

## Dritte Periode.

# Das Mittelalter.

Literatur S. 3ff. 11. Waitz VG. 5<sup>2</sup>. 6<sup>2</sup>. 7. 8. Ficker Vom Reichsfürstentum I. 1861. II her. v. Puntchart 1911; Forschungen Zur Reichs- und Rechts-G. Italiens 4 Bde 1868—74. v. Below Der deutsche Staat des Mittelalters I. 1914 (vgl. Hübner ZRG. 48, 484). Heusler VG. 117ff. Flach Origines 2. 3. (S. 8). Gierke Genossensch.-R. 1, 153—637. Dönniges Das deutsche Staatsrecht u. die Reichsverfassung 1842. Devrient Die deutsche Reichs-V. unter den sächs. u. sal. Herrschern (Richters Annalen 3, 2. 1898) Giesebrecht G. d. deutsch. Kaiserzeit 1<sup>5</sup>. 2<sup>5</sup>. 3<sup>5</sup>. 4<sup>2</sup>. 5. 6. Jahrbücher der deutsch. G. und Jahrbücher d. Deutsch. Reiches, her. v. d. Hist. Komm. in München 1837—1909. Richter Annalen d. deutsch. G. im MA. 3. 4. 1890—98. Gerdes G. d. deutschen Volkes und seiner Kultur im MA., 2 Bde 1891—98. Dümmler G. d. ostfränk. Reiches<sup>2</sup>, 3 Bde 1887—88. Manitius Deutsche G. unter d. sächs. u. sal. Kaisern 1889. Hampe Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier u. Staufer<sup>2</sup> 1912. Jastrow u. Winter Deutsche G. im Zeitalter der Hohenstaufen, 2 Bde 1897—1901. Michael G. d. deutsch. Volkes v. 13. Jh. bis Ausgang des MA., 4 Bde 1897—1906. Lamprecht WL. (S. 11); Deutsche G. 2.—4. v. Inama-Sternegg II. III. 1. 2 (S. 11). Winkelmann Kaiser Friedrich II, 2 Bde 1889—97. Huillard-Bréholles Historia dipl. Friderici II, 1852—61. G. Blondel Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du 13. siècle 1892. Kempf G. d. deutsch. Reiches während des Interregnums 1893. Redlich Rudolf von Habsburg 1903. Lindner Deutsche G. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 2 Bde 1890—93. Werunsky G. Kaiser Karls IV. u. seiner Zeit, 3 Bde 1880—92. Lorenz Deutsche G. im 13. u. 14. Jh. 1863—67. v. Kraus Deutsche G. im Ausgange des MA. 1, 1905. Loserth G. des späteren MA. (1197—1492) 1903. Bachmann Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III u. Maximilians I, I. 1884. Ulmann Kaiser Maximilian I, 2 Bde 1884—1891. Kopp G. v. d. Wiederherstellung u. d. Verfall des heil. röm. Reiches (G. der eidgenössischen Bünde), fortgesetzt von Lütolf u. Busson, 5 Bde 1845—82. Nitzsch G. d. deutsch. Volkes bis z. Augsb. Religionsfrieden, her. v. Matthäi, 3 Bde 1883—85. Felix Einfluß von Staat u. Recht auf die Entwicklung des Eigentums, II. 1. 1899. Breysig Kultur-G. 2, 2 S. 886ff. 956—1009. Jellinek Das Recht des modernen Staates<sup>2</sup> 1905 S. 309ff. Luschin v. Ebengreuth HB. d. österreich. Reichsgeschichte I. 1914 (vgl. Rosenthal ZRG. 48, 586). Dopsch Der deutsche Staat des MA. 1915 (MJÖG. 36, 1ff.). Rosenstock Königtum u. Stämme 1914 (vgl. Platzhoff, ZRG. 48, 524). Spangenberg Vom Lehnsstaat zum Ständestaat 1912 (Hist. Bibl. 29; vgl. Adler, ZRG. 47, 594). Krammer Der Reichsgedanke des stauf. Kaiserhauses 1908 (Gierke U 95; vgl. Fehr, ZRG. 42, 371).

MG. Diplomata regum et imperatorum Germaniae (Urkunden der deutsch. Könige und Kaiser), her. von Th. Sickel I—IV. 1879—1909. Röhmer Regesta imperii, I. (751—918) her. v. Mühlbacher 1889; II. (919—1024) her. v. Ottenthal, seit 1893; V. (1198—1272) her. v. Ficker, Winkelmann und Wilhelm

1881—1901; VI. (1273—1313) her. v. Redlich seit 1898; VII. (1314—47), 1839—65; VIII. (1346—78) her. v. Huber 1877—90; XI. (1410—37) her. v. Altmann 1896—1900. Chmel Regesta Ruperti 1834; Regesta Friderici III (1840). Stumpff Kaiserurkunden des 10.—12. Jhs. (a. u. d. T.: Die Reichskanzler 2.), 1865; Acta imperii adhuc inedita (Reichskanzler 3.), 1865—81. Böhmer Acta imperii selecta her. v. Ficker 1870. Winkelmann Acta imperii inedita, 2 Bde 1880—85. Waitz Urkunden z. deutsch. VG. im 10.—12. Jh.<sup>2</sup> 1886. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden z. Erläuterung der VG. Deutschlands im Mittelalter<sup>3</sup>, 1904. Zeumer Quellensammlung z. G. d. deutsch. Reichsverfassung in MA. u. Neuzeit<sup>2</sup> 1913 (vgl. Stutz ZRG. 39, 379). H. O. Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- u. RG. 1891. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden z. VG. der deutsch-österr. Erblande 1895.

Franklin Sententiae curiae regiae, Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter 1870. Hauck KG. Deutschlands III<sup>3</sup>. IV. 1906. 1903. Osenbrüggen Studien z. deutsch. u. schweiz. RG. 1868. A. Schultz Das höfische Leben z. Z. d. Minnesinger<sup>2</sup>, 2 Bde 1889.

## Erstes Kapitel.

### Das deutsche Reich und Land und seine Bewohner.

#### § 38. Das deutsche Reich.

H. Conring De finibus imperii Germanici 1654. Usinger Das deutsche Staatsgebiet bis Ende des 11. Jhs., Hist. Z. 27. Waitz 5<sup>2</sup>, 3ff. 128 ff. Vigener Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10.—13. Jahrhundert 1901. Brunner RG. 1<sup>2</sup>, 277f.

Der Vertrag zu Verdun (S. 107) hatte nicht die völlige Auflösung des fränkischen Reiches bewirkt, denn solange die einzelnen Reichsteile von Angehörigen des karolingischen Hauses regiert wurden, galten sie als Glieder desselben Leibes. Diese ideale Einheit dauerte selbst fort, als nach Beendigung der vorübergehenden Wiedervereinigung sämtlicher Teile unter Karl III. (885—87) in Westfranken, Hochburgund, Niederburgund (Arelate) und Italien Könige emporgekommen waren, die dem karolingischen Hause nicht angehörten; eine gewisse Oberhoheit erkannten sie dem ostfränkischen Arnulf immer noch zu. Nachdem aber auch das deutsche Reich sich der Herrschaft der Karolinger entzogen hatte (911), war von einer Oberhoheit, welche die wieder zur Herrschaft gelangten westfränkischen Karolinger etwa hätten beanspruchen können, keine Rede mehr. Den Namen *Ostfranken*, *Austrasien*, *Ostreich* behielt das deutsche Reich noch längere Zeit, bis der erstere als engere Bezeichnung an den fränkischen Mainlanden, der letztere an der bairischen Ostmark haften blieb. Auch in der Bezeichnung des Reiches als *regnum Francorum* und dem fränkischen Recht des deutschen Königs sowie in der Bestimmung der Wahl- und Krönungsorte blieb noch die Erinnerung an den alten Zusammenhang gewahrt.

Auf alle Fälle hat sich die Ausscheidung des französischen und deutschen Nationalstaates aus dem Verband des fränkischen Reiches, das die verschiedensten Nationalitäten in gleichmäßiger Berücksichtigung um-

faßte, nicht erst 887 oder 911, sondern 843 vollzogen. Schon die dem Verduner Verträge vorangegangenen Straßburger Verhandlungen ließen die Verschiedenheit der Sprachen als die Grundlage der politischen Auseinandersetzung erkennen, indem sich die Westfranken Karls II der *lingua Romana*, die Ostfranken Ludwigs der *lingua Theudisca* bedienten<sup>1</sup>. Was sich bis dahin nur auf die Sprache bezogen hatte, erhielt jetzt eine politisch-nationale Bedeutung, von jetzt an gab es eine deutsche Nation und ein deutsches Reich<sup>2</sup>. Vollendet wurde der nationale Scheidungsprozeß durch den Vertrag von Meerssen (870), der die provenzalisch-burgundischen Bestandteile des lotharischen Reiches an Westfranken brachte, während das Elsaß, Nordburgund und Lothringen (*Lotharii regnum*) mit dem ostfränkischen Reiche vereinigt wurden<sup>3</sup>. Von deutschredenden Gebieten blieben nur die stets zu Neustrien gerechneten flandrischen Lande jenseit der Schelde bei Westfranken.

Nach Norden erstreckte sich das deutsche Reich anfangs bis zum Danewirk an der Schlei, seit Konrad II nur bis zur Eider. Da aber das Herzogtum Schleswig sich von 1386—1460 als dänisches Lehen im Besitz der Grafen von Holstein befand, so bildete sich zwischen beiden Ländern eine staatsrechtliche Gemeinschaft, die auch, als die Landstände nach dem Aussterben ihres Herzogshauses den König von Dänemark zu ihrem Herzog wählten (1460), nicht aufgehoben wurde; vielmehr blieb die staatliche Vereinigung und territoriale Selbständigkeit der Herzogtümer ausdrücklich vorbehalten. Die benachbarten wendischen Lande längs der Ostsee (Wagrien, Meklenburg, Pommern) waren seit Karl dem Großen und Otto dem Großen in einer gewissen Abhängigkeit vom Reiche; ihre Aufnahme in den Reichsverband selbst geschah infolge der Siege Heinrichs des Löwen 1170 durch Friedrich I<sup>4</sup>. Nach kurzer Unterbrechung durch dänische Herrschaft kehrten diese Länder 1225 dauernd zum Reiche zurück; nur das Fürstentum Rügen blieb, auch nachdem es 1325 an die

<sup>1</sup> Nithardi histor. lib. 3, 5.

<sup>2</sup> Über die Bedeutung der *lingua theudisca* (von got. *thiudisks*, ahd. *diutisc*) als *lingua vulgaris*, im Gegensatz zum Latein, vgl. Grimm Grammatik I<sup>3</sup>, 13f.; G. d. deutsch. Sprache<sup>3</sup> 548. Dove MSB. 1893 S. 201ff. 1895 S. 223ff. Vigener a. a. O. 24ff. Waitz I<sup>3</sup>, 30. 5<sup>2</sup>, 8. 132f. Brunner RG. I<sup>2</sup>, 36. In einer Urkunde des 9. Jhs., bei Pérard Recueil serv. à l'hist. de Bourgogne S. 26, wird ein *evangelium theudiscum* erwähnt. Die Bezeichnung *regnum Teutonicum* (*regnum Germaniae*) kommt nur in der Gelehrtensprache des 11. und 12. Jhs. vor. Unter den Königen aus dem sächsischen Hause begegnet *regnum Saxonum*.

<sup>3</sup> Das westliche Lothringen (die Gaue Castricensis, Mosomagensis, Dulcomensis) kam in dem Meersener Verträge an Westfranken, wurde aber neun Jahre später wieder mit dem übrigen Lothringen vereinigt. Unter Arnulfs Sohn Zwentibold war Lothringen vorübergehend ein eigenes Königreich (895—900).

<sup>4</sup> Vgl. Meklenb. UB. I, 85. Die Fürsten von Pommern erhielten 1181 den Herzogstitel, erscheinen aber erst nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg (1320), ihrer Lehnsherren, unter den deutschen Reichsfürsten. Vgl. Fieker Reichsfürstenst. I, 218ff. v. Nießen Balt. Studien NF. 12 103. 17, 233.

Herzöge von Pommern gekommen war, unter dänischer Lehnsherrlichkeit, aus der es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgültig auschied. Die Ausdehnung des Reiches über die wendischen Lande zwischen Elbe und Oder war vornehmlich das Werk der Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Meißen. Die Herzöge von Schlesien standen bis Ende des 13. Jahrhunderts als principes Poloniae außerhalb des Reiches; unter Rudolf I als Reichsfürsten anerkannt, wurden sie zwar später Vassallen der böhmischen Krone, blieben aber als solche im Reichsverband<sup>5</sup>. Böhmen war 929 unter Heinrich I reichslehnbar geworden und wurde seitdem, von geringen Unterbrechungen abgesehen, ständig zum Reiche gerechnet<sup>6</sup>. Die Ausdehnung der bairischen Mark (Ostmark) über das Gebiet unter der Enns bis zum Wiener Walde war unter Otto II erfolgt, unter Heinrich III wurde die Grenze bis zur Leitha und March vorgeschoben. Das obere Gebiet der Sau, Drau und Mur umfaßten die im 10. und 11. Jahrhundert gebildeten Marken Krain und Steier.

Ungarn und Polen haben vorübergehend die Lehnsherrlichkeit des deutschen Reiches anerkannt, zum Reiche selbst aber ebensowenig wie die Deutschordenslande gehört<sup>7</sup>. Auch Italien, dessen Verbindung mit dem Reiche noch von Arnulf festgehalten und unter Otto I wiederhergestellt wurde, hat doch keinen Bestand des Reiches gebildet. Das Verhältnis blieb wie unter den Karolingern: der deutsche König als solcher hatte auch den Anspruch auf die lombardische Krone, die Verbindung war also eine Realunion, aber im übrigen standen sich die beiden Reiche selbständig gegenüber<sup>8</sup>. Ähnlich gestaltete sich die unter Konrad II hergestellte Verbindung des Reiches mit dem Königreich Burgund, doch wurde die staatsrechtliche Trennung weniger streng festgehalten, namentlich Hochburgund (im Gegensatz zu Arelate) in der Regel als Teil des deutschen Reiches behandelt<sup>9</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Ficker RFStand 1, 218.

<sup>6</sup> Sehr bestritten und vielfach unklar ist die Stellung, die das von Anfang an mit Böhmen verbundene Mähren zum Reiche eingenommen hat. Anfangs nur als böhmisches Lehen indirekt mit dem Reiche verbunden, hat es seit seiner Erhebung zur Markgrafschaft (1182) zunächst die Stellung eines reichsunmittelbaren Fürstentums eingenommen, während es später eher als ein, allerdings mit weitgehender Selbständigkeit ausgestatteter Landesteil des Herzogtums (Königreiches) Böhmen erscheint. Vgl. § 39 n. 2. Ficker a. a. O. 1, 106f. Fischel Studien z. österr. Reichsgeschichte 1908 (vgl. Kapras Czechische Revue, Heft 9). Peterka ZRG. 41, 490). Kapras Státoprávní poměr Moravy k Riši Německé a ke koruně České ve středevěku (Staatsrechtl. Verhältnis Mährens zum Deutschen Reiche u. zur böhmischen Krone im Mittelalter) 1907.

<sup>7</sup> Vgl. Timon Ungar. Verf.- u. RG., übers. v. Schiller 1904 (vgl. Schreuer ZRG. 39, 326).

<sup>8</sup> Über Italien Ficker Forsch. (S. 418). Stumpf-Brentano Grenze d. deutschen u. italien. Reiches im 10.—12. Jh., FDG. 15, 159ff. 16, 574. Waitz 5<sup>2</sup>, 150ff. 6<sup>2</sup>, 370. v. Kapherr ZGW. 1, 96ff. 331ff. (Sizilien).

<sup>9</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 118f. Ficker RFStand 1, 184. 221ff. 372. G. Hüffer Verh. d. Königr. Burgund zu Kaiser u. Reich 1873. Sternfeld Verh. des Arelate zu Kaiser u. Reich 1881.

Obwohl die große Masse der Bevölkerung des Reiches der deutschen Nationalität angehörte, war doch auch ein starker Zusatz anderer Nationalitäten vorhanden. In Currätien überwogen curwälsche, in Burgund provenzalische, im westlichen Lothringen französische Elemente, der ganze Osten war slawisch. Die am weitesten vorgeschobenen Posten des Slawentums waren die Wagrier zwischen Kiel und Lübeck, die Sorben an der thüringischen Saale und die Main- und Rednitzwenden des oberen Maingebietes<sup>10</sup>. Daß die letzteren im Beginn des 12. Jahrhunderts noch nicht vollständig germanisiert waren, erkennt man aus den Beziehungen der Bamberger Kirche zu den wendischen Missionsgebieten. Im Südosten befand sich seit dem 10. Jahrhundert das deutsche, namentlich bairische Element in allmählichem friedlichen Fortschreiten, ohne das stärkere slawische Element zu verdrängen<sup>11</sup>. Dagegen vollzog sich im nordöstlichen Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert ein umfassender Germanisierungsprozeß, durch den die slawische Bevölkerung bis zur Oder teils verdrängt, teils völlig aufgesogen wurde; im Lauf des 14. Jahrhunderts wiederholte sich dasselbe in Schlesien und den preußischen Ordenslanden, während die deutsche Kolonisation in Ungarn (Siebenbürgen, Zips) und Polen (Bukowina) schon im 12. und 13. Jahrhundert zum Abschluß gekommen war<sup>12</sup>. Bei allen diesen Kolonisationen, die schon von Graf Adolf II von Holstein, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären in Angriff genommen und dann besonders durch den Cisterzienser- und Prämonstratenser- sowie den deutschen Orden gefördert worden waren, kamen außer den Einwanderern aus den zunächst gelegenen niedersächsischen und mitteldeutschen Gebieten besonders zahllose Scharen westfälischer, friesischer und niederfränkisch-flämischer Kolonisten in Betracht. Während sich die westfälischen Kolonisten vorzugsweise dem Küstengebiet (Wagrien, Meklenburg, Pommern) zuwandten, wurde das Binnenland, zumal in den Marken, der Hauptschauplatz der flämischen Kolonisation<sup>13</sup>. Auch in

<sup>10</sup> Vgl. Dove Sendrecht d. Main- u. Rednitzwenden, ZKR. 4, 157ff. Meitzen Siedelung 2, 401ff.

<sup>11</sup> Vgl. Krones Besiedelung d. östl. Alpenländer (Kirchhoffs Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde 3, 5. 1889). Meitzen Siedelung 2, 374ff.

<sup>12</sup> Vgl. F. Maurer Besitzergreifung Siebenbürgens 1875. Borchgrave *Essai historique sur les Colonies Belges en Hongrie et en Transylvanie*, Ouvrage couronné par l'Acad. roy. de Belgique 1871. Weinhold *Verbreitung u. Herkunft der Deutschen in Schlesien* (Kirchhoffs Forsch. 2, 3. 1887). Kaindl *G. d. Deutschen i. d. Karpathenländern I.* 1907 (vgl. v. Künßberg ZRG. 41, 496).

<sup>13</sup> Vgl. Borchgrave *Histoire des Colonies Belges en Allemagne* 1865. Vanhoutte *Le droit flamand dans les chartes de colonisation en Allemagne* 1899. Wersebe *Die niederl. Kolonien im nördl. Deutschland 1815—16*. Meitzen *Ausbreitung d. Deutschen in Deutschl. u. ihre Besiedelung der Slawengebiete*, JB. Nat.-Ök. 17, 1ff.; *Boden u. landwirtsch. Verhältnisse d. preuß. Staates* 1, 303ff.; Siedelung 2, 419ff. 475ff. Schröder *Niederländ. Kolonien in Norddeutschl. z. Z. des Mittelalters* 1880. v. d. Ropp *Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jh.*, Gießener Rektoratsrede 1886. J. Gierke *G. d. deutsch. Deichrechts* 1901 (Gierke U. 63) S. 10ff. 124ff. F. Boll *Meklenburgs deutsche Kolonisation*, JB. mekl. G. 13,

Böhmen und Mähren fanden zahlreiche niedersächsische und niederländische Einwanderer eine neue Heimat<sup>14</sup>.

### § 39. Die staatliche Gliederung des Reiches.

Waitz 5<sup>2</sup>, 35ff. 158ff. Heusler VG. 121ff. 149ff. v. Daniels 4, 331—430. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichs-G.<sup>2</sup> 1914 (vgl. Rosenthal, ZRG. 48, 586). Stein Die Ostfranken im 10. Jh. FDG. 24, 121ff. Hauck KG. 3<sup>3</sup>, 3ff. Hasenöhrl Deutschlands südöstl. Marken im 10.—12. Jh., Arch. öst. G. 82 (1895). Strnad Das Land im Norden der Donau 1905. Baumann Forsch. schwäb. G. (1899) 186ff. 430ff. Vanderkindere Histoire de la formation territoriale des principautés belgiques au moyenâge, 2 Bde 1902—3. Wittich Entstehung des Herzogt. Lothringen 1862. Parisot Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 1888.

Der auf die Zentralisation des Reiches gerichteten Politik Karls des Großen war es gelungen, das zwischen Reichs- und Gauregierung getretene Kleinkönigtum der Stammeshertöge zu beseitigen und den Grafschaften ihre frühere reichsunmittelbare Stellung zurückzugeben. Es war nur eine Folge dieser Politik, wenn seit Karl dem Großen zuerst in Westfranken, dann auch in Austrasien eine immer zunehmende Teilung der Grafschaften eintrat, so daß vielfach auch ehemalige Hundertschaften zu Grafschaften erhoben wurden. Nur an den Grenzen des Reiches blieben geschlossene größere Gebiete in der Hand der Markgrafen vereinigt. Solche Marken haben unter den späteren Karolingern den Ausgangspunkt für die Neubildung der Stammeshertögtümer Sachsen, Baiern und Schwaben (ohne Elsaß und Curwalchen) abgegeben. Bei dem Frankenstamm, der sich seit dem Verduner Verträge auf zwei getrennte Gebiete verteilte, kam es zur Ausbildung zweier Hertögtümer, Lothringen und Franken (Rheinfranken und Ostfranken); hier waren zwei hervorragende Dynastengeschlechter, denen es durch ihre Hausmacht, unterstützt durch das Königsbotenamt, gelang, die führende Stellung zu erringen. Bei den Thüringern und Friesen ist es nicht wieder zur Ausbildung eigener Stammeshertögtümer gekommen<sup>1</sup>.

57ff. Ernst Kolonisation Meklenburgs im 12. und 13. Jh. (Schirmmachers Beitr. z. G. Meklenburgs 2, 1875). Heinemann Albrecht der Bär 215ff. 390ff. Michelsen Rechtsdenkmale aus Thüringen 139ff. Rudolph Niederl. Kolonien der Altmark im 12. Jh. 1889. E. O. Schulze Niederländische Siedelungen in den Marschen der Weser und Elbe, Bresl. Diss. 1889, und Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1889 S. 1—104; Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale u. Elbe 1896. Sommerfeld Germanisierung d. Hertögt. Pommern (Schmollers Forsch. 13, 5) 1896. H. Leo Untersuchungen z. Besiedelungs- u. WG. d. thür. Osterlandes 1900 (Leipz. Studien 6, 3). v. Inama-Sternegg WG. 2, 1ff. 3, 1 S. 1ff. Tzschoppe u. Stenzel Urk.-Samml. z. G. des Ursprungs der Städte in Schlesien 1832. Usinger Deutsch-dänische G. 262ff. Köttschke Quellen z. G. d. ostdeutsch. Kolonisation v. 12.—14. Jh. 1912 (Brandenburg u. Seeliger Quellensammlung). Helmold Chronica Slavorum (MG. Scr. 21) 1, c. 57, c. 88.

<sup>14</sup> Vgl. Tomaschek Deutsches Recht in Österreich 80ff.

<sup>1</sup> Der *ducatu*s *Turingie* in einer Urkunde von 878 (FDG. 6, 128) beruhte nur auf einem herkömmlichen Sprachgebrauch.

Demnach zählte das deutsche Reich im Beginn seiner Geschichte fünf Provinzen, an deren Spitze wieder, wie in der Merowingerzeit, Herzöge mit vizeköniglicher Gewalt gestellt waren, während die thüringischen und friesischen Grafschaften sowie die drei wendischen Marken (Nordmark, Ostmark oder Lausitz, thüringische Mark oder Meißen), anfangs auch Elsaß und Curwalchen, die später zum Herzogtum Schwaben gehörten, unmittelbar unter dem Reiche standen. Eine eigentümliche Stellung nahm das Herzogtum Böhmen ein. Der Herzog (König) gehörte ebenso wie die beiden Landesbischöfe (Prag und Olmütz), die bis Ende des 12. Jahrhunderts ihre Investitur vom Reiche empfangen, zu den Reichsfürsten, im übrigen aber war die Organisation des Landes eine durchaus selbständige und es ist nicht anzunehmen, daß sich die Oberhoheit des Reiches auch auf die inneren weltlichen Angelegenheiten erstreckt habe<sup>2</sup>.

Noch unter den Ottonen wurden von den fünf Stammesherzogtümern zwei beseitigt, ein drittes wurde erheblich verkleinert. Das Herzogtum Franken wurde 953 aufgehoben, wodurch die fränkischen Grafschaften reichsunmittelbar wurden. Lothringen teilte Otto I 959 in die Herzogtümer Oberlothringen (Nanzig, Ducatus Mosellanus) und Niederlothringen (Brabant, Löwen). Wenn später der Bischof von Würzburg als Herzog von Franken und der Erzbischof von Köln als Herzog von Ribuarien bezeichnet wurde, so scheint es sich hier nicht um territoriale Herzogtümer im technischen Sinne, sondern nur um die Zusammenfassung verschiedener Hoheitsrechte unter dem Herzogstitel gehandelt zu haben<sup>3</sup>. Von Baiern wurde 976, endgültig 995 oder 1002, die karentanische Mark als eigenes Herzogtum Kärnten abgezweigt<sup>4</sup>. Diese neuentstandenen Herzogtümer stellten, da die zu ihnen gehörigen Grafschaften herzoglich

<sup>2</sup> Vgl. § 38 n. 6. Ficker Reichsfürstenstand 1, 282f. Palacky G. von Böhmen 2, 1 S. 8—50 (der jedoch mit Unrecht von einer Souveränität Böhmens spricht). Tomaschek Deutsches R. in Österreich 4ff.; R. u. Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jh. 1863. Schreuer Zur altböhm. VG., MJÖG. 25, 385ff. H. Pernice Verfassungsrechte der Länder der österr.-ung. Monarchie 1872. Köster Die staatl. Beziehungen der böhm. Herzöge u. Könige zu den deutsch. Kaisern 1912 (Gierke U. 114; vgl. Peterka ZRG. 47, 643). Stieber Böhm. Staatsverträge 1912 (Dopsch Forsch. 8; vgl. Peterka a. a. O. 47, 645).

<sup>3</sup> Über die sehr bestrittene Bedeutung des Herzogtums Ribuarien und des Herzogtums Würzburg vgl. Ficker Engelbert d. Heilige 62. 223ff. Rosenstock Herzogsgewalt u. Friedensschutz 1910 (Gierke U. 104) S. 96ff.; Hist. VJSchr. 1913 S. 68ff. Henner Die herzogl. Gewalt der Bischöfe von Würzburg 1874. Bresslau Die Würzburger Immunitäten u. d. Herzogtum Ostfranken, FDG. 13, 87ff. v. Zaillingcr MJÖG. 11, 528ff. E. Mayer ZGW. NF. 1, 180ff. Gengler Beiträge (S. 5) 4, 53ff. Knapp Zenten des Hochstifts Würzburg 2, 4ff. G. Schmidt Das würzb. Herzogtum 1913 (Zeumer Qu. u. Stud. V. 2; vgl. Glitsch ZRG. 47, 579). Amrhein Die Würzb. Zivilgerichte, Arch. Unterfr. Aschaffenh. 56, 75ff.

<sup>4</sup> Vgl. Puntschart Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten 1899; Deutsche Lit.-Zeitg. 1904 Sp. 1773; GGE. 1907 S. 147. Goldmann Einführung der Herzogsgeschlechter Kärntens in den sloven. Stammesverband 1903 (Gierke U. 68). Pappenheim ZRG. 33, 307ff. 37, 438ff. Jaksch MJÖG. 25, 699ff. v. Amira Stab (S. 13) 22.

blieben und nicht reichsunmittelbar wurden, eine bedeutende territoriale Macht dar, aber die auf der Geschlossenheit des Stammes beruhende Kraft und die aus dem Stammespartikularismus hervorgehende Neigung der Stammeshertztümer zur Selbständigkeit auf Kosten der Reichseinheit ging ihnen ab.

Das Herzogtum Sachsen blieb nach der Thronbesteigung Heinrichs I in der Hand des König-Herzogs und wurde nicht wieder in der alten Weise hergestellt. Dagegen bildete sich das Grenzherzogtum über die dänische und obotritische Mark, das Hermann Billung von Otto I empfing (wohl verbunden mit einer ähnlichen unterherzoglichen Stellung, wie sie anfangs den lothringischen Teilherzögen unter Brun übertragen worden war), allmählich zu einem neuen sächsischen Herzogtum aus, das nach dem Aussterben des billungischen Hauses durch Lothar von Supplingenburg, Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen nahezu wieder die Bedeutung eines wahren Stammeshertztums erlangte, wenn es sich auch im wesentlichen auf Westfalen, Engern und die transalbingischen Marken beschränkte und in Ostfalen nur geringe Bedeutung hatte<sup>5</sup>. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen (1180) wurden seine herzoglichen Rechte über Westfalen als „Herzogtum Westfalen“ auf den Erzbischof von Köln übertragen, während das transalbingische Herzogtum in abgeschwächter Gestalt, als ein territoriales Herzogtum, an Bernhard von Anhalt verliehen wurde, der erst später den Titel „Herzog von Sachsen“ annahm<sup>6</sup>. Die allodialen Besitzungen des welfischen Hauses in Ostfalen und Engern wurden 1235 zu einem eigenen Herzogtum Braunschweig erhoben.

Von seinem Herzogtum Baiern hatte Heinrich der Löwe schon 1156 die Ostmark zur Bildung des Herzogtums Österreich abtreten müssen<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Steindorff *De ducatus Billungorum in Saxonia progressu*, Berl. Diss. 1863. Wintzer *De Billungorum intra Saxoniam ducatu*, Bonner Diss. 1869. Weiland *Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen* 1866. Ficker Engelbert 228ff.

<sup>6</sup> Vgl. MG, Const. 1, 834. Weiland *Sächs. Herzogtum* 169ff. Scheffer-Boichorst *Zur G. d. 12. u. 13. Jhs.* (Berl. Hist. Studien 8) S. 197ff. Grauert *Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen* 1877. Jansen *Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen* 1895 (Hist. Abh., her. v. Heigel u. Grauert 7). Ficker a. a. O. 231f.

<sup>7</sup> Der frühere Streit über die Echtheit der beiden auf die Errichtung des Herzogtums Österreich bezüglichen Privilegien ist jetzt allgemein zugunsten des privilegium minus entschieden, während das privilegium maius sich als eine um 1359 entstandene Fälschung erwiesen hat. Vgl. v. Schwind u. Dopsch (S. 419) 8f. 10ff. MG. Constitutiones 1, 220. 683. Ficker WSB. 23, 489ff. Wattenbach *Die österreichischen Freiheitsbriefe* (Arch. öst. G.-Quellen 8). Huber *Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe* WSB. 34. Berchtold *Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen* 1862. Die Ostmark hatte sich schon nach 976 in einer mehr reichsunmittelbaren Stellung befunden, war aber später wieder in Lehnabhängigkeit vom Baiernherzog gekommen. Vgl. Luschin v. Ebengreuth *Gerichtswesen in Österreich* 11f. Die angebliche Verbindung der zum Herzogtum erhobenen Mark mit drei Grafschaften bezieht sich auf die Grafenrechte in den drei Gerichtsbezirken, aus denen die Ostmark bestand. Vgl.

Nach seiner Ächtung wurde auch die steirische Mark nebst dem Traungau von Baiern abgezweigt und zu einem selbständigen Herzogtum erhoben<sup>8</sup>. Die Bedeutung des so verkleinerten Herzogtums, wie es 1180 auf das Haus Wittelsbach überging<sup>9</sup>, war, wie bei dem Herzogtum Westfalen immer noch erheblich größer als die eines bloßen territorialen Herzogtums, namentlich da dem Herzog eine gewisse Oberhoheit über die Bischöfe verblieb, obwohl diese schon seit Otto I vom Reich investiert wurden und als Reichsfürsten galten<sup>10</sup>, aber beide Herzogtümer waren auf Bruchteile der Stammesgebiete beschränkt und hatten damit die Eigenschaft als Stammesherzogtümer verloren.

Das Herzogtum Schwaben kam seit der Thronbesteigung der Hohenstaufen als selbständiges Herzogtum nicht mehr in Betracht, da sie auch als Könige ihr Herzogtum in der Hand behielten. Mit dem Tode Konradins (1268) war auch dies letzte Stammesherzogtum erloschen<sup>11</sup>.

Die auf der Gaueinteilung beruhende Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches erhielt sich ebensowohl in den reichsunmittelbaren Gebieten wie in den Herzogtümern bis zum 12. Jahrhundert<sup>12</sup>, nur waren

Dopsch MJÖG. 17, 256ff. Strnad Geburt des Landes ob der Enns 79ff. Hasenöhr Arch. öst. G. 82, 436ff.

<sup>8</sup> Österreich, Steiermark, Krain und die Windische Mark verließ Rudolf I 1282 an seine beiden Söhne; 1335 wurde auch Kärnten und später ebenso die Grafschaft Tirol mit den habsburgisch-österreichischen Besitzungen verbunden. Vgl. Festschrift z. Gedenkfeier d. Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich 1882 S. 36. v. Schwind u. Dopsch 132. 168. 169. 215.

<sup>9</sup> Vgl. Heigel u. Riezler Das Herzogtum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I von Wittelsbach 1867. Riezler G. Baierns 1, 723ff. Gengler Beiträge z. RG. Baierns 1, 128ff.

<sup>10</sup> Gegen die Annahme, daß die bairischen Bischöfe 1180 von der Oberhoheit des Herzogs eximiert worden seien, vgl. Heigel u. Riezler a. a. O. 185ff.

<sup>11</sup> Die Herzöge von Zähringen und die einer Seitenlinie entsprossenen Herzöge von Teck führten persönlich den Herzogtitel, ohne daß diesem ein Herzogtum entsprach. Vgl. Flamm ZGORh. 69, 254ff. Ähnlich war es mit den Herzögen von Rotenburg.

<sup>12</sup> Vgl. die Gaukarten Nr. 31—36 bei Spruner-Menke Handatlas, und die dazu gehörigen Vorbemerkungen. Lang Baierns Gauen 1830; Baierns alte Grafschaften 1831. Baumann Grafschaften im württemberg. Schwaben 1879. Cramer G. d. Alamannen als Gaugeschichte 1899. Schrickler Älteste Grenzen und Gäue im Elsaß 1884. W. Schultze Abgrenzung der Gaugrafschaften des alamannischen Badens, Heidelb. Diss. 1895; Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rhein Hessens, Starkenburgs u. Württembergs 1897. Piot Les pagi de la Belgique et leurs subdivisions pendant le moyen-âge, Mém. cour. par l'Acad. roy. de Belgique 1874. v. d. Bergh Handboek der middelnederlandsche geographie 1872. Landau Beschreibung der deutschen Gaue 1855—57. Ledebur Die fünf münsterschen Gaue und die sieben Seelande Frieslands 1836. Hodenberg Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland 1858—59. Wersebe Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra 1829. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1874—76. v. Richtofen Untersuchungen über fries. RG. 2. 3. (1882—86). Winter Grafschaften im Nordthüringgau, G.-Bl. f. Magdeburg 9, 281ff. 394ff.; Grafschaften im Schwabengau, Mitt. Ver. anhalt. G. 1, 79ff.; Grafschaften im Hasegau und Friesenfeld, N. Mitt.

die alten Gaue jetzt regelmäßig in mehrere Grafschaften geteilt und oft zahlreiche Grafschaften in einer Hand vereinigt. Auf derartigen Vereinigungen beruhten die territorialen Herzogtümer sowie die übrigen größeren Fürstentümer, auch die Marken waren in der Regel mit mehreren Grafschaften verbunden<sup>13</sup>. Die kirchlichen Einteilungen hatten mit der staatlichen Organisation ebensowenig wie in der vorigen Periode gemein<sup>14</sup>, dagegen waren die Könige seit den Ottonen bestrebt, die geistlichen Fürsten durch Verleihungen ganzer Grafschaften in ihr Interesse zu ziehen.

Die Durchbrechung der alten Grafschaftsverfassung erfolgte zunächst von den Immunitäten aus, indem es den Immunitätsherren vielfach gelang, in ihren gefreiten Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Exemption von den Grafschaften zu erwerben<sup>15</sup>. Derselbe Vorgang, der hier zur Bildung grundherrlicher Grafschaften führte, vollzog sich dann auch in den königlichen Domänenämtern, aus denen die Reichsvogteien hervorgingen. Eximierte Stadtgraftchaften legten vielfach den Grund zur Ausbildung von Stadtgemeinden mit korporativer Verfassung. Vor allem aber wurde das Lehnwesen für das Schicksal der Grafschaften verhängnisvoll. Die Grafschaften öffentlichen Rechts vermochten sich nur zu erhalten, solange sie als Amtssprengel erschienen, denen die Grafen als Beamte vorgesetzt wurden. Sobald die Erblichkeit der Lehen zur Anerkennung gekommen war, ging dieser Charakter der Grafschaften verloren, sie wurden mehr und mehr als Gegenstände privater Berechtigung behandelt und durch willkürliche Teilungen und Zusammenlegungen bildeten sich Territorien, die den früheren Grafschaften nur darin glichen, daß sie einem mit der gräflichen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Herrn unterstellt waren; aber dieser Herr war nicht Beamter für einen bestimmten Amtssprengel, sondern Landesherr eines sehr verschiedenartig und willkürlich gestalteten Territoriums. Eine besondere Stellung nahmen im späteren Mittelalter die Landschaften und Städte ein, denen es gelungen war, sich von der Unterordnung unter eine gräfliche Gewalt ganz zu befreien und als freistaatliche Gemeinwesen unmittelbar unter das Reich zu treten<sup>16</sup>.

hist. antiqu. Forsch. 14, 268ff. Richter Untersuchungen zur hist. Geographie des Hochstifts Salzburg, MJÖG. Erg. 1, 590ff. Thudichum RG. der Wetterau 1 (1867); Zur RG. der Wetterau (Tübinger Festschriften Reyscher u. Besler 1874 und 1885).

<sup>13</sup> So mit der Mark Brandenburg die Grafschaften Gardelegen-Dannenberg, Arneburg, Grieben, Hillersleben-Falkenstein, Dornburg, Lüchow.

<sup>14</sup> Vgl. S. 154. v Richthofen Unters. 2, 1285ff. Zu den früheren Erzbistümern Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg (später Bremen) trat noch Magdeburg (968), für Burgund Besançon. Das 973 errichtete Bistum Prag wurde 1344 zum Erzbistum erhoben.

<sup>15</sup> In Baiern und Österreich blieben die Herzöge im Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit auf den geistlichen Grundheirschaften, so daß sich hier keine grundherrlichen Grafschaften gebildet haben. Vgl. Richter a. a. O. 597f. 609ff.

<sup>16</sup> Vgl. Gierke Genossensch. 1, 514ff. Ditmarschen seit der 1. Hälfte

Eine eigentümliche Rolle fiel bei der Gestaltung der Territorien den großen Heerstraßen und schiffbaren Gewässern zu. Da sie als „des Königs Straßen“ dem Reiche vorbehalten waren, so galten sie gewissermaßen als exterritorial, und unabhängig davon, wem die Flußufer oder das Gelände an den Seiten der Straße gehörten, konnte die Strom- und Straßengerichtsbarkeit und die aus ihr sich ergebende Landeshoheit Gegenstand selbständiger königlicher Verleihung sein<sup>17</sup>.

des 13. Jahrhunderts stand zwar in einer gewissen losen Unterordnung unter den Bremer Erzbischof, aber doch ohne daß dieser eine landesherrliche Gewalt über den Freistaat erworben hätte. Seine Selbständigkeit verlor es erst 1559. Vgl. Rive Über den Freistaat Ditmarschen im MA. (Festschr. Mohl 1871). Waitz Schlesw.-Holst. G. 1, 93ff. 368ff. Die schweizerische Eidgenossenschaft, zunächst nur, vielleicht während des Interregnums, als Landfriedensbund innerhalb des Reiches begründet und 1291 als dauernder Bund erneuert, erlangte 1415 von Kaiser Sigmund die Verleihung des Blutbannes und damit die Befreiung von der Reichsvogtei. Aus der Verbindung mit dem Reiche selbst schied sie erst in der folgenden Periode aus. Vgl. Blumer Staats- und R.G. der schweiz. Demokratien 1, 210. Hilty Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft 1891. Öchli Anfänge der Eidgenossenschaft 1891. Kopp G. der eidgenössischen Bünde 1845—82. Dierauer G. d. schweiz. Eidgenossenschaft 1, 1887. Bresslau Das älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone. Hürbin Handb. d. Schweizer G. 1, 145ff. Ryffel Die schweizerischen Landgemeinden 1903. Heusler VG. 213f. 233. Die friesischen Landschaften zwischen Weser und Zuidersee, von denen man früher annahm, daß sie ebenfalls eine freistaatliche Bundesverfassung besessen hätten, haben es über vereinzelte Versuche mit vorübergehendem Erfolg nicht hinausgebracht. Der erste Upstallsbomer Bund, der, wahrscheinlich im 12. Jh. errichtet, bis 1231 dauerte, war ein bloßes Landfriedensbündnis, dagegen hatte der zweite Upstallsbomer Bund (1323—27) und der von Groningen (1361 bis 1422) weitergehende politische Ziele, die aber nicht erreicht wurden. Auch die Versuche der Kaiser Sigmund und Friedrich III, den Friesen eine freistaatliche Stellung zu geben, waren erfolglos. Vgl. v. Richthofen Unters. 1, 112—72. 184ff. 370—553. 2, 259ff. 344ff. Borchling Fries. Rechtsquellen I. pg. 72. Das Harlinger Land war eine unabhängige Landgemeinde, die um die Mitte des 15. Jhs. in vier kleinere Herrschaften zerfiel. Das aus dem Rüstringer Lande hervorgegangene Butjadingen erhielt sich bis 1514 als freie Bauernrepublik, oben bis 1525 das Land Wursten und Stadland an Unterweser und Unterelbe.

<sup>17</sup> Vgl. Waitz 8, 302. Fugger von Kirchheim Die Grenzen der dem Kurtume Mainz über den Main zustehenden Oberherrschaft, Mainzer Diss. 1785/86 Struve Neu eröffnetes hist. u. polit. Archiv 1, 36. Böhmer Acta imp. sel. Nr. 443 Schröder Landeshoheit über die Trave, N. Heidelb. JBB. 1, 1891. Friedrichs I Definitio regalium v. 1158: *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia*. Görlitz. Landrecht Art. 34 § 1: *ieglich vlyzinde wazzir heizet des riches stráze*. Friedrich I bewilligte den Lübeckern 1188 die Aufnahme des ganzen Inundationsgebietes der Trave in das Weichbild der Stadt Lübeck: *ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruuntur per omnia iusticia et libertate* (UB. d. St. Lübeck 1 Nr. 7). Bremen übte im 14. u. 15. Jahrhundert die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch 1541 ihre Bestätigung durch Karl V. Unter König Adolf wurde 1294 durch Reichsweistum festgestellt: *Quod si insula nata est in Reno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit thelonia et conductus habetque comitatum eundem, thelonia et conductum ab imperio in flumine predicto, eadem insula potius spectat ad imperium*

## § 40. Das Lehnwesen.

Vgl. S. 167 Homeyer System des Lehnrechts d. sächs. Rechtsbücher (Des Sachsen-  
spiegels 2. Teil, II. 261—640). Waitz VG. 6<sup>2</sup>, 1—138; Abhandl. 301ff. 544ff.  
Ficker Heerschild 1862. Eichhorn St. u. RG. 2, 666ff.; Priv.-R. §§ 192—244.  
351—63. Stobbe Priv.-R. §§ 116—28 (3. Aufl. §§ 174—86), §§ 315—19. Beseler  
Priv.-R.<sup>4</sup> 692—784. Lamprecht WL. 1, 875ff. 1262ff. 1295ff. v. Amira<sup>3</sup> 207f.  
Brunner Grundz.<sup>6</sup> 202. Hübner Grundz. d. DPrR.<sup>2</sup> 296ff. F. Andreae Oud-  
nederl. burg. recht 1, 284ff. Gierke Grundz. d. DPrR. 1913 (Kohler Enzykl.  
d. RW.<sup>7</sup> 1, 241ff. v. Schwerin DRG. 53ff. Heusler VG. 129ff. 186f.; Inst. 2,  
153ff. Kraut Grundriß<sup>6</sup> §§ 197—247. E. Mayer DFrzVG. 2, 167ff. Flach Origines  
2, 427ff. Seignobos Régime féodal en Bourgogne 1882. Secretan Essai sur la  
féodalité (Mém. et doc. de la Suisse rom. 16). Blondel Frédéric II S. 80ff. Ciccag-  
lione La feudalità 1890. Del Giudice N. Studi 288ff. v. Brünneck, Zur G. des  
Grundeigent. in Ost- u. Westpreußen 2, 1 (1895); Leibzucht und Gnadenjahr im  
deutsch. Lehn- u. Adelsrecht, ZRG. 40, 1ff. Der Schloßglaube, ebd. 41, 1ff. v. Below  
Der deutsche Staat 1, 276ff. Hagemann Kleine jur. Aufsätze I. 1794. Piton De  
l'investiture féodale dans le droit germanique au moyen-âge 1899. v. Transehe-  
Rosenneck Zur G. des Lehnwesens in Livland I. 1903 (Mitt. f. G. u. Alt.-K. d.  
Ostseeprovinzen 18, 1; vgl. Krammer, ZRG. 38, 391. v. Freytagh-Loringhofen  
Kr. VJSchr. 47, 42ff.). Lippert u. Beschorner Lehnbuch Friedrichs d. Strengen  
v. Meißen 1903 (Schr. d. Sächs. Komm. f. Geschichte; vgl. Stutz ZRG. 39, 378).  
Lippert Die deutschen Lehnbücher 1903 (ebd.). M. H. Lie L'investiture en Norden  
(Tidskr. f. Retsvidenskap 1907, Beilage). Bürger Belehnungen d. geistl. Fürsten 1901.  
M. Müller Minne u. Dienst in der altfranz. Lyrik, Marb. Diss. 1907.

Das Lehnwesen ist, wie seine Entstehungsgeschichte (S. 168ff.) lehrt,  
als eine Einrichtung der fränkischen Heerverfassung aufgekommen und  
hat auch im Mittelalter, wo mehr und mehr das ganze Staatsleben von  
ihm durchdrungen wurde, einen vorwiegend militärischen Charakter be-  
hauptet. Wir erkennen in ihm die mittelalterliche Form des Reichs-  
söldnertums. Für die Reiterdienste, die das Reich von dem Vassallen be-  
anspruchte, gewährte es ihm einen Sold in Gestalt der Lehnsnutzung. Bis  
zum 12. Jahrhundert wurde das Lehn noch regelmäßig als *beneficium* be-  
zeichnet, ein Ausdruck, der seit dem 13. Jahrhundert durch die aus Süd-  
frankreich stammende, seit dem 11. Jahrhundert auch in Deutschland  
bekannte Bezeichnung *feudum* vollständig verdrängt wurde<sup>1</sup>. Die Aus-  
bildung des Lehnwesens hat mit der Ausbildung des militärischen Reiter-  
dienstes fortdauernd schrittgehalten. Auf Südfrankreich und Italien  
sind in der späteren Karolingerzeit Lothringen und Burgund in der Ent-  
wicklung der Feudalmiliz gefolgt, während Deutschland noch in den  
Schlachten des 10. und 11. Jahrhunderts neben der Reiterei ansehnliche  
Scharen des Fußvolkes kämpfen sah. Hier fällt die Blüte des Reiter-  
dienstes und des Lehnwesens, gefördert durch die Kreuzzüge, erst in die  
*et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum, cuius districtus protenditur  
ad ripam fluminis prelibati* (MG. Const. 3, 487). Siehe auch ebd. 1, 323. 2, 401.  
Geffcken ZRG. 34, 192ff.

<sup>1</sup> Vgl. S. 339 n. Waitz 6<sup>2</sup>, 112ff. Homeyer 274ff. Du Cange s. v. Car-  
tulaire de l'abbaye de Conques S. 217 Nr. 262 (916): *nec beneficiare nec in feo  
donare*. Vereinzelt begegnet *beneficium* noch in Urkunden des 13. Jhs., vgl. (gegen  
Homeyer 274) Stobbe Rechtsqu. 1, 326. UB. d. Land. ob der Enns Nr. 339 (1203).  
349. 453 (1225): *beneficia a nobis in feodo habentibus*.

Hohenstaufenzeit. Aber so weit, wie in Frankreich, wo der Satz galt: *Nulle terre sans seigneur*, ist das Feudalwesen in Deutschland nie in das Leben eingedrungen. Nie hat es hier an bedeutenden allodialen Besitzungen gefehlt, wenn sie auch gelegentlich, der Lehnstheorie zu Liebe, als „Sonnenlehen“ aufgefaßt wurden<sup>2</sup>. Auch hier hielt man daran fest, daß Lehen an Eigen kein rechtes Lehen sei<sup>3</sup>, denn das Lehnrecht war so recht eigentlich Reichslehnrecht, und ein wahres Lehen konnte nur wieder an Lehen begründet werden, so daß der König immer der oberste Lehnsherr war. Darum konnte ein Lehen ohne Mannschaft, d. h. ohne Vassallenverhältnis und Reichskriegsdienst, nicht als ein „rechtes Lehen“ angesehen werden. Nur das Ritterlehen (*feudum militare*) war ein solches, und nur ein Mann von Rittersart, der mit ritterlicher Abstammung (Ritterbürtigkeit) ritterliches Leben verband, war „vollkommen an Lehenrecht“, d. h. im Besitz der vollen Lehnsfähigkeit oder des „Heerschildes“. Ob er persönlich die Ritterweihe empfangen hatte oder nicht, machte keinen Unterschied; auch das Knappenlehen war ein rechtes Lehen. Die unfreien Ritter aus dem Stande der Ministerialen konnten bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihren Herren, nicht aber rechte Lehen von Dritten empfangen (n. 10). Erst der seit Friedrich I beginnende massenhafte Übertritt von Edeln in die Ministerialität hat den Stand gehoben; da die Übergetretenen ihre bisherigen Lehen und die Lehnsfähigkeit behielten, so konnte man auch den geborenen Dienstmannen die Anerkennung ihrer Lehnsfähigkeit nicht mehr versagen<sup>4</sup>. Unbedingt lehnsunfähig waren Geächtete und Personen, die sich im Kirchenbann befanden, ferner Treulose und gewisse schwere Verbrecher<sup>5</sup>. Wer den Heerschild nicht besaß, wie Bürger, Bauern, Geistliche, Frauen und Korporationen, konnte zwar Lehen, die vom Reichskriegsdienst frei waren (Burglehen, Reiterlehen, Kirchenlehen, Schulzenlehen, Bauernlehen u. dgl.), mit voller Rechtswirkung empfangen, aber bei dem Erwerb eines rechten Lehens bedurfte er eines mitbelehnten oder ihn zu treuer Hand vertretenden Lehnsträgers, ohne den die Belehnung eines Lehnsunfähigen nur eine persönliche Wirkung für diesen Herrn und diesen Beliehenen hatte und des Rechtes der Folge und der Vererbung darbt<sup>6</sup>. Eine Ausnahme be-

<sup>2</sup> Vgl. § 47 n. 9. Grimm RA. 278ff. Über den Allodialbesitz der Welfen vgl. n. 25, den der Freien von Zimmern Franklin Freie Herren u. Grafen v. Zimmern 18ff. Vgl. auch Chénon *Étude sur l'hist. des alleux en France* 1888.

<sup>3</sup> Vgl. Homeyer 277. 287. 526ff. Die Rechte des Mannes waren beim Lehen an Eigen geringer, ohne das Recht der Folge und der Vererbung, auch konnte der Herr jederzeit das Lehen gegen ein gleichwertiges vertauschen.

<sup>4</sup> Vgl. Ficker 176ff: 221f. v. Zallinger Schöffenbarfreie 265. v. Fürth Ministerialen 433f. Kotzenberg Man, frouwe, juncfrouwe, Berl. Diss. 1906 (Berl. Beitr. z. germ. u. roman. Philologie 31).

<sup>5</sup> Vgl. MG. Const. 2, 404 (1225). 427 (1234). 442 (1237). 443 (1240). Schwäb. Lehn. 48 § 3 (Laßb. 40b).

<sup>6</sup> Vgl. n. 9. Const. 2, 117. Homeyer 309f. Passauer Urk. v. 1254 (Mon. Boica 29, 2 S. 403): *quod femine successionem ad feodate ius non habeant, nisi*

stand für die geistlichen Fürsten (auch die Reichsäbtissinnen), die ungeachtet ihres Standes oder Geschlechts als lehnsfähig galten; als Vassallen standen sie gleich den Laienfürsten unmittelbar unter dem König, aber als Unterlehnsherren hatten sie den Vorrang vor den Laienfürsten, weil diese keinen Anstand nahmen, auch Lehen aus der Hand geistlicher Fürsten zu empfangen<sup>7</sup>.

Je mehr sich der Kreis der Lehnsfähigen nach außen hin abschloß, desto strenger wurde innerhalb dieses Kreises die Rangordnung beachtet, die den einzelnen Trägern des Heerschildes zukam. Es gab nicht nur eine Grenze, über die hinaus ein Mann von Rittersart ein Lehnsverhältnis überhaupt nicht mehr eingehen konnte; auch unter den Lehnsfähigen selbst bestanden Klassenunterschiede, die den Einzelnen verhinderten, von anderen als von Höhergestellten ein Lehen anzunehmen. Diese Abstufungen, in erster Reihe nicht lehnrechtlicher, sondern militärischer Natur, hat der Verfasser des Sachsenspiegels zuerst in ein wissenschaftliches System gebracht, das im großen und ganzen den Verhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts entspricht<sup>8</sup>.

Ursprünglich umfaßte die Ordnung der Heerschilde in Deutschland und wohl auch in Italien nur drei Stufen: den König (*princeps*), die Fürsten (*capitanei*) und die freien Herren (*regis valvasores*, seit 12. Jahrhundert auch *capitanei* genannt). Den letzteren folgten in Italien schon im 11. Jahrhundert die *milites* oder *valvasores minores* (später *valvasores schlechthin*), denen sich im 12. Jahrhundert als fünfte Stufe die *valvasini*

*quantum ad unam, sive suam vel conferentis, personam*. In Italien konnte der Herr seinem lehnsunfähigen Mann das Lehen willkürlich wieder entziehen, falls er es ihm nicht verkauft hatte. Vgl. I. F. 17. Über den Lehnsträger vgl. zu n. 39f. Schwäb. Lehn. I i. f. gesteht auch dem lehnsunfähigen Manne das Recht der Vererbung zu. Den Bürgern der Reichsstädte wurde seit dem 13. Jh. vielfach, teils durch Privileg teils durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung, die Lehnsfähigkeit zugestanden, wogegen sich aber seit dem 15. Jh. ein mehr oder weniger erfolgreicher Widerspruch des Adels erhob. Vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1894. Mollwo Das rote Buch der Stadt Ulm S. 19.

<sup>7</sup> Über die aktive Lehnsfähigkeit der Reichskirchen und die Belehnung weltlicher Fürsten durch sie vgl. Ficker 87ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 107ff. Die Libri Feudorum erwähnen nur die aktive Lehnsfähigkeit geistlicher Fürsten. Die nichtfürstlichen Geistlichen wurden wiederholt reichsgerichtlich für lehnsunfähig erklärt (Franklin Sent. curiae Nr. 216. 217), doch kamen schon im 13. Jh. Ausnahmen vor, die in der Folge immer häufiger wurden. Vgl. Ficker 104ff. 286f. Const. 1, 383 (1179). 2, 117 (1223). Remling UB. d. Bischöfe von Speier 2 Nr. 37 (1413). Einzelnen Reichsstädten wurde seit dem 14. Jh. durch königliches Privileg das Recht des Heerschildes bewilligt. Vgl. Böhmer-Ficker Acta imperii Nr. 795 (1340).

<sup>8</sup> Vgl. Ssp. 1, 3 § 2. Sächs. Lehn. 1. Homeyer 289ff. Weiske De septem clypeis militariibus 1829. Grundlegend das angeführte Werk von Ficker (S. 429). Vgl. Heck Sachsenspiegel 573 ff. 597—621. Rosenstock Königshaus u. Stämme 185ff. Zu sehr unterschätzt wird die Theorie des Sachsenspiegels von Waitz Abh. 544ff. Unrichtig ist nur die der Sieben- oder Sechszahl zu Liebe behauptete Unsicherheit hinsichtlich der untersten Heerschildstufe. Vgl. ZRG. 22, 61. v. Zallinger Ministeriales u. milites 43ff.

(nunmehr auch *valvasores minores*) anschlossen<sup>9</sup>. Im ostfälischen Sachsen traten die Schöffenbarfreien und seit Anfang des 12. Jahrhunderts die Dienstmannen, im übrigen nur die letzteren als vierter Heerschild hinzu<sup>10</sup>, während sich durch die unter den Dienstmannen stehenden unfreien Ritter noch eine fünfte Stufe bildete, so daß man, da sich der Heerschild der Fürsten durch die überragende Stellung der geistlichen Fürsten spaltete, zu sechs Heerschilden kam<sup>11</sup>. Wer von einem Heerschildgenossen ein Lehn annahm, zog sich eine Erniedrigung seines Schildes zu, deren Folgen sich bis auf die dritte Generation erstreckten<sup>12</sup>. Demzufolge besaßen die Inhaber des letzten Heerschildes nur noch passive, aber keine aktive Lehnsfähigkeit, sie konnten nicht Lehnsherren anderer Ritter werden und wurden daher als „Einschildige“ bezeichnet<sup>13</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert

<sup>9</sup> Vgl. n. 65. I. F. 1 pr. § 4. 7. 18. II. F. 10 pr. § 1. 34 § 3. Der Brief des Obertus de Orto (Mitte des 12. Jh.) sagt von der fünften Klasse noch: *valvasini, id est valvasores minores —, qui antiquo quidem usu nullam feudi consuetudinem habebant: valvasore enim sine filio mortuo, feudum quod valvasino dederat, ad capitaneum revertebatur*. Im Mailändischen wurde zur Zeit des Obertus keine Grenze mehr beobachtet.

<sup>10</sup> Unfreie Vassallen kennt schon die Karolingerzeit. Belehnung ohne Mannschaft ist bei Ministerialen des 11. Jahrhunderts wiederholt bezeugt, in dieser Form konnten sie auch von fremden Herren Lehen empfangen. Ministeriallehen mit Mannschaft kommen erst seit dem 12. Jh. vor. Vgl. Seeliger bei Waitz 6<sup>2</sup>, 60 n. 4.

<sup>11</sup> Vgl. Urk. v. 1204 (Schultes Direct. dipl. 2, 419), bespr. von Posern-Klett Zur G. d. Verf. d. Markgrafschaft Meißens 14, wo fünf weltliche Heerschilder in Sachsen genannt werden: 1. der König (Philipp), 2. der Markgraf, 3. der Burggraf von Meißens, 4. Bernhard von Trebicin, 5. quidam miles Ekehardus. Wäre ein Geistlicher an zweiter Stelle, so würde das sechs Schilde ergeben. Die sechs süddeutschen Stufen ergeben sich, wenn man den König hinzurechnet, aus zwei Urkunden von 1169 (Schultes Direct. dipl. 2 Nr. 346) und 1206 (UB. d. L. ob der Enns 2 Nr. 349): 1. Erzbischof von Mainz und Bischof von Passau, 2. Pfalzgraf von Baiern und Herzog von Österreich, 3. zwei Grafen von Beichlingen und der Stiftsvogt von Regensburg (Hartwich von Lengenbach), 4. Heinrich von Helldringen (freier Herr) und der Passauer Dienstmann Pillung von Pernstein, 5. *quendam militem Arnoldum de Weberstete* und *quendam militem Alberonem Gneusen, qui eas a iam dicto Pillungo in beneficio susceperat*. Da sich übrigens die freien Herren in Süddeutschland, Thüringen und Westfalen auf zwei, in Lothringen sogar auf drei Lehnrechtsstufen verteilten (vgl. § 42 n. 3. Ficker 130ff. 135ff. 154ff. Dobenecker Reg. Thur. II. Nr. 2425. ZDA. 2, 394, Vers 49ff.), so ergab sich unter Umständen eine noch größere Erweiterung der Heerschildordnung. Nach dem Rechtsb. d. Rupr. v. Freis. 2 c. 26, vgl. Ausgabe von Maurer pg. 15, hatte der Dienstmann den 6., der Ritter den 7. Heerschild. Der Schwabenspiegel kennt überhaupt sieben Heerschilder. Schwäb. Lehn. 1 § 5 (Laßb. 1 b). 48 § 2 (L. 40a). 55 § 3 (L. 47). 119 § 7 (L. 112c). 138 § 3 (L. 132b).

<sup>12</sup> Die Niederung des Heerschildes beruhte nicht auf dem Lehen, sondern auf der Vassallität. Darum empfangen die Könige Lehen von geistlichen Fürsten, was schon unter den Karolingern gebräuchlich war, regelmäßig ohne Mannschaft. Vgl. n. 17. Ficker 37ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 18.

<sup>13</sup> Vgl. Richtst. Lehn. 28 § 4: *dat he also side en man were geworden, dat he sinen herscilt to male verloren hedde: also eft he dat untfangen hedde van eneme*

geriet die Heerschildsordnung in Verfall, indem die staatliche Bedeutung des Lehnwesens vor der materiellen Seite, dem Vermögenswert, in den Hintergrund trat.

Gegenstand der Verleihung konnte alles sein, was einen dauernden Ertrag gewährte, insbesondere Grundbesitz, für den der Schwabenspiegel eine gewisse Mindestgröße verlangte, ferner Zehnten, Renten und andere Gefälle, Zölle und andere Gerechtigkeiten, Kirchen und Klöster, namentlich auch Ämter. Die frühere Unterscheidung zwischen dem Amt und dem zur Ausstattung des Amtes bestimmten Lehen hatte im Laufe der Zeit aufgehört<sup>14</sup>. Auch das Recht des Lehnsmanne am Lehen konnte weiterverliehen werden, soweit nicht die Heerschildsordnung oder der öffentlichrechtliche Charakter des Lehns einer Afterverleihung im Wege stand. Höhere Gerichtslehen sollten nicht über die dritte Hand hinaus verliehen werden, d. h. nur dem Fürsten war eine Afterverleihung der Grafschaft gestattet.

Der Akt der Belehnung setzte sich ganz in alter Weise aus dem die Vassallität begründenden Akt der Kommodation (*hulde*) und der das dingliche Recht des Mannes am Lehen begründenden Leihe oder Investitur zusammen<sup>15</sup>. Bei der Hulde war der „Mann“ (*homo, fidelis, miles, vassallus*, bis zum 10. Jahrhundert noch *vassus*) der Leistende und der Herr (*dominus*, seltener *senior*) der Empfangende, bei der Leihe umgekehrt. Zuweilen kam es vor, daß, wie in Italien, die Leihe der Hulde voranging, in Deutschland bildete aber das Umgekehrte die Regel. Bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts begegnete es sogar, daß die Hulde ohne eine sofort nachfolgende Investitur, bloß in Erwartung späterer Belehnung, geleistet wurde<sup>16</sup>, aber die der karolingischen Periode noch geläufige selbständige Kommodation ohne die Absicht eines Lehnsverhältnisses

*enschildigen manne*. v. Zallinger Minister. u. milites 42ff. 53f. Seifried Helbling (her. v. Karajan ZDA. 1, 1ff.) 4, Vers 64ff. 8, Vers 282. 347. 577ff.

<sup>14</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 31f. 7, 5f. Homeyer 529ff. Bei den Reichskirchen fanden die lehnrechtlichen Grundsätze erst Anwendung, als man im Lauf des Investiturstreites gelernt hatte, zwischen der Kirche (*fundus ecclesiae*) und dem geistlichen Amt einerseits und den Temporalien der Kirche anderseits zu unterscheiden. Vgl. n. 22. Während Heinrich V noch 1111 einen Vergleich angenommen hatte, durch den dem König nur die Investitur mit den vom Reich ausgegangenen Regalien (*eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, que manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni*) vorbehalten wurde (Const. 1, 138f. 141), hat der Kaiser, nachdem dieser Vergleich gescheitert war, jene Selbstbeschränkung nicht mehr aufrechterhalten. Das Wormser Konkordat von 1122 spricht schlechthin von der Verleihung der *regalia*, und Ficker Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, WSB. 1872 S. 109ff., hat den Nachweis geführt, daß alle Besitzungen und Gerechtigkeiten der Reichskirchen, auch wenn sie nicht vom Reich stammten, als reichslehnbar galten.

<sup>15</sup> Vgl. Homeyer 319ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 73ff. Sehr anschaulich eine Urk. v. 1259 bei Zeumer Quellensammlung<sup>2</sup> S. 98.

<sup>16</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 63f. Homeyer 273f. Sächs. Lehn. 9, § 1. Man darf den Vorgang nicht mit dem geliehenen Gedinge (S. 437) verwechseln.

war dem Mittelalter unbekannt. Die Hulde bestand aus der Handreichung (*mannschaft, homagium, hominium*, „Hulde tun“), häufig mit einem Kuß verbunden, und dem Eide (*fidelitas*, „Hulde schwören“), durch den der Mann versprach, dem Herrn „treu, hold und gewärtig“ zu sein<sup>17</sup>. Die früher mit der Kommendation verbundene Waffenreichung (S. 175) hatte ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und war eine Verbindung mit der Investitur eingegangen, die Waffe war zum Investitursymbol geworden. Die Leihe trug den Charakter einer symbolischen Investitur, die mit Hand und Mund, d. h. durch Übergabe eines Investitursymbols unter gleichzeitiger mündlicher Willenserklärung seitens des Herrn, vollzogen wurde. Die Investitursymbole waren zum Teil dieselben wie im Landrecht<sup>18</sup>: Handschuh, Hut, Kappe, Stab, Zweig, vereinzelt wohl auch ein Ring, ganz besonders aber Schwert oder Speer<sup>19</sup>. Bei den Fürstentümern war es schon früh üblich geworden, als Wahrzeichen des zu übertragenden Heerführeramtes eine Fahne an der Speerstange zu befestigen; so wurde die Fahne zum Investitursymbol bei der Verleihung der weltlichen Fürstentümer, diese selbst wurden zu „Fahnlehen“<sup>20</sup>.

<sup>17</sup> Auch die geistlichen Fürsten hatten dem König Treueid und Mannschaft zu leisten. Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 488. 7, 286f.; Abh. 548f. Hinschius KR. 2, 569f. Die entgegenstehende Ansicht (Ficker Heerschild 59ff. Volkmar FDG. 16, 459ff.), daß erst Friedrich I. die Mannschaft für die geistlichen Fürsten eingeführt habe, beruht auf einer mißverstandenen Auffassung der Narratio de electione Lotharii c. 7 (MG. Scr. 12, 512). Hier heißt es von Lothar III., daß er am Tage nach seiner Wahl (1125) von den Bischöfen und Äbten *fidelitatem non indebitam de more suscepti; a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominum vel accepit vel coëgit; deinde hinc inde regni principes fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt et, debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt a rege susceperunt*. Nur für die weltlichen Fürsten handelte es sich um eine Lehnserneuerung. Die dem Vorsteher einer Kirche erteilte Investitur galt auf seine Lebenszeit und bedurfte einer Erneuerung im Herrnfalle nicht. Vgl. S. 174. Ficker Eigentum am Reichskirchengute 82. K. Hampe Hist. Z. 93, 399ff. Daran hielt Lothar noch fest, ihm genügte daher der einfache Treueid der geistlichen Fürsten, die erst unter Friedrich I auch hinsichtlich der Lehnserneuerung ganz den Laienfürsten gleichgestellt wurden. — Während übrigens das lombardische Recht alles Gewicht auf den Treueid (*fidelitas*) legte und die Mannschaft nur als unwesentliche Beigabe behandelte, galt in Deutschland ein Lehen ohne Mannschaft nicht als ein rechtes Lehen. Vgl. Homeyer 272f. Ficker 56ff. Darum begründete die Verleihung des Königsbanns, die ohne Mannschaft erfolgte (Ssp. III 64 § 5), kein lehnrechtliches Verhältnis. Wer sich von einem Heerschildgenossen oder Untergenossen belehnen ließ, konnte durch Erlaß der Mannschaft die Niederung seines Schildes vermeiden. Vgl. Ficker 16ff. 47. Über einen Fall selbständiger Mannschaft vgl. His, Totschlagsühne und Mannschaft, Festschr. Güterbock S. 349ff.

<sup>18</sup> Eine große Zahl von Investitursymbolen, ohne Unterscheidung zwischen Land- und Lehnrecht, bei Du Cange s. v. *investitura*.

<sup>19</sup> Vgl. Obertus de Orto in II. F. 2 pr.: *Investitura proprie quidem dicitur possessio, abusivo autem modo dicitur investitura, quando hasta aut quodlibet corporeum porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente*. Die später übliche Ausstellung von Lehnbriefen kam im Mittelalter nur selten zur Anwendung.

<sup>20</sup> Vgl. Homeyer 551. Waitz 6<sup>2</sup>, 74. Du Cange ed. Favre 4, 417f. Otto Frising., Gesta Friderici 2, c. 5: *est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium,*

Die Bistümer und Abteien brachte man erst seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts unter den Begriff der Benefizien, ihre Besetzung unter den der Benefizialleihe oder Investitur; sie vollzog sich, infolge weiterer Ausdehnung des Eigenkirchenwesens, ohne daß man zwischen Amt und Amtsausstattung unterschieden hätte, durch Überreichung des an den Hof gebrachten Hirtenstabes (*ferula, virga pastoralis*) des früheren Bischofs oder Abtes, seit Heinrich III bei Bischöfen durch Ring und Stab<sup>21</sup>. Nachdem man im Lauf des kirchlichen Investiturstreites sich dahin geeinigt hatte, zwischen der Ausstattung der Kirche mit weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten einerseits, dem Amt und dem unmittelbaren kirchlichen Vermögen (den heiligen Sachen) anderseits zu unterscheiden, verständigte man sich im Wormser Konkordat (1122) dahin, für die Verleihung der Regalien an die Stelle der kirchlichen Symbole das weltliche Symbol des Scepters treten zu lassen<sup>22</sup>. Da dies auch nach Einfügung der geistlichen Fürstentümer in das Reichslehnwesen beibehalten wurde, so stellte man den weltlichen Fahnlehen die geistlichen Scepterlehen gegenüber<sup>23</sup>, bis der Unterschied im 15. Jahrhundert verschwand.

Der Belehnung bedurfte es auch, wenn ein Wechsel in der Person des Herrn (Herrnfall) oder des Mannes (Manns- oder Lehnsfall) eingetreten war. In diesem Fall war die Belehnung Lehnserneuerung. Das Gesuch („Muten“, „Sinnen“) um Lehnserneuerung mußte von dem zur „Folge an den neuen Herrn“ berechtigten Vassallen binnen Jahr und Tag nach

*provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.* Über nordgermanische Fahnlehen vgl. K. Lehmann bei Hoops 2, 8. Der König von Dänemark verließ Schleswig mit der Fahne. Vgl. Hasse Schl.-holst. Urk. 3, 132 Nr. 252 (1312). Auch die Grafen und Herren des 3. (4.) Heerschildes empfingen ihre Bannerlehen mit der Fahne. Vgl. Heck Sachsenspiegel u. Stände 621ff.; Amira u. mein Buch 101ff. Rietschel, Hist. Z. 107, 353ff. Dagegen Fehr Fürst u. Graf 5ff. Bruckauf Fahnlehen (Leipz. Abh. III. 1907). Waren mehrere Bannerlehen vorhanden, so wurden auch mehrere Fahnen überreicht, so bei Lothringen und Böhmen je fünf (vgl. die n. 15 angeführte Urkunde v. 1259), bei Baiern bis zur Abzweigung Österreichs sieben; auch bei dem Übergang des Herzogtums Österreich auf das Haus Habsburg (1282) erfolgte die Belehnung mit mehreren Fahnen (*sollemniter cum vexillis*).

<sup>21</sup> Vgl. Hinschius KR. 2, 529. 536. Waitz 7, 279ff. Brunner RG. 2, 318; Grundz. 6 76. 146. Stutz ZRG. 33, 220; Eigenkirche 34f. Ficker Eigentum am Reichskirchengute 80f.; Heerschild 64ff. 98ff. Hauck KG. Deutschl. 3<sup>3</sup>, 52ff. Ekkeharti casus St. Galli (ed. Meyer von Knonau 1877) c. 86. 130. 133.

<sup>22</sup> Vgl. n. 14. So zuerst in einer kirchlichen Streitschrift von 1112 (Schum Politik Papst Paschals II gegen Heinrich V, JB. d. Akad. gemeinnütz. Wissensch. zu Erfurt 8, 275f.) ausgesprochen: *Sicut enim in ecclesia pastoralis virga est necessaria, quia [qua?] regitur et ecclesiastica distinguuntur officia, sic in domibus regum et imperatorum illud insigne sceptrum, quod est imperialis vel regalis virga, quia [qua?] regitur patria, ducatus, comitatus et cetera regalia distribuuntur iura. Si ergo dixerit, quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre, aut sceptrum regale deserat aut per illud regalia sua conferat.*

<sup>23</sup> Vgl. Homeyer 547ff. Ssp. III 60 § 1: *Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen.* Wenn der Bischof mit seinem geistlichen Fürstentum auch ein Fahnlehen erwarb, so wurde ihm dies mit der Fahne geliehen. Vgl. n. 20. Scheffer-Boichorst 206f. FDG. 24, 65. Börger 27ff. 32ff.

dem Herrnfalle, von dem Erben des verstorbenen Vassallen binnen derselben Frist nach dem Lehnsfall persönlich bei dem Herrn gestellt werden<sup>24</sup>. Wo es sich nicht um eine Lehnserneuerung, sondern um Errichtung eines neuen Lehns handelte, gründete sich die Belehnung auf einen vorausgegangenen Lehnsvertrag, durch den sich der Herr zur Belehnung des Mannes verpflichtet hatte. Eine besondere Art des Lehnsvertrages war der Lehnsauftrag (*feudi oblatio*), die Auflassung eines Gutes unter der Bedingung, daß der Erwerber es dem Veräußerer als Lehen zurückgebe. Die vom Sachsenspiegel aufgestellte Regel, daß in solchem Fall zwischen Empfang und Rückgabe eine Frist von Jahr und Tag, während deren der Herr das Gut in Händen behielt, verstreichen müsse, war eine bloße Vorsichtsmaßregel, über die man sich meistens hinwegsetzte<sup>25</sup>. Nur daran wurde unbedingt festgehalten, daß Hin- und Rückgabe zwei selbständige Akte waren, die nicht zu einem *constitutum possessorium* verbunden werden konnten<sup>26</sup>.

<sup>24</sup> Lehnsgesetz Friedrichs I von 1158 für Italien c. 4 (MG. Const. 1, 248): *Si quis infeudatus maior 14 annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quo feudi investituram a suo domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittat, et ad dominum redeat.* Vgl. n. 85. 109. Homeyer 469ff. MG. Const. 2, 433 466. Kl. Kaiserr. 3, 30. II. F. 40 pr. Bei der bäuerlichen Leihe fand die Lehnserneuerung nur im Mannsfalle statt, ebenso ursprünglich bei den Bistümern und Reichsabteien (n. 17). Bei der Mutung hatte der Mutende das bei der früheren Belehnung verwendete Investitursymbol zurückzuliefern, um es aufs neue zu empfangen. Aus der ursprünglichen Sitte, dem Vassallen eine vollständige Waffenrüstung zu übergeben, die nach seinem Tode an den Herrn zurückfiel (vgl. § 6 n. 37, § 35 n. 75), erklärt sich die zuweilen für die Lehnserneuerung erhobene Abgabe in Waffen (*hergewäte, lenware, laudemium, relevium*). Vgl. n. 65. Haltaus Glossar. 884. 1234f. Du Cange s. v. *laudare, relevare*. Homeyer 475f. Frensdorff a. a. O. (n. 6) 12f.

<sup>25</sup> Vgl. S. 314. Ssp. I 34 § 2. Homeyer 315ff. Österr. Urk. v. 1284 (Arch. öst. G.-Qu. 6, 139). Die Frist von sechs Wochen und drei Tagen begegnet Mon. Zoll. 1, 113 (1313). Das kaiserliche Diplom von 1235 über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (MG. Const. 2, 263) läßt Hin- und Rückgabe Zug um Zug vor sich gehen: *Otto de Luneburch — — proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eigen, cum multis aliis castris etc. in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit — —. Nos autem — — predictum castrum de L. etc., quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus, et concessimus, ut per imperium infeodari deberet. Civitatem insuper de Brunswich — — — similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam (der Kaiser hatte Braunschweig von den übrigen Erben des welfischen Hauses gekauft) in dominium imperii transferentes. Preterea Ottonem in ipsa generali curia in manibus nostris connexis palmis super sancta cruce imperii, que ibidem tenebatur, prestante fidei iuramentum, nos attendentes, quam pura fide, sincera et prona devotione se totum mandato nostro et voluntati commisit et in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum, de quo nemini tenebatur, et humiliaverit se modis omnibus coram nobis, — — — cum consilio, assensu et assistentia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinentiis suis univimus, et creavimus inde ducatum, et imperiali auctoritate dictum — — Ottonem ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum, et eum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla.*

<sup>26</sup> Vgl. Homeyer 318.

Eine gemeinschaftliche Belehnung mehrerer Personen mit demselben Gut war dem deutschen Lehnrecht ursprünglich nur als Belehnung zur gesamten Hand geläufig<sup>27</sup>, doch hat sich daneben schon im Mittelalter auch die der italienischen *coinvestitura* entsprechende Mitbelehnung zu Bruchteilen entwickelt<sup>28</sup>. Die Belehnung zur gesamten Hand setzte voraus, daß die Gesamthänder oder Ganerben bei der Hulde ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten und bei der Investitur das vom Herrn dargereichte Symbol gemeinsam ergriffen. Auf Verlangen des Herrn hatten sie ihm einen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, an den er sich wegen der Lehnsdienste halten konnte<sup>29</sup>. Besitz und Genuß am Lehen wurden in ungeteilter Gemeinschaft ausgeübt; erst gegen Ende des Mittelalters kam es mehr und mehr in Gebrauch, den einzelnen Gesamthändern, unbeschadet der Gemeinschaft hinsichtlich der Substanz, Teile des Lehns zur Sondernutzung einzuräumen<sup>30</sup>. Verfügungen über das Lehen oder einzelne Teile konnten nur mit gesamter Hand geschehen<sup>31</sup>. Starb ein Gemeiner mit Hinterlassung lehnfähiger Kinder, so traten diese an seine Stelle, bedurften aber der Lehnserneuerung<sup>32</sup>; hinterließ er keine Kinder, so trat von Rechts wegen Anwachsung zugunsten der übrigen Gemeiner ein<sup>33</sup>. Die Belehnung zur gesamten Hand darbt des Rechts der Folge: im Fall eines Herrenwechsels war der neue Herr nicht zur Lehnserneuerung in der bisherigen Art verpflichtet. Nahmen die Gemeiner eine Lehnsteilung vor, wozu sie auch ohne den Herrn berechtigt waren, so wurde die gesamte Hand aufgehoben und das Lehnrecht jedes einzelnen auf seinen Anteil beschränkt<sup>34</sup>.

Von einem Lehn mit „Gedinge“ oder mit „Unterschied“ sprechen die Quellen, wenn entweder die Belehnung nur bedingt erteilt oder eine Beschränkung ihrer Wirkungen vereinbart wird. Die bedingte Belehnung konnte sich auf ein zur Zeit noch im Lehnsbesitz eines Dritten befindliches Gut beziehen: war dies Gut bestimmt bezeichnet, so lag ein „geliehenes“ oder „benanntes Gedinge“ vor; handelte es sich schlechthin um dasjenige von mehreren Lehen desselben Herrn, das ihm zuerst ledig werden würde, so sprach man von „unbenanntem Gedinge“ oder „An-

<sup>27</sup> Vgl. Homeyer 327f. 457ff. Duncker Gesamteigentum 80ff.

<sup>28</sup> Vgl. Homeyer 464. I. F. 14 § 2. II. F. 12 pr. 18.

<sup>29</sup> Sächs. Lehn. 8, § 2.

<sup>30</sup> Vgl. Homeyer 466f. Schröder Formen des Miteigentums (1896) 35f. Ein derartiges Verfahren hieß *mätscharn* (d. h. freiwillig teilen, wie mnd. *mōtsone*: Sühne ohne obrigkeitliche Vermittlung) oder *örtern* (von den abgegrenzten Teilen oder Örtern, die den Einzelnen überwiesen wurden). Vgl. n. 73 Haltaus 1382.

<sup>31</sup> Sächs. Lehn. 32, § 3: *Di wile si en gut to samene hebbet, die to samene belent sin, ir nen ne mach äne den anderen nenen deil dar af lien noch laten, dat he't den anderen mede verne: wende des die man nenen deil untvangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten. Svat aver he dar af liet oder let, dat ne mach he selve nicht breken, it ne breke der en die 't gut mit eme gemene hevet.*

<sup>32</sup> Sächs. Lehn. 32, § 2. Vgl. Duncker a. a. O. 110f.

<sup>33</sup> Vgl. Homeyer 459f.

<sup>34</sup> Sächs. Lehn. 32, § 1. Vgl. n. 73.

wartung“ (*wardunge, anwardinge*)<sup>35</sup>. In beiden Fällen bedurfte es, wenn die Bedingung erfüllt und das Lehen frei wurde, keiner neuen Belehnung<sup>36</sup>. Der Gedingsmann konnte sich selbst in den Besitz des Lehns setzen, nur hatte er dem Herrn sofortige Anzeige zu machen und sich nötigenfalls zum Beweis seines Rechtes zu erbieten. Der Anwärter bedurfte der Einweisung durch den Herrn. Gedinge wie Anwartsung gewährten nur ein höchst persönliches Recht, es gab weder eine Folge an den neuen Herrn (selbst nicht im Fall einer Veräußerung seitens des Gedingsherrn), noch eine Vererbung auf die Kinder des Gedingsmannes oder Anwärters<sup>37</sup>. Das Gedinge setzte außerdem voraus, daß der gegenwärtige Besitzer des Lehns bis zu seinem Tode im Besitz blieb und ohne Hinterlassung lehnsfähiger Erben starb; das Gedinge wurde demnach gebrochen, wenn jener den Gedingsherrn oder den Gedingsmann überlebte, oder das Lehen verlor, oder lehnsfolgeberechtigte Erben hinterließ<sup>38</sup>; eine Ausnahme in letzterer Beziehung machten die Gedinge, die zugleich auf den Tod des Lehns-erben oder wohl auch geradezu auf das Aussterben des besitzenden Hauses gestellt waren. Bestand an demselben Lehen ein Gedinge und eine Anwartsung, so ging das erstere, vor, weil das von der Anwartsung vorausgesetzte Ledigwerden des Lehns gar nicht eintrat, das Lehen vielmehr von Rechts wegen unmittelbar auf den Gedingsmann übergang.

Während das geliehene Gedinge und die Anwartsung unter einer aufschiebenden Bedingung standen, gewährte die Leihe auf Treue, bei Dänen und Schweden als „Schloßglaube“ bezeichnet, ein sofortiges Lehnrecht, aber unter auflösender Bedingung. Wer wegen Lehnunfähigkeit oder aus anderen Gründen an dem eigenen Empfang eines Lehns verhindert war, namentlich Weiber, Geistliche, Korporationen, konnte, wenn nicht die Belehnung zur gesamten Hand gewählt wurde, statt seiner einen Lehnsträger belehnen lassen, der das Lehen zu treuer Hand für ihn empfing, aber zur Rückgabe verpflichtet war, sobald das Recht des Vertretenen endigte<sup>39</sup>. Durch den Lehnsträger wurde es ermöglicht, auch

<sup>35</sup> Vgl. Homeyer 329ff. 337ff. Heusler 2, 35f.

<sup>36</sup> Anders, wenn nur ein bedingtes Versprechen, nach dem Anfall zu belehnen, vorlag. Beispiele derartiger Lehnverträge („Lehnanswartschaft“) kommen schon seit dem 11. Jahrhundert vor. Vgl. Homeyer 340.

<sup>37</sup> Sächs. Lehn. 11, § 1. 59, § 3 führt diese Beschränkungen auf den Mangel der Gewere (n. 60) zurück. Übrigens kommen im 15. Jahrhundert bereits Gedinge mit dem Recht der Folge und Vererbung vor. Vgl. Homeyer 332. 467. Duncker Gesamteigentum 102. 104. 106ff. Die dem geliehenen Gedinge entsprechende lomdardische Eventualbelehnung war schon im 12. Jh. vererblich und mit dem Recht der Folge verbunden, doch liegen noch Spuren vor, daß auch hier ursprünglich dieselbe Strenge wie im altdeutschen Lehnrecht gegolten hat. Vgl. I. F. 3 pr., § 1. 9. II. F. 26, § 3. 35. Laspeyres Entst. d. Libri feud. 161f. Albrecht Gewere 286f.

<sup>38</sup> Vgl. Homeyer 333. Böhmer Acta imp. Nr. 73 (1107).

<sup>39</sup> Vgl. Homeyer 344. 352ff. 430. Stobbe Priv.-R. § 119 n. 13. 22ff. (3. Aufl. § 177 n. 16, 26ff.). Albrecht Gewere 232—44. Kraut Vorm. 3, 42f. 68ff.

lehnsunfähigen Personen das Recht der Folge an den neuen Herrn zu gewähren. Passend bezeichnete das Sächs. Lehn. 56, 5 die Stellung des für eine Frau bestellten Lehnsträgers dahin: *he hevet die lenunge unde den herschilt, unde sie hevet die selve lenunge unde die gewere*. Mit dem Recht des Vertretenen hörte das des Lehnsträgers, wenn er nicht Mitbelehrung zur gesamten Hand empfangen hatte, von selbst auf<sup>40</sup>.

Zeitlich beschränkt war auch das Pfandlehen, bei dem sich der Herr die Einlösung zu einem bestimmten Betrage vorbehalten hatte<sup>41</sup>. Nach Empfang der Einlösungssumme hatte der Vassall das Lehen an den Herrn zurückzugeben. Zuweilen kam es vor, daß die Summe nicht Eigentum des Vassallen wurde, sondern von ihm in Grund und Boden angelegt werden mußte, um ihm als rechtes Lehen zu verbleiben<sup>42</sup>. Bei allen wiedergeblichen Lehen trat der Rückfall an den Herrn nicht von Rechts wegen, sondern erst infolge einer Rückauflassung seitens des bisherigen Inhabers ein<sup>43</sup>, weshalb man die Bedingtheit der Belehnung auch wohl geradezu bestritten und der Rückgabepflicht des Beliehenen nur eine obligatorische Bedeutung beigelegt hat<sup>44</sup>. Die Verpflichtung zur

<sup>40</sup> Vgl. Sächs. Lehn. 56 § 2, § 4. 75, § 1.

<sup>41</sup> Vgl. Homeyer 344ff. Heusler 2, 130. Kohler Pfandrechl. Forsch. 97f. 290ff. v. Meibom Pfandrecht 385ff. Budde ZDR. 9, 437. Als Pfandlehen wurde bekanntlich 1415 die Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich VI von Nürnberg verliehen. In dem Lehnsbrief des Kaisers Sigmund (Mon. Zoll. 7, Nr. 400) heißt es: *haben wir — dem vorgenanten Fridrich und sinen erben die vorgenante marke und kurfurstentum mitsampt der kure und erzcamermeisterampte dorzu gehorende — — — gnedicleich gegeben und in ouch einen rechten und waren margraven doruber gemacht, geben und machen von romischer kungleicher und ouch unser erblichen machte, die wir an der vorgenannten marke gehebt haben; — — — doch mit solichem underscheid, als hernach begriffen ist: mit namen, ob wir oder unser erben mannesgeschlechte oder, ob wir die nit gewinnen, — — — her Wenzlawkung zu Behem, unser lieber bruder, oder sein erben mannesgeschlechte die vorgenante marke mitsampt der kure, erzcamermeisterampt und aller ander irer zugehorunge von dem itzgenanten Fridrich oder sinen erben widerhaben wollen, daz dann wir — — — dieselben marke etc. von in wider kaufen mogen um vierstund hunderttausend hungrischer gulden, zu welicher zeite im jare uns — — — das fuget, solichs widerkaufs si ouch uns in allzeit gestatten und gehorsam sin sollen, öne alles verziehen und widersprechen*. Vgl. Altmann Urk. Beitr. (MJÖG. 18 Nr. 10 v. 1424). Sächs. Lehn. 55 § 1: *Wirt enem manne gut gelegen uppe siue trüwe, dat he 't weder uplate, svenne it sin herre lose to besceidener tiet, dat gut mach die herre losen, of he wel, unde mach it laten*.

<sup>42</sup> Vgl. Homeyer 344. Kohler a. a. O. 293.

<sup>43</sup> Sächs. Lehn. 55 § 7: *Svat aver die herre manlike liet, dat stat an des mannes trüwe, weder he 't late oder ne du na sime gelovede, die herre ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe*. Vgl. S. 310. 413.

<sup>44</sup> Sächs. Lehn. 55 § 8: *Svie seget gut to sattunge jelegen, die seget unrecht, wende sattunge ne mach nieman lien. Sal man gut setten, als it helpende si, dat mut geschien vor des landes richtere, so dat man is die dingpflichten to getüge hebbe; sal aver lenunge geschien, die sal geschien vor des herren mannen, an den man is getüch hebbe. Gelegen sattunge dat n' is weder len noch sattunge*. Auctor vetus 3, 22: *Omnis concessio ad tempus conditionaliter est reprobabilis, propterea detestetur haec omnia*. Vgl. jedoch ebd. 3, 21.

Rückgabe wurde vor dem Lehnsgesicht eingegangen und hatte deshalb lehnrechtliche Wirkungen, so daß der Herr, wenn die Rückkaufassung des auf Treue geliehenen Gutes verweigert wurde, wegen Treubruches auf Lehnentziehung klagen konnte<sup>45</sup>. Da außerdem jene Verpflichtung bei jeder Lehnserneuerung wiederholt wurde, so bestand sie auch gegenüber den Nachfolgern des Herrn<sup>46</sup>. Übrigens scheint das Erfordernis der Rückkaufassung bei Pfandlehen im Lauf des Mittelalters außer Übung gekommen zu sein.

Da die Leihe auf Lebenszeit durchaus zum Wesen des Lehns gehörte, so galt das auf bestimmte Zeit oder mit einem dies incertus gegebene Zeitlehen nur als ein lehnsähnliches Verhältnis<sup>47</sup>. Dagegen war die Erblichkeit der Lehen selbst im 13. Jahrhundert noch nicht so fest ausgebildet, daß man das auf die Lebenszeit des Empfängers beschränkte Leibzuchts- oder Leibgedingslehen nicht zu den wirklichen Lehen gerechnet hätte; zwar kam es fast nur bei Lehnsunfähigen, namentlich Geistlichen und Weibern, vor und fand seine Hauptanwendung im Gebiet des ehelichen Güterrechts als Leibzucht oder Wittum für die Ehefrauen der Lehnsleute, wurde aber mit dem Recht der Folge ausgestattet und insoweit den rechten Lehen gleichgestellt<sup>48</sup>.

Die Lehnspflichten des Vassallen gegen den Herrn umfaßten Treue und Ehrerbietung<sup>49</sup>, Lehndienst und Gerichtspflicht. Das Treuverhältnis zwischen Herrn und Mann war ein gegenseitiges und dem unter Verwandten nachgebildet; für den Mann bestanden daneben noch besondere Treupflichten auf Grund des Leiheverhältnisses, namentlich mußte er sich jedes Versuches, das Lehen dem Herrn zu entfremden, enthalten und bei der Leihe auf Treue die rechtzeitige Rückgabe bewirken. Der Lehndienst umfaßte bei jedem rechten Lehen Hoffahrt und Heerfahrt. Die Fahrt an den Hof, sei es zu Gerichtszwecken, Beratung des Herrn oder Teilnahme an Hoffestlichkeiten, durfte der von dem Herrn entbotene Mann nicht verweigern. Von der Lehnsgesichtsbarkeit wird erst später zu reden sein, ebenso von der Heerfahrt und der bei den Burglehen ihre Stelle vertretenden Burghut, sowie der häufig vorkommenden Verpflichtung, eine geliehene Burg dem Herrn offen zu

<sup>45</sup> Vgl. n. 43. Sächs. Lehn. 55 § 1: *Deme en gut alsüs gelegen wert uppe sine trüwe, wel he sine trüwe breken unde besaken, dat he' s icht laten sole, dar mut he wol sine unscult vore dun, man ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.*

<sup>46</sup> Damit erledigt sich der Schlußsatz im Sächs. Lehn. 55 § 7.

<sup>47</sup> Vgl. Homeyer 357f. Sächs. Lehn. 78 § 1.

<sup>48</sup> Vgl. Homeyer 358f. 363ff. 367. 446f. Über äußerlich verwandte, aber auf einer anderen Rechtsunterlage beruhende Erscheinungen ebd. 359ff.

<sup>49</sup> Vgl. Homeyer 372ff. Zu der dem Mann obliegenden Ehrerbietung gegen den Herrn gehörte auch das Steigbügelhalten. Vgl. ebd. 382.

halten<sup>50</sup>. Dienstfreie Lehen kamen später, namentlich bei Kauflehen, nicht selten vor<sup>51</sup>.

Auf Grund der Belehnung konnte der Mann von dem Herrn die Einweisung in den Besitz verlangen und sich, wenn sie verweigert wurde, selbst des Gutes unterwinden; Dritten gegenüber hatte ihm der Herr bei der Gewinnung oder Verteidigung des Gutes Beistand oder Gewährschaft zu leisten; im Fall des Unterliegens war er ihm ersatzpflichtig<sup>52</sup>. Verfügungen des Herrn über das Lehen waren erlaubt, soweit das Recht des Mannes nicht dadurch beeinträchtigt wurde, z. B. Erteilung von Gedinge oder Anwartschaft<sup>53</sup>, selbst Übertragung seiner Herrschaft auf andere, soweit sie ohne Benachteiligung des Mannes möglich war<sup>54</sup>; dagegen hatte sich der Herr jedes Eingriffes in Besitz und Nutzung des Mannes am Lehen zu enthalten. Der Mann konnte nur über die Nutzungen des Lehns

<sup>50</sup> Das Burglehen (*feudum castrense, beneficium urbanum*), obwohl gleich dem rechten Lehen mit Mannschaft verliehen und mit dem Recht der Folge und Vererbung verbunden, hatte doch, da es keinen Reichskriegsdienst verlangte, auf seiten des Beliehenen (*borger, borgman, castrensis, castellanus*) die Lehnsfähigkeit nicht zur notwendigen Voraussetzung, wenn auch alle Burgmannen, die nicht ihren ständigen Wohnsitz auf der Burg zu nehmen, sondern nur zu bestimmten Zeiten oder in Notfällen sich zur Burghut einzufinden hatten, regelmäßig dem Ritterstand angehörten. Dem Stand der Edlen pflegten die Mannen entnommen zu werden, die den Befehl über die Burgmannschaft oder die Burghut als Ganzes übernahmen; auch kam es vor, daß freie Herren ein gewöhnliches Burglehen empfangen, aber mit der Erlaubnis, sich im Burgdienst vertreten zu lassen. Die aktive Lehnsfähigkeit stand bei Burglehen jedem zu, der eine Burg besaß, auch Einschildigen und selbst Heerschildlosen, wie Frauen und Geistlichen. Den Gegenstand des Burglehens bildete eine Wohnung auf oder in der Nähe der Burg, nebst einer Rente oder sonstigen Gefällen. Durch Verletzung der Burghutpflicht oder eine gegen den Willen des Herrn vorgenommene Afterverleihung wurde das Recht des Burgmannes verwirkt. Vgl. Homeyer 552—62. Lamprecht WL. 1, 1312f.

<sup>51</sup> Vgl. Frensdorff a. a. O. (n. 6) 30.

<sup>52</sup> Vgl. Homeyer 395 ff. Dritte, die ihr Recht von demselben Herrn herleiteten, mußten dem früher Belehnten weichen, sobald keiner von beiden Teilen im Besitz war; dagegen ging der auf Grund einer späteren Belehnung in den Besitz Gesetzte vor. Vgl. Auct. vet. 1, 29. Homeyer 394.

<sup>53</sup> In Italien wurde hinsichtlich des Gedinges keine einheitliche Praxis beobachtet. Vgl. I. F. 26 (27. 28) § 1.

<sup>54</sup> Vgl. Homeyer 386 ff. Unverwehrt blieb dem Manne, auf sein Lehen zu verzichten, wenn er den ihm zugedachten neuen Herrn nicht annehmen wollte. Der Herr durfte nicht an Zugenossen veräußern, weil dies eine Heerschildniederung des Mannes nach sich gezogen hätte; ebenso war ihm der Lehnsauftrag an einen Heerschildgenossen, sowie der an einen Übergenossen mit Rückempfang zu Burglehnrecht untersagt. Die Verleihung an eine Zwischenperson (*obinfeudatio per dationem*), wodurch das bisher unmittelbare Lehen in ein Afterslehen verwandelt wurde, bedurfte der Einwilligung des Mannes. Bei einer Teilveräußerung brauchte der Mann nur den Inhaber des größten Teils als Herrn anzuerkennen. In Italien galten gleiche Grundsätze nur im Mailändischen, während das lombardische Recht sonst zu jeder Übertragung der Herrschaft die Zustimmung des Mannes verlangte. Vgl. I. F. 21 (22) § 1. II. F. 9 § 2. 34 § 2.

für die Dauer seiner Besitzzeit einseitig verfügen<sup>55</sup>; jede darüber hinausreichende Verfügung, namentlich jede Verfügung über die Substanz, bedurfte der Einwilligung des Herrn, insbesondere mußten Veräußerungen oder Verpfändungen des Lehns vor dem Herrn oder durch die Hand des Herrn vollzogen werden<sup>56</sup>. Nur Afterverleihungen waren dem Mann, selbst wenn der Heimfall des Lehns dadurch über die Dauer seines eigenen Rechts hinausgeschoben wurde, auch ohne die Einwilligung des Herrn gestattet<sup>57</sup>. Die Abkömmlinge des Mannes waren an Verfügungen von Todes wegen, überhaupt an Verfügungen für die Zukunft, die lediglich den Nachfolger, nicht aber den Verfügenden selbst trafen, nicht gebunden<sup>58</sup>, mußten sich aber alle Verfügungen unter Lebenden unbedingt gefallen lassen<sup>59</sup>. Im Gegensatz zu den Seitenverwandten war ihr Lehnsbrecht,

<sup>55</sup> Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 23. Vorausgesetzt, daß es sich nicht um Verfügungen handelte, die ihn zu gehöriger Erfüllung seiner Lehnspflichten außer Stand setzten. In Italien galt diese Beschränkung ursprünglich nicht, vielmehr konnte der Vassall, vorbehaltlich des mit der Revokatorienklage zu verfolgenden Heimfallrechtes des Herrn, für seine und seiner lehnsfolgeberechtigten Abkömmlinge Besitzzeit über das halbe, in manchen Gegenden sogar über das ganze Lehen auch ohne Zustimmung des Herrn verfügen. Dem letzteren stand nur der Lehnsretrakt gegen den Dritterwerber zu. Erst durch Gesetz Lothars III von 1136 (MG. Const. 1, 175), dem ein Gesetz Friedrichs I von 1158 (ebd. 1, 247) rückwirkende Kraft verlieh, wurde die Strenge des deutschen Rechts auch in Italien eingeführt. I. F. 5 § 4. 12 (13) pr. II. F. 9 pr., § 1. 44 pr. Die Übertragung des Lehns auf einen lehnsfolgeberechtigten Verwandten wurde von dem Veräußerungsverbot nicht betroffen. II. F. 3 pr. Kl. Kaiserr. 3, 24. 26. Über veräußerliche Lehen, bei denen das Recht der Veräußerung durch Lehnsvertrag gewährt war, vgl. Kraut Grundriß § 242.

<sup>56</sup> Vgl. Homeyer 425 ff. Über Verfügungen zugunsten der Ehefrau ebd. 359 ff. Über Verpfändung des Lehns an den Herrn ebd. 434. Kohler Pfandrechtl. Forschungen 284 ff.

<sup>57</sup> Vgl. Homeyer 431 f. 517 ff. II. F. 3 pr. 9 r. Durch die Afterleihe wurde die Dienstfähigkeit des Mannes nicht geschwächt, da ihm die Dienste des Afterlehnsmannes zur Verfügung standen. Kam sein eigenes Recht in Wegfall, z. B. durch unbeerbten Tod oder wegen Verschuldung (n. 109. 113), so hatte der Herr als Oberlehns herr die Wahl, ob er durch anderweitige Verleihung einen neuen Unterherrn einschieben oder den bisherigen Afterlehnsman als unmittelbaren Vassallen annehmen wollte. Einschildigen war die Afterleihe unmöglich, weil sie dem Oberlehns herrn die Fortdauer der ritterlichen Dienste nicht gewährleistete. Aus demselben Grunde war sie bei Burglehen und Bauermeisterlehen untersagt. Über Beschränkungen der Afterverleihungen seitens geistlicher Fürsten vgl. Ficker Reichskirchengut 140 ff.

<sup>58</sup> Vgl. Sächs. Lehn r. 30 § 1. 58 § 2. Ssp. I. 52 § 2. Homeyer 432. 436 ff. 468. Ebenso I. F. 8 pr.: *Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitionibus, succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio in loco sui patris, nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.*

<sup>59</sup> Vgl. Homeyer 438. Ssp. I. 14 § 2. Schiedsspruch von 1289 (Simon G. d. Hauses Isenb. u. Büdingen 3 Nr. 55 a): *das ein iglich man — — —, der sin lehen in sime gewalt hette, — — — mag wil tun mit demselben lehen mit der lehenherren hant swas er wil, an siner kinde ding und an aller lude; die Gegner wissen darauf nur anzuführen: das er s nicht tun mohte zu der zit, wende her also ungewaltig were eins libes und siner sinne, das er en wuste ubel noch gut, als er wil beschênde wene, er sturbe derselben suhte, das er da nit enterben mohte mit deheiner*

so lange der Besitzer lebte, ein bloßes Hoffnungsrecht gleich dem des Gedingsmannes.

Die von den zunächst beteiligten Persönlichkeiten unabhängige Dauer des Lehnbandes fand ihren Ausdruck in dem Recht der Folge und der Vererbung. Beide Rechte kamen in Wegfall, wenn der Mann lehnsunfähig war oder der Gewere am Lehen darbt<sup>60</sup>. War der Herr gestorben oder durch Veräußerung oder Verlust seines Rechtes beseitigt, so hatte der Mann seinem Rechtsnachfolger, gegebenenfalls dem Oberlehnsherrn, zu folgen<sup>61</sup>. Einen neuen Herrn, der nicht Heerschildgenos des vorigen war, brauchte der Mann sich nicht gefallen zu lassen<sup>62</sup>. Unter mehreren Lehnserben des Herrn hatte er nur einem zu folgen, den in Ermangelung einer Einigung der Oberlehnsherr bestimmte<sup>63</sup>.

Die Erblichkeit der Lehen<sup>64</sup> war seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden, wenn auch noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts daran festgehalten wurde, daß Beschränkung auf die Lebenszeit des Beliehenen mit dem Begriff eines rechten Lehns vereinbar sei. Zunächst ist die Erblichkeit bei den nichtfürstlichen Edellehen zur Anerkennung gelangt, wobei die Politik Konrads II in Deutschland ebenso entscheidend wie in Italien eingegriffen haben dürfte<sup>65</sup>. Bei den Fürstentümern hat der schwankende Zustand, nach dem bald der Lehnsanspruch bald der Amtscharakter den Ausschlag gab, erheblich länger gedauert; unbestritten stand hier die Erblichkeit erst

*sache rehte sin kint eren und gudes, des er zu rehte lehens erbe waz.* Über das lombardische Recht vgl. Schröder Rechl. Natur der Lehnfolge im langob. Lehnrecht, ZRG. 5, 285 ff. Erst gegen Ende des Mittelalters wurden die bei Immobililveräußerungen geltenden Grundsätze des Landrechts mehrfach auch auf Lehnveräußerungen übertragen. Vgl. Homeyer 439. ZGO. 13, 469: *lantrecht, als herkomen und guet gewonhait sei im land zue Swaben, was lechen sei, datz man dhainen erben davon nit enterben noch gewiesen muge.*

<sup>60</sup> Vgl. n. 6. 37. Homeyer 412 f. 440. Sächs. Lehn. 11 § 1. 59 § 3. Auct. vet. 1, 33: *Bona quae non habet homo in possessione sua et quae non sunt sibi demonstrata, haec non hereditat in filium nec sequitur ea in dominum alium.* Vgl. auch I. F. 24 (25) § 1. Eigenmächtige Besiztentziehung schadete dem Manne nichts, wenn er deswegen klagbar geworden war.

<sup>61</sup> Die Allodialerben kamen in der Regel nicht in Betracht, weil bei Lehen an Eigen im allgemeinen kein Recht der Folge bestand. Vgl. n. 3.

<sup>62</sup> Vgl. n. 54. Homeyer 444.

<sup>63</sup> Vgl. Homeyer 443.

<sup>64</sup> Vgl. Homeyer 444 ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 80 ff. 7, 9 ff. Heusler 2, 612 ff. Stobbe §§ 315—19. H. Schulze Erb- und Familienrecht d. deutsch. Dynasten d. Mittelalters (1871) 33 ff.; Recht der Erstgeburt 62 ff. 82 ff.

<sup>65</sup> Vgl. Schulze Erstgeburt 86. Waitz 6, 83 f. In Italien wurde für die 3. und 4. Heerschildstufe durch Lehngesetz Konrads II von 1037 (Const. 1, 89) eine beschränkte Erblichkeit eingeführt: *cum aliquis miles sive de maioribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius eius beneficium habeat. si vero filium non habuerit, et abiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato usu maiorum valvasorum in dandis equis et armis suis senioribus. si forte abiaticum ex filio non reliquerit, et fratrem legitimum ex parte patris habuerit, — — — beneficium, quod patris sui fuit, habeat.*

seit Anfang des 12. Jahrhunderts fest<sup>66</sup>. Außer lehnsunfähigen blieben auch solche Personen, die wegen körperlicher Mängel keine Ritterdienste zu leisten vermochten, von der Lehnfolge ausgeschlossen<sup>67</sup>. Die Lehnfolge beschränkte sich, wie in Italien, auf Abkömmlinge aus dem Mannstamm, umfaßte aber nicht, wie dort, die gesamte lehnsfähige Nachkommenschaft des ersten Erwerbers<sup>68</sup>, sondern nur die des letzten Besitzers; seine Vorfahren und Seitenverwandten, selbst die Brüder, blieben unberücksichtigt<sup>69</sup>.

Da der Herr rechtlich nicht verpflichtet war, das Lehen zu teilen, so konnte unter mehreren Erben immer nur einer die Lehnserneuerung

<sup>66</sup> Vgl. Schulze Erstgeburt 88 ff., der wohl mit Recht den Zuständen unter Heinrich IV einen maßgebenden Einfluß beilegt. Laspeyres Entstehung der Libri feudorum 172f. 176. Nach I. F. 13 (14) pr. stand die Erblichkeit der Fürstentümer noch nicht fest, während die übrigen Teile des lombardischen Lehnrechtbuches sie als selbstverständlich behandeln.

<sup>67</sup> Ssp. I. 4. Richtst. Lehn. 28 § 5. I. F. 6 § 3. II. F. 36. Das Erfordernis voller Ritterbürtigkeit von vier Ahnen wurde in der 2. Hälfte des 14. Jh. nicht mehr aufrechterhalten, es genügte, wenn der Vater und dessen Vater Rittersleute gewesen waren. Vgl. Richtst. Lehn. 28 § 3: *So vrage de andere: sint din broder dineme vader nicht evenbordich en was, wen sin moder was enes bures dochter, eft du med eme dorvest deilen dines vader erflén? Dar vrage du jegen: sint din moder vri was unde nemandes eigen, eft se di an dineme herscilde icht siden mochte, eft se wol enes bures dochter were? So vindme: se ne mochte, wan de herscild kumpt van dem vadere unde van dem eldervader.* Gehörte der Lehnserbe einem geringeren Heerschild an, so konnten zwar nicht seine Miterben, wohl aber der Lehnherr, der Aftervassall und der Gedingsmann ihm die Anerkennung verweigern. Vgl. Sächs. Lehn. 20 § 3. Richtst. Lehn. 28 § 4. Homeyer 448.

<sup>68</sup> Schon das Gesetz Konrads II betonte, daß der Bruder nur in ein bereits von seinem Vater besessenes Lehen succedieren könne. Vgl. I. F. 1 § 1. Dasselbe bestimmte die *Lex Quicumque igitur* (Const. 1, 680f. I. F. 18 § 1) nach der Ausdehnung des Erbrechts auf den Sohn des Bruders und den Vaterbruder, und auch nachdem im Laufe des 12. Jh. schrittweise die Ausdehnung auf die Agnaten überhaupt erfolgt war, wurde das Erfordernis des *beneficium paternum* unbedingt festgehalten. Vgl. I. F. 13 (14) § 1: *per investituram patris et avi.* II. F. 26 § 18: *agnati qui quarto gradu sunt, dummodo ad eos pertineat.* II. F. 31: *admittuntur qui quarto gradu sunt remoti ab eo qui id acquisivit, et etiam usque in infinitum, dum tamen hoc constet, ab eo per masculos descendisse.* II. F. 11: *agnati ulteriores — —, si feudum sit paternum, h. e. si fuit illius parentis, qui eius fuit agnationis communis.* Nur auf besondere Abrede konnten auch Seitenverwandte des ersten Erwerbers zur Lehnfolge gelangen (*feudum novum iure antiqui concessum*). Vgl. I. F. 8 § 3. 13 (14) § 2. 20. II. F. 16 pr. 18.

<sup>69</sup> Vgl. Homeyer 450ff Reichsurteil von 1299 (MG. Leg. 2, 473): *ex quo talis — decederet sine heredibus descendantibus, communi iure — — ipsa bona que tenuit ab ecclesia vacant ipsi ecclesie et non alii.* Die Ausschließung der Seitenverwandten bestand noch im 15. Jh. zu Recht. Vgl. Dieck De tempore quo ius feudale Langobardorum receptum sit, 1843 S. 36f. Als Heinrich VI versuchte, die Fürsten für die Bewilligung der Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu gewinnen, stellte er als Gegenleistung die Ausdehnung der Lehnfolge auf die weiblichen Linien und die Agnaten in Aussicht. Vgl. Ficker De Henrici VI. conatu etc., 1849 S. 21. 29. 35. 50ff. Siehe auch n. 99.

beanspruchen<sup>70</sup>; die dabei übergangenen Linien blieben dauernd von der Lehnsfolge ausgeschlossen. Wo aber auf Grund besonderer Abmachung eine Teilung des Lehns unter die Miterben stattfand, bildete jeder Teil ein Lehen für sich, so daß eine Vereinigung im Wege der Erbfolge nicht wieder eintreten konnte<sup>71</sup>. Durch Erteilung von Gedingen konnte nur wenig geholfen werden, da das Gedinge zu vielen Gefährdungen ausgesetzt war. Dagegen gewährte die Belehnung zur gesamten Hand (S. 437) ein passendes Auskunftsmittel, zu dessen Gewährung der Lehnsherr um so leichter bewogen werden konnte, als er der Zersplitterung der Lehnsdienste durch die Bezeichnung eines der Gesamthänder als Lehnsträger vorzubeugen vermochte. Was anfangs als eine persönliche Gunst von jedem Nachfolger des Herrn aufs neue erbeten werden mußte, wurde seit dem 14. Jahrhundert zu einer rechtlichen Pflicht, so daß bei mehreren Lehnserben der Herr die Belehnung zur gesamten Hand und der Nachfolger des Herrn die entsprechende Lehnserneuerung nicht verweigern konnte<sup>72</sup>. Die zu gesamter Hand Beliehenen konnten auch ohne Genehmigung des Herrn das Lehen teilen, aber auf die Gefahr, ihr gegenseitiges Anwachsungsrecht einzubüßen, da die Gesamthand durch jede Teilung, wenn sie nicht eine bloß auf die Nutzungen beschränkte Mitschierung war, gebrochen wurde<sup>73</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert kam diese Beschränkung in Wegfall, die Teilung des Lehns hob das auf der Gesamtbelehnung beruhende Anwachsungsrecht nicht mehr auf, und die Gesamthand wurde ungeachtet der Teilung als fortdauernd angesehen, doch mußte bei jedem Herrn- und Mannsfall die Lehnserneuerung seitens aller Gesamthänder, bei Vermeidung des Ausschlusses, nachgesucht werden<sup>74</sup>.

<sup>70</sup> Vgl. Homeyer 455. Bei Fahn- und Gerichtslehen beruhte die Unteilbarkeit auf dem Reichsrecht. Vgl. ebd. 536f. 550. Schulze Erb- und Familienrecht 41; Erstgeburt 95ff. Dies galt auch für Italien, wo die nichtfürstlichen Lehen in der Regel geteilt wurden. Vgl. Lehnsgesetz Friedrichs I von 1158 (Const. I, 248): *Preterea ducatus, marchia, comitatus de caetero non dividatur. aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur, ita ut omnes, qui partem feudi habent iam divisi vel dividendi, fidelitatem faciant*. Den zu belehnenden Miterben bestimmte, wenn keine besondere Norm vorlag, in Ermangelung einer Einigung der Lehnsherr. Bei Fürstenlehen entschied ursprünglich nicht selten Wahl des Volkes (Schulze Erstgeburt 122ff.), schon früh aber wurde die Lehnsfolge nach Altersvorzug allgemeine Regel (vgl. ebd. 125—147, Homeyer 482f.).

<sup>71</sup> Vgl. n. 73. Homeyer 464.

<sup>72</sup> Vgl. Homeyer 466.

<sup>73</sup> Vgl. Homeyer 460. Duncker a. a. O. 109. v. Sicherer Gesamtbelehnung (1865) 12f. Kl. Kaiserr. 3, 12: *Ein iglich man der sal wissen, der gemein lehen hat mit andern luten oder mit sinen gebornen magen, mutschart er si mit des keisers gebot, wie es dan kumt, so beliben die lehen bi den ganerben. teilt aber er sie nach des keisers rechte, als er es dem lehen hat gesatz, irstirbt dan die ein site, sie vellet in des keisers hant, un han ez die virlorn, von den es geteilt ist. sint in des riches recht stet gescriben: geteilt lehen sal dem riche ersterben.*

<sup>74</sup> Vgl. Sicherer a. a. O. 7ff. So noch heute bei einem hannoverschen Thronlehen der Fürsten von Stolberg. Minderjährige Anwärter empfangen die Lehnserneuerung hier erst nach Eintritt der Mündigkeit und bedürfen bis dahin eines

Noch weiter ging man schon im 14. Jahrhundert in Süddeutschland und bei solchen norddeutschen Fahnlehen, die auf Lehnsauftrag beruhten (Herzogtum Braunschweig) oder sich in den Händen alteinheimischer Herrscherhäuser befanden (Pommern, Meklenburg)<sup>75</sup>; man betrachtete die Belehnung zur gesamten Hand für die Erhaltung des agnatischen Erbrechts nicht mehr als notwendig, sondern sah sie stillschweigend als fort-dauernd an, auch wenn die einzelnen Teilhaber nur für ihren Teil Belehnung empfangen hatten<sup>76</sup>. Endlich kam man dahin, Gesamtbelehnung auch da anzunehmen, wo auf Grund der Individualsuccession überhaupt nur Einer belehnt werden durfte, indem man den Belehnten zugleich als Lehnsträger für seine Miterben betrachtete<sup>77</sup>. Somit hatte das deutsche Recht schon geraume Zeit vor der Rezeption des lombardischen Lehnrechts denselben Standpunkt wie dieses erreicht, wenn auch die juristische Grundlage in beiden nicht die gleiche (im deutschen Recht die wirkliche oder fingierte Gesamtbelehnung, im lombardischen das Miterbrecht zu gesamter Hand) gewesen ist<sup>78</sup>. Das Recht des ersten Erwerbers ging mit seinem Tode kraft Erbrechts auf seine Söhne oder Enkel von vorverstorbenen Söhnen über, und zwar so, daß jeder Miterbe ein selbständiges, ohne seine Zustimmung nicht mehr entziehbares Recht auf das ganze Lehen erhielt, gleichviel ob dieses in ungeteilter Gemeinschaft behalten, oder unter die einzelnen Linien geteilt, oder einem der Miterben zu alleinigem Besitz überlassen wurde. In derselben Weise vererbte jeder einzelne Miterbe sein Recht auf seine Abkömmlinge, jeder von diesen wieder auf die seinigen usw.<sup>79</sup>. Wer sein Recht bei Lebzeiten aufgegeben oder verwirkt

Lehnsindultes (Mitteilung des Präsidenten Grisebach). Ursprünglich mußte der Lehnserneuerung die Auftragung sämtlicher Teile an den Herrn vorhergehen, so daß die Gesamtbelehnung mit dem ungeteilten Lehen erfolgte.

<sup>75</sup> Vgl. Sicherer a. a. O. 27ff. 31f. 34f. 41. 55ff. 60. 62f. In Österreich galt das Erbrecht der Seitenlinien schon auf Grund des Privilegium minus von 1156, vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 41ff.

<sup>76</sup> Vgl. Homeyer 466f. Duncker a. a. O. 102ff. In Italien fand bei nicht-fürstlichen Lehen in der Regel freie Teilbarkeit statt. Das agnatische Lehnsfolgerecht wurde weder durch Teilung, noch durch die ungeteilte Überlassung des Lehens an einen Miterben beeinträchtigt. Vgl. I. F. 8 § 1. 11 (12). II. F. 50.

<sup>77</sup> Vgl. Homeyer 465. Duncker a. a. O. 110. So schon Kl. Kaiserr. 3, 29: *Da die lute sin, di gemein lehen han, die sullen wissen, daz sie die eldeste hant mag enphahen den andern allen nach des keisers rechte, daz si ez gewert sint. sint in des riches recht gescriben stet: daz ungeteilt gut mag ein hant mit truwen von dem keiser enphahen.* Vgl. Rupr. v. Freising 2, 91: *Wo geschwistergeud sind, ir sein zwai oder mer, die lehn haben das in ir vater lassen hat, enphacht der eltest das lehen, das sol den andern gewistergeudn nicht schaden, si haben alle di recht an dem lehn, die der eltest brueder hat.*

<sup>78</sup> Über das Folgende vgl. Schröder a. a. O. (n. 59), in der Hauptsache übereinstimmend mit Albrecht (bei Mayr HB. d. gem. u. bair. Lehnrechts 179 und neuerdings genauer bei Stobbe Priv.-R. 5, 327 n. 31).

<sup>79</sup> Sächs. Lehnr. 32 § 2: *Di wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kini trit in des vater stat unde behalt sin gut gemene mit den vedderen, als it sin vater hadde.* I. F. 18 (19) § 1: *Si quis miles mortuus fuerit sine filio mas-*

hatte, konnte auf seine Abkömmlinge nichts übertragen, da diese ein eigenes Recht erst erlangten, wenn und so weit sie seine Erben wurden<sup>80</sup>. Die Lehnsfolge beruhte demnach in absteigender Linie durchweg auf Erbgang (*successio mortis causa*), während gegenüber den Seitenlinien für alle Mitbeerbten ein sofortiges Warterecht bestand, das bei Aussterben einer Linie für die ihr zunächst stehende Seitenlinie das Recht der Anwachsung herbeiführte<sup>81</sup>.

Schon früh kamen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des Lehnerbrechts infolge besonderer Vereinbarung vor, namentlich bei aufgetragenen Lehen war die Stellung der Vassallen häufig eine besonders begünstigte. Beispiele freier Vererbung des Lehns begegnen schon in Zeiten, wo die Erbllichkeit von Rechts wegen noch eine sehr beschränkte war<sup>82</sup>. Eine große Rolle spielte die Übertragung der Lehen auf die Töchter, eine Gunst, die den Lehnsherren vielfach das Recht verschaffte, den Erb-  
töchtern ihrer Mannen den Gemahl zu bestimmen<sup>83</sup>. Seit dem 12. Jahrhundert begegnen auch schon wirkliche Weiberlehen, bei denen nach dem Aussterben des Mannesstammes der Übergang auf die nächste weibliche Linie, innerhalb dieser aber alsbald wieder mit Bevorzugung des Mannesstammes, einzutreten pflegte<sup>84</sup>.

*culo, et nepotem reliquerit, de beneficio avi in patris vicem succedit. et si hic deest, et fratrem reliquerit, in beneficium patris ipse succedat. et si filius fratris mortuus fuerit, frater patris in beneficium avi defuncti (des Großvaters des Verstorbenen, d. h. des Vaters des Lehnfolgers) succedat.*

<sup>80</sup> Daher die Gültigkeit jeder Verfügung, der die Häupter der einzelnen Seitenlinien zugestimmt hatten. Vgl. II. F. 39. Sächs. Lehn. 32 § 1, § 3.

<sup>81</sup> Mit besonderer Schärfe ist der Gegensatz des Agnaten- und des Descendentenrechtes im lombardischen Lehnrecht ausgeprägt. Der Agnat fordert das Lehen kraft eigenen Rechts. Er fordert es vom Besitzer, wenn dieser es durch Quasifelonie verwirkt hat (n. 110); aus dem Nachlaß des Besitzers, wenn es ihm durch dessen unbeerbten Tod ledig geworden ist, gleichviel wem der Allodialnachlaß zufällt (II. F. 45. 51 § 4); vom Herrn, wenn dieser es dem früheren Besitzer wegen Felonie entzogen hatte und das Lehen nun durch unbeerbten Tod des letzteren oder seiner Abkömmlinge dem Agnaten ledig geworden ist (n. 109); endlich von dem Dritterwerber, der das Lehen ohne Zustimmung des Agnaten oder seines Ascendenten erlangt hat, und zwar entweder sofort mit dem Lehnsretrakt, also gegen Entschädigung, oder unentgeltlich mit der Revokatorienklage, nachdem durch Abgang des Veräußerers und seiner lehnsfähigen Abkömmlinge der Anfall an den Agnaten eingetreten ist (II. F. 26 § 14. 39 pr. 83. I. F. 8 § 1). Dagegen bildet das Lehen für Abkömmlinge des verstorbenen Besitzers nur einen Teil der Erbschaft; sie bekommen nichts, wenn ihnen nichts hinterlassen wird; Lehen und Allodialerbschaft bilden eine einheitliche Masse, zwischen welcher der Erbe nicht beliebig auswählen kann (II. F. 45. 51 § 4); nur insofern wird unterschieden, als das Lehen nicht durch letztwillige Verfügung entzogen werden darf, also Pflichttheilscharakter hat, und nur auf die lehnsfähigen, nicht aber auf alle zum Allodialnachlaß berufenen Abkömmlinge übergeht.

<sup>82</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 81ff. 87. Homeyer 452. Stobbe 5, 322. Berchtold Landeshoheit Österreichs 41ff. Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 2 Nr. 86 (1262).

<sup>83</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 90. 92.

<sup>84</sup> Vgl. Homeyer 452f. Waitz 7, 12. Stobbe 5, 325f. H. Schulze Erb-

War der Lehnserbe noch unmündig, so blieben die Lehnendienste, in der Regel auch die Lehnserneuerung oder doch die Ableistung der Hulde, bis zum Eintritt der Mündigkeit suspendiert<sup>85</sup>. Während aber in Italien, obwohl der Herr die Lehnendienste des Mannes einstweilen entbehrte, die Nutzungen des Lehns dem unmündigen Lehnserben verblieben, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Lehns also Sache des Allodialvormundes waren, kannte das deutsche Lehnrecht eine eigene Lehnsvormundschaft als nießbräuchliche Sondervormundschaft, indem für die Lehen von verschiedenen Herren auch verschiedene Lehnsvormundschaften bestanden und die Früchte des Lehns (*angevelle*) mit Einschluß der Dienste der Aftervassallen dem Lehnsvormund zufielen<sup>86</sup>. Der Ursprung dieses Rechts lag in einem durch die Ausbildung der Erblichkeit nicht überwundenen einstweiligen Heimfallsrecht, das dem Herrn für die Dauer der Unmündigkeit des Lehnfolgers eine Entschädigung für die Entbehrung der Lehnendienste gewährte<sup>87</sup>. Darum stand Lehnsvormundschaft und Angefälle in erster Reihe dem Herrn selbst zu<sup>88</sup>. Nur wenn der Allodialvormund des Kindes auch ein Lehnsmann des Herrn war, konnte der Herr ihm oder dem Kinde das Angefälle und damit zugleich die Lehnsvormundschaft einräumen. Wurde eine solche Übertragung ursprünglich als eine persönliche Gunst des Herrn aufgefaßt, so zeigen die außersächsischen Lehnrechtsquellen bereits eine weitere Entwicklungsstufe: der Vormund hatte das Recht und die Pflicht, für sein Mündel zu muten und die Lehnserneuerung zu empfangen, mußte aber auch für die Lehnendienste, die in diesem Fall nicht suspendiert wurden, Sorge tragen. War aber der Allodialvormund nicht Vassall des Herrn, so konnte letzterer nach Belieben Angefälle und Lehnsvormundschaft für sich behalten oder einem seiner Mannen einräumen.

und Familienrecht 35ff. Böhmer Acta imperii Nr. 335. 380. 838. Das Herzogtum Österreich wurde Weiberlehen durch das Privilegium minus v. 1156 (vgl. Berchtold a. a. O. 40ff.), das Herzogtum Braunschweig durch die Errichtungs-urkunde v. 1235 (n. 25, vgl. Zachariä Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig 19ff.). Vgl. I. F. 6 § 2. 8 § 1. II. F. 13. 18. 30 pr.

<sup>85</sup> Vgl. n. 74. Kraut Vormundschaft 1, 121f. Sächs. Lehn. 26 §§ 2. 5. Lehnsgesetz v. 1158 § 4 (Const. 1, 248). II. F. 26 §§ 12. 13. Da die Mündigkeit nach sächsischem Recht mit zwölf Jahren eintrat, so erstreckte der Sachsenspiegel (n. 90) die Mutungsfrist für Unmündige, unter Einrechnung der gewöhnlichen Frist, bis zum Alter von 13 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

<sup>86</sup> Über das Folgende vgl. Kraut Vormundschaft 3, 1ff. Homeyer 478ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 93. Stobbe 2 § 119 (2<sup>3</sup> § 177). Schulze a. a. O. 113ff.

<sup>87</sup> Vgl. Kraut 3, 23f. Homeyer 489. Die Befugnis des Herrn, auch das auf dem Lehen vorhandene Inventar als Angefälle in Anspruch zu nehmen, ist wohl so zu verstehen, daß der Herr befugt war, das Gutsinventar vorbehaltlich späterer Herausgabe für die Dauer des Angefalles wirtschaftlich auszunutzen. Vgl. Kraut 3, 10ff.

<sup>88</sup> Vgl. Kraut 3, 3f. Homeyer 486f. Sächs. Lehn. 26 § 2: *Di herre is immer des Kindes vormünde an deme gude, dat it kind von ime hevet, die wile he it anevelle unverlegen hevet, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome.* MG. Const. 2, 393 c. 9.

Wo das Recht des Herrn auf das Angefälle durch besonderes Privileg oder gewohnheitsrechtliche Entwicklung beseitigt worden war<sup>89</sup>, bedurfte es einen besonderen Lehnsvormundes nur, wenn der Allodialvormund nicht Lehnsmann war; die Bestellung erfolgte in diesem Fall wohl durch die Familie des Vassallen unter Mitwirkung des Herrn. Mit dem Eintritt der Mündigkeit hörten Angefälle und Lehnsvormundschaft von selbst auf, der junge Mann nahm das Lehen sofort selbst in Besitz und Verwaltung, nur für die Vertretung im Lehnsgesicht pflegte er bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit aus der Reihe seiner Mitvassallen einen Vertreter zu bestellen<sup>90</sup>. Seit die nießbräuchliche Vormundschaft außer Übung gekommen war und auch die Lehnsvormundschaft sich auf die Verwaltung und gerichtliche Vertretung des Lehns beschränkte, verband man jene Vertreterstellung mit der Lehnsvormundschaft, indem man diese einfach bis zur Volljährigkeit des Vassallen fortdauern ließ<sup>91</sup>. War der Vormund nicht Lehnsmann, so bedurfte er, um in dieser Weise auch die Lehnsvormundschaft übernehmen zu können, der Belehnung zu treuer Hand seitens des Herrn, so daß die Lehnsträgerschaft an die Stelle der Lehnsvormundschaft trat<sup>92</sup>.

Dem Angefällerecht des Lehnsherrn bei weltlichen Lehnen läßt sich das Regalienrecht (*ius regaliū, ius regaliae*) des Königs an den Erträgen der geistlichen Fürstentümer für die Dauer der Stuhlerledigung vergleichen<sup>93</sup>. Es entstammte einem schon unter den Karolingern nachweisbaren Gebrauch bei den Eigenkirchen, indem der Kirchherr während der Erledigung der geistlichen Stelle die Bedienung der Kirche durch einen Vikar besorgen ließ, die Erträge aber für sich in Anspruch nahm. Durch die Ausdehnung des Eigenkirchenrechts auf die Reichsabteien und Bistümer gestaltete sich dieser Gebrauch zum Regalienrecht<sup>94</sup>. Während

<sup>89</sup> Den steirischen Ministerialen wurde schon 1186 bei dem Übergang des Landes auf Leopold von Österreich die Befreiung vom Angefälle gewährt. Vgl. v. Luschin Beitr. z. Kunde steiermärk. G.-Quellen 9, 125 ff.

<sup>90</sup> Sächs. Lehn. 26 § 1: *Kindere jartale is drittein jar unde ses weken von ir bort. doch, bedorven sie's dar na, of sie ieman bedegedingen wel um ir len, die wile sie to iren dagen nicht gekomen sin, dat is to eneme jare unde twintich, so muten sie wol vormünden nemen enen irs herren man, die sie vorsta to lenrechte; deme solen sie die were loven mit vingere unde mit tungnen, to behaldene unde to verliesene.* Vgl. Kraut 3, 26 f.

<sup>91</sup> Vgl. Homeyer 497 ff. Kraut 3, 37 ff. Diese Entwicklung ergibt sich schon aus einem jüngeren Zusatz des Sachsenspiegels (Ssp. I. 23 § 2).

<sup>92</sup> Vgl. Kraut 3, 42 f. Albrecht Gewere 244. Wer nicht Lehnsmann desselben Herrn war, konnte das Kind nicht im Lehnsgesicht vertreten und darum nicht Lehnsvormund sein.

<sup>93</sup> Vgl. Ficker Eigentum des Reichs am Reichskirchengut 381 ff. Scheffer-Boichorst Kaiser Friedrichs I letzter Streit mit der Kurie 189 ff. Zöpfl Altert. 2, 43 f. Berchtold Landeshoheit 65 ff. 128 ff. Eiehhorn St.- u. R.G. 2, 518 f. Sugenheim Staatsleben des Klerus 267 ff. 287 ff. Phillips Regalienrecht in Frankreich 1873. Blondel Frédéric II S. 242 ff. Du Cange s. v. *regalia*.

<sup>94</sup> Vgl. Stutz Eigenkirche 25 f. 35 f.; Kirchenrecht (S. 11) 304. 313; Art. „Regalie“ bei Hauck-Herzog Realenzykl.<sup>3</sup> 16, 536 ff. Werminghoff G. d.

letzteres in Frankreich zuerst unter Ludwig VII zweifellos bezeugt ist, scheint es in Deutschland schon seit Heinrich V vereinzelt Anwendung gefunden zu haben<sup>95</sup>, so daß Friedrich I, unter dem es rücksichtslos zur Geltung gebracht wurde, sich bereits darauf berufen konnte, daß dies *ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine* geschehe<sup>96</sup>. Eine genaue Abgrenzung scheint das Regalienrecht im Wege des Kompromisses erfahren zu haben, indem seine Dauer im allgemeinen auf ein Jahr nach dem Eintritt der Stuhlerledigung bestimmt wurde, was einerseits häufig in die Besitzzeit des Nachfolgers hinübergreifen mußte, andererseits aber einer willkürlichen Hinausschiebung durch Verzögerung der Investitur des Nachfolgers vorbeugte<sup>97</sup>. Eine wesentliche Erweiterung erfuhr das Regalienrecht in den späteren Regierungsjahren Friedrichs I, indem dieser, abermals durch Übertragung eines bei den Eigenkirchen seit dem 9. Jh. entwickelten Gebrauches, außer den Zwischenerträgen auch den ganzen beweglichen Nachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus ihrem Lehnbesitz herrührte, für die Krone in Anspruch nahm. Das auf diese Weise begründete sogenannte Spolienrecht<sup>98</sup> wurde seitens der hohen Geistlichkeit als eine schwere Bedrückung empfunden. Nachdem schon Heinrich VI bei seinem Versuch, die Fürsten zur Anerkennung der Erblichkeit der Krone zu bewegen, sich zur Aufgabe des Spolienrechts bereit erklärt hatte<sup>99</sup>, wurde Otto IV seitens der Kurie schon bei seiner Krönung (1198) zum Verzicht, und zwar unter ausdrücklicher Mißbilligung

KVerf. I, 185f. Geffcken Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut, Leipz. Diss. 1890, S. 12ff. Phillips a. a. O. 17ff. Simonsfeld MSB. 1909 Nr. 4. Luchaire Manual (S. 8) § 31. Holtzmann Frz. VG. 146f. Liebermann Ags. Gl. 628. Daß bei Ausbildung des Regalienrechts lehnrrechtliche Anschauungen mitgewirkt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, doch haben sie nicht die entscheidende Bedeutung gehabt, die ihr in den beiden ersten Auflagen dieses Buches beigelegt wurden.

<sup>95</sup> Vgl. Ficker a. a. O. 384. Scheffer-Boichorst a. a. O. 189. Ussermann *Episcopatus Bambergensis*, Cod. prob. pg. 65 (1115).

<sup>96</sup> Lacomblet UB. z. G. d. Niederrheins I, 288 Nr. 417 (1166).

<sup>97</sup> Vgl. n. 103f. Ficker a. a. O. 383. Phillips a. a. O. 19. Scheffer-Boichorst 191. Auch bei heimgefallenen Fahnlehen bestand eine Wiederverleihungsfrist von Jahr und Tag, vgl. Ssp. III. 60 § 1.

<sup>98</sup> Vgl. Stutz Eigenkirche 26f. 36. Geffcken a. a. O. 13f. Waitz 8, 248ff.; FDG. 13, 494ff. Ficker Reichskirchengut 387ff. Blondel a. a. O. 244ff. Scheffer-Boichorst 192ff. Weiland Hist. Aufsätze für Waitz 264f. Meibom *Rerum Germ.* 3, 185ff. Zöpfl *Altert.* 2, 45f. Friedberg *De finium inter ecclesiam et civitatem regund. iudicio* 220ff. Eisenberg *Spolienrecht*, Marb. Diss. 1896. E. Mayer *Kirchenhoheitsrecht des Königs v. Baiern* (1884) S. 17 n. Wilmans *Kaiserurkunden* Nr. 81. 121. 132. Tangl *N. Arch.* 33, 75. Über die sprachliche Bedeutung der Bezeichnung *ius spoli* vgl. S. 81 n. Daß das nicht vor 1183 nachweisbare Spolienrecht gegenüber den Reichskirchen erst von Friedrich I aufgebracht worden ist, wird von Otto IV ausdrücklich bezeugt (n. 100) und von der *Vita Hartmanni Brixinensis* bestätigt (vgl. Ficker *De Henrici VI conatu* 57 n. 1). Eine Urkunde Friedrichs I für Köln von 1166 (Lacomblet UB. I Nr. 417) bezieht sich nur auf das Regalienrecht und kennt das Spolienrecht offenbar noch nicht.

<sup>99</sup> Vgl. n. 69. Ficker *De Henrici VI. conatu* 57f.

dieser *consuetudo detestabilis*. bewogen<sup>100</sup>. Später haben Philipp, Otto IV und Friedrich II wiederholt in ähnlicher Weise nicht bloß auf das Spolien-, sondern auch auf das Regalienrecht verzichten müssen<sup>101</sup>; dauernd durchgesetzt wurde aber nur die Beseitigung des Spolienrechts<sup>102</sup>, und auch diese nur gegenüber den geistlichen Fürsten, nicht aber bei den niederen Reichskirchen. Die in dem Würzburger Privileg Friedrichs II von 1216 ausgesprochene Aufhebung des Regalienrechts<sup>103</sup> wurde nur auf die Erträge aus den eigenen Gütern der Kirche bezogen, so daß an den vom Reich verliehenen Hoheitsrechten das königliche Regalienrecht auch ferner gewahrt blieb<sup>104</sup>.

Die Auflösung des Lehnbandes und die Rückkehr des Lehns an den Herrn trat mit dem Heimfall ein, indem das Lehen durch den un-

<sup>100</sup> MG. Const. 2, 23. Vgl. ebd. 2, 25f. Lacomblet UB. 1, 392 Nr. 562.

<sup>101</sup> Philipps Versprechen an Innocenz III von 1203 (Const. 2, 9): *Omnes abusus, quos antecessores nostri in ecclesiis habuerunt, utputa mortuis prelati bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam*. Sein Privileg für Bischof Konrad von Regensburg von 1205 (Mon. Bo. 29, 1 S. 517 Nr. 578) bezog sich nur auf das Spolienrecht und bezeichnete den Verzicht auf dieses als eine rein persönliche Gunstbewilligung. Die Versprechungen Ottos IV von 1209 (Const. 2, 37) und Friedrichs II von 1213 u. 1219 (ebd. 2, 58. 60. 78) betrafen, nach einem einheitlichen, vom Papst vorgelegten Formular, die Beseitigung des *abusus in occupandis bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium*. Vgl. n. 103.

<sup>102</sup> Confoed. cum princ. eccl. v. 1220 § 1 (Const. 2, 89): *Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretexto sibi eas vendicat, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit; cuius testamentum, si quod inde fecit, volumus esse ratum*.

<sup>103</sup> Const. 2, 68: *Veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet, decedentibus episcopis et prelati earum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per totius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri, vel quocumque vocabulo exprimat, renunciamus — — —; illud eisdem ecclesiis perpetuo iure donantes et auctoritate regia statuentes, ut, ecclesiarum omnium libertate integra permanens in omnibus permanente, res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur*.

<sup>104</sup> Hofgerichtsurteil Friedrichs II von 1238 (Const. 2, 285): *cum in curia nostra dictante sententia principum et de speciali petitione conquerencium sit obtentum, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat etc.* Vgl. Ficker a. a. O. 385f. Seit Friedrich II beschränkte sich das Regalienrecht, wenn die Wahl des Nachfolgers rechtzeitig, d. i. binnen sechs Wochen, erfolgte, wohl auf die Zeit der wirklichen Stuhlerledigung. Vgl. Ssp. III. 59 § 2.

beerbten Tod des Mannes, wenn weder ein Gedinge noch eine Afterleihe bestand, dem Herrn ledig wurde. Gänzliche Aufgabe des Heerschildes seitens des Mannes durch Eintritt in den geistlichen Stand wurde dem Tode gleichgeachtet<sup>105</sup>. Außerdem hatte der Mann, im Gegensatz zum Herrn, jederzeit das Recht einseitiger Kündigung, sei es, daß er dem Herrn unter Rückgabe des empfangenen Investitursymbols das Gut aufließ (*refutatio*) und durch Lösung des dinglichen Verhältnisses auch das persönliche Band aufhob<sup>106</sup>, oder daß er dem Herrn die Treue auf sagte (*entsagung*, *widersagung*), wodurch sein dingliches Recht am Lehen von selbst beseitigt und die Verpflichtung zu sofortiger Rückgabe begründet wurde<sup>107</sup>. In Fällen einer Felonie<sup>108</sup>, wohin außer dem Bruch der Lehnstreue auch die Verweigerung der Lehnsdienste und böbliche Veräußerung des Lehns oder Versäumung der Mutungsfrist gerechnet wurde, konnte der Herr dem Mann und seinen Abkömmlingen das Lehen durch Privationsklage entziehen, so daß es in seiner Hand verblieb, bis die nächste Seitenlinie zur Lehnsfolge gelangte<sup>109</sup>. Lag nur eine Quasifelonie vor, d. h. eine nicht gegen den Herrn gerichtete Handlung durch die der Mann recht- oder ehrlos geworden oder in die Acht verfallen war, so ging das Lehen nach dem lombardischen Recht sofort auf die Seitenlinie über, ohne auch nur vorübergehend an den Herrn zurückzukehren<sup>110</sup>. Das deutsche Lehnrecht unterschied zwischen Felonie und Quasifelonie nicht, doch trat schon Ende des 13. Jahrhunderts in beiden Fällen eine Wendung zu Gunsten der Erben des Mannes ein, die man unter den Freveln des letzteren nicht leiden lassen wollte<sup>111</sup>.

Wie der Mann, so konnte auch der Herr sein Recht verwirken<sup>112</sup>. Wenn er dem Mann das Gut entzog, oder ihm keine Gewähr leistete, oder dem Mann einseitig das Lehnsband aufkündigte, oder sich eines Treubruches oder einer Rechtsverweigerung gegen ihn schuldig machte,

<sup>105</sup> Vgl. Homeyer 504. II. F. 21. 26 § 6.

<sup>106</sup> Der Herr konnte die Rücknahme des Lehns nur verweigern, wenn ihm die Bedingung, es einem Dritten zu verleihen, gestellt wurde. Verweigerte er die Rücknahme ohne Grund, so wurde der Mann von allen Lehnspflichten entbunden. Vgl. Homeyer 499ff. Im Verhältnis zu den Lehnsfolgern stand die Rückgabe an den Herrn einer Veräußerung gleich.

<sup>107</sup> Vgl. Homeyer 502f. Gold. Bulle c. 13. Franklin Sent. cur. Nr. 246.

<sup>108</sup> Über die Wortbedeutung vgl. Diez WB. I, s. v. *fello*.

<sup>109</sup> Vgl. n. 24. Homeyer 473. 505ff. 512f. Schröder ZRG. 5, 288. Franklin Sent. cur. Nr. 20. 222—25. 233. I. F. 5. 20 (21). 21 (22). II. F. 22 pr. 23 pr. 24. 26 § 4. 37 pr. MG. Const. 1, 107. 198, 17. 207f. 248. War ein Afterlehnsmann vorhanden, so trat dieser unmittelbar mit dem Oberlehns Herrn in Verbindung. Vgl. n. 57. Über die Verwirkung des Lehnsfolgerechtes durch Felonie vgl. II. F. 51 § 1. 54 (55) § 5.

<sup>110</sup> Vgl. II. F. 24 § 9. 26 § 18. 31. 37.

<sup>111</sup> Vgl. Homeyer 510f. Franklin a. a. O. Nr. 219; Reichshofgericht 2, 365ff. Böhmer Acta imperii 562. Schwäb. Lehn. 85. Kl. Kaiserr. 3, 32.

<sup>112</sup> Vgl. Homeyer 514ff. Der Herr verwirkte sein Recht auch, wenn er seinen Heerschild niederte oder ein rechtes Lehen in ein Burglehen umwandelte.

so trat, falls ein Oberlehnsherr vorhanden war, der bisherige Afterlehns-  
mann unmittelbar mit diesem in Verbindung, der schuldige Unterlehns-  
herr schied gänzlich aus<sup>113</sup>. War dagegen der Schuldige selbst oberster  
Lehnsherr, so behielt der Mann das Lehen frei von allen Lehnspflichten  
und vererbte es in gleicher Weise auf seine Lehnserben, dem Herrn aber  
blieb das Recht auf den Heimfall gewahrt<sup>114</sup>. Ähnlich war die Lage,  
wenn dem Vassallen trotz rechtzeitiger Mutung infolge Weigerung oder  
Abwesenheit des Herrn die Lehnserneuerung nicht zuteil wurde; er be-  
hielt in diesem Falle das Lehen frei von Mannschaft, bis der Herr das Ver-  
säumte nachholte<sup>115</sup>.

### § 41. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 56f. 217f. § 38 n. 13. Adler Zur R.G. d. adligen Grundbesitzes in  
Österreich 1902. Arnold Ansiedl. (S. 56) 241ff. 439ff. 543ff. v. Below Allmende  
u. Markgenossenschaft, VJSchr. Soz.-WG. 1, 120ff.; Ansiedelung (Elster WB. d.  
Volkswirtschaft 1, 98ff.). Beseler Neubruch (Symbolae Bethmanno-Hollwegio  
oblatae 1868). Beyerle Ergebnisse einer alamann. Urbarforschung (Festgabe  
Dahn 1905, vgl. Rietschel ZRG. 42, 450). Bilguer Entwickl. d. ländl. Besitz-  
verhältnisse in Meklenburg 1885. Blink Geschiedenis van den boerenstand en  
den landbouw in Nederland 1, 1903. Blondel Frédéric II (S. 418) 355ff. Blumer  
Staats- u. R.G. d. schweiz. Demokratien 1, 17ff. 376ff. Bluntschli Wirtschaftl.  
Rechtsordnung d. deutsch. Dörfer, Kr. Übersch. 2, 291ff. Bodmann Rheing. Altert.  
439—93. Bornhak Entsteh. d. Rittergutsbesitzes östl. d. Elbe, FDG. 26, 125ff.  
Brümmer Das Vermessungsrecht, Rostock. Diss. 1892. v. Brünneck Zur G. d.  
Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen, 2 Bde 1891—96. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 89ff.  
Buri Abhandl. v. d. Bauergütern in Teutschland, her. v. Runde 1783. Caro Beitr.  
z. ält. deutsch. W.- u. VG. 1905. Dessmann G. d. schles. Agrarverfassung, Straßb.  
staatw. Seminar-Abh. 1904. Döberl Die Grundherrschaft in Bayern 10.—13. Jh.  
(Forsch. z. G. Bayerns 12). Dopsch Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberöster-  
reichs a. d. 13. 14. Jh. 1904 (vgl. Schreuer ZRG. 39, 320ff.); Die landesfürstl. Gesamt-  
urbare der Steiermark 1910 (vgl. Schreuer, ZRG. 44, 610). Duncker Gesamteigen-  
tum 152ff. Ehrler Agrar-G. u. Agrarwesen d. Johanniterherrsch. Heitersheim 1900  
(Volkswirtsch. Abh. d. bad. Hochschulen 4, 2). Ellering Allmenden im Großherz. Baden  
1902 (ebd. 5, 5). L'Eleu Des communautés rurales dans l'anc. France 1897. Engel-  
hardt Entstehung d. Gutsherrschaft in Livland 1897. Fehr Die Grundherrschaft im  
Sachsenspiegel, ZRG. 43, 264; Landeshoheit im Breisgau 1904 S. 65ff. Freudenstein  
G. d. Waldeigentums i. d. Grafsch. Schaumburg, Marb. Diss. 1879. Fröhlich G. d.  
Graudenzer Kreises<sup>2</sup> 1885. C. J. Fuchs Zur G. d. gutsh. bäuerl. Verh. i. d. Mark  
Brandenburg, ZRG. 25, 17ff.; Untergang d. Bauernstandes u. Aufkommen der Guts-  
herrschaften 1888. A. F. Fuchs Urbare des Benediktinerstifts Göttweich 1906  
(vgl. Schreuer ZRG. 42, 450). J. Gierke G. d. deutsch. Deichrechts I. 1901  
(Gierke U. 63); Die Verspattung (Festschrift Brunner 775ff.); Das Boezem-  
recht (Festschr. O. Gierke 1091ff.). O. Gierke Genossenschaftsfr. 1, 162ff. 202ff.  
581ff. 2, 75ff. 134—287. 304ff. 320ff. Gothein Hofverfassung auf dem Schwarz-  
wald, ZGO. 40, 257ff.; Lage des Bauernstandes am Ende des MA. in Südwest-  
deutschl., Westd. Z. 4, 1ff.; Agrarpolit. Wanderungen im Rheinland 1895 (Festg.

<sup>113</sup> Vgl. HOMEYER 517ff. Siehe auch n. 57.

<sup>114</sup> Vgl. Homeyer 515f. Nach dem lombardischen Lehnrecht wurde das Lehn  
Eigentum des Vassallen. Vgl. II. F. 22 § 1. 26 § 24. 47.

<sup>115</sup> Vgl. Homeyer 476f.

Knies); Jura curiae in Munchwilare, Bonn. Univ. Progr. 1899 (vgl. Wittich ZGO. 54, 414ff.). Grosch Markgenossensch. u. Großgrundherrschaft 1911 (Ebering Hist. Stud. 96, vgl. Peterka ZRG. 47, 473). Guyot La situation des campagnes en Lorraine 1220—1251 (Mém. de la soc. d'arch. Lorraine 45). Haekel Besiedelungsverhältnisse d. oberösterr. Mühlviertels 1903 (Kirchhoff Forsch. 14, 1). Haff Markgenossenschaft u. Stadtgemeinde in Westfalen (VJSchr. Soz.-WG. 1910 S. 17); G. einer ostalammann. Gemeinlandsverfassung, Z. d. hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 29, 1903. Hanauer Constitutions des campagnes de l'Alsace 1864; Paysans de l'Alsace 1865. Heck VJSchr. Soz.-WG. 4, 340ff. Hausrath G. d. Waldeigentums im Pfälzer Odenwald 1913. Heldmann Beitr. z. G. d. ländl. R.-Verhältnisse i. d. Deutschordenskommanden Marburg u. Schiffenberg, Marb. Diss. 1894. Herold Die tausendjährige G. des Gemeinwesens Herzfeld 1886. Hertzog Bäuerliche Verhältnisse im Elsaß 1886; Rechts- u. Wirtsch.-Verf. des Abteihofes Maursmünster (Beiträge z. Landes- u. Volkskunde v. Els.-Lothr. 9, 1888); Entwicklung u. Organisation d. els. Weinbaues im MA. (JB. f. G., Sprache u. Literatur Els.-Lothringen 12). Hess Der Freiwald bei Georgenthal, Z. Ver. f. thür. G. 10, 284ff. Heusler Inst. 1 §§ 56—59, 2 §§ 110—12; R.-Verh. am Gemeinland in Unterwalden, Z. Schw. R. 10, 44ff. C. P. Hordijk Opgaven omtrent inkomsten, goederen, hoorigen, dienstmannen en rechten der abdijs Egmont, Bijdragen hist. genootsch. te Utrecht 21, 161ff. Jacobi Forsch. über d. Agrarwesen d. altenburg. Osterlandes, Leipz. Illustr. Zeitg. 5, 2 S. 186ff. v. Inama-Sternegg WG. 2, 1ff. 107ff. 229ff. 3, 1 S. 49ff. 138ff. 263ff.; Hofsystem 68ff.; Sallandstudien 73ff. (Festg. Hansens 1889); Interessante Formen d. Flurverfassung i. Österreich, Mitt. anthrop. Ges. Wien 26; GGA. 1887 S. 313ff.; Hand-WB. d. St.-W., Suppl. 2, 849ff.; Entwickl. d. deutsch. Alpendörfer, Hist. Taschenb. 1874. Kmiotek Siedelung u. Waldwirtsch. im Salzforst 1900 (Schanz Wirtsch.- u. Verwalt.-Studien 8). G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 1897; Bauernbefreiung u. Ursprung der Landarbeiter i. d. älteren Teilen Preußens 1, 1—37 (1887); Hist. Z. 78, 39ff. Korn G. d. bäuerl. R.-Verh. i. d. Mark Brand., ZRG. 11, 1ff. Kowalewsky Ökonom. Entwickl. Europas, übers. v. Moskin 2, 75—110 (1903). Lamprecht WL. 1, 103ff. 147ff. 174f. 255 bis 531. 667—760. 996ff.; Entwickl. d. rhein. Bauernstandes, Westd. Z. 6, 18ff.; Schicksal d. deutsch. Bauernstandes bis 15. u. 16. Jh., Preuß. JBB. 56, 173ff. Landau Territorien 1—185; Salgut 1862. Lappe Die Geseker Huden 1907. Laveleye Essays sur l'économie rurale de la Belgique<sup>2</sup> 1863. Leveq Pettauer Studien, Unters. z. älteren Flurverfassung, Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 28. 29. 35 (1898—99—1905; vgl. Stutz ZRG. 39, 363). Lippert u. Beschorner a. a. O. (S. 429). Löw Markgenossenschaften 1829. Löwe Rechtl. Stellung d. fränk. Bauern im MA., Heidelb. Diss. 1883. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 58ff. G. L. v. Maurer G. d. Fronhöfe, d. Bauerhöfe u. d. Hofverfassung i. Deuschl. 4 Bde 1862—63. Meitzen Siedelung 1, 49ff. 2, 30—77. 323—67. 386ff. 411ff. 436ff. 484ff. 569—647; Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 343ff.; Urk. schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Siles. 4, 1863; Volkshufe u. Königshufe 1889; Die Flur Thalheim, Arch. f. siebenbürg. Landeskr. 27. J. Meyer Die drei Zelgen, Frauenfelder Schulprogr. 1880. Miaskowski Die schweiz. Allmend 1879 (Schmoller's Forsch. 2, 4); Problem d. Grundbesitzverteilung in gesch. Entwicklung 1890. Mone Allmenden, ZGO. 1, 385ff.; Waldmarken ebd. 8, 129ff.; Bauerngüter ebd. 5, 35ff. 129ff. 257ff. J. Müller Das Rodwesen Baierns u. Tirols, VJSchr. Soz.-WG. 3. van Niessen Stadt- u. territor. Wirtsch.-Leben im märk. Odergebiet bis Ende 14. Jhs. (Schmoller's Forsch. 16); Zur Entstehung d. Großgrundbesitzes u. d. Gutsherrsch. i. d. Neumark, Stettiner Schulprogr. 1903 (vgl. Ludwig VJSchr. Soz.-WG. 2, 325). Noordewier Nederduitsche regtsoudheden 209—37. Nordhoff Haus, Hof, Mark u. Gemeinde Nordwestfalens (Kirchhoff's Forsch. 4). Omlin Allmendkorporationen der Gemeinde Sarnen, Bern. Diss. 1913 (vgl. Stutz ZRG. 48, 634). Peterka Das Wasserrecht der Weistümer 1905 (vgl. Stutz ZRG.

39, 375). D. Philippi Die Erbxen in der sächs.-westfäl. Markgenossenschaft, Münster Diss. 1914). Pleyte De rechtstocstand der marken in Nederland 1879. Rachfahl Zur G. d. Grundherrsch. in Schlesien, ZRG. 29, 108ff. Reichlin Die schwyzerische Oberallmende, Freib. Diss. 1908 (Mitt. Hist. Ver. Schwyz 18, vgl. Stutz ZRG. 43, 474). Renaud Gemeindennutzungen, Realgemeinderechte, ZDR. 9, 1ff. Rennefahrt Die Allmend im Berner Jura 1905 (Gierke U. 14, vgl. Stutz ZRG. 39, 393). v. Richthofen Unters. fries. RG. 2, 1041ff. Riedel Mark Brandenb. i. J. 1250 2, 192ff. Roscher Nat.-Ökon. d. Ackerbaues<sup>8</sup> §§ 71—76. 79, 84f. 102. K. Roth G. d. Forst- u. Jagdwesens i. Deutschl. 1879. Rüttimann Die zugerischen Allmendcorporationen 1904 (vgl. Stutz ZRG. 39, 392). Sackur Beitr. z. WG. französischer u. lothr. Klöster (Z. Soz.-WG. I). Scharff Das R. in der Dreieich 1868; Das R. in d. hohen Mark, Arch. Frankf. G., NF. 3, 255ff. Schlüter Siedelungen im nordöstl. Thüringen 1903. Ch. Schmidt Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge 1897. G. A. Schmidt Zur Agrar-G. Lübecks u. Ostholsteins 1887. V. Schmidt Beitr. z. Agrar- u. Kolonis.-G. d. Deutschen in Südböhmen (Ver. f. G. d. Deutsch. i. Böhmen 34. 35). Schöningh Einfl. d. Gerichtsherrsch. a. d. Gestaltung d. ländl. Verh. i. d. niederrh. Territorien 14. 15. Jh., Niederrh. Ann. 79, 1905. Schotte Stud. z. G. d. westf. Mark u. Markgenossenschaft 1908 (Meister Münster. Beitr. V, 17). E. O. Schulze Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale u. Elbe 1896. Schwappach HB. der Forst- u. Jagd-G. Deutschlands, 2 Bde 1886—88. v. Schwind Entsteh. der freien Erb-  
 leihen 1891 (Gierke U. 67). H. Sée Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen-âge 1901. Sommer Entwicklung d. bäuerl. R.-Verh. i. Deutschl., 2 Bde 1823—30. Stähler a. a. O. (S. 218). Stoffel Les comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales, N. Revue 22, 351. 489; Le régime colonger dans la Haute-Alsace, ebd. 17, 45. Strenge Anfänge d. Dorf- u. Hufen-Verf. in Thüringen, Mitt. d. Vereinig. goth. G. 1902. Stüve Wesen u. Verf. d. Landgemeinden u. d. ländl. Grundbesitzes i. Niedersachsen u. Westfalen 1851. Swart Zur friesischen Agrar-G. 1910. Teltung Skets van het oud-friesche privaatrecht, Themis 1874. Thudichum Gau- u. Mark-Verf. 1860 (vgl. Waitz Abh. 540ff.); RG d. Wetterau 1, 47ff. 162ff.; G. d. freien Gerichts Kaichen 37ff. (1857). Tille, Bäuerl. Wirtsch.-Verf. d. Vintschgaues 1895; Vom Kappbusch bei Brachten, Z. Aachen.G.-Ver. 24. Tschoppe u. Stenzel (§ 38 n. 13) 145ff. F. Varentrapp RG. u. R. der gem. Marken in Hessen I. 1909 (vgl. Rietschel H. Z. Lit.-Bericht 107, 119. Haff ZRG. 43, 386). Völler Die grundherrsch. bäuerl. Verhältnisse im nördl. Baden, N. Heidelb. JBB. XIX. 1915. Weimann Mark- u. Walderbengennossenschaften d. Niederrheins 1911 (Gierke U. 106, vgl. Mayer-Homberg ZRG. 47, 466). Wiebalck Agrar-G. der Friesen 1910 (Jahr.-Ber. der Männer vom Morgenstern 13). Wiese Nachrichten v. d. Kirchspiel Schönkirchen (bei Kiel) 1886. Wigand Provinzial-R. d. Fürstent. Paderborn u. Corvey 2, 140ff. Winiarz Erbleihe u. Rentenkauf in Österreich 1906 (Gierke U. 80). Wippermann Zur Staats- u. RG. d. Wetterau, ZDR. 16. Wittich Die Grundherrschaft in Norddeutschl. 1896 S. 271ff. (vgl. G. F. Knapp Hist. Z. 78, 39ff. Meitzen Deutsche Lit.-Ztg. 1897 Nr. 48); Entstehung des Meierrechts, Z. f. Soz.- u. WG. 2). Wolff Beiträge z. siebenbürg.-deutsch. Agrar-G., Mühlbacher Schulprogr. 1885. Wopfner Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten 1906 (vgl. v. Schwerin ZRG. 41, 531. v. Wretschko Z. d. Mus. Ferdin. Innsbr. 1907 S. 563); Beiträge z. G. d. älteren Markgenossenschaft 1912 (MJÖG. 33, 553. 34, 1ff., vgl. Mayer-Homberg ZRG. 47, 471); Beiträge z. G. d. freien Erbleihe im MA. 1903 (Gierke U. 67); Das Tiroler Freistiftrecht 1905 (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlbergs); Freie u. unfreie Leihen im späteren MA. (VJSchr. Soz.-WG. 3, 1ff.). (Über diese drei Schriften vgl. Rörig Hist. VJSchr. 1906 S. 227; v. Wretschko D. Lit.-Ztg. 1905 Sp. 2884). v. Wyß Schweiz. Landgemeinden, Z. schweiz. R. 1. 2 (auch Abhandl. 3—88); Rechtshistor. Lesefrüchte (Turicensia 1891). Zollinger Das Wasserrecht der Langeten 1906 (Gmür Abh. 17, vgl. Stutz ZRG. 41, 572).

Die Weiterentwicklung der Grundeigentumsverhältnisse im Mittelalter drehte sich teils um das Vordringen des grundherrlichen Elements gegenüber dem Bauernstand, der seine altgermanische Freiheit und Unabhängigkeit vielfach nicht zu wahren vermochte, teils um den durch die Bevölkerungszunahme gebotenen Ausbau in der Heimat und die Kolonisation der den Slawen wieder abgewonnenen Gebiete im Osten.

In den Gebieten des Höfesystems gingen keine erheblichen Veränderungen vor sich, nur die Allmenden hatten hier dasselbe Schicksal wie anderwärts. An bedeutenderen Verkehrsplätzen, wie um Taufkirchen und Klöster, bildeten sich im Lauf der Zeit Weiler, die auch wohl zu Dörfern, Marktflecken, Städten anwuchsen und den früheren Gegensatz gegen die Gebiete des Dorfsystems verminderten. Wo das Dorfsystem vorherrschte, gab es neben verhältnismäßig wenigen frei gebliebenen Bauerndörfern eine große Zahl gemischter Dörfer, in denen grundherrliche und freie Hufen oder grundherrliche Hufen verschiedener Herren nebeneinander bestanden, so daß die Untertanen jeder Herrschaft eine besondere Hofgenossenschaft innerhalb der Gemeinde bildeten. Grundherrliche Dörfer, die einem einzigen Herrn unterstanden, kamen nur vereinzelt vor.

Der unmittelbar vom Fron- oder Salhof aus bewirtschaftete herrschaftliche Besitz, das eigentliche Sal- oder Fronland, befand sich durchweg in Gemengelage mit dem der Bauern und war dem Flurzwang (in der Regel der Dreifelderwirtschaft) unterworfen. Als Einheitsmaß hielt man im allgemeinen die Hufe fest, durchschnittlich in einem Gesamtumfang von dreißig Morgen, während der Gesamtbesitz eines Bauern („Hufe“ in diesem Sinne), wie schon in der fränkischen Zeit, von der verschiedensten Größe sein konnte. In der Regel hatte jeder Bauernhof noch einen der freien Benutzung des Wirtes überlassenen Feldgarten, in Nord- und Mitteldeutschland „Wurt“ genannt, gewöhnlich in der Nähe des Hofes und besonders eingezäunt, während die Ackerfelder der einzelnen offen lagen und nur in ihrer Gesamtheit zum Schutz gegen Vieh und Wild von einem Zaun umgeben waren<sup>1</sup>. Ein besonderer Zaun oder Etter umhegte das Dorf, die ganze Dorfflur aber (in Siebenbürgen „Hattert“), mit Einschluß der Allmende, war nach außen hin durch eine feste Landwehr (Landfrieden, Landhege, Gebück, Bannzaun), mit zahlreichen Malbäumen und sonstigen Grenzzeichen und mit Falltoren an den Durchlässen, geschützt und abgegrenzt.

Die Fronländereien umfaßten regelmäßig mehrere Hufen; ihr Bestand wurde zuweilen noch durch „pflöglose“ Zinshufen (*mansi absi*), die der Herr eingezogen hatte, vermehrt<sup>2</sup>. Der bäuerliche Besitz war nicht nur nach der Größe, sondern auch nach dem Besitzrecht überaus ver-

<sup>1</sup> Vgl. Thudichum, Anz. f. K. deutsch. Vorzeit 1860 S. 10. 46. 90. 122. 163. Durch leichtere Feldzäune wurden die bestellten Felder (Winter- und Sommerfeld) gegen die Koppelweide auf dem Brachfeld geschützt. Über fries. *gras* und *pond* für „Morgen“ vgl. Heck Altfr. Ger.-Verf. 212ff.

<sup>2</sup> Vgl. Lamprecht WL. 1, 395. 750. 1100 n. 4. 1101 n. 2.

schieden<sup>3</sup>. Außer den Vollhufnern gehörten auch die Halb- und Viertel-  
hufner<sup>4</sup> noch zu den gespanntfähigen Bauern (als Vollspanner, Halbspänner,  
Einspanner) und nahmen teil an der Gemeindeversammlung (Bauersprache,  
Bauergericht, Hagensprache, Heimgericht), die unter ihrem gekorenen  
Vorsteher oder Heimbürgen über die Angelegenheiten der Ackerflur,  
namentlich Anordnung der Bestellung und Ernte, Brachweide, Flurgrenzen,  
Flurpolizei u. dgl. m., zu beschließen hatte<sup>5</sup>. Dagegen gehörten die nicht  
in der Ackerflur beteiligten bloßen Hausbesitzer (Häusler, Büdner, Köter,  
Seldner, Sölleute), obwohl sie als Beisassen in geringerem Maße auch an  
den Gemeindevnutzungen teilnahmen, nicht zu den stimmberechtigten  
Bauern, auch wenn sie außer ihren Hausgärten noch etwaiges Wurtland  
und insoweit selbst eine kleine Ackernahrung besaßen<sup>6</sup>.

Während die Bauersprache sich auf die Besitzer der Ackerflur des  
Dorfes beschränkte, hatte die Markgenossenschaft eine umfassendere Be-  
deutung<sup>7</sup>. Im Gegensatz zu den großen Gesamtmarken (Gau- oder

<sup>3</sup> Auch hörige Bauern konnten neben ihren Zinshufen Freihufen zu Eigen-  
tum erwerben.

<sup>4</sup> Für den Hufenteil ( $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$ ) war im Allemannischen die Bezeichnung  
„Schuppos“ (*schuopoze*), für den Besitzer „Schupposser“ gebräuchlich. Vgl. Lexer  
WB. 2, 824f. Schmeller-Frommann 2, 353. Waitz Hufe 32 (Abh. 155 n).  
Beyerle a. a. O. 92.

<sup>5</sup> Vgl. Lamprecht 1, 304ff. 313.

<sup>6</sup> Die meisten Häusler stammten von freigelassenen Hörigen, die durch die  
Freilassung ihr nur in der Hofgenossenschaft vererbliches Zinsgut verloren, ihr  
Haus aber, das häufig (in Niedersachsen regelmäßig) ihr Eigentum war, behalten  
hatten. Die mit Wurtland ausgestatteten Häusler wurden später in Nord- und  
Mitteldeutschland als „Kotsaten“ („Kossäten“, „Gärtner“) von den übrigen Häuslern  
unterschieden. Vgl. Knapp Bauernbefreiung 1, 12ff. Meitzen 1, 78. Ursprüng-  
lich bezeichnete das Wort (ags. *cotsata*) schlechthin den Besitzer eines geringeren  
Hauses (vgl. Grimm DWB. 5, 274. 1882f. 1888f. 1898. Schiller-Lübben WB. 2,  
550ff. Haltaus 1125f.), hatte also einen ähnlichen Sinn wie Seldner (von „Selde“)  
und *minoflidus* (S. 227), gegenüber dem *salicus* als Besitzer eines Herrnhauses  
(*sala*). Die nicht spannfähigen Häusler werden in den Quellen, wengleich nicht  
immer technisch, auch als *Einläufige*, *Einlitzige*, *Einsiedler*, *Ungewerte* bezeichnet.  
Vgl. Thudichum Gau- und Markverfassung 217. Grimm Weistümer 7, 311 s. v.  
*Ledige leute*.

<sup>7</sup> Bezeichnungen für die gemeine Mark waren besonders *almend* (*almand*,  
*almeind*, *almat*, *almut*, *almei*, *almi*), *gemein* (*gemeinde*, *gemeinheit*), *gereide*, *heinried*,  
*heimgereidē*, *communitas*, in den Alpenländern auch *alpe*. Vgl. Grimm Weis-  
tümer 7, 315. Bilger i. d. Beiträgen zum WB. d. deutsch. R.-Sprache (S. 13)  
Sp. 138ff. Die Markgenossen hießen: *Märker*, *Miterben*, *Ganerben*, *Holzgenossen*,  
*Gereidegenossen*, *Einigsleute*, *commarchiones*, *confines*, *coheredes*, *vicini*. In den  
niedersächsisch-westfälischen „Erbexen“ hat man, wie es scheint, solche Eigentümer  
der markberechtigten Höfe zu sehen, die, wenn sie auf eigener Scholle saßen,  
auch persönlich als Markgenossen an der Marknutzung teilnahmen, in der Ver-  
waltung der Markangelegenheiten aber auch dann eine bevorzugte Stellung ein-  
nahmen, wenn sie ihren Hof und die damit verbundene markgenossenschaftliche  
Nutzung als Leihegut ausgegeben hatten. Vgl. n. 9. Philippi a. a. O. (S. 455). Über  
die Formel *wunne und weide* vgl. Grimm RA. 521; Thudichum Gau- u. Markverf.  
180. Nach Braune, Beitr. z. G. d. D. Spr. 14, 370 n. 1, kommt ahd. *winna enti*

Hundertschaftsallmenden) der vorigen Periode überwogen im späteren Mittelalter die kleineren Allmenden, die einigen Dörfern oder auch nur einem einzelnen Dorfe zugehörten; manche der später hervortretenden großen Waldgenossenschaften sind, wie Rietschel richtig bemerkt, erst aus später besiedelten, ursprünglich herrenlosen Waldgebieten entstanden. Auch in den Gebieten des Höfesystems hat eine entsprechende Entwicklung zugunsten der Bauerschaftsgemeinden stattgefunden. Die den grundherrlichen Dörfern seitens der Herren überwiesenen Allmenden trugen von vornherein einen räumlich beschränkteren Charakter, während die Nutzungsrechte der Markgenossen sich hier überall in aufsteigender Richtung bewegten. In der Regel galten als berechnigte Markgenossen, ohne Unterschied des Standes oder Besitzes, alle mit eigenem Haushalt (Rauch) in der Mark angesessenen Personen, soweit sie von einem Markgenossen abstammten oder durch Gemeindebeschluß Aufnahme gefunden hatten<sup>8</sup>. Die Besitzverschiedenheiten begründeten nur einen Unterschied im Umfang des Nutzungsrechts, das Recht selbst war ein persönliches und keineswegs an den Grundbesitz gebunden<sup>9</sup>; erst im Lauf der Zeit wurden die Märkerrechte vielfach zu fest fundierten, an bestimmten Hofstellen haftenden Gerechtigkeiten<sup>10</sup>, andererseits stellenweise zu selbständigen, frei übertragbaren Gerechtsamen, deren Inhaber eine eigene, von der Gemeinde getrennte Markgenossenschaft bildeten<sup>11</sup>.

Oberstes Verwaltungsorgan und Körperschaftsgericht war die zum Märkerding (Markrecht, Holzgericht, Holting, Heimding) versammelte Markgenossenschaft. Hier wurden namentlich die Wahlen der Markbeamten vollzogen, die Marknutzungen und die den Märkern im Interesse

*weida* von got. *winja*, an. *vin*, die Weide, wie *winnemánóth* Weidemonat. Die Formel wurde beibehalten, auch nachdem *winne* aus der Sprache verschwunden war, aber durch Volksetymologie in *wunne* umgestaltet. Das Nutzungsrecht der Markgenossen an der Allmende hieß *scara*, *legitima communia* (Brunner I<sup>2</sup>, 284), *were echtwort*, wohl = *area legitima*, doch ist die Wortbedeutung bestritten. Von *scara* (*schar*, *schare*) abgeleitet war die in Westfalen verbreitete Bezeichnung *scharbeil* für das Beil, mit dem die Markvorsteher (*scherren*, *scherne*, *scharherren*) die zur Holznutzung bestimmten Bäume anhieben. Vgl. Röse Westd. Z. 16, 300ff.

<sup>8</sup> Stillschweigende Aufnahme, wenn der Zugezogene Jahr und Tag unangefochten in der Gemeinde gelebt hatte. Vgl. S. 225 n. Thudichum a. a. O. 221ff. Gierke Genossensch. I, 163f. 593f.

<sup>9</sup> Vgl. Thudichum 209ff. 247. 249ff. Lamprecht I, 289ff. Den Einwänden von Gierke a. a. O. I, 595 n. 37 ist nur so viel zuzugeben, daß die eigene Haushaltung nach mittelalterlicher Auffassung den Besitz eines Hauses zur Voraussetzung hatte, also in der Tat nur Hausbesitzer aktive Mitglieder einer Markgenossenschaft sein konnten, so daß die bloßen Tagwerker ausgeschlossen waren. Wer bloß Grundbesitz, aber keine Haushaltung in der Mark hatte, war nicht markberechtigt, konnte aber durch seinen mit einer Haushaltung ausgestatteten Pächter oder Verwalter vertreten werden (vgl. n. 7); Juden waren bloß widerriefliche Beisassen ohne Märkerrecht. Vgl. Thudichum 228f. 239ff.

<sup>10</sup> Vgl. Gierke a. a. O. I, 601ff. Thudichum 287ff.

<sup>11</sup> Vgl. Lamprecht I, 280. 290ff. Gierke a. a. O. I, 604. Maurer Markenverfassung 61f. Arch. f. G. Westf. 6, 2 S. 199 (1210).

der Mark aufzuerlegenden Dienste geregelt, Straffestsetzungen (Mark-einungen) für alle Markfrevel getroffen<sup>12</sup>. Der höchste Markbeamte war der Obermärker (Waldbote, Waldmeister, Waldgraf, Holzgraf, Mark- oder Märkermeister, Vogt, Schirmer); andere Markvorsteher waren die Untermarkmeister, Förster, Weiser, Holzmeister, Warmeister, Scharmeister (n. 7); in größeren Marken gab es auch einen besonderen Ausschuß des Märkerdinges, die Markgeschworenen<sup>13</sup>. Als Unterbeamte erscheinen die Flurschützen. Die Markbeamten bezogen erhöhte Nutzungen und einen Anteil an den Einungen, außerdem gewisse Naturalleistungen der Markgenossen, die namentlich Abgaben an den Obermärker zu leisten hatten. Dieser wurde stets aus der Reihe der höchstbegüterten Markgenossen gewählt und gehörte fast immer dem Ritterstand an. Den in der Mark angesessenen Grundherren gelang es vielfach, das Obermärkeramt dauernd an sich zu bringen; in den grundherrlichen Marken war der Grundherr ohnehin als Obereigentümer der geborene Obermärker<sup>14</sup>. Seit Ausgang des Mittelalters nahmen die Landesherrn das Obermärkeramt überall da, wo es nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch<sup>15</sup>, unverkennbar in Anknüpfung an das Allmendregal, das, soweit es überhaupt noch bestand, aus einem königlichen Hoheitsrecht nun zu einem landesherrlichen Recht umgestaltet wurde<sup>16</sup>. Einen wesentlichen Einfluß in dieser Richtung dürften die königlichen Wildbannprivilegien geübt haben. Solange man Holz im Überfluß hatte, wurde nur die hohe Jagd (die niedere Jagd blieb in der Regel ein Recht der Markgenossen) als eine der Großen würdige Forstnutzung angesehen; als die Holznutzung an Bedeutung gewann, machten die Wildbannberechtigten von ihrer Befugnis zur Schließung des Waldes auch im Interesse der Hochwaldbestände Gebrauch und wurden so zu wahren Herren des Waldes<sup>17</sup>. Aber auch die eigentlichen Obermärker wußten im Lauf der Zeit ihr Schutzrecht über die Mark mehr und mehr zu einem Obereigentum auszugestalten, was für den wirtschaftlichen Ausbau der Mark vielfach von entscheidender Bedeutung wurde<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> Das Mehrheitsprinzip kam in den Märkerdingen nur allmählich zur Anerkennung. Anfangs konnte binnen Jahresfrist jeder Genosse Widerspruch gegen die Beschlüsse einlegen. Vgl. Lamprecht 1, 310.

<sup>13</sup> Vgl. Lamprecht 1, 318ff. Maurer Markenverfassung 280ff.

<sup>14</sup> Vgl. Urteil des Reichshofgerichts von 1214, UB. d. Stadt Straßburg 1 Nr. 160. Franklin Sententiae curiae Nr. 64.

<sup>15</sup> Reichsweistum v. 1291, MG. Const. 3, 442. Franklin a. a. O. Nr. 65.

<sup>16</sup> Vgl. Lamprecht 1, 108. 395. 517f. 1275. Wopfner Allmendregal 20ff. Über die Ausdehnung des Boden- und Stromregals auf das zwischen Deich und Ufer gelegene Außendeichsland vgl. J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 106f. 118ff. 175.

<sup>17</sup> Lamprecht 1, 110f. 469ff. Beseler Neubruch 21.

<sup>18</sup> Vgl. Lamprecht 1, 277f. 478f. 695ff. 996. Wo mehrere Grundherren in der Mark begütert waren, bildeten sich zuweilen ganerbschaftliche Berechtigungen an der Obermärkerschaft und den mit dieser verbundenen Nutzungsrechten an der Mark, die man als Markkondominate oder Edelmärkerschaften bezeichnen kann. Vgl. Lamprecht 1, 278f.

Solange noch reichlich Land vorhanden war, hatten die einzelnen Markgenossen mehr oder weniger unbeschränkt das Recht des „Bifangs“, d. h. der Neurodung in der Allmende, ausgeübt, was in unserer Periode im allgemeinen nur noch mit markgenossenschaftlicher Genehmigung gestattet war<sup>19</sup>; nur auf Hammerwurfweite pflegte dem einzelnen Markgenossen eine einmalige Rodung auch ohne besondere Genehmigung erlaubt zu sein<sup>20</sup>. Die planmäßige Anlegung ganzer Tochterdörfer auf neuerodetem Allmendboden von Gemeinde wegen wurde seltener<sup>21</sup>, dagegen fanden bedeutende Erweiterungen des Kulturlandes durch genossenschaftliche Eindeichungen im Außendeichslande statt<sup>22</sup>, außerdem wurden die Berghänge der Allmenden in weinbautreibenden Gegenden vielfach den Gemeindegliedern in planmäßiger Weise zur Anlage von Weinbergsbifängen überlassen<sup>23</sup>. Vielfach war es üblich, einzelne Teile der Allmende unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins periodisch an die Markgenossen zur Privatnutzung zu überlassen; häufig geschah dies mit Wiesen, die dadurch im Lauf der Zeit leicht in Privateigentum übergingen, ebenso mit Weide- oder Niederwaldbeständen, die zu vorübergehender Ackernutzung verlost wurden. In diesen Vorgängen, die sich, namentlich in Süddeutschland, der Schweiz und Siebenbürgen, zum Teil bis auf die Gegenwart erhalten haben<sup>24</sup>, wiederholte sich die alte feldgemeinschaftliche Nutzung, auf der das altgermanische Agrarwesen beruht hatte, während von dem letzteren selbst außer der Gewinnlage und dem Flurzwang nur noch verzelte Reste übrig geblieben waren<sup>25</sup>. Auf jene feldgemeinschaftliche

<sup>19</sup> Vgl. Maurer Dorfverfassung 1, 292f.; Einleitung 157ff.; Markenverfassung 163ff. Thudichum a. a. O. 176ff.

<sup>20</sup> Vgl. Maurer Dorfverfassung 1, 294ff. Grimm RA. 56f. 64f. 527. Die Ausnutzung der Wasserkräfte der Allmendgewässer wurde, soweit es sich nicht um gemeinsame Berieselungsanlagen handelte, in der Regel dem einzelnen, aber unter Aufsicht der Markgenossenschaft und bei Mühlenwerken zuweilen auch nur gegen eine Abgabe an die Gemeinde, gestattet. In grundherrlichen Gemeinden gab es nur grundherrliche Mühlen, meistens mit dem Recht des Mahlzwanges, andererseits aber mit der unter die Aufsicht der Gemeinde gestellten Verpflichtung, sie dem gemeinen Nutzen nicht zu entziehen. Vgl. § 28 n. 20. Peterka (S. 454) 28ff. Wopfner Allmendregal 14f.

<sup>21</sup> Vgl. Maurer Einleitung 176ff.; Dorfverfassung 1, 22ff. 162ff. Arnold 243ff.

<sup>22</sup> Vgl. J. Gierke G. d. Deichrechts I, 98ff. 110ff. 159ff.

<sup>23</sup> Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Dr. A. Hertzog. Vgl. unsere Flurkarte S. 219.

<sup>24</sup> Vgl. Roscher a. a. O. § 84. Grimm Weistümer 7, 317. Maurer Markenverf. 175ff.; Dorfverf. 1, 304ff. Miaskowski Allmend 127ff. Gierke Genossenschaftsr. 2, 222ff. Meitzen Boden und landw. Verh. 1, 346. Wolff a. a. O. 17. 19f. 51f. Weiss Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach, ZRG. 30, 77ff. Weyl 1911 (Festschrift O. Gierke S. 41ff.). Derartige Felder hießen Loserde oder Losäcker, Allmend- oder Markfelder, Allmendgärten, Pflanzländer, Egärten, Wechselgüter, Schiffelländereien, Heimschnaete, Kaveln oder Kabelländer, in Westfalen Vöhden. Über das englische *lammesland* vgl. Pollock (S. 57) 7. 49f.

<sup>25</sup> Dahin gehörte das Recht der Mark- oder Nachbarlosung (vgl. Grimm Weist 7, 329; RA. 530f. Maurer Dorfverf. 1, 320ff. Thudichum a. a. O. 205ff.

Allmendnutzung sind zum Teil wohl auch die bis auf den heutigen Tag erhalten gebliebenen Rottbuschgemeinschaften der westfälischen Haubergsgenossenschaften und einige moselländische Gehöferschaften zurückzuführen, während die Mehrzahl der letzteren nicht aus genossenschaftlicher, sondern aus grundherrlicher Anregung hervorgegangen ist<sup>26</sup>. Den in der Mark begüterten Grundherren war es, namentlich wenn sie zu der Stellung eines Obermärkers gelangt waren, am ersten möglich, ganze Rottländereien in der Allmende für sich zu erwerben. So entstanden die „Beunden“, „Konden“ oder „Achten“, worunter man in Westdeutschland herrschaftliche Bifänge in der Allmende verstand, die nicht wie die Fronfelder mit den eigenen Arbeitskräften des Herrnhofes, sondern im Gesamtdienst der fronpflichtigen Bauern bestellt wurden<sup>27</sup>. Seit Verfall der gutsherrlichen Eigenwirtschaft im 12. Jahrhundert wurde die Verleihung der Beunden an die gesamte Hofgenossenschaft gegen einen Gesamtzins üblich und damit die Umwandlung der bloßen Betriebsgemeinschaft zu wahrer Feldgemeinschaft angebahnt<sup>28</sup>.

Bis zum 10. Jahrhundert erfolgte die Besiedelung des Landes vorzugsweise unter der Mitwirkung der Krone. Königliche Rodungsprivilegien, seltener für Allmenden oder unmittelbare Kronwälder, meistens für den

---

Gierke Genossensch.-R. 1, 66. 2, 200) die Befugnis der Gemeinde oder des Obermärkers, wüste Äcker oder Hofstellen wiedereinzuziehen (vgl. die bei Grimm Weist. 7, 317, unter III „Zuwachs“ angeführten Stellen; Gierke a. a. O. 1, 66; Thudichum 183; Maurer Dorfverf. 1, 52), das gesetzliche Heimfallsrecht der Gemeinde bei unbeerbtem Tode (vgl. Grimm Weist. 7, 241. Maurer Dorfverf. 1, 324ff.) und das Reebningsverfahren (S. 223 n. v. Below HWB d. StW 7<sup>3</sup>. 1910).

<sup>26</sup> Vgl. S. 59f. Maurer Dorfverf. 1, 305f. Lamprecht 1, 451ff. 457f. Die meisten Gehöferschaften sind nicht, wie man früher annahm, Reste der alten Feldgemeinschaft, sondern feldgemeinschaftliche Neubildungen, hervorgegangen aus grundhöriger Beundebetriebsgemeinschaft. Von der bei Lamprecht angeführten Literatur vgl. besonders Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 99ff. 2, 1ff. und die preuß. Denkschrift über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier (Haus der Abgeordneten, 13. Legisl.-Per. 3. Sess. 1878—79 Nr. 54), ferner Meitzen Siedelung 2, 602ff.; Boden und landw. Verh. 1, 348ff. Über die Haubergsgenossenschaften vgl. die Schriften von Achenbach u. Bernhardt (S. 56), ferner Klutmann Haubergswirtschaft (Piersdorff Abh. d. Jenaer staatsw. Sem. 2, 1. 1905) und Aktenstücke des preuß. Hauses der Abgeordneten, 13. Legisl.-Per. 3. Sess. 1878—79 Nr. 39 u. 139, ferner Haubergordnung f. d. Kreis Siegen v. 17. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. 1879 S. 228ff.), den Dillkreis und Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1887 (ebd. 1887 S. 289ff.), den Kreis Altenkirchen v. 9. Apr. 1890 (ebd. 1890 S. 55), sowie Waldkulturgesetz f. d. Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854 (ebd. 1854 S. 329ff.).

<sup>27</sup> Vgl. Lamprecht 1, 759ff. Landau Salgut 42ff. v. Künßberg Acht, 1910, S. 53f. Grimm DWB. 1, 165. 1747. Schmeller WB. 1, 395 (287). Lexer WB. 1, 30. 289. Im allgemeinen verstand man unter Achten und Beunden überhaupt eingefriedigtes Rottland in der Allmende, im engeren Sinn nur das der Grundherrschaften. Vgl. Maurer Dorfverf. 1, 156f.

<sup>28</sup> Besonders lehrreich die Weistümer von Kenn (Grimm 6, 545ff., vgl. ebd. 2, 312) und Sandhofen (ebd. 1, 459). Vgl. Schröder Franken 65; Ausbreitung der sal. Franken, FDG. 19, 151ff. Lamprecht 1, 455.

noch von keiner Axt berührten Urwald, wurden in zunehmendem Maße an Kirchen und Klöster, an weltliche Große oder auch ganze Genossenschaften erteilt; mehr oder weniger eigenmächtiger Anbau einzelner ging daneben her. Nachdem die Krone die ihr zur Verfügung stehende Landesallmende<sup>29</sup> im wesentlichen erschöpft hatte, traten Landesherren und Großgrundbesitzer als Kolonisationsunternehmer an ihre Stelle. Das Material fanden sie teils in dem, was sie selbst vom König erhalten hatten, teils in Wildbännen, die der König ihnen verliehen, teils in den Allmenden der unter ihre Obermärkerschaft gestellten Gemeinden<sup>30</sup>. Gewinnverheißend waren die Kolonisationen teils wegen des Rottzehnten (*novale*), der zwar zunächst den Kirchen zugut kam, bei den Eigenkirchen aber auch dem Grundherrn einen unmittelbaren Vorteil brachte<sup>31</sup>, teils wegen der besonderen Rottabgabe, zu der sich das alte „Ländrecht“ (*terragium*) umgestaltet und auf deren Grundlage sich im Laufe der Zeit ein entwickeltes Teilbausystem ausgebildet hatte<sup>32</sup>.

Die Kolonistendörfer beruhten, im Gegensatz zu der altgermanischen Flurordnung, welche die Äcker um das Dorf herum nach Gewannen über die ganze Feldmark verteilte, im allgemeinen auf der Geschlossenheit der Hufe<sup>33</sup>. Hier und da überwogen Besiedelungen nach dem Höfesystem<sup>34</sup>, die Regel bildete aber die dorfartige Anlage der Höfe längs der Dorfstraße, während die einzelnen Hufen in langgestreckter Gestalt reihenweise nebeneinander lagen; das dem gemeinen Nutzen vorbehaltene Land blieb auch hier als Allmende ungeteilt. Jeder Hof lag unmittelbar bei der zu ihm gehörenden Hufe, und zwar entweder auf der Hufe oder an ihrem Ende, jenachdem die Dorfstraße sich quer durch die Ackerflur oder an ihrem Ende hinzog<sup>35</sup>. Das Einheitsmaß bildete bei allen Rodungen auf Königsland, auch auf solchem das früher Königsland gewesen war, die „Königshufe“ (*mansus regalis*), die ungefähr das Doppelte der gemeinen Hufe, also etwa 60 pommersche Morgen, umfaßte.

Während die Krongüter, auch nachdem ihr Bestand im Lauf des Mittelalters bedeutend eingeschrumpft war, vielfach noch zusammen

<sup>29</sup> Vgl. K. Maurer Kr. VJSchr. 12, 100. Lamprecht 1, 469ff.

<sup>30</sup> Von erheblicher Bedeutung wurde das Außendeichsregal (n. 16) für die Besiedelung des durch Eindeichung gewonnenen Landes. Vgl. J. Gierke a. a. O. 105ff. 117ff. 124ff. 169ff.

<sup>31</sup> Vgl. S. 156 n. Lamprecht 1, 113ff.

<sup>32</sup> Vgl. S. 209. 225. Lamprecht 1, 104ff. 112f. 330ff.

<sup>33</sup> Nur der gemeindliche Ausbau in der Allmende erfolgte in der Regel nach Gewannen. Vgl. Lamprecht 1, 398.

<sup>34</sup> Vgl. Lamprecht 1, 351ff.

<sup>35</sup> Vgl. Lamprecht 1, 148. Landau Territorien 20ff. Die Anlage nach Reihenhufen gewährte der individuellen Bewirtschaftung freien Spielraum und bedurfte nicht des Flurzwanges wie die Hufenordnung nach Gewannen, wenn auch die Dreifelderwirtschaft tatsächlich bei den Reihenhufen ebenfalls ziemlich allgemein beobachtet wurde. Ein weiterer Vorzug vor der Gewinnanlage bestand in der Möglichkeit, durch Ansetzung neuer Höfe und Hufen mit der Vermehrung der Haushaltungen schrittzuhalten.

hängende Gebiete von ziemlicher Ausdehnung umfaßten, befanden sich die grundherrlichen Besitzungen meist in so zerstreuter Lage, daß an zentrale Verwaltungseinrichtungen nicht zu denken war<sup>36</sup>. An der Spitze der einzelnen Verwaltungen standen die den verschiedenen Fronhöfen vorgesetzten Hofbauern oder Meier (*villici*), deren Verwaltungsbezirke (Villikationen) nie weniger als drei, aber selten mehr als vierzig Hufen umfaßten. Die Meier leiteten die Bewirtschaftung der Fronländereien und Beunden, vertraten die Grundherren gegenüber den Untertanen, hatten die Aufsicht über diese zu führen und trieben die von ihnen zu entrichtenden Zinsen und Zehnten für die Grundherren ein<sup>37</sup>. Seit dem 12. Jahrhundert trat die Eigenwirtschaft der Grundherren, auch des Fiskus, mehr und mehr in den Hintergrund; im Lauf des 13. Jahrhunderts hörte sie vollständig auf, selbst auf den Niederlassungen des Zisterzienserordens, dem bis dahin der eigene Wirtschaftsbetrieb als Ordenspflicht gegolten hatte<sup>38</sup>. Das Bedürfnis, sich mit einem ritterlichen Dienstgefolge auszurüsten, führte immer mehr zu der unfruchtbaren Kapitalanlage in Form lehnrechtlicher Verleihung an Ministerialen, während andererseits für die bäuerliche Leihe freiere Formen (namentlich die Zeitpacht) in Gebrauch kamen<sup>39</sup>.

Schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es vielfach üblich geworden, die Villikationen zu vermeiern, d. h. ihre Erträge ganz oder größtenteils dem Meier gegen einen festen Pachtzins zu überlassen. Da dies Verhältnis aber vielfach zu Übergriffen der Meier führte, so kam man, seit die grundherrliche Eigenwirtschaft aufhörte, mehr und mehr dahin, nur die Haupthöfe selbst mit den dazu gehörigen Fronländereien an die Meier zu verpachten, die Hufen der Hörigen dagegen in eigene Verwaltung zu nehmen oder sie (bei geistlichen Grundherrschaften) den Vögten zu übertragen. Je weniger sich dieser Versuch bewährte, desto mehr kamen die Grundherren dahin, sich durch Freilassung ihrer Hörigen aller Beziehungen zu diesen zu entledigen und die auf solche Weise freigewordenen Zinshufen nach dem Vorbild des Haupthofes zu größeren Meierhöfen (durchschnittlich zwei bis vier Hufen) zu vereinigen, die ebenfalls an sogenannte Meier, zum Teil aus dem Kreise der Freigelassenen, in Pacht gegeben wurden. Dieser Entwicklungsgang hat in Niedersachsen

<sup>36</sup> Vgl. Lamprecht 1, 717. 738 ff. Über ein geschlossenes Grundherrschaftsgebiet (Arbongau) vgl. Beyerle a. a. O. 83f.

<sup>37</sup> Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von Lamprecht 1, 737 ff.

<sup>38</sup> Über diese Umwälzung der wirtschaftlichen Verfassung vgl. Lamprecht 1, 862 ff. Viel Lehrreiches auch bei Winter Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bde 1868—71. Vgl. Kolonisationsvertrag des Klosters Bronnbach von 1251 bei Aschbach G. der Grafen v. Wertheim, UB. Nr. 28.

<sup>39</sup> Zu den freieren Leiheformen gehörte auch die namentlich in Hessen verbreitete Landsiedelleihe, deren Kern die Verpflichtung des Landsiedels zur Besserung des Gutes bildete. Vgl. Heldmann a. a. O. (S. 454). Die bäuerliche Leihe in Österreich erfolgte überwiegend zu widerruflichem Freistift- oder Baumannsrecht, wodurch den Herren die Zusammenlegung zu Meiergütern wesentlich erleichtert wurde. Vgl. Dopsch (n. 40) Einl. pg. 142 ff.

schon im 13. Jahrhundert begonnen und allmählich im ganzen nord-westlichen Deutschland zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt. Inwiefern die Verhältnisse Süddeutschlands gleichen Schritt gegangen sind, bedarf noch näherer Untersuchung. Die Meier waren regelmäßig freie Zeitpächter, gelangten aber im Lauf der Zeit fast überall zu einem dauernden Besitz, der mindestens tatsächlich auf Erbpacht beruhte. Daß auch Ministerialen Meiergüter erwerben konnten, ergibt sich aus einem Reichsweistum v. 1195 (Const. 1, 515). Was sich von hörigen Kleinbesitzern (Hufnern und Halbhufnern) neben den Meiern erhielt, wurde mehr und mehr ebenfalls nach den freieren Grundsätzen des Meierrechts behandelt, so daß meistens nur Sterbfall und Bedemund als Reste der alten Hörigkeit zurückblieben. Die durch Freilassung um ihre Hufe gekommenen ehemaligen Hörigen behielten ihr Haus, das meistens nicht zur Hufe gehörte, sondern Eigentum des Zinsmannes war, und blieben, soweit sie nicht auswanderten, als freie Häusler in der Gemeinde<sup>40</sup>.

Von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens auf der Höhe des Mittelalters war neben dem Städtewesen die Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann, sodann das ganze 13. Jahrhundert ausfüllte, in Schlesien und den preußischen Ordenslanden auch noch im 14. Jahrhundert weitere Fortschritte machte<sup>41</sup>. Das dünnbevölkerte slawische Land war überreich an herrenlosen, jedes Anbaues entbehrenden Sumpf- und Mooregebieten und Urwäldern<sup>42</sup>. Die Verfügung darüber stand zunächst kraft des Bodenregals dem Reiche oder dem deutschen Orden, sodann den Fürsten auf Grund ihrer Belehnung und den von ihnen oder unmittelbar vom Reich oder dem Orden ausgestatteten geistlichen und weltlichen Grundherren zu<sup>43</sup>. Die Kolonisation erfolgte überall nach dem Dorfsystem mit Reihenhufen, die als Marsch-, Moor-, Hagen-, Waldhufen, namentlich aber als flämische oder fränkische Hufen bezeichnet und durchweg mit der Königsrute, also als Königshufen ausgemessen wurden<sup>44</sup>.

<sup>40</sup> Vgl. n. 6. Dopsch Urbare Nieder- u. Oberösterreichs (S. 453) pg. 108ff. 114ff. Aufklärung über die Entstehung der Meiergüter haben erst die gediegenen Untersuchungen von Wittich (S. 455) gebracht. Sehr lehrreich für die Vorgänge, die zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt haben, ist auch die angeführte Arbeit von Köttschke über die Reichsabtei Werden. Vgl. Dopsch a. a. O. pg. 211ff.

<sup>41</sup> Literatur S. 422 n. 13 und S. 453ff.

<sup>42</sup> Unter anderem beruht der dritte Teil der Provinz Schlesien auf Neukulturen deutscher Kolonisten. Vgl. Meitzen Urk. schlesischer Dörfer 28.

<sup>43</sup> Die früher von uns vertretene Ansicht, daß die in den Kolonisationsgebieten vorkommende landesherrliche Getreideabgabe (Herzogskorn, Markrecht, Marchmutte, Marchfutter) gleich dem alten „Landrecht“ mit dem Bodenregal zusammengehangen habe, ist nicht aufrecht zu erhalten. Vgl. § 42 n. 84.

<sup>44</sup> Vgl. Meitzen Urk. 30. 71ff. 80ff.; Boden und landw. Verh. 1, 356f. Hanssen Agrarhist. Abh. 2, 185. In Schlesien wurde das volle Hufenmaß nur von den im Waldgebirge angelegten „fränkischen“ Hufen erreicht, während die

Das angebaute Land gehörte unter der slawischen Herrschaft teils zu allodialen Gutshöfen des Adels, teils zu Bauerndörfern, die in der Form von Rechtecken oder fächerförmig als „Rundlinge“ angelegt waren und ihren Acker in einer dem deutschen Gewinnensystem ähnlichen Weise in Gemengelage hatten. Die Bauern waren ihrem Gutsherrn zu ungemessenen Diensten verpflichtet und ohne ein erbliches Recht an ihrer Hufe, die ihnen auch bei Ausbleiben des Zinses oder bei schlechter Wirtschaft ohne weiteres entzogen werden konnte<sup>45</sup>. Die größere wirtschaftliche Tüchtigkeit der Deutschen veranlaßte auch die slawischen Grundherren mehr und mehr, in eigenem Interesse nicht nur ihre Bauerndörfer, sondern auch die Mehrzahl ihrer Gutshöfe nach deutschem Recht anzulegen und mit deutschen Kolonisten zu besetzen. Die Besiedelung erfolgte hier durchweg im Anschluß an die vorgefundenen Dorfanlagen nach dem Gewinnensystem<sup>46</sup>. Die slawische Hakenhufe wurde größtenteils durch das etwa doppelt so große Maß der deutschen Landhufe (im Gegensatz zur Königshufe) verdrängt.

Die Kolonisation der bebauten wie unbebauten Gebiete ging in der Regel in der Weise vor sich, daß der Landesherr oder Grundherr die zur Besiedelung bestimmte Fläche nach dem in den altdeutschen Landen erprobten Muster einem (meistens ritterlichen) Unternehmer (*locator*) zur wirtschaftlichen Einteilung und demnächstigen Besetzung mit Kolonisten übergab<sup>47</sup>. Nur freie Leute wurden als Kolonisten zugelassen. Der einzelne Ansiedler erhielt seine Hufe in freier Erbleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht gegen einen festen Geldzins, zu dem meistens eine bestimmte Naturalabgabe (an Stelle des Zehnten) hinzutrat; die ersten

in der Ebene angelegten „flämischen“ Hufen einen geringeren Umfang hatten. Über die Königshufe vgl. S. 462. Landau Territorien 21ff. Lamprecht 1, 348ff. Meitzen Volkshufe u. Königshufe; Landwirtsch. Verh. 1, 356ff.; Ausbreitung der Deutschen 1ff. Schröder Niederl. Kolonien 35.

<sup>45</sup> Vgl. Urbar des Klosters Amelunxborn über die Hufen in Raderang (Cod. dipl. Brand. 1, 1 S. 457): *sunt monasterii et curie, et non villanorum, nec sunt ad areas curiarum ville appropriati, sed simpliciter locati secundum ius Slavicae, ita sane: cum cultores ville non satisfaciunt in pactis curie nec sufficiunt, tunc mansi possunt auferri ab eis licite et locari aliis agricolis pro pactis sive hure quibuscumque, qualibet contradictione non obstante*. Später wurde das Rechtsverhältnis als lassitisches Recht bezeichnet. Übrigens hatten die Bauern von Raderang das Veräußerungsrecht, sobald sie ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen den Fronhof erfüllt hatten.

<sup>46</sup> Vgl. Knapp Bauernbefreiung 1, 4ff. Meitzen Urk. 29. 31ff. 43ff. 105ff.; Boden u. landw. Verh. 1, 361ff. Über Gewinnlage und Flurzwang in Siebenbürgen Wolff a. a. O. 7f. 47f.

<sup>47</sup> Vgl. J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 124ff. Lehrreiche Beispiele solcher Lokationsverträge des 13. und 14. Jh. bei Tzschoppe u. Stenzel, bei Meitzen Urk., Heinemann Albrecht der Bär 469 (1149), Cod. dipl. Anhalt. 1 Nr. 454 (1159), Cod. dipl. Sax. 12, 1 Nr. 50 (1154), 53 (1160), Cod. dip. Pruss 1—5. Als Muster werden namentlich die Verträge der Bremer Erzbischöfe wegen der Marschkolonien an Weser und Elbe, deren Reigen der berühmte Vertrag von 1106 (Brem. UB. 1 Nr. 27) eröffnete, gedient haben.

Jahre, während der Urbarmachung, waren zinsfrei. Die Eintreibung der Zinse war Sache des Schultheißen. Für die Kirche wurden regelmäßig einige Freihufen ausgeworfen. Ebenso erhielt der Unternehmer mehrere Freihufen zu Lehen, außerdem das Schultheißenamt, das in der Regel noch mit Schank-, Schmiede-, Backofen- oder anderen Gerechtigkeiten verbunden war. Als Gegenleistung hatte der Unternehmer zuweilen einen besonderen Kaufpreis zu entrichten.

Die Ausbildung des dem nordöstlichen Deutschland eigentümlichen ritterschaftlichen Großgrundbesitzes<sup>48</sup> hat zum Teil an die Erbschulzenlehen der landesherrlichen Dorfgründungen angeknüpft. Zum Teil mögen derartige Gründungen auch unmittelbar von Adeligen ausgegangen sein, die dann von vornherein die Grundherren des durch sie besiedelten Dorfes waren. Auch die wendischen Edelherren waren vielfach Eigentümer ganzer Dörfer, und wenn sie auch ihren nach lassitischem Recht (n. 45) angesiedelten Bauern mehr und mehr die Ansiedlung nach deutschem Recht, d. h. nach dem System der freien Erbleihe gewährten, so blieben sie doch Grundherren des ganzen Dorfes und behielten in der Regel eine größere Eigenwirtschaft, die über den Umfang der in den altdeutschen Landesteilen üblichen Fronländereien erheblich hinausging. So wurden denn auch die zahlreichen Ritterlehen, die im Interesse der Landesverteidigung gegen die nördlichen und östlichen Nachbarn in Holstein, Meklenburg, Pommern, den Marken und Schlesien von den Landesherren errichtet wurden, regelmäßig mit einem größeren Besitz, bis zu vier oder sechs Hufen, ausgestattet. Der ritterliche Besitz lag meistens in Gemengelage mit dem der Bauern, so daß der Ritter zunächst nur ihr Nachbar war, der sie allerdings durch sein Freigut, seine höhere soziale Stellung und meistens auch durch erhebliche Vorrechte in der Ausnutzung der Wälder und Gewässer weit überragte. Waren die Lehnschulzen außerdem von Anfang an durch die ihnen übertragene Ausübung gewisser hoheitlicher Rechte bevorzugt, so gelang es den Rittern im Laufe des 14. Jahrhunderts allgemein, durch geschickte Ausnutzung fürstlicher Finanznöte derartige Hoheitsrechte, insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit, die Bede, auch wohl den Grundzins und die verschiedensten öffentlichen Frondienste (z. B. Wagenfahren), kauf-, pfand- oder lehenweise für sich zu erwerben. Sie erlangten dadurch eine obrigkeitliche Stellung, die sich nach den Anschauungen des Mittelalters mehr und mehr zu einem Obereigentum am Dorfe auswachsen mußte. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden neumärkische Bauern als die „subditi“ der Ritter bezeichnet. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging das Bestreben nach einer Ausdehnung der ritterlichen Eigenwirtschaft durch

<sup>48</sup> Von den S. 453ff. Angeführten vgl. Bilguer, Bornhak, v. Brünneck, Dessmann, Fuchs, Knapp, Korn, van Niessen, Rachfahl, Riedel, Tzschoppe u. Stenzel. Ferner v. Below Territorium u. Stadt 1ff. Fuchs Epochen d. deutsch. Agrar-G. 1898. Wittich Gutsherrschaften, HWB. d. St.-W. 4, 930ff. v. Brünneck, JBB. f. Nat.-Ök. 70, 345ff. Meitzen Boden (S. 454) 1, 365f.

Hinzuerwerb bäuerlicher Besitzungen. Solange die den Lehngütern zugestandene Zins- und Befreiheit sich auf das ursprüngliche Rittergut beschränkte, war diesen Bestrebungen eine natürliche Grenze gezogen. Als es aber dem Adel im Laufe des 14. Jahrhunderts gelang, seine Freiheiten auch in dieser Richtung zur Geltung zu bringen, stand der zins- und steuerfreien Erweiterung der Rittergüter, bis zu einem Umfang von 25 und 30 Hufen, die sich aber immer noch in Gemengelage mit dem bäuerlichen Besitz befanden, nichts mehr entgegen.

## § 42. Die Stände.

Vgl. S. 230f. 455f. S. Adler Zur RG. d. adligen Grundbesitzes in Österreich 1902. v. Amira<sup>3</sup> 130—137. 139. 143ff.; ZRG. 40, 379ff. 41, 435. Baldsiefer Das Kassiusstift in Bonn und die Ständeverhältnisse seiner Mitglieder (Rhein. G.-Bl. 1908/9). v. Below Landständ. Verf. Jülich-Berg. 1, 6ff.; Entstehung des Handwerks in Deutschl., ZSozWG. 5, 124. 225; Handwerk u. Hofrecht, VJSchr. Soz.-WG. 12, 1ff. Beseler Zur G. d. Ständerechte 1860 (Festg. Savigny). K. Beyerle Die Pflughaften, ZRG. 48, 212. Blondel Frédéric II (S. 418) 117ff. 345ff.; Réform sociale 1891. Blumer St. u. RG. d. schweiz. Demokratien 1, 11—83. 388ff. Bodmann Rheing. Altert. 249—387. v. Borch Ritter u. Dienstmannen 1881; Zum Wechsel des Freienstandes, Anz. schweiz. G. 1887. Brebaum Das Wachszinsrecht in Westfalen, Münst. Diss. 1912. Brinkmann (S. 230). Bränger RG. d. freien Walser der Ostschweiz 1905 (Gmür Abh. 11). v. Bruiningk Geburtsstandverhältnisse i. d. livländ. Domkapiteln u. Klöstern, SB. d. Ges. f. G. u. Alt.-K. der Ostseeprovinzen 1908. v. Brünneck Zur G. d. Hagestolzenrechts, ZRG. 35, 1ff. Brunner Grundz. 94ff. Burckhardt Hofrödel von Dinghöfen am Oberrhein 1860 S. 9—42. Danneil G. d. Magdeb. Bauernstandes 1898. Dopsch Landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs (S. 453) pg. 137ff.; Gesamturbare der Steiermark 1910. v. Dungen Staatsreform der Hohenstaufen (Festschr. Zitelmann 1912); Genealogie u. RWissenschaft (Heydenreichs HB. d. Genealogie 1, 335); Der Herrenstand im MA. I. 1908 (vgl. Schulte, ZRG. 43, 348. v. Below ZSozWiss. 1909. A. Schultze VJSchr. Soz.-WG. 1910 S. 579). Eichhorn St. u. RG. 2 §§ 223. 337—350. 3 §§ 445—448. Ennen G. d. Stadt Köln 1, 435ff. Fehr Waffenrecht der Bauern, ZRG. 48, 111; Grundherrschaft im Sachsenspiegel, ebd. 43, 264. Fink Ständeverhältnisse in Frauenklöstern u. Stiftern der Diözese Münster, Bonn. Diss. 1907 (Z. vaterl. G. u. Alt.-K. Westfalens 65, 1). Franklin Die freien Herren von Zimmern 15ff. Gaupp Miscellen d. deutsch. R. 8—75. Gengler Rechtsleben Baierns 4ff.; Beitr. z. RG. Baierns 1, 221ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 155—206. Göhrum Geschichtl. Darst. d. Lehre v. d. Ebenbürtigkeit 1, 160—391. Grimm RA. 226ff. Guilhermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France 1903. Hack Ständeverhältnisse d. Abteien Fulda u. Hersfeld 1911 (Qu. u. Abh. z. G. d. Diözese Fulda 7). Hasenöhrle Österr. Landesrecht 60ff. F. Hauptmann Das Wappenrecht 1896. L. Hauptmann Die Freileute (Carinthia I. 1. 1910). Heck Altfries. Ger.-Verf. 239ff.; Biergeldern 1900 (Festg. Dernburg); Stände u. Gerichte des Sachsenspiegels, VJSchr. Soz.-WG. 2, 184; Der Sachsenspiegel u. die Stände des Sachsenspiegels 1905 (vgl. v. Amira, ZRG. 40, 379ff.); Amira u. mein Buch über den Sachsenspiegel 1907 (vgl. v. Schwerin, ZRG. 41, 547); Die fries. Ständeverhältnisse in nachfränkischer Zeit (Festgabe Thudichum 1907; vgl. E. Mayer, D. Lit.-Zeitg. 1909 Nr. 41). Hegel Kölner Chroniken 3, Einleitung pg. 7ff. Heineken Anfänge der sächsischen Frauenklöster, Gött. Diss. 1909. Heldmann, G. d. Deutschordensballei Hessen 1894. Henke Ständische Verfassung der Stifter u. Klöster der Diözese Paderborn, Münst. Diss. 1912. Henkel Beiträge z. G. der Erbmänner

in der Stadt Münster, Münst. Diss. 1910. Heusler Inst. 1, 132—90; VG. 131ff. 138. 155ff. 163ff. 184f. 222; Weidhube u. Handgemal (Festschr. d. Baseler Jur.-Fakultät 1914). His Zur RG. d. thür. Adels, ZVerThür.G. 22, 1ff. Homeyer BAbh. 1852 S. 18ff. Hüllmann G. d. Urspr. d. Stände<sup>2</sup> 1830. Jäger Entstehung d. sozial. Stände in Tirol 1881. Jäkel Die münzmetrologischen Anhaltspunkte für die Erkenntnis der altfries. Ständeversammlung, ZRG. 43, 49ff.; Etheling, Frimon, Friling u. Szeremon, ebd. 40, 275 (vgl. His, ebd. 41, 439ff.). v. Inama-Sternegg WG. 2, 33ff. 3, 1 S. 36ff.; Stände, HWB. d. Staatsw. Suppl. 2, 847ff. Kentenich Verzeichnis der Mitglieder des Kölner Domkapitels 14. Jh., N. Arch. 32, 240ff. Kindlinger G. d. deutsch. Hörigkeit 1818. Kisky Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten in ihrer persönl. Zusammensetzung 14./15. Jh. 1906 (Zeumer Qu. u. St. I. 3; vgl. Stutz, ZRG. 40, 417); Das freiherrl. Stift St. Gereon in Köln (Niederrh. Ann. 82); Zur Liste der Kölner Domherren, N. Arch. 32, 504ff. Klee Das Wappen als Rechtsobjekt ein Rechtssymbol (Der deutsche Herald 1907 Nr. 2); Könnecke Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland 1912 (Heymann Arbeiten Nr. 12). Kotzenberg Man, frouwe, juncfrouwe 1906 (Eberings Berliner Beitr. z. germ. u. roman. Philol. 31). Lamay Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im MA., Bonn. Diss. 1909. Lambert Entw. d. deutsch. Städtewesens im Mittelalter 1865. Lamprecht WL. 1, 778ff. 810ff. 853ff. 879ff. 1010ff. 1139—1247. Löher Rittersch. u. Adel im Mittelalter, MSB. 1861, 1, 365ff. Löhnert Personal u. Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe, Greifsw. Diss. 1908. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichsgesch. 76ff.; Steir. Landhandfesten (Beitr. z. K. steiermärk. G. 9). v. Martitz Qui sint ingenuitate sibi compares iure Speculi Sax., Königsb. Diss. 1861. v. Maurer G. d. Fronhöfe 2, 1—118. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1 §§ 36—40, 42f. 46—48. 2 § 30; Kr. VJSchr. 31, 162ff.; Friesische Ständeverhältnisse 1910 (Festschr. Burckhard; vgl. v. Schwerin ZRG. 44, 577). Al. Meister DRG<sup>2</sup> 112ff., Studien z. G. der Wachszinsigkeit 1914 (Münster. Beitr. z. G.-Forsch. NF. 31—33; vgl. v. Minnigerode VJSchr. Soz.-WG. 13, 184). E. Meister Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. 1912. Mell Abh. z. G. d. Landstände i. Erzbist. Salzburg 1. Merz Burgen u. Adel des Kantons Argau 1906 (vgl. Stutz ZRG. 40, 426f.). Molitor Die Stände der Freien in Westfalen u. der Sachsenpiegel 1910 (vgl. Fehr ZRG. 45, 487). Montag G. d. deutsch. staatsbürg. Freiheit, 2 Bde 1812—14. Noordewier Nederl. Regtsoudh. 65ff. Pelster Stand u. Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im MA. 1909. Puntchart MJÖG. 24, 482f. 488ff. 497. v. Richthofen Unters. üb. fries. RG. 2, 1026—1128. 3, 52—95. Riedel Mark Brandenburg 2, 24—39. 126—92. 272ff. Riemsdijk Amsterd. Versl. en Mededel. 4, 1 S. 364ff. Riezler G. Baierns 1, 760ff. 2, 186ff. 3, 746ff. 786ff. Rosenstock Synodalis, N. Arch. 38, 307. Ryffel Die schweiz. Landesgemeinden 1903 (vgl. Fehr ZRG. 39, 316). Roth v. Schrecken-stein Rechl. Bedeutung des Wortes nobilis, ZGO. 41, 288ff.; Ritterwürde u. Ritterstand 1886. Samson De personarum et iudiciorum ordine, Berlin. Diss. 1866. D. Schäfer Die agrarii milites des Widukind, BSB. 1905 S. 569. K. H. Schäfer Die Kanonissenstifter im deutsch. MA. 1907 (Stutz Abh. 43—44; vgl. Levison, Westd. Z. 27, 491). Schäfers Personal u. Amtsdaten der Magdeburg. Erzbischöfe, Greifsw. Diss. 1908. Schaller Niederösterr. Stände, MJÖG. Erg. 2, 421ff. Schmithals Die freiherrlichen Stifter am Niederrhein, Niederrh. Ann. 84 (auch Bonn. Diss. 1907). Schröder Zur Lehre v. d. Ebenbürtigkeit, ZRG. 3, 461ff.; Zum Ständerecht des Ssp., ebd. 7, 147ff. A. Schulte Standesverhältnisse der Minnesänger, ZDA. 39; JB. f. schweiz. G. 1893 S. 47ff. 89ff.; Freiherrliche Klöster in Baden, Freiburg. Festprogr. f. Großherzog Friedrich 1896; Der Adel u. die deutsche Kirche im MA. 1910 (Stutz Abh. 63/64; vgl. Schröder ZRG. 43, 629. Merz, ZGO. 66, 365); Zur G. des hohen Adels (MJÖG. 34, 45). H. Schulz Wildfang, Z. Wortforsch. 11, 241. Schuster, ZRG. 16, 136ff. Sée Les hôtes et les progrès des classes rurales en France au moyen-âge, N. Revue 22, 116. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft (§ 25 n. 78) 135ff.; Ständische Bildungen im

deutschen Volk, Leipzig 1905. Sieveking Die rhein. Gemeinden Erpel u. Unkel im 14. u. 15. Jh. 1896 (Leipz. Studien 2, 2). Simon Stand u. Herkunft d. Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz 1908. Stavenhagen Freibauern u. Landfreie in Livland, Beitr. z. K. Esth-, Liv- u. Kurlands 4, 295ff. Stobbe Stände des Ssp., ZDR. 15, 311ff. Stolze Zur Vor-G. des Bauernkrieges 1900 (Schmollers Forsch. 18, 4). Strnad (siehe Schluß dieses Absatzes) Die freien Leute der alten Riedmark 1915 (Arch. öst. G. 104). Stutz ZRG. 34, 125ff. Telting Schets v. h. oudfriesche privaatrecht, Themis 1868 Stück 3. Virnich Corvey. Studien z. G. d. Stände im MA. Bonn. Diss. 1908. Wagner Über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster 1911 (Beitr. z. Landes- u. Volkskunde v. Els.-Lothr. 41; vgl. ZGO. 66, 368). Waitz 5<sup>2</sup>, 199—485. Walter DRG.<sup>2</sup> §§ 212—29. 384—455. Warnkönig Flandr. RG. 3, 9—63. 113—50. Wenzel Die Frauenstifter der Diöz. Lüttich nach ihrer ständischen Zusammensetzung bis 15. Jh., Bonn. Diss. 1909. Werminghoff Ständ. Probleme in der G. der deutsch. K. des MA., ZRG. kan. 1, 33ff. Werner Die Geburtsstände i. d. deutsch. Kirche des MA., D. G.-Bl. 9, 251. Wittich Altfreiheit u. Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen 1906 (erweit. Abdruck aus VJSchr. Soz.-WG. 4, 1—127; vgl. Fehr ZRG. 41, 445). v. Wyss Beitr. z. schweiz. RG., Z. schw. R. 17, 3ff. 18, 19ff. (Abh. 163ff.); Studien zu einer G. der Leibeigenschaft i. d. Ostschweiz, ebd. N. F. 28. v. Zallinger Die Schöffenbarfreien des Ssp., 1887 (vgl. v. Below Hist. Z. 60, 103ff. E. Mayer Kr. VJSchr. 31, 149ff.); Ritterl. Klassen im steir. Landrecht, MJÖG. 4, 393ff.; Zur RG. des Ritterstandes u. das Nibelungenlied, JB. d. Leo-Gesellschaft 1899 S. 32ff. Zöpfl RG. §§ 12—18. 30f.; Altert. 2, 127—287. Weitere Literatur n. 6. n. 8. n. 44. n. 69. 72. 134. 144. 164. Strnad Hausruck u. Atergau, Arch. öst. G. 99, 35ff. 56ff. 90ff.; Inviertel u. Mondsee, ebd. 99, 696ff. Forst-Battaglia Vom Herrenstande I. 1916. II. 1915.

1. Der Herrenstand und die Ministerialen. Die seit der fränkischen Zeit eingetretene Verschiebung der ständischen Verhältnisse nahm unter dem Einfluß der veränderten Heeresverfassung ihren weiteren Fortgang, indem neben dem freien oder unfreien Geburtsstande die ritterliche oder unritterliche Lebensstellung zu einem entscheidenden Kriterium für die ständische Gruppierung wurde. Die karolingische Zeit hatte den alten Geburtsadel als solchen im wesentlichen beseitigt und dafür einen besonderen Beamtenadel ausgebildet, der im Reichsfürstenstand des Mittelalters (§ 45) seine Fortsetzung fand. Neben den Fürsten standen die „Edeln“ (*adalinge, nobiles, magnates*) oder „freien Herren“ (*liberi barones*, auch schlechthin *barones*), auch „Edelfreie“ (*adelvrîe*) oder einfach „Freie“ (*liberi*), in Schwaben und Italien als „Hauptleute“ oder „Häuptlinge“ (*hovellinge, capitanei*) bezeichnet<sup>1</sup>. Zu ihnen gehörten die weltlichen Grundherren, denen es durch ihren Grundbesitz, auch wenn sie in kein Lehnverhältnis getreten waren, ermöglicht wurde, ihrer Heerfolgepflicht in rittermäßiger Weise zu genügen<sup>2</sup>, während sie andererseits

<sup>1</sup> Vgl. S. 431. Waitz 5<sup>2</sup>, 464. v. Richthofen Unters. 2, 1035ff. Eine erst später auch auf den niederen Ritterstand ausgedehnte Bezeichnung war *homines synodales, sendbare liute, semperliute, sempervrîe, semperbarones*. Vgl. Rosenstock Synodälis (S. 468). In einer thüringischen Urkunde v. 1136 (His. a. a. O. 4) wird die Angehörige eines freiherrlichen Geschlechts als *libera et wizzinthaft femina* bezeichnet.

<sup>2</sup> Teilnahme am Reichslehenband betrachtet Ficker Heerschild 162ff. als wesentliche Voraussetzung des mittelalterlichen Herrenstandes. Vgl. dagegen Göhrum Ebenbürtigk. 212. Franklin Freie Herren v. Zimmern 18. Peter von

als Schutz- und Vogteiherrn ihrer Hintersassen, als Obermärker, Immunitäts- und Gerichtsherren eine herrschende Stellung einnahmen, die sie den Fürsten annäherte. Den Inhabern allodialer Grundherrschaften standen die großen Vassallen vollkommen gleich, aber auch die kleineren Rittersleute freien Standes, deren Besitz sich in engeren Grenzen bewegte, wurden zu den Edeln gerechnet, da sie sich einerseits durch die Rittermäßigkeit von den nichtritterlichen Freien und andererseits durch ihre Freiheit, ihren Gerichtsstand vor den staatlichen Gerichten und den Sendgerichten der Bischöfe, sowie durch ihre Befähigung zum Grafen- und Schöffenamt von den unfreien Rittern des Ministerialenstandes schieden<sup>3</sup>. Die mit keinem Fürstenamt ausgestatteten Mitglieder der fürstlichen Häuser zählten als „Fürstengenossen“ zu den vornehmsten unter den Edeln, vor denen sie nur gewisse Ehrenvorzüge voraus hatten<sup>4</sup>. Im übrigen befanden sich, seit der Reichsfürstenstand die nicht gefürsteten Grafen von sich ausgeschieden hatte, die letzteren an der Spitze der Edeln, so daß man die Mitglieder des ersten Standes formelhaft als die *vürsten graven unde vrien* zusammenfaßte. Die unterste Stufe der letzteren bildeten die einfachen Edeln, die zwar freier und rittermäßiger Herkunft waren, aber keinem mit Hoheitsrechten ausgestatteten Dynastengeschlecht angehörten und darum vielfach nicht zu den freien „Herren“ gerechnet wurden. Der Sachsenspiegel bezeichnete sie als „Schöffenbarfreie“, der Schwabenspiegel als „Mittelfreie“ gegenüber den „Semperfreien“, von denen sie zu Lehen gingen<sup>5</sup>.

Andlo Lib. de Caesar. monarchia 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Sunt autem barones in Alamannia in duplici differencia: alii quidem dicuntur simpliciter barones, alii autem semperbarones. semperbaro is esse fertur, qui a nullo horum feudum habet, sed alii ab ipso, adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis adstringatur iuramentum.*

<sup>3</sup> Vgl. Ficker Heerschild 141ff. 149f. und für Sachsen v Zallinger Schöffenbarfreie.

<sup>4</sup> Vgl. Ficker RFürstenstand 1, 151ff. 180. 205. 240ff.; Heerschild 126f.

<sup>5</sup> Vgl. n. 36. Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (Schöffenbare, schöffenbare Freie, Freischöffenbare, Schöffen, *des rikes scepene*) waren die zu einem Schöffenstuhl geborenen geringeren Rittersleute freien Standes, die als Inhaber des fünften Heerschildes Mannen von freien Herren sein konnten; zuweilen gebraucht Eike das Wort aber auch allgemeiner zur Bezeichnung des obersten Standes, mit Einschluß der freien Herren (Ssp. I. 2 §§ 1. 2. III. 54 § 1). Die einzige bisher bekannte urkundliche Erwähnung (zwischen 1230 und 1240) betrifft einen Austausch zweier Frauen, *quarum una est libera, altera ministerialis*. Der Herr der letzteren, ein Graf von Waldenberg, bekundet: *Nos autem illam, que est libera, recepimus loco ministerialis . . . , aliam vero, que est ministerialis, permittimus frui ea libertate, que dicitur scepenbar, cum suis pueris*. UB. d. Hochstifts Hildesheim II. Nr. 313. In Westfalen und einigen ostfälischen Grafschaften gab es auch bevorzugte bäuerliche Familien im Besitz von Schöffenstühlen, die ebenfalls als „Schöffenbare“ bezeichnet wurden, vgl. n. 64. v. Amira ZRG. 40, 388. Lindner Veme 392f. Die „Mittelfreien“ des Deutschen- und Schwabenspiegels hatten nur eine lehnrrechtliche Bedeutung; die Übertragung dieser Bezeichnung auf landrechtliche Beziehungen erklärt sich aus dem Bestreben der Verfasser, ein Seitenstück zu den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels zu finden. Vgl. Ficker Heerschild 145ff. 152ff. 207. Zöpfl Altert. 2, 223ff.

Zu einem vollständigen Geburtsadel war es dabei noch nicht gekommen, indem die edle Abstammung für sich allein nicht ausreichte; denn wie nur der ein Fürst war, der Fürstenamt bekleidete, so bildete der Besitz einer adeligen Grundherrschaft die unerläßliche Voraussetzung für die edeln Geschlechter, wenn auch nicht für jedes einzelne Mitglied, da das Ganerbenrecht an den Stammgütern der adeligen Häuser es mit sich brachte, daß das ungeteilte Stammgut auch den persönlich nicht in Besitz und Genuß befindlichen Familiengliedern zugerechnet wurde<sup>6</sup>. Dies war aber ein besonderer Vorzug des Allodialbesitzes vor dem Lehnsbesitz, bis das System der Gesamtbelehungen auch lehnbare Familienstammgüter möglich machte.

In Friesland, wo bis zur Höhe des Mittelalters das Heerwesen noch ganz auf der allgemeinen Heerbannpflicht aller Freien beruhte und das Rittersystem keinen Eingang gefunden hatte, gelangte, abgesehen von den holländischen Gebieten, erst im 14. und 15. Jahrhundert der Adel der *hovellinge*, namentlich durch den Erwerb erblicher Schulzenämter, zur Anerkennung<sup>7</sup>. Die Edelinges der älteren friesischen Rechtsquellen bildeten nicht, wie man früher angenommen hat, die einfache Fortsetzung des altfriesischen Volksadels, sondern waren vollfreie Grundbesitzer, die sich zwar gleich den bauerlichen Schöffenbaren in Westfalen und einigen ost-

<sup>6</sup> Vgl. n. 35. Homeyer Die Heimat nach altd. Recht, BAbh. 1852 S. 17 bis 104. Waitz 5<sup>2</sup>, 449f.; Urk. z. VG. 1871 S. 39ff. Wippermann Kl. Schriften I 1873. v. Amira<sup>3</sup> 197. Adler Zur RG. d. adl. Grundbesitzes in Österreich 1902. Heck Stände des Sachsenspiegels 500ff. (S. 467); Das Hantgemal des Cod. Falkenstein, MJÖG. 28, 1ff. Ilgen Zum Hantgemal, ebd. 28, 561ff. Schönhoff Handgemal u. Schwurbruderschaft, ZDA. 49, 321ff. Wittich Altfreiheit (S. 469). Sohm Über das Hantgemal, ZRG. 43, 103ff. S. Keller Handmahal u. Anthmallus, ebd. 43, 224ff.; Cyrographum u. Hantgemal 1910 (Festschr. Brunner 187ff.) Heusler Weidhube u. Handgemal 1914 (S. 468). E. Mayer DFrVG. 1, 47. 415ff. Strnad Hausruck (S. 469) 102. Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg (Mon. Boica 2, 173ff.) von einem Grafen Kuno: *cuius genuinus et cognationis et posterorum eius postmodum communis locus usque hodie Uranthenhusen nuncupatur*. Andere Bezeichnungen des Stammgutes waren *proedium libertatis*, *principalis natalium locus*, *lex* und *hantgemäl*. Letzteres bezeichnete ursprünglich wohl in allgemeinem Sinne die Heimat des Geschlechts, dem der Einzelne entstammt war, dann aber, bei der Neigung des Mittelalters zur Radizierung öffentlich-rechtlicher Befugnisse, dasjenige Familiengut, auf welchem solche Befugnisse hafteten: so bei den schöffnenbaren Geschlechtern das Gut, mit dem der Schöffnenstuhl verbunden war, bei den zum Büttel- oder Weibelamt berufenen Geschlechtern das Büttellehen oder die schweizerische Weidhube (Weibelhufe), bei den Dynastengeschlechtern aber den Edelsitz, von dem die Herrscherstellung der Familie ausgegangen war und dauernd ausstrahlte. Ob das Wort schon in dem mlat. *anthmallus* zu suchen sei, ist ebenso bestritten, wie die sprachliche Erklärung. Die von Homeyer ausgegangene und oben (S. 18. S. 62 n. 14) auch von uns geteilte Erklärung als *cyrographum*, die einen Zusammenhang mit Hausmarke und Wappen andeuten würde, ist doch zweifelhaft, da die einzige Stelle, in welcher *hantgemäl* mit *cyrographum* wiedergegeben wird, vielleicht auf einer rein mechanischen Übersetzung des nicht mehr verstandenen Wortes beruht.

<sup>7</sup> Vgl. S. 483f.

fälischen Landesteilen (n. 5) durch gewisse gerichtliche Befugnisse über die unterste Klasse der Gemeinfreien erhoben, aber doch durchaus noch zu den Bauern zählten (n. 62).

Neben dem freien Ritterstand hatte sich der Stand der unfreien Ritter, der Ministerialen oder Dienstmannen ausgebildet<sup>8</sup>. Wie aus jenem der hohe, so ist aus diesem der niedere Adel hervorgegangen. Hatte das Wort *minister* oder *ministerialis* in der fränkischen Zeit nur im allgemeinen die höheren Klassen der Unfreien bezeichnet, so nahm es im Lauf der Zeit gleich dem entsprechenden *diensman* eine bestimmte Bedeutung an<sup>9</sup>. Man verstand darunter nur Dienstleute des Königs und der Großen, und zwar solche, die unter Befreiung von anderen Dienstpflichten und Abgaben als Reisige (*equitando serviunt*) zu Boten- und Geleitediensten (*itinerarii, scararii, scaremanni*) oder zu Jagd und Krieg, oder im Hof- oder Verwaltungsdienst, zumal in der wirtschaftlichen Lokalverwaltung (Förster, Zöllner, Meier), verwendet wurden<sup>10</sup>. Das

<sup>8</sup> Vgl. S. 236. Ahrens Die Ministerialität in Köln u. am Niederrhein 1908 (Leipz. Abhandl. 9; vgl. Oppermann, Westd. Z. 30, 409ff.). F. Andreae Opmærkingen over de ministerialiteit in Nederland, Amsterd. Versl. en Mededel. 12, 322. v. Below, bei Hoops 3, 225; Ministerialität, HWB. d. Staatsw. 2, 589. Caro Zur Ministerialenfrage, Nova Turicensia 1911 S. 77. Fajkmajer Die Ministerialen des Hochstifts Brixen 1908 (Z. d. Ferdinandeums III. F. 52; vgl. Stutz ZRG. 42, 448). Ficker Reichsfürstenstand II. 1, 207ff. Frensdorff R. d. Dienstmannen d. Erzbisch. zu Köln 1883 S. 13ff. Fressel Das Ministerialenrecht der Grafen v. Tecklenburg 1907 (Münst. Beitr. z. G.-Forschung NF. 12; vgl. Fehr, ZRG. 41, 453). v. Fürth Ministerialen 1836. Hasenöhl (S. 467) 67ff. Heck Ursprung d. sächs. Dienstmannschaft (VJSchr. Soz.-WG. 1907, Heft 1. 2). Heckmann Zur Entw.-G. der Ministerialität, Hall. Diss. 1895. Heusler DVG. 163ff. Keutgen Entsch. d. deutsch. Ministerialität, VJSchr. Soz.-WG. 1910). Kluckhohn Die Ministerialität in Süddeutschland 10.—13. Jh. 1910 (Zeumer Qu. u. Stud. IV. 1; vgl. Schröder, ZRG. 43, 633; Keutgen D. Lit.-Zeitg. 1910 Nr. 50). K. Lehmann, bei Hoops 3, 226. E. Mayer DFrVG. 2, 183ff. Meister DVG.<sup>2</sup> 116ff. Merz a. a. O. (S. 468). Molitor Der Stand der Ministerialen auf Grund sächsischer, thüring. u. niederrhein. Quellen 1912 (Gierke U. 112; vgl. A. Schulte, ZRG. 47, 572ff.; Gotzen Niederrh. Ann. 96, 147f.; Aubin VJSchr. Soz.-WG. 1914 S. 340). Müller Die Ministerialität im Stift St. Gallen u. in Zürich, Freib. Diss. 1911. Nitzsch Ministerialität u. Bürgertum 1859 (vgl. Waitz Abh. 505ff.). Schulte (die S. 468 angeführten Schriften). Schumacher Dienstmannschaft d. rhein. Stifter u. Abteien u. die Klosterreformen 1912 (Beitr. z. G. d. Niederrheins 25, 57). Strnad Inviertel (S. 469) 765ff. Waitz VG. 5<sup>2</sup>, 322ff. Wittich a. a. O. (S. 469). v. Zallinger Ministeriales u. milites 1878 (dazu seine S. 469 angeführten Schriften). Die hier und da immer noch herumpukende Ansicht von Freiheit der Ministerialen findet ihre bündigste Widerlegung in den Nibelungen (Lachmann) Vers 574. 667. 671. 764—773. 781. Vgl. auch v. Zallinger RG. des Ritterstandes (S. 469) 471. Ficker-Puntschart RFStand 2, 210 n.

<sup>9</sup> Andere Bezeichnungen: *milites, officiales, familiares, domestici, famuli, clientes, servi, servientes* u. a. m. Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 486ff. Das Wort *man* bezeichnete bis zum 13. Jh., wenn es technisch gebraucht wurde, den freien Vassallen im Gegensatz zum Dienstmann. Erst von da an wurde es zu einer farblosen Kollektivbezeichnung. Vgl. Kotzenberg a. a. O.

<sup>10</sup> Vgl. Ekkeh. cas. s. Galli c. 48 von den Klostermeiern: *maiores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare*

besondere Vertrauen, das der Herr solchen Dienstmännern schenken mußte, das nähere persönliche Verhältnis zu ihm, das sich aus dem Hofdienst und den kameradschaftlichen Beziehungen im Felde von selbst ergab, die Waffenehre und der besondere Wert, der dem Reiterdienst beigelegt wurde, alles vereinigte sich dazu, jene Klassen weit über ihre sonstigen Genossen im Dienst emporzuheben. Dem Bedürfnis des Reiches nach berufsmäßigen Reitertruppen begegnete das Interesse der Großen, die Mannschaften, mit denen sie dem Reich heerfolgepflichtig waren, auf eine ihnen möglichst vorteilhafte Weise zu beschaffen. Freie Vassallen mußten ihrem Lehnsherrn teurer kommen, als Dienstmännern, die er auch in eigenen Angelegenheiten verwenden konnte. Hatte es anfangs im Belieben des Herrn gelegen, welche seiner Leute er für die höheren Dienste der Ministerialen verwenden wollte, so lag in der für diese Dienste erforderlichen besonderen Erziehung und Vorbildung von vornherein der Keim für die Entwicklung der Erblichkeit. Seit dem 11. Jahrhundert bildeten die Ministerialen einen eigenen Geburtsstand<sup>11</sup>, der trotz seiner Unfreiheit den Stadtbürgern und freien Landbewohnern bald den Rang ablief und als Ritterstand unmittelbar hinter den der Edelherren trat. Wesentlich gefördert wurde ihre Stellung durch das genossenschaftliche Zusammenhalten der unter demselben Herrn stehenden Mannen. Durch die schon im 11. Jahrhundert beginnenden Aufzeichnungen der Dienstrechte wurden die Beziehungen zu ihren Herren rechtlich festgestellt und, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, im großen und ganzen übereinstimmend geregelt.

Die Unfreiheit der Dienstmännern äußerte sich hauptsächlich in ihrer persönlichen, einseitig unlösbaren Dienstpflicht, die ihnen nicht, wie den freien Lehnsleuten, durch besonderen Vertrag, sondern durch ihre Geburt oblag. Der Eid, den sie zu leisten hatten, diente nicht zur Begründung, sondern nur zur Bestärkung ihrer Pflicht. Die Dienste waren teils Hof-, teils Verwaltungs-, teils Kriegsdienste. Die Frauen hatten am Hofe zu gewissen Zeiten in weiblichen Arbeiten höherer Art Dienste, seit dem 12. Jahrhundert aber nur noch Ehren-, keine eigentlichen Pflichtdienste zu leisten, während die Männer ursprünglich wohl nach freier Bestimmung des Herrn, später vielfach schon durch ihre Geburt einem bestimmten Hofamt zugeteilt wurden, so daß innerhalb jedes Hofamtes alle, die ihm angehörten, abwechselnd eine gewisse Zeit zu dienen hatten<sup>12</sup>. Nur ehrenvolle Dienste konnten verlangt werden, und nur solche für den Herrn und seine Familie, nicht für Untergebene. In der Verwaltung fanden

*incooperant*. Im 10. Jh. fiel das noch auf und schien ungehörig. Über den Botendienst der *scararii* vgl. Lamprecht 1, 810f., über Ministerialen als Wirtschaftsbeamte ebd. 819ff.

<sup>11</sup> Nach dem Hofrecht Konrads II für das Kloster Limburg v. J. 1035 (MG. Const. I Nr. 43) war der Herr noch berechtigt, Ministerialen wegen unzureichender Dienste abzusetzen und wieder in die niedere Hofgenossenschaft einzureihen.

<sup>12</sup> Vgl. Sächs. Lehnrb. 63, 1. Kluckhohn 146ff. Schulte Adel 17.

die Ministerialen später vielfach auch Verwendung als Burggrafen oder Vögte, seit ihrem Eintritt in das öffentliche Gerichtswesen auch als Vizegrafen. Zum Hofdienst kam die Dingpflicht im Dienstmannengericht. Während die Hofdienste gemessene waren, richtete sich die Kriegsdienstpflicht, namentlich bei Verteidigungskriegen, ganz nach dem Bedürfnis des Herrn. Der Kriegsdienst war teils Burghut, teils Heeresfolge. Die mit der Burghut betrauten Burgmannen bildeten häufig eine besondere Genossenschaft. Der Heerdienst wurde als Ritterdienst geleistet, aber nicht bloß, wie seitens der meisten freien Vassallen, bei der Reichsheerfahrt, sondern auch in Privatfehden des Herrn: der Dienstmann war stets ein Ledigmann (*homo ligius*)<sup>13</sup>.

Unentgeltliche Dienste konnte der Herr nicht beanspruchen. Die Dienstmannen erhielten von ihm Kleidung, Rüstung, am Hof den standesmäßigen Unterhalt, auf Heerfahrten auch wohl Löhnung, vor allem konnte jeder Ministerial, der ein gewisses Alter erreicht hatte, soweit es die Verhältnisse erlaubten, Belehnung mit einem Benefizium verlangen, doch hat es immer Dienstmannen genug gegeben, die kein Lehn hatten, da der Lehnsbesitz keine wesentliche Voraussetzung der Ministerialität war. Indem die Ministerialen auf diese Weise unter den Einfluß des Lehnwesens kamen, wurde ihre Annäherung an den freien Ritterstand wesentlich gefördert. Die mit der Ministerialität verbundenen materiellen Vorteile waren so groß, daß Freie es vielfach als eine Verbesserung ansahen, wenn sie sich einem Herrn zu Dienstmannenrecht ergaben. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war dies selbst bei vielen Edeln der Fall, deren Übertritt wesentlich zur Hebung des Standes beitragen mußte. Wurden Eigeneute oder Hörige zu Ministerialen befördert, was nach verschiedenen Dienstrechten nur mit Zustimmung der Dienstmannschaft, seit der vollen Ausbildung des Standes zum Teil nur mit königlicher Genehmigung geschehen konnte, so bedurfte es einer besonderen Lediglassung zu Ministerialenrecht, obwohl auch die Dienstmannen zur *familia* gehörten<sup>14</sup>.

Die Dienstmannen unterlagen der Zuchtgewalt ihres Herrn. Ihren Gerichtsstand bei Streitigkeiten untereinander hatten sie ausschließlich in dem Dienstmannen- oder Hofgericht des Herrn, der sie bei Streitigkeiten mit Dritten vor dem öffentlichen Gericht zu vertreten hatte. Die Dienstmannen konnten eigenes Vermögen erwerben und darüber verfügen, über unbewegliches Gut aber nur innerhalb des Kreises ihrer Genossen, Dritten

<sup>13</sup> Vgl. Homeyer Sächs. Lehn. 377ff. Liebermann Ags. Gl. 570. Zuweilen wurde die Dienstpflicht auf Verteidigungskriege oder auch dahin beschränkt, daß die Dienstmannen bei einem Angriffskriege nur mitzuwirken hatten, wenn er von ihnen als gerecht anerkannt worden war. Über die Kriegsdienste der Ministerialen vgl. Lamprecht WL. I, 1303ff. 1312ff. Kluckhohn 47f. Über *agrarii milites* des Sachsenherzogs Schäfer a. a. O. Köpke Widukind von Korvei 95ff. 156ff.

<sup>14</sup> Vgl. S. 496. v. Fürth a. a. O. 143. 162. Schulte Adel 308ff. Schröder ZRG. 43, 631. Kluckhohn 18. 35f. Kl. Kaiserrecht 3, 6. UB. d. Hochst. Hildesheim 2 Nr. 249. 654. 669. 720.

gegenüber nur durch die Hand des Herrn<sup>15</sup>. Innerhalb der Genossenschaft hatten sie ein unbeschränktes Erbrecht; waren hier keine Erben vorhanden, so hatte der Herr das Heimfallsrecht<sup>16</sup>. Eine dem Sterbfall der Eigenleute entsprechende Erbschaftsabgabe an den Herrn bestand für die Ministerialen nur hier und da, z. B. nach dem Bamberger Dienstrecht, kam aber seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr vor. Das Recht des Herrn auf die Kriegsrüstung (*hergewæte*) eines ohne männliche Erben verstorbenen Mannes bestand vielfach auch freien Vassallen gegenüber; es beruhte auf dem Rückfallsrecht bei Schenkungen, da die Mannen ihre Rüstung von dem Herrn zu empfangen pflegten<sup>17</sup>. Zur Verheiratung innerhalb der Genossenschaft bedurften die Ministerialen keiner Genehmigung des Herrn, ebensowenig zu Ehen mit freien Frauen, da solche dem Herrn nur Vorteil bringen konnten. Dagegen hatte der Herr das Ehebewilligungsrecht bei Heiraten mit Ministerialen oder Hörigen eines anderen Herrn, doch waren solche Wechselheiraten unter den Dienstgenossenschaften verschiedener Herren vielfach ein- für allemal durch Verträge der Herren (S. 493) freigegeben. Ministerialinnen bedurften auch bei der Verheiratung mit Freien der Genehmigung des Herrn, zuweilen hatte er ihnen gegenüber auch das Recht des Ehegebotes. Seit dem 12. Jahrhundert trat das Ehebewilligungsrecht mehr in den Hintergrund.

Am schärfsten zeigte sich die Unfreiheit der Dienstmannen in der Befugnis der Herren, ihre Herrschaft auf andere zu übertragen. Zwar war jede derartige Übertragung an die Voraussetzung, daß die Lage des Mannes dadurch nicht verschlechtert werde, gebunden, auch durfte der Mann in der Regel nicht ohne sein Lehen veräußert werden, aber während ein freier Vassall, dem sein neuer Herr nicht genehm war, sich durch Verzicht auf das Lehen sofort frei machen konnte, stand dem Ministerialen das Recht, sich von seinem Herrn einseitig loszusagen, nicht zu. Nur wenn der Herr sich grober Pflichtverletzungen gegen den Mann schuldig machte, z. B. ihm seinen Schutz oder den schuldigen Lohn verweigerte oder das Lehen, das ihm zukam, vorenthielt, konnte der Dienstmann für seine Person jeden ferneren Dienst weigern und fremde Dienste aufsuchen, jedoch ohne das Band, das ihn und seine Nachkommen an den Herrn knüpfte, dadurch völlig zu zerschneiden<sup>18</sup>. Um einem Ministerialen die Freiheit zu geben, bedurfte es stets einer ausdrücklichen Freilassung durch den Herrn, insbesondere wenn es sich um die Ehe mit Personen aus dem Herrenstand oder die Nobilitierung von Kindern aus einer solchen Ehe oder die Beförderung eines Ministerialen zu einem nur Freien zugänglichen Amt handelte<sup>19</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. Schwsp. R. 147, Laßb. 158. Kluckhohn 67ff.

<sup>16</sup> Vgl. Ssp. I 38 § 2. III 81 § 2. v. Fürth a. a. O. 357ff.

<sup>17</sup> Vgl. § 6 n. 37. § 35 n. 75. § 40 n. 24, n. 65. Dsp. 27. Waitz 5<sup>2</sup>, 352f. v. Fürth 366ff. Klatt Heergewäte (Beyerle Beitr. II 2) 30ff.

<sup>18</sup> Vgl. v. Fürth 456ff.

<sup>19</sup> Vgl. n. 5. MG. Const. 3, 378 (1287). Waitz 5<sup>2</sup>, 350. Kraut Grundriß<sup>6</sup>

Den höchsten Rang unter den Ministerialen hatten die Reichsdienstmannen. Zu ihnen gehörten nicht bloß die als Zubehör der Krone aufgefaßten Dienstmannen des Reiches, sondern auch die der geistlichen Fürsten, die gewissermaßen als eiserner Bestand des Fürstentums galten und daher nur mit Genehmigung des Königs einer anderen Herrschaft überwiesen werden durften<sup>20</sup>. Geringeren Ranges waren die Dienstmannen der Laienfürsten<sup>21</sup>, doch hatten die Könige einigen Fürsten das Zugeständnis gemacht, daß ihre Mannen als Reichsministerialen gelten sollten<sup>22</sup>. Verschieden war die Stellung der nicht gefürsteten Prälaten zur Ministerialität. Während solche Stifter und Klöster, die nur Edele als Konventualen aufnahmen, regelmäßig Ministerialen hatten, fehlten diese bei den übrigen fast ganz und wurden, wie bei den Ritterorden, durch Laienbrüder ersetzt. Soweit die Hirsauer Reform oder der Einfluß der Cluniazenser maßgebend wurde, verschwanden die Ministerialen vollständig, auch verschiedene geistliche Orden (Zisterzienser, Prämonstratenser, Franziskaner, Dominikaner und die jüngeren Benediktinerklöster) verhielten sich ablehnend. Dienstmannen von Grafen kamen häufig vor,

§ 41 Nr. 32—37. v. Fürth a. a. O. 90ff. 468—72. Ficker Heerschild 151f. 208. Kluckhohn 59. Wurde der Dienstmann einfach von seinem Herrn freigelassen, ohne daß dieser ihm seinen bisherigen Grundbesitz beließ oder ihn neu mit solchem ausstattete, so erhielt er nur das Recht der freien Landsassen, d. h. der besitzlosen Freien. Erhielt er Grundbesitz, so zählte er zu den freien Grundbesitzern, von denen weiter unten zu reden sein wird. Die Erhebung in den Herrenstand konnte ihm nur durch den König, und zwar seit dem 13. Jh. nur auf Beschluß der Kurfürsten oder des Reichstages zuteil werden. Vgl. Kraut a. a. O. § 41 Nr. 34—37. v. Zallinger Zur RG. d. Ritterstandes 39. His a. a. O. 24. v. Fürth 90ff. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die früher von Zallinger Schöffenbarfreie 238ff. angegriffenen Aussprüche des Sachsenspiegels (Sp. III 80 § 2. 81 § 1) zu verstehen: *Let di koning oder en ander herre sinen dienstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lanwe en recht. Toquat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten unde to scepenen dar maken — — he sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen, ir iewelkeme dri hoven oder mer.* Vgl. dazu Heusler Weidhube (S. 468) 20f.

<sup>20</sup> Vgl. Schwsp. Laßb. 158. 308. v. Zallinger Ministeriales 57; Zur RG. d. Ritterstandes 45. Ficker Reichshofbeamte 525ff.; RFSt. 2, 230 f.

<sup>21</sup> Reichsdienstmannen durften nicht ohne ihre Zustimmung zu solchen herabgesetzt werden. Vgl. Schwsp. Rock. 147, Laßb. 158. Der Verfasser des Kl. Kaiserrechts, wahrscheinlich selbst ein Reichsdienstmann, suchte den fürstlichen Dienstmannen allgemein die Eigenschaft als Ministerialen abzustreiten. Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 6.

<sup>22</sup> Die österreichischen Dienstmannen wurden durch das Aussterben der Babenberger, die bairischen und die des Herzogtums Sachsen durch den Sturz Heinrichs des Löwen zu Reichsdienstmannen, während die altwittelsbachischen Dienstmannen auch nach 1180 die Stellung fürstlicher Ministerialen behalten zu haben scheinen. Vgl. v. Zallinger a. a. O. 58ff. Siegel a. a. O. 238ff. Ficker 2, 234ff. Dem Welfen Otto machte Friedrich II bei seiner Erhebung zum Herzog von Braunschweig (§ 40 n. 25) das Zugeständnis: *ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.* Vgl. Ficker 2, 232.

vereinzelte auch solche von freien Herren<sup>23</sup>, im allgemeinen aber wurden solche nicht als Ministerialen bezeichnet, sie galten als eigene Leute von Rittersart, da die Unfreiheit bei ihnen stärker hervortrat, und nahmen als „einschildige“ Ritter die unterste Stufe in der Heerschildordnung ein<sup>24</sup>. Solche Ritter, die ausschließlich zu Kriegsdiensten; meistens als Burgmannen verwendet wurden, auch kein Lehen von ihren Herren zu empfangen pflegten und in der Regel auf der herrschaftlichen Burg hausten, waren nicht selten sogar Eigenleute von Dienstmannen; die Quellen bezeichnen sie im Gegensatz zu diesen schlechtweg als *militēs* oder *Ritter*<sup>25</sup>. Später erscheinen sie neben den Dienstmannen, immer aber als eine geringere Klasse, auch im Dienst der Fürsten; in Österreich und Steiermark wurden diese landesherrlichen Ritter als *provinciales Austriae et Stiriae, milites terrae Stiriae* (*Landleute, Landmänner*) vor ihren Standesgenossen besonders ausgezeichnet.

Im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts fanden die merkwürdigsten Verschiebungen innerhalb des gesamten Ritterstandes statt. In Österreich und Steiermark gelang es den herzoglichen Dienstmannen (nur diesen, nicht denen der geistlichen Fürsten) durch straffes Zusammenhalten und kluge Benutzung der politischen Lage nicht nur alle Spuren der Unfreiheit abzustreifen, sondern sich teilweise sogar zu dem Stande der bis dahin im Lande wenig zahlreichen Edeln emporzuschwingen. Während diese Ministerialen so aus unfreien Dienstmannen zu edeln „Dienstherren“ oder „Landherren“ wurden<sup>26</sup>, stiegen zwar die eigenen Ritter zu dem Range, den anderwärts die Dienstmannen einnahmen, empor, allein ihr Streben nach einer erheblichen Aufbesserung ihrer Lage scheiterte am Widerstand der Dienstherren, welche die persönliche Unfreiheit ihrer Ritter, namentlich das volle militärische Verfügungsrecht des Herrn über seinen Mann

<sup>23</sup> Vgl. Schwsp. Laßb. 70. 158. 308. Über Dienstmannen von Grafen und freien Herren vgl. Siegel a. a. O. 237. His a. a. O. 9. Kluckhohn 39. v. Borch Deutsches Adelsblatt 1895 S. 263. Ficker 2, 227ff.

<sup>24</sup> Vgl. S. 432. Schwsp. Ruck. Laßb. 18: *ist ein eigenman ritter* (vorher ist von den *diensman der fursten* die Rede gewesen). Vgl. ebd. R. 63, L. 70: *glt ein vrier herre sin eigen liute an ein furstenampt, die sint niht dienstlute, sie sint des fursten eigen, si habent dienstmanne reht niht.* v. Fürth 67. v. Zallinger Ritterl. Klassen des steirischen Landrechts 427 n. Ficker 2, 217ff.

<sup>25</sup> Vgl. § 40 n. 11. MG. Const. 1, 181. Andere Bezeichnungen waren *castrenses, rittermäßige knechte*. Da sie in der Regel ohne eigenen Burgenbesitz als Burgmannen auf den Burgen ihrer Herren wohnten, so wurden ihnen die letzteren später als *schloßgessener Adel* gegenübergestellt. Vgl. His 15. Über die eigenen Ritter vgl. besonders v. Zallinger a. a. O. His a. a. O. 9ff. Kotzenberg a. a. O., v. Fürth 68. Ficker 2, 223ff.; Heerschild 188. Hasenöhl a. a. O. 70ff.

<sup>26</sup> Die Bezeichnung der Ministerialen höherer Ordnung als *dienstherre* oder *lantherre* kommt schon im 13. Jh. vor und ist auch außerhalb Österreichs in Süddeutschland, Thüringen, Brandenburg und am Niederrhein bezeugt. Vgl. Kotzenberg a. a. O. His a. a. O. 8. 35. Einzelnen solcher Dienstmannengeschlechter ist es auch in Thüringen und der Mark Meißen gelungen, zum hohen Adel aufzusteigen. Vgl. His 18ff.

aufrecht erhielten<sup>27</sup>. Die Bezeichnung „Eigenmann“ wurde geradezu typisch für die eigenen Ritter, im Gegensatz zu den Bauern, die doch nur zu gemessenen Diensten verpflichtet waren<sup>28</sup>.

Erheblich anders lagen die Verhältnisse in Norddeutschland. Während es im Süden, abgesehen von den Grafen, im allgemeinen nur wenig edele Geschlechter gab, deren Zahl gegen Ende des Mittelalters, hauptsächlich durch den häufigen Eintritt der jüngeren Söhne in freiherrliche Stifter oder Klöster, mehr und mehr zusammenschmolz, waren die Edelfreien in Norddeutschland überaus zahlreich, da insbesondere die militärischen Bedürfnisse der Elbmarken und der Grenzdiens gegen die Obotriten, Wenden und Sorben schon zu einer Zeit, wo der Schwerpunkt der deutschen Heere noch in den Fußtruppen lag, die Ansiedlung ganzer Reiterescharen zur Notwendigkeit machten. Es kann doch kein Zufall gewesen sein, daß längs der Elbe, von Thüringen bis zum östlichen Holstein, die freien Herren und Schöffenbaren ebenso dicht nebeneinander saßen, wie später die märkischen Ritter an der polnischen Grenze<sup>29</sup>. Kein Wunder, daß hier nur wenige Geschlechter imstande waren, ihren allodialen Grundbesitz so zu erweitern, wie es das Standesbedürfnis eines adeligen Hauses verlangte. Denn die wirtschaftliche Lage der Grundherren hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert sehr verschlechtert. Die Auswanderung in die Städte und die überelbischen Kolonialländer, letztere für Sachsen und Thüringen besonders empfindlich, hatte den Bauernstand gelichtet und die Zahl der Arbeitskräfte verringert, Arbeitslöhne und Preise waren gestiegen, aber die Steigerung der Bodenrente kam nur den Bauern und nicht den Grundherren zustatten, da diese bereits auf jede Eigenwirtschaft verzichtet und die Abgaben der Bauern mit dem Wachstum der Bodenrente nicht schrittgehalten hatten<sup>30</sup>. Der thüringische, ostfälische und holsteinische Adel wurde von den verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnissen um so härter betroffen, als er nicht nur bei seiner großen Zahl sich von vornherein mit geringem Besitz hatte begnügen müssen<sup>31</sup>, sondern sich außerdem noch eine überaus starke Konkurrenz der Dienstmannen gefallen lassen mußte. Da ein stattliches Dienstgefolge für die Herren vorteilhafter war, als eine entsprechende Anzahl freier Vassallen,

<sup>27</sup> Eine anschauliche Schilderung dieser Kämpfe bei dem sogenannten Seifried Helbling (§ 40 n. 13) 4, Vers 46ff. 64ff. 759ff. 766ff. 791ff. 6, 161ff. 8, 30ff. 142ff. 347ff. 392ff. 472ff. 577ff. 894ff. 15, 139ff. 151ff. 174f. 191ff.

<sup>28</sup> Vgl. v. Zallinger Ritterliche Klassen 428f.

<sup>29</sup> Vgl. S. 466. Siehe auch ZRG. 20, 15f. In Österreich, wo die militärische Lage die gleiche wie in den Elbmarken war, hat sich das Verhältnis nur dadurch anders gestaltet, daß dem Bedürfnis von vornherein durch die eigenen Ritter genügt wurde. Siegel a. a. O. 242. 249f. macht darauf aufmerksam, daß gegen Ende des 13. Jh. die Dienstmannen mit ihren Bannern von Rittersn und Knechten zwei Drittel der ganzen österreichischen Streitmacht stellten.

<sup>30</sup> Vgl. Lamprecht WL. I, 862ff. 1506ff.

<sup>31</sup> Aus Ssp. II 54 § 2 und III 81 § 1 (n. 19) folgt, daß die Schöffenbarfreien vielfach nicht mehr als drei Hufen Eigen oder Lehen besaßen. Sechs Hufen, davon zwei verpfändet: Wigand Femgericht 223 (1170).

so war es natürlich, wenn die Fürsten die ihnen zu Gebote stehenden Lehen nur für ihre Dienstmannen verwendeten und zur Belehnung von Edelfreien nicht leicht etwas übrig hatten<sup>32</sup>. Den Reichskirchen war es geradezu verboten, andere, als ihre eigenen Ministerialen, zu belehnen<sup>33</sup>. So blieb für die Edeln, die darauf angewiesen waren, sich um Lehen zu bewerben, nichts übrig, als die Ergebung in die Ministerialität<sup>34</sup>. Diese Bewegung begann um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nahm aber bald einen solchen Umfang an, daß im ostfälischen Sachsen und in Thüringen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die meisten edelen Geschlechter den Schritt vollzogen hatten. Dabei wahrten sich auch die Übergetretenen die Erinnerung an ihre edelfreie Abstammung, den Zusammenhang mit dem Stammgut ihres Geschlechts, das freie Verfügungsrecht über ihr Eigen und vor allem ihren Gerichtsstand und ihre Schöffenbarkeit im gräflichen Landgericht<sup>35</sup>. Solange den geborenen Dienstmannen diese Rechte noch abgingen, fühlten sich die zu ihnen übergetretenen Edeln als Übergenossen, und so darf es nicht wundernehmen, wenn der Verfasser des Sachsenspiegels, der selbst ein aus dem Herrenstand hervorgegangener Dienstmann war, sich und seine Genossen nach wie vor zu dem Stande der „Schöffenbarfreien“ rechnete<sup>36</sup>.

<sup>32</sup> Vgl. Lamprecht WL. 1, 1163. 1169f. v. Below Landst. Verf. 14.

<sup>33</sup> Vgl. Ficker Eigentümer des Reichskirchengutes 141. Waitz 5<sup>2</sup>, 371ff. 6<sup>2</sup>, 103f. Böhmer Acta imperii S. 78 Nr. 85 (1135).

<sup>34</sup> Ältere Beispiele solcher Ergebungen u. a. Waitz 5<sup>2</sup>, 372. Über derartige Vorgänge in Süddeutschland Luschin v. Ebengreuth Gerichtswesen 46. Beyerle a. a. O. 82. Kluckhohn 31ff. 36ff.

<sup>35</sup> Vgl. n. 6. Ssp. I 51 § 4: *Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte. III 29 § 1: Die man mut sik wol to sime hantgemale met sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.* Ein süddeutsches Beispiel bei Beyerle 82.

<sup>36</sup> Während eine ältere Meinung die Schöffenbaren des Ssp. (S. 470) als die teils ritterliche, teils bäuerliche Klasse der Gemeinfreien auffaßte (nur v. Richt-hofen Unters. 2, 1124ff. hatte in ihnen ritterliche Edle erkannt), hat v. Zallinger, Schöffenbarfreie, ihren Zusammenhang mit dem höheren Ritterstande bewiesen. Da er aber gleichzeitig den Übertritt der großen Mehrzahl der zu ihnen gehörigen Geschlechter in die Ministerialität aufdeckte (den gleichen Vorgang hat His a. a. O. 1—6 für Thüringen festgestellt), so hielt er die Schöffenbarfreien, für die er jede urkundliche Beglaubigung vermißte, für eine bloße Fiktion Eikes, der in seiner Person selbst die Wandelung vom Altedlen zum Dienstmann vollzogen hatte. Auch die vier ersten Auflagen dieses Lehrbuches sahen in den Schöffenbarfreien nur die in den Stand der Dienstmannen übergetretenen Altfreien (wie sie auch Schwsp. LaBb. 69 vorkommen), die sich für ihre Person ihre alten Freiheitsrechte bewahrt hatten; also nur ein Übergangsstadium, aber nicht, wie nach dem Ssp., einen eigenen Geburtsstand darstellten. Erst durch die Hildesheimer Urkunde (n. 5) ist bestätigt, daß die ritterlichen Schöffenbaren in Ostfalen in der Tat einen besonderen Stand, die Klasse der landsässigen Edelherren, gebildet haben, der auch die mit Vorbehalt ihrer Standesrechte in die Ministerialität übergetretenen Familien mitumfaßte. Die Beispiele für den Eintritt niedersächsischer Altfreier in die Ministerialität hat Wittich a. a. O. in dankenswerter Weise vermehrt und

Der Eintritt dieser altfreien Elemente in den Stand der Ministerialen hat alsbald befreiend auf die Stellung der letzteren eingewirkt, da man ihnen auf die Dauer nicht versagen konnte, was jene sich trotz ihrer Standesminderung vorbehalten hatten. So erwarben die Dienstmannen seit Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein die volle Lehnsfähigkeit, so daß sie auch von dritten Personen Lehen mit Mannschaft empfangen konnten, auch der Gerichtsstand vor dem Grafengericht und damit die Befähigung zum Schöffen- und selbst zum Grafenamte wurde den Dienstmannen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überall zugestanden<sup>37</sup>. Damit hatten sie auch die Fähigkeit zum Erwerb landrechtlichen Eigens erlangt<sup>38</sup>; die Berechtigung, über solches auch ohne den Herrn beliebig zu verfügen, war nur eine weitere Folge dieser Entwicklung<sup>39</sup>.

Als Ritterbürtige wurden die Dienstmannen und zum Teil selbst die eigenen Ritter seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr zum Adel gerechnet<sup>40</sup>. Wie dies zunächst nur in bezug auf ihre soziale Stellung eine Berechtigung hatte, so auch die zuweilen vorkommende Bezeichnung der Dienstmannen als freie Leute<sup>41</sup>. Technisch hießen „Freie“ auch weiterhin nur die Angehörigen des hohen Adels, weil man sich der rechtlichen Unfreiheit der Dienstmannen immer noch bewußt blieb<sup>42</sup>. Im Lauf des

dem manche gute Bemerkung über die niedersächsischen Standesverhältnisse beigefügt. Wie er aber in seinen Ergebnissen eine Stütze für seine grundherrliche Theorie (§ 9 n. 6) finden kann, ist unverständlich. Die Untersuchungen von Heck a. a. O. haben das Verdienst, den Blick auch auf die bäuerlichen Schöffenbaren in Niedersachsen (vgl. n. 64) gerichtet zu haben, seine Theorie von den sächsischen *nobiles* (§ 29 n. 2 u. 3) gewinnt aber dadurch nicht an Wert.

<sup>37</sup> Vgl. § 40 n. 10. Die Dienstmannenlehen vom Herrn waren keine rechten Lehen, da sie nach Hofrecht und ohne „Manschaft“ geliehen wurden. Vgl. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 272. Der Grundsatz des Ssp., daß nur Schöffenbarfreie ein Gerichtslehen haben könnten, war im 14. Jh., wo man nur noch Ministerialen als Richter kannte, vollständig beseitigt. Vgl. Gl. z. Ssp. III 54 § 1 (Homeyer 350): *Wat sechst du dar tu, dat dit recht feilet itzunt over alle Sassenlant unde binamen in der Mark, dar nergent ein belent richter schepenbar vri is.*

<sup>38</sup> Vorher vermochten sie dies nur durch die Hand eines Salmannes. Vgl. Loersch u. Schröder Urk.<sup>3</sup> Nr. 103 (107). v. Fürth a. a. O. 282f. 483f.

<sup>39</sup> Vgl. v. Fürth 288. 484f.

<sup>40</sup> Vgl. Ficker Heerschild 143f. v. Fürth 59f. 75. 80. Roth v. Schreckenstein a. a. O. v. Zallinger Zur RG. d. Ritterstandes 37. 42; Ritterliche Klassen 400ff. In Österreich wurden unter den Babenbergern des 13. Jahrhunderts die eigenen „Ritter“ vielfach begünstigt, um die der landesherrlichen Gewalt immer gefährlicher werdende Ministerialität zu beschränken. Vgl. Dopsch Landesf. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs 431 und Einl. pg. 218ff.

<sup>41</sup> Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeel. 1, Nr. 154. 191. v. Fürth 61. Kotzenberg a. a. O. 12.

<sup>42</sup> Vgl. Ficker Heerschild 142f. Allgemein verbreitet war die Formel: *vürsten, graven, vrie, dienstman, ritter*. Vgl. Kotzenberg 13. Die freiherrlichen Stifter und Klöster (auch die Kanonissinstifter) nahmen Angehörige des Ministerialenstandes gar nicht oder nur in sehr seltenen Fällen in ihre Konvente auf. Ehen zwischen Ministerialen und Edelfrauen kamen öfter vor, während solche zwischen freien Herren und Ministerialinnen, weil sie den Stand des Hauses erniedrigten, selten waren. Vgl. n. 19.

14. Jahrhunderts aber ist die letzte Erinnerung an die ursprüngliche Unfreiheit des Standes verschwunden, nur bei den eigenen Rittern haben sich die Spuren noch bis in das 15. Jahrhundert fortgesetzt. Was sich von besonderen Machtbefugnissen der Herren gegenüber ihren Mannen erhalten hatte, wurde nicht mehr auf persönliche Abhängigkeit, sondern auf eine größere Strenge des lehnrechtlichen Verhältnisses zurückgeführt<sup>43</sup>. Aus belehnten Eigenleuten hatte sich ein freier Lehnsadel entwickelt.

Die Ritterschaft hatte sich, im Gegensatz zu den Bauern und dem erst später zu besprechenden Bürgertum der Städte, zu einer einheitlichen Gesellschaftsklasse mit eigenen Gesetzen und besonderen Begriffen von Standesehre und Berufspflichten ausgebildet<sup>44</sup>. Der Abschluß dieser Entwicklung fällt in die Hohenstaufenzeit. Die Ritterschaft umfaßte die landrechtlich geschiedenen Stände der Edeln und der Dienstmänner, die schon in einer Urkunde Lothars III von 1134 (Böhmer Acta imp. sel. 74 Nr. 80) als *ordo equestris maior et minor* unterschieden werden<sup>45</sup>. Um aber zu den Rittern gezählt zu werden, genügte es nicht, daß man einem ritterlichen Geschlecht höherer oder niederer Ordnung angehörte und ritterlichem Berufe nachging, es bedurfte vielmehr wie bei der germanischen Wehrhaftmachung (S. 40) eines besonderen Aktes, der Ritterweihe oder Schwertleite, um den „Edelknecht“ oder „Edelknaben“ zum Ritter zu machen<sup>46</sup>. Das Wesentliche dieses Aktes bestand in dem „Schwertnehmen“, d. h. der feierlichen Anlegung des Schwertes am Rittergurt, womit meistens ein kirchlicher Weiheakt verbunden war<sup>47</sup>. Die in Frankreich übliche Aufnahme in den (den geistlichen Ritterorden nachgebildeten) Ritterorden durch Ritterschlag und Rittergelübde war dem deutschen Mittelalter unbekannt und hat hier erst wenig vor

<sup>43</sup> So die Stellung des *homo ligius* (n. 13), auch wohl die in der Mark Brandenburg und später in Preußen wiederholt amtlich betonte Pflicht des einheimischen Adels als solchen, sich dem Offizierdienst im Heere nicht zu entziehen.

<sup>44</sup> Vgl. Löher a. a. O. Roth v. Schreckenstein a. a. O. Baltzer Zur G. d. deutsch. Kriegswesens 4ff. Kopp Über den Geburtsadel (Bilder und Schriften der Vorzeit 1, 1—42). Fitting Das castrensische Peculium 503ff. Alw. Schulz Das höfische Leben z. Z. der Minnesinger 1, Kap. 2. Waitz 5<sup>2</sup>, 452ff. Eichhorn 2, 147ff. 548f. 3, 374ff. Walter DRG. §§ 218. 444f. Göhrum a. a. O. 1, 190ff. Der von Kopp auszugsweise mitgeteilte „Ritterspiegel“ des Johann Rothe (Anfang des 15. Jahrhunderts) jetzt vollständig bei Bartsch Mitteldeutsche Gedichte (Bibl. d. Stuttg. litt. Ver. 53, 98—201).

<sup>45</sup> Einen Rechtsanspruch auf das Prädikat „Herr“ hatten nur die Angehörigen des höheren Ritterstandes (außerdem die höhere Geistlichkeit und zum Teil die reichsstädtischen Ratsherren). Im Gegensatz zu ihnen führten die Ministerialen in Thüringen das Prädikat *er*, die Eigenritter aber nur ihren persönlichen Namen ohne Prädikat. Vgl. His a. a. O. 7. 12.

<sup>46</sup> „Die Schildknappen“ oder „Schildknechte“ (im Gegensatz zu den ritterlichen „Schildherren“) wurden, ohne Unterscheidung zwischen Edelknechten und solchen niederer Herkunft (*de plebeio ordine*), als Knechte, Knappen, scutiferi, armigeri, servientes, sarjande, clientes bezeichnet. Vgl. Kluckhohn 139ff.

<sup>47</sup> Vgl. Kluckhohn 140 n. 2.

dem 15. Jahrhundert Eingang, aber nicht allgemeine Verbreitung gefunden<sup>48</sup>.

Die Ritterschaft beruhte auf einem eigentümlichen Gemisch von Berufs- und Geburtsstand. Nur wer die Ritterweihe empfangen und damit die ritterliche Lebensweise zu seinem Beruf erkoren hatte, galt als ein Ritter<sup>49</sup>. Aber erst wenn dieser Beruf auf Kind und Kindeskind übergegangen war, galt die Familie als ritterbürtig. Um die Lehnsfähigkeit, die Ebenbürtigkeit zu gerichtlichem Zweikampf und zur Teilnahme an den Ritterspielen oder Turnieren, die Befähigung zum Eintritt in einen Ritterorden oder ein adeliges Stift zu besitzen, genügte es nicht, daß man selbst ein Rittersmann war, man mußte auch ritterbürtig („zum Schilde und Wappen geboren“), d. h. Sohn und Enkel von Rittersleuten sein<sup>50</sup>. Immerhin war dabei noch den Söhnen von Bürgern oder Bauern die Möglichkeit eröffnet, wenn auch erst in der dritten Geschlechtsfolge, durch Wahl des ritterlichen Berufes das Aufrücken ihrer Familie in den Stand der Ritterbürtigen zu bewirken<sup>51</sup>. Aber ebendiese Berufswahl wurde Bauersöhnen schon von den Hohenstaufen verschlossen oder doch an königliche Genehmigung gebunden<sup>52</sup>, während die Söhne von Bürgern oder gemeinen Knappen, abgesehen von Pfaffensöhnen, freie Hand behielten<sup>53</sup>. Den

<sup>48</sup> Vgl. Treis Die Formalitäten des Ritterschlages in der altfranzösischen Epik 1887. Gegen die in unseren früheren Auflagen vertretene Ansicht, daß der Ritterschlag auch in Deutschland schon im Mittelalter verbreitet gewesen sei und eine höhere Stellung für die Empfänger desselben gegenüber ihren nicht zum Ritter geschlagenen Standesgenossen begründet habe, vgl. Kluckhohn 140 n. 2.

<sup>49</sup> Hinterher kam es weniger darauf an, daß die kriegerische Lebensweise fortgesetzt, als darauf, daß keine mit dem Standesbegriff unvereinbare Beschäftigung, wie Handwerk oder Kaufmannschaft, betrieben wurde. Betrieb der Landwirtschaft war gestattet. Vgl. Ritterspiegel Vers 2175—2220.

<sup>50</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 456f. Homeyer Syst. d. Lehn. 299f. Göhrum a. a. O. 1, 190ff. Schröder Ebenbürtigkeit 462. Während eine mildere Richtung sich am Stand des Vaters und Großvaters genügen ließ (vgl. Richtst. Lehn. 28 § 3, Statut des Baseler Domkapitels von 1337, ZGO. 21, 309), legten andere auch Gewicht auf die Herkunft der Mutter (vgl. Gl. z. Ssp. I 5; Statut des Halberst. Domkapitels von 1401, bei Kraut Grundriß § 37 Nr. 3) oder verlangten geradezu vier ritterliche Ahnen (beide Großelternpaare), so Kl. Kaiserr. 3, 5 und wohl auch schon der Landfriede von 1152 c. 10 (MG. Const. 1, 197). Wahrscheinlich ist auch Sächs. Lehn. 2 § 1 und 21 § 1 in diesem Sinn zu verstehen. Vgl. Ssp. I 51 § 4. III 29 § 1. II F. 10 § 2. Gegen Ende des Mittelalters wurden die Gegensätze zwischen „Rittersart“ und „Bürgersart“ wieder schärfer betont, vielfach erschienen selbst die vier Ahnen nicht mehr genügend, viele geistliche Stifter und die Turnierregeln forderten acht, selbst sechzehn Ahnen, wodurch sich der Begriff des stift- oder turniermäßigen Adels bildete. Vgl. u. a. Loersch u. Schröder Urk.<sup>3</sup> 278 (280). Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (s. § 40 n. 6) 53f. Schenk zu Schweinsberg, Deutsch. Herold 1899 Nr. 6. Über die freiherrlichen Stifter vgl. n. 42.

<sup>51</sup> Vgl. Kluckhohn 143ff. Seifried Helbl. 8 Vers 180ff. 241ff. 257—72. 277ff. 336ff.

<sup>52</sup> Vgl. Landfriede von 1152 c. 12 (II F. 27 § 13), Constitutio contra incendiarios von 1186 c. 20 (MG. Const. 1, 197. 451).

<sup>53</sup> Vgl. Ritterspiegel Vers 409—32. 713—24. Frensdorff a. a. O. 37f.

Durchgangspunkt bildete regelmäßig die Ministerialität, indem Freie sich in diese ergaben, Unfreie zu Ministerialenrecht befördert wurden; nach der Umbildung der Ministerialität zu einem freien Lehnsadel war der Erwerb eines Mannlehens das Mittel, um den Nachkommen die Standeserhöhung zu verschaffen<sup>54</sup>. Außerdem übten die Könige schon im 12. Jahrhundert das Recht aus, auch Nichtritterbürtigen die Schwertleite zu erteilen<sup>55</sup>. Dazu kam seit Karl IV nach französischem Muster die Verleihung des Briefadels, d. h. die Erhebung in den Adelsstand (selbst in den der Edelfreien) durch königliches Diplom, ohne Rücksicht auf ritterlichen Lebensberuf<sup>56</sup>. Auch die seit Sigmund aufgekommenen Ordensverleihungen waren, wenn sie einem Nichtadeligen zuteil wurden, wohl stets mit Erhebung in den Adel verbunden<sup>57</sup>. Endlich gewährte die Promotion zum doctor legum seitens einer mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Juristenfakultät die persönliche Gleichstellung mit dem Adel<sup>58</sup>. Im übrigen war der Adel zu einem reinen Geburtsstand geworden, der weder durch eine bestimmte Berufswahl erworben, noch durch unritterliches Leben verloren werden konnte<sup>59</sup>.

2. Die Gemeinfreien. Der ritterliche Beruf hatte die Grenze zwischen Edeln und unfreien Dienstmännern verwischt, die letzteren schließlich zu Freiheit und Adel erhoben, andererseits zwischen ritterlichen und unritterlichen Freien eine tiefe Kluft begründet. Aber auch der freie Bauer wurde noch oft genug als *liber*, *frīman*, *frī gebūr* bezeichnet und selbst *nobilis* wurde in der ersten Hälfte des Mittelalters keineswegs technisch für den Herrenstand, sondern vielfach noch in alter Weise zur Bezeichnung des vollkommen freien Grundbesitzers verwendet<sup>60</sup>. In Ost- und Mittelfriesland, wo es im Gegensatz zu Westfriesland vor Ende des

<sup>54</sup> Vgl. Eichhorn 2, 566. 3, 375f.

<sup>55</sup> Vgl. Otto Frising. gesta Friderici 2, 18. Göhrum a. a. O. 1, 190 n. 10. Walter § 218 n. 14. Ficker Forsch. z. RG. Italiens 2, 103ff. 3, 430f. Die Frage, ob die Erhebung durch den König schon die Ritterbürtigkeit gewähre, wird von der Glosse zu Ssp. I 27 und Sächs. Lehn. 2 in verneinendem Sinn entschieden. Vgl. Göhrum 1, 375f.

<sup>56</sup> Vgl. Eichhorn 3, 378. Schulte Standesverhältn. d. Minnesänger 18. Windecke's Leben Sigmunds c. 321 (her. v. Hagen).

<sup>57</sup> Vgl. Löher a. a. O. 409. Über den Lindwurmorden Sigmunds vgl. Windecke's Leben Sigmunds c. 136. Siehe auch UB. d. St. Lübeck 5 Nr. 807.

<sup>58</sup> Vgl. Eichhorn 3, 379. Kraut Grundr. § 37 Nr. 1ff. Fitting a. a. O. 548.

<sup>59</sup> So schon Görlitzer Landrecht 45, 3.

<sup>60</sup> Vgl. S. 234. Waitz 5<sup>2</sup>, 317. 434ff. 509ff. Heck Sachsenspiegel 400ff. v. Zallinger Schöffenbarfr. 20ff. 134 n. 3. 257. v. Richthofen Unters. 3, 80ff. Lindner Veme 399. Branger a. a. O. (S. 467). Beyerle Pflughafte 305f. v. Wyß a. a. O. (S. 469). Tille Bäuerl. Wirtsch.-Verf. d. Vintschgaues 33ff. Strnad Inviertel 699—738; Hausruck 46; Freie Leute der Riedmark (S. 444ff.). F. Vogt Bedeutungswandel des Wortes edel, Marb. Rekt.-Rede 1908 S. 5f. 30. v. Minnigerode Ebenburd u. Echtheit 33f. Seifried Helbling 8, Vers 150ff. (ZDA. 4, 168). Meier Helmbrecht Vers 711. 743. 1727 (*frīman*, *frīwip*). Zingerle Deutsche Sprichwörter 17: *Ein frī gebūr ist herren genōz*. Im „Armen Heinrich“

14. Jahrhunderts keinen Ritterstand gab, führten die freien Vollbauern (Hausleute), denen auf Grund ihres Stammgutsbesitzes (*ethel*) die ausschließliche Wählbarkeit zu dem Amt eines Richters (*redieva*) zukam, den Namen *ethelinge*<sup>61</sup>, während die geringeren Freien *frilinge* hießen<sup>62</sup>.

Als eine höhere Klasse unter den Gemeinfreien sind auch die bäuerlichen Schöffenbaren (Schöffenbarfreie, Freischöffenbare, Königsfreie, auch schlechthin „Schöffen“) der westfälischen Gerichte anzusehen, die auch in Ostfalen nicht ganz fehlten, obwohl hier zur Zeit des Sachsenspiegels im allgemeinen nur Angehörige des Herrenstandes und Vorbehaltsministerialen (S. 479), auch später nur Männer ritterlichen Standes zur Schöffenbank an den Grafengerichten Zutritt hatten<sup>63</sup>. Jedenfalls mußten

Hartmanns v. d. Aue sagt der Held, ein freier Herr *und wol den fürsten gelick* (Vers 43) von seiner Retterin, deren Vater, sein Meier, ein *frier búman* und *gebúre* (Vers 269. 276) ist: *nu ist si fr̄, als ich d̄ bin; nu r̄et mir aller m̄n sin, daz ich s̄t ze wibe neme* (Vers 1497ff.). Drei um 1300 entstandene HSS. des Schwabenspiegels (WSB. 80, 313 o. 3. 355 c. 138), die schon Heck herangezogen hat, unterscheiden *dreiër lande freien*: 1. die Fürsten (*sembervreie, die obern vrien*), 2. die *mittervrien* als deren Mannen, 3. die *dritten haizent edelinge und sint gepowern*; als *edelinch* wird dann auch der Fronbote, der ein *frier lantsaze* sein muß, bezeichnet.

<sup>61</sup> Vgl. S. 471. Heck Fries.Ger.-Verf. 239ff. 252. 257ff. 291ff. Seerp-Gratama GGA. 1895 S. 850ff. v. Sybel<sup>2</sup> 131. v. Richthofen Unters. 2, 1026ff. und Mayer (S. 468) 32ff. sehen in den Edelingen die Nachfolger des friesischen Volksadels, die sie (im Gegensatz zu den „Hausmännern“) mit den späteren „Häuptlingen“ gleichstellen. Aber die „Häuptlinge“ scheinen vielmehr ein erst seit Ende des 14. Jahrhunderts emporgekommener Amtsadel gewesen zu sein, dem nun allerdings das Prädikat „edel“ als ausschließliches Standesrecht zukam. Man darf wohl annehmen, daß der altfriesische Volksadel in Ost- und Mittelfriesland einer ähnlichen demokratischen Bewegung, wie die der sächsischen *Stellinga* um 842 (Waitz 3<sup>2</sup>, 149 n. 2) zum Opfer gefallen war. Ein im 12. Jh. von den Bauern unternommener Versuch, auch den westfriesischen Adel zu verdrängen, blieb erfolglos. Vgl. v. Richthofen Unters. 3, 80ff.

<sup>62</sup> Vgl. Siebs bei Heck, Ger.-Verf. 228f. 246ff. Als *friling* oder *unedelmon* wurden einmal die in einer Kebsche erzeugten Söhne eines Edelings, die das Recht am väterlichen Stammgut entbehrten, sowie die Edeling, die dies Recht durch Verbrechen verwirkt hatten, bezeichnet, vor allem aber die Kleinbauern, die Pächter oder „Heuermänner“ und freien Einlieger, die bei anderen Leuten in Lohn und Brot standen. Vgl. Heck 245ff. 248. 251ff. 256f. 266.

<sup>63</sup> Vgl. Molitor Stände 7ff. 34ff. Lindner Veme 398ff. Heck Stände 340ff. 369. v. Amira ZRG. 40, 388. E. Mayer DFrzVG. 1, 399. Beyerle Pfleg. hafte 271f. 281ff. Fehr ZRG. 45, 487; Fürst u. Graf 71. Meister Ostf. Ger.-Verf. 197f. (für Ostfalen ablehnend). Die Glosse zu Ssp. III 29 § 1 (Homeyer) beruft sich zum Beweise, daß die Schöffenbarfreiheit von der Heerschildordnung unabhängig sei, u. a. auf die ostfälischen Grafschaften Mühlingen und Billingshohe: *Als in de gravescap tu Mulinge und tume Billingshoge wol enkede is, went dar schepenbare lude wol sleghte bure sin: daromme ne eddelt si, eder nemene, en ambacht.* Wilmans Westf. UB. IV. 1 Nr. 221 (1238): *homo libere conditionis quod in vulgari scepenbare vocatur.* Kindlinger Münst. Beitr. 3 Nr. 145 (1404): *gekoren vriscepenbar gerichetlude.* Lippische Regesten 3, 228 Nr. 1974 (1458, nicht 1438): *schepgeboren koningsfrigge.* Z. vaterl. G. Alt.-K. 3, 73f. (1459): *wu men enen vriscepenbar man ut sine vriscepenere rechtsvriheiden und vriden winnen soll.* Lindner Veme 256 (1433): *hei ensi dar dinkplichtich und ein schepenbar vrigge of koninges*

auch die schöffbaren Bauern gleich den friesischen Edelingen im Besitz eines größeren Stammgutes sein, auf dem ihr Recht zum Schöffenzstuhl beruhte<sup>64</sup>. Das Mindestmaß eines solchen Schöffengutes dürfte nach Ssp. III 81 § 1 drei Hufen an Eigen betragen haben. Daß die bäuerlichen Schöffbaren nicht, wie diejenigen aus dem Ritterstande, das Recht der Steuerfreiheit besaßen, sondern gleich den friesischen Edelingen einen Schoß von ihrem Grundbesitz zu entrichten hatten, läßt sich nicht bezweifeln<sup>65</sup>. Gleichwohl darf man annehmen, daß sie, ebenso wie die Vollbürger der ostfälischen Städte (*scheffinbare markit liute*), den Schöffbaren des Sachsenspiegels und damit auch dem Herrenstande an Buße (30  $\text{℔}$ ) und Wergeld (18 Pfund Silbers) gleichgestanden haben<sup>66</sup>.

Als eine geringere Klasse der Gemeinfreien standen den schöffbaren Großbauern sowie den ostfälischen Stadtbürgern die freien Kleinbauern gegenüber, deren Eigenbesitz zwar das Mindestmaß einer halben Hufe erreichte, sich aber im allgemeinen unter drei Hufen als Höchstmaß bewegte<sup>67</sup>. Wegen ihrer Steuerlast wurden sie im holländischen Friesland als „schoßbare Leute“ (*scotbaere man*)<sup>68</sup>, im Sachsenspiegel aber als „Pfle-

*vrige des stoles*. Bei Ssp. I 6 § 2 hat man wohl mit Zallinger Schöffenzb. 14 und Beyerle Pfleghafte 275 noch an eine altertümliche Formel aus einer Zeit allgemeiner Schöffenzbarkeit aller Freien zu denken.

<sup>64</sup> Vgl. n. 6. n. 35.

<sup>65</sup> Über die Steuerpflicht der friesischen Edeling oder Hausleute Heck Fries. Ger.-Verf. 291 und (mit Beschränkung auf die letzteren) v. Richthofen Unters. 2, 1053ff. 1058. 3, 53ff. 62. 83. Über die der schöffenzbaren Bauern Molitor a. a. O. 7ff. Beyerle Pfleghafte 271. 311ff. Der letztere geht aber zu weit, wenn er die sächsischen Schöffbaren bäuerlichen Standes überhaupt zu den Pfleghaften rechnet.

<sup>66</sup> Vgl. v. Amira ZRG. 40, 391. Beyerle 335. Heck Sachsenspiegel u. Stände 484. Halle-Neumarkter Recht v. 1235 (Gaupp) § 17. Sächs. Weichb. (Laband S. 63) 17, 5. Magdeb.-Bresl. Schöffenz. (Laband) II 2 c. 21. 68. Magdeb. Fragen (Behrend) I 2 dist. 18. Magdeb. Schöffenzsprüche (Friese u. Liesegang) I, Abt. 2 Nr. 52, S. 218. Stendal. Urt.-Buch (Behrend) I. 3, 8. Meißener RB. (Ortloff RB. n. Dist.) IV c. 32 dist. 2. Goslar. Stat. (Götschen) 85, 16f. Das Gölitzer Landrecht (Homeyer) 45 § 4 betrachtet den Mann, *der von geburt scheffinbare is*, gegenüber den *scheffinbarin markit liutin* als Übergenossen, dem sie bei gerichtlichem Zweikampf sowie hinsichtlich der Urteilsfindung und Urteilschelte nicht ebenbürtig sind; sie stehen in dieser Beziehung gleich mit *den, die biergeldin sin odir lantsetin*. Über schöffenzbare Bürger in westfälischen Städten vgl. Molitor 59ff., der darauf aufmerksam macht, daß es hier neben jenen auch geringere Freie gab. So begegnet im Herforder Rechtsbuch c. 9 und c. 15 *en vry borgher na vryer lantseten rechte*. Vgl. dagegen Meißener RB. IV c. 32 dist. 6: *daz in wichbilde alle, di in wichbilde schutz haben, mit eime wergelde und mit einer busse begriffen sint*.

<sup>67</sup> Vgl. Ssp. I 34 § 1. III 45 § 5. 61 § 3. 80 § 1. Nur die Großbauern mit mehr als Dreihufenbesitz hatten eigenes Hirtenrecht, das Vieh der Kleinbauern unterstand dem Gemeindegirten. Ssp. II 54 § 2.

<sup>68</sup> Der *scotbare* oder *bedesculdige huysman* stand in Westfriesland im Gegensatz zu den schoßfreien Edeln. Vgl. v. Richthofen Unters. 3, 53ff. 62. 83. Kennemerlandrecht v. 1292, Berg Oork.-B. Holland en Zeeland 2, 375f. Der Ritterspiegel unterscheidet die Güter der Bauern, die nicht frei sind und verzinst werden

hafte“ bezeichnet<sup>69</sup>. Während die Wissenschaft darüber einig ist, daß der Name der „Pfleghaften“ sie als Abgabepflichtige kennzeichnet<sup>70</sup>, besteht ein um so lebhafterer Streit über Bedeutung und Herleitung der als synonym für dieselben gebrauchten Bezeichnung „Biergelden“<sup>71</sup>. Daß es sich dabei nur um eine wahrscheinlich durch Volksetymologie entstandene Abwandlung der in fränkischen, sächsischen und friesischen Quellen seit dem 9. Jahrhundert vorkommenden Bezeichnung *bargildi*, *barigildi*, *bargildiones*, *bergildi*, afries. *berieldan*, handeln kann, ist unbestritten<sup>72</sup>. Ebenso lassen die Quellen keinen Zweifel darüber, daß die Bargilden oder Biergelden Gemeinfreie gewesen sind. Genauere Auskunft erhalten wir durch ein Kapitular Lothars I vom Jahre 825, das Aufgebot zu einer Heerfahrt nach Corsica betreffend<sup>73</sup>. Das Kapitular, dessen Ausdrucksweise zweifellos die des fränkischen Sprachgebrauches gewesen ist, unterscheidet 1. *die vassi dominici* und deren *homines* (die *vassi minores*), die unter ihren Senioren ausziehen, 2. *die homines episcoporum seu abbatum*, von denen die außerhalb der Immunität gesessenen ihrem Grafen, die Immunitätseinsassen ihrem Senior ins Feld folgen, und 3. die *ceteri liberi homines quos vocant bharigildi*, die unter ihrem Grafen stehen, unter sich aber wieder in drei Klassen zerfallen: a) die Wohlhabenderen, die keine Heersteuer zahlen, sondern sich auf eigene Kosten ausrüsten und ihrem Grafen persönlich Heerfolge leisten; b) die Minderbegüterten, die nach Gruppen von zwei bis vier Pflichtigen dem Grafen je einen mit Hilfe ihrer Heersteuer (*adiutorium*) ausgerüsteten Mann stellen; c) die Ärmeren, die

müssen (Vers 413f.), die städtischen Besitzungen, die sich städtischer Freiheit erfreuen, aber verschloßt werden (Vers 418f.), und die freien Güter der Ritter (Vers 426. 579ff.).

<sup>69</sup> Vgl. v. Amira ZRG. 40, 389ff. 41, 435. Beyerle *Pfleghafte* (S. 467). Stobbe ZDR. 15, 345ff. Zöpfl *Altert.* 3, 138ff. Fehr *Fürst u. Graf* 76f.; ZRG. 43, 281ff. 285ff. 45, 487f. Gaupp *Abh.* 128. Heck *Stände* 369ff. 413ff. 839ff.; *Biergelden* (Hallische Festg. Dernburg 1900 S. 17ff.); *Pfleghafte- u. Grafschaftsbauern in Ostfalen 1916* (vgl. *Histor. Jahrb.* 1917, 130ff.) Lindner *Veme* 169f. Meister *Ger.-Verf.* 166—175. 178. 180. 199ff. Molitor *Stände* 40ff.; ZRG. 45, 330. Stutz ZRG. 34, 127ff. Eckert *Fronbote* 14ff. Waitz 4<sup>2</sup>, 332. 411 n. 5<sup>2</sup>, 319f. Ssp. I 2 §§ 1. 3. III 45 §§ 4. 5. Gl. zu Ssp. I 2 § 3 (Homeyer): *Plechhaften sin, di in dem lande eigen hebben, dar si wat sin plichtig of to gevene oder to drunde*. *Pfleghafte in Thüringen* bezeugt eine Walkenrieder Urk. v. 1214, UB. d. hist. Ver. Niedersachsen II Nr. 83 (vgl. Beyerle a. a. O. 307).

<sup>70</sup> Vgl. Gierke ZRG. 40, 479ff. über die Doppelbedeutung „Pflege“ = Fürsorge, Verpflegung, und = Leistung, Abgabe.

<sup>71</sup> Vgl. Ssp. III 45 § 4.

<sup>72</sup> Zu den oben n. 69 und S. 234 n. 15 Angeführten sind noch hinzuzufügen Beyerle 286ff. Breßlau FDG. 13, 100 n. Lindner *Veme* 169f. E. Mayer *Herzogtum d. Bisch. v. Würzburg* 182ff.; DFrzVG. 1, 41. 410; Ital.VG. 1, 415 n. 21. Petz, Grauert, Mayrhofer *Drei bayer. Traditionsbücher* 166ff. Rosenstock *Herzogsgewalt u. Friedensschutz* 105. 133. 153f. Schröder *Ger.-Verf.* 41ff. 51. Telting a. a. O. 8. v. Zallinger *Würzb. Herzogtum* 32 n.

<sup>73</sup> MG. Cap. 1, 324f. Sonstige Erwähnung der Bargilden im Ed. Pistense v. 862 c. 32 (ebd. 2, 324) und einem nicht näher zu bestimmenden Kapitular a. a. O. 1, 185 c. 4.

sich weder selbst ausrüsten, noch die für einen Vertreter erforderliche Heersteuer leisten können. Der Sprachgebrauch des fränkischen Reiches verstand demnach unter „Bargilden“ alle unmittelbaren Grafschaftsfreien, die weder einem Lehnsherrn, noch einem Zinsherrn unterstanden, sondern einzig mit ihrem Grafen zu tun hatten. Der Begriff hat sich später verengert. Viele Großbauern hatten ritterliches Leben angenommen und waren durch ihren Eintritt in die Heerschildordnung teils zu freien Herren, teils zu ritterlichen Schöffenbarfreien geworden; andere, die an dem bäuerlichen Leben festhielten oder zu städtischen Vollbürgern geworden waren, blieben den Edeln wenigstens an Buße und Wergeld, eine Zeitlang auch noch in der sozialen Wertschätzung gleichgestellt<sup>74</sup>, auch behaupteten sie sich, von Ostfalen im allgemeinen abgesehen, im Besitz der Schöffenbarkeit, während die freien Kleinbesitzer, die Biergeldern oder Pflegehaften des Sachsenspiegels, an Buße und Wergeld, zum Teil auch hinsichtlich ihres Gerichtsstandes, in der ständischen Gliederung auf eine tiefere Stufe herabgesunken waren<sup>75</sup>.

Die Bargilden werden durch die zweite Hälfte ihres Namens als Abgabenzahler gekennzeichnet<sup>76</sup>. Da aber, im Gegensatz zu der bisher auch von uns vertretenen Auffassung, angesichts des Kapitulars von 825 die Heersteuerverpflichtung nicht den Ausgangspunkt für den fränkischen Sprachgebrauch gebildet haben kann, so muß dieser in einer anderen Leistung gesucht werden. Die Quellen lassen zunächst darüber keinen Zweifel, daß es sich um eine öffentlichrechtliche Abgabe und nicht um einen grundherrlichen Zins gehandelt haben kann. Daß diese Abgabe nicht etwa ein Königszins, sondern eine Grafensteuer gewesen ist, läßt schon ein Privileg Friedrichs I von 1168 erkennen, in welchem er dem Bischof von Würzburg den Herzogstitel, die sämtlichen Grafschaften und die Landfriedens-

<sup>74</sup> Von den königlichen Kammerboten Berchtold und Erchanger wurden zwei *magistri pastorum* (ministerialische Oberhirten des Bischofs Salomo von Konstanz), die man ihnen als freie Bauern bezeichnet hatte (*tingebantur vicini esse et liberi*), in standesmäßiger Weise durch Aufsteigen und Hutabnehmen begrüßt, um ihnen für das von ihnen überbrachte Geschenk zu danken. Vgl. Ekkehards Casus s. Galli (Meyer von Knonau 1877) c. 15 (S. 58f.).

<sup>75</sup> Vgl. Zeugenreihe einer Osnabrücker Urk. v. 1097, Osnabr. UB. I Nr. 216: *ex nobilibus* (sieben Namen), *ex liberis autem* (zwei Namen) *et bergildi ad predictum placitum pertinentes*. Vgl. Beyerle 302. Das Wergeld der Biergeldern betrug nach Ssp. III 45 § 4 nur 10 Pfund Silbers, ihre Buße 15 β (vgl. oben zu n. 66).

<sup>76</sup> Vgl. S. 234 n. 15 und mhd. *gélte* = Zahler. In einer ahd. Glosse (Schmeller-Frommann I, 905) *cinsgelto* für *tributarius*. Sehr viel bestrittener und unsicherer ist die Etymologie der ersten Worthälfte. Man hat an *bar* = Gau (S. 22 n. 9) gedacht und dieses mit lat. *forum* in Zusammenhang gebracht, um so die Bedeutung „Gericht“, „Grafschaft“ zu gewinnen (vgl. Brunner 2, 145). Aber dieser sprachliche Zusammenhang ist, wie mein Kollege Bartholomä mir mitzuteilen die Güte hatte, ausgeschlossen (vgl. Walde Lat. etym. WB.<sup>2</sup> 1910 S. 307). Auch ist *bar* für „Gau“ nur in Schwaben belegt, wo die Bargilden nicht vorkommen. Eher möchte man an *baro* (S. 54. 134) und den *baro de minoflidis* des Pact. Alam. 2, 36 denken (vgl. Stutz 34, 127 n.), so daß der abgabenzahlende Freie und der freie Kleinbauer nebeneinander zu stehen kämen.

gerichtsbarkeit innerhalb seiner Diözese zugestand, *hoc excepto, quod comites de liberis hominibus qui vulgo bargildi vocantur in comitiis habitantibus statutam iusticiam recipere debent*<sup>77</sup>. Die den Grafen hier vorbehaltene Gerechtigkeit wird in zahlreichen niedersächsischen Urkunden als *forense ius, de foro nostro, de nostro iure et foro*, auch als *comecia* oder eine *ratione cometie* dem Grafen zustehende Gerechtigkeit bezeichnet<sup>78</sup>. Sie war identisch mit der von den Pflegehaften zu entrichtenden „Pflege“ (*plege*), wie dem *forense ius* das *ius quod pleghaftlich dicitur vulgariter* entsprach<sup>79</sup>, anderseits wurde die Abgabe, die regelmäßig eine Getreideabgabe war, in niedersächsischen Urkunden auch mit *modii forenses* oder schlechthin *forenses* bezeichnet<sup>80</sup>. In deutschen Urkunden derselben Gegend findet sich die Bezeichnung *marchscheffel*, die man irrtümlich mit „Marktscheffel“ erklärt hat<sup>81</sup>, während sie offenbar mit den anderweitig, zumal in österreichischen Quellen vorkommenden Bezeichnungen *marchmutte, marchdienst, marchfutter, marchrecht* gleichbedeutend war<sup>82</sup> und, von *march* = Mähre abgeleitet, ursprünglich eine Futterabgabe für Pferde be-

<sup>77</sup> Die vielbesprochene Urkunde u. a. bei Heck Biergeldern 33, der auch die fünf als Fälschungen anerkannten Würzburger Kaiserprivilegien (ebd. 31f.) für seine Zwecke heranzieht. Gegen seine hier ganz unmögliche Übersetzung der Worte *iusticiam recipere* mit „Gerichtsbarkeit ausüben“ vgl. u. a. Stutz a. a. O. 130 n. 5.

<sup>78</sup> Beyerle Pflugh. 322. 332. 381ff. Über die berühmte Walkenrieder Urk. v. 1214 (Anspruch des Grafen auf zwei Hufen *forensi iure quorundam hominum qui in vulgari dicuntur plaecachte*) vgl. Beyerle 307f. 382. Stutz ZRG. 34, 132 n. 1. v. Amira ebd. 40, 389f. Fehr ebd. 43, 285. Meister 171f. Heck, der *ius forense* unrichtig statt mit „Gerichtsrecht“ mit „Marktrecht“ übersetzt, findet darin eine Stütze für seine abenteuerliche Auffassung der Pflegehaften als Stadtbürger. Einer Widerlegung bedarf diese, allgemein abgelehnte Ansicht nicht mehr. Nur erwähnt mag werden, daß unter seinen vermeintlichen Beweisen auch Dsp. 283 erscheint, als ob der schwäbische Verfasser auch nur eine Ahnung von der Bedeutung des niedersächsischen Ausdrucks hätte haben können. Vgl. auch n. 81.

<sup>79</sup> Vgl. Beyerle 329. Meister a. a. O. 60f. Der Sachsenspiegel (II 58 § 2. III 76 § 4. S. Lehn. 60 § 2) braucnt *plege* und *tins* (d. i. Vogtzins) stets nebeneinander, und zwar, dem Sprachgebrauche seiner Zeit entsprechend, als etwas Verschiedenes. Dazu Homeyers Register S. 466. Vgl. Beyerle 380. 390 n.

<sup>80</sup> Vgl. Beyerle 383ff. Österr. Weist. 9, 795: *richterfueter*. Ebd. 6, 620 (1224): *iudicium et marchfüter exerceat*.

<sup>81</sup> Vgl. Beyerle 365 Nr. 23. 366 Nr. 25. 367 Nr. 28. 372 Nr. 36. 373 Nr. 38f. 375 Nr. 43. Daneben findet sich, offenbar durch ein Versehen des Abschreibers des Ifelder Kopialbuches, S. 375 Nr. 42 *marthscheffel* und 372 Nr. 37 nebeneinander: *ein marthscheffel rockin und ein marthscheffel gersten und 1/2 marchescheffel weißen, Northußer moß*. Aus diesem Schreib- oder Lesefehler erklärt sich dann weiter der *martscheffel* S. 363 Nr. 20, 369 Nr. 32, 372 Nr. 35. Die Unzuverlässigkeit des Abschreibers zeigt sich in Nr. 20 auch in dem *gerbane gelde*, das durch eine Entstellung aus *herban gelde* entstanden sein könnte. Vgl. Beyerle 363 n. und 386. Beyerle 383ff. sucht, durch die falsche Lesart verführt, den vermeintlichen „Marktscheffel“ als eine mißglückte Übersetzung von *modius forensis* zu beseitigen, was als unmöglich erscheinen muß.

<sup>82</sup> Vgl. Waitz 8, 391f. (der von der Bedeutung „Mark“ ausgeht und die Erklärung aus Mähre verwirft). Haltaus Glossar. 1317f. Schmeller-Frommann

deutete<sup>83</sup>. Daß solche Futterabgaben als *fodrum* oder als Teil der *paravereda* schon unter den Karolingern von den Grafen beansprucht wurden, ist genügend bezeugt, wenn es ihnen auch nicht überall gelang, diesen Anspruch durchzusetzen. In den Immunitäten, zu denen auch die Benefizien der Kronvassallen gehörten, fielen sie weg<sup>84</sup>, so daß nur die unmittelbar unter dem Grafen stehenden Freien, eben die Bargilden, die davon den Namen trugen, diese Last zu tragen hatten.

Die zahlreichen Freibauern, die bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch überall, von der See bis in die Alpenlande als Besitzer freieigener Güter vorhanden waren<sup>85</sup>, befanden sich im wesentlichen in derselben rechtlichen Lage und hatten weiterhin dasselbe Schicksal wie die Pflughaften in Ostfalen und Thüringen<sup>86</sup>. Der Grafenschatz, den sie von ihrem Eigen zu entrichten hatten<sup>87</sup>, verlor mehr und mehr den Charakter einer öffentlichrechtlichen Steuer und wurde zu einer Reallast, die zunächst die Bauern bei Veräußerungen an die Zustimmung der Grafen band<sup>88</sup>, bald aber nach Art des lehns- und zinsherrlichen Ober-

1, 1649. Österr. Weistümer 6, 51. 164. 372. 620. 7, 215. 8, 863. 9, 339. 651. 653. 676. 694. 727. 737. 790. 831. 862. Steiermärk. Landrecht (Bischoff) Art. 104—106. 113. 114. 187.

<sup>83</sup> Über „Burgkorn“, „Burgfutter“ in sächsischen Urkunden Beyerle 379 n. Im übrigen vgl. Österr. Weist. 7, 365 *marichfueter* (ebenso im Steiermärk. Landrecht, s. n. 82). 7, 371: *daz ein iedlicher mann, der ein ganzes lehen hat, der soll geben 18 metzen habern — marchfutter, darumb daz wir (der Herzog) sein überhaben alles füetern von der veste*. Dazu die von Beyerle 286. 337f. besprochene Braunschweiger Urk. 1283: Anweisung einer halben Hufe, *de quo illud ius persolvatur quod ad comestionem est liberis hominibus constitutum*. Vortrefflich E. Mayer DFrzVG. 1, 60f. n. 16. Gleich ihm hat schon Brunner Exemptionsrecht 32f. 35f. in dem Marchfutter das alte *fodrum* erkannt. Vgl. auch v. Wretschko Öst. Marschallamt 38ff. Auf eine den Markgrafschaften eigentümliche Abgabe wird das Wort *march* von Waitz 8, 391f. und Dopsch Urbare (S. 453) pg. 166f. gedeutet.

<sup>84</sup> Vgl. Waitz<sup>2</sup> 2, 2 S. 296ff. 4, 15ff. 312. Brunner 2, 229. 231f. MG. Dipl. reg. 2, 284. 330. 3, 377. 4, 125f. 354.

<sup>85</sup> Vgl. n. 60. Strnad Hausruck 42—46. 72ff. 90ff. 391ff.; Inviertel 738f. 783ff.; Freie Leute der Riedmark 215ff. 238ff. Fehr Landeshoheit im Breisgau 1904 S. 10f. 70f. Beyerle a. a. O. 347f. In Westfalen kam für den Freien auch die Bezeichnung *ligius, homo ligius* (Lindner Veme 381): *homines ligios, vulgariter dictos vryen nostri vrygraviatus*, vgl. ebd. 381f. 396) vor, für sein Freigut (Ledigeigen) die Bezeichnung *ledich urbare* (Beyerle 393 n.), für seine Abgaben (*redditus liberi, vrygengelt*) *lethige orbere* (Lindner 385, für sein Rechtsverhältnis zum Grafen *libertas* (Molitor 9f.; Lindner 385f.). Ob auch die als *malscult* bezeichnete Abgabe der Malmänner im Osnabrückischen hierher gehört und als „Gerichtschuld“ der Gerichtsleute zu deuten sei, ist bestritten. Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 318. Lindner 388f.

<sup>86</sup> Über Buße und Wergeld der Freibauern sind wir, abgesehen von den Pflughaften (n. 75) nicht unterrichtet. Daß ihre Ehen mit Angehörigen des Herrenstandes als ebenbürtige Ehe angesehen wurden, galt bei richtiger Auslegung des Sachsenspiegels (III 73 § 1 in Verbindung mit I 16 § 2 und III 72) ebenso für die Pflughaften. Vgl. n. 61. 90. 157.

<sup>87</sup> Näheres darüber § 50 (Landessteuern).

<sup>88</sup> Vgl. Beyerle 296. 307. 332. Meister Ostfäl. Ger.-Verf. 66f. Molitor 16. Lindner Veme 376ff. 382ff. Ob das Reichsweistum von 1232 (MG. Const. 2, 214),

eigentums aufgefaßt wurde<sup>89</sup> und gegen Ende des Mittelalters den größten Teil der ehemaligen Freibauern unter die grundherrliche Gewalt ihrer Grafen oder solcher Herrschaften, denen diese ihre Rechte im Wege der Veräußerung oder Verleihung übertragen hatten, brachte<sup>90</sup>.

Zu der Klasse der freien Grundeigentümer müssen auch die von dem Sachsenspiegel nur beiläufig (III 79 § 1) berührten Inhaber freier Erbleihen gerechnet werden, insbesondere die Besitzer der Wald- und Marschhufen in den altländischen Gebieten (S. 465. 492), die Bauern der nach der *Loi de Beaumont* gefreiten Orte im Westen<sup>91</sup>, die erblich gewordenen Meier des nordwestlichen Deutschlands (S. 463f.) und die große Masse der deutschen Landbevölkerung in den Kolonisationsgebieten des Ostens, und zwar ebensowohl in den eigentlichen Kolonistendörfern mit ihren flämischen und fränkischen Hufen, wie in den zu deutschem Recht angelegten, früher slawischen Dörfern<sup>92</sup>. Alle diese hatten zwar einen Obereigentümer über sich, waren aber in ihrem vererblichen und veräußerlichen Besitzrecht so selbständig, daß die Theorie zwischen den grafenschatzpflichtigen Eigentümern und diesen erbzinspflichtigen Grundbesitzern keinen Unterschied

die Veräußerungen eines *liber censualis* betreffend, sich nur auf grundherrliche oder auch auf freie Güter bezog, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls bedurfte es nach Ssp. I 34 § 1 der Zustimmung des Grafen noch nicht, wenn der Veräußerer wenigstens eine halbe Hufe, als das Mindestmaß eines Pflughaftebesitzes (S. 485), zurückbehielt, weil dadurch der Anspruch des Grafen auf seine Pflege genügend sichergestellt erschien. Vgl. Beyerle 338.

<sup>89</sup> Vgl. Beyerle 294ff. 312. 320f. 388f. Lindner Veme 379f. 382ff. Molitor 13. 16. Strnad Riedmark 307 (*herzogichs aigen*).

<sup>90</sup> Vgl. Strnad Hausruck 84. 384ff.; Riedmark 216. 218. 220ff. 234ff. 242. Beyerle 397. 424f. Über Versuche, den Freibauern die Freizügigkeit zu benehmen, Beyerle 296ff. Strnad Riedmark 218. Wenn bei Veräußerungen des graflichen Obereigentums nicht selten das Bauergut als Gegenstand der Übertragung bezeichnet wurde, so beruhte dies nur auf einer falschen Ausdrucksweise; der Bauer behielt sein Nutz Eigentum am Gute und erhielt nur einen andern Herrn. Ebenso ist es zu verstehen, wenn der Freibauer selbst als Gegenstand der Veräußerung genannt wird. Vgl. Beyerle 269 n. Lindner 380. 396. Molitor 15. Die Herabdrückung der Freibauern zu Minderfreien war vollendet, als das S. 492 angeführte Reichsweistum von 1282 ihre Ehen mit superiores für unebenbürtig erklärte, wenn sie auch noch Übergenossen der Vogteileute blieben. In Kärnten verstand man schon im Mittelalter unter dem „Freimann“ einen Minderfreien, also doch wohl einen heruntergekommenen Gemeinfreien. Vgl. L. Hauptmann Die Freileute, Carinthia I, Heft 1 1910 (100. Jahrgang).

<sup>91</sup> Vgl. Bonvalot *Le tiers état d'après la charte de Beaumont 1884* (dazu ZRG. 20, 119 f.). Die *Loi de Beaumont* (*Lex Bellimontis*, *Bömer Recht*) war ein Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Reims für das zu einer Stadt erhobene Dorf Beaumont, mit dem im Lauf des Mittelalters über 500 Dörfer und Städte in den Flußgebieten der Maas und Mosel, namentlich in den Grafschaften Bar, Luxemburg, Chiny, Aspermont-Dun, dem Bistum Verdun und der Champagne, bewidmet wurden. Außer der genauen Regelung der den Untertanen obliegenden Leistungen enthielt das Beaumontrecht auch wichtige Bestimmungen aus dem Gebiet kommunaler Freiheit und Selbstregierung.

<sup>92</sup> Vgl. S. 465. Daß die märkischen Bauern als Pflughafte angesehen wurden, ergibt sich aus der von Homeyer mitgeteilten Glosse zu Ssp. III 32 § 1.

machte, obwohl die Abgaben jener auf einem öffentlich-, diese auf einem privatrechtlichen Verhältnis beruhten<sup>93</sup>.

Eine verbreitete Bezeichnung für freie Zinsleute, die zugleich die einfachen Pächter mitumfaßte, war *Landsiedel*, auch *Landsasse* oder *Gast* (*hospes*)<sup>94</sup>. In charakteristischer Weise weicht der Sachsenspiegel von diesem Sprachgebrauch ab. Ihm war „Landsasse“ oder „Gast“ (bei den Friesen und vielfach in Süddeutschland *friling*) der Freie, der weniger als eine halbe Hufe oder gar kein Eigen im Lande besaß, also entweder eine Ackerwirtschaft als vogteifreier Zinsmann oder als bloßer Pächter oder Meier betrieb, oder überhaupt keine selbständige Ackernahrung hatte, sondern als Häusler, Krüger, Handwerker oder freier Arbeiter (mit Einschluß des freien Gesindes) seinem Erwerb nachging<sup>95</sup>. Dem Landsassen stellte er den zum Gute geborenen Zinsmann oder Zinsgelten, also den Erbzinsmann, gegenüber, verstand aber unter dieser Klasse nicht die freien Erbzinsleute, wie sie in der Mark vorkamen, sondern die Liten (*latelude*), was die Glosse zu Ssp. II 59 § 1 bestätigte: *We in Sassen tu tinsgude geboren is, dat is en late, di mach des gudes âne sinis herren orlof nicht vortien*<sup>96</sup>.

Während die Pflughaften und Landsassen des Sachsenspiegels bei aller Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage immer noch demselben Stand angehörten, dasselbe Wergeld, dieselbe Buße und den

<sup>93</sup> Vgl. Heusler Inst. 2, 170.

<sup>94</sup> Ahd. Glossen 1, 50f.: *lantsidileo, der framada erda niuzzit*. Vgl. ebd. 1, 312. 2, 425. 609. Haltaus Glossarium 1182f. Grimm DWB. 6, 130. 136. Lexer WB. 1, 1829. Du Cange s. v. *hospes* u. Riehthofen Altfr. WB. 912. Waitz 5<sup>2</sup>, 314. Kötzscheke a. a. O. 62. Gaupp Ansiedlungen 579f. Schwsp. LaBb. 70. 114. Landsiedelleihe nannte man besonders die Pacht auf Lebenszeit. Vgl. S. 463 n. Lamprecht WL. 1, 959. Arnold a. a. O. 573f.

<sup>95</sup> Ssp. I 2 § 4 und III 45 § 6 mit den Glossen. Vgl. Schiller-Lübben WB. 2, 625. Gaupp a. a. O. 577f. Über Kossäten (*cotarii*), Gärtner, Häusler usw. vgl. S. 457. Böhlau Leibeigenschaft in Mecklenburg 373f. Über die Stellung des freien Gesindes, die wir fast nur aus stadtrechtlichen Quellen kennen, vgl. Könnecke RG. des Gesindes in West- u. Süddeutschland 1912 (Heymann Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 12). Hertz Rechtsverhältnisse des freien Gesindes (Gierke U. 6). Lamprecht 1, 1157. W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 96ff. Freigelassene, die der bisherige Herr nicht mit eigenem Grundbesitz ausgestattet hatte, gehörten nach Ssp. I 16 § 1 und III 80 § 2 zu den freien Landsassen.

<sup>96</sup> Vgl. Sächs. Lehn. 73 §§ 1. 2, wo sich gegenüberstehen *en gut, dar die tinsgelden to geboren sin, und en vri gut, dar nieman tinsrecht an ne hevet, noch dar to geboren is*, das der Eigentümer *eneme gaste bestadet*. Des grundherrlichen Gerichtes für Zinsgenossen gedenkt Sächs. Lehn. 68 § 5. Den Unterschied zwischen dem kündbaren Zinsmann, d. h. dem freien Pächter aus dem Stand der Landsassen, und dem zum Gut geborenen Zinsmann zeigt Ssp. II 59 §§ 1. 2. Am klarsten wird die Auffassung des Rechtsbuches durch die Standestafel (Ssp. III 45), in welcher der Verfasser, da er von den Dienstmannen absichtlich Abstand nimmt (III 42 § 2), von den Pflughaften und Landsassen sofort zu den Liten übergeht, eben weil die Vogtleute für ihn nichts anderes als Liten sind.

öffentlichen Gerichtsstand hatten<sup>97</sup>, bildeten sie einen entschiedenen Gegensatz zu den früheren freien Hintersassen, die ihren Gerichtsstand vor dem staatlichen Gericht nicht bewahrt hatten, sondern vor das grundherrliche Gericht gehörten und in den staatlichen Gerichten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden. Diese standen als Vogtleute (*homines advocaticii*) den freien Bauern gegenüber<sup>98</sup>, da die freie Leihe (Meiergüter, Bauerlehen, Erbleihe, Vitalpacht, Zeitpacht) die persönliche Freiheit des Beliehenen nicht berührte, Zinsen und Dienste ihm nur als dingliche Lasten aufbürdete, keine Veränderung seines persönlichen Gerichtsstandes herbeiführte und selbst das zwischen dem Leihherrn und dem Beliehenen bestehende Verhältnis den öffentlichen Gerichten, mit Ausschließung des gutsherrlichen Baudinges, unterstellte<sup>99</sup>. Das 13. Jahrhundert bezeichnete den Höhepunkt dieser Entwicklung, ihren Abschluß zeigt ein Reichsweistum von 1282 (MG. Const. 3, 300). Auf die Frage, *si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocaticis vel aliarum superiorum aut inferiorum conditionum contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huiusmodi commixtione susceptus*, erging das Urteil: *quod partus conditionem semper sequi debeat viliozem*. Damit war die Scheidewand zwischen den freien Bauern (Pfleghaften und Landsassen) einerseits und den Vogtleuten andererseits und die Zugehörigkeit der letzteren zu den Grundhörigen festgestellt.

3. Die Grund- und Schutzhörigen<sup>100</sup>, in den Quellen des früheren Mittelalters gewöhnlich als „Zinsleute“ (*censuales*) zusammengefaßt, zerfielen nach dem Reichsweistum von 1282 in verschiedene Gruppen höheren und niederen Standes<sup>101</sup>. Zu ersteren gehörten, außer den Vogtleuten, in den weinbautreibenden Gegenden auch die Weinbauern, auf den beim Reich gebliebenen oder in geistlichen Besitz gekommenen Krongütern die Fiskalinen, ferner die Schutzhörigen (Zensualen, Wachszinsige)<sup>102</sup>. Zu

<sup>97</sup> Vgl. Ssp. III 45 §§ 4. 6. Schröder Ger.-Verf. 58 ff.

<sup>98</sup> Vgl. Wyss a. a. O. 18, 19—184, besonders 106 ff. 125 ff. 178 ff. (Abh. 252 ff. 273 ff. 328 ff.). Lamprecht WL. 1, 1150 ff. 1159 ff. 1177. 1519 f.

<sup>99</sup> Vgl. S. 314. v. Schwind (S. 455), Wopfner (S. 455), Waitz 5<sup>2</sup>, 315 f. Lamprecht WL. 1, 137 f. 866 ff. 888 ff. 924 ff.

<sup>100</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 218—313. Heusler 1, 134 ff. 185 ff. Lamprecht WL. 1, 992 f. 1177—1223. Wittich Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 320 ff. 324 ff. Fockema Andreä Bijdragen 3, 24—100.

<sup>101</sup> Vgl. Heusler 1, 178. Personen, die dem Hofrecht zwar auf Grund ihres Leiheverhältnisses unterstanden und sich insofern auch in einer gewissen persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn befanden, für ihre Person aber das Recht der Freizügigkeit bewahrt hatten, kann man nicht als Grundhörige betrachten, wenn auch im Laufe der Zeit die meisten von ihnen durch den Satz „Luft macht unfrei“ in wirkliche Hörigkeit gerieten.

<sup>102</sup> Vgl. S. 244. Lamprecht 1, 903 ff. 1213 ff. Waitz 5<sup>2</sup>, 225 ff. 255 f. Brebaum Das Wachszinsrecht im südl. Westfalen, Diss. Münster. 1912. Lindner Veme 380. Strnad Inviertel 744 ff. Kluckhohn Ministerialität 30. 47. 63. v. Minnigerode Das Wachszinsrecht VJSchr. Soz.-WG. 13, 184 ff. Brunner

der geringeren Gruppe darf man die alten Hörigen (*Liten, Laten, Lassen, Aldien, Barleute, Barschalken*) rechnen<sup>103</sup>, mit denen die angesiedelten Eigenleute (*servi casati, mansuarii*) vollständig verschmolzen waren<sup>104</sup>.

Die Grundhörigen waren durchweg gutsherrliche Hintersassen, und zwar derart mit ihrem Gut verbunden (*glebae adscripti*), daß es weder ihnen vom Herrn ohne bestimmten gesetzlichen Grund entzogen, noch auch von ihnen ohne Genehmigung des Herrn geräumt werden durfte<sup>105</sup>. Sie hatten also nicht das Recht der Freizügigkeit, nur zuweilen wurde es ihnen unter der Bedingung zugestanden, daß sie dem Herrn ein bestimmtes Lösegeld zahlten und für die gehörige Besetzung ihres Hofes mit einem andern Manne sorgten. Einem Heiratszwang unterlagen die Grund- wie die Schutzhörigen nicht, dagegen hatten sie dem Herrn eine Heiratssteuer (*beddemund, bumede, maritagium*) zu entrichten, meistens freilich nur die Braut, nach manchen Hofrechten auch nur bei Verheiratung mit einer nicht zu der Hofgenossenschaft gehörigen Person<sup>106</sup>. Derartige Ungenossenehen, wenn sie nicht durch Freizügigkeitsverträge (Raub- und Wechselverträge) der Herren ein für allemal erlaubt waren<sup>107</sup>,

Erbschaftssteuer (n. 109) 5ff. 13. 26f. Keutgen Entstehung der Ministerialität 183ff. Die Annahme von Heck (Ursprung der sächs. Dienstmansschaft, VJSchr. Soz. u. WG. 5, 116ff.; Sachsenspiegel 709ff.), die von der ursprünglichen Wesenseinheit der Wachszinsigen mit den Ministerialen ausgeht, hat fast allgemeine Ablehnung erfahren. Zuzugeben ist nur, daß es im späteren Mittelalter hier und da auch bauerliche Ministerialen gegeben hat (vgl. Keutgen a. a. O. 171ff. Lampe G. Blätter für Magdeburg 1911), die wohl teils als heruntergekommene Ministerialen, teils als Inhaber bauerlicher Reiterlehen aufzufassen sind.

<sup>103</sup> Der Sachsenspiegel und die Glosse bezeichnen die ganze Gruppe der Zinsleute als „*Laten*“. Vgl. Ssp. I 6 § 2. III 44 § 3. 45 § 7. Ob die vornehmlich in Baiern vorkommenden Barschalken von vornherein zu dieser Klasse gehört haben oder aus freien Vogtleuten später zu Hörigen geworden sind, ist streitig. Vgl. § 29 n. 42. Waitz 2<sup>3</sup>, 1 S. 250. 5<sup>2</sup>, 289f. MG. Dipl. 1 Nr. 29. 126. 170. 202. 203.

<sup>104</sup> Daher hatte die frühere Unterscheidung der *mansi ingenuiles, litiles, serviles* (S. 228) ganz aufgehört, während Pflegehaftengut und Zins- oder Litengut scharf unterschieden wurden. Vgl. Beyerle a. a. O. 391ff. Freilassungen zu Litenrecht kamen in der Regel nicht mehr vor, da die Ansiedlung den Leibeigenen von selbst zum Liten machte. Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 224. Bei den Friesen scheinen Eigenleute bald durch Freilassung, bald durch Ansiedlung zu Liten geworden zu sein. Vgl. v. Richthofen Unters. 2, 1090f. Telting a. a. O., Sonderabdruck 17f. Über Freilassungen zum Recht der Wachszinsigen bis zum 13. Jh. Lamprecht 1, 1220f.

<sup>105</sup> Vgl. S. 465 n. 45, S. 491 und unten n. 117. UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 399 (1268). Lamprecht 1, 1189ff.

<sup>106</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 259ff. Heusler 1, 143. Lamprecht 1, 1204. Brunner Erbschaftssteuer (n. 109) SA. 12f. Die Heiratssteuer hing mit dem alten Muntschatz (Wittum) zusammen, der sich ebenso in dem Lösegeld der Hörigen erhalten hatte. Vgl. S. 240. Von dem Abkauf eines dem Herrn zustehenden *ius primae noctis* konnte schon darum keine Rede sein, weil ein solches dem deutschen Recht fremd gewesen ist. Vgl. K. Schmidt Jus primae noctis 1881. Osenbrüggen Studien 84ff. Weinhold Deutsche Frauen<sup>3</sup> 1, 271f. Gierke Humor im Recht<sup>2</sup> 35f. Waitz 5<sup>2</sup>, 263f.

<sup>107</sup> Solche Verträge über die Zulassung von Wechselheiraten unter verschiedenen Hofgenossenschaften (*freier zug, unterzug, genossami*) waren namentlich

bedurften der ausdrücklichen Genehmigung des Herrn, deren Mangel die Ehe zwar nicht ungültig machte, aber die Bestrafung der Ungehorsamen, in der Regel durch Vermögenseinziehung oder Verlust des Erbrechts, nach sich zog. Alle Hörigen hatten dem Herrn Kopfzins und Erbschaftssteuer zu entrichten, rein persönliche Abgaben, von denen erst im späteren Mittelalter die Erbschaftssteuer zum Teil den Charakter einer auf dem Grundbesitz ruhenden Last angenommen hat. Aus dem grundherrlichen Heimfallsrecht, dem die Litengüter in der fränkischen Zeit unter Umständen unterlagen (S. 299), scheint sich bei den Grundhörigen der strengeren Ordnung das Recht des „Bauteils“ entwickelt zu haben, kraft dessen der Herr entweder die Hälfte, oder je nach Lage der Sache ein oder zwei Drittel des ganzen beweglichen Nachlasses in Anspruch nehmen konnte<sup>108</sup>.

Eine erheblich mildere, zuerst wohl bei den Schutzhörigen ausgebildete Form der Nachlaßsteuer, durch die das Bauteilsrecht im Laufe der Zeit vielfach verdrängt wurde, war der „Fall“ oder „Sterbfall“ (*mortuarium*), auch „Todfall“, „Leibfall“, genannt, der als eine wohl aus dem Totenteil (S. 77. 366) stammende Schuld des Toten aufgefaßt wurde und dem Schutzherrn einen Anspruch auf einzelne Stücke aus dem Nachlaß, etwa das Heergewäte des oder die Gerade der Verstorbenen, oder ihr bestes Kleid („Gewandfall“), oder ein auserwähltes Haupt Vieh (Besthaupt, „kurmede“) gab<sup>109</sup>. Im Laufe der Zeit nahm diese Abgabe vielfach den Charakter einer in Geld zu entrichtenden Erbschaftssteuer oder eines Ehrschatzes für die Verleihung der Hufe an den Erben an, wie er als „Handlohn“, „Empfängnis“, „Vorhure“, „Weinkauf“ auch bei freien Leihverhältnissen üblich war, der „Fall“ erschien demnach nur noch als eine dingliche Belastung, wie die Zinsen und Frondienste, die vom Gute geleistet wurden und freien Bauern ebensogut wie den Grundhörigen auferlegt werden konnten<sup>110</sup>. Selbst der Kopfzins wurde zuweilen aus einer persönlichen Last zu einer dinglichen, als Rauch- oder Herdzins.<sup>111</sup>

im Westen und Süden verbreitet. Manche Gotteshäuser gestatteten ihren Grundhörigen schlechthin die Verheiratung mit Hörigen geistlicher Fürsten, daher das Rechtsspruchwort: *Wir sollent auch aller [beschornen] fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen, ön eigenlüt, wo wir wollent.* Vgl. Heusler Inst. 1, 144; Der Bauer als Fürstengenöß ZRG. 20, 235. Lamprecht 1, 1205ff.

<sup>108</sup> Vgl. Gl. z. Ssp. III 44 § 3. Waitz 5<sup>2</sup>, 264f. 273. In Böhmen begegnet das Heimfallsrecht der Bauergüter noch im späteren Mittelalter. Vgl. v. Fischel Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens 1915 (Arch. österr. G. 106).

<sup>109</sup> Vgl. Heusler 1, 137ff. Lamprecht 1, 926. 1182 ff. Waitz 5<sup>2</sup>, 266ff. Über den Zusammenhang des Todfalles mit dem Totenteil vgl. Brunner, ZRG. 32, 130f.; Zur Geschichte der ältesten deutsch. Erbschaftssteuer (Festschrift v. Martitz 1911). Über das Heergewäte als Sterbfall Klatt Heergewäte 30ff. (Beyerle Beitr. II. 2. 1908).

<sup>110</sup> Vgl. Lamprecht 1, 778ff. 816f. 922f. 1187f. Waitz 5<sup>2</sup>, 307ff.

<sup>111</sup> Vgl. Lamprecht 1, 1180f.

Diese Radizierungen wirkten auf die Verhältnisse der Grundhörigen ebenso befreiend, wie die Stellung unter das Lehnrecht auf die Ministerialen. Selbst die einzige Veräußerungsbeschränkung, der die durchaus als Herren ihres Vermögens anerkannten Grundholden unterlagen, das Zustimmungsrecht des Herrn bei Immobilierveräußerungen, machte mehr und mehr einem bloßen Vorkaufsrecht Platz oder wurde auch, soweit es sich nicht um grundherrliches Leihegut handelte, ganz aufgehoben<sup>112</sup>. Unter dem Einfluß der erwähnten Raub- und Wechselverträge entwickelte sich vielfach zwischen den beteiligten Hofgenossenschaften eine wahre Freizügigkeit, bei der nur vorausgesetzt wurde, daß der Ankömmling sich bei seinem früheren Herrn gehörig abgemeldet oder doch seinen alten Wohnsitz in offenkundiger Weise verlassen hatte und aus seiner früheren Stellung niemandem mehr etwas schuldig war<sup>113</sup>. In allen übrigen Fällen konnte der Entwichene von seinem „nachfolgenden Herrn“ binnen Jahr und Tag zurückgefordert werden<sup>114</sup>. Die rechtsförmliche Aufhebung der Hörigkeit erfolgte durch Freilassung mittels Freibriefes<sup>115</sup>.

4. Die Leibeigenen. Die unterste Stufe der Bevölkerung bildeten die *Eigenen* oder *Eigenleute*, auch *servi* oder *Sklaven*, d. h. die nicht mit Grund und Boden ausgestatteten Hausdiener, die ehemaligen *mancipia*<sup>116</sup>. Während die Gutsuntertänigkeit der Grundhörigen auf dem ihnen vom Herrn verliehenen Grundbesitz ruhte<sup>117</sup>, gehörten jene dem Herrn mit ihrer Person zu eigen, sie waren *Leibeigene*<sup>118</sup>. Sie standen im Eigentum des Herrn, konnten aber in der Regel nur wie unbewegliche Sachen ver-

<sup>112</sup> Vgl. Lamprecht 1193f. und Urkunde v. 1268 (n. 105). Braunschweiger Hofgerichtsweistum von 1314, Sudendorf UB. d. Herz. Braunsch. 1 Nr. 236. Über das Eigentum der niedersächsischen Laten am Hause vgl. S. 457 n. 6.

<sup>113</sup> Vgl. Lamprecht 1, 1208ff. Grimm Weistümer 7, 248. 375.

<sup>114</sup> Vgl. Lamprecht 1, 872. 1212. Grimm Weistümer 7, 328. UB. d. Stadt Lübeck 2 Nr. 1020: *quatenus Ludolphum, nostrum litonem, iubeatis presentari*.

<sup>115</sup> Vgl. Hasse Schlesw.-holst. lauenb. Urk. 3, 562 Nr. 977 (1338).

<sup>116</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 204ff. Heusler 1, 186. Lamprecht 1, 1196. 1223ff. v. Wyß Studien z. einer G. der Leibeigenschaft in der Ostschweiz, Z. schweiz. R. NF. 28. „Sklaven“ erst von den kriegsgefangenen Slawen. Vgl. Lexer WB. 2, 964. Diez WB. 1, s. v. *schlava*.

<sup>117</sup> Das frühere Mittelalter kannte auch Zinsleute, die keinen Hof hatten, sondern nur mit ihrer Person abhängig waren (Waitz 5<sup>2</sup>, 288. 313), seit dem 13. Jh. waren diese aber durchweg an die Scholle gebunden, also grundhörig, und wurden nicht mehr als *servi* bezeichnet. Am längsten hat sich die rein persönliche Untertänigkeit bei den Wachszinsigen erhalten. Vgl. Lamprecht 1, 1214.

<sup>118</sup> Zuerst in einer Urkunde von 1289 (Böhmer UB. v. Frankfurt 244) *proprius de corpore*, deutsch zuerst im 14. Jh. *eigen von dem lîbe*, dann auch *lîpeigen* (zuerst 1388 bezeugt), was seit dem 15. und 16. Jh. die alte Bezeichnung *eigen* völlig verdrängt. Vgl. Lexer WB. 1, 518. 1931f. Grimm DWB. 6, 592f. Haltaus 1239. Lamprecht 1, 1228 n. Reichsgesetz von 1222 (MG. Const. 2, 393): *servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientes sunt retinendi; homines advocatarum autem per curiam, cui sunt censuales, sunt retinendi*.

äußert werden, da sie einem bestimmten Fronhof als Zubehör zugeteilt zu sein pflegten<sup>119</sup>. Nur wenige hatten Haus und Garten, selbständige Ackerwirtschaft betrieben sie nicht. Sie hatten demgemäß in der Regel auch keinen Zins zu zahlen, sondern nur Dienste zu leisten, und zwar ungemessene, vornehmlich Handdienste (*werchart, servitia cotidiana*), weshalb sie auch die Bezeichnung *Tagwerker* oder *Tagknechte* (*dagescalci, dagewardi, tagewerker, werchperliute*, nd. *dagewerchten, servi quotidiani*) führten<sup>120</sup>. Ihre Dienste bezogen sich teils auf das Haus (daher *camerlingi, camerarii*), teils auf die Fronfelder, während die herrschaftlichen Beunden vorwiegend durch Frondienste der Grundhörigen bestellt wurden. Für die Dienste erhielten sie ihren Unterhalt vom Hof (daher *praebendarii, provendarii, stipendiarii*). Eigenen Vermögens waren sie nicht fähig; was sie besaßen, beruhte auf Herrengunst und fiel, wenn sie keine Leibeserben innerhalb der Hofgenossenschaft hinterließen, bei ihrem Tode an den Herrn zurück<sup>121</sup>. Der Herr hatte eine ausgedehnte Zuchtgewalt über sie, namentlich das Recht der körperlichen Züchtigung, aber nicht der Tötung<sup>122</sup>. Strafrechtlich standen sie unter dem Schutz des Landrechts<sup>123</sup>, ihre standesmäßige Buße war aber gering und zum Teil nur Spott, ein Wergeld besaßen sie nach dem Sachsenspiegel nicht<sup>124</sup>. Gerichtlich hatte der Herr sie zu vertreten<sup>125</sup>. Beendigt wurde die Leibeigenschaft durch Ansiedlung des Knechts oder durch Freilassung zu Grundhörigen-, Wachzinsigen-, Ministerialen- oder Landsassenrecht, unter Zustellung eines Freibriefes, bis zum 11. Jahrhundert blieb auch die Freilassung durch Schatzwurf noch in Gebrauch<sup>126</sup>.

Die wohl nie sehr zahlreich gewesene Klasse des unfreien Haus- und Hofgesindes schmolz im Lauf der Zeit immer mehr zusammen. Nachdem

<sup>119</sup> Vgl. Ssp. I 20 § 1. 52 § 1. Lamprecht 1, 1225. Waitz 5<sup>2</sup>, 313. Glebae adscriptus war der Leibeigene nicht, da er selbst kein Recht darauf hatte, bei dem Hofe zu bleiben. Veräußerungen von Eigenen ohne den Fronhof kamen oft genug vor, ebenso Veräußerungen von Höfen ohne die dazu gehörigen Leute. Vgl. Lamprecht 1, 1226ff. Es empfiehlt sich daher auch nicht, mit letzterem die Leibeigenen als „Hofhörige“ (im Gegensatz zu den „Grundhörigen“) zu bezeichnen. Wo die Leibeigenen als unbewegliche Sachen behandelt wurden, bezog sich dies doch nur auf das Interesse der Erben des Herrn an der möglichst ungeschmälernten Erhaltung des Fronhofvermögens.

<sup>120</sup> Gl. zu Ssp. III 44 § 3 (Homeyer S. 338). Sie waren es wohl auch vorzugsweise, die als *haistaldi, hagastaldi* (mhd. *hagestalt*) bezeichnet wurden. Vgl. Waitz 4, 342 n. 2, 5<sup>2</sup>, 288. Lamprecht 1, 1173 n. 3. 1223f. Brunner 2, 267. Über eine andere Bedeutung des Wortes vgl. S. 37 n. 30.

<sup>121</sup> Vgl. Ssp. III 32 § 8. Reichshofgerichtsurteil v. 1231 (MG. Const. 2, 422). Vgl. v. Brünneck ZRG. 35, 1ff.

<sup>122</sup> Vgl. Dsp. 65. Schwsp. LaBb. 73a.

<sup>123</sup> Vgl. v. Bar G. d. deutsch. Strafr. 95.

<sup>124</sup> Vgl. Ssp. III 45 §§ 8. 9. Das hier ausgesetzte ungeheure Wergeld war nur als Spott gemeint. Vgl. Grimm RA. 675f. Gierke Humor<sup>2</sup> 56.

<sup>125</sup> Vgl. Ssp. II 19 § 2. III 32 § 9. Telting a. a. O., SA., 10ff.

<sup>126</sup> Vgl. n. 104. S. 236. Arch. österr. G. 6, 132 (1273). Telting a. a. O. 18. v. Richthofen Unters. 2, 1092. Waitz 5<sup>2</sup>, 247.

die Ministerialen ausgeschieden waren, entwickelte sich an manchen Höfen abermals eine höhere Hausdienerschaft, die es durch genossenschaftliches Zusammenhalten ebenfalls zu erheblichen Vorrechten brachte und sich zu einer Art niederer Ministerialität ausbildete<sup>127</sup>. Viele Leibeigene gelangten zu einem gutsherrlichen Amt oder kamen als Krüger, kleine Ackerwirte, Gärtner oder Handwerker in die Lage selbständiger Gewerbetreibenden, so daß sie entweder ganz dienstfrei wurden oder nur noch gemessene Dienste zu leisten hatten, dafür aber Leibzins und Erbsteuer nach Art der Schutzhörigen übernehmen mußten<sup>128</sup>. Endlich fanden durch den Ausbau der Allmenden und den Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft zahllose Eigenleute Gelegenheit, von ihrem Herrn einen Hof zu erwerben und damit in die Klasse der Grundhörigen emporzusteigen oder freie Meier zu werden.

Diesen Abgängen gegenüber kann der Nachwuchs nur ein geringer gewesen sein. Da Ehen nur mit Erlaubnis des Herrn geschlossen werden konnten, vielen auch schon durch ihre wirtschaftliche Lage die Eingehung einer Ehe unmöglich war, so mußte der eheliche Nachwuchs sich in bescheidenen Grenzen halten<sup>129</sup>, wenn auch durch außereheliche Nachkommen, die der Mutter folgten, einiger Ersatz geschaffen wurde. Das alte Kriegerrecht, das den Kriegsgefangenen zum Eigenen machte, kam nur noch gegenüber nichtchristlichen Völkern in Anwendung. Was vom Ausland im Wege des Sklavenhandels nach Deutschland kam, kann nur unbedeutend gewesen sein, auch Verkäufe in die Knechtschaft zur Strafe kamen nur noch sehr vereinzelt vor<sup>130</sup>. Schuldknechtschaft gab es nicht mehr, an ihre Stelle war teils die Schuldhaft, teils Überweisung des Schuldners an den Gläubiger zur Abarbeitung der Schuld getreten<sup>131</sup>. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft kam vor, aber doch wohl nur bei völlig heruntergekommenen Personen, denen es um eine Brotstelle zu tun war<sup>132</sup>. Unter Umständen begegnete es, daß Hörige, die ihre Pflichten gegen den Herrn nicht erfüllten, zur Strafe in Leibeigenschaft versetzt wurden<sup>133</sup>.

<sup>127</sup> Vgl. Lamprecht 1, 820ff. Waitz 5<sup>2</sup>, 214f. Göhrum 1, 322f.

<sup>128</sup> Vgl. Lamprecht 1, 1225f., der nur zu sehr verallgemeinert. In einer Urkunde von 1289 (n. 118) verspricht ein zum Schulzenamt fortgeschrittener Leibeigener, seine Leibeigenschaft auch als Frankfurter Stadtbürger fortdauernd anzuerkennen und Besthaupt, Kopfzins *et omnia alia iura et servicia* treu zu erfüllen.

<sup>129</sup> Die Bezeichnung *hagastalt*, *hagestolz* (n. 120) hat schon im Mittelalter die Nebenbedeutung „Junggeselle“ angenommen. Vgl. Grimm DWB. 4, 2 S. 154. Kluge WB. u. d. W. v. Brünneck ZRG. 35, 4ff.

<sup>130</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 207. Sklavenhandel wurde von den Juden betrieben.

<sup>131</sup> Vgl. Korn *De iure creditoris in personam debitoris, qui solvendo non est, secundum ius aevi medii Germanorum*, Bresl. Hab.-Schr. (o. J.). Kohler Shakespeare 22f. 38ff. 55; Nachwort 10f. Stobbe G. d. Konkursprozesses 98ff.

<sup>132</sup> Ssp. III 32 §§ 2. 3. 8. 42 § 3. 45 § 9 unterscheidet die „eingeborenen“ Eigenen und die sich in Eigenschaft gegeben haben. Die letzteren standen in derselben Verachtung, wie das fahrende Volk. Sie waren bußelos.

<sup>133</sup> Vgl. Ssp. III 44 § 3: *Von den laten, die sik verwarchten an irme rechte, sint komen dagewerchten*. Waitz 5<sup>2</sup>, 258f.

In den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands (S. 465) gab es im allgemeinen weder Hörige noch Leibeigene<sup>134</sup>. Die deutschen Kolonisten waren durchweg Freie und die Bedingungen ihrer Ansiedlung derartige, daß ihre persönliche Freiheit und ihr öffentlicher Gerichtsstand dadurch nicht berührt wurden. Auch die im Lande verbliebenen Slawen kamen in kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, nur in Pommern lassen sich Grundhörige wendischen Stammes nachweisen, auch scheinen die hier und da (z. B. in Schlesien und zwischen Elbe und Saale) erwähnten *Smurden* oder *Smarden* slawische Hörige gewesen zu sein<sup>135</sup>. In den Deutschordenslanden wurde anfangs selbst die Freiheit der Preußen und Letten geschont; erst als sie sich des Abfalls von ihren neuen Herren und dem christlichen Glauben schuldig gemacht hatten, wurden sie einem milderen Hörigkeitsverhältnis unterworfen<sup>136</sup>.

In ganz Deutschland hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert die Lage des Bauernstandes im allgemeinen erheblich verbessert. Während die Grundherren durch den Aufwand, der ihnen durch ihre Ministerialen entstand, durch ihr Streben nach Landeshoheit und die dadurch bedingte Vernachlässigung der Eigenwirtschaft größtenteils verarmt waren und den früher jederzeit nutzbaren Hinterhalt der jetzt durch Rodungen erschöpften Allmenden und Urwälder verloren hatten, erfreuten sich die Bauern einer behaglichen Vermögenslage, die auch den Hörigen und Leibeigenen zu vielfacher Aufbesserung ihrer persönlichen Stellung verhalf<sup>137</sup>. Der im Mittelalter mehr und mehr verbreitete, die Unterschiede der Geburtsstände erheblich ausgleichende Grundsatz, daß die Luft das Recht gebe, d. h. der Stand der Person sich nach dem Recht ihrer Niederlassung richte<sup>138</sup>, hatte sich in den Städten zu dem bekannten Grundsatz „Luft macht frei“ ausgebildet, kraft dessen alle, die Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache seitens eines nachfolgenden Herrn in einer Stadt gewohnt hatten, in ihrer Freiheit nicht mehr angefochten werden konnten. Wenn aber Eigenleute mit Genehmigung ihres Herrn in die Stadt zogen, so gelangten sie damit in eine den Hörigen entsprechende Stellung, die ihnen ermöglichte, sich später aus eigenen Mitteln frei zu kaufen. Nach beiden Richtungen hin wurde die Zahl der Landbevölkerung durch die Anziehungskraft der Städte sehr gemindert, und es hätte nicht erst der

<sup>134</sup> Über das Folgende vgl. Böhlau Leibeigenschaft in Meklenburg, ZRG. 10, 357ff. v. Brünneck Leibeigenschaft in Ostpreußen, ebd. 21, 38ff.; Leibeigenschaft in Pommern, ebd. 22, 104ff. Hanssen Aufhebung d. Leibeigensch. in Schl.-Holst. (1861) 10ff. Sugenheim G. d. Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) 350ff. Ferner die S. 453ff. angeführten Arbeiten von Fuchs, Korn, Rachfahl.

<sup>135</sup> Vgl. v. Brünneck Leibeigenschaft in Pommern 111ff. Waitz 5<sup>2</sup>, 219. Tzschoppe u. Stenzel Urk.-Samml. 66. Du Cange s. v. *smurdus*. Haltaus Glossar 1638. Ssp. III 73 § 3. In Böhmen wurde ein freier Bauernstand erst durch die Verleihungen nach deutschem Recht begründet. Vgl. v. Fischel a. a. O. (n. 108).

<sup>136</sup> Vgl. v. Brünneck Leibeigensch. in Ostpreußen 41ff.

<sup>137</sup> Vgl. S. 463f. 492. Lamprecht WL. 1, 862ff. 924ff. 972. 1238ff. 1511.

<sup>138</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 313f. Lamprecht 1, 1154.

massenhaften Auswanderungen in die Kolonisationsgebiete bedurft, um den Grundherren im eigenen Interesse die Sorge für Verbesserung der Lage ihrer Hintersassen ans Herz zu legen<sup>139</sup>. Auch die *Loi de Beaumont* war nur ein Zeichen ihrer Zeit. Das 13. Jahrhundert bezeichnet den Höhepunkt der freiheitlichen Entwicklung des Bauernstandes. Nicht bloß in den Kolonisationsländern, sondern vielfach auch im inneren Deutschland gab es nur noch freie Leute, Leibeigenschaft und Hörigkeit waren überall im Schwinden begriffen.

Erst im 15. Jahrhundert trat ein entschiedener Rückschlag ein<sup>140</sup>. Der Ausbau des Landes, die Auswanderung nach dem Osten und die Städtegründungen hatten aufgehört, die ländlichen Arbeitskräfte sanken im Preise. Das natürliche Wachstum der Landbevölkerung hatte schon früher zu Hufenteilungen genötigt, die bald das Maß des wirtschaftlich Erlaubten überschritten, während andererseits die mit den Vermeerungen verbundenen Zusammenlegungen mehrerer Hufen bisherige Kleinbauern zu Büdnern machten. Es bildete sich ein neues ländliches Proletariat, das oft genug froh war, durch Ergebung in Leibeigenschaft oder Hörigkeit der Sorge um das tägliche Brot enthoben zu werden. Besonders empfindlich war der Gegensatz gegen die Städte. Brachte hier die aufkeimende Geldwirtschaft den einzelnen zum Wohlstand, die Gesamtheit zu Bildung und politischer Machtstellung, so war die Fortdauer der Naturalwirtschaft auf dem Lande am wenigsten geeignet, die bedrängte Vermögenslage der Bevölkerung zu heben, ihre Kultur zu fördern. Politisch mundtot, vom Handwerk durch die städtischen Zünfte fast ausgeschlossen, durch Zwangs- und Bannrechte eingeengt, erfuhr das Landvolk nicht sowohl den Segen, als vielmehr den Druck der erstarkenden Landeshoheit<sup>141</sup>. Beden und andere öffentliche Lasten wurden vorzugsweise auf die in den Landständen nicht vertretenen Bauern gelegt. Dazu kam das System des Anweisungen, d. h. der Gebrauch der Landesherren, sich durch Verleihung, Verkauf und Verpfändung staatlicher Gefälle Geld zu verschaffen, und, Hand in Hand damit, die zunehmende Herabdrückung der Freibauern in ein der Grundhörigkeit nahekommendes Verhältnis (S. 489f.). Jagd und Fischerei wurden, auch soweit sie nicht als Regal dem Landesherrn vorbehalten blieben, mehr und mehr den Bauern entzogen und als Reservatrecht der Grundherren behandelt. Besonders ausgebeutet wurde hierfür und in

<sup>139</sup> Ein lehrreiches Beispiel gewährt die von Beseler a. a. O. (S. 467) besprochene Soester Urkunde.

<sup>140</sup> Vgl. Lamprecht WL. I, 1336ff. 1512 und die S. 453f. angeführten Schriften von Lamprecht und Gothein über die Lage des Bauernstandes.

<sup>141</sup> Vgl. Duncker Das mittelalterliche Dorfgewerbe 1902. Auf dem Lande erhielten sich nur solche Gewerbe, die ihrer Natur nach an das Land oder an ihre Produktionsstätten gebunden waren, wie Schmieden, Töpferei, Spinnerei, Weberei, Fischerei, Müllerei u. dgl. m. Von der zahlreichen Literatur vgl. u. a. M. Genzmer Das Fischergewerbe u. der Fischhandel in Mecklenburg 12.—14. Jh., Diss. Freiburg 1915. Hoyer Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutsch. MA., Diss. Freiburg 1910.

anderen Richtungen das Obereigentum an den Allmenden, das die Obermärker mit zunehmendem Erfolg sich anzumaßen wußten, so daß die Markhörigkeit freier Markgenossen vielfach in eine Art Grundhörigkeit umgewandelt wurde<sup>142</sup>. Überall wurden die Zügel straffer angezogen, Leibeigene und Hörige gerieten in strengere Abhängigkeit, und die Freien vermochten ihre Freiheit immer weniger zu bewahren, selbst in den Kolonisationslanden gewann die Hörigkeit, vorher bei den Eingewanderten völlig unbekannt, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an Boden. Überall bereiteten sich die Verhältnisse vor, die, durch andere Umstände unterstützt, im Beginn der folgenden Periode die allgemeine Erhebung der Bauern gegen ihre Unterdrücker hervorriefen.

5. Die Ebenbürtigkeit. Die Gliederung der Stände, obwohl nur noch vereinzelt nach alter Weise in bestimmten Buß- und Wergeldtaxen hervortretend<sup>143</sup>, hatte eine besondere Bedeutung für alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse<sup>144</sup>. Denn das Mittelalter kannte eine Reihe rechtlicher Beziehungen, in die man nur mit Standesgenossen oder Untergenossen treten konnte, während man von den Übergenossen als unebenbürtig ausgeschlossen wurde. Soweit solche Gegensätze auf dem Gebiet des Lehnrechts hervortraten, wurde ihrer schon bei der Besprechung der Heerschilde und der Ritterbürtigkeit (S. 431ff. 487. 492) gedacht. Die landrechtliche Bedeutung der Ebenbürtigkeit bezog sich teils auf das Gerichtswesen, teils auf das Privatrecht. In peinlichen Sachen brauchte sich niemand einen Untergenossen als Richter, Urteiler, Zeugen oder Eidshelfer gefallen zu lassen. Um ein Urteil schelten zu können, mußte man Genosse oder Übergenosse des Urteilfinders sein. Die öffentliche Pflicht, jeder darum nachsuchenden Partei als Fürsprecher beizustehen, galt nicht gegenüber dem Untergenossen; nur einen Ebenbürtigen brauchte man als Fürsprecher des Prozeßgegners anzuhören. Das Recht der kampflichen Ansprache hatte man nur gegen Genossen oder Untergenossen;

<sup>142</sup> Vgl. S. 459. Lamprecht 1, 797ff. 1010ff. 1075ff. 1158. 1519f. Berühmt sind die Verse des Freidank (W. Grimm) 76, 5ff.: *Die fürsten twingent mit gewalt velt seine wazzer unde walt, dar zuo wilt unde zam: dem luſte tæten gerne alsam; der muoz uns noch gemeine sîn. möhtens uns der sunnen schîn verbieten, wint ouch unde regen, man müese in zins mit golde wegen.*

<sup>143</sup> Vgl. v. Richthofen Unters. 2, 1103ff. Heck Ger.-Verf. 263ff.; Gemeinfreie 223ff.; Sachsenspiegel u. Stände 686ff. Der Sachsenspiegel (III 45) gibt den Fürsten, freien Herren und Schöffenbarfreien die doppelte Buße der Gemeinfreien (30 B: 15 B), aber nicht ganz das doppelte Wergeld (18  $\mathcal{H}$ : 10  $\mathcal{H}$ ); den Laten das halbe Wergeld der Edeln (9  $\mathcal{H}$ ), aber eine auffallend hohe Buße. Nach dem Landr. v. Seeland v. 1290 (Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. I 2 Nr. 747) hatte der *edelman* 90  $\mathcal{H}$  Wergeld, der *onedelman* 22½  $\mathcal{H}$ . Dasselbe Verhältnis bei der Buße (10B:2½B).

<sup>144</sup> Vgl. über das Folgende die S. 467f. angeführten Schriften von Schulte, Göhrum, v. Martitz, Schröder, ferner Heusler 1, 155ff. 162ff. Siegel a. a. O. 279ff. v. Minnigerode Ebenburt u. Echtheit 1912 (Beyerle Beitr. 8, 1; vgl. Schulte ZRG. 47, 576). F. Hauptmann Das Ebenbürtigkeitsprinzip i. d. Geschichte, Arch. f. öffentl. R. 17, 529ff.

den kampflichen Gruß eines Höheren durfte man nicht zurückweisen, obwohl man ihn selbst nicht ansprechen konnte. In privatrechtlicher Beziehung galt das Prinzip der Ebenbürtigkeit im Vormundschaftsrecht und im Erbrecht: nur der Ebenbürtige (Standesgenöß oder Übergenöß) konnte geborener Vormund und gesetzlicher Erbe sein, der Untergenosse hatte kein Recht.

Anders stand es hinsichtlich der Ehe, indem diese Gleichbürtigkeit beider Ehegatten verlangte, so daß der Übergenosse auch unter Verzicht auf seine höhere Stellung mit einer Person geringeren Standes keine Vollehe eingehen konnte<sup>145</sup>. Allerdings bildete die Standesverschiedenheit als solche kein Eehindernis mehr<sup>146</sup>, aber die vollen Wirkungen der Ehe traten nur unter Standesgenossen ein; war einer der Ehegatten geringeren Standes als der andere, so war die Ehe eine Mißheirat. Bei der standesgleichen Ehe teilte die Frau für die Dauer der Ehe unbedingt das Recht des Mannes<sup>147</sup>, nach Auflösung der Ehe kehrte sie zu ihrem angeborenen Rechte zurück<sup>148</sup>; die Kinder erhielten den Stand des Vaters<sup>149</sup>. Bei der Mißheirat wurde die Frau Standesgenossin des Mannes nur, wenn sie einen Untergenossen genommen hatte, dessen Stand sie für die Dauer der Ehe teilte, dagegen behielt die Frau, wenn der Mann ihr Übergenöß war, ihren geringeren Stand, wurde also nicht von ihm emporgezogen<sup>150</sup>. Wo sich die Leibeigenschaft in voller Strenge erhalten hatte, kam es hin und wieder noch vor, daß der freie Mann, der eine fremde Eigene heiratete, dadurch

<sup>145</sup> Vgl. Schröder Ebenbürtigkeit 464ff. 469; ZRG. 7, 147 n. 2. Heusler I, 157f. In der Literatur wird die Ebenbürtigkeit in der Regel als Gleichbürtigkeit aufgefaßt, was eben nur für die Ehe zutrifft. Heck Sachsensp. 523. 697f. weiß mit der Ausnahme hinsichtlich der Eheschließung nichts Rechtes anzufangen, weil sie zu seiner verfehlten Frilingstheorie nicht passen will.

<sup>146</sup> Nur die Unkenntnis des einen Ehegatten von der Unfreiheit des andern kam als trennendes Eehindernis in Betracht. Vgl. Schwsp. Laßb. 319. Loersch u. Schröder Urk.<sup>3</sup> Nr. 104 (108). c. 4, 5 C. XXIX. qu. 2; c. 2, 4 X. de coniugio servorum (4, 9). Thaner Literargesch. Entwickl. d. Lehre vom error qualitatis u. error conditionis, Wiener SB. 1900.

<sup>147</sup> Vgl. Ssp. I 45 § 1. III 45 §§ 2. 3.

<sup>148</sup> Daß dies der Fall war, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, ist im Sachsenspiegel klar ausgesprochen (vgl. auch I 33); aber auch im Fall einer Nichtigkeitserklärung kann es nicht anders gewesen sein. Aus Ssp. III 72. 73 § 1 ergibt sich weiter, daß die Mutter, wenn sie starb, nicht nach dem Recht des Mannes, sondern nach Maßgabe ihres Geburtsstandes beerbt wurde. Vgl. Schröder a. a. O. 471 n. 14. Heusler I, 159 n.

<sup>149</sup> Rechtspruchwort: *Svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht*, Ssp. I 16 § 2. Eine Variation III 72.

<sup>150</sup> Dsp. 59 (Schwsp. Laßb. 67b): *Ist ein man seinem weibe niht ebenbürtich, er ist doch ir vormunt und ir vogt; und ist si vrei, si muoz doch sein sein genözinne, als si an sein pette gat. und gewinnet si chint, deu hörent ze der ergern hant. swenne aver der man stirbet, so ist si ledich von seinem rechte und behaltet recht nach ir gepurt; und nimt si man darnach der vrei ist als si, so gewinnet si kint als si selbe ist*. Vgl. ebd. 325. Grimm Weistümer 4, 485 § 18. v. Richthofen Unters. 2, 1093. Telting a. a. O. 19. Loersch u. Schröder<sup>3</sup> Nr. 85 (89). Schröder a. a. O. 471. Kraut Grundriß § 41 Nr. 34—37.

selbst der Knechtschaft verfiel<sup>151</sup>. Die in einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder folgten regelmäßig der ärgeren Hand<sup>152</sup>. Der Sachsenspiegel drückte dies dahin aus, daß das Kind bei der Ehe zwischen Freien und Ministerialen den Stand erhalte, in dem es geboren sei, d. h. also der Mutter folge<sup>153</sup>. Ob damit angedeutet sein sollte, daß das nach dem Tode des Vaters geborene Kind an der Rückkehr der übergenössischen Mutter zu ihrem Geburtsstand teilnehme, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls gestattete eine friesische Rechtsquelle des 14. Jahrhunderts einer solchen Mutter, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, auch die während der Ehe geborenen Kinder an ihrem Standeswechsel teilnehmen zu lassen<sup>154</sup>. Endlich aber machte sich vielfach eine Rechtsentwicklung in der Richtung geltend, daß die mit einem Hörigen oder Unfreien verheiratete Frau überhaupt in ihrem Geburtsstand belassen, der Stand der Kinder aber immer nach dem der Mutter geregelt wurde<sup>155</sup>.

Fürsten und Edle bildeten einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht berührten Geburtsstand, bloß in prozessualischer Beziehung genossen erstere seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Privileg, in Sachen, die Leben, Ehre oder Reichslehen betrafen, nur von ihresgleichen abgeurteilt zu werden<sup>156</sup>. Die Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien ihnen gegenüber stand schon zur Zeit des Sachsenspiegels fest, nur in betreff der Eheschließung galt noch Standesgleichheit<sup>157</sup>. Erst nachdem sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch hier die entscheidende Wendung vollzogen hatte, war die heute zu Recht be-

<sup>151</sup> Vgl. u. a. Weist. des Ober-Breisgauers von 1461 § 39 (Grimm Weist. 3, 740). Göhrum a. a. O. I. 313.

<sup>152</sup> Vgl. S. 492 und n. 150, 153, 159—163. Göhrum I, 313f. 321. Grimm Weist. 1, 155 § 15. 184. 354 § 59. 735. 3, 18. 212f. 4, 387. 485 § 18. 493 § 55. Loersch u. Schröder<sup>3</sup> Nr. 104 (108). Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising c. 104. c. 15 C. XXXII qu. 4.

<sup>153</sup> Ssp. I 16 § 2. Vgl. Schröder a. a. O. 472ff. Heusler 1, 159. Der Umstand, daß der Beweis der freien Geburt durch je drei Zeugen von Vater- und Mutterseite geführt werden mußte (Ssp. III 32 § 5), spricht dafür, daß das Kind nur frei war, wenn es von freien Eltern abstammte, sonst aber der ärgeren Hand folgte. Vgl. Stadtr. v. Herford (her. v. Normann) 9ff. 14.

<sup>154</sup> Vgl. v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 539 § 21; Unters. 2, 1093. Telting a. a. O. 19.

<sup>155</sup> Vgl. n. 118. Zöpfl Altert. 2, 228—58. Grimm Weist. 1, 648. 3, 65 § 27f. 638. 675. 722 § 11. 723. 735 § 6. 4, 186. 348. 448 § 26. 453 § 22. 743 § 10. 5, 5. 668 § 6. 672 § 11. 6, 724 § 5. UB. d. L. ob der Enns 1, 377 Nr. 175. 379 Nr. 179. Sächs. Weichb. 3 § 3. Wigand Femgericht 223 (1170).

<sup>156</sup> Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 134—57. Über lehnrechtliche Bestrebungen, die auf eine weitere Scheidung von Fürsten und Edeln gerichtet waren, vgl. ZDA. 13, 150f. 155. Z. deutsch. Phil. 1, 268f.

<sup>157</sup> Gegen die auch heute noch vielfach vorkommende falsche Auslegung des Sachsenspiegels vgl. Schröder a. a. O. 461. 468f. Heusler 1, 167f. Weinhold Deutsche Frauen<sup>3</sup> 1, 317f. Zu Ssp. I 16 § 2 (n. 149), wo alles Gewicht einzig auf die Freiheit der Eltern gelegt wird, stimmt der „Arme Heinrich“ Hartmanns von Aue aus dem Anfang des 13. Jh., vgl. n. 60. Über die früher in gleicher Richtung gedeutete Bezeichnung von Bauern als Fürstengenossen vgl. n. 107.

stehende Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet<sup>158</sup>. Daß zwischen Edelfreien und Dienstmannen ungeachtet der gemeinsamen ritterlichen und lehnrechtlichen Beziehungen keine Ebenbürtigkeit bestand, namentlich bei Mischehen die Kinder nach der ärgeren Hand (ursprünglich nach der Mutter) folgten, wurde wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen festgestellt<sup>159</sup>. Dasselbe Verhältnis bestand ursprünglich auch zwischen Gemeinfreien (Freibauern) und Dienstmannen, aber seit ihrem Eintritt in die öffentlichen Gerichte müssen die letzteren in prozessualischer Beziehung sofort die Ebenbürtigkeit erlangt haben, der Mainzer Landfriede von 1235 c. 6 (20) zeigt die Bauern sogar schon als Untergenossen der Dienstmannen. Wie es mit den Ehen zwischen Gemeinfreien und Dienstmannen gehalten wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß die Dienstmannen noch als ärgere Hand hätten angesehen werden können, nachdem für die Ritterbürtigkeit bereits das Erfordernis der vier Ahnen feststand, ist undenkbar; ebensowenig aber kann ihnen gegenüber in landrechtlicher Beziehung eine Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien angenommen werden. Wahrscheinlich galten in der zweiten Hälfte des Mittelalters Ehen zwischen dem niederen Ritterstand und dem freien Bürger- und Bauernstand als gleiche Ehen, bei denen die Kinder, unbeschadet der Frage der

<sup>158</sup> Vgl. Dsp. 62. Schwsp. Laßb. 70b. 123a. Belege aus dem 15. Jh. bei Kraut Grundriß § 41 Nr. 30, 31. Das holländisch-friesische Recht bezeichnete die Kinder aus der Ehe eines Edeln mit einer Freien als Halbedle, die zwar hinter den wohlgeborenen Edeln zurückstanden, aber doch noch zum Adel gerechnet wurden; die Kinder eines halbedeln Mannes und einer unedeln Frau galten als Vierteledle. Vollbürtiger Adel verlangte wohl vier Ahnen. Vgl. v. Richthofen Unters. 3, 54. 59ff. 83. Seine Ausführungen über die Ehen der bauerlichen Edeling (2, 1093ff.) widerlegt von Heck, Ger.-Verf. 244f.

<sup>159</sup> Zuerst durch Reichsweistum v. 1190 (MG. Const. 1, 467). Die Mitwirkung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg bei diesem Spruch, und daß dieser durch das Streben der Ministerialen, die Folge nach der Mutter festzuhalten (vgl. Urk. v. 1170, n. 155), hervorgerufen war, ist noch der sächsischen Weltchronik (Weiland) c. 336 bekannt, eine unbestimmte Erinnerung daran auch Ssp. III 73 § 2. Ein zweites Reichsweistum von 1192 (Const. 1, 501) zeigt, daß das erste noch nicht ganz durchgedrungen war, es bedurfte selbst eines dritten, von 1209 (ebd. 2, 35), das die in der Ehe eines Reichsministerialen mit einer Freien erzeugten Kinder für Ministerialen erklärte: *alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent*. Wenn ein anderes Gesetz von 1222 (n. 118) die Nachfolge nach der Mutter anordnete, so kann es, falls es sich etwa auch auf Ministerialen bezog, nur in dem S. 501 erörterten Sinne von Ssp. I 16 § 2 verstanden werden. Vgl. die dazu gehörige Glosse: *Dit is na keiserrechte, aver de Lanberdere unde wi Sassen slan na den snoderen elderen. dit recht brachte up bishop Wichman von Meideburg*. In Österreich wurde 1227 einer *domina Offemia de Potendorf, nata de ministeriali terre, quamvis de matre libera et nobili, als commune ius in Austria ab antiquis temporibus observatum* entgegengehalten: *quod, cum filii seu filie progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non paris conditionis, sed inferioris, ut puta ministerialium — —, filii seu filie progeniti de talibus copulatis, ut puta existentes deterioris conditionis, eciam non habent nec debent habere ius vel accionem in prediis seu proprietatibus que ab*

Ritterbürtigkeit, den Stand des Vaters erhielten<sup>160</sup>. Gegenüber den Edelfreien blieb der niedere Ritterstand auch ferner unebenbürtig, wenn auch bei den Grafen die Wirkungen der Unebenbürtigkeit erst bei fortgesetzter Mißheirat im dritten Geschlecht hervortraten<sup>161</sup>. Zwischen Gemeinfreien oder Dienstmannen einerseits und Grundhörigen andererseits konnten nur ungleiche Ehen stattfinden, bei denen die Kinder der ärgeren Hand folgten<sup>162</sup>. Dasselbe Verhältnis bestand zwischen Hörigen und Leibeigenen<sup>163</sup>.

Alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse setzten die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand voraus. Es gab aber Personen, die nicht „vollkommen an ihrem Rechte“ waren, überhaupt kein „Recht“, d. h. keinen Stand hatten<sup>164</sup>. Dies waren die Rechtlosen, die entweder durch Verbrechen (Ungericht) ihr Recht ein für allemal verwirkt hatten<sup>165</sup>, oder durch uneheliche Geburt oder unehrliches Gewerbe der Standesehre für ihre Person verlustig gegangen waren<sup>166</sup>. Außerdem gab es eine

*antiquo respiciebant solummodo homines libere condicionis, h. e. quod vulgo vocatur vreizaiigen* (Arch. öst. GQu. 27, 271 Nr. 20). Vgl. noch Kraut Grundriß § 41 Nr. 30 bis 37. Schuster ZRG. 16, 136ff. Übrigens wurden in Österreich seit Ende des 13. Jh. die eigenen Ritter nicht mehr als ebenbürtige Genossen der Dienstherren angesehen.

<sup>160</sup> Vgl. Richtst. Lehn. 28 § 3 (§ 40 n. 67). Gl. z. Ssp. I 5 § 1: *Wo, eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu lenrechte*. Nach den Rechten des Landes Blankenberg von 1457 wurden die Kinder von blankenbergischen Ministerialen oder Ministerialinnen, auch wenn sie von einem freien Vater oder einer freien Mutter herührten, immer wieder Ministerialen. Grimm Weist. 3, 18. Über die ärgere Hand bei Ehen zwischen Dienstmannen und eigenen Rittern vgl. Siegel a. a. O. 280.

<sup>161</sup> Peter v. Andlau Lib. de Cesar. mon. 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo —, ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis coniugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet filiique de cetero barones minime vocitentur. Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis femina natos filios non decomitant, sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum proles decomitatur militariumque generis ordini deinceps connumeratur*.

<sup>162</sup> Vgl. S. 492. Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising c. 104: *Nimbt ein zinsär, der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus, oder wem er in geit, ein freie frauen, so zeucht die ring hant, der zinser, die kint nach im*. Über Ehen der Dienstmannen mit Zinsleuten vgl. Kl. Kaiserr. 3, 5. 7. Göhrum a. a. O. 1, 325f.

<sup>163</sup> Vgl. Hofrecht d. Bisch. Burchard von Worms c. 16: *Ius erit, si figninus homo dagewardam accepit, ut filii qui inde nascantur secundum peiorem manum vivant. similiter, si dagewardus figninam mulieren accepit*.

<sup>164</sup> Vgl. S. 372. Budde Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit u. Echtllosigkeit 1842. Beneke Von unehrlichen Leuten 1863. Hillebrand Entziehung der bürgerl. Ehre n. d. deutsch. Rechtsbüchern des MA. 1844. Hälschner Preuß. Strafrecht 3, 204ff. Kraut Grundriß § 49.

<sup>165</sup> Die Verurteilung zum Tode oder Verlust der Hand hatte Rechtlosigkeit auch dann zur Folge, wenn die Strafe abgekauft wurde. Auch der Dieb oder Räuber, der sich außergerichtlich mit seinem Gegner ausgesöhnt hatte und dessen überführt wurde, galt als rechtlos. Sühne nach Übeltaten bei rechter Fehde war gestattet und zog keine Rechtlosigkeit nach sich. Vgl. Zeumer ZRG. 36, 110f.

<sup>166</sup> Als unehrlich galt namentlich das Gewerbe des fahrenden Volkes, später

vorübergehende, auf einen einzelnen Fall beschränkte Rechtlosigkeit, in die jeder verfiel, der sich vor Gericht unbefugterweise einen höheren Stand angemaßt hatte (Ssp. I 16 § 1). Die Rechtlosigkeit bedeutete nicht, wie die Echtlosigkeit oder Friedlosigkeit der Reichsächter, die Ausstoßung aus dem allgemeinen Rechtsschutz, sondern nur den Verlust der durch Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand bedingten Rechte. Obwohl unter dem Schutz des Strafrechts stehend, hatte der Rechtlose doch kein Wergeld und keine Buße, oder nur eine zum Hohn aufgestellte Scheinbuße. Obgleich fähig, eine rechtsgültige Ehe einzugehen, war er doch nicht in der Lage, eine ebenbürtige Ehe zu schließen, weil er niemand ebenbürtig war. Ebendarum konnte er weder gesetzlicher Erbe, noch gesetzlicher Vormund seiner Verwandten werden, konnte niemand zum gerichtlichen Zweikampf fordern, war unfähig zum Richteramt und konnte in Strafsachen gegen keinen, der nicht gleich ihm rechtlos war, als Urteiler, Zeuge oder Fürsprecher auftreten.

6. Die Juden<sup>167</sup>. Die rechtliche Stellung der Juden war in der ersten Hälfte des Mittelalters im allgemeinen dieselbe wie in der vorigen Periode. Sie bildeten einen wesentlichen Bestandteil der städtischen Einwohnerschaft. Sie betrieben vornehmlich den Warenhandel, zum Teil

vielfach auch das der Schinder, der Schäfer, der Bader, selbst das der Leineweber (vgl. Tille N. Arch. sächs. G. 27, 331). Die Unehrllichkeit der Lohnkämpfer ging auch auf ihre Kinder über.

<sup>167</sup> Vgl. S. 245. Stobbe Die Juden in Deutschl. 1866 (vgl. K. Maurer Kr. VJSchr. 9, 564). E. Mayer DFrzVG. 2, 286ff. Höniger Zur G. der Juden Deutschlands, Z. f. G. d. Judentums 1, 65ff. 136ff. Roscher Die Juden im MA., Ansichten d. Volkswirtsch. 2<sup>3</sup>, 311ff. Aronius Regesten z. G. der Juden im fränk. u. deutsch. Reich bis 1273 (seit 1887). Nübling Judengemeinden des MA. 1896. Scherer (S. 245 n.) 69. 109. 135. 173. 339. Arnold G. d. deutsch. Freistädte 1, 71. 2, 214. Steinberg Studien z. G. der Juden in der Schweiz 1903. Schulte G. d. mittelalterl. Handels 1, 77f. 152f. 314. Goldschmidt Universal-G. d. Handelsrechts 1, 107ff. Endemann Studien i. d. roman.-kanon. Wirtschaftslehre, 2 Bde. 1874—83. Neumann G. d. Wuchers 1865. Isopescul-Grecul Wucherstrafrecht 111ff. (1906). Funk G. d. kirchl. Zinsverbotes 1876. Holzapfel Die Anfänge der Montes Pietatis 1462—1515 (Knöpfler Veröffentlich. d. kirchenhist. Seminars in München 11, 1903). Waitz 5<sup>2</sup>, 419ff. Lamprecht WL. I 1449. Gierke Genoss.-R. 1, 337f.; DPrR. 1, 439ff. Tamassia Stranieri ed Ebrei nell'Italia 1904 (Istit. Veneto di scienze, Lettere 63, 2 S. 757ff.). v. Below bei Hoops 2, 617. Bucher Bevölkerung von Frankfurt I. 1886. Liebe Das Judentum i. d. deutsch. Vergangenheit 1903; Zustände der Juden im Erz. Trier, Westd. Z. 12, 311ff. Weiß Stellung der Juden in Straßburg, Diss. Heidelb. 1894. Hahn Wirtschaftl. Tätigkeit der J. bis 2. Kreuzzug, Diss. Freib. 1911; Geldhandel der deutsch. J. im MA., VJSchr. Soz.-WG. 1913 S. 214ff. Gengler Stadtr. Alt. 97. Rosenthal Zur G. d. Eigentums in Würzburg 17ff. Kober Das Salmannenrecht u. die Juden (Beyerle Beitr. 1, 3; vgl. Stutz ZRG. 41, 586). F. Schaub Der Kampf gegen den Zinswucher im MA. 1905 (vgl. H. Meyer ZHR. 60, 270). Hoffmann Geldhandel der deutsch. J. im MA. 1910 (Schmoller's Forsch. 152). Caro Soz.- u. WG. der Juden (Schr. z. Förderung d. Judentums 1908). — Ein Regensburger Judenprivileg Friedrichs I, bestätigt 1216 durch Friedrich II, bei Scheffer-Boichorst MJÖG. 10, 459ff.

auch das Levantegeschäft<sup>168</sup>. Geldgeschäfte betrieben sie anfangs in beschränkterem Maß, da sich in erster Reihe die Klöster mit Darlehns- geschäften befaßten. Die Juden konnten unter denselben Bedingungen wie Christen Grundbesitz erwerben, waren denselben Gerichten wie diese unterworfen und hatten sich in manchen Städten der christlichen Bevölkerung so weit angenähert, daß sie mitten unter dieser wohnten und nicht, wie später allgemein, in besonderen Judenvierteln. Erst das 12. Jahrhundert, namentlich die Judenverfolgung von 1146 und 1147, brachte einen Umschwung. Der Grund lag zum Teil in den durch die Kreuzzüge verschärften nationalen und religiösen Gegensätzen. Wichtiger war die mit dem Aufschwung der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiet bis dahin bestehende Vorherrschaft der Juden. Durch die Konkurrenz der Kaufmannsgilden mehr und mehr, wenn auch keineswegs so vollständig wie gewöhnlich angenommen wird, aus dem Warenhandel verdrängt<sup>169</sup>, warfen sich die Juden mit verstärktem Eifer auf die Geldgeschäfte, die seit der von den Cluniacensern angebahnten Reform der geistlichen Orden den Klöstern verboten waren. Hatten die letzteren grundsätzlich nur unentgeltliche Darlehns- geschäfte gemacht und sich bloß in ihrer Entartung auch wucherlichen Unternehmungen hingegeben<sup>170</sup>, so wurde das Geschäft von den Juden, da für sie die kanonischen Zinsverbote nicht maßgebend waren, von vornherein nur gegen Zinsen betrieben. Die Verachtung, in der dies Gewerbe trotz seiner Unentbehrlichkeit bei den Christen stand, und der Druck, den die maßlose Ausbeutung des Wucherprivilegs, nur wenig gemildert durch die Konkurrenz der christlichen Lombarden und Kawerzen<sup>171</sup>, auf die kreditbedürftige Bevölkerung ausübte, war der Hauptanlaß für den Umschwung der öffentlichen Meinung und die Verfolgungen und Rechtsverletzungen, deren sich die Regierenden wie die

<sup>168</sup> Vgl. Stobbe a. a. O. 103. 200. 231.

<sup>169</sup> Das Regensburger Privileg Friedrichs I genehmigt noch, *ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutationi rerum exhibere et utilitatibus suis modis quibus consueverunt providere.*

<sup>170</sup> Die Leihhäuser der Franziskaner nahmen von Anfang an 4 bis 10% Zinsen.

<sup>171</sup> Die „Lombarden“, italienische Geldwechsler, die sich fast in allen größeren Städten Deutschlands niedergelassen hatten, waren durch ihre heimatlichen Geschäftsverbindungen für die modernen Wechselgeschäfte (*cambia cum litteris*) vorzüglich geeignet. Daneben betrieben sie das noch heute nach ihnen benannte Lombardgeschäft (Darlehn gegen Faustpfand). Der Zinswucher war ihnen vielfach durch persönliche Privilegien freigegeben, wurde aber auch unerlaubt von ihnen betrieben. Die Kawerzen waren ursprünglich Südfranzosen, die nach der Stadt Cahors (Cadurcum) anfangs *Cadurcini* benannt wurden, später verstand man unter diesem Namen vornehmlich die Lombarden aus der Stadt Asti. Vgl. Schulte a. a. O. 1, 270f. 308ff. Amiet JB. f. schweiz. G. 2, 143ff. Isopescul-Grecul (n. 167) 115f. Levison N. Arch. 32, 442. v. Voltolini Die ältesten Pfandleihbanken u. Lombardenprivilegien Tirols 1904 (Beitr. z. RG. Tirols, Festschr. z. 27. Juristentage 28ff.; vgl. Stutz ZRG. 39, 387).

Regierten gegen die Juden schuldig gemacht haben. Ein erst neuerdings aufgefundenes Privileg Friedrichs I von 1157 für die Wormser Juden, in der Hauptsache die Bestätigung eines Privilegs Heinrichs IV, durch Friedrich II 1236 zu einem Privileg der gesamten deutschen Judenschaft erhoben, gewährt einen authentischen Einblick in die allmählich eingetretenen Veränderungen<sup>172</sup>, die auch in den Einträgen verschiedener Stadtbücher, namentlich der Kölner Schreinsbücher, hervortreten<sup>173</sup>.

Der Landfriede Heinrichs IV von 1103 sprach zuerst den für die rechtliche Stellung der Juden später maßgebend gewordenen Satz aus, daß alle Juden im Reich unter dem Frieden des Königs ständen<sup>174</sup>. Vorher hatten wohl in alter Weise in den aus der Karolingerzeit bekannten Formen einzelne angesehene Juden königliche Schutzbriefe und Handelsprivilegien ausgewirkt<sup>175</sup>, die übrigen aber standen einfach unter den örtlichen Obrigkeiten. Im Sinne jenes Landfriedens nahm sich Konrad III zur Zeit der Judenverfolgung von 1146 der Bedrängten an<sup>176</sup>. Eine eigentliche Organisation des Judenschutzes scheint aber nicht vor Friedrich I erfolgt zu sein, dessen Wormser Judenprivileg von 1157 zuerst den Satz aussprach, daß alle Juden *ad cameram nostram attineant*; sie hatten also schon damals für die ihnen gewährten Privilegien eine bestimmte Abgabe an des Königs Kammer zu zahlen. Man erkennt die stufenweise Verschlechterung in der Stellung der Juden, wenn Friedrich II sie in einem allgemeinen Privileg von 1236 schon als Kammerknechte (*servi camere nostre*) bezeichnet, Heinrich VII aber gar von *camere nostre servis, et quorum res et persone ad nos et imperium spectant immediate*, spricht<sup>177</sup>. Nach den hohenzstaufischen Privilegien standen die einzelnen Judengemeinden unter einem selbstgewählten, aber vom König ernannten Bischof, dem zugleich die Vertretung der Gemeinde nach außen oblag<sup>178</sup>.

Von den öffentlichen Gerichten wurden die Juden eximiert; ihren

<sup>172</sup> MG. Const. 1, 226. 2, 274. Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> 168. 173. 181. 164. 168. 173. 181. Höniger a. a. O. 1, 136ff. Bresslau Dipl. Erläuterungen z. d. Judenprivilegien Heinrichs IV, Z. f. G. d. Judentums 1, 152ff.

<sup>173</sup> In Köln wurden bezeichnenderweise die Immobilierrechtsgeschäfte der Juden bis Mitte des 12. Jh. ungesondert mit denen der Christen in den Schreinskarten, später in einem eigenen Judenschreinsbuch verzeichnet. Vgl. Höniger Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Qu. z. G. der Juden 1, 1888).

<sup>174</sup> MG. Const. 1, 125. Stobbe findet die Veranlassung in den Judenverfolgungen bei Beginn des ersten Kreuzzuges; Waitz 5<sup>2</sup>, 421f. möchte die Entstehung des allgemeinen Judenschutzes des Königs bis in die Karolingerzeit zurückverlegen.

<sup>175</sup> Nur in diesem Sinne ist, wie Bresslau nachgewiesen, das Speierer Privileg Heinrichs IV von 1090 zu verstehen, das man früher teils auf die gesamte Judenschaft von Speier bezog (Stobbe 9f.), teils sogar für ein allgemeines deutsches Judenprivileg hielt (vgl. Beseler ZRG. 2, 374).

<sup>176</sup> Vgl. Otto Frisingensis gesta Friderici 1, 37.

<sup>177</sup> Böhmer Acta imp. Nr. 644 (1312). Vgl. Aronius Z. f. G. d. Judent. 5, 269.

<sup>178</sup> Vgl. Loersch u. Schröder Urk.<sup>3</sup> Nr. 153.

ordentlichen Gerichtsstand sollten sie vor ihrem Bischof haben, für alle wichtigeren Angelegenheiten (*si de magna causa inculpato fuerint*) wurde ihnen das Evokationsrecht an den König bewilligt<sup>179</sup>. Für ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen wurde ihnen Sicherheit versprochen, über Friedensbrüche gegen sie eine erhebliche, an den König zu entrichtende Geldstrafe verhängt, der Geldwechsel außerhalb der Münzstätten und privilegierten Wechselbänke ihnen freigegeben, ihr Warenhandel mit wichtigen Freiheiten ausgestattet, auch von verschiedenen öffentlichen Lasten ihnen Befreiung gewährt. Sie durften heidnische Sklaven und freies christliches Gesinde halten.

Die günstige Stellung, die den Juden auf diese Weise eingeräumt worden war, blieb nicht lange bestehen. Wiederholte Ausbrüche des religiösen Fanatismus der Menge, namentlich zur Zeit des schwarzen Todes, und immer wiederkehrende, in ihrem sittlichen Grunde verständliche, aber Maß und Ziel überschreitende Reaktionen der durch den Wucher der Juden bedrückten oder zugrunde gerichteten Schuldner machten es den Trägern der Staatsgewalt vielfach unmöglich, den versprochenen Rechtsschutz zu gewähren. Auch betrachtete man das Privileg des Wuchers, weil es in der Auffassung des Mittelalters den guten Sitten widersprach, nur als auf Widerruf erteilt, die Könige hielten sich daher berechtigt, Forderungen der Juden für nichtig zu erklären, und zwar nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern zuweilen selbst durch allgemeine Maßregeln. Vor allem aber führte die feudalistische Auffassung des Mittelalters dahin, das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten nicht vom Gesichtspunkt staatlicher Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle anzusehen. Verleihungen des Judenregals über ganze Städte oder Territorien waren bald an der Tagesordnung, selbst einzelne Juden wurden mit Rücksicht auf ihre Abgaben an des Königs Kammer als Vermögensobjekte behandelt und verliehen. Durch derartige Verleihungen kamen die von den königlichen Privilegien getroffenen Einrichtungen mehr und mehr in Verwirrung, so daß sich die Lage der Juden in den einzelnen Gebieten sehr verschieden gestaltete, auch wurde ihre persönliche Freiheit, die sie trotz der Bezeichnung als königliche Kammerknechte behauptet hatten, vielfach angetastet, indem man ihnen das Recht der Freizügigkeit benahm und einen Judenleibzoll auferlegte<sup>180</sup>.

7. Die Fremden<sup>181</sup>. Die Stellung der Fremden hatte teils durch völkerrechtliche Verträge (namentlich von seiten der Hanse), teils durch

<sup>179</sup> Daß dies Recht nicht bloß auf dem Papier stand, zeigt das berühmte Reichsurteil Friedrichs II von 1236 über die Anschuldigung des ritualen Kindermordes (MG. Const. 2, 274). Vgl. Höniger a. a. O. 1, 142f. Stobbe 184. 281. Dekretale Papst Innocenz IV v. 1247 (Böhmer UB. v. Frankfurt S. 232).

<sup>180</sup> Stobbe a. a. O. 26. 41. Gegen derartige Mißbräuche richtete sich ein von humaner Auffassung zeugendes Judenprivileg König Sigmunds v. 1415 (Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> Nr. 95).

<sup>181</sup> Vgl. S. 244. Hübner DPrR. 2 71f. 381. E. Mayer DFrz. VG. 1, 102. 105ff.; Ital. VG. 1, 140ff. K. Brunner Der Fremde im germ. Rechtsstaate, Vjschr. f. vergl.

kirchliche Einflüsse, die den Christen gegenüber das strenge Kriegsrecht gemildert und die Verknechtung der Kriegsgefangenen beseitigt hatten, eine erhebliche Besserung erfahren. Nur bei der Strandung fremder Schiffe galten Schiff und Ladung noch lange als dem Strandrecht verfallen, ohne daß die wiederholten Verbote Friedrichs II, Wilhelms von Holland, Ludwigs des Baiern und Karls IV es vollkommen auszurotten vermochten<sup>182</sup>. Immer machte das königliche Geleitsregal (*ius conductus*) es den Fremden möglich, sich durch Lösung eines Geleitsbriefes unter Königsschutz zu stellen, im Bedürfnisfalle selbst bewaffnetes Geleit zu erhalten. Nachdem das Geleitsrecht auch auf die territorialen Gewalten übergegangen war, hatte dies die Folge, daß der Begriff der Fremden sich nicht mehr auf die Reichsfremden beschränkte, sondern in zunehmendem Maße auch Landes- und Stadtfremde umfaßte. Das Fremdlingsrecht (*ius albinagii, droit d'aubaine*) gewährte dem König, später auch Landesherren und Städten, den Anspruch auf den nach auswärts gehenden Nachlaß der im Inlande über Jahr und Tag ansässig gewesenen Fremden, oder doch auf eine besondere Erbschaftssteuer (Abschoß, *gabella hereditaria*), der im Falle einer Wiederauswanderung der Fremden eine Abzugssteuer (Nachsteuer, *gabella emigrationis*) entsprach<sup>183</sup>. Vereinzelt galt seit Ende des Mittelalters in einigen Teilen Westdeutschlands sogar das, wahrscheinlich nach französischem Vorbilde ausgestaltete „Wildfangsrecht“ (in Westfalen „Biesterrecht“), kraft dessen die Landes- oder Grundherren den „herkommenden Mann“, der sich in ihrem Gebiete niedergelassen und dort ohne „nachfolgenden Herrn“ (d. h. ohne Reklamation seiner heimatischen Herrschaft) gesessen hatte, als Leibeigenen in Anspruch nehmen konnten<sup>184</sup>.

Rechts- u. Staatswissenschaft 2, 65ff. (1896); Der pfälzische Wildfangsstreit 1896. Grimm RA. 327. 399 (14, 452. 551). Wunderlich ZDWortforschung 11, 245. Erdmannsdorffer Deutsche Geschichte v. 1648—1740 1, 378ff. (1892). Otto Loening Das Erbrecht der Fremden n. d. deutsch. Stadtrechten des MA. 1911 (Festschr. Gierke 285ff.). Tamassia a. a. O. (n. 167). Gierke DPrR. 1, 447. 450.

<sup>182</sup> Vgl. MG. Const. 2, 109 c. 8 die sg. Authentica Navigia Friedrichs II v. 1220 (Codex VI 2, 18). Das Gesetz Wilhelms ebd. 2, 473 (1255).

<sup>183</sup> Das Gesetz Friedrichs II von 1220, das den Abschoß aufheben sollte (Const. 2, 109 c. 9), die sg. Authentica Omnes peregrini (Codex VI 59, 10), hat in Deutschland jedenfalls in den weltlichen Territorien keine Beachtung gefunden. Vgl. Brunner Grundz. 6 192 n. Die allmähliche Umgestaltung des Abschosses hat sich offenbar dem Vorbilde der Erbschaftssteuer der Hörigen (S. 494) angeschlossen, so daß außer einem Bruchteil der Erbschaft auch der Sterbfall, insbesondere als Heergewäte und Gerade, in Frage kam.

<sup>184</sup> Über die westfälischen Biesterfreien vgl. Möser Osnabr. G. 1, 75ff.; Patriot. Phantasien 3, 329ff. War die Niederlassung unter Eigenleuten erfolgt, so fand das Sprichwort „Luft macht eigen“ Anwendung. Vgl. Graf u. Diether Deutsche Rechtssprichwörter S. 39. 62.

## Zweites Kapitel.

## Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

v. Below Der deutsche Staat des Mittelalters I 1914 (vgl. Rosenthal Hist. Zeitschr. 115, S. 372; Hübner ZRG. 48, 484). Dopsch Der deutsche Staat des MA., 1915, MJÖG. 36, 1ff. Ficker Vom Reichsfürstenstand II 1, her. von Puntschart 1911 (vgl. Fehr, ZRG. 46, 549; v. Dungern, MJÖG. 33, 370). Rosenstock Königshaus u. Stämme 1914 (vgl. Buchner Hist. JB. 36, 121ff. Platzhoff, ZRG. 48, 524).

## § 43. Der König.

Waitz 6<sup>2</sup>, 139—322. Siegel RG.<sup>3</sup> 206ff. Eichhorn 2 §§ 287f. Walter §§ 251ff. Zöpfl §§ 44—47. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 133—143. Heusler VG. 124ff. 188. 191. 210. Köpke Widukind v. Korvei 128—68. Blondel Étude sur Frédéric II (S. 418) 27ff. Triepel Das Interregnum 1892. Kempf G. d. d. Reiches während des Interregnums 1893. Kupke Reichsvikariat des Pfalzgr. b. Rh., Diss. Hall. 1891. M. G. Schmidt Staatsrechtl. Anwendung der Goldenen Bulle bis zum Tode Sigmunds, Diss. Hall. 1894. R. Scholz Beiträge z. G. der Hoheitsrechte des deutschen Königs z. Z. der ersten Stauferei 1896. (Leipz. Studien 2, 4.) Devrient Reichsverfassung unter d. sächs. u. sal. Herrschern (Richter's Annalen 3, 2, Anh.). E. Mayer DFrzVG. 2, 379ff. 414 (dazu Stutz ZRG. 34, 171f.). Ficker RFStand II 1 S. 1—43. v. Below a. a. O. 175ff. 182ff. 190ff. 350ff.

Der Titel des Königs im 10. Jahrhundert war einfach *Rex* oder, wenn er zugleich die Kaiserwürde bekleidete, *Imperator*, vereinzelt unter Otto I, Heinrich II und III auch *rex Lothariensium et Francigenum*, *rex Francorum et Langobardorum*<sup>1</sup>. Seit Otto II, regelmäßig seit der Kaiserkrönung Ottos III, wurde *Romanorum imperator augustus* geschrieben, während der noch nicht zum Kaiser gekrönte deutsche König nach wie vor schlechtweg *Rex*, seit Heinrich IV und V, um sein Anrecht an Rom anzudeuten, *Romanorum rex* genannt wurde<sup>2</sup>. Beide Titel, in deutscher Form *Römischer keiser* und *Römischer chunig*, haben sich bis zum Ende des Mittelalters erhalten, zuweilen unter Beifügung einer Bezugnahme auf den Hausbesitz, wie unter den späteren Staufern *Jerusalem et Sicilie rex*, unter Karl IV und Wenzel *kunig zu Beheim*, unter Sigismund und Friedrich III *zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig*.

Die „Reichskleinodien“, d. h. die Wahrzeichen des Königtums (*insignia regni, regalia*), blieben im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode<sup>3</sup>. Zu Szepter, Stab, Schwert und Kreuz, dem Speer (mit

<sup>1</sup> Die unter Heinrich II und V vorkommende Bezeichnung *rex Teutonicorum, imperator augustus Romanorum* oder *imperator Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium* beruhte nur auf der Laune eines Kanzleibeamten. Bestimmte Gründe muß es gehabt haben, als Otto I sich 966 (nur in diesem Jahr) wiederholt *imperator augustus Romanorum ac Francorum* nannte.

<sup>2</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 146f. Ficker MJÖG. 6, 225ff.

<sup>3</sup> Vgl. S. 114f. Waitz 6<sup>2</sup>, 177. 214. 216f. 249f. 285ff. MG. Const. 2, 52 c. 1. Bock Kleinodien d. röm. Reiches deutscher Nation 1864. Frensdorff Zur G. d. deutsch. Reichsinsignien, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1897. Grimm DWB. 5,

oder ohne Fahne) und der goldenen Krone waren insbesondere noch Armspangen, Siegelring, Purpurmantel, Reichsapfel und Thron getreten<sup>4</sup>. Einen besonderen Aufbewahrungsort für die Reichskleinodien gab es anfangs nicht, der König pflegte sie bei sich zu führen; später befanden sie sich an festen Orten, eine Zeitlang in Hagenau, dann namentlich in Nürnberg. Das Reichswappen war ein Adler<sup>5</sup>. Vollmachten erteilte der König durch Überreichung von Stab oder Handschuh<sup>6</sup>. Auch sonst diente der letztere ebenso wie der auf einen Stab gepflanzte Hut oder Strohwickel dazu, die Anwesenheit des Königs symbolisch anzudeuten. Der Gebrauch, in dieser Weise oder durch Fahne, Kreuz oder Schwert den König, seinen Bann oder Frieden zu versinnbildlichen, dauerte das ganze Mittelalter hindurch fort und hat sich zum Teil bis zur Gegenwart erhalten<sup>7</sup>.

Das Königtum beruhte auf einer eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl<sup>8</sup>. Der vollste Ausdruck reiner Erblichkeit, die

1126. Die Gl. zu Ssp. III 60 § 1 nennt *fünf kleinot, so zum reich gehören*: die Krone, statt des Kreuzes das Banner mit dem Bild eines Adlers und dem Kreuzeszeichen, die Fahne (rot und gelb), den Apfel und das Szepter.

<sup>4</sup> Die Krone wurde von dem in ihrem Bügel angebrachten Edelstein auch „der Waise“ genannt. Im Gegensatz zu ihr bezeichnete man die goldenen Stirnreifen der übrigen Könige (Frankreich, England, Dänemark, Böhmen) als bloße „Zirkel“. Vgl. Burdach BSB. 1902 S. 897ff. Die eiserne lombardische Krone ist nicht vor dem 13. Jh. bezeugt (Waitz 6<sup>2</sup>, 223). Über den Stab vgl. v. Amira Stab 119ff. Schreuer Grundgedanken der franz. Königswahl 109ff. Über die Lanze Hofmeister Die heilige Lanze des alten Reichs 1908 (Gierke U. 96; vgl. Pischek ZRG. 43, 334). Wahrzeichen der Kaiserwürde waren der Reichsapfel (Globus) und die Pontifikalkleidung. Vgl. v. Amira<sup>3</sup> 158.

<sup>5</sup> Vgl. n. 3. Waitz 6<sup>2</sup>, 304. Ritterspiegel Vers 681ff.

<sup>6</sup> Vgl. S. 116. Grimm RA. 154.

<sup>7</sup> Vgl. S. 114f. Die in den Gerichten wohl auf den Tisch gelegten eisernen Hände bedeuteten die Hand des Königs. Das Marktschwert steht in Münster i. W., die Marktfahne bei Wochenmärkten in süddeutschen Städten (z. B. Heidelberg) noch heute in Gebrauch.

<sup>8</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 161ff. 189ff.; Abhandl. 476ff. 485ff.; FDG. 13, 199ff.; ZRG. 15, 200; Jordanus von Osnabrück, Gött. Abh. 14, 19ff. — Phillips Deutsche Königswahl bis z. Gold. Bulle (WSB. 24, 365f. 26, 41ff.; auch Verm. Schriften 3). — Lindner Die deutsch. Königswahlen u. die Entstehung des Kurfürstentums 1893; Hergang b. d. deutsch. Königswahlen 1899 (vgl. v. Wretschko ZRG. 33, 269); MJÖG. 17, 537ff. 19, 401ff. — Krammer Wahl u. Einsetzung d. deutsch. Königs 1905 (Zeumer Qu. u. Stud. 1, 2; vgl. v. Wretschko ZRG. 40, 401; Hugelmann MJÖG. 28, 684ff.); Das Kurfürstenkolleg bis 1338 (ebd. 5, 1. 1913; vgl. Rosenstock ZRG. 47, 523); Die Frage des Laienkurrechts bis zur GB., N. Arch. 39, 433ff.; Kurrecht u. Erzkanzleramt im 13. Jh. 1910 (Hist. Aufsätze, Festgabe Zeumer 349ff.; vgl. Heymann ZRG. 45, 427; v. Wretschko MJÖG. 36, 174); RG. des Kurfürstenkollegs bis zu Karl IV, Diss. Berl. 1903; Quellen zur Geschichte der deutsch. Königswahl u. des Kurfürstenkollegs 1911/12 (Bandenburg, Seeliger Quellensammlung). — Stutz Der Erzbischof v. Mainz u. die deutsche Königswahl 1910 (vgl. Selbstanzeige ZRG. 44, 444ff.; vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 352ff.); Die rheinischen Erzbischöfe u. die Königswahl, Festschr. Brunner 1910 S. 57ff.). — Ficker Reichsfürstenstand 2, 1 S. 5—31; Entstehungsg. des Sachsensp. 99ff.; MJÖG. 3, 59f. — Bloch Die staufischen Kaiserwahlen u. die Entstehung des

Reichsteilung, hat zuletzt unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen Bestätigung gefunden; seitdem galt die Unteilbarkeit des Reiches als unantastbar. Der Versuch Heinrichs VI, die Erbllichkeit der Krone in seinem

Kurfürstentums 1911 (vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 357ff.; Rosenstock ZRG. 47, 487. E. Mayer Westd. Z. 30, 430). — Blondel (S. 418) 28ff. — Becker DZGW. 12, 297ff. — Breßlau Zur G. d. deutsch. Königswahlen, ebd. NF. 3, 122ff.; Deutsche Lit.-Ztg. 1883 Sp. 1657ff. — Buchner Entstehung der Erzämter u. ihre Beziehung zum Kurkolleg 1911 (vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 349ff. Rosenstock ZRG. 47, 518ff.); Entstehung u. Ausbildung der Kurfürstenfabel 1912 (vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 347. Rosenstock ZRG. 47, 522); Entstehung d. trier. Erzkanzleramtes 1911 (Hist. JB. 32; vgl. Hugelmann MJÖG. 34, 348); Die deutsch. Königswahlen u. das Herzogtum Baiern 1913 (Gierke U. 117; vgl. E. Mayer ZRG. 48, 527). — Chroust Hist. Z. 73, 318ff. — v. Daniels St.-u. RG. 4, 431ff. — v. Dungen War Deutschland ein Wahlreich? 1913 (vgl. Buchner Hist. JB. 36, 116ff.). — Eichmann Kirchenbann u. Königswahlrecht im Ssp., Hist. JB. 1910 S. 323ff. — Gemeiner Auflösung der bisher. Zweifel über die Kurfürstenwürde 1793. — Hädicke Kurrecht u. Erzamt der Laienfürsten, Progr. Schul-Pforte 1872. — Hahn Urspr. u. Bedeutung der Gold. Bulle, Diss. Bresl. 1902. — Harnack Das Kurfürstenkollegium b. Mitte 14. Jhs. 1883; Alter einiger b. d. Königswahl beobachteten Normen, Hist. Aufsätze für Waitz 367ff. — Hartung FDG. 18, 129ff. — Höhlbaum Der Kurverein von Rense, Gött. Abh. 1903. — Homeyer Stellung des Ssp. zum Schwsp. 93ff. — Hugelmann Die Wahl Konrads IV 1914 (vgl. v. Wretschko ZRG. 49, 550); Deutsche Königswahl im Corp. iur. canonici 1909 (Gierke U. 98; vgl. Eichmann Hist. JB. 31, 430ff.; E. Mayer ZRG. 43, 338). — Jastrow Mitteil. a. d. hist. Lit. 13, 331ff.; Jahresbericht d. GW. 2, 400ff. — Kalbfuß Die stauf. Kaiserwahlen, MJÖG. 34, 503. — Kirchhöfer Zur Entstehung d. Kurkollegiums 1893. — Krüger Grundsätze b. d. Erhebungen der deutsch. Könige 1911 (Gierke U. 110; vgl. Rosenstock ZRG. 47, 514). — Langhans Die Fabel von der Einsetz. d. Kurfürstenkollegiums, Iglauer Progr. 1875. — Maurenbrecher G. d. deutsch. Königswahlen 1889. — E. Mayer DFrzVG. 2, 381ff.; Zu den germ. Königswahlen, ZRG. 36. — E. Meyer Mitt. a. d. hist. Lit. 3, 129ff. — Muth Beurkundung und Publikation d. deutsch. Königswahlen, Diss. Gött. 1881. — Ohlenschlager N. Erläuterung d. Gold. Bulle 1766. — Quidde Entstehung d. Kurfürstenkollegiums 1884; Hist. Z. 53, 127ff. — Rockinger Zeit der Abfassung des kais. Land- u. Lehnrechts, Münch. Abh. 24, 64—85. 96ff. 127ff. — Rodenberg Wiederholte Königswahlen im 13. Jh. 1889 (Gierke U. 28). — Rosenstock (S. 510) 216ff. (vgl. Buchner Hist. JB. 36, 123ff.). — Rospäth Die deutsche Königswahl bis zur GB. 1819. — Schirmmacher Entsteh. d. Kurfürstenkollegiums 1874. — M. G. Schmidt Staatsrechtl. Anwendung der GB., Diss. Halle 1894. — Schreuer Wahl u. Krönung Konrads II, Hist. VJSchr. 1911 S. 329ff. — Seeliger ebd. 4, 511ff.; MJÖG. 16, 44ff.; DZGW. 2, 1ff. — Tannert Entwicklung des Vorstimmrechts u. die Wahltheorie des Ssp. 1884; MJÖG. 5, 629ff. — Weiland Die deutschen Königswahlen im 12. u. 13. Jh., FDG. 20, 305. — Weizsäcker Rense als Wahlort, Berl. Abh. 1890. — Wenck Stellung d. Erzb. von Mainz im Gange der deutsch. Geschichte, ZV. f. hess. Geschichte 43, 286. — Werminghoff (S. 11) 156ff. 169ff. — Wilmanns Reorganisation d. Kurf. Kollegiums 1873. — Winkelmann Hist. Z. 32, 76ff. — v. Wretschko Einfluß der fremden Rechte auf die deutsch. Königswahlen, ZRG. 33, 164ff.; Die electio communis b. d. kirchl. Wahlen im MA., DZ. f. KR. 11, 321ff. — Zeumer Die böhm. u. d. bayr. Kur im 13. Jh., Hist. Z. 94; Ein Reichsweistem über die Wirkungen der Königswahl a. d. J. 1252, N. Arch. 30, 403; Goldene Bulle I. (Qu. u. Studien II. 1908); Über den verlorenen Urtext des Sachsenspiegels, Festschr. Gierke 455ff. — E. Mayer, ZRG. 47, 418. — Übersichten mit kritischen Bemerkungen

Hause zu verfassungsmäßiger Anerkennung zu bringen, hat keinen Erfolg gehabt<sup>9</sup>. Selbst ein naher Verwandter des hohentaufischen Hauses bezeichnete es bei der Wahl Friedrichs I, weil sie mit Übergehung des gleichnamigen Königssohnes erfolgt war, als eine *singularis praerogativa* des Reiches, *non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare*<sup>10</sup>. Im wesentlichen gingen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Wahl und Erbrecht Hand in Hand. Über Konrad I sind wir freilich wenig unterrichtet und es ist zweifelhaft, ob er in weiblicher Linie ein Verwandter der Karolinger gewesen ist. Die Berufung Heinrichs I beruhte auf einer ausdrücklichen Designation seines Vorgängers, die von den Fürsten und durch Akklamation des Volkes gutgeheißen wurde. Innerhalb des sächsischen Hauses folgte dann Designation auf Designation, während Heinrich II sein Thronfolgerecht wohl unmittelbar auf sein Erbrecht stützte. Die erste wirkliche Königswahl war die Konrads II (1024), dann folgten wieder Designationen, die, nach der kurzen Unterbrechung durch Lothar III, sich bis zum Ausgang der Hohenstaufen fortsetzten<sup>11</sup>. Seit Sigmund wurde dauernd an dem luxemburgischen und sodann an dem habsburgischen Hause festgehalten.

Solange Erbrecht und Designation die Thronfolge begründeten und die Wahl durch die Fürsten nur die Anerkennung des tatsächlich schon vorhandenen Rechtes bedeutete, lag der Schwerpunkt der Thronerhebung durchaus in der Krönung, der aber, wie in Frankreich, eine formelle Feststellung vorausgehen mußte: der Coronator verkündigte dem versammelten Volke den Namen des neuen Königs und forderte es auf, diesem durch feierlichen Zuruf unter Handerhebung seine Anerkennung auszusprechen<sup>12</sup>.

kungen über die neueste umfangreiche Literatur: Buchner Hist. JB. 1915 36, 110—141; Hugelmann MJÖG. 34, 346—364; Wunderlich Die neuesten Ansichten über die deutsche Königswahl u. den Ursprung des Kurfürstenkollegiums 1913 (Ebering's Hist. Stud. 114). — Über das französische Königtum vgl. Holtzmann Frz. VG. 103ff. 178ff. Schreuer Die Thronerhebung des deutschen u. des franz. Königs 1911 (Festgabe Gierke 2, 697ff.; vgl. v. Wretschko MJÖG. 36, 174); Wahlelemente i. d. franz. Königskrönung 1910 (Festschrift Brunner 649ff.; vgl. v. Wretschko a. a. O. 172ff.); Die rechtlichen Grundgedanken der franz. Königskrönung 1911 (vgl. Holtzmann Hist. VJSchr. 1912 S. 268ff.); Die altfranz. Krönungsordnungen ZRG. 43, 142. 45, 1ff.

<sup>9</sup> Vgl. S. 444 n. 69. 450. Hampe Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI, MJÖG 27, 1ff. Krammer Der Reichsgedanke des hohentauf. Kaiserhauses 1908 (Gierke U. 95). Busson Die Idee des deutsch. Erbreichs u. die ersten Habsburger 1878.

<sup>10</sup> Otto Frising. gesta Friderici 2, 1. Vgl. Lindner Königsw. 56. Bulle „Venerabilem“ Innocenz III, c. 34 X. de electione 1, 6.

<sup>11</sup> Häufig bewirkten die Designationen die Wahl und Krönung des Thronfolgers schon bei Lebzeiten des Designierenden, so daß Kaiser und „römischer König“ nebeneinander bestanden. Vgl. Winkelmann FDG. 1, 21ff. Becker Das Königtum der Thronfolger im deutsch. Reich des MA. 1913 (Zeumer Qu. u. Stud. V. 3; vgl. Meister ZRG. 47, 484).

<sup>12</sup> Die Akklamation des Volkes, wenn auch später ohne jede rechtliche Bedeutung, wurde bis zur letzten Kaiserwahl (1792) fast regelmäßig in den Wahlberichten hervorgehoben. Vgl. Stutz Erzb. Mainz 61ff.; ZRG. 44, 448f. E. Mayer ebd. 36, 32.

Da die Krönung von Anfang an dem Erzbischof von Mainz in seiner Eigenschaft als Primas des Reiches oblag, so war es von selbst gegeben, daß ihm, als die Königswahl in den Vordergrund rückte, auch das Recht zur Berufung der Wähler und zur Leitung der Wahl zukam, ebenso, daß nunmehr auch die beiden andern rheinischen Erzbischöfe, Trier und Köln, die dem Mainzer bei der Krönung zu assistieren hatten, und in ihrem Gefolge die übrige hohe Geistlichkeit des Reiches neben den Laienfürsten an der Wahl teilnahmen<sup>13</sup>.

Unter den zahlreichen Wahlorten stand anfangs Mainz im Vordergrund, seit den Staufern Frankfurt, das seit 1257, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der regelmäßige Wahlort blieb<sup>14</sup>. Zur Teilnahme an der Wahl waren zunächst alle Reichsfürsten, und nur sie, berechtigt, noch im Anfang des 13. Jahrhunderts haben wiederholt selbst solche Grafen, die nicht mehr zu dem neuen Reichsfürstenstande zählten, mitgewirkt<sup>15</sup>. Eine feste Ordnung für die Vorwahl bestand nicht; eigentliche Abstimmungen fanden ebensowenig wie im Reichstage statt, da die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen wurden, so daß naturgemäß die angesehensten Fürsten den Ausschlag gaben. Da Mehrheitsbeschlüsse nicht gefaßt wurden, mußte jeder Beschluß der Wahlversammlung den Charakter einer Einigung tragen, indem die Gegner, sobald sie ihre bevorstehende Niederlage erkannten, sich von der Wahl fernhielten oder zurückzogen, unter Umständen freilich nur, um ihrerseits in einer gesonderten Wahl einen Gegenkönig aufzustellen. Nach Beendigung der Vorverhandlungen, deren Ziel das *dirigere omnium vota in unum* war, erfolgte die „Kur“, in der die Wähler, einer nach dem andern, in feierlichem Kürspruch („*Eligo N. in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae*“) den Gewählten kundmachten. Der Kürspruch begründete zugleich die Verpflichtung jedes einzelnen Wählers und wurde deshalb auch als *laudare, collaudare* (ahd. *gilopôn*, mhd. *loben*) bezeichnet<sup>16</sup>: Bei der Kur ergab es sich von selbst, daß der Mainzer Erzbischof als Consecrator und die Erzbischöfe von Trier und Köln, als seine Assistenten bei der Krönung, zunächst zur Abgabe des Kürspruches berufen waren. Ihnen folgten ursprünglich wohl zunächst die übrigen geistlichen Fürsten, sodann die Laienfürsten, unter denen die Stammesherrzöge und der Pfalzgraf von Lothringen zunächst den Vortritt hatten. Aber erst nach der Doppelwahl von 1198 trat das dringende Bedürfnis hervor, wenigstens hinsicht-

<sup>13</sup> Stutz hat das Verdienst, diese Bedeutung der Krönung für die Ausgestaltung der Königswahl zuerst nachgewiesen zu haben.

<sup>14</sup> Vgl. Lindner 62f. 137. 209. Harnack i. d. Hist. Aufsätzen f. Waitz 369f. Über das Königslager vor Frankfurt vgl. n. 35.

<sup>15</sup> Vgl. Lindner 68f. 97ff. 105. Fehr Fürst u. Graf, SA. 39.

<sup>16</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 201. Dieses „loben“ konnte von solchen, die an Wahl und Kur nicht teilgenommen hatten, auch in der Form einer nachträglichen Anerkennung erfolgen. Etwas anderes war die Übertragung der Herrschaft in der feierlichen Form altgermanischer Speerreicherung unter Heinrich II. Vgl. Thietmars Chron. 5, 9. Waitz 6<sup>2</sup>, 29 7.

lich derjenigen Fürsten, deren Mitwirkung zur Gültigkeit einer Wahl als unumgänglich betrachtet werden müsse, zu festen Normen zu gelangen<sup>17</sup>. Unter den infolgedessen von den verschiedensten Parteien aufgestellten Wahltheorien ist die älteste und einflußreichste die des Sachsenspiegels gewesen. Ihm sind noch sämtliche Reichsfürsten wahl- und kurberechtigt, und nur, wer aus der gemeinsamen Wahl als *nominatus* hervorgeht, darf in des *keisers kore* unter Abgabe des Kürspruches feierlich erkoren werden. Auch dieses „Kiesen“ steht allen gleichmäßig zu, aber sechs bestimmte Fürsten sind die „Ersten an der Kur“, sie haben vor allen anderen den Kürspruch abzugeben und sind auch die berufenen Boten, die nach der Kur dem Papst das Wahldekret zu überbringen und zu bezeugen haben<sup>18</sup>. Das Rechtsbuch betrachtete die Wahlversammlung als eine Gerichtsversammlung: wie diese sechs Urteiler zum Urteilsvorschlag und zur Ablegung des Gerichtszeugnisses gebrauchte<sup>19</sup>, so stellte der Sachsenspiegel sechs Vorwähler zur Ablegung des Wahlzeugnisses auf. Dabei waren die drei rheinischen Erzbischöfe von selbst gegeben<sup>20</sup>, während es hinsichtlich der Laienfürsten einer schon vorhandenen Überlieferung entsprach, daß sie aus der Reihe der großen Hofbeamten genommen wurden, die schon durch ihren Dienst beim Krönungsmahl die Berechtigung des Ge-krönten amtlich zu bezeugen hatten<sup>21</sup>. Daß der Spiegler gerade von

<sup>17</sup> Papst Innocenz III erklärte sich für die Wahl Ottos IV, der zwar weniger Stimmen als Philipp erhalten habe, aber doch die Stimmen solcher Wähler, *ad quos principaliter spectat electio imperatoris*. MG. Const. 2, 505. Decretale Venerabilem (n. 10).

<sup>18</sup> Ssp. III 57 § 2: *In des keiseres kore sal die erste sin die bishop von Megeze, die andere die von Trere, die dritde die von Kolne. Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte; die andere die herthoge van Sassen, die marschalk; die dritde die marcgreve von Brandeburch, die kernerere. Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.* Dazu Sächs. Lehn. 4, 2.

<sup>19</sup> Vgl. Ssp. I 8 § 1. III 28 § 2. S. Lehn. 65, 9.

<sup>20</sup> Während die Sachsenspiegelvulgata (n. 18) dem Erzbischof von Mainz die erste, dem Trierer die zweite und dem Kölner die dritte Stelle zuweist, erscheint der Mainzer in den ältesten Textformen des Rechtsbuches erst an zweiter Stelle, hinter dem Trierer, was bei Albert von Stade (n. 21) wiederholt wird. Dagegen hat dem Dsp. 303 bereits die Vulgatform vorgelegen. Vgl. Homeyer Sachsenspiegels zweiter Teil I, 123. Dazu unten zu n. 34.

<sup>21</sup> Vgl. Weiland (n. 8) 323. Waitz FDG. 13, 206ff. Lindner Königswahlen 168f. 180f. Albert von Stade (MG. Scr. 10, 367), dem der Sachsenspiegel wohl noch in der ältesten (lateinischen) Fassung vorgelegen hatte, schrieb z. J. 1240: *Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis. — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.* Die Begründung der weltlichen Kurstimmen durch die Hofämter gab dann später Anlaß, bei den drei rheinischen Erzbischöfen ihr Hofkanzleramt zu betonen, obwohl dieses bei Trier und Köln

diesen Erwägungen ausgegangen ist, wird durch die von ihm für notwendig gehaltene Begründung der Ausschließung des Schenken bewiesen.

Man hat die Wahltheorie des Sachsenspiegels mit Recht als eine „literarische Tat“ bezeichnet. Eine Reihe zeitgenössischer Aufzeichnungen muß auf sie zurückgeführt werden. Auch der dem Dichter Reinmar von Zweter zugeschriebene Kurfürstenspruch steht unter dem Einfluß des Sachsenspiegels, aber mit einer gewissen Polemik gegen diesen, indem er nach den drei „Pfaffenfürsten“ ausdrücklich vier Laienfürsten nennt, und an ihrer Spitze den Böhmen, den er förmlich zur Wahrung seiner Rechte auffordert: *her küenec von Behem, dran salt ir gedenken, daz man iuch nent des rîches werden schenken*<sup>22</sup>.

In die Reichsverfassung hat die neue Wahltheorie, wie man vermuten darf, durch ein verloren gegangenes Reichsweistum Wilhelms von Holland aus dem Jahre 1256 Eingang gefunden, nun aber unter Beschränkung des Wahlrechts auf die sieben Träger der Erzämter, die somit aus bloßen Vorwählern zu alleinigen Mitgliedern des Wahlkörpers erhoben wurden<sup>23</sup>. Dementsprechend nannte die Proklamation, durch welche die Wähler Richards dem deutschen Volke unmittelbar nach der Wahl (13. Jan. 1257) das Ergebnis verkündigten, als die zur Wahl Berufenen die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, den Pfalzgrafen Ludwig, den Herzog von Sachsen, den König von Böhmen und den Markgrafen von Brandenburg<sup>24</sup>. Als Teilhaber an der pfälzischen Gesamtstimme hatte Herzog Heinrich

bereits alle Bedeutung verloren hatte und fast obsolet geworden war. Vgl. n. 26. Stutz Erzb. Mainz 85. Krammer Kurrecht u. Erzkanzleramt 356ff. Zeumer Gold. Bulle 213f.

<sup>22</sup> Spruch 240. Vgl. Roethe Gedichte Reinmars von Zweter 134ff. 529. Lindner a. a. O. 171. Neuerdings hat Buchner MJÖG. 32, 225ff. die Polemik des Dichters zugunsten des Böhmen als gegen den Lohengrin (n. 26) und nicht gegen den Sachsenspiegel gerichtet bezeichnet und demgemäß den Spruch nicht dem Reinmar, sondern einem Jüngeren, vielleicht seinem Schüler, dem Misenære, zugeschrieben. Mir scheint die Auffassung Roethes die richtigere. Reinmar hatte lange an Wenzels Hof gelebt und kannte dessen Beteiligung an den Wahlverhandlungen von 1237 und 1239. Übrigens scheint Eike politische Gründe für die Nichtberücksichtigung des Böhmen gehabt zu haben. Vgl. Weiland a. a. O. 305ff. Schuster MJÖG. 2, 392ff. Bei seiner Beschränkung auf die Sechszahl könnte auch seine bekannte Vorliebe für eine Siebenzahl, die sich in Wirklichkeit als Sechszahl herausstellt, mitgewirkt haben.

<sup>23</sup> Vgl. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 211f.; Ein Reichsweistum 415. Auf den Abschluß des Kurfürstenkollegiums seit der Wahl von 1257 deuten auch die zwischen 1257 und 1266 unter der Regierung Richards entstandenen Statuen der sieben Kurfürsten an der Stirnmauer des älteren Aachener Rathauses. Vgl. Loersch FDG. 13, 379. Siehe auch Lindner 170. 173. 175f. Herr Professor Karl Lehmann machte mich auf c. 345 der um 1265 entstandenen Hákonar saga aufmerksam, die zum Jahre 1260 berichtet, König Magnus habe einen Gesandten zum Sachsenherzog geschickt, „weil er einer von den sieben Männern war, die den Kaiser wählen sollten“.

<sup>24</sup> Vgl. MG. Const. 2, 484f. 500. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 215ff. Lindner 147ff.

von Baiern zusammen mit seinem Bruder, Pfalzgraf Ludwig, die Stimme abgegeben. Auch aus den nach der Wahl mit Papst Urban IV. gepflogenen Verhandlungen ergibt sich, daß die herrschende Meinung damals nur noch sieben Kurstimmen annahm und eine von diesen dem Böhmen zugestand; streitig scheint nur gewesen zu sein, ob der letztere unmittelbar mitzustimmen, oder nur bei Stimmgleichheit den Stichentscheid abzugeben hatte<sup>25</sup>.

Erst nach der Wahl Rudolfs (1273) erhob Herzog Heinrich, indem er seiner Teilnahme an der Wahl von 1257 eine andere Bedeutung beilegte, gegenüber dem widerstrebenden Böhmen den Anspruch auf eine eigene bayerische Kur, die ihm in der Hofgerichtsverhandlung v. 1275 (Const. 2, 11) auf die Frage nach dem Besitzstande (*quaestione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem*) auch zuerkannt wurde und alsbald im Schwabenspiegel und dem Gedicht Lohengrin literarische Vertretung fand<sup>26</sup>. Nachdem König Rudolf 1289 und 1290 dem Böhmen den Besitz seiner Kurwürde und des Schenkenamtes bestätigt hatte, nahmen auch die jüngeren Handschriften des Schwabenspiegels die entsprechende Textänderung vor<sup>27</sup>.

Bald nach der Abschließung des Kurfürstenkollegiums verschwand die durch Einzelabgaben des Kürspruches nacheinander vollzogene feier-

<sup>25</sup> Vgl. MG. Const. 2, 525ff. Zeumer Quellensamml.<sup>2</sup> Nr. 80. Heinrich v. Segusia, Kardinal von Ostia († 1271) in seinen Ausführungen zu der Bulle „Venerabilem“ (Lectura sive apparatus domini Hostiensis super quinque libris Decretalium, zu c. 34 X. de elect. 1, 6): *In qua ponitur recognitio pape, quod ad principes spectat electio regis in imperatorem promovendi —, illis scilicet: Moguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxonie, marchioni Brandeburgensi; et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex, sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant, nec istud ius non habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet.* Der Bericht der Partei Richards forderte den Papst ausdrücklich auf, *quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum — apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari.*

<sup>26</sup> Schwsp. Rock. 118 (LaBb. 130a): *Den kunc suln kiesen dri phaffenfursten unde viere leienfursten. Der bischof von Meinze ist kanzeler ze teutschem lande. der hat die ersten stimme an der kur. Der bischof von Trier die andern, der bischof von Koln die dritten. Der bischof von Koln ist kanzeler ze Lanchnparten. der bischof von Triere ist kanzeler ze dem kunrîche ze Arle. Daz sint driu ampt, diu hõrent zû der kur. Under den leienfursten ist der erst ze weln an der stimme der phalnzgrâve von Rîne, des rîches truhsæzze. Der ander daz ist der herzoge von Salsen, des rîches marschalch, der sol dem kunge sîn swert tragen. Der dritte leienfurste der die kur hat daz ist der marggrâve von Brandenburch, des rîches kamerer. Der vierde daz ist der herzoge von Baiern, des rîches schenke. Siehe auch Schwâb. Lehn. 8 (Rock.). Lohengrin, her. v. Rückert 1858 Vers 1962ff. Schröder ZDA. NF. 13, 156f.; ZDPhil. 1, 274; ZRG. 15, 200. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels, WSB. 77, 828ff. Rockinger Münch. Abh. 23, 486ff. 24, 73ff. Seeliger Erzkanzler 46ff.*

<sup>27</sup> MG. Const. 3, 408, 426f. Über den bayerisch-böhmischen Kurstreit vgl. besonders Zeumer Böhm. u. bayr. Kur (n. 8). A. Müller G. d. böhm. Kur, Diss. Würzb. 1891. Scheffer-Boichorst Zur G. d. bair. u. pfälz. Kur, MSB. 1884

liche Kur zugunsten einer Neuerung, die sich mit Sicherheit von 1272 bis 1314 verfolgen läßt und wahrscheinlich bis zur Goldenen Bulle beobachtet worden ist. Sie bestand darin, daß die Wähler, nachdem sie sich in geheimer Abstimmung für eine bestimmte Persönlichkeit entschieden hatten (*nominatio*), durch einen rechtsförmlichen Akt (wohl immer durch eine besondere Handfeste) einen aus ihrer Mitte bevollmächtigten, um *auctoritate et nomine omnium electorum* in feierlicher Wahlformel den Kürspruch zu tun und damit den Rechtsakt der Wahl (*electio, küre*) zu vollziehen<sup>28</sup>. Es war dasselbe Verfahren der *electio communis* oder *per unum*, das, um die Wahl als den ordnungsmäßigen Willensausdruck des Wahlkörpers zur Erscheinung zu bringen, seit dem 13. Jahrhundert bei den Papst- und Bischofswahlen beobachtet wurde. Hatte man schon bei Wahldekreten, die über die deutschen Königswahlen angefertigt wurden, sich den kirchlichen Mustern angeschlossen, so kann es sich hier, gegenüber der Wahltheorie des Sachsenspiegels, nur um eine bewußte Entlehnung kirchlicher Gebräuche gehandelt haben, weil man auf diese Weise bei jeder Königswahl am ersten auf die päpstliche Anerkennung rechnen durfte. Durch diesen von Breßlau geführten Nachweis kommt aber die Hauptstütze für die von Lindner aufgestellte, auch von uns früher angenommene Wahltheorie, welche die Übertragung des Kürspruches auf einen einzigen Wähler (*elector*) und die Beschränkung der übrigen auf ein bloßes Angelöbniß durch Handgelübde (*laudatio, collaudatio*) als das Ursprüngliche ansieht, in Wegfall<sup>29</sup>.

Von besonderer Bedeutung für das seit 1257 zum Abschluß gekommene Kurfürstenkollegium war die Anerkennung des Mehrheitsprinzips, das zuerst durch ein Reichsweistum von 1281 für die kurfürstliche Genehmigung königlicher Verfügungen über Reichsgüter aufgestellt wurde<sup>30</sup>. Daß es auch für die Königswahlen zu gelten habe, wurde, im Anschluß an Schwsp. Laßb. 130a (Rock. 118 § 10) und das Renser Kurfürstenweistum, durch Ludwigs Gesetz *Licet iuris* von 1338 angeordnet<sup>31</sup> sowie durch die Goldene Bulle bestätigt. Als ständiger Wahlort wurde in der

S. 462ff. Muffat G. d. bair. u. pfälz. Kur, Münch. Abh. 1869 S. 247ff. Busson Doppelwahl des Jahres 1257 (1866). Tannert Hist. Unters. f. A. Schäfer 336ff. Lorenz WSB. 17, 175ff. Bärwald ebd. 21, 3ff. Riezler G. Baierns 2, 109. 139f. Redlich Rudolf von Habsburg 164; MJÖG. 10, 353f. Frensdorff GGA. 1862 S. 260ff.

<sup>28</sup> Vgl. Kürspruch v. 1308 bei Altmann-Bernheim<sup>3</sup> Nr. 27. Zeumer Qu.-Samml.<sup>2</sup> Nr. 131. Man darf wohl mit Stutz ZRG. 44, 451 in dem von der Gold. Bulle anerkannten Recht des Mainzers zur feierlichen Verkündigung des Wahlergebnisses einen Rest der *electio per unum* erblicken.

<sup>29</sup> Gegen Lindners Ausführungen vgl. Breßlau, Seeliger und v. Wretschko (n. 8).

<sup>30</sup> MG. Const. 3, 290.

<sup>31</sup> Vgl. n. 48. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 230f.; Ludwigs d. Bayern Königswahlgesetz „*Licet iuris*“ v. 6. Aug. 1338, N. Arch. 30, 85ff. 485ff. Höhlbaum Der Kurverein von Rense, Gött. Abh. 1903. Harnack a. a. O. 62. 66ff. 147. Lindner Deutsche G. unter den Habsb. u. Luxemb. 1, 446.

Goldenen Bulle die Bartholomäuskirche in Frankfurt festgesetzt. Die Wahl sollte binnen vier Monaten nach der Thronerledigung stattfinden, die Einberufung der Wähler in alter Weise durch den Erzbischof von Mainz. und zwar ohne die vom Schwabenspiegel geforderte Mitwirkung des Pfälzers, erfolgen; unterblieb eine solche innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, so sollten sich die Wähler von selbst einfinden. Für Hin- und Rückreise erhielten die Wähler für sich und ihre Vertreter freies Geleit. Die Wahlversammlung war beschlußfähig, wenn wenigstens vier Wähler erschienen waren<sup>32</sup>. Die feierliche Kur, die seit 1272 außer Übung gekommen war, wurde nicht wieder ins Leben gerufen. An ihre Stelle trat die feierliche Abstimmung der einzelnen Kurfürsten auf die der Reihe nach an sie zu richtende Frage des Mainzer Erzbischofs, dem die ihm von alters zugestandene Stellung als Wahlleiter ausdrücklich bestätigt wurde<sup>33</sup>. Dagegen verzichtete er auf seine frühere erste Kurstimme, die durch den Wegfall der alten Kurform ohnehin bedeutungslos geworden war, zugunsten des Trierers, der sich dafür auf die Vorgänge bei der Wahl Karls IV. und die auf die ursprüngliche Wahltheorie des Sachsenspiegels gestützten Ansprüche seines Hochstifts stützen konnte<sup>34</sup>. Der Mainzer gab fortan auf die an ihn gerichtete Gesamtfrage der übrigen Kurfürsten die letzte Stimme ab, die als Stichentscheid bei Stimmgleichheit besonders bedeutsam werden konnte, und verkündigte endlich als der berufene Wahlleiter das Wahlergebnis (n. 28).

Zum vollen Erwerb der königlichen Rechte gehörte die feierliche Thronerhebung, die Übergabe der Reichsinsignien sowie die kirchliche Salbung und Krönung, auf die nur Heinrich I. (nach dem Vorgange Ludwigs des Deutschen, Karls d. D. und Arnulfs) verzichtet hatte. Seit Otto I wurde die Krönung als unumgänglich angesehen. Schon im 10. und 11. Jahrhundert erfolgten die Krönungen überwiegend in Aachen, was seit Heinrich III. zur festen, nur durch gelegentliche Ausnahmen unterbrochenen Regel und durch die Goldene Bulle ausdrücklich sanktioniert wurde<sup>35</sup>. Bis 1024 wurde die Krönung regelmäßig durch den

<sup>32</sup> Den Wählern war gestattet, ihre Stimme durch besondere Bevollmächtigte abzugeben, dagegen war die früher zulässige Übertragung der Stimme auf einen Mitwähler ausgeschlossen. Bei Unmündigkeit eines Kurfürsten (unter 18 Jahren) sollte ihn der nächste Schwertmago vertreten. Unvertreten Ausgebliebene wurden nicht gezählt.

<sup>33</sup> Vgl. Lamperti ann. zu 1073 (ed. Holder-Egger 1894 S. 168). Otto Fris. gesta Friderici 1, 16. Die Reihenfolge der Abstimmenden war: Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Mainz. Gold. Bulle c. 4 § 2. Da die seit dem 13. Jh. bei den weltlichen Fürstentümern eingerissenen Erbteilungen im pfälzischen und sächsischen Kurhause auch zu einer Teilung der Kurstimme geführt hatten, wodurch Doppelwahlen veranlaßt werden konnten, so setzte die G. B. die Unteilbarkeit der weltlichen Kurfürstentümer und ihre Vererbung nach dem Erstgeburtsrecht im Mannesstamme fest; die Kurstimmen aber sollten untrennbar mit den Kurlanden verbunden bleiben.

<sup>34</sup> Vgl. n. 20. Zeumer Goldene Bulle 29f. 208ff. Stutz Erzb. v. Mainz 90ff.

<sup>35</sup> Vgl. Gold. Bulle c. 29 § 1 Ssp. III 52 § 1. Schwsp. Rock. 110 § 6 (Laßb. 122b). Waitz 6<sup>2</sup>, 209f. Lindner 63. 137. Stutz Erzb. Mainz 24ff. Krammer

Erzbischof von Mainz als Primas und zugleich Erzkanzler des Reiches und Erzkapellan des Hofes vollzogen, und zwar in der Weise, daß die Salbung ihm allein oblag, während die Krone dem König durch die drei rheinischen Erzbischöfe gemeinschaftlich aufgesetzt wurde<sup>36</sup>. Von da an verschwand das Krönungsrecht des Mainzers; an seine Stelle trat der Erzbischof von Köln, weil der Krönungsort Aachen seiner Provinz, wenn auch wohl nicht seiner Diözese, sondern wahrscheinlich der Diözese Lüttich angehörte. Der Mainzer behauptete aber dauernd ein Hilfskrönungsrecht für alle Fälle, wo der Kölner entweder verhindert war, oder die Krönung außerhalb seiner Provinz erfolgte, was insbesondere in den letzten Jahrhunderten des Reiches regelmäßig der Fall war<sup>37</sup>. Am Schluß des nach feierlichem Ritual vollzogenen Aktes wurde der König durch die Bischöfe zum Thron, dem Stuhl Karls des Großen, geführt<sup>38</sup>. Durch das darauf folgende Krönungsmahl betätigte sich der König zum ersten Mal als der Wirt des Reiches, während die Inhaber der Erzämter die Dienste leisteten<sup>39</sup>. Der ganze Akt hatte die Bedeutung einer Investitur mit dem Königtum. Erst mit der Thronerhebung wurde der Erwählte (*electus*) zum König<sup>40</sup>, erst von da an datierte er die Zeit seiner Regierung und lief die Mutungsfrist für die Lehnserneuerung der Fürsten und Kronvassallen. Bis dahin hatten die Wahl und etwa an diese sich anschließende Nachwahlen und Huldigungen nur eine bindende Bedeutung für die Beteiligten, keine Wirkung für das Reich. Dies wurde anders, nachdem die Königswahl fest geregelt war. Schon unter Wilhelm von Holland hatte ein Reichsweistum von 1252 die Wahl für den allein entscheidenden Akt erklärt<sup>41</sup>, was dann, im Anschluß an das Renser Weistum, durch das Reichsgesetz „*Licet iuris*“ von 1338 endgültig festgesetzt wurde<sup>42</sup>. Seitdem war die

Wahl u. Einsetzung 17ff. E. Mayer Königswahlen 33f. Werminghoff 170ff. Über das Lager, das der erwählte König vor Aachen, später aber der zu Erwählende vor Frankfurt zu halten hatte, vgl. Krammer a. a. O. 83ff. Schellhaß Das Königslager vor Aachen und Frankfurt, Diss. Berlin 1885. Schröder ZRG. 15, 201. Kern Das Kaiserlager Karls IV vor Rom, Hist. Aufs. f. Zeumer 1910 S. 385ff.

<sup>36</sup> Vgl. Stutz Erzb. Mainz 47 n.

<sup>37</sup> Vgl. Stutz Erzb. Mainz 34ff.

<sup>38</sup> Über das Krönungsritual MG. Leg. 2, 384ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 213ff.; Formeln der deutsch. Königs- u. Kaiserkrönung, Gött. Abh. W. 1873. Wässerschleben ZRG. 15, 144ff. Werminghoff ebd. 37, 380ff.

<sup>39</sup> Die Veranstaltung des Krönungsmahles bedeutete für den König die Besitzergreifung des Reiches, für alle Teilnehmer die ausdrückliche Anerkennung des Königs, hatte also eine ähnliche rechtliche Bedeutung wie das Hochzeitsmahl für die Eheschließung.

<sup>40</sup> Vgl. Ssp. III 52 § 1: *Svenne die gewiet wert von den bischopen, die dar to gesat sin, unde uppe den stul to Aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koninglike namen.*

<sup>41</sup> Vgl. Zeumer Ein Reichsweistum (n. 8).

<sup>42</sup> Vgl. n. 48. Höhlbaum a. a. O. (n. 8) 20. 62. Über die seitdem üblich gewordenen Investierungsakte der Kurfürsten vgl. Krammer a. a. O. 27ff. Rieger Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl, Berl. Diss. 1885. Über das Königslager vor Frankfurt n. 38.

Krönung und Thronerhebung ihrer Rechtswirkung entkleidet und der Beginn der Regierungsgewalt des neuen Herrschers an den Abschluß der Königswahl geknüpft.

Mit der Krönung in Aachen hatte der deutsche König zugleich die königlichen Rechte in Italien und Burgund, nachdem diese Länder mit dem Reich in Verbindung gekommen waren, erworben. Eine besondere lombardische Krönung, die schon unter Heinrich II. und Konrad II. stattgefunden hatte, kam seit Friedrich I. in Übung, obwohl auch ferner daran festgehalten wurde, daß eine rechtliche Notwendigkeit für sie nicht vorlag, vielmehr der deutsche König schon als solcher berechtigt war, sich auch als römischen König zu bezeichnen<sup>43</sup>. Anders war es mit der Kaiserwürde, die der vom Papst zu Rom vollzogenen Krönung unbedingt bedurfte<sup>44</sup>. Von der politischen Bedeutung, welche die durch Otto I. bewirkte Verbindung mit dem römischen Kaisertum für Deutschland gehabt hat, ist hier nicht zu reden<sup>45</sup>. Für die Rechtsgeschichte kommt vor allem in Betracht, daß die in der Theorie von den zwei Schwertern gipfelnde Verquickung von Staat und Kirche dem Papst Gelegenheit gab, sich in einer für beide Teile unheilvollen Weise in die deutschen Thronfolgefragen zu mischen. Seit dem 12. Jahrhundert war es ständiger Brauch geworden, dem Papst nach jeder Königswahl amtliche Anzeige von dem Ergebnis zu machen<sup>46</sup>. Bei zwiespältigen Wahlen wurde regelmäßig der Papst von beiden Teilen umworben, um ihn für die Kaiserkrönung zu gewinnen, woraus sich von selbst eine namentlich von Innocenz III. und Urban IV. geltend gemachte schiedsrichterliche Stellung entwickelte<sup>47</sup>.

<sup>43</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 219ff. Kröner Wahl u. Krönung der deutsch. Kaiser u. Könige in Italien (Studien a. d. Collegium Sapientiae VI. 1901). Haase Königskrönungen in Oberitalien 1901.

<sup>44</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 224ff. Schwarzer Die Ordines der Kaiserkrönung, FDG. 22, 159ff. Diemand Ceremoniell der Kaiserkrönungen 1894. Werminghoff 153ff.

<sup>45</sup> Vgl. Ficker Das deutsche Kaiserreich 1861; Deutsches Königtum und Kaisertum 1862; Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens 1, 15ff. v. Sybel Die deutsche Nation u. das Kaiserreich 1861. Waitz Abh. 532ff.; VG. 6<sup>2</sup>, 457ff. Wydenbruck Die deutsche Nation und das Kaiserreich 1862. v. Below D. Staat 1, 353ff. Stengel Den Kaiser macht das Heer 1910 (auch Festschr. Zeumer 247ff.). v. Amira<sup>3</sup> 158 macht darauf aufmerksam, daß das Kaisertum das Bindemittel zwischen dem Reich und seinen Nebenländern darstellte.

<sup>46</sup> Vgl. Muth a. a. O. (n. 8). Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> 49. 53f. 60—62. 64. MG. Const. 1, 191. 2, 3ff. 23f.

<sup>47</sup> Vgl. die Bulle *Venerabilem* (n. 10). Waitz 6<sup>2</sup>, 228ff. Harnack a. a. O. 124ff. Deussen Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl 1879. Engelmann Ansprüche der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 1886. Weizsäcker Urkunden der Approbation König Ruprechts, Berl. Abh. 1888. Dönitz Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutsch. Königswahlen, Diss. Halle 1891. Krammer RG. d. Kurf.-Kollegs (n. 8). Hauck Deutschland u. die päpstl. Weltherrschaft, Leipz. Univ.-Progr. 1910. Ercole Impero e Papato 1911 (Atti e Mem. della R. Deputazione di Storia Patria per la Romagna III. 29). Hugelmann Einfluß Papst Viktors II auf die Wahl Heinrichs IV, MJÖG. 27, 209ff. Werminghoff 157ff.

Die Ansicht, daß der Kaiser sein weltliches Schwert vom Papst zu Lehen trage und dafür Lehnseid und Lehnspflicht schulde, kam auf römischer Seite im Lauf des 13. Jahrhunderts zu immer entschiedenerem Ausdruck, aber erst Bonifatius VIII wagte den Anspruch zu erheben, daß der Kurie auch bei einfachen Wahlen die Prüfung nicht bloß des Wahlvorganges, sondern selbst der persönlichen Würdigkeit des Erwählten zustehe. Die von staatlicher Seite gegen diese Übergriffe erhobene Reaktion, die in den Beschlüssen des Kurvereins von Rense und dem Reichsgesetz *Licet iuris* 1338 positiv und in der Goldenen Bulle negativ hervortrat<sup>48</sup>, hatte kein dauerndes Ergebnis, die Verhältnisse bei der Wahl Ruprechts ermöglichten es der Kurie sogar, ihre Ansprüche noch höher zu steigern, und selbst Sigmund glaubte der päpstlichen Approbation nicht entraten zu können<sup>49</sup>.

Bei der Krönung legte der König das feierliche Gelübde ab, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, allezeit ein Mehrer des Reiches (*semper augustus*) zu sein und es nicht ärmer zu machen<sup>50</sup>. Sein Versprechen bei der Kaiserkrönung ging vornehmlich dahin, ein Schirmer der Kirche und des wahren Glaubens zu sein<sup>51</sup>. Einen Eid hatte der König nicht zu leisten, und auch bei der Kaiserkrönung wurde der Eid nur in seltenen Ausnahmefällen gefordert; erst im späteren Mittelalter wurde er hier zur Regel<sup>52</sup>. Dagegen fand nach dem Thronwechsel regelmäßig eine allgemeine Vereidigung, wenn auch nicht des ganzen Volkes, so doch aller hervorragenden Elemente desselben statt<sup>53</sup>. Die Reichsvassallen bedurften einer ausdrücklichen Lehnerneuerung (S. 436).

<sup>48</sup> Das Gesetz *Licet iuris* (n. 31) erklärte: *quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo, et quod de iure et imperii consuetudine antiquitus approbata est, quod, postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ab electoribus imperii, concorditer vel a maiori parte eorundem, statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus imperio subditis obediri, et administrandi bona et iura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem, nec pape sive sedis apostolice aut alicuius alterius approbatione, confirmatione et auctoritate indiget vel consensu.* Zeumer N. Arch. 30, 101. Vgl. K. Müller Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie 74ff. 294ff. Grauert Konrad von Megenberg, Hist. JB. 22, 631ff. Siehe auch das Gedicht Lohengrin (her. v. Rückert) Vers 6549ff. Die Goldene Bulle gedenkt des Papstes an keiner Stelle. Vgl. Harnack a. a. O. 119f. 135f. 154. 268. Ficker, WSB. 11, 673.

<sup>49</sup> Vgl. Weizsäcker a. a. O. 94f. 104.

<sup>50</sup> Vgl. Ssp. III 54 § 2. Schwsp. Rock. 110 § 5 (Laßb. 122a). Waitz 6<sup>2</sup>, 216. 474.

<sup>51</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 230ff. Schwarzer a. a. O. 179ff. Walter RG. § 252 n. 4. Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> Nr. 67. Gl. z. sächs. Lehn. 4.

<sup>52</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 474ff. Eichmann ZRG. kan. 6, 140ff. Günter Die röm. Krönungseide der deutsch. Kaiser 1915 (vgl. Eichmann ZRG. Kan. 5, 524ff.). Etwas anderes waren die besonderen Sicherheitseide, die zuweilen vor der Kaiserkrönung, ehe der König die Stadt Rom betrat, vom Papst verlangt wurden. Vgl. Waitz a. a. O. 232f. Scheffer-Boichorst Ges. Schriften 1, 239ff. Werminghoff 153f. Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> Nr. 66. Schreuer, Festschr. Krüger 1911 S. 367.

<sup>53</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 479ff. Über Spuren eines allgemeinen Untertaneneides vgl. Heck und Lindner MJÖG. 17, 561ff.

Nach dem Sachsenspiegel (III 54 § 3) hätte an sich jeder ehelich geborene freie Mann, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen und kirchlichen Rechte befand und von schweren körperlichen Gebrechen frei war, zum König gewählt werden können, diese Theorie entsprach aber dem wirklichen Rechtszustande nicht. Vielmehr wurden immer nur Angehörige des Herren-, in der Regel solche des Reichsfürstenstandes gewählt, nur Wilhelm von Holland, Rudolf I, Adolf und Heinrich VII sowie Günther von Schwarzburg gehörten dem Grafenstande an<sup>54</sup>. Das Erfordernis, daß der Gewählte sich nicht im Kirchenbann befinden dürfe<sup>55</sup>, gab den Päpsten Gelegenheit zur Ausbildung eines mittelbaren Absetzungsrechtes durch Bannung des Königs, das zwar der Reichsverfassung selbst fremd blieb, aber in der mittelalterlichen Doktrin zur Anerkennung gelangte und tatsächlich oft genug den beabsichtigten Erfolg gehabt hat<sup>56</sup>. Die Absetzung Adolfs (1298) und Wenzels (1400) und der 1456 gemachte Versuch einer Absetzung Friedrichs III war nichts weiter, als ein revolutionärer Akt der Kurfürsten mit erborgter rechtlicher Form. Ob die Reichsverfassung, falls die Parteiverhältnisse bei den genannten Vorgängen andere gewesen wären, ein wirkliches Rechtsverfahren gegen den König im Sinn der Rechtsbücher zugelassen haben würde, ist bestritten<sup>57</sup>.

Wiederholte Beispiele zeigen, daß das Reichshofgericht auch über Klagen gegen den König unter seinem eigenen Vorsitz urteilen konnte<sup>58</sup>. Dagegen wurde für Klagen des Königs gegen einen Reichsfürsten die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen (als stellvertretenden Vorsitzenden des

<sup>54</sup> Vgl. Ficker, WSB. 77, 845ff.; Reichsfürstenstand 2, 31ff. Die Kasuistik des Schwsp. Rock. 111 § 1 (LaBb. 123a) über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften war wohl auf die Person Rudolfs I zugeschnitten, um seine Wahl zu rechtfertigen.

<sup>55</sup> Um Mißbräuchen vorzubeugen, schließt der Sachsenspiegel nur den *mit rechte* Gebannten aus, Schwsp. Rock. 110 § 8 (LaBb. 122b) läßt diese Beschränkung fallen.

<sup>56</sup> Vgl. Friedberg *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio* 86f. Domeier Die Päpste als Richter über die deutschen Könige 1897 (Gierke U. 53). Hinschius KR. 5, 401. Werminghoff 160ff. Der Ssp. III 57 § 1 (im Gegensatz zu Schwsp. c, Rock. 116, LaBb. 128) war auch hier bemüht, der Willkür Grenzen zu ziehen. Vgl. Eichmann Görresgesellsch. Hist. JB. 1910 S. 34; ZRG. kan. 1, 160ff. Rudolf I hat von den Privilegien Friedrichs II nur die *ante latam in eum papalis excommunicationis et depositionis sententiam* erlassen bestätigt. Vgl. Böhmer Reg. Rudolfs S. 54. Nach der Absetzung Wenzels hat man eine amtliche Unwahrheit nicht gescheut, um das Verfahren als von der Kurie ausgegangen darzustellen und so zugunsten eines unmittelbaren päpstlichen Absetzungsrechtes ein Präjudiz zu schaffen. Vgl. Weizsäcker a. a. O. 72f.

<sup>57</sup> Vgl. Weizsäcker Der Pfalzgraf als Richter über den König, Gött. Abh. (1886). Harnack FDG. 26, 146ff. Löher Das Rechtsverfahren bei Wenzels Absetzung, Münch. Hist. JB. 1865 S. 3ff. Merkel Festschr. Pernice 1861. H. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 52f. 73ff. H. Schulze *De iurisdictione principum, praesertim comitis palatini, in imperatorem exercita*, Jena 1847. R. Loening Z. f. Strafr.-W. 7, 674f.

<sup>58</sup> Vgl. MG. Const. 1, 388. 2, 70f. 92. Franklin Reichshofgericht 2, 101. Ficker Reichsfürstenst. 2, 165.

Reichshofgerichts) durch Reichsweistum von 1274 ausdrücklich festgestellt<sup>59</sup>. Die Rechtsbücher gingen noch weiter, indem sie dem Fürstengericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen auch die Entscheidung über Krone und Leben des Königs zusprachen<sup>60</sup>. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Verfasser des Sachsenspiegels diesen Satz nicht dem Reichsrecht seiner Zeit entnommen, sondern aus der erwähnten Vertretungsbefugnis des Pfalzgrafen im Hofgericht und aus seinem Reichsvikariatsrecht abgeleitet hat; dazu kam, daß ihm das Verhältnis des Reichsvikars zum König in demselben Licht wie das des ostfälischen Schultheißen zum Grafen erschien, er sich also für berechtigt halten mochte, auch die Gerichtsbarkeit des Schultheißen über den Grafen entsprechend auf Pfalzgrafen und König zu übertragen<sup>61</sup>. Wie bei seiner Wahltheorie, so knüpfte er auch bei der Pfalzgrafentheorie an Rechtsanschauungen seiner Zeit an, sein konstruktives Talent kam dabei zu neuen Rechtssätzen, aber willkürlich erfunden hat er sie nicht. Auch die Pfalzgrafentheorie des Sachsenspiegels hat einen bedeutenden Einfluß auf die fernere Rechtsgestaltung im Reiche ausgeübt. Auch abgesehen von den unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geflossenen Quellen und den weiteren Ausführungen des Schwabenspiegels dürfte die wunderliche Bemerkung über die schiedsrichterliche Stellung des Pfalzgrafen bei zwiespältigen Königswahlen, die sich in dem erwähnten Briefe Urbans IV. von 1263 findet, ebenso auf den Sachsenspiegel zurückzuführen sein, wie die Berufung der Kurfürsten auf *quaedam consuetudo* bei den Absetzungsbestrebungen gegenüber Albrecht I. im Jahre 1300<sup>62</sup>. Gesetzliche Anerkennung erhielt das *ex consuetudine introductum* durch c. 5 § 2 der Goldenen Bulle von 1356. Daß diese das Recht, über den König abzuurteilen, nur dem unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen versammelten Reichstag einräumte und damit die Zuständigkeit eines nach Belieben des Pfalzgrafen zu berufenden Reichsvikariatsgerichts ablehnte, beruhte sicher nicht auf besonderem Kompromiß, sondern entsprach der bisherigen, auch im Schwabenspiegel durchblickenden Rechtsauffassung<sup>63</sup>.

<sup>59</sup> MG. Const. 3, 52. 61. Zeumer Qu.-Samml.<sup>2</sup> Nr. 87. Altmann-Bernheim<sup>3</sup> Nr. 16. Merkel a. a. O. 2. Franklin a. a. O. 1, 166ff. 2, 101. Der letztere (2, 174) weist nach, daß der König sich sonst auch durch einen anderen Fürsten vertreten lassen konnte. Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 2, 149. 151f. Der Schwerpunkt des Weistums v. 1274 lag also in dem Verlangen der Vertretung, nicht in der Person des Vertreters.

<sup>60</sup> Vgl. Ssp. I 58 § 2. III 52 § 3. 54 § 4. Schwsp. Rock. 110 § 4. 112. 116. 118, 8 (LaBb. 121c. 124. 128. 130c). Schwäb. Lehn. Rock. 49. 149 i. f. (LaBb. 41c. 147 i. f.). G. Cohn Der Kampf um den Sachsenspiegel, Züricher Festschrift 1914, SA. 24f. Ficker Reichsfürstenst. 2, 165f.

<sup>61</sup> Vgl. Schröder ZRG. 18, 48. 20, 2ff.

<sup>62</sup> Vgl. S. 516. MG. Const. 2, 525f.

<sup>63</sup> Während Weizsäcker 36ff. einen Kompromiß annimmt, versteht Loening a. a. O. unter *imperialis curia* nicht den Reichstag, sondern das am Königshof versammelte Reichshofgericht, doch begegnet jene Bezeichnung immer nur für den vollen Reichstag, an den auch der Schwabenspiegel denkt. Vgl. Zeumer Gold. Bulle 1, 34. 39ff.

Nur die Ausschließung des Ungehorsamsverfahrens gegen den König scheint ein von Karl IV. verlangtes Zugeständnis der Fürsten gegenüber den pfalzgräflichen Ansprüchen gewesen zu sein. Daß die Bestimmung der Goldenen Bulle noch im 15. Jahrhundert in Kraft stand, wird noch zum Jahre 1442 für die Schweiz bezeugt<sup>64</sup>.

Die Fortsetzung des fränkischen Reiches im deutschen wurde traditionell darin festgehalten, daß der König ohne Rücksicht auf seine Abstammung als Franke galt und in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen nach fränkischem Recht beurteilt wurde<sup>65</sup>. Darum erfolgten Königswahl und Königskrönung prinzipiell, wenn auch nicht ohne vereinzelte Ausnahmen, auf fränkischem Boden, und man darf vermuten, daß für das Absetzungsverfahren dasselbe galt. Das fränkische Recht mußte namentlich bei der Frage des Mündigkeitstermines von Bedeutung werden, wenn ein Unmündiger den Thron bestiegen hatte: der König erreichte die Mündigkeit, dem ribuarischen Recht entsprechend, mit fünfzehn Jahren<sup>66</sup>. Über die Regierungsvormundschaft bestanden keine festen Regeln, doch traten hier in erster Reihe die Ansprüche des nächsten Schwertmagen und der Königin-Mutter hervor<sup>67</sup>.

War der König auf längere Zeit an der Führung der Regierung verhindert (namentlich wenn er sich zu längerem Aufenthalt nach Italien begab), so pflegte er einen Statthalter oder Hauptmann zu ernennen. Stand dem Kaiser ein Sohn als römischer König zur Seite, so wurde dieser in der Regel zur Vertretung berufen, in anderen Fällen hatte der König frei zu bestimmen<sup>68</sup>. Die Erteilung der Vollmacht geschah vor versammeltem Reichstag<sup>69</sup>. Von Karl IV. erwirkte der Pfalzgraf bei Rhein 1375 für sich und seine Nachfolger die Anerkennung als Statthalter in den Fällen der Romfahrt, und als König Wenzel 1394 von den Böhmen gefangen und dadurch verhindert war, selbst Vorsorge zu treffen, ver-

<sup>64</sup> Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 101 n. Cohn a. a. O. 25.

<sup>65</sup> Vgl. Ssp. III 54 § 4. v. Borch Arch. f. Strafr. 1888 S. 98ff.

<sup>66</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 275. Kraut Vormundschaft 3, 115f.

<sup>67</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 216ff. Kraut 3, 121ff. Über die Stellung der Königinnen überhaupt Kowalski Die deutsch. Königinnen u. Kaiserinnen 1913 (vgl. Mitteil. ZRG. 47, 486).

<sup>68</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 282ff. Kraut a. a. O. 127. Ficker WSB. 77, 832ff. Rockinger a. a. O. (n. 8) S. 98ff. Franklin a. a. O. 2, 79ff. Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl des Vertreters beanspruchten im 12. Jh. der Erzbischof von Mainz, im 13. Jh. der Pfalzgraf und die Herzöge von Sachsen und Baiern. Vgl. n. 74. Jaffé Mon. Corb. 190f. Schwsp. Rock. 113 (L. 125). Schwäb. Lehn. R. 49 (L. 41b). Der als römischer König gekrönte Thronfolger hatte keine eigene Regierungsgewalt wie die Unterkönige des fränkischen Reiches, sondern mußte vom Kaiser mit der Vertretung betraut werden, handelte dann aber als König und nicht als Vertreter. Vgl. n. 13.

<sup>69</sup> Vgl. Schwsp. R. 113 (L. 125). Böhmer Acta imperii Nr. 622. Altmann-Bernheim<sup>3</sup> Nr. 29. 37. Unter Wenzel beanspruchten die Kurfürsten ein Zustimmungrecht.

kündigte der Pfalzgraf sich selbst als Reichsverweser<sup>70</sup>. Das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen bezog sich nur auf die Zeit der wirklichen Thronerledigung<sup>71</sup>. Seine Entstehung ist unklar<sup>72</sup>, ebenso das konkurrierende Recht des Herzogs von Sachsen<sup>73</sup>. Durch die Goldene Bulle wurde, einem schon bestehenden Brauche entsprechend, eine räumliche Abgrenzung angeordnet, indem das Reich in zwei Vikariatsgebiete, das des fränkischen und des sächsischen Rechts, eingeteilt und das eine dem Pfalzgrafen, das andere dem Sachsen überwiesen wurde<sup>74</sup>.

Unter den Königspfalzen nahmen Aachen und Frankfurt, jene zugleich als Krönungs-, diese als Wahlort, dauernd die erste Stelle ein<sup>75</sup>. Außerdem hielten sich die letzten Karolinger mit Vorliebe in Regensburg und Forchheim auf, die ersten Könige aus dem sächsischen Hause in Quedlinburg und Magdeburg; weiterhin traten Ingelheim, Tribur, Nimwegen, Gelnhausen, Speier, namentlich aber Goslar, Mainz, Köln, Nürnberg in den Vordergrund. In zahlreichen Bischofstädten besaßen die Könige eigene Pfalzen. Seit Wenzel, namentlich aber seit Friedrich III, traten die über das Reich zerstreuten Pfalzen zurück, da die Könige dem Aufenthalt in ihren Erblanden den Vorzug gaben und sich nur noch selten im Reich sehen ließen.

<sup>70</sup> Vgl. Böhmer a. a. O. Nr. 872. Zeumer Qu.-S.<sup>2</sup> Nr. 152. Windeckes Leben Sigmunds c. 174ff. Janssen Frankf. Reichstagskorrespondenz I Nr. 96f. D. Reichstagsakten 2, 389. Altmann-Bernheim<sup>3</sup> Nr. 39.

<sup>71</sup> Vgl. Merkel a. a. O. 6ff. Harnack Kurfürstenkollegium 82. 133. 139. Werminghoff Zum fünften Kapitel der Gold. Bulle, ZRG. 49, 275ff. Ficker a. a. O. 861. Triepel Interregnum 25ff. Kupke Das Reichsvikariat und die Pfalzgrafen, Diss. Halle 1891. Zeumer Gold. Bulle 1, 33—39; Hist. Z. 94, 241f.

<sup>72</sup> Vgl. MG. Const. 2, 633. 637. 3, 115. 5, 732 c. 25. (Auch bei Zeumer Qu.-Samml.<sup>2</sup> Nr. 72. 81. 90. 139.) Mon. Zoll. 2 Nr. 108. 111. Schwäb. Lehn. Rock. 149 (Laßb. 147).

<sup>73</sup> Vgl. Triepel a. a. O. 27ff. Ficker a. a. O. 832ff. Harnack Kurfürstenkollegium 89. Die erste Andeutung eines sächsischen Reichsvikariats wohl Schwäb. Lehn. Rock. 49 (Laßb. 41b).

<sup>74</sup> GB. c. 5, offenbar in Anlehnung an den Schwabenspiegel (n. 72). Aus Schwäb. Lehn. R. 49 und einer Urk. v. 1325 darf man schließen, daß eine derartige Abgrenzung schon vor der GB. bestanden hat. Vgl. Merkel a. a. O. 8. Ficker a. a. O. 832ff. Triepel 28. Zwei bairische Handschriften des Schwsp. (Rockinger WSB. 80, 379) kennen bei Abwesenheit des Königs außerhalb des Reiches eine zwischen Sachsen, Baiern und Pfalz geteilte Statthalterschaft in bestimmt abgegrenzten Reichsteilen. Ein interessantes Beispiel einer räumlich abgegrenzten Statthalterschaft, und zwar ohne daß der König sich außerhalb des Reiches befand, gewährt die dem Grafen von Geldern 1290 von Rudolf I übertragene Statthalterschaft in Friesland. MG. Const. 3 Nr. 435—437 (auch bei Zeumer Qu.-S.<sup>2</sup> Nr. 111). Über den Inhalt des Vikariatsrechtes vgl. GB. c. 5 § 1. Triepel 33ff. Die Reichsvikare konnten Vikariatshofgerichte abhalten und waren zur Fortführung der laufenden Reichsgeschäfte ermächtigt. Sie konnten Bannleihen erteilen, das Präsentationsrecht des Reiches zu kirchlichen Pfründen und die Verleihung nichtfürstlicher Reichslehen vornehmen. Die Verleihung von Fürstentümern und nichtfürstlichen Fahnlehen blieb dem König vorbehalten (nach dem Schwsp. nur die der Fürstentümer).

<sup>75</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 305ff.

Zwischen der Herrschergewalt des Königs und des in Rom gekrönten Kaisers wurde nicht unterschieden. In der Stellung des Königs trat gegenüber dem fränkischen Reiche das private und persönliche Element stark in den Hintergrund, indem der Übergang von der Erbmonarchie zum Wahlreich wenigstens den Vorteil gehabt hatte, den Reichsgedanken zu entwickeln: König und Reich bildeten eine ideale Einheit, der König war das Haupt (der Vogt) des Reiches, in seinen Verfügungen aber in immer zunehmendem Maße durch die ständischen Rechte, zumal der Kurfürsten, beschränkt<sup>76</sup>.

Anfangs erstreckte sich die königliche Regierungsgewalt auch auf die kirchlichen Angelegenheiten, selbst den römischen Stuhl. Erst nachdem die Emanzipation der Kirche vollzogen war, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kam die Lehre von den zwei Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, die Gott auf Erden gestiftet habe, auf<sup>77</sup>. Der König war nur noch der Schirmherr der Kirche, der er seinen weltlichen Arm zu leihen hatte. Wer dem Kirchenbann hartnäckigen Widerstand entgensetzte, sollte in die Reichsacht, umgekehrt aber auch der Reichsächter in den Kirchenbann verfallen<sup>78</sup>. Auch anderen Schutzbedürftigen. Witwen, Waisen, Fremden gegenüber wurde an dem Gedanken festgehalten, daß der König ihr allgemeiner Schutzherr sei<sup>79</sup>. Eine Hauptaufgabe des Königs war die Sorge für Recht und Gericht und für den Landfrieden; von beiden ist an anderer Stelle zu handeln<sup>80</sup>.

Das Recht des Königs, bei Strafe des Königsbannes Gebote und Verbote zu erlassen, wurde aufrechterhalten, der Betrag der Strafsumme aber wesentlich erhöht. Im übrigen war der König bei jeder Veränderung der Rechtsordnung und allen wichtigeren Regierungshandlungen mehr oder weniger an die Mitwirkung der Großen gebunden.

Die Vertretung des Reiches nach außen blieb Sache des Königs<sup>80</sup>, tatsächlich haben aber die Großen auch hier oft entscheidend auf seine

<sup>76</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 461ff. v. Below D. Staat 1, 156ff. 175ff. 180ff. 185ff. Gierke Genoss. 2, 569ff.

<sup>77</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 473. Friedberg a. a. O. 20f. 46ff. Gierke Genossensch.-R. 3, 514ff. Berchtold Landeshoheit 7ff. Ssp. I 1 und die von Homeyer dazu angeführte Literatur. Reinmar von Zweter, Strophe 213f. Dsp. 1. Schwsp. Rock. 1 § 4 (Laßb. Vorrede d). Über ältere Zeugnisse vgl. Liebermann Gl. 756.

<sup>78</sup> Vgl. Ssp. I 1. III 63 § 1. Schwsp. Rock. 1 § 4. 98 § 2. 223 (Laßb. Vorrede e, f. 106b. 246). MG. Const. 1, 450 c. 7 (1186). 2, 90 c. 7. 443f. Seifried Helbling, Gedichte 8, 951ff. Böhmer Acta imperii Nr. 231 (1209). Franklin Sent. cur. Nr. 21. 22. 79. Walter DRG. § 252 n. 8, 9. Eichmann Acht u. Bann, Schriften der Görresgesellschaft 1909.

<sup>79</sup> Vgl. N. Arch. 32, 450ff.

<sup>80</sup> Die auf mißverständlicher Auslegung von Ssp. III, 78 § 2 beruhende Annahme eines Widerstandsrechtes gegen Unrecht des Königs und der Richter ist widerlegt von Zeumer ZRG. 48, 68ff. Vgl. Schwsp. R. 140 § 1 (L. 151b). Planck Deutsch. Ger.-Verfahren 1, 112. Homeyer Des Ssp. II. Teil 2, 373. Kern Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht 1914 (Mittelalterl. Studien I. 2).

<sup>81</sup> Vgl. Michael Formen des Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vom 10. bis 12. Jh. 1888.

Entschlüsse eingewirkt. Die kriegsherrliche Stellung des Königs blieb bestehen, wurde aber durch die Umwandlung des Volksheeres in eine Feudalmiliz wesentlich lahm gelegt. Dasselbe war hinsichtlich des Beamtentums der Fall, das ebenfalls fast durchweg einen feudalen Charakter erhalten hatte. Als Spitze der Lehnshierarchie des Reiches war der König Inhaber des ersten Heerschildes. An sich war es damit unvereinbar, daß der König Lehnsmann eines anderen hätte sein sollen; den Laien gegenüber wurde dies auch entschieden festgehalten, dagegen suchten die Könige vielfach bei der Kirche gemachte Zwangsanleihen durch die lehnrechtliche Form zu mildern, sie nahmen Lehen von geistlichen Fürsten an, aber ohne Mannschaft und Lehendienst<sup>82</sup>.

#### § 44. Der königliche Hof.

Literatur § 43 n. 8. Waitz 6<sup>2</sup>, 323ff. Ficker RFSt. 2, 264ff.; Reichshofbeamte d. stauf. Periode, WSB. 40, 447ff.; Entsteh. des Sachsenspiegels 1859 S. 121ff. Brunner Grundzüge<sup>6</sup> 150f. Heusler VG. 190. E. Mayer DFrz.VG. 2, 317ff. Stutz ZRG. 34, 165ff. L. v. Maurer Fronhöfe 2, 196ff. Walter RG. § § 254f. Lindner Königswahlen 181ff. v. Fürth Ministerialen 188ff. Köpke Widukind von Korvei 126f. Kirchhöfer Entst. d. Kurfürstenkollegiums 153ff. Devrient, Richters Annalen 3, 2 S. 724ff. Flach Origines 3, 448ff. Zeumer GBulle 1, 30f. 222ff. 239ff. Kluckhohn Ministerialen 146—219. Schubert Hofämter 1913. Buchner Das erstmalige Vorkommen des sächsischen Marschallamtes, H. VJSchr. 1911 S. 255ff.

Zu den vier mit Laien besetzten Hofämtern des Truchseß, Marshalls, Kämmerers und Schenken (S. 148) traten im Lauf des Mittelalters noch vier oder fünf weitere Ämter: so das eines Reichsjägermeisters, sodann unter Philipp das von dem Truchseßamt abgezweigte Amt des Küchenmeisters<sup>1</sup>, seit 1235 das des Hofrichters (§ 49), seit Heinrich VII das für die Aufsicht über die Haushaltung bestimmte Hofmeisteramt (*magister curiae*), das seit Ruprecht in ein Hofmeisteramt für die Geschäfte der Hofhaltung und ein mit dem Vorsitz im Hofrat betrautes, überhaupt für Regierungsgeschäfte bestimmtes Obersthofmeisteramt geschieden wurde<sup>2</sup>, endlich seit Karl IV die stets in größerer Zahl angestellten Hofgrafen oder Hofpfalzgrafen (*comites sacri palatii*), ein zunächst nur für Italien bestimmtes, dann aber auch in Deutschland eingeführtes Amt, dessen Wirksamkeit zur Vorbereitung der Rezeption des römischen Rechts

<sup>82</sup> Vgl. S. 432 n. Ficker Heerschild 37ff.

<sup>1</sup> Vgl. Ficker RFSt. 2, 282; RHBeamte 473. 483ff. Auch Rumolt der Küchenmeister (Nibel. Lachm. 10. 720. 1405) gehört der Zeit Philipps an. Später versahen die Reichsküchenmeister den Truchseßdienst, doch behielt der alte Titel seine selbständige Bedeutung, bis 1594 beide Ämter auch rechtlich wieder vereinigt wurden. Vgl. Maurer a. a. O. 217f.

<sup>2</sup> Vgl. Seeliger Das deutsche Hofmeisteramt 1885. Das Hofmeisteramt des Reiches sowie seine spätere Spaltung in zwei Ämter beruhte auf einer Nachahmung territorialer Einrichtungen.

beigetragen hat<sup>3</sup>. Zu den in ihrer Vollmacht (*comitiva*) enthaltenen Amtsobliegenheiten gehörte die Erteilung königlicher Gnadenakte (wie Adels- und Wappenbriefe, Titel eines *poëta laureatus*), ferner die Erteilung von Moratorien, eine gewisse freiwillige Gerichtsbarkeit (Vormundschafts- und Testamentssachen, Adoptionen, Emanzipationen, *restitutio famae*, *legitimatio per resc. princ.*) und die Ernennung königlicher Notare<sup>4</sup>. Man unterschied eine *comitiva maior*, der die Erteilung von Adelsbriefen vorbehalten war, und eine auf die übrigen Akte beschränkte *comitiva minor*. Die erstere wurde vom Kaiser meistens an einzelne Reichsstände verliehen, die damit das Recht erhielten, die kleine Komitive wieder auf andere, z. B. auf Universitäten oder einzelne Rechtsgelehrte, zu übertragen.

Der tägliche Dienst in den älteren Ämtern war Sache der Reichsministerialen (S. 476), aber auch die Vorsteher gehörten in der Regel ebenfalls diesem Stande und nur ausnahmsweise dem Herrenstande an. Der Reichsmarschall, Reichstruchseß, Reichskämmerer, Reichsschenk und Reichsküchenmeister wurden anfangs frei vom König ernannt und verloren ihre Stellung beim Thronwechsel, wenn der Thronfolger sie nicht freiwillig darin beließ; seit dem 13. Jahrhundert wurden ihre Ämter als erbliche Reichslehen bestellt<sup>5</sup>. Ursprünglich war jedes Amt nur einfach besetzt; wo mehrere Träger desselben Titels nebeneinander genannt werden, handelte es sich um Nebenbeamte oder um Hofbeamte der königlichen Erblande. Erst seit dem 13. Jahrhundert begegnet zuweilen mehrfache Besetzung eines Hofamtes<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. Ficker Forsch. 2, 68—118. Eichhorn St.- u. RG. 3, 387f. Jecklin Hofpfalzgrafen in der Schweiz, Zürich. Taschenb. 13, 223ff. Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 113ff. 260. Bresslau Urk.-Lehre 1, 467. 470f. Über einen Wappenkönig und obersten Herold des Reiches vgl. Altmann MJÖG. 18, 3f.

<sup>4</sup> Das Recht, Notare zu ernennen, stammte aus dem fränkischen Pfalzgrafentum, nach dessen Untergang es in dem Hause des letzten Pfalzgrafen mitsamt dem Pfalzgrafentitel (Pfalzgrafen von Lomello) bestehen geblieben war. Später wurde in den Händen der Vögte von Lucca und der Grafen von Lavagna beides mit der missatischen Gewalt verbunden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Hofpfalzgrafen knüpfte von vornherein an gewisse Reste des ständig gewordenen Königsbotenamtes an. Vgl. Ficker Forschungen z. RG. Italiens 2, 75ff. Virnich Niederrh. Ann. 36, 189ff. Scheffer-Boichorst Zur G. des 11. u. 12. Jahrhunderts 214ff. MG. Dipl. reg. Otto 1 Nr. 239. — Auch die Erteilung kaiserlicher Universitätsprivilegien erfolgte durch die Hofpfalzgrafen, ursprünglich aber nur in Italien, während die deutschen Universitäten sich bis auf Sigmund mit päpstlichen Privilegien begnügten. Die ältesten kaiserlichen Privilegien für deutsche Universitäten sind die für Freiburg (1456), Lüneburg (1471) und Tübingen (1484). Kulm erhielt 1434, Prag 1437 ein kaiserliches Privileg von Sigmund (die früheren Privilegien Prags waren solche der böhmischen Krone). Vgl. Kaufmann G. d. deutsch. Universitäten 2, 12ff.; Z. f. GW. 1, 118ff. v. Wretschko Universitätsprivilegien der Kaiser von 1412 bis 1456, Festschrift Gierke 2, 793ff.; Verleihung gelehrter Grade durch Karl IV, Festschr. Brunner 689ff. Aukwitz MJÖG. 34, 689ff. Salomon N. Arch. 37, 810ff. 879.

<sup>5</sup> Vgl. Ficker RHBeamte 540ff. Über Einkünfte des Erbmarschalls vgl. Altmann a. a. O. 20f.

<sup>6</sup> Vgl. Ficker 521ff. Die Erklärung liegt in dem Übergang zur Erblichkeit,

Die vier älteren Hofämter wurden bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich dem Krönungsmahl, nicht von den gewöhnlichen Hofbeamten, sondern von den höchsten weltlichen Würdenträgern des Reiches versehen. Anfangs war dies Sache der Stammesherzöge, doch ohne daß den einzelnen schon von vornherein bestimmte Ämter zugestanden hätten. Aber schon seit Otto III erschien der Herzog von Sachsen ständig im Besitz des Marschallamtes, während der Herzog von Schwaben das Kämmereramt bekleidete, das dann unter Konrad III oder Friedrich I Albrecht dem Bären als Entschädigung für den Verzicht auf das Herzogtum Sachsen eingeräumt zu sein scheint<sup>7</sup>. Das Schenkenamt übte seit 1114 der Herzog (König) von Böhmen<sup>8</sup>. Auf das Amt des Truchseß, das vornehmste von allen, scheint das jeweilige Haupt des fränkischen Stammes einen gewissen Anspruch gehabt zu haben, unter Otto I der Herzog von Franken, unter Otto III Herzog Konrad von Kärnthen (der angesehenste unter den Fürsten fränkischer Herkunft), später beständig der Pfalzgraf bei Rhein, den seine auf die Aachener Kaiserpfalz begründete Pfalzgrafschaft zum Ersten der Franken machte. Auf diese Weise wurde sie seit Anfang des 13. Jahrhunderts feststehende territoriale Verbindung der Erzämter mit Rheinpfalz, Sachsen, Brandenburg und Böhmen vorbereitet<sup>9</sup>. Das Amt des Schwerträgers, das man früher bei jeder Gelegenheit besonders vergeben hatte, wurde erst im Lauf des 13. Jahrhunderts dauernd mit dem Marschallamt, dessen eigentliches Wahrzeichen der Stab war, verbunden, bildete aber noch im 14. Jahrhundert den Gegenstand eines Streites zwischen Sachsen und dem Herzog von Brabant, der es wie ein Reichslandesamt innerhalb der lothringischen Grenzen für sich in Anspruch nahm<sup>10</sup>. Indem die Goldene Bulle das Truchseßamt dem Pfalzgrafen bei Rhein, das Marschallamt dem Herzog von Sachsen, das Kämmereramt dem Markgrafen von Brandenburg und das Schenkenamt dem König von Böhmen zusprach, erteilte sie nur einem mehrhundertjährigen Gewohnheitsrecht die gesetzliche Anerkennung<sup>11</sup>. Die Verwaltung der Erzämter war mit gewissen Einkünften verbunden<sup>12</sup>, im übrigen galten sie als Ehrenämter, die aber durch die aus ihnen erwachsene kurfürstliche Würde (S. 515) für ihre Träger von der größten Bedeutung waren.

Eine Einrichtung von hoher politischer Bedeutung war die aus der gesamten Hofgeistlichkeit bestehende Kapelle, die aus einer Hofschule

indem der erblich Berechtigte das Amt für sich in Anspruch nimmt, während der König das freie Ernennungsrecht noch nicht ganz aufgeben will.

<sup>7</sup> Vgl. Gundling Erläuterung der Gülden Bulle 748f. Waitz 6<sup>2</sup>, 333; Abh. 502 (GGA. 1859 S. 666). Weiland Königswahlen 323.

<sup>8</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 334. Ficker RFSt. 2, 266f.

<sup>9</sup> Über den Böhmen vgl. S. 516.

<sup>10</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 335. Ficker a. a. O. 2, 267ff. 275f. Kopp Bilder u. Schr. 1, 109f. Zeumer GB. 239ff. Schwsp. R. 118 (L. 130a).

<sup>11</sup> Vgl. GB. c. 4 § 3. c. 22 § 1. c. 27 §§ 1—8.

<sup>12</sup> Im Jahre 1355 bezeugte der Pfalzgraf das Recht des Erzmarschalls auf die von den Fürsten bei Empfang ihrer Reichslehen gerittenen Pferde (vgl. Harnack Kurfürstenkollegium 251), was durch GB. c. 29 § 4 bestätigt wurde.

zu einer Schule für den Dienst in der Kanzlei und Diplomatie erwachsen war<sup>13</sup>. Aus ihrer Mitte pflegten die Bischofstühle des Reiches besetzt zu werden, in engster Verbindung stand die Kapelle aber mit der Reichskanzlei<sup>14</sup>, deren Beamte ihr in der Regel sämtlich angehörten, während das Haupt der Kapelle, der Erzkapellan (*archicapellanus*), seit 854 zugleich als Erzkanzler (*archicancellarius*) mit der obersten Leitung der Kanzlei betraut war<sup>15</sup>. Seit 870 bekleidete regelmäßig einer der höchsten Geistlichen des Reiches beide Ämter, anfangs vorwiegend der Erzbischof von Salzburg, seit Heinrich I mit geringen Unterbrechungen der von Mainz, der Primas des Reiches. Die Verbindung beider Ämter erhielt sich jedenfalls bis auf Heinrich III. Seit 1044 führte der Erzbischof von Mainz nur noch den Titel Erzkanzler, während das Amt des Erzkapellans vielleicht wieder zu einem wirklichen Hofamt wurde<sup>16</sup>. Italien erhielt 962 eine eigene Kanzlei, der zunächst verschiedene italienische Bischöfe vorstanden, bis 1031 unter Konrad II der Erzbischof von Köln dauernd in den Besitz des Erzkanzleramtes für Italien gelangte<sup>17</sup>. Burgund, das anfangs der italienischen Kanzlei unterstellt war, erhielt zwar unter Heinrich III einen eigenen Kanzler, unter dem Erzbischof von Besançon (später Vienne) als Erzkanzler, aber ohne daß es dabei zur Bildung einer eigenen burgundischen Kanzlei mit besonderem Kanzleipersonal gekommen wäre<sup>18</sup>. Erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, als das Reich den

<sup>13</sup> Vgl. S. 147. Waitz 6<sup>2</sup>, 437ff. 7, 291. Werminghoff (S. 11) 175ff.

<sup>14</sup> Vgl. S. 146. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 1889; Kanzleistudien, MJÖG. 8, 1ff. 11, 395ff.; bei Waitz 6<sup>2</sup>, 345ff.; bei Hoops 3, 8ff. Bresslau Urk.-L. 1, 300ff.; Die Kanzlei Konrads II 1869. Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei, Preuß. JB. 29, 474ff.; Drei Bücher Geschichte und Politik 52ff. Th. Sicking MG. Dipl. reg. 1, 1. 37f. 80ff. 2, 1ff. 385<sup>a</sup>ff. Steindorff JB. d. deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 339ff. Philippi Zur G. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 1885. Herzberg-Fränkell G. d. deutsch. Reichskanzlei von 1246—1308, MJÖG. Erg. 1, 254ff. Lindner Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger 1882. Ficker Urkundenlehre 2 (1878). Mallinekrot De archicancellariis S. Romani imperii ac cancellariis imperialis aulae, 1641 und öfter. Huber, bei Böhmer Regesten Karls IV pg. 36f. Werminghoff a. a. O. 173ff. Buchner Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes, Hist. JB. 32 (1911). Gutjahr Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV 1906.

<sup>15</sup> Zum Erwerb des Amtes bedurfte es einer besonderen Investitur (vgl. S. 534), die mit der in das Fürstentum verbunden werden konnte. Auch die Reichskanzler wurden seit den Hohenstaufen mit ihrem Amt investiert, was sich aber seit dem 14. Jh. verlor. v. Amira MJÖG. 11, 521ff. Bresslau 1, 366ff. 383. 401. 987. Bedenken äußert Seeliger bei Waitz 6<sup>2</sup>, 358.

<sup>16</sup> Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 1, 327ff. Die Erzkanzler für Italien und Burgund haben den Titel eines Erzkapellans nie geführt. Seeliger bei Waitz 6<sup>2</sup>, 345 n., hält es für zweifelhaft, ob die Kapelle ein neues, von dem Kanzler unabhängiges Haupt erhalten habe; jedenfalls blieb sie auch ferner mit der Kanzlei in engster Verbindung; sie war die Schule für diese und aus ihren Mitgliedern (*capellani*) wurden die Notare genommen.

<sup>17</sup> Vgl. Seeliger Erzkanzler 23f. Waitz 6<sup>2</sup>, 366ff.

<sup>18</sup> Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 102 (1157). 124 (1166). Seeliger bei Waitz 6<sup>2</sup>, 371.

Zusammenhang mit dem arelatischen Königreich fast ganz verloren hatte, ihn aber umsomehr in leeren Titeln festzuhalten suchte, kam für den Erzbischof von Trier, zum Teil auf Grund seiner Kurwürde, der Titel eines Erzkanzlers *per Galliam et regnum Arelatense* auf, der in der Goldenen Bulle amtliche Anerkennung erhielt und durch die Ausdehnung des Amtsbereiches auf das ganze linke Rheinufer mit Ausschluß der Mainzer Kirchenprovinz wieder einen realen Inhalt empfing<sup>19</sup>.

Das Erzkanzleramt war kein administratives Amt wie das der karolingischen Kanzler, sondern ein politisches. Nur bei Haupt- und Staatsaktionen, wie Reichs- und großen Hoftagen oder wichtigen internationalen Ausfertigungen traten die Erzkanzler persönlich in Tätigkeit, während die laufenden Geschäfte den ordentlichen Kanzleibeamten in Vertretung des Erzkanzlers, der aber stets ausdrücklich genannt wurde, oblagen.

Ordentlicher Vorsteher der Kanzlei war seit Ludwig dem Deutschen (868) der vom König ernannte Kanzler (*cancellarius, notarius*), seit Friedrich I. gewöhnlich als „Hofkanzler“ oder „Reichskanzler“ (*imperialis cancellarius, regalis aulae c., curiae c.*) bezeichnet. Je mehr sich später der reichsständische Charakter des Erzkanzleramtes entwickelte, desto stärker mußte diesem gegenüber der königliche Charakter der Kanzlei ins Gewicht fallen<sup>20</sup>. Sie war die ausführende Behörde des Königs, die sich nicht darum zu kümmern hatte, ob ein königlicher Erlaß der verfassungs-

<sup>19</sup> Vgl. die treffliche Untersuchung von Buchner (n. 14), ferner Waitz 6<sup>2</sup>, 362. 371. Bresslau UL. I, 304f. 307ff. 383ff. Seeliger Erzkanzler (n. 14). Krammer Kurrecht und Erzkanzleramt (Hist. Aufs. f. Zeumer 1910). Während die Erzkanzlerwürde von Mainz und Köln, offenbar unter dem Einfluß der Kurfürstentheorie des Sachsenspiegels, schon seit dem Regierungsantritt Konrads IV (1237—38) stark betont wurde, ist die von Trier erst durch eine willkürliche historische Kombination des Martin von Troppau in seinem *Chronicon pontificum et imperatorum* (1268—71, MG. Scr. 22, 384) aufgebracht worden. Wahrscheinlich aus diesem gelangte sie durch eine später als Interpolation in den Text aufgenommene Randbemerkung in Schwsp. R. 118 (sie fehlt noch L. 130<sup>a</sup>, vgl. Rockinger bei Buchner a. a. O. 18ff.) und von hier aus in das Gedicht Lohengrin (S. 517). In den amtlichen Kundgebungen wurde die auf diese Weise in der Publizistik aufgekommene angebliche neue Würde des Trierers noch unter Heinrich VII. vollkommen ignoriert, obwohl Erzbischof Balduin bereits in dem Dekret über die Wahl Heinrichs v. J. 1308 (MG. Const. IV Nr. 262. Zeumer Qu.-S.<sup>2</sup> Nr. 131) sich den von ihm beanspruchten Titel selbst beilegte, während ein kurz vorher entstandenes Gedicht des Frauenlob über das Kurfürstenkollegium (vgl. Buchner 35ff.) noch nichts davon weiß. Erst durch Privileg Ludwigs des Baiern von 1314 (Altmann-Bernheim<sup>3</sup> Nr. 31) erhielt Balduin die ersehnte kaiserliche Bestätigung, die dann von Karl IV. mehrfach wiederholt und in der Gold. Bulle c. 1 § 10 feierlich festgelegt wurde.

<sup>20</sup> Häufig wurde das Kanzleipersonal unverändert von dem neuen Herrscher übernommen, andererseits traten zuweilen die bedeutendsten Veränderungen infolge des Thronwechsels ein. Unter Otto I. traten gegen seinen Bruder Brun als Kanzler die Erzkanzler völlig in den Hintergrund; dagegen hatte Lothar III. keinen Kanzler, die Erzkanzler wurden unter ihm durch Unterbeamte der Kanzlei in der Rekognition vertreten; Konrad III. stellte den normalen Zustand wieder her. Vgl. Ficker UL. 2. 173f. Giesebrecht G. d. deutsch. Kaiserzeit 4<sup>4</sup>, 50. 173. Seeliger Erzkanzler 37f. 42. Bresslau Urk.-L. I, 356ff. 361.

mäßigen Zustimmung des Reichstags oder der Kurfürsten bedurfte<sup>21</sup>. Der Hof- oder Reichskanzler war regelmäßig ein hoher Geistlicher, meistens ein Propst, seit dem 13. Jahrhundert fast immer ein Bischof. Als Siegelbewahrer und ständiger Begleiter des Königs nahm er tatsächlich vielfach die Stellung eines leitenden Ministers ein. An ihn ergingen die königlichen Beurkundungsbefehle, er hatte die Konzeption der Urkunden anzuordnen und zu überwachen, nach Genehmigung des Konzepts die Reinschrift zu verfügen und diese mit Rekognitionsvermerk und Siegel zu versehen<sup>22</sup>. Die Konzeption (*dictatio*) der Urkunden selbst, mit der sich der Kanzler nur in den seltensten Fällen befaßte, war Sache der Notare (*magistri, notarii, dictatores*, seit Karl IV auch *secretarii*), deren regelmäßig mehrere in der Kanzlei angestellt waren. Die Reinschriften wurden gewöhnlich nicht von ihnen, sondern von dem untergeordneten Kanzleipersonal angefertigt. Bei Verhinderung des Kanzlers wurden die ihm obliegenden Arbeiten von einem Notar übernommen, was ursprünglich unter besonderer Namhaftmachung des Vertreters, seit 953 aber einfach unter dem Namen des Kanzlers, ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses, zu geschehen pflegte<sup>23</sup>; erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts kam die Neuerung des vertretenden Rekognoszenten wieder in Gebrauch.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Kanzleien hatte sich ursprünglich nach dem Gegenstand, bei rein persönlichen Angelegenheiten nach dem Empfänger gerichtet; seit Heinrich V galt in allen Fällen der Ausstellungsort als maßgebend. Aber während bis dahin in der Regel jede Kanzlei ihren eigenen Kanzler gehabt hatte, ernannte Heinrich V für die deutsche und italienische Kanzlei einen gemeinsamen Vorstand, so daß es seitdem nur noch eine einheitliche Hofkanzlei gab, die, von der Zeit Lothars III abgesehen, nur einen einzigen Kanzler an ihrer Spitze hatte<sup>24</sup>. Dem letzteren wurde seit Friedrich I zu seiner Entlastung ein Protonotar (*protonotarius aulae imperialis*) an die Seite gestellt, der ihn insbesondere bei längerer Verhinderung, oder wenn die Kanzlerstelle unbesetzt war, zu vertreten hatte und dann wohl auch den Titel „Vizekanzler“ führte<sup>25</sup>.

<sup>21</sup> Vgl. jedoch Windeckes Leben Sigmunds (her. n. Altmann) S. 134.

<sup>22</sup> Vgl. Ficker UL. 2, 20ff. 39ff. 160.

<sup>23</sup> Vgl. Sickel a. a. O. 1, 84. Ficker UL. 2, 161f. 175ff. Selbst die in Abwesenheit des Kanzlers ausgefertigten Urkunden wurden unter seinem Namen, *vice archicancellarii*, mit dem Rekognitionsvermerk versehen. Je mehr der Rekognitionsvermerk zu einer bedeutungslosen Form herabsank (vgl. n. 26), um so wichtiger wurde die Untersiegelung, die nur vom Kanzler selbst oder einem Notar, dem er das Siegel anvertraut hatte, vorgenommen werden konnte. Später erhielt die bedeutungslos gewordene Rekognitions Klausel einen Ersatz in der Aushändigungsklausel, in der sich der die Aushändigung (das „Datum“) vollziehende Kanzleibeamte mit Namen zu nennen hatte. Vgl. Ficker UL. 2, 231ff. 342ff. Seeliger Erzkanzler 30f.

<sup>24</sup> Vgl. Seeliger 19. 22. Bresslau Urk.-L. 1, 342. 353. 365.

<sup>25</sup> Vgl. Bresslau 1, 369. 379. 401ff. Erwähnt wird ein Protonotar schon unter Konrad III, als dauernde Einrichtung seit Friedrich I. Der Titel „Vizekanzler“ begegnet zuerst unter Rudolf I und seinen beiden Nachfolgern, häufiger

Unter den Hohenstaufen war der Kanzler fast beständig durch politische Geschäfte und Missionen in Anspruch genommen, so daß der Protonotar die tatsächliche Leitung der Kanzlei erhielt, was erst seit Karl IV dauernd anders wurde<sup>26</sup>.

Durch die Zentralisation der Kanzlei wurde diese dem Einfluß der Erzkanzler völlig entzogen, sie hatte, abgesehen von der leeren Form der Rekognitionsklausel, in der das *vice archicancellarii* unter Benennung des Erzkanzlers fortgeführt wurde, den reichsständischen Charakter ganz abgestreift und war zu einer reinen Hofkanzlei geworden. Das nach dem Interregnum hervortretende Bestreben der Erzkanzler, die Kanzlei unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, hatte erst unter Albrecht I und Heinrich VII einen gewissen Erfolg, der letztere bewilligte dem Erzbischof von Mainz geradezu die Ernennung des gesamten höheren Kanzleipersonals. Aber diese Zugeständnisse waren ohne dauernde Bedeutung, die Goldene Bulle hat sie nicht aufgenommen, und die Besetzung der Kanzlei ist bis auf Friedrich III ein Recht des Königs geblieben<sup>27</sup>. Das Beispiel des Kanzlers Kaspar Schlick zeigt, daß unter Sigmund auch Laien zu der Kanzlerwürde gelangen konnten<sup>28</sup>.

Auf den Reichstagen kam die Beziehung der drei Erzkanzler zu der Hofkanzlei in gewissen symbolischen Handlungen, die in der Goldenen Bulle (c. 26 § 2. 27 § 3) genau geregelt wurden, zum Ausdruck. Bei dem feierlichen Eröffnungszuge trug der Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der Reichstag abgehalten wurde, an einem silbernen Stabe sämtliche Siegel und Stempel des Reiches, die ihm zu dem Zweck vorher vom Hofkanzler übergeben waren, vor dem König einher. Bei der Tafel wurden sie von den drei Erzkanzlern mit gesamer Hand feierlich dem König überreicht und ebenso von ihnen aus der Hand des Königs zurückempfungen. Nach der Feier nahm der Reichskanzler alles wieder in seine Verwahrung.

Die von den Karolingern errichtete Hofgerichtskanzlei des Pfalzgrafen war mit der Veränderung, die sich in dem Amt des letzteren vollzogen hatte, eingegangen. Eine neue Hofgerichtskanzlei mit eigenem Siegel

dann im 15. Jh. Über Konrad Schlick als Vizekanzler vgl. Schellhass Z. f. GW. 4, 347. 5, 167. Seit Karl IV und Wenzel begegnen mehrere Protonotare nebeneinander (Bresslau 1, 402. Lindner a. a. O. 18), von denen wohl nur der vornehmste gelegentlich zum Vizekanzleramt berufen wurde.

<sup>26</sup> Vgl. Ficker UL. 2, 21. 188ff. 231ff. 406. Da in der Regel bloß die Aushängungsvermerke den Namen des Protonotars trugen, die Rekognitionsvermerke aber nur bei unbesetztem Kanzleramt, so unterblieben letztere seit dem 13. Jh. fast ganz und kamen erst wieder in Gebrauch, nachdem der Kanzler die Kanzleigeschäfte wieder selbst in die Hand genommen hatte. Vgl. Lindner a. a. O. 98ff.

<sup>27</sup> Vgl. Lindner a. a. O. 14f. 214. Seeliger 59ff. Bresslau 1, 392ff. Durch die unter Friedrich III getroffene Einrichtung der Sekretierung, wonach alle feierlichen Diplome neben dem hängenden Siegel noch besonders mit dem geheimen kaiserlichen Handsekret gesiegelt werden mußten, wurde bei allen wichtigeren Sachen ein unmittelbares persönliches Eingreifen des Kaisers erleichtert. Vgl. Seeliger MJÖG. 8, 10.

<sup>28</sup> Vgl. Bresslau 1, 400.

wurde 1235 errichtet, beschränkte aber ihre Tätigkeit auf die Fälle, wo der Hofrichter den Vorsitz führte, während alle Verhandlungen unter dem Vorsitz des Königs nach wie vor zur Zuständigkeit der Reichskanzlei gehörten<sup>29</sup>. An der Spitze der Hofgerichtskanzlei stand ein weltlicher Beamter, der den Titel Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae, iudicii proto-notarius*), auch Hofschreiber oder Kammerschreiber, führte.

Häufig wird der Räte (*consilarii*) des Königs gedacht, unter denen dann wohl wieder einzelne als geheime oder heimliche Räte (*secretarii, a secretis*) bezeichnet werden, seit dem 12., besonders aber dem 13. Jahrhundert sind es ständige, vom König berufsmäßig ernannte und verpflichtete Berater des Königs, deren Zustimmung bei wichtigeren königlichen Verfügungen nun auch in den Urkunden zuweilen ausdrücklich hervorgehoben wird<sup>30</sup>. Seit Heinrich VII bildete der Hofrat ein geschlossenes Beamtenkollegium, das dann im Laufe des 14. Jahrhunderts fester abgegrenzt und organisiert und mit seinen fest besoldeten und vereidigten Mitgliedern von dem Kreise der Hofleute im außerordentlichen Dienst streng unterschieden wurde<sup>31</sup>. Vornehmstes Mitglied und, wenn der König nicht persönlich anwesend war, auch Vorsitzender des Hofstaates war der Hof- oder Reichskanzler oder in seiner Vertretung der Protonotar. Die geistlichen Mitglieder, neben denen die weltlichen wohl immer die Minderheit bildeten, blieben trotz ihrem Eintritt in den Königsdienst, der ihre ganze Tätigkeit in Anspruch nahm, regelmäßig im Besitz ihrer Pfründen. Seit König Ruprecht ging der Vorsitz im Reichshofrat zum Teil auf den Obersthofmeister (später „Reichshofmeister“) über, der den abwesenden König auch auf Reichstagen, bei Belehnungen und richterlichen Geschäften vertreten konnte<sup>32</sup>.

### § 45. Die Fürsten und Reichsbeamten.

Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 72ff. 469ff. 7, 1—182. 255—298. Ficker Reichsfürstenstand I 1861 (vgl. Waitz Abh. 524ff.; GGA. 1862 S. 101ff.), II her. v. Puntschart 1911

<sup>29</sup> Vgl. Herzberg-Fränkell a. a. O. 290f. Lindner a. a. O. 26. Bresslau 1, 408. Seeliger MJÖG. 8, 19. Franklin Reichshofgericht 1, 72. 2, 89. 120ff. 197ff. 276. 324ff. Windeckes Leben Sigmunds (Altmann) S. 196. In Italien bedienten sich die Könige in allen Angelegenheiten, auch solchen des Hofgerichts, gelegentlich auch der gewöhnlichen öffentlichen Notare (Königs- oder Pfalznotare), die auch deutsche Sachen beurkundeten konnten. Heinrich VII hatte für italienische Sachen eigene Hofschreiber oder Kammernotare, nur die eigentlichen Diplome blieben der Reichskanzlei vorbehalten. Unter den Hohenstaufen bestand ein besonderes Hofgerichtsnotariat. Vgl. Seeliger MJÖG. 11, 401ff. Bresslau 1, 371ff. Ficker Forsch. 3, 170f.

<sup>30</sup> Die Hofräte eines römischen Königs wurden wohl stets, wie unter Friedrich II, vom Kaiser ernannt. Bei minderjährigen Königen pflegten die Fürsten von sich aus einen Reichsverweser oder ein Hofratskollegium einzusetzen. Vgl. Ficker 2, 64f.

<sup>31</sup> Vgl. Ficker RFSt. 2, 43ff. (mit Literaturangaben). Isaacsohn De consilio regio a Friderico II in Germania instituto, Diss. Berlin 1871. Waitz 6<sup>2</sup>, 373ff. Seeliger Hofmeisteramt 89f.

<sup>32</sup> Vgl. Seeliger a. a. O. 57ff. 64. 86. 110ff.

(vgl. Fehr ZRG. 40, 549); Heerschild 51—124. 196ff. Schönherr Die Lehre vom Reichsfürstenstande des MA. 1914 (vgl. Götz ZRG. 48, 537.) Fehr Fürst und Graf im Sachsenspiegel 1906 (Leipz. Berichte 58; vgl. Stutz ZRG. 40, 408). Güterbock Neubildung des RFürstenstandes u. der Prozeß Heinrichs des Löwen, Hist. Aufsätze f. Zeumer 1910 S. 247ff. v. Amira<sup>3</sup> 130. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 95. Heusler VG. 127. 143ff. 177ff. 184f. 189. 200. E. Mayer DFz.VG. 2, 361ff. Werminghoff (S. 11) 179—213. Blondel (S. 418) 88ff. Meister DVG.<sup>2</sup> 106—115. Börger Belehnungen der deutsch. geistl. Fürsten 1901. Bruckauf Fahlehn u. Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche 1907 (Leipz. Hist. Abh. 3). v. Dungern Der Herrenstand im MA. I. 1908. Heck Sachsenspiegel u. Stände 574ff. Köpke Widukind v. Korvei 108ff. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 547ff. Rosenstock Königshaus u. Stämme 120ff. v. Below Deutsch. Staat I. 233ff. 277. 285. 309. v. Wretschko GGA. 1900 S. 929ff. Weitere Literatur oben § 39 und bei Schönherr a. a. O. 1—5.

In dem Begriff des Reichsfürstenstandes hat sich während der Regierung Friedrichs I ein Wandel vollzogen, der uns nötigt, streng zwischen älterem und neuerem Reichsfürstenstand zu unterscheiden. Man kann den älteren als ein Erzeugnis des Beamtenstaates, den jüngeren als Erzeugnis des Lehnstaates bezeichnen: dort entscheidet die Beamtenstellung, hier in erster Reihe die Stufe innerhalb der Lehnshierarchie oder Heerschildordnung.

Der ältere Reichsfürstenstand deckte sich im wesentlichen mit dem Begriff des karolingischen Beamtenadels (S. 231f.). Von den Geistlichen zählten zu den *principes imperii* sämtliche Bischöfe, die Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, d. h. die Vorstände der Reichsklöster, ferner der Reichskanzler, wahrscheinlich auch der Dompropst von Aachen, sonst aber keine Pröpste<sup>1</sup>, von den Laien die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, gleichviel ob sie unmittelbar unter dem König standen oder einem andern Fürsten untergeordnet waren. Den ersten Rang unter den Fürsten nahmen die Stammesherzöge ein (S. 425ff.), da ihrer Oberhoheit nicht nur sämtliche Grafen, sondern zum Teil, auch die Bischöfe, Reichsabteien und Markgrafen ihrer Provinz unterstellt waren<sup>2</sup>. Reichsunmittelbar wie sie waren nur die Pfalzgrafen von Lothringen und Sachsen, die Markgrafen der drei wendischen Marken, die Grafen der keinem Stammesherzogtum einverleibten Gebiete (Thüringen, Friesland, Curwalchen), der Herzog von Böhmen und die von der Unterordnung unter eine Herzogsgewalt frei gebliebenen geistlichen Fürsten<sup>3</sup>. Durch die aus dem Zertrümmerungsprozeß der Stammesherzogtümer hervorgegangenen Territorialherzogtümer (S. 424f.) wurde die Zahl der unmittelbaren Reichs-

<sup>1</sup> Vgl. Ficker RFSt. 1, 70.

<sup>2</sup> Vgl. S. 540f. Waitz 5<sup>2</sup>, 69. 74f. 7, 93. 131f. 134f. Helmoldi chronicon Slavorum 1, 69. 86. 2, 9. Der Herzog von Baiern war nicht nur Lehnsherr des Markgrafen der Ostmark (bis 1156), sondern wahrscheinlich auch des Pfalzgrafen in Baiern. Vgl. Ficker 84. Waitz 7, 172.

<sup>3</sup> Vgl. S. 423ff. In Sachsen waren im 12. Jh. die Grafen von Arnberg, Ravensberg, Winzenberg, Nordheim, Stade und Ballenstedt noch reichsunmittelbar. Vgl. Ficker 1, 86.

fürsten vermehrt, ohne daß die Stellung der ihnen untergeordneten Grafen dadurch beeinträchtigt worden wäre; man war daran gewöhnt, die Grafen, auch wenn sie einen Herzog über sich hatten, gleichwohl als Fürsten zu betrachten. Nicht anders stand es mit den zahlreichen Grafschaften, die nach einer von den Ottonen eingeleiteten Politik an Reichskirchen übertragen wurden. Da die geistlichen Fürsten des Grafenamtes wegen des mit ihm verbundenen Blutbannes nicht persönlich walten durften, so mußten jene Grafschaften mit eigenen Grafen besetzt werden, die als Reichsbeamte und demgemäß als Reichsfürsten galten<sup>4</sup>, weil der ihnen vorgesetzte Bischof selbst nur Reichsbeamter und Verwalter des als Eigentum des Reiches angesehenen Reichskirchengutes war. Anders, wenn es weltlichen Fürsten, die nicht Herzöge waren, gelang, eine größere Zahl von Grafschaften in ihrer Hand zu vereinigen: hier war immer der Landesherren der einzige Graf, seine Vassallen konnten nur den Rang von Vizegraven bekleiden und daher auf Zugehörigkeit zum Fürstenstand keinen Anspruch machen, auch wenn ihnen die Führung des Grafentitels zugestanden wurde<sup>5</sup>.

Die Anschauungen mußten sich ändern, seit es um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts dahin gekommen war, die geistlichen Fürsten dem Reichslehenverband einzufügen. Indem diese den Beamtencharakter verloren und zu Vassallen des Reiches wurden, erschienen ihre Grafen nur noch als Reichsaffenvassallen gleich den Vizegraven weltlicher Fürsten<sup>6</sup>. Dieser Umstand und die durch den Höhepunkt des Lehnwesens bedingte strengere Scheidung der verschiedenen Heerschildstufen (S. 430f.) führte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zunächst zu einem eigentümlichen Schwanken in dem Begriff des Reichsfürstenstandes. Zum Abschluß kam die neue Entwicklung durch den Sturz Heinrichs des Löwen, durch den die bisher dem Herzog unterstellten sächsischen Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten. Wie man von jeher zwischen landsässigen und königlichen Klöstern unterschieden hatte und nur die Vorstände der letzteren, die ihr Scepterlehen unmittelbar aus der Hand des Königs empfingen, den geistlichen Fürsten beizählte, so wurden seit 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch die, welche ihr Fürstentum unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen und sonst keinem Laien

<sup>4</sup> Vgl. Weiland Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. Löwen 42. Aber nur edle Grafen wurden zu den Fürsten gerechnet. Grafen oder Burggrafen aus dem Stand der Ministerialen führten den Titel in der Regel nur bei ihren Dienstverrichtungen; immerhin ist durch sie zuerst der Grafentitel auch in den niederen Adel eingedrungen. Vgl. Ficker 1, 79f.

<sup>5</sup> Über diese neugräflichen Geschlechter, die in der Regel dem Ministerialenstande (Ministerialgrafen) und nur ausnahmsweise dem der freien Herren angehörten, vgl. Ficker 1, 80f. 86f. 90f. Weiland a. a. O. 43ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 139ff. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 47f. Daß die Grafen von Sayn und Molbach, obwohl rheinpfälzische Vassallen, zu den Fürsten gerechnet wurden (vgl. Ficker 1, 84f.), erklärt sich daraus, daß der Pfalzgraf bei Rhein in Lothringen einen Rang einnahm, der sonst nur Herzögen zukam.

<sup>6</sup> Vgl. Weiland 42f.

durch Mannschaft verpflichtet waren, als Reichsfürsten betrachtet. Der Besitz eines fürstlichen Fahnlehens aus der Hand des Königs war das Merkmal des weltlichen Fürstenstandes geworden<sup>7</sup>. War seine Grundlage bisher eine staatliche, das Grafenamt, gewesen, so war die neue eine lehnrechtliche, das Fahnlehen, und eine staatsrechtliche (territoriale), das Reichsfürstentum<sup>8</sup>. Der neue Begriff des Reichsfürstenstandes ist wohl auf eine Anweisung an die Reichskanzlei, deren Sprachgebrauch dann eine gewohnheitsrechtliche Entwicklung anbahnte, zurückzuführen. Unter den 16 weltlichen Reichsfürstentümern, die unmittelbar nach 1180 als solche hervortreten, befanden sich die Pfalzgrafschaft bei Rhein und die Herzogtümer Schwaben, Baiern, Sachsen, Böhmen, Österreich, Steier, Kärnten, Lothringen und Brabant. Diesen allen war eigentümlich, daß sie mehrere Grafschaften umfaßten, von denen der Landesherr aber immer nur eine in seiner unmittelbaren Verwaltung hatte, während er die übrigen mit Lehngrafen besetzen mußte, die als seine Mannen dem vierten Heerschilde angehörten, ihre vollziehende Gewalt aber in Gestalt der Bannleihe (ohne Mannschaft) aus der Hand des Königs empfangen<sup>9</sup>. Auch die Markgrafschaften Brandenburg, Meißen und Lausitz umfaßten eine größere Zahl von Landgerichten, von denen ebenfalls nur eins sich in unmittelbarer landesherrlicher Verwaltung befand, die übrigen aber nicht durch Lehngrafen mit Königsbann, sondern durch landesherrliche Beamte im Namen ihres Herrn („bei seinen Hulden“) verwaltet wurden. Hiernach lag bei dreizehn unter den sechzehn Reichsfürstentümern der Schwerpunkt offenbar in der oberherrlichen Stellung, die der Fürst gegenüber einer größeren Zahl zu seinem Territorium gehörender Landgerichte einnahm. Bei der Rheinpfalz trat dazu noch das Reichsamt des Pfalzgrafen von Lothringen, das ihm unter sämtlichen Reichsfürsten den ersten Rang verschaffte. Die Bedeutung des Pfalzgrafenamtes zeigte sich auch bei Pfalzachsen, das infolge früherer Teilung nur ein kleines, an und für sich

<sup>7</sup> Vgl. Ssp. III 58. Sächs. Lehn. 71 § 21: *Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen, dar he vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untweit, di 't ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen.* Über nichtfürstliche Fahnlehen vgl. S. 435 n.; Schwäb. Lehn. R. 149 (L. 147<sup>a</sup>). Schönherr a. a. O. 28ff. 91f. 148.

<sup>8</sup> Der neuere Begriff des Reichsfürstentums oder Reichsfürstenamtes setzte bei seinen Trägern eine herzogliche Gewalt oder doch eine dieser ähnliche Stellung voraus, was auch bei späteren Erhebungen in den Reichsfürstenstand regelmäßig durch die Erteilung des Herzogstitels zum Ausdruck kam. Daß schon Ficker sich in zahlreichen Andeutungen in dieser Richtung ausgesprochen hatte, ist neuerdings durch die sorgfältigen Zusammenstellungen von Schönherr a. a. O. 37ff. 42f. 45. 49. 52f. 112, erwiesen worden. Andere Vertreter dieser Ansicht (vgl. ebd. 102ff. 112ff.) sind Berchtold, Gierke, Heck, Laband, Rietschel, Zöpfl und neuerdings besonders Rosenstock, Königshaus u. Stämme 120ff., der nur dabei zu großes Gewicht auf einen Zusammenhang mit den Stammesherzogtümern legt.

<sup>9</sup> In den Stammesherzogtümern hatten die Grafen vielleicht die volle richterliche Gewalt unmittelbar von ihrem Herzog und nicht erst kraft königlicher Bannleihe, und dasselbe dürfte auch in Böhmen der Fall gewesen sein.

nicht als Reichsfürstentum einzuschätzendes Territorium umfaßte, gleichwohl aber, trotz seiner Verbindung mit der Landgrafschaft Thüringen, als selbständiges Reichsfürstentum behandelt wurde<sup>10</sup>. Der Landgraf von Thüringen wurde zu den Reichsfürsten gezählt, weil er neben dem Grafenamt in seinem unmittelbaren Territorium noch eine der herzoglichen Stellung nahekommende Landfriedensgerichtsbarkeit in anderen thüringischen Grafschaften ausübte<sup>11</sup>. Einfache Grafschaften wurden, auch wenn sie als Fahnlehen unmittelbar vom König zu Lehen gingen, nicht mehr zu den Reichsfürstentümern gerechnet<sup>12</sup>. Nur die Grafschaft Anhalt wurde nach einigem Schwanken allgemein als Reichsfürstentum anerkannt<sup>13</sup>, wahrscheinlich weil die Grafen von Anhalt eine Nebenlinie der Markgrafen von Brandenburg und der Herzöge von Sachsen bildeten und deshalb als Fürstengenossen angesehen wurden<sup>14</sup>. Rein persönlich, ohne die territoriale Grundlage, war die reichsfürstliche Stellung des Herzogs Welf bis zur Errichtung des Herzogtums Braunschweig (1235), sowie die der Herzöge von Rotenburg, Zähringen und Meran, der Pfalzgrafen von Burgund und der Markgrafen von Tuscien, doch waren diese Häuser schon vor Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen<sup>15</sup>. Der Herzog von Burgund (Dijon) und der Graf von Flandern, die dem französischen Fürstenstande angehörten, wurden auch in ihren deutschen Lehnsbeziehungen, obwohl diese kein Fürstentum umfaßten, zu den Reichsfürsten gerechnet<sup>16</sup>. Das Herzogtum Schwaben erlosch mit dem Aussterben der Staufer (1268), während sonst die Regel galt, daß heimgefallene Fahnlehen binnen Jahr und Tag anderweitig verliehen werden mußten<sup>17</sup>,

<sup>10</sup> Über Pfalzsachsen, das auch Ssp. III 62 § 2 unter den sieben Fahnlehen im Lande Sachsen genannt wird, vgl. n. 63f. Ficker RFStand 1, 198. Rosenstock a. a. O. 122f.

<sup>11</sup> Vgl. S. 549. Rosenstock 123f.

<sup>12</sup> Vgl. Ficker 1, 201. Die Grafen von Arnberg, Brene und Orlamünde waren trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit keine Reichsfürsten. Vgl. Ficker 1, 86. 204f. Fehr Fürst u. Graf 14f. Von den 1268 durch das Aussterben des staufischen Hauses reichsunmittelbar gewordenen schwäbischen Grafen wurde keiner zu den Reichsfürsten gerechnet. Daß die Edelgrafen, auch wenn sie nicht mehr zu den Reichsfürsten gehörten, doch im 13. Jh. noch als Reichsbeamte galten und sich dadurch vielfach über die ihnen sonst gleichstehenden freien Herren erhoben, ist nicht in Abrede zu stellen, auch scheint der Sachsenspiegel, obwohl er sie im allgemeinen unter den freien Herren mitbegriff, sie gelegentlich, dem früheren Sprachgebrauche entsprechend, noch als Fürsten (nur nicht als „Reichsfürsten“) zu bezeichnen. Vgl. Fehr Fürst u. Graf 35f. Gleichwohl empfiehlt es sich nicht, daraufhin mit dem letzteren einen prinzipiellen Unterschied zwischen „Amtsfürsten“, zu denen auch die Grafen zu rechnen wären, und „Lehnsfürsten“, d. h. Reichsfürsten, zu machen.

<sup>13</sup> Über die Grafschaft Anhalt (Ssp. III 62 § 2) vgl. Ficker 1, 201ff. Rosenstock 120ff.

<sup>14</sup> Über Fürstengenossen vgl. Ficker RFStand 1, 90. 153. 180. 205. 240. 2, 197ff.; Heerschild 126ff. Schönherr 55ff. Fehr Fürst u. Graf 18f.

<sup>15</sup> Vgl. Ficker RFStand 1, 187f. 222f. 234f.

<sup>16</sup> Vgl. Ficker 1, 205f. 222. 235.

<sup>17</sup> Vgl. Ssp. III 53 § 3. 60 § 1. Sächs. Lehn. 71 § 3. Schwsp. R. 110 § 4

wodurch der Beliehene, wenn er bis dahin nur Fürstengenöß gewesen war oder dem Magnatenstande angehört hatte, in den Reichsfürstenstand erhoben wurde<sup>18</sup>. Sonst konnte eine solche Erhebung nur durch die vom König mit Genehmigung der Fürsten vollzogene Erhebung eines nicht-fürstlichen Reichslehens oder eines dem Reiche zu Lehen aufgetragenen allodialen Besitzes zu einem Reichsfürstentum erfolgen<sup>19</sup>. Dies war zuerst der Fall bei der Markgrafschaft Namur (1188)<sup>20</sup>, dem Herzogtum Braunschweig (1235) und der Landgrafschaft Hessen (1292); im 14. Jahrhundert folgten die Herzogtümer Jülich, Geldern, Mecklenburg, Schlesien, Luxemburg, Berg, die Markgrafschaft Pont à Mousson (Bar) und die später zum Herzogtum erhobene Grafschaft Savoyen, endlich die Herzogtümer Kleve (1417), Holstein (1474) und Württemberg (1495)<sup>21</sup>. Ohne ausdrückliche Erhebung wurden anerkannt Landsberg (1265), Breslau (um 1276) und Pommern (1320). Rein gewohnheitsrechtlich, selbst ohne ausdrücklichen Anerkennungsakt, erfolgte im 14. Jahrhundert die Aufnahme der Markgrafen von Baden, der Grafen von Henneberg und der Burggrafen von Nürnberg in den Reichsfürstenstand<sup>22</sup>.

Durch die vielfachen Erhebungen, mehr noch durch die seit Mitte des 13. Jahrhunderts üblich gewordenen Erbteilungen in den Fürstenthäusern, bei denen jeder Teilinhaber den Charakter als Reichsfürst behalten durfte<sup>23</sup>, wurde das seit 1180 bestehende Übergewicht der geistlichen Fürsten einigermaßen vermindert; die Zahl der Laienfürsten betrug im 14. Jahrhundert 38 bis 44, denen aber immer noch mehr als 90 geistliche Fürsten gegenüberstanden<sup>24</sup>.

Die Annahme, daß die Veränderung in dem Begriff des Reichsfürstenstandes zum Teil von dem Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehensverband ihren Ausgang genommen habe, wird durch die Stellung der Bischöfe bestätigt, indem schon vor 1180 nur Bischöfe, die ihre Investitur mit den Regalien vom Reich empfangen, also nur die Träger von Scepterlehen, zu den Reichsbischöfen gezählt wurden. Die Bischöfe

(L. 121<sup>c</sup>) Der Grund lag darin, daß kein Gericht länger als Jahr und Tag ohne Richter sein durfte.

<sup>18</sup> So bei der Belehnung der Söhne Rudolfs I mit Österreich und Steiermark (1282) und der Grafen Meinhard mit Kärnthen (1286) und Johann von Luxemburg mit Böhmen (1310). Vgl. Ficker 1, 112f. und das um 1200 verfaßte Gedicht Biterolf und Dietleib, Vers 11549—11603 (Deutsch. Heldenbuch 1, 169f.).

<sup>19</sup> Der Graf von Holland bot dem Kaiser 1191 ohne Erfolg eine große Summe, *si princeps fieret*. Vgl. Ficker 1, 112.

<sup>20</sup> Vgl. Ficker 1, 107ff. Über Mähren ebd. 1, 106f.

<sup>21</sup> Vgl. § 40 n. 25. Ficker 1, 218ff. 234ff. 242. Von den Grafen von Württemberg schrieb 42 Jahre vor ihrer Erhebung der Verfasser der „Mörin“ (Ausg. 1512 Bl. 33): *Es seind doch grafen guot — —, wie wol si nit hond fürsten nam, so seind si doch wol ir genoss, an land und leut, an mannhait gross.*

<sup>22</sup> Vgl. Ficker 1, 194f. 209ff.

<sup>23</sup> Vgl. Ficker 1, 262ff.

<sup>24</sup> Vgl. Ficker 1, 264. 372ff. Werminghoff 208f. Immerhin machten nur etwa 60 von ihrer fürstlichen Stellung tatsächlichen Gebrauch.

von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg galten als Reichsfürsten erst, nachdem sie durch den Sturz Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar geworden waren<sup>25</sup>, während die Bischöfe von Prag und Olmütz, nachdem ihre Investitur seit Ende des 12. Jahrhunderts vom Reich auf den König von Böhmen übergegangen war, nicht mehr zu den Reichsfürsten gehörten<sup>26</sup>. Die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant waren, wenn sie auch den fürstlichen Ehrentitel führten, keine Reichsfürsten, weil sie die Investitur vom Erzbischof von Salzburg empfangen; der Bischof von Kammin nicht, weil er unmittelbar unter dem Papst stand<sup>27</sup>. Im übrigen war es die Regel, daß alle Bischöfe des Reiches vom König mit den Regalien belehnt wurden und demgemäß als Reichsfürsten galten<sup>28</sup>.

Die Investitur durch das Reich war auch für den Begriff der Reichsabteien maßgebend<sup>29</sup>. Während die königlichen Abteien älterer Gründung im allgemeinen ihre Stellung als Reichsfürstentümer bewahrt hatten und seit Beendigung des Investiturstreites zu Scepterlehen geworden waren, gehörten die hinsichtlich der Temporalien unter den Papst gestellten *abbatiae liberae* ebensowenig wie die landsässigen Klöster zu den Reichsfürstentümern. Die Pröpste der Kollegiatkirchen wurden nicht zu den Reichsfürsten gerechnet, auch da nicht, wo diese Kirchen sich im Eigentum des Reiches befanden und die Pröpste die Investitur vom König empfangen<sup>30</sup>. Sie standen eben nicht wie die Reichsäbte unter dem Lehnrecht, sie waren passiv lehnsunfähig und ihre Investitur war keine Belehnung, weil sie ohne Mannschaft erteilt wurde<sup>31</sup>. Nur die Propstei Berchtesgaden gelangte 1386 zu einer Reichsbelehnung und galt seitdem als Reichsfürstentum, während die 1459 in eine Propstei umgewandelte Reichsabtei Ellwangen im Reichslehnsverband blieb und ihren fürstlichen Rang behauptete<sup>32</sup>. Der Reichskanzler wurde seit 1180 als solcher nicht mehr zum Reichsfürstenstand gerechnet, tatsächlich wurde sein Amt aber regelmäßig von einem geistlichen Fürsten bekleidet<sup>33</sup>. Die reichsfürst-

<sup>25</sup> Endgültig bestätigt wurde ihre Reichsunmittelbarkeit 1258 von König Richard. Vgl. Ficker 1, 274ff. Bürger 53. MG. Const. 1, 206. 2, 632.

<sup>26</sup> Ebensowenig wie die Bischöfe von Breslau und Lebus, die in ähnlicher Lage waren. Vgl. Ficker 1, 271f. 280. 282ff.

<sup>27</sup> Vgl. Ficker 1, 271. 277ff. 285ff. Gegen Ende des Mittelalters (seit Sigmund) gehörte der Kamminer Bischof allerdings zu den Reichsfürsten, bis das Hochstift ganz unter die landesherrliche Gewalt der Herzöge von Pommern, die die erbliche Schirmvogtei erlangt hatten, geriet. Vgl. Bülow Stellung des Stiftes Camin zum Herzogtum Pommern, Diss. Heidelb. 1910 (Balt. Studien NF. 14, 95).

<sup>28</sup> Vgl. Ficker 1, 99ff. 270ff.

<sup>29</sup> Vgl. Ficker 1, 320ff. Über die unter königlicher Schirmvogtei stehenden, aber nicht vom Reiche investierten Cistercienserklöster vgl. Werminghoff 181. 211f.

<sup>30</sup> Vgl. Ficker 1, 363ff.

<sup>31</sup> Vgl. S. 434 n. Ficker 1, 366. Über ihre aktive Lehnsfähigkeit vgl. MG. Const. 2, 117.

<sup>32</sup> Vgl. Ficker 1, 367.

<sup>33</sup> Vgl. Ficker 1, 369. 2, 56.

liche Stellung des Hochmeisters des deutschen Ordens und des Deutschmeisters gehört erst der folgenden Periode an<sup>34</sup>.

Die geistlichen Fürsten ersetzten dem Reich während der ersten zwei Jahrhunderte den ihm durch das Lehnwesen mehr oder weniger entzogenen weltlichen Beamtenstand<sup>35</sup>. Die Reichsabteien wurden von den Königen als Eigenkirchen des Reiches behandelt, und wenn sich über die bischöflichen Kirchen nicht in gleicher Weise willkürlich verfügen ließ, so haben die Könige doch wiederholt aus eigener Machtvollkommenheit auch in ihre Organisation eingegriffen, neue Bistümer errichtet und bestehende eingehen lassen oder verlegt, die bairischen Bistümer sowie Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und Gurk ihrer reichsunmittelbaren Stellung entkleidet und dem Herzog von Baiern und Sachsen, beziehungsweise dem Erzbischof von Salzburg untergeordnet<sup>36</sup>. Die reiche Ausstattung der Reichskirchen mit Gütern und Hoheitsrechten, seit Otto III auch mit ganzen Grafschaften, bedeutete keine Entfremdung für das Reich, weil das aus dem Gedanken der Eigenkirche hergeleitete Eigentum des Reiches am Reichskirchengut bestehen blieb<sup>37</sup> und die einer Reichskirche übertragenen Grafschaften den Amtscharakter bewahrten, den sie als Lehen weltlicher Fürsten hätten verlieren müssen. Die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien erfolgte einzig nach dem Willen des Königs, der entweder das unmittelbare Ernennungsrecht ausübte oder, wo das Recht freier Bischofs- oder Abtswahl durch königliches Privileg bewilligt war, durch entschiedene Kundgebung seines Willens die Wahl zu einer bloßen Form herabdrückte<sup>38</sup>. Fast immer war die Hofkapelle die Pflanzschule, der die geistlichen Fürsten entnommen wurden (S. 530). Die Investitur erfolgte, ohne Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amt und den mit der Kirche verbundenen weltlichen Gütern und Hoheitsrechten, durch den König (in Baiern im 10. Jahrhundert durch den Herzog, in Gurk durch den Salzburger Erzbischof) mit Ring und Stab als Investitursymbolen, oft genug nur gegen erhebliche Gegenleistungen, die dem Kandidaten auferlegt wurden<sup>39</sup>. Dem Einsetzungsrecht entsprechend behaupteten die Könige auch das Recht der Absetzung<sup>40</sup>.

<sup>34</sup> Vgl. Ficker 1, 369ff.

<sup>35</sup> Vgl. Hauck Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht, Leipz. Univ.-Progr. 1891; KG. 3<sup>3</sup>, 52. 56. 62ff. 397. 409. Werminghoff 183f. 221. Waitz 7, 256f. Blondel a. a. O. 201ff.

<sup>36</sup> Vgl. MG. Const. 1, 206 (1154). Waitz 7, 285f. 297f. Berchtold Entw. d. Landeshoheit 88ff.

<sup>37</sup> Über die Eigenkirche vgl. S. 155f. und 567. Dazu noch Stutz Das Eigenkirchenvermögen auf Grund der Freisinger Traditionen (Festschr. Gierke 1911 S. 1187ff.).

<sup>38</sup> Vgl. Waitz 7, 265ff. Werminghoff 193. Hauck KG. 3<sup>3</sup>, 53ff. 397. 400ff. 892ff. Wo an einer bischöflichen Kirche ein Wahlrecht bestand, wurde es von den Geistlichen der Kirche, unter einer gewissen Mitwirkung des Laienelementes, ausgeübt.

<sup>39</sup> Vgl. S. 435. Waitz 7, 291ff. Stutz Kirchenrecht (S. 8) § 23. Werminghoff 192ff.

<sup>40</sup> Vgl. Waitz 7, 267f. 297. Hauck KG. 3<sup>3</sup>, 408.

Daß die Kirche, sobald sie zum Bewußtsein ihrer selbst gekommen war, sich gegen diese Zustände auflehnen mußte, war selbstverständlich. Der Kampf Gregors VII, soweit er sich gegen die Simonie, das Ernennungsrecht des Königs und die auf das geistliche Amt hindeutenden Investitursymbole wandte, war gerechtfertigt, aber der von ihm und seinen Nachfolgern erhobene weitere Anspruch, daß auch die weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechte, die man mit den Kirchen nur wegen ihres staatlichen Charakters verbunden hatte, einfach dem geistlichen Amt folgen und jedem Einfluß der Staatsgewalt entzogen sein sollten, demgemäß aber jede Investitur durch Laien unzulässig sei, war ein Übergriff in die berechnete Machtherrlichkeit des Staates. Erst durch das Wormser Konkordat von 1122 kam es zu einem billigen Ausgleich, der beiden Teilen gerecht wurde, für das Reich aber den Verlust der unter ganz anderen Voraussetzungen von den Königen ins Werk gesetzten Dotationen der Reichskirchen zur Folge hatte<sup>41</sup>

Die verkehrte Vermischung der Temporalien und Spiritualien des geistlichen Amtes wurde durch das Konkordat beseitigt. Indem der Papst dem König für das ganze Gebiet des Reiches die Investitur der geistlichen Fürsten mit den „Regalien“, d. h. den zu der Kirche gehörigen weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechten, zugestand, erkannte er an,

<sup>41</sup> MG. Const. I, 159. Bresslau u. Th. Sickel MJÖG. 6, 105ff. MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium saec. 11. et 12. conscripti, 2Bde. 1890/92. Hauck 3<sup>3</sup>, 898ff. 913—23. 1047ff. Waitz 8, 461ff. Hinschius Kirchenrecht 2, 551ff. Giesebrecht Kaiserzeit 3<sup>5</sup>, 941ff. 958ff. 1238f. 4<sup>2</sup>, 45f. 65. 84f. 436. 5, 12f. 371f. 453. 501. 632f. 636. 720. Werminghoff 196ff. (Literaturangaben 190f.). Bernheim Lothar III und das Wormser Konkordat, Diss. Straßb. 1874; Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden 1906 (Gierke U. 81); Zur G. des Wormser Konkordats 1878; Zur G. der kirchl. Wahlen, FDG. 20, 361ff.; Quellen zur G. d. Investiturstreits<sup>2</sup> 1913 (Bernheim u. Seeliger Quellensammlung); Die praesentia regis im Wormser Konkordat, Hist. VJSchr. 1907 S. 196; ZKG. 7, 303ff.; ZKR. 19, 171ff. Friedberg Die narratio de electione Lotharii, FDG. 8, 75ff. Volkmar ebd. 26, 435ff. Ribbeck Gerhoh von Reichersberg, ebd. 24, 63ff. 73f. 78f. Witte Forschungen z. G. des Wormser Konkordats, Diss. Gött. 1877. H. Rudorff Zur Erklärung des Wormser Konkordates 1906 (Zeumer Qu. u. Studien 1, 4). Stutz Kirchenrecht § 24. Aldinger Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. 1901. Wolfram Friedrich I und das Wormser Konkordat 1883. Haller N. Heidelb. JB. 2, 147f. Kummer Bischofswahlen in Deutschl. 1378—1418, 1891. Weiske ZDR. 1, 60ff. Blondel Frédéric II S. 233ff. Mirbt Publizistik im Zeitalter Gregors VII, 1894. Willing Zur G. des Investiturstreites 1896. Scharnagl Begriff der Investitur i. d. Quellen u. d. Literatur des Investiturstreites 1908 (Stutz Abh. 56); mit reichen Literaturangaben. Schwartz Besetzung der Bistümer u. Reichsabteien unter d. sächs. u. sal. Kaisern 1913. v. Wretschko ZRG. 41, 604. Der von D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Berl. Akad. Abh. 1905), entwickelten Auffassung, daß das Wormser Konkordat nur hinsichtlich der kaiserlichen Zugeständnisse einen dauernden Charakter gehabt habe, während die päpstlichen Zugeständnisse nur der Person Heinrichs V gegolten hätten, sind namentlich Bernheim, Hauck, Rudorff und v. Wretschko Die Frage der Besetzung des erzbischöfl. Stuhles in Salzburg im MA. 1907 mit schlagenden Gründen entgegengetreten. Über die Bischofswahlen vgl. noch Kluckhohn Ministerialen 55f.

daß das geistliche Amt als solches nur die Kirche und das unmittelbare Kirchengut zu beanspruchen habe. Andererseits erkannte der König durch den Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab an, daß ihm über die Spiritualien des Amtes, sowie über die Kirche und das unmittelbare Kirchengut keine Verfügung zustehe<sup>42</sup>. Die Investitur mit den Regalien sollte unter dem Symbol des Scepters vor sich gehen (S. 435), ohne außerordentliche Abgaben (*absque omni exactione*), aber unter Aufrechterhaltung der dem Investierten gesetzlich oder herkömmlich obliegenden Leistungen (*et quae ex his iure tibi debet, faciat*). Der König verzichtete auf jedes Ernennungsrecht; die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien sollte ausschließlich durch *canonica electio* und durch kirchliche Konsekration erfolgen. Wahlkörper waren die Kapitel, unter Mitwirkung der höheren Geistlichkeit der Diözese und der Stiftsministerialen, während dem niederen Klerus und der Bürgerschaft der Stadt das Recht der Folge (Akklamation) zustand<sup>43</sup>. Die Investitur mit den Regalien durfte dem dazu Berechtigten nicht verweigert werden. Im einzelnen wurde zwischen dem deutschen Reich (*Teutonicum regnum*) einerseits, Italien und Burgund andererseits (*ex aliis partibus imperii*) unterschieden. In den beiden letztgenannten Reichen sollte der kirchlichen Konsekration binnen sechs Monaten die Investitur folgen; die Legitimation dem Reich gegenüber war also durch die Konsekration begründet, eine Prüfung des Wahlaktes stand dem König nicht zu. Dagegen sollte innerhalb des deutschen Reiches bei allen Wahlen von Bischöfen oder Reichsäbten dem König durch rechtzeitige Anzeige von der bevorstehenden Wahl Gelegenheit gegeben werden, durch persönliche Anwesenheit oder Entsendung von Stellvertretern oder durch sonstige Äußerung seiner Wünsche auf die Wahl einzuwirken. Bei zwispältigen Wahlen sollte der König unter Mitwirkung des Metropoliten und der Suffraganbischöfe der betreffenden Provinz das Recht der Entscheidung ausüben<sup>44</sup>. Immer aber sollte auf die Wahl zunächst die Investitur und erst nach dieser die Konsekration folgen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl wurde

<sup>42</sup> Von der königlichen Machtvollkommenheit wurde außerdem alles, was zu dem päpstlichen Stuhl selbst gehörte (*quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur*, — — — *possessiones et regalia s. Petri*), ausgenommen.

<sup>43</sup> Vgl. S. 550. v. Wretschko *Electio communis* (S. 512). Seit dem 13. Jh. waren nur noch die Kapitel wahlberechtigt. Nach Gerhoh von Reichersberg (Ribbeck a. a. O. 63) hätte die Mitwirkung der Ministerialen überhaupt nur die Bedeutung einer Vollbort und Huldigung gehabt. Das Gedicht Lohengrin (Vers 3234ff.) läßt die Wahl in der Weise vor sich gehen, daß ein zum Wahlkommissar (*des keisers pítel*) bestellter Domherr dem Kapitel zunächst die Wünsche des Kaisers vorträgt, sodann den Dompropst, den Dechanten und die übrigen Chorherren der Reihe nach auffordert, ihre *kür* zu geben. Darauf berichtet er dem vor der Tür wartenden Kaiser das Wahlergebnis, es folgt die Inthronisation des Gewählten und die Huldigung der Dienstmannen: *Die dienstman im swuoren alle, als man durch reht im solde*.

<sup>44</sup> Der Wortlaut des Konkordates läßt zweifelhaft; ob die Bischöfe dabei bloß beratende oder entscheidende Stimme haben sollten.

also in Deutschland als Sache des die Investitur erteilenden Königs, in Italien und Burgund als Sache der die Konsekration erteilenden kirchlichen Behörde hingestellt<sup>45</sup>. Vor der Investitur mit den Regalien waren alle Verfügungen des Erwählten über Kirchengüter, auch Verleihungen und Lehnserneuerungen, ungültig<sup>46</sup>.

Während die Kirche die Zugeständnisse des Königs als dauernde, jeden Nachfolger bindende auffaßte, suchte sie denen des Papstes später wiederholt den Charakter eines bloß persönlichen Zugeständnisses an Heinrich V beizulegen. Lothar III hatte Mühe, bis es ihm 1133 gelang, die Bestätigung des Konkordates auszuwirken<sup>47</sup>. Unter den staufischen Kaisern hat die Kirche mehrfach den Versuch gemacht, sich über das Konkordat, das nicht wieder ausdrücklich erneuert wurde, hinwegzusetzen<sup>48</sup>, wie umgekehrt Friedrich I und Heinrich VI ihrerseits mehrfach in die frühere Willkür gegenüber den geistlichen Fürsten zurückfielen. Im großen und ganzen hat aber das Wormser Konkordat die dauernde Grundlage für das spätere Mittelalter abgegeben. Von der Anwesenheit des Königs bei den Wahlen und einem Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen ist zwar seit Philipp und Otto IV keine Rede mehr gewesen, die Könige beschränkten sich darauf, ihre Kommissare an den Wahlort zu entsenden und durch diese den Kapiteln ihre Wünsche mitzuteilen, überließen aber die Entscheidung bei Wahlstreitigkeiten dem Papst. Nur daran, daß die deutschen Bischöfe die Investitur vor der Konsekration zu empfangen hätten, wurde dauernd festgehalten<sup>49</sup>. Die Einordnung der Stellung der geistlichen Fürsten in den Rahmen des Reichslehnrechts hatte den Zweck, die von der Eigenkirche noch übrig gebliebenen Rechte des Reiches wenigstens in dieser Form zu festigen und nach Möglichkeit zu erweitern<sup>50</sup>. Im Lauf des 14. Jahrhunderts wurde die Unterscheidung zwischen der Investitur der geistlichen und

<sup>45</sup> Die der Konsekration vorangehende Investitur hatte also weder die Bedeutung eines liberum veto gegen mißliebige Wahlen, noch war sie, wie Wolfram will, eine Anerkennung des Obereigentums des Reiches am Reichskirchengut; diese lag schon in der Notwendigkeit der Investitur ausgesprochen, gleichviel ob sie vor oder nach der Konsekration stattfand. Rudorff a. a. O. 21 macht darauf aufmerksam, daß die der Konsekration vorangehende Investitur auch einem Erwählten, bei dem kanonische Mängel vorlagen, erteilt werden konnte. Da übrigens seit Friedrich II eine der Investitur vorhergehende Wahlprüfung durch den Papst eingeschoben wurde, verlor die im übrigen festgehaltene Wormser Ordnung jeden praktischen Wert für das Reich.

<sup>46</sup> Vgl. Reichsurteil v. 1223 (MG. Const. 2, 397). Ssp. III 59 § 1. Otto Fris. gesta Frid. 2, 28. Ficker Reichskirchengut 134.

<sup>47</sup> Vgl. Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 522. Hampe Hist. Z. 93, 405f. Siehe auch § 40 n. 17.

<sup>48</sup> Vgl. u. a. Hinschius a. a. O. 571.

<sup>49</sup> Vgl. Ssp. III 59 § 1. Hinschius a. a. O. 576. Rodenberg Hist. Aufsätze f. Waitz 233.

<sup>50</sup> Vgl. S. 431. 435. Über die Regaliensperre gegenüber geistlichen Fürsten vgl. Ribbeck FDG. 24, 77. 25, 560f. Werminghoff 186f.

der weltlichen Fürsten nicht mehr so streng beobachtet, auch weltliche Fürsten wurden wiederholt unter dem Symbol eines Scepters belehnt und im Lauf des 15. Jahrhunderts wurde zwischen Scepter- und Fahnlehen überhaupt nicht mehr unterschieden<sup>51</sup>.

Unter den weltlichen Fürsten nahmen die Stammesherrzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen eine eigentümliche Stellung ein. Von den beiden erstgenannten wird bei der Darstellung der Territorialverfassung (§ 50) zu reden sein.

Die Herkunft und Bedeutung der deutschen Pfalzgrafen<sup>52</sup> wird am besten verstanden, wenn man die italienischen Einrichtungen zur Vergleichung heranzieht. In Italien hatte sich das karolingische Pfalzgrafenamt bis auf Heinrich II in wenig veränderter Gestalt erhalten<sup>53</sup>. Es gab immer nur einen einzigen Pfalzgrafen für Italien, der bei Anwesenheit des Königs als sein Gehilfe im Hofgericht, namentlich als stellvertretender Richter, in Funktion trat. Seine Stellung war wesentlich dieselbe geblieben, namentlich war er ausschließlich Hofbeamter. Bei Abwesenheit des Königs ruhte sein Dienst; was von Pfalzgrafengerichten bei Abwesenheit des Königs berichtet wird, ist von der gräflichen Gerichtsbarkeit der Pfalzgrafen, die regelmäßig mit Grafschaften belehnt waren, zu verstehen<sup>54</sup>. Dagegen übten vom 10. bis 13. Jahrhundert die ständigen Königsboten, die wohl in Anknüpfung an das in Verfall geratene Königsbotenamt der Karolinger (S. 142ff.) von Otto I in Italien eingeführt worden sind, eine regelmäßige reichsgerichtliche Tätigkeit innerhalb des ihnen überwiesenen Sprengels, sie waren delegierte Richter, die wie die alten Königsboten den abwesenden König in allen ihm nicht ausdrücklich vorbehaltenen Fällen der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vertreten hatten<sup>55</sup>. In den Diplomen der Ottonenzeit wurde ihre Tätigkeit als eine „gleichsam pfalzgräfliche“ bezeichnet<sup>56</sup>. Auch die beiden Kammerboten (*camerae nuntii*) Erchanger und Berchtold, die als die letzten Vertreter des Königsbotenamtes in Deutschland unter Konrad I in Schwaben erscheinen, begegnen urkundlich als Pfalzgrafen<sup>57</sup>.

<sup>51</sup> Vgl. Börger a. a. O. 78ff. 83ff. Werminghoff 204.

<sup>52</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 81. 7, 167ff. Pfaff G. d. Pfalzgrafenamtes 1847.

<sup>53</sup> Vgl. Ficker Forsch. 1, 312ff.

<sup>54</sup> Vgl. Ficker a. a. O. 318f. Auch in Pavia hat es kein ständiges Pfalzgericht gegeben. Die zahlreichen Zeugnisse pfalzgräflicher Gerichtsbarkeit in Pavia beziehen sich sämtlich auf Fälle, wo die Könige in dieser besonders beliebten Pfalz Aufenthalt genommen hatten.

<sup>55</sup> Vgl. § 44 n. 4. Ficker a. a. O. 2, 12ff. Die ältesten Beispiele von 962.

<sup>56</sup> MG. Dipl. reg. Otto I Nr. 447 (967): *Mandamus tibi, quatenus, si inter homines in comitatu Mediolanensi aliqua intentio orta fuerit de quibuscumque causis, noster inde missus existas, ita diffiniehendum, tamquam si ante nostram vel nostri comitis palatii presentiam factum fuisset.* Vgl. ebd. Nr. 239 (962). 248 (962). 374 (969). 416 (972). MG. Const. 1, 93 (1040—43). Ficker Forsch. 2, 316.

<sup>57</sup> Ekkehard casus St. Galli c. 11f. Waitz 7, 167 n. 2, 3. 176. MG. Dipl. reg. 1 Nr. 11 (912). Dümmler Ostfränk. G. 3<sup>2</sup>, 578. Im wesentlichen hatte schon Ludwig der Deutsche das Königsbotenamt eingehen lassen. Vgl. V. Krause MJÖG. 11, 250f.

Das Amt des karolingischen Pfalzgrafen hat sich in Deutschland nicht erhalten; der Pfalzgraf von Metz war wohl ein Burggraf mit dem bloßen Pfalzgrafentitel<sup>58</sup>, während die seit Otto I vorkommenden Pfalzgrafen (*comites palatini*) von Lothringen, Sachsen, Schwaben, Baiern und Kärnten den von demselben Kaiser in Italien eingeführten ständigen Königsboten entsprochen zu haben scheinen<sup>59</sup>. Das Amt wurde wohl als ein gewisses Gegengewicht gegen das Stammesherzogtum errichtet und hatte den Zweck, für die Wahrnehmung der königlichen Interessen in den Herzogtümern, namentlich in betreff der Krongüter und der Rechtspflege, zu sorgen. Die Pfalzgrafen von Schwaben (später von Tübingen) haben es nie zu einer hervorragenden Stellung gebracht<sup>60</sup>, ebensowenig die von Baiern, die in die Abhängigkeit vom Herzog gerieten, bis sie 1180 selbst das Herzogtum erwarben; seitdem hatte Pfalzbaiern (Regensburg) überhaupt keine selbständige Bedeutung mehr, während die später begegnenden Pfalzgrafen von Ortenburg und Kraiburg, die nicht zum Reichsfürstenstand gehörten, nur den Titel führten<sup>61</sup>. Auch die Pfalzgrafen von Kärnten behielten, nachdem sie unter die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit des Herzogs gekommen waren, nur noch gewisse Ehrenvorrechte<sup>62</sup>. Die sächsische Pfalzgrafschaft<sup>63</sup> scheint schon früh eine Teilung erfahren zu haben. Während der territoriale Besitz den Namen der Pfalzgrafschaft Sachsen behielt und 1180 mit der Landgrafschaft Thüringen, dann samt dieser 1247 mit der Markgrafschaft Meißen unter den Wettinern und 1422, nach dem Aussterben des Sachsen-Wittenbergischen Hauses, auch mit dem Herzogtum Sachsen verbunden wurde, bestand ein pfalzgräfliches Gericht, wie es scheint, zu Magdeburg, das später in die Hände des Erzbischofs und von diesem 1269 mit der Burggrafschaft von Magdeburg an den Herzog von Sachsen kam; der letztere führte seitdem das pfalzgräfliche Wappen und wurde 1356 auf dem Reichstag zu Metz seitens Karls IV durch die sogenannte sächsische Goldene Bulle ausdrücklich als Inhaber der Pfalzgrafschaft Sachsen anerkannt<sup>64</sup>.

<sup>58</sup> Vgl. Waitz 7, 167f.

<sup>59</sup> Daß im Herzogtum Baiern noch ein eigener Pfalzgraf für Kärnten eingesetzt wurde, findet in den besonderen Verhältnissen dieses Landes seine Erklärung. Vgl. Puntchart a. a. O. 292ff. v. Wretschko a. a. O. 957.

<sup>60</sup> Vgl. L. Schmid Pfalzgrafen von Tübingen 1853. C. F. Stälin Württemberg. G. 2, 653. P. F. Stälin G. Württembergs 1, 226f. 421f.

<sup>61</sup> Vgl. Wittmann Pfalzgrafen von Baiern 1877. Riezler G. Baierns 1, 747f. Gengler Beiträge 1, 147f. Ficker Reichsfürstenstand 1, 198f.

<sup>62</sup> Vgl. Puntchart a. a. O. 292. 297f.

<sup>63</sup> Vgl. Gervais G. der Pfalzgrafen von Sachsen, N. Mitt. thür.-sächs. Vereins 4. 5. 6. Kurze ebd. 17, 257ff. Rosenstock a. a. O. 122f.

<sup>64</sup> Vgl. die sagenhaft gestalteten Bemerkungen des Sächs. Weichbildrechts c. 12—15 (Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung c. 7—9). Ein in der 1. Auflage angeführtes Privileg Heinrichs II v. 1009 (Z. Archivk. 1, 159) bezieht sich wohl auf das Königgericht (*palatinum colloquium*), nicht auf ein Pfalzgericht. Daß der Pfalzgraf auch der Krongutsverwaltung vorgesetzt war, wird durch eine Urkunde Heinrichs II von 1012 für die Merseburger Kirche (a. a. O. 161f.) bestätigt. Im

Weitaus den ersten Platz unter den vier Pfalzgrafen nahm der von Lothringen ein, dessen Amt schon durch die Anknüpfung an die Kaiserpfalz zu Aachen als das vornehmste erscheinen mußte<sup>65</sup>. Seine außerordentlich häufige Erwähnung unter den Begleitern des Königs, bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus, legt die Vermutung nahe, daß seine Stellung ursprünglich einen hofamtlichen Charakter getragen hat und wohl als eine Fortsetzung des karolingischen Pfalzgrafenamtes anzusehen ist. Auch nachdem sich die Pfalzgrafschaft, die später in der Regel als die rheinische oder Pfalzgrafschaft bei Rhein bezeichnet wurde, zu einer bedeutenden territorialen Macht (namentlich seit 1156) entwickelt hatte und ihr Mittelpunkt von dem ursprünglichen Amtssitz Aachen nach Heidelberg verlegt worden war, blieb ihr doch der Charakter eines hervorragenden Reichsamtes gewahrt. Wieviel davon auf das frühere Hofamt oder die missatische Gewalt der Pfalzgrafen zurückzuführen ist, wieviel auf späterer Entwicklung, namentlich seit dem Interregnum, beruht, läßt sich nicht mehr feststellen. Am frühesten ist das Erztruchseßamt des Pfalzgrafen (S. 530) bezeugt, aus dem vermutlich seine kurfürstliche Würde hervorgegangen ist. Die Stellung des Pfalzgrafen im königlichen Hofgericht, verbunden mit der delegierten Gerichtsbarkeit eines ständigen Königsboten, ließ ihn als den gegebenen Richter in fiskalischen Prozessen, später selbst als den verfassungsmäßigen Richter über den König und Reichsvikariatsrichter bei Thronerledigung erscheinen, nur die Konkurrenz des sächsischen Pfalzgrafen mag ihm hier schon früh eine Grenze gezogen haben. Vom Reichsvikariatsgericht zum vollen Reichsvikariat war nur ein Schritt. Kein Wunder, daß der verfassungsmäßige Reichsvikar dann auch bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Königs in erster Reihe die Reichsverweserschaft beanspruchte oder sie doch als sein natürliches Recht in allen Fällen, wo kein besonderer Reichsverweser bestellt worden war, betrachtete.

Bestritten ist die Bedeutung der Landgrafen. (*comes provincialis, c. provinciae, c. regionarius, c. regionis, c. patriae, c. principalis, magnus comes*)<sup>66</sup>. Die überwiegende Ansicht geht mit Waitz dahin, daß es kein eigentliches Landgrafenamt gegeben habe, der Landgrafentitel vielmehr

übrigen vgl. Eichhorn 2, 369. 3, 70. Hist. Z. 37, 356. Böhmer-Huber Regesten Karls IV 27. Dez. 1356. Ob das Reichsvikariatsrecht des Herzogs von Sachsen mit der Pfalzgrafenwürde zusammenhing, muß dahingestellt bleiben. Vgl. Triefel Interregnum 29 (mit Zitaten).

<sup>65</sup> Vgl. Schmitz G. der lothr. Pfalzgrafen, Diss Bonn 1878. Häusser G. der rheinischen Pfalz 1, 38ff. 110ff.

<sup>66</sup> Vgl. Waitz 7, 56ff. Schenk zu Schweinsberg Beiträge zur Frage der Landgrafschaft, FDG. 16, 525ff. Franck Landgrafschaften des heil. röm. Reiches, 1873. Dobenecker Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft, Z. Ver. thür. G. 15, 299ff. A. Schulte G. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (1887) 40f. 76f. Tumbült Grafschaft des Albgaues, ZGO. 46, 165ff.; Grafschaft des Hegaus, MJÖG. Erg. 3, 619ff. Bernoulli Anz. schweiz. G. 27, 317ff.

eine Auszeichnung für die Grafen gewesen sei, die trotz der Auflösung der Gauverfassung im wesentlichen im Umfang ihres alten Amtsbezirkes die gräflichen Befugnisse, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, den Wildbann und das Geleitsrecht, behauptet hatten und insofern nicht nur zu den bloßen Titulargrafen, sondern auch zu den zahlreichen Kleingrafen im Gegensatz standen<sup>67</sup>. Für die Mehrzahl der seit dem 13. Jahrhundert genannten Landgrafen, wohl auch für die schon im 12. Jahrhundert vorkommenden Landgrafen des Ober- und Unterelsaß (Sundgau und Nordgau), des Albgaues oder von Stühlingen und den Landgrafen Heinrich von Heiligenberg im Linzgau, die ohne Ausnahme nicht zu dem neueren Reichsfürstenstande gehörten, mag diese Auffassung richtig sein, aber unrichtig ist sie in betreff des Landgrafen von Thüringen, der seit 1129 unter diesem Titel und schon seit dem 11. Jahrhundert wiederholt unter dem eines *comes de Thuringia* vorkommt. Anfangs wurde der Titel bald diesem, bald jenem thüringischen Grafen beigelegt, unter Lothar III erscheint Graf Hermann von Winzenburg im Besitz der Landgrafschaft (*comitatus Thuringiae*), die nach seiner Ächtung (1130) auf Graf Ludwig den Jüngeren übertragen wurde und, obwohl Hermann später die verlorenen Lehen in der Hauptsache wiedererhielt, in Ludwigs Familie bis zu ihrem Aussterben (1247) verblieb<sup>68</sup>. Dabei steht fest, daß die Landgrafen von Thüringen auch außerhalb ihres gräflichen Territoriums zu Gericht saßen und insofern den übrigen thüringischen Grafen vorgesetzt waren. Wahrscheinlich hatte der Umstand, daß es in Thüringen kein Herzogtum gab, die Notwendigkeit herbeigeführt, den Vorsitz in den Landfriedensgerichten immer einem besonders angesehenen Grafen des Landes zu übertragen, der dann als „Graf von Thüringen“ erschien, bis die dauernde Verbindung dieser Vertrauensstellung mit einem bestimmten Hause den Begriff der Landgrafschaft erzeugte<sup>69</sup>.

Die S. 427 besprochene Durchbrechung der Grafschaftsverfassung durch die Erhebung zahlreicher Immunitätsbezirke zu grundherrlichen

<sup>67</sup> Nur Schenk zu Schweinsberg vertritt die im Text für Thüringen entwickelte Auffassung. Nach Franck waren die Landgrafen heruntergekommene Grafen, denen es nur in einem Teil ihrer Grafschaft gelungen war, sich zu Landesherren aufzuschwingen.

<sup>68</sup> Während die Landgrafschaft Thüringen 1247 auf die Markgrafen von Meißen (Haus Wettin) überging, nahmen die Allodialerben der alten Landgrafen für die ihnen zugefallenen hessischen Landesteile den Titel „Landgrafen von Hessen“ an. Über ihre Erhebung zu Reichsfürsten (1292) vgl. Höhlbaum Zur G. d. Verleih. der Reichsfürstenwürde an Landgraf Heinrich von Hessen, Mitt. oberhess. G.-Ver. NF. 4, 49ff.

<sup>69</sup> Vgl. S. 604. Schon die Nachricht Thietmars (Chron. 5, 5) von der Übertragung der Herzogsgewalt in Thüringen auf Markgraf Ekkehard dürfte auf die Landfriedensgerichtsbarkeit zu beziehen sein. Die über ganz Thüringen ausgedehnte, an die Grenzen ihres Territoriums keineswegs gebundene Gerichtsbarkeit der Landgrafen, die sich, von Hause aus auf Landfriedenssachen beschränkt, allmählich auf gewisse bürgerliche Sachen ausgedehnt hatte (vgl. Waitz 7, 57f. Loersch u. Schröder Urk.<sup>3</sup> Nr. 110), läßt sich aus einer Zusammenlegung der thüringischen Gaue (Waitz 7, 60. Dobenecker 325) nicht erklären.

Grafschaften hatte in entsprechender Weise zur Ausbildung von Domanalgrafschaften geführt, indem überall, wo größere Krongutbestände in der Nähe vereinigt waren oder der König das Recht besaß, für die Besitzungen einer Kirche den Vogt zu ernennen, Reichsvogteien begründet wurden<sup>70</sup>. Am frühesten geschah dies in Zürich, wo die Pfalzgüter mit den ausgedehnten Besitzungen der Reichsabtei Fraumünster und der Reichspropstei Großmünster (St. Felix und Regula) schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Reichsvogtei vereinigt wurden, die seit dem 10. Jahrhundert auch die freien Leute vom Zürichberg umfaßte<sup>71</sup>. Die Reichsvögte waren mit der Oberverwaltung der Krongüter und Handhabung der gräflichen Gerichtsbarkeit, auf Reichsgütern überhaupt mit der Wahrnehmung der Grafschaftsrechte betraut. In der Regel wurden sie nur auf Widerruf und ohne Verbindlichkeit für den Thronfolger angestellt; meistens wurden Reichsministerialen berücksichtigt, so daß der Amtscharakter gewahrt blieb. Die Ausbildung des Städtewesens führte hier und da zu einer Trennung der Reichsvogteien in Stadt- und Landvogteien<sup>72</sup>. Während die Reichsvogteien in den Städten vielfach verschwanden, indem die Gemeinden die Vogtei selbst erwarben, nahmen seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts die Reichslandvogteien, als deren Vorstufe schon unter Friedrich II mit königlichen Pflegern (*procuratores*) besetzte Verwaltungsbezirke erscheinen, einen neuen Aufschwung<sup>73</sup>. Die von Rudolf I und seinen Nachfolgern veranstaltete Revindikation der seit 1245 abhanden gekommenen Reichsgüter und

<sup>70</sup> Über das Folgende vgl. u. a. Lamprecht WL. 1, 726ff. Maurer Fronhöfe 2, 439ff. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 73f. Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh., 1905 (vgl. Werminghoff ZRG. 40, 396).

<sup>71</sup> Vgl. v. Wyss Die Reichsvogtei Zürich, Z. schw. R. 17, 3ff. Die Stiftsvogtei von St. Gallen wurde durch Friedrich I für das Reich erworben und hieß seitdem Reichsvogtei, obgleich sie sich nur auf stiftische Güter bezog. Vgl. v. Wyss a. a. O. 18, 168 (Abh. 318).

<sup>72</sup> So u. a. bei der Reichsvogtei Zürich, von der unter Friedrich II verschiedene, zum Teil später von der Stadt erworbene Landvogteien abgezweigt wurden. Die Landvogtei Uri befand sich vorübergehend im Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg, später wurde sie von Beamten verwaltet.

<sup>73</sup> Vgl. Teusch Reichslandvogteien in Schwaben u. Elsaß zu Anfang des 13. Jh., Diss. Bonn 1880; Zur G. der schwäb. u. elsass. Landvogteien, Kölner Progr. 1890. Küster Das Reichsgut 1271—1313, Diss. Leipz. 1883 S. 17ff. 73ff. Böhmer Reichslandvögte i. d. Wetterau, Arch. hess. G. 1, 337ff. Moshack Reichslandvogteien in der Wetterau, Diss. Jena 1888. Schön Landvögte des Reiches in Ober- u. Niederschwaben, MJÖG. Erg. 6, 280ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 401. P. F. Stälin G. Württembergs 1, 720. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. Wippermann ZDR. 16, 68f. Meister Die Hohenstaufen im Elsaß (1890) S. 103ff. Becker G. der Reichslandvogtei im Elsaß 1905 (vgl. Niese ZRG. 41, 456); Die Reichsvogtei Kaisersberg 1906 (vgl. Niese ebd. 41, 461); Königliche Prokuratoren oder Statthalter des Elsaß, MJÖG. 26, 336ff.; Wirksamkeit u. Amt der Landvögte des Elsaß im 14. Jh., ZGO. 49, 321ff. Schreibmüller Die Landvogtei im Speiergau 1905 (vgl. Niese ZRG. 41, 462). Niese Verwaltung des Reichsgutes (n. 64) 288ff. (ebd. 267—289 über die *procuratores* oder Pfleger als Vorgänger der Landvögte).

Reichslehen ließ eine feste Ordnung der Verwaltung und Aufsicht als dringendstes Bedürfnis erscheinen. So kam es zu der Errichtung der Landvogteien Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niederelsaß, Ortenau, Speiergau, Wetterau, Nürnberg und Rothenburg o. d. Tauber, dazu seit Heinrich VII die in den Waldstätten. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand zu gering war, sah man von der Bildung eigener Landvogteien ab, indem die wenigen hier vorhandenen Reichsgüter der Aufsicht und Verwaltung einzelner Fürsten anvertraut wurden<sup>74</sup>. Den Landvögten (*iudices provinciales, advocati prov.*) waren die domanialen Landgerichte, die Reichsgüter und -einnahmen (auch die Jahressteuern der Reichsstädte), sodann die Reichslehen und die von der Auflösung der Gauverfassung übriggebliebenen Trümmer ehemaliger Grafschaften unterstellt. Hier walteten sie als Grafen, aber nur als Reichsbeamte, nicht kraft eigenen Rechts. Vielfach wurden die Landvögte auch zu Landfriedenshauptleuten ernannt, doch scheint dies, entgegen der herrschenden Ansicht, zu ihrem Amt nicht notwendig gehört zu haben<sup>75</sup>. Im Laufe des 15. Jahrhunderts lösten sich die Landvogteien, die ihren Boden völlig verloren hatten, wieder auf.

Die im wesentlichen im Laufe des 11. Jahrhunderts in die Reichsverfassung eingeführten Burggrafen (*praefecti, castellani*) waren teils Stadtkommandanten, teils hatten sie den Oberbefehl über eine einzelne Burg und zugleich Gerichtsbarkeit und Verwaltung in einem größeren, der Burg zugeteilten Landgebiete<sup>76</sup>. Einen Stadtkommandanten mit dem Titel „Burggraf“ erhielt insbesondere jede der elf damals innerhalb des Reiches vorhandenen, mit Mauern befestigten Städte (Regensburg noch im 10. Jahrhundert, dann Mainz, Köln, Trier, Magdeburg, Augsburg, Würzburg und Straßburg, zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch Speier, Utrecht und Worms). Das Amt dieser Burggrafen muß ursprünglich ein Reichsamt gewesen sein; später erscheinen sie meistens als bischöfliche Lehnsleute; das Regensburger Burggrafenamt wurde von den Bayernherzögen erworben. Diese Wandlung führte in manchen Städten zur

<sup>74</sup> Vgl. MG. Const. 3, 165. 256.

<sup>75</sup> Vgl. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I bis Heinrich VII, Diss. Gött. 1886 S. 64ff. Teusch a. a. O. 29f. 56ff.

<sup>76</sup> Vgl. Rietschel Stadtfestungen u. Burggrafenamt, Hist. VJSchr. 1910 S. 70ff.; Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit i. d. deutsch. Bischofsstädten 1905 (vgl. Loersch ZRG. 39, 282. A. Meister JB. Görresgesellschaft. 27. 1906. Oppermann Westd. Z. 25, 119. 26, 26ff. 21, 16ff. Sander HVJSchr. 1910 S. 70). H. W. Meyer Das staufische Burggrafentum 1900. v. Brünneck Burggrafentum u. Schultheisentum in Magdeburg u. Halle 1908 (vgl. Rietschel ZRG. 42, 391). Peterka Das Burggrafentum in Böhmen 1906 (vgl. Rietschel ebd. 41, 519). K. Beyerle Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III von Arberg 1913 (Beyerle Beitr. IX 4; vgl. v. Winterfeld Westd. Z. 32, 377; Liesegang ZRG. 48, 560); Zur Entstehung der Stadtgemeinde Köln, ZRG. 44, 1ff. Seeliger Studien z. älteren VG. Kölns, SGes. d. W. Abh. 26 Nr. 3, 1909. v. Minnigerode Bemerkungen z. d. Kölner Burggrafenfälschungen, VJSchr. Soz.-WG. 13, 108. Kluckhohn Ministerialen 234f.

Einsetzung von Ministerialburggrafen, während das Amt sonst nur von Edelleuten bekleidet wurde. Zuweilen versah der Burggraf neben dem rein militärischen Amt des Festungskommandanten auch das eines Grafen (die Burggrafen von Köln und Regensburg waren zugleich Gaugrafen), häufiger das eines Stiftsvogtes, doch war dies nur eine mehr oder weniger zufällige Verbindung, eine Art Personalunion zweier an sich verschiedener Ämter.

Anders war die Stellung der Burggrafen in den obersächsischen Marken (Meißen und Lausitz), vielleicht auch in der Mark Brandenburg. Hier findet sich seit dem 11. Jahrhundert, und zwar ohne jeden Zusammenhang mit der älteren Burgwardenverfassung, eine durchgehende Einteilung des Landes in geschlossene Burgenbezirke, in denen der vom Markgrafen belehnte Burggraf als Kommandant der Burg den militärischen Oberbefehl, zugleich aber auch die oberste Zivilverwaltung und die Gerichtsbarkeit ausübte. Ob hier ein Zusammenhang mit der ganz ähnlich gestalteten Kastellanienverfassung in Flandern bestanden hat, ist ungewiß.

Eine eigentümliche Stellung nahm der Burggraf von Nürnberg ein, der den militärischen Oberbefehl über die Reichsburg zu Nürnberg (nicht über die Stadt) mit einer ausgedehnten Gerichts- und Verwaltungstätigkeit über das ostfränkische Reichsgut, wie sie sonst von den Reichsvögten ausgeübt wurde, verband. Wie viel auch im Laufe der Zeit von den ursprünglichen Befugnissen der zu einer Territorialherrschaft gewordenen Burggrafschaft Nürnberg verloren ging, so lassen doch auch die verbliebenen Reste noch auf den ursprünglichen Inhalt des Amtes schließen.

Die sonst noch in mittelalterlichen Quellen vorkommenden Burggrafen waren teils landesherrliche Burgvögte aus dem Ministerialenstande, teils führten sie den bloßen Titel ohne ein entsprechendes Amt<sup>77</sup>

## § 46. Der Reichstag.

Ficker Reichsfürstenstand 2, 1 S. 68—139; Fürstliche Willebriefe u. Mitbesiegelungen, MJÖG. 2, 1ff. Frensdorff Reich u. Reichstag, Hans. G.-Bl. 1910 S. 1ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 409ff. Brunner Grundzüge<sup>6</sup> 151f. Giesebrecht 1<sup>4</sup>, 283. 2<sup>4</sup>, 69f. Heusler VG. 193f. 208ff. Joachim G. der teutschen Reichstage, 2 Bde 1762. Luschin v. Ebengreuth Verf.- u. Verwaltungs-G. (S. 3) 263. 293. v. Amira<sup>3</sup> 156. Guba Der deutsche Reichstag 911—1125, Hist. Studien 12, 1884. Wacker Der Reichstag unter den Hohenstaufen, ebd. 6, 1882. H. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 1273—1378, ebd. 9, 1883. Vahlen Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, Diss. Berl. 1891. Wendt Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 1410—31 (Gierke U. 30, 1889). W. Sickel Zur G. des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königtums, MJÖG. Erg. 1, 220. Lamprecht Entstehung der Willebriefe und Revindikation des Reichsgutes unter Rudolf I, FDG. 21, 1ff. 23, 65ff. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 124ff. Blondel (s. S. 418) 43ff. Brülcke Reichsstandschaft der Städte 1881. Keussen Politische Stellung der Reichsstädte 1440—1457, Diss. Berl. 1885. Becker Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen 1440—93, Diss. Bonn 1891. v. Below Der

<sup>77</sup> Über diese Art Burggrafen vgl. Niese (n. 70) 175ff.

deutsche Staat I, 182. Bemmam Zur G. des Reichstags im 15. Jh. 1907. Weizsäcker, Kerler, Beckmann, Quidde u. Herre Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1438), I—XII. XV. 1867—1914.

Die alte Verbindung des Reichstages mit der allgemeinen Heeresversammlung (S. 160). war mit dem Wesen des Lehnstaates und der Feudalmiliz unvereinbar. Nur noch zuweilen, wenn es sich um Kriegszüge handelte, welche die Einsetzung der gesamten Volkskraft notwendig machten, hielten die Geschichtschreiber es für erwähnenswert, daß auch das versammelte Heer seine Zustimmung ausgesprochen habe. Seit Ende des 10. Jahrhunderts ist davon keine Rede mehr. Der Reichstag des Mittelalters ist aus der Notabelversammlung hervorgegangen, die schon unter den Karolingern den eigentlichen Schwerpunkt des Reichstages gebildet hatte. Von den gewöhnlichen Hoftagen, wie sie die Könige zu den vier hohen Jahresfesten oder Hochzeiten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Marien Geburt) regelmäßig um sich versammelten<sup>1</sup>, sind die eigentlichen Reichstage, obwohl auch sie zunächst nur der erweiterte königliche Hof (daher *hof*, *hoftag*) waren, zu unterscheiden. Geschäfte von geringerer Bedeutung oder bloß provinzieller Natur wurden auch auf kleineren Hoftagen erledigt; wo es sich aber um des ganzen Reiches Nutz und Frommen handelte, erging die Ladung an die Gesamtheit der Fürsten aus allen Teilen des Reiches. Darum hieß der Reichstag *generalis* oder *universalis conventus*, *generale parlamentum* oder *colloquium* (mhd. *sprache*), später *colloquium curiale*, *curia generalis* (*universalis*, *regalis*, *sollemnis*)<sup>2</sup>, im 15. Jahrhundert auch *des Reiches gemeiner Rat*, *gemeiner Tag*. Die Bezeichnung „Reichstag“ wurde zuerst 1495 (Worms) angewendet. Zuweilen wurden auch die italienischen Fürsten zu deutschen, die deutschen zu italienischen Reichstagen geladen, um dort über Angelegenheiten ihrer Heimat zu verhandeln<sup>3</sup>, im allgemeinen hielt man aber an der Trennung der beiden Reiche auch hinsichtlich der Reichstage fest<sup>4</sup>. Auch die Reichstage wurden mit Vorliebe an die großen Jahresfeste angeknüpft, doch lag hier alles im Belieben des Königs.

Ursprünglich war es diesem überhaupt anheimgegeben, ob er mit oder ohne Reichstag regieren wollte; kraftvolle Herrscher haben den Reichstag seltener, schwächere ziemlich regelmäßig berufen. Aber schon

<sup>1</sup> Es galt als selbstverständliche Pflicht aller Fürsten der Provinz, in welcher der König gerade Hof hielt, unaufgefordert die Feste in Gemeinschaft mit dem König zu begehen. Bei den an den Hof entbotenen Lehnsmanen kam außerdem die Hoffahrtspflicht (S. 440) in Betracht.

<sup>2</sup> Als *curia sollemnis* wurden gelegentlich auch bloße Hoftage, wenn sie unter besonderen Feierlichkeiten stattfanden, bezeichnet. Vgl. Wacker 3f.

<sup>3</sup> Vgl. den bekannten Ausspruch Friedrichs II: *cum ibi sit Alemanie curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt* (Huillard-Bréholles Historia dipl. Friderici secundi 2, 630).

<sup>4</sup> Die Rechtsbücher heben hervor, daß die Fürsten nur zum Besuch der Reichstage innerhalb des Reiches verpflichtet seien. Ssp. III 64 § 1. Schwsp. R. 124. (Laßb. 138). Vgl. dagegen Wacker 27f.

Heinrich II. erklärte es für eine Pflicht des Königs, sich des Beirates der Fürsten zu bedienen, Heinrich IV. und Heinrich V. gaben ausdrückliche Versprechungen in dieser Richtung ab und seit Lothar III. galt es als ein Verfassungssatz, daß allgemeine Staatsangelegenheiten nicht ohne Mitwirkung des Reichstages erledigt werden konnten<sup>5</sup>. Nicht selten wurde Zeit und Ort des nächsten Reichstages durch Reichstagsbeschluß oder doch im Einvernehmen mit den Fürsten festgestellt, was aber für den König nicht bindend war. Die Berufung blieb immer sein freies Recht, nur mußte er sich, solange er keinen Reichstag berief, nach dem späteren Reichsrecht aller Regierungshandlungen, die seiner Mitwirkung bedurften, enthalten. Es konnte vorkommen, daß der König einen von ihm selbst anberaumten Reichstag im Stich ließ, was allerdings als eine Kränkung der Fürsten angesehen wurde und zum Ungehorsam reizte<sup>6</sup>. Unter Umständen sandte der am persönlichen Erscheinen verhinderte König einen Bevollmächtigten, der statt seiner mit dem Reichstag verhandelte<sup>7</sup>.

Für die Fürsten galt die königliche Einladung als Befehl; unentschuldigtes Ausbleiben wurde als Bruch der Lehnspflicht und der Treue angesehen und zog Verlust der Gnade nach sich, falls der König nicht eine bestimmte Geldstrafe auf den Ungehorsam gesetzt hatte<sup>8</sup>. Unter den schwachen Herrschern hielt es oft schwer, einen vollständigen Reichstag zusammenzubringen oder die Ausgebliebenen zur Verantwortung zu ziehen<sup>9</sup>. Immer hatte der König das Recht der Befreiung; einzelne Fürsten (so Österreich 1156) erhielten sogar das Privileg, nur bestimmte Reichstage besuchen, von allen übrigen sich fernhalten zu dürfen<sup>10</sup>. Zuweilen entschuldigten sich die Ausgebliebenen wegen fehlenden Geleites<sup>11</sup>. Wer sein Ausbleiben entschuldigt hatte, konnte sich im späteren Mittelalter durch einen bevollmächtigten Boten oder einen seiner Mitstände vertreten lassen. Die ältere Zeit kannte eine derartige Vertretung noch nicht, sondern behandelte die Ausgebliebenen als nicht vorhanden.

Die Berufung des Reichstages konnte nur durch den König oder den Reichsverweser geschehen<sup>12</sup>. Die Berufungsschreiben enthielten die Mit-

<sup>5</sup> In Italien und Burgund verfügte der Kaiser ursprünglich ganz *ex imperiali auctoritate*, in Deutschland nur, wo er als oberster Schirmherr der Kirche handelte. Vgl. Ficker 2, 73.

<sup>6</sup> Über wiederholtes Ausbleiben Heinrichs IV. vgl. Guba 23f. Am rücksichtslosesten war Sigmund, dessen Unzuverlässigkeit das Reich schwer geschädigt hat. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds (übers. v. Hagen) c. 104. 140. 220. 252.

<sup>7</sup> Vgl. Windecke c. 220.

<sup>8</sup> Vgl. S. 440. Waitz 6<sup>2</sup>, 431f. Wacker 20. 22ff. Sickel 22f. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 30f. Ssp. III 64 §§ 1. 2. Schwsp. R. 124 (L. 138).

<sup>9</sup> So wiederholt bei Windecke c. 157. 199. 210. 252. 311. 313. 323.

<sup>10</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 432. Wacker 18. 26. Bresslau N. Arch. 24, 552. Tangl, ZRG. 38, 270ff. Über das österr. Privilegium minus vgl. § 50 n. 19.

<sup>11</sup> Vgl. S. 556. Windecke c. 210.

<sup>12</sup> Ssp. III 64 § 1 spricht nur von den *mit ordelen*, d. h. auf Beschluß eines Hof- oder Reichstages, ergangenen Berufungen, doch konnte der König die Berufung auch aus eigener Machtvollkommenheit ergehen lassen.

teilung von Zeit, Ort und Zweck der Versammlung. Die Angabe der Rechtsbücher, daß zwischen der Berufung und dem Gestellungstag eine sechswöchentliche Frist liegen müsse, entsprach dem tatsächlichen Gebrauche, der durchaus unregelmäßig war, nicht<sup>13</sup>. Einladungen ergingen in dringenden Fällen an die weitesten Kreise, so wiederholt auch an die Ritterschaft („Ritter und Knechte“), im 15. Jahrhundert einmal sogar an die reichsunmittelbaren Landgemeinden, zumal in der Schweiz, und an die Judenschaft. Zur Reichsstandschaft berechtigt waren aber ursprünglich nur die Fürsten, nach der Abschließung des neueren Reichsfürstenstandes zwar auch die Magnaten („Grafen und Herren“), diese aber bei allen bedeutenderen Sachen, bei denen der Reichstag ein wirkliches Zustimmungsrecht besaß, noch ohne ein eigentliches Stimmrecht. Die Reichs- und Bischofsstädte wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu Verhandlungem über den Landfrieden zugezogen. Seit dem 14. Jahrhundert nahmen sie regelmäßig an den Reichstagen teil und im 15. Jahrhundert würde man geradezu von einer Reichsstandschaft zu sprechen haben, wenn sich ihre Mitwirkung nicht im wesentlichen auf die Verhandlungen über Reichsreformen und Reichssteuern beschränkt hätte<sup>14</sup>.

Die Bestimmung des Ortes, an dem sich der Reichstag zu versammeln hatte, war dem Belieben des Königs anheimgegeben. Selbst die Anordnung der Goldenen Bulle (c. 29 § 1), daß jeder neue König seinen ersten Reichstag zu Nürnberg halten solle (anknüpfend an das Reichsherkommen seit Rudolf I), war nicht unbedingt verbindlich<sup>15</sup>. In Italien pflegte der König, sobald er gelegentlich seiner Romfahrt mit dem Heer über die Berge gekommen war, auf den roncalischen Feldern bei Piacenza einen Reichstag abzuhalten<sup>16</sup>. In Deutschland fanden die Reichstage ursprünglich mit Vorliebe in den Bischofsstädten, später regelmäßig in den Reichsstädten, wegen der damit für den König verbundenen finanziellen Vorteile, statt. Für die Unterbringung der Gäste und ihres Gefolges hatten der Reichsmarschall und der Reichskämmerer zu sorgen. Die Pflicht, allen die erforderliche Herberge zu gewähren, lastete auf der Stadt, in der man sich versammelte, in bischöflichen Städten in erster Reihe auf dem Fürsten, dem die Stadt gehörte<sup>17</sup>. Seinen Unterhalt hatte jeder selbst zu bestreiten; die Fürsten erhoben dafür besondere Steuern

<sup>13</sup> Über den Gebrauch zur Zeit des Sachsenspiegels, an den dieser anknüpfen mochte, vgl. Wacker 18.

<sup>14</sup> Vgl. Windecke c. 353. 322. Ehrenberg a. a. O. 44ff. Quidde i. d. Deutsch. Reichstagsakten Bd 11, Vorwort 48ff. Bd 12, Vorwort 31ff. Gothein Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms, Diss. Bresl. 1877. Auf den italienischen Reichstagen nahmen die lombardischen Städte eine hervorragende Stellung ein.

<sup>15</sup> Vgl. Windecke c. 351f. 360. Frensdorff Gött. Nachr. 1897 S. 67.

<sup>16</sup> Vgl. Otto Frisingensis gesta Friderici 2 c. 12. Waitz 6<sup>2</sup>, 427.

<sup>17</sup> Dabei gab es vielfache Befreiungen von der Einquartierungslast auf Grund königlicher Privilegien.

von ihren Untertanen. Der König mit seinem Gefolge erhielt den Unterhalt von der Stadt oder dem Bischof<sup>18</sup>.

Für die Feierlichkeiten bei der Eröffnung der Reichstage enthielt die Goldene Bulle von 1356 (c. 26—28) bestimmte Vorschriften. Der Friede während der Dauer der Versammlung sowie auf der Reise zu und von den Reichstagen war durch erhebliche Strafandrohungen für jeden Friedbruch geschützt<sup>19</sup>. Wo es erforderlich war, hatte der König den Gästen das nötige Geleite zu gewähren<sup>20</sup>. Den Vorsitz in den Versammlungen nahm der König ein, wenn er nicht ausnahmsweise einen Stellvertreter beauftragt hatte. Der König pflegte die Verhandlungen einzuleiten und weiterhin persönlich in sie einzugreifen. Sie bewegten sich überwiegend in den gerichtlichen Formen von Frage, Urteil und Folge. Gesetzgeberische Akte kleidete man gern in die Form von Urteilen, so daß sie als Weistümer erschienen. Zuweilen trugen die Beschlüsse des Reichstages auch den Charakter von Verträgen, namentlich bei den Landfriedensgesetzen. Die in der folgenden Periode hervortretende Sonderung der Reichsstände in Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den Verhandlungen und Abstimmungen machte sich schon seit dem 14. Jahrhundert wiederholt bemerklich<sup>21</sup>. Bei den Abstimmungen galt frühestens seit Ende des 13. Jahrhunderts das Mehrheitsprinzip, aber zunächst wurden nur die Stimmen der angesehensten Fürsten berücksichtigt. Waren sie einig, so kam es auf die geringeren Reichstagsmitglieder, auch wenn sie an Zahl überwogen, nicht mehr an.

Die Aufgaben des Reichstages waren überaus mannigfaltig, auch nachdem er aufgehört hatte ein bloßer Beirat des schließlich nach selbständigem Ermessen entscheidenden Königs zu sein. Im späteren Mittelalter hat man die Gegenstände, die der Vollbort des Reichstages bedurften, von solchen zu unterscheiden, die ihm bloß zur Begutachtung oder Bezeugung oder gerichtlichen Bestätigung vorgelegt oder um der höheren Feierlichkeit willen daselbst vorgenommen wurden. Da es an jeder festen verfassungsmäßigen Grenzlinie fehlte und die augenblicklichen Machtverhältnisse immer in erster Reihe maßgebend waren, so ist das eigentliche Reichsrecht schwer zu ermitteln, zumal die königlichen Diplome die Zustimmung der Fürsten auch da, wo es sich um bloße Begutachtung handelte, unterschiedslos hervorzuheben pflegen. Im allgemeinen ist ein Zustimmungsrecht des Reichstages anzunehmen bei der Romfahrt, bei Reichsheerfahrten, Reichssteuern und anderen Reichslasten, Veränderungen im Bestande der Reichsfürstentümer, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, Verfügungen über Reichsgüter, seit 1192 auch

<sup>18</sup> Vgl. Waitz 8, 227ff. Guba 36.

<sup>19</sup> Vgl. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 34.

<sup>20</sup> Vgl. n. 11. Guba 24f. Wacker 30f.

<sup>21</sup> Vgl. Ehrenberg 59. Quidde a. a. O. Bd 11, Vorwort 51. Bd 12, Vorwort 36. Die Absonderung der Kurfürsten geht wohl auf die Kurvereine zurück, während die der Städte sich daraus erklärt, daß ihnen eine eigentliche Reichsstandschafft noch nicht zukam.

über Reichsstifter, Errichtung neuer Zollstätten (seit 1234)<sup>22</sup>. Auswärtige und kirchenpolitische Angelegenheiten haben den Reichstag oft beschäftigt, gehörten aber im 15. Jahrhundert noch nicht zu seiner unbedingten Zuständigkeit<sup>23</sup>. Der Erlaß neuer Reichsgesetze lag prinzipiell ganz in der Hand des Königs, während Reichsweistümer, die nur das geltende Recht feststellen oder erklären sollten, als Urteile des Reichstages ins Leben treten mußten<sup>24</sup>. Auch die Erteilung von Privilegien und die Neuverleihung von Reichslehen fielen an sich in den Machtbereich der Krone, wurden aber, um sie gegen Anfechtung wegen entgegenstehender Rechte Dritter sicherzustellen, in der Regel auf dem Reichstage vorgenommen, der die vom König beabsichtigte Verfügung durch Reichsurteil für berechtigt erklärte und dadurch unanfechtbar machte. Überhaupt bedurften Verfügungen des Königs zu ihrer formellen Gültigkeit der Mitwirkung des Reichstages nicht, konnten aber, wenn diese fehlte, hinterher wegen Überschreitung der königlichen Machtbefugnisse beim Reichshofgericht durch Klage angefochten und mußten dann gegebenenfalls auf Reichsurteil vom König widerrufen werden<sup>25</sup>.

Um größere Sicherheit zu gewinnen, ließ man seit dem 10. und 11. Jahrhundert die königlichen Diplome auch wohl von den auf dem Reichstage anwesenden Fürsten oder doch von einzelnen aus ihrer Mitte mitunterschreiben<sup>26</sup>, woraus sich seit dem 12. Jahrhundert, in Anknüpfung an einen gleichzeitig bei den geistlichen Kapiteln aufgekommenen Gebrauch<sup>27</sup>, die Willebriefe der Fürsten entwickelten<sup>28</sup>. Zuerst begegnen solche Verbriefungen, die immer nur von Reichsfürsten, nicht aber von Magnaten ausgestellt werden konnten<sup>29</sup>, zugunsten des Papstes, dann auch für andere geistliche Würdenträger, erst seit dem 13. Jahrhundert auch zugunsten von Laien. Sie konnten nicht nur von solchen Fürsten, die auf dem Reichstage mitgewirkt hatten, sondern auch von abwesenden, die damit nachträglich ihre Zustimmung erklärten, ausgestellt werden<sup>30</sup>. Eine andere Art der Bekräftigung königlicher Diplome waren die Mitbesiegelungen, die anfangs ebenfalls nur Fürsten zustanden und erst in

<sup>22</sup> Vgl. Windecke c. 266. 311. Wacker 78f. Ehrenberg 83. Ficker 2, 74ff. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 58—61. Über die Einkünfte des Reiches konnte der König für die Dauer seiner Regierungszeit einseitig verfügen. Vgl. Ficker 2, 134.

<sup>23</sup> Vgl. Windecke c. 139. 158. Wacker 68ff. Quidde a. a. O. Bd 11, Vorrede 51; Bd 12, Vorrede 35.

<sup>24</sup> Neue Gesetze bedurften also nur der Beratung, aber keiner Beschlußfassung des Reichstages. Die Goldene Bulle trägt z. B. durchaus den Charakter eines ausschließlich kaiserlichen Gesetzes. Vgl. Zeumer Gold. Bulle 1, 58ff. 63. 140ff.; ZRG. 36, 264ff. Ficker-Puntschart RFStand 2, 75 n.

<sup>25</sup> Vgl. Wacker 78f. 81. Scheffer-Boichorst ZGW. 3, 327f. Ficker 2, 77ff.

<sup>26</sup> Ficker 2, 99.

<sup>27</sup> Ficker 2, 104.

<sup>28</sup> Vgl. Ficker 2, 93. 99ff.; Willebriefe (S. 552). Lamprecht a. a. O. (ebd.). Herzberg-Fränkell bei Sybel u. Sickel Kaiserurkunden 8, 259ff.

<sup>29</sup> Vgl. Ficker 2, 119.

<sup>30</sup> Ficker 2, 105. 107. 113f.

späterer Zeit gelegentlich von Magnaten und Reichsstädten eingeholt wurden<sup>31</sup>. In der Regel begnügte man sich bei Willebriefen wie Mitbesiegelungen mit der Zuziehung der hervorragenderen Fürsten, unter denen namentlich die drei geistlichen Kurfürsten, im Laufe der Zeit aber überhaupt die Kurfürsten in den Vordergrund traten, bis durch ein Nürnberger Reichsweistum von 1281 festgestellt wurde, daß für alle Verfügungen des Königs über Reichsgut die Zustimmung der Mehrheit des Kurfürstenkollegiums erforderlich sei<sup>32</sup>.

Nach der Goldenen Bulle (c. 12) sollten die Kurfürsten alljährlich vier Wochen nach Ostern in einer jedesmal vom König zu bezeichnenden Reichsstadt *ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute* zusammenkommen, als solche *qui solide bases imperii et columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum consistunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre noverunt sanisque providencie sue consiliis non ignorant, accomodis talium reformationibus salubriter opem dare*. Offenbar handelte es sich um ein von den Kurfürsten in Erinnerung an den Kurverein zu Rense von 1338 verlangtes Zugeständnis, das der König aber ausdrücklich nur auf Widerruf machte (*hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum duntaxat beneplacitum duratura*). Tatsächlich ins Leben getreten sind die regelmäßigen Kurfürstentage nicht, nur in eigenen Angelegenheiten, zur Bekräftigung und Erweiterung der Einung von 1338, sind die Kurfürsten auch fernerhin noch wiederholt zusammengekommen<sup>33</sup>.

## § 47. Das Heerwesen.

Waitz 8, 95—215. Ficker RFStand 2, 286ff.; Heerschild 100ff.; Eigentum am Reichskirchengut 117ff. (WSB. 72, 404ff.). Eichhorn St.- u. RG. §§ 294. 437. Brunner Grundzüge<sup>6</sup> 143ff. Heusler VG. 134ff. 141ff. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 125ff. Homeyer System des Lehnrechts 376ff. Scholz Beiträge z. G. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer 34ff. Baltzer Zur G. d. deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Friedrich II, Diss. Straßb. 1877. Spannagel Zur G. des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jh., Diss. Leipz. 1885. Weiland Die Reichsheerfahrt von Heinrich V bis Heinrich VI, FDG. 7, 113ff. Rosenhagen Die Reichsheerfahrt von Heinrich VI bis Rudolf I 1885. Lindt Beiträge zur G. des deutsch. Kriegswesens in der staufischen

<sup>31</sup> Ficker 2, 120ff. 128f. 138f. Schwsp. R. 148 (L. 159).

<sup>32</sup> MG. Const. 3, 296: *nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habencium fuerint approbata*. Das Gesetz beanspruchte rückwirkende Kraft bis 1250; also bis zu einer Zeit, wo es noch gar kein geschlossenes Kurfürstenkollegium gab.

<sup>33</sup> Vgl. Zeumer Goldene Bulle 1, 61ff. Weizsäcker Götting. Abh. 1886 S. 40ff. Eichhorn 3, 312f. Ficker Zur G. des Kurvereins zu Rense, WSB. 11, 1853. Höhlbaum Der Kurverein zu Rense, Götting. Abh. 1903. Über das Bopparder Bündnis von 1399 vgl. Reichstagsakten 3 Nr. 41. Über den vielfach unverdient aufgebauchten Binger Kurverein von 1424 ebd. 8 Nr. 294f. Lindner MJÖG. 13, 394ff. Heuer ZGW. 8, 207ff.

Zeit, Diss. Tüb. 1881. Köpke Widukind von Korvei 101ff. v. Fürth Ministerialen 215ff. Fischer Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt, Diss. Leipz. 1883. Barthold G. d. Kriegsverfassung u. d. Kriegswesens der Deutschen 1, 1864. Köhler Entwicklung d. Kriegswesens u. d. Kriegführung in der Ritterzeit, 3 Bde 1886—93. Jähns Zur G. der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, Preuß. JBB. 39, 1ff. Maurer G. d. Fronhöfe 3, 390ff. Lamprecht WL. 1, 1287—1320. Blondel Frédéric II 62ff. Möser Osnabr. Geschichte 2, 169—222 (Sämtl. Werke 6). v. Below Deutsch. Staat 1, 336f.; Das deutsche Heerwesen in alter u. neuer Zeit, Internationale Monatsschr. f. Wissensch. 9, 330ff. Fehr Fürst u. Graf 25f. 37; Landeshoheit im Breisgau 1904, S. 47ff.; ZRG. 46, 552f. 558f. Kluckhohn Ministerialen 28ff. 47ff. Liebe Die berittene Landfolge in Niedersachsen, Thür.-Sächs. Z. f. G. u. Kunst 1, 45ff. Luschin v. Ebengreuth Allg. Verf.- u. Verw.-G., Kultur der Gegenwart 2, 2 S. 266f. Meister DVG.<sup>2</sup> 134ff. Schulte Adel u. deutsche Nation im MA. 202ff. M. Lehmann Das Aufgebot zur Heerfahrt Otto II nach Italien, FDG. 9, 437ff. Pertile Storia del diritto ital. I § 38, 2. § 58. Güterbock Prozeß Heinrichs des Löwen 41ff. (dazu Bernheim GGA. 1909 S. 748f. Puntchart ZRG. 43, 340f.). Niese, ZRG. 47, 235.

Die Heerverfassung des deutschen Reiches im Mittelalter hat drei Entwicklungsstufen durchgemacht. Bis zum 12. Jahrhundert hatte der König das unbeschränkte Aufgebotsrecht; er bestimmte in alter Weise die Stärke der Kontingente<sup>1</sup>. Neben der Reiterei gab es noch, namentlich im Osten, bedeutende Massen des Fußvolkes; das Heer trug bis zu einem gewissen Grade noch den Charakter des Volksheeres. Auch die eidliche Verpflichtung, die namentlich unter Heinrich IV den einzelnen Kriegern auferlegt wurde, entsprach alter germanischer Sitte<sup>2</sup>. Seit Heinrich V hatte der König das Aufgebotsrecht nur noch unter Mitwirkung des Reichstages, mit dessen Zustimmung Stärke des Heeres, Verteilung der Kontingente, Ort und Zeit des Zusammentrittes festgestellt wurden<sup>3</sup>. Das Heer bestand nur noch aus Reitern, es trug vorwiegend den Charakter einer Feudalmiliz, nur in Ost- und Mittelfriesland erhielt sich der allgemeine Heerbann, aber mit Beschränkung auf die Landesverteidigung, bis zum 14. Jahrhundert<sup>4</sup>. Im 15. Jahrhundert drang das Söldnerwesen in das Heer ein<sup>5</sup>. Neben den Reitern gelangten die Landsknechte zu einer hervorragenden Bedeutung. Die in der folgenden Periode vollzogene Umbildung der Heerverfassung bereitete sich vor.

<sup>1</sup> Nur nicht mehr, wie früher (S. 165), nach Maßgabe des Vermögens.

<sup>2</sup> Vgl. S. 41. Waitz 8, 99f. Eidliche Verpflichtung der in Schlachtordnung aufgestellten Holsteiner in Helmolds Chronicon Slavorum 1, 68.

<sup>3</sup> Vgl. Wacker Reichstag 63. 66f. Weiland 116. Ficker RFSt. 2, 313. Sächs. Lehnr. 79 § 2: *mit ordelen*. Auf 4 § 1 darf man sich nicht beziehen, da hier nicht von dem Aufgebot der Fürsten, sondern ihrer Mannen die Rede ist, vgl. n. 19. Üblich war die Zuziehung der Fürsten zur Beratung einer beabsichtigten Reichsheerfahrt schon im 10. und 11. Jahrhundert. Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 443. 8, 98.

<sup>4</sup> Die althochdeutschen Glossen geben ebensowohl Belege für das alte Volksheer wie für die Feudalmiliz, wenn sie *falanx* mit *fendeo multitudo* und *cuneus* mit *folch* oder *heriganozcaj* (Ahd. Gl. 1, 143. 2, 439. 758), dagegen *aciem* mit *wassi*, *wassum* (ebd. 2, 592) wiedergeben. Über die Friesen vgl. n. 14: Schulzenrecht § 2 (v. Riehtshofen 388). Heck Altfr. Ger.-V. 247f. 295f.

<sup>5</sup> Vgl. Scholz a. a. O. 47f. Der „Ritterspiegel“ (S. 481 n.) v. 2221—2248 hebt die Vorzüge der „Mannschaft“ vor den Söldnern hervor.

Unmittelbar an den Dienstpflichtigen erging das Aufgebot nur bei den Reichsministerialen und Reichslehnsleuten, bei denen die Heerfolge auf ihrer persönlichen Dienstpflicht beruhte. Im übrigen wurden nur die Fürsten aufgeboten; die ihnen vorgeschriebenen Kontingente zu stellen war ihre Sache<sup>6</sup>. Die Verpflichtung der Fürsten war eine staatsrechtliche, sie beruhte weder auf dem Lehnband, noch dem eidlichen Versprechen, das während des 12. Jahrhunderts (später seltener), sobald der Reichstag die Heerfahrt beschlossen hatte, den einzelnen Kontingentsherren abgenommen zu werden pflegte<sup>7</sup>, sondern sie gründete sich auf ihre Stellung als Grafen<sup>8</sup>. Hatten die Grafen früher nur die Aufgabe gehabt, die Wehrpflichtigen der Grafschaft, soweit sie nicht unter Seniores standen, aufzubieten, so hatte das karolingische Stellvertretungssystem (S. 166f.) allmählich dahin geführt, daß die freien Bauern ihrem Grafen eine Beisteuer zahlten, wofür er die militärische Vertretung zu beschaffen hatte. Je mehr das Volksheer dem Ritterheer wich, desto größer wurde die Zahl der grafenschatzpflichtigen Freien, die gegen eine feste Abgabe an den Grafen von der Teilnahme an der Reichsheerfahrt entbunden waren<sup>9</sup>. Andererseits haben sich solche Freie, denen ihre Verhältnisse die Ableistung des vom König verlangten Rossdienstes aus eigenen Mitteln gestatteten, grafenschatzfrei erhalten; sie wurden, im Gegensatz zu den Pflughaften, da die Übung des Rossdienstes sie zu Rittern machte, dem Herrenstande beigezählt. Sie nahmen, soweit sie nicht selber Bannerherren waren (S. 435n.), in alter Weise im Aufgebot ihres Grafen oder Reichsvogtes an der Heerfahrt teil, bis sie, soweit die Geschlechter nicht ausstarben, teils in dem Lehnsadel des 4. Heerschildes, teils in der Ministerialität verschwanden<sup>10</sup>. Wie bei diesen Edeln, so trug auch bei den Städten die

<sup>6</sup> Königliche Aufgebotsschreiben MG. Const. 1, 133. 170. 223f. 273f. 276ff. 311. 2, 446. 3, 175f. 503. 4, 116f.

<sup>7</sup> Der Eid wurde nicht mehr, wie noch unter Heinrich IV, von allen Heerbannpflichtigen, sondern nur noch von den Kontingentsheeren gefordert.

<sup>8</sup> Nur so erklärt sich die Aufgebotspflicht der geistlichen Fürsten, die doch erst seit Friedrich I dem Lehnverbande eingefügt wurden. Vgl. Niese ZRG. 47, 234f. Ficker RFSt. 2, 296ff. Ob auch die Lehngrafen, solange sie zum (älteren) Reichsfürstenstande gehörten, unmittelbar vom König und nicht erst durch Vermittlung ihrer Lehnsherren aufgeboten wurden, ist vielfach bestritten; für die Bejahung der Frage spricht aber, daß es sich auch bei ihrem Aufgebot nicht um eine Lehns-, sondern um eine landrechtliche Amtspflicht handelte. Ebenso wird man annehmen dürfen, daß nach der Abschließung des neueren Reichsfürstenstandes auch die nicht zu diesem gehörigen Grafen nach wie vor unmittelbar vom König aufgeboten wurden, wie 1278 der Graf von Hohenberg (MG. Const. 3, 175f.), 1295 die Grafen von Luxemburg und Saarbrücken (ebd. 3, 503). Vgl. Schwäb. Lehnr. R. 11 § 4 (L. 8<sup>b</sup>) von der Romfahrt: die Kurfürsten *unde ander fursten unde vie herren suln alle mit im varn, den ers gebiutet*. Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> 192 (RTakten 4, 414ff.). Aufgebot Ruprechts *an fürsten und herren* (1401). Fehr Fürst u. Graf 36ff. verweist insbesondere auf die Bilderhandschrift des Sachsenspiegels bei v. Amira Tafel 48.

<sup>9</sup> Vgl. S. 486f. Maurer Fronhöfe 3, 395.

<sup>10</sup> Auch das mittelalterliche Heerwesen beruhte in seinen Grundgedanken noch auf der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht der Untertanen, wenn auch die

Wehrpflicht noch einen staatsrechtlichen Charakter, nur daß diese als Korporationen aufgeboden wurden und es ihnen anheimgegeben war, die ihnen auferlegte Mannschaft herbeizuschaffen<sup>11</sup>. Die Mannschaften der Reichsstädte standen unter den Reichsvögten, die der fürstlichen Städte unter ihrem Fürsten.

Die Verweigerung der Heeresfolge zog bei Fürsten und demgemäß auch bei Grafen als ein Akt der Infidelität den Verlust der königlichen Gnade und damit zugleich den Verlust des Amtes, überhaupt die Entziehung der verliehenen Regalien nach sich<sup>12</sup>. Bei Lehnsmanen war die Entziehung des Lehens die regelmäßige Strafe der in der Dienstweigerung liegenden Felonie<sup>13</sup>. Die Heerfolgepflicht beschränkte sich im allgemeinen auf die Deutschland- und die Romfahrt<sup>14</sup>. Ob darüber hinaus, insbesondere bei italienischen Kriegen, durch Heerfahrtsbeschluß des Reichstages eine allgemeine Heerfolgepflicht begründet werden konnte, oder ob eine solche Pflicht nur für diejenigen, die dem Beschluß zugestimmt hatten oder ihm später ausdrücklich beigetreten waren, bestanden hat, ist streitig<sup>15</sup>.

Art, wie dieser genügt wurde, bei den Reichsheerfahrten eine wesentlich andere als bei der Landfolge war. Zur Heerfahrt waren nur die Rittermäßigen verpflichtet, aber nicht, wie Ficker annimmt, durch ihren Lehnsbesitz; die Dienstpflicht der Vasallen beruhte auf der Mannschaft, nicht auf dem Lehen, das nur den Sold für den Lehnsdienst bedeutete. Daß das Aufgebot zur Heerfahrt auch an solche Ritter erging, die kein Lehen vom Reiche hatten, ergibt sich aus Schwäb. Lehn. R. 11 § 2 (L. 8<sup>a</sup>): *unde die nicht lehen von dem riche hant, den gebotet der kunc vol mit rehte die hervart*. Der von Ficker 2, 289 für eine abweichende Erklärung der Stelle verwertete Zusatz ist der ältesten Fassung durchaus fremd. Außerdem gab es, auch wenn die freien Herren im Mittelalter sämtlich im Lehnsbände gestanden haben sollten (Ficker), doch jüngere Söhne solcher Magnaten, die Rittersleute ohne Lehen waren und gleichwohl (nach Analogie der Fürstengenossen) zu den freien Herren gezählt wurden. Dazu kamen die ritterlichen Schöffenbaren, von denen so viele im 12. und 13. Jahrhundert, um überhaupt ein Lehen zu bekommen, unter Aufopferung ihrer Freiheit in den Ministerialenstand übertraten (S. 479). Alle diese lehnlosen Ritter hatten doch wohl, soweit sie nicht Soldritter geworden waren (n. 11), ihrer Wehrpflicht im Aufgebot ihres Grafen zu genügen. Über lehnlose Ritter in Friesland vgl. v. Richthofen Unters. 2, 1040ff. 1058f.

<sup>11</sup> Vgl. den Söldnervertrag der Stadt Speier mit zehn Rittern und Edelknechten MG. Const. 4, 334 (1310).

<sup>12</sup> Die früher im Anschluß an Weiland 175ff. auch von uns geteilte Annahme, daß die Ächtung Heinrichs d. Löwen als Hochverratsstrafe aufzufassen sei, ist aufzugeben. Vgl. Waitz 8, 146f.; FDG. 10, 161. Schäfer Hist. Z. 76, 385ff. Güterbock Prozeß Heinrichs d. L. 75—104. Niese Zum Proz. Heinr. d. L., ZRG. 47, 234ff. Ficker 2, 363ff. Bernheim, GGA. 1909 S. 748f.

<sup>13</sup> Vgl. S. 452. Otto Fris. Gesta Friderici 2, 12. II. F. 24 § 6. Homeyer Sächs. Lehn. 506.

<sup>14</sup> Vgl. Sächs. Lehn. 4 §§ 1—3.

<sup>15</sup> Vgl. Ficker 2, 317f. 320ff. 341ff. 351. 371. 384. Homeyer Sächs. Lehn. 379ff. Fehr, ZRG. 46, 552f. Der Schwabenspiegel hat die Beschränkung der Heerfolge auf Deutschland (n. 14) nicht mitübernommen, wohl aber die Bestimmung, daß die Romfahrtpflicht mit der Kaiserweihe ende und der Kaiser ein längeres Verbleiben seiner Mannen nicht verlangen könne. Über die wesentlich stärkere Heranziehung der geistlichen Fürsten zu den Kriegsleistungen Ficker WSB. 1872 S. 404ff.

Ob der König sich im einzelnen Fall eine Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer gefallen lassen wollte, war im allgemeinen seinem Ermessen anheimgegeben, die Fürsten ihrerseits hatten nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Ablösung<sup>16</sup>. Andererseits konnte der König jederzeit Befreiungen von der Heerfolge erteilen, auch besaßen einzelne Reichsteile Privilegien, kraft deren sie ein für allemal nur an bestimmten Heerfahrten teilzunehmen brauchten<sup>17</sup>. Die Angabe der sogen. *Constitutio de expeditione Romana* und der Rechtsbücher, daß zwischen der Zustellung des Aufgebotes und dem Gestellungstermin eine bestimmte Frist liegen müsse, entsprach den tatsächlichen Verhältnissen nicht.

Die einzelnen Kontingente des Reichsheeres trugen, von den lehenlosen Rittersleuten und den Mannschaften der Städte abgesehen, seit dem 12. Jahrhundert wesentlich den Charakter der Feudalmiliz. Dies zeigte sich schon in der Festsetzung der einzelnen Kontingente nach Gleven (Speeren, Ritterpferden), worunter man einen Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen Knechten verstand<sup>18</sup>. Jeder Fürst stellte die ihm obliegende Mannschaft durch Aufgebot seiner Vassallen und Ministerialen, die ihrerseits wieder in derselben Weise ihre Mannen aufzubringen hatten<sup>19</sup>. Wieviel Ritterpferde von jedem verlangt werden konnten, richtete sich nach Lehnvertrag oder Herkommen. Die einschuldigen Ritter (S. 432) stellten nur eins, wobei das spätere Mittelalter je nach der Größe des den Herrn begleitenden Gefolges zwischen „Rittern“ und „Knappen“ unterschied.

<sup>16</sup> Vgl. n. 21. Scholz a. a. O. 41f. Dem König von Böhmen machte Friedrich II das Zugeständnis, zwischen Heerfolge und einer bestimmten Geldentschädigung wählen zu dürfen.

<sup>17</sup> So die Friesen, deren Haussteuer (§ 48 n. 73) das Entgelt dafür gewesen sein mag. Die Marken hatten nur nach bestimmten Richtungen Heerfolge zu leisten, da ihre eigentliche Aufgabe der Grenzschutz war. Vgl. Sächs. Lehn. 4 § 1. Schwäb. Lehn. R. 11 § 2 (L. 8<sup>a</sup>). Daraus erklärt sich das gleiche Privileg für die zum Herzogtum Österreich erhobene bairische Ostmark, Priv. minus v. 1156 c. 7 (MG. Const. 1, 222). Volle Befreiung bestand für die Reichsabteien Werden, Tegernsee und Niederaltaich, später auch für Berediktbeuern und Ottobeuern, überhaupt für alle Klöster der Hirsauer Reform und aus besondern Gründen für die baiesirichen Klöster. Vgl. Schulte (S. 559) 139ff. 203ff. 207ff. 210ff. Ficker RFSt. 2, 297. 366ff.; für St. Maximin und Stablo hatten die mit Klostersgütern belehnten Stiftsvögte den Dienst zu leisten. Die Dienstmannen des Bischofs von Passau zahlten diesem eine *chunigsteura*, wofür sie *non tenentur ire cum domino episcopo in negotiis imperii nec dare steuras ad eandem expeditionem. si vero alias pro necessitate ecclesie iverit, illuc sibi obsequi tenebuntur*. Sie waren demnach homines ligii. Vgl. Dienstm.-R. von Ilzstadt von 1256, Mon. Bo. 28, 2 S. 510. Grimm Weist. 6, 112f. Auch Städte wurden nicht selten gegen eine Heersteuer von der Heerfolgepflicht befreit, so daß sie nur landwehrlpflichtig blieben.

<sup>18</sup> Vgl. Baltzer a. a. O. 78ff. Schiller u. Lübken WB. 2, 119f. In Ruprechts Aufgebotschreiben v. 1401 (n. 8) heißt es: *daz igliche gleve zum minsten habe drupferde und selbender wol gewapent*.

<sup>19</sup> Das Aufgebot der Lehnsleute mußte nach Rücksprache mit den Mannen im Lehnshof (*sententialiter, mit ordelen*) verkündigt werden. Vgl. n. 3. Sächs. Lehn. 4 § 1. 79 § 2.

Wer nicht die genügende Anzahl von Mannen in seinem Dienst hatte, mußte Soldritter werben, um seiner Pflicht zu genügen. Hatte ein Lehnsmann mehrere Herren, so brauchte er nur dem, der ihn zuerst aufgeboten hatte, zu folgen, mußte aber dem anderen Herrn zur Entschädigung eine Heersteuer (*hostenditium*, *adoha*) zahlen<sup>20</sup>. Ebenso, wenn er aus anderen Gründen verhindert war, seine Pflicht persönlich zu erfüllen<sup>21</sup>. Wer ohne Grund den Lehnsdienst versäumte, verwirkte sein Lehen.

Jeder Vassall hatte sich mit seiner Ausrüstung und für die ersten sechs Wochen mit dem nötigen Proviant zu versehen. Weiterhin lag die Unterhaltungspflicht den Kontingentherren ob. Das Futter (*fodrum*) wurde in der Regel im Wege der Requisition beschafft; in Italien bestanden besondere Futtermärkte<sup>22</sup>. Die das Heer mit einem ungeheuren Troß belastende Mitschleppung des Proviantes hörte seit Heinrich IV auf. Seitdem wurden Requisitionen eingeführt; in den rheinischen Gegenden richtete man Proviantmärkte ein. Die vom Kriegsdienst befreiten Kirchen und Klöster waren zu Naturallieferungen an das Heer verpflichtet. Wasser, Gras (Heu) und Holz mußten dem durchziehenden Heere unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden<sup>23</sup>. Einquartierungen kamen selten vor, die Unterbringung der Truppen in Lagern bildete die Regel. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es üblich, den Fürsten von Reichs wegen eine Geldbeihilfe zu gewähren. Auch Geldunterstützungen an die Vassallen und Ministerialen wurden zu einem feststehenden Gebrauch.

Die Ordnung des Heeres nach Stämmen wurde beibehalten. Solange die Stammeshertogtümer bestanden, hatte jeder Herzog die Führung über sämtliche Truppen seines Stammes. Später zerfiel das Heer in die einzelnen Kontingente, deren Herren wohl als Inhaber von Fahnlehen (§ 40 n. 20) ein eigenes, vom Reichsbanner verschiedenes Banner führten. Ob die unter den Reichsvögten stehenden Reichsdienstmannen, Reichslehenbesitzer und reichsstädtischen Kontingente noch einem Oberkommando (etwa des Pfalzgrafen) unterstanden, läßt sich nicht ermitteln. Der Reichsmarschall war Quartiermeister und hatte die Aufsicht über den inneren Dienst des Heeres.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers. Grenzkriege wurden in der Regel unter Führung

<sup>20</sup> Sie bestand in einem bestimmten Teil der Lehnserträge eines Jahres. Vgl. Sächs. Lehn. 46 § 2. II. F. 40 § 2. Homeyer 381.

<sup>21</sup> Ein Recht darauf hatten belohnte Frauen und die Prälaten (Sächs. Lehn. 34, Schwäb. Lehn. R. 72. L. 63), ebenso alle zur Romfahrt Entbotenen (Sächs. Lehn. 4, 3, Schwäb. Lehn. R. 11 § 6. L. 8<sup>b</sup>). In anderen Fällen kam es auf die besondere Sachlage an. Der Herr seinerseits hatte ein Recht auf Heersteuer nur, wenn der zur Heerfahrt aufgebotene Mann nicht Folge leistete. Ein Wahlrecht zwischen Heerfolge und Heersteuer hatten die Herren an sich nur gegenüber Dienstmannen, nicht gegenüber freien Vassallen. Vgl. Baltzer 43f.

<sup>22</sup> Über die Marchfutterabgabe vgl. S. 488f.

<sup>23</sup> Maurer Fronhöfe 3, 399f.

eines Markgrafen oder Herzogs unternommen. Über das versammelte Heer hatte der König freie Verfügung, er konnte es nach seinem Ermessen bei den Fahnen behalten oder entlassen<sup>24</sup>; in den ersten Jahrhunderten war er noch berechtigt, es auch gegen einen anderen Feind, als gegen den es ursprünglich mit Rat der Fürsten bestimmt worden war, zu führen; diese Befugnis hörte selbstverständlich auf, seit der Reichstag das Zustimmungsrecht in betreff der Reichsheerfahrten erlangt hatte<sup>25</sup>.

Zur unmittelbaren Landesverteidigung, auf erhobenes Landgeschrei, mußte auch fernerhin jeder, der eine Waffe zu führen vermochte, mitwirken<sup>26</sup>. Die Befreiung von der Heerfahrt bedeutete keine Befreiung von dieser allgemeinen Untertanenpflicht, die auf das engste mit der Pflicht der Gerichtsfolge zusammenhing und darum zur Zuständigkeit des Grafen gehörte und seinem Aufgebotsrecht unterlag; in der Natur der Sache lag es, daß die Landfolge nur innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen und nur auf beschränkte Zeit gefordert werden konnte. Eine festere Organisation hat die Landfolge oder Landwehr nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in Ditmarschen erhalten<sup>27</sup>.

Für das Befestigungswesen wurde seit Heinrich I in größerem Maße Sorge getragen, die Befestigung größerer Wohnplätze überhaupt erst von ihm eingeführt<sup>28</sup>. Das Recht, von Reichs wegen Burgen anzulegen, stand dem König ursprünglich im ganzen Reiche, später nur noch auf Reichsboden und in den geistlichen Fürstentümern, seit der *Confoederatio cum princ. eccl.* von 1220 aber nur noch auf Reichsboden und in nicht-fürstlichen Territorien zu. Die Verpflichtung zum Burgwerk, d. h. den Arbeiten bei Bau und Unterhaltung der Burgen, galt als eine Untertanenpflicht der Umwohner, die dafür in unruhigen Zeiten Schutz innerhalb der Befestigung fanden; das Recht, Burgwerk zu gebieten, wurde als *burgban* bezeichnet. Kommandanten der ältesten befestigten Städte waren die Burggrafen (S. 551), ein Titel, den häufig auch mit dem Oberbefehl über einzelne Burgen betraute Ministerialen führten. Den Burghutdienst konnte der König ursprünglich wohl in derselben Weise wie die Heerfahrt gebieten. Später versahen den Besatzungsdienst Burghutmannen, gewöhnlich aus dem Stande der Ministerialen, die gegen Empfang eines Burglehns zu dieser Art von Diensten verpflichtet waren. Wurden ganze

<sup>24</sup> Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 139. Die beschränkenden Aussprüche der Rechtsbücher, wonach die Mannen überhaupt nur sechs Wochen zu dienen brauchten (vgl. Homeyer 379), können nur den Sinn gehabt haben, daß über diese Zeit hinaus besondere Belohnungen erwartet wurden. Über die Romfahrt s. n. 15.

<sup>25</sup> Vgl. Waitz 8, 106f. Scholz a. a. O. 40.

<sup>26</sup> Vgl. Waitz 8, 106f. Lamprecht 1, 1292f. Ficker RFSt. 2, 287—95. Fehr Fürst u. Graf 24f. Ssp. II 71 §§ 3. 4. Schwsp. R. 231 (L. 253).

<sup>27</sup> Vgl. auch die österreichische Landesaufgebotsordnung von 1426, bei Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden 323.

<sup>28</sup> Vgl. S. 551f. Maurer Fronhöfe 2, 151—192. Frey Schicksale des königl. Hausguts 285ff. Rodenberg MJÖG. 17, 161ff. Lamprecht 1, 1305ff. E. Mayer a. a. O. 1, 67ff. 136ff.

Burgen verliehen, so konnte sich der Lehnsherr das Öffnungsrecht, d. h. das Benutzungsrecht im Kriegsfall, vorbehalten.

Eine entscheidende Veränderung im Reichskriegswesen wurde durch die Hussitenkriege herbeigeführt. Schon vorher hatte der Sieg der schweizerischen Volkswehr in der Schlacht bei Sempach (1386) und so manches andere Ereignis das Vertrauen auf die ausschließlichen Reiterheere erschüttert. Neben den Lehnsmanen zählte das Reichsheer seit Friedrich I außer zahlreichen Soldrittern auch um Sold geworbene Schützen (*soldarii, brabantiones, sariandi, servientes*)<sup>29</sup>, deren Wert nach Erfindung des Feuerrohrs doppelt in die Augen fallen mußte. Dazu kam, daß es seit dem 13. Jahrhundert immer mehr üblich geworden war, die Abneigung der Fürsten und ihrer Vassallen gegen die Teilnahme an Reichskriegen durch Geldbesteuerungen von Reichs wegen zu bekämpfen.

Es war daher nur ein weiterer Schritt auf dem schon eingeschlagenen Wege, wenn der Nürnberger Reichstag von 1422 von einem Aufgebot zur Reichsheerfahrt in bisherigem Sinne Abstand nahm und dafür eine direkte Vermögenssteuer (den hundertsten Pfennig) beschloß, die zur Aufstellung eines Söldnerheeres verwendet werden sollte; für die Reichsstände, die den gemeinen Pfennig ablehnten (namentlich die Städte), wurde zum erstenmal eine gesetzliche Heeresmatrikel als Grundlage für die Bestimmung ihres Kontingents aufgestellt<sup>30</sup>. Was 1422 nur teilweise zur Ausführung kam, hatte einen ziemlich allgemeinen Erfolg auf dem Frankfurter Reichstag von 1427 und dem Nürnberger Tage von 1431<sup>31</sup>. Auch diesmal wurde ein gemeiner Pfennig ausgeschrieben, dessen Ertrag zur Beschaffung eines Reichssöldnerheeres diente. Von dem gewöhnlichen Aufgebot wurde abgesehen, nur die Kurfürsten wurden verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Schützen und in Gemeinschaft mit anderen Fürsten und Reichsstädten Kanonen und anderes Kriegsmaterial zu stellen, auch den übrigen Reichsständen wurde empfohlen, nach Möglichkeit für Feuerwaffen und Schützen zu sorgen. Für das Reichssöldnerheer wurden Artikel aufgestellt, die sich teils auf das Dienstverhältnis, teils auf die innere Disziplin bezogen<sup>32</sup>. Den im Felde Befindlichen wurde von Reichs wegen vollster Friede in ihrer Heimat zugesichert. Jeder Mann sollte auf eigene Kosten und in eigener Verpflegung leben, nur ein mäßiger Bedarf von Heu oder Stroh durfte unentgeltlich genommen werden, im übrigen sollten Requisitionen von Futter und Proviant nur in Notfällen und nur

<sup>29</sup> Vgl. Spannagel 71ff. Du Cange s. v. *brabantiones, serviens, solidata*.

<sup>30</sup> RTakten 8, 156ff. Zeumer Qu.-Samml.<sup>2</sup> 232. Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> 193ff. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 157.

<sup>31</sup> RTakten 9, 91ff. 526ff. Zeumer<sup>2</sup> 237ff. 244ff. Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> 196ff. Vgl. Windecke c. 223. 224. 227. 233. 252. 255. Jede Person geistlichen Standes sollte 5% Vermögenssteuer zahlen, alle übrigen Klassen eine Kopfsteuer (der Graf 25 fl., der Freie 15 fl., der Ritter 5 fl., der Edelknecht 3 fl., der Jude 1 fl. der über 15 Jahre alte Christ einen böhmischen Groschen, bei einem Vermögen von mehr als 200 fl. aber  $\frac{1}{2}$ —1 fl.).

<sup>32</sup> Windecke c. 223.

gegen eine von den Hauptleuten festzusetzende Entschädigung gestattet sein. Immer sollten je zehn Gewappnete unter einem Hauptmann, je hundert wieder unter einem höheren Hauptmann stehen, und so fort bis zu den beiden vom König ernannten obersten Hauptleuten. Die Mannschaft sollte in der Weise zusammengesetzt sein, daß immer auf drei Gewappnete (Ritter) ein gerüsteter Schütze kam. Jeder vierte oder fünfte Gewappnete sollte von Adel sein. Die Hauptleute waren zugleich als Unternehmer gedacht, indem jeder, der neun Gewappnete (und drei Schützen) mitbrachte, ihr geborener Hauptmann war und für sie den Gesamtsold nebst einem Unternehmergeinn ausgezahlt erhielt. Die Soldverhältnisse wurden gesetzlich geregelt. Das Lösegeld für die Gefangenen sollte den auf eigene Kosten und Verpflegung ausgezogenen Söldnern persönlich, bei den von ihrem Herrn ausgerüsteten und unterhaltenen Mannen dagegen dem Herrn zufallen.

Die Reichstagsbeschlüsse von 1422, 1427 und 1431 hatten zunächst nur eine vorübergehende Bedeutung. Eine grundsätzliche Veränderung der Heeresverfassung haben sie weder bezweckt, noch auch zunächst zur Folge gehabt, sie sind aber bereits von den Reformgedanken des 16. Jahrhunderts erfüllt und waren deshalb schon hier zu erwähnen.

#### § 48. Das Finanzwesen.

Vgl. S. 195f. Waitz 8, 216—414. v. Inama-Sternegg WG. 2, 329ff. 390ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 401ff. Scholz Hoheitsrechte (S. 510) 52—127. E. Mayer DFz.VG. 1, 10—110. Meister DVG.<sup>2</sup> 96ff. 129ff. Luschin v. Ebengreuth Verf.- u. Verw.-G. (S. 559) 267f. Blondel Frédéric II 66ff.; Étude sur les droits régaliens et la constitution de Roncaglia, Mélanges Paul Fabre 1902. Arras Die roncal. Beschlüsse v. 1158, Berl. Progr. 1893. Walter DRG. §§ 266—72. Gierke Genossenschaftsfr. 2, 569ff. Triepel Interregnum 37; Notitia de precariis civitatum et villarum v. 1241, MG. Const. 3, 1ff. Schwalm Eingangsverzeichnis von Steuern der königl. Städte, N. Arch. 23, 517ff. Zeumer Zur G. der Reichsteuern im früheren Mittelalter, Hist. Z. 81, 24ff.; Die deutschen Städtesteuern, insbes. die Reichssteuern im 12. u. 13. Jh. 1878 (Schmollers Forsch. 1, 2). A. Schulte Zu dem neu aufgefundenen Verzeichnis des Reichsgutes v. J. 1241, ZGO. 52, 425ff. Nuglich Finanzwesen des Reiches unter Karl IV, Diss. Straßb. 1899. Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. 1905. Eggers Der königl. Grundbesitz im 10. u. 11. Jh. 1909. Scheller Zoll u. Markt im 12. u. 13. Jh., Diss. Jena 1903. Wetzel Das Zollrecht d. deutsch. Könige (Gierke U. 43). Zöllner Das Zollregal des deutsch. Königs bis 1235, Chemnitz. Progr. 1889. Braunholz Das Reichszollwesen der Hohenstaufen, Diss. Berlin 1890. Biedermann Das deutsche Zollwesen im MA., VJSchr. f. Volksw. 78. Falke G. d. deutsch. Zollwesens 1869. Weitere Literatur n. 23. 41. 50. 52. 63. 82. 84. 86. 99. 102. 118. 127.

Die der fränkischen Periode noch anhaftende Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatgut des Staatsoberhauptes herrschte zwar auch zu Anfang des Mittelalters noch vor, nach manchen Richtungen hin sah man sich aber infolge der veränderten Verfassung des Reiches und seiner Teile bereits zu Unterscheidungen ver-

anlaßt<sup>1</sup>. Vor allem bei dem Übergang des Reiches auf ein neues Königshaus erkannte man die Notwendigkeit, die Hausgüter des letzten Königs von dem, was er an Reichsgütern und sonstigen Einnahmequellen des Reiches besessen hatte, zu trennen<sup>2</sup>. Verfügungen des Königs über Reichsgut erfolgten nach einem von den Königen wiederholt beobachteten Brauche meistens unter der Zustimmung des Reichstages oder der Kurfürsten, während ihm Verfügungen über die Erträge der Reichsgüter für die Dauer seiner Regierungszeit und über sein Hausgut freistanden, soweit sie nicht dem Beispruchsrecht der Erben oder der Genehmigung der Landstände unterlagen<sup>3</sup>. Durchaus entsprechend unterschied man bei den weltlichen Fürsten ihren Reichslehenbesitz von den allodialen Gütern und den nicht vom Reich herrührenden Lehen.

Anders bei den geistlichen Fürstentümern. In Anknüpfung an die fränkische Eigenkirche betrachtete die kaiserliche Partei schlechthin die Besitzungen aller Reichskirchen als Eigentum des Reiches, aber in der praktischen Durchführung machte sich zwischen Bistümern, Reichsabteien und dem niederen Reichskirchengut ein wesentlicher Unterschied geltend<sup>4</sup>. Über die bischöflichen Kirchen hatte der König keine Verfügung<sup>5</sup>, während er Klöster und Propsteien wie unmittelbares Reichsgut veräußern, verpfänden, verleihen und sich die bedeutendsten Eingriffe in ihr Vermögen erlauben, namentlich ihre Güter zur Förderung des Reichskriegsdienstes an Laien zu Lehen geben konnte<sup>6</sup>. Erst durch Reichsurteil Friedrichs II von 1216 kam aus lehnrechtlichen Gesichtspunkten auch hinsichtlich der Reichsabteien der Satz zur Geltung: *quod non liceat ulli successorum nostrorum, Romanorum regi seu imperatori, principatum aliquem — ab*

<sup>1</sup> Vgl. S. 436 n. 25. v. Below Deutsch. Staat 1, 182ff. Gierke Genoss 2, 569ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 462ff.

<sup>2</sup> Vgl. n. 67. MG. Const. 3, 29ff. (1274). Waitz 8, 239ff. 244. 254. Dsp. 22. Schwsp. R. 18 § 5 (L. 18). Reichsurteil Lothars III von 1125 (Annal. S. Dissib. MG. Scr. 17, 23) über die Frage, wem die eingezogenen Güter der Reichsächter oder die gegen Reichsgüter eingetauschten Besitzungen gehörten: *potius regiminis subiacere ditioni, quam regis proprietati*. Vgl. Dipl. Friedrichs II v. 1235 (§ 40 n. 25). Die Privaterben des Königs hatten die Verpflichtung, außer den Reichsinsignien (S. 510f.) auch die Reichsarchivalien auszuliefern. Vgl. Seeliger MJÖG. 11, 441.

<sup>3</sup> Vgl. S. 556f. Waitz 8, 243. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 48. Lamprecht FDG. 21, 11ff. Ficker RFSt. 2, 76f. 82. 129f. Niese Reichsgut 5ff. Die Notwendigkeit der kurfürstlichen Zustimmung stand seit Ende des 13. Jh. fest.

<sup>4</sup> Vgl. S. 155ff. 435. 542. Ficker Eigentum am Reichskirchengut, WSB. 1872 S. 55ff. 381ff. Waitz 7, 189ff. 8, 244f.; Abh. 576ff. Werminghoff G. d. K.-Verf. 179ff. Geffcken Die Krone u. d. niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II, Diss. Leipz. 1890.

<sup>5</sup> Vgl. Franklin a. a. O. Nr. 58f. Waitz 7, 199f. Ficker RFSt. 2, 81; RKGut 105.

<sup>6</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 104. 106. 7, 189ff. 8, 245. Ficker 88f. 411ff. Seit dem 12. Jh. begegnen derartige Eingriffe nicht mehr, dagegen wurden die Äbte in zahlreichen Fällen genötigt, auf Befehl des Königs Kirchengut zu Lehen zu geben, namentlich auch an Laienfürsten oder an den König selbst. Vgl. Ficker RKGut 414f.

*imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo iure et honore illesos observare*<sup>7</sup>. Seit dem Wormser Konkordat von 1122 unterschied man bei den geistlichen Fürstentümern die Kirche samt den dazu gehörigen Spiritualien von den ihr zustehenden weltlichen Gütern und Rechten. Während die Übertragung der ersteren zu einer rein kirchlichen Sache wurde<sup>8</sup>, nahm die dem Reich vorbehaltene Investitur mit den weltlichen Gütern mehr und mehr einen lehnrechtlichen Charakter an. Das Recht des Reiches wurde zu einem lehnherrlichen Obereigentum, wobei aber daran festgehalten wurde, daß schlechthin aller weltliche Besitz der Kirchen, auch wenn er nicht vom Reich herrührte, als reichslehnbar zu gelten habe<sup>9</sup>. Vor empfangener Investitur hatte der Erwählte sich jeder Verfügung, selbst der Erteilung von Lehnserneuerungen, zu enthalten<sup>10</sup>. Aber auch nach der Investitur bedurfte er zu jeder Veräußerung, Verpfändung oder Lehnerrichtung, sowie zur Eingehung von Schulden, die auch den Nachfolger binden sollten, der Genehmigung des Königs<sup>11</sup>. In Fällen der Felonie trat bei den geistlichen Fürsten statt

<sup>7</sup> MG. Const. 2, 71. Vgl. Franklin Nr. 60. 61. Ficker RFSt. 2, 81ff., RKirchengut 89f. Werminghoff 189. Waitz 7, 192f. Scholz 68ff.

<sup>8</sup> Dies bezog sich jedenfalls auch auf den Kirchenzehnten (§ 21 n. 8, n. 14), den schon Karl d. Gr. für eine allgemeine Pflicht erklärt hatte, ohne damit vollständig durchzudringen. In unserer Periode haben die Bischöfe den Zehnten überall durchgesetzt, auch wo er bisher nicht anerkannt oder durch eine feste Abgabe ersetzt gewesen war, nur die neubekehrten Wenden waren nicht dafür zu gewinnen. Um so größer war das Interesse der Kirche an der deutschen Kolonisation, da die Kolonisten sofort zehntpflichtig waren. Überhaupt spielte der von allem neu in Anbau genommenen Lande zu entrichtende Rott- oder Neubruchzehnt eine hervorragende Rolle; die Bischöfe wußten diesen, während sie den gemeinen Zehnten den Pfarrkirchen überließen, seit Ende des 11. Jhs. für sich oder die von ihnen damit dotierten Stifter oder Klöster zu behaupten. Die königlichen Einnahmen blieben zehntfrei, soweit sie nicht durch besonderes Privileg zehntpflichtig gemacht wurden. Die zwischen den Bischöfen und Klöstern entstandenen Streitigkeiten um den Zehnten wurden teils durch Richterspruch teils durch gütliche Vermittlung der Könige in der verschiedensten Weise beglichen, vielfach in der Art, daß die Klöster neben der Zehntfreiheit ihrer eigenen Hofgüter den Zehnten von den Herrenhöfen (*Salzehnt*) erhielten, soweit dieser nicht den Grundherren auf Grund des Eigenkirchenrechtes vorbehalten war. Der auf den karolingischen Kirchenlehen lastende zweite Zehnt (S. 173) war in Abgang gekommen. Häufig fanden Verleihungen, Verpfändungen, selbst Veräußerungen von Kirchenzehnten an Laien seitens der Bischöfe und Klöster statt; außerdem wurde während des 10. und 11. Jhs. seitens der Grundherren der Novalzehnt in den Kolonisationsgebieten für ihre Kolonialkirchen und damit mittelbar für die Grundherren als deren Eigentümer in Anspruch genommen. Der von Päpsten und Konzilien gegen die Laienzehnten erhobene Kampf hatte nur einen beschränkten Erfolg und vermochte namentlich die verliehenen Zehntrechte nicht zu beeinträchtigen. Vgl. Waitz 8, 347ff. Lamprecht WL. 1, 113ff. 608ff. H. Schäfer Pfarrkirche u. Stift i. deutsch. MA. 19ff. Philippi Zehnten u. Zehntstreitigkeiten, MJÖG. 33, 393ff. Stutz ZRG. 42. 223; ebd. kan. 1, 24.

<sup>9</sup> Vgl. Ficker RKGut 139. Scholz 84.

<sup>10</sup> Vgl. S. 545. Ficker a. a. O. 134. Ssp. III 59 § 1. Otto Fris. gest. Frid. 2, 28 Franklin Nr. 110.

<sup>11</sup> Vgl. Ficker RKGut 137ff. Hauck KG.<sup>3</sup> 3, 58. Franklin Nr. 98—108.

der Privation, die den weltlichen Lehnsman und seine Abkömmlinge traf, die Regaliensperre ein, die den ganzen weltlichen Besitz der Kirche, ohne Unterschied der Erwerbstitel, bis zur Begnadigung des Schuldigen oder bis zur Investitur seines Nachfolgers in die Hand des Königs brachte<sup>12</sup>.

Diese Verhältnisse blieben während des ganzen Mittelalters dieselben, nur in den finanziellen Leistungen der Reichskirchen ließ Friedrich II durch die Beseitigung des Spolien- und die Beschränkung des Regalienrechts auf die eigentlichen Hoheitsrechte eine Herabminderung eintreten<sup>13</sup>. Das dem König ursprünglich an allen Orten des Reiches, wo er gerade Hof hielt, für die Dauer seines Aufenthaltes zustehende Recht, die verliehenen Hoheitsrechte (Gerichte, Münze, Zoll, Geleitsrecht u. dgl.) auf eigene Rechnung in Verwaltung zu nehmen, wurde von Friedrich II, soweit die Bischofsstädte in Betracht kamen, auf die eigentlichen Reichstage, und zwar für die Dauer derselben und je eine Woche vor Beginn und nach dem Schluß, beschränkt<sup>14</sup>.

111—13. 115. 116. 120. Besonders bemerkenswert eine Entscheidung Albrechts I von 1300 (FDG. 12, 456. Ficker 138), weil sie ausdrücklich die *bona allodialia* miteinschließt. Da der König an den in seinem Schutz befindlichen Cisterzienser- und Prämonstratenserklöstern derartige Rechte nicht besaß (§ 45 n. 29), so können letztere ihren Ausgang nicht von der Schirmvogtei des Königs genommen haben. Vgl. Ficker 144.

<sup>12</sup> Vgl. Ficker RKGut 390ff. Scholz 77ff. Werminghoff G. d. K.-Verf. 1, 186.

<sup>13</sup> Über das Regalien- und Spolienrecht (Zwischennutzung und Nachlaßnutzung) vgl. S. 449f. und besonders Stutz Realenzyklopädie f. prot. Theol. 16, 535ff. (mit reichen Literaturangaben), ferner Stutz KR. (S. 11) 831. 840; GGA. 1904 S. 13. Werminghoff a. a. O. 185f. Zöpfl Altertümer 2, 43ff.

<sup>14</sup> Tatsächlich hatte es sich, da der König an den weltlichen Höfen nie längeren Aufenthalt zu nehmen pflegte, immer nur um die bischöflichen Städte und unmittelbaren Reichsstädte gehandelt. Vgl. Ssp. III 60 § 2 (Schwsp. R. 119 § 6. L. 133): *In svelke stat (des rikes) de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln; unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte. dat he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt, noch nicht gelent ne sin.* Der in Klammern stehende spätere Zusatz sollte wohl die ausschließliche Beziehung auf die Reichsstädte feststellen. Über die Verpflichtung der nichtbischöflichen Städte vgl. Ficker a. a. O. 396. Die *Confoederatio c. princ. eccl. v. 1220 c. 10* bestimmte: *ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque sibi vendicat, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indiciam, et per octo dies post eam finitam; nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. quotienscumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate.* Vgl. Berchtold Entstehung der Landeshoheit 149ff. Weiland i. d. Hist. Aufs. f. Waitz 273f. Ficker 394ff. v. Zallinger MJÖG. 10, 228f., Note. Siehe auch Reichsurteil von 1238 (MG. Const. 2, 285): *Obtentum, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia*

Dazu kam die Verpflichtung der Bischöfe, den König nicht nur während der Reichstage, sondern überhaupt, wann und so oft er bei ihnen hofhalten wollte, in ihren Städten aufzunehmen<sup>15</sup>. Dafür waren sie dann, abgesehen von der Verpflichtung zu gelegentlicher Darbringung von Ehrengeschenken, von den den Reichsabteien obliegenden Jahresabgaben in Geld oder Naturalien befreit. Diese Abgaben, die zuweilen nur zu entrichten waren, wenn der König sich gerade im Lande oder an einem bestimmten Orte aufhielt, waren von verschiedener Höhe, je nach der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, die höchsten bis zum Betrage von 100 Pfd. Silbers<sup>16</sup>. Mit der Investitur waren für die geistlichen Fürsten ohne Ausnahme große Abgaben verbunden, auch mußten sie sich jederzeit auf Befehl des Königs zur Hoffahrt und zu Gesandtschaftsreisen auf ihre Kosten bereit halten<sup>17</sup>. Alle am Hof lebenden Kleriker, namentlich auch Reichskanzler und Protonotar, waren mit Pfründen von Reichskirchen ausgestattet, insbesondere in der Weise, daß der König aus jedem Domkapitel ein Mitglied für den ständigen Dienst am Hof in Anspruch zu nehmen und zu dem Zweck von vornherein gewisse Pfründen selbst zu vergeben pflegte<sup>18</sup>. Endlich hatte der König in dringenden Fällen das Recht, sämtliche Reichskirchen mit einer außerordentlichen Reichssteuer (Bede) zu belegen, die nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Kirchen verteilt wurde<sup>19</sup>. Zieht man zu allen diesen Lasten (*servitium regis*) noch in Betracht, daß die Reichskirchen teils unmittelbar, teils mittelbar (durch Verleihungen ihrer Güter) ungleich stärker als die weltlichen Gewalten zu den Kriegsleistungen herangezogen wurden, so ergibt sich, daß die ungeheuren Vergabungen der Könige an Bistümer und Klöster im allgemeinen nicht sowohl Freigebigkeiten, als vielmehr eine möglichst nutzbringende Anlage von Reichsgütern in der Hand der kirchlichen Beamten bezweckten, nachdem die Verleihungen an Weltliche wegen der durch das Lehnserbrecht herbeigeführten Gefahr dauernder Entfremdung bedenklich geworden waren<sup>20</sup>.

*percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.* Das Urteil bezog sich gleichzeitig auf das Regalienrecht während des Reichstages (*indicta curia*) und bei Stuhlerledigung. Magdeburg hatte 1216 Befreiung von dem ersten erhalten. Vgl. Berchtold 151. Über die erheblich weitergehenden Rechte des Königs in Italien vgl. Otto Frising. gesta Frid. 2, 13.

<sup>15</sup> Vgl. Waitz 8, 228ff. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels (WSB. 1874) 816ff. Rockinger (§ 43 n. 8) 85ff.

<sup>16</sup> Vgl. Ficker Reichskirchengut 403. Waitz 8, 378ff.

<sup>17</sup> Vgl. S. 542. Ficker a. a. O. 403. Werminghoff 177f. 183f. Über eine Investiturabgabe an die Hofkapelle vgl. MG. Const. 2, 448 (1245).

<sup>18</sup> Vgl. Ficker 404. Seit dem 12. Jahrhundert gelangte das Recht der ersten Bitte zur Ausbildung, kraft dessen der König bei jedem Stift oder Kloster für die erste nach seiner Krönung erledigte Pfründe einen verbindlichen Personalvorschlag machen konnte. Vgl. Hinschius KR. 2, 639ff. Werminghoff 177. Altmann u. Bernheim<sup>3</sup> 137.

<sup>19</sup> Vgl. Ficker 403. 408. Waitz 8, 400f.

<sup>20</sup> Vgl. Ficker 397ff., der mit Recht bemerkt, daß die Vergabungen seit

Bei dem niederen Reichskirchengut, das insbesondere verschiedene Propsteien und zahlreiche Pfarr- und Taufkirchen umfaßte<sup>21</sup>, hat sich der Eigenkirchengeданke zum Teil bis tief in das Mittelalter erhalten. Im allgemeinen trug aber der von Gratian aufgenommene, von Papst Alexander III durchgeführte Kampf gegen die Eigenkirche auch dem Reiche gegenüber den Sieg davon, indem das Reichseigentum seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr den Charakter der Vogtei oder auch eines bloßen Patronatsrechtes annahm<sup>22</sup>.

Sehr viel bedeutender für das wirtschaftliche Leben des Reiches gegenüber der vorigen Periode war das Münzwesen<sup>23</sup>. Zwar hat sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft selbst in den Städten erst im Lauf des 14. Jahrhunderts vollzogen<sup>24</sup>, aber während in der fränkischen Zeit fast nur im Westen des Rheins geprägt wurde (sonst nur noch in Regensburg, Corvey, vielleicht auch Eßlingen), kennen wir Würzburger Münzen schon von Ludwig dem Kinde, außerdem haben die späteren Kaiser aus dem sächsischen Hause und die Stammesherrzöge an verschiedenen Orten des Reiches Münzstätten besessen; das 11. Jahrhundert zeigt einen starken Nachlaß, das 13. Jahrhundert dagegen schon eine Furcht vor der Konkurrenz zu vieler Prägestätten<sup>25</sup>. Der Ertrag der königlichen Münzen, mit Ausnahme der Münzen am Hof und in den

Friedrich II fast ganz aufgehört haben, weil die geistlichen Fürsten mit wachsendem Erfolg bestrebt waren, ihre Lage den Grundsätzen des Reichslehnsrechts anzupassen und so ihre volle Gleichstellung mit den weltlichen Fürsten herbeizuführen.

<sup>21</sup> Vgl. Geffcken a. a. O. 17ff. Ficker RFSt. 1, 363ff. Gesler Bericht des Monachus Hamerslebensis über die kaiserl. Kapelle S. Simon u. Juda in Goslar, Diss. Bonn 1914.

<sup>22</sup> Vgl. Stutz Gratian u. die Eigenkirchen, ZRG. kan. 1, 1—33; Realenzykl. prot. Theol. 15, 13ff. Geffcken a. a. O. 4ff. Hinschius KR. 2, 621ff. 628ff. Regalien und Spolienrecht am niederen Kirchengut wurde von der Krone behauptet, von Friedrich II aber 1223 auf den Deutschorden übertragen. Vgl. Geffcken 12ff.

<sup>23</sup> Vgl. S. 196ff. v. Inama-Sternegg WG. 2, 392ff. 3, 2 S. 363ff.; Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters, Z. Soz.-WG. 3, 1ff. Waitz 8, 317ff. Eheberg Über das ältere deutsche Münzwesen u. die Hausgenossen 1879. E. Meyer a. a. O. 1, 94ff. Berchtold Entwicklung der Landeshoheit 97ff. Eichhorn 2, 405ff. Dannenberg Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit, 4 Bde 1876—1905. Mone ZGO. 2, 385ff. 3, 309ff. 6, 257ff. 11, 385ff. 18, 175ff. Grote Münzstudien, 9 Bde 1854—77. Menadier Deutsche Münzen, 3 Bde 1891ff.; Z. f. Numismatik 27, 158ff. Hanauer Études économiques sur l'Alsace, 1. Les monnaies 1876. Arnold VG. der deutsch. Freistädte 2, 248ff. Luschin v. Ebengreuth bei Hoops Reallexikon 3, 276ff.; Das Münzwesen in Österreich zur Zeit Rudolfs I (Festschr. zur 600jährigen Gedenkefeier der Belehnung des Hauses Habsburg 1882). Lamprecht WL. 2, 351—480. Krute Kölnische Geldgeschichte bis 1386, Westd. Z. Erg. 4. His Fries. Strafrecht 16ff. Schulte G. des mittelalterl. Handels 1, 329ff. J. Cahn Münz- u. Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Konstanz u. Bodenseegebiet im MA. 1911. E. Schröder Kölsche u. Wettereibische (SA. der Frankf. Münzzeitung 1904).

<sup>24</sup> Vgl. Arnold G. d. Eigentums i. d. deutschen Städten 206ff. Roscher Grundlagen der Nationalökonomie<sup>3</sup> § 117 n. 10.

<sup>25</sup> Vgl. n. 29. 35. Ssp. II 26 §§ 4, 5.

Pfalzen, gehörte wohl allgemein zu den Amtseinkünften der Grafen<sup>26</sup>, wodurch die seit dem 11. Jahrhundert beginnenden Münzverleihungen an weltliche Große, neben den vorher allein üblichen an kirchliche Stifter, vorbereitet wurden. Die Stammesherrzöge übten das Münzrecht aus, ohne daß eine besondere Verleihung stattgefunden hatte. Verleihungen an Städte kamen erst seit dem 13. Jahrhundert vor. Die Münzverleihungen hatten schon im 10. Jahrhundert eine viel weitergehende Bedeutung als früher, sie übertrugen nicht bloß das nutzbare Recht des Schlagschatzes, sondern das Recht der selbständigen Prägung mit eigenem Stempel, seit dem 12. Jahrhundert sogar nach eigenem Münzfuß, wobei von Reichs wegen nur darauf gehalten wurde, wenigstens den schlimmsten Auswüchsen und willkürlichem Abweichen vom Hergebrachten entgegenzutreten<sup>27</sup>. Denn die Oberaufsicht über das Münzwesen war dem Reiche verblieben, auch wurde daran festgehalten, daß grundsätzlich nur der König das Münzrecht besitze, jeder andere nur durch königliche Verleihung, und daß die Münzen an den Reichstagsorten während der Dauer des Reichstages, die der geistlichen Fürsten auch während der Stuhlerledigung dem königlichen Regalienrecht unterworfen seien<sup>28</sup>. Aber schon Friedrich II mußte den fürstlichen Münzherren das Zugeständnis machen, daß innerhalb ihrer Territorien keine neuen Zoll- oder Münzstätten ohne ihre Einwilligung errichtet werden dürften<sup>29</sup>, so daß der König nur noch in den unmittelbaren Reichslanden freie Hand behielt. Andererseits räumte die Goldene Bulle (c. 10 §§ 1, 3) den Kurfürsten das von einzelnen Fürsten schon vorher ausgeübte Recht ein, in ihren Ländern nach Belieben Münzstätten anzulegen.

Der Münzfuß folgte bis zum 12. Jahrhundert im wesentlichen dem karolingischen System. Man prägte im allgemeinen nur Silbermünzen oder versilberte Kupfermünzen<sup>30</sup>, neben ganzen Denaren oder Pfennigen auch halbe (*Hälbling*, *Heller*, *obolus*) und viertel (*Vierling*, *Vierdung*, *Ort*, *ferto*). In alter Weise wurden 240 Pfennig oder 20 Schillinge zu 12 Pfennigen

<sup>26</sup> Vgl. Waitz 7, 28ff. 8, 323.

<sup>27</sup> Schwsp. R. 181 § 10 (L. 192<sup>c</sup>) klagt, daß die Könige hier ihre Pflicht versäumten. Erst ein Reichsurteil Rudolfs I von 1293 (MG. Const. 3, 333) bestimmt, daß *quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam potius debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter huesgenoes appellantur*. Vgl. Lorenz Deutsche G. 2, 2 S. 362f.

<sup>28</sup> Vgl. Franklin Nr. 187—90. 192—94. Eheberg 27f. Ssp. II 26 § 4. Schwsp. R. 181 § 8, 349 § 4 (L. 192<sup>b</sup>. 364). Const. gener. v. 1234 c. 9 (MG. Const. 2, 429). Mainzer Landfriede von 1235 c. 23 (11), ebd. 3, 278. 2, 244. Unter Friedrich I waren die Bischöfe von Reichs wegen mit der Beaufsichtigung der Münzprägungen innerhalb ihrer Diözesen beauftragt. Vgl. MG. Const. 1, 272.

<sup>29</sup> Confoed. c. princ. eccl. von 1220 c. 2 (Const. 2, 89). Constit. in fav. principum von 1231/32 c. 17 (ebd. 2, 212. 419). Reichsurteile von 1220 und 1223 (ebd. 92. 397). Ssp. II 26 § 4.

<sup>30</sup> Vgl. Ssp. praef. rythm. 250ff. Schwsp. R. 181 § 10 (L. 192<sup>c</sup>).

(in Baiern 8 Sch. zu 30 Pfg.) auf das Pfund (*talentum, libra, pondus*) gerechnet, mehr und mehr gelangte aber die kölnische Mark (ein halbes Pfund zu 210,24 g), die in 12 Sch. zu je 12 Pfg. ausgeprägt wurde, zur Vorherrschaft<sup>31</sup>. Goldmünzen prägte man in der ersten Hälfte des Mittelalters fast gar nicht, später meistens im Anschluß an den florentinischen Goldgulden<sup>32</sup>. In den Münzverleihungen war das Recht der Goldprägung nicht enthalten. Es blieb ein ausschließliches Recht des Königs und konnte nur durch ausdrückliche Verleihung auf andere übertragen werden<sup>33</sup>. Die Kurfürsten erhielten das Recht der Goldprägung allgemein durch die Goldene Bulle (c. 10 §§ 1, 3), nachdem es vorher nur dem König von Böhmen zugestanden hatte.

Die Münzherren übten das Recht des Münzbannes aus<sup>34</sup>, kraft dessen sie den Gebrauch auswärtigen Geldes unbedingt untersagen konnten, während die Umwechslung desselben sowie der Verkauf ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze gestattet wurde<sup>35</sup>. Die Münzstätten wurden dadurch zu privilegierten Wechselbanken, die nicht nur den Zufluß neuen Prägematerials sicherstellten, sondern auch durch den bei jedem Wechselgeschäft erhobenen Schlagschatz eine bedeutende Einnahme gewährten. Für die im Besitz mehrerer Münzstätten befindlichen Münzherren war diese Einnahme vielfach der Grund, selbst innerhalb ihres Landes den einzelnen Münzen einen begrenzten Bannbezirk zu überweisen. Dem gleichen Interesse diente der Münzverruf, durch den ältere Münzen außer Kurs gesetzt und die Inhaber an die Wechselbank verwiesen wurden<sup>36</sup>. War dies ursprünglich nur bei einem Wechsel in der Person des Münzherrn üblich gewesen, so wurde der Münzverruf allmählich zu einer fiskalischen Erpressungsmaßregel, die sich in einzelnen Territorien von Jahr zu Jahr wiederholte<sup>37</sup>.

Nur durch das Überwiegen des Tauschhandels war eine derartige Handhabung des Münzbannes ohne vollständigen Ruin des Landes möglich. Unerträglich wurde sie mit der fortschreitenden Entwicklung der Geldwirtschaft, zunächst in den Städten. Das Reich, dessen Münzen dem

<sup>31</sup> Die später auf 233,85 g (16 Lot) erhöhte kölnische Mark ist bis 1857 die vornehmste Grundlage des deutschen Münzsystems geblieben. Bei größeren Zahlungen wurden die Pfennige, wegen ihres sehr verschiedenen Gewichts, nicht gezählt, sondern nach „Pfund Pfennigen“ gewogen. Vgl. v. Luschin MJOG. 24, 317f.

<sup>32</sup> Vgl. Eheberg a. a. O. 44f. Über Goldpfennige vgl. S. 203. In einer Urkunde von 1144 (Wirtemb. UB. 2, 32 Nr. 320) wird der Wert eines Goldpfennigs zu zwölf Würzburger Pfennigen angegeben. Dieselbe Relation (1:12) schon Sächs. Weichb. 13 und 15 (RB. v. d. Gerichtsverfassung 8 § 2. 10 § 1). Vgl. auch v. Luschin Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des MA. 1892 S. 12, wo die Angabe des Ssp. III 45 § 1 (1:10) mit Recht als bereits antiquiert bezeichnet wird.

<sup>33</sup> Vgl. Eheberg a. a. O. 44f.

<sup>34</sup> Über das Folgende vgl. Eheberg 51—77.

<sup>35</sup> Vgl. Franklin Nr. 181. 182. 184. 186. MG. Const. 2, 397. 416.

<sup>36</sup> Vgl. Ssp. II 26 § 6. Schwsp. R. 181 §§ 1, 2 (L. 192<sup>a</sup>).

<sup>37</sup> Vgl. Ssp. II 26 § 1, nebst Glosse (Homeyer S. 255).

landesherrlichen Münzbann nicht unterlagen und daher überall, soweit nicht Sonderprivilegien entgegenstanden, freien Umlauf hatten, hätte durch massenhafte Ausprägungen dem Übel einigermaßen abhelfen können. Da aber von dieser Seite aus Mangel an Mitteln wie an Interesse nichts geschah, so blieben die Städte auf die Selbsthilfe angewiesen<sup>38</sup>. Zuweilen gelang es ihnen, den Münzherrn durch Bewilligung einer regelmäßigen Abgabe zum Verzicht auf den Münzverruf zu bewegen; in dieser Weise ist das „Münzgeld“ der schlesischen und das „Ungeld“ (eine Verbrauchssteuer) zahlreicher Städte entstanden<sup>39</sup>. Vielfach setzten die Städte auch durch, daß ihnen ein Mitaufsichtsrecht über die Handhabung des Münzwesens eingeräumt wurde, namentlich aber gelang es seit dem 13. Jahrhundert vielen Städten, teils durch königliche Verleihung, teils durch Verkauf oder Verpfändung der Münzherren, selbst in Besitz des Münzrechtes zu kommen. In ihrem eigenen Interesse mußten sie darauf halten, nur gutes Geld zu prägen und diesem ein möglichst großes Umlaufgebiet zu sichern. Dazu dienten die Münzvereine, an denen neben den Städten mehr und mehr auch Fürsten teilnahmen; sie begründeten einheitliche Münzsysteme unter Vereinsaufsicht und mit gleichem Umlaufrecht für alle Vereinsmünzen. Die städtischen Münzen standen infolgedessen schon im 14. Jahrhundert in solchem Ansehen, daß die königlichen Münzprivilegien wiederholt auf sie als Muster verwiesen<sup>40</sup> und die landesherrlichen Münzen nicht selten durch städtische aus dem Verkehr gedrängt wurden.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode<sup>41</sup>. Die Zollverleihungen nahmen beständig zu, namentlich waren die Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden, so daß die Fürsten mehr und mehr anfangen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu betrachten und nach Belieben selbst Zollerhöhungen eintreten zu lassen, was erst durch den Mainzer Landfrieden von 1235 c. 18 (7) verboten wurde<sup>42</sup>. Nur daran wurde festgehalten, daß die Er-

<sup>38</sup> Vgl. Eheberg 80ff.

<sup>39</sup> Zuweilen haben auch solche Städte, die selbst im Besitz des Münzrechtes waren, eine feste Steuer statt der ihnen bis dahin aus dem Münzverruf zugeflossenen Einnahmen eintreten lassen.

<sup>40</sup> Vgl. Eheberg 95f.

<sup>41</sup> Vgl. S. 204. Waitz 8, 292ff. v. Inama-Sternegg 3, 2 S. 218f. Scholz (S. 566) 94ff. Sickel Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht, Z. f. Strafr.-W. 7, 505ff. E. Mayer a. a. O. 1, 79ff.; Zoll, Kaufmannschaft und Markt (S. 196). Hoffmann Deutsches Zollrecht I 1900—1902. Schulte G. d. mittelalterl. Handels 1, 177f. 183ff. 194. 203ff. Kalisch Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Diss. Berlin 1901. Scheller Zoll und Markt im 12. u. 13. Jh. 1903. Sommerlad Die Rheinzölle im Mittelalter 1894. Beseler, ZRG. 2, 382ff. Lamprecht WL. 2, 271ff. Ferner die S. 566 angeführten Schriften von Biedermann, Braunholz, Falke, Wetzel und Zöllner. Festgehalten wurde bei der Zollpflichtigkeit an der Beschränkung auf Kaufmannsgüter. Vgl. MG. Const. 1, 180 (1149).

<sup>42</sup> Vgl. Waitz 8, 305f. Andererseits durften die mit einer königlichen Zollstätte Beliehenen ihren Ertragswert nicht durch Erteilung von Zollbefreiungen schmälern. Vgl. Reichsurteil von 1310 bei Franklin Sent. Nr. 17.

richtung neuer Zollstätten nicht anders als durch das Reich erfolgen dürfe<sup>43</sup>. Aber auch dem Reich wurden in dieser Beziehung seit dem 13. Jahrhundert enge Schranken gezogen. Daß wohlervorbene Rechte Dritter durch die Errichtung neuer Zölle nicht beeinträchtigt werden durften, verstand sich von selbst; auf Grund dieses Satzes mußte Friedrich II sich infolge eines Reichsurteils von 1220 dazu verstehen, gewisse dem Grafen von Geldern in seinem eigenen Lande verliehene Rheinzölle auf Beschwerde der benachbarten Fürsten wiederaufzuheben<sup>44</sup>. Den geistlichen Fürsten machte die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 das Zugeständnis, daß in ihren Territorien ohne ihre Genehmigung von seiten des Reiches keine neuen Zölle errichtet werden dürften, was gegenüber den weltlichen Fürsten schon vorher gewohnheitsrechtlich festgestanden haben muß<sup>45</sup>. Außerdem versprach der König, die in den Händen der Fürsten befindlichen Zölle aufrecht zu erhalten und keine Beeinträchtigung oder Verringerung zu gestatten. Damit war das bisherige Recht des Königs, nach Belieben Zollbefreiungen zu erteilen, den fürstlichen Zollstätten gegenüber aufgehoben<sup>46</sup>, während die Errichtung neuer Zollstätten für das Reich fortan auf die Reichsstädte und Kron- güter sowie die nichtfürstlichen Territorien beschränkt und selbst hier ein Einspruch der Nachbarn zu besorgen war. Endlich wurde 1234 (MG. Const. 2, 429 c. 9), und zwar mit rückwirkender Kraft bis auf die Zeit Friedrichs I, die Aufhebung aller ohne Genehmigung der Fürsten errichteten Zölle angeordnet.

Gleich der Zollgerechtigkeit konnte auch die Marktgerechtigkeit nur von Reichs wegen verliehen werden<sup>47</sup>. Wegen ihres Zusammenhanges mit dem Städtewesen wird von den Märkten erst später näher zu reden sein. Als Finanzquelle kamen sie wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsfälle in Betracht. Gleich den Münzen und Zöllen waren auch die

<sup>43</sup> MG. Const. 1, 225. 2, 35. 243 c. 7. 471. 489. Franklin Sent. 191 (1290). Der königliche Charakter der Zollstätten trat auch in dem mehrfach üblichen Wahrzeichen des Zollkreuzes hervor. Vgl. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze z. And. an Waitz) 309.

<sup>44</sup> Vgl. MG. Const. 2, 92. Berchtold Entstehung der Landeshoheit 99.

<sup>45</sup> Vgl. Berchtold a. a. O. 98. Hätte es sich bei der Confoederatio darum gehandelt, den geistlichen Fürsten ein Recht zu gewähren, das den weltlichen noch abging, so würden diese sich bei Gelegenheit der Constitutio in favorem principum von 1231 dasselbe ausgebeten haben, das letztere handelt (c. 17) aber nur von neuen Münzen und nicht von neuen Zöllen. Ohnehin ist es selbstverständlich, daß die königlichen Machtbefugnisse auf dem Reichskirchengut längere Dauer gehabt haben, als in den weltlichen Territorien.

<sup>46</sup> Dagegen erteilte Ludwig der Baier 1332 den Nürnbergern gegenseitige Zollfreiheit im Verkehr mit 70 Städten, Karl IV 1351 den Augsburgern mit sämtlichen Reichsstädten. Vgl. v. Inama-Sternegg WG. 3, 2 S. 212. Eine gegenseitige Zollfreiheit der Reichsstädte erwähnen schon Metzger Urkunden von 1227 und 1304, auf die Herr Dr. Müsebeck in Metz mich aufmerksam gemacht hat.

<sup>47</sup> Vgl. S. 204f. v. Inama-Sternegg WG. 2, 377. E. Mayer DFrzVG. 2, 218ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 420ff.

Märkte größtenteils verliehen, nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches, auch den Reichsstädten gelang es seit dem 13. Jahrhundert allgemein, diese Gerechtigkeiten für eigene Rechnung zu erwerben. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage (S. 569). Wie bei den Zöllen, so wurde auch bei den Marktprivilegien streng auf wohl erworbenene Rechte gehalten. Die *Constitutio in favorem principum* von 1231/32 c. 2 bestimmte ausdrücklich, daß den bestehenden Märkten keine Beeinträchtigung durch Errichtung von Konkurrenzmärkten geschehen dürfe<sup>48</sup>, auch sollten die bestehenden Landstraßen nicht willkürlich verlegt und die Reisenden nicht zum Einschlagen anderer Richtungen gezwungen werden, um einzelnen Märkten oder Zollstätten dadurch einen größeren Verkehr zuzuführen<sup>49</sup>.

Zu den Einnahmequellen des Reiches gehörte auch das Geleitsregal (*ius conductus, ducatus*), indem die unter Geleite Reisenden für den ihnen vom Geleitsherrn gewährten Schutz, der auch in bewaffnetem Geleite bestehen konnte, ein besonderes Geleitgeld zu entrichten hatten<sup>50</sup>. Dem König stand das Geleitsregal im ganzen Reiche zu, auch da, wo auf Herkommen oder Verleihung beruhende Geleitsrechte mit ihm konkurrierten<sup>51</sup>. Die Verleihungen trugen anfangs nur den Charakter einer persönlichen Begünstigung. Im Lauf des 13. Jahrhunderts wurde das Geleitsrecht zu einem fürstlichen Hoheitsrecht, unbeschadet der Fortdauer des königlichen Rechtes.

<sup>48</sup> Vgl. MG. Const. 2, 214. Schröder Weichbild 306.

<sup>49</sup> Vgl. n. 85. Const. in fav. princ. v. 1231/32, c. 3. c. 4. Reichsurteil v. 1236 (Const. 2, 273).

<sup>50</sup> Vgl. Waitz 8, 315ff. Scholz 94. E. Mayer a. a. O. 2, 203ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 388f. Uhlmann Sigmunds Geleit für Hus u. das Geleit im Mittelalter 1894 (Lindners Hall. Beiträge 5). Kalisch Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Diss. Berlin 1901. Das Geleitsregal im Herzogt. Westfalen, Hist. Aufsätze f. Zeumer 1909). A. Schultze Zum Geleitsrecht u. Gästerecht, VJSchr. Soz.-WG. 1911 S. 229ff. Schröder ZDPhil. 1, 260f. Haferlach Das Geleitswesen der deutsch. Städte im MA., Hans. G.-Bl. 1914 S. 1ff. Von dem Geleitsregal, das gleich dem Zollregal ein wesentlich finanzielles (wegen des von dem Vergeleiteten zu zahlenden Geleitgeldes) war, ist das territoriale Geleitsrecht zu unterscheiden, das seit dem 13. Jh., ohne daß von einer Verleihung seitens des Reiches gesprochen werden könnte, von den Landesherrn ausgeübt wurde und in der allgemeinen Verkündigung des Schutzes für bestimmte Straßen, Plätze oder ganze Gebiete oder Personenklassen bestand, ohne daß es eines besonderen Gesuches oder einer besonderen Abgabe dafür bedurfte. Vgl. A. Schultze a. a. O. und Stolz Die tirolischen Geleits- u. Rechtshilfeverträge bis 1363, Z. d. Ferdinandeums III. Folge, Heft 53, 33ff. (1909). MG. Const. 3, 335 (1283). Keure v. Westkappel v. 1223 § 33 (Oorkondenb. v. Holland en Zeeland I Nr. 279). Auch bei der Aufnahme einzelner Personen in den Königsschutz, die noch im 14. Jh. vorkamen, sprach man von „Schutz und Geleit“. Vgl. N. Arch. 32, 450ff.

<sup>51</sup> Vgl. Const. 1, 335 § 9 (1173). 2, 444 (1240). Zu Geleitsbehörden waren nach dem Mainzer Landfrieden v. 1235 § 19 (7) die Zöllner bestimmt, da mit dem Recht der Zollerhebung stets eine Pflicht zur Erteilung eines Geleits verbunden war.

Das Heimfallsrecht des Reiches an erblosem Gute<sup>52</sup> ging im Lauf des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten über, indem es zwar theoretisch als ein königliches Recht festgehalten wurde, aber doch nur als ein solches, das der Richter, d. h. der vom König mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst, für eigene Rechnung auszuüben habe<sup>53</sup>. Das älteste Beispiel dieses Überganges auf die Landesherren gewährt die Freiburger Stadtrechtsurkunde<sup>54</sup>. Im allgemeinen fällt die Umwandlung erst in das 13. Jahrhundert. Die Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261 und das Kleine Kaiserrecht (2, 95) halten noch an dem königlichen Heimfallsrecht fest<sup>55</sup>. Bestehen blieb das letztere, da es als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit behandelt wurde, gegenüber den Reichsfürsten, die ihren Gerichtsstand vor dem König hatten<sup>56</sup>, und ferner in den Reichsvogteien, namentlich den Reichsstädten, bis es diesen gelang, das Recht für sich selbst zu erwerben. In Lübeck bestand das Königsrecht noch nach den Privilegien von 1188 und 1226 und dem ältesten Stadtrechtsfragment; die ältesten vollständigen Stadtrechte haben Halbteilung zwischen König und Stadt, die jüngste Stadtrechtsform endlich kennt nur noch ein Recht der Stadt<sup>57</sup>. In einzelnen Reichsstädten, z. B.

<sup>52</sup> Vgl. S. 208. 364. Waitz 8, 247. 250f. v. Inama-Sternegg 2, 112. E. Mayer DF rzVG. 1, 103ff. Stobbe Privatr. 5 § 297. Gengler Lehrb. d. deutsch. Privatr. 1285ff. Eichhorn Z. gesch. RW. 13, 339ff. Siegel Erbrecht 203ff. Tomaschek Heimfallsrecht 10ff. 16ff. Heydemann Elemente der Joachim. Konstitution 241ff. In Österreich war das fiskalische Heimfallsrecht schon im 12. Jh. herzoglich. Vgl. Dopsch (S. 453) Einl. pg. 87. Der bewegliche Nachlaß im Lande verstorbener Fremder, die keine inländischen Erben hinterlassen hatten, wurde als erbloses Gut behandelt (vgl. S. 509. Stumpf Acta imperii Nr. 280 v. 1025), bis Friedrich II für sein ganzes Reich die Freigabe derartiger Erbschaften anordnete. Vgl. MG. Const. 2 Nr. 85 § 9 (Auth. *Omnes peregrini*, l. 10 C. comm. de succ. 6, 59). Seitdem blieb nur der Totenteil als Nachlaßsteuer, *gabella hereditaria, ius albanagii* (Fremdlingsrecht, *droit d'aubaine*) zu entrichten, soweit diese nicht durch internationale Verträge ausgeschlossen wurde. Der Übergang vom Königs- zum Territorialrecht hat sich seit dem 13. Jh. auch auf diesem Gebiet vollzogen. In den Städten wurde das Fremdlingsrecht zum Teil schon im 12. Jh. vollständig beseitigt, indem der Nachlaß ohne Abzug den Erben oder dem Herrn des Verstorbenen vererbt und nur dann von der Stadt eingezogen wurde, wenn sich binnen Jahr und Tag kein Berechtigter gemeldet hatte. Vgl. A. Schultze a. a. O. (n. 50) 234f.

<sup>53</sup> Charakteristisch ist namentlich das Meißner Rechtsbuch (RB. nach Distinktionen) 1, 5 dist. 9. 20 dist. 2, womit die Glosse des sächs. Weichbildrechts im wesentlichen übereinstimmt. Vgl. Tomaschek a. a. O. 13. Ssp. I 28. III 80 § 1. Dsp. 32. Schwsp. R. 28. 144 (L. 30. 155<sup>b</sup>).

<sup>54</sup> Von allem erblosen Gut ein Drittel für die Armen (als Totenteil), ein Drittel für Stadt- und Kirchenbauten und ein Drittel für den Herzog.

<sup>55</sup> Vgl. auch Franklin Nr. 57 und Constitutio de regalibus von 1158 (Const. 1, 244).

<sup>56</sup> Nach Ssp. I 28. III 80 § 1. 81 § 1 fiel erbloses Gut von mehr als 30 Hufen dem König, jeder geringere Bestand aber dem Landesherrn heim. Vgl. Eichhorn 2, 707 n.

<sup>57</sup> Vgl. Frensdorff Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen 35. 48f. Hach Das alte lübische Recht, Cod. 1 c. 19, Cod. 2 c. 26, c. 40, Cod. 3 c. 132.

Frankfurt, hat sich das Recht des Königs ungeschwächt bis zum 16. Jahrhundert erhalten<sup>58</sup>. Geltend gemacht wurde das Heimfallsrecht in der Form der Fronung, die sich nach Jahr und Tag zu einer endgültigen Vermögenseinziehung gestaltete, falls nicht den Erbberechtigten, wenn sie sich wegen echter Not verschwiegen hatten, Restitution bewilligt wurde.

Mit dem Heimfallsrecht dürften die Ansprüche des Königs auf zwei Drittel der Gerichtsfälle gleichen Schritt gehalten haben, wenigstens findet sich kein Quellenbeleg dafür, daß die Grafen sich auch noch im späteren Mittelalter mit einem Drittel begnügt und das übrige an den König abgegeben haben<sup>59</sup>. Offenbar verwalteten die Fürsten die Gerichte ausschließlich für eigene Rechnung. Wie und wann sich aber die Umwandlung vollzogen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle des Königs bildete die Strafe der Vermögenseinziehung, die nicht nur als Folge der Reichsacht eintrat, sondern auch bei manchen Verbrechen, namentlich Majestätsverbrechen, unmittelbar ausgesprochen zu werden pflegte<sup>60</sup>. Durch Reichsurteil wurde festgestellt, daß Konfiskationen dem Reich und nicht dem Hausvermögen des Königs zugute kämen<sup>61</sup>. Auch die Bannbußen, die sich im Mittelalter für Fürsten auf 100 Pfd. (2000  $\beta$ ), für Edle und Dienstmannen auf 10 Pfd. (200  $\beta$ ) zu belaufen pflegten, lieferten unter Umständen sehr reiche Erträge<sup>62</sup>. Noch bedeutender waren die Opfer, die von manchen gebracht wurden, um die verlorene Gnade des Königs wieder zu gewinnen.

Die Krongüter waren seit der Vergeudung des Reichsgutes unter Philipp und Otto IV sehr zusammengeschmolzen, warfen aber immerhin noch bedeutende Erträge ab<sup>63</sup>. Solange sie noch teilweise in Eigenwirtschaft gehalten

<sup>58</sup> Vgl. Tomaschek a. a. O. 21.

<sup>59</sup> Vgl. S. 138. 208. Nach dem n. 14 angeführten Reichsurteil von 1238 wurden die Gerichtsfälle wohl schon unbedingt zu den landesherrlichen Einnahmen, die der Krone nur unter bestimmten Voraussetzungen ledig wurden, gerechnet. Vgl. v. Zallinger, MJÖG. 10, 229 n.

<sup>60</sup> Vgl. Const. de regalibus von 1158 (Const. 1, 244). Ssp. I 38 § 2. Franklin Reichshofgericht 2, 370ff.; Sent. cur. reg. Nr. 57. Waitz 8, 252ff. v. Inama-Sternegg 2, 113. Vermögenseinziehung bei Landfriedensbruch, so daß der König das Eigentum erhält, der Graf aber damit belehnt wird, MG. Const. 1, 195 c. 2.

<sup>61</sup> Vgl. n. 2. Waitz 8, 254 n. 2. Franklin Sent. S. 29 n.

<sup>62</sup> Vgl. Otto Fris. gesta Friderici 2, 28. Ssp. III 64 § 2. W. Sichel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Über Vertragsstrafen vgl. S. 602.

<sup>63</sup> Vgl. S. 211. 516f. Waitz 8, 239ff. 264ff. v. Inama-Sternegg 2, 111ff. 140ff. Frey Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern 1881 (dazu Weiland GGA. 1881 S. 1551ff.). Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. 1905 (vgl. Werminghoff, ZRG. 40, 396ff.). Küster Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Diss. Leipzig 1883. Lamprecht WL. 1, 714ff. 726ff. 1357ff. Maurer Fronhöfe 2, 132ff. 436ff. Eggers Der königl. Grundbesitz im 10./11. Jh. 1909 (Zeumer Qu. u. Forsch. III 2; vgl. Stutz, ZRG. 43, 478). Schenk zu Schweinsberg Der Königshof zu Seelheim u. das Reichsgut im Oberlahngau, Arch. d. hess. hist. Ver. 13, 422. Meininghaus Königshof u. Königspfalz Dortmund<sup>3</sup> 1912 (Beiträge z. G. Dortmunds u. der Grafschaft Mark, Heft 22). Ein Verzeichnis der königl. Tafelgüter v. 1064 MG. Const. 1, 647.

wurden, dienten ihre Früchte in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes und wurden daher, soweit tunlich, auf den Pfalzen aufgespeichert. Seit dem Interregnum hörte die Eigenwirtschaft gänzlich auf, an ihre Stelle traten die verschiedensten Formen der Pacht und des Leihrechts<sup>64</sup>. Bei dem Wechsel der Dynastien wurde sorgfältig darauf gesehen, daß die Krongüter nicht mit den Hausgütern des früheren Königshauses vermischt würden. Untersuchungen in dieser Beziehung wurden besonders von Konrad II in Baiern und Heinrich IV in Sachsen vorgenommen, als allgemeine Maßregeln aber unter Lothar III, Rudolf I, Adolf, Albrecht I und Heinrich VII<sup>65</sup>. Diese Revindikationen gaben den Anlaß, die Kronverwaltungsverwaltung durch das Mittel der Landvogteien wieder einigermaßen zu sichern<sup>66</sup>. Wahrscheinlich wurde auch die schon von Karl dem Großen vorgeschriebene allgemeine Inventarisierung der Krongüter von neuem eingeschärft. Das in einem Bruchstück erhaltene Nürnberger Salbuch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts scheint einer solchen Maßregel seine Entstehung zu verdanken<sup>67</sup>.

Das ausschließliche Recht des Reiches auf herrenlose Grundstücke blieb auch im Mittelalter bestehen<sup>68</sup>, erlitt aber einen doppelten Abbruch; einmal durch den von der Krone teils veranlaßten, teils stillschweigend geduldeten Ausbau in der Landesallmende, wodurch für den Ackerbau geeignete Landstriche in Privateigentum übergeführt wurden (S. 461f.), sodann durch die Ausbildung der Landeshoheit, indem die Reichsfürsten sich auch hier an die Stelle des Königs zu setzen bestrebt waren<sup>69</sup>. Dies zeigte sich namentlich in den eroberten slawischen Gebieten im Osten des Reiches. Während der eroberte Grund und Boden anfangs durchaus als Eigentum des Reiches behandelt, also dem strengen Bodenregal unterworfen wurde<sup>70</sup> bildete sich schon früh die Ansicht aus, daß die mit den markgräflichen oder gräflichen Rechten über jene Gebiete belehnten Fürsten damit auch das Bodenregal in ihren Territorien erworben hätten. Das Bodenregal war aus einem Reichsrecht zu einem reichslehnbaren Territorialrecht geworden. Dasselbe Schicksal hatte die Abgabe, die der Inhaber des Bodenregals als „Landrecht“ von allen

<sup>64</sup> Vgl. S. 463. 465f. Küster a. a. O. 42.

<sup>65</sup> Vgl. S. 567. Waitz 8, 244. 388f. v. Inama-Sternegg 2, 112. Lamprecht, FDG. 21, 1ff. Küster a. a. O. 13ff. Die Empörung, welche die Revindikationen Heinrichs IV bei den Sachsen hervorriefen, ist wohl weniger durch die materiell damit verbundenen Härten, als die dem Volk ungewohnte Anwendung des Inquisitionsbeweises (S. 416) veranlaßt worden. Vgl. Ulmann, Hist. Aufs. f. Waitz 119ff. Brunner RG. 2, 526.

<sup>66</sup> Vgl. S. 550. Über die königlichen Burgen als neue Mittelpunkte der Güterverwaltung vgl. Scholz 62ff.

<sup>67</sup> Herausgegeben von Küster a. a. O. 100ff.

<sup>68</sup> Vgl. S. 224. 226. Waitz 8, 256. v. Inama-Sternegg 2, 115. E. Mayer DFrzVG. 1, 101f. Scholz 85f. Böhmer Acta imperii 41 (1018). 654 (1313). Franklin Sent. Nr. 66 (1114. 1144). Über das Außendeichsregal vgl. § 41 n. 30.

<sup>69</sup> Vgl. Urkunde des Herzogs von Baiern, Mon. Boica 9, 293 Nr. 163 (1472).

<sup>70</sup> Vgl. Waitz 8, 254f. v. Inama-Sternegg 2, 115f.

Neukulturen zu erheben berechtigt war<sup>71</sup>. Diese Abgabe hatte ihren ursprünglichen Charakter einer öffentlichrechtlichen Leistung schon in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters verloren, indem sie durch massenhafte Übertragung auf geistliche wie auf weltliche Herren zu einer grundherrlichen Abgabe geworden war.

Auch gegenüber den Allmenden vermochte sich das Bodenregal des Reiches nicht zu erhalten. Es wich der Obermärkerschaft, welche die Landesherren auf Grund eines territorialen Bodenregals in Anspruch nahmen. Ähnlich war es mit dem Strandregal, auf Grund dessen noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts Schiffbrüchige dem Reich mit Leib und Gut verfielen, soweit man nicht durch internationale Verträge Vorsorge getroffen hatte<sup>72</sup>. Seit dem 13. Jahrhundert erscheinen die Landesherren und Städte als die eigentlichen Strandherren, ihr Recht erstreckte sich aber, durch zahlreiche internationale Verträge gemildert, nur noch auf herrenloses Strandgut und den reklamierenden Eigentümern gegenüber auf den (für den Strandherrn oder die Arbeiter zu erhebenden) Bergelohn<sup>73</sup>. Das Reich beschränkte sich darauf, weitergehende Ansprüche der Strandherren oder Strandbewohner als Mißbräuche zu verbieten und dem Raube gleichzustellen<sup>74</sup>.

Besser hat das Reich hinsichtlich der Ströme seine Rechte zu wahren gewußt. Während das römische Recht, entsprechend dem Klima und der geographischen Gestaltung Italiens, das öffentliche Interesse an den Flüssen in ihrem Wassergehalt fand und daher alle *flumina perennia* dem öffentlichen Recht unterstellte, legte das deutsche Recht alles Gewicht auf die Wasserstraßen: öffentliche Flüsse waren nur die schiffbaren Gewässer, diese aber auch mit Einschluß ihrer noch nicht schiffbaren Quellflüsse<sup>75</sup>. Als „des Reiches Straße“ blieben die schiff- oder floßbaren Flüsse nicht bloß dem Privatrecht entrückt, sondern wurden auch von der Territorialbildung nur so weit ergriffen, als eine ausdrückliche Verleihung, sei es

<sup>71</sup> Vgl. S. 206. 462. Unrichtig ist die früher vom Verfasser sowie von Waitz 8, 391f. angenommene Verbindung mit dem *Markrecht* (*marchfutter*, *marchmutte*) oder *Herzogskorn*. Vgl. S. 488.

<sup>72</sup> Vgl. Waitz 8, 275. E. Mayer 1, 102f. MG. Const. 1, 41 (983). 2, 39 (1209). 94 (1220).

<sup>73</sup> Vgl. u. a. Hansisches UB. 1 Nr. 1323 (1299). 2 Nr. 658 § 7 (1340). 725 (1342). v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 514. Über Fälle von Übertragungen ganzer Meeresteile und des dazu gehörigen Strandes in Privateigentum vgl. Schröder, ZRG. 39, 37f.

<sup>74</sup> Vgl. Friedrichs II Const. Romana von 1220 c. 8 (MG. Const. 2, 109), als *Authentica Navigia* l. 18. C. de furtis 6, 2. Reichsweistum v. 1255, ebd. 2, 473 (wohl auch das Grundruhrrecht mitumfassend). Peinl. HGO. Karls V Art. 218. Privileg Friedrichs II für Lübeck von 1226 (UB. d. Stadt Lübeck 1 Nr. 35).

<sup>75</sup> Const. de regalibus von 1158 (MG. Const. 1, 244. II. F. 56): *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica*. Vgl. Waitz 8, 298ff. v. Inama-Sternegg 2, 366. Scholz 91ff. Andererseits konnten im Mittelalter unter Umständen selbst an einzelnen Meeresteilen private Berechtigungen begründet werden. Vgl. Schröder, ZRG. 39, 34ff.

der Stromhoheit überhaupt oder der einzelnen stromhoheitlichen Rechte, seitens des Reiches stattgefunden hatte<sup>76</sup>. Ohne eine solche Verleihung endigte die landesherrliche Gewalt am Ufer, und der Strom selbst, bis zu den Grenzen seines gewöhnlichen Inundationsgebietes, stand ausschließlich dem Reiche zu, das darüber unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer verfügte. Selbständig war namentlich die Gerichtsbarkeit auf dem Strom<sup>77</sup>, ebenso das Geleits- und Leinpfadrecht<sup>78</sup>, die Befugnis zur Herstellung und Ausnutzung von Hafen-, Fähr-, Brücken-, Mühlenanlagen und sonstigen Wasserbauten<sup>79</sup>, das dem Strandrecht entsprechende Grundrührrecht an gestrandeten Schiffen und ihrer Ladung<sup>80</sup>. Das Strombett war Eigentum des Reiches; in ihm entstandene Inseln fielen dem Reiche oder dem mit der Stromhoheit vom Reich Beliehenen zu<sup>81</sup>.

<sup>76</sup> Vgl. S. 428. Geffcken Zur G. des Wasserrechts, ZRG. 34, 188ff. 197ff. Peterka Das Wasserrecht der Weistümer 1905. G. L. v. Maurer Dorfverfassung 1, 280ff. Hübner DPrR.<sup>2</sup> 250ff. Ssp. II 28 § 4. 66 § 1. Urk. Friedrichs I von 1165 (Const. 1, 323): *agua Rheni, libera et regia strata*. Urk. desselben von 1157 (Böhmer UB. von Frankfurt 16) von dem Leinpfade am Main: *per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur*. Görlitzer Landr. 34 § 1: *ieglich vüzinde wazzir heizet des riches straze*. Reichsurteil Lothars III über die Saar Waitz 8, 302 n.

<sup>77</sup> Auf Grund der Verleihung Friedrichs I. übten die Lübecker auch auf der oberen Trave bei Oldesloe, obwohl die Ufer holsteinisch waren, die Stromgerichtsbarkeit aus. Vgl. Schröder Landeshoheit über die Trave (S. 428 n. 17) S. 10f. 13ff. Die holsteinischen Grafen erkannten das Recht der Stadt Lübeck 1247 (UB. d. Stadt Lübeck I Nr. 124) ausdrücklich an: *omnia que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari, ad wichbeleda civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et asscribi*.

<sup>78</sup> Das n. 81 besprochene Reichsweistum von 1294 behandelte den *conductus in flumine* als ein von der Landeshoheit der Uferherren unabhängiges Recht. Lübeck erhielt das Geleitsrecht auf der Trave durch Privileg Friedrichs II von 1226. Seit Mitte des 14. Jh. war das Leinpfadrecht wohl allgemein landesherrlich. Vgl. Lamprecht WL. 2, 38. 291f.

<sup>79</sup> Friedrichs I Privileg für Lübeck von 1188 hob ausdrücklich hervor, daß auch die Travebrücke in die *iusticia et libertas* der Stadt aufzunehmen sei. Auf verschiedene Strombauten im Niederrhein bezieht sich die Urkunde desselben von 1165 (n. 76). Den Kurfürsten von Brandenburg erteilte Kaiser Friedrich III 1456 die Erlaubnis: *daß sie in allen ihren landen zu ihrer und der land noldurft auf ihren wassern, wo, wie und wann sie wollen, mühlen aufrichten, bauen und derer nach ihrem gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen* (Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 1467). Vorher hatten sie also das Mühlenregal noch nicht besessen, es hatte dem Reiche zugestanden. Ähnliche Verleihungen werden in den Reichsurteilen bei Franklin Nr. 109f. vorausgesetzt. Andere Bewilligungen von Stromanlagen bei Pfeffinger a. a. O. 3, 1469f. Zerstörung unerlaubter Strombauten MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 209 (979). Über Strombauten in der Trave vgl. Schröder a. a. O. 19, über Deichbauten J. Gierke G. d. Deichrechts 1, 175.

<sup>80</sup> Vgl. n. 74. E. Mayer 1, 103. Den Straßburgern bewilligte Friedrich II 1236 (UB. d. Stadt Straßburg I Nr. 246) Befreiung vom Grundrührrecht. Die Ausübung des letzteren seitens der Uferherren wurde wiederholt von Reich wegen verboten. Vgl. Franklin Nr. 208 und dazu gehörige Note. Maurer Einleitung 120f.

<sup>81</sup> Vgl. Schröder a. a. O. 19. Angebliche Rheingauer Landgerichtsentscheidung von 1148 über die Rheininseln bei Bodmann Rheing. Altertümer 604. Das S. 428 n. 17 angeführte Reichsweistum von 1294 billigte die *insula in flumine nata*

Gleich den schiffbaren Gewässern galten auch die großen Land- und Heerstraßen als „des Königs Straßen“<sup>82</sup>. Von der Territorialbildung scheinen sie nicht in gleichem Maße wie die Ströme ausgenommen gewesen zu sein, doch blieben sie der willkürlichen Verfügung der Landesherren entzogen, auch wurden sie wenigstens in die territoriale Zersplitterung, der die alte Gauverfassung seit dem 13. Jahrhundert verfiel, nicht so ganz hineingerissen, indem die gräfliche Gerichtsbarkeit sich zum Teil als „Straßengericht“ zu erhalten vermochte. Das Reich wachte darüber, daß die besonders für den Marktverkehr bedeutsamen alten Königsstraßen der allgemeinen Benutzung geöffnet blieben. Die *Constitutio in favorem principum* von 1231/32 § 4 und der Mainzer Landfriede von 1235 § 20 (11) verboten die einseitige Verlegung solcher Straßen und jeden durch Straßensperrungen gegen die Reisenden (*transeuntes*) geübten Zwang zur Einschlagung anderer Wege. Die Aufsicht über das Reichsstraßenwesen lag wohl den Pfalzgrafen, später den Reichslandvögten oder einzelnen besonders damit betrauten Fürsten ob. Die Unterhaltung der Straßen war in erster Reihe Sache der Zollberechtigten<sup>83</sup>.

Das Jagdrecht hat seinen Ausgang in Deutschland nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern von dem Recht des freien Tierfanges genommen<sup>84</sup>. Auch die Grundbesitzer bedurften eines königlichen Wildbannprivilegs, um eine ausschließliche Jagdberechtigung auf ihrem Grund und Boden zu erlangen. Außerhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfanges, dem der Grundbesitz als solcher nur tatsächliche, aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte. Die aus der früheren Zeit herrührenden großen Bannforsten blieben bestehen<sup>85</sup>, vielfach wurden Teile davon verliehen oder verschenkt. Neueinforstungen für Rechnung des Reiches sind nicht mehr bezeugt, dagegen wiederholten sich königliche Wildbannprivilegien für die ver-

---

nur dem zu, der die volle Stromhoheit, nämlich Zollgerechtigkeit, Geleitsrecht und gräfliche Gerichtsbarkeit über den Strom, vom Reich zu Lehen trüge. Der Graf des Ufergeländes als solcher hatte keinen Anspruch. Ssp. II 56 § 2 hat nur Privatflüsse (*vliet*, im Gegensatz zu *stram*) im Auge. Als Allmendegewässer galten die nichtschiffbaren, dem örtlichen Wasserbedarf dienenden Wasserläufe, die unter dem Schutze des Königs oder des Landesherrn (als Obermärker) standen, während die wilden Wasserläufe (Ssp. II 28 § 1) den Ufereigentümern überlassen blieben, wenn auch nicht so unbeschränkt wie die stehenden Gewässer.

<sup>82</sup> Vgl. n. 75. Waitz 8, 316. Scholz 91. Haltaus Glossar 1115. 1754. Grimm DWB. 5, 1716. Gassner Zum deutschen Straßenwesen (1889) 44ff. Kalisch a. a. O. (n. 41). Zeumer Straßenzwang und Straßenregal, ZRG. 36, 101ff. Franklin Nr. 202f. Ssp. II 59 § 3. 66 § 1. Häberle Königsstraßen in der Rheinpfalz 1911 (Pfälz. Museum 28, Heft 9 u. 10).

<sup>83</sup> Mainzer Landfriede v. 1235 § 19 (7).

<sup>84</sup> Vgl. S. 209. Hübner DPrR.<sup>2</sup> 246f. G. L. v. Maurer Dorrvfassung 1, 270ff. Stobbe DPrR. 2, 603ff. (2<sup>2</sup>, 567ff.). Ssp. II 61. Über das wissenschaftlich wertlose Werk von Wendt Kultus und Jagd vgl. v. Below, Z. Soz.-W. 1908 S. 511. — Über Bienenfang vgl. Cuntz Bienenrecht, Diss. Heidelb. 1909.

<sup>85</sup> Vgl. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 87 Nr. 9.

schiedenen Großen des Reiches ganz in der alten Weise bis zum 11. oder 12. Jahrhundert<sup>86</sup>. Dabei macht sich in der Form eine allmähliche Abschwächung der königlichen Gewalt bemerkbar. Während Otto I noch frei über die Grenzen des Wildbannes verfügte, ohne sich auf den Reichsboden und den Besitz des Privilegierten zu beschränken, selbst ohne gewohnheitsrechtlich bestehende Jagdberechtigungen Dritter zu schonen<sup>87</sup>, wurde schon in einem Diplom Ottos II ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verfügung *cum populi consensu* getroffen sei, und ähnlich heißt es in einem Wildbannprivileg Heinrichs II von 1018: *consensu vicinorum*<sup>88</sup>. Dagegen wird in einer Urkunde Ottos III von 992 der von dem Wildbann eingeschlossene Grundbesitz eines Dritten ausdrücklich ausgenommen, und im 11. Jahrhundert werden die zustimmenden Grundbesitzer regelmäßig persönlich hervorgehoben, unter Heinrich IV sogar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß das Wildbannrecht für sie mit gelten sollte<sup>89</sup>. Die Abschwächung des Bodenregals vollzieht sich schrittweise vor unseren Augen: anfangs wie in der Karolingerzeit freiestes Wildbannrecht des Königs, dann Befugnis der Interessenten zu summarischer, später zu persönlicher Zustimmung, zunächst nur als rein formelle Schranke gedacht, seit Heinrich IV aber auch materiell ins Gewicht fallend, indem die in die Wildbanngrenzen einbezogenen Grundbesitzer und Vogtherren nur unter der Bedingung der Mitberechtigung ihre Zustimmung erteilten<sup>90</sup>. Man darf wohl annehmen, daß seit dem 12. und 13. Jahrhundert so ziemlich alle Grundbesitzer aus dem Stand der Fürsten und Herren in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen waren<sup>91</sup>; mit der Ausbildung der Landeshoheit nahm es den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes an<sup>92</sup>. Nur die niedere Jagd wurde den Ministerialen überlassen, während die Landesherren sich die hohe Jagd vorbehalten<sup>93</sup>. Zum Teil erhielt sich

<sup>86</sup> Vgl. S. 209. Waitz 8, 257ff. E. Mayer 1, 86ff. Lamprecht WL. 1, 110. Sickel Z. G. des Bannes 46ff. K. Roth G. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland §§ 49ff. Stobbe Privatrecht 2 § 151 (2<sup>3</sup> § 127). Thudichum Gau- und Markverfassung 306f. Die jüngsten Wildbannprivilegien sind wohl von Heinrich V von 1108 und Lothar III von 1132 (Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 86 Nr. 80. 76), beide aber von zweifelhafter Echtheit.

<sup>87</sup> MG. Dipl. reg. Otto I Nr. 131 (951): *in qua prius erat communis omnium civium venatio*. Ebd. Nr. 62 (auch Loersch u. Schröder<sup>3</sup> Nr. 70 (75) erstreckt sich der Wildbann über den ganzen Gau Drenthe, ohne daß der Grundbesitzer des Gaus auch nur gedacht würde.

<sup>88</sup> MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 50. Stumpf Acta imperii Nr. 267. Keiner Zustimmung gedenken Otto II Nr. 39. 90. 221.

<sup>89</sup> Vgl. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 86 Nr. 62. 64. 65. Thudichum a. a. O. 307. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 760 (1059).

<sup>90</sup> Unrichtig Heusler Institutionen 1, 370, dem Sickel a. a. O. beitriff.

<sup>91</sup> Vgl. Maurer Fronhöfe 3, 35ff. 41f. Lamprecht WL. 1, 470ff. 480. 494ff. Grimm Weistümer 7, 296.

<sup>92</sup> Vgl. § 42 n. 142. Kraut Grundriß § 86 Nr. 68; § 87 Nr. 10f. 15f. Schwsp. Laßb. 236. 238.

<sup>93</sup> Vgl. Bergisches Ritterrecht 34 (Lacomblet Archiv 1, 93). Dienstm.-R. von Ilzstatt von 1256 § 13 (Mon. Bo. 28, 2 S. 511. Grimm Weist. 6, 114).

auch die alte Jagdfreiheit als Recht der freien Birsch in den Markgenossenschaften<sup>94</sup>.

Mit der Entwicklung des Jagdrechts hat das Fischereirecht im allgemeinen gleichen Schritt gehalten<sup>95</sup>. Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei zusammen, den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer. Im späteren Mittelalter galt die Fischerei in den öffentlichen Flüssen, soweit nicht anderweitig seitens des Reiches darüber verfügt war, im Zweifel allgemein als Regal des Stromherrn<sup>96</sup>. Bei den Allmendegewässern machte sich der Anspruch der Fürsten und Grundherren in geringerem Maße wie bei der Jagd geltend, so daß hier der freien Berechtigung der Markgenossen Raum gelassen wurde<sup>97</sup>. Wie bei der Jagd in der Regel zwischen hoher und niederer Jagd unterschieden wurde, so trat auch bei der Fischerei vielfach eine verschiedene rechtliche Behandlung je nach den Fischen oder der Fangart ein. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern galt als Gegenstand privater Berechtigungen<sup>98</sup>.

Das königliche Bannrecht machte sich auch in der Richtung geltend, daß Mühlen oder andere gewerbliche Anlagen, wie Brauereien oder Backöfen, für einen gewissen Umkreis (die Bannmeile) ein jede Konkurrenz ausschließendes Recht erhielten<sup>99</sup>. Eine verwandte Einrichtung war der Bannwein, der aber immer nur für bestimmte Zeiten, wie Jahrmärkte und Kirchweihfeste, verordnet wurde<sup>100</sup>. Die *Constitutio in favorem*

<sup>94</sup> Vgl. n. 87 und S. 459. Kraut a. a. O. § 87 Nr. 12—17. Lamprecht 1, 485f. Maurer Fronhöfe 1, 43ff.; Einleitung 152ff. Thudichum a. a. O. 309. Stobbe a. a. O. 2, 606 (2<sup>a</sup>, 570). Grimm Weistümer 7, 317.

<sup>95</sup> Vgl. Waitz 8, 263. Stobbe 2 § 150 (128). Philippi, Arch. f. Fischerei-G. 1915 S. 107ff. Beyerle Die fischereirechtl. Verhältnisse am Oberrhein, ebd. S. 22ff. (behandelt nur die Zeit seit dem 16. Jh.), Herb. Meyer bei Hoops 2, 53f. Hübner DPrR.<sup>2</sup> 256f. G. L. v. Maurer Dorfverfassung 1, 274ff. Geffcken a. a. O. (n. 70) 203ff.

<sup>96</sup> Vgl. Waitz 8, 268. *Constitutio de regalibus* von 1158 (II. F. 56): *piscationum redditus*. Die durch zahlreiche Beispiele zu belegende Berechtigung des Königs, über die Fischerei in den öffentlichen Gewässern zu verfügen, war eine natürliche Folge des Stromregals. Soweit der König von seinem Bannrecht keinen Gebrauch machte, konnten sich abweichende Gewohnheiten, namentlich im Sinne der Fischereifreiheit, erhalten. Vgl. Ssp. II 28 § 4. Schwsp. R. 185 § 4 (L. 197<sup>b</sup>). Dienstm.-R. von Ilzstatt (n. 93) § 11. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 91 Nr. 5. Heusler Institutionen 1, 369. Geffcken a. a. O. 195. 197.

<sup>97</sup> Vgl. Grimm Weistümer 7, 244. 317. Maurer Fronhöfe 3, 33f. Lamprecht a. a. O. 1, 283. 486f. Thudichum a. a. O. 312. Geffcken 200ff.

<sup>98</sup> Vgl. Ssp. II 28 §§ 1. 2. Schwsp. R. 185 § 1. (L. 196). Loersch u. Schröder<sup>3</sup> 194 (193).

<sup>99</sup> Vgl. Waitz 8, 275ff. Koehne Studien über die Entstehung der Zwangs- u. Bannrechte, ZRG. 38, 172ff. Eichholzer Über Zwangs- u. Bannrechte, namentlich nach schweiz. R. 1914 (Zürcher Beiträge z. RW. 54). A. Schulte, Ann. d. hist. Ver. Niederrhein 85, 118ff. Über die Anlage von Wassermühlen vgl. § 41 n. 20. Geffcken a. a. O. 196. 208ff. Koehne Mühlenbau u. Burgenbau, ZRG. 41, 63.

<sup>100</sup> Vgl. Waitz 8, 278f. Grimm Weist. 7, 218.

principum von 1231/32 § 5 setzte dem Bannrecht des Königs auf dem Gebiet des Gewerbewesens bestimmte Grenzen<sup>101</sup>.

Auf derselben Grundlage wie das königliche Wildbannrecht beruhte das Berg- und Salzregal<sup>102</sup>. Wie das Wild im Walde und der Fisch im Wasser, so galten auch die im Schoß der Erde verborgenen mineralischen Schätze an sich als herrenlos, sie waren nicht der Herrschaft des Grundeigentümers unterworfen, sondern gehörten nach der Volksauffassung den Erdgeistern, denen sie mit Gewalt oder List abgewonnen werden mußten<sup>103</sup>. Kraft des Bodenregals erhob der König von allen privaten Betrieben einen Berg- oder Salzzins und war berechtigt, die freien Erdschätze überall im Reich für sich oder andere mit dem Bann zu belegen. Die königlichen Grubenfelder entsprachen den Bannforsten<sup>104</sup>. Das älteste Zeugnis ist wohl die 940 von Otto I bestätigte Verleihung des Königshofes Salzburghof an den Erzbischof von Salzburg durch König Ludwig IV im Jahre 907: *cum curtilibus omnibusque aedificiis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, lacis, aquis aquarumque decursibus, venationibus, molinis atque piscationibus — — —, cum omnibus censibus in salina et extra salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale*<sup>105</sup>. Mit Bann-

<sup>101</sup> *In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.*

<sup>102</sup> Vgl. S. 210 und die dort angeführte Literatur. Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht 1, 81ff. Grüter De regali metallorum iure, Diss. Bonn 1867. Virnich De iuris regalis metallorum origine ac progressu, Diss. Tüb. 1871. Böhlau De regalium notione et de salinarum iure regali, Hall. Habil.-Schrift 1855. Hüllmann G. des Urspr. der Regalien in Deutschland 1806. Karsten Ursprung des Bergregals in Deutschland 1844. Sachsse, ZDR. 10, 70ff. Weiske ebd. 12, 270ff. Steinbeck ebd. 11, 254ff. Zachariä ebd. 13, 319ff. Kommer, Z. f. Bergrecht 10, 376ff. Hübner DPrR.<sup>2</sup> 260ff. Stobbe Privatrecht 2 §§ 141f. (2<sup>3</sup> §§ 123f.). E. Mayer DFrzVG. 1, 92f. Eichhorn St.- u. RG. 2, 412ff. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 94 Nr. 1—12. v. Koch-Sternfeld Die deutschen Salzwerke im Mittelalter 1836. Abignente La proprietà del sottosuolo 1888. v. Inama-Sternegg WG. 2, 329ff. 3, 2 S. 139ff.; Zur VG. der deutsch. Salinen im Mittelalter, WSB. 111, 1885 S. 569ff. Schmoller, JB. 1891 S. 660ff. 963ff. Grimm Weist. 7, 220. Scholz 87ff. Schröder Erbsälzer zu Werl, ZRG. 10, 258ff. Ermisch Das sächs. Bergrecht des MA. pg. 27f. Wutke Entw. d. Bergregals in Schlesien 1897. Zivier G. des Bergregals in Schlesien 1898. Neuburg Goslars Bergbau (1892) 8ff. Tomaschek Bergrecht von Iglau 1896. Zycha Das R. des ältesten deutsch. Bergbaues, Mitteil. a. d. hist. Literatur 28, 81ff.; Das böhmische Bergrecht des MA., 2 Bde 1900 (vgl. Schreuer, ZRG. 36, 329ff.); Zur neuesten Literatur über Wirtsch.- u. RG. d. deutsch. Bergbaues, VJSchr. Soz.-WG. 1907 S. 238—292. 1908 S. 232—276; Aus dem alten Reichenhall, Festschr. d. Erzherz. Rainer-Gymnasiums in Wien 1914. Müller-Erbach Das Bergrecht Preußens u. des weiteren Deutschlands I 1916 S. 12ff. Gothein Bergbau im Schwarzwald, ZGO. 41, 385ff. v. Künssberg Der Wald im deutsch. Bergrecht, JB. d. Bergak. 1904. E. Schmidt Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal, Diss. Berlin 1910.

<sup>103</sup> Vgl. schon Tacitus annal. 13, 57.

<sup>104</sup> Vgl. Achenbach a. a. O. 90ff., der insbesondere auf die Formel *den wildfang auf der erden und in der erden aufmerksam macht*.

<sup>105</sup> MG. Dipl. reg. Otto I Nr. 32. Zu vergleichen ist eine zweite Schenkung Ottos I an Salzburg von 959 (ebd. Nr. 202), betreffend Besitzungen in Graben-

wäldern, Mühlen und Banngewässern wurde also auch der Bergbann für Gold und Salz, und zwar für das ganze Gebiet zwischen Saalach und Salzach, das keineswegs durchweg fiskalisch war, auf das Stift übertragen<sup>106</sup>. Seit Heinrich II fließen die Quellen für die Anwendung des zum Bergregal erweiterten Bergbannrechtes reichlicher und im 12. Jahrhundert sind sie so zahlreich und entschieden, daß sie keinem Zweifel über die Gemeingültigkeit des Bergregals Raum lassen<sup>107</sup>.

In Deutschland erstreckte sich das Bergregal schon im Mittelalter auf alle Metalle; genannt werden insbesondere Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei und Eisen<sup>108</sup>. Ebenso waren die Salzquellen von Anfang an und nicht erst seit der Goldenen Bulle der Regalität unterworfen<sup>109</sup>. Die zunächst nur für Italien bestimmte *Constitutio de regalibus* von 1158 hebt Silbergruben und Salzquellen hervor<sup>110</sup>. Die ersten Kohlenbergwerke, die im 14. Jahrhundert im Wurmrevier bei Aachen vorkommen, scheinen von vornherein dem Regal unterlegen zu haben<sup>111</sup>. Die finanzielle Ausnutzung des Berg- und Salzregals beschränkte sich auf die Anlage fiskalischer Betriebe auf Reichsboden und die Erhebung bestimmter Abgaben (*urbar, fronteil, census*), zumal des Berg- oder Salzzehnten, von allen Privatbetrieben, zuweilen auch auf den Mitbau zur halben oder dritten Schicht.

*städt, et in salina curtilia cum patellis patellarumque locis, cum foresto ad flumen Truna et — — — venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, prout ante regali potestate in panno erant.*

<sup>106</sup> Vgl. Arndt 29f., der auch auf das *Capitulare de villis* c. 28, 62 und die *Ordinatio imperii* von 817 c. 12 (MGCapit. 1, 85. 89. 272) verweist, wonach der König Silbergruben besaß und Einkünfte aus Eisen- und Bleigruben bezog.

<sup>107</sup> Vgl. Waitz 8, 270. Distriktsverleihung Friedrichs I an den Bischof von Trient, Schwind u. Dopsch *Ausgew. Urkunden* Nr. 14 (1189). Verordnung Heinrichs VI von 1189 (MG. Const. 1, 466): *Cum omnis argentifodina ad iura pertinere imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit in dubium, quin ea que nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem*. Durch Reichsurteil von 1158 wurde dem Kaiser das Regal an den Silbergruben bei Ems zuerkannt. Vgl. Achenbach a. a. O. 84. Arndt 194f. Beyer *Mittelrh. UB.* 1, 673. Stumpf *Kaiserurkunden* Nr. 3808. Über den *Sachsenspiegel*, auf den sich die Gegner der Ursprünglichkeit des Bergregals in erster Reihe berufen, vgl. n. 114.

<sup>108</sup> Vgl. Kraut<sup>6</sup> § 94 Nr. 2. 4. 5. 7. In den preußischen Ordenslanden war das Eisen gewonnen, ebd. Nr. e. Über Waschgold vgl. ebd. Nr. 5. Arndt 187.

<sup>109</sup> Vgl. die im Text angeführte Salzburger Urkunde von 907 und die *Kulmer Handfeste* (Kraut Nr. e). Arndt 122f. 135f. 143ff. 155. 158. 166. 169. 181. Der letztere weist S. 160ff. nach, daß auch die Erbsälzer in Werl (n. 112) nur auf Grund königlicher Verleihung berechtigt gewesen sind. Verleihung einer königlichen Salzquelle im Jahre 833 bei Wilmanns *Kaiserurkunden* 1 Nr. 14 (Mühlbacher *Regest. d. Kar.* 894).

<sup>110</sup> *Const. de reg.* (II. F. 56): *argentariae — —, piscationum redditus et salinarum*. Über *argentariae* vgl. du Cange *Glossar.* s. v. Achenbach a. a. O. 83f.

<sup>111</sup> Vgl. Loersch *Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen* (a. d. Z. f. *Bergrecht* 13) 6. Dagegen ist in Sachsen die Kohलगewinnung noch heute dem Grundeigentümer anheimgegeben.

Alle Privatbetriebe, auch die des Grundeigentümers, bedurften ausdrücklicher Verleihung, unter Zumessung des Grubenfeldes<sup>112</sup>.

Aus dem schon im 12. Jahrhundert vielfach von seiten der Grundeigentümer geübten Gebrauch, gegen Gewährung eines Gewinnanteils Felder für die Aufsuchung und Gewinnung von Bergschätzen freizugeben („gefreite Berge“), entwickelte sich unter dem Einfluß des Bergregals zum Teil schon im 13. Jahrhundert die Bergbaufreiheit, vermöge deren die Bergherren, d. h. die Träger des Bergregals, dem Finder auf vorschriftsmäßige Mutung das Bergwerkseigentum zu verleihen hatten, die Grundeigentümer aber sowohl die vom Bergherrn genehmigten Schürfarbeiten wie den Betrieb der Gruben unter ihrem Grund und Boden gegen Einräumung eines gewissen Mitbaurechts, zuweilen auch unter dem Vorbehalt eines Mutungsvorrechts, zu dulden verpflichtet waren<sup>113</sup>. Der Sachsenspiegel, der das Bergregal ausdrücklich anerkennt, lehnt die Bergbaufreiheit noch ab; der Grundeigentümer braucht keine fremden Betriebe, mindestens solche über Tage, zu gestatten und behält, wenn er sie genehmigt, die Vogtei darüber<sup>114</sup>.

Neben den Spezialverleihungen für bestimmte Grubenfelder oder Salzquellen und den auf ein größeres Gebiet erstreckten Distriktsverleihungen

<sup>112</sup> Vgl. Urkunde Friedrichs II für den Erzbischof von Mainz von 1219, Guden Cod. dipl. Magunt. 1, 465 Nr. 173. Kraut § 94, 1, c, 2, 3, 4, 5, 6. Möser Osnabr. G., Dok. Nr. 168 (1235). Chmel Regesta Ruperti 213 Nr. 20 (1405). Während die Spezialverleihung die Regel bildete, besaßen die Werler Erbsälzer eine Distriktsverleihung für die ganze Stadtmark. Vgl. n. 115. Arndt a. a. O. 164.

<sup>113</sup> Vgl. Zycha Recht des ältesten Bergbaues 65ff.; Böhm. Bergrecht 1, 143. 176ff. 2, 3, 7, 9, 24f. 121. 298ff. Arndt a. a. O. 51ff. 82. 233. Ermisch pg. 29ff. 35. Grimm Weistümer 7, 220. Nach Achenbach Bergrecht 68ff. hätte die Bergbaufreiheit, die der Verfasser aus dem Recht der gemeinen Mark herleitete, den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Bergrechts gebildet.

<sup>114</sup> Ssp. I 35 § 1: *Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt. § 2. Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen des de stat is. gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.* Dazu die Glosse: *Dat alle schat hore in dat rike, dat is war, war man schat nimt vor erce.* Gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation hat man § 1 aus dem Zusammenhang mit § 2 gerissen, indem man den ersteren auf ein Schatzregal deutete, in § 2 dagegen die Ablehnung des Bergregals ausgesprochen fand. Gegenüber den Ausführungen von Zeumer (n. 118) ist nur zuzugeben, daß der „Schatz“ des Sachsenspiegels nicht bloß auf die natürlichen Bergschätze, sondern auch auf den Schatzfund bezogen werden muß, indem der Spiegler Berg- und Schatzregal zusammenfaßt, wie auch in altdeutschen Gedichten, Märgen und Sagen bei den im Schoße der Erde geborgenen Schätzen doch wohl ebenso an die Schätze des Bergbaues wie an einen Thesaurus gedacht sein dürfte. Wenn er weiterhin, auf den Bergbau allein übergehend, nur von „Silber“ spricht, so erklärt sich dies aus der unbedingten Vorherrschaft des Silberbergbaues in der Heimat des Verfassers. Streitig ist nur, ob die Ablehnung der Bergbaufreiheit allgemein zu verstehen oder auf den Bau über Tage (das „Brechen“ im Gegensatz zum „Graben“) zu beschränken sei. Die letztere Auffassung wird durch das Löwenberger Goldrecht unterstützt. Vgl. Arndt a. a. O. 95ff. Zycha Recht d. Bergb. 56—63. Über den Begriff der Bergvogtei vgl. Zycha 124ff.

für bestimmte Mineralien<sup>115</sup> begegnen schon früh Verleihungen des ganzen Regals für einzelne Landesteile, dann für ganze Territorien<sup>116</sup>. Nachdem die Goldene Bulle von 1356 c. 9 den Kurfürsten das Berg- und Salzregal für ihre Kurlande allgemein eingeräumt hatte, gelang es bis zum Ende des Mittelalters wohl sämtlichen Reichsfürsten, das Regal ebenfalls vom Reich zu erwerben, so daß der König sich als Bergherr nur in den nicht-fürstlichen Territorien sowie auf dem unmittelbaren Reichsboden behauptete<sup>117</sup>.

Neben dem Bergregal und als „Fund unter der Erde“ in den Quellen häufig mit diesem zusammengefaßt, wurde dem Reich und später den Landes- oder Gerichtsherren vielfach auch ein Recht auf gefundene Schätze, oder einen Anteil daran, zugestanden<sup>118</sup>. Ein gemeinsames Gewohnheitsrecht bestand aber hinsichtlich des Schatzregals nicht; die Bestimmungen der *Constitutio de regalibus* von 1158 und des Schwabenspiegels stehen unter ersichtlichem Einfluß des römischen Rechts<sup>119</sup>.

Bedeutende Geldleistungen bezog der König aus Italien<sup>120</sup>. Die slawischen Völker hatten bis zu ihrer Einverleibung in das Reich Tributzahlungen zu leisten<sup>121</sup>. Die Reichsfürsten hatten dem König, wenn er in ihrer Provinz hofhielt, zu den Hoftagen Ehrengeschenke mitzubringen, worin man einen Rest der altgermanischen Jahrgeschenke erkennt<sup>122</sup>. Dagegen sind die umfassenden Geldleistungen (*servitium, subsidium regium*), mit denen die meisten Reichsabteien und Propsteien belastet waren, nur zum Teil auf jene Jahrgeschenke und die alten Natural-

<sup>115</sup> Vgl. n. 112. Die Verleihung des Gold- und Salzrechtes an die Salzburger Kirche (S. 585) war wohl als eine Verleihung des ganzen Regals gemeint, wobei Gold und Salz nur ausdrücklich hervorgehoben wurden. Eine Distriktsverleihung für Silber besaß der Bischof von Brixen (vgl. Böhmer *Acta imperii* Nr. 226) und der Graf von Nassau (ebd. Nr. 775). Andere Beispiele bei Zycha *Böhm. Berggr.* 1, 153. Vgl. n. 107.

<sup>116</sup> Vgl. *Kraut*<sup>6</sup> Nr. 2. 4—6. Arndt 169. 199—205. Achenbach 85ff. Stumpf *Acta imperii* 519 Nr. 364 (1170). Böhmer *Acta imperii selecta* Nr. 144 (1184). 159 (1189). Ermisch pg. 16. 28.

<sup>117</sup> König Ottokar von Böhmen und Herzog von Österreich übte schon 1261 das volle Berg- und Salzregal aus. Vgl. v. Schwind u. Dopsch *Ausgew. Urkunden* Nr. 45. Im übrigen über Böhmen Zycha *Böhm. Bergrecht* 1, 145.

<sup>118</sup> Vgl. n. 114. Hübner *DPrR.*<sup>3</sup> 380. Stobbe *Privatrecht* 2<sup>2</sup> § 149 II (2<sup>3</sup> § 131 II). Heusler *Inst.* 2, 194. Huber *G. d. schweiz. Privatrechts* 741. Waitz 8, 275. E. Mayer *VG.* 1, 93. Zeumer *Der begrabene Schatz im Sachsenpiegel*, *MJÖG.* 22, 434. 438ff. Eckstein *Schatz- u. Fundregal*, ebd. 31, 193ff. Liebermann *Ags. Glossar* 635. K. Lehmann *Königsfriede* 121; *ZDPhil.* 39, 273ff. 42, 1ff. 44, 78f. Pappenheim, Jherings *JBB.* 45, 153. Die Vermutung der drei Letztgenannten, daß das Schatzregal sich zunächst an den Beigaben germanischer Gräber entwickelt habe, hat manches für sich.

<sup>119</sup> Vgl. *Schwsp. R.* 322, L. 346. *Const. de regalibus: dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso; si data opera, totum ad eum pertineat.*

<sup>120</sup> Vgl. Waitz 8, 375ff.

<sup>121</sup> Vgl. ebd. 372f.

<sup>122</sup> Vgl. Waitz 8, 377f. Maurer *Fronhöfe* 3, 403f.

leistungen des *servitium regis* zurückzuführen, in der Hauptsache aber als Abgaben für den Königsschutz und als Rente aus dem Reichskirchengut aufzufassen<sup>123</sup>. Für die Investitur mit den Reichslehen, obwohl sie grundsätzlich ohne Entgelt erteilt werden sollte, wurden tatsächlich regelmäßig unter verschiedenen Titeln Gebühren (die späteren Lehnstaxen), oft von bedeutender Höhe, erhoben<sup>124</sup>. Nach der Krönung pflegten die Reichsstädte besondere „Ehrungen“ darzubringen<sup>125</sup>. Auch die Juden, von denen außer dem Judenschatz (S. 507) vielfach noch besondere Gelegenheitsabgaben verlangt wurden, hatten zuweilen eine besondere Judenkrönungssteuer zu entrichten<sup>126</sup>.

Die ersten Anfänge der späteren Staatssteuern finden sich in den sogenannten *Beden* oder *Beten* (*petitiones, precariae, collectae, talliae, stiura, geschoz, gewerf*), die zunächst nicht auf Grund eines Rechtsanspruches gefordert, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurden, wegen der Stellung des Bittenden aber in der Regel nicht verweigert werden konnten<sup>127</sup>. Aufgekommen sind die *Beden* zunächst in den Immunitäten, als immer wiederkehrende Unterstützungsgesuche der Stiftsvögte an die Vogtleute, die anfangs von den geistlichen Grundherren lebhaft bekämpft, seit dem 12. und 13. Jahrhundert aber allgemein in rechtlich bestimmten Beträgen anerkannt wurden. In den Reichsvogteien übten die Könige das *Bederecht* in Gemeinschaft mit etwaigen geistlichen Immunitätsherren aus. Von besonderer Bedeutung waren die *Beden*, die von den Städten, und zwar als Gemeindelast, gefordert wurden, während die *Landbeden* zum Teil unmittelbar von den einzelnen Grundstücken (mit Ausnahme der stets bedefreien Rittergüter) zu entrichten waren. Das Recht auf die städtische *Bede* stand dem Stadtherrn zu, also in den Reichsstädten, deren Steuerpflicht seit dem 13. Jahrhundert feststand, dem König; in den Bischofstädten, die unter einer Reichsvogtei standen, bezog in der Regel der Stadtherr die eine, der König (als *Vogtbede*) die andere Hälfte<sup>128</sup>, während die zur Reichsfreiheit

<sup>123</sup> Vgl. S. 122. 563. Waitz 8, 378ff. Eichhorn 2, 409. Maurer 3, 402.

<sup>124</sup> Vgl. S. 542. 570. Buchner Reichslehnstaxen, Hist. JB. 1910 S. 1ff. Waitz 8, 378. 407ff. Gold. Bulle v. 1356 c. 29.

<sup>125</sup> Vgl. Quidde Reichstagsakten 11, Vorwort S. 33.

<sup>126</sup> Vgl. Quidde a. a. O. 30ff.

<sup>127</sup> Über das Folgende vgl. n. 140 und die S. 566 angeführten Arbeiten von Schwalm, Zeumer und Schulte, ferner E. Mayer DFrz. VG. 1, 72ff. Waitz 8, 399ff. Knöpfler Reichsstädtesteuern in Elsaß, Schwaben und am Oberrhein 1902 (Württemb. VJHefte NF. 11, 287ff.). Küster a. a. O. 45ff. Maurer Fronhöfe 3, 405ff. Lamprecht Wirtschaftsl. 1, 605ff. Schön MJÖG. 17, 234ff. Brunner Grundzüge<sup>6</sup> 145. v. Below Zur Frage n. d. Ursprung der ältesten deutsch. Steuer, MJÖG. 25, 455ff. Ficker RFSt. 2, 285. Schön Die Reichssteuer von Ettlingen, Reutlingen u. Rottweil, MJÖG. 17. Rösel Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden 1910. — Vom Grafenschatz und der vielfach mit ihm verschmolzenen Futterabgabe (*fodrum*, *Marchfutter*, *Herzogskorn*, *Königszins*) wird erst bei der Territorialverfassung (§ 50) zu handeln sein.

<sup>128</sup> Ebenso teilten der König und der Bischof die ordentliche *Bede* der Stadt Regensburg, wo der König zwar nicht die *Vogtei*, aber die *Burggrafschaft* besaß.

emporgestiegenen Bischofstädte keine Bede zahlten und zum Teil aus diesem Grunde als „freie Städte“ bezeichnet wurden. Im übrigen haben sich die ordentlichen Beden als feste Jahrsteuern sämtlicher Reichsstädte in wesentlich unveränderter Gestalt (selbst in den Beträgen immer erst nach größeren Zeitabschnitten verändert) bis tief in die folgende Periode, zum Teil bis zur Auflösung des Reiches erhalten<sup>129</sup>.

Außer den ordentlichen Beden kamen fortdauernd noch außerordentliche Steuern vor, bei denen es in der Natur der Sache lag, daß der Fordernde sein Gesuch begründen und sich eine gewisse Prüfung seitens der Belasteten gefallen lassen mußte. Eine allgemeine außerordentliche Städtesteuer zu Heereszwecken wurde schon 1238 von Friedrich II. ausgeschrieben. König Rudolf I. sah sich 1274, nachdem ihm die geistlichen Fürsten die Aufnahme in ihren Städten verweigert hatten, zur Ausschreibung einer Hofsteuer genötigt, indem er die sämtlichen Reichsstädte zu dem infolge jener Weigerung nach Nürnberg einberufenen Reichstag beitragen ließ<sup>130</sup>. Derartige allgemeine Städtesteuern, bei denen, wie bei allen außerordentlichen Beden, auch die freien Städte herangezogen wurden, sind dann von Rudolf I. noch mehrfach, auch unter Heranziehung der bischöflichen und selbst einiger laienfürstlicher Städte, zu dem jetzt zum erstenmal hervorgehobenen Zwecke *pro conservatione imperii* (teils zur Fahrt über Berg, teils zu Landfriedenszwecken) eingefordert worden<sup>131</sup>, zuletzt und mit allgemeinstem Erfolge 1290, nachdem der König sich mit einem allgemeinen Städtetag, den er als eine Art städtischen Parlaments nach Nürnberg einberufen, darüber verständigt hatte<sup>132</sup>. Auch unter den späteren Königen kommen noch wiederholt derartige außerordentliche allgemeine Städtesteuern vor. Bei diesen Steuern wurde schon unter Rudolf I. der Versuch gemacht, statt der Matrikularsteuer eine direkte prozentuale Besteuerung der einzelnen Bürger eintreten zu lassen, was dank den Landvogteien in den schwäbischen und elsässischen Städten auch durchgeführt wurde.

Außer der Verpflichtung der Städte stand es reichsverfassungsmäßig fest, daß das Reichskirchengut in Notfällen seitens des Reiches zu außerordentlichen Beihilfen genötigt werden konnte<sup>133</sup>. Eine allgemeine Reichssteuer ist schon unter Heinrich IV. ausgeschrieben worden<sup>134</sup>, dann folgte unter Philipp die auf dem Quedlinburger Reichstag von 1207

<sup>129</sup> Die Beden wurden noch unter Friedrich II. Jahr für Jahr festgesetzt, im allgemeinen nach Herkommen, aber wohl immer auf Grund vorheriger Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden. Häufig begegnen Steuererlasse wegen stattgehabter Brände oder zur Unterstützung von Mauerbauten.

<sup>130</sup> Vgl. S. 570. Zeumer Städtesteuern 125f. Ficker, WSB. 77, 816ff.

<sup>131</sup> Vgl. Zeumer 127ff. Unter den von Rudolf I. eingeführten Städtesteuern ist die des 30. Pfennigs zu besonderer Berühmtheit gelangt.

<sup>132</sup> Vgl. Zeumer 137f.

<sup>133</sup> Vgl. S. 570. Waitz 8, 402f.

<sup>134</sup> Vgl. Zeumer 161.

beschlossene Kreuzzugssteuer<sup>135</sup>, während kurz darauf Otto IV auf das Gerücht, daß er mit einer allgemeinen Reichssteuer umgehe, seine einflußreichsten Anhänger verlor<sup>136</sup>. Erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts kam es, namentlich unter dem Einfluß des Hussitenkrieges, wiederholt zu einer solchen Reichssteuer, die anfangs als gemeiner Pfennig, d. h. als unmittelbare Reichssteuer, versucht, später aber, nach dem Vorgang der Städtesteuern, unter Zugrundelegung der Heeresmatrikel als Matrikularsteuer durchgeführt wurde<sup>137</sup>. Dauernde Reichssteuern sind dem Mittelalter unbekannt geblieben.

Die Lasten, die der König aus den Reichseinkünften zu bestreiten hatte, beschränkten sich auf den Unterhalt des Hofes und die dem König obliegenden Geschenke. Die Reichskanzlei erhielt sich durch die von ihr erhobenen Sporteln<sup>138</sup>, die Kanzleibeamten waren teils auf diese, teils auf Geschenke angewiesen; ihren Unterhalt empfangen sie vom Hofe, die meisten waren außerdem mit kirchlichen Pfründen ausgestattet. Für den Unterhalt des Hofes reichten die eigenen Vorräte der königlichen Pfalzen und das *servitium regis* (S. 210) im allgemeinen aus. Die den Hauptinhalt des letzteren bildende Verpflichtung, dem königlichen Hofe jederzeit Unterkunft und Unterhalt (Herberge und Atz oder Imbiß) zu gewähren, lastete seit dem 12. Jahrhundert nur noch auf dem Reichskirchengut und den Reichsvogteien, in erster Reihe also auf den geistlichen Fürsten und den Reichsstädten<sup>139</sup>.

Der häufige Wechsel des königlichen Aufenthaltes im Reich diente dazu, diese Last zu verteilen. Als Rudolf I sich vorübergehend durch die Unbotmäßigkeit der geistlichen Fürsten auf die Reichsstädte beschränkt sah, suchte er jenen Zweck der Lastenverteilung durch Ausschreiben der schon erwähnten Hofsteuer (S. 590) zu erreichen. Weit drückender als der Unterhalt des Hofes waren für die Reichsfinanzen die dem König obliegenden Geschenke, namentlich an Kirchen und Klöster, die Reichsfürsten und Reichsministerialen (besonders zur Unterstützung bei Heerfahrten) und die Kurie (gelegentlich der Kaiserkrönung), wozu dann noch Aufwendungen für Brücken- und Burgenbauten u. dgl. kamen. Die Mauerbauten und sonstigen Befestigungsanlagen der Reichsstädte wurden als Leistungen für das Reich angesehen und mit dauerndem oder vorübergehendem Erlaß der Jahressteuern vergolten. Auch in anderen Fällen kam die Bede nicht selten an Ort und Stelle zu sofortiger Verwendung. Im allgemeinen aber herrschte noch unter Friedrich II eine gesunde

<sup>135</sup> Vgl. MG. Const. 2, 16. Zeumer 106f. Walter DRG. § 269 n. 11.

<sup>136</sup> Vgl. Zeumer 106.

<sup>137</sup> Vgl. S. 565. Zeumer Städtesteuern 157; Qu.-Samml.<sup>2</sup> S. 230f. 237ff. Droysen Reichskriegssteuer von 1427, Sächs. Ges. d. Wiss. 7, 1855. Bezold König Sigmund 1, 90ff. 2, 126ff. 145ff.

<sup>138</sup> Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 1, 412ff.

<sup>139</sup> Vgl. Waitz 8, 227f. Maurer Fronhöfe 3, 382ff. Ficker WSB. 77, 820f.

Finanzverwaltung<sup>140</sup>; die Steuern wurden von der königlichen Kammer veranschlagt und von dieser als Zentralbehörde durch die Vermittlung der Reichsvögte und Schultheißen vereinnahmt und verwaltet. Nur für die sächsischen Reichsstädte scheint schon damals eine örtliche Verwaltung bestanden zu haben. Seit Rudolf I erfolgte die Einziehung der Steuern durch die Landvögte oder besondere Reichskommissare. Das von Italien ausgegangene Anweisungssystem griff seit dem 14. Jahrhundert auch im Reiche um sich und brachte die gesamte Finanzverwaltung in Verfall. Die meisten laufenden Einnahmen wurden von vornherein der Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zugewiesen oder verpfändet. Die Auslösung der Reichspfandschaften erfolgte, wenn sie nicht ganz unterblieb, mit Hilfe neuer Vorschüsse, für die abermals Pfand oder Rente (durchschnittlich zu einem Zinsfuß von 10%) erforderlich wurden.

### § 49. Die Gerichtsverfassung.

Vgl. S. 175 und unten § 50, § 51. v. Amira Grundriß<sup>3</sup> 28ff.; ZRG. 40, 379ff. F. Andreae Kerkelijke rechtspraak in Nederland 1902 (Amst. Versl. en Mededeel. 4, 5). Beyerle Pflughafte (S. 467). Blondel (S. 418) 51ff. Blumer Das Landgericht u. die Hochgerichtsbarkeit im Thurgau, Diss. Leipz. 1908 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 472ff.). Brunner Grundz.<sup>6</sup> 153f.; Das gerichtl. Exemptionsrecht der Babenberger 1864 (WSB. 47, 315). Burchard Hegung der deutsch. Gerichte im MA. 1893. Eckert Fronbote 1897. Egger Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, MJÖG. 4. Eichhorn St. u. RG. 2 §§ 293. 302f. 3 §§ 419—422. Fehr Fürs- u. Graf (S. 536; vgl. Stutz, ZRG. 40, 408). Ficker Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens, 4 Bde 1868—74; RFStand 2, 147ff. Götz Niedere Grundherrschaft und Grafengewalt im bad. Linzgau 1913 (Gierke U. 121; vgl. Beyerle, ZRG. 48, 549. Baier, ZGO. 68, 732). Heck Altfries. Gerichtsverfassung 1894 (vgl. F. Andreae, Museum, April 1895; Seerp Gratama, GGA. 1895 S. 842ff. His, ZRG. 29, 217. K. Lehmann Kr. VJSchr. 38, 11ff.); Der Sachsenspiegel u. d. Stände der Freien 1905 (vgl. v. Amira, ZRG. 40, 379ff.). Heusler VG. 192. 220ff. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 528ff. (Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd 2); Richtsteig Landrechts 412ff. Hübner Gerichtsurkunden (Beilage zu ZRG. 25. 27). Jäkel Abba, Asega und Rêdjeva, ZRG. 40, 114ff.; Etheling, Frimon, Friling und Szêremon, ebd. 275ff.; Foged, Skelta, Frâna und Bon, ebd. 41, 205. Kalisch Grafschaft u. Landgericht Hirschberg, ZRG. 47, 141. Kühns G. d. Gerichtsverfassung u. des Prozesses d. Mark Brandenburg, 2 Bde 1865—67. Lechner Reichshofgericht u. königl. Kammergericht im 15. Jh. 1904, MJÖG. Erg. 7. Luschin v. Ebengreuth G. des Gerichtswesens in Österreich 1879; Österreich. Reichs-G. 192ff. E. Mayer DFrzVG. 1, 437—52. A. Meister DVG.<sup>2</sup> 122ff. E. Meister Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. 1912 (vgl. Beyerle Pflughafte; v. Schwerin, ZRG. 47, 587. Schreiber GGA. 1913 S. 421). Merkel Der judex im bair. Volksrecht, ZRG. 1, 131. Molitor Stände (S. 468). Müller Das kais. Landgericht der Grafschaft Hirschberg 1911 (Beyerle Beitr. VII. 3; vgl. Pischek ZRG. 46, 584). Philippi Landrecht des Münsterlandes pg. 5ff. (Westfäl. Landrechte I. 1907); Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen MA. (MJÖG. 35, 209); Sachsenspiegel u. Sachsenrecht (ebd. 29, 225). Planck Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. 1, 1—154. Rehme Schöffen

<sup>140</sup> Ein 1896 von Schwalm aufgefundener Reichssteueranschlag von 1241 (MG. Const. 3, 1) hat darüber unerwartete Aufklärung gebracht. Vgl. die Schriften von Schwalm, Zeumer und Schulte (S. 566) sowie Knöpfler (n. 127).

als Boten bei gerichtl. Vorgängen 1910 (Festschrift Brunner 15ff.). Rietschel Das Burggrafentum u. d. hohe Gerichtsbarkeit d. deutsch. Bischofsstädte 1905; Landleihen, Hofrecht u. Immunität, MJÖG. 27, 385ff. Rosenthal G. des Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I 1889. J. Schmitz Das Gogericht im Herzogt. Westfalen, Z. vaterl. G. u. Alt.-K. 59, 2 S. 93ff. Schröder Gerichtsverf. des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1ff.; Der ostfälische Schultheiß u. der holstein. Overbode, ebd. 20, 1ff. Seeliger Soziale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren MA. 1903, Leipz. Abh. 22 (vgl. v. Below Hist. Z. 99, 345 und MJÖG. 25, 462; Dopsch ebd. 26, 344; Rehme JB. Nat.-Ök. u. Stat. 86, 389; Stengel, ZRG. 38, 286. 39, 418); Forschungen z. G. der Grundherrschaft, Hist. VJSchr. 1905 S. 305; Grundherrschaft u. Immunität, ebd. S. 129. Stobbe Gerichtsverf. des Ssp., ZDR. 15, 82; Grundsätze d. deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand, JB. d. gem. R. 1, 427. Stolz Gerichte Deutschtirols, Arch. österr. G. 102, 1 (vgl. Stutz, ZRG. 47, 716). Stutz Das habsburg. Urbar u. d. Anfänge der Landeshoheit, ZRG. 38, 192. Unger Altdeutsche Gerichtsverfassung 1842. Waitz 8, 1—94. Weimann D. tägl. Gericht 1913 (Gierke U. 119. Vgl. Aubin ZRG. 48, 543). Wetzel System des Civilprozesses<sup>3</sup> 363—92 (größenteils von Sohm). Wolff, Arch. f. G. d. Hochstifts Augsb. 1913. v. Wrochem Der Schultheiß i. d. Gerichtsverf. des Ssp: 1908 (Beyerle Beitr. II. 4). Zeumer Über einen Zusatz zu c. 11 der Gold. Bulle, ZRG. 36, 264. Glitsch D. alam. Zentener u. s. Gericht 1917 (SächsSB. 69, 2). Weitere Literatur n. 2. 63. 71. 73. 100. 126. 133. 135. 143. 163. 169. 174. 180. 208, unten § 50, § 51. Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> Nr. 6751ff.

Der Sachsenspiegel<sup>1</sup> liefert noch durchaus das Bild einer monarchischen, in ihren Grundzügen mit der karolingischen übereinstimmenden Gerichtsverfassung. Der König ist der gemeine Richter im Reiche, im Grunde hat er allein über Eigen, Freiheit und Leben zu richten, und nur weil er selbst nicht allerorten sein kann, hat er andere mit seiner Vertretung betraut. Er reist richtend im Lande umher, und überall, wo er hofhält, sind die Gerichte ihm ledig, die ordentlichen Gerichtsgewalten für die Dauer seiner Anwesenheit niedergelegt. Nur in den Marken zeigt sich ein strafferes landesherrliches Regiment, das der Entwicklung der Territorialgerichtsbarkeit zugute kommt. Aber die Niedergerichte sind überall schon aus dem Reichsverband geschieden und den territorialen Gewalten anheimgefallen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gestaltet sich alles anders. Die Reisen des Königs zum Zweck der Rechtspflege haben aufgehört, seine oberstrichterliche Tätigkeit erscheint bedeutend eingeengt, während in den Territorien höhere Gerichte entstehen; die meisten Landgerichte haben den Zusammenhang mit dem Reich verloren, die darin verbliebenen aber eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit erfahren. Diese Umwandlung wird erst bei der Territorialverfassung zur Darstellung kommen. Wir beschränken uns hier auf das Gerichtswesen des Reiches.

### 1. Das Reichshofgericht<sup>2</sup>. Wo der König persönlich an der Hand-

<sup>1</sup> Vgl. Ssp. III 26 § 1. 52 § 2. 60 § 2.

<sup>2</sup> Vgl. Ficker RFStand 2, 140ff.; Forschungen (S. 592). Franklin Das Reichshofgericht im MA., 2 Bde 1867/69: Sententiae curiae regiae 1870. Lechner a. a. O. (S. 592). v. Amira<sup>3</sup> 260ff. Waitz 8, 11ff. Güterbock Prozeß Heinrichs d. Löwen 191ff. R. Scholz a. a. O. (S. 510) 6ff. Beseler, ZRG. 2, 391ff. Vogel

habung der Rechtspflege teilnahm, geschah es in alter Weise vermittelt des Hofgerichts. Gegenüber den ordentlichen Gerichten hatte der König das Evokationsrecht (*ius evocandi*), kraft dessen er nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen konnte<sup>3</sup>. Sodann war es nach dem Verfall des Königsbotenamtes üblich geworden, daß die Könige zum Zweck der Rechtspflege im Reich umherreisten. Wo sie sich aufhielten, wurden ihnen die ordentlichen Gerichte ledig und das Hofgericht trat, wie ehemals das missatische Gericht, an ihre Stelle; alle noch nicht anhängig gemachten oder rechtskräftig entschiedenen Klagen konnten dann beim König angebracht, alle noch nicht abgeurteilten Gefangenen mußten ihm vorgeführt werden<sup>4</sup>. Dies hörte auf, seit die Fürsten, unter dem Wegfall der königlichen Bannleihe, die volle Gerichtshoheit in ihren Territorien erlangt hatten<sup>5</sup>; die Gerichtsreisen des Königs kamen infolgedessen außer Übung, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts wußte nichts mehr davon<sup>6</sup>. Die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Reichshofgerichts beschränkte sich seitdem auf die Reichstagsorte für die Dauer der Versammlung. Außerdem wurde es seit Rudolf I mehr und mehr üblich, Fürsten und Städten das *privilegium de non evocando* zu erteilen, wodurch das königliche Evokationsrecht für ihr Gebiet aufgehoben wurde<sup>7</sup>. Nachdem zahlreiche Einzelprivilegien vorhergegangen waren, erklärte die Goldene Bulle von 1356 das Privileg für ein gesetzliches Recht aller Kurfürsten<sup>8</sup>, und im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts erlangten auch die übrigen Reichsfürsten, die meisten Reichsstädte und zahlreiche Stifter, Grafen und Herren die gleiche Freiheit, bis endlich 1487 das Evokationsrecht des Königs überhaupt beseitigt wurde<sup>9</sup>.

In zweiter Reihe war das Reichshofgericht seit der Umwandlung der Urteilschelte (S. 400) zum Berufungsgericht für alle ordentlichen Gerichte geworden<sup>10</sup>. Auch in dieser Richtung geschah dem Reichshof-

Beiträge z. G. d. Reichshofgerichts, ebd. 15, 151ff. Tomaschek Höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrhundert 1865, WSB. 49. Baumann Zur G. des Hofgerichts, ZGO. 43, 69ff. 392. Über die verschiedenen Bezeichnungen des Reichshofgerichts vgl. Franklin 2, 62. Über das königl. Hofgericht in Italien Ficker RFSt. 2, 202ff., in Frankreich E. Mayer, MJÖG. 32, 435ff. Holtzmann Frz.VG. 136f. 230—239.

<sup>3</sup> Vgl. Franklin 2, 4. Deutsche Bezeichnung für *evocare* war *üzheischen*, *urheischen*. Vgl. ebd. 2, 10 n. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 156.

<sup>4</sup> Vgl. Ssp. III 33 §§ 1—5. 60 §§ 2. 3. Otto Fris. gesta Friderici 2, 13.

<sup>5</sup> Vgl. v. Zallinger, MJÖG. 10, 225 n.

<sup>6</sup> Vgl. Ssp. I 34 § 3 mit Dsp. 39 und Schwsp. LaBb. 39.

<sup>7</sup> Vgl. Franklin 2, 5ff.

<sup>8</sup> Vgl. GB. c. 8 § 1. c. 11 §§ 1ff. 5f. Zeumer GB. 1, 51ff.; ZRG. 36, 264ff. Nach einem Hofgerichtsurteil Karls IV (Töpfer UB. der Vögte von Hunolstein 1, 82) müssen die Kurfürsten schon 1353 allgemein im Besitz dieses Rechtes gewesen sein.

<sup>9</sup> Vgl. Franklin 2, 11. 74ff. Stobbe Beiträge z. G. d. deutsch. Rechts 171ff. Rosenthal a. a. O. 9ff. Über die Wirkungen des Privilegs Franklin 2, 17ff.

<sup>10</sup> Vgl. Ssp. II 12 §§ 4. 8. 11f. Sächs. Lehn. 69 §§ 5—8. Schwsp. LaBb. 114. 116<sup>b</sup>. 117<sup>a</sup>. Schwäb. Lehn. 18. 35. 55. 64. Richtsteig Landr. 49. MG. Const.

gericht vielfach Abbruch durch *privilegia de non appellando*, so daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Mehrzahl der Reichsstände die Exemption besaß<sup>11</sup>. Die Kurfürstentümer wurden durch die Goldene Bulle auch von den Appellationen an das Reichshofgericht eximiert<sup>12</sup>, was dann wohl Anlaß zur Errichtung eigener Oberlandesgerichte gegeben hat.

Unberührt von den *privilegia de non evocando* und *de non appellando* blieben die Fälle der Rechtsverweigerung. Wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren wollte oder konnte, etwa weil er des Beklagten nicht mächtig war, konnte die sich beschwert fühlende Partei immer das Reichshofgericht anrufen<sup>13</sup>.

Der vierte Zuständigkeitsgrund für das Reichshofgericht war aus dem ehemaligen Reklamationsrecht (S. 187) hervorgegangen, das allmählich für alle Reichsunmittelbaren, namentlich Reichsfürsten (seit der Abgrenzung des neueren Fürstenstandes nur die zu ihm gehörigen), Reichsministerialen und Reichsstädte, ohne Rücksicht auf die ihren Territorien erteilten Freiheiten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht herbeigeführt hatte<sup>14</sup>. Ferner gehörten Klagen über Reichsgut, Reichslehen und Reichsrechte vor das Reichshofgericht, selbst wenn sie gegen landsässige Personen in einem mit *privilegium de non evocando* ausgestatteten Territorium oder Stadtgebiet gingen<sup>15</sup>. Ursprünglich konnte auch die Reichsacht nur vom Reichshofgericht verhängt werden<sup>16</sup>; nachdem aber die meisten Landgerichte territorial geworden waren, wurde das Recht der Ächtung auch von den königlich gebliebenen Landgerichten ausgeübt. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden häufig vor dem Hofgericht vorgenommen, namentlich um sie durch das bestätigende Hofgerichtsurteil unanfechtbar zu machen<sup>17</sup>.

Die Sitzungen des Reichshofgerichts waren öffentlich. Im übrigen

1, 478 (1191—94). Brunner Exemt. 16. Homeyer System 567f. 625. Franklin 2, 205ff. Auch von sich aus konnte ein niederes Gericht, ohne Berufung einer Partei, den Rechtszug an das Hofgericht beschließen. Vgl. ebd. 2, 204f.

<sup>11</sup> Vgl. Franklin 2, 16. Lechner a. a. O. 64.

<sup>12</sup> Vgl. GB. c. 8 § 2 c. 11 §§ 3. 5.

<sup>13</sup> Vgl. GB. c. 11 § 4. Ssp. I 34 § 3. II 25 § 2. III 87 §§ 3f. Sächs. Lehnr. 49 § 1. 68 § 5. Homeyer System 568. Die Fälle der Rechtsverweigerung wurden in den königlichen Befreiungen in der Regel ausdrücklich ausgenommen. Vgl. Franklin 2, 15. 36f. Siehe auch die Urkunde von 1353 (n. 8).

<sup>14</sup> Vgl. Franklin 2, 12f. 34ff. Ssp. III 55 § 1. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 31 (28). Klagen um fürstliches Eigen gehörten vor die Landgerichte, vor den König nur, wenn das streitige Gut früher vor ihm aufgelassen worden war, oder wenn es sich um Kirchengut handelte, da dieses als mittelbares Reichsgut galt. Vgl. Ficker RFSt. 2, 143ff. In schweren Strafsachen hatten die Fürsten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Hofgericht.

<sup>15</sup> Franklin 2, 36.

<sup>16</sup> Vgl. S. 186. Ssp. I 71. III 34.

<sup>17</sup> Vgl. S. 557. Franklin 2, 37ff. Ssp. I 34 § 3. Der in der fränkischen Zeit vielfach maßgebende Beweggrund, eine Königsurkunde zu gewinnen (S. 415) kam weniger in Betracht, nachdem auch die Landgerichtsurkunden den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten hatten. Siehe jedoch auch Franklin 2, 38.

stand, im Gegensatz zu der fränkischen Periode (S. 185), weder Zeit noch Ort fest, alles hing von dem jeweiligen Aufenthaltsort und dem Belieben des Königs ab<sup>18</sup>. Die Regel war zwar, über deutsche Dinge nicht anders als auf deutschem Boden zu verhandeln, aber nach dem Satz: *cum ibi sit Alemannie curia, ubi persona nostra et principes imperii consistunt*<sup>19</sup>, sind wiederholt auch in Italien Hofgerichtsentscheidungen in deutschen Angelegenheiten ergangen, nur war dazu die Besetzung des Gerichts mit deutschen Reichsangehörigen erforderlich<sup>20</sup>. Im eigentlichen Ausland konnte das Reichshofgericht nicht abgehalten werden<sup>21</sup>. Für gewisse Gegenstände bestanden weitergehende, wenn auch mehr tatsächliche als rechtliche Beschränkungen. Verhängung der Reichsacht und gerichtliche Zweikämpfe sollten im allgemeinen nur in der Heimatprovinz des Angeklagten erfolgen, Entscheidungen über gescholtene Urteile in der Provinz des Untergerichts, solche über Eigen in der Provinz der belegenen Sache<sup>22</sup>. Der Grund für diese Beschränkungen, die übrigens nur bis zum 13. Jahrhundert aufrechterhalten wurden, war das Bedürfnis solcher Urteiler und Zeugen, die des in Betracht kommenden Stammesrechts genügend kundig waren; hatte man diese zur Stelle, so konnte das Hofgericht sein Urteil fällen, wo es dem König beliebte<sup>23</sup>.

Das Hofgericht war an die Person des Königs gebunden; es ruhte, wenn der König sich im Ausland befand, und löste sich auf, wenn der König starb oder des Reiches entsetzt wurde. Nur der zum römischen König gekrönte Kaisersohn war ebenfalls berechtigt, das Reichshofgericht abzuhalten<sup>24</sup>. Hatte der König für den Fall seiner Abwesenheit einen Reichsverweser bestellt, so war dieser in der Regel auch befugt, statt des Reichshofgerichts ein ebenso zusammengesetztes, aber von ihm gebildetes und an seine Person gebundenes Gericht abzuhalten<sup>25</sup>. Ebenso lag die Sache hinsichtlich der Reichsvikariats-Hofgerichte des Pfalzgrafen und des Kurfürsten von Sachsen im Fall einer Thronerledigung<sup>26</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. Franklin 2, 83ff. Über die Gerichtszeit ebd. 85ff.

<sup>19</sup> Vgl. S. 553 n. 3. Franklin 2, 63f.

<sup>20</sup> Vgl. Franklin 2, 64. Waitz 8, 14. Otto Fris. gesta Frid. 2, 12.

<sup>21</sup> Vgl. Franklin 2, 65.

<sup>22</sup> Vgl. Ssp. II 12 § 4. III 26 § 2. 33 §§ 3. 4. Dsp. 106. Schwsp. Laßb. 114. 296f. MG. Const. 2, 392 Nr. 278 (1222). Franklin 1, 32. 93f. 2, 66ff. Homeyer Heimat (Berl. Abh. 1852) 67f. 75f. Stobbe Gerichtsstand 429. 432f. 434f. Schröder Hist. Z. 43, 49. In Lehensachen hat eine örtliche Beschränkung für die Entscheidungen des Reichshofgerichts nie bestanden. Vgl. Franklin 2, 73 n.

<sup>23</sup> Vgl. Sohm R.- u. GV. 326 n. Waitz 8, 18f. Schröder, Hist. Z. 43, 47. K. Schulz Urteil des Königgerichts, Z. thür. G. 9, 42. Die Stadt Cambray wurde 1209 durch ein Augsburger Reichshofgerichtsurteil geächtet. Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 231.

<sup>24</sup> Vgl. Franklin 2, 78f. Böhmer Acta imperii Nr. 293 (1227).

<sup>25</sup> Vgl. Franklin 2, 80ff. Die n. 61 erwähnte Magdeburger Versammlung könnte auch in diesem Sinn aufgefaßt werden, da die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg die Reichsverweserschaft für Otto III führte.

<sup>26</sup> Vgl. S. 526. MG. Const. 2, 633 (1254). Triepel Interregnum 40. 42.

Wie in Beziehung auf Ort und Zeit, so fehlte dem Reichshofgericht auch in betreff seiner Zusammensetzung jede feste Organisation, das Gericht wurde in jeder Sitzung neu gebildet und hatte erst, nachdem dies geschehen war, einen selbständigen Charakter<sup>27</sup>. Die Urteiler<sup>28</sup> wählte der König (oder sein Stellvertreter) frei aus den Personen seiner Umgebung, mit möglichster Berücksichtigung ihrer Standes- und Stammesgleichheit mit dem Beklagten. In *causae maiores*, d. h. Sachen, die Leib und Leben, Ehre oder Grundbesitz angingen, brauchte sich niemand von Untergeordneten aburteilen zu lassen<sup>29</sup>; Reichsfürsten konnten hier seit dem 12. Jahrhundert ein nur mit Fürsten besetztes Gericht verlangen<sup>30</sup>. Im übrigen waren als Urteiler im Reichshofgericht alle Freien und Reichsministerialen, seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts überhaupt Ministerialen zugelassen<sup>31</sup>, aus dem Klerus nur die geistlichen Fürsten<sup>32</sup>, die aber in peinlichen Sachen ausgeschlossen waren. Die Zahl der Urteiler belief sich normalerweise auf sieben<sup>33</sup>, doch war sie unter Umständen eine sehr beträchtliche, namentlich wenn ein ganzer Reichstag als Hofgericht in Tätigkeit gesetzt wurde. Eine Vertheidigung der Urteiler fand nicht statt, sie urteilten auf den Eid, den jeder seinem Herrn geleistet hatte<sup>34</sup>. Eine Entschädigung erhielten die Urteiler nicht, erst im 15. Jahrhundert haben die Könige, um der gänzlichen Auflösung des Hofgerichts vorzubeugen, hin und wieder besoldete Stellen eingeführt<sup>35</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. Franklin 2, 88f. 125ff.

<sup>28</sup> Bezeichnend für den Gegensatz zu Italien, wo der König als selbsturteilender Richter keines Urteilerkollegiums bedurfte. Ficker Forsch. 3, 179 (1276): *quod illud diffiniat Rudolphus — — rex — — secundum quod sibi videbitur, non tamen secundum consuetudinem Alemannie quaerendum a singulis circumstantibus, ut illorum diffinitio in praedictis pro sententia habeatur, sed sua voce proferat sententiam secundum suam conscientiam bonorum et peritorum, consilio informatam, secundum quod sibi videbitur ad deum et iustitiam habendo respectum.* Über persönliche Rechtsprechung des Königs vgl. Puntschart bei Ficker RFSt. 2, 147 n. Über Richter und Schöffen gegenüber dem selbsturteilenden geistlichen Richter Gl. z. Sächs. Weichb. 16 (v. Daniels S. 255).

<sup>29</sup> Vgl. S. 500. 596. Ssp. II 12 § 2. III 19. Waitz 8, 19f. Franklin 2, 129f. Fürstliche Ministerialen begegnen nie als Urteiler im Reichshofgericht. Vgl. v. Zallinger, MJÖG. 4, 409 n. Waitz 8, 18. Ficker RFSt. 2, 187ff. Güterbock Prozeß Heinr. d. Löwen 109. 193.

<sup>30</sup> Die Ausschließung der Grafen vom Fürstengericht beschränkte sich noch bei dem Prozeß Heinrichs d. Löwen (1180) auf den Lehnsprozeß, während sie im landrechtlichen Prozeß erst allmählich ausschieden, und auch das nur als Urteiler, nicht als die ihre Vollbort erteilenden Mitglieder des Umstandes; ihre Ausschließung beschränkte sich außerdem auf solche Urteile, die gegen einen Reichsfürsten ausfielen, nicht auf solche zu seinen Gunsten. Vgl. Ficker RFSt. 2, 166ff. 172ff. 180—185. Fehr, ZRG. 46, 556f. Güterbock Proz. Heinr. d. Löwen 194ff.; Neubildung d. Fürstenstandes (S. 536) SA. 10.

<sup>31</sup> Vgl. Ficker RFSt. 2, 159f.

<sup>32</sup> Ebd. 2, 160ff.

<sup>33</sup> Vgl. Franklin 2, 158. Ficker RFSt. 2, 186.

<sup>34</sup> Vgl. Franklin 2, 159ff.

<sup>35</sup> Vgl. ebd. 2, 162. Besondere Pfalzschöffen (Pfalzrichter, Königsrichter, Hofrichter) hat es nur in Italien gegeben. Vgl. Ficker Forsch. 3, 1ff.

Richter im Hofgericht war der König, im Reichsvikariatsgericht der Reichsvikar. War der König Partei, so pflegte er sich, aber erst seit dem 13. Jahrhundert, vertreten zu lassen<sup>36</sup>. In Italien behauptete sich bis zum 11. Jahrhundert der Pfalzgraf in der Stellung des ersten Beisitzers und stellvertretenden Vorsitzenden (S. 546); in Deutschland liegt keine sichere Spur dafür vor, doch ist es möglich, daß der Pfalzgraf von Lothringen (der spätere Pfalzgraf bei Rhein) ursprünglich dieselbe Stellung eingenommen hat<sup>37</sup>. Einen ständigen Vertreter des Königs in allen Sachen, mit Ausnahme der ihm persönlich vorbehaltenen Verhängung der Reichsacht<sup>38</sup> und der Fürstensachen (*swa ez get an ir lip oder an ir reht oder an ir ere oder an ir erbe oder an ir len und von andern hohen sachen*)<sup>39</sup>, führte erst der Mainzer Landfriede Friedrichs II von 1235 ein<sup>40</sup>. Der Reichshofrichter (*iustitiarius curiae regiae*) sollte dem Herrenstand angehören (*ein friman*) und vom König immer mindestens für die Dauer eines Jahres ernannt werden. Entlassung vor der Zeit im Fall schlechter Führung blieb vorbehalten. Der Hofrichter war also Beamter, nicht Lehnsman. Er hatte einen Amtseid zu leisten und erhielt als Besoldung die von den Reichsächtern für Lösung aus der Acht gezahlten Strafgeelder (*gewette, ahteschaz*<sup>40a</sup>), soweit es sich um Fälle handelte, die von ihm selbst abgeurteilt wurden<sup>41</sup>. Außer den dem König vorbehaltenen Sachen hatte der Hofrichter über alles, was an den Hof kam, zu richten, mußte aber von allen wichtigeren Angelegenheiten dem König vor Ansetzung des Tages Anzeige machen, damit er den Vorsitz nach Umständen selbst übernehmen oder ihn einem Delegierten übertragen konnte<sup>42</sup>. Der Hofrichter hatte, soweit ein Bedürfnis vorlag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage tägliche Sitzungen abzuhalten. Einen festen Amtssitz hatte er nicht, er folgte dem Hof und

<sup>36</sup> Vgl. S. 523. Franklin 2, 101ff. Ficker RFSt. 2, 148ff. Wolfdietrich A., Vers 169ff. (Deutsch. Heldenb. 3, 100).

<sup>37</sup> Vgl. S. 548. Der dem Pfalzgrafen durch Reichsweistum von 1274 übertragene Vorsitz in Fällen, wo der König gegen einen Fürsten zu klagen hatte (S. 523f.), wurde nicht als ein ausschließliches Recht betrachtet, der König konnte sich auch durch andere Fürsten vertreten lassen. Vgl. Franklin 1, 173ff. 2, 100ff.; Sent. Nr. 27f. Über Vertreter des abwesenden Königs vgl. Ficker RFSt. 2, 151f. Über delegierte Richter in Einzelfällen, selbst in Fürstensachen, vgl. ebd. 2, 153ff.

<sup>38</sup> *Er enso! niemen in die ahte tun noh uz der ahte lan, wan daz sollen wir selbe tun.*

<sup>39</sup> Vgl. Franklin 2, 97ff. Erst seit dem 13. Jh. konnte der König sich durch einen anderen Fürsten für den einzelnen Fall vertreten lassen. Vgl. Ficker RFSt. 2, 158f.

<sup>40</sup> Mainz. Landfr. c. 31 (28). Vgl. Franklin 1, 66ff. 2, 112ff.; De iustitiarius curiae imperialis 1860. A. Schulte Der hohe Adel des deutsch. Hofrichters (Festschr. d. Görresgesellschaft für von Hertling 1913). Bei der Einführung des Hofrichteramtes, überhaupt bei der Hofgerichtsreform, scheint Friedrich II an sizilische Einrichtungen angeknüpft zu haben.

<sup>40a</sup> Vgl. v. Künßberg, Acht 31ff.

<sup>41</sup> Über weitere Bezüge des Hofrichters vgl. Franklin 2, 118f.

<sup>42</sup> Vgl. Franklin 2, 109. Ladungen durfte er nur auf Anordnung des Königs ergehen lassen.

war durchaus an die Person des Königs gebunden. Mit dem Tode des Königs erlosch seine Vollmacht. Eine Substitutionsbefugnis wurde dem Hofrichter erst im 15. Jahrhundert eingeräumt<sup>43</sup>. Innerhalb seiner Amtswaltung war der Hofrichter selbständig. Daß seine hofgerichtlichen Entscheidungen zu wiederholter Verhandlung vor den König kommen konnten<sup>44</sup>, war nichts Eigentümliches, da die Hofgerichtsurteile überhaupt keine Rechtskraft besaßen<sup>45</sup>.

Gleichzeitig mit der Einführung des Hofrichteramtes sorgte der Mainzer Landfriede für Neuerrichtung der völlig in Verfall geratenen Hofgerichtskanzlei. Während die Hofgerichtsurkunden früher von der Hofkanzlei ausgefertigt worden waren, erhielt das Hofgericht nunmehr einen eigenen Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae*), der gleich dem Hofrichter (wegen der peinlichen Sachen) dem Laienstand angehören mußte und einen ähnlichen Amtseid wie dieser zu leisten hatte. Der Hofgerichtsschreiber erhielt insbesondere die Aufgabe, die Einläufe in Empfang zu nehmen und zu verzeichnen, sowie Achtregister und Urteilsbücher anzulegen<sup>46</sup>. Zur Beglaubigung der Gerichtsurkunden wurde ein besonderes Hofgerichtssiegel eingeführt<sup>47</sup>. Obwohl der Hofgerichtsschreiber, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, notwendig den Sitzungen beiwohnen mußte, gehörte er doch nicht zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts. Mit anderen als hofgerichtlichen Geschäften sollte er nicht belastet werden, doch könnte seine vielfache Bezeichnung als Kammerschreiber oder Protototar darauf hindeuten, daß er gleichwohl später der Hofkanzlei angehörte, wenn jene Ausdrücke sich nicht darauf beziehen, daß er gelegentlich die Hilfe der Kanzleibeamten in Anspruch nahm. Ob das im 15. Jahrhundert erwähnte Amt eines „Nachschreibers“ am Reichshofgericht je ins Leben getreten, ist unbekannt, ebenso was wir unter den *magistri cognitionum* und *referendarii*, die unter Karl IV und Ruprecht beim Hofgericht erwähnt werden, zu denken haben<sup>48</sup>.

<sup>43</sup> Vgl. ebd. 2, 113.

<sup>44</sup> Vgl. ebd. 2, 117. In Achtsachen blieb das Schlußurteil dem König vorbehalten. Vgl. ZGO. 43, 72f. Dopsch Entstehung d. öst. Landr. (1892) S. 64.

<sup>45</sup> Vgl. S. 417. MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 130 (976). v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I Nr. 273 (1220). Böhmer Acta imperii Nr. 123 (um 1165). 293 (1227). FDG. 17, 354 (1289). Mon. Zoller. 5 Nr. 373 (1396). Magd. Fragen 1, 4 dist. 4. Der Sachsenspiegel kennt eine Berufung gegen Entscheidungen des Reichshofgerichts nur in der Form des Ziehens an die vordere Hand, d. h. des gerichtlichen Kampfes von Sieben gegen Sieben. Vgl. Ssp. I 18 § 3. II 12 § 8. Richtst. Landr. 50 § 9. Franklin 2, 280ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 270. Im Jahre 1374 hob Karl IV ein zugunsten eines Züricher Ritters ergangenes Hofgerichtsurteil gegen die Stadt Frankfurt im Weg der Gnade auf, Böhmer UB. v. Frankfurt 738. Hierher ist auch zu ziehen, was Jastrow, Z. f. GW. 10, 71ff. über die Ächtung Heinrichs des Stolzen (1138), die von ihm als „sententia nulla“ aufgefaßt wird, bemerkt hat.

<sup>46</sup> Über die Urteilsbücher vgl. Franklin Sent. cur. reg., Einleitung pg. 5ff.

<sup>47</sup> Vgl. Franklin 2, 89.

<sup>48</sup> Vgl. Franklin 2, 123f.

Seit dem 15. Jahrhundert begegnet als ständiger Vertreter der fiskalischen Interessen am Hofgericht ein besonderer Beamter, der später den Titel Kammer-Prokurator-Fiskal (*procurator fiscalis camere et imperialis fisci*) führte und seit Friedrich III ganz allgemein die Aufgabe hatte, jede Übertretung königlicher Gebote oder Verletzung königlicher Rechte von Amts wegen als Vertreter des Königs zu verfolgen<sup>49</sup>.

Gingen bei Hof Klagen ein, die nach Lage der Sache weniger einer kontradiktorischen Verhandlung als einer Untersuchung an Ort und Stelle bedurften, so konnte der König von einer Verhandlung im Hofgericht absehen und die Sache einem Delegierten oder kaiserlichen Kommissar zur Untersuchung und Entscheidung übergeben<sup>50</sup>. Die Parteien wurden von der Ernennung des Kommissars in Kenntnis gesetzt und zum Gehorsam gegen seine Ladungen und richterlichen Anordnungen aufgefordert. Bei *causae maiores* durfte der Kommissar kein Untergenosse des Beklagten sein. Lagen Gründe vor, die den Kommissar der Parteilichkeit verdächtig erscheinen ließen, so konnten die Parteien ihn ablehnen. Zuweilen wurden mehrere Kommissare als Gesamtdelegierte, auch wohl ganze Stadträte, delegiert. Unter Umständen hatte der Kommissar die Befugnis, sich Beisitzer zu wählen. Von der Entscheidung des Delegierten konnte Berufung an den König eingelegt werden<sup>51</sup>. Der Gebrauch delegierter Königsrichter begegnet seit dem 12. Jahrhundert; anfangs eine seltene Ausnahme, wurde er immer häufiger und bildete unter Friedrich III fast die Regel<sup>52</sup>.

Einen anderen Abbruch erfuhr die Tätigkeit des Reichshofgerichts seit der rechtlosen Zeit nach Mitte des 13. Jahrhunderts durch den zunehmenden Gebrauch der Parteien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsspruch zu erledigen. Erheblich wichtiger als die Kompromisse von Fall zu Fall waren die sogenannten Austräge (mhd. *úztrac*), bei denen man sich gegenseitig verpflichtete, auch zukünftige Streitfälle einem bestimmten, durch die staatliche Ordnung nicht berufenen Gericht zur Entscheidung anheimzugeben<sup>53</sup>. Wie die Kurfürsten unter sich durch den Kurverein von Rense von 1338 einen Austrag anordneten, der durch spätere Verträge nur immer wieder bestätigt wurde, so sind überhaupt die zahllosen Bündnisse und Einungen der verschiedensten Stände, die der zweiten Hälfte des Mittelalters ihr eigentümliches Gepräge gegeben haben, regelmäßig mit derartigen Festsetzungen verbunden. Hatten diese zunächst nur eine Bedeutung für Streitfälle unter den Genossen, so konnten durch

<sup>49</sup> Vgl. S. 602. Franklin 2, 176ff.

<sup>50</sup> Vgl. Franklin 2, 49—61. Lechner 65ff.

<sup>51</sup> Vgl. Franklin 2, 58. Wigand Wetzl. Beiträge 1, 338.

<sup>52</sup> Vgl. Franklin 2, 60.

<sup>53</sup> Vgl. Franklin 2, 22ff. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 263. Homeyer Die Formel „Der Minne und des Rechts eines andern mächtig sein“, Berl. Abh. 1866 D. Schäfer *Consilio vel iudicio* = mit minne oder mit rechte Berl.SB. 1913, 719ff. Über das Wort „Austrag“ Grimm DWB. 1, 999. Haltaus Glossarium 85.

königliches Privileg doch auch Dritte verpflichtet werden, ihre Klagen gegen jene zunächst bei dem Einigungsgericht anzubringen, wenn es ihnen dann auch überlassen blieb, hinterher noch das ordentliche Gericht anzugehen. In dieser Weise wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Austräge der Fürsten und Reichsstädte zu amtlich anerkannten Instanzgerichten<sup>54</sup>. Unter Albrecht II und Friedrich III tauchten wiederholt Entwürfe auf, welche die Einsetzung bestimmter Austräge im Wege der Reichsgesetzgebung bezweckten, um auf diese Weise einen gewissen Ersatz für das absterbende Reichshofgericht zu gewinnen<sup>55</sup>.

Seit dem 15. Jahrhundert führte der verwahrloste Zustand des Reichshofgerichtes dahin, daß der König die meisten bei ihm eingegangenen Rechtssachen mit Umgehung des letzteren durch delegierte Kommissäre oder auch persönlich unter Zuziehung seiner Räte erledigte, und zwar nicht bloß, wenn die Parteien auf seinen Schiedsspruch kompromittiert hatten<sup>56</sup>, sondern auch auf einseitiges Anrufen des Klägers. Man darf vermuten, daß bei dieser Entwicklung die durch die Verfassung des geistlichen Gerichts unterstützten italienischen Anschauungen, denen der König als selbsturteilender Richter geläufig war (n. 28), von Einfluß gewesen sind. Die entgegenstehende deutsche Auffassung der richterlichen Stellung leistete wenigstens insoweit Widerstand, als die persönliche Rechtsprechung des Königs seit Sigmund wieder mehr gerichtliche Formen annahm, aus denen das 1415 zuerst bezeugte königliche Kammergericht hervorgegangen ist<sup>57</sup>. Anfangs noch mehr den Charakter eines außerordentlichen Gerichtes tragend, gelangte es erst unter Friedrich III zu festerer Ausgestaltung und wurde zu einem mit dem Reichshofgericht konkurrierenden und diesem in manchem nachgebildeten obersten Reichsgericht. Das Hofgericht, dessen angemessene Besetzung immer schwieriger wurde, da Friedrich III sich fast nur in seinen Erblanden aufhielt und nur ausnahmsweise in das Reich kam, trat immer seltener zusammen und verschwand seit 1451 gänzlich. Das Kammergericht erscheint seitdem auch unter dem Namen „Hof- und Kammergericht“. Eine gesetzliche Regelung erfolgte durch die Kammergerichtsordnung von 1471<sup>58</sup>. Vorsitzender war der König oder ein von ihm für den einzelnen Fall bestellter Vertreter; ständige Kammerrichter waren nur Bischof Ulrich von Passau 1464—69 und Erzbischof Adolf von Mainz 1470—75 (beide als

<sup>54</sup> Vgl. Franklin 2, 13 n. 2. 25.

<sup>55</sup> Vgl. ebd. 1, 320. 371f. Neue Samml. d. Reichsabschiede 1, 155. 199. Zeumer Qu.-S.<sup>2</sup> 252f.

<sup>56</sup> Vgl. Franklin 2, 41ff.

<sup>57</sup> Vgl. Lechner a. a. O. (S. 592). Tomaschek a. a. O. (n. 2). Franklin Das königliche Kammergericht von 1495 (1871); Reichshofgericht 1, 329ff. Seeliger Hofmeisteramt 113ff.

<sup>58</sup> Zeumer Qu.-Samml.<sup>2</sup> 270. Neue Samml. 1, 229. 249ff. Staatsarchiv des Reichskammergerichts (Harpprecht) 1, 220ff. Über andere Quellen Lechner 50ff.

Gerichtspächter), seit 1492 Graf Eitel Fritz von Zollern<sup>59</sup>. Die regelmäßig dem königlichen Rat entnommenen Beisitzer wurden immer erst für die einzelne Sitzung berufen. Da sich, im Gegensatz zu dem nur mit ritterlichen Personen besetzten Hofgericht, häufig auch hohe Geistliche und Rechtsgelehrte unter den Beisitzern befanden, so ergab sich bei dem Verfahren (Schriftlichkeit, stärkere Beteiligung des Richters an der Urteilsfindung) wie bei den materiellen Entscheidungen des Kammergerichts ein zunehmender Einfluß des römisch-kanonischen Rechts. Die Beisitzer wurden vereidigt. Unentbehrlich war der Gerichtsschreiber (das Haupt der Gerichtskanzlei, ein Notar), obwohl er formell noch nicht zur Besetzung des Gerichts gerechnet wurde. Mit der Vertretung der finanziellen Interessen des Königs wie des Reiches war der seit Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbare Fiskalprokurator (S. 600) betraut. Überhaupt scheinen bei der Einführung des Kammergerichts die Ansprüche der königlichen Kammer, zumal bei der Verfolgung von Majestätsverbrechen und der Eintreibung von Strafgeldern (auch solchen, die auf die Verletzung königlicher Gebote oder durch Strafklauseln auf die Verletzung privater Abmachungen gesetzt waren) im Vordergrund gestanden zu haben, und selbst der Name „Kammergericht“ dürfte, wie Lechner vermutet, hierin seine Erklärung finden. Da das Kammergericht die Person des Königs bedeutete, so durfte es sich über alle Appellations- und Evokationsprivilegien, die dem Reichshofgericht so vielfach entgegenstanden, hinwegsetzen, während es sich im übrigen nach Ort, Zeit und Art seiner Sitzungen durchaus den für das letztere anerkannten Normen anschloß. In den späteren Regierungsjahren Friedrichs III ruhte das Kammergericht fast ganz. Unter Maximilian I wurde es wieder aufgenommen, aber eine tiefgreifende Reform war unabweisbares Bedürfnis. Sie erfolgte 1495, indem das königliche in ein gesetzlich geordnetes Reichskammergericht umgewandelt wurde.

2. Die Landfriedensgerichte. Eine Mittelstellung zwischen dem das ganze Reich umfassenden Königsgericht und den auf die einzelnen Gauen beschränkten Landgerichten der Grafen nahmen in der karolingischen Verfassung die Beamtentage der *missatica* ein (S. 144f.). Der eine wurde von den Königsboten sofort bei Eröffnung ihrer amtlichen Tätigkeit berufen, er war ein Botding mit bestimmtem Vorsitzenden und sollte vornehmlich der allgemeinen Rechtsordnung dienen; gerichtliche Geschäfte waren nicht ausgeschlossen, standen aber in zweiter Reihe. Der zweite Beamtentag war ein Landfriedensgericht ohne bestimmten Vor-

<sup>59</sup> Die Annahme, daß die Hofmeister das Amt eines Kammerrichters gehabt hätten (Seeliger), ist aufzugeben. Auch sie wurden nur in Einzelfällen dazu berufen. Die Gerichtsurkunden des Kammergerichts wurden stets als Urkunden des Königs ausgefertigt, weil sie als der Ausdruck seiner persönlichen Rechtsüberzeugung galten. Nur wenn der König selbst Partei war, erschien sein Vertreter im Gerichtsvorsitz als Aussteller.

sitzenden, eine allgemeine Versammlung der Grafen und Bischöfe, bei der die Bestrafung der Friedbrecher die Hauptaufgabe bildete, aber auch sonstige Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung ins Auge gefaßt werden konnten<sup>60</sup>. Derartige Versammlungen, die man als Landfriedensgerichte bezeichnen kann, lassen sich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters verfolgen<sup>61</sup>. Mit der zur Bekämpfung der Fehde bestimmten eigentlichen Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters nahmen sie einen bestimmteren Charakter an und erhielten eine festere Organisation<sup>62</sup>. Allem Anschein nach sind aus den karolingischen Beamtentagen die Hof- und Landtage der Stammesherzöge hervorgegangen, die zugleich als herzogliche Gerichte dienten und mit der den Herzögen besonders anvertrauten Wahrung des Landfriedens (im älteren wie im neueren Sinne) mehr oder weniger eine obergerichtliche Tätigkeit gegenüber den Landgerichten verbanden<sup>63</sup>. Das Herzogtum Würzburg hat sich wohl nicht, wie wir

<sup>60</sup> Karl der Große faßte den Zweck dahin zusammen: *communia placita tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iustitias faciendas*. Wenn der Kaiser dabei nur von Versammlungen der Grafen spricht, so zeigen die sonstigen Nachrichten, daß auch die Bischöfe regelmäßig erschienen, oft sogar eine führende Stellung bei den Versammlungen einnahmen.

<sup>61</sup> Vgl. Waitz 4, 411 ff. 7, 129. Steindorff De duc. Bill. (S. 425) 91 ff. Weiland Sächs. Herzogtum 65. v. Posern-Klett Verfassung der Markgrafschaft Meißen 26. Schröder Ger.-V. d. Sachsensp. 17. 21 n. 3. 22 f. Huberti, ZRG. 26, 156 ff. Wartmann UB. v. St. Gallen 2 Nr. 680 (890). Dronke Trad. Fuld. 138 (1058): *conventus fidelium principum de pace facienda et sedenda latronum tyrannide et raptorum compensanda seditione*, zu Othalmeshusen in Ostfranken, anwesend der Abt von Fulda und verschiedene Grafen und *iudices*. Vor der Versammlung vollzieht die Gräfin Albrat eine Auflassung an Fulda. Beachtenswert auch die bei Thietmar v. Merseburg Chron. 4, 26 erwähnte Magdeburger Fürstenversammlung von 998, in der über die Entführung einer Tochter des Markgrafen Ekkehard verhandelt wurde. Vgl. jedoch n. 25.

<sup>62</sup> Vgl. die § 53 n. 1 u. 17 und § 55 n. 4 ff. angeführte Literatur. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 501 ff.

<sup>63</sup> Vgl. Waitz 7, 125 ff. 8, 44 ff. C. F. Stälin Wirtemb. G. 2, 677. Rosenstock Herzogsgewalt und Friedensschutz 1910; Landfriedensgerichts- u. Provinzialversammlungen 9.—12. Jhs., Diss. Heidelberg 1910. Rosenthal a. a. O. 109 ff. Riezler Bayer. G. 1, 730. Heigel u. Riezler Herzogt. Bayern 152 ff. 188. 190. 194. 197. Weiland Sächs. Herzogtum 129 ff. 174 ff. Lindner Veme 349 f. W. Sichel Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 52, 438 f. 442 f. 459 (dieser Schrift ist nur vorzuwerfen, daß sie die Stammesherzogtümer des deutschen Reiches zu sehr mit denen der merowingischen Zeit gleichstellt und mit diesen auf dieselbe Grundlage zurückführt). Über eine unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln abgehaltene Gerichtsverhandlung vgl. v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 154 (vor 1177). Eine von uns früher angezogene westfälische Urkunde von 1177 ist, wie Rosenstock ausführt, für unsere Zwecke nicht zu verwerten. Manche Spuren lassen vermuten, daß Heinrich der Löwe für die sächsischen Länder, in denen er die herzogliche Gewalt ausübte, ein herzogliches Obergericht begründet hatte. Aus Westfalen gab es einen Rechtszug nach der Brücke bei Lauenburg (vgl. Grauert a. a. O. 39 ff. Lindner Veme 342 f. Lacomblet UB. 4, 303 n.), während die Gebiete des sogenannten schwerinischen Rechts in Pommern und Meklenburg ihren Oberhof in Siebeneichen bei Büchen in Lauenburg hatten. Der Rechtszug nach Siebeneichen könnte mit Provinziallandtagen Heinrichs

früher angenommen hatten, im Zusammenhang mit einer Landfriedensgerichtsbarkeit des Bischofs entwickelt<sup>64</sup>, dagegen ist die Stellung der thüringischen Landgrafen wohl aus ihrem Vorsitz in den thüringischen Landfriedensgerichten zu erklären<sup>65</sup>.

Die seit dem 13. Jahrhundert in den Vordergrund tretenden Landfriedensbündnisse ordneten regelmäßig für die Dauer der Einung die Bildung amtlicher Landfriedensausschüsse mit bestimmt abgegrenzten Bezirken an<sup>66</sup>. Die Ausschüsse hatten alle zur Wahrung des Landfriedens erforderlichen Verwaltungsmaßregeln anzuordnen, die Friedbrecher abzuurteilen und ihre Bestrafung zu bewirken. Soweit es sich um Reichskommissionen handelte, standen diese als Landfriedensgerichte durchaus an des Königs Statt. Von Reich wegen gab es verschiedene Landfriedensbezirke (namentlich Niederrhein, Westfalen, Sachsen, Thüringen, Elsaß), die den späteren Reichskreisen als Vorbild gedient haben. An der Spitze stand in der Regel ein Landvogt oder Landfriedenshauptmann (*advocatus principalis, adv. provincialis, iudex generalis*), neben ihm fünf bis fünfzehn Beisitzer (*conservatores pacis, assessores pacis, iudices pacis*). Der meistens vom König ernannte Hauptmann war anfangs regelmäßig ein Fürst, seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden aber mit Vorliebe die Reichslandvögte (S. 550f.) zu diesem Amt berufen. Wo der Landfrieden auf der Landesgesetzgebung oder auf territorialen Landfriedenseinungen beruhte, wurden ähnliche Ausschüsse territorialen Charakters gebildet<sup>67</sup>.

Von größerer Bedeutung als die immer nur auf begrenzte Zeit eingesetzten Landfriedensausschüsse sind die aus dem Gottesfrieden hervorgegangenen korporativen Bildungen geworden<sup>68</sup>. Der erste im deutschen Reich verkündigte Gottesfrieden war der für die Diözese Lüttich von 1082, ihm schlossen sich die für die Diözesen Köln (1083) und Bamberg (1085) an<sup>69</sup>. Während der Lütticher Gottesfrieden ein Friedensgericht

---

des Löwen für die slawischen Grenzmarken zusammenhängen. Vgl. Weiland a. a. O. 164f. Homéyer Richtsteig Landr. 511. Fabricius Hans. G.-Bl. 22, 14ff. Die von Ficker RFSt. 2, 142 berührte Gerichtsbarkeit des Baiernherzogs über die Landesbischöfe mag mit einer Landfriedensgerichtsbarkeit zusammenhängen.

<sup>64</sup> Vgl. S. 424.

<sup>65</sup> Vgl. S. 549. Seit dem 14. Jh. stehen die Landgrafen nicht mehr an der Spitze der Landfriedensgerichte, aber der Zusammenhang ist insoweit gewahrt geblieben, als das alte landgräfliche Gericht zu Mittelhausen 1316 und 1325 als Landfriedensgericht des Grafen Günther von Schwarzburg wieder auftaucht. Vgl. FDG. 16, 536ff. Herquet UB. v. Mühlhausen S. 32 n. Nr. 702. 807. Schultes Directorium dipl. 2, 113 (1154). Schenk zu Schweinsberg Arch. hess. G. 13, 446, 540f.

<sup>66</sup> Vgl. Franklin RHG. 2, 25ff. Gierke Genossensch.-R. 1, 507f. Grauert a. a. O. 130ff. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I bis Heinrich VII (1886) 26ff. Vgl. auch unten § 53 n. 17a. 18.

<sup>67</sup> Vgl. Wyneken a. a. O. 63ff. 90f. 94. 99. Kühns a. a. O. 1, 253ff. 2, 105ff.

<sup>68</sup> Vgl. § 53 n. 2. Nitzsch Heinrich IV und der Gottes- und Landfrieden, FDG. 21, 269ff.

<sup>69</sup> MG. Const. 1, 602. 605. Der Bamberger Gottesfrieden galt früher für

aus dem Adel und Klerus, unter Vorsitz des Bischofs, ins Auge faßte, erklärten die beiden anderen die Durchführung ihrer Bestimmung ausdrücklich für eine Aufgabe des Volkes<sup>70</sup> und legten damit den Grund zur Ausbildung von Gemeindeorganen, die auf dem Gebiet des Gerichtswesens und der städtischen Verfassung die größte Bedeutung erlangt haben.

3. Die Landgerichte<sup>71</sup>. Die öffentliche Gerichtsverfassung war bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts im wesentlichen überall im Reiche dieselbe. Sie beruhte auf den karolingischen Einrichtungen, nur die Schöffenverfassung war in den Gebieten des alamannischen und namentlich des bairischen Rechts nicht überall durchgedrungen oder frühzeitig wieder außer Übung gekommen (das Urteil wurde hier vielfach von einem in jedem Ding neu gebildeten Ausschuß von Beisitzern oder „Richtern“ gefunden); in Sachsen waren Schöffen wenigstens bei den Untergerichten (den Godingen) nicht heimisch geworden.

Die Grafschaften, obwohl durch zahlreiche Exemtionen auf Grund königlicher Immunitätsprivilegien durchbrochen<sup>72</sup> und unter dem Einfluß des Lehrechts zu erblichen Territorien gestaltet, hatten doch bis zum 13. Jahrhundert ihren Amtscharakter noch nicht verloren. Dieser zeigte sich einmal in der unten zu besprechenden Vorschrift, daß niemand die gräfliche Gerichtsbarkeit ausüben durfte, der die Befugnis dazu (den „Königsbann“) nicht unmittelbar vom König erworben hatte. Sodann in

einen 1085 auf einem Mainzer Konzil im Beiwesen Heinrichs IV. beschlossenen Gottesfrieden für das ganze Reich, dessen Text aber verloren gegangen ist.

<sup>70</sup> Vgl. Kölner Gottesfr. c. 15: *Non magis in comitum vel tribunorum vel potentum, quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut vindictas superius dictas violatoribus sanctae pacis inferant.*

<sup>71</sup> Außer der S. 592f. aufgeführten Literatur (besonders Beyerle 222ff., Fehr, Götz, Kalisch, E. Meister, Müller, Philippi) vgl. Thudichum Gau- und Markverfassung 1—112; RG. der Wetterau 1867; Zur RG. der Wetterau, 2 Teile 1874—85. Wippermann Zur Staats- und RG. der Wetterau, ZDR. 16. Landau Beschreibungen des Gaues Wettereiba 1855; Beschreibung des Hessengaus 1857. Lamprecht WL. 1, 170—238. Gruben Observationes (1763) 427ff. (Von Zentgerichten). Rockinger Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- u. Gerichtswesen, Münch. Abh. 11, 1871; Über fränkisch-wirzburg. Zentbücher, MSB. 1872, 141ff. Stüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen. 1870. Schmitz Gogerichte im Herzogtum Westfalen, Münst. Diss. 1901. J. Merkel Das Gericht auf dem Leineberge, Verein f. G. Göttingens 1895 S. 83ff. Samson De personarum et iudiciorum ordine ex Speculo Sax. cum eo qui per Guestphaliam vigeat, Berl. Diss. 1866. v. Wyss Beitr. z. schweiz. RG., 2 Teile (Abdruck aus Z. schweiz. R. 17, 3ff. 18, 19ff.; Abh. z. G. d. schweiz. öffentl. Rechts 163ff.).

<sup>72</sup> Im allgemeinen hatte der König bis zum 13. Jh. das unbedingte Recht zur Erteilung von Exemtionen, ohne der Zustimmung der davon betroffenen Inhaber der Grafschaft zu bedürfen. Die früheste Wendung zugunsten der letzteren enthält das Privilegium minus von 1156 für Österreich, an das sich ein Privileg für den Bischof von Würzburg von 1168 anschloß. Erst der Einfluß des Lehnwesens schützte die Grafen allgemein vor derartigen Benachteiligungen durch den König. Ihre Zustimmung erteilten sie zunächst in lehnrechtlicher Form durch

dem Verbot einseitiger Verfügungen des Inhabers der Grafschaft zum Nachteil der letzteren. Das Recht der Gerichtsorganisation stand nur dem König zu. Der Graf durfte die Grafschaft ohne königliche Genehmigung weder teilen noch durch Exemtionen schwächen<sup>73</sup> oder durch Verlegung der Dingstätten verändern<sup>74</sup>, sie auch nur unter bestimmten Beschränkungen weiter verleihen. Jede Grafschaft mußte mit einem eigenen Grafen oder Vizegrafen besetzt sein und durfte nicht über Jahr und Tag ledig bleiben<sup>75</sup>. Die Vereinigung mehrerer Grafschaften in derselben Hand war ausgeschlossen<sup>76</sup>. Hatte also ein Fürst mehrere Grafschaften, so konnte er doch nicht allen in Person vorstehen, sondern mußte Vizegrafen einsetzen, wenn nicht mit königlicher Genehmigung die Vereinigung zu einer einzigen Grafschaft zu erreichen war<sup>77</sup>.

Jede Grafschaft oder jedes Landgericht besaß mehrere echte Dingstätten (Dingstühle, Königsstühle, Schranken), die sich in den fränkischen und schwäbischen Gebieten auf die Hundertschaften oder Zenten, in Sachsen auf die Goe, d. h. die kleinen, von Karl dem Großen zu Grafschaften vereinigten altsächsischen Gaue (S. 183), verteilten. Als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft erscheinen drei Goe mit drei Dingstätten<sup>78</sup>. Auch die bairischen Landgerichte, obwohl ihre Bezirke („Pfleger“) nicht

---

Auflassung ihrer gräflichen Rechte über das zur Exemtion bestimmte Gebiet an den König. Befand sich die Grafschaft in Aferleihe, so mußte die Auflassung durch alle beteiligten Hände gehen. Später wurde es üblich, daß der Inhaber der Grafschaft unter Zustimmung des Königs die Exemtion erteilte. Vgl. Brunner Exemtionsrecht 3ff. 17ff. 31ff. 50f. 54ff. 58ff.

<sup>73</sup> Vgl. Ssp. III 53 § 3. 64 § 5. Schwsp. LaBb. 121<sup>b</sup>. Reichsurteile von 1174 und 1283 (MG. Const. 1, 337. 3, 332). Homeyer a. a. O. 536f. Schulze Recht der Erstgeburt 108ff. Schröder Gerichtsverfassung 49. Der Herzog von Österreich übte seit Ende des 12. Jh. das Recht aus, auf eigene Hand Exemtionen zu erteilen, wobei die königliche Bestätigung nur ausnahmsweise, und dann erst nachträglich eingeholt wurde. Was anfangs reine Anmaßung war, wurde durch die Übung sanktioniert, von Friedrich II später ausdrücklich anerkannt. Vgl. Brunner a. a. O. 34ff. 44ff. 54ff. 59f. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 17. Beispiele aus anderen Territorien bei Schröder a. a. O. 35f. Fehr Entstehung der Landeshoheit im Breisgau 1904 S. 27f. v. Voltolini Entstehung der Landgerichte im baierisch-österreich. Rechtsgebiet 1905 (Arch. österr. G. 94, 1ff.); Immunität, grund- u. leibherrliche Gebiete 1907 (ebd. 94, 311ff.); mit Anzeige von Rietschel ZRG. 41, 515. Bremisches UB. 1 Nr. 86 (um 1200). UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 310 (1255).

<sup>74</sup> Vgl. Böhmer Acta imperii sel. Nr. 520 (1297).

<sup>75</sup> Vgl. n. 104. § 45 n. 17. Sächs. Lehn. 71 § 3. Schwäb. Lehn. 133. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels 132. Homeyer a. a. O. 539.

<sup>76</sup> Vgl. Schröder a. a. O. 49.

<sup>77</sup> Seit die Ministerialen die allgemeine Dingfähigkeit erlangt hatten (S. 480. 537 n. 4), wurden die Vizegrafen vielfach aus ihren Reihen genommen. Dabei scheint es nicht selten vorgekommen zu sein, daß einem solchen Ministerialgrafen nur die gräfliche Gerichtsbarkeit verliehen wurde, während der Landesherr sich die übrigen Grafenrechte vorbehielt.

<sup>78</sup> Vgl. Schröder a. a. O. 3. 62. Je fünf Goe bei Adam. Brem. gesta Hamab. eccl. 1, 13.

in Untergerichtsbezirke zerfielen, hatten regelmäßig mehrere Schranken, die auf verschiedene Orte des Gerichtsprengels verteilt waren<sup>79</sup>. Die Grafen (Landrichter, Pfleger) bereisten ihren Amtsbezirk, indem sie in alter Weise an den einzelnen Dingstätten in der Regel dreimal jährlich das echte Ding, nach Bedürfnis unter Hinzufügung eines Afterdings, abhielten<sup>80</sup>. Jedes Gericht war für die ganze Grafschaft zuständig, auch in den fränkischen Landesteilen war es nur in seiner Form Hundertschafts-, in seiner Zuständigkeit dagegen Landgericht (*iudicium provinciale* s. *comitale*) für die ganze Grafschaft<sup>81</sup>.

Die Zuständigkeit der Landgerichte erstreckte sich auf alles in der Grafschaft belegene Eigen<sup>82</sup>, ferner auf Freiheitsprozesse und Ungerichtsklagen gegen freie Personen, die in der Grafschaft ansässig waren oder Grundbesitz hatten, mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen, die ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem König hatten (S. 595). Die Ungerichtsklagen beschränkten sich auf die innerhalb der Grafschaft begangenen Verbrechen; was auswärts begangen war, unterlag der Verfolgung nur im Fall der Reichsacht<sup>83</sup>; eine Auslieferung an das *forum delicti commissi* kannte das Mittelalter nicht<sup>84</sup>. Dagegen waren die Gerichte, solange eine Missetat nicht übernünftig geworden war, befugt, auf handhafter Tat

<sup>79</sup> Vgl. S. 184. Rosenthal a. a. O. 49ff. 93f. Das bairische Landgericht war ordentliches Hoch- und Niedergericht für den ganzen Sprengel.

<sup>80</sup> Vgl. Waitz 8, 52f. Schröder a. a. O. 34. 43. 45ff.; Hist. Z. 43, 448ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 62ff. 107ff. Baumann Gaugrafschaften im wirtemb. Schwaben 50. 53. 63. 120. 137. Grimm RA. II 467; Weistümer 7, 267. Ssp. I 2 § 2. Die dreitägige Dauer des echten Dinges, die allmählich außer Übung kam, ist noch mehrfach bezeugt. Vgl. S. 610fn. 635. Grimm Weistümer 1, 184f. 4, 365, 6. 366, 3. 368, 2. 421. 5, 15. 17, 7. v. Luschin a. a. O. 54. Lindner Veme 539. Bezeichnungen des echten Dinges bei Waitz 8, 47f. Grimm Weist. 7, 260ff. „Leuteding“ (*lutthing*) begegnet in Friesland, Holstein und der Altmark (v. Richthofen Rechtsqu. 27. 40f. Kühns a. a. O. 2, 95f. Schröder a. a. O. 45). Vgl. S. 26n. Anklingend die Bezeichnung des Drenther Eidstuhls als *lotting* (Fockema Andreae, Bijdragen 4. bundel 1900), woneben auch *wijsheit van den lande* begegnet (Feith Ordelboek 1. 8. 14f. 40. 92). Die Bezeichnung *goding* kommt in Holstein auch für das Landgericht, sonst in Sachsen nur für das Niedergericht vor.

<sup>81</sup> Vgl. Schröder Gerichtsv. 3f. 9. 12. 14. 28. 31. 40. 45. Eine lehrreiche Urkunde aus dem bairischen Nordgau bei Chmel Regesta Ruperti 223: der Pfleger und Landrichter von Auerbach hielt am 20. Aug. oder 10. Sept. 1404 ein Landgericht zu Auerbach; in der dort verhandelten Sache wurde am 8. Okt. unter demselben Richter auf dem Landgericht zu Schnaitach fortgefahren. Vgl. auch Petz, Grauert u. Mayerhofer Drei bairische Traditionsbücher (1880) pg. 12. Häufig wurden von den mehreren Dingstätten einer Grafschaft einzelne besonders bevorzugt, aber Landgerichte mit nur einer Dingstatt sind, was von Beyerle mit Unrecht bestritten wird, erst durch den Verfall der mittelalterlichen Gerichtsverfassung aufgekommen.

<sup>82</sup> Vgl. Planck Gerichtsverfahren 1, 47ff. Stobbe Grundsätze der deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand 434ff. Schröder a. a. O. 3f. 33. Auch Reichsfürsten hatten ihr Eigen im *forum rei sitae* zu vertreten. Vgl. Reichsurteil von 1226, bei Ficker Eigentum am Reichskirchengut 139; RFSt. 2, 143.

<sup>83</sup> Vgl. Ssp. III 25 § 3. Planck 1, 74.

<sup>84</sup> Vgl. Planck 1, 74. v. Martitz Internation. Rechtshilfe in Strafsachen 271.

Ertappte, auch wenn sie Gerichtsfremde waren, festzunehmen und sofort abzuurteilen, Entlaufene auch in benachbarte Gerichte zu verfolgen und sie, wenn man ihrer nicht habhaft wurde, zu verfesten<sup>85</sup>. Der Graf hatte daher bei handhafter Tat sofort ein Notgericht abzuhalten, zu dem durch Landgeschrei geladen wurde<sup>86</sup>. War der Graf nicht zur Stelle, so konnten die versammelten Schreimannen auch einen anwesenden Unterrichter zum Notrichter kiesen<sup>87</sup>. Außer dem Fall der handhaften Tat war das Gericht für Gerichtsfremde nur zuständig wegen einer in seinem Bezirk übernommenen Bürgschaft, oder für den Fall einer Rechtsverweigerung, oder wenn der Fremde seinerseits in anderer Sache bei demselben Gericht geklagt hatte<sup>88</sup>.

Der Dingpflicht am Landgericht unterlagen mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen alle in der Hundertschaft oder im Go, in Baiern alle in der Pflege angesessenen oder begüterten Freien, Edele wie Gemeinfreie, seit Mitte des 13. Jahrhunderts, zum Teil schon früher, auch die Ministerialen<sup>89</sup>. Die Immunitätsleute waren vielfach von der öffentlichen Dingpflicht befreit<sup>90</sup>. Auf Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft erstreckte sich die regelmäßige Dingpflicht nicht, nur auf besonderen Befehl des Grafen trat die ganze Grafschaft zu einem Botding zusammen<sup>91</sup>.

Die Schöffen, deren Stellung im übrigen der karolingischen Ver-

<sup>85</sup> Vgl. Ssp. III 25. 35. 71 § 6. Planck 1, 74f. 759ff. v. Martitz a. a. O. 148. Stobbe a. a. O. 449ff.

<sup>86</sup> Vgl. Thudichum Gau- u. Markverfassung 71ff.

<sup>87</sup> Vgl. S. 181. Ssp. I 55 § 2. 56f. 71. Schröder a. a. O. 66; ZRG. 24, 244. Planck 1, 10. Sohm R.- u. GV. 440f. Grimm Weistümer 3, 687.

<sup>88</sup> Vgl. Ssp. I 60 § 2. III 25 § 2. 78 § 3. 87 §§ 2—4. Planck 1, 72f. 76f. Stobbe a. a. O. 441. 443ff. 447f. 452f. Sohm a. a. O. 327. Osenbrüggen Studien zur deutschen u. schweiz. RG. 19—68 (Gastgerichte). Reichsurteil von 1218, Böhmer Acta imperii Nr. 270.

<sup>89</sup> Vgl. S. 480. Planck a. a. O. 52f. v. Zallinger Schöffenbarfreie 20ff. 256ff. Schröder a. a. O. 51ff. Erhard Westf. UB. Nr. 198 (1126). Daß in den ostfälischen Landgerichten auch die Pflegehaften dingpflichtig waren, ergibt sich aus Ssp. I 2 § 3 (*De plechhaften sint ok plichtich*). Dasselbe galt für die freien Landsassen, sofern sie mit einem freien Gute beliehen waren (Sächs. Lehn. 73 § 2). Vgl. Planck Ger.-Verfahren 1, 54 und (gegen Heck) v. Amira, ZRG. 40, 384. 387f. Unrichtig Schröder Ger.-V. 51f.

<sup>90</sup> Wo die Immunität die hohe Gerichtsbarkeit besaß, verstand sich dies von selbst, aber auch niedere Immunitäten erwarben häufig Befreiung vom Besuche des Landgerichts. Vgl. Brunner a. a. O. 27. 51. Schröder 53 n. 2.

<sup>91</sup> Vgl. Thudichum a. a. O. 82ff. Schröder 46f. v. Wyssa a. a. O. 2, 52. 116. 138f. Sohm R.- u. GV. 433 n. 128. Planck a. a. O. 54 n. 10. Lindner Veme 538. Fockema Andreae; De bottinge, Rechtsgel. Magazijn 2, 430. Z<sup>2</sup>RG. 30, 5. Die entgegengesetzte Ansicht von Waitz 8, 55, die auch von Zallinger a. a. O. 237 n. noch nicht ganz überwunden ist, beruht auf mißverständlicher Auffassung der Botdinge (vgl. Schröder 34. 43. 46; Hist. Z. 43, 448). Daß übrigens Ladungen zum echten Ding auch an Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft ergehen konnten, wenn ihre Anwesenheit als Parteien oder Zeugen erforderlich war, versteht sich von selbst. Vgl. Sohm 332 n. 12.

fassung entsprach, gehörten durchweg, ohne Unterschied zwischen Edeln und Bauern, dem Stande der Freien an. Nur in Ostfalen und wahrscheinlich auch in Thüringen und Holstein beschränkte sich die Schöffenbarkeit im allgemeinen auf die Edelen, während die Gemeinfreien (Pfleghafte wie Landsassen) ausgeschlossen waren<sup>92</sup>. Dagegen wußten sich die altfreien Ministerialen seit Anfang des 13. Jahrhunderts ungeachtet ihrer Standeserniedrigung in der Schöffenbarkeit zu behaupten, was dann bald von selbst dahin führte, die Ministerialen überhaupt zum Schöffenamte zuzulassen; sie sind seitdem sogar die berufensten Träger dieses Amtes geworden<sup>93</sup>. Regelmäßig war die Fähigkeit zum Schöffenamte durch Grundbesitz bedingt; ihre Verbindung mit bestimmten Gütern und die Erbllichkeit der Schöffenstühle war aber in dem hier in Betracht kommenden Zeitabschnitt noch wenig ausgebildet<sup>94</sup>. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts notwendige Zahl der Schöffen belief sich in alter Weise auf sieben, vielfach bildeten zwölf oder vierzehn die Regel. Ob die Schöffen zunächst für eine einzelne Hundertschaft ernannt wurden und an anderen Dingstühlen der Grafschaft nur aushalfen, oder ob sie von vornherein Grafschaftsschöffen waren, läßt sich nicht sicher ermitteln. Die aktive Beteiligung der Gerichtsgemeinde oder des Umstandes beschränkte sich auf das Recht jedes einzelnen, das von einem Schöffen vorgeschlagene Urteil, bevor es die Vollbort erlangt hatte, zu schelten und ein Gegenurteil zu finden. Das nicht gescholtene, von den Schöffen angenommene Urteil galt auch als vom Umstand gebilligt; ein besonderer Akt der Vollborterteilung fand nicht mehr statt<sup>95</sup>. Im Gebiet des bairischen Rechts lassen sich die Schöffen nur bis Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen. Ihre Stelle nahmen seitdem die Beisitzer oder „Vorsprecher des Rechts“ ein, die vom Richter an jedem Dingtag besonders berufen wurden, und zwar anscheinend nicht schlechthin aus der Mitte der Gerichtsgemeinde, sondern aus einem engeren Kreise von Dinggenossen, die für eine derartige Tätigkeit ein für allemal in Eid und Pflicht genommen waren<sup>96</sup>.

<sup>92</sup> Es ist ein wesentliches Verdienst der wiederholt angeführten Untersuchung v. Zallingers, über diesen Umstand aufgeklärt zu haben. Über Thüringen vgl. meine Gerichtsverfassung 52 n. v. Zallinger 222 n. Die entgegenstehenden Ausführungen von Heck widerlegt v. Amira a. a. O.

<sup>93</sup> Vgl. v. Zallinger 268f. Waitz 8, 55. Es gab eine gewisse Übergangszeit, die den Ministerialen wohl Teilnahme an der Vollbort, aber noch nicht an der Urteilsfindung gewährte. Vgl. Heck a. a. O. 256ff.

<sup>94</sup> Gegenüber Ssp. III 26 §§ 2, 3 vgl. v. Zallinger 227ff. F. Kauffmann in ZDPhil. 47, 209.

<sup>95</sup> Immerhin mußte die Zustimmung des Umstandes durch den Richter festgestellt werden. Vgl. Waitz 8, 60f.

<sup>96</sup> Vgl. S. 184. 612. Rosenthal a. a. O. 66ff. Riezler G. Baierns 1, 266ff. 752f. 2, 178; FDG. 18, 526f. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 135ff. Brunner Herkunft der Schöffen 185 (Forschungen 257). Merkel ZRG. I, 146ff. Daß das Schöffenamte im 13. Jh. auch in Schwaben nicht mehr als allgemeine Einrichtung bestand, zeigt die schon oft hervorgehobene Unsicherheit des Ausdrucks im Schwsp. L. 145. 172. 190. 286a.

In Oberbairern beschränkte sich ihre Aufgabe seit dem Landrecht von 1346 auf solche Fälle, die in dem Buche nicht vorgesehen waren, während im übrigen der Richter unmittelbar „nach des Buches Sage“ den Spruch zu fällen hatte und die Beisitzer nur um des Dingzeugnisses willen da waren<sup>97</sup>.

Gegenüber der karolingischen Verfassung, die das Amt des Gerichtsvollziehers mit dem des Unterrichters verband, war es ein erheblicher Fortschritt, daß die mittelalterlichen Landgerichte größtenteils einen eigenen, vom Grafen eingesetzten Beamten für Botendienst und Urteilvollstreckung (Scherge, Fronbote, Weibel, Büttel, *budellus*, *praeco*) besaßen<sup>98</sup>. Seine Anwesenheit gehörte in Sachsen zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts<sup>99</sup>. Des Niederrichters bedurfte es im Grafending nur, wo sich, wie in der Schweiz, die altfränkische Verbindung des Fronbotenamtes mit dem des Schultheißen (S. 139f.) erhalten hatte. Bei den Ostfalen, Thüringern und Holsteinern scheint das Amt des Fronboten erst durch Abzweigung von dem des Schultheißen (*praefectus*, *overbode*) entstanden zu sein<sup>100</sup>. Dieser empfing sein Amt vom Grafen zu Lehen. Er mußte dem einheimischen Herrenstande angehören und hat ursprünglich wohl die Stellung eines Vicecomes eingenommen. Er war der unentbehrliche Beisitzer des Grafen im echten Ding und hatte ihm, wie anderwärts wohl der Fronbote, die Eröffnungsurteile bei der Dinghegung zu finden. Den anwesenden Grafen konnte er im Vorsitz vertreten; bei Klagen gegen den Grafen selbst, soweit dieser nicht seinen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht hatte, war er der stellvertretende Richter. Außerdem stand ihm, aber nur in Ostsachsen, das Niedergericht über die in der Grafschaft ansässigen Pflughaften zu<sup>101</sup>.

Gerichtschreiber gehörten bis zum 13. Jahrhundert nicht notwendig zur Besetzung der Landgerichte. In Baiern machte das Landrecht von 1346 den Gerichtschreiber obligatorisch<sup>102</sup>.

Wesentlich anders als in den übrigen Teilen des Reiches war die friesische Gerichtsverfassung gestaltet<sup>103</sup>. Ob der dem germanischen

<sup>97</sup> Vgl. Rosenthal 74ff. Riezler G. Baierns 2, 544f.

<sup>98</sup> Vgl. Waitz 8, 79f. Planck a. a. O. 94ff. Grimm RA. II 377ff. Eckert a. a. O. Haltaus Glossar. 205f. 535ff. 1612. 2050. Schröder Ger.-V. 51; Schultheiß 8 n. Rosenthal 79ff. Der sächsische Fronbote war kein Diener des Grafen, sondern ein vom Grafen und den Schöffen aus der Reihe der freien Bauern erkorener königlicher Beamter (Ssp. III 56 § 1). Zu seinen Amtsbezügen gehörte auch jede zehnte Halslösung verurteilter Verbrecher (§ 36 n. 2).

<sup>99</sup> Vgl. Schröder Ger.-V. 51. 62. Eckert Fronbote 35ff.

<sup>100</sup> Vgl. S. 183. Schröder Ger.-Verf. 29f.; Schultheiß 2f. 9 n. 13f. v. Schubert KG. Schlesw.-Holsteins 133 n. Burchard Hegung 286ff. v. Wrochem Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 1908 (Beyerle Beitr. II, 4).

<sup>101</sup> Von den Niedergerichten, mit Einschluß des ostsächsischen Schultheißengerichts und des Gogerichts, wird erst bei der Gerichtsverfassung in den Territorien (§ 50, 4) zu handeln sein.

<sup>102</sup> Vgl. Rosenthal a. a. O. 63.

<sup>103</sup> Vgl. Heck und Jäkel (S. 592). Rietschel Zur fries. Gerichtsverfassung, MJÖG. 30, 136ff. v. Schwerin ebd. 29, 467ff. E. Mayer DFrzVG. 1, 257f. Heck D. fries. Ger. Verf. u. d. mittelfries. Richtereide MJÖG. ErgBd. 7 (1907) 741ff.

Gaufürsten und dem salischen Thunkin entsprechende Beamte in dem *abba* (*kok, hōdere, aldirmon, praefectus pagi*) zu suchen, ist bestritten, jedenfalls wäre er in der karolingischen Verfassung als Volksbeamter durch die königlichen Beamten, Graf und Schultheiß, in den Hintergrund gedrängt worden. Seit Karl dem Großen war der ordentliche Richter in dem auf peinliche Sachen beschränkten Landgericht der Graf oder ein vom König mit dem Königsbann belehnter Vizegraf<sup>104</sup>, der ordentliche Richter des auch auf Immobiliarsachen ausgedehnten Niedergerichts der vom Grafen eingesetzte Schulze (*skeltata, bon*), der wohl aus dem altfriesischen *frana* hervorgegangen war und dem zum Hundertschaftsrichter gewordenen fränkischen Schultheißen durchaus entsprach<sup>105</sup>. Der Schulzensprengel, der im wesentlichen dem sächsischen Gau (*go*) und der fränkischen Hundertschaft entsprach, hieß „Bann“ (*bon, ban, ombecht*)<sup>106</sup>. In Ostfriesland umfaßte jede Landschaft (*lond, land, terra*) durchschnittlich vier solcher Bänne, in Mittelfriesland dagegen bis zu zwölf. Das Landgericht trat jährlich dreimal als echtes Ding (*afte thing*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, zusammen, gewöhnlich wohl abwechselnd von Bann zu Bann und nur in besonderen Fällen als Vollgericht der ganzen Landschaft<sup>107</sup>. Die Vertretung des abwesenden Grafen fiel wohl immer dem Schulzen der jedesmaligen Dingstatt zu. Das gewöhnliche Schulzengericht war kein Vollgericht, sondern wurde wahrscheinlich anfangs von zwölf zu jedem Tag besonders aufgetretenen Dingzeugen (*koninges orkenen*) besucht, an deren Stelle später die ein für allemal angestellten „Zwölfer“ oder „Geschworenen“ (*tolva, attha, ghezvoren*) traten<sup>108</sup>.

<sup>104</sup> Vgl. Schiedsspruch Friedrichs I über die Grafenrechte im Oster- und Westergo, v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. 1, 93 (1165): *eligent sibi comitem qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui praesentatus ab eis domino imperatori bannum et potestatem iudicandi a manu domni imperatoris accipiat, et iuramentum praestabit*. Der Vizegraf hieß auch *ballivus, baliv*.

<sup>105</sup> Die Lehnschulzen gehörten erst der späteren Entwicklung an. Bei v. d. Bergh a. a. O. I, 121 (1204) wird, im Gegensatz zu den *feoda* der *inbeneficiati*, das Schulzenamt zu den *officia* gerechnet. Als Beamter des Grafen bedurfte der Schulze keiner königlichen Bannleihe, im Landgericht diente er bei seines Grafen Hulden, d. h. in Ausübung des diesem verliehenen Bannes. Vgl. v. Richthofen Rqu. 390 §§ 22—24. Vgl. S. 622. Der Vollstreckungs- und Botendienst lag in den Händen der ebenfalls vom Grafen ernannten „Banner“ (*bonnere*). Vgl. Heck 43.

<sup>106</sup> Fuldaer Urkunden bezeichneten den friesischen Bann als *pagus, huntari* oder *marcha*. Vgl. Dronke Trad. Fuld. 43, 6. 47, 80. 49, 107. Heck 24.

<sup>107</sup> Vgl. Heck 28f. 32. v. Richthofen Rqu. 395 § 52. v. d. Bergh a. a. O. 2, 374f. Im westerlauwerschen Friesland wurden die drei echten Dinge jedes vierte Jahr in der Weise vereinigt, daß zunächst jeder Schulze in seinem Bann ein doppeltes (sechstägiges) Ding abhielt, worauf sich nach drei weiteren Tagen alle Schulzen mit ihren Dingleuten unter dem Grafen zu einem allgemeinen Landesding mit dreitägiger Dauer versammelten. Die Aufgabe des letzteren war die Fällung des dem Grafen persönlich vorbehaltenen Schlußurteils (*iudicium supremum*, vgl. n. 166) bei Ächtungen und Todesurteilen. Das Ganze hieß Botding (*bodthing*), das den Schluß bildende allgemeine Landesding auch *fmelthing*. Vgl. v. Richthofen Rqu. 390 §§ 22—29. Heck 31ff. Heck u. Siebs, Z. deutsch. Phil. 24, 435ff.

<sup>108</sup> Vgl. Heck 32f. 92ff. 337ff. v. d. Bergh 2, 375. 506. Die Zwölfer hingen

Die Urteilsfindung lag bei beiden Gerichten in den Händen der Asegen<sup>109</sup>. Da jeder Schulzensprengel einen Asega hatte, so kamen auf die ostfriesischen Grafschaften durchschnittlich je vier, auf die mittelfriesischen etwa zwölf Asegen. Die Asegen wurden von den Gerichtsgemeinden je auf ein Jahr gewählt, und zwar (wie in Baiern, S. 609) ausschließlich aus einem abgegrenzten Kreise von Edelingsfamilien, deren Mitglieder dem König ein für allemal den Amtseid des Asega geschworen hatten. Neben dem Asega gab es in jedem Schulzensprengel vier „Redjeven“ (*redieva, redia, êhêra*), deren Hauptaufgabe in der Sachwürdigung und in der Beratung des Richters wie des Asega bestand. Statt des Dingvolkes hatten die Redjeven dem von dem Asega gefundenen Urteil die Vollbort zu erteilen. Auch die Redjeven wurden auf je ein Jahr gewählt, je einer in jedem Viertel des Schulzensprengels, so daß zu jedem Schulzengericht vier, zu einem ostfriesischen Landgericht aber durchschnittlich sechzehn Redjeven gehörten. Im späteren Mittelalter wurde die Wahl der Gerichtsgemeinde durch einen jährlichen Wechsel unter bestimmten Höfen, deren Besitzer (Edelinge) zum Redjevenamt berufen waren, ersetzt. Der von den Redjeven zu schwörende Amtseid wurde nicht dem König, sondern dem *aldirmon* (*hôdere*) des Sprengels geleistet.

Im holländischen Friesland wurden die Asegen schon Ende des 13. Jahrhunderts durch Schöffenkollegien verdrängt, nur in Rinland fristeten sie, von den Obergerichten ausgeschlossen, noch bis zum 16. Jahrhundert ein kümmerliches Dasein<sup>110</sup>. Dagegen traten in Mittel- und Ostfriesland seit dem 13. Jahrhundert die Redjeven (*consules*), nachdem die überall erfolgten Rechtsaufzeichnungen den Asega als lebendiges Rechtsbuch überflüssig gemacht hatten, ganz an die Stelle der Asegen als Urteilverfänger<sup>111</sup>. Eine andere bedeutsame Veränderung erfolgte durch das gänzliche Ausscheiden des Grafen aus der Rechtspflege<sup>112</sup> und eine zunehmende Beschränkung der Zuständigkeit der Landgerichte, während andererseits auch ihr räumliches Gebiet zum Teil auf einzelne Schulzensprengel eingeschränkt wurde. Da die gegen die Grafen gerichtete Volksbewegung auch die Schulzen, als deren Organe, bekämpfte, so gelang es vielfach den in den Altermännern fortlebenden ehemaligen Volksrichtern

wohl mit den fränkischen Inquisitionszeugen und den holländischen *zeventiug* oder *zeven buren* zusammen. Sie hatten über alle Gerichtsvorgänge (auch Ladungen, Besitzeinweisungen, Haussuchungen, gerichtlichen Augenschein) Zeugnis abzulegen, selbst eine Art Gemeindezeugnis lag ihnen ob. Es genügte für ihr Zeugnis, wenn sieben gegen fünf aussagten. Vgl. Seerp Gratama a. a. O. (S. 557) 845f.; Bydrage tot de rechtsg. v. Drenthe (1883) 246f. Über *zeventiug* im Deichrecht vgl. J. v. Gierke Deichr. 2, 553ff. 580ff. 587.

<sup>109</sup> Vgl. Jaekel a. a. O., der Heck berichtet.

<sup>110</sup> Vgl. Heck 113ff.

<sup>111</sup> Vgl. Jaekel a. a. O. 147ff. Die Annahme von Heck, daß die Redjeven mit den Asegen identisch seien und nur eine Veränderung des Amtstitels stattgefunden habe, beruht wohl auf irrtümlichen Voraussetzungen.

<sup>112</sup> Vgl. Heck 138. v. Richthofen Untersuchungen 1, 329ff. 374. 377ff. 425ff. 457. 512ff. 522ff. 555f.

(*kokar, hōdera*), die sich an die Spitze der Bewegung stellten<sup>113</sup>, auch die Schulzen aus der Rechtspflege zu beseitigen und als „Häuptlinge“ (*capitanei, hovellinge*) die alte Richterstellung zurückzuerobern und die eigentliche Herrschaft im Lande zu erwerben<sup>114</sup>.

4. Reichsvogteien und andere hohe Vogteien. Die Exemption von den Grafengerichten erfolgte zuerst bei den Krongutsbeamten, die bereits in der karolingischen Zeit die niedere Gerichtsbarkeit bei Händeln der Krönbauern untereinander besaßen und mit Hilfe des Reklamationsrechtes schon früh die volle Exemption erlangten, indem der König alle Reklamationsfälle aus den Krongütern an delegierte Richter zu verweisen pflegte (S. 187. 191f.). Sobald diese Delegation eine ständige wurde, erhob sich das Domänenamt zu einer domanialen Grafschaft oder Reichsvogtei, in der ein vom König eingesetzter Vogt die gräfliche Gerichtsbarkeit über alle auf Reichsgut Angessenen in einem eigenen Landgericht, wenn auch vielfach nur in dem räumlichen Umfang eines Zentgerichts, handhabte, während die Niedergerichtsbarkeit entweder in den Händen eines „Schultheißen“ verblieb oder auf die Meier (*villici*) der einzelnen Königshöfe, als Dorfschulzen, überging<sup>115</sup>. Die älteste hohe Vogtei des Reiches ist die schon 1073 nachweisbare Vogtei in Goslar<sup>116</sup>. Ursprünglich nur die grundherrlichen Gebiete des Reiches umfassend, sind diese Landgerichte später nicht selten auch auf einzelne Abspisse früherer gräflicher Landgerichte ausgedehnt worden<sup>117</sup>. In manchen Reichsvogteien, namentlich in den Städten, kamen die Vögte später zugunsten der Organe korporativer Selbstverwaltung in Wegfall, während in anderen die Schultheißen die hohe Gerichtsbarkeit übernahmen und das Niedergericht an Dorfschulzen abgaben<sup>118</sup>. Die Vögte waren fast immer Beamte; Belehnungen mit der Vogtei kamen nur vorübergehend vor, erst gegen Ende des Mittelalters wurden sie zur Regel, wodurch die Reichsvogteien den Charakter landesherrlicher Territorien annahmen<sup>119</sup>. Dagegen ließen die Verpfändungen von Reichsvogteien den Reichscharakter unberührt<sup>120</sup>. Die Vögte gehörten in der

<sup>113</sup> Für sie galten wohl auch die Bezeichnungen *gretman, grietman, kethere, ked*. Vgl. Heck 163ff. 180ff.

<sup>114</sup> Vgl. Jaekel a. a. O. 129f. Heck 140ff. Der letztere führt die Häuptlinge auf das Schulzenamt, und zwar auf die Lehnschulzen zurück.

<sup>115</sup> Vgl. S. 550. Niese a. a. O. (S. 566) 185. 187. 190ff. 200. 202. 269. 273ff. 279—83. 286. 289—96. 300ff. 305—10. 312. 314. Rietschel Burggrafnamt 112f. E. Mayer Z. f. GW. NF. 1, 223ff. Lamprecht WL. 1, 180ff. 727ff. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 49ff. Nach letzterem pg. 182ff. scheinen sich in Ingelheim selbst Reste des alten Reklamationsverfahrens erhalten zu haben.

<sup>116</sup> Vgl. Niese 182f. Wolfstieg VG. von Goslar 31f. Die spätere Reichsvogtei Zürich war nicht die älteste, da sie erst aus einer Kirchenvogtei hervorgegangen ist.

<sup>117</sup> Vgl. E. Mayer (n. 115) 232ff.

<sup>118</sup> So in dem Ingelheimer Reich, wo früher die Vögte von Bolanden, später die Reichsamtmänner von Oppenheim dem hohen Gericht vorgestanden hatten.

<sup>119</sup> Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 57ff. Lamprecht WL. 1, 729

<sup>120</sup> Das Ingelheimer Reich war seit 1375 Reichspfandschaft von Kurpfalz.

ersten Hälfte des Mittelalters regelmäßig dem Herrenstand an (oft Grafen benachbarter Grafschaften), während die Schultheißen meistens Ministerialen waren; seit dem 13. Jahrhundert wurden fast nur noch Ministerialen zu Vögten ernannt, einfache Landrichter, die den König als den eigentlichen Vogt zu vertreten hatten<sup>121</sup>. Seit der Errichtung der Landvogteien wurde das Landrichteramt stets von den Landvögten versehen<sup>122</sup>. Als Urteiler traten in den Reichsvogteien die Ministerialen in den Vordergrund, manche Landgerichte wurden zu reinen Rittergerichten<sup>123</sup>. Von besonderer Bedeutung wurden die Landgerichte der Reichsvogteien als Oberhöfe, und zwar auch für solche Niedergerichte, die später aus dem Verband mit dem Reiche ausgeschieden waren<sup>124</sup>.

Nach dem Vorbild der Reichsvogteien haben sich die hohen Kirchenvogteien entwickelt, die sich zum Teil, wie Zürich und St. Gallen, schon früh geradezu als Reichsvogteien gestalteten<sup>125</sup>. Hervorgegangen sind die hohen Kirchenvogteien aus den Immunitäten<sup>126</sup>, also aus der Grundherrschaft; da sich aber ihre Bannbezirke vielfach im Interesse der Abrundung auch auf Besitzungen anderer Grundherren sowie auf Absplittierungen von Grafschaften erstreckten, so ist ihre von uns früher verwendete Bezeichnung als „grundherrliche Grafschaften“ zu vermeiden<sup>127</sup>. Die

<sup>121</sup> Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 31f. 44; Abh. 369ff. 391ff.

<sup>122</sup> Anderer Meinung Teusch Reichslandvogteien 56.

<sup>123</sup> Besonders in Ingelheim. Die *principes de fisco* in Zürich schon im 10. Jh. Vgl. v. Wyss Beitr. 1, 38. 80. 87; Abh. 378f.

<sup>124</sup> Vgl. Loersch a. a. O. pg. 202ff. Der angebliche Oberhof von Eltvil nebst seinen von Bodmann mitgeteilten, früher so geschätzten Urteilen beruht auf einem literarischen Betrug des berühmten Fälschers. Vgl. Herb. Meyer ZRG. 37, 333ff.

<sup>125</sup> Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 3ff. 2, 149f.; Abh. 317ff. 367ff.

<sup>126</sup> Vgl. S. 213ff. und die S. 593 angeführten Schriften von Rietschel und Seeliger nebst Rezensionen von Below, Dopsch, Rehme und Stengel. Ferner Blondel *De advocatis ecclesiasticis in Rhenanis regionibus*, Diss. Paris 1892. Fehr *Landeshoheit im Breisgau 77ff.* Heilmann *Die Klostersvogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz bis Mitte 13. Jhs.* 1908 (vgl. Stutz, ZRG. 42, 446). Heusler *Stadtverf.* 20. 34ff. 44ff. 118f. Lamprecht *WL.* 1, 186f. 191. 1112ff. Maurer *Fronhöfe* 4, 442ff. Schmidlin *Urspr. u. Entf. d. habsb. Rechte im Oberelsaß* (1902) 34. 38ff. Schücking *Das Gericht des westf. K.-Vogts*, Diss. Jena 1897. P. Schweizer *Qu. z. Schweizer-G.* 15, 2 (Einleitungsband z. Ausg. d. Habsb. Urbars). Stutz (S. 593) 224. Waitz 7, 350ff. 358ff. 8, 63ff. 69f. Werminghoff *G. d. Kirchenverf.* 1, 224ff. *VerfG. d. Kirche i. MA.*<sup>2</sup> 1913. v. Wickede *Die Vogtei in den geistl. Stiftern des fränk. Reiches*, Diss. Leipz. 1886. v. Wyss Beiträge (n. 71) 2, 131. 134f. 142ff. 149ff.; Abh. 298ff. 310ff. Zöpfl *Altert.* 1, 12f. 67f. 291f. Glitsch *Unters. z. mittelalterl. Vogteigerichtsbarkeit* 1912 (vgl. K. Beyerle, ZRG. 47, 662. Baier, ZGOberh. 68, 162). Hirsch *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit* 1913 (vgl. Beyerle, ZRG. 47, 677). Pischek *Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster*, Diss. Tübingen 1907.

<sup>127</sup> Nur dies kann ich Seeliger zugeben, während seine übrigen Ergebnisse, soweit sie neu sind, mich nicht überzeugt haben, so belehrend seine Studien auch in vielen Einzelheiten sind. Über Fälle einer Ausdehnung der Bannbezirke über das Immunitätsgebiet hinaus vgl. S. 191. Rietschel *Burggrafenamt* 301f. v. Wyss Beitr. 2, 148; Abh. 318.

Karolingerzeit kannte im allgemeinen nur die niedere Vogtei, d. h. die auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte Immunität mit einem dem Zentenaar entsprechenden Vogt (*advocatus*), der, anfangs auf die Klagen der Hintersassen gegeneinander beschränkt, schon in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts auch für die Klagen Fremder gegen einen Hintersassen zuständig geworden war. Die niedere Vogtei war auch im Mittelalter noch von großer Bedeutung<sup>128</sup>. Sie gewährte nur die Exemption vom Nieder-, nicht vom Grafengericht; die Vogteileute blieben, wenn keine besonderen Privilegien entgegenstanden, der Dingpflicht am Landgericht unterworfen (S. 608), Verbrecher mußten an das Landgericht ausgeliefert werden<sup>129</sup>; auch der Rechtszug vom Vogtgericht an das Landgericht blieb gewahrt. Aber schon Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts kam es vor, daß einzelnen Reichskirchen für ihre Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit („Dieb und Frevel“) bewilligt wurde<sup>130</sup>, was seit den Ottonen durchaus die Regel bildete<sup>131</sup>. Später haben auch Propsteien und weltliche Grundherren mehrfach die Grafenrechte für ihre Immunitäten erlangt<sup>132</sup>. In den hohen Vogteien bedurfte es zweier Beamten, eines für die gräfliche, eines anderen für die Schultheißengerichtsbarkeit. Träger der ersteren und der eigentlichen Vogtrechte war der Stifts- oder Kirchenvogt, der regelmäßig dem Herrenstande angehörte, nicht selten ein Fürst oder Graf, da das Verbot der Ämterhäufung (S. 215) sich nur auf die niedere Vogtei bezog, es auch schon früh üblich geworden war, die Stiftsvögte mit der Vogtei zu belehnen, wodurch ihr Amtscharakter in den Hintergrund trat. Die Gerichtsbarkeit der hohen Vogteien entsprach durchaus der Gerichtsbarkeit der Grafen. Das „Hochgericht“ des Vogtes war ein vogteiliches Landgericht, das für die Niedergerichte der Vogtei zugleich als Oberhof galt. Seiner Gerichtsbarkeit unterstanden alle Unfreien, Hörigen und Zensualen des Vogteiherren, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, alle innerhalb der Bannherrschaft belegenen Güter und die auf diesen Ange-

<sup>128</sup> Vgl. Lamprecht 1, 1046ff. Zöpfl a. a. O. 1, 3ff. 21ff. 39ff. 70ff. G. Meyer, ZRG. 16, 122ff. Brunner Exemptionsrecht 66ff. Maurer Fronhöfe 3, 67ff. 4, 84ff. 397ff. 423ff. 444ff. 458ff. Der letztere verwirrt die Sache durch die Annahme, daß jeder Grundherr schon als solcher, ohne königliche Verleihung, die Niedergerichtsbarkeit gehabt habe und daher zwischen grundherrlicher Fronhof- oder Hofmarkgerichtsbarkeit und der von dem Träger der Gerichtshoheit verliehenen niederen Vogtei zu unterscheiden sei. In Baiern wurde sämtlichen Landständen durch den Freiheitsbrief von 1311 als Preis für die Bewilligung einer Bede die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zugestanden. Lehen waren schon als Reichs- oder landesherrliches Gut mit der Immunität ausgestattet. Vgl. Siegel, WSB. 102 S. 267ff.

<sup>129</sup> Nach den bairischen Quellen so, wie sie mit dem Gürtel umfassen waren (*cingulo tenuis*), d. h. unter Zurückbehaltung ihrer ganzen Habe. Vgl. ZRG. 5, 41. 45.

<sup>130</sup> Vgl. v. Wyss Beitr. 1, 14. 21; Abh. 299ff. v. Wickedede 43.

<sup>131</sup> Vgl. Beyerle, ZRG. 47, 663ff. 693ff. Heusler läßt die hohe Vogtei überhaupt erst von den Ottonen eingeführt sein.

<sup>132</sup> Vgl. Brunner Exemptionsrecht 28. v. Luschin a. a. O. 31. 146.

sessenen, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Stellung, soweit sie nicht aus anderen Gründen einen auswärtigen Gerichtsstand besaßen. Nur die von jeher mit höherem Sonderfrieden ausgestattete engere Immunität, d. h. die das eigentliche Stift umfassende *munitat*, war samt ihren Bewohnern der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und dem geistlichen Gericht unterstellt<sup>133</sup>. Bei der oft sehr zerstreuten Lage der Immunitäts-güter sahen sich die Vögte, deren Aufgabe regelmäßig den gesamten Güterbestand ohne Beschränkung auf eine einzelne Grafschaft umfaßte, vielfach zur Ernennung von Untervögten zu ihrer Vertretung veranlaßt, was aber von den Stiftern als eine Bedrückung empfunden und auf ihr Anbringen von Reichs wegen untersagt wurde<sup>134</sup>.

5. Die Gerichtsorganisation in den Marken<sup>135</sup> kennen wir nur aus Quellen, die bereits einer jüngeren, seit dem 13. Jahrhundert auch in den übrigen Territorien hervortretenden Entwicklungsstufe angehören. Der ursprüngliche Zustand läßt sich nur im Wege der Kombination in den Grundzügen feststellen. Charakteristisch ist vor allem die territoriale Einheit der Marken, im Gegensatz zu den übrigen Fürstentümern, die, soweit sie sich nicht ausnahmsweise auf eine einzige Grafschaft beschränkten, als Konglomerate verschiedener Grafschaften und Grafschaftsteile erschienen<sup>136</sup>. Während die übrigen Fürsten zum Teil nur Obergrafen waren, unter denen ihre Lehngrafen kraft königlicher Ermächtigung die Rechtspflege in den verschiedenen Grafschaften verwalteten, bildete jede Mark ein einheitliches Gerichtsgebiet unter dem Markgrafen als Richter. Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Markgrafen ursprünglich persönlich oder durch einen jeweiligen Vertreter aus, indem sie die verschiedenen echten Dingstätten des Landes bereisten.

Die bairische Ostmark hatte drei Dingstätten, an denen abwechselnd alle sechs Wochen, an jeder einzelnen also alle achtzehn Wochen oder jährlich dreimal, jedesmal mit dreitägiger Dauer, das markgräfliche oder

<sup>133</sup> Vgl. S. 216. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft 130ff. Rietschel, Deutsche Lit.-Zeitg. 1907 Sp. 2856f; Landleihen, Hofrecht und Immunität 414ff. K. Hofmann Die engere Immunität in deutsch. Bischofsstädten 1914 (Görresgesellschaft XX; vgl. v. Voltolini, ZRG. kan. 5, 526).

<sup>134</sup> Vgl. Waitz 7, 330f. Lamprecht 1, 1125f. Franklin, Sent. Nr. 124.

<sup>135</sup> Außer den S. 592 angeführten Werken von Brunner, Kühns und Luschin vgl. Waitz 7, 84f. 93f. Riedel Mark Brandenburg im Jahre 1250 2, 390ff. Bornhak, G. des preuß. Verwaltungsrechts 1, 1884. Hälschner Preußisches Strafrecht 1, 7ff. v. Posern-Klett Zur G. der Verfassung der Markgrafschaft Meißn im 13. Jh. (Mitt. d. deutsch. Ges. Leipzig 2, 1863). Isaacsohn G. des preuß. Beamtentums 1, 192ff. Siegel, WSB. 102, 256ff. Hasenöhrle Österr. Landrecht 165ff. Berchtold Landeshoheit Österreichs 156ff. Dopsch, Arch. öst. G. 79, 66ff. Huber-Dopsch Öst. Reichsgeschichte 61. Heck Sachsensp. u. Stände 747ff. Fehr Fürst u. Graf 61ff.

<sup>136</sup> Vgl. S. 538. In den mit einer Mark verbundenen Grafschaften (S. 427) nahm der Markgraf nur Grafenstellung ein. Vgl. Brunner Exemptionsrecht 44. 49f. 52. Schröder Ger.-Verf. 9—16. 25. Ssp. II 12 § 6.

herzogliche Landteiding abgehalten wurde<sup>137</sup>. Es ist unverkennbar, daß diese Landteidinge oder oberen Landgerichte nichts anderes als die alten Grafengerichte der Markgrafschaft waren<sup>138</sup>, auch darin übereinstimmend, daß sie nur von den Dingpflichtigen der jeweiligen Dingstatt besucht wurden<sup>139</sup>, während ihre Zuständigkeit die ganze Markgrafschaft umfaßte<sup>140</sup>. Daß sie den Blutbann über die geringeren Klassen an die niederen Landgerichte abgeben und dafür die niedere Gerichtsbarkeit über den hohen Adel eingetauscht hatten, beruhte auf bloßer Fortbildung. Als Stellvertreter des Herzogs diente anfangs der oberste Landrichter, ein besoldeter Beamter, der als *iudex provincialis tocius Austriae* in sämtlichen Landteidingen zum stellvertretenden Vorsitz berufen war, bis König Otakar von Böhmen vier obere Landrichter mit besonderen Sprengeln einführte, wobei aber alle *causae maiores* des hohen Adels dem König-Herzog vorbehalten blieben<sup>141</sup>.

In den Marken Meißen und Brandenburg lagen die Sachen im wesentlichen ebenso wie in Österreich. Auch hier erkennt man in den von den Markgrafen persönlich abgehaltenen Adelsgerichten die in ihrer Zuständigkeit teils erweiterten, teils verengerten ehemaligen Grafendinge<sup>142</sup>. In Meißen wurden diese Gerichte als Landdinge (*placita s. iudicia provincialia*), in Brandenburg als Hofgerichte bezeichnet. Der Markgraf hielt das Gericht wie in Österreich alle sechs Wochen ab, indem er die einzelnen Dingstätten bereiste<sup>143</sup>. In Meißen werden besonders Schköhlen und Colmitz oder Collm als markgräfliche Dingstätten genannt, wahrscheinlich gab es noch eine dritte, so daß an jeder dreimal jährlich, mit einer jedesmaligen Frist von achtzehn Wochen, gedingt wurde. Jede Dingstatt hatte ihren bestimmten Sprengel; die Dingpflicht beschränkte sich auf die diesem Sprengel angehörigen Ministerialen. Von den Dingstätten und Dingsprengeln der Mark Brandenburg weiß man nichts Bestimmtes, zu vermuten ist aber, daß die drei im Richtsteig Landrechts (c. 50 §§ 2, 3) genannten altmärkischen Oberhöfe (die Klinke bei Brandenburg, die Krepe in der Altmark und das Gericht zur Linde) den ursprünglichen Dingstätten entsprochen haben<sup>144</sup>. Im 12. Jahrhundert

<sup>137</sup> Vgl. § 39 n. 7. Schon eine der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörende bairische Zollrolle (MG. Leg. 3, 480) läßt die Markgrafschaft des Arbo in drei *comitatus* zerfallen. Vgl. den sogenannten Seifried Helbling 2, Vers 652ff. 756ff. Brunner a. a. O. 7. Dopsch, MJÖG. 17, 307ff.

<sup>138</sup> Brunner a. a. O. 7. Luschin v. Ebengreuth 47f. 103ff. sieht auch die niederen Landgerichte als Trümmer ehemaliger Grafengerichte an.

<sup>139</sup> Vgl. v. Luschin 61f. Schöffenkollegien waren den österreichischen Gerichten unbekannt. Vgl. ebd. 60f. 135.

<sup>140</sup> Vgl. Urkunde von 1136 bei v. Luschin 48.

<sup>141</sup> Vgl. ebd. 60ff.

<sup>142</sup> An eine Ableitung aus ehemaligen Landfriedensgerichten, die man sonst angenommen hat, ist hier nicht zu denken.

<sup>143</sup> Vgl. Ssp. III 65 § 1.

<sup>144</sup> Vgl. Homeyer Richtsteig Landrechts S. 510ff. Riedel a. a. O. 2, 549f. Kühns 2, 534ff.

hielten die Markgrafen das Gericht entweder persönlich ab oder ließen sich durch den Burggrafen des betreffenden Gerichtssprengels, der eine ähnliche Stellung wie der ostfälische Schultheiß einnahm, vertreten<sup>145</sup>. Nach dem Verfall des Burggrafenamtes im Lauf des 13. Jahrhunderts begnügten sich die Markgrafen anfangs mit der Anordnung einer Vertretung von Fall zu Fall, seit dem 14. Jahrhundert wurden aber in Meißen wie Brandenburg bestimmte Generalvertreter der Markgrafen für die Zwecke der Rechtspflege angestellt. In Brandenburg führten diese den Titel *gemeine richter des hofes zu Brandenburg*, auch *iudex generalis curiae* oder *capitaneus Marchiae*<sup>146</sup>. Wie sie durchaus den obersten Landrichtern in Österreich entsprachen, so fanden auch die oben erwähnten Einrichtungen Otakars ihr Gegenstück in den nach Mitte des 14. Jahrhunderts eingerichteten brandenburgischen Distrikthofrichtern, deren Vertretungsbefugnis sich wie bei den vier österreichischen Landrichtern auf die *causae minores* (Schuldsachen) des Adels beschränkte<sup>147</sup>.

6. Die Bannleihe<sup>148</sup>. Den wesentlichsten Unterschied zwischen der Gerichtsverfassung in den Marken und in den übrigen Territorien fand

<sup>145</sup> Vgl. S. 552. 608. Ssp. III 52 § 3. Riedel a. a. O. 2, 130ff. 427. Kühns 1, 99ff. Rietschel Burggrafenamt 230ff. In zwei Landdingen zu Schköhlen wird der Burggraf zu Leißnig als *scultetus provincialis placiti* bezeichnet (v. Posern-Klett a. a. O. 48).

<sup>146</sup> Vgl. Kühns 1, 203ff. 2, 262ff. Riedel 2, 427ff. v. Posern-Klett 48. 112.

<sup>147</sup> Vgl. Kühns 1, 209ff. 2, 280ff.

<sup>148</sup> Vgl. Ssp. I 59 § 1. II 12 § 6. III 64 §§ 4—7. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 157. 164. v. Below Deutsch. Staat 1, 236f. 249. Berchtold Landeshoheit Österreichs 159ff; Entwickl. der Landeshoheit 151ff. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 141; Exemptionsrecht 11ff. Dahn Germ. Studien, Bausteine 6, 183. Fehr Fürst und Graf 46ff; Landeshoheit im Breisgau 25f; ZRG. 50, 247ff. Gaupp Miscellen 123ff; Stadtrechte 2, 208. Haltaus Glossar 94. 174. 1109ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände 734—799; Die Bannleihe im Ssp., ZRG. 50, 260ff. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 540ff.; Sächs. Landrecht<sup>3</sup>, Glossar 449f. Kühns, a. a. O. 1, 42ff, Lindner Veme 384ff. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 13. 25. E. Meister Gerichtsverfassung 182ff. E. Mayer DFrzVG. 2, 350ff. G. Meyer Verleihung des Königsbannes u. das Ding bei markgräflicher Huld 1881. Planck Gerichtsverfahren 1, 5f. Schröder Gerichtsverfassung 50. W. Sichel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Siegel DRG.<sup>3</sup> 245. 264. 496. 528. Stobbe, ZDR. 15, 87f. v. Voltelini, Königsbannleihe und Blutbannleihe, ZRG. 49, 290ff. Waitz 7, 26f. 39f. 84f. 251f. 340ff. 8, 4ff. Walter DRG.<sup>2</sup> 2, 274. Wetzell Civilprozeß<sup>3</sup> 376f. Wieding GGA. 1866 S. 2046ff. v. Zallinger Über den Königsbann, MJÖG. 3, 539ff; Zur G. des Königsbannes, ebd. 10, 224ff; Das Würzburg. Herzogtum, ebd. 11 (SA. 28ff.). Zöpfl Altertümer 1, 76f. Unsere im Text gegebene Darstellung hat manche Gegner gefunden. Von G. Meyer, v. Voltelini und Walter wird das Ding unter Königsbann auf das den sächsischen Grafen zugestandene Recht, Gebote und Verbote bei einer Strafe von 60 Schillingen zu erlassen (S. 138. 183), die Bannleihe dagegen auf die königliche Blutbannleihe an die Lehngrafen und Vögte der geistlichen Fürsten, die nach kanonischem Recht keinen Blutbann erteilen konnten (vgl. n. 151. 172f.), bezogen. Diese Auffassung hat in der übrigen Literatur bereits ausreichende Widerlegung gefunden, so daß es nicht nötig erscheint, hier noch dar. auf einzugehen (vgl. n. 150). Auch Heck will eine Bannleihe nur als Blutbann.

der Sachsenspiegel darin, daß die Pfalzgrafen, Landgrafen und die Inhaber der hohen Vogteien unter Königsbann, die Markgrafen dagegen „bei ihren eigenen Hulden“ dington. Der Gegensatz bezog sich auf die verschiedene Art der Gerichtsleihe. Die weltlichen Fürsten waren kraft ihrer Belehnung die ordentlichen Gerichtshalter ihres Landes an des Königs statt, ohne daß es dafür noch eines besonderen Bestallungsaktes oder eines von ihrem Lehnseide (*hulde*) verschiedenen Richtereides bedurft hätte<sup>149</sup>. Daß sie aber nur als die Stellvertreter des Königs ihres Amtes zu walten hatten, zeigte sich bei persönlicher Anwesenheit des letzteren: das Gericht wurde ihm ledig, er konnte den Richterstab selbst in die Hand nehmen und die Gerichtsgebühren für sich beanspruchen (S. 180, 594). Außerdem konnte vermöge des Evokationsrechts jede Klage mit Umgehung des ordentlichen Richters sofort an den König gebracht werden, und Berufungen gingen von den Landgerichten unmittelbar an das Königsgericht<sup>150</sup>. Die Gerichtsorganisation und die Erteilung gerichtlicher Exemtionen (S. 606) stand ausschließlich und unbeschränkt dem König zu. Er war der alleinige Träger der Gerichtshoheit und hatte den Fürsten nur die Ausübung seiner Gerichtsgewalt, den Königsbann, übertragen<sup>151</sup>. Da aber die geistlichen Fürsten aus Gründen des kanonischen Rechts keinen Blutbann ausüben durften, so waren sie genötigt, sowohl in den ihnen verliehenen Grafschaften, als auch in ihren hohen Vogteien Gerichtshalter einzusetzen, die statt ihrer den Königsbann aus der Hand des Königs empfangen mußten<sup>152</sup>.

leihe anerkennen. Im übrigen nimmt er, in Übereinstimmung mit Fehr, an, daß die sächsischen Grafen neben ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle eine außerordentliche, gewissermaßen missatische Gerichtsbarkeit besessen hätten, die im Sachsenspiegel als „Dingen unter Königsbann“ erscheine. Erst das 14. Jahrhundert kannte eine solche privilegierte Gerichtsbarkeit in Gestalt des „Kampfrechtes“, indem die früher allgemeine Zuständigkeit der höheren Gerichte für gerichtliche Zweikämpfe auf das Königsgericht und gewisse besonders privilegierte fürstliche Hofgerichte beschränkt wurde. Vgl. Zusatz zur Gold. Bulle c. 11 (Zeumer, GB. I, 58f. 2, 27. 131f., ZRG. 36, 265. 267. 271ff.

<sup>149</sup> Wahrzeichen der königlichen Gerichtsbarkeit war das Schwert und die Gerichtsfahne. Vgl. Schröder Rolandssäulen 31f. Waitz 8, 492. Loersch Bonner Festgruß an Homeyer 42. 64. Haltaus Glossar 1109f. Rietschel Markt u. Stadt 230f. Über andere Gerichtswahrzeichen (Kreuz, Strohwisch, Hut, Handschuh, eiserne Hand) vgl. Schröder Rolandssäulen 31ff.; Weichbild 312. 319f.

<sup>150</sup> Aus der Bestimmung der Gold. Bulle c. 11, das Evokations- und Appellationsprivileg der Kurfürsten betreffend, geht hervor, daß vorher auch die Kurfürstentümer dem allgemeinen Evokations- und Appellationsrecht unterworfen gewesen waren.

<sup>151</sup> Vgl. Gl. z. Sächs. Weichb. 10 (v. Daniels S. 232): *by konniges banne, daz ist by konniges getwange, daz ist by synen hulden; wan iz tar by konniges banne nymant dinges, er habe denne den ban von dem konnige entphangen*. Den von manchen (n. 148) angenommenen Zusammenhang mit dem Königsbann von 60 B lehnt der Glossator offenbar ab: *Undir koninges banne wettit man dem voite acht schillinge*. Der Ssp. behandelt die 60 B Buße, die er nur beim Wildbann als „Königsbann“ (II 61 § 2), in gerichtlichen Beziehungen dagegen stets als „Gewette“ bezeichnet, nur als die Folge, nicht aber als den Inhalt des Königsbannes.

<sup>152</sup> Reichsweistum v. 1149 (MG. Const. I, 181): *quod nullus posset causas*

In derselben Weise wurde natürlich verfahren, wenn ein geistlicher Grundherr, der nicht zu den Fürsten gehörte, eine hohe Vogtei besaß<sup>153</sup>, oder wenn ein Fürst, dem mehrere Grafschaften untertan waren, der aber reichsgesetzlich nur in einer derselben Grafenrechte ausüben konnte, die übrigen mit Lehngrafen besetzte<sup>154</sup>. Während diese die Gerichtsleihe in lehnrechtlicher Form gegen Hulde und Mannschaft empfangen, war die Bannleihe ein staatsrechtlicher Akt, der nur den richterlichen Amtseid (die Hulde) erforderte und nach dem Tode des Königs ebensowenig, wie die Bannleihe selbst, einer Erneuerung bedurfte<sup>155</sup>. Die Bannleihe machte den Richter zum mittelbaren Reichsbeamten, weshalb er auch den Gerichtsstab wohl nicht von seinem Gerichtsherrn, sondern vom König zu empfangen hatte, an den er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zurückgeliefert wurde<sup>156</sup>. Die Niederlegung des Gerichts durch die persönliche Anwesenheit des Obergerichters galt nur zugunsten des Königs,

*vel lites, que ad advocatorum ius pertinerent, audire vel terminare vel placita advocatie tenere, nisi qui bannum de manu regia recepisset.* Sächs. Weichb. 11 (Magd. RB. v. d. Gerichtsverfassung 6): *hat der burggrafe den ban von dem kunige und das gerichte von dem landes herren.* Kremer Orig. Nass. 2, 217 Nr. 125 (Anfang 13. Jhs.) vom Rheingrafen: *ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchowe super cometiam, — — item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe.* Erstes Straßburger Stadtrecht c. 11 (UB. Straßb. 1, 468. Gaupp Stadtr. 1, 51): *postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est gladii vindictam — — et omnem potestatem stringendi tribuit.* Vgl. Eichhorn 2, 424f. Franklin RHGericht 2, 116 n. 3. Heusler Stadtverfassung 80. Seeliger Grundherrschaft 94f. Stengel ZRG. 38, 300. 39, 421. v. Zallinger Königsbann 556. 560. 563; MJÖG. 10, 231 n. 2. Blondel Frédéric II S. 182f.

<sup>153</sup> Über die Vogtei in den Hirsauer Reformklöstern vgl. namentlich die trefflichen Untersuchungen von Hirsch (n. 126) und Beyerle, ZRG. 47, 685ff.

<sup>154</sup> Vgl. § 40 n. 17. Ssp. I 59 § 1. III 53 § 3. 64 § 5. Sächs. Lehn. 71 § 3. Homeyer a. a. O. 541ff. Lindner Veme 487ff. Ein praktisches Beispiel gewährt der Schiedsspruch Friedrichs I. über die Grafenrechte im Oster- und Westergo (n. 104), zugleich ein Beweis dafür, daß die lehngräfliche Bannleihe nicht bloß in Sachsen, sondern auch in Friesland heimisch war.

<sup>155</sup> Vgl. Ssp. I 59 § 1: *Sve den ban enes untjet, he ne darf ine anderwerve nicht untvan, of die koning stirft.* III 64 § 5: *Ban liet man ane manscap.* Die Form des Richtereides zeigen zwei Bilder bei Knapp Zenten des Hochstifts Würzburg I pg. 13, 14. Der den Bann Erteilende (in unserm Falle also der König oder sein Bevollmächtigter) sitzt auf einem Stuhl, das Schwert mit der Linken emporhaltend, und streckt mit der Rechten dem vor ihm knieenden Richter seinen Stab entgegen, den dieser mit den Schwur fingern berührt, während ein Gerichtsschreiber die Eidesformel verliest. Vgl. v. Amira Stab 128. Man darf annehmen, daß die Bannleihe nur in den seltensten Fällen vom König persönlich erteilt wurde, in der Regel durch einen von ihm ermächtigten Vertreter, wie später bei den westfälischen Gerichten durch den Kurfürsten von Köln (n. 190). Wahrscheinlich wurden solche Aufträge mit Vorliebe gerade den Landesfürsten als Gerichtsherren erteilt, bis diese ständigen Delegationen die königliche Bannleihe überhaupt verschwinden machten und die Bannleihe geradezu als einen landesherrlichen Regierungsakt erscheinen ließen. In Halle hieß es noch 1425 vom Herzog von Sachsen, er solle *den schulnissen unde den greven hie zu Halle von des richis weghen den ban lihen* (Hall. Schöffenbücher 2, 234).

<sup>156</sup> Vgl. v. Amira Stab 87ff. 102.

der allein der Obergerichter für die Grafschaften und hohen Vogteien des Reiches war. Nur diesem stand die Disziplinargewalt bei Pflichtwidrigkeiten des Richters zu<sup>157</sup>, nur an sein Gericht gingen die bei den Landgerichten gescholtenen Urteile<sup>158</sup>, nur von ihm konnte ausnahmsweise noch eine Afterverleihung des Gerichts an die vierte Hand gestattet werden<sup>159</sup>. Verweigern durfte der König die Bannleihe nur, wenn dem mit dem Gericht Belehnten die gesetzlichen Eigenschaften abgingen: er mußte dem Herren-, seit Mitte des 12. Jahrhunderts wenigstens dem Ministerialenstand angehören und durfte sich nicht in Acht und Bann befinden<sup>160</sup>.

Wesentlich anders stand es in den Marken und, soweit es sich um den Bestand der ehemaligen bayerischen Ostmark handelte, in Österreich<sup>161</sup>. Zwar beruhten auch die markgräflichen Rechte auf der Belehnung durch den König und die Oberaufsicht des Reiches über die Handhabung der Rechtspflege blieb auch hier gewahrt<sup>162</sup>, aber die Marken waren, soweit sie nicht mit Reichsgraftchaften verbunden waren und insoweit durchaus nach Reichsrecht behandelt wurden, keine zusammengesetzten Territorien, wie die übrigen Reichsfürstentümer (S. 538), sondern sie bildeten einen einheitlichen Gerichtssprengel, dessen Gerichtsherr nicht der König, sondern der Markgraf war. Der Markgraf als Richter war nicht, wie die übrigen Fürsten, ein königlicher Richter, sondern ein vom König eingesetzter Gerichtsherr. Da er nicht unter Königsbann, sondern, wie der Sachsenspiegel es ausdrückt, „bei seinen eigenen Hulden“ diente<sup>163</sup>, so

<sup>157</sup> Vgl. Gl. zu Sächs. Weichb. 15 (u. Daniels 248) von dem Magdeburger Burggrafen (Stiftsvogt): *so verlust er alles daz, das er von dem gotizhuse hatte, unde dem koning wirt der ban ledig. So tut man den leien fursten.* Magd.-Bresl. syst. Schöffenrecht (Laband) II 2 c. 6: *Wegirt her des mit unrechte, so ist dem hirren des landis das gerichte ledic wurdin, daz her von im hatte, und deme kunige der ban, ob im gevolgit wirt mit rechtin urteilin.*

<sup>158</sup> Vgl. Ssp. II 12 §§ 4, 6, 8, 12. Richtst. Landr. c. 49.

<sup>159</sup> Vgl. Ssp. III 52 § 3. Sächs. Lehn. 71 § 2. Schwsp. L. 114 c. Schwäb. Lehn. R. 138, L. 132. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 534f. 537f. Die hier erwähnte Afterleihe an den sächsischen Schultheißen als die vierte Hand bezog sich auf die Ermächtigung des vom Grafen belehnten Schultheißen, gegebenenfalls über den Grafen zu Gericht zu sitzen. Davon handeln die n. 155 angeführten Quellenbelege. Über die Auslegung von Ssp. III 52 § 2 vgl. Eichhorn 2, 357f. Homeyer 539f. Schröder Gerichtsverf. 48f.

<sup>160</sup> Vgl. Ficker RFSt. 1, 79f. v. Zallinger Königsbann 559. Weiland Sächs. Herzogtum 109f. Conf. c. princ. eccl. c. 6.

<sup>161</sup> Ich habe in den früheren Auflagen angenommen, daß die Verhältnisse in den Herzogtümern dieselben wie in den Marken gewesen seien, da Ssp. III 64 § 6 nur bei den Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen von einem Dingen unter Königsbann spricht, während er die Herzöge übergeht. Die Auslassung der letzteren könnte aber auch dadurch begründet sein, daß das Rechtsbuch hier zugleich das 60 B Gewette im Auge hat, während das der Herzöge nach § 3 ein höheres, aber landschaftlich verschiedenes war.

<sup>162</sup> MG. Const. 2, 429 (1234) c. 3, c. 7. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 11 (4). Ssp. II 12 §§ 4, 6. Richtst. Landr. 50 §§ 1, 8, 9. Homeyer ebd. S. 510f. 519.

<sup>163</sup> Ssp. III 64 § 1. 65 § 1.

hatte er, trotz seiner höheren Machtvollkommenheit, nur die Hälfte des den Grafen, auch seinen eigenen Lehngrafen, zustehenden 60  $\beta$  Gewettes<sup>164</sup>. Andererseits waren nicht bloß die Niedergerichte, wie in den Grafschaften<sup>165</sup>, sondern auch die Landgerichte der Mark seine Gerichte, die er mit seinen Beamten besetzte und die ihren Rechtszug nicht an den König, sondern an das Hofgericht des Markgrafen hatten<sup>166</sup>. Seine Landrichter empfingen den Bann von ihm und leisteten ihm den Amtseid: sie dingten „bei seinen Hulden“. Sehr zutreffend sagt ein polnisches Rechtsdenkmal (zwischen 1230 und 1270) von den Polen: *wen ir gericht von dem kaiser in di werlt nicht enkunt, als dutscher vursten unde richter tut, so enhabin ze dez keine gewonheit, daz ze ir gerichte hegin von obergewalt, alz dutsche richter pflegen zu tun. waz abir ze gerichtin, adir waz vor in bekant wirt adir geloukint, daz hat zo getane macht, alze markgrafen unde etlicher dutschen vursten, die ir ding nicht enhegin [von obergewalt], wen daz gerichte hat aller enden in ir gewalt gehegetes dinges macht*<sup>167</sup>. Hier blickt bereits durch, daß es in Deutschland damals schon etliche Fürsten gab, deren Gerichtsgewalt der markgräflichen gleichstand. Auch ein Meißener Lehenregister aus dem 14. Jahrhundert kennt eine vom König selbst erteilte Bannleihe nicht mehr, unterscheidet aber doch charakteristisch zwischen der Bannleihe, die der Landesherr in seinen Marken Landsberg und Meißen kraft eigenen Rechts, dagegen in der Landgrafschaft Thüringen, Pfalzsachsen und verschiedenen Grafschaften und Herrschaften im Namen und Auftrage des Reiches zu erteilen habe: *in allen dissen lehen und herschaften do hat der her den ban inne zu lihene vom riche, âne in den marken*<sup>168</sup>. Die süddeutschen Rechtsbücher kennen die königliche Bannleihe im Sinne des Sachsenspiegels in den weltlichen Fürstentümern nicht mehr<sup>169</sup>, auch ein Reichsweistum von 1274 verlangt nur noch: *quod nulli altam tenere vel exercere iusticiam liceat infra ambitum regni nostri, qui eam a nobis aut ab alio ipsam a nobis tenente iusticiam non tenet memoratam*<sup>170</sup>. Damit hatten die Laienfürsten für ihre Landgerichte das volle Substitutionsrecht er-

<sup>164</sup> Ssp. III 64 § 7. Richtst. Landr. 50 § 7.

<sup>165</sup> Ssp. I 58 § 1. Const. in fav. princ. 7f.: *Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

<sup>166</sup> Vgl. Richtst. Landr. 50 §§ 1. 3. Homeyer ebd. S. 510. 514f. Weil die Landrichter nur die Stellvertreter ihres Herrn waren, konnte dieser sich das „letzte Urteil“ vorbehalten. Vgl. Schröder Gerichtsverf. 59; Schultheiß 1 n. Riedel, a. a. O. 2, 421. 478f. Bornhak, a. a. O. 1, 32. 75. v. Posern-Klett Verf. d. Markgrafschaft Meißen 59f. Unrichtig Kühns, a. a. O. 1, 150. 281ff.

<sup>167</sup> Volckmann Das älteste polnische Rechtsdenkmal 1869, c. 1 (auch bei Helcel Starodawne prawa polskiego II. 1870). Vgl. Brunner, KrVJSchr. 12, 120.

<sup>168</sup> v. Posern-Klett a. a. O. 56f.

<sup>169</sup> Vgl. Dsp. 81. 107. Schwsp. L. 92. 115. Schwäb. Lehn. R. 49 § 7 (L. 41 b).

<sup>170</sup> MG. Const. 3, 28. Die verbreitete Annahme, daß Süddeutschland eine königliche Bannleihe für Lehngrafen überhaupt nicht gekannt habe, halte ich für unwahrscheinlich. Die Umwandlung ist wohl auf dem Wege der Delegationen erfolgt. Vgl. n. 148. 171.

langt, wenn auch offenbar immer noch in der Auffassung, daß sie es nicht, wie die Markgrafen, kraft eigenen Rechts, sondern kraft einer in ihrer Belehrung liegenden Delegation ausübten<sup>171</sup>. Auch die geistlichen Fürsten machten bald keine Ausnahme<sup>172</sup>, obwohl theoretisch bis auf Bonifatius VIII daran festgehalten wurde, daß ein geistlicher Fürst nicht nur persönlich an keinem Blutgericht teilnehmen dürfe, sondern auch den Blutbann nicht selbst auf einen anderen übertragen könne<sup>173</sup>.

7. Kaiserliche Landgerichte<sup>174</sup>. Während die meisten der in den Territorien belegenen Landgerichte unter dem Einfluß des Lehnwesens und der fortschreitenden landesherrlichen Gewalt die königliche Bann-

<sup>171</sup> Zunächst nur bei Lehngrafen, bald aber auch nach markgräflichem Muster durch richterliche Beamte.

<sup>172</sup> Vgl. v. Zallinger Königsbann 560ff.; Bannleihe 230ff. Grimm Weistümer 6, 114 §§ 16. 19. MG. Const. 3, 190 (1278, Rudolf I an den Erzbischof von Salzburg): *Ex concessione tuorum regalium — — plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi more maiorum nostrorum principum in causis civilibus et criminalibus accepisti. cum enim unum te ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem, per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum.*

<sup>173</sup> Vgl. c. 3 ne clerici vel monachi, in VIto III 24. Werminghoff G. d. K.-Verf. 1, 229. Wie sehr man sich schon im Anfang des 12. Jahrhunderts über die Verbote des kanonischen Rechtes (c. 5. 9 X ne clerici III 50) hinwegsetzte, zeigt Waitz 8, 21 n. Dsp. 81, 107, Schwsp. L. 92, 115 und Schwäb. Lehn. R. 49 (L. 41a) halten noch streng an dem Verbot fest und fordern im Gegensatz zu den Laienfürsten für alle mit dem Blutbann ausgestatteten Richter der Pfaffenfürsten unbedingt die königliche Bannleihe. v. Zallinger vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß das Schreiben Rudolfs I von 1278 (n. 172) gerade dazu bestimmt war, die Ausnahmestellung der hervorragenderen Pfaffenfürsten gegenüber dem Schwabenspiegel ausdrücklich zu bezeugen.

<sup>174</sup> Vgl. Niese Verwaltung des Reichsgutes (S. 566) 59—66. 202f. 273. 289ff. 292f. 295f. 307ff. 312ff. Pfeffinger Vit. illustr. 4, 661ff. Brunner Grundzüge<sup>6</sup> 161. Roth Bayr. Civilr. 1<sup>2</sup>, 59ff. Vogel Ludwig von Eyb über das kaiserl. Landger. Nürnberg 1867. Rietschel Burggrafenamt 112. Riedel G. d. preuß. Königshauses 1, 465ff.; Berl. Abh. 1834 S. 386ff. Kluckhohn Ludwig der Reiche 59ff. Zöpl Das alte Bamberger Recht 89ff. Österreicher Denkwürdigk. d. fränk. G. 2, 54ff. Bensen Hist. Unters. über Rotenburg 1837. Rosenthal a. a. O. 100ff. Riezler G. Baierns 3, 689. E. Mayer, Z. f. GW. NF. 1, 204ff. 222ff. Ruckgaber G. d. Reichsstadt Rottweil 2, 1 S. 3ff. Speidel Das Hofgericht zu Rottweil 1914. Kohler Das Verf. des Hofgerichts Rottweil. 1904. Wehner v. Heltensberg Alte u. erneuerte Ordnung u. Reformation des Hofgerichts zu Rottweil 1610. Thudichum G. der Reichsstadt Rottweil u. des kaiserl. Hofgerichts daselbst (Studien f. schwäb. u. deutsche R.G. II. 4). Gut Das ehemal. kaiserl. Landgericht auf der Leutkircher Heide 1907. Kalisch Die Grafschaft u. das Landgericht Hirschberg, ZRG. 47, 141ff. H. O. Müller Das kaiserl. Landgericht Hirschberg 1911 (Beyerle Beitr. 7, 3. Vgl. Pischek, ZRG. 46, 584). (Wegelin) Gründl. hist. Bericht v. d. Reichslandvogtei in Schwaben wie auch dem Landgericht auf Leutkircher Haid u. i. d. Pirs 1755. Baumann Gaugrafschaften im wirt. Schwaben 42. 48f. 164ff. Pauly Beschreibung d. Oberamts Leutkirch (Beschreibung d. Kgr.

leihe und den Zusammenhang mit dem Reiche verloren und zu rein territorialen Einrichtungen wurden, hatte sich doch bei anderen unter der Einwirkung besonderer Umstände der Reichscharakter erhalten, so daß sie auch unter ihrem Landesherrn königliche Gerichte blieben. Dies war vor allem in Westfalen der Fall, aber auch in Süddeutschland fehlte es nicht an vereinzelt Beispielen. Hier hatte außerdem ein großer Teil der königlichen Landgerichte in den Landvogteien den Amtsscharakter gewahrt, so daß sie auch nach dem Verfall der letzteren sich als Reichsanstalten und kaiserliche Landgerichte behaupteten. Soweit die Zertrümmerung der Gauverfassung durch die Ausbildung der Territorien die alten gräflichen Landgerichte nicht in ihrem ganzen Bestand ergriffen, sondern einzelne reichsfreie Reste übrig gelassen hatte, wurden diese teils benachbarten kaiserlichen Landgerichten angeschlossen, teils zu eigenen „freien“ Gerichten oder „Hochgerichten“ um einen neuen Mittelpunkt, ebenfalls unter dem Reiche, zusammengefaßt. Von den Landgerichten in Süddeutschland hatten die zu Ingelheim, Bornheimer Berg, Kaichen, Hirschberg, Rotenburg ob der Tauber, Bamberg u. a. m. nur einen beschränkten Wirkungskreis. Bedeutender war das wohl aus einem Landfriedensgericht hervorgegangene, aber schon 1168 auch für Immobilien- und Freiheitsprozesse zuständige kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken (d. h. der Diözese Würzburg) zu Würzburg<sup>175</sup>, ferner das der fränkischen Landvogtei entstammende kaiserliche Landgericht zu Nürnberg (später zu Onolzbach, Ansbach), mit dem die Burggrafen von Nürnberg belehnt waren, das die Reste der Landvogtei Oberschwaben<sup>175a</sup> zusammenfassende Landgericht in der Pürß (Pürßgericht, Birsgericht) mit den Dingstätten Lindau, Wangen und Ravensburg, zu denen später noch Leutkirch (Gericht auf der Leutkircher Haide) hinzutrat<sup>176</sup>, endlich das in gleicher Weise aus der Landvogtei von Niederschwaben hervorgegangene Landgericht („auf des Kaisers Hof“, daher schon 1368 „Hofgericht“) zu Rottweil<sup>177</sup>. Diese Gerichte galten infolge ihrer Vereinzelung als berechtigt, innerhalb engerer oder weiterer Grenzen auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken, die bei ihnen angebracht wurden, zu entscheiden<sup>178</sup>. Wurden solche von dem zuständigen Richter auf Grund eines Evokationsprivi-

Württemberg 18, 1842) 103ff. P. Stälin Beschreibung d. OA. Rottweil (ebd. 56, 1875) 295ff. Walter DRG. §§ 625f. Riedel Landgericht an dem Roppach, Ber. d. hist. Vereins f. Bamberg 57, 1ff.

<sup>175</sup> Vgl. Henner Herzogl. Gewalt d. Bisch. v. Wirzburg 137ff. v. Zallinger Würzburger Herzogtum, MJÖG. 11, SA. 23ff. 40ff. E. Mayer a. a. O. 204ff.

<sup>175a</sup> Vgl. dagegen Gut, Landger. a. d. Leutkircher Heide 12 Anm. 2. Über einen Vergleich des Augsb. Bischofs mit dem Leutk. Gericht 1516 wegen Zuständigkeit vgl. Wolff ArchHochstiftAugsb. 1913, 174. 205ff.

<sup>176</sup> Die freie Pürß (Birs, Pürsch) umfaßte die Landschaft zwischen Ravensburg, Leutkirch und dem Vorarlberg.

<sup>177</sup> Auch bei Rottweil gab es eine „freie Bürsch“ mit einem kaiserlichen „Bürschgericht“, ebenso bei Ulm. Vgl. Niese 202. 293. 295f. Ruckgaber a. a. O. 122ff. Speidel, Das Hofgericht zu Rottweil 1914.

<sup>178</sup> Vgl. Nürnberger RA. von 1438 § 2 (Neue Samml. 1, 161).

legs abgefordert<sup>179</sup>, so war dies doch nur von Wirkung, wenn dem Kläger binnen bestimmter Frist sein Recht gewährt wurde; andernfalls war die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (S. 595) wegen Rechtsverweigerung begründet. Die kaiserlichen Landgerichte galten ebenso wie das Reichshofgericht als berechtigt, die Acht zu verhängen und das Anleitverfahren (Immobiliarexekution) eintreten zu lassen.

8. Die Femgerichte<sup>180</sup>. Von ungleich größerer Bedeutung, als die vereinzelt kaiserlichen Landgerichte Süddeutschlands, sind die westfälischen Frei- oder Femgerichte gewesen. Die Gerichtsverfassung Westfalens beruhte von Hause aus auf denselben Grundlagen wie die von Ostfalen, nur fehlte ihr das hier vorherrschende aristokratische Element und dessen Führer, der Schultheiß oder Overbode<sup>181</sup>. Auch in Westfalen unterschied man Grafen- und Gogerichte, die letzteren auch hier unter Gografen, die von den Gerichtsherren entweder auf Wahl der Gemeinde eingesetzt oder mit dem Amt belehnt wurden. Aber die Grafengerichte waren nicht wesentlich Adelsgerichte, sondern Freigerichte, da neben dem Adel und den hier schon früh in die öffentlichen Gerichte eingedrungenen Ministerialen die freien bürgerlichen Grundbesitzer ihren vollen Gerichtsstand und die

<sup>179</sup> Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 7ff.

<sup>180</sup> Von der umfangreichen, zum Teil freilich jedes wissenschaftlichen Wertes baren Literatur sind als beachtenswert hervorzuheben: Lindner Die Veme 1888 (vgl. v. Luschin, GGA. 1888 S. 865ff.); Der angebliche Ursprung der Veme-gerichte aus der Inquisition 1890; Veme u. Inquisition, Hall. Progr. 1893; Deutsche G. unter d. Habsb. u. Luxemb. 2, 378ff.; Die Vemeprozesse gegen Herzog Heinrich von Baiern, ZGW. 3, 65ff. Bischoff Mitteil. d. hist. Ver. f. Steiermark 21. Bornhak, Preuß. JB. 66, 108ff. Brode Freigrafschaft und Vehme, Diss. Halle 1880; Histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz 377ff. Bruns Beiträge z. d. deutschen Rechten des MA. 1799 S. 290ff. Crudelius Von dem Gerichtszwang der westf. Freigerichte, bei (Anton) Dipl. Beiträge 1777 S. 115ff. Duncker Krit. Besprechung der wichtigsten Quellen z. G. der westf. Fehmgerichte, ZRG. 18, 116ff. Engelke Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt (JB. f. G. d. Herzogtums Oldenburg 15, 195ff.). Frensdorff Dortmunder Statuten 1882 pg. 144ff. Gaupp, Von Fehmgerichten mit bes. Rücks. auf Schlesien 1857. Günther, Zeitschr. Strafr.-Wiss. 11, 168ff. Heinze, N. Heidelb. JB. 3. 199ff. Herold Go- u. Freigerichte in Westfalen 1909 (Beyerle Beitr. II. 5). Kopp Verfassung der heiml. Gerichte in Westfalen 1794. Meininghaus Die Dortmunder Freistühle u. ihre Freigrafen 1910 (Beitr. z. G. Dortmund. 19). Die Grafen v. Dortmund. 2 1915, ebd. 24 (vgl. Rietschel, DLitZ. 1906 Sp. 872; Fehr, ZRG. 47, 560); Die Teilung des Dortmund. Grafschaftsgerichts in Stadt- u. Freigericht 1911 (Beitr. 21; vgl. Fehr a. a. O.); Aus Stadt u. Grafsch. Dortmund. 1917. Oppermann, Westd. Z. 1906 S. 273. Philippi Das westf. Vemgericht 1888. Rosenthal a. a. O. 24ff. Thudichum Femgericht u. Inquisition 1889; Hist. Z. 68, 1ff. Finke, Hist. JB. 11, 491ff. Usener Die Frei- u. heimlichen Gerichte Westfalens 1832. Wächter Vehmgerichte des Mittelalters (Beiträge z. deutsch. G. 3—38. 113—244). Wigand Das Femgericht Westfalens 1825 (2. Aufl. 1893). v. Amira<sup>3</sup> 262. Brunner Grundz. 6 160f. 181ff. Heusler VG. 220ff. A. Meister VG. 2 160ff.

<sup>181</sup> Vgl. Schröder Ger.-Verf. 51ff.

Schöffenbarkeit vor dem Grafengericht behauptet hatten. Daß man nur aus diesem Grund, wie unter gleichen Voraussetzungen auch anderwärts im Reich, von Freigerichten, Freigrafschaften und Freistühlen sprach, unterliegt keinem Zweifel. Die westfälischen Landrichter waren Freigrafen, weil sie im wesentlichen über die Gesamtheit der freien Bevölkerung zu Gericht saßen, während die ostfälischen Grafen in der Hauptsache mit dem Adel zu tun hatten. Größere Schwierigkeiten macht die Bezeichnung der Gerichte als Femgerichte, der Schöffen und zuweilen auch der Dingleute als Femgenossen (*vemenôte*). Da die Freischöffen schon 1227 unter dem Namen „Femgenossen“ erscheinen<sup>182</sup>, so kann das Wort nicht mit den späteren Gestaltungen der Freigerichte, z. B. der heimlichen Acht<sup>182a</sup> (*secretum iudicium*) oder dem Femschöffenbund, in Zusammenhang stehen. In den verschiedensten Teilen Norddeutschlands kommen im Mittelalter Landfriedensgerichte vor, die, ohne jeden Zusammenhang mit den westfälischen Gerichten, den Namen „Femgerichte“ führen<sup>183</sup>, aber gerade in Westfalen begegnet das Wort in Landfriedensbeziehungen nie, es muß technische Bezeichnung der Freigerichte schon zu einer Zeit geworden sein, wo sie noch einfache gräfliche Landgerichte, also die ordentlichen Träger der hohen Gerichtsbarkeit, namentlich der peinlichen Gerichtsbarkeit an Hals und Hand, waren. Das Wort *veme* ist seit dem 13. Jahrhundert im Sinne von „Strafe“, wie *vemer* in dem von „Scharfrichter“, bezeugt, es ist daher anzunehmen, daß man in Westfalen die Grafendinge eben wegen dessen, was ursprünglich ihre hervortretendste Aufgabe bildete, als Straf- oder Femdinge zu bezeichnen liebte. Einmal eingebürgert, wurde diese Bezeichnung auch beibehalten, als die Freigerichte den Blutbann über die geringeren Klassen an die Go- oder Hofgerichte abgegeben hatten, und selbst dann noch, als die Konkurrenz der Landfriedensgerichte ihre Strafgerichtsbarkeit fast ganz lahmlegte und sie sich in der Hauptsache auf Liegenschaftsprozesse beschränkt sahen. Als die weitere Entwicklung die strafrichterliche Tätigkeit wieder in den Vordergrund rückte, kam der althergebrachte Name zu neuen Ehren und gab Anlaß zu neuen, bisher unbekanntem Wortbildungen (wie *vemebriefe*, *vemewrôge*)<sup>184</sup>.

Die westfälischen Freigrafschaften umfaßten ursprünglich ebenso wie alle anderen sächsischen Grafschaften mehrere, auf die einzelnen Goe verteilte Dingstühle, die der Graf zu bereisen hatte<sup>185</sup>, doch ließen die Grafen sich früher als anderswo durch Ministerialgrafen vertreten, denen häufig nur ein einziger Ding- oder Freistuhl überwiesen wurde. Diese

<sup>182</sup> Vgl. Lindner a. a. O. 309. <sup>182a</sup> Vgl. v. Künßberg, Acht 42ff.

<sup>183</sup> Vgl. ebd. 312ff. Kühns Ger.-Verf. 1, 256ff. Darauf bezieht sich die Erklärung von Jostes bei Lindner a. a. O. 307f.

<sup>184</sup> Vgl. Grimm DWB. 3, 1516ff.; bei Wigand (n. 180) 307ff. Schiller-Lübben WB. 5, 232. Lexer Mhd. WB. 3, 62f. Frensdorff a. a. O. pg. 138ff. 152.

<sup>185</sup> Vgl. Lindner Veme 1—193. Frensdorff a. a. O. 150. Schröder Ger.-Verf. 40 ff.

Isolierung der Freistühle nahm im Lauf der Zeit immer mehr zu, so daß man sich gewöhnte, die einzelnen Freistühle mit der zu ihnen gehörigen Gerichtsbarkeit als selbständige Vermögensobjekte zu behandeln, die für sich, unabhängig von den sonstigen Grafschaftsrechten, verliehen, veräußert, verpfändet werden konnten<sup>186</sup>.

Unter „Freigrafenschaft“ verstand man demnach nicht mehr eine Grafschaft, sondern den Inbegriff einer größeren oder geringeren Zahl von Freistühlen, selbst ein einzelner Freistuhl konnte eine Freigrafenschaft bilden. Ihr Inhaber hieß Stuhlherr; soweit er dem Freigericht selbst vorsah, war er zugleich Freigraf; ließ er sich durch einen angestellten Unterrichter vertreten, so war dieser der Freigraf<sup>187</sup>. Während der Besitz der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit sonst den wesentlichsten Inhalt der Landeshoheit bildete, ließen sich die westfälischen Fürsten an der Gogerichtsbarkeit genügen. Soweit die Fürsten die Freigerichte festgehalten hatten, waren sie zugleich Stuhlherrn<sup>188</sup>, aber die meisten Freistühle befanden sich als Lehen in vierter oder fünfter Hand oder waren, obwohl ursprüngliche Bestandteile der Grafschaft, also eines Reichslehns, zu allodiale Rechte veräußert. Die zahlreichen Stuhlherrn geringeren Standes (meistens Ministerialen) waren nicht in der Lage, sich selbst zu Landesherren aufzuschwingen; andererseits fanden sie gegenüber der beständigen Gefahr der Revindikation ihrer Freigrafenschaften seitens der Fürsten und Grafen einen Halt nur beim Reiche. Die dem Reichsrecht widersprechende Art, wie sie ihre Freistühle erworben hatten, konnte nur durch die königliche Bannleihe wieder auf gesetzlichen Boden gestellt werden. Dies war der Grund dafür, daß in Westfalen, d. h. in den westfälisch-engerischen Gebieten zwischen Rhein und Weser<sup>189</sup>, die königliche Bannleihe bestehen blieb, während sie in den übrigen Teilen des Reiches seit Ende des 13. Jahrhunderts fast ganz außer Übung kam. Indem die Stuhlrichter regelmäßig persönlich dem König den Richtereid leisteten und von ihm den Bann empfingen, wodurch sie erst zu Freigrafen wurden, wahrten sie sich den Charakter als königliche Freigrafen. Was ursprünglich nur ein Interesse der kleinen Stuhlherrn gewesen war, mußte auch der Politik der Landesherren eine andere Richtung geben, nachdem sich herausgestellt hatte, welche Vorteile den königlichen Gerichten aus ihrer reichsrechtlichen Stellung erwachsen. So bildete gerade das 15. Jahrhundert bei den westfälischen Stuhlherrn den Höhepunkt der kaiserlichen Idee, die sich selbst da noch lebendig erhielt, als der Erzbischof von Köln seit

<sup>186</sup> Vgl. n. 77. Ähnlich der Stellung der friesischen Häuptlinge nach der Verdrängung der Grafen aus der Rechtspflege. Vgl. S. 613.

<sup>187</sup> Wollte der Stuhlherr selbst den Vorsitz einnehmen, so mußte der von ihm angestellte Freigraf ihm jederzeit weichen.

<sup>188</sup> Der Erzbischof von Köln besaß elf Gografschaften, aber zu Anfang des 14. Jh. nur zwei Freigrafenschaften. Vgl. Lindner 350. 354.

<sup>189</sup> In diesem Sinn wurde der Begriff „Westfalen“ überall aufgefaßt, wo es sich um die westfälischen Gerichte handelte.

Sigmund zum „Statthalter der heimlichen Gerichte“ eingesetzt wurde, so daß er kraft königlicher Vollmacht den Königsbann verlieh, den Richter-  
eid abnahm und die Oberaufsicht über die Amtswaltung der sämtlichen  
Freigrafen zu führen berufen war<sup>190</sup>.

Die Entstehung der westfälischen Freigerichte aus den gräflichen  
Landgerichten erkennt man namentlich an den echten Dingen, die von  
den Freigrafen ganz in alter Weise, wenn auch mit einer durch die er-  
weiterte Gerichtsbarkeit vielfach beschränkten Zuständigkeit, an den  
einzelnen Freistühlen je über achtzehn Wochen abgehalten wurden<sup>191</sup>.  
Daß sie sich in dieser Weise halten können, während die Grafen-  
gerichte sonst überall teils den fürstlichen Hofgerichten, teils den niederen  
Landgerichten weichen mußten, erklärt sich aus der breiteren Grundlage  
der Freigerichte, denen durch den zahlreichen freien Bauernstand des  
Landes ein vollzähliges Dingvolk und ein genügender Ersatz für die Besetzung  
der Schöffenkollegien gesichert war, während es anderwärts den zu bloßen  
Adelsgerichten gewordenen oberen Landgerichten an beiden und an aus-  
reichender Beschäftigung fehlte. Daß diese Freigerichte als einzige in  
Norddeutschland noch vorhandene königliche Landgerichte ihre Zustän-  
digkeit auch auf auswärtige Sprengel ausdehnten, hatte die gleichen Gründe  
wie bei den süddeutschen Gerichten. Und wenn es ihnen seit dem letzten  
Viertel des 14. Jahrhunderts gelang, auch in Süddeutschland, der Schweiz,  
Böhmen und selbst den preußischen Ordenslanden festen Fuß zu fassen,  
so hatten sie vor Nürnberg und Rottweil<sup>191a</sup>, die ebenfalls ein Großteil des  
Reiches für sich in Anspruch nahmen, kaum etwas voraus. Die westfälischen  
Gerichte hatten es nur verstanden, sich durch eine der veränderten Stellung  
angepaßte neue Organisation und gewisse Besonderheiten ihres Verfahrens  
erheblich mehr zur Geltung zu bringen. Wie und wann diese Veränderungen  
vor sich gegangen sind, läßt sich nur vermuten. Die Anfänge müssen noch  
in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Daß der Erzbischof von  
Köln und die westfälischen Bischöfe dabei einen wesentlichen Einfluß ge-  
habt haben und die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischöffen-  
bundes unmittelbar auf das Vorbild der bischöflichen Sendgerichte zurück-  
zuführen ist, läßt sich nicht bezweifeln. Dagegen scheint es, als werde  
den Landfriedensbestrebungen, namentlich dem Landfrieden von 1371,

<sup>190</sup> Für seine eigenen Freigrafen hatte der Erzbischof schon 1382 das Recht  
der Bannleihe erworben. Für alle westf. Freigerichte, auch außerhalb seines nur  
die Diözesen Köln und Paderborn umfassenden Herzogtums, erwarb Erzb. Dietrich  
1422 für sich das Recht der Statthalterschaft, das dann 1475 Friedrich III dem  
erzbischöflichen Stuhl als solchem zugestand. Vgl. Lindner 416, 418ff. 426f.  
Grauert Herzogsgewalt in Westf. (1877) 118ff.

<sup>191</sup> Vgl. Lindner 538ff. Sogar die dreitägige Dauer des echten Dinges (n. 80.  
107f.) kam noch vor.

<sup>191a</sup> Über Zusammenstöße des Hofgerichts Rottweil mit den westf. Fem-  
gerichten Speidel HofgRottw. 40ff. Kohler UrkBeitr. I 14ff. Das Geltungs-  
gebiet des Hofg. Rottweil war in der Gerichtsordnung umgrenzt. Vgl. A. Schultze  
ZDZivProz. 40, 338.

eine zu große Bedeutung beigelegt. Im 15. Jahrhundert haben namentlich die Könige Ruprecht und Sigmund und Erzbischof Dietrich von Köln, sodann die Freigrafenkapitel, die der Kölner Erzbischof auf Grund seiner Statthalterschaft zu berufen pflegte, das Ihrige zur Weiterbildung beigetragen<sup>192</sup>.

Außer dem echten Ding (in Westfalen mit einem auch anderwärts bezeugten Ausdruck „offenes“ oder „offenbares“ Ding genannt)<sup>193</sup> und dem Notgericht bei handhafter Tat, das bei der Feme eine hervorragende Rolle spielte<sup>194</sup>, kannten die westfälischen Freigerichte auch ein gebotenes Ding, das „heimliche“ oder „stille“ Gericht (*iudicium secretum*, *stillegericht*), ein Ausdruck der ursprünglich wohl mehr den Gegensatz gegen das offene Gericht als die erst im Lauf der Zeit damit verbundene Geheimhaltung und unbedingte Ausschließung der Öffentlichkeit bezeichnete<sup>195</sup>. Während das offene Ding der gewohnten ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Freigrafenschaft vorbehalten blieb, war das heimliche Gericht für die von auswärtigen kommenden Sachen bestimmt. Später bezeichnete man die westfälischen Femgerichte schlechthin als Still- oder heimliche Gerichte. Da die erste Erwähnung eines *iudicium secretum* oder *stilledink* schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt ist<sup>196</sup>, so darf man vermuten, daß schon damals aus der Nachbarschaft, zumal dem fränkischen Teil der Kölner Diözese, einzelne Rechtssachen nach Westfalen gekommen sind; jedenfalls werden schon anfangs des 14. Jahrhunderts auch außerhalb Westfalens, und zwar zunächst in Wesel, Freischöffen westfälischer Ge-

<sup>192</sup> König Ruprecht berief 1408 mehrere Freigrafen nach Heidelberg und legte ihnen Fragen über die Stellung der westfälischen Gerichte zu Kaiser und Reich vor. Das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll, die sogenannten Ruprechtschen Fragen (Lindner 212ff. Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> Nr. 129), bildet das älteste amtliche Aktenstück über die Femgerichte. Dann folgen die auf Anregung Sigmunds von Erzbischof Dietrich abgehaltenen Freigrafenkapitel zu Soest und Dortmund von 1430 (Lindner 223ff.) und zu Arnsberg von 1437 („Arnsberger Reformation“, vgl. Lindner 230ff., Ausgabe bei Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens 1832, Urk. Nr. 7. 9). Die erste reichsgesetzliche Regelung, wenn auch nur in einzelnen Punkten, enthielt die Frankfurter Landfriedensordnung (die sog. Frankfurter Reformation) Friedrichs III in dem Frankfurter RA. von 1442 §§ 13–16 (N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 172f. Zeumer Qu. Samml.<sup>2</sup> 260f.). Entwürfe von 1438 bei Zeumer<sup>2</sup> 252f. 257f. Weiter liegen einige um 1470 gefaßte Kapitelbeschlüsse vor (Lindner 298f.). Dem 15. Jahrhundert gehören noch verschiedene Femrechtsbücher und Femrechtsweisungen privaten oder doch nichtamtlichen Charakters an. Vgl. Quidde Reichstagsakten 12 pg. 47f.

<sup>193</sup> Vgl. Lindner 545. Grimm Weistümer 7, 261.

<sup>194</sup> Vgl. S. 608. Mit Unrecht führt Lindner 534 die Entstehung der Femgerichte überhaupt auf das Notgericht zurück, das vielmehr eine uralte Beigabe des Grafen-, später auch des Zent- und Gogerichts war.

<sup>195</sup> Vgl. Grimm DWB. 4, 2, 873ff. Als „heimlich“ konnte man das gebotene Ding auch gegenüber dem mit dem Landgeschrei eröffneten Notgericht bezeichnen. Die Annahme von Lindner 540ff., daß es bei den Freigerichten für Immobiliarrrechtsgeschäfte auch „offene“ oder „offenbare“ gebotene Dinge gegeben habe, ist mir zweifelhaft, da jene Bezeichnung sonst nur dem echten Ding zukam.

<sup>196</sup> Vgl. Lindner 477ff.

richte erwähnt<sup>197</sup>. Jeder ehelich geborene, im Vollbesitz seiner Rechte befindliche gut beleumundete Freie<sup>198</sup> konnte nach genügendem Ausweis über seine Persönlichkeit Freischöffe werden. Der Aufzunehmende wurde durch einen Stuhlherrn oder Freigrafen vor dem Freigericht, nach Ableistung des Schöffeneides und Zahlung eines bedeutenden Aufnahme-geldes, durch Mitteilung der geheimen Erkennungszeichen „wissend“ gemacht. Auch der Kaiser konnte Freischöffen ernennen. In Westfalen gehörte im 15. Jahrhundert wohl der gesamte hohe und niedere Adel nebst sämtlichen Stadträten dem Freischöffenbund an. Im ganzen Reiche, auch in der Schweiz und in Preußen, waren die angesehensten Männer bestrebt, Freischöffen zu werden. Kaiser Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg waren wissend, überhaupt zahlreiche Fürsten, auch Bischöfe und viele andere Geistliche, ungeachtet des kirchlichen Verbotes der Mitwirkung bei Blutrurteilen. Die meisten Städte sorgten dafür, einen oder mehrere Wissende unter ihren Räten zu haben. Die Verpflichtung des Freischöffen bezog sich auf die strengste Geheimhaltung aller Femsachen (bei Todesstrafe), Beihilfe zur Hinrichtung Verurteilter, Mitwirkung zur Bestellung von Ladungen, Einbringung jeder ihm bekannt gewordenen Femwroge. Diese Rügepflicht legte insbesondere die Pflicht auf, jedem, der darum ersuchte, als Ankläger im Femgericht beizustehen. Dingpflichtig waren die Freischöffen nur in dem Gericht, bei dem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hatten, auswärtige also überhaupt nicht. Dagegen waren sie berechtigt, in jedem Gericht zu erscheinen, da die Heimlichkeit ihnen gegenüber nicht bestand. Die Anziehungskraft des Freischöffentums beruhte in dem damit verbundenen Einfluß sowie den prozessualischen Vorteilen, die jedem Freischöffen als Angeklagten zustanden. Zur Besetzung des Stillgerichts gehörten der Freigraf, der Fronbote (Freifrone) und mindestens sieben Freischöffen; zuweilen waren Hunderte anwesend. Es war üblich, auch andere Freigrafen, in wichtigeren Fällen in großer Zahl, zuzuziehen. Diese hatten das Recht des Mitvorsitzes und gaben ihr Urteil noch vor den Freischöffen ab. Die Verhandlungen geschahen mit strengster Ausschließung der Öffentlichkeit, in der „heimlichen Acht“.<sup>198a</sup> War der Kaiser oder sein Statthalter anwesend, so stand ihm der Vorsitz zu.

Auswärtige, zur Zuständigkeit der Femgerichte gehörige Sachen hießen Femwrogen (d. h. Femrügen). Die Femgerichte befaßten sich nur mit todeswürdigen Verbrechen und kannten nur eine einzige Strafe, die des Todes durch den Strang<sup>199</sup>. Voraussetzung jeder Femwroge war, daß das ordentliche Gericht das Recht verweigert hatte oder des Angeklagten nicht mächtig war. Verfahren wurde nur auf Anklage; die Rügepflicht der

<sup>197</sup> Vgl. Lindner 501. <sup>198</sup> Ministerialen wurden als Freie gerechnet.

<sup>198a</sup> Vgl. oben S. 626. — Kahl, Öffentlichkeit u. Heimlichkeit i. d. Gesch. d. deutschen Strafverfahrens (Internat. Wochenschr. 7. März 1908).

<sup>199</sup> Erst später erklärten sie sich in allen Fällen einer Rechtsverweigerung, wenn nur eine Verletzung der zehn Gebote vorlag, für zuständig.

Freischöffen nötigte sie gegebenenfalls zur Anklage von Amts wegen. Der Angeklagte wurde schriftlich geladen. Der Kaiser hatte das Recht, jede anhängig gemachte Sache abzufordern, wenn sich der Verklagte rechtzeitig vor ihm zu Recht erbot. Außerdem konnte der erschienene oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Angeklagte das weitere gerichtliche Verfahren durch „Aufnahme“ abwenden, indem er unter Bürgschaft mehrerer Freischöffen versprach, dem Kläger an gehöriger Stelle zu Recht zu stehen. Der unentschuldig ausgebliebene Verklagte wurde nach wiederholter Vorladung, nachdem der Kläger selbsiebt die Schuld beschworen hatte, verfeimt, d. h. unter feierlicher Formel in die Oberacht<sup>199a</sup> getan.

Während das regelmäßige Verfahren durchaus an die westfälischen Gerichte gebunden war und außerhalb Westfalens nicht platzgreifen konnte<sup>200</sup>, vollzog sich das Notgericht am Orte der Tat. Zur Besetzung genügten drei Freischöffen, eines Freigrafen bedurfte es nicht. Auch hier wurde nur auf Klage oder Rüge eingeschritten. Auf das Urteil folgte sofort die Vollstreckung. Bei beidem mitzuwirken war Pflicht aller gegenwärtigen Freischöffen. Der Verfeimte wurde, wenn man ihn ergriff, als ein auf handhafter Tat ertappter, bereits überführter Verbrecher behandelt. Auch hier genügte die Anwesenheit von drei Freischöffen, um die Hinrichtung sofort zu vollziehen.

Einen Rechtszug innerhalb der westfälischen Gerichte gab es nicht, Berufung gegen die Femgerichtsurteile konnte an sich nur an den König eingelegt werden<sup>201</sup>, doch entwickelten sich die von dem Kölner Erzbischof als Statthalter der heimlichen Gerichte abgehaltenen Freigrafenkapitel allmählich zu einem Berufungsgericht, das auf Antrag und Kosten der beschwerten Partei mit einer Besetzung von mindestens sieben Freigrafen und 21 Freischöffen zusammentrat<sup>202</sup>. Im übrigen dienten die Freigrafenkapitel teils zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, teils zur Unterstützung des Statthalters in der Ausübung der ihm obliegenden Disziplinargewalt, kraft deren er Freigrafen und Freischöffen selbst abzusetzen berechtigt war. Dasselbe Recht stand dem König zu. Überhaupt wurde daran festgehalten, daß die heimlichen Gerichte nur Organe des Königs seien, doch zeigte sich schon darin eine Überschreitung ihrer Grenzen, daß sie dem König das Recht der Lösung von der Verfeimung theoretisch absprachen und ihm nur eine Begnadigung auf Zeit, allerdings auf die Dauer von 100 Jahren, zugestanden; auch darin, daß sie selbst Fürsten,

<sup>199a</sup> *achteveme* v. Künßberg, Acht 22f.

<sup>200</sup> Die vielbestrittene Bezeichnung Westfalens als „rote Erde“ kommt vor 1490 überhaupt nicht vor. Vgl. Lindner 464f.

<sup>201</sup> Die frühere Annahme eines Rechtszuges an den Dortmunder Stuhl als Oberfreistuhl widerlegt Frensdorff pg. 152ff. Der König hat nur das Dortmunder Gericht wiederholt delegiert, um statt seiner zu entscheiden.

<sup>202</sup> Vgl. Lindner 421ff. Am häufigsten fanden die Freigrafenkapitel in Arnsberg statt, das dadurch den Ruf eines Oberfemgerichts erlangte. Neben den außerordentlichen Kapiteln fanden regelmäßig Jahreskapitel statt, die zwar als allgemeine Kapitel geplant, meistens aber nur spärlich besucht waren.

nachdem diese zunächst vor dem Reichshofgericht belangt worden waren, vor ihre Stühle zogen, während sie andererseits in Gemäßheit der Reichsgesetze ihre Unzuständigkeit über Geistliche und Juden anerkannten<sup>203</sup>. Verblindet durch die unter Ruprecht und Sigmund mit königlicher Hilfe erzielten Erfolge, suchten die westfälischen Gerichte sich unter Friedrich III über den König zu stellen, wagten sogar, diesen selbst vor ihren Stuhl zu laden und ihm im Fall des Ungehorsams mit der Verfehmung zu drohen<sup>204</sup>. Durch diese und andere Übergriffe wurde eine allgemeine Reaktion, namentlich der Landesherren und Städte, herbeigeführt, die, unterstützt durch zahlreiche vom Kaiser erteilte Exemptionsprivilegien, die Macht der Femgerichte noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts zu Fall brachte.

9. Lehns- und Dienstgerichte<sup>205</sup>. Außer den bisher allein in Betracht gezogenen staatlichen Gerichten kannte das Mittelalter für gewisse besondere Beziehungen eine Reihe nichtstaatlicher Gerichte. Eine Mittelstellung nahm das Lehnsgewicht ein, das jeder Herr, der mehrere Vassallen hatte, abhalten konnte. Seine Zuständigkeit beschränkte sich subjektiv auf Streitigkeiten zwischen Herrn und Mann oder zwischen Mann und Mann, objektiv auf die von dem Herrn ausgehenden Lehen und die mit diesen zusammenhängenden Verhältnisse; dazu kam die freiwillige Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, namentlich der Investiturstiftung selbst. Wer nicht Vassall war, konnte im Lehnsgewicht nicht prozessieren, doch wußte man hierfür später durch eine bedingte Belehnung (Provisionalbelehnung) Rat zu schaffen. Richter war der Herr oder, wenn er Partei war, gewöhnlich einer der Mannen an seiner Statt. Urteiler waren die Mannen, soweit sie nicht als Partei, Fürsprecher oder Zeugen auftraten. Pflicht des Herrn war es, seinen Mannen „Lehnrecht zu tun“, d. h. Lehnsgewicht zu gewähren und sich seinem Spruche zu unterwerfen; Pflicht der Mannen, dem Herrn „Lehnrecht zu helfen“, d. h. sich der Mitwirkung im Lehnsgewicht nicht zu entziehen und den Urteilen gehorsam zu sein. Berufungen gingen an das Gericht des Oberlehnsherrn, zuletzt an den König, der auch für Lehen an Eigen, obwohl sie nicht vom Reiche ausgingen, der höchste Richter war<sup>206</sup>.

Verschieden von den Lehnsgewichten waren die Dienstgerichte, welche die Herren als Richter (auch wohl vertreten durch einen Hofbeamten)

<sup>203</sup> Vgl. Lindner 557f.

<sup>204</sup> Vgl. Lindner 439.

<sup>205</sup> Vgl. Homeyer System des Lehnrechts 562ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 15ff. Waitz 4, 462. 6<sup>2</sup>, 97f. Brunner RG. 2, 266. Eichhorn 2, 448f. Ficker Forschungen 3, 324ff. Albrecht Gewere 290ff. v. Fürth Ministerialen 393ff. Frensdorff Das Recht der Dienstmannen von Köln 20. Kluckhohn Ministerialität 64ff. Knapp, Rechtsbuch Rupr. v. Freis. S. 102. Württemberg. UB. 8, 142. MG. Const. 1, 89 (1037). 2, 393 (1222). II F. 16. 20. 22.

<sup>206</sup> Vgl. Homeyer 567. Planck 1, 17. Sächs. Lehn. 69 § 8. Schwäb. Lehn. 128<sup>c</sup>. Über Fürstenlehen konnte das Reichshofgericht nur in der Besetzung als Fürstengericht urteilen. Vgl. Sächs. Lehn. 71 § 20. Schwäb. Lehn. L. 143.

mit ihren Ministerialen als Urteilern abhielten<sup>207</sup>. Während Streitigkeiten der Dienstmannen mit Dritten vor die ordentlichen Gerichte gehörten, wo der Herr sie zu vertreten hatte, war das Dienstgericht für alle Streitigkeiten der Dienstmannen untereinander oder mit dem Herrn zuständig. Seit dem Eintritt der Ministerialen in die Landgerichte verloren die Dienstgerichte ihren früheren Charakter und verschmolzen schließlich ganz mit den Lehn- und fürstlichen Hofgerichten.

10. Die geistlichen Gerichte hatten gegenüber der vorigen Periode eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit, hauptsächlich unter dem Einfluß der pseudoisidorischen Fälschungen, erfahren<sup>208</sup>. Klagen gegen Geistliche, auch in bürgerlichen Sachen, gehörten ausschließlich vor das geistliche Gericht<sup>209</sup>, nur Lehnssachen und teilweise auch Geld-

<sup>207</sup> Vgl. MG. Const. 1 Nr. 127 (1149). 128 (1150).

<sup>208</sup> Vgl. S. 286ff. Fockema Andreae a. a. O. (S. 592). Baumgartner, G. u. R. des Archidiaconates d. oberrh. Bistümer 1907 (Stutz Abh. 39). Brunner RG. 2, 321f. 493f. Dove De iurisdictionis ecclesiasticae progressu, Diss. Berl. 1855; Untersuchungen über die Sendgerichte, ZDR. 19, 321ff.; ZKR. 4, 28ff. 157ff. 5, 1ff.; Realenzykl. Th. u. Kirche<sup>2</sup> 14, 119ff.; bei Richter KR.<sup>8</sup> 597f. 771ff. Eichhorn RG. § § 319—22. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, Diss. Berl. 1861 S. 87ff.; Grenzen zwischen Staat u. Kirche 52ff. Glaschröder Der Archidiaconat in der Diözese Speier, Archiv. Z. NF. 10. Grimm Weistümer 7, 256. 357. Hashagen Zur Charakteristik der geistl. Gerichtsbarkeit im spätern MA., ZRG. Kan. 50, 205ff. Hauck KG. V 1. Heck Altfries. Ger.-V. 105f. 348f.; Biergelden 66f.; Sachsenspiegel u. Stände 54f. 380ff. Hilling Bischöfl. Banngewalt usf. i. d. sächs. Bistümern, Arch. f. KR. 80, 80ff. 323ff. 443ff. 645ff. 81, 86ff.; Geistliche u. Laien auf den Diözesansynoden, ebd. 79, 203ff.; Die westf. Diözesansynoden bis Mitte 13. Jhs., Münster 1898; Entsteh.-G. der Münsterischen Archidiaconate, Diss. Münster 1902; Beitr. z. G. der Verf. u. Verwalt. der Bist. Halberstadt, 1. Archidiaconate 1902. Die Offiziale des Bisch. v. Halberstadt 1911 (Stutz Abh. 72). Hinschius KR. 2, 189ff. 274. 5, 304ff. 328ff. 377ff. 409ff. 425—48. 449ff. 454—81. Kaas, D. geistl. Gerichtsbd. d. kath. Kirche i. Preußen 1915f. (ZRG. Kan. 6, 465ff.). Königer Sendgerichte 1. 1907 (Veröff. d. kirchenhist. Sem. München III. 2. vgl. Stutz ZRG. 41, 453); Qu. z. G. d. Sendgerichte 1910. Kopp Ausführl. Nachr. v. d. Verf. d. geistl. u. Zivilgerichte in Hessen 1769 1, 118ff. Kühns a. a. O. 1, 272ff. Lingg, G. des Instituts der Pfarrvisitation 1888. Löhr Verwaltung d. köln. Großarchidiaconats Xanten 1909 (Stutz Abh. 59. 60; vgl. Barth, Annal. hist. Ver. Niederrhein 89, 118). Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 258ff. Mähning Diözesansynoden des Stifts Hildesheim 1905 (Qu. u. Darstell. z. G. Niedersachs. 20). Martin L'assemblée de Varennes 1909 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 484). E. Mayer VG. 1, 449 n. Philippi Archidiaconate d. Osnabr. Diözese, Mitt. Hist. Ver. Osnabr. 16. Planck Ger.-Verfahren 1, 1ff. v. Richthofen Untersuchungen 2, 730ff. 939—1021. 1194ff. 1257ff. 1285ff. A. Schröder Entwickl. d. Archidiaconats 1890. Stenzel Die geistl. Gerichte zu Straßburg, ZGORh. 68, 365. 69, 52. 201. Stutz Kirchenrecht (S. 11) 833. 836; ZRG. 34, 132 n. Utten-dorfer Archidiaconate u. Archipresbyterate im Bist. Freising, Arch. KR. 63. Walter DRG. § § 643f. Werminghoff VG. d. Kirche im MA.<sup>3</sup> 154ff. Wetzell Zivilprozeß<sup>3</sup> 337ff. Winter, Z. d. Harzvereins 2, 78ff. Wunder Archidiaconate u. De-kanate d. Bist. Bamberg 1845.

<sup>209</sup> Vgl. MG. Const. 2, 108 § 4 (Auth. *Statuimus*, l. 33 C. de episc. et cler. I 3). Ebd. 2, 180. 430. Bair. Landfriede von 1244 § 27 (MG. Const. 2, 574).

schulden blieben dem weltlichen Richter überlassen<sup>210</sup>. Streitigkeiten um Grundbesitz in der rechten Gewere einer Kirche wurden dem geistlichen Richter überwiesen; vor Erlangung der rechten Gewere hatte demnach das weltliche Gericht der belegenen Sache zu entscheiden<sup>211</sup>. Partikularrechtlich, namentlich in Städten, wurde der eximierte Gerichtsstand der Geistlichen vielfach nicht anerkannt; Geistliche, die Waffen trugen oder die Tonsur abgelegt hatten, wurden auch reichsrechtlich als Laien behandelt<sup>212</sup>. Die Gerichtsbarkeit der Kirche über Laien beschränkte sich nicht mehr auf die kirchlichen Pflichten, sondern ergriff, zum Teil in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten, alle Vergehen in denen ein Moment der Sünde zu finden war, namentlich Ehebruch, Bigamie, Unzucht, Blutschande, Ketzerei, heidnischen Aberglauben, Blasphemie, Tötung eines Menschen (auch die nach weltlichem Recht erlaubte), Raub, Diebstahl, Betrug, falsches Zeugnis, Meineid, Wucher. Schon diese Fälle griffen tief in das bürgerliche Recht ein, ausdrücklich zugestanden wurde der Kirche aber, wenn auch ebenfalls zum Teil nur unter Konkurrenz der weltlichen Gerichte, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, Testamentsachen (Seelgeräten), wucherlichen Geschäften, eidlich eingegangenen Verpflichtungen, Streitigkeiten um Zehnten und Kirchenpatronate, endlich in Rechtsangelegenheiten der Witwen und Waisen (*personae miserabiles*). Weitergehende Ansprüche wurden von weltlicher Seite als Übergriffe zurückgewiesen<sup>213</sup>. Im Fall einer Rechtsverweigerung auf weltlicher Seite wurde die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts anerkannt, ebenso umgekehrt die des weltlichen Richters, wenn vor dem geistlichen kein Recht zu erlangen war. Vielfach wurden auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbst Immobiliarrechtsgeschäfte, vor dem geistlichen Gericht oder dem Pfarrer vorgenommen, teils um der kirchlichen Beurkundung willen, teils um das Geschäft durch den bischöflichen Bann sicherstellen zu lassen<sup>214</sup>.

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das bischöfliche Sendgericht (S. 192) seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durch die Übernahme der bis dahin nur auf staatlichem Gebiete (S. 414) eingeführten Rügegeschworenen (*testes synodales, iuratores synodi*), gewöhnlich sieben in jedem Kirchspiel, die aus den angesehensten, durch Alter und Wahrhaftigkeit hervorragenden Gemeindegliedern entnommen (später vielfach von der Gemeinde gewählt) und durch einen dem Sendrichter geleiteten Eid verpflichtet wurden, alle zur Zuständigkeit des Sendes gehörigen kirchlichen Vergehen, die zu ihrer Kenntnis kamen, zu rügen. Der Rügezeuge wurde als Ankläger behandelt. Die übrigen Sendzeugen, namentlich aber die den Bischof begleitenden Geistlichen, entwickelten sich allmählich

<sup>210</sup> Vgl. Dsp. 84. c. 6 X de foro comp. 2, 2.

<sup>211</sup> Vgl. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 87f.

<sup>212</sup> Vgl. Bair. Landfriede von 1281 § 63 (MG. Const. 3, 274). Ssp. III 2.

<sup>213</sup> Vgl. Ssp. III 87 § 1.

<sup>214</sup> Über die der königlichen nachgebildete Banngewalt der Bischöfe vgl. Hilling a. a. O. 80, 85ff.

zu Sendschöffen, die dem vorsitzenden Sendrichter das Urteil fanden, während der Bischof ursprünglich unter Beirat der ihn umgebenden Geistlichkeit selbst das Urteil gefällt hatte. Seit dem 12. Jahrhundert wurden auch Laien als Sendschöffen zugelassen; das spätere Mittelalter kannte überhaupt nur noch Sendschöffen weltlichen Standes. Dem Rügeverfahren der Sendgerichte waren anfangs auch die Geistlichen unterworfen, aber schon früh erfolgte die Beschränkung auf Vergehen von Laien.

Schon im Lauf des 10. Jahrhunderts hörten die Bischöfe auf, ihre Diözesen regelmäßig zum Zweck der Sendgerichte zu bereisen; wenn sie sich den Send in den Schaltjahren noch persönlich vorbehielten, so bezog sich dies meistens nur auf die Einnahmen aus dem Sendgericht und nicht auf die persönliche Abhaltung durch den Bischof. Andererseits wurde es nun vielfach üblich, die Mitglieder des Herrenstandes und die bischöflichen Ministerialen oder auch wohl überhaupt alle Personen von Rittersart von der Dingpflicht an den ordentlichen Sendgerichten zu befreien und sie dafür an den Hof des Bischofs zu entbieten, um dort entweder vor einem besonderen Sendgericht des Bischofs oder seines Vertreters, oder vor der Diözesansynode oder dem gewöhnlichen bischöflichen Gericht ihrer Sendpflicht zu genügen<sup>215</sup>. Die ordentliche Sendrechtspflege in der Diözese fiel mehr und mehr den Archidiakonen zu, anfangs nur als Vertreter des Bischofs, bald aber kraft eigenen Rechtes. Sie waren seit dem 11. und 12. Jahrhundert die eigentlichen Sendherren<sup>216</sup>. Die meisten Diözesen wurden in mehrere Landarchidiakonate eingeteilt, deren jedem ein Archidiakon als Sendherr vorstand<sup>217</sup>. Die Archidiakonen hielten das Sendgericht nach dem Vorbild des echten Dinges jährlich ein- bis dreimal ab, jedesmal in der Regel mit dreitägiger Dauer und nach Bedürfnis noch unter Hinzufügung eines Aftersendes (*secunda synodus, postsynodalia*). Dingpflichtig waren, abgesehen von dem seit dem 13. Jahrhundert eximierten Ritterstande, alle Eingepfarrten des Sprengels, Freie wie Unfreie.

<sup>215</sup> Vgl. Hinschius 3, 588. 5, 433f. Ssp. I 2 § 1: *scepenbare lude, die der biscope senet süken solen*. Von dem Besuche der Diözesansynoden erhielten die Angehörigen des Ritterstandes in Süddeutschland die Bezeichnung *homines synodales, sentbare vrie, sempervrie, semperliute* (sendbare Leute), so daß *sendmäßig* geradezu gleichbedeutend mit „rittermäßig“ wurde. Vgl. MG. Const. 2, 212 c. 9. 242 c. 3. 419 f. 9. 429 c. 5f. 434. 3, 276 c. 6, c. 9. 278 c. 29. Zallinger Ministeriales u. milites 77ff.; MJÖG. 10, 217ff. Hasenöhrle Österr. Landesrecht 77ff. Eichhorn Berl. Abh. 1838 S. 361ff.

<sup>216</sup> Außer den n. 208 Angeführten vgl. noch Naumann Zur G. der Archidiakonate Thüringens, Z. f. KG. der Provinz Sachsen 9, 155 (vgl. Hilling, ZRG. Kan. 47, 550). Vignier Die Mainzer Dompropstei 1913 (Qu. u. Forsch. z. hess. G. I; vgl. Brackmann, ZRG. Kan. 47, 552).

<sup>217</sup> Der vornehmste unter den Archidiakonen einer Diözese war stets der Dompropst als Archidiakon der Kathedrale. Aber auch die übrigen Archidiakonate wurden mit Domherren oder mit Pröpsten, Äbten oder Stiftsdignitaren der zur Diözese gehörigen Kollegiatstifter und Klöster besetzt, so daß ein verbreiteter Sprachgebrauch die Archidiakonen geradezu als Pröpte oder „Dompröpte“ bezeichnete. Vgl. Hinschius 2, 191. 5, 432 n. 2.

Zur Ergänzung dienten die in erster Reihe für die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen bestimmten Landkapitel der Erzpriester oder Dekane, die infolge wiederholter Delegationen, zum Teil auf unmittelbares Betreiben der Bischöfe, denen die Archidiakonen zu mächtig geworden waren, nicht selten zu selbständigen Sendherren wurden, indem sie an ihren Hauptkirchen für die untersten Klassen der Pfarrkinder (Unfreie, Liten und besitzlose Freie) eigene Sendgerichte abhielten, so daß dem Archidiakon, als dem obersten Sendherrn, nur die nichtritterlichen Grundbesitzer freien Standes dingpflichtig blieben<sup>218</sup>. Zum Teil gelang es auch einzelnen Klöstern und Stiftern und selbst einzelnen Pfarrkirchen, neben der eigenen Exemption vom Sendgericht die sendherrlichen Rechte eines Archidiakons oder die geringeren eines Erzpriesters für sich zu erwerben<sup>219</sup>. Selbst einfache Pfarrer erscheinen seit dem 12. Jahrhundert zuweilen im Besitze eines Sendgerichts<sup>220</sup>.

Die Sendgerichte hatten es nur mit Strafsachen von Laien zu tun. Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen lag in der Hand des Bischofs, der sie teils in der Diözesansynode, teils persönlich oder durch delegierte Richter ausübte. Aus den Delegationen erwuchs das bischöfliche Officialgericht (*officialatus*), an das auch die der geistlichen Gerichtsbarkeit zufallenden bürgerlichen Sachen kamen. Seit dem 13. Jahrhundert ernannten die Bischöfe außerdem Landoffiziale (*officiales foranei*), die als bischöfliche Delegierte den Archidiakonen Konkurrenz machten und im Laufe des 14. Jahrhunderts das Sendgerichtswesen in der Hauptsache zu Fall brachten. Die engere Immunität des Hochstifts und ihre Insassen standen unter der Hausjustiz des Bischofs oder seines Vertreters<sup>221</sup>.

<sup>218</sup> Vgl. Hinschius 2, 200. 75, 434. Ssp. I 2 § 1: *scepenbare lude, die der biscope senet süken solen, plechhaften der dumproveste, lantseten der ercepriestere*. Gegen die willkürlichen Ausführungen von Heck, der seiner Biergeldentheorie (S. 486) zu Liebe den Send der Pflughaften für ein städtisches Sendgericht erklärt, vgl. v. Amira, ZRG. 40, 381. In Friesland, wo die Archidiakonen teils überhaupt fehlten, teils nur die Aufsicht über die Sendgerichte hatten, hielten die Bischöfe die ordentlichen Sendgerichte in den Schaltjahren entweder persönlich oder durch ihre Chorbischöfe (später durch ihre Offiziale) ab, während sie sich in anderen Jahren durch Delegierte vertreten ließen, die den Titel „Dekan“ oder „Propst“ führten. In den friesischen Teilen der Diözese Münster bestand die eigentümliche Einrichtung, daß diese „Dekane“ Laien aus dem Stand der bäuerlichen Edellinge waren, die auf Grund ihrer mit dem Patronat über die Taufkirchen verbundenen Stammgüter ein unentziehbares, von den Päpsten widerstrebend anerkanntes Recht auf die Sendgerichtsbarkeit besaßen.

<sup>219</sup> Vgl. Hinschius 2, 199. 5, 434.

<sup>220</sup> Vgl. Hinschius 5, 435.

<sup>221</sup> Vgl. MG. Const. 2, 229 (1234): *Nec liceat alicui comiti vel advocato sibi iudicium usurpare de hiis que in emunitatibus fiunt ecclesiarum, nisi tantum ecclesiastico iudici ad hoc de voluntate episcopi constituto*. Die gleiche Hausjustiz stand den Stiftern und Klöstern innerhalb ihres Bereiches zu. Vgl. S. 616. Rietschel Burggrafen 300. 302 f.

## § 50. Die Territorien.

Altmann Urk. z. brand.-preuß. Verf.- u. Verw.-G. 1897. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 163ff. Aubin Verwaltungsorganisation des Fürstentums Paderborn 1911. Barth Bischöfl. Beamtenum im MA. in d. Diözesen Halberst., Hildesh., Magdeb. u. Merseburg, Diss. Gött. 1900. Baumann, G. d. Allgäus 1, 300ff. v. Below Der deutsche Staat des MA. 1914. 1, 231ff.; Landeshoheit und Niedergericht, D. Lit.-Zeitg. 1914 Sp. 1733ff.; MJÖG. 25, 455ff.; Territorium u. Stadt 1900 (Hist. Bibliothek 71). Berchtold Entwicklung d. Landeshoheit i. Deutschl. 1863; Landeshoheit Österreichs 1862. Beschorner Das sächs. Amt Freiberg u. s. Verwaltung i. 15. Jh. 1897. Blondel Frédéric II (S. 418) 80 bis 200. 214. Bonvalot Hist. du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés 1895. Bornhak G. d. preuß. Verwaltungsrechts 1, 1884; Preuß. RG. (S. 5; vgl. Hintze, Forsch. z. br. u. pr. G. 18, 1 S. 288ff.; Schreuer, ZRG. 38, 376. Brackmann Urkund. G. d. Halberstädt. Domkapitels, Diss. Gött. 1898. Bretholz G. Böhmens u. Mährens bis 1306. 1912 (vgl. Schreuer, ZRG. 48, 635ff.). Brieger Die Herrschaft Rappoltstein. 1907 (Beitr. z. Landes- u. Volkskunde von Els.-Lothr. 31). Brunner Grundz.<sup>6</sup> 155ff. Curschmann Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen z. hist. Geographie u. Verf.-G. eines ostdeutschen Kolonialbistums. 1906 (Veröffentlichungen d. Ver. f. G. d. Mark Brandenburg). v. Daniels HB. 4, 493ff. Devrient bei Richter Annalen 3, 2 S. 735ff. Dopsch Bedeutung Albrechts I f. d. Ausbildung der Landeshoheit in Österreich 1893; Beiträge z. G. d. Finanzverwaltung Österreichs i. 13. Jh., MJÖG. 14, 499. 18, 223; Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs 1904, Einleitg. pg. 81—207, daselbst 130ff. über die niedere Verwaltungsorganisation, 132f. über die Dorfgerichte; Steuerpflicht u. Immunität i. Herzogt. Österreich, ZRG. 39, 1ff.; Reformkirche u. Landesherrlichkeit in Österreich 1914 (Z. d. akad. Ver. deutscher Historiker in Wien); Der deutsche Staat des MA. 1915 (MJÖG. 36, 1ff.). Eichhorn 2, 416—68. 3, 223—84. Fabricius Erläuterungen z. geschichtl. Atlas d. Rheinprovinz, 6 Bde. 1894—1914 (vgl. Rörig, ZRG. 49, 590). Fajkmajer Studien z. Verwaltungs-G. des Hochstifts Brixen im MA. 1909 (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 6; vgl. Wopfner, ZRG. 44, 430). Fehr Entstehung der Landeshoheit i. Breisgau 1904 (vgl. A. Schulte, ZRG. 40, 403); Fürst u. Graf im Sachsenspiegel (S. 536). Fester Markgraf Bernhard I u. d. Anfänge d. badisch. Territorialstaats 1896. Finkenwirth Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß 1912 (Jenaer Hist. Arbeiten 2). Frey Entstehung d. landesherrl. Huldigung, Diss. Marb. 1899. Gengler Beiträge zur RG. Baierns IV. Gernet VG. d. Bistums Dorpat 1897. Goldmann Einführung der deutsch. Herzogsgeschlechter Kärntens 1903 (Gierke U. 68). G. Götz Niedere Gerichtsherrschaft u. Grafengewalt im badischen Linzgau 1909. Gumpłowicz Einleitung i. das Staatsrecht 1889. Guyot La situation des campagnes en Lorraine 1220—51 (Mém. de la soc. d'arch. lorraine 45, 165ff.). Hauck Kirchengeschichte V, 1. Die geistliche Landesherrschaft (vgl. Stutz, ZRG. Kan. 1, 381). Hauke Die geschichtl. Grundlagen d. Monarchenrechts 1894. Hechelmann Landeshoheit der Bischöfe v. Münster 1868. Heine Grundzüge d. Verfassung d. Harzgaues 12. 13. Jh., Diss. Gött. 1903. Heilmann Die Klostersvogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz 1908. (Görresgesellschaft f. Rechts- u. Sozialwissenschaft 3; vgl. Stutz, ZRG. 42, 449.) Henner Bischof Hermann u. d. Landesherrlichkeit i. Hochstift Würzburg 1875. A. Herrmann Beiträge z. G. d. Herzogtums Kleve 1909 (Veröffentlichungen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 2). Heusler VG. 130f. 139. 167ff. 201ff. Hilling Bischöfl. Banngewalt i. d. sächs. Bistümern (§ 49 n. 197). Hockert Das landesherrl. Beamtenum d. Markgrafschaft Baden 1910 (Freib. Z. 26). Huber Territorien d. Hochstifts Trient u. Brixen, Arch. österr. G. 63. Jürgens u. Grütter Der Loingau, Beitrag z. G. des Fürstent. Lüneburg 1901 (Veröffentlichungen z. niedersächs. G. 4). Kalisch Grafschaft u. Landgericht Hirschberg, ZRG. 47, 141ff. Kunz v. Brunn gen. v. Kauffungen

Das Domkapitel v. Meißen im MA., Diss. Leipz. 1902. F. Kiener Studien z. Verf. d. Territoriums d. Bischöfe v. Straßburg I. Entstehung der Gebiets Herrschaft 1912 (vgl. Frankhauser, ZGORh. 68, 339). Klein Die zentrale Finanzverwaltung des Deutschordensstaates Preußen Anf. des 15. Jhs. 1904 (Schmoller Forsch. 23, 2). Kmiotek Siedelung u. Waldwirtschaft im Salzforst 1900 (Schanz Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien 8). Knapp Die Zenten des Hochstifts Würzburg II. 1907 (vgl. Rietschel, ZRG. 42, 391. v. Schwerin, Hist. VJSchr. 1909 S. 269. Schröder Hist. Z. 1911, 367.) Kogler Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol I. 1901 (Arch. öst. G. 90, 419; vgl. v. Wretschko, ZRG. 36, 294. Dopsch, GGA. 1903 S. 71. v. Below, Hist. Z. 90, 322). Köttschke Studien z. Verwaltungs-G. der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr 1901. Kremer Studien z. G. der Trierer Wahlkapitulationen (vgl. Pischek, ZRG. 46, 582). Krones Forsch. z. Verf.- u. Verw.-G. der Steiermark I. IV. 1897—1900. Küch Salbücher d. Amtes Marburg, Z. hess. G. NF. 29, 145ff. Küster Verwaltungsorganisation von Meklenburg 13. 14. Jh. Diss. Freib. 1909. Lamprecht WL. 1, 822ff. 1024. 1136ff. 1251—1481. 1520ff. Lechner Die älteren Königsurkunden f. d. Bist. Worms u. die Begründung der bischöfl. Fürstenmacht, MJÖG. 22, 529ff. Liebegott Der brandenburg. Landvogt bis 16. Jh. 1906. Lindner Deutsche G. 2, 119ff. Loersch De oruset incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi, Diss. Bonn. 1862. Lossen Staat u. Kirche in der Pfalz im Ausgang des MA. 1907 (vgl. Stutz, ZRG. 41, 578. Luschin von Ebengreuth Österr. Reichs-G. 44ff. 147—212. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater Staats-WB. 6, 213ff. L. v. Maurer Fronhöfe 2, 220—380. 446ff. 3, 47ff. 409ff. Meininghaus Die Grafen von Dortmund<sup>2</sup> 1915 (Beiträge z. G. Dortmunds u. der Grafschaft Mark 24; vgl. Fehr, ZRG. 47, 560ff. Rietschel, D. Lit.-Zeitg. 1906, Sp. 872); Die Herren- u. Rittersitze der Grafsch. Dortmund 1907 (ebd. 16); Die Lehnsgüter der Grafen v. Dortmund 1912 (ebd. 22); Die Gerichts- u. Territorialhoheit der Dortmunder Grafen 1908. H. B. Meyer Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner 1902. G. Müller Entw. d. Landeshoheit in Geldern, Diss. Marburg 1889. O. Müller Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Diss. Freiburg 1908. Nitzsch Die Ravensberg. Terr.-Verfassung 1903, 17. JB. d. hist. Ver. f. Ravensberg. Philippipi Zur Osnabr. VG., Osn. Mitt. 1897 S. 25ff. Ott Die kirchliche Gerichtsbarkeit, Österreich. Staats-WB.<sup>2</sup> Pauls Holsteinische Lokalverwaltung im 15. Jh. 1913 (Z. schlesw.-holst. G. 43). Pischek Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss. Tübingen 1907. Puntchart, GGA. 1907 S. 81—166; Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten, 1899. Quellen zur Schweizergeschichte (Das Habsburgische Urbar) 1894 bis 1904, Einleitung von Schweizer. Rathje Behördenorganisation im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Diss. Heidelberg 1905. Richter Immunität, Landeshoheit u. Waldschenkungen 1906. Richter Untersuchungen z. histor. Geographie des Hochstifts Salzburg, MJÖG. Erg. 1, 590ff. Riezler G. Baierns 2, 171ff. 507ff. 3, 652ff. Rörig Entstehung d. Landeshoheit d. Trierer Erzbischofs (Westd. Z. Erg. 13. 1906; vgl. Rietschel, VJSchr. Soz.-WG. 1907 S. 335ff.). Rosenthal G. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I. 1889; Das bairische Hofgericht u. das Hofgeding, VJSchr. Soz.-WG. 11, 415. Roßberg Entwicklung d. Territorialherrlichkeit d. Grafsch. Ravensberg 1909 (vgl. Fehr, ZRG. 46, 643). Rudolph Entw. d. Landeshoheit in Kurtrier, Trier. Arch. Erg. V. 1905. Schmidlin Habsburg. Rechte im Oberelsaß 1902 (vgl. Fehr, ZRG. 37, 406). Schmidt-Ewald Entstehung d. weltl. Territoriums d. Bist. Halberstadt 1916 (Finke Abh. 60). Schöningh Einfluß der Gerichtsherrlichkeit auf die Gestaltung der ländl. Verhältnisse in Jülich u. Köln im 14. 15. Jh., Niederrh. Ann. 79, 28ff. Schrecker Das landesfürstl. Beamtenum in Anhalt 1906 (Gierke U. 86; vgl. Rosenthal, ZRG. 41, 512). A. Schulte G. d. Habsburger i. den ersten drei Jahrhunderten, 1887 (MJÖG. 7. 8). F. Schulte Beitr. z. G. d. Landeshoheit im Bist. Paderborn, Diss. Tübingen 1903. Schweizer Einl. z. Habsburg. Urbar (s. Quellen); Die habsburg. Vogtsteuern 1883 (JB. schweiz.

G. 8). v. Schwind u. Dopsch Urk. z. Verf.-G. d. deutsch-österr. Erblande 1899. v. Sommerfeld Beiträge z. V.- und Stände-G. der Mark Brandenburg I. 1904. Sopp, Entwickl. d. Landesherrlichkeit i. Fürstent. Osnabrück. Diss. Tübingen 1902. Spangenberg Beitr. z. ält. Verf.- u. Verwalt.-G. d. Fürstentums Osnabrück, 1900; Hof- und Zentralverwaltung d. Mark Brandenburg im MA. 1908 (vgl. Rosenthal, ZRG. 42, 341); Vom Lehnstaat zum Standesstaat 1912 (Histor. Bibliothek 29); Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus u. Ständetum i. d. deutsch. Territorien 13.—15. Jhs., 1909 (Hist. Z. 103, 473ff.). Srbik Staat u. Kirche in Österreich während des MA. 1904 (Dopsch Forsch. 1, 1; vgl. Schreuer, ZRG. 38, 388). Stälin Württembergische G. 2, 639ff. Stieber Böhmisches Staatsverträge I. 1912 (Dopsch Forsch. 8). Stimming Entstehung d. weltl. Territoriums d. Erzbistums Mainz 1915 (Qu. u. Forsch. hess. G. 3; vgl. Stutz, ZRG. 49, 599). Stoff Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal 1891. Strnad Die Geburt des Landes ob der Enns 1886. Das Land im Norden der Donau 1905 (Arch. öst. G. 94, 83ff.); Das Gebiet zwischen Traun und Ens 1907 (ebd. 94, 2 S. 405ff.); Hausruck und Atergau 1908 (ebd. 99); Materialien z. G. der Entwicklung der Gerichtsverfassung u. des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Ens 1909 (ebd. 97, 1 S. 161ff.); Inviertel und Mondseeland 1912 (ebd. 99, 2 S. 429ff.); Grenzbeschreibungen von Landgerichten des Inviertels 1913 (ebd. 102, 2 S. 337ff.); Die freien Leute der alten Riedmark 1915 (ebd. 104, 2 S. 209ff.). Stutz Das Habsburgische Urbar u. die Anfänge der Landeshoheit 1904 (ZRG. 38, 192ff.). Tomaschek Recht u. Verfassung d. Markgrafschaft Mähren 1863. Urbare, Österreichische, her. v. d. Wiener Ak. d. W. I. Landesfürstliche Urbare I. Bd. Nieder- u. Oberösterreich, her. v. Dopsch u. Levec 1904. 2. Steiermark, her. v. Mell u. Dopsch 1910. III. Urbare geistlicher Grundherrschaften. I. Bd. Gottweig, bearb. v. Fuchs 1906. 2. Stiftsurbare Österr. ob der Enns her. v. Schiffmann 1912ff. Vogel Über den Titel „Advocatus“ der Herren von Weida, Gera u. Plauen, Diss. Jena 1905. Waitz 7, 302—372. 8, 415ff.; Abhandl. 552ff.; Schlesw.-Holsteins G. 1, 102ff. 176ff. 348ff. Weiland Friedrichs II Privileg f. d. geistl. Fürsten, i. d. Hist. Aufs. f. Waitz 249ff. Weimann Das tägliche Gericht 1913 (Gierke U. 119). Werminghoff a. a. O. (S. 11) 1, 214—69. Werunsky Die landrechtl. Reformen Ottokars II in Böhmen u. Mähren, MJÖG. 29, 253ff.; G. Karls IV 2, 15ff. 3, 1ff. 123ff. Winkelmann Kaiser Friedrich II 1, 54ff. 2, 241ff. Winterlin Württemberg. ländliche Rechtsquellen I 1910. v. Wretschko Das österreich. Marschallamt im MA. 1897; Zur Frage der Statthalterschaften in Österreich, Bl. d. Ver. f. Landesk. i. Niederösterr. 1898; Die Bamberg. Zentralverwaltung für Kärnten im MA. 1909 (Festgabe Zeumer 579). Zöpfl Altertümer 1, 70ff. 2, 3ff. Weitere Literatur n. 37. 46. 53. 85. 98. Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> Nr. 6651ff.

1. Entwicklung der Landeshoheit. Unter dem Einfluß des Lehnwesens waren die deutschen Fürsten aus absetzbaren Reichsbeamten zu erblichen „Landesherrn“ geworden<sup>1</sup>. Den Inhalt der landesherrlichen Gewalt bildeten die herzoglichen, markgräflichen oder gräflichen Befugnisse. Soweit diese reichten, hatte die unmittelbare Staatsgewalt des Königs sich in eine bloße Lehnsherrlichkeit verwandelt, das Reichsregiment beschränkte sich in den Territorien fortan auf die nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzöge, Markgrafen oder Grafen gehörenden Hoheits-

<sup>1</sup> Während der Sachsenspiegel (I 28, II 26 § 4, III 66 § 2, 79 § 1, 91 § 3) noch durchweg von *richtere* oder *des landes richtere* spricht, gewinnt die neue Bezeichnung *dominus terrae*, *lantherre*, *landes herre* im Lauf des 13. Jahrhunderts bald allgemeine Verbreitung. Vgl. Reichsurteil von 1231, MG. Const. 2, 420. Dsp. 32<sup>a</sup>. Schwsp. L. 155<sup>b</sup>. Lexer WB. 1, 1822. 1824.

rechte. Indem die Krone allmählich eine Reihe dieser Rechte zugunsten der Fürsten aufgab, erweiterte sich die landesherrliche Gewalt zur Landeshoheit. Der Abschluß der lehnrechtlichen Entwicklung, auch für die geistlichen Fürsten, fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts; für die Ausbildung der Landeshoheit der Reichsfürsten ist das 13. Jahrhundert, für die erhöhte Territorialgewalt der Kurfürsten das 14. Jahrhundert entscheidend geworden. Die Zahl der in den einzelnen Händen vereinigten Rechte war sehr ungleichartig, auch brachte es das Wesen des Feudalstaates mit sich, daß nicht nur zahlreiche Kondominatverhältnisse vorhanden<sup>2</sup>, sondern auch in einem und demselben Gebiet die von der Krone aufgegebenen Hoheitsrechte in verschiedenen Händen sein konnten. Da die landesherrliche Gewalt im allgemeinen ihren Ausgang von dem Reichsfürstentum, also vornehmlich vom Grafenamte, genommen hatte, so wurde in solchen Fällen geteilter Hoheitsrechte meistens der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr angesehen<sup>3</sup>. Seit dem Verfall der öffentlichen Gerichtsverfassung gelangten neben nichtgefürsteten Grafen vielfach auch bloße Grundherren weltlichen wie geistlichen Standes in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und so zu einer beschränkten Landeshoheit (*dominium, hêrschaft*). Der Kampf gegen diese kleinen Gewalten und deren Überwindung durch die Einführung des landesfürstlichen Beamten-tums ist von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Landeshoheit und ihre spätere Umbildung zu einer wahren Staatsgewalt gewesen.

Die Landeshoheit der Reichsbeamten hat ihr Vorbild von dem Stammeshertogtum genommen<sup>4</sup>. Die einst vizekönigliche Gewalt der Her-

<sup>2</sup> Vgl. MG. 1, 422 (1184). v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeeland 1, 93 (1165). 121 (1204). 170 (1226).

<sup>3</sup> Vgl. Struben Nebenstunden (1789) 4, 57f. und den dort mitgeteilten Anspruch des Herzogs von Sachsen-Lauenburg (1312): *Dar dat gud to landinge ginge, da scholn de herrn over herschoppen*. Nach römischem Vorbild (I. 3 D. de iurisd. 2, 1) bezeichnete man die volle Gerichtsgewalt des Fürsten gern durch die Formel *merum imperium et gladii potestas*, die zuerst in staufischen Bestallungs-urkunden für Provinzialstatthalter Verwendung fand. Vgl. S. 623 n. 172. Zeumer Hist. Z. 82, 492f. Zu den wesentlichen Merkmalen der Stromhoheit rechnete ein Reichsweistum von 1294 außer der gräflichen Gerichtsbarkeit noch Zollregal und Geleitsrecht auf dem Fluß (§ 48 n. 81). Übrigens tat es der Landeshoheit der westfälischen Fürsten keinen Eintrag, daß sie die Freigrafenschaften zum Teil an untergeordnete Stuhlherren verloren hatten, während diese ihrerseits dadurch nicht zu Landesherrn wurden (S. 626); ebensowenig schadete es den thüringischen und fränkischen Fürsten und Grafen, daß ihre Gebiete ganz oder teilweise einer gewissen höheren Gerichtsbarkeit des Landgrafen und des Bischofs von Würzburg unterlagen (S. 603f. Brunner a. a. O. 261). Die friesischen Grafen blieben Landesherren, obwohl sich die Gerichtsverfassung völlig zu ihren Ungunsten umgestaltet hatte (S. 612f), ebenso die geistlichen Fürsten, die den Blutbann dem Stiftsvogt überlassen mußten. Nach den sehr beachtenswerten Ausführungen von Götz (S. 637) hat auch im badischen Linzgau die landesherrliche Gewalt, wie teilweise in Westfalen, ihren Ausgang gerade von der Niedergerichtsbarkeit genommen. Vgl. Götz 112f.

<sup>4</sup> Vgl. Waitz 7, 120—162. Riezler, G. Baierns 1, 727ff. Heigel u. Riezler Hertogtum Baiern z. Z. Heinrichs d. Löwen 145ff. Weiland Das sächs. Hertzog-

zöge war noch dem Sachsenspiegel (III 53 § 1) nicht ganz aus der Erinnerung geschwunden, obwohl kein selbständiges Stammesherzogtum mehr bestand und die Könige schon lange vorher von ihrer Befugnis, die herzogliche Gewalt durch Erteilung von Exemtionen zu schwächen, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hatten<sup>5</sup>. Die Hauptaufgabe der Herzöge war die Fürsorge für den Landfrieden. Darum konnten sie, wie ehemals die Königsboten, alle geistlichen und weltlichen Großen ihrer Provinz zu Landtagen entbieten, die sich aus Landfriedenstagen zu gesetzgebenden Versammlungen und aus Landfriedensgerichten zu herzoglichen Hofgerichten entwickelten. In den Bistümern und Abteien nahmen die Herzöge die Vogtei als ein ihnen von selbst zustehendes Recht in Anspruch. Grafen, Schultheißen und Schöffen standen unter ihrer Aufsicht und konnten von ihnen sogar abgesetzt werden. Die Herzöge hatten an sich nicht die Befugnis, den Bischöfen und Grafen ihrer Provinz die Investitur zu erteilen<sup>6</sup>, wohl aber hatten sie regelmäßig eine Reihe von Grafschaften in ihrer Hand, die teils eine Ausstattung des herzoglichen Amtes, teils einen Familienbesitz des herzoglichen Hauses bilden, teils auf neuem Erwerb beruhen mochten, und hier geboten sie nicht bloß als Herzöge, sondern zugleich als Obergrafen, von denen die Grafen zu Lehen gingen. Das Münzregal übten die Herzöge anscheinend ohne besondere Übertragung aus (S. 572); ebenso verhielt es sich mit dem Heimfallsrecht an erblosen Gütern, wahrscheinlich auch mit Marktrecht und Zoll. Kraft des Heimfallsrechts und der ihnen zustehenden Gerichtshoheit konnten die Herzöge erledigte Grafschaften einziehen und nach Belieben über sie verfügen<sup>7</sup>. Bei der Reichsheerfahrt stand den Herzögen der Oberbefehl über die Gesamtheit ihrer Provinzialen zu. Als Hüter des Landfriedens besaßen sie das Geleitsrecht (S. 576) und unzweifelhaft auch das Befestigungsrecht, während sie andererseits befugt waren, alle ohne ihre oder des Königs Genehmigung errichteten Burgen zu brechen.

Die späteren Territorialherzogtümer waren Konglomerate verschiedener Grafschaften unter einem Obergrafen, der den Herzogstitel führte und innerhalb des beschränkteren Gebietes im wesentlichen wohl die alten herzoglichen Rechte ausübte. Eine noch kräftigere Territorialgewalt handhabten die Markgrafen, weil ihre Stellung nicht durch belehnte Untergrafen beeinträchtigt, vielmehr die ganze Mark durch landesherrliche Beamte verwaltet wurde (S. 616f. 621.) Dazu kam, daß die Könige in

tum pg. 7f., S. 111ff. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 1877. Lindner Veme 349ff. C. F. Stälin Wirtemb. G. 2, 645. W. Sickel Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 52, 408. 489f. v. Luschin a. a. O. 44ff.

<sup>5</sup> Vgl. Brunner Exemtionsrecht der Babenberger 23.

<sup>6</sup> Vgl. Weiland a. a. O. 7. Daß unter Heinrich I den Herzögen von Baiern und Lothringen und später in den wendischen Marken Heinrich dem Löwen die Investitur der Bischöfe eingeräumt wurde (S. 540), war ein besonderes Zugeständnis, das nicht dauernd aufrechterhalten blieb.

<sup>7</sup> Vgl. Weiland Herzogtum 99f. Riezler a. a. O. 2, 13 (3, 973). Dasselbe Recht machte 1210 der Herzog von Österreich geltend (Blondel a. a. O. 126).

den Marken wegen ihrer gefährdeten Grenzlage mit der Erteilung von Exemtionsprivilegien von jeher sparsamer umgegangen waren als in den anderen Territorien<sup>8</sup>. Den Herzögen und Markgrafen sind die übrigen Fürsten in dem Erwerb der Landeshoheit alsbald nachgefolgt, später auch viele Inhaber nichtgefürsteter Grafschaften oder mit Grafenrechten ausgestatteter niederer Herrschaften, wobei neben dem Grafenamte oder doch dem Blutbann insbesondere der Besitz von Vogteien, die Obermärkerschaft und großer Grundbesitz entscheidend waren.

Die Entwicklung der Landeshoheit erfolgte gleichzeitig auf einem doppelten Wege, dem der Emanzipation nach oben und der strafferen Zusammenfassung nach unten. Die Emanzipation nach oben wurde für die bisher den Stammesherzögen untergeordneten Fürsten erst durch die Beseitigung der letzteren ermöglicht; was den Herzögen von Baiern, Westfalen und Sachsen (Engern) nach 1180 außerhalb ihrer Territorien noch an herzoglicher Gewalt belassen wurde, war zu unbedeutend, als daß es die reichsfürstliche Stellung der davon betroffenen Fürsten hätte beeinträchtigen können. Die Emanzipation gegenüber der Krone ging Hand in Hand mit der Ausbildung des Lehnrechts; sie begann für die geistlichen Fürstentümer erst mit ihrer Einfügung in den Rahmen des Reichslehnrechts unter den Hohenstaufen<sup>9</sup>. Der Einfluß des Lehnrechts beseitigte das Recht des Königs, die Fürstentümer durch einseitige Erteilung von Exemtionen zu schmälern oder durch Unterwerfung unter einen anderen Fürsten zu mediatisieren<sup>10</sup>, und das Fürstentum verwuchs so sehr mit dem Besitz des Landes, daß es als dessen Zubehör, als eine dem dominus terrae von Rechts wegen zukommende Immobiliargerechtigkeit erschien, während sonst das Amt seinem Inhaber die Rechte über die Insassen des Landes gegeben hatte; das Fürstentum verschmolz mit dem Familienvermögen des fürstlichen Hauses und wurde demselben Erbrecht wie dieses unterworfen<sup>11</sup>. Ob der Landesherr das Land als Lehen oder zu Eigentum besaß, kam nicht mehr in Betracht; es gab auch allodiale Grafschaften, wie es von jeher allodiale Immunitäten gegeben hatte<sup>12</sup>. Zwar erhielt sich der mit dem Amtscharakter zusammenhängende Grundsatz der Unteilbarkeit der Fürstentümer und Grafschaften

<sup>8</sup> Vgl. Brunner a. a. O. 22.

<sup>9</sup> Vgl. S. 433 n. 434 n. 435f. 540ff. 567ff.

<sup>10</sup> Vgl. S. 441. 542. 567. 605 n. Berchtold Entwicklung der Landeshoheit 87ff.

<sup>11</sup> Vgl. Weiland a. a. O. 101. Schulze Recht der Erstgeburt 80. 229ff. Über die auf die privatrechtliche Auffassung des Grafenamtes gestützten Bestrebungen zur Unterwerfung des freien Bauernstandes vgl. S. 487ff.

<sup>12</sup> Auch nach heutiger Auffassung durchaus unveräußerliche Hoheitsrechte und Sachen, die heute ihrer Natur nach dem Rechtsverkehr entzogen sind, konnten nach der Auffassung des Mittelalters Gegenstand des Privateigentums sein. Die Urkunden verwendeten dafür das Wort *proprietas* (*eigentum*), während *dominium* (*herrschaft*) nur von Hoheits- oder Herrschaftsrechten gebraucht wurde. Vgl. Schröder, ZRG. 39, 37ff.

noch bis Ende des 13. Jahrhunderts (S. 444f. 606), aber bei den Grafschaften war er schon längst nicht mehr streng beobachtet worden, und auch bei den Fürstentümern hatte er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur noch die Bedeutung, daß es zu jeder Erbteilung der Genehmigung des Königs bedurfte, die kaum verweigert wurde<sup>13</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert stand in allen fürstlichen Häusern fest, daß die Fürstentümer in derselben Weise wie das übrige Vermögen der Erbteilung unterlagen<sup>14</sup>. Vonseiten des Reiches wurde kein Widerstand mehr geleistet, da es an der Erhaltung größerer Partikularstaaten kein Interesse hatte, eher eine Förderung der Reichspolitik durch die Zerstückelung der Territorien zu erhoffen war. Erst die Goldene Bulle von 1356 tat der patriomonalen Entwicklung der Fürstentümer Einhalt, indem sie für die Kurfürstentümer das Prinzip der Unteilbarkeit und der Vererbung nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts aufstellte<sup>15</sup>, ein Beispiel das auch in anderen Fürstentümern Nachahmung fand, obwohl der in der Primogeniturordnung ausgedrückten staatsrechtlichen Auffassung erst in der folgenden Periode allgemeiner Rechnung getragen wurde<sup>16</sup>.

Der Hauptwendepunkt in der Ausbildung der Landeshoheit fiel unter die Regierung Friedrichs II. Begünstigungen einzelner Fürsten hatten schon unter seinen Vorgängern wiederholt stattgefunden, entscheidende Zugeständnisse an die Gesamtheit aber erst unter Friedrich II und seinem Sohn Heinrich (VII). Neben verschiedenen Reichsweistümern kommen besonders in Betracht die sog. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220<sup>17</sup>, durch die Friedrich die Zustimmung der geistlichen Fürsten für die Wahl Heinrichs zum römischen König erkaufte<sup>17a</sup>, und die 1231

<sup>13</sup> Vgl. Schulze (n. 11.) 152ff. 228ff. 234.

<sup>14</sup> Vgl. S. 445. Schulze a. a. O. 233. 241—312.

<sup>15</sup> GB. c. 7. 20. 25. Vgl. Zeumer Gold. Bulle 1, 44ff. 86. 91. Schulze a. a. O. 313ff. Die Bestimmungen der GB. über die Landeshoheit der Kurfürsten beschränkten ihre Geltung auf die kurfürstlichen Territorien und kamen für die mit ihnen erst durch spätere Erwerbung vereinigten Landesteile nicht in Betracht.

<sup>16</sup> Vgl. Schulze a. a. O. 317ff. Der Fälscher des österreichischen privilegium maius (n. 20) säumte nicht, auch für Österreich die Primogeniturordnung aufzustellen. Vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 63ff. In der Mark Brandenburg wurde für das gesamte Staatsgebiet die Unteilbarkeit schon durch die „dispositio Achillea“ des Markgrafen Albrecht Achilles von 1473 (Schulze Hausgesetze 3, 678ff. Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> S. 371) eingeführt; die fränkischen Lande wurden zu einer Sekundo- und Tertiogenitur des markgräflichen Hauses bestimmt. Für die ältere Zeit vgl. Urkunde von 1417 bei Altmann, MJÖG. 18, 9f.

<sup>17</sup> MG. Const. 2 Nr. 73 als „Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum“. Es empfiehlt sich, die hergebrachte frühere Bezeichnung beizubehalten. Abdr. bei Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> S. 21. Zeumer Qu.<sup>2</sup> 42ff. Gegen die von Philippi Zur G. der Reichskanzlei 106ff. erhobenen Angriffe wird die Echtheit siegreich verteidigt von Winkelmann, GGA. 1885 S. 793ff. und Weiland, Hist. Aufs. für Waitz 249ff. Rudolf I bestätigte die Confoederatio erst im März 1275 nach längerem Sträuben und nicht ohne Beschränkung. Vgl. MG. Const. 3 Nr. 82 Ficker Entstehungszeit des Schwsp. 35 (WSB. 77, 827).

<sup>17a</sup> Winkelmann Friedrich II 1, 44.

von Heinrich erlassene *Constitutio in favorem principum*<sup>17b</sup>, die ihm die Gunst der Fürsten auf Kosten des Kaisers erwerben sollte, von dem letzteren aber, wenn auch nicht ohne einige bemerkenswerte Abweichungen zugunsten des Reiches, schon 1232 bestätigt wurde<sup>18</sup>. Einen weiteren Schritt in der Ausbildung der Landeshoheit bezeichnete die Goldene Bulle von 1356, indem sie verschiedene Freiheiten der böhmischen Krone auf die übrigen Kurfürsten ausdehnte und neue hinzufügte<sup>19</sup>. Wie sehr der durch diese Gesetzgebung angefeuerte Wetteifer der übrigen Fürsten, die den Kurfürsten gewährten Begünstigungen auch für sich zu gewinnen, im Lauf der Zeit von Erfolg gekrönt war, ergibt sich aus der Fälschung des Herzogs Rudolf IV von Österreich (1359), die trotz ihrer Maßlosigkeit schon im 15. Jahrhundert für echt gehalten und 1453 von Kaiser Friedrich III bestätigt wurde, da ihr Inhalt der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr widersprach<sup>20</sup>.

In der allmählichen Emanzipation der Territorien vom Reiche spielte der Verzicht auf das Spolienrecht und die Beschränkung des Regalienrechts gegenüber den geistlichen Fürsten (S. 450. 569) und die Beseitigung des Angefällerechts gegenüber den weltlichen (S. 449) eine nicht unerhebliche Rolle. Noch wichtiger war das Verschwinden der königlichen Bannleihe (S. 618) und die Beschränkung des Ledigwerdens der Regalien bei Anwesenheit des Königs auf die Zeit der Reichstage (S. 569). Innerhalb der Territorien wurde die Ausübung verschiedener königlicher Hoheitsrechte (Anlage von Reichsburgern, Errichtung neuer Märkte, Münz- oder Zollstätten) seit den Privilegien Friedrichs II an die Zustimmung der Landesfürsten gebunden. Dazu kam die zunehmende Übertragung nutzbarer Hoheitsrechte vom Reich auf die Fürsten.

2. Inhalt der Landeshoheit. Den eigentlichen Kern der Landeshoheit bildeten die alten Grafenrechte, zumal die hohe Gerichtsbarkeit,

<sup>17b</sup> Vgl. Winkelmann Friedrich II 2, 244ff. 357f.

<sup>18</sup> MG. Const. 2 Nr. 171. 304. Altmann-Bernheim 321: Zeumer<sup>2</sup> 55. Die Abänderungen finden sich in den §§ 1, 15, 22 und im Schlußsatz. In letzterem sind die Worte *eodem quoque iure gaudere volumus vassallos, ministeriales, homines et civitates nobis et imperio attinentes* gestrichen. Während Heinrich VII in § 1 allgemein auf das Recht, neue Burgen und Städte *in preiudicium principum* anzulegen, verzichtet, läßt Friedrich II diese Beschränkung des Königs nur *in fundis ecclesiarum vel occasione advocacie* eintreten. Die den Fürsten durch Friedrich II eingeräumten Hoheitsrechte spiegeln sich wider im Erlaß Heinrichs von 1234, a. a. O. Nr. 324).

<sup>19</sup> GB. 2. 8—11. 12f. Vgl. Zeumer GB. 1, 51—61. 72ff.

<sup>20</sup> Vgl. § 39 n. 7. Waitz, GGA. 1862 S. 1532ff. (Abh. 552). v. Luschin a. a. O. 134; MJÖG. 24, 112f. Erben Das Privileg Friedrichs I für Österreich 1902. Uhlirz, Hist. Z. 94, 147ff. Brandt, GGA. 1904 S. 991. Tangl, ZRG. 38, 258. Schreuer ebd. 382ff. Stengel, Hist. VJSchr. 8, 83. Bresslau, N. Arch. 28, 552. Simonsfeld, D. Lit.-Zeitung 1904. Sp. 990. v. Wretschko, Allg. Zeitg. Beil. 1904 Nr. 168. Die von Erben angenommenen Interpolationen des *privilegium minus* (Beschränkungen der Hof- und Heerfahrtpflicht des Herzogs) sind für echte und ursprüngliche Bestandteile des Privilegs zu erachten.

das Recht des Gebotes und Verbotes (Bannrecht) in gerichtlichen Angelegenheiten und Sachen der Landesverwaltung und Polizei<sup>21</sup>, das Recht des militärischen Aufgebotes bei Reichsheerfahrten (S. 560) oder zur Landfolge<sup>22</sup>, das Recht auf den Schoß oder Grafenschatz (vgl. S. 487ff.) und die Befugnis zur Berufung von allgemeinen Botdingen innerhalb der Grafschaft<sup>23</sup>. Das Befestigungsrecht, das außer dem König früher nur den Herzögen und Markgrafen zugestanden hatte, erlangten die Fürsten durch die Privilegien Friedrichs II<sup>24</sup>, während innerhalb der einzelnen Territorien Befestigungen nur noch mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden durften<sup>25</sup>. Die Land- und Heerstraßen blieben unter der Aufsicht und dem Schutz des Reiches und bei dem Stromregal wurde bis zum 15. Jahrhundert daran festgehalten, daß es einer ausdrücklichen Verleihung bedürfe<sup>26</sup>. Von dem Übergang des mit der Zollgerechtigkeit regelmäßig verbundenen Geleitsrechtes (*ius conductus, custodiae stratarum publicarum*) auf die Fürsten ist bereits die Rede gewesen; durch die *Constitutio i. fav.*

<sup>21</sup> Vgl. S. 618 n. Heck Altfr. Ger.-Verf. 34f. W. Sickel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Über gewerbliche Bannrechte vgl. S. 584. MG. Const. 2, 442 (1239). Aus dem Recht des Gebots und Verbots entwickelte sich hier und da ein Recht des Heiratszwanges gegenüber den Untertanen. Vgl. v. Below Landtagsakten 1, 154.

<sup>22</sup> Vgl. S. 564. Maurer Fronhöfe 3, 457ff. Über die militärischen Befugnisse der Markgrafen Waitz 7, 87. Kühns Ger.-Verf. d. M. Brand. 1, 25f. v. Wretschko a. a. O. 91ff.

<sup>23</sup> Vgl. Schröder Gerichtsverfassung 45ff.

<sup>24</sup> Vgl. S. 564. Conf. c. pr. eccl. 9. Const. in fav. princ. I (s. n. 18). MG. Const. 2, 421 (1231). Franklin Sent. Nr. 156—169. Zwangsenteignungen zu Befestigungszwecken unterlagen der Entscheidung des Königs. Vgl. Reichsurteil von 1295, MG. Leg. 2, 463. Franklin Nr. 169. Vgl. v. d. Bergh a. a. O. I Nr. 179 (1199) Bewilligung des Grafen von Holland zur Errichtung einer Burg, woraus wohl zu schließen, daß er wegen der feindlichen und seeräuberischen Überfällen ausgesetzten Lage seines Landes das Befestigungsrecht schon damals besaß. Zwangsenteignungen zu Kanalbauten konnten in den Niederlanden schon Ende des 13. Jahrhunderts vom Landesherrn angeordnet werden. Vgl. ebd. 2 Nr. 640. 682. Über Zwangsenteignungen bei Deichanlagen vgl. J. v. Gierke Deichrecht 1, 179f. 2, 289. 306. 310f.

<sup>25</sup> Vgl. Zeumer Qu.-Samml.<sup>2</sup> 18. 110. 117. 118. Ssp. III 66 §§ 2—4. Schwsp. L. 143. Reichsurteile von 1181, 1184, 1279 u. 1294, MG. Const. 1, 387. 422. 3, 255. Dopsch Entstehung d. öst. Landrechtes, Arch. öst. G. 79, 48ff. Hasenöhrl Österr. Landesrecht 43ff. v. Luschin a. a. O. 200f. Die Landesherren erteilten die Erlaubnis regelmäßig nur gegen Einräumung des Öffnungsrechts und verlangten bei allodialen Burgen außerdem den Lehnsauftrag. Vgl. Lamprecht WL. 1, 178. 1270f. 1286. Ohne landesherrliche Erlaubnis waren nur leichte Verschanzungen und Verzäunungen gestattet. In der Mark Brandenburg wurde den längs der polnischen Grenze ansässigen, mit größerer militärischer Selbständigkeit ausgestatteten ritterlichen Geschlechtern erlaubt, feste Schlösser anzulegen. Als „schloßgessener“ Adel bildeten sie eine bevorzugte Klasse vor dem Lehnsadel des inneren Landes, der sich mit leichteren Burgen begnügen mußte. Über das Burgwerk, zu dem alle nicht gefreiten Grundbesitzer beizutragen hatten vgl. S. 564. Dopsch Landesfürstl. Urbare (S. 600) Einteilung pg. 165.

<sup>26</sup> Vgl. S. 580ff. Reichsurteil v. 1224, MG. Const. 2, 401. Lamprecht WL. 2, 237f. Liebe Straßenschutz im Erzstift Magdeburg, G.-Blätter f. Magd. 38.

princ. c. 14 wurde es den Fürsten innerhalb ihrer Territorien allgemein zuerkannt, aber nur als ein ihnen persönlich vom Reich verliehenes und darum nicht weiter übertragbares Recht<sup>27</sup>. Erst seit Rudolf I galt es, unbeschadet des im ganzen Reiche fortbestehenden Geleitsrechtes des Königs, schlechthin als landesherrliches, frei übertragbares Regal<sup>28</sup>.

Mit Märkten, Zöllen und Münzen waren die Grafen so vielfach ausgestattet, daß sich die Ansicht bilden konnte, als gehörten sie ebenso wie ein gewisser Reichslehenbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes. Neu in den Zugeständnissen Friedrichs II war nur, daß dem König das Recht entzogen wurde, die in den Händen der Fürsten befindlichen Märkte, Zölle oder Münzen ohne ihre Zustimmung durch die Errichtung neuer, die ihnen Konkurrenz machen konnten, oder durch Erteilung von Zollbefreiungen zu beeinträchtigen<sup>29</sup>. Das Zollregal an sich, namentlich soweit es sich um die Errichtung neuer Zollstätten handelte, verblieb dem Reiche, während das Marktregal sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege vielfach zu einem landesfürstlichen Hoheitsrecht gestaltete und nur in den nichtfürstlichen Herrschaften allgemein Reichssache blieb<sup>30</sup>. Das Münzregal als solches blieb dem Reiche gewahrt, nur die Kurfürsten erlangten durch die Goldene Bulle für den Bereich ihrer kurfürstlichen Territorien neben dem bisher dem Reich vorbehaltenen Recht der Goldprägung auch die Befugnis zur Errichtung neuer Münzstätten, so daß das Reich nur das Oberaufsichtsrecht behielt<sup>31</sup>.

Die Münzprägungen erfolgten regelmäßig nicht unmittelbar für Rechnung der Münzherren, sondern wurden sowohl in den Territorien wie in

<sup>27</sup> Vgl. S. 574ff. 641. Kalisch a. a. O. (§ 48 n. 41). Lamprecht WL. 2, 289ff. Osenbrüggen Studien 30. Martin Kudrun (1872) pg. 34. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 16 (12). 19 (7). 20 (9). Franklin Observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis, Berl. Diss. 1852 S. 21f. Die Verleihung erfolgte unter Überreichung einer besonderen Fahne. Vgl. Zeumer, Hist. Z. 82, 488; ZRG. 36, 272.

<sup>28</sup> Vgl. MG. Const. 3, 271 c. 24 (1281). GB. c. 1 §§ 1—14. Zeumer Gold. B. 1, 12ff. Das Geleitsrecht auf öffentlichen Flüssen bedurfte besonderer Verleihung. Übrigens gehörte es keineswegs zum Wesen des Geleitsrechtes, daß jeder Reisende verpflichtet war, Geleit zu nehmen. Wer die Gefahr auf sich nehmen wollte, konnte das Geleitgeld sparen; umgekehrt hatte der Geleitgeber dem unter seinem Geleit Beschädigten Ersatz zu leisten. Vgl. Ssp. II 27 § 2. Schwsp. L. 194. Freiburg. Stadtr. 3. MG. Const. 3, 335 (1283). Als Wahrzeichen des ihm gewährten Friedens führte der Geleitete eine Fahne oder ein Kreuz oder einen grünen Zweig, wie in der früheren Zeit einen geweihten Stab. Vgl. Schröder Rolandssäulen 15. 21. 32. Brunner RG. 2, 190.

<sup>29</sup> Vgl. S. 572. 575f. Ssp. II 26 § 4. III 66 § 1. Schwsp. L. 143.

<sup>30</sup> Die Entwicklung vollzog sich zunächst in der Weise, daß der König einzelnen Fürsten innerhalb ihrer Territorien das Recht beliebiger Markt- und Stadtgründungen erteilte. Vgl. MG. Const. 2, 214. 402. 415ff. Berchtold Entw. d. Landeshoheit 155; Landesh. Öst. 192. Fehr a. a. O. 140.

<sup>31</sup> Vgl. GB. c. 10 §§ 1. 3. Mainz. Landfr. v. 1235 c. 23 (11). MG. Const. 3, 278. 333. 350. Franklin Observationes 19f. Nach einem Reichsweistum Friedrichs I (MG. Const. 1, 272) scheinen die Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen mit der Aufsicht über das Münzwesen betraut gewesen zu sein.

den in Besitz des Münzrechtes gekommenen Städten besonderen Unternehmern überwiesen, welche die Beschaffung des Prägematerials, die Herstellung und endlich auch den Vertrieb der Münzen, also das Wechselgeschäft, auf eigene Rechnung ins Werk setzten, mit dem Münzherrn aber in regelmäßiger Wiederkehr wegen der Einnahmen aus dem Schlagschatz sowie ihrer Auslagen und Provisionen Abrechnung hielten<sup>32</sup>. Wo die Beschaffung des erforderlichen Silbers durch den Bergbau erleichtert wurde oder ein geringerer Handelsverkehr nur mäßige Ansprüche an die Münze machte, war der mit der technischen Leitung betraute „Münzmeister“ zugleich Münzunternehmer, während das regelmäßig von ihm gedungene Hilfspersonal von der geschäftlichen Beteiligung ausgeschlossen war. Dagegen bestanden, wo die größere Schwierigkeit der Silberbeschaffung oder der gesteigerte Anspruch eines regeren Verkehrs die Kräfte eines Einzelnen überstieg, besondere Münzergenossenschaften, seit dem 13. Jahrhundert nach dem Münzhause als „Hausgenossenschaften“ bezeichnet<sup>33</sup>, an der Spitze auch hier der mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Münzmeister. Die Hausgenossenschaften sind durch die korporative Organisation des ursprünglichen Münzpersonals entstanden; da dies an den königlichen Münzen aus Fiskalinen bestand, die bei einer Verleihung der Münze regelmäßig übertragen wurden, so haben die Hausgenossen vermöge der Bedeutung ihrer Stellung an dem allgemeinen Emporsteigen der Ministerialen teilgenommen; im Lauf des 13. Jahrhunderts waren sie fast überall mit ratherrlichen Geschlechtern verschmolzen<sup>34</sup>. Ernannt wurden Münzmeister und Hausgenossen in der Regel durch den Münzherrn, oft aber nur auf Grund eines Vorschlagsrechtes der Hausgenossen. Das Amt wurde zu Lehen gegeben, gegen bedeutende Aufnahmegelder an den Münzherrn und die Korporationskasse. An den technischen Prägungsarbeiten nahmen die Hausgenossen meistens nur als Leiter oder Aufseher teil, die mechanischen Arbeiten ließen sie von gedungenen Münzknechten verrichten. Zur Beschaffung des Silbers hatten sie ein Wechselmonopol und ein Vorkaufsrecht bei Silberverkäufen<sup>35</sup>. Die Gerichtsbarkeit in Münzsachen oder, wo diese den ordentlichen Gerichten überwiesen waren, doch die Münzpolizei, verbunden mit einer gewissen Aufsicht über das Marktwesen, über Maße und Gewichte, stand

<sup>32</sup> Über das Münzwesen vgl. S. 571ff. und die dort angeführte Literatur, besonders Eheberg a. a. O. 97–176 und ZGO. 32, 444ff. mit Literaturangaben. Waitz 8, 339ff. Arnold VG. d. deutsch. Freistädte 1, 269ff. Hanauer 114ff. Gierke Gen.-R. 1, 188ff. v. Luschin 47ff.; Österr. Reichs-G. 203. Maurer Städteverfassung 1, 297ff. Cahn Der Straßburger Stadtwechsel, ZGO. 53, 44ff. Lorenz Fries Hohe Registratur, her. v. Schäffler 1874, Arch. f. Unterfranken u. Aschaffenburg 22 (überwiegend erst für die Zeit seit dem 16. Jh.).

<sup>33</sup> So in Augsburg, Bamberg, Basel, Erfurt, Frankfurt, Köln, Öhringen, Speier, Straßburg, Weißenburg, Wien, Worms, Würzburg.

<sup>34</sup> In Basel gehörten die Hausgenossen nicht zu den Geschlechtern, sondern zu der Goldschmiedezunft, aus der sie hervorgegangen waren.

<sup>35</sup> Vgl. S. 573. Ermisch Sächs. Bergrecht pg. 37. MG. Const. 2, 397f.

dem Münzmeister zu<sup>36</sup>. Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts haben die Hausgenossenschaften ihre maßgebende Stellung im Münzwesen verloren, teils weil sie in den Sturz des Geschlechterregiments in den Städten mithineingerissen wurden, teils weil die zunehmende Bedeutung des einheimischen Silberbergbaues die Beschaffung des Prägematerials erleichterte, so daß die Münzherren, zumal die münzberechtigten Städte, es vorzogen, die Verwaltung ihres Münzwesens in eigene Hand zu nehmen.

Das Berg- und Salzregal (S. 585ff.), das die Goldene Bulle von 1356 den Kurfürsten zugestand, wurde noch im Lauf des Mittelalters infolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung Gemeingut sämtlicher Reichsfürsten<sup>37</sup>. Um das Bergregal in zunehmendem Maße nutzbar zu machen, wurde es seit dem 13. Jahrhundert mit der landesherrlichen Freierklärung verbunden, wodurch sich der Bergherr verpflichtete, schlechthin jedem Finder oder doch jedem einem bestimmten Kreis (z. B. der Bürgerschaft einer bestimmten Stadt) angehörigen Finder auf vorschriftsmäßige Mutung die Belehnung zu erteilen (S. 587). Die Oberleitung des Bergbaues behielten sich die Landesherren trotz der Verleihung vor, namentlich bei größeren Betrieben, die vergewerkschaftet wurden; nur kleinen Eigenlehnern wurde der Betrieb ziemlich unbeschränkt überlassen.

Von dem Übergang der Gerichtsgefälle (S. 578), des Boden- und Strandregals (S. 579f.), des Schatz- und Fundregals (S. 588), des Wildbannrechtes (S. 582) und des Fremdlingsrechtes (S. 577 n.) ist bereits anderweitig die Rede gewesen<sup>38</sup>. Eine bedeutende Einnahmequelle gewährte den Fürsten auch das Judenschutzrecht, das seit dem 14. Jahrhundert durchweg in ihre Hände gekommen war<sup>39</sup>. Die Umbildung des könig-

<sup>36</sup> Vgl. Ssp. II 26 § 6. Schwsp. L. 192<sup>b</sup>. Häufig war auch das Eichamt und die Verwaltung der Stadtwaage mit dem Amt des Münzmeisters verbunden. Die niedere Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen wurde von der Korporation selbst, unter Vorsitz des Münzmeisters, ausgeübt.

<sup>37</sup> Zu der bereits S. 585 n. angeführten Literatur vgl. noch Bischoff Der Schladminger Bergbrief 1891 (Z. deutsch-österr. Alpenvereins 22). Hoppe Silberbergbau zu Schneeberg bis 1500, Diss. Heidelberg 1908. Silberschmidt Regelung d. pfälzischen Bergwesens 1913 (Schanz Wirtsch.- u. Verwalt.-Studien 44). Dem österreichischen privilegium maius (n. 20) hatte der Fälscher vorsichtigerweise die Meistbegünstigungsklausel eingefügt, wodurch ihm alles, was den Kurfürsten bewilligt wurde, ebenfalls zu gut kam. Das Bergregal scheinen die Herzöge von Österreich übrigens schon auf Grund älterer Verleihung besessen zu haben. Vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 192f. Über das Berg- und Salzregal des deutschen Ordens in Preußen vgl. v. Brünneck Grundeigentum in Ost- und Westpreußen I, 16.

<sup>38</sup> Unter *fund und prund* oder *wildfang auf und in der erden* (§ 48 n. 104) faßten die Weistümer in formelhafter Weise das herrschaftliche Jagd- und Fischereirecht, Berg-, Schatz- und Fundregal und das Recht des Einfangens von Bienenschwärmen zusammen. Über das Deichregal vgl. § 41 n. 16 u. 20. J. Gierke G. d. Deichrechts I, 105ff.

<sup>39</sup> Vgl. S. 507. GB. von 1356 c. 9. Das österreichische priv. maius (n. 20) hob neben dem Judenregal das Recht des Herzogs auf die Zulassung von Kawerzen (S. 506), also seine Befugnis zur Erteilung des Wucherprivilegs an christliche Pfand-

lichen Heimfallsrechtes an erblosem Gut in ein landesfürstliches Recht hing wohl mit der Anschauung zusammen, daß das Heimfallsrecht zu den Gerichtsgefällen gehöre, die im 13. Jahrhundert nicht mehr zwischen König und Grafen geteilt wurden, sondern ganz den letzteren zufielen<sup>40</sup>.

Die vom Reich in wesentlichen Punkten befreite, mit den bedeutendsten Hoheitsrechten ausgestattete landesherrliche Stellung der Kurfürsten wurde von der Goldenen Bulle c. 24 in Anlehnung an den justinianischen Codex (IX 8, 5. 6) zu Würde der Majestät erhoben, indem Vergehen gegen die Kurfürsten als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten. Soweit ist es mit der Landeshoheit der übrigen Fürsten im Mittelalter im allgemeinen nicht gekommen, aber auch sie war bedeutend genug, wenn es ihr gelang, sich durch kräftige Konzentration nach unten zu einer wahren Staatsgewalt zu entwickeln. Es handelte sich dabei teils um bessere Abrundung der vielfach durch Exemtionen und fremdherrliche Gebiete durchbrochenen Territorien, teils um die Überwindung der feudalen Mächte im eigenen Lande. In erster Beziehung bildete die Vogtei, mochte sie wahre Stiftsvogtei oder ursprünglich nur zum Zweck des Schutzes begründete Schirm- oder Kastenvogtei sein, ein häufig benutztes Mittel, um kirchliche Stifter zur Unterwerfung unter die fürstliche Gewalt zu bringen, und die dagegen wiederholt zu Hilfe gerufene Reichsgewalt vermochte diesem an sich rechtswidrigen Verfahren keineswegs allgemein zu steuern<sup>41</sup>. Noch durchgreifender war der Erfolg, den die Fürsten den einzelnen Markgenossenschaften gegenüber durch die Obermärkerschaft (S. 459) zu erzielen wußten. Größere Schwierigkeiten standen der Abrundung durch vertragsmäßige Erwerbung fremder Gebietsteile entgegen, da Lehen und Lehnsteile nur durch die Hand des Lehnsherrn veräußert werden konnten<sup>42</sup>. Nachdem aber die Goldene Bulle den Kurfürsten derartige Erwerbungen freigegeben hatte, war auch die Politik der übrigen Fürsten auf die Erlangung der gleichen Befugnis gerichtet<sup>43</sup>. Die völlige Beseitigung der Außenlehen, d. h. der

leier, hervor. Vgl. Berchtold a. a. O. 185ff. v. Luschin G. d. Gerichtswesens Österreichs 237ff. Voltolini Die ältest. Pfandleihbanken u. Lombardprivilegien Tirols, Beiträge z. R.G. Tirols S. 1—69 (Festschr. z. 27. deutsch. Jurist.-Tage 1904).

<sup>40</sup> Vgl. S. 577. Ssp. I 28 II 31 § 2. 37 § 3. III 32 § 10. Dsp. 87. Meiller Regesten d. Babenberger S. 104 Nr. 86 (1210). Blondel a. a. O. 126.

<sup>41</sup> Vgl. u. a. Srbik Staat u. Kirche in Österreich (S. 639).

<sup>42</sup> Vgl. S. 442. Reichsurteile von 1174, 1281, 1283 (MG. Const. 1, 337. 3, 268. 332). Exemtionen erteilten die Fürsten schon seit Friedrich II auf eigene Hand (§ 49 n. 73). Fehr Landeshoheit 28.

<sup>43</sup> GB. c. 10. Berchtold Landesh. Österreichs 97ff. Köln hatte schon 1308 die Genehmigung zu allem möglichem Landerwerb erhalten. Vgl. La-comblet UB. d. Niederrh. 3, 68. Der bisherige Rechtszustand kurfürstlicher Neuerwerbungen sollte übrigens unverändert bleiben, die Privilegien der kurfürstlichen Lande wurden also nicht auf sie ausgedehnt. Über Gebietserwerbungen deutscher Fürsten durch Erbverträge vgl. Löning Erbverbrüderungen 1867.

unter fremden Lehnsherren stehenden Landesteile, wurde schwerlich irgendwo erreicht.<sup>44</sup>

Eine Lebensfrage für sämtliche Territorien bildete die Überwindung der eigenen Lehnsmannen. Solange die Fürsten bloße Obergrafen waren, lagen die landesherrlichen Rechte, wenn auch in abgeschwächter Gestalt, in den Händen der von ihnen belehnten Grafen; solange diese nicht zur Unterwerfung gebracht oder ganz beseitigt waren, konnte das fürstliche Territorium nicht als eine staatliche Einheit betrachtet werden. In günstigerer Lage waren von vornherein nur die Markgrafen, soweit sie ihre Länder nicht durch Vassallen, sondern durch Beamte verwalteten (S. 617f. 621). Zwar wurde es seit dem 14. Jahrhundert in den Marken mehr und mehr üblich, die Ämter zu Lehen zu geben, der Gefahr einer Rückbildung wurde aber dadurch vorgebeugt, daß man sich hierbei auf den Landesadel beschränkte, der ohne Ausnahme dem Ministerialenstand angehörte und sich in einer persönlichen Abhängigkeit befand, die ihn den Fürsten gegenüber nicht so widerstandsfähig erscheinen ließ, wie es bei den edelen Geschlechtern im inneren Reiche der Fall war. Ein entschiedener Fortschritt in den übrigen Territorien war es schon, daß man bei dem Aussterben altgräflicher Häuser mehr und mehr zur Belehnung von Ministerialgrafen (S. 480. 537 n.) überging. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war aber das Streben überall auf Beseitigung der Lehngrafen gerichtet; da das deutsche Lehnrecht nur ein Erbrecht in absteigender Linie kannte (S. 444), so wurde dies im 14. Jahrhundert fast überall erreicht, die belehnten Grafen wichen angestellten Landrichtern, Vögten oder Amtmännern. Wenn sich daneben feudale oder grundherrliche Gewalten erhielten, so vermochten diese, auch wo sie (wie in Brandenburg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) zahlreich vorhanden waren, der Landesgewalt doch nur geringen Abbruch zu tun, da sie nicht wie die Grafschaften zu Ausgangspunkten für die Ausbildung einer neuen Landesherrschaft geeignet waren<sup>45</sup>.

3. Die Organe der Zentralverwaltung<sup>46</sup>. Die Organisation der Hofämter an den fürstlichen Höfen war der des Königshofes nachgebildet,

<sup>44</sup> Innerhalb der österreichischen Grenzen sollte es nach dem Priv. maius keinen anderen Lehnsherren, als den Herzog, geben.

<sup>45</sup> Über derartige Unterherrschaften oder „Herrlichkeiten“ vgl. S. 640f. v. Below Landst. Verf. in Jülich u. Berg 3, 183ff. F. v. Sybel Herrschaft Gimborn-Neustadt 1880. Kühns Ger.-V. d. Mark Br. 2, 124ff. 319ff.

<sup>46</sup> Vgl. S. 528ff. Maurer Fronhöfe 2, 220ff. 261—304. 340ff. 362ff. Ficker RFStand 2, 241ff. Rosenthal a. a. O. 236ff. Nitzsch Ministerialität und Bürgertum 238f. v. Fürth Ministerialen 188—215. 231ff. Isaacsohn, G. des preuß. Beamtentums 1, 4—28. Bornhak a. a. O. 1, 57ff. 169f. Lewinski Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen 1411—1470, 1893. v. Luschin a. a. O. 189f. v. Wretschko a. a. O. 19ff. Strobl Das Oberhofmarschallamt Sr. Apostol. Majestät 1908 (Dopsch Forsch. 4. Vgl. Pischek, ZRG. 42, 367). Mohr Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg (Staatsw. Studien 4, 3, 1892). Riezler G. Bayerns 2, 171. 530. 3, 671ff. Frensdorff Recht der Dienstmannen von Köln

auch darin, daß es entsprechend den Erzämtern des Reiches später in den Territorien ebenfalls Erbhofämter gab, die bloße Ehrenämter waren und nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten in Dienst traten, während die tägliche Leitung in den Händen von Unterhofbeamten lag. Die Erbämter an den herzoglichen und bischöflichen Höfen waren vielfach an Fürsten verliehen, sonst waren die Träger der Hofämter Edle oder vornehmere Ministerialen, zum Teil ebenfalls auf Grund erblicher Verleihung, seit dem 14. Jahrhundert aber mehr und mehr unter Wahrung des Amtscharakters. Die Dienste selbst wurden von Ministerialen versehen. Die vier alten Hofbeamten, Marschall, Truchseß oder Küchenmeister, Kämmerer oder Kammermeister (als Leiter des Finanzwesens) und Schenk, fehlten an keinem Fürstenhof<sup>47</sup>, während die Höfe der geringeren Landesherren wesentlich einfacher bestellt waren. Das Amt des Marschalls hatte unter dem Einfluß der veränderten Heerverfassung eine beträchtliche Erweiterung erfahren, da der Marschall gewissermaßen Kriegsminister und zugleich Haupt des Lehnadels geworden war. Ihm stand in der Regel der Vorsitz in den Landtagen zu, auch hatte er über die gesamte Ritterschaft zuweilen die Disziplinargerichtsbarkeit, mit der sich auch eine gewisse Zivilgerichtsbarkeit verbinden konnte<sup>48</sup>. Später führte die Doppelstellung des Marschalls in einigen Ländern, z. B. Österreich, zu der Trennung des Amtes in ein Hofmarschall- und ein Landmarschallamt<sup>49</sup>. Als Haupt des gesamten Hofpersonals, vielfach zugleich als oberster Minister und Stellvertreter des Landesherrn in der Landesregierung, erscheint seit dem 13. Jahrhundert der Hofmeister, der insoweit Hof- und Landesbeamter (Landhofmeister) in einer Person war<sup>50</sup>. Der Kanzler (Protonotar, oberster Schreiber) ge-

16. 24. 63. Lamprecht WL. 1, 823. 1426ff. H. B. Meyer Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner 1902 (Leipz. Studien 9, 3). Klein Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen 1904 (Schmollers Forsch. 23, 2). Waitz 7, 311ff. P. Kluckhohn Ministerialität 146ff. Graf Hundt, D. Hofgesinde des Fürstb. v. Freising i. 13. u. 14. Jh. München 1876. MG. Const. 1, 182f. 424. 2, 80. 118f. 390. 411. 443. 447. 465.

<sup>47</sup> In den geistlichen Fürstentümern war das Kämmereramt ursprünglich regelmäßig in den Händen eines Geistlichen. Seit der staufischen Zeit wurden die vier Ämter durchweg erblich verliehen, die übrigen Hofämter dagegen durch wider- ruflich angestellte Beamte verwaltet. Die wesentlich anders gestalteten fünf Groß- ämter des deutschen Ordens befanden sich immer in den Händen von Ordensrittern.

<sup>48</sup> Vgl. v. Wretschko a. a. O. 127ff. 145ff. v. Luschin Gerichtswesen Österreichs 251ff. Rosenthal a. a. O. 229ff. Im Fürstentum Osnabrück übte der Erbdrost die sonst dem Marschall zustehenden Rechte aus, während der nur unter besonderen Umständen ernannte Landdrost statthalterliche Befugnisse hatte.

<sup>49</sup> Vgl. v. Wretschko 57ff. v. Luschin Gerichtsw. 82ff. In Holstein nahm der Overbode, in Ostfalen der Schultheiß als Bannerträger (*signifer*) und Haupt des Adels bis Mitte des 18. Jahrhunderts eine Stellung ein, die der des Marschalls in mancher Beziehung entsprach, er war aber Landes-, nicht Hofbeamter.

<sup>50</sup> Vgl. Seeliger Hofmeisteramt 6ff. 34—57. Rosenthal a. a. O. 239ff. Maurer a. a. O. 2, 226. 230ff. 266. Lamprecht WL. 1, 1435ff. In Brandenburg beschränkten die Hohenzollern das Hofmeisteramt wieder auf die reinen Hof- angelegenheiten, während es unter den Wittelsbachern auch in Landesangelegen-

hörte bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stets dem geistlichen Stande an; im Rat des Fürsten und in allen Regierungsangelegenheiten stand er neben dem Hofmeister und Marschall in erster Reihe<sup>51</sup>. Außer den Genannten gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie den Jägermeister, den Hofkaplan, ferner die „Hofreiter“ und den „Ministerial“, die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden. Der „Hofrat“ oder „heimliche Rat“ umfaßte die verschiedenen Hofbeamten und wen der Fürst sonst seines Vertrauens würdigte; den Charakter eines geschlossenen Regierungskollegiums (Kammer), das zugleich neben dem fürstlichen Hofgericht oder statt seiner als Kammergericht dienen konnte, haben die Hofräte nicht vor dem 15. Jahrhundert angenommen<sup>52</sup>.

4. Die Gerichtsverfassung<sup>53</sup>. Der Übergang der vollen Gerichtshoheit auf die Fürsten (S. 620ff.) hatte für die nun ihrem Organisations-

heiten die erste Stelle eingenommen hatte. Vgl. Isaacsohn a. a. O. 1, 7f. Besondere Verhältnisse brachten es mit sich, daß in Baiern im 14. und 15. Jahrhundert wiederholt ein herzoglicher Statthalter mit außerordentlicher Vollmacht („Hauptmann“, „Pfleger in Baiern“) eingesetzt wurde. Vgl. Riezler 3, 670f.

<sup>51</sup> Vgl. Maurer a. a. O. 1, 220ff. Riezler 2, 174. 532. 3, 678. Lamprecht WL. 1, 1432ff. 1441ff. Isaacsohn a. a. O. 1, 16f. Rosenthal a. a. O. 265ff. Lewinski Die brandenb. Kanzlei u. d. Urk.wesen von 1411 bis 1470, Straßb. 1893. Posse Lehre v. d. Privaturk. 167f. 171ff. Lippert Studien über die wettin. Kanzlei, N. Arch. sächs. G. 24.

<sup>52</sup> Vgl. S. 658. L. v. Maurer a. a. O. 2, 239f. Lamprecht WL. 1, 1438ff. Riezler 2, 174. 508f. 3, 675f. Bornhak 1, 190. Isaacsohn 1, 28ff. Kühns Ger.-Verf. d. Mark Brandenburg 1, 230ff. v. Luschin Gerichtsw. 98f. v. Wretschko 149ff.

<sup>53</sup> Vgl. S. 592f., 605 und 614 (besonders Beyerle, Götz, Kühns, Lamprecht, v. Luschin, E. Meister, Philippi, Rößinger, Rosenthal, Schmitz, Schröder, Seeliger, Stolz, Stutz, Strnad, Stüve, Thudichum, Wippermann, v. Wrochem, v. Wyß). Histor. Atlas d. österr. Alpenländer, 1. Abt. Die Landgerichtskarte bearb. v. Richter, Strnad, Mell u. Pirchegger (nebst Erläuterungen) 1906ff. (vgl. Stutz, ZRG. 41, 575). v. Below Landeshoheit u. Niedergericht (D. Lit.-Z. 1914 Nr. 28). Deutsche Staat 248ff. Caro Zur lokalen Verf.-G., Hist. VJSchr. 1912 S. 1ff. Dopsch Zur G. der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich 1908 (MJÖG. 29, 594ff.). Engelke Das Gogericht auf dem Desum (JB. oldenburg. Geschichte 14); Das Gogericht Sutholte, die Freigrafenschaft u. das Holzgericht zu Goldenstedt (ebd. 15). Fehr Landeshoheit im Breisgau 77–110. Glitsch, Unters. z. mittelalterl. Vogtgerichtsbarkeit 1912. Grosch Das spätmittelalterl. Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein 1906 (Gierke U. 84; vgl. Wopfner, ZRG. 41, 480). Kepp (S. 633 n. 208) Körnicke Die Huntschaft u. das Hofgericht des Herzogs von Berg zu Lintorf (Düsseld. Beitr. z. G. d. Niederrheins 1895). Lobe Ursprung u. Entwicklung d. höchsten sächs. Gerichte 1905. v. Luschin Österr. Reichs-G. 192ff. Mell u. Pirchegger Steirische Gerichtsbeschreibungen I. 1914 (Qu. z. Verf.- u. Verwalt.-G. der Steiermark I). Osswald Ursprung u. Entwicklung der Niedergerichtsbarkeit in Niederösterreich; Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich 1907 (Leipz. Hist. Abh. 5). Pischek Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Diss. Tübingen 1907. Rörig a. a. O. (S. 638). Sauer Die ravensberg. Gogerichte, Diss. Münster 1909 (vgl. Fehr ZRG. 46, 643). Schöningh Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die ländlichen Verhält-

und Exemptionsrecht überlassene Gerichtsverfassung in den Territorien eine doppelte Wirkung, indem er in den oberen Kreisen einer mehr staatlichen, in den unteren einer feudalen oder grundherrlichen Entwicklung zu gut kam. Der staatliche Charakter der Gerichte wurde gefördert, seit es den Fürsten gestattet war, heimgefallene Grafschaften einzuziehen und die Richterstühle mit Beamten, statt belehnter Untergrafen, zu besetzen, so daß die Fürsten aus bloßen Obergrafen zu unmittelbaren Gerichtsherren wurden, was früher nur bei den Markgrafen, vielleicht auch den Herzögen, der Fall gewesen war. Indem andererseits die reichsgesetzlichen Beschränkungen der Teilung und Afterverleihung der Gerichte in Wegfall kamen, wirkten in den unteren Kreisen die Einflüsse des Lehenwesens in verstärktem Maße fort, und viele niedere Gerichte verloren durch die Übertragung an private Gerichtsherrschaften die Verbindung mit dem Staat fast ganz. Im einzelnen waren die Veränderungen, denen die öffentliche Gerichtsverfassung seit dem 13. Jahrhundert unterlag, von unübersehbarer Mannigfaltigkeit. Ihnen zu folgen muß der partikulären Rechtsgeschichte überlassen bleiben. Hier sind nur die mehr oder weniger überall hervortretenden Grundzüge hervorzuheben.

Die erste Veränderung betraf die ausschließlich durch sachliche Zuständigkeit begründete Unterscheidung der höheren und niederen Gerichte, die seit Karl dem Großen eine wesentliche Grundlage der gesamten Gerichtsverfassung bildete. Den Land- oder Grafengerichten (*iudicia maiora*) standen die Niedergerichte (*iudicia minora*) als die ordentlichen Gerichte für Klagen um Schuld, mit Einschluß der Bußsachen und der Klagen um fahrende Habe, gegenüber<sup>54</sup>. Das Niedergericht des fränkischen und alamannischen Rechtes war das Zentgericht oder die Zent (*centa*), dem bei den Sachsen das Goding oder Gogericht, bei den Friesen das Schulzengericht entsprach. Richter war der Zentgraf (*centurio*), Hunne, Schultzeiß oder Schulze, bei den Sachsen der Gograf (*tribunus*)<sup>55</sup>. Die Ernennung des Richters stand ausschließlich dem Landesfürsten oder einem von ihm belehnten, vom Reich mit dem Königsbann ausgestatteten Untergrafen zu<sup>56</sup>. Bis zum 13. Jahrhundert wurde der Niederrichter, dessen

nisse i. d. niederrhein. Territorien, Niederrhein. Annalen 79. Schücking Das Gericht des westfäl. Kirchenvogtes, Z. vaterländ. G. 55. F. Schultz Beitr. z. G. d. Landeshoheit im Bistum Paderborn, die Vogtei, Diss. Tübingen 1903. v. Sommerfeld Beitr. z. Verf.- u. Stände-G. der Mark Brandenburg I. 1904 (vgl. Fehr VJSchr. Soz.- u. WG. 1906 S. 207ff. Stutz, a. a. O. 198—227. v. Voltolini Entsteh. d. Landgerichte im baier.-österr. Rechtsgebiet 1905, Arch. österr. G. 94, 1 (vgl. Rietschel, ZRG. 41, 515); Immunität, grund- u. leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol 1907 (ebd. 94, 311, vgl. Rietschel a. a. O.).

<sup>54</sup> In Friesland gehörten Immobiliarsachen vor das Niedergericht.

<sup>55</sup> Vgl. S. 180. 610f. Waitz 8, 36f. Thudichum Gau- und Markverfassung 45ff. v. Wyss, Z. schw. R. 18, 140ff. (Abh. 291ff.). Schröder Ger.-Verf. 54ff.

<sup>56</sup> Vgl. § 49 n. 165. v. d. Bergh Oork. B. v. Holl. en Zeel. 2, 376 (1292). Dem Bischof von Würzburg als Inhaber wurde unter Umstoßung eines entgegengesetzten Reichsurteils von 1160 (Franklin Nr. 74<sup>a</sup>) durch Privileg von 1168 (Zeumer Qu.-S.<sup>2</sup> 15. Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> S. 311) das Recht zugesprochen,

Ernennung vielfach noch in alter Weise eine Wahl des Dingvolkes zur Voraussetzung hatte<sup>57</sup>, durchaus als Beamter behandelt; seitdem aber wurde es vielfach üblich, das Amt zu Lehen zu geben<sup>58</sup>. Der Niederrichter war nur das Organ des Grafen, wie dieser das des Königs; wie die Anwesenheit des Königs das Gericht des Grafen niederlegte (S. 593), so die des Grafen das des Niederrichters (Ssp. I 58 § 2). Dem Rechtszug vom Grafen an den König entsprach der von dem Niedergericht an den Grafen: das Landgericht war das Obergericht für die ihm untergeordneten Niedergerichte<sup>59</sup>. Mit dem Reich standen die letzteren in keinem Zusammenhang, sie trugen durchaus einen territorialen Charakter; ihre Organisation war ein ausschließliches Recht des Landesherrn<sup>60</sup>. Das Niedergericht war das gebotene Gericht der karolingischen Verfassung (S. 181), wurde aber bei den Sachsen nicht als Schöffengericht, sondern als Vollgericht abgehalten, wobei wohl ein durch den Richter gebildeter Ausschuß aus der Mitte des Dingvolkes oder ein einzelner dazu aufgeforderter Dingmann das Urteil fand<sup>61</sup>.

In den Bannbezirken der hohen Vogteien (S. 614ff.) nahm das von dem Stiftsvogt abgehaltene Vogtding die Stellung des Landgerichts ein, während die Niedergerichte („Zwing und Bann“) durch einen Untervogt, meistens aber, in voller Unabhängigkeit von der Vogtei, durch die Gerichtsherrschaft entweder in Person, oder durch eigene Hofschulzen (*centuriones, tribuni*) oder auch durch ihre mit dem Schulzenamt betrauten Meier (*villici*) verwaltet wurden<sup>62</sup>.

daß in seiner ganzen Diözese, also auch in den nicht zu seinem Territorium gehörigen Grafschaften, niemand ohne seine Zustimmung Zenten einrichten oder Zentgraten einsetzen dürfe (*centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis*). Vgl. v. Zallinger Würzb. Herzogtum 3f. 33ff. Zuweilen begegnen infolge eines Kondominatverhältnisses (S. 640) zwei Beamte nebeneinander, von denen dann wohl der eine, der sich aktiver Amtshandlungen zu enthalten und mit dem bloßen Mitvorsitz zu begnügen hatte, als „schweigender“ Richter (Horcher, Lusterer) bezeichnet wurde. Vgl. Thudichum Gau- u. Markverf. 47. Grimm Weistümer 7, 276.

<sup>57</sup> Vgl. S. 135. 140. 625. Schröder Ger.-Verf. 63f. Lindner Veme 321. Thudichum RG. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann St.- u. RG. d. Wetterau 39. 48. Grimm Weistümer 3, 659.

<sup>58</sup> Die bairischen Gesetze von Ranshofen (MG. Leg. 3, 484) sprechen bereits von einem *beneficium* des *centurio*. Die Const. i. fav. pr. (n. 90) unterscheidet zwischen *centis liberis* und *infeodatis*. Der Sachsenspiegel (I 56. 58 § 1) kennt belehnte Gografen erst in den jüngeren Zusätzen. Vgl. Schröder a. a. O. 63f.

<sup>59</sup> Vgl. Schröder Ger.-Verf. 64.

<sup>60</sup> Vgl. n. 56. Constit. in fav. princ. 7f.: *Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

<sup>61</sup> Vgl. Schröder 56f. Billwärders Recht c. 17 (Lappenberg Stadt-, Schiff- u. Landrechte Hamburgs 327).

<sup>62</sup> Vgl. Waitz 7, 315ff. 8, 70f. 75ff. v. Wyss, Z. schw. R. 17, 40f. Heusler Stadtverfassung 132ff. Maurer Fronhöfe 4, 85ff. 104ff. 159f. Lamprecht WL. 1, 734ff. 1056ff. 1126. Zöpfl Altertümer 1, 15ff. Schulte Tschudi (Abdr. a. JB. schweiz. G. 1893) 98. 106ff.

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts vollzog sich fast allgemein eine bedeutsame Veränderung der Gerichtsverfassung in der Weise, daß die karolingische Scheidung der Gerichte nach Sachen einer solchen nach Personen wich. Indem sich der Adel und bald auch der niedere Ritterstand von den Niedergerichten gänzlich zurückzog, gestalteten sich die Landgerichte mehr oder weniger zu Adelsgerichten<sup>63</sup>, sie wurden mehr und mehr, ohne die bisherige Unterscheidung zwischen Sachen der höheren und der niederen Gerichtsbarkeit, zu ordentlichen Gerichten für den Landesadel, die höhere Geistlichkeit und die Städte, während andererseits die Niedergerichte auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen und teilweise selbst den Blutbann über die nichteximierten Klassen erwarben<sup>64</sup>. Man unterschied dann nur noch höhere und niedere Landgerichte, deren sachliche Zuständigkeit wesentlich dieselbe war und deren Unterscheidung in erster Reihe auf der Verschiedenheit der Personenklassen, die vor ihnen ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten, beruhte. Die höheren Landgerichte behielten jedoch den Charakter als Berufungsgerichte für die niederen<sup>65</sup>.

Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels zeigt die Entwicklung vom Alten zum Neuen noch im Fluß<sup>66</sup>. Die ursprünglich für Edle, Freie und Laten gleichmäßig geregelte allgemeine Dingpflicht (S. 183) ist bereits nach Ständen abgestuft (Ssp. I 2 §§ 2—4). Freie Herren und Schöffenbarfreie haben nur noch *des greven ding over achtein weken under koninges banne* und ein etwaiges Afterding *um ungerichte von dem echte dinge over virteinnacht* zu besuchen und haben damit der auf ihrem Grundbesitz lastenden Dingpflicht vollkommen genügt: *Hir mede hebbet si vorvangen ir egen jegen*

<sup>63</sup> Vgl. n. 72. Const. i. fav. principum v. 1232 c. 9: *ad centas nemo sinodalis vocetur*. Beschwerde des Bischofs von Würzburg (1234) *in vocationibus personarum synodalium ad centas* (MG. Const. 2, 434). Vgl. § 49 n. 215.

<sup>64</sup> Vgl. S. 610. 617. 626. Schröder Ger.-Verf. 65; ZRG. 24, 244ff. Lindner Veme 321. v. Zallinger Würzburg. Herzogtum 34f. Fehr Fürst u. Graf 81ff.; Landeshoheit im Breisgau 102ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände 157ff. Der Landesherr als Träger des Königsbannes behielt sich zunächst noch das „letzte Urteil“ vor, indem das vom niederen Richter ausgegebene Urteil noch seines Rechtsbefehls bedurfte. Vgl. § 49 n. 44, 107, 165.

<sup>65</sup> Vgl. n. 60. Grimm Weistümer 7, 269. Die brandenburgischen Vogtdinge waren ursprünglich nichts anderes als Gogerichte und haben sich in gleicher Weise wie diese zu niederen Landgerichten fortgebildet. Vgl. Kühns a. a. O. 1, 144f. 2, 21ff. Auch die Gerichte der Burggrafen in den obersächsischen Marken (S. 552) sind von Hause aus wohl Niedergerichte gewesen und dasselbe dürfte von den niederen Landgerichten der österreichischen Burggrafen oder Burghauptmänner anzunehmen sein. Vgl. Voltolini a. a. O. 27ff.

<sup>66</sup> Meine S. 593 angeführten Untersuchungen sind nach den Ergebnissen neuerer Forschungen (namentlich von Beyerle, S. 592) mehrfach zu berichtigen. Vgl. v. Amira, ZRG. 40, 379ff. Fehr Fürst u. Graf 78ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände. E. Mayer, Kr. VJSchr. NF. 12, 183ff. E. Meister (S. 592). Planck a. a. O. 1 §§ 2, 3. 10.

den richtere, dat it alles dings ledich van ime is<sup>67</sup>. Die gemeinfreien Grundbesitzer (Pfleghafte, Biergelden) waren außerdem (*ok*) verpflichtet *des sculteiten ding to sükene over ses weken vom irme egene*, während die Dingpflicht der freien Landsassen (*de nen egen hebbet in me lande*) und, wie wir anderweitig wissen, auch die der Laten darin bestand, daß sie *solen süken ires gogreven ding over ses weken*. Das Landgericht des Grafen war nach wie vor das ordentliche Gericht für alles freie Eigen, dagegen in schweren Strafsachen (Ungerichten) nur noch für den ersten Stand<sup>68</sup>. Daraus ergibt sich, daß die Pleghaften in solchen Fällen vor das Gericht des Schultheißen gehörten, das zugleich Niedergericht für sie und wohl auch für die Angehörigen des Herrenstandes war<sup>69</sup>. Für alle übrigen Freien (Landsassen) und für Laten war das Gogericht allgemein das ordentliche Gericht, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit wie in schweren Strafsachen<sup>70</sup>.

Unter den höheren Landgerichten erfolgte bald eine Scheidung der unter der persönlichen Leitung des Fürsten verbliebenen von denen ihrer Beamten. Da diese nur im Namen ihres Herrn des Richteramtes walteten, so war es niedergelegt, sobald der Fürst persönlich anwesend war und den

<sup>67</sup> Wer das Schöffenamnt bekleidete, war nicht bloß, wie seine Standesgenossen, bei dem Landgericht seines Wohnsitzes, sondern auch beim Schultheißen- oder Gogericht, zu dem sein Schöffienstuhl gehörte, dingpflichtig. Vgl. Ssp. III 26 § 2.

<sup>68</sup> Ssp. I 59 § 1: *Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koninges banne*. Vgl. ebd. I 21 § 1.

<sup>69</sup> Solche Schultheißengerichte, die ich früher mit Unrecht angezweifelt hatte, sind von Beyerle und Meister mit Bestimmtheit festgestellt worden, aber nur für Ostsachsen, die unmittelbare Heimat des Sachsenspiegels. Die Mehrzahl der von Meister für seine Schultheißen- oder Freidinge vorgebrachten Belege kann aber nichts beweisen, da sie nach Beyerle auf Veränderungen beruhen, die erst aus dem Verfall der Grafenschaftsverfassung hervorgegangen sind. Da das Grafengericht für Pleghafte nur in Sachen ihres Eigens, in Blutsachen aber nur für den Herrenstand das ordentliche Gericht war, so ist anzunehmen, daß das Schultheißengericht den Blutbann über Pleghafte hatte, dagegen, wie Beyerle wohl richtig vermutet, als gebotenes Ding die niedere Gerichtsbarkeit nicht bloß über sie, sondern auch über Edle und Schöffenbarfreie ausübte. Über die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Schultheißen bei Pflichtwidrigkeiten des Grafen vgl. S. 610. Mit der zunehmenden Unterdrückung des freien Bauernstandes durch die Grafen, die diesen grundherrliche Gewalt über die Bauern und das Obereigentum an ihren bisher freien Eigen brachte (S. 489f.), verschwanden die Schultheißengerichte von selbst (an ihre Stelle traten die Gogerichte), während die gräflichen Landgerichte zu reinen Adelsgerichten wurden.

<sup>70</sup> Die Zuständigkeit des Gogerichts bei Ungerichten ergibt sich aus Ssp. I 58 § 1, ferner aus dem Verfestungsrecht (I 71), das den Besitz des Blutbannes voraussetzte (I 68 § 1). Sie bildete eine Ausnahme von dem Verbot der Afterverleihung bei Gerichten über Hals und Hand, die Ssp. III 52 § 3 nur für das Schultheißengericht zugestanden wird. Philippi sieht, teilweise in Übereinstimmung mit Heck, in dem Gogericht das alte sächsische Volksgericht, das erst durch die Einführung des karolingischen Grafengerichts auf die geringeren Klassen der Bevölkerung beschränkt worden sei.

Vorsitz übernahm. Je seltener aber das Bereisen des Landes durch die Fürsten zu den Zwecken der Rechtspflege wurde, desto mehr traten die Gerichte, denen die Fürsten ihre persönliche Fürsorge erhielten, vor den übrigen hervor. Während die letzteren zum Teil ganz abkamen oder nur noch in langen Zwischenräumen, zuweilen in mehrjährigem Wechsel, zu bestimmten Zwecken (so zum Zweck des Weistums) zusammentraten, entwickelte sich das vom Fürsten persönlich verwaltete Landgericht, indem es von seiner bisherigen Dingstatt an den Hof gezogen wurde, zu einem fürstlichen Hofgericht, das gleichzeitig ordentliches Gericht für die eximierten Stände und Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte des Landes war<sup>71</sup>. Dabei blieb die alte Tradition lebendig, daß nur der vom Reich mit dem Gerichtsbann belehnte Fürst der wahre Richter sei und daher auch nur vor ihm ein gerichtlicher Zweikampf ausgetragen werden könne<sup>72</sup>.

Soweit die Fürsten den Vorsitz nicht selbst einnahmen oder sich durch einen besonderen Delegierten vertreten ließen, wurden die Hofgerichte durch ständige Hofrichter (in Baiern Viztume) verwaltet. Die Verhandlungen erfolgten auch hier mit Frage und Urteil, meistens aber, unter Beseitigung der Schöffenverfassung, durch Urteilerkollegien, die in jeder Tagung besonders durch den Richter gebildet wurden. Die Urteiler mußten dem Adel, mindestens dem niederen Ritterstand angehören. Die landgerichtliche Dingpflicht kam bei den Hofgerichten in Wegfall. In Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung wurden die Landtage als außerordentliche Gerichte verwendet<sup>73</sup>.

In den durch Appellationsprivilegien gegen das Reichshofgericht abgeschlossenen Territorien, zumal den Kurfürstentümern, bildete sich an Stelle des Rechtszuges an das Reichshofgericht mehrfach ein solcher von dem fürstlichen Hofgericht an die Person des Landesherrn, der in solchen Fällen seinen Hofrat als Urteilerkollegium zuzuziehen pflegte. So entstanden, der reichsgerichtlichen Entwicklung (S. 601) durchaus entsprechend, auch in einzelnen Territorien neben den Hofgerichten, die einen vorwiegend

<sup>71</sup> Vgl. Schröder Ger.-V. 54. G. Meyer Deutsch. Staatsrecht<sup>6</sup> (her. v. Anschütz) 354; Kr. VJSchr. 32, 136f. Siegel RG.<sup>3</sup> 325. Kühns a. a. O. 1, 234f. v. Below, GGA. 1890 S. 318. Über die Hofgerichte vgl. noch v. Luschin a. a. O. 66ff. Dopsch Entst. d. öst. Landr. 76ff. 143. v. Posern-Klett a. a. O. 52ff. 58ff. Nicht alle fürstlichen Hofgerichte mögen aus ehemaligen Landgerichten hervorgegangen sein, wenigstens die herzoglichen Hofgerichte sind wohl an die Hof- und Landtage anzuknüpfen. Vgl. Rosenthal a. a. O. 1, 108ff.

<sup>72</sup> Vgl. S. 620f. Reichsgerichtsweistum v. 1281, MG. Const. 3, 282: *quilibet princeps imperii iurisdictionem obtinens temporalem — —, coram quo committi consueverint certamina duellorum*. Österr. Landr. A. art. 14: *und sol der kamph vor niemant geschehen, nur vor dem landes herren*. Kampfrechtsprivileg für den Herzog von Lothringen (1259) bei Zeumer a. a. O. 272. Die Rechtsbücher gestehen das Kampfrecht offenbar noch jedem mit dem Blutbann ausgestatteten Gerichte zu, besondere Kampfrechtsprivilegien sind ihnen noch unbekannt.

<sup>73</sup> Vgl. Gierke Genossensch.-R. 1, 566. Kühns 1, 230. v. Below a. a. O. 136. Rosenthal a. a. O. 1, 113. 116.

ständischen Charakter trugen, zum Teil auch an ihrer Stelle oder als höchstes Berufungsgericht über ihnen, fürstliche Kammergerichte oder Kanzleien, in denen statt des Landesherrn auch wohl der Hofmeister den Vorsitz führte, während die Räte weniger dem Landesadel als vielmehr dem Stand der Rechtsgelehrten entnommen wurden<sup>74</sup>.

Nachdem die niederen Landgerichte (Zent-, Go- oder Vogteigerichte, Hunddinge, Hummelgedinge), abgesehen von ihrer Beschränkung auf die nichteximierte Bevölkerung und den ehemaligen Niedergerichtssprengel (Zent, Go) mit einer einzigen Dingstatt, ganz an die Stelle der früheren Grafengerichte getreten waren (daher ihre Bezeichnung als „Hochgerichte“), bildeten sich unter ihnen für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit alsbald neue Untergerichtsbezirke, die sich regelmäßig auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß etwaiger Tochterdörfer) erstreckten<sup>75</sup>. Derselbe Prozeß vollzog sich in Baiern, wo die ursprünglich mit der gesamten hohen wie niederen Gerichtsbarkeit befaßten Landgerichte die niedere Gerichtsbarkeit an Dorfgerichte und grundherrliche Hofmarken abgaben<sup>76</sup>. An der Spitze des Kirchspiel-, Dorf-, Zenderei- oder Hofmarkgerichtes stand der Schulze (Dorf- oder Zentgraf, Zender, centenarius, centurio, Hunne, Heimburge, Bauermeister), häufig in alter Weise auf Wahl der Gemeinde von dem Gerichtsherrn eingesetzt, ebenso häufig aber, in manchen Gegenden regelmäßig (namentlich im Nordosten), als erblicher Lehnschulze. Vielfach erwarben die Dorfgerichte auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen, so daß die Landgerichte auf die peinliche Gerichtsbarkeit und das Weistum beschränkt blieben<sup>77</sup>. Die Gerichtsversammlungen wurden in Land- wie Dorfgerichten teils als echte, teils als gebotene Dinge abgehalten, zu denen in Strafsachen noch die Notgerichte traten. Die gebotenen Dinge der Dorfgerichte beschränkten

<sup>74</sup> Vgl. Kühns a. a. O. 1, 231 ff. Lechner a. a. O. (S. 592) 62 ff. v. Luschin Gerichtsw. 95 ff. Rosenthal a. a. O. 1, 134 ff. G. Meyer, Kr. VJSchr. 32, 138 f. Stölzel Entwicklung des gelehrten Richtertums 1, 244 f. 247 ff. 399; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung (1888) 1, 84 ff. Bornhak a. a. O. 1, 190 f. Holtze G. d. Kammergerichts in Br.-Preußen 1, 100 ff.

<sup>75</sup> Vgl. Maurer Dorfverfassung 2, 115 ff. In den Mosellanden wurden die neuen Untergerichte wieder als Zenten (Honschaften, Zendereien) bezeichnet. Vgl. Lamprecht WL. 1, 172. 205. 224 ff. 244 ff. ZRG. 24, 245. Über *kirchspiel* s. ZDPHil. 47, 179 ff.

<sup>76</sup> Vgl. Rosenthal 1, 189 ff. 204 ff. Riezler a. a. O. 3, 701 ff. v. Below, GGA. 1890 S. 320 f. v. Luschin Gerichtsw. 146. In Brandenburg behielten die Dorfgerichte als solche ihre ursprüngliche, nur noch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in Immobiliarsachen ausgedehnte Zuständigkeit (S. 662), so daß die ordentliche Gerichtsbarkeit über die nicht eximierten Klassen schlechthin den Vogteigerichten verblieb. Nachdem aber die Grundherren die Vogteigerichtsbarkeit für sich erworben hatten, wurde die Ausübung mehr und mehr den Schulzen übertragen, so daß die davon berührten Dorfgerichte den Charakter patrimonialer Vogteigerichte erhielten. Vgl. Bornhak a. a. O. 1, 9 ff. 19. 32. 35 ff. 119. 127.

<sup>77</sup> Vgl. v. Luschin 150. Kühns 1, 147 f. 161. 248. Lamprecht 1, 172. 200. 205. ZRG. 24, 245.

sich vielfach auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen auch Auffassungen von Grundstücken gehörten. Bei beiden Gerichten urteilten Schöffen oder für das einzelne Ding ernannte Urteiler, doch kamen auch Gerichte vor, in denen das gesamte Dingvolk zu urteilen hatte. Die Richter der Untergeichte dienten häufig zugleich als Schöffen, oder, nach dem Vorgang der fränkischen Zentenare, als Fronboten im Hochgericht<sup>78</sup>.

Mit der hier geschilderten Entwicklung war die der hohen und niederen Vogteien durchaus gleichartig, zumal nachdem die ersteren größtenteils durch Abgabe der Grundbesitzstreitigkeiten an den Gerichtsherrn ebenfalls zu reinen Blutgerichten geworden waren. Je mehr die Landgerichte durch Exemtionen und Teilungen zerstückelt wurden, desto mehr näherten sie sich den Hochgerichten der Vögte. Der Unterschied wurde völlig verwischt, seit es Gebrauch geworden war, die Landgerichte nicht mehr mit Beamten zu besetzen, sondern im Wege der Belehnung, Verpfändung oder Veräußerung zu übertragen<sup>79</sup>. Sie verloren dadurch ihren staatlichen Charakter und wurden zu patrimonialen Landgerichten, die Gerichtsbarkeit erschien als reine Vogtei, die von den Fürsten im allgemeinen nur auf den Kammergütern, wo sie selbst die Grundherren waren, festgehalten wurde<sup>80</sup>. Die bisherigen Landrichter (Zentgrafen, Gografen, Hografen, Vögte, Schultheißen) hörten damit auf, staatliche Beamte zu sein und wurden zu gerichtsherrlichen Beamten oder Lehnträgern oder wichen dem Gerichtsherrn selbst, der entweder die Gerichtsleitung persönlich übernahm oder, was gegen Ende des Mittelalters sehr häufig war, die Rechtspflege überhaupt ruhen ließ. Noch früher waren die Dorfgerichte zu herrschaftlichen Gerichten geworden und mit der niederen Vogtei verschmolzen, indem entweder die niedere Gerichtsbarkeit, wie in den bairischen Hofmarken, schlechthin den Grundherren auf ihren Besitzungen übertragen wurde, oder die mit der Gerichtsbarkeit Belehnten ihre Gerichtsherrlichkeit zu voller Grundherrlichkeit umzugestalten mußten<sup>81</sup>. Nicht selten gelang es den Niedergerichtsherren, für ihre Dorf- oder Hofmarkgerichte auch den Blutbann zu erwerben<sup>82</sup>, so daß dem Landesherrn nur noch die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Straßen, als sogenanntes „Straßengericht“, verblieb<sup>83</sup>. Da auch die Dorf-

<sup>78</sup> Vgl. Lamprecht 1, 172. 205. 216ff. Thudichum Gau- u. Mark-V. 48. ZRG. 24, 245.

<sup>79</sup> Vgl. v. Wyss, Z. schw. R. 18, 176ff. (Abhandlungen 327ff.).

<sup>80</sup> Vgl. Lamprecht 1, 1135ff. <sup>81</sup> Vgl. Maurer Fronhöfe 4, 84ff.

<sup>82</sup> Vgl. Lamprecht 1, 214. 228. Rosenthal 1, 194. *bann und acht* v. Künßberg Acht 25.

<sup>83</sup> Vgl. S. 428. Schröder Landeshoheit über die Trave 3f. Die Land- und Heerstraßen wurden als unter ständigem Geleit des Landesherrn stehend angesehen, so daß der Bruch des Straßenfriedens seiner Gerichtsbarkeit anheimfiel. Vgl. E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 388f. In Österreich gehörte die Sicherheitspolizei auf den Landstraßen zu den Obliegenheiten des Marschalls. Vgl. v. Wretschko a. a. O. 107.

gerichte keine unteilbare Einheit bildeten, so konnten die verschiedenen Gehöfte eines Dorfes unter ebenso vielen verschiedenen Gerichtsherren stehen.

Diesem Wust gegenüber wurde nur noch durch die oberen Landes- und Reichsgerichte und die in ihrer alten Verfassung gebliebenen kaiserlichen Landgerichte eine gewisse Einheit und Sicherung der Rechtspflege gewährleistet. Aber auch manche Territorialgerichte, die durch die Gunst besonderer Verhältnisse ihre alte Stellung und Verfassung bewahrt hatten, gelangten zu einer erweiterten Zuständigkeit, indem sie unter dem Drang der Umstände vielfach von fremden Gerichten um Rechtsbelehrungen angegangen wurden, woraus sich allmählich, ohne sonstige amtliche Beziehung, eine wahre Oberhofstellung entwickelte<sup>84</sup>.

Neben den Gerichten öffentlichen Rechtes bestand in den Territorien eine Reihe von Privatgerichten, von denen hier die Lehnsgerichte, die grundherrlichen Hofgerichte, die Märkerdinge und die Dorfgemeindegerichte hervorzuheben sind. Was die Lehnsgerichte (S. 632) für den Ritterstand, das waren die grundherrlichen Hofgerichte (Bau- oder Hubdinge, Urbargerichte, Hofsprachen) für die hintersässigen Bauern<sup>85</sup>. Nachdem die Grundherren allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erlangt hatten, fielen auch die Händel der Eigenleute der Gerichtsbarkeit des Vogtes oder Dorfschulzen anheim, während sie in peinlichen Sachen vor die hohe Vogtei oder das öffentliche Gericht gehörten. Dagegen umfaßte das Hofgericht des Grundherrn alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und dem Herrn, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevell, Investitur, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern, Vereidigung der Hofgenossen, Aufnahme neuer Hofgenossen, vormundschaftliche Angelegenheiten u. dgl., hinsichtlich der Leibeigenen und Grundhörigen auch alles, was sich auf ihr persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Herrn bezog (Verheiratung, Erbrecht, Bauteil, Sterbfall, Leibzins, Frondienste, Immobilierveräußerungen, Freilassungen u. dgl. m.). Richter war der Grundherr selbst oder sein Vertreter, gewöhnlich der Meier. Urteiler waren die Hofgenossen oder aus ihnen entnommene Schöffen. Die Hofgerichte wurden in der Regel zu bestimmten Zeiten, als echte Dinge, außerdem nach Bedürfnis als gebotene Dinge abgehalten.

<sup>84</sup> Über die fortdauernde Gerichtsbarkeit des würzburgischen „Landgerichts des Herzogtums Franken“ vgl. v. Zallinger a. a. O. 42ff. Rockinger Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburg. Rechts- u. Gerichtswesen, Abh. d. Münch. Ak. 11, 149ff. Über ein anderes Gericht vgl. Rusch Das Gaugericht auf der Müsinerwiese 1870.

<sup>85</sup> Vgl. Maurer Fronhöfe 4, 96ff. 140ff. Lamprecht 1, 764f. 993ff. 1032ff. Gierke Gen.-R. 1, 168f. Heusler Städteverf. 135. v. Luschin Gerichtsw. 174ff. Thudichum RG. der Wetterau 1, 9. 2, 36. Waitz 8, 65. 73f. Grimm Weistümer 7, 270. Wittich Entsteh. d. Meierrechts, Z. Soz. WG. 2, 31ff.; Grundherrschaft in Nordwestdeutschl. 294f. Lohmeyer Das Hofrecht u. Hofgericht zu Loen 1906 (vgl. Fehr, ZRG. 41, 444). Lappe Das Recht des Hofes zu Gahmen 1910.

In Angelegenheiten der gemeinen Mark versammelten sich die Markgenossen jährlich zu bestimmten Zeiten, außerdem nach Bedürfnis auf besonderes Gebot, zum Märkerding<sup>86</sup>. Dingpflichtig waren alle Markgenossen, dingberechtigt auch die Grundherren, deren Hintersassen zu den Markgenossen gehörten. Richter war der oberste Märker oder sein Stellvertreter, Urteiler die Gesamtheit der Markgenossen oder ein Ausschuß als Markschöffenkollegium. Die Märkerdinge waren insofern heimliche Gerichte, als allen Nichtmarkgenossen der Zutritt bei Strafe versagt war. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf alle die Allmende betreffenden Händel der Markgenossen und auf Markfrevel, zu deren Rügung außer den Markbeamten auch die einzelnen Markgenossen verpflichtet waren. Die Strafen bestanden teils in Vermögensbußen (Markeinungen), teils im Ausschluß aus der Gemeinschaft (Verbot der Mark), teils in Strafen an Leib und Leben, die mit Geld abgelöst werden konnten. Das Märkerding besaß also in einer bestimmten Richtung auch das Recht des Blutbannes. Seine Gerichtsbarkeit beschränkte sich nicht auf den Kreis der Markgenossen; auch Ausmärker konnten wegen Markfrevels zur Strafe gezogen werden. Mit der Aufteilung der Marken in Sondermarken gingen die gerichtlichen Befugnisse der Märkerdinge häufig auf die ordentlichen Gerichte über oder wurden mit den Baudingen oder Dorfgemeindegerichten vereinigt.

Eine ähnliche Aufgabe wie die Märkerdinge für die Allmende hatten die Dorfgemeindegerichte (Heimgereiden, Bauersprachen)<sup>87</sup>, die in erster Reihe Feldrügegerichte waren, bei dem Vorhandensein von Dorf- allmenden aber zugleich als Märkerdinge dienten. Schon früh, wahrscheinlich unter dem Einfluß des Gottesfriedens, erhielten diese zunächst auf reine Korporationsangelegenheiten beschränkten Gerichte auch eine gewisse öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen und niedere Frevel (falsches Maß und Gewicht, trockene Schläge, kleiner Diebstahl), später wurde ihre Zuständigkeit vielfach selbst auf Auffassungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt<sup>88</sup>. Richter war der Bauermeister, Heimburge oder Dorfschulze. Das Urteil fand die versammelte Gemeinde oder ein Ausschuß von Dorfschöffen. Vielfach trat Verschmelzung mit Dorfzentgerichten oder grundherrlichen Hofgerichten ein.

<sup>86</sup> Vgl. S. 458. Maurer G. d. Markverfassung 322—72. Thudichum Gau- u. Mark-V. 135ff. Lamprecht 1, 306ff. 313f. 1012 1079. Gierke Gen.-R. 1, 621f. Grimm RA. II 52f. 383. 455f. 471. Weistümer 7, 318. Noordewier Regtsoudheden 223f.

<sup>87</sup> Vgl. Maurer Dorfverfassung 2, 130ff. Lamprecht 1, 304f. v. Below Ursprung der Stadtverfassung (1892) 74f. Seibertz Landes- u. RG. Westfalens 3, 388f. Bornhak a. a. O. 1, 9ff. Kl. Kaiserrecht 2, 56. Buchwald Das thüringische Hegemal, ZRG. 41, 444. Winterlin Dorfgemeindegerichte im Herzogtum Württemberg (Würt. Vjh. 1903).

<sup>88</sup> Vgl. MG. Const. 1, 591 § 8. Charakteristisch ist die allmähliche Textgestaltung im Sachsenspiegel (I 13 § 2. 68 § 2. II 13 §§ 1, 2. III 86 § 2). Vgl. auch Bornhak a. a. O. 1, 13ff. Kruse, ZRG. 22, 204ff.

Für Deichsachen bestanden besondere obere und niedere Deichgerichte.<sup>88a</sup>

5. Die niedere Verwaltungsorganisation<sup>89</sup>. Für die Entwicklung der Territorien zu wahren Staatsgebilden war es von entscheidender Bedeutung, daß das Verschwinden der königlichen Bannleihe und die Aufhebung des Verbotes, wonach keine Grafschaft länger als Jahr und Tag unverliehen bleiben durfte, die Einziehung und Zerschlagung der Untergrafschaften und ihren Ersatz durch staatliche Verwaltungssprengel ermöglichte. An die Stelle des Lehenstaates trat der Beamtenstaat<sup>90</sup>. Erleichtert wurde dieser Übergang durch die Ministerialen, da für sie die Übernahme von Ämtern in allen landesfürstlichen Diensten höherer Art eine Pflicht war<sup>91</sup>.

Bei der Landesorganisation, wie sie sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert in allen größeren Territorien vollzog und bis zum 16., in ihren Grundzügen sogar bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen unverändert erhielt, macht sich ein charakteristischer Gegensatz zwischen dem Nordosten und dem Westen und Süden Deutschlands bemerkbar. In den nordöstlichen Territorien hielt man in althergebrachter Weise an der Einheit der Rechtspflege und Verwaltung fest; die Gerichtsbeamten waren zugleich Verwaltungs-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamte und die Verwaltungssprengel deckten sich mit den Bezirken der niederen Landgerichte (Vogteien, Goe, Burgenbezirke). Wo der Landesherr die Vogtei über kirchliche Stifter besaß, wurde der Vogteisprenkel ebenfalls als ein staatlicher Verwaltungsbezirk behandelt, soweit es den Stiftern nicht gelang, derartigen Mediatisierungen durch den Erwerb von Entvogtungsprivilegien zu begegnen.

<sup>88a</sup> Vgl. J. v. Gierke Deichr. 1,258 ff. 2, 391 ff.

<sup>89</sup> Literatur S. 637. und n. 46. Isaacsohn 1, 36 ff. Bornhak 1, 23 ff.; Einfluß der fremden Rechte auf die Gerichtsverfassung, FDG. 26, 417 ff. Kühns 1, 92 ff. 101 ff. Lamprecht WL. 1, 1287 ff. 1305 ff. 1357 ff. Körnicke Entw. der bergischen Amtsverf., Diss. Bonn 1892. A. Peters Entst. der Amtsverf. im Hochstift Hildesheim 1905. Stölzel Entw. d. gelehrten Richtertums 1, 1872; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 1, 146 ff. Stintzing Zur G. d. röm. R. in Deutschland, Hist. Z. 29, 408 ff. Falck Schlesw.-holst. Pr.-R. 2, 267 ff. 3, 85 ff. 114 ff. Pauls Die holstein. Lokalverwaltung im 15. Jh. 1913 (Z. schlesw.-holst. G. 34). Stammler Recht des Breidenbacher Grundes (Gierke U. 12) 7 f. Fr. v. Sybel Herrschaft Gimborn-Neustadt 1880 S. 11 f. 15 ff. Peterka Das Burggrafentum in Böhmen 1906.

<sup>90</sup> Ficker Entstehungszeit des Sachsenspiegels 130 f. sieht den Beginn des Umschlages schon in der Const. in fav. princ. c. 6 (*Unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatum*) angedeutet.

<sup>91</sup> Vgl. S. 650. v. Below Landständ. Verfassung 1, 16; GGA. 1890 S. 310 f. Waitz 5<sup>e</sup>, 327. 362 ff. Lamprecht WL. 1, 825. Rosenthal a. a. O. 1, 591. Dagegen v. Fürth Ministerialen 235. In Österreich, wo die Dienstmannen schon im 13. Jh. eine für die Landesherrn bedenkliche Macht erlangt hatten, wurden bei Beamtenernennungen einschuldige Ritter und Stadtbürger bevorzugt. Vgl. Dopsch Urbare, I 1, Einl. pg. 218 ff.

Erheblich anders war die Entwicklung in Westdeutschland, zumal den hessischen und rheinischen Landen, indem hier nicht bloß hinsichtlich der Beamten, sondern zunächst auch in betreff der Amtsprengel durchaus zwischen Rechtspflege und Verwaltung unterschieden wurde. Ihren Ausgang hat die Organisation der letzteren von den landesherrlichen Burgen (S. 552. 563f. 644f.) genommen. Die Burgvögte (*castellani*, *chastelains*) waren regelmäßig aus dem Kreise der ritterlichen Burgmannen (*castrenses*, *castellani*), die sich in Kriegszeiten (sonst nur auf besonderen Befehl des Burgherrn) zum Besatzungsdienst auf der Burg einzustellen hatten. Außerdem waren jeder fürstlichen Burg gewisse Ministerialen zu ihrer Verteidigung im freien Felde zugewiesen. Der Burggraf, Burghauptmann oder Burgvogt hatte seinen ständigen Wohnsitz auf der Burg, zu deren regelmäßiger Besatzung außerdem von ihm geworbene und besoldete niedere Burgleute (*burgære*, *turnknechte*, *turnliute*, *turner*, *portenære*, *porzenære*) gehörten. Er hatte die für die Burg bestimmten Burglehen, die zu seiner und der Burgmannen Besoldung dienten, zu verwalten oder ihre Verwaltung zu beaufsichtigen, auch wurde ihm mehr und mehr die Verwaltung oder Oberaufsicht über die Lehen der Ministerialen und die in seinem Bereich belegenen landesfürstlichen Güter, Forsten und nutzbaren Regalien übertragen. Je weiter sich die Burgbezirke ausdehnten, desto mehr traten die militärischen Aufgaben des Vogtes zurück, der Burgvogt wurde zum Amtmann (*officiatus*, *officialis*, *droste*, *landvoget*), der Burgbezirk zum Amt.

Noch mit seiner früheren Stellung hing es zusammen, wenn der Amtmann in Vertretung des Landesfürsten den Vorsitz im Burgmannengericht einnahm, innerhalb seines Amtes das Recht des Landesaufgebotes (Nachfolge, Landfolge, Landjagd) oder des „Glockenklanges“ oder „Glockenschlages“ (das frühere Gerücht oder Gerüft) ausübte und für die Wahrung des Landfriedens sorgte. Dazu trat die Polizeiverwaltung mit dem Recht des Gebotes und Verbotes (*zwing und bann*) und die Oberaufsicht über alle Angestellten des Amtes. Richterliche Befugnisse hatte der Amtmann von Hause aus nicht, da aber die Gerichte bei Verhaftungen und Urteilsvollstreckungen seiner bedurften, so kam es mehr und mehr dahin, daß die verschiedenen im Amt belegenen Landgerichte, unter Aufrechterhaltung der einzelnen Dingstätten, einem gemeinschaftlichen Gerichtsbeamten (Schultheiß, Vogt, Richter, Dinger, in Holstein Dingvogt) überwiesen wurden, der als Verwalter der Gerichtsgefälle und sonstigen öffentlichen Einnahmen zugleich Unterbeamter des Amtmannes war und seiner Aufsicht unterstellt wurde. Die Amtleute selbst haben richterliche Stellung erst unter dem Einfluß der Rezeption der fremden Rechte erlangt, doch kam es vor, daß sie in Notgerichten, hin und wieder auch wohl in echten Dingen (Herrendingen), den Vorsitz einnahmen.<sup>92</sup>

<sup>92</sup> In Baiern bekleidete der Pfleger nicht selten zugleich das Landrichteramt. In dem klevischen Amte Düffel war der Amtmann schon im 15. Jh. zugleich Richter. Vgl. Schröder, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 24, 158ff.

Die Ausbildung der Amtsverfassung, die zuweilen auch von befestigten „Freiheiten“ (Märkten) ihren Ausgang genommen hat, fällt im allgemeinen in die Zeit zwischen Mitte des 13. und Mitte des 14. Jahrhunderts. Wo sie einmal zum Abschluß gelangt war, pflegte auch jede größere Neuerwerbung an lehnbaren oder allodialen Herrschaften, Pfandschaften, Vogteien oder Trümmern früherer Grafschaften dem Territorialverband ungeteilt als neues Amt eingefügt zu werden.

In ihren Endergebnissen hatte auch die Entwicklung der Amtsverfassung zu einer Übereinstimmung der Gerichts- und Verwaltungssprengel, von denen nur die angeseheneren Städte ausgenommen waren, geführt. Der Unterschied gegenüber dem Nordosten beschränkte sich also darauf, daß im Westen die Rechtspflege einem besonderen Gerichtsbeamten oblag, dem der Amtmann als Verwaltungs- und Aufsichtsbeamter übergeordnet war<sup>93</sup>.

Unter dem Amtmann oder Vogt stand überall ein besonderer Rentmeister (Kastner, Kellner, Amtschreiber, Landschreiber), der die Aufsicht über die Kammergüter und nutzbringenden Regalien und die Verrechnung ihrer Erträge hatte. Soweit die öffentlichrechtlichen Gefälle nicht in der Hand des richterlichen Beamten lagen, wurden auch sie von dem Rentmeister vereinnahmt. Das Amt der Zöllner oder Zollschreiber wurde häufig von Pfarrern oder Schulmeistern versehen. Die Meier der landesherrlichen Fronhöfe wurden, je mehr die Eigenwirtschaft abkam und das System der Verpachtung oder Zinsleihe überwiegend wurde, mehr und mehr zu Pächtern oder zu bloßen Rechnungsbeamten<sup>94</sup>. Unterbeamte für gerichtliche, administrative und fiskalische Angelegenheiten waren die Fronboten oder Büttel (Schergen, Weibel, Landreiter). In der Mark Brandenburg und in Baiern hatte jeder Landreiter oder Scherge seinen eigenen Bezirk (Beritt, Schergenamt). Gerichtliche Unterbeamte waren die Dorfschulzen, die zuweilen zugleich das Büttelamt versahen.

Seit dem 14. Jahrhundert wurden vielfach ganze Ämter oder Vogteien veräußert oder in Pfandschaft gegeben oder ihre Sprengel durch Exemtionen zugunsten der Grundherren durchbrochen<sup>95</sup>. In bedenklichster

<sup>93</sup> Derselbe Dualismus in den bairischen Landgerichten (Pfleger), in denen der Landrichter auf die Gerichtsverwaltung beschränkt war, während der „Pfleger“ die Stellung des Amtmannes einnahm (vgl. Rosenthal 1, 52ff. 322ff. Riezler a. a. O. 2, 175. 178f. 529. 3, 693f. v. Below, GGA. 1890 S. 319f.), läßt vielleicht vermuten, daß in Baiern die gleiche Entwicklung wie in Westdeutschland stattgefunden hat, daß also die Pfleger aus Burgvögten (vgl. Rosenthal 1, 324ff.), die Landgerichte aber aus einer Zusammenlegung niederer Landgerichte und nicht aus Grafengerichten hervorgegangen sind. v. Below a. a. O. 310 n. 3.

<sup>94</sup> Vgl. S. 463. Lamprecht WL. 1, 762ff. 873. 1407. A. Schulte Tschudi (n. 62) 97ff. Wittich Entstehung des Meierrechts 2, 41ff. Für verschiedene Wirtschaftszweige wurden besondere Aufsichtsbeamte eingesetzt, so die Windelboten für die Weinlese, die Baumeister für die Allmenden und Weinberge. Vgl. Lamprecht 1, 772.

<sup>95</sup> Vgl. Schröder, ZRG. 23, 159ff. Isaacsohn 1, 43. 48f. Bornhak 1, 35ff.

Weise geschah dies im Nordosten, wo der Großgrundbesitz gegenüber dem Westen und Süden eine besonders hervorragende Rolle spielte. In der Mark Brandenburg kam es schließlich dahin, daß die landesherrliche Verwaltung nur noch auf den Domänen bestand und an Stelle der in Auflösung geratenen Vogteien Burg- oder Schloßhauptmannschaften unter Domänenamtännern eingerichtet wurden.

Zu den Zwecken der mittleren Landesverwaltung wurde Brandenburg seit Mitte des 14. Jahrhunderts in fünf Landvogteien (Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Neumark, Uckermark) eingeteilt, an deren Spitze als Oberaufsichtsbeamter je ein Landvogt oder Landeshauptmann (*capitaneus*) gesetzt war, der zugleich der bedeutendsten Vogtei seines Bezirkes als Vogt vorzustehen pflegte<sup>96</sup>. Eine ähnliche Mittelstellung nahmen die anfangs nur in den geistlichen Fürstentümern, später aber in Süddeutschland ziemlich allgemein eingeführten Viztume (*vicedomini, oekonomi*) ein. Als Stellvertreter des Landesfürsten, namentlich in betreff der Gerichts- und Finanzverwaltung, waren sie ursprünglich meistens dem ganzen Lande vorgesetzt, so daß sie den Hofmeister beiseite schoben; später wurden die größeren Territorien (so Baiern und Kurmainz schon im 13. Jahrhundert) wohl auch in mehrere Viztumsämter oder Statthaltereien unter je einem Viztum eingeteilt<sup>97</sup>.

6. Landessteuern und Landstände<sup>98</sup>. Wir haben wiederholt von einer Abgabe gesprochen, die als „Schatz“, „Grafenschatz“, „Schoß“,

Vgl. Liebegott Der brandenb. Landvogt 1906. Isaacsohn 1, 41f. 93ff. 125ff. Bornhak 1, 154ff. Kühns 1, 158ff. Die Landvögte kommen zum Teil schon im 14. Jh. vor, doch war das Bedürfnis besonderer Aufsichtsbeamten über den Vögten weniger dringend, solange die Markgrafen das Land nicht von festen Residenzen aus regierten, sondern sich abwechselnd auf ihren über das Land zerstreuten Schlössern aufhielten und die Regierung in alter Weise, indem sie das Land bereisten, führten. Vgl. Maurer a. a. O. 2, 136ff. 156ff. Das Amt der Landeshauptleute war ursprünglich ein Ehrenamt, nur ihre Auslagen und Schäden wurden ihnen gegen jährliche Rechnungslegung ersetzt. Erst im Lauf des 15. Jh. wurde eine feste Besoldung eingeführt. Unter den Landeshauptleuten standen die Heidereiter (die späteren Oberförster) mit ihren Holz- oder Heideknechten (Förstern), zeitweise auch besondere Jägermeister. Vgl. Isaacsohn 1, 132ff. Zur Begleitung der unter markgräflichem Geleit Reisenden waren den Landeshauptleuten Geleitmänner untergeben. Vgl. ebd. 151ff. Über die dem Landmarschall unterstellten Viertelshauptleute in Österreich Wretschko a. a. O. 109f.

<sup>97</sup> Vgl. Waitz 7, 312ff. Maurer a. a. O. 2, 233f. Lamprecht 1, 733ff. 824. 1435f. Riezler a. a. O. 2, 172f. 3, 679ff. Rosenthal a. a. O. 1, 275ff. In Baiern hatte jeder Viztum seit dem 14. Jh. für die finanziellen Geschäfte seinen Land-schreiber, dem seit dem 15. Jh. ein Rentmeister übergeordnet wurde. Die Stellung des letzteren als wichtigsten Kontrollbeamten des ganzen Bezirks, in dem er jährliche Visitationsreisen (Umritte) zu unternehmen hatte, trat bald so in den Vordergrund, daß die Viztumämter, obwohl der Viztum oberster Beamter blieb, die Bezeichnung „Rentmeisterämter“ erhielten. Vgl. Rosenthal 278. 288ff.

<sup>98</sup> v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 136. 164f. v. Below Landtagsakten v. Jülich-Berg I. 1895 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 337ff.); Territorium u. Stadt 168ff.; Die landst. Verf. in Jül. u. Berg, 3 Bde 1885—91 (Z. d. berg. G.-Ver. 21. 22. 26. 28. 29.); GGA.

„Pflege“, „Marchfutter“, „Königzins“, „Königsteuer“ von allen gemein-  
freien Grundbesitzern entrichtet wurde, während der Ritterstand schatz-

1890 S. 313ff.; Hist. Z. 58, 196ff. 63, 303ff. 90, 322ff.; HWB. d. Staats-W., Art. Bede; Zur Frage n. d. Urspr. d. ältesten deutsch. Steuer, MJÖG. 25, 455ff. Bodmann Rheing. Alt. 493ff. Bornhak a. a. O. 1, 99ff. 103f. 218ff. Brunner Grundz. 159. Eichhorn 2, 455ff. 466ff. 3, 223ff. Falck Schl.-holst. Priv.-R. 2, 204ff. 218ff. Gengler Beiträge z. RG. Baierns 1, 157ff. Lamprecht WL. 1, 605ff. 1027ff. 1080ff. 1096ff. 1423ff. v. Luschin Österr. Reichs-G. 160—84. 208ff.; Die steir. Landhandfesten, Beitr. z. K. steierm. G.-Qu. 9. Mack, Kirchl. Steuerfreiheit in Deutschl. 1916 (Stutz Abh. 88). K. Maurer bei Bluntschli u. Brater Staats-WB. 6, 251ff. L. v. Maurer Fronhöfe 3, 405ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 78ff. Riezler G. Baierns 1, 375. 730f. 2, 10ff. 168. 180f. 507ff. 3, 659ff. 730ff. Schmidlin a. a. O. (S. 638) 92ff. Siegel, WSB. 102, 251ff. Tomaschek R. u. Verf. d. Markgrafsch. Mähren 79f. Waitz 7, 309ff. 8, 158ff. 393 ff.; Schlesw.-holst. G. 1, 111f. 353ff. Wilda bei Weiske R.-Lexikon 6, 791ff. — Baasch Steuern i. Herzogt. Baiern, Diss. Marb. 1888. Bittner G. d. direkten Staatssteuern im Erzstift Salzburg (ArchÖG. 92, 483ff.), vgl. Wretschko, ZRG. 38, 363ff. H. B. Meyer, Hist. VJSchr. 7, 88ff.). Blasse Die direkten u. indirekten Steuern der Kurpfalz, Diss. Heidelb. 1914. Brennecke Die ordentl. dir. Staatssteuern Meklenburgs im MA., Diss. Marb. 1900. Bruder Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV v. Österr. 1896. Christophel Die direkten Staatssteuern in Baden bis 16. Jh., Diss. Freiburg 1911. Dopsch Die älteste Akzise in Österreich 1907, MJÖG. 28; Urbare, Einleitung pg. 149ff. 168ff.; Steuerpflicht u. Immunität im Herzogt. Österreich, ZRG. 39, 1ff. Ernst Die direkten Staatssteuern der Grafsch. Wirtemberg 1904 (Württemberg. JBB. f. Statistik u. Landeskunde). Eggers Steuerwesen d. Grafsch. Hoya, Diss. Marb. 1899. Eigenbrodt Natur d. Bedeabgaben 1826. Falke Bete, Zins u. Ungeld in Sachsen, Mitt. d. sächs. Ver. f. G.-Denkmäler 19 (1869); Finanzwirtsch. im Kurfürstent. Sachsen, ebd. 20. Hoffmann G. d. dir. Steuern in Baiern 1883 (Schmoller Forsch. 4, 5). Kogler Landesfürstl. Steuerwesen in Tirol im MA. 1. 1901 (auch Arch. öst. G. 90; vgl. Dopsch, GGA. 1908 S. 71ff. v. Wretschko, ZRG. 36, 294ff. v. Below, Hist. Z. 90, 322ff.; D. Staat 1, 290. 317. Beyerle Pflughafte 289ff. Heck Ssp. u. Stände 413ff. Hübner Die ordentl. Kontribution in Meklenburg 1911 (Festschr. Gierke). Küster Reichsgut, Diss. Leipz. 1883 S. 45ff. Metzzen Die ordentl. dir. Staatssteuern i. Fürstent. Münster, Diss. Münst. 1895. Mell Zur G. der Vermögenssteuern 1911. Niepmann Die ord. dir. Staatssteuern in Cleve u. Mark, Diss. Münst. 1891. Reuter Die ordentl. Bede d. Grafen v. Holstein, Z. schl.-holst. G. 35, 151ff. Ritter Zur G. deutscher Finanzverwaltung im 16. Jh., Bonn. Progr. 1884 (auch Z. berg. G.-Ver. 20). Ruppertsberg Die hessische Landsteuer 1904. Schmidlin a. a. O. (S. 638) 92ff. Seiffert Beitr. z. G. d. Steuerwesens m. bes. Bez. auf Baiern, JB. Nat.-Ök. 21, 622ff. Sonnenkalb Die Steuer im Fürstentum Lüneburg während des MA. 1908. Techen Die Bede in Meklenburg, JB. mekl. G. 67. Thölke Die Bede in Kurpfalz bis 16. Jh., N. Heidelb. JBB. 17, 85. v. Tille Aktenstücke z. kurköln. Steuer-G., Bonn. JBB. 110. Weis Die ord. dir. Staatssteuern von Kurtrier, Münst. Diss. 1893. Zeumer Die deutsch. Städtesteuern 1878 (Schmoller Forsch. 1, 2).

Abert Die Wahlkapitulationen d. Würzb. Bischöfe 1905 (Arch. hist. Ver. Unterfr. u. Asch. 46). v. Below Entstehung des ausschl. Wahlrechts der Domkapitel, Leipz. Hist. Studien 11 (1883). Brackmann a. a. O. (S. 637). Brunnv. Kauffungen a. a. O. (S. 637f.). v. Brünneck De auctoritate, qua Prussiae ordines utebantur, initio, Diss. Bonn 1865. Burkhardt Ernestinische Landtagsakten 1. 1902 (Thür. G.-Qu. 8, 1). Devrient a. a. O. (S. 637). Friess Herzog Albrecht I und die Dienstherren von Österreich, Festschr. Wien. hist. Vereine 1882. v. Fürth Ministerialen 157ff. Gierke Gen.-R. 1, 534ff. 801ff. Hegel G. d.

frei war. Im einzelnen mögen die unter diesen und anderen Bezeichnungen auftretenden Abgaben sehr verschiedener Entstehung sein, aber daß ihr Ursprung wenigstens teilweise in einer Heersteuer zu suchen sei, die seit der Einführung der Lehnmiliz von den nichtritterlichen Klassen für ihre Befreiung von der Reichsheerfahrt entrichtet wurde, läßt sich nicht bezweifeln<sup>99</sup>. Anders stand es mit dem „Landrecht“ (S. 206. 462. 579f.), das seinen Ursprung in dem königlichen, später landesherrlichen Bodenregal hatte, und ursprünglich wohl auch mit dem Marchfutter, das zunächst ein von den Gerichtshaltern erhobenes Futtergeld gewesen zu sein scheint<sup>100</sup>. In der Gerichtsherrlichkeit ist auch die Entstehung der ältesten Steuer, der Bede, zu suchen, die gleich dem alten Grafenschatz nur die nichtritterlichen Kreise belastete, übrigens auch den geistlichen Grundbesitz frei ließ und außerdem vielfachen Einzelbefreiungen unterlag<sup>101</sup>. Sie war

meklenb. Landstände 1856. Herden Entw. d. Landstände in Braunsch.-Lüneb., Diss. Jena 1888. Heusler Stadtverf. 163ff. Jäger G. der landst. Verf. Tirols 1881–82. Jocksch-Poppe Grundlagen d. kommunalständ. Verf. der Ober- u. Niederlausitz, Niederlaus. Mitteil. 9. Jürgens Die Stände im Fürstent. Lüneburg, Z. f. Niedersachs. 1889 S. 105ff. Kluckhohn Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis 13. Jh. 1910 S. 101. Kühns a. a. O. 2, 334ff. Levec Die krainischen Landhandfesten, MJÖG. 19, 244ff. v. Luschin Anf. der Landstände, Hist. Z. 18, 421. Luther Entw. d. landst. Verf. i. d. wettin. Landen, Diss. Leipz. 1895. Mell Abh. z. G. d. Landstände d. Erzb. Salzburg I. 1905 (Mitt. Salz. Landeskunde 43–45; vgl. v. Wretschko, ZRG. 38, 363ff.). F. W. Müller, Die elsäß. Landstände 1907 (vgl. v. Below ZGO. 63, 191). Rachfahl Der dualist. Ständestaat i. Deuschl., JB. f. Gesetzgeb. 26, 1063ff. (Rockinger) bei v. Lerchenfeld Die altbair. landst. Freibriefe, Einl., 1853. Schiefer Der Repräsentantencharakter der deutsch. Landstände, Diss. Bonn 1913 (Westd. Z. 32, 261; vgl. v. Below, Hist. Z. 1915, 357ff.). R. Schulze Die Landstände d. Grafsch. Mark (Beyerle Beitr. 1, 4; vgl. Heymann, ZRG. 43, 490). Schwarzweber Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jh. 1908 (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlbergs V; vgl. Fehr, ZRG. 43, 38). Schum Stellung d. Kapitels usw. der Magdeb. Erzbischöfe (Hist. Aufs. f. Waitz 389ff.). Tezner Technik u. Geist d. ständisch-monarchischen Staatsrechts 1901. Werminghoff Der deutsche Orden u. die Stände in Preußen 1912 (Hans. G.-Verein, Pfingstblätter 8). Unger G. d. deutsch. Landstände 1844. Wohlwill Anfänge d. landst. Verf. im Bist. Lüttich 1867. v. Wretschko Marschallamt (S. 639) 145ff.

<sup>99</sup> Vgl. S. 486ff. 560. 589f. Die Ministerialen der Passauer Kirche waren nach dem Dienstmannenrecht von Ilzstadt (1256) von der Heerfahrt befreiet, hatten aber auch *chunigsteura* zu zahlen. Auch die Haussteuer der Friesen mag ursprünglich ein Entgelt für ihre Befreiung von der Heerfahrt gewesen sein. Vgl. S. 562 n. 17.

<sup>100</sup> Vgl. S. 488f. Dopsch Urbare I Einl. pg. 160f. 166f.; MJÖG. 18, 239. Ob die Bezeichnung des Marchfutters als *gerbane geld* in einer Urk. v. 1331 eine Entstellung für *herbangeld* ist (Beyerle a. a. O. 363. 386) mag dahingestellt bleiben. Synonym mit Marchfutter scheint *herzogkorn* und *zipkorn* zu sein.

<sup>101</sup> Vgl. S. 589f. Neben der mhd. Form *bēte* hat die niederdeutsche auch in Süddeutschland überwiegend das Feld behauptet. Die in unsern früheren Auflagen mit Eichhorn, Riezler und Waitz vertretene Ableitung der Bede von der Heersteuer ist aufzugeben (vgl. v. Below, v. Wretschko, Zeumer), doch hat die Bede in ihrem späteren Entwicklungsstadium wohl vielfach die verschiedenen Abgaben der früheren Zeit in sich aufgenommen. In Westfalen wurde die Bede

eine in Geld zu entrichtende Vermögenssteuer, in erster Reihe Grund- und Gebäudesteuer, nahm aber schon früh den Charakter einer ein für allemal feststehenden Landessteuer an, die ohne besondere Bewilligung zu bestimmten Zeiten (gewöhnlich als Frühjahrs- und Herbstbede) in unveränderlichen Beträgen entrichtet wurde, also eine öffentlichrechtliche Real-last, die in manchen Gebieten durch Veräußerungen, Verleihungen, Verpfändungen ihren staatlichen Charakter ganz einbüßte und zu einer privatrechtlichen Grundrente wurde<sup>102</sup>.

Neben der landesherrlichen Bede bestanden für die schatzpflichtige Bevölkerung noch Naturalabgaben und Dienste (*servitium*) verschiedenster Art<sup>103</sup>, in den Städten außerdem vielfach das „Ungeld“ (Akzise), eine Verbrauchssteuer, zumal von Lebensmitteln, die aber, soweit sie von Fremden erhoben werden sollte, im 13. Jahrhundert noch königlicher Genehmigung bedurfte<sup>104</sup>.

Der landesherrlichen Bede nachgebildet waren die Notbeden, d. h. außerordentliche Landessteuern, die aus besonderen Anlässen von den Landesherren gefordert wurden und der jedesmaligen Bewilligung seitens der Landstände bedurften<sup>105</sup>. Nach dem Vorbild der ordentlichen Bede waren auch sie in erster Reihe Grund- und Gebäudesteuern, die, gemeindeweise umgelegt, von jeder Gemeinde in dem ausgeschriebenen Betrage aufgebracht werden mußten. Die bei der ordentlichen Bede bestehenden Befreiungen kamen hier nicht zur Geltung, doch wurde die Steuer für Privilegierte in der Regel in Form einer Renten-, Gewinn- oder Gewerbesteuer angesetzt.

Das Recht, die Großen ihrer Provinz, geistlichen und weltlichen Standes, zu Hof- und Landtagen zu entbieten, übten schon die Stammes-

---

deshalb mit den verschiedensten Ausdrücken bezeichnet, neben „Königszins“, „Königsschatz“, „Königsdienst“, „Königsschuld“ begegnet „Grafenschuld“ (*grascult*), *mal*, *malhure*, *malscult*, *hamerscult* und, an die alte *stuofo* (§ 26 n. 52) anklingend, *konigstope*. Vgl. S. 490 n. Lindner Veme 372—90. MG. Dipl. reg. 1 Nr. 196. 205.

<sup>102</sup> In Westfalen ruhte die Last auf allen „Freigütern“ oder „Freistuhlgütern“, während die Güter der Edellherren befreit waren. Die Entlassung eines Grundstücks aus der Bedepflicht konnte nur durch den Grafen erfolgen; die Ritterschaft beanspruchte die Befreiung vielfach auch für die von ihr erworbenen bedepflichtigen Güter (vgl. S. 466f.).

<sup>103</sup> Vgl. v. Below Landst. Verfassung 1, 27f.; Landtagsakten 1, 152ff. Lamprecht 1, 1024ff. Hervorzuheben sind: Burgwerk, Heerwagen, Dienstwagen, Herberge und Unterhalt (*atz*) für den Fürsten, sein Gefolge und die Landesbeamten.

<sup>104</sup> Nach dem Mainzer Landfrieden v. 1235 c. 22 (8) war die Erhebung von Ungeld nur freigegeben, soweit sie sich auf Landes-, beziehungsweise Stadt-angehörige beschränkte. Vgl. v. Below a. a. O. 1, 25. 59f. Über das Wort *accisa* (mhd. *zise*) vgl. Diez WB. d. rom. Spr. 2<sup>c</sup>, unter *assises*, über mhd. *ungelt* Lexer WB. 2, 1845. Haltaus Glossar. 1933f. Schiller-Lübben WB. 5, 48.

<sup>105</sup> Die von diesen bewilligten Steuern waren auch für die auf dem Landtag nicht vertretenen Kreise (auch für Freibauern und die Besitzungen auswärtiger Grundherren) verbindlich. Vgl. n. 119. v. Below Landtagsakten 1, 56.

herzöge aus<sup>106</sup> An einen Zusammenhang mit den Landtagen der Stammesherzöge des fränkischen Reiches ist dabei nicht zu denken, wohl aber sind jene Landtage teils als die unmittelbare Fortsetzung der von den Königsboten abgehaltenen Beamtentage, teils als Landfriedensversammlungen zu betrachten. Wie diese hatten sie die Fürsorge für den Landfrieden als ihre vornehmste Aufgabe anzusehen, daran knüpfte sich die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit, die sich bald zur höchsten Gerichtsbarkeit der Provinz erweiterte, die Beschlußfassung über Geldbeiträge und sonstige Landesleistungen zu Landfriedenszwecken, endlich die Tätigkeit einer gesetzgebenden Versammlung, anfangs auf Landfriedensangelegenheiten beschränkt, dann, darüber hinausgreifend, die Provinzialgesetzgebung überhaupt umfassend. Mit der Auflösung der Stammesherzogtümer hörten die Provinziallandtage im alten Sinn auf, setzten sich aber in beschränkter Weise in den Territorialherzogtümern fort, nur daß die in keiner territorialen Abhängigkeit vom Herzog stehenden Großen ausschieden<sup>107</sup>. Hatten früher alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Edelherren und Ministerialen den Landtag des Herzogs besucht, so fanden sich jetzt im wesentlichen nur die vier letztgenannten Gruppen ein, die Fürsten nur, soweit sie innerhalb des Herzogtums noch Städte oder Burgen besaßen<sup>108</sup>.

In derselben Weise wie in den Herzogtümern gab es wohl auch in den Marken von jeher allgemeine Botdinge zu Landfriedenszwecken, die sich dann ebenso zu wahren Landtagen entwickelten, während in den geistlichen Fürstentümern die Kapitel anfangs mit der übrigen höheren Geistlichkeit und den Stiftsministerialen, seit dem 13. Jahrhundert aber ausschließlich das Recht der Fürstenwahl ausübten, woraus sich im Lauf der Zeit das Recht zur Aufstellung von Wahlkapitulationen (*iuramenta episcopi*) sowie ein Mitwirkungsrecht bei Revindikationen von Stiftsgütern, die der Vorgänger veräußert hatte, und das Zustimmungsrecht bei derartigen Veräußerungen entwickelte<sup>109</sup>. Im übrigen hatten die Lehen- und Dienstherren das Recht, ihre Vassallen und Dienstmännern jederzeit zur Hoffahrt zu entbieten, insbesondere wenn sie ihres Rates oder, weil sie außerordentliche Zumutungen militärischer oder pekuniärer Art beabsichtigten, ihrer Zustimmung bedurften<sup>110</sup>. Derartige Mannentage waren freilich, da sie weder eine landesherrliche Gewalt des Berufenden noch die Zugehörigkeit der Berufenen zu einem bestimmten Territorium zur Voraussetzung hatten, noch keine Landtage. Daß dann aber mit der Ausbildung

<sup>106</sup> Vgl. S. 640f. Grauert a. a. O. 11ff.

<sup>107</sup> Vgl. Riezler G. Baierns 2, 10ff. 507.

<sup>108</sup> Vgl. Schwsp. R. 125. L. 139<sup>e</sup>. Vgl. Rockinger Von der Zeit der Abfassung d. kais. Land- u. Lehenrechts, Münch. Abh. 24 (1906) S. 111ff. E. Mayer Kirchenhoheitsrechte d. Königs von Baiern 1884 S. 3.

<sup>109</sup> Vgl. MG. Const. 2, 391 (1222). Bitterauf Traditionen v. Freising 2, 159. 346. 483. 487f. 523. 527.

<sup>110</sup> Vgl. v. Below Territorium u. Stadt 168f.

der Landeshoheit auch die Laienfürsten das Recht in Anspruch nahmen, die Großen ihres Landes, unabhängig von der etwaigen Lehnspflicht, zu Landtagen zu entbieten, war nur eine Folge der gesamten voraufgegangenen Entwicklung, die einen Übergang der früheren herzoglichen Rechte auf die Reichsfürsten bedeutete<sup>111</sup>. Häufig dienten diese Landtage, vielleicht in Anknüpfung an die Landfriedensgerichte, zugleich als außerordentliches landesfürstliches Gericht<sup>112</sup>.

Gegenüber dem Recht der Fürsten, die ihren Territorien durch Wohnsitz oder herrschaftlichen Grundbesitz angehörende höhere Geistlichkeit (namentlich die Vorstände der Klöster und Kollegiatstifter) samt den Grafen, Edelherrn und Ministerialen zu ihren Landtagen zu entbieten, entwickelte sich allmählich, ganz wie im Reich, das Recht dieser Stände, bei allen wichtigeren Landesangelegenheiten befragt zu werden, sie wurden, als Vertreter des Landes, zu Landständen<sup>113</sup>. Wenn es sich dabei zunächst nur um eine beratende Stimme handelte, so wurde doch in einer Reihe von Fällen, namentlich bei jeder neuen Belastung des Landes, bei militärischen Unternehmungen, bei Landfriedensgesetzen, seit dem 14. Jahrhundert auch bei anderen Akten der Landesgesetzgebung, sowie bei Eheverträgen, Sukzessionsfragen u. dgl. innerhalb des landesherrlichen Hauses und bei Verfügungen über Teile des Landes oder des Landesvermögens, die früher nur in den geistlichen Fürstentümern der ständischen Genehmigung bedurft hatten, ein wirkliches Zustimmungsrecht der Landstände anerkannt<sup>114</sup>.

<sup>111</sup> Die n. 108 angeführte Schwabenspiegelstelle betrachtet das Recht, Hof zu gebieten, noch nicht als allen Fürsten gleichmäßig zustehend. Über die besondere Tendenz des Rechtsbuches in dieser Beziehung vgl. Ficker, WSB. 77, 854ff.

<sup>112</sup> Vgl. S. 656f. Rosenthal a. a. O. 1, 116 n. v. Below Landtagsakten 1, 124ff. 224ff.

<sup>113</sup> Die Bezeichnung als „Stände“ scheint zuerst in den Niederlanden (*staeten*) aufgekommen zu sein und sich von da aus seit Maximilian I auch im Reich für die Reichs- und Landstände eingebürgert zu haben. Vgl. v. Below a. a. O. 1, 14; Territorium u. Stadt 183. Das Reichsweistum v. 1231 spricht von den *meliores et maiores terre*, Ssp. III 91 § 3 von *dat land*. Vgl. n. 114.

<sup>114</sup> Vgl. v. Fürth a. a. O. 162ff. v. Below Territorium u. Stadt 170f. 172ff. MG. Const. 2, 71. 391. 397. 412. 476. Reichsweistum von 1231 (ebd. 1, 420): *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur*. Landfriede Rudolfs I von 1287 § 43 (ebd. 3, 376): *Swaz ouch die fursten mit ir lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem landfriden zu bezerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol dun und da mitte brechen si des landfriden niht*. Ssp. III 91 § 3: *He ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, noch denest, noch nen recht uppet land setten, it ne willekore dat land*. Über Sukzessionsangelegenheiten vgl. Schulze R. der Erstgeburt 113ff. 122ff. Nach der Gold. Bulle c. 7 § 2 hatten die böhmischen Stände von alters her das Recht, bei Aussterben ihre Herrscherhauses einen neuen Herrn zu wählen. Über das gleiche Recht der schleswig-holsteinischen Stände Michelsen, ZDR. 3, 84ff. Über die Zustimmung der Lehnsleute bei Heerfahrten und Fehden vgl. § 47 n. 19. v. Below Landst. Verf. 1, 19. 65; Landtagsakten 1, 97f. v. Schwind u. Dopsch (S. 639) Nr. 16 (1190).

Ursprünglich setzten sich die Landtage in den geistlichen Territorien aus der höheren Geistlichkeit (Prälaten), den Grafen und Herren und den Ministerialen<sup>115</sup>, in den weltlichen vielfach nur aus den drei letztgenannten, zusammen. Den eigentlichen Kern bildete immer die „Ritterschaft“, d. h. die burgsässige Ministerialität, und zwar in späterer Zeit nur auf Grund ihrer Burgen, während die im Lande begüterten Herren, die auswärts ein eigenes Territorium besaßen, sowie die selbst zu kleinen Landesherren gewordenen Edeln („Eigenherren“, später „Unterherren“) sich vielfach fernhielten<sup>116</sup>. Mit der vollen Ausbildung des Städtewesens gelangten auch die Städte zur Anerkennung ihrer Landstandschaft<sup>117</sup>. Neben den Städten waren hin und wieder auch bloße Märkte („Freiheiten“, „Täler“) zu den Landtagen zugelassen<sup>118</sup>, während eine Vertretung des Bauernstandes nur in der Schweiz und Tirol sowie in den friesischen und niedersächsischen Gebieten an der Nordseeküste bestand<sup>119</sup>. Die Verhandlungen der Stände erfolgten wohl von Anfang an nach Kurien, so daß jede Gruppe für sich ihre Beschlüsse faßte und die Überstimmung einer Kurie durch die andere ausgeschlossen war; zuweilen traten auch Sonderlandtage einzelner Kurien zusammen<sup>120</sup>. Trotzdem galten die Landstände nicht als Vertreter ihrer Sonderinteressen, aber auch nicht als Vertreter des Volkes, sondern als die des Landes, sie waren „das Land“<sup>121</sup>. Immer aber beschränkten sich die Landtage auf ein einzelnes Territorium, so daß die Herrscher der aus mehreren Territorien zusammengesetzten Staatsgebilde sich mit ebenso vielen Landtagen abzufinden hatten<sup>122</sup>.

Gehoben wurde die Macht der Stände teils durch das Einungswesen, teils durch die häufigen Streitigkeiten um den Besitz des Landes, zumal

<sup>115</sup> Die eigenen Ritter erlangten den Zutritt nicht vor dem 14. Jh. Vgl. Zallinger Ministeriales u. milites 64. v. Below Terr. u. Stadt 192f.

<sup>116</sup> Vgl. v. Below Landtagsakten I, 16f.; Terr. u. Stadt 195f. Die Angehörigen der Ritterschaft übten die ständischen Rechte zunächst auf Grund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zum Landesadel aus, wobei in der Regel schon der Besitz von vier Ahnen genügte. Später wurden aber die Burgen (Rittergüter) als die Träger der Landstandschaft angesehen und nur noch Rittergutsbesitzer (zum Teil auch solche bürgerlichen Standes) oder Mitglieder burgessener Ganerbschaften zugelassen. Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 141. 203ff. 211.

<sup>117</sup> Die Landstandschaft der Städte, hauptsächlich durch das Steuerbedürfnis der Landesherren hervorgerufen und gefördert, war schon vor Schluß des M.-A. allgemein anerkannt. Die grundherrlichen (Mediat-) Städte blieben ohne Landstandschaft. In manchen Territorien (z. B. Brandenburg, Lausitz, Brabant, Geldern, Jülich, Cleve, Berg, Arnsberg) waren aber überhaupt nicht alle, sondern nur einzelne Städte („Hauptstädte“) im Besitz der Landstandschaft. Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 214ff.; Landtagsakten I, 19f. Die Städte übten diese regelmäßig durch Abgeordnete des Rates aus, während die übrigen Stände in Person erschienen.

<sup>118</sup> Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 216f.

<sup>119</sup> Vgl. v. Below a. a. O. 219f. Gierke Gen.-R. I, 540f.

<sup>120</sup> Vgl. v. Below Landtagsakten I, 44ff.; Terr. u. Stadt 237ff.

<sup>121</sup> Vgl. Ssp. III 91 § 3 (n. 114). Tezner a. a. O. 69ff. v. Below Terr. u. Stadt 243ff.

<sup>122</sup> Vgl. v. Below Terr. u. Stadt 221ff.

bei Thronfolgefragen, bei denen den Ständen mehr oder weniger die Entscheidung zufiel, teils durch das immer wiederkehrende Geldbedürfnis der Landesherren. Das Einungswesen war namentlich von der größten Bedeutung für Ritterschaft und Städte, deren eidgenössische Bünde von der Reichsgesetzgebung seit den Hohenstaufen, also schon vor der Ausbildung der landständischen Verfassung, ohne Erfolg bekämpft wurden<sup>123</sup>. Indem die so Verbundenen in allen ständischen Fragen zusammenhielten, wußten sie die Geldnot der Fürsten, zum Teil auch politische Wirren, wie sie z. B. während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Österreich herrschten, klug zu benutzen. Die Kapitel ließen sich in den Wahlkapitulationen (S. 669) vielfach ständische Freiheiten versprechen, vor allem aber wurde jede neue Steuerbewilligung benutzt, um weitere ständische Freiheiten zu erwerben, unter denen die vielfach ausdrücklich zugestandene Befugnis der Stände, von dem das Landesrecht verletzenden Herrn ohne weiteres abzufallen oder gar ihm mit Gewalt zu widerstehen den Gipfelpunkt der ständischen Macht bezeichnete.

### § 51. Die Städte.

Uhlirz Neuere Lit. über deutsch. Städtewesen, MJÖG. 15, 488ff. 676ff. 16, 523ff. 17, 316ff. 19, 173ff. 20, 113ff. 24, 449ff. Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> Nr. 2276ff.; 5675ff.; 6845ff. Arnold VG. d. deutsch. Freistädte, 2 Bde 1854 (dazu Waitz Abh. 455ff.). Barthold G. d. deutsch. Städte, 4 Bde 1850—53. v. Below Entsteh. d. deutsch. Stadtverf., Hist. Z. 58. 59; Entsteh. d. deutsch. Stadtgem. 1889; Urspr. d. deutsch. Stadtverf. 1892; Landständische Verf. in Jülich u. Berg 1, 33ff. 3, 2 S. 63ff. 107. 110; Terr. u. Stadt 229ff. 321ff.; Städtische Verw. o. MA., Hist. Z. 75, 396ff.; Z. f. GW. 4, 112ff. 5, 139ff.; Stadtgem., Landgem. u. Gilde, VJSchr. Soz. WG. 1909, 411; Bürgerschaften u. Fürsten, Hist. Z. 102, 524; Z. Gesch. d. d. StVerf. Jb. Nat.-Ök. 3 50, 651ff.; 20, 1ff.; HWB. der Staatsw., unter: Bürger, Bürgerrecht, Markgenossenschaft. Bernheim Entsteh. d. deutsch. Städtewesens, Z. f. GW. 6, 257ff. Blondel Frederic II (S. 418) 281—344. Eichhorn 2, 76ff. 468ff. 3, 284ff. Urspr. der städt. Verf. in Deutschl., Z. gesch. RW. 1, 147ff. 2, 165ff. Gaupp Deutsche Städtegründung, Stadtverf. u. Weichbild 1824. Gierke Gen.-R. 1, 249ff., 2, 573ff. Hegel Entstehung d. deutsch. Städtewesens 1898; G. der Städteverf. von Italien 2, 379—465; Städte und Gilden der germ. Völker im MA., 2 Bde 1891; Hist. Z. 24, 1ff.; Vergrößerung u. Sondergemeinden der deutsch. Städte (Erlanger Fschr. f. Prinzregent Luitpold 4. 1901). v. Heinemann Zur Entsteh. d. Städteverf. in Italien 1896. Hellwig D. Städtewesen z. Z. der Ottonen 1875. Heusler Urspr. d. deutsch. Stadtverf. 1872; VG. 157—62. 195ff. 214ff. Huvelin Essai hist. sur le droit des marchés et des foires 1897. Hüllmann Städtew. des MA., 4 Bde 1826/29. Inama-Sternegg Anfänge des deutsch. Städtew., Z. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. 1, 521ff.; WG. 2, 314ff. 370ff. 3, 1 S. 24ff. 68ff. 117ff. 3, 2 S. 24ff. 233ff. Kaufmann Z. Entsteh. des Städtew., Münst. Progr. 1891. Keutgen Unters. über d. Urspr. d. deutsch. Stadtverf. 1895 (dazu des Marez D. Lit.-Z. 1897 Nr. 31). Kornemann Zur Stadtentstehung in den ehemals kelt. u. germ. Gebieten des Römerreiches 1898. Kuntze Die deutschen Städtegründungen 1891. Lambert Entw. d. deutsch. Städteverf. i. MA., 2 Bde 1865. Lamprecht, Hist. Z. 67, 385ff. v. Lancizolle Grundz. d. G. d. deutsch. Städtewesens 1829. L. v. Maurer G. d.

<sup>123</sup> Vgl. MG. Const. 2, 191 (1231). Gold. Bulle. c. 15. v. Below Terr. u. Stadt 228f.

Städteverf. in Deutschl., 4 Bde. 1869/71. Meister, Verf.G.<sup>2</sup> 147ff. Mone Städt. Verf. u. Verwaltung, ZGO. 20, 1ff. Nitzsch Ministerialität und Bürgertum 1859 (dazu Waitz Abh. 565ff.). Oppermann Unters. z. G. d. Bürgertums u. d. Reichspolitik i. 13. Jh. Hans. GBl. 1911, 33. Pirenne Origine des constitutions urbaines au moyen-âge, Rev. hist. 57; Villes, marchés et marchands au moyen-âge, ebd. 67; Gesch. Belgiens, übers. v. Arnheim, I. II. 1899—1902. Rathgen Entsteh. der Märkte in Deutschl., Straßb. Diss. 1881. Rietschel Markt u. Stadt in ihrem rechtl. Verh. 1897 (vgl. Liesegang, DLitZ. 1897, 1341); Städtepolitik Heinr. d. Löwen, HistZ. 102, 137. Die civitas auf deutsch. Boden bis z. Ausg. d. Karol.-Zeit 1894; Hist. Vjschr. 3, 519ff.; Burggrafenamnt (S. 551). Sander Feudalstaat u. bürgerl. Verf. 1906 (vgl. O. v. Gierke ZRG. 41, 623). Schlüter Hoops Reallex. 4, 240ff.). A. Schulte Reichenauer Städtegründungen im 10. 11. Jh., ZGO. 1, 137ff. (dazu Schaub ebd. 45, 296ff. 47, 626ff. Küntzel ebd. 47, 373ff.). Seeliger u. v. Schwerin (Hoops Reallex. 4, 244ff.). Sieveking Die mittelalterliche Stadt, Vjschr. SozWG. 2, 177ff. Sohm Entsteh. des deutsch. Städtew. 1890. Varges, Entsteh. d. deutsch. Städte, Z. f. deutsche Kultur-G. 1892 S. 319ff.; Weichbildrecht u. Burgrecht, Z. f. GW. 6, 86ff.; Zur Entsteh. d. deutsch. Stadtverf., JB. f. Nat.-Ök. u. Statistik 61, 161ff. 63, 801ff. 64, 481ff. 67, 481ff.; Stadt- u. Marktrecht ebd. 58, 670ff.; Wohlfahrtspflege i. d. deutschen Städten des MA., Preuß. Jbb. 81, 250ff. Wilda De libertate Romana qua urbes Germaniae sunt exornatae, Hall. Diss. 1831.

Aue Zur Entst. d. altmärk. Städte, Diss. Greifsw. 1910. Baron De iudiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus, Diss. Berlin 1855. Baumann G. des Allgäus 1, 321ff.; Archival. Z. NF. 10, 66ff. Bethmann-Hollweg Urspr. d. lombard. Städtefreiheit 1846. Beyerle Städtegründungen im Bodenseegebiet (SA. d. Bodenseechronik). Blok Eene hollandsche stad in de middeleeuwen 1883; Geschiedenis van hat nederl. volk 1, 1892. Bornhak G. des preuß. Verwaltungsrechts 1, 39ff. 139ff. Ermisch Anfänge des sächs. Städtewesens (Wuttke Sächs. Volkskunde 1900 S. 113ff.). G. Eschenhagen Ostpreuß. Städtegründungen auf Ordensgebiet 1912 (Altpr. Mschr. 1913). Falck, Schlesw.-holst. Priv.-R. 1, 260ff. Fock Rügensch-Pommersche Geschichten 2, 1862. Fockema Andreae Wesen en beteekenis der verleening van stadrechten in Nederland (Handel. en Mededeel. v. d. maatschappij d. nederl. letterkunde te Leiden 1890/91). Gerlach Entstehungszeit der Stadtbefestigungen (Leipz. Abh. 34) 1913. Gothein WG. d. Schwarzwaldes 1, 1892 (vgl. Keutgen, GGA. 1893 S. 539ff.). Heck Altfries. Gerichtsverf. 106ff. 368ff.; Sachsenspiegel u. Stände (S. 467). Heil Die Gründung der nordd. Kolonialstädte, Wiesbad. Progr. 1896. Ilgen Entsteh. der Städte des Erzstifts Köln, Nrh. Annal. 74. Knieke Die Einwanderung in den westfäl. Städten bis 1400, Münster 1893; GGA. 1893 S. 539ff. Koehne Urspr. der Stadtverf. in Worms, Speier, Mainz 1890. Kratz Städte d. Prov. Pommern 1865. Kretzschmar Entsteh. von Stadt u. Stadtrecht zw. Saale u. Lausitzer Neiße 1905, Gierke U. 75 (vgl. Rauch, ZRG. 40, 466). Kühns Ger.-Verf. d. Mark Br. 1, 175ff. 2, 181ff. Lahusen Zur Entsteh. d. Verf. d. bair.-österr. Städte 1908 (vgl. Voltelini ZRG. 42, 357). Lamprecht WL. 1, 1342ff. 2, 256ff. 481ff. Lenfers Wichbildrecht i. d. Städten des Oberstifts, Münster. Progr. 1883. Liesegang Niederrhein. Städtew. im MA. 1897 (Gierke U. 52). Lippert Soz.-G. Böhmens 2. 1898 (vgl. Schreuer, ZRG. 34, 296ff.). Lövinson Beitr. z. Verf.-G. d. westf. Reichsstiftstädte 1889. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 240ff.; G. d. Gerichtsw. 199ff. 233ff. Des Marez Les villes flamandes 1900 (Extension de l'Université libre de Bruxelles). E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein u. Loire bis in das 13. Jh. (Abh. f. K. Maurer 1893 S. 377ff.); Deutsche u. franz. VG. 1, 284—338. 2, 218—80. Merz Städte, Burgen u. Adel des Kantons Argau 1906 (vgl. Stutz, ZRG. 40, 426.) Merz Städte, Burgen u. Adel des Kantons Argau 1906 (vgl. Stutz, ZRG. 40, 426.) K. O. Müller Die oberchwäb. R.-Städte 1912 (vgl. A. Schultze, ZRG. 47, 581; v. Below, Hist. Z. 13, 149). Ohlendorf D. niedersächs. Patriziat u. sein Urspr. 1910 (Forsch. z. G. Nd.-Sachs. 2, 5). Philippi Zur VG. der westf. Bischofsstädte

1894 (vgl. K. Schaube, GGA. 1894 S. 545ff.). Priebatsch Die Hohenzollern u. d. Städte der Mark im 15. Jh. 1892. Richthofen Unters. über fries. RG. 1. 157ff. 173ff. 186ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 289ff. Riezler G. Baierns 1, 774ff. 2, 196ff. Rosenthal G. d. Ger.-Wesens Baierns 1, 153ff. K. Schaube Zur Entsteh. d. Stadtverf. v. Worms, Speier, Mainz, Bresl. Gymn.-Progr. 1892. S. Schwarz Anf. des Städtewesens i. d. Elb- u. Saalegegenden, Diss. Kiel 1892. Seibertz Landes- u. RG. d. Hzgt. Westfalen 3, 162ff. Silberschmidt Entsteh. des deutsch. Handelsgerichts 1894. Stälin Wirtemb. G. 2, 661ff. Stouff Les comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales 1899. Struve Entsteh. d. Städte in der Mark Brandenb., Steglitz. Progr. 1891. A. Telting Het oudfriesche stadrecht 1882; De verleenning der stadrechten in Nederland, Sectievergadering v. h. Prov. Utrechtsche Gen. v. K. en W. 1904. Tschoppe u. Stenzel, Urk.-Samml. zur G. d. Urspr. der Städte in Schlesien u. Oberlausitz (1832) 178—265. Vanderkindere Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organisation de la Marke dans nos contrées, Bull. de l'académie 33 (1874), 236ff. Wauters Les libertés communales 1878. Wenzelburger G. der Niederlande 1, 143ff. Werbter Verf. der Städte im Ordenslande Preußen, Z. d. westpr. G.-Ver. 13 (1884). Werminghoff, G. d. Kirchen-Verf. 1, 269—301. Wuttke Städtebuch des Landes Posen 1864. Zimmermann Versuch einer hist. Entw. d. märkischen Stadtverf. 1, 1837. Zycha Über den Urspr. d. Städte in Böhmen 1914.

Amira<sup>3</sup> 119ff. 135f. 147. 165f. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 164ff. Meister VG.<sup>2</sup> 147ff. Waitz 5<sup>2</sup>, 393ff. 7, 41ff. 374ff. 8, 77ff. 282ff.; JB. d. deutsch. Reiches unter Heinrich I<sup>3</sup> 1885, Exkurs über Städtegründungen. Goldschmidt Universal-G. d. Handelsrechts 1891 S. 104ff. Lindner Deutsche G. 2, 130ff. Fehr Landeshoheit im Breisgau 110ff. Devrient bei Richter Annalen 3, 2 S. 747ff. Scholz a. a. O. (S. 510) 102ff. Viollet Les communes françaises au moyen-âge 1900, Mém. de l'Acad. des Inscr. 26. Die tschechischen Arbeiten von Celakovský verzeichnet Demel in der Čech. Revue 1906.

Arnold Zur G. d. Eigentums i. d. deutsch. Städten 1861. Hess Burgrecht, Wien. SB. 11, 761ff. Inama-Sternegg Städt. Bodenpolitik 1905. Des Marez Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge, spécialement en Flandre 1898 (vgl. Oppermann, Korr.-Bl. d. westd. Z. 18, 7ff.); L'origine de la propriété allodiale à Gand, dit vrij huis vrij erve, Annales de la fédération arch. et hist. de Belgique 11). S. Muller Over clausaliteit, Bijdragen tot de geschiedenis v. h. grondeigendom in de middelaldr. steden 1890. Nagel Zur G. des Grundbesitzes in oberhessischen Städten, Jahr.-Ber. d. oberh. Ver. f. Lokal-G. 3, 1883. Roberti Dei beni appartenanti alle città dell' Italia settentrionale, Arch. giur. 70, 1 (vgl. Neumeyer, ZRG. 37, 397ff.). A. Schultze Zur Gesch. d. städt. Grundbesitzes, VjschrSozWG. 1912, 137.

Nitzsch Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde, ZRG. 28, 1ff. Keutgen Der Großhandel im MA., Hans. G.-Bl. 1901 S. 65ff. Strieder Zur Genesis des mod. Kapitalismus 1904 (vgl. Rietschel, ZRG. 39, 298ff.). Espinas Jehan Boïn Broke, Vjschr.Soz.WG. 2, 34ff. 219ff. 382ff. Planck Deutsches Gerichtsverfahren 1, 21ff. Isaacsohn G. des preuß. Beamtentums 1, 175ff. 196ff. Dopsch Wien. SB. 79, 1 S. 80ff. Crebert Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf 1916 (Beyerle Beitr. IX, 2). Mechler Die Nahrungsmittelpolitik kleiner Städte des oberh. Gebietes; Freib. Diss. 1909 (vgl. unten bei Basel, Straßburg, Überlingen, Zürich). Küntzel Verwaltung d. Maß- u. Gewichtswesens in Deutschland im MA. 1894 (Schmollers Forsch. 13, 2). Schmoller Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens im MA., JB. f. Gesetzgeb. 17, 289ff. Höniger JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 42, 568ff. Frensdorff (§ 40 n. 6).

P. J. Meier Fortschritte i. d. Frage d. Grundrißbildung KorrBlGesV. 1914. Meurer D. ma. Stadtgrundriß 1916. Gengler Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1863. Fritz Deutsche Stadtanlagen (Progr. d. Straßb. Lyz. 1894). Gerlach Grundrißbildung (HistVjschr. 1917, 503ff. Kretzschmar Der Stadtplan als Geschichts-

quelle, DGBI. 9, 133ff. Neumann Stadtplan als gesch. Urkunde 1911 (MittLivlG. 21). — Über Stadtrechte siehe unten § 56. Stadtbücher § 59.

Die kaum überschaubaren Arbeiten über die Verfassung der einzelnen Städte seien hier alphabetisch nach den Städten nach Möglichkeit zusammengestellt.

Aachen: Haagen 1874. Höffler, Diss. Marb. 1901 (Z. Aach. G.-Ver. 23). — Aarau: Merz 1909 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 468). — Allenstein Bonk 1911. Arbon: Beyerle Grundherrsch. u. Hoheitsrechte d. Bisch. v. Konstanz in A. 1904. — Augsburg: Frensdorff, Chroniken d. deutsch. Städte 4, S. 11ff. Berner 1879 (Gierke U. 5). C. Meyer 1907; Vjschr. Soz. WG. 1, 562ff. Schumann, Diss. Kiel 1905. Dirr Zunftverf. 1913 (ZSchwabNeuburg 39). Krieg Diss. Leipz. 1913. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, zunächst in A. 1904 (vgl. Rietschel, ZRG. 39, 298f.). Stollreither Diss. Erlangen 1915. — Bamberg: Gengler Beitr. z. RG. Bayerns 4, 155ff.; Chroniken der Stadt B. her. v. Chroust I 1907 (Ges. f. fränk. G. 9). — Basel: Heusler 1860. Bruder Lebensmittelpolitik der Stadt B., Diss. Freib. 1909. Geering Handel u. Industrie d. St. B. 1886. Mulsow Maß u. Gewicht d. Stadt B., Diss. Freib. 1910. Schönberg (S. n. 72). Wackernagel, 2 Bde 1906—1911. — Berlin: Holtze 1906. Sello, Märk. Forsch. 16, 1ff. 17, 57ff. — Bern: Walther 1794. Leuenberger 1873. Geiser 1888. Zeerleder Handfeste 1891. — Blankenberg: Stadtrecht, bearb. v. Käber 1911 (Qu. z. R.- u. WG. d. rhein. Städte, Bergische Städte 2). — Bräunlingen: Tumbült (Westd. Z. 16). — Braunschweig: Dürre<sup>2</sup> 1875. Hänselmann Chroniken d. deutsch. Städte 6, S. 13ff.; Geschichtl. Entwickl. d. Stadt B. 1897. Varges 1890, ZHarzver. 25, 101ff.; Z. Kultur-G. 1893, S. 194ff. P. J. Meier Anfänge d. Stadt B. (Brschw. JB. 1912); Brschw. Magazin 1908 S. 131ff. H. Meier, Brschw. JB. 1912. Mack, ebd. 1912; Brschw. Magazin 1908 S. 160ff.; Finanzverw. d. Stadt B. 1889 (Gierke U. 32). Stalman Beitr. z. G. d. Gewerbe in B., Diss. Freiburg 1907. Fahlbusch Finanzverw. v. B. 1913 (vgl. Schreiber, ZRG. 48, 581). Frensdorff Studien z. Brschw. R. (GöttNachr. 1906 S. 278ff.). Schottelius Das Ottonische Stadtrecht u. seine Fortwirkung im Recht der Stadt B., Göttingen Diss. 1904. — Bregenz: Helbok 1912. — Bremen: Donandt 1830. Dünzelmann, Brem. JB. 14, 27ff. Varges, Z. hist. Ver. Niedersachsen 1893. v. Bippen, 3 Bde 1892—1901. Kühtmann 1900 (Gierke U. 62; vgl. Frensdorff, Brem. JB. 20, 188). — Breslau: Markgraf u. Frenzel, CDSiles. 11 (1882). Eulenburg Innungen d. Stadt B. 1892. — Brunn: Bretholz 1911 (vgl. v. Below, MJÖG. 35, 378ff.). — Cambrai: Reinecke 1896. Dieckmeyer, Diss. Jena 1890. — Chemnitz: Thilo Diss. Halle 1913. — Chur: Jecklin 1906. — Colmar: Hund 1899. — Danzig: Simon 1913 (vgl. Techen, HansGBI. 1915, 179). Aus dem Danziger Rechtsleben 1910 (Festg. z. 30. Deutsch. Juristentage). — Dortmund: Bädeker Richter u. Gericht in D. (Dortm. Beitr. 17). Dyckerhoff 1909 (Beyerle, Beitr. 3, 1; vgl. Rehme, ZRG. 43, 368). Frensdorff 1882 (Hans. G.-Quellen 3). Meininghaus Die Dortmund Stadtrichterlinie 1909 (ebd. 17); Teilung des Dortmund. Graftschaftsgerichts in Stadt- u. Freigericht 1911 (ebd. 21); Vom Dortmund. Reichsschultheißen (Westf. Magazin 1911/12, Nr. 11); Die Grafen v. D.<sup>2</sup> 1915 (Dortm. Beitr. 24; vgl. Fehr, ZRG. 47, 560. Rietschel, D. Lit.-Z. 1906 Sp. 872). Rübél Dortmund. Finanz- u. Steuerwesen 1892; Die Dortmunder Reichsleute (Dortm. Beitr. 15). Aus Stadt u. Gesch. D. 1917. v. Winterfeld Reichsleute, Erbsassen u. Grundeigentum in D. 1917. — Deutz: Hirschfeld, Qu. z. R.- u. WG. der rhein. Städte, Bergische Städte II 1911. — Dresden: Richter 1885—91. Flemming Dresd. Innungen 1896. — Elbing: v. Brünneck, ZRG. 49, 24. Töppen 1871—73. — Erfurt: Lambert 1868. Kirchoff 1870; N. Mitt. thür.-sächs. Ver. 12, 53ff. Vollbaum 1881. Michelsen, Jenaer Progr. 1855. Rietschel, ZRG. 25, 230ff. — Eßlingen: Stäbler 1913. Klein Diss. Straßb. 1916. — Flensburg: Alnor 1916. — Frankfurt a. M.: Euler 1872; Arch. Frankf. G. 8, 162ff.; Mitt. Ver. Frankf. G. 1, 277ff. Fichard 1819. Römer-Büchner 1855. Kriegk 1871; Frankf. Bürgerzwiste u. Zustände im MA. 1862; Deutsches Bürgertum im MA. 1868. Bücher Bevölkerung von F. im 14. 15. Jh. 1856. Bothe, Entwickl. d. direkt. Besteuerung in F. 1906 (Schmoller, Forsch. 26, 2). Derwort Zur Entsch. d. Stadtverf. von F., Diss. Freib. 1906. — Frauenburg: v. Brünneck, ZRG. 50, 313ff. — Freiberg: Ermisch 1889. —

Freiburg i. B.: H. Maurer, ZRG. 40, 170ff. Flamm Geschichtl. Ortsbeschreibung der Stadt F. 1903; Der wirtsch. Niedergang F. 1905 (Volkswirtsch. Abh. VIII. Erg. 3; vgl. Stutz, ZRG. 40, 414). Joachim Gilde u. Stadtgemeinde in F. (Festgabe Hagedorn 1906; vgl. Rietschel, ZRG. 41, 521). Birkenmaier, Krämer in F. Diss. 1913. Oppermann Zur mittelalt. VG. von F. WestdZ. 25). Vogel G. d. Zollwesens von F., Diss. Freib. 1911. — Friedberg i. d. W.: Fertsch Diss. Gießen 1913. — Geseke Lappe (unten n. 85). — Goch: Liesegang, ZRG. 46, 224. — Goslar: Feine Der Goslarsche Rat bis 1400, 1903 (Gierke, U. 120; vgl. Frölich, Hans. GBl. 1914 S. 339). Frölich Ger.-Verf. v. G. im MA. 1910 (Gierke, U. 103; vgl. Rehme, Hans. GBl. 1911 S. 384; Zur Ratsverf. von G. im MA. (Hans. GBl. 1915 S. 1ff.; vgl. Beyerle, ZRG. 48, 578). Göschen Gosl. Statuten 1840. Koch G. der Copludegilde von G., Z. Harz. Ver. 1912. 1913. Schiller Bürgerschaft u. Geistlichkeit in G. 1912 (Stutz Abh. 77; vgl. Srbik, ZRG. kan. 3, 558). Wieland, Hans. GBl. 13, 3ff. 14, 11ff. Wolfstieg 1885. — Groningen: S. Gratama, Bijdragen v. vaderl. geschiedenis 3, 6 S. 165ff. — Hadersleben: Sach 1893. — Hagenau: Schrieder, Diss. Freib. 1909. — Halberstadt: Varges, Z. Harz-Ver. 29, 81ff. 416ff. — Halle: v. Voß, Diss. Hall. 1873. Siehe auch Magdeburg (Schranil). — Hamburg: Lappenberg Hamb. R.-Altertümer 1845 S. 2ff. Koppmann Kleine Beiträge z. G. der Stadt H. 1868. Obst, Diss. Berlin 1890. Potthoff ZHambG. 1911. — Hamm: Overmann, Westf. Stadtrechte I 2. 1903. — Hannover: Frensdorff, Hans. GBl. 11, 3ff. Ulrich, ZNSachs. 1886, 105ff. — Heilbronn: Schulz, Diss. Tüb. 1903. Schliz 1912. — Herford: Ilgen Z. vaterl. G. (Westfalen) 49. M. Meyer, Diss. Münster 1893. — Hildesheim: Döbner, Hans. GBl. 9, 13ff. Huber 1901. Pacht, ZHarz-Ver. 10. Tuckermann Das Gewerbe der Stadt H. 1906 (vgl. Techen, Hans. GBl. 12, 371). Arnecke Die H. Stadtschreiber, Diss. Marb. 1913 (vgl. Rehme, ZRG. 47, 568). — Höxter: Wigand, Denkw. Beitr. 1858 S. 113ff. — Iglau: Tomaschek Deutsch. R. in Österreich 1859. — Kiel: Trautmann 1911. — Kitzbühel: Kogler 1908 (Z. d. Ferdinandeums). — Kleve: Liesegang u. Oppenhoff, Beitr. z. G. d. Herzogt. Kleve 1909 (vgl. Stutz, ZRG. 43, 487). — Koblenz: Bär Der K. Mauerbau 1888; Urk. u. Akten 1897; Zur Entstehung der deutsch. Stadtgemeinde (Koblenz), ZRG. 25, 1ff. — Köln: Behagel Die gewerbl. Stellung d. Frau im mittelalterl. K. 1910 (Freib. Abh. 23). Beyerle Entsteh. d. Stadtgemeinde K., ZRG. 44, 1ff.; Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III von Arberg 1913. Dörner Sarwörter- u. Schwertfergeramt in K. (Jb. Köln 1915). v. Winterfeld, Westd. Z. 32, 377; v. Minnigerode, Vjschr. Soz. W. G. 13. 108). Bungers 1897 (Leipz. Stud. 3). Busch (Festschr. f. 24. deutsch. Juristentag), 1891). Ennen 5 Bde 1863—80. Gobbers, Erbleihe im mittelalterl. K., ZRG. 17. 130ff. Hansen Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im MA. (Mitteil. d. Rhein. Ver. f. Denkmalspflege u. Heimatsschutz 5). Hegel Chroniken d. deutsch. Städte 12, 1ff. 14, 1ff.; Hans. GBl. 7, 115ff. Hennig, Leipz. Diss. 1891. Höhlbaum, GGA. 1899 S. 778ff. Höniger, Westd. Z. 2. Jahrbuch d. Kölner G. Vereins, seit 1912. Keussen, Entwickl. d. älteren K. Verf. u. ihre topogr. Grundlage, Westd. Z. 28, 465ff.; Untersuchungen z. älteren Topographie u. Verf.-G. v. Köln, ebd. 20, 14ff. Knipping Stadtrechnungen, 2 Bde 1897—98. Kruse Die K. Richerzeche, ZRG. 22. 152ff. (vgl. v. Below, Hist. Vjschr. 1904, 549. Lau Die erzbischöfl. Beamten in K. 12. Jh., Diss. Bonn 1891; Entwickl. d. kommunalen Verfassung u. Verwaltung d. Stadt K. 1898 (vgl. Knipping, Westd. Z. 18, 77); Westd. Z. 14, 172ff. 315ff. Liesegang Sondergemeinden Kölns 1885, Zur VG. der Stadt K., ZRG. 24, 1ff. Lösch Die K. Kaufmannsgilden 12. Jh. 1904 (vgl. v. Below, Z. Soz. W. 8, 197); Die K. Zunfturkunden, 2 Bde 1907 (vgl. Hans. GBl. 1909, 268; Frensdorff, ZRG. 42, 345. Oppermann, Krit. Studien z. älteren K. Geschichte, Westd. Z. 19—21, 25. Philipp Die K. Richerzeche, MJÖG. 32, 87ff. Rehme bei Ehrenberg, HB. des Handelsr. 1, 114ff. Rietschel Das K., Burggrafenrecht, Westd. Z. 22. Seeliger Stud. z. ält. VG. Kölns 1909 (Leipz. Abh. 26). Stein Akten, 2 Bde 1893—95; Köln u. Niedersachsen, Westd. Z. 25 (1906). Wrede Die K. Bauerbänke 1905 (vgl. Heymann, ZRG. 41, 593); Das Klostergut Sulz bei Köln 1909 (vgl. Glitsch, ebd. 43, 357). Hilliger Urbare von S. Pantaleon, Einl. (Rhein. Urbare 1, 1902). — Königsberg: Fromme 1891

(Gierke U. 38). — Konstanz: K. Beyerle Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht im mittelalterl. K. 2 Bde 1900—02; Konstanzer Häuserbuch 2 Bde 1903—08. Ratslisten 1898; Schr. d. Ver. G. d. Bodensees 26. — Kufstein: Kogler Beitr. z. Stadtrechtsgeschichte K. 1912 (Dopsch, Forsch. 9; vgl. Lahusen, ZRG. 47, 566). — Kulm: v. Brünneck, ZRG. 47, 1. — Landshut: Rosenthal Beitr. z. Stadt-RG. 1, 1883. — Leipzig: Rachel 1902 (Leipz. Stud. 8, 4). — Lindau: Keller, Patriziat u. Geschlechterherrschaft in L. 1908 (Beyerle, Beitr. 1, 5; vgl. Rietschel, ZRG. 42, 401). — Lippspringe: Fürstenberg Gesch. d. Burg u. Stadt L. 1910. — Lippstadt: Overmann 1901 (Westf. Stadtrechte 1, 1). — Lübeck: Bloch, ZLübG. 16. Frensdorff 1861. Finck, ZRG. 39, 53ff. Hartwich, Der L. Schoß 1903 (Schmoller, Forsch. 21, 6). Hoffmann 1889. Höhler, Anf. d. Handwerks in L., Tüb. Diss. 1903. Löning Grunderwerb u. Treuhand i. L. 1907 (Gierke, U. 93; vgl. Beyerle HansGBl. 1909, A. Schultze, ZRG. 42, 440). Mollwo Die ältesten lüb. Zunftrollen 1894. Pauli Lübb. Zustände, 3 Bde 1874—78; Abh. aus d. lüb. R., 4 Bde 1837—65. Rörig, Lübb. u. d. Urspr. d. Ratsverf., ZLübG. 1917, 27ff. Wehrmann, HansGBl. 2, 93ff. 13, 51ff. — Lünen: Lappe 1909 (vgl. Glitsch, ZRG. 43, 355). — Lüttich: Kurth 1910. — Luzern: Helbling, Diss. Bern 1912. v. Brünneck Z. G. d. Magdeb. R. (ZRG. 48, 1ff.). — Magdeburg: Hagedorn 1881—85 (GBl. f. Magdeburg 16. 17. 20). G. Stobbe (ebd. 32). Hoffmann 1, 1885. Krühne, Hall. Diss. 1880. Wolter 1890. Liesegang Forsch. z. brand. u. preuß. G. 3, 330ff. Schranil Stadtverf. nach M. Recht. M. und Halle 1915 (Gierke, U. 125; vgl. Schmidt-Rimpler, ZRG. 49, 526). Stöckert, Züllichauer Progr. 1888; Hist. Z. 66, 193ff. — Mainz: Hegel Chroniken d. deutsch. Städte 18, 2 S. 3ff. Bockenheimer 1874. Koehne 1890. Schaube 1892. Seidenberger, Hist. Jb. 9, 1ff. Eckert, Arch. f. hess. G.<sup>2</sup> 2, 321ff. — Memmingen: Dobel, ZSchwabNeub. 1876. — Merseburg: v. Medem, N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 2, 389ff. Metz: Döring, Beitr. (1886) 52ff. Klipffel 1867. G. Voigt Bisch. Bertram v. Metz (Straßb. Diss. 1894; JB. f. lothr. G. 4. 5) S. 66ff. Prost, Les institutions judiciaires dans la cité de Metz 1894. Minden: W. Schröder, Mind. Progr. 1890. — Mühlhausen i. Thür.: Herquet, N. Mitt. d. thür.-sächs. V. 13, 239ff. Lambert 1870. Stephan 1886. Weißenborn 1911 (Gierke, U. 108). — Mülhausen i. Els.: A. Kaufmann 1894. — München: Baumann, Archival Z. NF. 14, 189. Wehner 1876. — Minden: Weißker Verf. u. Verw. d. Stadt M. im MA. 1913. — Münster i. W.: Geisberg, Z. f. vaterl. G. 47, 1. 48, 1. Henkel, Beitr. z. G. der Erbmänner in M. Münt. Diss. 1910. Schulte 1898; Meisterrecht 1909 (Münster. Beitr. 36). Tibus 1882. Tophoff Die Gilden binnen M. (ZVaterlG. 35). — Naumburg: Borkowsky, Naumb. Progr. 1893. Lepsius G. d. Bischöfe v. N. 1, 1846. — Neuenburg a. Rh.: Merk 1913 (OstR. II 3). — Neuruppin: Liesegang, Forsch. z. br. u. preuß. G. 5, 1ff. — Neuß: Lau 1911. — Nürnberg: Gengler, Beiträge z. RG. Bayerns (S. 4) 4, 30ff. Hegel Chroniken d. deutsch. Städte I S. 13ff. Rietschel, Die ältere Ummauerung N. (D. Gesch. Bl.) 1911. Sander Die reichsstädt. Haushaltung N. 1902. — Osnabrück: Philippi, HansGBl. 1889; MittOsnabr. 22. Stüve ebd. 4. Sunder Finanzwesen d. St. O. 1904. Wiemann MittOsnabr. 1911. — Osterode: Marwedel 1912. — Paderborn: Hübing 1899. Richter 1, 1899 (vgl. Oppermann, Westd. Z. 18, 308, 19, 137ff.). — Passau: Dopsch, MJOG. 26, 329. Heuwieser 1910. — Perleberg: Liesegang, Forsch. br. u. preuß. G. 4, 399ff. — Pforzheim: Gothein (Schmoller, Forsch. 9, 3). — Pirna: Hofmann, N. Arch. f. sächs. G. 9, 185ff. — Posen Friese, ZRG. 39, 91ff. — Prag: Celakovsky, Revue Hist. de dr. fr. et étr. 1905, S. 195. Zycha 1912 (vgl. Rehme, ZRG. 49, 542). — Preßburg: Ortway 1894—95 (vgl. Mitt. d. öst. Inst. 22, 488ff.) — Queßlinburg: Höbbel Diss. Halle 1910. — Radolfzell: Albert 1896 (vgl. Stutz, ZRG. 32, 196ff.). Beyerle, Schr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 30. — Rees: Liesegang, Westd. Z. Erg. 6, 1890. — Regensburg: Gengler, Beitr. z. RG. Baierns 1, 214ff. Grörer, 1882 VerhOberpfalz 37. Knapp, Altregensburgs Ger.-Verf., Strafverf. u. Strafr. 1914 (vgl. His, ZRG. 48, 582, Rehme, Hist. Z. 115, 377) Langoth 1866. — Rheinberg: Wittrup Münster Diss. 1916. — Riga: Bunge 1878. Bulmerincq 1894, 1898. — Rostock: Koppmann 1887. — Rottweil: Greiner 1900. Thudichum 1911. —

Rüthen: Lappe, Westd. Z. 31, 1912. — Salzkotten: Lappe 1912 (Beyerle, Beitr. VII 4; vgl. Haff, ZRG. 47, 563). — Salzwedel: Liesegang, Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 378ff. — Sankt Gallen: Gmür 1900. — Schaffhausen: H. Werner, Berner Diss. 1907 (Stutz, ZRG. 41, 570). — Schlettstadt: Wentzcke 1910 (Tüb. Stud. 7). — Siegburg: Dornbusch, NrhAnn. 23, 60ff. Lau i. d. Qu. z. R. - u. WG. der rhein. Städte; Berg. Städte I, 1907. — Soest: Ilgen, Chroniken d. deutsch. St. 24. v. Brünneck, ZRG. 46, 1ff. Rothert, Marburg, Diss. 1901. Ader Münster Diss. 1916. — Speyer: Rau 1844/45. Koehne 1890. Schaube 1892; ZGO. 40, 445ff. Harster, ebd. 38, 210ff. 42, 447ff.; Mitt. d. hist. V. d. Pfalz 15, 111ff. — Stein am Rhein: Salger Büel, Bern. Diss. 1908 (Stutz, ZRG. 43, 471). — Stendal: Götze 1873. Liesegang Kaufmannsgilde v. S. (Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 1ff.). — Stettin: Die Handwerkszünfte im mittelalterl. St. 1884 (Balt. Stud. 34). — Stralsund: Kruse 1884. — Straßburg i. E.: Achnich Bürgerstand in S. 1910 (Leipz. Abh. 19; vgl. Kiener, ZGO. 66, 354; Schreiber, Vjschr. Soz. WG. 10, 454). Baltzer, Straßb. Stud. 2, 53ff. Bender Weinhandel 1916. Dettmering, Beitr. z. Zunftgesch. Str. 1903. Ebeberg 1, 1899. Goldberg, Armen- u. Krankenwesen des mittelalterl. Str., Freib. Diss. 1909. Hegel, Chron. d. deutsch. Städte 8, 1ff. 9, 951ff. Herzog Lebensmittelpolitik d. Stadt Str., Freib. Diss. 1909. Horn 1868. Jäger Rechtsverhältnisse d. Grundbesitzes St., Diss. Straßb. 1888. Kruse 1884 (Westd. Z. Erg. 1). Schmoller S. zur Zeit d. Zunftkämpfe 1875; Die S. Tucher- u. Weberzunft 1879. Schreiber Zur Gesch. d. Erbleihe i. St. 1909 (Beyerle, Beitr. 3, 3; Rehme, ZRG. 43, 370). Winter 1878 (Gierke, U. 1, vgl. Schröder, ZRG. 19, 222ff.). Stenzel (oben S. 633 n. 208). — Straubing: Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 2, 1883. — Trier: Qu. z. R. u. WG. d. rhein. Städte, Kurtrier I, 1915. (Kentenich). Schoop 1884 (Westd. Z. Erg. 1). Isay, Trier. Archiv 1, 77ff. Kentenich ebd. 7, 78ff.; N. Arch. 29, 476. Hist. VJSchr. 7, 526f. — Tübingen: Schöttle 1905. — Überlingen: Heuschmid Lebensm.-Politik d. R. Stadt Ü., Freib. Diss. 1909. Schäfer 1893 (Gierke, U. 44). — Ulm: Jäger Schwäb. Städtew. d. MA. 1831. Jehle, Freib. Diss. 1911. Mollwo, ZGO. 59, 552ff. — Utrecht: Muller 1885. Oppermann, Westd. Z. 27, 185, 28, 155. — Vollenhove: Fockema Andreae 1885. — Weinheim: Weiß 1911. — Wernigerode: Varges, ZKultur-G. 1896 — Wesel: Reinhold (Gierke, U. 23). — Wien: Tomaschek 1877, Gesch. d. St. Wien 1.—3. Bd. 1897—1905 (Schuster, Luschin v. Ebengreuth, Uhlirz Starzer; vgl. Sohm, ZRG. 35, 429ff.). v. Voltolini 1913 (vgl. A. Schultze, ZRG. 48, 555). JbNÖLkd. 1915, 281ff. Eulenburg Wiener Zunftwesen, ZSozWG. 1, 264ff. — Wil (Schweiz): E. Wild 1904 (Stutz, ZRG. 39, 391). — Wimpfen: Speidel 1916 (Veröffentl. hist. V. Heilbronn). — Winterthur: Glitsch, Leipz. Diss. 1906 (Stutz, ZRG. 41, 568). — Wisby: Schlyter 1853. — Wismar: Techen 1910. — Worms: Boos, 4 Bde 1897—1901. Koehne 1890, Reformation d. W. Stadtrechts 1897. Kohler u. Koehne, Wormser Recht I 1915 (vgl. Kisch, ZRG. 49, 581). Rodenberg Festgabe Zeumer 1910 S. 237. Schaube 1892, ZGO. 42, 257ff. — Würzburg: Brasß 1886. Gramich 1882. Gengler, Beitr. z. RG. Baierns 4, 59ff. Rosenthal Gesch. d. Eigent. in W. 1878. — Zürich: Fecht Gewerbe d. Stadt Z. im MA.; Freib. Diss. 1909. Heidinger Lebensm.-Politik der Stadt Z., Leipz. Diss. 1910. v. Wyss, Z. f. schweiz. R. 17, 3ff. 65f.; Abh. 339ff.; ZRG. 46, 651.

Der Rechtsbegriff der Stadt ist erst in der mittelhochdeutschen Zeit zum Abschluß gelangt. Vor dem 12. Jh. faßte man, im Gegensatz zu den Dörfern und offenen Märkten (*fora*), alle befestigten Plätze, wie die ehemaligen Römerstädte und einfache Burgen, ohne Unterschied unter Ausdrücken wie *burg* (S. 25), *civitas*, *urbs* zusammen<sup>1</sup>. Seit dem 12. und

<sup>1</sup> Vgl. Edw. Schröder „Stadt“ u. „Dorf“ in der deutschen Sprache des MA., Gött. Nachr. 1906. Rietschel Markt u. Stadt 150; Civitas 96ff. Hegel, N. Arch. 18, 210—14; Städte u. Gilden 2, 505f. Schuchhardt Über den Begriff Burg im Heliand. 1913.

13. Jh. gehörte die Befestigung mehr und mehr zum Wesen der Stadt, wenn auch manche Städte erst im 14. Jh. zu einer Stadtmauer gekommen sind<sup>2</sup>. Die Befestigung bildet seitdem das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem platten Lande und der Stadt: „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer“<sup>3</sup>. Unter „Stadt“ versteht man nunmehr einen mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteten Ort, der sich, ganz abgesehen von dem sehr verschieden abgestuften Umfang der Selbstverwaltung und der Gestaltung ihrer Organe, von den offenen Märkten durch die Ummauerung unterscheidet<sup>4</sup>.

Die deutschen Städte sind gleich den französischen eine Schöpfung des Mittelalters; dem fränkischen Staatsrecht waren Städte im Rechtssinn ebenso unbekannt wie dem altgermanischen, ein organischer Zusammenhang mit dem römischen Städtewesen hat nicht bestanden<sup>5</sup>. Von den mit Munizipalrecht ausgestatteten römischen civitates und den Kastellen westlich des Rheins und südlich der Donau ist eine nicht unbedeutende Zahl im Besitz ihrer Mauern geblieben; zwölf von ihnen, die sich als Bischofsitze behaupteten, wurden auch, während die Bezeichnungen der übrigen außerordentlich wechselten, beständig mit dem alten Namen „civitas“ bezeichnet<sup>6</sup>. Aber nur in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung sind diese ehemaligen Munizipien und Kastelle in der Frankenzeit als Städte zu betrachten, während ihre rechtliche Stellung sich in nichts von der der Dörfer unterschied. Ihre Stadtverfassung muß auf anderen Grundlagen entstanden sein. Unberechtigt ist es, die Städteverfassung aus der Fronhofverfassung herzuleiten und das Stadtrecht als ein gemildertes Hofrecht zu erklären<sup>7</sup>; denn gerade von den freien Elementen der städtischen Einwohnerschaft, im Gegensatz zu den Hofgenossenschaften, ist die Bildung der Stadtgemeinden ausgegangen<sup>8</sup>, wenn man auch den Einfluß nicht unterschätzen darf, den hofrechtliche Handwerkerverbände auf die städtischen Zünfte und mit Ministerialen besetzte Ämter auf die Entwicklung des städtischen Beamtentums geübt haben. Auch den ottonischen Privilegien

<sup>2</sup> Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 58. 63. 149ff. Schulte 146. 156f. Waitz 8. 191ff. Hegel Entsteh. d. Städtewesens 30. Zu Anfang des 12. Jh. waren erst elf Städte mit Mauern umgeben (S. 551). Gerlach (S. 673). Über Festungswerke vgl. Lappe RG. d. wüsten Marken 104.

<sup>3</sup> Vgl. Frensdorff Lehnfähigkeit d. Bürger 33f. Ein befestigter Markt war Abensberg in Baiern, Mon. Wittelsb. 2, 1905 (1348).

<sup>4</sup> Die von Sohm angenommene Gleichstellung des Marktes mit der Königsburg (S. 122 n.) beruht auf Verwechslung von *wich*, Genit. *wiches*, mit *wic*, Genit. *wiges*, wovon *wichūs* (Festungsturm, Blockhaus) gebildet ist. Da auch die Dörfer häufig mit Zaun und Graben umgeben waren (S. 24f.), so ist die Unterscheidung von Dorf und Stadt nicht in der Befestigung überhaupt, sondern in der Ummauerung zu suchen.

<sup>5</sup> Vgl. S. 132f. Hegel Lateinische Wörter u. Begriffe, N. Arch. 18, 209ff. v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksrechten 2, 266—90.

<sup>6</sup> Vgl. Rietschel Civitas 20—58. Es waren die Städte Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Regensburg, Speier, Straßburg, Trier u. Worms. Vgl. Mack (§ 50 n. 98) S. 183.

<sup>7</sup> So bes. Nitzsch.

<sup>8</sup> Vgl. bes. Below u. Rietschel.

und dem durch sie in die Städte eingeführten öffentlichen Beamtentum und der Schöffenverfassung ist kein entscheidendes Gewicht beizulegen<sup>9</sup>, denn die Exemption vom Grafengericht gehörte nicht zum Wesen der Stadt und die bloße Exemption vom Niedergericht konnte ein Dorf noch nicht zur Stadt machen; sonst hätte es in der zweiten Hälfte des Mittelalters, wo die meisten Dorfgerichte die niedere Gerichtsbarkeit erworben hatten (S. 658f.), fast nur noch Städte gegeben. Derselbe Grund spricht dagegen, die Burgen als den Ausgangspunkt des Städtewesens zu betrachten<sup>10</sup>. Bei weitem die meisten Burgen standen außerhalb des Stadtrechts, während zahlreiche Orte, die erst in der Höhe des Mittelalters eine Mauer erhielten, schon lange vorher städtisches Wesen entwickelt hatten. Andere betrachten die Städte als eine bloße Fortbildung der Dorfgemeinden und Markgenossenschaften<sup>11</sup>. Daß die korporative Organisation der letzteren bei der Ausbildung der Ratsverfassung in vielen Städten einen wesentlichen Faktor abgegeben hat, ist sehr wahrscheinlich, aber die politischen Befugnisse der Landgemeinden waren zu spärlich und sind wohl auch zu spät zur Anerkennung gelangt, als daß sie schon bei der Entstehung der ältesten Stadtgemeindeverfassungen hätten ins Gewicht fallen können<sup>12</sup>. Im Gegenteil darf man annehmen, daß die entwickeltere Selbstverwaltung, wie sie in einzelnen Landgemeinden und besonders in offenen Märkten oder Marktflecken („Freiheiten“) bezeugt ist, teils unmittelbar von städtischem Wesen ausgegangen ist, teils die Städte zum Vorbild genommen hat<sup>13</sup>.

Alles spricht dafür, daß die ältesten Städte in erster Reihe als Handelsplätze zu einer Stellung im öffentlichen Rechte gelangt sind, der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Stadtrechts also im Marktrecht gesucht werden muß<sup>14</sup>. Die aus römischen Munizipalgründungen hervorgegangenen Städte müssen im allgemeinen von vornherein als Märkte

<sup>9</sup> Hauptsächlich Arnold u. Heusler.

<sup>10</sup> Vgl. Keutgen 38ff. Hegel Entstehung 27ff.

<sup>11</sup> So besonders v. Maurer und Below, ferner Philippi, Varges, in einigen Beziehungen auch Keutgen.

<sup>12</sup> Vgl. S. 661f. Auf die Dorfgerichte der freien Grafschaft *Kaichen* und der Königsgraftchaft des *Bornheimer Berges* sowie die *freien Heimgereden* der Mosellande kann schon darum nicht verwiesen werden, weil es sich hier um späte, erst aus der Zertrümmerung der Grafschaftsverfassung hervorgegangene Neubildungen handelt. Vgl. S. 659. Lamprecht, WL 1, 188ff. Thudichum Das freie Gericht Kaichen 1857. Scharff Grafschaft Bornheimer Berg, Arch. d. Ver. f. Frankf. G. 5, 282ff.

<sup>13</sup> Vgl. S. 490 n. 91. Schulte 156f. Jacobs Das Harsleber Rechtsbuch, Z. d. Harzvereins 22, 255ff.

<sup>14</sup> Über die entscheidende Bedeutung des Marktes schon Waitz 7, 377ff. 407. 411. Richthofen Altfries. WB. 925. Riezler a. a. O. 1, 766. Baumann a. a. O. 1, 321ff. Seit unserer ersten Auflage hat die Marktrechtstheorie durch die wichtigen Reichenauer Privilegien für Radolfzell und Allensbach und die an sie anknüpfenden Arbeiten von A. Schulte, Sohm und Gothein weitere Bestätigung empfangen. Eine feste Grundlage in vermittelnder Richtung haben namentlich Rietschel und Beyerle geschaffen.

ins Leben getreten sein, da sich in ihnen die Marktplätze meistens innerhalb der alten Römermauern befanden. Wo die Enge des ummauerten Platzes für Anlage eines Marktes keinen Raum bot, wie in Augsburg und den aus römischen Lagerplätzen oder Kastellen entstandenen Städten Basel, Bonn, Köln, Konstanz, Regensburg, Straßburg, Zürich, muß das Verkehrsbedürfnis schon früh im Suburbium außerhalb der Mauern freie Marktsiedlungen hervorgerufen haben. Dagegen gehen alle Städte des inneren Deutschlands, deren Anfang historisch festgestellt werden kann, auf ausdrückliche Marktgründungen zurück<sup>15</sup>.

Mit dem 12. Jh. beginnen die Städtegründungen, auch Erhebungen von Dörfern zu Städten<sup>16</sup> und Städtegründungen „von wilder Wurzel“ kommen jetzt in Gebrauch<sup>17</sup>, während die königlichen Marktprivilegien sich fast nur noch auf Jahrmärkte beziehen, die eine dauernde Handelsniederlassung nicht zur notwendigen Voraussetzung haben und auch mit dem Wesen eines Dorfes vereinbar sind. Die eigentliche Zeit der Marktgründungen fällt vor das 12. Jh. Sie erfolgten entweder auf fiskalischem Boden durch den König selbst oder auf grundherrlichem Boden durch den mit königlichem Marktprivileg ausgestatteten geistlichen oder weltlichen Grundherrn. Marktverleihungen zugunsten freier Gemeinden sind nie vorgekommen, es gab daher keine freien, sondern nur fiskalische oder grundherrliche Märkte. Jeder Markt hatte seinen Marktherrn, dem auch der Boden, auf dem der Markt errichtet wurde, ganz oder größtenteils gehörte. Für alle neugegründeten Märkte war somit die Immunität und die Exemption von den öffentlichen Niedergerichten, nicht selten auch den Grafengerichten, von selbst gegeben. Die meisten Marktprivilegien bis zum 12. Jh. trugen einen allgemeinen Charakter und überließen dem Grundherrn die Ausführung, so daß es ihm überlassen blieb, ob er sich auf Jahrmärkte beschränken, oder Wochenmärkte oder einen täglichen Markt, die allein die Grundlage für eine dauernde Handelsniederlassung bilden konnten, errichten wollte<sup>18</sup>. Rietschel hat nachgewiesen, daß der zuerst bei Radolfzell bemerkte Dualismus zwischen Markt- und Hofgemeinde bei den Marktgründungen fast ausnahmslos beobachtet worden ist. Regelmäßig wurden die Märkte weder neu angelegt, noch in schon bestehende Orte hineinverlegt, sondern als selbständige Ansiedlungen an einen schon vorhandenen Ort (Dorf, Burg oder Kloster) angeschlossen, der dann auch den Namen für den Markt herzugeben pflegte<sup>19</sup>. Die Besiedlung des Marktes, der eine reine *koufstat* sein sollte, erfolgte

<sup>15</sup> Nur in wenigen Städten, z. B. Würzburg, scheint sich der Marktverkehr ohne besondere Gründung rein durch die Gunst der Verkehrsverhältnisse entwickelt zu haben. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 106. 125.

<sup>16</sup> Vgl. Rietschel 144ff. Die Erhebung von Allensbach zum Markt erfolgte schon 1075; das zeitnächste Beispiel bietet erst die Stadt Koesfeld (1196).

<sup>17</sup> Sie waren immer selten. Beispiel ist Riga. Vgl. Rietschel 128.

<sup>18</sup> Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 45ff. 109.

<sup>19</sup> Vgl. ebd. 125f. Beyerle Arbon (S. 675) 49f.

ausschließlich durch Heranziehung von freien Gewerbetreibenden (Kaufleuten, Juden, Handwerkern), die man als *koufliute, mercatores, negotiatores* zusammenfaßte<sup>20</sup>. Den neuen Ansiedlern wurden auf dem für die Marktansiedlung bestimmten Fronland, den späteren Vorgängen bei der Anlegung der Kolonistendörfer (S. 462) entsprechend, genau abgemessene Baustellen zugewiesen, die sie in freier Gründerleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht, meistens gegen einen Hauszins, erhielten; außerdem bekamen sie entweder Mitgenuß an der hofrechtlichen Allmende oder es wurde eine besondere Allmende für sie ausgesondert<sup>21</sup>. Die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die Möglichkeit derartiger Kaufmannsgemeinden werden häufig durch die regelmäßige Anlehnung an eine schon vorhandene hofrechtliche Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung. In wirtschaftlicher Beziehung hatte man es nur mit zwei verschiedenen Ortsbezirken zu tun, von denen jeder seine eigene Gemeindeverfassung hatte, bis, zum Teil erst nach Jahrhunderten, der hofrechtliche Bezirk mit dem Markt, der nunmehrigen Altstadt, als Neustadt vereinigt wurde<sup>22</sup>. Auch sonst kamen im Lauf der Zeit vielfach Einverleibungen von Dörfern vor, die naturgemäß den Charakter der Stadt mehr oder weniger beeinflussten, ebenso war es nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen und Grundholden, die aus der Immunität in den Markt zogen, dort städtisches Gewerbe betrieben und in bezug hierauf dem gleichen Recht und dem gleichen Gericht wie die freien Kaufleute unterworfen wurden, während sie im übrigen ihr Dienst- oder Hofrecht und ihren angeborenen Gerichtsstand behielten<sup>23</sup>.

<sup>20</sup> Vgl. Rietschel 54ff. 64f. 69. 98. 100ff. 111. 114f. 117. 121. 140ff. Besonders charakteristisch ein daselbst S. 143 n. 4 angeführtes Beispiel einer verunglückten Marktgründung von 1299. Vgl. MG. Dipl. Otto I Nr. 300 (965). 307 (965). Stumpf *Acta imperii* Nr. 53 (1040). Freiburger Stadtrecht (1121/22) § 7: *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.* Waitz 5<sup>2</sup>, 394ff. 402f. 7, 377. 382. 391. Gaupp *Stadtrechte* 2, 6. Gfrörer *Regensburg* 49. Hegel, *N. Arch.* 10, 218ff. Below *Ursprung* 45. Homeyer *Sachsenspiegel* 2, 2 S. 299. Frensdorff *Lehnsfähigkeit der Bürger* 5ff. Grimm *DWB.* 5, 338 In Köln bestand die alte Marktgemeinde St. Martin ausschließlich aus Kaufleuten, die sich schon um 1130/40 als Gilde organisierten. Ähnlich war es bei der Marktansiedlung in Tiel vielleicht schon im 11. Jh. Vgl. Keutgen, *Hist. Z.* 95, 107f.

<sup>21</sup> Über die Gründerleihe vgl. S. 690f. Eine Zuweisung von Ackerland erfolgte nicht, die neue Gemeinde war eine ausschließliche Kaufmannsgemeinde. Vgl. Rietschel *Markt u. Stadt* 623.

<sup>22</sup> Ebenso erscheint in den ehemaligen Römerstädten, deren Märkte sich in der Vorstadt befanden (S. 681), das Marktgebiet als Altstadt, die erst später mit ihr vereinigte Römerstadt als Neustadt.

<sup>23</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 393 n. Schulte 143f. Rietschel 207f. Zuweilen war die Veräußerung von Häusern innerhalb des Marktes nur an Kaufleute gestattet. Vgl. Rietschel 115. 121. In Allensbach, Wusterwitz und Löbnitz bestand von vornherein eine gemischte Gemeinde, innerhalb deren aber die Kaufleute ihr besonderes Recht hatten. Vgl. Schulte 150ff. Rietschel 122ff. 144ff.

Mit dem Marktrecht war regelmäßig Zoll und Münze und schon seit dem 10. Jh. meistens auch die königliche Bannleihe verbunden, so daß der Marktherr ganz so, wie in den königlichen Märkten der König, jeden Markt-, Zoll- oder Münzfrevell mit dem Königsbann bestrafen konnte. Bei Jahrmärkten kam der Marktban auch den auswärtigen Marktbesuchern bei der Hin- und Rückreise zugute, für sie hatte er die Bedeutung eines persönlichen Schutzbannes, während er für den Markort selbst und die ihn bewohnenden Kaufleute als örtlicher Schutzbann, als wirklicher Marktfrieden, erschien; in ummauerten Städten traf er mit dem Burgfrieden zusammen<sup>24</sup>. Für die öffentlichen Märkte galt Handelsfreiheit, die auswärtigen Besucher unterlagen nicht dem Zunftzwang. Als Wahrzeichen des Marktfriedens diente schon in der fränkischen Zeit mit Vorliebe das Marktkreuz, mit oder ohne den Königshandschuh, häufig auch mit einem daran angebrachten entblößten Schwert. Derartige Wahrzeichen (auch Marktfahne, Schild, Hut, Strohwisch) wurden auch bei bloßen Jahrmärkten und Wochenmärkten für die Dauer des Marktes aufgepflanzt und stehen in dieser Beziehung noch heute vielfach in Gebrauch; in den ständigen Märkten aber wurden sie dauernd, häufig in monumentaler Form, angebracht; so wurde das Marktkreuz zum Stadtkreuz, wie man in den Ortschaften der „Loi de Beaumont“ (S. 490) Kreuze der „Freiheit“ errichtete. Mit den Marktkreuzen berührten sich die Rolandsbilder, die seit dem 13. und 14. Jh. in zahlreichen norddeutschen Städten, zumal in solchen des Magdeburger Rechtes, aufkamen<sup>25</sup>. Wo

<sup>24</sup> Über den Marktfrieden vgl. S. 122. MG. Dipl. Otto I Nr. 307. Otto III Nr. 9. 23. 55. 66. 142. 306. Wenn Rietschel 195ff. die örtliche Natur des Marktfriedens in Abrede stellt und nur einen Personalfrieden für die Marktbesucher, allerdings vielfach mit einer gewissen örtlichen Abgrenzung, anerkennt, so läßt er den Unterschied zwischen Jahrmarkts- und allgemeinen Marktprivilegien, den er selbst so schön entwickelt hat, unberücksichtigt. In ständigen Märkten kam der Marktban notwendig als örtlicher Schutzbann zur Anwendung, so daß es, wenn später auch Jahrmärkte eingeführt werden sollten, noch eines neuen Marktprivilegs bedurfte. Vgl. Rietschel 47f. 203. Unmittelbare Jahrmarktsbänne finden sich MG. Dipl. Otto III Nr. 280. 367. 372. 399. Stumpf Acta imperii Nr. 73. Unterblieb die königliche Bannleihe, so stand der Markt zwar auch unter einem Marktfrieden, aber nur unter dem geringeren Bann des Marktherrn. Auswärtige Marktbesucher konnten sich in solchem Fall unter sein Geleit stellen, falls er das Geleitrecht besaß. Über den Burgfrieden vgl. MG. Dipl. Otto I Nr. 300 (965), Otto II Nr. 214 (980). Waitz 8, 8f. Heusler Stadtverfassung 125f. Daß Burgban und Marktban, Burgfrieden und Marktfrieden von Hause aus verschieden waren, zeigt das Beispiel von Bremen, das 965 den Marktban empfing, aber erst erheblich später befestigt wurde. Für Gandersheim wurde umgekehrt der Burgban 980, der Marktban 990 erteilt. Entstehung des Stadtfriedens aus dem Burgfrieden nehmen Keutgen 52ff. und Rietschel 216ff. an. Über die Begünstigung des Marktkaufs vgl. § 61.

<sup>25</sup> Vgl. S. 122 n. 205. 511. 619 n. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze z. And. an Waitz 306ff.); Stellung der Rolandsäulen in der RG. (bei Béringuiere Rolande Deutschlands 1890 S. 1—36); Marktkreuz u. Rolandsbild (Fachr. f. Weinhöld 1896 S. 118ff.). Keutgen Stadtverf. 71ff. Rietschel Markt u. Stadt 222ff.; Hist. Z. 89, 457. G. Sello Der Roland zu Bremen 1901; Zu Schutz u. Trutz des

sie entstanden, traten Marktkreuz und andere Marktzeichen zurück, das neue Wahrzeichen von umfassenderer Bedeutung trat an ihre Stelle<sup>26</sup>.

Daß auch in den ehemaligen Römerstädten (S. 678) der Markt den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines städtischen Gemeinwesens im deutschen Sinn abgegeben hat, erkennt man aus den häufigen Verweisungen neugegründeter Märkte oder Städte auf die Rechte der Kaufleute von Augsburg, Basel, Köln, Konstanz, Regensburg oder Worms<sup>27</sup>. Man darf wohl annehmen, daß sich die römischen Grundbesitzer aus den von den Germanen eroberten und jedenfalls arg verwüsteten Städten größtenteils zurückgezogen haben, während der Zuzug der dem Städteleben abgeneigten Germanen zunächst nur spärlich war und sich mehr auf die außerhalb der Mauern belegenen Vorstädte beschränkte. So wurde ein großer Teil des städtischen Grundbesitzes als herrenloses Gut Eigentum des Königs, soweit er es nicht an Bischöfe oder Klöster vergab. In den Bischofstädten haben wir uns von vornherein den Bischof als den vorwiegenden Stadtherrn zu denken, der dann seinerseits in der Lage war,

Roland zu Bremen 1904. Huizinga Een westfriesche Roland 1907 (Oud Holland 25, 157 ff.). Viele Nachweise bei Sello. Von den zahlreichen Erklärungsversuchen sind die neuerdings von Platen wieder aufgenommenen, mythologischen ebenso abzulehnen, wie der Versuch von Heldmann und Jostes, die Rolande aus Nachbildungen der Rolandsspielfiguren herzuleiten. Vgl. Heldmann Die Rolandsbilder Deutschlands 1904; Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? 1905. Jostes Roland in Schimpf und Ernst 1906, zuerst Z. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volksk. 1. 1904. Dafür: Beyerle, ZRG. 38, 393 ff.; DLitZ. 1906 Sp. 230 ff., teilweise auch Rosenstock Rathaus u. Roland 1912. Dagegen: Rietschel, Hist. VJSchr. 1905 S. 86. 1906 S. 535. Schröder, ZRG. 40, 457 ff. Voretzsch, Z. rom. Phil. 33, 1. Auch die Auffassung der Rolande als Kaiserbilder (Sello) ist aufzugeben; überhaupt haben die zahlreichen Rolandsbilder keinen gemeinschaftlichen Urtypus. Während der Roland zu Halle in seinem Äußeren den Richter und in dem entblößten Schwert das Richtschwert und die hohe Gerichtsbarkeit andeutet, erscheint bei den meisten übrigen Rolanden nicht der Kriegsmann, sondern das von ihm emporgehaltene oder gezückte Schwert als das allein Wesentliche, es ist das Wahrzeichen des Königsbannes, aber nicht notwendig das des Blutbannes. Wie der noch heute in Gebrauch stehende Schwertarm zu Münster i. W., so konnte auch der Schwertträger zu einem Wahrzeichen des Marktbanes und Marktfriedens werden; seit dem 15. Jh. sah man in ihm mehr und mehr ein Symbol der städtischen Freiheiten überhaupt. Das Schwert aber galt als das Schwert Karls des Großen, an den Sassen land noch *sines rechten tiüt* (Ssp. text. prol.), und auf den ritterlichen Träger des Schwertes übertrug man den Namen seines sagenberühmten, in Frankreich und Italien mehrfach durch eigene Standbilder geehrten Palatins. Erst junkerlicher Übermut städtischer Patriziersöhne übertrug dann diesen Namen auf die Drehpuppen, nach denen sie bei ihren Reiterspielen stachen.

<sup>26</sup> Da das Magdeburger Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung das sächsische Weichbildrecht ausdrücklich auf „König Otto den Großen“ zurückführt, als das eigentliche Wahrzeichen dieses Rechtes aber das Marktkreuz bezeichnet, so kann die veränderte Auffassung, die in allen Städten mit Rolandsbildern den Roland als dieses Wahrzeichen betrachtete und das Marktkreuz verschwinden ließ, erst nach der Mitte des 13. Jh. entstanden sein.

<sup>27</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 396 n. 404 n. 7, 382. Sonst haben noch Dortmund, Goslar und Magdeburg bei Städtegründungen vielfach als Vorbilder gedient.

neue Ansiedler mit den erforderlichen Baustellen auszustatten. Nur auf diese Weise erklärt es sich, daß in den ehemaligen Römerstädten ebenso wie in den neugegründeten Märkten das System der städtischen Hausleihe Eingang fand, aber mit dem Unterschied, daß die Märkte im allgemeinen nur einen einzigen Grundherrschaft kannten, während in den Römerstädten häufig verschiedene Herren sich in den Grundbesitz teilten und neben ihnen auch allodiale Kleinbesitzer bestanden, die in manchen Städten sogar den Kern der ältesten Bürgerschaft gebildet haben<sup>28</sup>.

Auf Grund der dem Stadtherrn zustehenden Immunität waren alle Städte, alte wie neue, von den Niedergerichten des Landrechts eximiert. Jede Stadt bildete einen Niedergerichtsbezirk für sich und hatte ihr eigenes Stadtgericht<sup>29</sup>, dessen Zuständigkeit, einer auch bei den ländlichen Niedergerichten hervortretenden Entwicklung vorangehend, schon früh mehr und mehr auch auf Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozesse ausgedehnt wurde<sup>30</sup>. Zur Zeit der Jahrmärkte fand regelmäßig gebotenes Ding statt, und hier konnte das Stadtgericht auch über die auswärtigen Marktbesucher sowie über schwere Marktfrevel, die an Hals und Hand gingen, verhandeln, doch blieb dem Grafen oder sonstigen Träger der hohen Gerichtsbarkeit das letzte Urteil und die Vollstreckung vorbehalten<sup>31</sup>. Denn dem Landgericht des Grafen oder eines Reichs- oder Stiftsvogtes blieb die Stadt eingeordnet, und erst im Laufe des Mittelalters kam es vielfach dahin, daß bedeutendere Städte auch vom Landgericht eximiert und zu einer eigenen Stadtgrafschaft mit hoher Gerichtsbarkeit erhoben wurden.

Die Erteilung von Stadtrechtsprivilegien blieb bis zum 13. Jh. ein ausschließliches Recht des Königs, weil Marktrecht, Befestigungsrecht und gerichtliche Exemptionen nur von ihm erteilt werden konnten<sup>32</sup>. Nachdem Friedrich II den Fürsten das Befestigungsrecht bewilligt und gegen die Errichtung von Konkurrenzmärkten ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt hatte, fingen sie mehr und mehr an, unter stillschweigender Duldung des Reiches auf eigene Hand Stadtprivilegien zu erteilen<sup>33</sup>.

<sup>28</sup> Vgl. n. 55. Beyerle Arbon 80.

<sup>29</sup> Vgl. Rietschel 156ff. Reichsweistum Friedrichs II v. 1218 (MG. Const. 2. 75): *quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. set si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condemnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem.* Ssp. III 25 § 2.

<sup>30</sup> Vgl. S. 655. Beyerle Arbon 60ff.

<sup>31</sup> Vgl. n. 29. § 50 n. 63. Rietschel 157 n. 2. 205ff. Besondere Marktgerichte gab es in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht. Die „Gastgerichte“ gehören nicht hierher. A. Schultze (S. Ann. 55) 53; Rudorff (ebd.) 147ff.

<sup>32</sup> Vgl. S. 564. 575f. 605. Coulin Befestigungsrecht u. Bef.-Hoheit 1911 (vgl. Poetsch GGA, 1912, 700ff. Mack, Kirchl. Steuerfreiheit (StutzAbh. 88) 182ff.

<sup>33</sup> Vgl. S. 645. Schwsp. L. 143. Wenn bei älteren Städtegründungen der königlichen Genehmigung nicht gedacht wird, ist regelmäßig anzunehmen, daß sie entweder vorausgegangen war oder nachgeholt wurde. Vgl. Waitz 7. 387f.

Nur Nichtfürsten gegenüber wurde das Regal auch fernerhin streng aufrecht erhalten<sup>34</sup>.

Freie Städte, die ganz ihre eigenen Herren gewesen wären, gab es ursprünglich ebensowenig, wie früher freie Märkte. Jede Stadt hatte ihren Herrn, je nach der Zugehörigkeit des Bodens, auf dem sie stand. Wo dieser oder die Vogtei darüber dem Reich gehörte (S. 550), war die Stadt eine königliche oder Reichsstadt. Die ältesten königlichen Städte waren die aus den Königspfalzen hervorgegangenen Pfalzstädte. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand gering war, gab es unr wenige (Aachen, Dortmund, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen und, seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Lübeck), während Süddeutschland von vornherein zahlreiche königliche Städte besaß, die durch den Heimfall der zähringischen und staufischen Lehen im 13. Jh. noch bedeutend vermehrt wurden. Den königlichen Städten standen zunächst die Städte der geistlichen Fürsten, die man zusammenfassend als Bischofstädte zu bezeichnen pflegt. Ihr Zusammenhang mit dem Reich beruhte teils auf der längeren Fortdauer der königlichen Bannleihe in den geistlichen Fürstentümern, teils und vornehmlich auf dem nie ganz aufgegebenen Gedanken des Reichsobereigentums am Reichskirchengut<sup>35</sup>. Eine dritte Klasse bildeten die Herrenstädte, d. h. die Territorialstädte der weltlichen Fürsten, später auch solche Bischofstädte, bei denen es (wie z. B. bei Würzburg) dem Fürsten gelungen war, seine landesherrliche Gewalt zu voller Geltung zu bringen und den Zusammenhang der Stadt mit dem Reiche zu lösen. Die Städte nichtfürstlicher Landesherrn gehörten ebenfalls zu den Herrenstädten. Endlich gab es auch Städte patrimonialen Charakters, bei denen die Stadtherrschaft oder doch die Gerichtsherrlichkeit über die Stadt einem privaten Grundherrn zustand.

Das Organ des Stadtherrn für das Stadregiment war der dem ländlichen Schultheißen (Zentnar, Gografen) entsprechende Ammann oder Stadtschultheiß<sup>36</sup>, regelmäßig ein vom Stadtherrn aus der Reihe seiner Ministerialen ernannter Beamter. Wie bei dem Zentnar, so war auch hier die Ernennung häufig an eine Wahl der Gemeinde gebunden. Zuweilen wurde das Amt zu Lehen oder Pfand gegeben. Die amtliche Stellung des Schultheißen umfaßte in gerichtlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Richtung dieselben Aufgaben wie bei dem Schultheißen oder Zentnar des Landrechts. In den meisten Städten hatte

<sup>34</sup> Vgl. Böhmer *Acta imperii* sel. Nr. 643 (1312). 721 (1323).

<sup>35</sup> Vgl. S. 568. Waitz, *GGA.* 1854 S. 54 ff. (Abh. 465 ff.). Über Köln als Reichsstadt vgl. Kisky in *Jb. d. Köln. Gesch.* V. 1912.

<sup>36</sup> Nur ausnahmsweise „Vogt“. Der Schultheiß der sächsischen Städte entsprach dem Gografen, nicht dem Schultheißen des Landrechts. Nur der Goslarer Schultheiß hatte mehr von dem letzteren, während der Stadtschultheiß hier als der „kleine Vogt“ erscheint. Vgl. S. 646. Schröder *Schultheiß* 5f.; *Gerichtsverfassung* 57f. Heck wirft den städtischen Schultheißen mit dem des sächsischen Landrechts zusammen. — Über die Gerichtstermine im Magdeburger Stadtrecht siehe Loening, v. Amira u. Rietschel *Z<sup>2</sup>RG.* 43, 37. 310. 313; 41, 437; 42, 337.

er ein aus den besseren Gemeindegliedern gebildetes Schöffenkollegium zur Seite; wo dies nicht der Fall war, fand entweder die versammelte Gerichtsgemeinde oder ein jedesmal neugebildeter Ausschuß das Urteil. Die in der Stadt bestehenden Vogteien wurden vom Stadtgericht zunächst nicht berührt.

Auf die hohe Gerichtsbarkeit bezog sich die Exemtion der Städte zunächst nicht. Ohne Unterscheidung zwischen Land und Stadt umfaßten die Landgerichte der Grafen nach wie vor den ganzen Gau, die der Reichs- und Stiftsvögte die ganze Vogtei<sup>37</sup>, nur führte die bereits erwähnte Abrundungspolitik (S. 614) seit den ottonischen Privilegien mehr und mehr dahin, daß in den Bischofsstädten, unter gleichzeitiger Erteilung der gräflichen Gerichtsbarkeit an den Vogt, die freie Gerichtsgemeinde der Immunitätsgemeinde einverleibt wurde<sup>38</sup>. Außerdem begannen die Hochgerichtsherren seit dem 12. Jh. in zunehmendem Maße ihre Vertretung in der Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit über die Städte besonderen Untergrafen oder Untervögten zu übertragen<sup>39</sup>, so daß es vielfach zu derselben Entwicklung kam, die wir auf dem Lande in der Ausbildung der verkleinerten Hoch- oder Landgerichte mit einer einzigen Dingstatt (S. 658) kennen gelernt haben. So entstanden besondere Stadtgrafschaften mit eigenem Hoch- und Niedergericht, die zuweilen selbst wieder in mehrere Gerichtssprengel eingeteilt wurden. Bei den königlichen Städten bildete die Exemtion vom Landgericht seit Rudolf I. die allgemeine, wenn auch nicht überall durchgeführte Regel<sup>40</sup>. Von den

<sup>37</sup> So blieb Köln unter dem Kölngaugrafen, mit dessen Amt der Kölner Burggraf vom Erzbischof belehnt war. In Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Trier und Magdeburg war der Burggraf zugleich Stiftsvogt und als solcher mit der hohen Vogtei für den ganzen Bannbezirk (der Burggraf von Magdeburg insbesondere auch für Halle) belehnt. Über die Beziehungen der Burggrafen zu der Rechtspflege in den Städten vgl. S. 551.

<sup>38</sup> So in Metz wohl schon 960, in Speier 969 (MG. Dipl. reg. I, 520), Worms und Magdeburg 979 (2, 225f.), Straßburg 982 (2, 311). Nur in Regensburg blieben beide Einwohnerklassen getrennt, die bischöfliche Immunitätsgemeinde unter dem Domvogt, der dreimal jährlich an der bischöflichen Pfalz das echte Ding des bischöflichen Friedgerichts abhielt, und die unter dem Gaugrafen (dem Burggrafen) stehende Gerichtsgemeinde des herzoglichen Friedgerichts bei der Königspfalz. Niederrichter für jene war der bischöfliche Propst, für diese der Schultheiß. Vgl. Rietschel Burggr. 298ff.

<sup>39</sup> Sie werden als *subadvocati* oder *advocati minores* bezeichnet. Der Untergraf des Kölner Burggrafen hieß *greve*, *subcomes*, *comes secundus*. Vgl. Rietschel 304.

<sup>40</sup> MG. Const. 3, 58 (1274): *Volentes, dilectos cives nostros Turicenses ac omnes alias civitates nobis et imperio attinentes hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur; sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, coram iudice civitatis actione proposita recipiat quod est iustum*. Vgl. ebd. 174 (1278), 479 (1293). Kl. Kaiserrecht 4, 1: *daz si uzwendig des richz flecken, die zu des riches steten wurden gemachet, nieman sullen antwurten mit keinerlei sache — —; wann waz man in hat zuzusprechen, daz sullen sie vorantwurten vor eim amptman, der uber sie phleger ist von des keisers wegen, un in der stat, da sie inne sin gesezzin. — — — Die freihaid gab der keiser des riches burgern durch daz, daz der keiser nit enwolde, daz ieman uber*

fürstlichen Städten sind vielfach nur die bedeutenderen und auch diese zum Teil erst spät zu eigenen Stadtvögten oder Stadtrichtern gekommen, die meisten verblieben in ihrem bisherigen Landgerichtsverbande<sup>41</sup>.

Während die höheren Stadtrichter regelmäßig ministerialische Beamte der Hochgerichtsherrn waren, wurde der mit der niederen Gerichtsbarkeit betraute Schultheiß (auch *Ammann, minister, iudex, praefectus, wickgräve, advocatus*, in Goslar *voghet in dem lutteken richte*) vom Stadtherrn eingesetzt. Es lag daher im Interesse des letzteren, die Befugnisse des Schultheißen möglichst zu erweitern, so daß dieser in vielen Städten (in den Reichsstädten der „Reichsschultheiß“) überhaupt zum ordentlichen Stadtrichter wurde, indem der höhere Stadtrichter hier entweder überhaupt verschwand oder sich doch eine wesentliche Einschränkung seiner Gerichtsbarkeit gefallen lassen mußte<sup>42</sup>. Ein anderes Mittel, die Gerichtsgewalt der Vögte abzuschwächen, bestand für die geistlichen Fürsten in der Entwicklung einer persönlichen, konkurrierenden Gerichtsbarkeit durch Bildung bischöflicher Hofgerichte, die an die Hofgerichte der Herzöge angeknüpft zu haben scheinen<sup>43</sup>. Vielfach gelang es den Bischöfen aber, die belehnten Edelvögte überhaupt zu beseitigen und die Vogtei für sich zurückzuerwerben; der Fürst übernahm in solchen Fällen das hohe Gericht entweder selbst oder übertrug es an ministerialische Beamte<sup>44</sup>. In Metz gelang es den Bürgern, die Vogtei für die Stadt selbst zu erwerben (1200); mit ihrer Verwaltung wurden die „Dreizehner“ (n. 66) beauftragt. Später haben auch Konstanz (1375), Basel (1386), Augsburg (1426) und Chur (1489) die Vogtei, die hier vorher überall auf das Reich übergegangen war, für sich erworben<sup>45</sup>.

Der Rechtszug von den Stadtgerichten an die Hofgerichte wurde vielfach durch die Einrichtung der Oberhöfe beeinträchtigt, vermöge deren die Berufungen (der „Zug“) ausschließlich oder doch in erster Reihe an bestimmte auswärtige Stadtgerichte gingen. Als Körperschaften hatten die Reichsstädte ihren Gerichtsstand vor dem König, alle übrigen Städte, mit Ausnahme der Mediatstädte, vor dem Hofgericht des Landesfürsten.

Durch die Stellung der Städte und Märkte unter ein eigenes Gericht, durch die besonderen Erfordernisse des Marktverkehrs, die autonomen

---

*iren lib un uber ir gut irgen hette kein rechte zu sprechen, dan vor irm amptmanne un in dez riches steten und durch ir genoz mit dem burkrecht.*

<sup>41</sup> Die brandenburgischen und die meisten westf. Städte erhielten höhere Stadtgerichte, die teils den Schultheißen mitübergaben, teils besonderen Stadtvögten anvertraut wurden, erst im Lauf des 14. Jh., während die österr. Städte schon früh Exemption erlangt haben müssen. Vgl. Kühns a. a. O. 1, 175ff. 184ff. 2, 187ff. Sello, Märk. Forsch. 16, 5f. 14f. Luschin Gerichtsw. 202ff.

<sup>42</sup> Vgl. Rietschel Burggr. 308ff.

<sup>43</sup> Vgl. § 50 n. 71. Rietschel Burggr. 312f. Beyerle Arbon 46ff.

<sup>44</sup> Vgl. Rietschel Burggr. 313ff.

<sup>45</sup> Vgl. Rietschel 317f. Die Regensburger (n. 38) erwarben 1279 die beiden herzoglichen Gerichte, aber nicht die des Bischofs. Bremen blieb bis 1803 unter der Vogtei.

Befugnisse der Gemeinde und die besonderen Freiheiten der Bürger und ihres Grundbesitzes hatte sich schon früh der Begriff eines eigenen, von Land- und Hofrecht verschiedenen „Marktrechtes“ (*ius fori, ius forense*) gebildet<sup>46</sup>, das in den befestigten Orten auch „Burgrecht“ (*ius civile*), in ganz Norddeutschland aber seit der zweiten Hälfte des 12. Jh. *Weichbild*, d. h. Ortsrecht, genannt wurde, weil eben nur Städte und Märkte ein eigenes Ortsrecht besaßen<sup>47</sup>. In übertragenem Sinne bezeichnete „Weichbild“ (ebenso wie „Burgrecht“) auch den Stadtgerichtsbezirk, wie „Landrecht“ den Landgerichtssprengel<sup>48</sup>, dann auch den Ort selbst (in diesem Sinn gewöhnlich nur für offene Märkte und kleinere Städte), wodurch die an sich pleonastische Form „Weichbildrecht“ aufkam<sup>49</sup>.

Viel gestritten hat man über die Zusammensetzung der städtischen Einwohnerschaft; es kommt aber nicht darauf an, wer in der Stadt wohnte, sondern wer zu den Bürgern (*burgenses*) gerechnet wurde. Wer seinen Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgericht hatte, war nicht Bürger. Darum schieden einerseits die Vogtleute der in der Stadt befindlichen Fronhöfe, gleichviel ob diese die hohe oder nur die niedere Vogtei besaßen, unbedingt aus der Bürgerschaft aus, andererseits aber ebenso die Geistlichen und die zu der fürstlichen Hofhaltung gehörigen oder vom Stadtherrn als städtische Beamte (Burggrafen, Vögte, Schultheißen, Zöllner, Münzmeister u. dgl. m.) verwendeten Ministerialen<sup>50</sup>. Erst im Laufe der Zeit wurde

<sup>46</sup> Über die Verwendung dieser Ausdrücke für „Gerichtsrecht“ vgl. v. Amira, ZRG. 40, 389f.

<sup>47</sup> Vgl. § 3 n. 17. Brem. UB. 1 Nr. 103 (1206): *sub iure civili quod vulgo wibeledt vocatur*. Cod. dipl. Sax. II 8 Nr. 2 (Gründungsurk. f. Leipzig v. 1156 bis 1170): *iuris etiam sui quod wibiledt dicitur signum*. Vgl. Schröder, Festschrift f. d. 26. deutsch. Juristentag 93—123 (Berlin 1902); Weichbild 1899 (Festgabe f. E. J. Bekker 79ff.). Philippi, Hans. G.-Bl. 1895 S. 3ff. Keutgen Urspr. d. Stadtv. 77ff. Sello Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 81ff. Götzke im DWB. 14<sup>1</sup>, Sp. 474. Die an die Marktkreuzen und Rolande anknüpfende Erklärung mit „Standbild“ ist falsch; ebenso die Erklärungen, die von den abgeleiteten Bedeutungen (Stadt, Stadtbezirk, Stadtrechtsgut) ausgehen, sowie die neueren Erklärungsversuche bei Eickhoff, Ndd. Korr.-Bl. 18, 38f., und Meringer, Indogerm. Forsch. 18, 282. Über ags. *vibold* vgl. E. Mayer, Einkleidung 1913 S. 124 n. 30.

<sup>48</sup> Freiberg. St.R. 39, 7: *unde jagen sich denne uz dem wibilde biz in daz lantgerichte*. Meißener RB. III 1, 3: *zu deme gerichte sin froneboten in lantrechte, in wibilde botel*. Loersch u. Schröder Urk.<sup>2</sup> Nr. 335: *acker den her in lantrechte buzen dem wibilde zu Dresden gelegen had*.

<sup>49</sup> Hamburg. Priv. v. 1258 (Hasse, Schl.-holst. UB. 2 Nr. 169): *infra prescriptis terminos iure utantur oppidano, quod wibeledhesrecht vulgariter nuncupatur*. Über eine weitere abgeleitete Bedeutung vgl. S. 691.

<sup>50</sup> Vgl. n. 38. Reichsweistum von 1294 § 4 (MG. Const. 3, 488). Das Radolfzeller Marktprivileg gestattete zwar den Hörigen der Abtei Reichenau, als des Marktherrn, den freien Grunderwerb und Handelsbetrieb innerhalb des Marktes, hielt aber ihren bisherigen Gerichtsstand in jeder Beziehung aufrecht, so daß sie in der Hofgemeinde verblieben und in keiner Richtung als Mitglieder der Marktgemeinde gelten konnten. Vgl. Albert Radolfzell 46f. Stutz, ZRG. 32, 98. Beyerle Arbon 61. Schaub, ZGO. 45, 297ff. 47, 626ff. Anderer Meinung A. Schulte ebd. 44, 143ff. Küntzel 47, 373ff. Sohm Entstehung des Städtewesens 76.

allen Stadtbewohnern, die kaufmännisches Gewerbe trieben, in Handels- sachen sowie in Sachen ihres städtischen Grundbesitzes der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht eingeräumt und dadurch ihre Verschmelzung mit den Bürgern angebahnt. Die „Hausgenossen“ gehörten in der Regel zu den Ministerialen und darum nicht zur Bürgerschaft, außer in Handelssachen. Die Stadtrechtsurkunde für Freiburg im Breisgau bestimmte im Einklang mit verschiedenen anderen Stadtrechten, daß Ministerialen oder Ritter sich nur mit Zustimmung der Bürgerschaft in der Stadt niederlassen dürften<sup>51</sup>. Nur städtische Grundbesitzer wurden zu den Bürgern gerechnet<sup>52</sup>. An Buße und Wergeld standen sie nach den ostfälischen Quellen den Schöffensbarfreien gleich<sup>53</sup>. Die „Gäste“ (S. 491), zu denen außer den Mietern auch die kleinen Häusler oder *Seldner*, das freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten<sup>54</sup>, zählten nur zu den Einwohnern, nicht zu den Bürgern<sup>55</sup>. Allodiale Grundbesitzer gab es unter den Bürgern freilich im allgemeinen nur in den ehemaligen Römerstädten sowie in solchen Städten oder Märkten, in denen den Ansiedlern die Baustellen schon bei der Gründung zu zinsfreiem Eigentum überlassen worden waren, so in den Gründungen Heinrichs des Löwen (Rietschel Hist. Zeitschr. 102, 137) in der alten Marktstadt von Konstanz und den nach Konstanzer Recht erfolgten Gründungen (z. B. Radolfzell), ebenso in der Altstadt Braunschweig, in Dortmund<sup>56</sup>, Duisburg, München, Naumburg und der Neustadt Hamburg<sup>56</sup>. Während hier die Hausleihe erst später und nur in beschränktem Maße Eingang gefunden hat, stand in den meisten übrigen Städten das Erb-

<sup>51</sup> Vgl. Fürth Ministerialen 172ff.

<sup>52</sup> Darüber ist man jetzt in der Wissenschaft einverstanden. Vgl. Freiburger Stadtr. 41: *Qui proprium, non obligatum, sed liberum, valens marcham unam, in civitate habuerit, burgensis est.*

<sup>53</sup> Vgl. v. Amira, ZRG. 40, 391. Heck Ssp. u. Stände 484f. In den früheren Auflagen haben wir zu Unrecht die ständische Gleichstellung der Stadtbürger mit den Biergeldern des Landrechts angenommen. Vgl. § 42 n. 72.

<sup>54</sup> Vgl. Hertz Rechtsverh. des freien Gesindes (Gierke, U. 6). Maurer, Städteverf. 2, 235ff. v. Below Deutsche Staat 237. Glaß Muntmannen. Münster. Diss. 1910.

<sup>55</sup> Vgl. Dyckerhoff (S. 675). Gast ist vor allem aber die Bezeichnung für den Stadtfremden, sowohl für den Reichsfremden wie für den außerhalb der Stadt Eingesessenen. Das Schwergewicht des Gästerechts, innerhalb dessen der Reichsfremde die gleiche Behandlung mit Reichsangehörigen genoß, liegt in den Vorschriften des Handels, Gewerbes, Aufenthalts, gerichtlichen Verkehrs. Vgl. Rudorff Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl. städt. Prozeß 1907 (Gierke, U. 88; vgl. Joachim, Hans. GBl. 1909, 218; H. Meyer, DLitZ. 1909, 3059; A. Schultze, ZRG. 41, 502); Gästerecht u. Gastgerichte i. d. deutsch. Städten d. MA. 1908 (HistZ. 101, 473). Lehmann Gästerecht (Hoops, Reallex. 2, 122). Vgl. oben S. 668.

<sup>56</sup> Vgl. Waitz 7, 389. Rietschel Markt u. Stadt 131f. Beyerle Grundeigent. in Konstanz 1, 3ff. Albert Radolfzell 44. Frensdorff Dortmund 16, 20. Baumann, Archiv. Z. NF. 10, 75 n. Über freies Eigentum in Köln vgl. Rietschel Erbleihe 194. Eine bedeutende Vermehrung erfuhr der allodiale Grundbesitz in den Städten durch die nach und nach in das städtische Weichbild einverlebten Dörfer. Die Einwohner zogen in die Stadt, behielten aber ihren Grundbesitz und ihre Allmende, weshalb sie auch in der Stadt noch Sondergemeinde blieben; ihr bisheriges Dorf ließen sie eingehen. Vgl. S. 701.

baurecht im Vordergrund, vermöge dessen die Bürger zwar Eigentümer der von ihnen errichteten Gebäude waren und an der Baustelle ein vererbliches und veräußerliches Recht besaßen, dem Grundherrn aber von dieser einen bestimmten Zins (*census arealis*, *Wurtzins*, *Freizins*) zu zahlen hatten<sup>57</sup>. Die Höhe dieses Zinses war sehr verschieden, in der Regel aber so gering, daß er nur die Bedeutung eines Anerkennungsziuses haben konnte<sup>58</sup>; der Zinstag war regelmäßig der gleiche für den ganzen Ort. Das Leihegut begegnet zuweilen unter der Bezeichnung „Zinseigen“ oder „Freigut“, vorwiegend aber faßte man das Rechtsverhältnis, obwohl es auch in den ländlichen Kolonisationsgebieten vorherrschte, als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts<sup>59</sup> auf, so daß es als *Weichbild*, *Weichbildrecht* oder *Burgrecht* bezeichnet wurde, Ausdrücke, die dann auch auf die nach diesem Recht verliehenen Grundstücke und den von ihnen zu zahlenden Zins übertragen wurden. Seit dem 12. Jh. fand auch die im einzelnen sehr mannigfach gestaltete rein private Erbleihe, deren Gegenstand vornehmlich Häuser, Kaufschranken und Buden oder Weinberge waren, Eingang. So wurde es auch Hörigen möglich, Bürgergut und, indem sie damit unter das Stadtgericht traten, auch Bürgerrecht zu erwerben<sup>60</sup>. Zwar behielten die in der Stadt selbst vorhandenen Fronhöfe die persönliche Gerichtsbarkeit über ihre Vogtleute, solange diese nicht ausdrücklich freigegeben wurden; wer aber keinen Fronhof in der Stadt besaß, mußte gegenüber seinen in der Stadt mit Bürgergut angesiedelten Hörigen immer von neuem für die Feststellung seines Rechtes Sorge tragen, da dieses sonst leicht nach Jahr und Tag erlosch und der Grundsatz „Luft macht frei“, den die Städte mit immer zunehmendem Erfolg gegenüber den „nachfolgenden Herren“ geltend machten, zur Anwendung kommen konnte<sup>61</sup>.

<sup>57</sup> Vgl. die Literatur S. 672f. Rietschel Markt u. Stadt 131ff.; Erbleihe ZRG. 35, 230ff. Gengler Stadtrechtsaltert. 375ff. Dopsch, WEntw. 1, 181. Gothein WG. d. Schwarzw. 1, 160ff. Heusler Basel 169ff. E. Mayer, VG. 2, 249ff. Philippi Weichbild, Hans. GBl. 1895 S. 3ff. Caro, Hist. VJSchr. 5, 387ff. Vgl. ferner die Einzelarbeiten in der Städteliteratur unter Dortmund, Goslar, Köln, Lübeck, Münster, Straßburg, Würzburg usw. Über die Muntaten (S. 616) und die Bürger in Bamberg siehe die Bamberger Chronik (S. 675, dazu Seeliger, Hist. Vjschr. 1907, 261.

<sup>58</sup> Außer dem Zins wurde zuweilen ein Handlohn (*vorhure*) bei Veräußerungen erhoben. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 137.

<sup>59</sup> Leihe secundum legem urbanorum. Vgl. Dopsch Öst. Urbare I 1 S. 116. 141f.

<sup>60</sup> In manchen Städten suchten die Altbürger sich des Eindringens fremder Elemente dadurch zu erwehren, daß sie nur Bürgern den Erwerb von Bürgereigen gestatteten, so daß Nichtbürger ihr Eigentum nur durch einen Bürger als Salmann auszuüben vermochten. Im Lauf des 14. Jh. verloren sich diese Gegensätze. Vgl. Rietschel a. a. O. 1, 7ff. 49ff. Kober Salmannrecht u. d. Juden 1907 (Beyerle, Beitr. I 3; vgl. Stutz, ZRG. 41, 586). Beyerle Grundeigentumsverh. (S. 677, Konstanz). Loening (S. 677, Lübeck).

<sup>61</sup> Der Satz findet sich zuerst in England, dann in Flandern, dann in den Städtegründungen Heinrichs d. L., der direkt oder indirekt unter engl. Einfluß gehandelt haben mag. Brunner Luft macht frei (Festgabe der Berliner jur. Fak.

Von der rein privatrechtlichen Pflicht des Wurtzinses sind die öffentlichrechtlichen Leistungen, zu denen die Bürger gegen den Stadtherrn verbunden waren, streng zu unterscheiden<sup>62</sup>. Es handelte sich da um dieselben Leistungen, die auch auf dem Lande gefordert wurden, namentlich Burgwerk (insbesondere Beiträge zum Mauerbau), Herberge, Landfolge, Heerwagen und andere Leistungen zu den Zwecken der Heer- oder Hoffahrt; in den Städten kamen dann noch gewisse Marktgaben, z. B. Wagegelder, hinzu. Ein entschiedener Gegensatz zwischen Stadt und Land bestand hinsichtlich des Reichskriegsdienstes, zum Teil auch der Beden. Die bäuerliche Bevölkerung war durch die Zahlung des Grafenschatzes ein- für allemal vom Reichskriegsdienst befreit, während für die Städte als Korporation (nicht mehr für den einzelnen Mann) der alte Heerbann unverändert fortbestand<sup>63</sup>. Da aber das Interesse des städtischen Gewerbes ebenso wie das Besatzungsbedürfnis der Festung eine längere Abwesenheit der Bürger nicht ertrug, so wurde den Städten, soweit sie nicht dauernde Befreiungen durch besonderes Privileg erlangten, bei den meisten Heerfahrten die Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer anheimgegeben. Wie diese Heersteuer, so galten auch die regelmäßigen wie die außerordentlichen Beden immer als Gemeindelast, die von der Korporation aufgebracht werden mußte, während auf dem Lande vielfach jedes einzelne Grundstück unmittelbar der Steuer unterlag. Schon daraus ergab sich für Stadtherrn wie Bürger die auch aus verschiedenen anderen Gründen gebotene Notwendigkeit, der Gemeinde eine organische Vertretung zu geben.

Mit dem 12. Jh. beginnend, gelangten im Lauf des 13. Jh. sämtliche Städte in den Besitz eines solchen Organs, des Stadtrates (*consilium, consules*) mit einem oder mehreren Bürgermeistern (*magistri civium*) an der Spitze<sup>64</sup>. Erst damit war die Stadt eine öffentliche Körperschaft, eine Stadt im heutigen Rechtssinn geworden. Stadt und Stadtrat erschienen fortan als eine notwendige Verbindung, die in allen neueren Städteprivilegien von vornherein berücksichtigt wurde. Die Frage, wie die Stadträte entstanden sind, hat man in der Regel zu einseitig beantwortet; sie sind ebensowenig ausschließlich auf die Schöffenkollegien, wie auf Markt-

f. Gierke 1910) findet die Rechtsregel zuerst im Gebiet des französ. Rechts, lehnt aber deren Rezeption in Deutschland ab. Sie ist eine Abspaltung des Satzes „Luft macht eigen“ und geht wie dieser auf das Institut der rechten Gewere zurück.

<sup>62</sup> Vgl. Waitz 8, 157f. Below Terr. u. Stadt 316f.

<sup>63</sup> Vgl. S. 561. Maurer Stadtverf. 1, 482ff.

<sup>64</sup> Über Stadträte aus dem 12. Jh. vgl. Below Entstehung 100f. Arnold a. a. O. 1, 179. Richthofen a. a. O. 176. Weiland, Hans. GBl. 1885 S. 26. Eberle, Beitr. z. G. d. Bestellung d. städt. Organe d. d. MA. 1914 (Freib. Diss.; vgl. v. Below, Jb. NOK. u. Stat. 1915, 657f.). In Straßburg ist der Rat zwischen 1198 und 1201 entstanden. Die früheste Erwähnung von *consules* in dem Privileg für Medebach (1165). Der Titel ist erst in der 2. Hälfte des 12. Jh. aus Italien eingewandert. Vgl. Hegel Einführung d. Konsultitels in den deutsch. Städten, Kieler Monatsschr. 1854.

recht, Gilde, Landgemeinde oder Stadtfriedenseinungen zurückzuführen, vielmehr ist es bald diese, bald jene Ursache gewesen, bald haben mehrere zusammengewirkt, nur das Ergebnis war überall das gleiche<sup>65</sup>. Bei den Marktgründungen bedurfte es von vornherein für die bunt zusammengewürfelten ersten Einwanderer, aus denen die neue Gemeinde gebildet wurde, einer gewissen Organisation. So treten bei der Gründung von Freiburg i. Br. 24 *coniuratores fori* in den Vordergrund, die im Namen der Gemeinde den Vertrag mit dem Stadtherrn abschließen und auch weiterhin die Leitung gewisser Gemeindeangelegenheiten in der Hand behalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die 24 *consules* des Stadtrats § 38 (Zusatz aus der 2. Hälfte des 12. Jh.) aus ihnen hervorgegangen sind. Im allgemeinen hat aber, wie das Beispiel von Quedlinburg und Halberstadt und der Rückschluß aus der später allgemein bezugten Zuständigkeit des Rates bestätigt, die den Marktgemeinden regelmäßig zugestandene Autonomie in bezug auf Maß und Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei<sup>66</sup> und eine gewisse Polizeigerichtsbarkeit im Gebiet des Kleinhandels die Ausbildung des Selbstverwaltungsrechtes der Städte und die Einsetzung von Gemeindeausschüssen<sup>67</sup>, aus denen später der Stadtrat erwachsen ist, angebahnt. Zeigt sich hier wie in der kollegialen Gestaltung der Stadtgemeindeverfassung ein entschiedener Gegensatz zu den Landgemeinden<sup>68</sup>, so tritt andererseits, da die neue Marktgemeinde regelmäßig, sei es für sich oder in Verbindung mit der benachbarten Dorfgemeinde, eine Markgenossenschaft bildete, in der häufigen Bezeichnung der Gemeindeversammlung als *bürding* oder *bürmål* eine Annäherung an

<sup>65</sup> Vgl. Waitz 7, 415f.; GGA. 1854 S. 61ff. (Abh. 470ff.). Gierke a. a. O. 1, 221. 250. 264ff. Rietschel Markt u. Stadt 163ff. Bloch ZLübG. 16, 24ff. Zycha MittDBöhm. 53, 141ff. Zuerst entscheidend tritt der Stadtrat in den Städtegründungen Heinrichs des Löwen hervor, der auch der Gemeinde die Pfarrerrwahl bewilligte, während sonst der Kirchherr der Eigenkirche die Einsetzung hatte. Vgl. Rietschel (oben S. 673).

<sup>66</sup> Vgl. Mechler (oben S. 674), Crebert (ebd.).

<sup>67</sup> Vgl. Wahlé, Die Wiener Genannten als Urkundspersonen MJÖG. 34, 636ff. Genannte waren 1. Eidhelfer, 2. Urkundspersonen, 3. äußerer Rat der Stadt.

<sup>68</sup> Bloße Übertragung eines den Landgemeinden zuständigen Rechts auf die Stadtgemeinden wurde früher von Below behauptet, während die Vertreter der Marktrechtstheorie, ferner Schmoller, E. Mayer, Uhlirz (MJÖG. 15, 195ff.), Küntzel u. a., die Verwaltung und, allenfalls von einigen partikularrechtlichen Ausnahmen (Ssp. II 13 § 3) abgesehen, auch die Gerichtsbarkeit in bezug auf Maß und Gewicht für einen Bestandteil der öffentlichen Gewalt erklären. Neuerdings hat auch Below (Z. f. Soz.- u. WG. 3, 3 S. 481ff.) dem zugestimmt, betont aber dabei, daß tatsächlich die Verhältnisse vielfach anders gelegen und die obrigkeitlichen Gewalten sich um die seitens der Gemeinden nach Willkür vorgenommenen Ordnungen kaum gekümmert hätten. Aber wenn man das auch zugibt, so kann doch in den hofrechtlichen Gemeinden der Grundherr schon wegen seines Interesses an den Zinsen seiner Grundholden Maß und Gewicht nicht freigegeben haben, es war also ein besonderes Zugeständnis an die Marktgemeinde, wenn er ihr die Autonomie auf diesem Gebiet gewährte.

die Dorfverfassung hervor<sup>69</sup>. Jedenfalls ist der Rat in den Märkten naturwüchsig entstanden, während in den ehemaligen Römerstädten die verschiedensten Elemente, Revolutionen und Kompromisse mitgewirkt haben<sup>70</sup>. In vielen Städten, namentlich den fränkischen, haben die Schöffenkollegien den Ausgangspunkt abgegeben, sei es, daß die Schöffen zugleich die Geschäfte des Rates übernahmen, wobei dann unter Umständen der erste Schöffe als Schöffenmeister die Stellung eines Bürgermeisters erlangen konnte, oder indem das Schöffenkollegium für die städtischen Angelegenheiten noch durch weitere Mitglieder verstärkt wurde<sup>71</sup>. Zuweilen war die Bildung des Rates wohl Ergebnis eines Kompromisses unter den verschiedenen Elementen der Bürgerschaft, namentlich der Kaufmannsgilde und den nicht zu ihr gehörigen vermögenden Einsassen, wie Landwirten, Weinbergs-, Bergwerks- oder Hüttenbesitzern<sup>72</sup>. Im Westen äußerte sich wiederholt der Einfluß der Göttesfrieden, dagegen beruhten die in Frankreich, Flandern und Italien ins Leben getretenen städtischen Eidgenossenschaften (*communitates*)<sup>73</sup> auf Stadtfriedenseinigungen, die nach Art der Landfriedenseinigungen mit der Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrung des Friedens verbunden waren und so allmählich, unter bewußter Auflehnung gegen das hergebrachte Regiment des Stadtherrn, zu der Bildung wahrer Gemeindevertretungen führten<sup>74</sup>. Die ganze Bewegung lag seit dem 13. Jh. überhaupt in der Luft, sie beschränkte sich auch keineswegs auf die Städte, sondern führte zuweilen ebenso auf dem Lande zu entsprechenden Gestaltungen. Ebendarum war der Widerstand der Stadtherren, obwohl von der städtefeindlichen Politik der Stauer und einer engherzigen Reichsgesetzgebung unterstützt, machtlos und höchstens hier und da von vorübergehenden Erfolgen begleitet.

Im Gegensatz zu den städtischen Beamten, die der Stadtherr, wenn auch zum Teil nur auf Wahl der Gemeinde, zu ernennen hatte, beruhte die Stellung des Rates und der Bürgermeister ausschließlich auf der Wahl, in der Regel auf beschränkte Zeit, meistens auf ein Jahr. Dabei machte es sich allmählich von selbst, daß nur die vermögenden Klassen (Kauf-

<sup>69</sup> Vgl. Schranil Stadtverf. nach Magdeb. R. 1915 (Gierke U. 125) 205ff.

<sup>70</sup> Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 165f. — Edw. Schröder (n. 1) S. 10 des SA.

<sup>71</sup> So in Metz, wo erst nach dem Erwerbe der Vogtei (S. 688) ein eigener, von dem Schöffenkollegium verschiedener Rat von 13 Geschworenen gebildet wurde. Vgl. Döring 80f. 96ff. Voigt 74ff. 90ff. Kentenich, N. Arch. 29, 476ff. Vgl. Mosbacher Statut v. 1337 § 6 (OstR. 1, 548): *Die zwelfe üz der gemeinde soltent vollen unde ganzen gewalt han mit den zwelef riethern an allem dem daz zu der stat gehöret, ane alleine daz die zwelef riether daz urteil an geriethe sprechen sollen ane die gemeinde.*

<sup>72</sup> Vgl. Weiland a. a. O. 27ff.

<sup>73</sup> Innerhalb des Reiches in Cambray, Lüttich, Valenciennes. Vgl. Violett Hist. des Instit. 3, 30. Blok, Geschiedenis van het nederl. volk 1, 331.

<sup>74</sup> Vgl. Waitz 7, 396ff. Hegel Städte u. Gilden 2, 3—231. 510f. Oppermann, Korrb. der Westd. Z. 19, 180f. Vanderkindere, La notion juridique de la commune (GesAbh. 1909).

leute, Großgrundbesitzer, später auch in die Bürgerschaft aufgenommene Ministerialen), die mehr oder weniger schon vor der Einführung der Ratsverfassung die Führer der gegen den Stadtherrn gerichteten Bewegung gewesen waren, an der Wahl teilnahmen und innerhalb dieses Kreises wieder diejenigen, die das Amt bereits früher bekleidet hatten, sich zu einer bevorzugten Gruppe entwickelten<sup>75</sup>. So kam es überall zur Ausbildung einer besonderen Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich namentlich da, wo die ursprüngliche Wahl einem Selbstergänzungsrecht des Rates wich, zu schroffster Abgeschlossenheit entwickelte<sup>76</sup>. Im einzelnen gab es vielfache Verschiedenheiten<sup>77</sup>, auch innerhalb der einzelnen Städte kam es zu wiederholten Verschiebungen, aber das Ergebnis war überall die Trennung der Bürgerschaft in die herrschenden Geschlechter und die von jedem Einfluß auf das Stadregiment ausgeschlossenen übrigen Klassen. Unter den letzteren mußten die Handwerker ihre Zurücksetzung am schwersten empfinden. Ihre geschlossene korporative Organisation, ihre Bedeutung für die städtische Wehrverfassung, die Wohlhabenheit und künstlerische Ausbildung, zu der unter dem Schutz des Zunftzwanges viele ihrer Mitglieder gelangt waren, alles machte sie zum Kampf gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter ebenso geneigt wie befähigt. Das 14. und 15. Jh. brachte überall den Zusammenstoß, wobei die Stadtherren bald mit den Geschlechtern, bald mit den Zünften im Bund waren. Das Ergebnis fiel zugunsten der von den Zünften verlangten Reformen aus, die, im einzelnen sehr verschieden, sich im allgemeinen in drei Richtungen bewegten. Einmal kam es darauf an, den Zünften einen Anteil an dem alten Rate einzuräumen, entweder durch rein zunftmäßige Organisation des Rates, die auch die Patrizier nur zuließ, wenn sie sich der Zunftordnung eingliederten, oder durch Schaffung weiterer Ratsstellen, deren Besetzung den Zünften vorbehalten wurde, oder indem man den ganzen Rat, unter Beseitigung des Selbstergänzungsrechts, auf Wahl stellte und aktives wie passives Wahlrecht auf die Zünfte ausdehnte. Neben den alten oder engeren Rat trat in der Regel noch eine auf breiterer Grundlage beruhende Gemeindevertretung, deren Zuziehung für bestimmte Akte vorgeschrieben wurde, als neuer oder weiterer Rat. Endlich wurde dem alten Rat vielfach die Exekutivgewalt ganz abgenommen und einem engeren Ausschuß, den man wohl nach der Zahl seiner Mitglieder (Fünfer, Zehner, Fünfzehner u. dgl.) bezeichnete, übertragen. Einen demokratischen Charakter trugen alle diese Ver-

<sup>75</sup> Vgl. Kruse, ZRG. 22, 152ff.

<sup>76</sup> Roth v. Schreckenstein Das Patriziat i. d. deutschen Städten 1857. Keller (S. 677 Lindau). Foltz Beiträge z. G. d. Patriziats i. d. deutsch. Städten, Marb. Diss. 1899. Über das Patriziat der schöffenbarfreien Erbmänner in Münster i. W. vgl. Henkel (S. 677).

<sup>77</sup> In friesischen Städten trat die Priesterschaft teils neben, teils in dem Rate in auffallender Weise hervor, was wohl auf eine mit dem Gottesfrieden zusammenhängende Organisation zurückzuführen ist. Vgl. ZRG. 19, 233.

änderungen nur insofern, als sie den Handwerksmeistern eine Beteiligung an der Stadtregierung gewährten; dagegen blieben Gesellen, Tagelöhner, Seldner und Hörige ebenso wie die Juden auch ferner von jeder Beteiligung ausgeschlossen.

Der Rat verwaltete die Gemeindeangelegenheiten<sup>78</sup>, soweit sie nicht an Sondergemeinden überlassen waren, ernannte die städtischen Beamten, namentlich Stadtschreiber und Büttel, vertrat die Stadt nach außen und führte das Stadtsiegel, das den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zukam. Soweit der stadtherrliche Beamte bis dahin mit Gemeindeangelegenheiten befaßt gewesen war, gingen seine Befugnisse auf den Rat über. Der Rat übte das Recht der Autonomie. Eine Hauptaufgabe des Rates war, namentlich im Zusammenhang mit dem Mauerbau, die Aufbringung der Beden und sonstigen öffentlichen Leistungen, die der Stadt auferlegt wurden; er erlangte auf diese Weise über die Einwohner ein Besteuerungsrecht, das dann auch zu rein städtischen Zwecken nutzbar gemacht werden konnte, dem sich aber die Kirchen und die zu ihnen gehörige Geistlichkeit gewöhnlich zu entziehen wußten<sup>79</sup>. Neben den direkten Steuern bedienten sich die Städte seit dem 13. Jh. allgemein auch des Ungelds, d. h. der Lebensmittelsteuer oder Akzise<sup>80</sup>. Der ganze städtische Haushalt trug gegenüber dem des Reiches und der Territorien bereits einen modern staatlichen Charakter, wie überhaupt der moderne Begriff des Staates mit seinen öffentlichen Rechten und Pflichten zuerst in den Städten zum Ausdruck gekommen ist<sup>81</sup>. Die Aufnahme neuer Bürger erfolgte durch den Rat, sie setzte die Ableistung eines Bürgereides voraus<sup>82</sup>. Ein beliebtes, von der Reichsgesetzgebung lebhaft bekämpftes Mittel, die Wehrkraft der Städte zu erhöhen, war die Erteilung des Bürgerrechts an Auswärtige, die sich daraufhin ihren Untertanenpflichten gegen ihre Herren zu entziehen suchten und darum von diesen als Falschbürger (*balburger*, *palburger*), später durch Volksetymologie als „Pfahlbürger“ be-

<sup>78</sup> Über Rathhäuser und andere öffentliche Gebäude vgl. A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den ma. Städten Deutschlands. Diss. Freib. 1914.

<sup>79</sup> Vgl. MG. Const. 1, 389. Windeckes Leben Sigmunds c. 327. Arnold a. a. O. 1, 269. 2, 430ff. Gräser Die Steuernatur des Geschosses 1853. Heidenhain Städt. Vermögenssteuern im MA. Leipz. Diss. 1906. Heck Ssp. u. Stände 451ff. Kuske Schuldenwesen d. d. Städte im MA. 1904. Bücher, Zwei mittelalterl. Steuerordnungen 1894 (FachrLeipzHistTag). Staude, D. direkten Steuern d. Stadt Rostock im MA. 1912. Diss. Hegel Mainz 124ff. Hartwig Der Lübecker Schoß 1903 (Schmoller Forsch. 21, 6). Mack (§ 50 n. 97) 143ff. ebd. 216ff. über Amortisationsgesetze Mack Rottweiler Steuerbuch 1441. 1917 insb. 69ff. Moll Zur G. d. Vermögenssteuern 1911. Schönberg Finanzverh. von Basel im 14. u. 15. Jh. 1879; Technik d. fin. Haush. d. Städte 1911. Stieda Städt. Fin. im MA. Jbb. f. NatÖk. 1899. Vgl. S. 569. Dahlmann Waitz<sup>8</sup> 6895—6912.

<sup>80</sup> Vgl. S. 668. Arnold 1, 267f. Maurer 2, 858f. 3, 365. Wagner Das Ungeld in den schwäb. Städten, Marb. Diss. 1903.

<sup>81</sup> Staatliche Fürsorge für das öffentliche Beste am frühesten in dem städtischen Straßenwesen. Vgl. Gasner Straßenwesen 123ff.

<sup>82</sup> Vgl. u. a. Schué Einwanderung in Emmerich (Festgabe f. Finke 1904).

zeichnet wurden<sup>83</sup>. Zugelassen wurden nur Ausbürger ritterlichen oder geistlichen Standes, weil diese nicht bedepflichtig waren.

Das städtische Kriegswesen beruhte auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger. Es stand entweder unter der Leitung des Burggrafen oder des Rates<sup>84</sup>. Die Angehörigen der Geschlechter dienten zu Roß; je mehr das ritterliche Leben von ihnen gepflegt wurde, desto mehr bildeten sie sich, unterstützt von den mit ihnen verschmolzenen dienstmännischen Elementen, zu einem Stadtadel aus, der sich dem Ritterstand gleichstellte. Wo die eigenen Wehrkräfte nicht ausreichten, half man sich mit Söldnern; Ritter traten häufig dauernd in den Sold einer Stadt. Den Kern der städtischen Waffenmacht bildeten die Zünfte, deren jede unter ihrem Zunftmeister eine besondere Abteilung mit besonderer Bewaffnung und besonderen militärischen Aufgaben ausmachte. Von dem Reiche und den Stadtherren erwarben die Städte vielfach Befreiung von der Heerfahrt, so daß sich ihre militärischen Obliegenheiten hauptsächlich auf die Landfolge und den regelmäßigen Wachdienst beschränkten.

Die Beziehungen des Rates zur Rechtspflege waren nicht überall dieselben. Zuweilen bildete der Rat oder ein Teil des Rates zugleich das Schöffenkollegium (S. 694), oder die Schöffen wurden von ihm gewählt. Auch das Amt des Richters gelangte im Lauf der Zeit in vielen Städten in die Hände des Rates, der es dann entweder von einem der Bürgermeister oder einem eigenen Stadtrichter verwalten ließ<sup>85</sup>. Der Stadtschreiber, obwohl zunächst für die Ratsverhandlungen bestimmt, pflegte auch als Gerichtsschreiber zu dienen. Ebenso waren die Büttel Stadt- und Gerichtsboten in einer Person. Häufig gelang es den Städten, nicht bloß durch Vertrag mit dem Stadtherrn das Schultheißenamt, sondern auch durch Vertrag mit dem Inhaber der Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit, also

<sup>83</sup> Vgl. M. G. Schmidt, Z. f. Kultur-G. 9, 241 ff. Maurer Städteverf. 2, 241 ff. Zeumer, ZRG. 36, 87—101. Reichsgesetzliche Verbote der Ausbürger MG. Const. 1, 246. 2, 212. 244. 256. 419. 583. 591. 593. 3, 284. 373. Gold. Bulle v. 1356 c. 16. N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 39. 43f. 95. 146. 160.

<sup>84</sup> Der militärische Befehlshaber der Stadt und ihrer Besatzung war in der Regel ein von dem Stadtherrn eingesetzter oder belehnter Burggraf (S. 551) oder Burgvogt, der infolge seiner militärischen Stellung auch eine gewisse Aufsicht über die Zünfte übte. Vor allem aber stand ihm die Aufsicht über die Stadtmauern, Tore, Festungsgräben und Rayonbezirke zu. Bei Vor- und Überbauten, die den Truppenverkehr in den Straßen der Stadt beeinträchtigten, konnte er auf Grund seines Stangen- oder Räumungsrechts (*ruminga*) sofortige Beseitigung verlangen. Vgl. Rietschel Burggrafenamnt 331 ff. 381. Der Burggraf von Nürnberg war nicht Stadtkommandant, sondern Befehlshaber der königlichen Burg. Vgl. ebd. 336. Sander, Stadtfestungen u. Burggrafenamnt im früheren MA. (HistVjschr. 1910, 70 ff.). K. Saur, Die Wehrverfassung in schwäb. Reichsstädten des MA. Diss. Freiburg 1911. Kober Wehrverf. Braunsch. u. s. Nachbarstädte. Diss. 1909.

<sup>85</sup> Berlin hatte 1391 das Schulzenamt samt oberstem und niederstem Gericht erworben, mußte es aber 1442 zur Strafe für seine Unbotmäßigkeit wieder an den Markgrafen zurückgeben, so daß der Rat nur die Schöffenwahl und das Landfriedensgericht behielt. Vgl. Sello, Märk. Forsch. 16, 21 ff.

den Blutbann an sich zu bringen (S. 646). Aber auch wo ihnen dies nicht gelang, übte der Rat doch die Stadtfriedensgerichtsbarkeit aus, wodurch das Vogtgericht wesentlich in den Hintergrund gerückt und schließlich vielfach ganz verdrängt wurde<sup>86</sup>. Die Polizeigerichtsbarkeit zumal in Sachen des Kleinhandels (S. 693) übte der Rat stets unabhängig von den ordentlichen Gerichten aus.

Mit wachsendem Erfolge mischte sich der Stadtrat in kirchliche Angelegenheiten (Vermögensverwaltung, Schule und Spital, sogar Kirchenzucht) ein. Dies geschah auf dem Wege des kirchenrechtlichen Patronates, der privatrechtlichen Treuhänderschaft und der öffentlichrechtlichen genossenschaftlichen Selbstbestimmung<sup>87</sup>. Umgekehrt werden Organe, die ursprünglich zu kirchlichen Zwecken bestimmt waren, für Aufgaben der Gemeindeverwaltung verwendet<sup>88</sup>.

Unter den mannigfachen Sondergemeinden innerhalb der Städte nahmen nicht bloß durch ihr höheres Alter, sondern ebenso durch ihre eigene Bedeutung und ihren Einfluß auf die städtische Verfassungsentwicklung von jeher die Gilden (Zünfte, Innungen, Gaffeln, Bruderschaften, confraternitates, officia, Ämter) die erste Stelle ein<sup>89</sup>. Inwieweit

<sup>86</sup> Vgl. u. a. ZRG. 19, 223f.

<sup>87</sup> Vgl. A. Schultze Die Vorgeschichte unserer Kirchengemeinden 1914 (Internat. Monatsschr. 8 Nr. 7); Stadtgemeinde u. Kirche im MA. 1914 (Fachr. f. Sohm). Vgl. n. 96.

<sup>88</sup> Vgl. Frensdorff HansGBL. 1916, 13. Vgl. § 59 n. 8; § 61 n. 56.

<sup>89</sup> Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> Nr. 2612ff. 5664ff. 6561ff. v. Amira<sup>3</sup> 186. Arnold (S. 672) 1, 246ff. v. Below Terr. u. Stadt 307ff.; Entsteh. d. Handwerks, ZSozWG. 4. 5; GGA. 1892 S. 406ff.; JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 85, 56ff.; HistZ. 58, 213ff.; HWBStW.<sup>2</sup> 1424ff. Böhmert Beitr. z. G. d. Zunftwesens 1862. Brentano Arbeitergilden 1, 16ff.; Arbeitsverhältnis 19ff. (1877). Croon Zur Entst. d. Zunftwesens, Marb. Diss. 1901. Doren Untersuch. z. G. d. Kaufm.-Gilden 1893, Schmoller Forsch. 12, 2 (vgl. Liesegang, D. Lit.-Z. 1894 S. 1610). Stud. aus d. Florentiner WG. II. 1908 (vgl. v. Lösch, ZRG. 43, 400). Eberstadt Magisterium u. Fraternitas 1897 (Schmoller Forsch. 15, 2; vgl. Rietschel, Hist. VJSchr. 1, 119); Urspr. d. Zunftw. 1900 (vgl. v. Below, Lit. Zbl. 1900 S. 1085; Oppermann, WestdZ. 19, 142; Keutgen, Hist. Z. 92, 284; Rietschel, HistVjSchr. 1901 S. 99. 133). Eckert, Krämer u. Krämerzunft in südd. Städten, Freib. Diss. 1909. Ennen Köln 1, 531ff. Frensdorff Dortmund pg. 52ff. Gallion Urspr. d. Zünfte in Paris. Freib. Diss. 1910. Genzmer Fischergewerbe u. Fischhandel in Meckl. Diss. Freib. 1915. Gierke Gen.-R. 1, 220ff. 339ff. Gothein (S. 673) 1, 16ff. 309ff. Grosse The Guild Merchant, a contribution to british municipal history 1890 (vgl. Pappenheim, ZHR. 30, 276. 39, 642. Keutgen, GGA. 1891 S. 912ff.). Hartwig Die Anf. d. Gildewesens, FDG. 1, 133. Hasse Schlesw. Stadtr. 80ff. Hegel (S. 632) Städte u. Gilden (vgl. Pappenheim, Kr. VJSchr. 34, 172. Gierke, D. Lit.-Z. 1892 S. 55); Hist. Z. 70, 442ff. Höniger Mitt. a. d. Kölner Stadtarchiv 1, 49ff. Hoops Reallex. unter „Gewerbeverfassung“, „Gilde“. Inama-Sternegg WG. 2, 322ff. 3, 2 S. 24ff. J. Kähler D. Gilden i. d. holstein. Elbmarschen 1904. Keutgen Ämter u. Zünfte 1903 (vgl. Beyerle, ZRG. 37, 446. Rietschel, HistVjschr. 1898, 519; VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 329; LitZ. 1905 S. 681. 877. Eberstadt ebd. S. 553. 751. v. Lösch, Westd. Z. 23, 72. v. Below, Hist. VJSchr. 1904 S. 549). Kober Anf. d. Wollgewerbes (FreibAbh. 8). Lehmann Hans. Handelsgesellschaften, VjschrSozW. 1910, 128ff. v. d. Linden Les gildes marchandes dans

sie an altgermanische Opfergemeinden und damit verbundene Blutsbrüderschaften oder an kirchliche Einflüsse angeknüpft haben, ist bestritten. Die Annahme, daß es in manchen Städten anfangs Gesamtgilden gegeben habe, von denen sich die Handwerkerzünfte als Vertreter des Kleingewerbes erst seit dem 13. Jh. abgezweigt hätten, beruht auf einer Verwechslung mit der alten Marktgemeinde (S. 681f.). Die Bildung der Handwerkerzünfte, die seit dem 12. Jh. ans Licht treten, ist auf den das ganze Mittelalter charakterisierenden Gedanken des Zusammenschlusses im Wege der freien Einung zurückzuführen. Sie sind jedenfalls jünger als die aus dem Kern der freien Bürgerschaft hervorgegangenen Kaufmannsgilden, aber unabhängig von den letzteren entstanden. Daß die ältesten Verbände dieser Art (Ämter) durch stadtherrliche Marktordnungen begründet seien (Keutgen), ist nicht anzunehmen. Andererseits wird die vielfach angenommene hofrechtliche Entstehung der Zünfte dadurch widerlegt, daß ihr vornehmster Zweck, die Durchführung des Zunftzwanges<sup>90</sup>, nur durch einen Zusammenschluß aller Handwerker desselben Gewerbes, mochten sie Freie oder auf die einzelnen Fronhöfe verteilte Hörige oder Untertanen auswärtiger Herren

es Pays-Bas au moyen-âge 1896 (Université de Gand, Recueil de Travaux publ. p. l. Fac. de Philos. et Lettres 15). L. v. Maurer a. a. O. 2, 321ff. E. Mayer VG. 1, 325ff. v. Möller D. Elendenbruderschaften 1906 (vgl. Krammer ZRG. 42, 410). Neuburg Zunftgerichtsbarkeit u. Zunft-Verf. v. 13.—16. Jh. 1880. Nitzsch Die niederl. Genossenschaften, Monatsber. d. Berl. Ak. 1879 S. 4ff.; Niederl. Kaufgilden, ebd. 1880 S. 370ff.; ZRG. 26, 1ff.; Niederl. Verkehrseinrichtungen neben der Kaufgilde, ebd. 28, 1ff. Pappenheim Die altdän. Schutzgilden 1885; Ein altnorweg. Schutzgildestatut 1888; Altnord. Handelsgesellschaften, Z. f. HR. 36, 85ff.; ZRG. 31, 183ff. 34, 294ff. Peterka Gewerberecht Böhmens im 14. Jh. 1909 (vgl. Koehne, Mitt. a. d. hist. Lit. 39, 161). Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, publ. p. Espinas et Pirenne I. 1906. Philippi Handwerk u. Handel i. deutsch. MA., MJÖG. 25, 112ff. Sander Zur Verständigung über das mittelalterl. Zunftproblem (Schmoller's JB. 28, 4 S. 343ff.). Schmoller Zur G. der deutsch. Kleingewerbe 1870; Schönberg Z. wirtsch. Bedeut. d. deutsch. Zunftw. i. MA. 1868. Seeliger Handwerk u. Hofrecht, HistVjSchr. 1913, 474. W. Sickel, Westd. Z. 15, 168ff. Solmi Associazioni in Italia avanti le origine del comune 1898. Stieda Entsteh. d. deutsch. Zunftw. 1876. Stoeven Der Gewandtschnitt i. d. deutschen Städten des MA. 1915 (Freib. Abh. 59. Vgl. Philippi, DLitZ. 1916, 1419). Thimme, Das Kammeramt in Straßburg, Worms u. Trier 1913 (Freib. Abh. 24; vgl. Molitor ZRG. 47, 570). Werunsky ÖstRG. 13f. 75ff. 291. 353. 376. 400ff. Waitz 5<sup>2</sup>, 412ff. Wilda Gildewesen im MA. 1831. Winzer Die deutsch. Bruderschaften des MA. 1859, ZGO. 3, 150ff. 15, 1ff. 277ff. 16, 151ff. 327ff. 17, 30ff. 18, 12ff. Weiteres bei der Städteliteratur unter Aachen, Augsburg, Basel, Dresden, Freiburg, Hildesheim, Köln, Lübeck, Münster, Stendal, Straßburg, Wien. Von dem großen deutschen Einfluß im Norden berichten Nyrop Haandværksskik i Danmark. Nogle Aktstykker samt nogle Oplysninger om Handværksgebruuch und Gewohnheit . . . 1903 (vgl. Pappenheim ZRG. 40, 454). Bendixen Tyske Haandverkere paa norsk Grund i MA. 1911 (Skrifter Vidensk. Kristiania). Quellen: Danmarks Gilde- og Lavsskraaer fra middelalderen udg. Nyrop 2 Bde. 1895—04.

<sup>90</sup> Auf Jahrmärkten fiel der Zunftzwang weg (S. 681). Gegen Bönhasen hatten die Zünfte Pfändungsrecht bei handhafter Tat. Kaufleute durften nur fertige Waren kaufen, keine anfertigen oder anfertigen lassen.

sein, erreicht werden konnte<sup>91</sup>. Wie die Kaufmannsgilde ihr Handelsmonopol, so konnten die Zünfte den Zunftzwang nur durch Verleihung des Stadtherrn, als des Trägers des Marktbanne, erhalten<sup>92</sup>. Später bedurften neu entstehende Handwerkerzünfte in der Regel der Genehmigung des Rates, dem die Polizeiverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Markt- und Gewerbeangelegenheiten zustand. Der Rat hatte die Aufsicht über die Zünfte und die Entscheidung bei ihren Streitigkeiten untereinander; vielfach war jeder Zunft ein besonderes Ratsmitglied übergeordnet. Im übrigen waren die Zünfte unter ihren Zunft- oder Gildemeistern (Altermännern, Ammännern)<sup>93</sup>, denen häufig noch ein Ausschuß zur Seite stand, mit einem ausgedehnten Selbstverwaltungsrecht und eigenem Korporationsgericht („Morgensprache“) ausgestattete Sondergemeinden mit weitgehender Autonomie<sup>94</sup>. Von ihrer Stellung in der städtischen Wehrverfassung und ihren Kämpfen mit den Geschlechtern um die Reform der Ratsverfassung ist bereits die Rede gewesen<sup>95</sup>.

<sup>91</sup> Widerlegt haben die Hofrechtstheorie in erster Reihe v. Below und Keutgen; v. Below (Terr. u. Stadt 321ff.) hat gegen Bücher (Entsteh. d. Volkswirtsch. 1893) nachgewiesen, daß schon die ältesten Zünfte vorwiegend für den Markt arbeiteten oder ihren Kunden die Stoffe selbst lieferten, während das den Fronhofbetrieben allein entsprechende Lohnwerk durchaus zurücktrat.

<sup>92</sup> Stapelrecht (oder „Niederlage“) s. Hafemann Stapelrecht 1910 (vgl. Hagedorn HansGBL 1911, 375). Th. Mayer Z. Frage d. Wiener Stapelrechts, VjschrSozWG. 10, 355. Rijswijk Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht 1900. Rathgen Stapelrecht (WBVolksw. 2). Stieda Stapelrecht (HWBStW. 2). A. Schultze (S. 690) 27ff. Zycha MittDBöhm. 53, 153f. Werunsky ÖstRG, 204f. 350f. Vgl. Sohm a. a. O. 87f. Im übrigen waren die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte (wie Backofen-, Mahl- und Brauzwang, Bannwein, Stapelrecht, Schrotamt u. a. m.) wohl ein Ausfluß des stadtherrlichen Burgbannrechts. Vgl. Köhne a. a. O. (§ 48 n. 99). Peterka, D. bürgerl. Braugerechtigkeiten in Böhmen 1917. Die Stapelrechte gewährten entweder den Bürgern ein Vorkaufsrecht an den am Ort lagernden fremden Waren, oder sie übten einen Zwang gegen die fremden Kaufleute, die ihre Waren vor der Weiterbeförderung am Ort feilhalten mußten; zuweilen enthielt das Stapelrecht für die am Ort angesessenen Fuhrleute und Schiffer das Privileg der Weiterbeförderung („Umschlagsrecht“), und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge („Rang-“ oder „Reihefahrten“). Vgl. Eckert Mainzer Schiffgewerbe (1898) 43f. 63ff. Straub Oberrheinschiffahrt, 1912 (Schr. d. Bodensee-G.Ver. 41). HWB. d. Staatsw. 5, 863ff. Über Schrotamt vgl. Zycha MittDBöhm. 53, 151.

<sup>93</sup> Die Berufsmusiker standen unter einem Spielgrafen. (H. J. Moser Die Musikergenossenschaften im deutschen MA. 1910.) Ihr Zunftvogt (Schirmherr) war in Österreich der Reichsoberspielgraf (Moser 67).

<sup>94</sup> Veröffentlicht sind Zunftordnungen, Zunftrollen, Gildeschraen, Amtsrechte usw. teils mit anderen Stadtrechtsquellen (z. B. in den Oberhein. StR.) oder gesondert; z. B. Kölner Zunfturkunden (S. 676). Stieda u. Wettig Schragen der Gilden u. Ämter der Stadt Riga 1896. Overvoorde en Joosting, De gilden van Utrecht 2 Bde. 1896f. Ortloff Corpus juris officiarum<sup>2</sup> Erlangen 1820. Für Weiteres vgl. Dahmann-Waitz<sup>8</sup> Nr. 2482ff. 2625. 6561ff. v. Amira<sup>3</sup> 57. v. Below WBVolksw. II 1434. Huber PrivR. IV 52 sowie oben Anm. 89 am Ende.

<sup>95</sup> Vgl. oben S. 695. Die religiösen und geselligen Zwecke traten neben den sozialen in den Hintergrund. Es gab auch weibliche Zünfte (vgl. Behaghol, oben

Von anderen Sondergemeinden innerhalb der Städte gedenken wir besonders der Pfarrgemeinden<sup>96</sup>, der Judenschaft<sup>97</sup> und der einzelnen nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommenen Landgemeinden, die sich in allen größeren Städten finden und zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortgedauert haben<sup>98</sup>.

Von den königlichen Städten hatten seit Friedrich II viele durch Veräußerung oder Verpfändung seitens des Reiches ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und waren zu Landesstädten geworden<sup>99</sup>. Nachdem sich die Auffassung entwickelt hatte, daß dem König derartige Verfügungen mit Nichtachtung der den Städten erteilten Privilegien nicht zuständen, sprach man nicht mehr von königlichen, sondern von Reichsstädten<sup>100</sup>. Sie hatten, auch wo die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen eines Reichsbeamten geblieben war, im Lauf der Zeit sämtlich eine der fürstlichen

S. 676 Köln), doch auch in anderen war häufig das Witwenrecht besonders ausgebildet. Vgl. Behaghel 84ff. Slawen wurden vielfach nicht in die Zunft aufgenommen. Das ist wohl der Grund, daß die Leinweberei zuerst als unehrlich galt (vgl. S. 504); der Gegensatz von Dorf- und Stadtgewerbe spielte wohl auch mit; als ehrlich galt vor allem letzteres.

<sup>96</sup> Vgl. Hinschius KR. 2, 278ff. Hauck KG. 4, 26ff. Stutz KR. 833; Das Münster zu Freiburg i. Br. 1901. Liebe Kommunale Bedeutung d. Kirchspiele i. d. deutsch. Städten, Berl. Diss. 1885. Künstle Die deutsche Pfarrei zu Ausgang des MA. 1905 (Stutz Abh. 20). H. Schäfer Pfarrkirche u. Stift i. deutsch. MA. 1905 (ebd. 3); Das Alter der Parochie St. Martin i. Kapitol zu Köln, Nrh. Ann. 74, 53. Falk Zur G. d. Pfarreinteilung i. d. Städten, Arch. f. kath. KR. 68. Keussen, Westd. Z. 20, 45. Lappe, RG. d. wüsten Marken 105<sup>1</sup>, 107ff. Beyerle, G. d. Chorstifts St. Johann zu Konstanz, Freib. Diöz.-Arch. NF. 4. Schiller Goslar (S. 676). A. Schultze, ZRG. Kan. 6, 473ff.

<sup>97</sup> Vgl. S. 505ff. Gierke a. a. O. 1, 337f.

<sup>98</sup> Vgl. S. 690 n. 56. Gierke 1, 333ff. Sohm 93ff. Rietschel Markt u. Stadt 169ff. Lappe, RG. d. wüsten Marken 86ff. Sondergem. d. St. Lünen (S. 677). Bauerschaften und Huden i. d. westf. Städten 1910 (Westfalen 2, 81ff.); Bauerschaften der Stadt Geseke 1908. (GierkeU. 97); B. u. Huden der Stadt Salzkotten 1912. Wrede (S. 676 unter Köln). Diese Sondergemeinden (Bauerschaften) hatten regelmäßig ihre eigenen Bauermeister (Heimbürgen, Greven, Zender, Konstabel) und ihre eigene Bauersprache. In manchen Städten bildeten sie den eigentlichen Schauplatz aller Immobiliarrechtsgeschäfte und des Schreinsbuchwesens. Vgl. n. 30. Die Vorsteher wurden später vielfach zu Ratsdienern mit vornehmlich polizeilichen Aufgaben. — Unrichtig ist die u. a. von Philipp (VG. d. westf. Bischofstädte, auch Hans. GBl. 1897 S. 278) versuchte Ableitung verschiedener Städte aus dem Zusammenschluß mehrerer ländlicher Sondergemeinden (vgl. K. Schaube, GGA. 1894 S. 555. Rietschel, Hist. VJSchr. 1898 S. 519ff.), wohl aber kam es vor, daß mehrere kleinere Städte oder Märkte (Weichbilde) zu einer einzigen Stadt vereinigt wurden und dabei eine gewisse Selbständigkeit behielten (so bei Braunschweig, das aus fünf Weichbildern bestand, Rostock und bei Berlin, das mit Köln a. d. Spree verbunden wurde). Über Wüstungen in der Umgebung der Städte vgl. Lappe, RG. d. wüsten Marken 70ff.

<sup>99</sup> Vgl. Werminghoff Verpfändungen d. mittel- u. niederrh. Reichsstädte im 13. u. 14. Jh. 1893 (Gierke U. 45). Freie Städte konnten nicht verpfändet werden.

<sup>100</sup> Vgl. Lorenz Unterschied von Reichsstädten und Landstädten, Wien. SB. 89, 17ff. Frensdorff, Preuß. JBB. 34, 215ff.

Landeshoheit nahe kommende Selbständigkeit erlangt. Ihren Gerichtsstand als Korporationen hatten sie vor dem König. Sie erfreuten sich seit der 2. Hälfte des 13. Jh. der Autonomie, hatten die Verfügung über ihre bewaffnete Macht und das alleinige Besatzungsrecht in ihren Befestigungen, besaßen daher auch Bündnis- und Fehderecht, ferner das Heimfallsrecht (S. 577), Juden- und Münzregal (S. 507. 572), Zölle, Geleitsrecht und andere Hoheitsrechte. Oft herrschten die Reichsstädte zugleich über ausgedehnte Landgebiete. Durch die Vermittelung von Lehnsträgern konnten sie auch Lehen erwerben<sup>101</sup>. Dem König schuldeten sie Huldigung, Heerfahrt und Steuer<sup>102</sup>, für die Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt wurden ihm alle der letzteren gehörigen Regalien ledig<sup>103</sup>, ihm und seinem Hof war Herberge und Unterhalt zu gewähren.

Zu den Reichsstädten zählten seit dem 14. Jh. auch verschiedene Bischofstädte, die sich vor der Unterwerfung unter die Landeshoheit des Bischofs zu bewahren vermocht hatten und nur in einer mehr oder weniger losen Unterordnung zu ihm standen. Dies galt namentlich von Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln und Regensburg (das allerdings mehr eine königliche als bischöfliche Stadt gewesen war), ferner Augsburg, Konstanz und Magdeburg. Mainz büßte seine reichsunmittelbare Stellung 1462 wieder ein und wurde zu einer bloßen Landesstadt, während Bremen ungefähr um dieselbe Zeit als Reichsstadt anerkannt wurde. Die Lage einiger anderen Bischofstädte (Metz, Toul, Verdun, Osnabrück, eine Zeit lang auch Trier) war unklar oder bestritten, die übrigen waren zu reinen Landesstädten geworden. Für die Mehrzahl der später zu Reichsstädten gewordenen Bischofstädte kam im 14. Jh. die Bezeichnung „Freistädte“ (erst später „des Reiches freie Städte“) auf, ein Ausdruck, der sich ebensowohl auf ihre Lösung aus der landesherrlichen Vogtei, wie auf ihre Freiheit von der Reichsvogtei und gewissen Reichspflichten (namentlich Heerfahrt, Huldigung und Jahressteuer) bezog<sup>104</sup>. Im übrigen war ihre rechtliche Lage dieselbe wie die der eigentlichen Reichsstädte.

Die Landesstädte standen nicht wie die Reichsstädte unmittelbar unter dem Reich, sondern unter landesherrlicher Gewalt<sup>105</sup>. Ihren Gerichtsstand

<sup>101</sup> Vgl. S. 438. Albrecht Gewere 239. 255. Homeyer Syst. d. Lehn. 312.

<sup>102</sup> Vgl. S. 566. 589f. Zu n. 127 ebd. ergänze Ehrentraut a. a. O. (n. 104).

<sup>103</sup> Vgl. S. 569. Die Beschränkung auf die Zeit der Reichstage war nur ein Zugeständnis an die geistlichen Fürsten, nicht an die Reichsstädte. Die Zugeständnisse der Krone in der Const. in fav. principum v. 1231 waren auch auf die Reichsstädte berechnet, was aber von Friedrich II nicht genehmigt wurde. Vgl. § 60 n. 18.

<sup>104</sup> Vgl. n. 99 und S. 589. Heusler Stadtverf. 238ff.; Basel 310ff. Arnold (S. 672) 1 pg. 8. 2, 416ff. Hegel Mainz 142. 144; Straßburg 1, 6; Köln 2 pg. 117; Allg. Monatsschr. 1854 S. 155ff. Maurer Städteverf. 3, 286ff. Zeumer Städtesteuern 139ff. Ehrentraut Untersuchungen über die Frage der Frei- u. Reichsstädte 1902, Leipz. Studien 9, 2 (vgl. Werminghoff, ZRG. 37, 395).

<sup>105</sup> Zu ihnen gehörten auch die in bischöflichen Territorien gelegenen Städte, die nicht bischöfliche Residenz waren, andererseits auch solche Städte, in denen

hatten sie vor dem fürstlichen Hofgericht. Seit dem 14. Jh. waren sie fast überall im Besitz der Landstandschaft. Der Umfang der landesherrlichen Gewalt war ihnen gegenüber ein sehr verschiedener. Manche Städte, wie das später zur Reichsstadt gewordene Hamburg (von Hause aus eine holsteinische Landesstadt) und die meisten Mitglieder der Hanse waren nahezu Freistädte, so daß sie in dem Fürsten nur einen Oberherrn, dem sie huldigen, das Besatzungsrecht einräumen und in gewissen Beziehungen Gehorsam leisten mußten, aber keinen regierenden Landesherrn sahen, während andere Städte in der Hauptsache ganz von dem landesherrlichen Regiment abhingen.

Sehr dürftig sah es um die Selbständigkeit der grundherrlichen Städte<sup>106</sup> aus, die wenig mehr als die offenen Märkte zu bedeuten hatten. Auf derselben Stufe standen die Patrimonialstädte, die durch Übertragung der stadtherrlichen Gewalt auf einen Grundherrn mittelbar geworden waren. Landstandschaft und eximierter Gerichtsstand kamen diesen städtischen Aferbildungen nicht zu.

Unter den Städtebündnissen, die ganz besonders zur Hebung des Ansehens der Städte beigetragen und ihre Reichs- oder Landstandschaft angebahnt haben, war der große rheinische Städtebund (1254—1256) von zu kurzer Dauer, um nachhaltig wirken zu können<sup>107</sup>. Der schwäbische Städtebund (nicht zu verwechseln mit dem 1487 von Friedrich III gestifteten schwäbischen Bunde) hatte rein politische Zwecke, Schutz der Reichsunmittelbarkeit der Städte gegen die landesherrliche Gewalt der Fürsten, und sein unglücklicher Ausgang trug mehr zur Verschlechterung als zur Hebung der Lage der Städte bei. Anders stand es um die Hanse<sup>108</sup>.

---

zwar ein Bischof seine Residenz hatte, aber nur als Kirchenfürst, während die Stadtherrschaft einem anderen Fürsten zustand; so Meißen, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Cammin, Breslau, Prag, bis 1180 auch Lübeck.

<sup>106</sup> z. B. Leipzig, Freiburg i. B., Isny usw. Vgl. Zycha MittDBöhm. 52, 602ff.

<sup>107</sup> Hauptzweck des Bundes, dem auch Fürsten und Herren angehörten, war die Durchführung des Mainzer Landfriedens v. 1235. An der Spitze standen Mainz und Worms, sodann eine Bundesversammlung, die zugleich als Bundeschiedsgericht diente. Der Bund erhob Bundessteuern. Er erfreute sich besonderer Begünstigung des Königs Wilhelm, nach dessen Tod er sich auflöste. Vgl. MG. Const. 2 Nr. 371. 375. 428—37. Gierke a. a. O. I, 476ff. Quidde Studien z. G. d. rh. Landfriedensb. 1885. Hintze Das Königtum Wilhelms v. Holland 1885. Weizsäcker Der Rheinische Bund 1879. Busson Zur G. des großen Landfriedensb. deutscher Städte 1874. Arnold (S. 672) 2, 66ff. Über westfälische Städtebünde vgl. Mendthal Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371, Königsb. Diss. 1879. Gebser Bündnisse der Städte Erfurt usw. Diss. Gött. 1909.

<sup>108</sup> Vgl. Sartorius, G. d. hanseat. Bundes, 3 Bde 1802—08. Lappenberg Urkundl. G. d. Urspr. d. deutsch. Hanse 1830. Barthold, G. d. Urspr. d. deutsch. Hanse 1853f. Dänell, G. d. Hanse des 14. Jhs. 1897. Lindner Die deutsche Hanse 1899. Stein Beitr. z. G. d. Hanse 1900. Hansestädte (HansGBl. 1914, 257; 1915, 119. Frensdorff Die Hanse zu Ausgang des MA., Hans. GBl. 1893. Wehrmann ebd. 1892 S. 81ff. Schäfer Die Hansestädte und König Waldemar 1879. Gierke GenR. 1, 349ff. 463ff. Julius v. Gierke Die deutsche Hanse 1918.

Mit Hanse<sup>109</sup> wurde zuerst die Gilde der niederrheinisch-westfälischen Kaufleute auf dem Stahlhof zu London bezeichnet, während die Lübecker und Hamburger Kaufleute seit 1267 zwei eigene Hansens, aber außerhalb Londons, besaßen. Durch die vor 1282 erfolgte Verschmelzung dieser drei Hansens wurde die „Hanse Alemanniens“ oder „Gildhalle der Deutschen (Teutonen) in England“ auf alle Deutschen, die mit England Geschäfte betrieben, ausgedehnt<sup>110</sup>. Ähnliche Vereinigungen des deutschen Kaufmanns waren das deutsche Haus in Venedig, das deutsche Kontor in Brügge und die deutschen Hansens in Wisby<sup>111</sup> auf Gotland, Schonen,

Inama-Sternegg WG. 3, 2 S. 282ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 168ff. 3, 294ff. Hansisches Urk.-B., 10 Bde 1876—1911. Hansische Geschichtsblätter seit 1871.

<sup>109</sup> Über das Wort vgl. Grimm DWB. 4, 2 Sp. 462. Schiller-Lübbers WB. 2, 242. Nd. KorrbI. 1908, 35; Feith Hans. GBl. 1907, 275. Stein ebd. 1909, 53; 1912, 483; 1913, 233. Ein Hansehaus (*hanshus*) besaßen die Bürger von Beverley schon zwischen 1119 u. 1135, u. zwar auf Grund derselben Freiheit, wie die Bürger von York ihr Hanshaus hatten. Vgl. Stein, Hans. GBl. 1908 S. 225f. Schaube S. 164. Grosse The Guild Merchant 2, 21. Das vorher nur im Tatian bezeugte Wort scheint also ziemlich gleichzeitig im Anf. 12. Jh. in Engl. u. Flandern in Gebrauch gewesen zu sein. Während die älteren Erklärungen das Wort als gleichbedeutend mit Bruderschaft oder Gilde betrachten, nimmt E. Mayer (Würzb. Festgabe für Dernburg 1900) *hansa* = Schutzgeld. K. Schaube (Festschr. des germ. Ver. in Breslau 1902; Hist. VJSchr. 1912, 194) sieht in *hansa* ursprünglich eine Handelsabgabe, später eine Abgabe zur Erkaufung der Teilnahme an einem Recht, endlich dieses Recht selber (Handelsrecht). Den Hansgrafen erklärt er für den mit der Erhebung dieser Abgabe und der Wahrung des Handelsrechts betrauten Beamten. Erst Mitte des 13. Jh. sei *hansa* in Flandern auch zu einer Bezeichnung für eine Genossenschaft von Kaufleuten geworden. Eine andere Meinung sieht in dem Hansgrafen einen genossenschaftlichen Beamten an der Spitze der Kaufmannsgilden, der regelmäßig auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in Handelsachen ausübte. Vgl. Koehne Hansgrafenamt 1893 (vgl. Schaube GGA. 1893, 664). Koehne Mitt. a. d. hist. Lit. 26, 316ff. Luschin Öst. Reichs-G. 233ff. Lössl Regensb. Hansgrafenamt, Verh. d. Ver. v. Oberpf. u. Regensb. 39. Werunsky ÖstRG. 293. Morel Les juridictions commerciales au moyen-âge 108ff. Pirenne La Hanse Flamande de Londres 1899 (Bull. de l'Ac. de Belg. III. 37, 2). Kunze Hanse u. Hansgrafen in Groningen, Hans. GBl. 1894 S. 129ff. Höhlbaum ebd. 1898 S. 153f. Blok, Handel. en mededeel. d. nederl. Letterk. te Leiden 1895/96 S. 163. Teusch Hansgraf KorrbI SiebenbLk. 1913.

<sup>110</sup> Vgl. Lappenberg Urkundl. G. d. hans. Stahlhofes zu London 1851. Höhlbaum, Hans. GBl. 1875 S. 21ff. 1898 S. 129ff. Pauli ebd. 1872 S. 15ff. Kunze ebd. 1889 S. 132ff. Engel ebd. 1914, 173. In den Jahren 1266 und 1267 gab es in England noch eine eigene Hamburger, Lübecker, Kölner Hanse (Höhlbaum, Hans. UB. Nr. 633. 636), seit 1308 ist nur noch von der deutschen Hanse (*la hanse de Alemaigne, hansa domus mercatorum Alemannie*) die Rede, und dieser Zustand wird 1320 als ein seit Menschengedenken bestehender bezeichnet (ebd. 2 Nr. 128. 147. 358), die Verschmelzung hatte also geraume Zeit vor 1308 stattgefunden. Doch hielt Köln noch 1324 daran fest, daß seine in England handel-treibenden Bürger die Hanse erwarben. Auch bestand eine mit der Kölner Hanse in England korrespondierende Hanse in Köln selbst. Vgl. Stein Hans. GBl. 1908, 197ff. F. Schulz D. Hanse u. Engl. von Eduard 3 bis Heinr. 8. 1911. Bahr Handel u. Verkehr d. d. Hansa in Flandern im 14. Jh. 1911.

<sup>111</sup> Vgl. Björkander, Till Wisby stads äldsta historia 1898 (Schlüter Hans. GBl. 1909, 455). Frensdorff D. Stadtrecht v. Wisby (Hans. GBl. 1916, 1ff.). Vgl. 711. 745.

Bergen, Riga und Nowgorod<sup>112</sup>. Hauptzweck dieser Hansen war die Beschaffung eines „Hauses“ für die Unterbringung der Menschen und Waren, Aufrechterhaltung des Friedens unter den Hansebrüdern, Rechtsschutz, Erwerb von Handlungsfreiheiten u. dgl. m. Die Hansen waren Gilden, mit mehreren gewählten Altermännern an der Spitze für die Vertretung nach außen und die Vermögensverwaltung. Die Gildeverwaltung, aus den jeweils ortsanwesenden Hansebrüdern gebildet, übte eine weitgehende Autonomie. Den Altermännern stand in Nowgorod ein Ausschuß von Ratmännern (*ratgeven*) zur Seite. Streitigkeiten unter den Brüdern durften bei Strafe nicht an das ausländische Gericht gebracht werden, sie gehörten vor den Hansevorstand als Gildegericht, dem auch eine ausgedehnte Strafgewalt über die Mitglieder, unter Umständen das Recht über Leben und Tod zustand. Eine besonders empfindliche Strafe war der Hansebann (*ut der hense leggen*), der außer dem Ausschluß von der Hanse (*buten der Duschen rechte wesen*) auch eine vollständige Verkehrssperre gegenüber allen Hansebrüdern zur Folge hatte<sup>113</sup>. Der Rechtszug von den Entscheidungen der Hanse zu Nowgorod ging ursprünglich nach Wisby, seit Ende des 13. Jh. an den Rat zu Lübeck, später nach Lübeck oder Wisby<sup>114</sup>. Mitglieder der Hansen waren nur die Kaufleute aus solchen Städten, deren Kaufmannschaft sich ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen hatte<sup>115</sup>.

Die dadurch unter diesen Städten begründete Interessengemeinschaft führte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jh. wiederholt zu gemeinsamen Schritten, so daß in Angelegenheiten der Hanse ein stillschweigendes Bündnis bestand<sup>116</sup>. Sobald dies in den flandrischen Händeln schärfer hervortrat (1355—58), übertrug sich auch die Bezeichnung „Hanse“ auf das Bundesverhältnis, so daß nunmehr neben der Hanse des deutschen Kaufmanns eine Hanse der deutschen Städte bestand<sup>117</sup>. Eine feste Organisation erhielt der Hansebund durch die Greifswalder und Kölner Konföderationen von 1361 und 1367, die zunächst beide nur für ein einzelnes

<sup>112</sup> Vgl. Thomas Capitolare dei visdomini del fontego dei Tedeschi in Venezia 1874. Simonsfeld Fondaco dei Tedeschi, 2 Bde 1887. Heyd, Hist. Z. 32, 193ff. Stein Genossenschaft der deutsch. Kaufleute zu Brügge 1890; ebd. 1908, 409. Koppmann, Hans. GBl. 1872 S. 77ff. Ennen ebd. 1873 S. 39ff. Hardung, Hist. Z. 28, 310ff. Schäfer a. a. O. 42ff. 65ff. Höhlbaum, Hans. UB. 3, 344ff. Frensdorff Das statutarische R. d. deutsch. Kaufleute in Nowgorod, 2 Teile 1887 (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 33. 34). v. d. Osten-Sacken Kampf d. livl. Städte . . . im Hansekantor Nowgorod 1912. Höhlbaum a. a. O. 3, 357ff. Eine Erweiterung der Hanse von Brügge war die flandrische Hanse in London. Vgl. Pirenne (n. 109). Höhlbaum, Hans. GBl. 1898 S. 147ff.

<sup>113</sup> Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 3 Nr. 160 (1350).

<sup>114</sup> Vgl. Frensdorff (n. 112) 1, 26ff. 2, 12.

<sup>115</sup> Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 2 Nr. 358 (1320).

<sup>116</sup> Vgl. Schäfer a. a. O. 71ff. 77ff. 86ff. 106f. Frensdorff 1, 26ff.

<sup>117</sup> Vgl. Schäfer 248ff. Hans. UB. 3 Nr. 354. 356ff. 383. 385f. 389. 392ff.

Kiesselbach Entstehung der deutschen Städtehanse, Hist. Vjschr. 15, 305ff.

kriegerisches Unternehmen geschlossen waren, dann aber immer wieder erneuert und zuletzt als dauernde Bünde behandelt wurden<sup>118</sup>. Der Hansebund, obwohl seinem Bestand nach überwiegend aus bloßen Landesstädten zusammengesetzt, trat nach außen als selbständiges Rechtssubjekt, auch in internationalen Beziehungen, auf, führte Kriege und schloß Verträge mit dem Ausland, verfügte über ein Bundesheer und eine Bundesflotte, erwarb ganze Territorien und legte Festungen an. Ein Schutz und Trutzbündnis war er an sich nicht; Fehden der einzelnen Städte mit Dritten gingen den Bund nichts an. Die Bundeszwecke beschränkten sich im wesentlichen auf das Gebiet des Handels: Schutz des Handels, Freiheit der Handelsstraßen, Handelsverträge, Gesetzgebung in Sachen des Handels und der Schifffahrt u. dgl. m. Streit unter den Bundesgliedern unterlag dem Schiedsgericht des Bundes, ebenso innere Verfassungstreite in einzelnen Städten, sobald eine Partei den Bund anrief. Bei Streitigkeiten einzelner Städte mit ihren Landesherrn pflegte der Bund die Vermittlerrolle zu übernehmen. Das Haupt der Hanse war und blieb Lübeck. Den eigentlichen Kern bildeten die unter Lübeck vereinigten wendischen (mecklenburgischen und pommerschen) Städte. Ursprünglich wurde jede niederdeutsche Stadt, die darum nachsuchte, in den Bund aufgenommen. Im 15. Jh. unterschied man zwischen aktiven Mitgliedern und bloßen Schutzgenossen der Hanse. Städte der Hanse, die ihre Bundespflichten nicht erfüllten, verfielen der Strafe des Hansebannes und der damit verbundenen allgemeinen Verkehrssperre. Im übrigen stand den Mitgliedern jederzeit der Austritt frei. Während die Hanse in dieser Beziehung den Charakter der freien Einung bewahrt hatte, zeigte ihre Verfassung sonst einen bundesstaatlichen Charakter. Die Bundesgewalt wurde von den Städtetagen, Versammlungen von abgeordneten Ratsmitgliedern der einzelnen Städte, ausgeübt. Die Einladung erfolgte durch Lübeck. Die Beschlüsse wurden in Rezessen<sup>119</sup> niedergelegt; sie waren innerhalb der Bundeszuständigkeit auch für die ausgebliebenen Städte verbindlich. Der Städtetag konnte Kriegsleistungen und Bundessteuern (gewöhnlich das *Pfundgeld*) aus schreiben und allgemeine oder besondere Handelssperren verhängen, deren Beobachtung für jede Stadt Bundespflicht war. Innerhalb des Bundes bestanden wieder Sonderbünde mit eigenen Angelegenheiten und eigenen Städtetagen. Nach mehrfachem Wechsel wurden als solche die vier Quartiere, das wendische unter Lübeck, das sächsische unter Braunschweig, das kölnische unter Köln, das preußisch-livländische unter Danzig als Vorort, anerkannt.

<sup>118</sup> Vgl. Schäfer 276. 280. 431ff. 568. Frensdorff 2, 44f.

<sup>119</sup> Rezesse der Hansetage 1256—1430 hg. Koppmann 8 Bde. 1870—97. Hanserezesse 1431—76 hg. v. d. Ropp 7 Bde. 1876—92; 1477—1530 hg. Schäfer u. Techen 9 Bde. 1881—1913. Vgl. § 79<sup>6</sup>.

## Drittes Kapitel.

## Die Rechtsquellen.

## § 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Stobbe, G. der deutschen Rechtsquellen 1, 266ff. Eichhorn 2, 188ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 511ff. Fockema Andreae Über den Ursprung der niederländischen Rechte mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit 1909 (ZRG.<sup>2</sup> 43, 1ff.). Hasenöhrle Beitr. z. G. d. Rechtsbildung u. d. Rechtsquellen i. d. österr. Alpenländern bis z. Rezeption 1905 (Arch. ÖG. 93). Siegel DRG.<sup>3</sup> §§ 14—37. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 102ff. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 37ff.. v. Schwerin RG.<sup>2</sup> 2ff. 6ff. Zeumer Quellensammlung (S. 4). Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der VG. Deutschlands im Mittelalter<sup>4</sup> 1909. H. O. Lehmann Quellen zur deutschen Reichs- u. RG. 1891. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden zur VG. der deutsch-österreichischen Erblande 1895. Affolter Das intertemporale Privatrecht 1901 S. 161ff. 171ff. 219ff. 240ff. Brie Lehre vom Gewohnheitsrecht 1899. Frensdorff Das Alter niederdeutscher R.-Aufzeichnungen, Hans. GBl. 6, 97ff.

Während des 10. Jh. erhielten sich die Kapitularien und Volksrechte noch in einer gewissen Geltung, seit dem 11. Jh. gerieten sie vollständig in Vergessenheit. Das Mittelalter hatte nur noch eine unbestimmte Erinnerung an die grundlegende gesetzgeberische Tätigkeit Karls des Großen, auf den die Volksmeinung alles weltliche Recht ebenso zurückführte, wie man in Constantin dem Großen den Begründer des gesamten kirchlichen Rechtszustandes sah<sup>1</sup>. Eine ausdrückliche Aufhebung der alten Rechtsquellen hat nie stattgefunden, sie kamen von selbst außer Übung, weil staatliche und ständische Verhältnisse und die wirtschaftlichen Lebensbedingungen andere geworden waren. Bis zum 11. Jh. hatte der Adel noch darauf gehalten, sich mit den Satzungen der Väter bekannt zu machen; das hörte nun auf, die alten Rechtssatzungen hatten keine Geltung mehr, und neue gab es noch nicht<sup>2</sup>. Anders in Italien, wo sich die *professiones iuris* bis tief in das Mittelalter im Gebrauch erhielten<sup>3</sup>; für alle, die sich zu einem deutschen Stammesrecht bekannt hatten, behielten daher die alten Volksrechte immer noch eine gewisse Geltung, die lombardische Rechtsschule (S. 267) beschäftigte sich noch mit ihnen wie mit den Kapi-

<sup>1</sup> Vgl. S. 714. 717. 724. 726 n. 50. 731. 734 n. 6. Stobbe 1, 356ff. Schröder Rolandsäulen 26; ZDA. 13, 157; ZRG. 20, 28f. Massmann Kaiserchronik 3, 996ff. und Vers 14773ff. Uhland Schriften z. G. der Dichtung 2, 96ff. Spangenberg Beiträge zu den teutschen Rechten 232. Lindner Veme 466ff. Borchling Die niederd. Rechtsquellen Ostfrieslands I 1908 1, 217. 219. 224. Frensdorff Gött. Nachr. 1897, 55ff.

<sup>2</sup> Vgl. Wipos Tetralogus von 1041 (MG. Scr. 11, 251) und die Klage des Grafen Udalrich von Ebersberg, bei Öfele Scriptorum rer. Boic. 2, 14.

<sup>3</sup> Vgl. S. 250. Beispiele für Südtirol bei Luschin Öst. Reichsg. 129. Gegen die Annahme von Gaupp Germ. Ansiedl. 257ff., daß die Professionen auch in

tularien; wenn in Deutschland einzelne Volksrechte noch im 12. und 13. Jh. abgeschrieben wurden, so dürfte dies eher auf italienische Beziehungen als auf vereinzelt Anwendungsfälle in Deutschland zu deuten sein<sup>4</sup>.

Vom 10. bis 12. Jh. ruhte die Gesetzgebung fast ganz, die Zeit war nicht dazu angetan und die Neubildung aller rechtlichen Beziehungen noch zu sehr im Fluß, als daß eine gesetzliche Feststellung möglich gewesen wäre. Es war die Zeit der Alleinherrschaft des Gewohnheitsrechtes, dessen eigentliche Träger bis zum 13. Jh. die Stämme blieben<sup>5</sup>. Dabei vollzog sich seit der 2. Hälfte des 9. Jh. in Deutschland wie in Frankreich eine allmähliche Umwandlung des Prinzips der persönlichen Rechte (S. 249) zugunsten des Territorialprinzips, wenn auch das letztere noch keineswegs zur Alleinherrschaft gelangte<sup>6</sup>. Aber man gewöhnte sich daran, das Recht des überwiegenden Teils der Landesbewohner als das Recht des Landes aufzufassen und alle Landeskinder nach ihm zu beurteilen, so daß für das persönliche Recht des Einzelnen nicht das Recht seines Geschlechts, sondern das seiner Heimat maßgebend wurde; das Volksrecht war zum Landrecht geworden<sup>7</sup>. Nur in Italien wurde, durch das bunte Gemisch der dort zusammenströmenden Nationen, das Prinzip der persönlichen Rechte bis zum 13. Jh. in alter Weise aufrechterhalten, zum Teil auch bei den deutschen Herrengeschlechtern, die noch im 13. Jh. den Stammsitz ihres Hauses (ihr Handgemal) als ihre Heimat und sein Recht als ihr Stammesrecht betrachteten, auch wenn sie seit Generationen in anderen Gebieten ansässig waren<sup>8</sup>. Die Einwanderer in den Kolonisationsgebieten Norddeutschlands brachten ihr angestammtes Recht mit, es verwandelte sich aber, sobald sie sich dauernd angesiedelt hatten, in das Ortsrecht ihrer Niederlassungen<sup>9</sup>. Den Sieg des Territorialprinzips bezeichnete es, wenn seit

Deutschland in Gebrauch gewesen seien, vgl. K. Schulz Urteil des Königsgerichts unter Friedrich I, Z. f. thür. G. 9, 155ff.

<sup>4</sup> Anderer Meinung Stobbe 1, 267. Die Berufung auf Otto Fris. Chronic. 4, 32 beweist nichts, Otto wußte gar nichts von der Lex Salica, und wenn er angab, daß die *nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur* noch zu seiner Zeit nach ihr lebten, so schwebte ihm wohl nur das sog. salische Gesetz (S. 116) vor. Vgl. FDG. 19, 149. Was sonst noch für die fortgesetzte Geltung der alten Leges angeführt wird (Ausdrücke wie *lege Alamannorum*, *secundum legem Saxonum* u. dgl. m.), wiegt noch weniger, da *lex* hier überall das ungeschriebene Gewohnheitsrecht und nicht den geschriebenen, längst außer Übung gekommenen *pactus* bezeichnet.

<sup>5</sup> Vgl. Waitz 5<sup>2</sup>, 159ff. Hist. Z. 34, 403ff. ZRG. 15, 43ff.

<sup>6</sup> Vgl. Stobbe, JB. d. gem. R. 6, 34ff. Homeyer Heimat 62f. (Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 78f.). Richthofen Zur Lex Saxonum 16. Für längere Dauer des alten Prinzips (bis 13. Jh.). Gaupp Ansiedlungen 254ff.; ZDR. 19, 163f.

<sup>7</sup> Vgl. Homeyer a. a. O. 50 (Abh. 66). Die erste Wendung zeigt sich in Frankreich in dem Ed. Pistense von 864 (MG. Capitularia 2, 310ff.) c. 13. 16. 20. Vgl. Waitz 3<sup>2</sup>, 349. Gaupp Ansiedl., 238ff. Das älteste Zeugnis für Deutschland enthalten die § 31 n. 85 erwähnten Glossen zur Lex Saxonum.

<sup>8</sup> Vgl. Homeyer a. a. O. 50ff. 64 (Abh. d. Berl. Ak. 66ff. 80). K. Schulz a. a. O. 33ff. F. Kauffmann in ZDPhil. 1916, 182ff. Fehr ZRG. 50, 201f.

<sup>9</sup> Ausdrücke wie „deutsches Recht“, „flämisches Recht“, „fränkisches Recht“, in Anwendung auf die Städte und Dörfer der Kolonisationslande, bezogen sich nur

dem 13. Jh. für Grundstücke nur noch das Recht der beleghenen Sache in Anwendung kam<sup>10</sup>. Die Kirche lebte nach römisch-kanonischem Recht. Die Juden behielten für ihre Beziehungen untereinander, in gewissen Fällen auch Christen gegenüber, ihr jüdisches Recht auf Grund der mosaischen Gesetze, des Talmud und verschiedener königlicher Judenprivilegien<sup>11</sup>.

Unter den deutschen Stammesrechten war das fränkische von überwiegendem Einfluß<sup>12</sup>. Wie es in Frankreich allmählich die sämtlichen „pays de droit coutumier“ und von da aus mit der normännischen Eroberung England, Neapel und Sizilien in Besitz genommen hatte, so drang es auch in Deutschland siegreich vor. Die Auffassung des Deutschen Reiches als Fortsetzung des fränkischen bewirkte, daß der König persönlich fränkisches Recht hatte und Königswahl und Krönung auf fränkischem Boden, also auch nach fränkischem Recht, vorgenommen wurden<sup>13</sup>. Wichtiger war, daß fränkische Gerichtsverfassung und fränkischer Prozeß in der Hauptsache im ganzen Reich durchgeführt wurden und das aus dem fränkischen Recht entsprungene Lehnrecht überall ohne wesentliche partikularrechtliche Verschiedenheiten zu einheitlicher Entwicklung gelangte<sup>14</sup>. In den ehemals westfriesischen Provinzen Holland und Seeland wurde friesische Sprache und friesisches Recht durch fränkische Sprache und fränkisches Recht verdrängt<sup>15</sup>. In Thüringen und den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands ließen sich zahlreiche Franken, namentlich Flämingen, nieder, und das von ihnen mitgebrachte Recht ihrer Heimat übte, zumal im Familiengüter- und Erbrecht, den bedeutendsten Einfluß auf die Rechtsbildung jener Gegenden<sup>16</sup>. Flämischer Einfluß reichte noch darüber hinaus bis nach Böhmen und Mähren und in das innere Österreich, während auf dem Gebiet des Bergrechts die Entwicklung in umgekehrter Richtung erfolgte und die zuerst in den österreichischen Alpenländern ausgebildeten Rechtseinrichtungen sich von da aus allmählich über das

auf die Bedingungen, unter denen die Ansiedler den Grund und Boden besaßen, nicht auf das Recht überhaupt.

<sup>10</sup> Vgl. Ssp. I 30. III 33 § 5. Dsp. 33. Schwsp. Laßb. 33. Oberbayer. Arch. 32, 2. Mon. Wittelsb. 1, 429. Ruprecht v. Freis. 202. Recht der beleghenen Sache und persönliches Recht des Eigentümers in Urkunden bei Loersch u. Schröder Nr. 78. 100 (73).

<sup>11</sup> Vgl. Heusler Institutionen 1, 150ff. Stobbe Juden in Deutschland 105ff. 119ff. 125ff. 142ff. 149ff. 160ff. 295f.; JB. 6, 36f.

<sup>12</sup> Sohm (Fränk. R. u. röm. Recht, ZRG. 14) geht aber darin zu weit, daß er eine vollständige Überwältigung der nichtfränkischen Stammesrechte annimmt, während von diesen selbst im Süden sehr bedeutende Elemente stehen geblieben sind, und daß er dem westfränkischen (salischen) Recht alles zuschreibt, während es sich tatsächlich um das ribuarisch-karolingische Recht handelte. Vgl. Heusler Inst. 1, 20ff. Del Giudice, Nuovi studi 70ff.

<sup>13</sup> Vgl. S. 419. 514. 519. H. Schulze, ZRG. 7, 401ff.

<sup>14</sup> Vgl. Ficker, FDG. 11, 316f. Sohm a. a. O. 26.

<sup>15</sup> Vgl. Brunner, ZRG. 16, 49ff. 75ff. 17, 237ff.

<sup>16</sup> Vgl. § 56 n. 13, n. 97. Hist. Z. 31, 304ff. 310f. Rosenthal Fläm. Erbr. in Kurf. Sachsen um 1570. 1911 (Mitt. z. Erf. vaterl. Spr. u. Altert. i. Leipz. 10, 3),

ganze Reich und bis tief nach Ungarn hinein ausbreiteten<sup>17</sup>. In der Hauptsache haben die sächsischen und die ihnen angeschlossenen thüringischen Lande sowie die Ost- und Mittelfriesen dem fränkischen Recht erfolgreich widerstanden, während die schon zum alten Austrasien gehörigen schwäbischen und bairischen Gebiete, obwohl sich die letzteren vielfach selbständiger verhielten, dem fränkischen Recht größeren Spielraum gewährten, so daß sie in der Goldenen Bulle von 1356 c. 5 zusammen mit den fränkischen Landen als *in iure Franconico* belegen den *locis ubi Saxonica iura servantur* gegenübergestellt werden konnten<sup>18</sup>. Während des ganzen Mittelalters, abgesehen von der Zeit der sächsischen Kaiser, hatte Norddeutschland nie in so enger Verbindung mit dem Reich gestanden, wie Süd- und Westdeutschland<sup>19</sup>. Thüringen, ursprünglich mehr unter fränkischem Einfluß, folgte später ganz dem sächsischen Herzogtum, es nahm die sächsische Gerichtsverfassung an und rezipierte den Sachsenspiegel. Dem Einfluß des letzteren ist es zuzuschreiben, daß sich das sächsische Recht gegenüber dem fränkischen behauptete; die süddeutschen Rechtsbücher, die sich von vornherein nicht auf den Boden des Stammesrechts stellten, hatten eine weit geringere Bedeutung. In den Kolonisationsländern wurde die Verbreitung des sächsischen Rechts durch ost- und westfälische Einwanderung befördert.

Durch die Umwandlung des Volksrechts in Landrecht verschwand der alte Gegensatz zwischen Amtsrecht und Volksrecht, da das erstere von jeher Landrecht gewesen war (S. 251. 281). Statt Amtsrecht und Volksrecht standen einander jetzt Reichsgesetzgebung und landschaftliche Rechtsbildung gegenüber. Als eine Fortbildung des Landrechts, der höheren wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend, erscheint das Stadt- oder Weichbildrecht. Während Landgerichte und Stadtgerichte die Träger des Land- und Stadtrechts waren, kamen für die den öffentlichen Gerichten entzogenen und den Fronhöfen, Dienst- und Lehengerichten vorbehaltenen Sachen das Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht als Sonderrechte zur Ausbildung<sup>20</sup>.

Für die einheitliche Gestaltung des Rechts vermochte die Reichsgesetzgebung nur wenig, das Reichshofgericht noch weniger zu leisten. Durch die Entwicklung der städtischen Autonomie wurde die Vereinzelung der Rechte weniger befördert, als man auf den ersten Blick vermuten sollte. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren in den Städten überall dieselben, sie führten eher zu größerer Gleichmäßigkeit ihrer Rechtsentwicklung; außerdem bestanden meistens ganze Städtegruppen mit gemeinsamem

<sup>17</sup> Vgl. Zycha Das böhmische Bergrecht des MA. 1, 19ff. Puntchart, Zur Quelleng. des Görzer u. Tiroler Bergrechts (Z. Bergrecht 48, 489ff. Bischoff Beitr. z. G. d. südd. Bergr. (ebd. 39, 182. 336ff.). Müller-Erzbach Bergr. Preußens 55ff.

<sup>18</sup> Vgl. S. 526. Roth, ZRG. 1, 25f.; Feudalität 9. Heusler Inst. 1, 20.

<sup>19</sup> Vgl. Wyneken Landfrieden 92ff.

<sup>20</sup> Vgl. Heusler Inst. 1, 24ff., der der Auffassung jener Sonderrechte als Standesrechte widerspricht.

Recht und einem gemeinschaftlichen Oberhof. Bei der Bildung dieser Gruppen war die Gemeinschaft des Stammrechts vielfach entscheidend. Gefährlicher als das Städtewesen war die Territorialverfassung für die Rechteinheit des Reiches, Landesgesetze und Landesgewohnheiten führten eine zunehmende Zersplitterung herbei. Mit der Auflösung der alten Gerichtsverfassung kam es in jedem Gericht zur Ausbildung besonderer Gewohnheiten. Nur der Sachsenspiegel tat der übermäßigen Zerklüftung einigermaßen Einhalt. Süddeutschland, dem es an einer gleichwertigen Rechtsquelle fehlte, war im 15. Jh. reif für die im Interesse der Einheit notwendig gewordene Aufnahme des römischen Rechts.

Fremde Einflüsse machten sich bei der deutschen Rechtsbildung des Mittelalters wenig bemerkbar, nur Schleswig stand vorwiegend unter dem Einfluß des dänischen Rechts. Wendisches, polnisches und preußisches Recht vermochten sich dem deutschen Recht gegenüber nicht zu behaupten. In Böhmen und Mähren erhielt sich tschechisches Recht zum Teil als Landrecht, in den Städten wich es dem deutschen Stadtrecht. Das letztere erstreckte sich bis nach Ungarn (Ofen, Preßburg), Rußland<sup>21</sup> (Nowgorod) und Gotland (Wisby)<sup>22</sup>. Die deutschen Kolonien im Ausland behielten durchweg ihr deutsches Recht. Selbst das ungarische Landrecht nahm vieles aus dem deutschen, und zwar dem ihm zunächst liegenden bairischen Recht auf, wenn auch die Nachricht von der Einführung des bairischen Rechts in Ungarn auf Übertreibung beruht<sup>23</sup>. Der Einfluß des römischen Rechts auf das deutsche tritt erst im 15. Jh. hervor, ältere Spuren beruhen auf Phrase oder einem bloßen Prunken mit Gelehrsamkeit, dem die reale Unterlage fehlte<sup>24</sup>.

Die Sprache der Rechtsquellen war bis zum 13. Jh. ausschließlich lateinisch. Die ersten größeren Rechtsquellen in deutscher Sprache waren der Sachsenspiegel und der Mainzer Landfrieden von 1235. Die Hofgerichtskanzlei nahm die deutsche Sprache im allgemeinen erst seit Rudolf I an<sup>25</sup>.

Die Rechtsquellen beruhen teils auf Satzung, teils auf Weisung, teils auf juristischer Bearbeitung. Die vornehmsten Erzeugnisse der letzteren heißen in der Wissenschaft Rechtsbücher. An unsere Darstellung

<sup>21</sup> Vgl. Halban Zur G. d. deutsch. R. in Podolien, Wolhynien u. der Ukraine 1886.

<sup>22</sup> Vgl. oben S. 704. Ausgabe des Stadtrechts (um 1340): Schlyter im Corpus juris Sueo Gotorum 8. Bd. 1853. Es war in deutscher und gotischer (schwedischer) Sprache abgefaßt; die zwei ursprünglich selbständigen organisierten Gemeinden der Deutschen u. Schweden wurden im 14. Jh. verschmolzen. Vgl. Frensdorff (S. 704<sup>111</sup>) 55ff. Wisby besaß auch ein etwa 100 Jahre älteres Stadtrecht. Frensdorff ebd. 74.

<sup>23</sup> Vgl. Steindorff, JB. des Deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 211. 452ff., der die Nachricht aber wohl zu wörtlich nimmt.

<sup>24</sup> Literatur S. 10. Schöffner Das röm. R. in Deutschl. während des 12. und 13. Jh. 1859. Schum, ZRG. rom. 24, 304f.

<sup>25</sup> Über die deutsche Sprache in den Reichsgesetzen Zeumer, ZRG. 36, 61ff.

des gesetzten, gewiesenen oder in Rechtsbüchern niedergelegten Rechts schließt sich eine kurze Übersicht über das Urkundenwesen und die juristische Literatur außerhalb der Rechtsbücher an.

### § 53. Die Reichsgesetze.

MG. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I—VI 2. VIII 1. 1893ff. (Leg. sect. IV). Deutsche Reichstagsakten 1867ff. Zeumer Quellsammlung<sup>2</sup> 1913. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden<sup>4</sup> 1909. Vgl. Stobbe I, 459ff. Zeumer, Hist. Z. 82, 483ff. Beseler, ZRG. 2, 367ff. Für die späteren Gesetze vgl. Schmauss u. v. Senckenberg Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede 1747. Unbrauchbar ist Goldast Collectio constitutionum imperialium 1613.

Die alte volkrechtliche Gesetzgebung war in erster Reihe dem Bedürfnis entsprungen, durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen das Fehdewesen möglichst einzuschränken (S. 373). Schon die fränkische Reichsgesetzgebung ist von Maßregeln zum Schutze des Landfriedens (S. 286), wenn auch in anderem Sinn als das Mittelalter, ausgegangen. Im Mittelalter hat die Landfriedensgesetzgebung<sup>1</sup> den Ausgangspunkt für die deutsche Reichs- wie Landesgesetzgebung gebildet; sie erscheint als der eigentliche Kern der Gesetzgebung, um den sich allmählich immer weitere Gegenstände legen, die in mehr oder weniger losem Zusammenhang mit dem Landfrieden stehen, zum Teil eines solchen Zusammenhanges ganz ermangeln. Unter Landfrieden verstand das Mittelalter den Schutz gegen Mißbrauch des Fehdewesens, darüber hinaus aber wurden die Landfriedensgesetze überhaupt zu Strafgesetzen, in ihrer späteren Entwicklung zum Teil zu förmlichen Strafgesetzbüchern. Das alte Bußen- und Wergeldsystem war im Absterben; die Landfriedensgesetze hatten es fast nur mit der Aufstellung öffentlicher Strafen für alle Gefährdungen des Landfriedens zu tun. Daran reihten sich Bestimmungen über Landfriedensgerichte und deren Verfahren; Vorbeugungsmaßregeln, um den Ausbruch von Streitfällen und Fehden möglichst zu verhüten; zuweilen geradezu Verbot der Fehde, meistens freilich nur beschränkt, indem bestimmte Sachen (Kirchen, Kirchhöfe, Wohnhäuser, Mühlen, Ackergeräte

<sup>1</sup> Vgl. S. 602ff. Waitz 6<sup>3</sup>, 522ff. 546f.; GGA. 1859 S. 761ff. H. O. Lehmann bei Ersch u. Gruber Enzykl. II 41, 340ff. Wilda in Weiskes Rechtslexikon 6, 232ff. Kluckhohn Geschichte des Gottesfriedens 1857. Göcke Anfänge der LFr. Aufrichtungen in Deutschland 1875. Eggert Studien z. G. der LFr. 1875. Herzberg-Fränkell Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschl., FDG. 23, 117ff. Küch LFr. bestrebungen Friedrichs I, Marb. Diss. 1887. Giesebrecht, G. d. Kaiserzeit 2<sup>5</sup>, 71ff. 3<sup>4</sup>, 610. Brock Entstehung des Fehderechts im Deutsch. Reich des MA. 1887. Wyneken LFr. in Deutschl. von Rudolf I bis Heinrich VII, Gött. Diss. 1886. Schwalm LFr. in Deutschl. unter Ludwig d. Baiern, Gött. Diss. 1889. Zallinger Kampf. um den LFr. in Deutschl., MJÖG., Erg. 4, 443ff. F. W. Müller (S. 667).

auf dem Felde, des Königs Straße, das Innere der Dörfer und Städte) und Personen (Geistliche, Weiber, reisende Kaufleute, Juden, Feldarbeiter, Jäger und Fischer in Ausübung ihres Berufes, u. dgl. m.) gegen jeden gewaltsamen Angriff, auch in berechtigter Fehde, gesetzlich geschützt wurden. Darin berührten sich die Landfrieden mit dem Gottesfrieden (*pax Dei, treuga Dei*), nur daß jene mit zeitlicher Beschränkung aufgestellt wurden, während der Gottesfriede ewige Geltung beanspruchte<sup>2</sup>. Der Gottesfriede begnügte sich nicht mit der unbedingten Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, seine Hauptbedeutung lag in der Einführung bestimmter Friedetage („gebundene Tage“), an denen ein für allemal jeder Waffengebrauch (mit Ausnahme von Reichskriegen und der Verfolgung handhafter Verbrecher) und jede Gewalttat untersagt wurde<sup>3</sup>. Der Gottesfriede war eine kirchliche Einrichtung französischen Ursprungs, durch Beschlüsse französischer Synoden (1037—41) ins Leben gerufen, dann auch in Burgund verbreitet. Im Deutschen Reich wurde er zuerst in der Diözese Lüttich (1082), dann 1083 in Köln und unter Teilnahme Heinrichs IV mit der Bestimmung für das ganze Reich 1085 in Mainz verkündigt<sup>4</sup>. Verbindlichkeit für die gesamte Christenheit erhielt die *treuga Dei* durch die drei ersten Lateransynoden (1123, 1139 und 1179) und die Aufnahme in das *Corpus iuris canonici* (c. 1 X. de *treuga et pace* 1, 34).

Auch die ersten Landfrieden gehören der Zeit Heinrichs IV an<sup>5</sup>. Den Anfang machten nicht Reichsgesetze, sondern provinzielle Landfriedens-einungen der Gegner des Königs. Erst während seines letzten Jahrzehnts hat Heinrich IV sich mit der Landfriedensgesetzgebung befaßt. Der

<sup>2</sup> Vgl. S. 604. Ausgabe sämtlicher Gottesfrieden MG. Const. 1, 596—617. Vgl. Kluckhohn, G. des Gottesfriedens 1857. Steindorff, JB. des Deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 137ff. Nitzsch, FDG. 21, 269ff. Hinschius KR. 5, 305ff. Huberti Studien zur RG. der Gottesfriede u. Landfrieden 1892; Gottesfriede in der Kaiserchronik, ZRG. 26, 133ff. Wasserschleben ebd. 25, 112ff. Weiland ebd. 27, 152ff. Herzberg-Fränkels Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschl., FDG. 23, 134ff. Heck Urspr. d. gemeinfries. Küren, NArch. 17, 569ff. Rietschel (in Hauck Enzyklopädie). Görrijs Denkbeelden over oorlog en de bemoetingen voor vrede in de elfde eeuw. Leiden Diss. 1912 (vgl. His ZRG. 47, 664). Prutz Friedensidee im MA., Münch. SB. 1915. Über die Bedeutung des Wortes *treuga* (von ahd. *triuwa, fides, foedus*) vgl. Diez WB. d. rom. Spr. 1, s. v. *tregua*. Du Cange Glossar. s. v. *treva, treugare, treugarius*. Huberti a. a. O. 250ff.

<sup>3</sup> Die gebundene Zeit umfaßte, nach anfänglichen Schwankungen, alle Hauptfeste und gewisse Festwochen, außerdem die Wochentage von Mittwoch (oder Donnerstag) abend bis Montag früh, so daß nur drei (oder vier) Tage der Woche für die Fehde frei blieben.

<sup>4</sup> Die Fragmente des Lütticher Gottesfriedens, der von Heinrich IV, Heinrich V und Friedrich I bestätigt wurde, MG. Const. 1, 603 n. Der Kölner Gottesfriede ebd. 602 (Alt. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 112), ein wahrscheinlich zu dem Mainzer Gottesfrieden gehöriges Bruchstück (*iuramentum pacis Dei*) ebd. 608. Der früher für den Mainzer gehaltene Text eines Gottesfriedens von 1085 (ebd. 605) ist ein auf dem Kölner Gottesfrieden beruhendes Bamberger Kirchengesetz.

<sup>5</sup> Über die Verhältnisse unter Heinrich II und III vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 528f. 532f. Steindorff a. a. O. 1, 448ff. Kluckhohn 78f.

älteste Reichslandfriede ist von 1103, auf die Dauer von vier Jahren errichtet, aber nur in Bruchstücken erhalten<sup>6</sup>. Von den Landfrieden Heinrichs V, Lothars III und Konrads III ist wenig erhalten. Von Friedrich I besitzen wir drei, die bisherige Gesetzgebung erheblich erweiternde und nach allen Richtungen ergänzende Reichslandfrieden, einen aus den ersten Jahren seiner Regierung (um 1152)<sup>7</sup>, sodann den ronkalischen Landfrieden von 1158 für das ganze Herrschaftsgebiet des Kaisers mit Einschluß Italiens<sup>8</sup>, endlich den hauptsächlich gegen die Brandstifter gerichteten Nürnberger Landfrieden von 1186, in dem der König sein früheres unbedingtes Verbot der Fehde dahin abänderte, daß nur rechtzeitige Widersagung (mindestens drei Tage vor Eröffnung der Feindseligkeiten) vorgeschrieben wurde<sup>9</sup>.

Besonderes Interesse erregt der Weißenburger Landfriede Friedrichs I für Rheinfranken, von 1179, der die Bestimmungen des Gottesfriedens aufgenommen hat und sich als eine bloße Erneuerung eines alten Friedens Karls des Großen, d. h. aus unvordenklicher Zeit, kundgibt<sup>10</sup>. Eine ähnliche königliche Erneuerung eines „alten Friedens“ ist Heinrichs (VII) Frankfurter Landfriede für Sachsen von 1221 oder 1223<sup>11</sup> und sein wahrscheinlich 1224 erlassener Würzburger Reichslandfriede (sog. *Treuga Heinrichi*)<sup>12</sup>, beide die Bestimmungen des Gottesfriedens enthaltend und durch vielfache Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel bemerkenswert.

<sup>6</sup> MG. Const. 1, 125. Altm. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 113. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 3. Bruchstück eines italienischen Landfriedens MG. Const. 1, 117. Eine bemerkenswerte Provinzialeinung war der elsässische Landfriede aus dem Ende des 11. Jh. (MG. Const. 1 Nr. 429), der bereits den ganzen Gottesfrieden aufgenommen hat.

<sup>7</sup> MG. Const. 1, 194. Altm. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 115. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 9. II. F. 27. Früher wurde er als Regensburger Landfriede von 1156 bezeichnet und auf Italien bezogen, vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 546 n. Der Landfriede verbietet jede Tötung *infra pacem constitutam*, also innerhalb der für den Landfrieden bestimmten Zeit, deren Angabe sich aber im Gesetz nicht findet. Der Form nach ist er ein einseitiger Erlaß des Königs (die Bezeichnung als Kaiser im Eingang beruht auf späterer Änderung) an die Großen des Reiches; das Gesetz enthält auch Bestimmungen über Lehns- und Vogteisachen und über Festsetzung der Getreidepreise durch die Grafen, das erste Beispiel einer über den Landfrieden hinausgehenden Reichsgesetzgebung. Vgl. Küch a. a. O. 12ff. 25. Waeker Reichstag 73. Über die in dem Landfrieden liegende soziale Fürsorge vgl. Schaub Kampf gegen den Zinswucher im MA. 1905, 185f.

<sup>8</sup> MG. Const. 1, 245 (ebd. 239 ein wahrscheinlich auf dem Reichstag zu Brixen beschlossener Landfriede 1158); Zeumer<sup>2</sup> Nr. 14<sup>b</sup>. Vgl. Giesebrecht a. a. O. 5, 173ff. Das Gesetz verweist jeden Rechtsanspruch auf den Gerichtsweg, verbietet also die Fehde. Es sucht einen Landfrieden (*veram et perpetuam pacem*) zu begründen, aber nur für einen beschränkten Zeitraum (Erneuerung von fünf zu fünf Jahren).

<sup>9</sup> MG. 1, 449. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 20. Vgl. Küch a. a. O. 71.

<sup>10</sup> MG. 1, 380. Altm. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 116. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 16.

<sup>11</sup> MG. Const. 2, 394. Altm. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 119. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 42. Vgl. Küch a. a. O. 65ff.

<sup>12</sup> MG. Const. 2, Nr. 398. Altm. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 120. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 43. Vgl. ZRG. 21, 100ff. 116ff. 202. Ein zweiter Reichslandfriede Heinrichs (VII) von 1234, Const. 2, 428. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 55.

Alle früheren Landfriedensgesetze wurden durch den Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II von 1235, das erste in deutscher Sprache erschienene Reichsgesetz (der lateinische Text fußt auf dem deutschen Text), in den Hintergrund gedrängt<sup>13</sup>. Er stand noch um 1400 in solchem Ansehen, daß er von Nikolaus Wurm zu einem Rechtsbuche mit Glossen verarbeitet wurde<sup>14</sup>; die Reichslandfrieden Rudolfs I, Adolfs, Albrechts I und Heinrichs VII waren im wesentlichen bloße Erneuerungen des Mainzer Gesetzes, das sie nur hier und da abänderten oder ergänzten<sup>15</sup>. Den Inhalt bildeten außer strafrechtlichen Bestimmungen der verschiedensten Art die Einsetzung des Reichshofrichters und eines Hofgerichtschreibers, dazu Vorschriften über Gerichts-, Münz-, Zoll- und Verkehrswesen, Geleits- und Befestigungsrecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Vogteirechte, Verbot der Pfalzbürger und Muntmannen in den Städten, Verbot der Privatpfändung, auch ausführliche Bestimmungen über die Rechte der Väter gegen ungehorsame Söhne, in Anknüpfung an die Empörung des Königs Heinrich gegen seinen Vater. Die Bestimmungen über die Fehde standen also nicht mehr im Vordergrund. Seit Rudolf I lag der Schwerpunkt der Fürsorge für den Landfrieden nicht mehr in den Reichs-, sondern in den Provinziallandfrieden, bei denen der König nur noch zuweilen mitwirkte<sup>16</sup>. Seit Ludwig dem Baiern hörte die Landfriedensgesetzgebung des Reiches in der Hauptsache auf und die freien oder durch den König vermittelten Landfriedenseinungen traten an ihre Stelle<sup>17</sup>. Von Reichslandfrieden sind nur der von 1383, der Nürnberger<sup>18</sup> bedeutende Gesetzentwurf Albrechts II von 1438 (Zeumer<sup>2</sup> Nr. 165), sodann die sog. Frankfurter Reformation von 1442 (ebd. Nr. 166) und die Landfrieden von 1467 und 1474, sämtlich von Friedrich III, hervorzuheben<sup>19</sup>.

<sup>13</sup> Der deutsche Urtext jetzt Const. 3, 275ff., der lateinische 2, 241ff. Beide bei Zeumer<sup>2</sup> Nr. 58. Altm. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 121. Vgl. Zeumer, Hist. Z. 82, 489; ZRG. 36, 61; N. Arch. 28, 435ff. Luschin von Ebengreuth ebd. 25, 539.

<sup>14</sup> Ausgabe von Böhlau *Novae constitutiones domini Alberti* 1858.

<sup>15</sup> Vgl. Const. 3, 280. 370. 443. 4, 26.

<sup>16</sup> Vgl. Const. 3, 116. 265. 268. 331. 363. 383. 601—20. 4, 101. 355.

<sup>17</sup> Vgl. Vielau Beiträge z. G. d. Landfrieden Karls IV, Hall. Diss. 1877. Fischer Landfr. Verf. unter Karl IV, Gött. Diss. 1884. Michelsen Urkundl. Beitr. z. G. d. LFr. 1863. Mendthal Städtebünde u. LFr. in Westf., Königsb. Diss. 1879. Weigel LFr. Verhandlungen unter König Sigmund, Hall. Diss. 1884. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 119. Über einen Landfriedensvertrag König Albrechts I v. 1301 vgl. Schulte, G. d. mittelalt. Handels l, 205. Ein lothringischer LFr. Karls IV von 1354 Wiener SB. 111, 1 S. 39, der wetterauische von 1371 bei Altm. u. Bernh.<sup>4</sup> Nr. 127, Wenzels Egerer LFr. von 1389 ebd. S. 261. Zeumer<sup>1</sup> Nr. 133, Ruprechts fränkischer LFr. von 1407 bei Chmel *Regesta Ruperti* 205ff. Ein Landfriedensgesetz Karls IV war der westfälische LFr. von 1371. Vgl. Lindner *Veme* 442ff. Mendthal a. a. O. 50ff. Fischer a. a. O. 99ff.

<sup>18</sup> Zeumer Qu S.<sup>2</sup> Nr. 151; eine Einung auf 12 Jahre, teilt in Art. 24 das ganze Gebiet der Beteiligten in vier „Parteien“, was als erster Versuch einer Kreiseinteilung erscheint. Vgl. Art. 6. 14. 16. Zeumer ebd. Vorrede p. 9 und oben S. 604.

<sup>19</sup> N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 154. 164. 170. 225. 261. Ein kurzer LFr. Ludwigs des Baiern v. 1323 ebd. 43. Schwalm LFr. i. Dtschl. S. 139. Der LFr.

Eine Eigentümlichkeit aller Landfriedensgesetze, mochten sie die Form eines einseitigen königlichen Erlasses oder eines förmlichen Reichsgesetzes tragen, bestand darin, daß sie ebenso wie die Landfriedenseinungen nur für solche verbindlich waren, die sie ausdrücklich beschworen hatten. Wer den Eid verweigerte, verfiel allerdings in Strafe, die seit dem 13. Jh. darin bestand, daß ihm selbst der Schutz des Landfriedens verweigert wurde, aber die Landfriedensgesetze waren nur *leges imperfectae* und erhielten ihre verbindliche Kraft erst durch die eidliche Verpflichtung jedes einzelnen, die immer nur auf bestimmte Zeit (ein bis zehn Jahre) erfolgte, selbst wo der Gesetzgeber dauernde Geltung beabsichtigt hatte. Damit hängt der vorwiegend provinzielle Charakter der Landfrieden zusammen; selbst die Reichslandfrieden wurden landschaftsweise beschworen und verhielten sich in hohem Grade rücksichtsvoll gegen das Partikularrecht, dem sie vielfach geradezu den Vorrang einräumten. Man erkennt noch die Nachwirkungen des früheren Gegensatzes von Volksrecht und Amtsrecht: von Reichs wegen konnte der König bei Strafe befehlen, daß jeder den Eid leistete, aber das materielle Recht konnte nur landschaftsweise durch den Beitritt der Bevölkerung abgeändert werden<sup>20</sup>.

Anders stand es bei den Gegenständen der Gesetzgebung, die von alters her dem Bereich des königlichen Amtsrechts angehörten. Hier bewegten sich die Könige, indem sie je nach der Sachlage die Form des Privilegs oder des mit Genehmigung des Reichstages erlassenen Reichsgesetzes oder des Reichsweistums wählten, durchaus frei. Dies gilt zunächst von den Verfassungsgesetzen. In Form eines königlichen Weistums, auf das Gutachten der Bologneser Juristen, wurde die roncalische *Sententia de regalibus* Friedrichs I von 1158 verkündigt, die nicht, wie der gleichzeitige Landfriede, für das ganze Reich, sondern ausschließlich für Italien bestimmt war und erst später durch Vermittelung der *Libri Feudorum* auch in Deutschland zu gesetzlichem Ansehen gelangt ist<sup>21</sup>. Inwiefern der Frankfurter Reichstag von 1220 bei Friedrichs II sog. *Confederatio cum principibus ecclesiasticis* und der Speierer Reichstag von 1275 bei ihrer Bestätigung durch Rudolf I mitgewirkt hat, ist aus den davon überlieferten Urkunden (S. 643) nicht zu ersehen. Die *Constitutio in favorem principum* kam 1231 auf dem Reichstag (*in generali curia*) zu Worms zustande und wurde 1232 auf dem zu Sibidatum (*Civiale*) von Friedrich II unter gewissen Abschwächungen bestätigt (S. 644). Mit der Regelung der Königswahl hat sich vermutlich schon ein verloren gegangenes Reichsweistum des Königs Wilhelm von 1256 (S. 516), dann aber in einschneidender Weise das an das Renser Kurfürstenweistum an-

von 1438 sollte die Kreisverfassung einführen (zweiter Entwurf Zeumer<sup>2</sup> Nr. 165), das Gerichtswesen verbessern und die Fehde dauernd beseitigen.

<sup>20</sup> Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 535. 546. Sohm, Jen. Lit.-Z. 1876 S. 466f. Hist. Z. 37, 351.

<sup>21</sup> Const. 1, 244. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 14a. II. F. 55 (56). Vgl. Giesebrecht a. a. O 5, 173ff. Blondel, i. d. Mélanges Paul Fabre 1902 S. 236ff.

knüpfende Frankfurter Reichsgesetz *Licet iuris* von 1338<sup>22</sup> und die Goldene Bulle (*Aurea Bulla, Carolina*) Karls IV vom 10. Jan. und 25. Dez. 1356 beschäftigt<sup>23</sup>. Sie regelte außer der Königswahl vor allem die Rechtsstellung der Kurfürsten, enthielt aber auch Bestimmungen über den Landfrieden, über verbotene Verbindungen u. dgl. m. Überwiegend eine gesetzliche Sanktion des bestehenden Reichsherkommens, in den Bestimmungen über die Hoheitsrechte der Kurfürsten aber an die bisher nur dem Böhmen zugestandenen Rechte anknüpfend, war die Goldene Bulle ihrem Inhalt nach ein wahres Reichsgrundgesetz, in der Form aber, obwohl aus Beratungen mit den Kurfürsten und zwei Reichstagen (Nürnberg c. 1—23, Metz c. 24—31) hervorgegangen, ein einseitiges Privileg des Königs, der deshalb auch kein Bedenken trug, eine ihrer Bestimmungen durch eine von ihm allein ausgegangene authentische Deklaration abzuändern<sup>24</sup>. Die Sprache des Gesetzes ist noch die lateinische<sup>25</sup>.

Dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche gehörten verschiedene mit dem Papst abgeschlossene Konkordate an: das Wormser oder Calixtinische von 1122<sup>26</sup>, das Konstanzer von 1418<sup>27</sup>, das sog. Fürstenkonkordat von 1447 und das Wiener Konkordat von 1448<sup>28</sup>.

Von den das italienische Lehnrecht betreffenden Gesetzen wird erst unten (§ 57) zu reden sein. Die sog. *Constitutio de expeditione Romana*, die sich selbst für ein Gesetz Karls des Großen ausgibt und früher für eine Privatarbeit über den Römerzug galt, ist eine im Kloster Reichenau um die Mitte des 12. Jh. entstandene, im späteren Mittelalter für ein wirkliches Reichsgesetz gehaltene Fälschung, welche die Rechte und Pflichten einer aufsässigen Dienstmansschaft in scheinbar authentischer Weise regeln sollte<sup>29</sup>.

<sup>22</sup> Vgl. S. 518. 522. Beide Quellen bei Zeumer, N. Arch. 30, 100ff. 110f. 486. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 141. 142. Vgl. Ficker Zur G. d. Kurv. zu Rense, W. SB. 11, 673ff. Höhlbaum Kurverein zu Rense, Gött. Abh. 1903. Schwalm, N. Arch. 26, 734ff. Eichhorn Über den Kurverein, B. Abh. 1884 S. 323ff. Lindner Deutsche G. 1, 443ff.

<sup>23</sup> Ausgabe und Erläuterung: Zeumer Die Goldene Bulle Karls IV. 2 Bde. 1908 (vgl. v. Luschn ZRG. 42, 419); ebd. 2, 118ff. die sog. Goldene Bulle für Sachsen 1356. Lindner a. a. O. 2, 48ff.; FDG. 25, 184ff.; MJÖG. 5, 96ff. Busson ebd. 2, 29ff. Bresslau, D. Lit.-Z. 1883 Nr. 47. Stobbe 1, 471f. Werunsky, G. Kaiser Karls IV 3, 111ff. 154ff. Über Karl IV vgl. Burdach Vom MA. zur Ref. S. 25. 26 n.

<sup>24</sup> Vgl. Zeumer Über einen Zusatz zu c. 11 der GB., ZRG. 36, 264ff.

<sup>25</sup> Eine deutsche Übersetzung von vor 1395 bei Altmann, ZRG. 31, 107ff.

<sup>26</sup> Const. 1, 159. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 5. Altm. u. Bernh. Nr. 47 (38). Vgl. S. 543ff. 568. Dazu Mack (§ 50 n. 98) 250ff.

<sup>27</sup> Hübler Constanzer Reformation 164ff.

<sup>28</sup> N. Samml. RA. 1, 174ff. Zeumer<sup>2</sup> Nr. 168. Altm. u. Bernh.<sup>3</sup> 142.

<sup>29</sup> MG. Const. 1, 661. Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> Nr. 98. Vgl. Stobbe 1, 474. Ficker Wien. SB. 73, 173ff. Waitz, FDG. 14, 31ff.; Abh. 551. Scheffer-Boichorst Zur G. d. 12. u. 13. Jh. 1ff. (ZGO. 42, 173ff., vgl. A. Schulte ebd. 51, 353. Der Adel u. d. deutsche Kirche im MA. S. 212 n. 1. 213). Eine echte, inhaltlich

Von den zahlreichen königlichen Privilegien und Mandaten ist noch der S. 507 erwähnten für die Juden zu gedenken.

Kürzere Reichsgesetze wurden meistens in der Form von Urteilen oder Weistümern des Reichshofgerichts erlassen<sup>30</sup>.

Die Publikation der Reichsgesetze war eine sehr mangelhafte. Vielfach blieben sie ganz unbekannt. Eine Gesetzsammlung in der Art der Kapitulariensammlung des Ansegis gab es nicht. Die staufischen Kaiser ließen verschiedene ihrer Gesetze als *Authenticae* in den Codex Justinianus einreihen<sup>31</sup>. Die Hofgerichtsweistümer sollten nach einer Bestimmung des Mainzer Landfriedens von 1235 in ein Urteilsbuch eingetragen werden; erhalten ist ein solches nicht.

### § 54. Die Rechtsbücher.

Stobbe I, 286—446. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 109ff. v. Amira<sup>3</sup> 60ff. v. Schwerin R.G.<sup>2</sup> 26ff. Stintzing, G. d. deutsch. RW. I, 1f. 7ff. Homeyer Deutsche Rechtsbücher des MA. 1856; Berl. SB. 1871 S. 61ff. 220ff. ZRG. I, 240ff. 2, 175ff. 4, 178ff. 8, 165ff. 320. 15, 131ff. Steffenhagen Deutsche Rechtsquellen in Preußen 1875. Spangenberg Beitr. zu den deutschen Rechten des MA. 1822. Grupen Teutsche Altertümer z. Erl. des sächs., auch schwäb. Land- u. Lehnrechts 1746. Frensdorff Beitr. z. G. u. Erklär. d. deutsch. Rechtsbücher, Gött. Nachr. 1888 Nr. 15, 1894 Nr. 1.

Während sich die rechtswissenschaftliche Arbeit der fränkischen Zeit, abgesehen von den Erzeugnissen der lombardischen Rechtsschule, in der Hauptsache auf die Herstellung von Formelsammlungen und etwaige Veränderungen beim Abschreiben der Volksrechte beschränkte, waren die Rechtsbücher des Mittelalters<sup>1</sup>, in Deutschland wie in Frankreich, mehr oder weniger systematisch angelegte Bearbeitungen des in Gesetzen und Gewohnheiten vorliegenden Rechtsstoffes. Von vornherein durchaus Privatarbeiten, gewannen die Rechtsbücher doch in der Regel bald offizielles Ansehen, wurden in den Gerichten wie in der Gesetzgebung zugrunde gelegt und haben zum Teil erheblich zur Fortbildung des Rechts beigetragen. Ihre Sprache war deutsch; sie gehören zu den ältesten und umfangreichsten Erzeugnissen der deutschen Prosa. Nach der Aufgabe, die sich die Verfasser stellten, unterscheidet man Rechtsbücher allgemeinen Charakters (für das Reich oder einen ganzen Stamm oder doch ein größeres Gebiet)

sehr wertvolle Urkunde über die Romfahrtspflicht der Vasallen des Bischofs von Vercelli von 1154, bestätigt von König Heinrich VI, bei Scheffer-Boichorst a. a. O. 20ff. Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> Nr. 101.

<sup>30</sup> Vgl. S. 556f. Das Erhaltene bei Franklin *Sententiae curiae regiae* 1870, das Wichtigste auch MG. *Constitutiones*. Ein Reichsvikariatsweistum von 1254 MG. Const. 2, 633 Nr. 461.

<sup>31</sup> Vgl. § 48 n. 52. n. 74. Eine Übersicht bei Krüger *Codex Justinianus* (*Corpus iuris civ.*, ed. stereot. II) S. 510ff.

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Rechtsbücher“ kommt schon im 13. Jh. vor. Vgl. Stobbe I, 287 n. Lexen WB. 2, 378.

von den partikulären Stadt- und Landrechtsbüchern (§§ 55. 56). Ihren Hauptinhalt bildet das „Landrecht“, worunter außer Privat- und Strafrecht, Gerichtsverfassung und Verfahren auch das Staatsrecht verstanden wird. Von den Sonderrechten bleiben Hof- und Dienstrechte regelmäßig unberücksichtigt, während das Lehnrecht überall Gegenstand besonderer Darstellung ist<sup>2</sup>. Einige Rechtsbücher (Rechtsgangbücher oder Richtsteige) behandeln nur den Prozeß. Das Stadtrecht wird nur von einem Teil der Rechtsbücher berücksichtigt<sup>3</sup>.

Das älteste und vorzüglichste Rechtsbuch, der Sachsenspiegel<sup>4</sup>, zerfällt in ein Land- und Lehnrechtsbuch. Beide waren ursprünglich in eine fortlaufende Reihe von Artikeln eingeteilt, seit dem 14. Jh. ist aber bei dem Landrecht die von dem Glossator Johann von Buch eingeführte Einteilung in drei Bücher üblich geworden<sup>5</sup>. Dem Rechtsbuch voran geht eine gereimte Vorrede (*praefatio rhythmica*)<sup>6</sup>, es folgen zwei prosaische Vorreden (*prologus, textus prologi*) und eine erst später (vor 1240) nachgetragene genealogische Übersicht über den sächsischen Herrenstand, die Vorrede *Von der herren geburt*<sup>7</sup>. Über die Entstehung des Werkes sind wir teils durch die gereimte Vorrede, teils durch den gesamten Inhalt unterrichtet<sup>8</sup>. Verfasser war Eike von Repgau, der Sproß eines altedeln Ge-

<sup>2</sup> Die Hof- und Dienstrechte entzogen sich, im Gegensatz zu dem einheitlich gestalteten Lehnrecht, wegen ihrer partikularrechtlich sehr verschieden gearteten Entwicklung jeder zusammenhängenden Darstellung. Vgl. Ssp. III 42 § 2.

<sup>3</sup> Neuerdings hat Heck im Ssp. eine Bezugnahme auf stadtrechtliche Verhältnisse, zumal in Magdeburg, finden wollen. Über die Grundlosigkeit seiner Aufstellungen vgl. § 42 n. 69. § 49 n. 218.

<sup>4</sup> Beste, aber noch keineswegs genügende Ausgabe: Homeyer Des Sachsenspiegels 1. Teil oder das sächsische Landrecht<sup>3</sup> 1861; Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd. 1, 1842. Ausgabe der Quedlinburger Hschr. von Göschen 1853, der holländischen Texte von de Geer van Jutphaas De Saksenspiegel in Nederland, 2 Bde 1888. Eine Schulausgabe des Landrechts in der obersächsischen Gestaltung von Weiske und Hildebrand. Über sonstige Ausgaben Stobbe 1, 290ff. Vgl. Homeyer Genealogie der Handschriften des Ssp., Berl. Abh. 1859 S. 83ff. ZRG. 3, 328f. 7, 319f. 9, 184. 476. 10, 309. 11, 44ff. 267ff. 321. E. Müller, Eine unbek. westf. Ssp.-Handschr. 1910 (Hist. Aufs. f. Zeumer). Salomon ZRG. 46, 663. Über zwei Schwiebuser Hschr. Borchling ZRG. 40, 317. Vgl. n. 36.

<sup>5</sup> Man zitiert das Landrecht z. B. Ssp. III 45 § 3, das Lehnrecht: Sächs. Lehnr. 80 § 4. Die erweiterte Fassung des Ssp. ist noch vor der Einteilung in 3 Bücher erfolgt. Vgl. Rosenstock ZRG. 47, 409.

<sup>6</sup> Roethe Die Reimvorreden des Ssp., Gött. Abh. 1899. Stobbe 1, 293ff. Frommhold, ZRG. 26, 125ff. Schröder ebd. 14, 247. 22, 52ff. 26, 226. Die ursprüngliche Vorrede steht Vers 97—280, Vers 1—96 eine später von einem anderen Verfasser hinzugefügte zweite Vorrede. Rosenstock Zur Verdeutschung des Ssp. ZRG. 50, 498ff. macht auf ein 1195 entstandenes Volksbuch *Elucidarius* aufmerksam, als ältestes Werk in deutscher Prosa, nach seiner gereimten Vorrede erst auf ausdrücklichen Wunsch Heinrichs d. L. nicht lateinisch, sondern in deutscher reimfreier Sprache abgefaßt. (Ausgabe: Deutsche Texte d. MA. 28. 1915.)

<sup>7</sup> Vgl. n. 17. v. Zallinger Schöffenbarfreie 180ff. Winter, FDG. 14, 305. 18, 380. Homeyer, Berl. Abh. 1852 S. 68f. Kopp (S. 725 n. 36) 1, 133f.

<sup>8</sup> Vgl. Homeyer Ssp. 1, 1ff. 2, 1 S. 45ff. Ficker Entstehungszeit des Ssp.

schlechts, dessen Stammsitz das anhaltische Dorf Reppichau im Gau Serimunt (zwischen Mulde, Elbe und Saale) war<sup>9</sup>. Er hatte sein Werk ursprünglich lateinisch verfaßt, dann auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein, Stiftsvogtes von Quedlinburg (urkundlich erwähnt von 1211—46), ins Deutsche übersetzt<sup>10</sup>. Die Sprache, deren er sich dabei bediente, war die niedersächsische seiner Heimat, aber mit dem bewußten Bestreben, sich auch der hochdeutschen Bevölkerung verständlich zu machen, daher unter unverkennbarer Vermeidung aller ausschließlich niederdeutschen Ausdrücke, während nicht selten hochdeutsche Wörter verwendet werden, die vor Eike kaum Heimatsrecht im Niedersächsischen besessen haben dürften. Zufällig geben gerade die ältesten uns erhaltenen Handschriften den Text in hochdeutscher (obersächsischer) Übersetzung<sup>11</sup>. Hinsichtlich

und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel 1859. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 101ff. Stobbe I, 296ff.

<sup>9</sup> Eike hatte wohl in seiner Jugend eine gelehrte (klösterliche) Erziehung genossen, war dann in den Laienstand zurückgetreten, Schöffe, Ritter und Lehnsmann (als Ministerial des Grafen Hoyer) geworden, nach Vollendung seines Ssp. aber ohne Änderung seiner kirchenpolitischen Auffassung in den geistlichen Stand zurückgekehrt und hatte in diesem, wohl als Dom- oder Stifths herr, die ihm mit Unrecht abgesprochene sächs. Weltchronik, das erste Geschichtswerk in deutscher Sprache, 1237 oder 1238 vollendet. Vgl. Zeumer, Die sächs. Weltchronik ein Werk Eikes von Reggow (Fschr. Brunner 1910 S. 135). Vielleicht haben Dsp. u. Schwsp. daher das Vorbild für die Verbindung mit einer Weltchronik entlehnt. — Über die Persönlichkeit und das Geschlecht Eikes vgl. n. 7, § 56 n. 11, ferner v. Posern-Klett Zur G. der Markgrafschaft Meißen 29f. 108f. Weiland i. d. MG. Deutsche Chroniken 2, 51ff. ZRG. 18, 12, 19, 192, 29, 214. Möllenberg Eike v. R., Hist. Z. 117 (1917) 387ff. Schubart Glocken im Hzgt. Anhalt 1896 S. 424. Rosentock Ostf. Rechtsl. (§ 60 n. 1) 124ff. Neuerdings hat die Phantasie eines Sprachforschers ihn zu einem Schöffen und Patrizier der Bergstadt Halle gemacht. Vgl. Gutjahr Zur Schriftsprache Eykes von Reggowe, Progr. d. Realschule Leipzig-Lindenau 1905; Die Anfänge der nhd. Schriftsprache 1910.

<sup>10</sup> Eine von Homeyer begründete, früher auch in dies Lehrbuch übergegangene Meinung hielt den in lateinischen Versen abgefaßten sog. Auctor vetus de beneficiis für den lehnrechtlichen Teil des lateinischen Ursachenspiegels, nach der von Zeumer angeregten Untersuchung von W. Ernst, N. Arch. 26, 207ff., ist jedoch anzunehmen, daß der A. V. nur die lateinische Bearbeitung eines bereits mehrfach interpolierten deutschen Textes des Ssp. ist, wie er uns im wesentlichen in dem um 1300 entstandenen Görlitzer Lehnrecht vorliegt (Ausgabe in Verbindung mit dem A. V. bei Homeyer a. a. O. 2, z S. 73ff.). In Widerlegung der vereinzelt vertretenen Annahme, daß der Ssp. von vornherein in deutscher, nicht in lateinischer Sprache verfaßt worden sei (vgl. namentlich Philippi, MJÖG. 30, 401), macht Zeumer (Festschr. Gierke 455) es wahrscheinlich, daß die Stader Annalen (1240—41) noch aus dem lat. Text geschöpft haben. Die einzige deutsch verfaßte Rechtsquelle vor dem Ssp. ist vielleicht das deutsche Statut für Braunschweig, falls es wirklich von 1228 und der Ssp. von später ist.

<sup>11</sup> Vgl. Homeyer a. a. O. 1, 14ff. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 110ff. Winter FDG. 14, 333ff. Die älteste datierte Handschrift ist in kölnischer Mundart von 1295, Loersch, ZRG. 11, 267ff. Über die Sprache des Ssp. vgl. die vortreffliche Untersuchung von Roethe (n. 6). Mascheck Zur Syntax der Bedingungssätze des Ssp. Diss. Leipz. 1913.

der Abfassungszeit steht zunächst fest, daß das Landrecht vor dem Lehnrecht entstanden ist<sup>12</sup>. Die Erwähnung des Königs von Böhmen (Ssp. III 57 § 2) ergibt, daß der Sachsenspiegel jedenfalls nach 1198 verfaßt ist, da Böhmen von 1173—98 keinen König hatte, von einer Abfassung vor 1173 aber keine Rede sein kann. Da Eike, der urkundlich von 1209 bis 1233 erwähnt wird, 1215 noch zum Stand der freien Herren gehörte, 1218 aber schon in die Ministerialität übergetreten war, so darf man vermuten, daß er an die deutsche Bearbeitung seines Werkes erst gegangen ist, nachdem Graf Hoyer sein „Herr“, d. h. doch wohl sein Dienstherr, geworden war, also jedenfalls erst nach 1215<sup>13</sup>. Stände es fest, daß Eike den sächsischen Landfrieden in der uns vorliegenden Frankfurter Gestalt oder, wie man früher als feststehend annahm, den Würzburger Landfrieden (Treuga Heinrici) benutzt hätte, so müßte die Abfassungszeit nach 1221 oder 1223/24 gesetzt werden, man hat aber wohl anzunehmen, daß Eike ein noch unbekanntes, den beiden Gesetzen verwandtes Landfriedensgesetz benutzt hat<sup>14</sup>. Auch die Berufung auf die Strafe des Feuertodes für Ketzer (II 13 § 7), die für die Lombardei erst 1224 durch Friedrich II angeordnet wurde, ist nicht entscheidend, da diese Strafe in Deutschland schon lange vorher in Gebrauch war<sup>15</sup>. Andererseits muß der Sachsenspiegel vor dem Mainzer Reichstag von 1235 vollendet worden sein, da er den Mainzer Landfrieden noch nicht kennt und bei seiner Aufzählung der sächsischen Fahnlehen (III 62 § 2) das auf jenem Tage errichtete Herzogtum Braunschweig (S. 436 n.) übergeht. Der Sachsenspiegel ist demnach zwischen 1215 und 1235 entstanden<sup>16</sup>. Später hat der Verfasser sein Werk noch mit Zusätzen, aber nicht, wie man früher annahm, auch mit einer zweiten gereinigten Vorrede ausgestattet; dieser neuen Bearbeitung gehört wohl

<sup>12</sup> Daß Landrecht und Lehnrecht von demselben Verfasser herrühren, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Vgl. Homeyer Ssp. 2, 1 S. 45ff. Stobbe 1, 321ff. Die Trennung ist nicht ursprünglich. Rosenstock ZRG. 47, 409.

<sup>13</sup> Vgl. S. 479. v. Zallinger Schöffenbarfreie 202ff.

<sup>14</sup> Vgl. Weiland, ZRG. 21, 99f. Frensdorff Beiträge 1—35. Der letztere weist nach, daß der Ssp. II 66—71 § 1 benutzte und in selbständiger Weise bearbeitete Landfriede dem Frankfurter wie dem Würzburger Landfrieden sehr nahe gestanden, aber doch Einzelnes enthalten hat, was teils in dem einen, teils in dem anderen fehlt. Außerdem hat von Ssp. II 71 § 2 an (die den Landfrieden behandelnden Bestimmungen gehen bis III 3, wozu vielleicht noch III 8 als Nachtrag gehört) eine den beiden Landfrieden fremde Quelle, die dem rheinfränkischen Landfrieden von 1179 nahe steht, dem Verfasser vorgelegen. Bei II 66 § 2 scheint Eike auch die Ende des 12. Jh. verfaßte Summa decretalium des Bernardus von Pavia († 1213) benutzt zu haben. Vgl. Frensdorff a. a. O. 17.

<sup>15</sup> MG. Const. 2, 126. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 104ff.

<sup>16</sup> Für die Entstehung vor 1232 spricht der Umstand, daß der Sachsenspiegel noch überall das königliche Regiment voraussetzt und die Landeshoheit der Fürsten nicht zu kennen scheint. § 48 n. 14 ist auf einen gewissen Widerspruch des Ssp. mit der Conf. c. princ. eccl. hingewiesen, doch fällt dieser nicht genug ins Gewicht, um daraufhin den ersteren vor 1220 zu setzen. Aus kirchenpolitischen Gründen nimmt Eichmann (ZRG. Kan. 1, 175; Acht u. Bann 81ff.; Hist. Jb. d. Görresg. 1910, 323) Entstehung zwischen 1211 und 1220 an. Rosenstock, Königs-

auch die Vorrede *Von der herren geburt* an<sup>17</sup>. Von Unberufenen sind sodann noch zahlreiche Zusätze und vielfach ungeschickte Einschaltungen eingefügt worden, die größtenteils bereits einer jüngeren Rechtsbildung angehören<sup>18</sup>.

Der Verfasser gab seinem Werk den Titel *Spigel der Saxon* (praef. rhyth. 178), weil er, ohne Berücksichtigung partikularrechtlicher Eigentümlichkeiten<sup>19</sup>, das gemeine Sachsenrecht darstellen wollte, doch erreichte er seinen Zweck nicht ganz, weil er das Recht seiner ostfälischen Heimat für gemeines Sachsenrecht hielt und die vielfachen Abweichungen, insbesondere des westfälischen Rechts, überging<sup>20</sup>. Aus welchen Werken er seine historischen Notizen geschöpft hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Das im Mittelalter oft benutzte Werk „*Origines*“ des Isidor von Sevilla muß ihm vorgelegen haben, wenn er auch irrtümlich von dem Kirchenvater Origenes spricht. Das römische Recht kannte er nur von Hörensagen<sup>21</sup>. Kanonische Quellen<sup>22</sup>, sowie Reichsgesetze (S. 721) hat er benutzt. In der Hauptsache aber schöpfte der Verfasser aus seiner genauen Kenntnis des lebenden Rechts, wobei er sich, nach seiner Angabe, auf das von den Vätern überlieferte Gewohnheitsrecht beschränkte (vgl. praef. rhyth. 151ff.). Allein diese Angabe hat sich der neueren Kritik gegenüber nicht ganz bestätigt. In dem geistvollen Verfasser steckten

---

haus u. Stämme 190ff. 373, 13 nimmt die Zeit nach 1220 an wegen Anhalts, dessen Name erst seitdem von der Reichskanzlei eingeführt wurde. Die Art, wie der Ssp. wiederholt „Kaiser“ und „König“ als gleichwertig behandelt (I, 38 § 3. III, 52 §§ 2. 3. 58 § 2), läßt darauf schließen, daß er erst nach der Kaiserkrönung Friedrichs II (22. Nov. 1220) verfaßt ist. Vielleicht wäre es von Bedeutung, den Schwsp. darauf zu untersuchen, soweit dieser nicht vom Ssp. beeinflusst sein kann. Die Vorrede des Gedichtes *Reinaert* (Mitte des 13. Jh.) enthält auffallende Anklänge an die praefatio rhythmica. Vgl. ZRG. 22, 52.

<sup>17</sup> Die darin erwähnten Herren von Amersleben sind 1240, die von Altenhausen 1242 ausgestorben. Sämtliche in der Geschlechtstafel genannten Namen lassen sich bei Zeitgenossen Eikes nachweisen. Vgl. auch v. Winning, G. d. Geschlechts von Winning 1906.

<sup>18</sup> Die Zusätze (bei Homeyer kursiv) machen etwa ein Achtel des Gesamthalts aus. Wieviel davon noch von Eike selbst herrührt, läßt sich nicht feststellen. Die in die alten Ausgaben nicht aufgenommenen Zusätze bei Homeyer Extravaganzen des *Sachsenspiegels*, Berl. Abh. 1861 S. 223ff.

<sup>19</sup> Vgl. Ssp. III 64 § 3. Nur auf das Partikularrecht der Nordschwaben (S. 101), die durch die wendische Grenznachbarschaft seiner Heimat hervorgerufenen Besonderheiten und die märkischen Verhältnisse geht der Verfasser wiederholt ein. Die letzteren waren ihm namentlich durch seine Beziehungen zu dem Meißener Hofe geläufig. Vgl. Posern-Klett a. a. O. 29f. Rietschel Burggrafenamt 230f. Philippi Ssp. u. Sachsenrecht MJÖG. 29, 225.

<sup>20</sup> Gleichwohl erstand dem *Sachsenspiegel* im 15. Jh. gerade in dem westfälischen Verfasser der *Informatio ex speculo Saxonum* ein Vorkämpfer gegen die abweichenden Grundsätze, die in Westfalen, namentlich bei den Femgerichten, beobachtet wurden. Vgl. Homeyer, Berl. Abh. 1856 S. 629.

<sup>21</sup> Vgl. Ssp. II 63 § 1 und I. 1 § 5 D. de postulando III 1.

<sup>22</sup> Vgl. Fehr Die Staatsauffassung Eikes von Reggau. ZRG. 50, 131ff.

Gegensätze, die er nicht zu objektiver Ausgleichung zu bringen wußte, sein Werk trägt in mancher Beziehung einen ausgeprägt subjektiven Charakter<sup>23</sup>. Auf der einen Seite hatte er eine unverkennbare Vorliebe für das Alte, auch wenn es den Rechtsanschauungen seiner Zeit nicht mehr entsprach<sup>24</sup>, andererseits trieb es ihn mehr oder weniger unbewußt, auch solchen Rechtsbildungen, die sich noch in lebendigem Fluß befanden und zu keiner abschließenden Entwicklung gelangt waren, einen endgültigen juristischen Ausdruck zu geben und so, der Zukunft vorgreifend, manches als hergebrachtes Recht darzustellen, was sich in seinen Augen einmal so entwickeln mußte. So kam er zu seinen sieben Heerschilden (S. 431), zur Kurfürstentheorie<sup>25</sup>, zu der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König (S. 524), aber seine Theorien haben mächtig in die Rechtsentwicklung eingegriffen, die Gedanken des Spieglers sind Reichsrecht geworden. Er war eben ein spekulatives Talent ersten Ranges, und so hat ihn auch die aus Isidors Schriften überkommene, auch bei Cassiodor und Justinian hervortretende Vorliebe für eine mystisch angehauchte Zahlenspielerlei, namentlich mit der Sieben-, Drei- und Zweizahl, wiederholt zu juristischen Konstruktionen verführt<sup>26</sup>. Die ältere Schule behandelte das Rechtsbuch ganz kritiklos, indem sie nicht nur alle seine Aussprüche aufs Wort annahm, sondern auch, gegen die eigenen Angaben des Verfassers, als Zeugnisse eines vermeintlichen gemeinen deutschen Rechtes betrachtete. Auf die frühere Überschätzung war dann zum Teil eine unverdiente Unterschätzung gefolgt<sup>27</sup>. Aber der einzige Vorwurf, der den Verfasser trifft, ist der eines genialen Subjektivismus. Ihm fehlte nur die geistige Schulung, wie sie dem Juristen durch das römische Recht zuteil wird. So darf sein Werk nicht ohne Kritik benutzt werden, dann aber wird man in ihm eine Quelle finden, die kaum überschätzt werden kann<sup>28</sup>.

Im Mittelalter erwarb sich der Sachsenspiegel bald allgemeines Ansehen. In Norddeutschland galt das Landrechtsbuch seit der Glosse für ein Privileg Karls des Großen, während man das Lehnrecht für ein Gesetz

<sup>23</sup> z. B. die Bulle Venerabilem 1202. Vgl. Eichmann (S. 721 n. 16).

<sup>24</sup> Vgl. Ssp. I 4. III 45 §§ 8. 9. 62 § 1. Zacher, ZRG. 22, 55ff.

<sup>25</sup> Vgl. S. 515f. Wohl nur deshalb schließt er den Böhmenkönig von der Kur aus. Zeumer (Gierkefestschr.) 465f.

<sup>26</sup> Vgl. ZRG. 22, 61ff. Hofmann, ebd. 11, 340. 12, 180. Löning, G. d. deutsch. KR. 2, 554 n. 558. Stobbe 1, 305 n. Homeyer, Berl. Abh. 1856 S. 631.

<sup>27</sup> So bei v. Zallinger a. a. O. 220ff., infolge seiner verdienstvollen Feststellungen hinsichtlich der Schöffenbarfreien und damit zusammenhängender Ansprüche des Sachsenspiegels. Die richtige Mitte habe ich zu halten gesucht ZRG. 22, 58ff., bin aber früher immer noch in der Ablehnung einzelner Ssp.Sätze zu weit gegangen. Für die unbedingte Zuverlässigkeit Eikes sind namentlich Amira und E. Mayer (Kr. VJSchr. 31, 140ff.) eingetreten, theoretisch auch Heck, der aber überall da, wo der Ssp. seinen Ideen widerspricht, Irrtümer und Mißverständnisse des Spieglers annimmt.

<sup>28</sup> Vgl. Lindner Veme 317; Königswahlen 179 (gegen Maurenbrecher). v. Amira Grundr. 3 61f.

Friedrichs I hielt <sup>29</sup>. Beide wurden in allen Gerichten Norddeutschlands als Gesetz rezipiert <sup>30</sup>.

Bald nach seinem Erscheinen wurde der Sachsenspiegel ins Hochdeutsche (Obersächsische) und noch im 13. Jh. auch ins Lateinische übersetzt; für den Gebrauch der slawischen Völker entstanden später noch eine polnische und zwei weitere lateinische Übersetzungen <sup>31</sup>. Gegen 1325 verfaßte der brandenburgische Hofrichter Johann von Buch, der 1305 in Bologna studiert hatte, eine umfassende Glosse zum Landrecht in niederdeutscher Sprache <sup>32</sup>. Die von ihm eingeführte Einteilung des Landrechts in drei Bücher hat man seitdem beibehalten. Die Tendenz der Glosse ging dahin, die Übereinstimmung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht nachzuweisen. Jünger und weniger selbständig ist die obersächsische Glosse zum Lehnrecht, ebenfalls noch aus dem 14. Jh., von unbekanntem Verfasser. Eine Neubearbeitung erfuhr die ganze Sachsenspiegelglosse Ende des 14. Jh. durch den ebenfalls in Bologna ausgebildeten Neuruppiner Nikolaus Wurm, der in Diensten des Herzogs von Liegnitz und der Stadt Görlitz stand und auch Verfasser der Glosse zum Mainzer Landfrieden und einiger Rechtsbücher war <sup>33</sup>. Weitere Bearbeitungen erfolgten im 15. Jh. durch Brand von Tzerstede und den Leipziger Professor Dietrich von Bocksdorf <sup>34</sup>. Eine selbständige Glosse zu Land- und Lehnrecht entstand in der 2. Hälfte des 14. Jh. zu Stendal <sup>35</sup>.

Zwischen 1291 und 1295 entstand in Meißen, wahrscheinlich am Bischofshofe, die erste Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, die uns leider nur in freien Nachbildungen zweiter Hand aus dem 14. Jh. überliefert ist <sup>36</sup>. Die Bilder, die den Text fortlaufend begleiten und nur hin und

<sup>29</sup> Vgl. S. 707. Siegel Die deutschen Rechtsbücher u. die Kaiser Karls-Sage, Wien. SB. 140. Gundlach Karl d. Gr. im Ssp. 1899 (Gierke Unters. 60).

<sup>30</sup> Über die Bezeichnung des Ssp. als „Kaiserrecht“ vgl. Stobbe I, 299.

<sup>31</sup> Über Verbreitung des Ssp. in Rußland: v. Halban Zur G. des deutsch. Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine 1896.

<sup>32</sup> Vgl. Brunner, ZRG. 22, 251. Über die Geschichte der Glosse Stobbe I, 374ff. Homeyer a. a. O. I, 32ff. 42ff. 112. 2, I S. 71ff. 343ff. Eine Ausgabe wird vorbereitet von Steffenhagen, vgl. Berichte in den Wiener SB. (seit 1881).

<sup>33</sup> Vgl. S. 715 und Register. Über Wurms Leben Böhlau (S. 715 n. 14) p. 21f.

<sup>34</sup> Über diesen vgl. Böhlau, ZRG. 13, 514ff. Noch Ende 15. Jh. hieß er bei schles. Juristen „Der Doktor“. ZRG. 8, 173.

<sup>35</sup> Bei Homeyer als „altmärkische“ Glosse angeführt. Vgl. Steffenhagen, Wiener SB. 100, 887ff. — Über kürzende Bearbeitungen des Ssp. Rosenstock ZRG. 47, 408.

<sup>36</sup> Selbständige Bearbeitungen der ersten (verloren gegangenen) Nachbildung der Urschrift, ebenfalls meißnischen Ursprungs, liegen in den Bilderhandschriften von Heidelberg (1300—1315) und Dresden (um 1350) vor; eine die handschriftlichen Lücken mehrfach ergänzende Kopie der Dresdener ist die Wolfenbütteler Handschrift (1350—75). Auf einer zweiten, nach 1313 im Magdeburg-Halberstädtischen entstandenen Nachbildung der Urschrift beruht die Oldenburger Handschrift von 1336. Die Dresdener Bilderhandschrift, nebst den Wolfenbütteler Ergänzungen, liegt jetzt vollständig in der Ausgabe von Karl von Amira (vgl. S. 13) vor. Eine mäßige Wiedergabe der Heidelberger Bilder bei Batt, Babo, Eiten-

wieder eine Stelle unberücksichtigt lassen, bezweckten weder den Text wie eine Art Bilderschrift für Lesensunkundige zu ersetzen, noch auch ihn nach Art einer Glosse zu erklären, vielmehr sollte der Inhalt, soweit es dem Maler angebracht schien, durch die Bilder belebt und anschaulich gemacht werden. Der Künstler schuf damit ein Werk von unschätzbarem Wert für Kultur- und Rechtsgeschichte, als eine Quelle ersten Ranges.

Der Verfasser des Sachsenspiegels zeigt sich überall gut kaiserlich. Einige freimütige Aussprüche über das Verhältnis zum Papst bewogen in der zweiten Hälfte des 14. Jh. den Augustinermönch Johann Klenkok zu heftigen Anklagen, bis er 1374 eine Bulle Gregors XI auswirkte, durch die wenigstens 14 der von ihm angegriffenen Artikel als ketzerisch verdammt wurden. Das Fehlen dieser *articuli reprobati* in verschiedenen Handschriften zeigt, daß die Bulle einen gewissen Erfolg gehabt hat<sup>37</sup>.

Der Sachsenspiegel genoß auch in Süddeutschland das größte Ansehen, obwohl er hier zu keiner gesetzlichen Geltung gelangte. Er wurde die Grundlage der beiden süddeutschen Rechtsbücher, des Deutschen und des Schwabenspiegels<sup>38</sup>.

Der Deutschenspiegel, oder, wie er sich selbst nennt, *Spiegel aller teütscher lœute*, ist eine zwischen 1235 und 1275 entstandene Bearbeitung des Sachsenspiegels mit der Absicht, kein Stammes-, sondern gesamtdeutsches Recht darzustellen<sup>39</sup>. Soweit den Verfasser nicht diese Absicht

benz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler 1820. Anderes bei Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit 1819. Lübber Der Sachsenspiegel der Oldenburger Handschrift 1879. Gruben (S. 718); Observationes 123; bei Spangenberg a. a. O. (S. 718) und Beiträge z. Kunde der deutsch. Rechtsaltertümer 1824. Büsching Der Deutschen Leben im Mittelalter 1819. Einzelne schlesische Handschriften des Ssp. enthalten verwandte Miniaturen, die aus anderen Nachbildungen der Meißener Urschrift herzustammen scheinen. Vgl. Jeht Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Ssp. u. verwandter Rechtsquellen, N. Laus. Magaz. 82 (1906). Vgl. v. Schwerin Hist. VJSchr. 1907, 236ff. v. Amira, ZRG. 40, 375ff.; Genealogie der Bilderhandschriften (S. 13) 374f. Einen Vorläufer der meißnischen Buchmalerei hat v. Amira (S. 13) in der Bilderhandschrift des Willehalm Wolframs von Eschenbach nachgewiesen. Im übrigen vgl. Homeyer Ssp. 1, 113ff. 2, 1 S. 80ff. Stobbe 1, 387ff.

<sup>37</sup> Vgl. Homeyer Johannes Klenkok wider den Ssp., Berl. Abh. 1885 S. 377ff. Franklin Johannes Klenkok, F Schr. Bülow 1884. Frensdorff, Gött. Nachr. 1888, S. 387f. De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving NF. 8, 386ff. Böhlau, ZRG. 13, 529. 17, 118ff. Steffenhagen, ebd. 4, 202. Stobbe 1. 372f. Eichmann D. Stellung Eikes v. Reppgau zu Kirche u. Kurie (Hist. Jb. 1917f.).

<sup>38</sup> Vgl. Ficker Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- u. Schwabenspiegel 1857 (Wien. SB. 23); Entstehungszeit des Ssp. (s. n. 8). Homeyer Stellung des Ssp. zum Schwsp. 1853; Berl. Monatsber. 1857 S. 622ff. Stobbe 1, 327ff. v. Müller Der Deutschenspiegel in seinem sprachl.-stilist. Verh. z. Sachsen- u. Schwabenspiegel (Beyerle Beitr. 2, 1) 1908.

<sup>39</sup> Ausgabe: Ficker Spiegel deutscher Leute 1859. Vgl. n. 45. Abfassung vor dem Schwsp. (1275), aber nach 1235, wegen Benutzung des Mainzer Friedens. Innerhalb dieser Zeit ist der Dsp. eher in die zweite, als in die erste Hälfte (wohl um 1260) zu setzen.

zu generalisierenden und darum ziemlich wertlosen Aussprüchen verführt hat, entspricht seine Darstellung, wo er selbständig ist, dem schwäbischen Recht<sup>40</sup>. Verschiedene Beziehungen zu Augsburg machen die Entstehung des Werkes in dieser Stadt wahrscheinlich<sup>41</sup>. Der Verfasser scheint ein Geistlicher gewesen zu sein. Der von ihm als Vorlage benutzte Sachsenpiegel (Landrecht und Lehnrecht) war schon durch zahlreiche Zusätze vermehrt<sup>42</sup>. Bei seiner Bearbeitung diente ihm außer seiner eigenen Rechtskenntnis ein sehr buntes Material (Bibel, Historia scholastica des Petrus Comestor, Dekret Gratians, Dekretalen Gregors IX, die gereimte Kaiserchronik, Lex Alamannorum, römisches Recht, Mainzer Landfriede von 1235, Freiburger Stadtrecht) als Quelle, auch zwei Gedichte des Strickers (1225—50) finden sich angeführt. Die Einleitung bildet ein Bruchstück des Buches der Könige alter Ehe (n. 47), dann folgen die praefatio rhythmica des Sachsenpiegels in umgearbeiteter Gestalt, der Prolog und der textus prologi, hierauf Landrecht und Lehnrecht, jedes mit besonderer Artikelreihe. Der Deutschenspiegel ist ein Torso geblieben, die Bearbeitung reicht nur bis Ssp. II 12 § 13 (Dsp. 109), der Rest (Dsp. 110—353 und das ganze Lehnrecht) bis auf die selbständigen Ausführungen in Dsp. 317bed, die bei Ssp. III 63 § 2 eingeschoben sind, ist bloße Übersetzung<sup>43</sup>.

Das im Deutschenspiegel abgebrochene Werk hat der sog. Schwabenspiegel zu Ende geführt<sup>44</sup>. Der Verfasser hat in demselben Geist und

<sup>40</sup> Entscheidend für den schwäbischen Charakter sind außer Dsp. 32<sup>b</sup> und 106. (gegen Ssp. II 12 § 4) namentlich die Bestimmungen über die Morgengabe. Vgl. Dsp. 22. 68 und meine G. d. ehel. Güterrechts 2, 1 S. 26ff.

<sup>41</sup> Das Hauptgewicht fällt auf die Stellung des Burggrafen (Dsp. § 4) und die zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit dem Augsburger Stadtrecht von 1276.

<sup>42</sup> Der des Niederdeutschen wenig kundige Verfasser hat seine Vorlage vielfach mißverstanden. Aus Ssp. I 25 § 2 (*en kint binnen sinen jaren*) machen Dsp. 29<sup>b</sup> und Schwsp. L. 27 durch Lesefehler: *ein kint daz unter sieben jarn ist*. Vgl. Wackernagel Lebensalter 48. Aus Ssp. II 28 § 2 (*vischet he in diken*) macht Dsp. 136: *vischet er dike in dem wazzer*, was Schwsp. L. 196 dahin verbessert: *vischet er mē danne dristunt drinne*. Bei der Übersetzung von Ssp. I 34 § 1 hat Dsp. 39 das ihm unverständliche *ene word* ausgelassen, der so verstümmelte Text ist unverändert in Schwsp. L. 39 übergegangen. Über absichtliche Änderungen in Dsp. Lehn. 2 u. 3 vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger Gött. Nachr. 1894 S. 9.

<sup>43</sup> Vgl. v. Müller (n. 38) 121f. 153ff. Diese eingeschobenen Artikel sind fast unverändert in dem Schwsp. R. 122. 123 (L. 137<sup>b-c</sup>).

<sup>44</sup> Eine kritische Ausgabe des Schwsp. wurde von Rockinger vorbereitet Sein Probedruck kam einer bair. Hschr. (Ebner-Eschenbach) von Ende des 13., Anf. des 14. Jh. am nächsten (vgl. K. Beyerle ZRG. 49, 441ff.). Von den bisherigen Ausgaben kommt die von Lassberg (1840) der ursprünglichen Textgestalt am nächsten. Ein jüngerer, verkürzter Text des Landrechts bei Wackernagel (1840) und Gengler (1853). Eine eigentümliche Form bei Lindner Codex Altenberger 1885. Über die Handschriften und Quellen vgl. Rockinger, WSB. 1873—90; MSB. 1867, 1869, 1871, 1874, 1884, 1888, 1894, 1903, 1905; Anz. f. K. d. deutsch. Vorz. 1875; Kr. VJSchr. 19, 549ff.; Zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kais. Land- u. Lehnrechts, Münch. Abh. 22, 579ff. (daselbst S. 582—90 eine vergleichende Übersicht der Artikelfolge der demnächstigen Rockingerschen und der Lassbergschen Ausgabe). Ficker Zur Genealogie der Handschriften des

mit demselben Quellenstoff wie sein Vorgänger gearbeitet. Auf den Sachsenpiegel hat er nicht wieder zurückgegriffen, sich vielmehr mit der im Deutschenspiegel vorliegenden Bearbeitung und Übersetzung begnügt und dabei Mißverständnisse und Auslassungen seines Vorgängers teils einfach übernommen, teils auf eigene Hand zu verbessern gesucht. Bei Dsp. 110 nahm er die Bearbeitung wieder auf und führte sie bis zum Schluß des Lehnrechts durch, wobei er der *praefatio rhythmica* des Sachsenpiegels, aber in prosaischer Bearbeitung, den Platz am Ende seines ganzen Werkes anwies<sup>45</sup>. Als neue Quellen dienten ihm namentlich die deutschen Predigten Bertholds von Regensburg, Schriften des David von Augsburg, Isidor von Sevilla, Flavius Josephus, *Lex Baiuvariorum*, die Kapitulariensammlungen des Ansegis und Benedikt, das römische Recht<sup>46</sup>, endlich in größerem Umfang auch die *Summa de poenitentia* des Raimund von Peniafort († 1275). Die Vorrede ist fast ganz aus Berthold und David geschöpft. Der Verfasser war ein Geistlicher von bedeutenden Rechts- und Geschichtskent-

Schwsp., Wien. SB. 39 (1862). Laband Die Freiburger Schwsp.-HS., ZRG. 3, 125. Lindner Der Schwsp. b. d. Siebenb. Sachsen, ebd. 19, 86. Haiser Zur Genealogie des Schwsp. 1876. Frensdorff, GGA. 1862 S. 257. Vgl. ferner ZRG. 3, 333ff. 5, 303ff. 8, 318f. 12, 317. — Zur Geschichte des Schwsp. vgl. n. 28. Rockinger Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung, Münch. SB. 1867 S. 408; Über Spuren der Benützung des kais. Land- u. Lehnrechts im 13. Jh., ebd. 1889 S. 119; Berthold v. Regensburg und Raimund von Peniafort im Schwsp., Münch. Abh. 13 (1877); Der Könige Buch u. der Schwsp., ebd. 17 (1883); Über die Abfassung des kais. Land- u. Lehnrechts, ebd. 18 (1888) S. 275. 561; Deutschenspiegel, sog. Schwabenspiegel, Bertholds v. Reg. deutsche Predigten, ebd. 23 (1903—05); Von der Zeit der Abfassung d. kais. Land- u. Lehnrechts, ebd. 24 (1906). Ficker Entstehungszeit des Schwsp., W. SB. 77 (1874). Strohe Berth. v. Reg. u. der Schwsp., ebd. 91 (1878). Laband Beiträge z. K. des Schwsp. 1861. Merkel De republica Alamannorum 1844. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 39. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 64 ff. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 112 ff. Stobbe Rqu. 1, 333ff. Schönbach Studien z. G. d. altd. Predigt, 6. Überlieferung der Werke Berth. v. Regensburg 3, WSB. 153 (besonders S. 80—102 des Sonderabdrucks), 1906. Hasenöhr Arch. ÖG. 93, 278ff. — Man zitiert das Landrecht (Ausg. Rockinger oder Lassberg): Schwsp. R. 4. (L. 2) Schwab. Lehn. R. 141 (L. 137).

<sup>45</sup> Vgl. n. 43. Die Artikelordnung des Dsp. hat der Schwsp. nur insofern verlassen, als die in jenem den Schluß des Landrechts bildenden staatsrechtlichen Bestimmungen nebst ihrem Gefolge (Dsp. 285—353) im Schwsp. an einer früheren Stelle (Schwsp. L. 118—71) eingeschoben sind. Da aber einige Handschriften, die im übrigen einer jüngeren Textklasse angehören, der Ordnung des Dsp. folgen, so muß der Schwsp. in seiner ältesten, sonst nicht überlieferten Gestalt diese Ordnung noch festgehalten haben. Ebenso zeigen einige Handschriften der zweiten Klasse Einflüsse des Ssp., die man früher unmittelbar auf diesen hat zurückführen wollen (vgl. n. 53), während sie offenbar ebenso auf den verlorenen Urtext des Schwsp. und weiter zurück auf eine vollere Form des Dsp. zurückgehen, man also anzunehmen hat, daß der nur in einer Innsbrucker Handschrift überlieferte Text des letzteren den ursprünglichen Wortlaut nicht vollständig wiedergibt. Vgl. Rockinger, Münch. SB. 75, 63ff.; Münch. Abh. 22, 637.

<sup>46</sup> Vom röm. R. haben Schwsp. u. Dsp. die Institutionen, das *Authenticum* u. die *Cap. Aegidii* benützt, nicht aber den *Brachylogus*. Vgl. Kantorowicz N. Arch. 38 (1913) 688.

nissen. Zu suchen hat man ihn und ebenso den Verfasser des Deutschenspiegels wohl in dem geistig angeregten Kreise Augsburger Minoriten, der sich um Berthold von Regensburg und David von Augsburg scharte. Berthold, der seine Ausbildung an dem 1230 errichteten Studium des Minoritenordens in Magdeburg erhalten hatte, dürfte nach einer ansprechenden Vermutung Schönbachs die Bekanntschaft mit dem Sachsenpiegel von dort mitgebracht und die Anregung zu seiner Bearbeitung gegeben haben. Ist doch auch die deutsche Bearbeitung seiner lateinischen Predigten aus demselben Kreise hervorgegangen und haben diese (nicht von ihm selbst herrührenden) deutschen Predigten, wie sie ihrerseits eine gewisse Benutzung des Deutschenspiegels erkennen lassen, dem Verfasser des Schwabenspiegels als vornehmste Quelle gedient. Man darf vermuten, daß eine besondere Bearbeitung der Kaiserchronik oder des Buches der Könige alter und neuer Ehe, die handschriftlich mit dem Schwabenspiegel verbunden erscheint, von demselben Verfasser herrührt, da beide Werke den gleichen Charakter tragen und wiederholt auf einander Bezug nehmen<sup>47</sup>. Das Buch der Könige in der mit dem Schwabenspiegel verbundenen Gestalt muß zwischen 1257 und 1274 entstanden sein<sup>48</sup>, die Vollendung des Rechtsbuches in der uns überlieferten Gestalt fällt wahrscheinlich in die Jahre 1274—75<sup>49</sup>.

<sup>47</sup> Ausgabe von Massmann bei v. Daniels Land- u. Lehenrechtsbuch 1863. Ein Teil dieses Werkes findet sich schon bei dem Deutschenspiegel, da der Verfasser des Schwsp. auch hier nur angefangene Arbeit fortsetzte. Das Buch der Könige neuer Ehe scheint gerade für den Schwsp. gearbeitet oder, wenn er schon bestand, für ihn zurechtgemacht zu sein. Ficker Reichsfürstenst. 2, 148.

<sup>48</sup> Nach der Doppelwahl von 1257, weil das Werk bereits ein abgeschlossenes Kurfürstenkollegium kennt; vor 1274, weil es die in diesem Jahr ausdrücklich für eine Reichsstadt erklärte Stadt Rotenburg o. d. T. als Hauptstadt des Herzogtums Franken in Anspruch nimmt. Abfassung in Schwaben in den siebziger Jahren wird von Edw. Schröder in seiner Ausgabe der Kaiserchronik (MG. Deutsche Chroniken I. 1892) angenommen.

<sup>49</sup> Ich halte die von Ficker (n. 44) hierfür vorgebrachten Gründe für überzeugend, entscheidend namentlich Schwsp. L. 130 über die Königswahl (S. 517f.), besonders die Stellung der älteren Schwsp. Texte zu der böhmischen und bairischen Kur (§ 43 n. 32) und dem Schenkenamt des Baiern (Schw. Lehn. 41, ältester Text), ferner Schwsp. R. 121 (L. 137a) über die neuerdings (1274) erfolgte Anerkennung des königlichen Gastungsrechts in den Bischofstädten (S. 535). Beachtung verdient noch, daß der Schwsp. R. 98 § 2, 124 § 5 (L. 106b. 138) in Übereinstimmung mit dem Königebuch und Dsp. I. 97 die Reichsacht schon 6 Wochen und einen Tag nach dem Banne eintreten läßt, sich also an die Conf. c. princ. eccl. von 1220 c. 7 hält, während Rudolfs I Privileg v. 13. März 1275 (MG. Const. 3, 70) diese Bestimmung bei der Bestätigung ausdrücklich ausschloß. Vgl. Weiland, Hist. Aufs. f. Waitz 269ff. — Andererseits wissen wir, daß der uns erhaltene älteste Text des Rechtsbuches nicht mehr den Urtext enthält (n. 45), es ist also möglich, daß letzterer schon längere Zeit vorher vollendet worden ist. Daß an dem Rechtsbuche jahrelang gearbeitet sein muß, versteht sich von selbst und so dürfte es an sich nicht auffallen, daß es Stellen enthält, die noch eine frische Erinnerung an die Doppelwahl von 1257 und die ersten Zeiten des Interregnums zeigen. Immerhin muß man Rockinger, der diesen Stellen mit größter Sorgfalt nachgespürt hat

Der Verfasser gab den beiden Teilen seines Werkes die Titel „Landrechtbuch“ (*dar umb heizzet dize buch daz lantrecht buch*, Schwsp. R. 3, L. 1b) und „Lehenbuch“ oder „Lehenrechtbuch“ (Schwsp. R. 4, L. 2. Lehn. R. 141. 160, L. 137. 159), später wurde das Werk auch als „Kaiserrecht“ bezeichnet<sup>50</sup>, in den ersten Drucken als „Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts“. Die Bezeichnung „Schwabenspiegel“ kam erst seit dem 17. Jh. in Gebrauch. Sie beruhte auf der Erkenntnis des vorwiegend schwäbischen Charakters seines Inhalts, da dieser aber größtenteils aus dem Deutschem Spiegel herübergenommen war, so ist neuerdings die Frage aufgetaucht, ob die frühere Annahme auch gegenüber dem selbständigen Inhalt des Schwabenspiegels aufrechtzuerhalten und hier nicht vielmehr auf fränkische Herkunft, sei es von Bamberg oder Würzburg, zu schließen sei. Die dafür angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Der Schwabenspiegel enthält auch in seinen selbständigen Teilen manches, was mit einer fränkischen Entstehung unvereinbar ist und mehr oder weniger auf Schwaben hinweist<sup>51</sup>. Der Verfasser mag ein Franke oder aus den an Franken grenzenden Teilen Schwabens gebürtig gewesen sein<sup>52</sup>, geschrieben aber hat er in Schwaben und wahrscheinlich in Augsburg, wo er die Vorarbeiten und wohl auch das literarische Material seines Vorgängers beisammen hatte,

und die Entstehung des Rechtsbuches schon um 1259 ansetzt, zugeben, daß der verloren gegangene Urtext (n. 45) erheblich vor dem uns allein erhaltenen ältesten Text vollendet sein könnte. Das Todesjahr Bertholds (1272) gibt keinen Anhalt, auch wenn seine Predigten den Schwsp. benutzt haben sollten, da die deutschen Predigten nach Schönbach (n. 44) nicht von Berthold selbst herrühren, aber die Nachricht, daß Rüdiger der ältere von Manesse bereits 1268 eine Handschrift des Schwsp. besessen habe, erscheint jedenfalls glaubwürdiger, als Ficker zugeben will.

<sup>50</sup> Bezugnahme auf *romsche phaht* und *Karls recht* Schwsp. L. 1b. Vgl. Siegel (n. 30). Zu *phaht* vgl. Grimm RA.<sup>4</sup> 1, 404 n.

<sup>51</sup> Daß die Semperfreien (S. 635 n. 215) auch in Schwaben wohlbekannt waren, ergibt sich u. a. aus Dsp. 71e. 95. 293. 299 und der St. Galler Handfeste von 1272. Vgl. Zallinger Ministeriales 80. Eher schwäbisch als fränkisch erscheinen die Ansprüche des Schwsp. über die Schöffenverfassung. Während diese in Franken ganz streng durchgeführt war, bestand sie in Schwaben und Baiern im 13. Jh. in vielen Gerichten nicht mehr (S. 605. 609). Dem entspricht die in Franken unmögliche hypothetische Fassung des Schwsp. R. 133 § 1. 179 § 1. 264 (L. 145. 190. 286). *Svä* (oder: *in swelher stat*) *schepfen sint*, ebenso daß er R. 145 § 3 (L. 156<sup>b</sup>) die Schöffen des Dsp. 349 durch *vroneboten* und *gebutel* ersetzt. Entschieden schwäbisch ist ferner Schwsp. R. 19. 189 (L. 20. 201<sup>g</sup>). Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 30ff. 82ff. 87. Über schwäbische Ausdrücke in den Verwandtschaftsbezeichnungen (Schwsp. R. 5. L. 3) vgl. Ficker, MJÖG. 11, 319ff.

<sup>52</sup> Darauf weist das von Rockinger hervorgehobene Interesse des Königsbuches für fränkische Verhältnisse, ebenso die Bezeichnung des Fronboten mit *gebutel*, Schwsp. R. 3 § 2. 83. 145 § 3 (L. 1. 93. 156). Der Ausdruck ist entschieden fränkisch, gegenüber dem schwäbischen, auch in Augsburg üblichen *waibel* und dem bairischen, auch Dsp. 4 verwendeten *scherge*. Aber *biutel* und *gebritel* findet sich auch in allen dem Fränkischen zugewandten Teilen Schwabens. Vgl. UB. v. Straßburg 4, 2 S. 203. Grimm Weist. 1, 385. 668f. 693f. 5, 431. 523. 6, 206 u. ö. Villingen. St.R. 1371 § 9.

und wo vielleicht sein Werk schon der amtlichen Stadtrechtsredaktion von 1276 zugrunde gelegen hat<sup>53</sup>.

Den Vergleich mit dem Sachsenspiegel hält der Schwabenspiegel nicht aus. Er ist stellenweise weitschweifig, unkritisch, unklar. Kann schon der Sachsenspiegel nicht überall aufs Wort genommen werden, so bedarf es der kritischen Sonde bei der Benutzung des Schwabenspiegels weit mehr. Gleichwohl ist er eine Rechtsquelle von großer Bedeutung, namentlich wo es sich um die staatsrechtlichen Gegensätze der Zeiten Friedrichs II und Rudolfs I handelt. Während der Sachsenspiegel überall gut kaiserlich ist, räumt der Deutschen- und mehr noch der Schwabenspiegel dem Papst und der Kirche die erste Stelle ein. Auch der Schwabenspiegel erwarb sich bald das größte Ansehen und weiteste Verbreitung<sup>54</sup> und wurde bei der Abfassung anderer Rechtsquellen wie bei gerichtlichen Entscheidungen vielfach zugrunde gelegt<sup>55</sup>. Im Gegensatz zum Sachsenspiegel zeigen die überaus zahlreichen Handschriften des Schwabenspiegels eine im Lauf der Zeit immer zunehmende Neigung zur Verkürzung der Vorlage. Der Schwabenspiegel wurde ins Lateinische, Französische<sup>55a</sup> und zweimal ins Tschechische übersetzt, auch an Handschriften mit Miniaturen fehlt es nicht. Eine Glosse hat er nicht erhalten.

Ein von den drei Spiegeln im wesentlichen unabhängiges Rechtsbuch war das Kleine Kaiserrecht<sup>56</sup>. Der Verfasser wollte das Recht der gesamten Christenheit darstellen und verfiel daher in noch höherem Grade als die beiden süddeutschen Spiegel der Gefahr der Phrase und unberechtigten Verallgemeinerung. Sein positiver Inhalt ergibt fränkische, insbesondere hessische Entstehung<sup>57</sup>. Das Kleine Kaiserrecht würde dem-

<sup>53</sup> Vgl. Meyer Stadtb. v. Augsburg pg. 27ff. Ebd. S. 163 n. wird bemerkt, daß Art. 83 des Stadtrechts in seiner Abweichung vom Dsp. und Schwsp. ein unmittelbares Zurückgreifen auf Ssp. II 28 § 2 erkennen läßt (vgl. jedoch n. 45). Früher hat man zum Teil Benutzung des Augsburger Stadtrechts durch den Verfasser des Schwsp. angenommen, was aber bei der erwiesenen Priorität des letzteren ausgeschlossen ist. Dagegen könnten beide eine gemeinsame dritte Quelle benutzt haben. Unabhängig von Dsp. weist auch Schwsp. R. 159 § 6 (L. 174a) nach Augsburg.

<sup>54</sup> Über den Schwsp. in Österreich vgl. Luschin Öst. Reichs-G. 133. Unter Albrecht I scheint der Schwsp. sogar reichsgesetzliche Bestätigung erhalten zu haben. Vgl. Stobbe I, 347. Andererseits vgl. oben S. 623 n. 173.

<sup>55</sup> Stobbe I, 431f. Rockinger, Wien. SB. 76, 267ff.; Münch. SB. 1889 S. 119. Kopp Ausführl. Nachr. v. d. Verfassung der geistl. u. Zivilgerichte i. d. Hessen-Casselschen Landen I §§ 25—30.

<sup>55a</sup> Vgl. Matile Le miroir de Suabe 1843.

<sup>56</sup> Ausgabe: Endemann, 1846. Vgl. Stobbe I, 437ff. v. Gosen Das Privatrecht n. d. Kl. Kaiserrecht 1866. Rockinger, Münch. SB. 1874 S. 417ff. K. Maurer Kr. VJSchr. 9, 101ff. A. Schmidt, Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 2, 133ff.; Gesch. Grundlagen des bürg. Rechts in Hessen (Gießener Progr. 1893) 56f. Stud. z. kl. Kaiserr. 1910 (Gierke Fschr. 421ff.). Isay, ZRG. 32, 145ff. Schaffs, ebd. 39, 280.

<sup>57</sup> Die älteste, leider nur bruchstückweise erhaltene Handschrift (um 1350), her. von Edw. Schröder, ZRG. 30, 120f., zeigt oberfränkischen, auf das nördliche Stromgebiet des Mains verweisenden Dialekt. Vgl. Schmidt, Stud. (n. 56) 452f.

nach auch als Frankenspiegel bezeichnet werden können. Den Namen „Kaiserrecht“ oder „Kaiser Karls Recht“ hat der Verfasser seinem Werke selbst beigelegt<sup>58</sup>. Es handelt in vier Büchern, die in Kapitel zerfallen, von dem Gericht, „von allen Sachen“ (Privat-, Straf- und Staatsrecht), „von allen Lehen“ (Recht der Reichsdienstmannen) und von den Reichsstädten. Die einzelnen Bestimmungen werden als Gebote des Kaisers bezeichnet. Der Verfasser hat den Schwabenspiegel, aber in sehr freier Weise, benutzt<sup>59</sup>, ebenso das Reichsgesetz von 1274 über die Exemption der Reichsstädte (S. 687). Die Abfassung ist demnach frühestens gegen den Schluß des 13. Jh., wahrscheinlich erst in der ersten Hälfte des 14. Jh. erfolgt<sup>60</sup>. Die starke Betonung des Kaisertums gestattet vielleicht einen Schluß auf die Zeit Heinrichs VII. Die große Zahl der vorhandenen Handschriften zeugt für die außerordentliche Verbreitung des Rechtsbuches, auch in Nord- und Süddeutschland. In den Gerichten diente das Kl. Kaiserrecht ebenso wie Sachsen- und Schwabenspiegel noch im 15. Jh. unmittelbar als Quelle für die Entscheidungen<sup>61</sup>.

In gleicher Weise wie das Kleine Kaiserrecht hat auch das sog. Rudolfsbuch, ein von einem Geistlichen Herderich verfaßtes friesisches Rechtsbuch aus der ersten Hälfte des 13. Jh., die Form kaiserlicher Satzungen<sup>62</sup>. Als Gesetzgeber erscheint ein *keyser Rodulphus*, mit dem Rudolf von Schwaben, der Gegenkönig Heinrichs IV., gemeint ist. Der Wert des Rechtsbuches ist gering.

Unter den Rechtsbüchern für engere Gebiete, aber ohne Beschränkung auf bestimmte Territorien oder Städte, sind auf Grund des Sachsenspiegels entstanden: das Görlitzer Rechtsbuch aus dem Anfang des 14. Jh.<sup>63</sup>, der holländische Sachsenspiegel<sup>64</sup> und das Meißener Rechtsbuch, gewöhnlich als Rechtsbuch nach Distinktionen oder vermehrter Sachsenspiegel bezeichnet<sup>65</sup>, ferner, wohl ebenfalls noch dem 14. Jh. angehörig,

<sup>58</sup> „Kleines Kaiserrecht“ im Gegensatz zu dem umfangreicheren Schwsp. Über die Beziehung auf Karl d. Gr. vgl. Siegel a. a. O. (n. 29).

<sup>59</sup> So z. B. Schwsp. R. 285 L. 308 in 2, 55, 3, 6, 4, 8.

<sup>60</sup> Schmidt Stud. 441 ff.

<sup>61</sup> Vgl. Loersch Ingelh. Oberhof 85. Isay, Trierisches Archiv 1, 83 f.

<sup>62</sup> Ausgabe: Hettema Oude friesche wetten 2, 156 ff. Richthofen Fries. Rqu. 424 ff. Vgl. Heck Altfr. Ger.-Verf. 449 ff.

<sup>63</sup> Ausgabe: Homeyer Des Sachsenspiegels 2. Teil Band 2. Vgl. Stobbe 1, 367 f. Das Rechtsbuch zerfällt in Land- und Lehnrecht. Jenes beruht auf dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht und dem Magdeburg-Görlitzer Recht v. 1304. Zusammenhang des Lehnrechts mit dem Auctor Vetus (n. 10).

<sup>64</sup> Vgl. Stobbe 1, 371. Ausg. von J. J. Smits, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving 22, 1872. Vgl. übrigens n. 4.

<sup>65</sup> Ortloff Das Rechtsbuch nach Distinktionen 1836. Vgl. Stobbe 1, 411 ff. Der unbekanntere Verfasser dieses in der 2. Hälfte des 14. Jh. entstandenen Werkes (in Bücher, Kapitel und Distinktionen eingeteilt) wollte eine Darstellung des Weichbildrechts in Vergleichung mit dem Landrecht geben. Neben dem Ssp. hat er

die drei ersten Bücher des Wiek-Öselschen Lehnrechts<sup>66</sup>. Eine Bearbeitung des Schwabenspiegels neben örtlichen Satzungen und Gewohnheiten war das Rechtsbuch des Ruprecht von Freising von 1328<sup>67</sup>, das in der Hauptsache ein Freisinger Stadtrechtsbuch ist.

Für den Gebrauch in der Praxis, besonders die Darstellung des Verfahrens, wurde das Sachsenspiegelrecht zu der Blume des Sachsenspiegels von Nikolaus Wurm verarbeitet<sup>68</sup>. Reine Rechtsgangbücher auf Grund des Sachsenspiegels waren der Richtsteig Landrechts des Johann von Buch aus der Mitte des 14. Jh.<sup>69</sup> und der einige Jahrzehnte jüngere Richtsteig Lehnrechts<sup>70</sup>, sowie einige kleinere Arbeiten desselben Charakters<sup>71</sup>. Daran schließt sich eine Reihe von Femrechtsbüchern des 15. Jh., teils privaten, teils halbamtlichen Charakters, die das Verfahren der Femgerichte, zum Teil in Anlehnung an den Sachsenspiegel, darstellen<sup>72</sup>.

namentlich das Goslarer Stadtrecht benutzt. Dem Inhalt nach zweifellos in der Mark Meißen entstanden, hat das Rechtsbuch doch in dem ganzen östlichen Mitteldeutschland, namentlich Thüringen und Schlesien, starke Verbreitung erlangt. Seine Bedeutung für Böhmen erhellt aus der Veranstaltung einer tschechischen Übersetzung. Für Eisenach wurde es im 15. Jh. von Johann Rothe zu einem besonderen Eisenacher Rechtsbuch umgearbeitet. Früher hielt man das Meißener Rechtsbuch irrtümlich für ein schlesisches Landrecht, eine Bezeichnung, auf die höchstens das Breslauer Landrecht, 1356 für Stadt und Landschaft Breslau von einer amtlichen Kommission auf Grund des Ssp. unter Beifügung von 13 selbständigen Kapiteln verfaßt, Anspruch erheben könnte. Vgl. Gaupp Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstentums Breslau 1828. Stobbe I, 369f. Das Glogauer Rechtsbuch bei Wasserscheleben Samml. d. Rq. Iff. In Meklenburg und Pommern wurde das unbedeutend veränderte sächsische Landrecht als „Schweriner Recht“ bezeichnet. Vgl. Fabricius, Hans. GBl. 22, 1ff. Homeyer *Historiae iuris Pomeranici capita quaedam* (Berl. Diss. 1821) 30ff.

<sup>66</sup> Ausgabe von Bunge *Altlivlands Rechtsbücher* (1879) S. 95ff. als „Spiegel Land- und Lehnrechts für Livland“.

<sup>67</sup> L. v. Maurer *Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising* 1839. Vgl. Stobbe I, 435ff. H. Knapp *Das Rechtsbuch Rupr. v. F.* 1916 (über die Mängel dieser Ausgabe Edw. Schröder GGA. 1917, 317ff.). Andere Rechtsbücher auf Grundlage des Schwsp. bei Steffenhagen *Rechtsqu.* 118ff. und Rockinger, Münch. SB. 1869 S. 161ff.

<sup>68</sup> Vgl. S. 715. Stobbe I, 418f.

<sup>69</sup> Vgl. S. 719, 724. Homeyer *Richtsteig Landrechts* 1857. Stobbe I, 390ff. Das Werk ist von hervorragendem Werte, die Sprache niederdeutsch.

<sup>70</sup> Ausgabe von Homeyer *Des Sachsenspiegels* 2. Teil Band 1, 369ff. Vgl. Stobbe I, 396f. Die ursprüngliche Sprache des Rechtsbuches war niederdeutsch.

<sup>71</sup> So die *Cautela* und *Premis* des Hermann von Ösfeld (Mitte 14. Jh.), die *Weise des Lehnrechts* (Mitte 15. Jh.), beide hgg. von Homeyer *Richtsteig* 390ff.; *Des Ssp.* 2. Teil Bd. 1. 543ff. Vgl. Stobbe I, 398. Steffenhagen, ZRG. 4, 194ff.

<sup>72</sup> Vgl. n. 20 und S. 628. Lindner *Veme* 247ff. Duncker, ZRG. 18, 116ff.

## § 55. Die Landrechte und Landesgesetze.

Stobbe I, 552—76. v. Amira<sup>3</sup> 49ff. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 117ff. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 7. v. Below Landtagsakten von Jülich-Berg I, 1895. Westfäl. Landrechte i. d. Veröffentl. d. hist. Komm. f. Westf. seit 1907 (vgl. Philippi Über Veröffentlichung von Rechtsquellen und Rechtsaltertümern, Westd. Z. 26, 33ff.). Vgl. Fockema Andreä Overzicht van oudnederlandsche rechtsbronnen 1881; Über den Ursprung d. niederl. Rechte (S. 707). Über Österreich Luschin von Ebenreuth Österr. Reichs-G. §§ 21—24.

Während des 10. Jh. zeigte die Provinzialgesetzgebung noch eine gewisse Regsamkeit. Aus dem Anfang besitzen wir ein fränkisches Sendrecht, wahrscheinlich für die Main- und Rednitzwenden der Würzburger Diözese erlassen, von besonderem Interesse durch die Gegenüberstellung der *Slavi* und verwandter Nationen mit den Franken, *qui pacto et lege Salica utuntur*<sup>1</sup>. Während wir es hier vielleicht mit einem königlichen Provinzialgesetz zu tun haben<sup>2</sup>, sind die dem Ende des 10. Jh. angehörenden Ranshofer Gesetze Erzeugnisse der bairischen Landesgesetzgebung Herzog Heinrichs II<sup>3</sup>.

Mit dem Verfall der Stammeshertzogtümer hörte diese Art der Gesetzgebung auf. An ihre Stelle trat die Territorialgesetzgebung, die in derselben Weise wie die des Reiches ihren Ausgang von der Landfriedensgesetzgebung genommen und diese fortdauernd als ihren eigentlichen Mittelpunkt betrachtet hat<sup>4</sup>. Gerade die ältesten Landfriedensgesetze beruhen auf territorialen Einungen, auch die königlichen Landfrieden hatten vielfach nur provinzielle Bedeutung (S. 716) und der Landesgesetzgebung wurde die Ergänzung der Reichslandfrieden wiederholt ausdrücklich vorbehalten<sup>5</sup>, seit dem 14. Jh. lag der Schwerpunkt des Landfriedensrechts überhaupt in der Landesgesetzgebung. Besonders beachtenswert sind die Landfriedenseinungen der friesischen sieben Seelande (Ost- und Mittelfriesland), die wahrscheinlich auf Grund eines von Heinrich IV verordneten Gottesfriedens einen Landfriedensbund geschlossen hatten, dessen Mittel-

<sup>1</sup> Vgl. Dove, Z. KR. 4, 157ff.; ZDR. 19, 382ff. Merkel, der MG. Leg. 3. 486f. einen nicht ganz genauen Abdruck gab, nahm bairischen Ursprung an Riezler, FDG. 16, 397ff., vermutet Entstehung in der Diözese Eichstädt und bezieht *pactus* auf die Lex Baiuvariorum. Unzweifelhaft ist aber *pactus* auf das geschriebene, *lex* auf das ungeschriebene salische Recht zu beziehen, was ganz auf die nach salischem Recht lebenden Mainfranken paßt. Die Erwähnung des *dux* spricht für die Entstehung vor 939. Über friesische Sendrechte Borchling (n. 6) p. 63ff.

<sup>2</sup> Vgl. Waitz, VG. 4<sup>1</sup>, 439 n. 6. Ebenso Riezler a. a. O.

<sup>3</sup> MG. Leg. 3, 484. Vgl. Riezler, G. Baierns I, 374. Gengler Beitr. z. RG. Baierns I, 162.

<sup>4</sup> Vgl. S. 712. MG. Const. 2, 566—616. Rockinger Zur äußeren G. der älteren bair. Landfrieden (Abh. der Münch. Ak. 10, 2 S. 423f.).

<sup>5</sup> Vgl. u. a. Rudolfs I Würzb. Landfrieden von 1287 (Const. 3, 370). Wynken Landfrieden 15f.

punkt die Versammlungen zu Upstalsbom bei Aurich bildeten<sup>6</sup>. Von den Satzungen oder Weistümern dieses Bundes gehören die siebzehn „Küren“ (*petitiones*)<sup>7</sup> und die nur wenig jüngeren vierundzwanzig „Landrechte“ (*constitutiones*)<sup>8</sup>, beide in friesischen Stabreimen, zum Teil von hoher poetischer Schönheit, Karl den Großen als den Urheber ihrer Bestimmungen bezeichnend, noch der Zeit Heinrichs IV, wahrscheinlich dem Ende des 11. Jh. an<sup>9</sup>. Erheblich jünger sind die ebenfalls altfriesischen „Überküren“

<sup>6</sup> Vgl. v. Richthofen Untersuchungen I, 20–290. J. Teltling Schets van het oud-friesche privaatrecht (SA. aus der Themis 1867, Stück 4) 3ff., ferner Themis 1890 S. 103ff. Küch Landfriedensbestrebungen 39ff. Heck Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der friesischen Gottesfrieden, N. Arch. 17, 569ff.; Altfr. Ger.-Verf. 7ff. Letzterer hat gegenüber den früheren Annahmen ein erheblich höheres Alter der Upstalsbomer Satzungen und ihren Zusammenhang mit der Gottesfriedensbewegung des 11. Jh. nachgewiesen. Während man den ursprünglichen Wortlaut früher in den lateinischen Texten zu finden meinte und die altfriesischen Texte für Übersetzungen und Bearbeitungen hielt, hat Kögel, G. d. deutsch. Literatur I, 242ff. wahrscheinlich gemacht, daß es sich damit umgekehrt verhält, wenn auch die friesischen Texte zum Teil durch Einschreibungen und Zusätze vermehrt erscheinen. Ihre stabreimende Form läßt darauf schließen, daß man es teilweise mit uralten Rechtsvorträgen zu tun hat (vgl. auch Heck Ger.-Verf. 72ff.), die in mehr oder weniger ursprünglicher Gestalt in die Landfriedenssatzungen Aufnahme gefunden haben. Die Zurückführung der Küren auf Karl den Großen ist wohl aus der allgemeinen Vorstellung des deutschen Mittelalters von der gesetzgeberischen Tätigkeit Karls hervorgegangen. Eine kritische Ausgabe der friesischen Rechtsquellen fehlt. Bis jetzt ist man vorzugsweise auf v. Richthofen Friesische Rechtsquellen (1840) und Hettema Oude friesche Wetten 2 Bde (1846f.) angewiesen. Siebs Westfries. Studien 1895 (B. Abh.). Hettema Het fivelingoer landrecht 1841. An die Denkmäler des altostfries. Rechts schließen sich die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands an. (Ausg.: Borchling I. 1908. Vgl. Frensdorff Hans. GBl. 1909, 211. His ZRG. 43, 327.) Vgl. His Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte, ZRG. 33, 39ff. Siehe auch ebd. 29, 218. Borchling Poesie (§ 58 n. 6). Gegen die von E. Mayer VG. behaupteten Rechtsvorträge der Asegen (auch Jäkel ZRG. 40, 141ff.) vgl. v. Schwerin ZRG. 44, 577 n.

<sup>7</sup> Lateinischer Text: v. Richthofen Unters. I, 33ff., handschriftliche Zusätze 40f. Die zum Teil durch jüngere Zusätze („Wenden“) vermehrten altfriesischen und niederdeutschen Texte: v. Richthofen Rechtsqu. 2ff.; die Zäste 28. 32ff.

<sup>8</sup> Lateinisch: Unters. I, 42ff. Altfriesisch und niederdeutsch: Rechtsqu. 40ff.

<sup>9</sup> Heck beruft sich auf das von Heinrich V erlassene, hinsichtlich seiner Echtheit allerdings angezweifelte Stadtrecht von Staveren von 1108 (Waitz Urkunden<sup>2</sup> Nr. 17), in dem dieser den Bürgern bestätigt *omne ius, quod a Karolo rege determinatum est eis et institutum, et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum, et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum, tam legale ius quam morale*. Da Staveren mit dem ganzen Westergo zu dem Upstalsbomer Bunde gehörte, so läßt sich die Bezugnahme auf dessen Satzungen und Weistümer, zumal da sich diese ebenfalls auf Karl den Großen berufen, nicht abweisen; auch die Deutung auf einen Gottesfrieden und ein Sendrecht, die Heinrich IV für die Friesen erlassen hatte, ist wahrscheinlich. Unbedingt für das Alter der 17 Küren und 24 Landrechte spricht aber ihre wiederholte Rücksichtnahme auf die verheerenden Einfälle der heidnischen Normannen, die nach Ablauf des 11. Jh. undenkbar erscheinen muß. Vgl. K. Maurer Bekehrung des norw. Stammes zum Christentum I, 386. 2, 272. 288. 437. Adam. Brem. gesta Hammab. 4, 30. Der letzte von Adam erwähnte Wikingerzug gegen Deutschland fand 1047 statt

(*wurka*, d. h. neue Satzungen), die in der vorliegenden Gestalt erst unter Friedrich II entstanden sein können, in ihrem Hauptbestandteil aber noch das ursprüngliche Upstalsbomer Bundesstatut zu enthalten scheinen und insoweit noch in die Zeit Heinrichs IV zurückreichen dürften<sup>10</sup>. Von der großen Zahl der sonstigen friesischen Rechtsquellen, die sich sämtlich durch hohe Altertümlichkeit auszeichnen, sind noch hervorzuheben die gemeinfriesischen Bußtaxen, die wohl noch dem 11. Jh. angehören<sup>11</sup>, die Rühringer Rechtssatzungen aus dem 12. Jh.<sup>12</sup>, die von den Westergoern ausgegangenen *Leges Upstalsbomicae* von 1223<sup>13</sup>, das Groninger Statut von 1361<sup>14</sup>. — Zahlreich sind die bairischen Landfrieden, wir besitzen solche von 1205, 1213, 1244, 1256, 1281, 1293, 1300, 1340 und 1352<sup>15</sup>. Österreichische Landfrieden wurden erlassen 1254 von Herzog Otakar und 1276 (erneuert 1281) von Rudolf I, der letztere zugleich für Kärnten, Steiermark, Krain und die Windische Mark<sup>16</sup>. Von sonstigen Territoriallandfrieden heben wir einen schlesischen von 1277/78<sup>17</sup>, einen thüringischen von 1338<sup>18</sup> und einige mecklenburgische aus dem 14. Jh. hervor<sup>19</sup>. Das Verfahren war überall dasselbe wie bei den Reichslandfrieden; auch hier bald Gesetz, bald Einung, dazu regelmäßig die Anordnung allgemeiner Beidigung des Landfriedens durch die Untertanen.

Von anderen Gegenständen der Landesgesetzgebung sind namentlich Judenprivilegien, Bergrechte und Landesfreiheiten oder Landeshandfesten

(a. a. O. 2, 74). Daß man sich nicht mit v. Richthofen Unters. 1, 87 auf einen vereinzelt Fall, wie die Heimsuchung Frieslands durch nordische Seeräuber im Jahre 1306, berufen kann, ist klar.

<sup>10</sup> v. Richthofen, Unters. 1, 236ff.; Rechtsqu. 98ff. Da die eherechtlichen Sätze der Küren 4 und 5 kaum in der urspr. Landfriedenseinung gestanden haben können, so sind sie als jüngere Zusätze auszuscheiden, während der übrige Bestand in seiner ursprünglichen Fassung (Küre 1—3) den Charakter eines Bundesstatutes trägt und wegen der Bezugnahme auf die Wikingereinfälle wohl noch in die Zeit der Gottesfriedensbestrebungen unter Heinrich IV zu setzen ist.

<sup>11</sup> v. Richthofen Rechtsqu. 82ff.; Unters. 1, 52ff.

<sup>12</sup> v. Richthofen Rechtsqu. 119—25.

<sup>13</sup> Ebd. 102ff. 531f.; Unters. 1, 250ff. — Jb. Emden 16 (1907) 326.

<sup>14</sup> Ebd. 109f.; Unters. 1, 291ff.

<sup>15</sup> MG. Const. 2 Nr. 427. 438. 439. Rockinger Denkmäler d. baier. Landesrechts 2, 1891. Wittmann und Muffat, Mon. Wittelsb. (Qu. z. baier. u. deutsch. G. 5. 6) 1, 7. 17. 77. 140. 2, 22. 110. 420. Vgl. Zöpfl Altertümer 2, 320ff. (Heidelb. JBB. 1858 S. 481ff.). Wyneken a. a. O. 45ff. Der Landfriede von 1281 ist ein Reichslandfriede Rudolfs I für Baiern (Const. 3, 268ff.). Ein angeblicher zweiter Text (MG. Leg. 2, 427ff.) beruht auf wertlosen Zusammenstellungen eines Abschreibers.

<sup>16</sup> MG. Const. 2, 604. 3, 116. 265. Über die Datierung des Otakarischen Landfriedens Dopsch, MJÖG. 19, 160ff. Ein Landfriede von 1229 für das Bistum Brixen MG. Const. 2, 568, ein Landfriede von 1287 für Salzburg bei Rössler Bedeut. d. G. d. Rechts in Österr., Urk.-Beitr. Nr. 2. Österreichische Landfrieden des 15. Jh. verzeichnet v. Luschin Reichs-G. 137.

<sup>17</sup> MG. Const. 3, 601ff.

<sup>18</sup> Michelsen Urkundl. Beitrag z. G. d. Landfrieden (1863) 23ff.

<sup>19</sup> Vgl. R. Löning, Z. f. d. ges. Strafrechtsw. 1, 571.

zu erwähnen. Die letzteren, besonders zahlreich in Baiern, sollten nicht bloß die landständischen Rechte heben (S. 670), sondern auch die für die Dienstmannen bestehenden Freiheitsbeschränkungen beseitigen und die Umwandlung dieses Standes in einen freien Landesadel herbeiführen<sup>20</sup>. Eine umfassende Kodifikation des böhmischen und sächsischen Bergrechts ist das *Ius regale montanorum* (auch *Constitutiones iuris metallici*) des Königs Wenzel II von Böhmen (1300—05)<sup>21</sup>.

Weitaus die bedeutendsten territorialen Rechtsquellen waren die Landrechte. Soweit sich diese auf die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts beschränkten, bedurften sie der landständischen Genehmigung nicht. Auch Landrechtsbücher rein privater Entstehung kamen vor. Viele Landrechte dagegen waren Werke förmlicher Gesetzgebung, bestimmt, das bisherige Recht nicht nur zu verzeichnen, sondern zu reformieren, wobei die ständische Mitwirkung nicht entbehrt werden konnte.

Vom österreichischen Landrecht<sup>22</sup> sind uns zwei Fassungen (die kürzere LR I und längere LR II) erhalten. Beide sind Aufzeichnungen des Rechts, wie es um 1276 in Österreich bestand, wobei eine Landesordnung Otakars von Böhmen von ungefähr 1266 im Mittelteil von LR II aufgenommen wurde<sup>23</sup>. Beide sind im Zusammenwirken König Rudolfs und der Landherrn (des hohen Landadels) entstanden.

Die kulmische Handfeste wurde von 1233 von dem Großmeister Hermann von Salza erlassen; eine Neuausfertigung erfolgte 1251, und zwar in der ursprünglichen lateinischen Fassung und einer anscheinend amtlichen deutschen Übersetzung<sup>24</sup>. Ein hervorragendes Werk ist das oberbairische Landrecht Kaiser Ludwigs des Baiern von 1346, die ältere Fassung zwischen 1333 und 1336<sup>25</sup>. Es enthält überwiegend Ge-

<sup>20</sup> Dies zeigt sich namentlich in Steiermark. Vgl. v. Luschin Steir. Landhandfesten, Beitr. z. K. steierm. G.-Qu. 9, 119ff. v. Schwind u. Dopsch Nr. 36, 120, 157. v. Lerchenfeld Die altbaier. landständ. Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen 1853 (Einleitung von Rockinger). v. Below a. a. O. I, 156ff.

<sup>21</sup> Ausgabe von Zycha Bergrecht 2, 40—296. Jirecek Cod. iur. Boh. I, 265ff. Die deutsche Übersetzung des Joh. v. Gelnhausen (s. § 60 n. 5) neben dem lat. Text abgedruckt bei Zycha a. a. O., jetzt nach dem Brünner Original her. v. Bretholz, Z. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens 7, 3. 4. Vgl. oben 709 u. MJÖG. 23, 332.

<sup>22</sup> Hasenöhrle Österr. Landesrecht 1867. Krit. Ausgabe: v. Schwind-Dopsch Nr. 34. 50. Altmann-Bernheim<sup>4</sup> Nr. 162.

<sup>23</sup> Dopsch Jb. NÖLk. 1915, 161ff. Neue Forschungen über das österr. Landesrecht 1918 (ArchÖG. 106); hier die ältere Literatur (Rößler, Siegel, v. Luschin, Dopsch u. a.). Den böhmischen Einfluß betont der tschechische Forscher Stieber (Dopsch, Forsch. 2, 1905, vgl. Schreuer ZRG. 41, 608); dagegen Werunsky MJÖG. 29, 253. Vgl. ferner Steinacker Jb. NÖLk. 1917, 3. v. Luschin Öst. Reichsg. I<sup>2</sup> (1914) 150. Stowasser in „Österreich“ 1918, 1, 229.

<sup>24</sup> Preußisches UB. I 184ff. Altmann u. Bernheim<sup>4</sup> Nr. 158.

<sup>25</sup> Ausgaben: v. Freyberg Samml. hist. Schriften u. Urk. IV 383; Heumann Opuscula 54. Das ältere Landrecht bei Rockinger Kaiser Ludwigs oberbair. Land- u. Lehenrecht, Münch. Abh. 24, 461. Vgl. Rockinger, ebd. 11, 3; Münch. SB. 1873, S. 399; Kr. VjSchr. 17, 460; Zur äußeren G. von König Ludwigs

wohnheitsrecht und schöpft vielfach aus dem Schwabenspiegel und dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising. In Böhmen entstand unter Karl IV die *Maiestas Carolina*, die zwar die landständische Genehmigung nicht erhielt, im Lauf des 15. Jh. aber gewohnheitsrechtlich rezipiert wurde<sup>26</sup>. Eine Privatarbeit, wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 14. Jh., ist das steiermärkische Landrecht (der Landlauf von Steyr)<sup>27</sup>. Das Erzstift Salzburg erhielt 1328 eine Landesordnung von Erzbischof Friedrich III<sup>28</sup>. Eine amtliche Bearbeitung des Sachsenspiegels mit einigen bemerkenswerten Zusätzen war das für das Fürstentum Breslau auf Anlaß des Königs Johann von Böhmen verfaßte Breslauer (schlesische) Landrecht von 1356 (s. § 54 n. 65). Durch Vertrag des Bischofs von Würzburg und seines Kapitels mit den Grafen und der Ritterschaft des Stiftes wurde 1435 das Würzburger Landrecht festgestellt<sup>29</sup>. Von den niederländischen<sup>30</sup> Landrechten sind hervorzuheben: das von Seeland, von 1258 und 1290, Kennemerland von 1292 und Westfriesland von 1299<sup>31</sup>, das alte Landrecht von Stift Thorn, angeblich von 1295<sup>32</sup>, das Landrecht des Stifts Utrecht<sup>33</sup>, die Keuren von Südholland<sup>34</sup> und das Drenter Landrecht von 1412<sup>35</sup>. Daran reihen sich die Landrechte

oberbaier. Land- und Stadtrecht, Oberbaier. Arch. 23, 216. v. d. Pfordten Studien zu Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrecht 1875. Pfeiffers Germania 12, 71ff. Riezler, G. Baierns II 540. Riedner Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern 1911 (Beyerle Beitr. 6, 3; vgl. Heuberger MJÖG. 37, 674ff.; v. Gierke ZRG. 45, 472ff.) Fischer D. ältere Rechtsbuch Ludwigs d. Bay. 1908.

<sup>26</sup> Jirecek Codex iuris Bohemici 2, 2 S. 104ff. Vgl. Werunsky, ZRG. 22, 64ff.; G. Karls IV 3, 76ff. Bei der Abfassung wurde ein wahrscheinlich Mitte des 14. Jh. entstandenes Rechtsgangbuch, der *Ordo iudicii terre Boemie* (Jirecek 2, 2 S. 245ff.), eine ursprünglich in tschechischer Sprache verfaßte, dann lateinisch bearbeitete Privataufzeichnung, benutzt. Vgl. Werunsky, G. 3, 39ff.; ZRG. 23, 98ff. Ebenso war das älteste böhmische Rechtsbuch in tschechischer Sprache, die *Kniha Rožmberska* (Rosenberger Buch), her. von Brandl 1882, eine bloße Privatarbeit.

<sup>27</sup> Ausg. von Bischoff 1875. Vgl. Hasenöhr Arch. ÖG. 93, 302ff.

<sup>28</sup> Rössler a. a. O. Nr. 1.

<sup>29</sup> Schmidt Thesaurus iur. Franc. 2, 2 S. 329ff. Knapp Würzb. Zentgerichts-reformation 44ff.

<sup>30</sup> Friesischen Ursprungs sind die Rechte des heutigen Friesland, von Groningen, Drente, Holland, Seeland und dem größten Teil Utrechts, sächsisch die von Overijssel und wahrscheinlich Zutphen, fränkisch die von Brabant, dem größten Teil Gelderlands u. Limburg. Fockema Andreae (S. 707) 17. — Die Keuren von Reichsflandern (Waes 1241, Vier Ämter 1242) bei Warnkönig Flandr. RG. 2, 2 Urk.-Anh. Nr. 220, 222.

<sup>31</sup> v. d. Berch Oorkondenb. v. Holl. en Zeel. 2, 19. 330. 345. 374. 505.

<sup>32</sup> Ausg. von Sivrè 1871.

<sup>33</sup> Muller De middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht 2, 409ff.

<sup>34</sup> Keure von 1303 bei Mieris Charterboek der graven van Holland 2, 28.

Verschiedene spätere Rechtsaufzeichnungen bei Fruin De oudste rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland 2, 225ff. und bei Fockema Andreae a. a. O.

<sup>35</sup> S. Gratama Drenthse Rechtsbronnen 1894. Richthofen Fries. Rechtsqu.

der einzelnen friesischen Landschaften, vom 13. bis 15. Jh.<sup>36</sup>, die Gesetze der Nordfriesen aus dem 15. Jh.<sup>37</sup>, das Landrecht der Insel Fehmarn von 1320—21 und das dietmarsische Landrecht von 1447<sup>38</sup>. Von anderen Landrechten sind noch hervorzuheben das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg aus der zweiten Hälfte des 14. Jh.<sup>39</sup>, die Landrechte des Münsterlandes<sup>40</sup>, das Landrecht von Burg<sup>41</sup>, die Landbücher von Glarus<sup>42</sup>, Schwyz<sup>43</sup> und Appenzell<sup>44</sup> und das Landrecht von Wallis (die sog. Artikel von Naters) von 1446<sup>45</sup>. Wir reihen noch daran das Recht der Sachsen in dem Zips in Ungarn<sup>46</sup>, ein in deutscher Sprache und deutschem Sinn abgefaßtes polnisches Rechtsdenkmal aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.<sup>47</sup> und die ebenfalls in deutscher Sprache verfaßten Jura Prutenorum aus dem 14. Jh.<sup>48</sup>.

Im weiteren Sinne sind auch die Sammlungen landgerichtlicher Entscheidungen als Landrechtsquellen anzusehen. Wir nennen die wertvollen

522ff. Magnin Overzigt van de besturen in Drenthe 2, 2 S. 229ff. Vgl. Rahder Eenige aanteekeningen op het landrecht voor Drenthe van 1412, Utr. Diss. 1879. Über das von dem Fälscher Bodmann (Rheing. Altert. 624ff.) auf Grund des Dreter LR. und anderer niederländischer Quellen fabrizierte angebliche Rheingauer Landrecht (nicht zu verwechseln mit dem echten Weistum des Rheingaus aus dem 14. Jh., her. v. Sauer, Annal. d. Ver. f. nass. Altert.-K. 19, 33ff.), vgl. Herb. Meyer, ZRG. 37, 309ff. Brunner, ebd. 16, 87ff.; Deutsche Lit.-Zeitg. 1894 S. 405f.

<sup>36</sup> v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 113ff. Hettema Oude friesche wetten, 2 Bde 1846—51. Borchling Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands I. Die Rechte der Einzellandschaften 1908. Vgl. J. Telting a. a. O. 22ff. Heck Alfr. Ger.-V. 10ff.; Gemeinfreie 390ff. His Fries. Strafrecht 3ff. Siebs Westfries. Studien, B Abh. 1895. Hervorzuheben sind die Fivelgoer Küren (Richth. 283ff.), die Hunsingoer Küren von 1252 (ebd. 328ff.), die Rüstringer Bußtaxe (12. Jh.) und das etwas jüngere Oberrecht (348ff.), der Brokmerbrief (151ff.). Die beiden westerlauwerschen Schulzenrechte (387ff. 410ff. Hettema 2, 30ff. 118ff.), wohl noch aus dem 11. und 12. Jh., sind aus Rechtsvoträgen hervorgegangen. Über fries. Sendrechte Borchling pg. 63ff.

<sup>37</sup> Richthofen a. a. O. 561ff.

<sup>38</sup> Ersteres bei Hasse Schlesw.-holst. Reg. u. Urk. 3, 235, das dithmars. Landrecht her. v. Michelsen 1842.

<sup>39</sup> Lacomblet Archiv 1, 79ff. Vgl. v. Below Die landständ. Verfassung in Jülich u. Berg 2, 1ff. 34ff.

<sup>40</sup> Westf. Landrechte. Bd. 1. Landrechte des Münsterlandes, bearb. F. Philippi 1907.

<sup>41</sup> Neue Mitteilungen hist. antiqu. Forsch. 11, 159ff.

<sup>42</sup> Z. f. schweiz. R. 5, 130ff. 6, 3ff.

<sup>43</sup> Ausg. v. Kothing 1850.

<sup>44</sup> Ausg. v. Rusch 1869.

<sup>45</sup> Heusler Rechtsqu. des Kantons Wallis (1890) 169ff. Ebd. S. 148ff. Landes- u. Gerichtsverfassung von Wallis (1435), S. 152ff. Walliser Gewohnheitsrecht (15. Jh.).

<sup>46</sup> Michnay u. Lichner Ofner Stadtrecht, Anhang, 1845.

<sup>47</sup> Ausg. von Volckmann 1869. Helöel Monumenta iur. Polonici 2, 1870.

<sup>48</sup> Ausg. von Laband, Königsb. Programm 1866.

Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofes von 1375—90 und 1437—66<sup>49</sup> und die des Eidstuhls von Drente von 1399—1518<sup>50</sup>.

Vom Landrecht und Ortsrecht (Gemeinde-, Mark-, Kirchspielsrecht) spalteten sich im Laufe der Zeit die Deichrechte<sup>51</sup> als geschlossenes Sonderrecht ab. Sie zeigen nach Entlehnungen, Übertragungen, Rechtszug usw. eine ähnliche Entwicklung wie die Stadtrechte.

### § 56. Die Stadtrechte.

Vgl. S. 672ff. Stobbe 1, 482—551. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 124ff. Gengler Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi 1863; Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1852. Kraut-Frensdorff Grundriß<sup>6</sup> § 8. Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bde 1851—52. Keutgen Urkunden z. städt. VG. 1899—1901. Bischoff Österreichische Stadtrechte 1857. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 188f. 142. 144f. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 64ff. Fockema Andreae Overzigt van oudnederlandsche rechtsbronnen 1881. Frensdorff, N. Arch. 2, 9ff. 4, 43ff. 5, 31ff.; ZRG. 39, 196ff. Hans. GBl. 8, 37ff. v. Maurer, G. der Städteverfassung 4, 1—62. Michelsen Rechtsdenkmale aus Thüringen 1863. Walch Vermischte Beiträge z. d. deutsch. Recht, 8 Bde 1771—93. Pufendorf Observationes iuris (appendix), 4 Bde 1757—70. Tschoppe u. Stenzel Urk.-Sammlung zur G. des Ursprungs der Städte in Schlesien u. d. Oberlausitz 1832. Westfälische Stadtrechte, seit 1901 (Veröffentlichungen der Histor. Kommission f. Westfalen). Oberrheinische Stadtrechte, 1. und 2. Abt., her. v. d. Bad. Hist. Kommission seit 1895, 3. Abt. v. d. Kommission z. Herausgabe elsässischer G.-Qu. seit 1902. Gierke Badische Stadtrechte u. Reformpläne des 15. Jh., ZGO. 42, 129ff. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen seit 1898; bisher 8 Stadtrechtsbände. Oude vaderlandsche Rechtsbronnen (Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche Recht) seit 1880. Overijsselsche stad-, dijk en markeregtten, seit 1875. A. Telting Het oud-friesche stadrecht 1882; De friesche stadrechten 1883. Čelakowský Codex iuris municipalis regni Bohemiae 2 Bde 1886/95. Böhlau Mecklenb. Landrecht 1, 64ff. Bei der ungeheuern Fülle des Stoffes mußte in der Anführung der einzelnen Quellen wie der Quellenausgaben die äußerste Sparsamkeit beobachtet werden. Im Quellenheft des Rechtswörterbuches (1912), sowie bei Dahlmann-Waitz sind reichliche Nachweise.

Die ältesten städtischen Rechtsquellen waren die den Stadtherren erteilten Immunitätsprivilegien, sodann seit dem 11. Jh. die von den Königen oder Stadtherren ausgehenden Markt- und Stadtprivilegien oder

<sup>49</sup> Loersch Der Ingelheimer Oberhof 1885. H. Meyer, ZRG. 37, 390ff. Die angeblichen Urteile des Eltviller Oberhofes sind eine weitere Fälschung Bodmanns (n. 35), der auch einige Ingelheimer Urteile verfertigt hat. Vgl. H. Meyer, ZRG. 37, 333ff.

<sup>50</sup> Vgl. n. 34. Feith Ordelboek van den Etstoel van Drenthe 1870. Vgl. Gratama in N. Bijdr. v. Regtsgel. 20, 620ff. Ergänzungen dazu von S. Gratama, in d. Verhand. ter naspor. v. d. wetten onzes vaderlands 7, 2 Suppl. 1 u. 2 (1886—90). Über die eigentümliche Gerichtsverfassung von Drente vgl. Magnin Geschiedkundig overzigt van de besturen in Drenthe 2, 1 S. 72ff. 2, 79ff. Fockema Andreae, Bijdr. 4. S. Gratama Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Groning. Diss. 1883. Urteile von 1518 bis 1604 bei Joosting Ordelen van den etstoel van Drenthe 1893.

<sup>51</sup> Vgl. J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 322ff. v. Schwerin RG.<sup>2</sup> 22.

Handfesten für das Gemeinwesen und die Bewohner, sowie Entscheidungen der Könige oder Stadtherren über innere Zwistigkeiten. Während die älteren Städte, deren Recht nur allmählich zur Ausbildung gelangte, oft eine ganze Reihe solcher Handfesten besaßen, erhielten die jüngeren von vornherein mit dem Gründungsprivileg oder der Erhebung zur Stadt ein ausführliches Stadtrecht oder wurden auf das Recht einer anderen Stadt verwiesen, die dann wieder Rechtsmitteilungen und, wenn sie sich zum Oberhof entwickelte, auch gerichtliche Entscheidungen an die Tochterstadt ergehen ließ<sup>1</sup>. In manchen bedeutenden Mutterstädten besaß man nicht einmal eine Aufzeichnung des eigenen Rechts, sondern begnügte sich mit Abschriften der an die Tochterstädte ergangenen Weistümer. Vielfach kam es auch in den Städten zu eigenen Aufzeichnungen ihres Wohnheitsrechtes, wozu sich seit der Ausbildung der städtischen Autonomie, die oft den Stadtherren erst mühsam abgerungen werden mußte, die städtischen Kuren (Willkuren, Einungen, Statuten, Schraen) gesellten<sup>2</sup>. Der Gegenstand der autonomen Gesetzgebung der Städte war ungleich mannigfaltiger als in den Territorien. Namentlich kam der weite, später für Reichs- und Landesgesetzgebung so bedeutsame Begriff der Polizeiordnungen zuerst in den Städten zur Ausbildung. Neben zahlreichen Einzelsatzungen besaßen viele Städte ausführliche Stadt- oder Polizeiordnungen, die jährlich an bestimmter Stelle öffentlich vorgelesen zu werden pflegten<sup>3</sup>.

Das gesamte Material städtischer Rechtsquellen pflegte man in eigene Stadtbücher einzutragen, die zugleich für die Aufnahme späterer Satzungen, Rechtsmitteilungen und Handfesten, sowie für stadtgerichtliche Entscheidungen, häufig auch für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit offen gehalten wurden<sup>4</sup>. Seit Mitte des 13. Jh. begannen dann amtliche Verarbeitungen

<sup>1</sup> Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Prozeß 127ff. Daß die Bewidmung einer Stadt mit dem Recht einer anderen nicht auch die Übertragung der besonderen Freiheiten der Mutterstadt bedeutete, wurde in einer Urkunde Ludwigs des Baiern von 1332 (Oberrh. Stadtrechte I, 5 n.; Frankf. UB. II 331 Nr. 434) ausdrücklich hervorgehoben. Über noch beschränktere Übertragungen vgl. S. 750f. Es war übrigens nicht ausgeschlossen, daß eine Stadt mehrere Oberhöfe hatte.

<sup>2</sup> Über *skra*, *schra*, *schragen* (ursprünglich „Pergament“) vgl. Frensdorff Das statutar. R. der deutsch. Kaufleute in Nowgorod I, 2ff. (Gött. Abh. 33). Das Wort war besonders heimisch im Norden, weniger in Deutschland.

<sup>3</sup> Von der Bürgerversammlung (*buersprake*), in der die Verlesungen erfolgten, erhielten diese Stadtordnungen selbst den Namen „Bauerssprachen“. Vgl. Frensdorff Dortmund. Statuten pg. 179. Über Zunftordnungen siehe oben S. 700 n. 94.

<sup>4</sup> Die Stadtbücher „in Buchform geordnete rechtlich erhebliche Aufzeichnungen städtischer Behörden“ (Brunner) haben verschiedensten Inhalt. Außer den oben erwähnten Statutenbüchern gibt es solche, die der Rechtssprechung dienen (Schöffen-, Urfehde-, Achtbücher usw., vgl. § 62), solche für die freiwillige Gerichtsbarkeit (Stadtb. im engeren Sinn, vgl. § 59 n. 16), Verwaltungsbücher (Ratslisten, Bürger-, Eid-, Denkelbücher usw.) sowie Finanzbücher (Kämmerei- u. Steuerbücher). Vgl. die S. 768 n. 16 angeführte Literatur, namentlich K. Beyerle und Rehme. Quellennachweise bei Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> 6590—6625. 1961ff.

des Stadtbuchinhaltes und des städtischen Gewohnheitsrechtes zu ausführlichen Stadtrechten, die man nicht selten vom König und dem Stadtherrn bestätigen, von den Bürgern beedigen ließ. Da das Stadtrecht nur das den fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend fortgebildete Landrecht war, so dienten bei der Abfassung auch die Landrechtsaufzeichnungen und die Rechtsbücher als Quellen. Vielfach fanden wiederholte Neuredaktionen statt, bei denen die inzwischen ergangenen Satzungen mitverarbeitet wurden. Neben amtlichen Stadtrechten begegnen Stadtrechtsbücher privaten Ursprungs, die oft ebenso wie die Rechtsbücher bei den Gerichten zur Rezeption gelangten. Auch auswärtige Stadtrechte, selbst wenn sonst keine Beziehungen vorlagen, wurden zuweilen rezipiert. Die Sprache der Stadtrechte war bis gegen Mitte des 13. Jh. fast ausschließlich lateinisch; dann trat die deutsche Sprache in den Vordergrund, bis sie im 14. Jh. so ziemlich die Alleinherrschaft erlangte<sup>5</sup>. Dies war auch in den Städten der böhmischen Krone der Fall, in denen erst seit den Hussitenkriegen die tschechische Sprache stärker hervortrat. In den polnischen Städten bediente man sich vorwiegend des Lateinischen.

Wie unter den deutschen Rechtsbüchern der Sachsenspiegel, so nahm unter den Stadtrechten das von Magdeburg, in dem die stadtrechtliche Umbildung des Sachsenspiegels zum reinsten Ausdruck gelangte, weitaus den ersten Rang ein<sup>6</sup>. Die eigenen Rechtsaufzeichnungen für Magdeburg waren gering, sie beschränkten sich auf Privilegien (von Bedeutung namentlich das des Erzbischofs Wichmann von 1188) und einzelne Ratsstatuten. Um so bedeutender waren die an die Tochterstädte ergangenen Rechtsmitteilungen und die Oberhofentscheidungen des Magdeburger Schöffensstuhls. Von den ersteren sind zu nennen: das sog. Magdeburg-Goldberger Recht, eine Rechtsmitteilung für Herzog Heinrich I von Schlesien (1201—38), die Rechtsmitteilungen für Breslau (1261 und 1295), Görlitz<sup>7</sup> (1304), Kulm (1338), Schweidnitz (1363) und Halle (1364), dazu die Rechtsmitteilung der Magdeburger Tochterstadt Halle für Neumarkt (1235)<sup>8</sup>. Privatarbeiten, aus deren Verbindung später das sog. sächsische

<sup>5</sup> Vgl. Frensdorff, Hans, GBl. 6, 116ff. Weit länger hat sich die lateinische Sprache in manchen Stadtbüchern erhalten. Vgl. ebd. 132ff.

<sup>6</sup> Vgl. Laband Magdeb. Rechtsqu. 1869. Friese u. Liesegang Magdeb. Schöffensprüche I, 1901 (vgl. v. Amira ZRG. 36, 281; Behrend GGA. 1903, 671). Franklin Magdeb. Weistümer für Breslau 1856. Böhlau Aus der Praxis des Magd. Schöffensstuhls, ZRG. 9, 1ff. Behrend Magdeb. Fragen 1865. Laband Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffensrecht 1863. v. Martitz Eheliches Güterrecht des Ssp. (1867) 11ff.; Die Magdeb. Fragen, kritisch beleuchtet, ZRG. 11, 401ff. Wasserschleben Samml. deutscher Rechtsqu. 1860. Ders. Deutsche Rechtsqu. d. MA. 1892. Böhme, Diplomatische Beitr. z. Unters. d. schles. Rechte. 1770ff. Neumann, Magdeb. Weistümer a. d. Görlitzer Ratsarchiv 1852. Stobbe Beiträge zur G. des deutsch. R. (1865) 91—159.

<sup>7</sup> Vgl. R. Jecht, Quellen z. Gesch. d. Stadt Görlitz 1909.

<sup>8</sup> Vgl. Meinardus D. Neumarkter Rechtsbuch u. a. Neumarkter Rechtsquellen 1906. Das Halle-Neumarkter R. von 1181. 1909. Das angebliche Schöffens-

Weichbild hervorgegangen ist<sup>9</sup>, waren das „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung“ (Mitte des 13. Jh.), ursprünglich Art. 6—18 der Weichbildvulgata umfassend, dann durch Zusätze aus dem Sachsenspiegel und verschiedenen Magdeburger Rechtsaufzeichnungen vermehrt (Art. 1—5, 19—27, 28—41), und das Magdeburger „Schöffenrecht“, das in verschiedenen, mehr oder weniger selbständigen Rezensionen vorliegt, aber auf einer in einem Breslauer Codex enthaltenen gemeinsamen Grundlage (zum Teil dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 entnommen) beruht<sup>10</sup>. Durch Verarbeitung des Schöffenrechtes mit dem erweiterten Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung entstand die Vulgata des sächsischen Weichbildes, das sich bald der größten Verbreitung erfreute, mit einer Glosse versehen und in das Polnische, Tschechische und Lateinische übersetzt wurde<sup>11</sup>. Die Weichbildglosse erfuhr eine Überarbeitung durch Nik. Wurm<sup>12</sup>, der außerdem als Vorarbeit zu seiner Blume des Sachsenspiegels eine „Blume von Magdeburg“, hauptsächlich auf Grundlage des Sachsenspiegels, des Weichbildes, des Richtsteiges und des römisch-kanonischen Rechts, und zwar in der Form einer Rechtsbelehrung von Magdeburger Schöffen, verfaßte<sup>13</sup>.

Mit dem Recht von Magdeburg waren die meisten Städte Ostfalens, der Marken Brandenburg und Meißen, der Lausitz, Schlesiens, der preussischen Ordenslande und des Königreiches Polen bewidmet<sup>14</sup>. Es galt außerdem in Stettin (eine Zeitlang auch in Stargard in Pommern) und verschiedenen mährischen Städten, übte einen bedeutenden Einfluß auf die böhmisch-mährischen Stadtrechte überhaupt aus und bildete die Grundlage des im Anfang des 15. Jh. in deutscher Sprache verfaßten Ofener Rechtsbuches<sup>15</sup>. Dabei blieb das magdeburgische Familiengüterrecht und das mit diesem zusammenhängende Erbrecht in vielen Städten Magdeburger

---

weistum v. 1181 ist eine Bearbeitung des Halle-Neumarkter Rechts v. 1235, also erst später entstanden. Vgl. Kötzschke ZRG. 44, 146.

<sup>9</sup> Vgl. S. 689. — Ausg.: v. Daniels u. v. Gruben D. sächs. Weichb. 1858 (mit der Glosse 14. Jh.). Vgl. Rosenstock (§ 60 n. 1) 13ff. 35ff. 70ff. 131.

<sup>10</sup> Vgl. Laband Rechtsquellen 32—69. 70—132; ZRG. 11, 50. Zu den Verarbeitungen des Schöffenrechtes gehört auch das sog. Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304. Vgl. Laband Rechtsquellen 133ff.

<sup>11</sup> Vgl. Stobbe I, 403ff. Steffenhagen, ZRG. 12, 1ff. Bischoff, Wien. SB. 50. Die gereimte Vorrede ist in Wirklichkeit ein Epilog zum Ssp. und rührt wahrscheinlich von dem Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung her, der sein Werk samt jenem Epilog einem von Eike von Repgau selbst erworbenen Exemplar des Ssp. anhängte. Vgl. Weiland, N. Arch. 1, 205f.; über die sog. Weichbildchronik ebd. 201ff.

<sup>12</sup> Ausgabe: Vgl. n. 7.

<sup>13</sup> Ausgabe v. Böhlau 1868. Vgl. S. 724. 732.

<sup>14</sup> Über das Magdeburger Recht (besonders das sächsische Weichbild) in den Städten des südwestlichen Rußlands vgl. v. Halban a. a. O. (§ 54 n. 31). Auch in Dörfern galt Magdeburger Recht. Kaindl, Geschichte der Deutschen in Galizien (vgl. v. Künßberg ZRG. 41, 497). Zycha MittDBöhm. 53, 169.

<sup>15</sup> Ausg. v. Michnay u. Lichner 1845.

Rechtes ausgeschlossen<sup>16</sup>, teils weil die hauptsächlich aus Flandern und den Niederlanden stammenden Kolonisten in dieser Beziehung ihr angestammtes Recht festhielten, teils wohl auch, weil die flämisch-niederländische Gütergemeinschaft den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte besser als das sächsisch-magdeburgische Geraderecht entsprach. Beachtenswert ist der Anschluß der meißnischen sowie lausitzischer und schlesischer Stadtrechte an das böhmisch-mährische Dritteilsrecht, von dem auch das Meißener Rechtsbuch beherrscht wird<sup>17</sup>. Auf demselben Boden steht auch das inhaltreiche Stadtrecht von Freiberg (1296—1307), einer der wenigen meißnischen Städte, die nicht in näherer Beziehung zu Magdeburg standen<sup>18</sup>. Bald nach der Aufzeichnung des Stadtrechts erfolgte auch die des Freiburger Bergrechts<sup>19</sup>, das mit dem Iglauer nahe verwandt ist.

Mit der Ausbreitung des Magdeburger Rechts war zugleich die Stellung Magdeburgs als Oberhof gegeben. Fast alle mit Magdeburger Recht bedienten Städte gingen in Magdeburg „zu Haupte“. Dabei gab es wieder eine Reihe von Tochterstädten Magdeburgs, die selbst als angesehene Oberhöfe ein engeres Gebiet beherrschten. Die hervorragendsten unter diesen waren die Schöffenstühle zu Breslau, Krakau<sup>20</sup>, Thorn, Kulm<sup>21</sup>, Halle, Leipzig, Dresden, Naumburg, Brandenburg<sup>22</sup>, Stendal<sup>23</sup>, Spandau, Neu- markt, Liegnitz, Ratibor, Schweidnitz, Leitmeritz<sup>24</sup>, Olmütz<sup>25</sup>, Lemberg<sup>26</sup>, Posen<sup>27</sup>. Vielfach wurden in diesen Städten Sammlungen von Magdeburger Oberhofentscheidungen veranstaltet<sup>28</sup>, zum Teil unter Tilgung aller persönlichen Beziehungen, so daß nur der präjudizielle Inhalt bestehen blieb. Solche Sammlungen sind namentlich im Lauf des 14. Jh. in Breslau

<sup>16</sup> Vgl. Schröder Ehel. Güterrecht 2, 3 S. 53ff. 61ff. 80ff. 135ff. 360. v. Martitz Ehel. Güterrecht 49f. 320ff. Roth Deutsch. Privatr. 2, 188.

<sup>17</sup> Vgl. S. 731f. Schröder, G. d. ehel. Güterrechts 2, 3 S. 80ff. Dem Meißner Rechtsbuch nahe verwandt ist das Zwickauer Stadtrechtsbuch. Vgl. Planitz ZRG. 51, 321ff.

<sup>18</sup> Vgl. Ermisch Freiburger Stadtrecht 1889. Nur selten hat Freiberg Rechtsbelehungen in Magdeburg oder Leipzig eingeholt.

<sup>19</sup> Herausgegeben von Ermisch Das sächsische Bergrecht (1887) S. 38—64. Vgl. Müller-Erzbach Bergr. Preußens 1916 S. 63.

<sup>20</sup> Vgl. Bobrzynski, ZRG. 12, 219ff. Sokolowski Krakau im 14. Jh. Diss. Marburg 1910. Karge Die ma. Verf. d. osteurop. Kolonialstädte Posen, Krakau, Lemberg, Breslau, Liegnitz. Diss. Halle 1912.

<sup>21</sup> Vgl. v. Brünneck Z. Gesch. d. Kulmer Oberhofs ZRG. 47, 1ff.

<sup>22</sup> Vgl. Sello Brandenburg. Stadtrechtsquellen, Märk. Forsch. 18, 1ff. Stölzel Urkundl. Material a. d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten I (1901).

<sup>23</sup> Vgl. Behrend Ein Stendaler Urteilsbuch 1868.

<sup>24</sup> Zycha MittDBöhm. 53, 144; 162f. 166.

<sup>25</sup> Vgl. Fischel D. Olmützer Gerichtsordnung 1903 (vgl. Schreuer ZRG. 39, 325).

<sup>26</sup> Vgl. v. Brünneck Z. Gesch. d. Magdeb. R. u. d. Statuten der Armenier in Lemberg ZRG. 48, 1ff.

<sup>27</sup> Friese Z. Gründungsurkunde von Posen (1253), ein Beitr. z. G. d. Magd. R. ZRG. 39, 91. Vgl. n. 20.

<sup>28</sup> Vgl. n. 6. Stobbe I, 278ff. 421ff. Magd. Sch.-Sprüche für Eisleben, her. v. H. Grössler ZHarzVer. 1890, 171ff.

und Krakau entstanden<sup>29</sup>. Eine systematische Sammlung war das um die Mitte des 14. Jh. verfaßte Magdeburg-Breslauer systematische Schöffengericht<sup>30</sup>. Indem dieses später in Breslau und Preußen eine Reihe von Zusätzen, zum Teil aus dem Schwabenspiegel, erhielt und die Breslauer Beziehungen in solche auf Kulm umgeändert wurden, entstand der sog. „alte Kulm“. Ebenfalls preußischen Ursprungs waren die Magdeburger Fragen (zwischen 1386 und 1400), eine systematische, zum Teil doktrinaire Verarbeitung des in den älteren Sammlungen enthaltenen Materials, das der Verfasser zum Teil durch selbsterfundene Rechtsfälle vermehrte<sup>31</sup>. Die Magdeburger Fragen erhielten die weiteste Verbreitung und wurden in Handschriften oft dem Sachsenspiegel angehängt.

Nächst dem Magdeburger Recht stand das von Lübeck im höchsten Ansehen. Die um 1160 von Heinrich dem Löwen gegründete Stadt war nach Arnolds Slawenchronik mit dem Recht von Soest bewidmet worden, eine eigentliche Bewidmung scheint aber nicht stattgefunden zu haben, da das lübische Recht außer Bestandteilen des Soester Rechts auch solche von Braunschweig, Dortmund und flandrischen Städten aufweist<sup>32</sup>. Bestätigt und zum Teil erheblich erweitert wurden die Freiheiten der Stadt durch die Privilegien Friedrichs I von 1188 und Friedrichs II von 1226. Die älteste Gestalt des lübischen Stadtrechts<sup>33</sup> ist in einem Fragment von 1226—27 überliefert, daran schließt sich der Text einer Breslauer Handschrift aus der Zeit von 1227—43, der noch eines über Lübeck stehenden Oberhofes (jedenfalls Soest) gedenkt. Andere Texte wurden für Tondern (1243), Reval (1257) und Danzig (1263) ausgefertigt<sup>34</sup>. Während alle diese Texte lateinisch sind, gehen die deutschen Rezensionen auf eine zwischen 1263 und 1267 für Elbing ausgefertigte Handschrift zurück. Eine Neuredaktion von 1294 hat die inzwischen ergangenen Novellen eingereiht.

<sup>29</sup> Vier Breslauer Sammlungen, Böhme (n. 6) 2, 2 S. 90ff.; eine Krakauer Wasserschleben Sammlung 80ff. Schöffensprüche einer böhmischen (Leitmeritzer?) Sammlung Wasserschleben, DRQ. 145ff.

<sup>30</sup> Ausgabe von Laband 1863.

<sup>31</sup> Ausgabe von Behrend 1865 (n. 6). Außer der systematischen Fassung gibt es auch eine mit alphabetischer Ordnung und eine ältere unsystematische Form aus Krakau.

<sup>32</sup> Vgl. Dräger Das alte lüb. R. u. seine Quellen, Hans. GBl. 1913 (dazu Rehme, Z. f. Lüb. Gesch. 16, 134). Böttcher G. d. Verbreitung d. lüb. R., Diss. Greifsw. 1913. Nitzsch Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck, Hans. GBl. 10, 7ff. Arnoldi chron. Slavorum 2, 21 (MG. Ser. 21, 141). Helmoldi chron. Slav. 1, 57 (ebd. 21, 56). Das angebliche Privileg Heinrichs von 1163 ist ein Ratsstatut vom Ende des 14. Jh. Vgl. Frensdorff, Hans. GBl. 6, 138ff.

<sup>33</sup> Ausgabe: Hach Das alte lübische Recht 1839. Vgl. Frensdorff Das lübische Recht u. seine ältesten Formen 1883. Kraut, Grundr. 26f.

<sup>34</sup> Danzig lebte, obwohl es sich eine Handschrift des lübischen Rechtes kommen ließ, nach Magdeburger Recht. Über seine eigenen Rechtsaufzeichnungen (15. Jh. und später) vgl. Simson, G. der Danziger Willkür 1904 (vgl. J. Gierke, ZRG. 39, 300). Günther, Z. d. westpreuß. G.-Vereins 48, 3ff. Toeppen Danziger Schöffengericht, Progr. Danzig 1878.

Gegen Ende des Mittelalters wurde das Lübecker Stadtrecht regelmäßig mit dem Hamburger von 1270 verbunden, endlich mit diesem zu einem Ganzen verarbeitet. Lübeck war Oberhof für Tondern, die meisten holsteinischen Städte, Rostock, Wismar und zahlreiche andere meklenburgische Städte<sup>35</sup>, für die pommerischen Städte mit Ausnahme Stettins, ferner für Elbing, Braunsberg, Frauenburg, Hela, Memel (wo es im späteren Mittelalter mit dem Magdeburg-Kulmischen Rechte vertauscht wurde), Reval, Narva und Wesenberg<sup>36</sup>. Seit 1295 wurde Lübeck neben Wisby, 1373 allein<sup>37</sup> Oberhof für den deutschen Kaufmann in Nowgorod, auch bildete das lübische Recht die Hauptgrundlage der zweiten Nowgoroder Skra von 1296<sup>38</sup>. Ebenso beruhte das Stadtrecht von Ripen von 1269 hauptsächlich auf dem lübischen Recht, obwohl die Stadt im übrigen dem dänischen Rechtskreise angehörte<sup>39</sup>.

Das Hamburger Recht, 1270 auf Grund des lübischen Rechts und des Sachsenspiegels in deutscher Sprache verfaßt (das sog. Ordelbok) und 1292 revidiert (dem Jahre 1292 gehörte auch ein Hamburger Schiffsrecht an), galt auch in Stade und einigen kleineren Nachbarstädten, namentlich aber in Riga, durch dessen Vermittelung es in sämtlichen kur-, liv- und estländischen Städten, soweit sie nicht nach Lübeck gehörten, zur Geltung gelangte<sup>40</sup>. Eine Oberhofstätigkeit scheint Hamburg nicht geübt zu haben.

<sup>35</sup> Vgl. Böhlau Mekl. Landrecht 1, 30ff. 66ff. 75. 78. Besondere Kreise bildeten in Meklenburg die mit Schweriner und Parchimer Recht bewidmeten Städte. Vgl. Böhlau a. a. O. 1, 26. 32ff. 65f. 69; ZRG. 9, 261ff. Crull, JB. d. Ver. f. mekl. G. 56, 77ff. Die Städte des Landes Stargard (Mekl.-Strelitz), wo märkisches Recht galt, hatten teils das Recht von Stendal, teils das von Brandenburg und gingen in Magdeburg zu Haupte. Vgl. Böhlau Mekl. Landr. 1, 70. Über „Schweriner Recht“ in anderem Sinne vgl. § 54 n. 65.

<sup>36</sup> Vgl. Michelsen Der Oberhof zu Lübeck 1839. Steffenhagen Deutsche Rechtsquellen in Preußen 230ff. Urteile für Elbing bei Stobbe Beiträge 160ff.

<sup>37</sup> Frensdorff (S. 704 n. 111) 83.

<sup>38</sup> Vgl. § 51 n. 97. Die älteste Nowgoroder Skra ist in Nowgorod oder Wisby entstanden, die zweite in Lübeck. Die dritte Skra (um 1325) beruhte wesentlich auf der zweiten. Aus der zweiten Skra schöpften die umgearbeiteten Statuten von Riga (Anf. 14. Jh.). Schlüter, Die Nowgoroder Schra in 7 Fassungen vom 13. bis 17. Jh. Dorpat 1911 (auch Lübeck 1916).

<sup>39</sup> Vgl. Hasse Quellen des Ripener Stadtrechts 1883. Pappenheim, Kr. VJSchr. 26, 579ff. Ripen schloß das lübische Familiengüter- und Erbrecht aus, was sonst, im Gegensatz zu den Städten des magdeburgischen Rechts, im Bereich des lübischen Rechts nicht vorkam. Im Gegenteil wurde das lübische Familiengüterrecht zuweilen selbst an Orten, wo im übrigen kein lübisches Recht galt, rezipiert. Vgl. Frensdorff, Hans. GBl. 12, 89ff. Schröder, G. d. ehel. Güter. 2, 3 S. 35.

<sup>40</sup> Ausg. Lappenberg 1845. Vgl. Napiersky Qu. d. rigisch. Stadtrechts 1876. Bunge Einl. in die liv-, est- und kurländ. RG. 1849. Frensdorff, Hans. GBl. 5, 177ff.; ebd. 1916, 78ff. Die älteste Rigaer Rechtsaufzeichnung erfolgte zwischen 1227 und 1238 für Reval, das später in Lübeck zu Haupte ging, sodann bald nach 1279 (erneuert 1294) für Hapsal. Während bis dahin nur eine innere Verwandtschaft mit dem Hamburger Recht hervortritt, erfolgte zwischen 1279 und 1285 die vollständige Rezeption des letzteren. Eine Umarbeitung des Hamburg-

Gewisse Bestimmungen des Hamburger Rechts waren auch in das Stadtrecht von Bremen (von 1304—05, 1428, 1433), das zugleich in Oldenburg und Verden galt, übergegangen<sup>41</sup>. Ein ausführliches Stadtrecht von 1401 besaß Lüneburg<sup>42</sup>, mit dessen Recht verschiedene Städte in der Umgegend bewidmet waren. Hildesheim hatte ein um 1249 verfaßtes lateinisches und ein um 1300 entstandenes deutsches Stadtrecht<sup>43</sup>. Von hervorragendem Wert ist das Braunschweiger Stadtrecht<sup>44</sup>, dessen älteste Aufzeichnung, das aus der städtischen Autonomie hervorgegangene sog. Ottonianum (wahrscheinlich von 1227), zugleich die älteste Rechtsquelle in deutscher Sprache sein dürfte. Daran schließen sich: die Rechtsmitteilung an Duderstadt (1279), die Stadtbücher des Sackes und der Neustadt, die Rechtsmitteilung an Celle (1303—20), ein ausführliches, von Leibniz veröffentlichtes Stadtrecht der 2. Hälfte des 14. Jh. und, diesem nahe verwandt, das von 1402. Das sog. Echeding ist eine Sammlung städtischer Satzungen aus der Mitte des 14. Jh. Eine eigentümliche Stellung unter den ostfälischen Städten nahm Goslar ein<sup>45</sup>, indem es, jedenfalls infolge der fränkisch-thüringischen Abstammung seiner bergmännischen Bevölkerung, ebenso wie die meisten übrigen Harzstädte in seinem Familiengüterrecht durchaus fränkisch-thüringischen Charakter zeigte<sup>46</sup>. Goslarer Stadtrecht galt in Wernigerode, Halberstadt, mittelbar auch in Aschersleben, Osterwik und Gröningen, zum Teil in Quedlinburg. Besonders charakteristisch ist es, daß Goslar nicht bloß Oberhof für Aschersleben und Halberstadt, sondern auch für Altenburg und Nordhausen war<sup>47</sup>, das selbst wieder unter den thüringischen Städten die be-

rigischen Rechts, zum Teil auf Grund der 2. Nowgoroder Skra, fand im Anfange des 14. Jh. statt (n. 38). Eine letzte Überarbeitung, bei der auch auf das Riga-Hapsaler Recht zurückgegangen wurde (Mitte des 14. Jh.), ward früher irrtümlich dem Jahre 1542 zugeschrieben.

<sup>41</sup> Die Privilegen von 1111, 1252 und 1396 sind Fälschungen aus der 1. Hälfte des 15. Jh. (nicht vor 1420). Vgl. Lindner und v. Bippen, Brem. JB. 13, 1886. Ein Bremer Privileg von 1246 bei Keutgen Nr. 148. Jüngere Quellen bei Oelrichs Samml. d. Gesetzbücher Bremens 1771.

<sup>42</sup> Ausgabe von Kraut 1846.

<sup>43</sup> Beide bei Döbner UB. d. St. Hildesheim I Nr. 209. 548. Vgl. Frensdorff, GGA. 1883 S. 328ff.

<sup>44</sup> Ausg. Häselmann UB. d. St. Braunschweig, 3 Bde 1873—1905. Vgl. Frensdorff, GGA. 1862 S. 785ff.; Gött. Nachr. 1905 S. 1ff.; 1906 S. 278ff.; ZRG. 39, 195ff.; Hans. GBl. 6, 117ff.; Häselmann ebd. 1892 S. 3ff. Mack ebd. 1904 S. 157ff. Schottelius Das Ottonische Stadtrecht, Gött. Diss. 1904. Eine für einen bloßen Stadtteil von Braunschweig (das Weichbild Hagen, Indago) bestimmte Rechtsaufzeichnung sind die wohl noch dem 12. Jh. angehörenden „Jura Indaginis“.

<sup>45</sup> Vgl. Göschen Goslarische Statuten 1840. Ortloff Samml. deutsch. R.-Qu. 1 pg. 23ff. Hänel, ZRG. I, 274f. Kraut Grundriß<sup>6</sup> S. 29. Das Stadtrecht v. 1219 bei Keutgen S. 179ff.

<sup>46</sup> Vgl. Hänel Ehel. Gütergemeinschaft in Ostfalen, ZRG. I, 273ff. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 69ff. 187ff. 299.

<sup>47</sup> Goslarer Oberhofsentscheidungen bei Bruns Beiträge z. d. deutsch. Rechten

deutendste Oberhofstellung einnahm<sup>48</sup>. Neben Nordhausen kam hier besonders Eisenach als Oberhof für sämtliche Städte des Landgrafen von Thüringen in Betracht<sup>49</sup>.

Unter den westfälischen Städten stehen Soest und Dortmund in erster Reihe. Das Dortmunder Stadtrecht<sup>50</sup> beruhte auf Privilegien Friedrichs II von 1220 und Ludwigs des Baiern von 1332 und 1340. Die älteste Aufzeichnung entstand bald nach 1250, und zwar als Rechtsmitteilung für die Tochterstädte, namentlich Memel (Neudortmund), wo aber sehr bald das lübische Recht eingeführt wurde, und Höxter. Dem ersten lateinischen Stadtrecht wurden in der ersten Hälfte des 14. Jh. verschiedene Novellen in deutscher Sprache angehängt, bis das große Stadtbuch angelegt wurde, in das während des 14. und 15. Jh. alle Statuten ohne bestimmte Ordnung eingetragen wurden. Das in der ersten Hälfte des 14. Jh. entstandene Urteilsbuch enthielt Dortmunder Oberhofentscheidungen und Weistümer, wohl sämtlich für Wesel. Denn Dortmund war nicht nur Oberhof für die meisten westfälischen Städte (Höxter, Paderborn, Minden, Osnabrück, Lüdenscheid, Schwerte, Essen, Dorsten), sondern auch für Wesel, das selbst wieder Oberhof für verschiedene kleinere rheinfränkische Städte war. Das Dortmunder Familiengüterrecht war nicht mehr das altwestfälische, sondern hatte flämisch-niederfränkischen Charakter angenommen, worin es sich mit Hamburg und Riga, die unter Dortmunder Einfluß gestanden zu haben scheinen, bis zu einem gewissen Grade auch mit Bremen berührte<sup>51</sup>. Dagegen hat Soest, dessen Recht durch seine Übertragung auf Lübeck zu weltgeschichtlicher Bedeutung gelangte, an dem Grundgedanken des altwestfälischen Familiengüterrechts, der Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, streng festgehalten<sup>52</sup>. Während die Oberhofstellung der Mutterstadt gegenüber dem Haupt der Hanse schon früh in Wegfall kommen mußte (S. 699), blieb Soest Oberhof

178ff. Förstemann, N. Mitteil. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. 1, 3 S. 13ff. Holzmänn, Hercynisches Archiv 1, 3 S. 441ff. Über Altenburg Gaupp Stadtr. 1, 205ff.

<sup>48</sup> Die Stadtrechtsquellen von Nordhausen bei Förstemann Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen 1836; Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jh., 1843 (Abdrücke a. d. N. Mitteil. 3. 5—7). Nordhäuser Entscheidungen bei Förstemann, N. Mitt. 1, 3 S. 13ff. Unter den Städten, die in Nordhausen zu Haupt gingen, ragt Mühlhausen durch sein um 1250 verfaßtes wertvolles deutsches Stadtrecht (Herquet UB. v. Mühlhausen 607ff.) hervor. Lambert Ratsgesetzgebung d. freien Reichsstadt Mühlhausen 1870. Bemmann MühlhGBl. 1912, 100ff.

<sup>49</sup> Vgl. Gengler Stadtr. 100ff. Gaupp Stadtr. 1, 195ff. Ortloff Samml. deutscher Rechtsqu. 1 pg. 152ff. Von den Tochterstädten Eisenachs war Gotha die bedeutendste. Vgl. Ortloff a. a. O. 2, 319ff. v. Strenge u. Devrient Stadtrechte von Eisenach, Gotha u. Waltershausen 1909. Andere thüringische Stadtrechte bei Michelsen und Walch (S. 739). Vgl. auch Kirchhof Erfurter Weistümer 1870. Grössler Das Werder- u. Achtbuch der Stadt Eisleben, Eisl. Progr. 1890. Über das Eisenacher Rechtsbuch vgl. § 54 n. 65.

<sup>50</sup> Ausg. von Frensdorff 1882. Vgl. Hans. GBl. 11.

<sup>51</sup> Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 303. 312f. Frensdorff pg. 174f.

<sup>52</sup> Vgl. Schröder a. a. O. 2, 3 S. 119ff.

zahlreicher westfälischer Städte<sup>53</sup>, unter denen Rüthen, Attendorn und Lippstadt wieder Oberhofstellung in engeren Kreisen einnahmen<sup>54</sup>.

Eine durchaus selbständige Gruppe bildeten die im 13. Jh. auf Grundlage des jütischen Low entstandenen Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben<sup>55</sup>, die übrigens in ihrem Familien-güterrecht eine gewisse Verwandtschaft mit Hamburg zeigen.

Außerordentliche Fortschritte auf dem Gebiet der Quellenausgaben sind in neuester Zeit seitens der Niederländer gemacht worden. Es ist dies um so dankenswerter, als die eigentümliche Verbindung salischer, chamanischer und friesischer Elemente den holländischen Rechtsquellen ein besonderes Interesse verleiht. Dem alten Bataverlande gehört das Stadtrecht von Nimwegen aus dem 15. Jh. an<sup>56</sup>. Zahlreich sind die Stadtrechte aus dem chamavischen Gebiet (Gelderland, Overijssel, Drente)<sup>57</sup>.

<sup>53</sup> Soester Rechtsbelehrungen bei Wigand, Westf. Arch. 7, 1 S. 57ff. Das älteste Soester Stadtrecht wurde um die Mitte des 12. Jh. (vor dem Privileg der Stadt Medebach von 1165, bei Keutgen 145ff.) in lateinischer Sprache aufgezeichnet und im Lauf des 13. Jh. durch Zusätze vermehrt. Eine neue Redaktion entstand Ende des 13. Jh., eine niederdeutsche Bearbeitung (die alte Schrae) aus dem 14. Jh. wurde bis zum 15. Jh. durch Zusätze vermehrt. Vgl. Ilgen, Deutsche Städtechroniken 24 pg. 121ff. Dasselbst pg. 129ff. eine Ausgabe der beiden lateinischen Stadtrechte, das älteste auch bei Keutgen S. 139ff. Eine kritische Ausgabe erfolgt in den Westf. Stadtrechten (S. 739).

<sup>54</sup> Wie sich Dortmunds Oberhofstellung auch auf rheinfränkische Städte erstreckte, so griff Soest in das hessische Gebiet über, indem Siegen, obwohl eine Stadt mit hessischer Bevölkerung, Soester Recht hatte. Vgl. Achenbach De veteri civium Siegenensium statuto, Bonn. Diss. 1855. Inhaltlich stimmte das Stadtrecht von Münster mit dem von Soest überein, während Minden, das in Soest zu Haupt gegangen sein soll, mit Hannover, Hildesheim, Hameln und Münden in betreff des ehelichen Güterrechts eine eigene Gruppe bildete. Vgl. Döbner Städteprivilegien Otto des Kindes 1882. Hannoverisches Stadtrecht hg. J. v. Grote u. Brönnenberg 1844. Die Stadtrechtsquellen von Lippstadt u. Hamm herausgegeben von Overmann 1901 u. 03. Westf. Stadtrechte 1, 1—2 (vgl. Werminghoff ZRG. 39, 307).

<sup>55</sup> Thorsen Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte 1855. Vgl. Falck Schlesw.-holst. Privatrecht 1, 375ff. Hasse Das schleswigsche Stadtrecht 1880. A. Sach Ursprung der Stadt Hadersleben u. d. Stadtrecht v. 1295 (1892).

<sup>56</sup> Ausgabe: von Krom und Pols 's Gravenhage 1894.

<sup>57</sup> Wir heben hervor: Zutphen (Ausg. Pijnacker-Hordijk 1881), bei dem zahlreiche Städte Gelderns zu Haupt gingen, ferner die Zutphen-Emmericher Rechtsmitteilungen (ZRG. 10, 189ff. 222f.), Zwolle (Ausg. Dozy, Groninger Diss. 1867. A. Telting, Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten 1, 12. 1897). Kampen (ebd. 1, 1. 1875), Goor (ebd. 1, 3. 1883), Hasselt (ebd. 1, 4. 1883). Vollenhove (Fockema Andreae, ebd. 1, 5. 6. 1885), Harderwijk (Berns 1886), Arnheim (Feith u. Boer, Versl. en Mededeel. Nr. 18. 1891), Coevorden (Gratama, ebd.). Die overijsselschen Stadtrechte gehen meist zurück auf Deventer und dieses auf Utrecht. Vgl. A. Telting De overijsselsche stadrechtfamilie (Verslagen en Mededeelingen 22); Het oud friesche stadrecht 1882; De verleening der stad-rechten in Nederland 12—15<sup>e</sup> eeuw en hunne verbreiding 1904 (Prov. Utrechtsche Genootschap v. K. en W.). Gegen die Bezeichnung Drenthes als chamanisch vgl. S. Gratama, Bijdr. 1883 S. 5. Vgl. Fockema Andreae (S. 707).

An diese reiht sich das Stadtbuch von Groningen von 1425<sup>58</sup>. Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung für Friesland ist das Privileg Heinrichs V von 1108 für Staveren<sup>59</sup>. Dem 15. Jh. gehören die vielfach untereinander verwandten Stadtrechte von Franeker, Bolsward, Sneek, Leeuwarden und Staveren an<sup>60</sup>. Unter den westfriesischen Stadtrechten ist das von Medemblik von 1289, in lateinischer Sprache, das älteste<sup>61</sup>. Ebenfalls dem friesischen Gebiet gehören die Stadtrechte des Kennemerlandes, sowie die seeländischen Stadtrechte oder Keuren, sämtlich noch aus dem 13. Jh., an<sup>62</sup>, während die beiden Stadtrechte von Geertruidenberg in Nordbrabant (1213 und 1275) salfränkisch sind<sup>63</sup>. Das größte Interesse erregen die Stadtrechte aus den Provinzen Utrecht und Südholland, weil sich hier in bemerkenswerter Weise salisches und friesisches Recht vermischt hatten. Eine ansehnliche Reihe von Rechtsbüchern aus dem 14. und 15. Jh. besaß die Stadt Utrecht; den Liber albus, Liber hirsutus, das rote Buch, die Roese, das Schöffenbuch (eine Sammlung von Urteilen) und das Schöffenrecht von 1456<sup>64</sup>. Aus Südholland ist zunächst das wertvolle Rechtsbuch von Brielle (van den Briel), zu Anfang des 15. Jh. von dem Stadtschreiber Jan Matthijssen verfaßt, hervorzuheben<sup>65</sup>, ferner die verschiedenen Rechtsaufzeichnungen von Leiden<sup>66</sup>, die Stadtrechte von Delft (1246), Gravenzande (1246, 1448) und Schiedam (1275)<sup>67</sup>, die beiden letzteren in deutscher Sprache. Von besonderem Wert ist eine Ausgabe der Dordrechter Rechtsquellen, die außer dem „Keurboek“ von 1401 und zahlreichen Einzelsatzungen eine schätzenswerte Sammlung gerichtlicher Entscheidungen enthält<sup>68</sup>.

In den lothringischen Gebieten diente das Recht von Beaumont von 1182 (S. 490) zahlreichen Städten als Muster. Von einer damit zusammenhängenden Oberhofstellung ist nichts bekannt. Nach Lothringen

<sup>58</sup> Ausg. A. Telting 1886. Ein jüngeres Stadtbuch von 1446 her. v. d. Gesellschaft pro excolendo iure patrio, ohne Jahreszahl.

<sup>59</sup> Waitz Urkunden Nr. 9 (17). Vgl. jedoch § 55 n. 9.

<sup>60</sup> A. Telting De friesche stadtrechten 1883. Vgl. ZRG. 19, 232ff. Aardenburg (hg. Vorstermann van Oyen, Oude vaderl. R. 1, 15; 1892).

<sup>61</sup> Pols Westfriesche stadtrechten, 2 Bde 1885–88. v. d. Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland 2, 289.

<sup>62</sup> v. d. Bergh a. a. O. 1, 219. 316 und 2, 478 Die Rechte von Haarlem. Huizinga Bijdr. v. vaderl. Gesch. 4. reeks 5. deel 1906 S. 83ff. Alkmaar und Beverwijk, 1, 150. 310. 160. 164. 245, Middelburg (1217, 1254), Westkappel (1223), Domburg (1223), Zierikzee (1248).

<sup>63</sup> v. d. Bergh 1, 138. 3, 123. Brabanter Stadtrechte d. 13. Jh. bei Willems, Cod. dipl. in den Brabantsche Yeesten, Chron. belges 1839.

<sup>64</sup> Ausg. v. Muller, 2 Bde 1883. Vgl. Wasserschleben Rechtsqu. 185ff.

<sup>65</sup> Ausg. v. Fruin und Pols 1880.

<sup>66</sup> Blok Leidsche rechtsbronnen 1884. Hamaker Keurboeken van Leiden 1873.

<sup>67</sup> v. d. Bergh a. a. O. 1, 226. 230. 2, 125. Telting, Versl. en Mededel. 4 Nr. 4.

<sup>68</sup> Ausg. v. Fruin, 2 Bde 1882. Ein Privileg des Königs Wilhelm von 1252 bei v. d. Bergh 1, 292.

gehören auch die ältesten uns überlieferten Stadtrechtsquellen, die Aufzeichnungen über die Rechte der Grafen zu Toul (1069) und Dinant (vor 1070)<sup>69</sup>.

Unter den rheinischen Städten zeichnete sich Aachen durch eine bedeutende Oberhoftätigkeit, die sich bis tief nach Belgien hinein erstreckte, aus<sup>70</sup>. Oberhof der klevischen Städte war Kleve, das sein Recht selbst von Kalkar empfangen hatte<sup>71</sup>. Auf das Recht der Kölner Kaufleute wurde, wie dies auch in betreff Magdeburgs, Goslars und anderer Städte geschah (S. 684. 753), im 12. Jh. vielfach in Städteprivilegien, namentlich denen der Zähringer, als Muster verwiesen, und man hat deshalb schon im Mittelalter irrtümlicherweise angenommen, daß die zähringischen Städte mit dem Kölner Stadtrecht bewidmet worden seien: erst neuere Untersuchungen haben ergeben, daß dies nicht der Fall gewesen ist. In Wahrheit hatte das Kölner Recht nur eine geringe Verbreitung und auch die eigenen Rechtsaufzeichnungen standen in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Stadt<sup>72</sup>. Möglich, daß die ausgedehnte Wirksamkeit von Aachen, Kleve, Dortmund, rheinaufwärts aber die Oberhöfe von Ingelheim (S. 739) und Frankfurt einer größeren Entwicklung auf kölnischer Seite im Wege gestanden haben<sup>73</sup>. Von anderen fränkischen

<sup>69</sup> Waitz Urkunden<sup>2</sup> Nr. 8. 9. Das Recht von Valenciennes 1114 in MG. Script. 21, 605, Lüttich 1208 (Rec. des ordonn. de la principauté de Liège. Über Lüttich als Musterstadt: Pirenne Gesch. Belgiens 1, 192). Hennegauer Stadtrechte bei Wauters Libertés communales 1878.

<sup>70</sup> Vgl. Loersch Aach. Rechtsdenkmäler 1871; Über den Aach. Schöffentstuhl als Oberhof, bei Haagen, G. Aachens 1, 347ff.; Ein verschollenes Aachener Stadtr.-B., Nrh. Ann. 32, 109ff. Wasserschleben Rechtsqu. 160ff.

<sup>71</sup> Vgl. Schröder, ZRG. 9, 421ff. 10, 188ff.; Liber sententiarum Cliviensis, Bonn. Progr. 1870. Bluhme, Schröder, Loersch, Drei Abhandlungen z. G. d. deutsch. Rechts (1871) 19ff. Das Stadtrecht von Kleve benützte stark die Ssp.-Glosse. Vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 129.

<sup>72</sup> Vgl. Stein Akten z. G. d. Verf. u. Verwalt. d. Stadt Köln im 14. u. 15. Jh., 2 Bde 1893—95. Der viel angefochtene Kölner Schied von angeblich 1169 (Keutgen Nr. 17), mag die Urkunde selbst echt oder unecht sein, enthält ein offenbar echtes, sehr wertvolles Burggrafenrecht, das dem Anfang des 12. Jh. angehören dürfte. Vgl. Rietschel, Westd. Z. 22, 327ff. und die dort Angeführten. Der Kölner Schiedspruch von 1258 bei Keutgen Nr. 147. Kölnisches Recht galt in Neuß (vgl. oben S. 677), Neußer Recht wieder in Rees (vgl. Liesegang, R. u. Verf. von Rees, Westd. Z. Erg. 6. 1890).

<sup>73</sup> Vgl. Thomas Der Oberhof zu Frankfurt, her. v. Euler 1841. Muß man auch von den dort S. 119—162 verzeichneten 290 mit Frankf. Recht bewidmeten Orten manche abziehen, die bloß Marktrecht nach Frankf. Muster besaßen, so bleiben immer noch gegen 200 übrig, die in Frankf. zu Haupt gingen. Davon waren Friedberg, Gelnhausen, Heilbronn, Oppenheim, Wetzlar und Wimpfen (Oberh. Stadtr. 1, 63—96. Speidel RG. d. Reichsstadt Wimpfen 1916 [Veröffl. Hist. Ver. Heilbronn]) selbst wieder Oberhöfe für engere Kreise. Gegen die Ansicht, daß hannoverisch Münden in Friedberg zu Haupt gegangen sei, vgl. Euler, Mitt. f. Frankf. G. 7 Nr. 6. Auszüge aus einem Frankf. Statutenbuch bei Euler Das 1417 angelegte Gesetzbuch d. Stadt Frankf. 1855. Frankf. Rechtsmitteilung an Weilburg v. 1297 bei Keutgen Nr. 155.

Stadtrechten ist das noch von Bamberg zu nennen, das 1306 abgefaßt und um die Mitte des 14. Jh. durch Zusätze vermehrt wurde<sup>74</sup>. Andere Städte scheinen mit Bamberger Recht nicht bewidmet gewesen zu sein. Wegen der großen Bedeutung der sog. Wormser Reformation (§ 85) ist das ältere Wormser Recht (13.—14. Jh.) wertvoll<sup>75</sup>.

Ungemein reich an Rechtsquellen war Straßburg. Das älteste Stadtrecht (ein Stadtrechtsweistum) ist um die Mitte des 12. Jh., das zweite wohl 1214, das dritte zwischen 1265 und 1260 entstanden. Das älteste deutsche Stadtrecht wurde 1270 aufgezeichnet und dann noch bis 1282 erweitert; das zweite war eine von 1300—22 reichende Statutensammlung; das dritte deutsche Stadtrecht wurde 1322 verfaßt und 1441 einer Revision unterworfen; seine Bestimmungen sind im wesentlichen bis zum Untergang der reichsstädtischen Freiheit in Geltung geblieben<sup>76</sup>. Trotz der reichen Entwicklung seines Stadtrechts hat Straßburg auf andere Städte keinen unmittelbaren Einfluß gehabt. Dasselbe galt von Augsburg und Basel. Das Augsburger Stadtrecht ging auf ein Privileg Heinrichs IV von 1104, das 1156 von Friedrich I erneuert worden war, zurück<sup>77</sup>. Die Stadtrechtsaufzeichnung erfolgte zwischen 1276 und 1281 durch eine vom Rat eingesetzte Kommission, mit ausdrücklicher Genehmigung Rudolfs I. Das Stadtrecht ist deutsch verfaßt und reichhaltig. Vielfach tritt Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel hervor, die vielleicht auf die gemeinsame Benutzung einer älteren Augsburger Rechtsaufzeichnung zurückzuführen ist (vgl. S. 726 n. 41. 729f.). Im Lauf der Zeit wurde das Stadtrecht durch zahlreiche, an den verschiedensten Stellen eingeschobene Novellen erweitert. Unter den Baseler Stadtrechtsquellen<sup>78</sup> nimmt das deutsche Bischofs- und Dienstmannenrecht, das nach 1250, vielleicht zwischen 1260 und 1262 auf Anlaß des Koadjutors Heinrich von Neuenburg, aufgezeichnet wurde<sup>79</sup>, die erste Stelle ein. Daran schließt sich der erste Stadtfriede Rudolfs I von 1286, der zweite

<sup>74</sup> Ausgabe von Zöpfl 1839.

<sup>75</sup> Vgl. Kohler u. Koehne Wormser Recht u. Ref. I. 1915.

<sup>76</sup> Die drei ersten Stadtrechte herausgegeben von Wiegand, UB. d. Stadt Straßburg I, 467ff. 477ff. 482ff. (die beiden ersten auch bei Keutgen Nr. 126f.), die drei letzten von Schulte und Wolfram, ebd. 4, 2 S. 3ff. 15ff. 47ff. Zahlreiche Rechtsaufzeichnungen und Weistümer über Einzelheiten ebd. 189ff. Vgl. Rietschel, Z. GW.<sup>2</sup> 1, 24ff. Bloch, ZGO. 53, 271ff. 54, 464ff. Keutgen, Hist. VJSchr. 3, 78ff. Hegel, N. Arch. 25, 694ff.

<sup>77</sup> Ausg. v. Chr. Meyer 1872, das Stadtrecht v. 1156 bei Keutgen Nr. 125. Über die Privilegien von 1104 u. 1156 Stumpf Kaiserurkunden, Reg. 2968. 3747. Von anderen schwäbischen Stadtrechten sind hervorzuheben das „rote Buch“ von Rottweil (hg. v. Greiner 1900), d. rote Buch v. Ulm 1376ff. (hg. v. Mollwo 1905), die Stadtrechte von Leutkirch u. Isny (hg. v. Karl Otto Müller, Oberschwäb. Stadtr. I 1914) und die Rechtsaufzeichnungen von Villingen (hg. v. Roder, Oberh. Stadtr., Schwäb. Rechte I vgl. H. Meyer GGA. 1908, 579ff.), Überlingen (hg. v. Geier 1908, vgl. Lahusen ZGO. 1913, ebd. II).

<sup>78</sup> Rechtsquellen von Basel I. 1856.

<sup>79</sup> Ausg. von Wackernagel 1852, und Rechtsqu. 1, 6ff. Keutgen Nr. 132.

von 1342—65 (der sog. Einungsbrief) und die umfangreiche Gerichtsordnung von 1457. Dem letzten Viertel des 15. Jh. gehört das Stadtrecht von Luzern an<sup>80</sup>.

Zu den ältesten Marktrechtsurkunden gehört das Reichenauer Privileg für Allensbach (1075) und das in den Mittelpunkt der Stadtrechtsforschungen getretene Privileg des Abtes Ulrich für das Städtchen Radolfzell (1100), das seinerseits auf *iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est*, verweist und insofern indirekt auch für Konstanz als ältestes Zeugnis dienen kann<sup>81</sup>.

Das bedeutendste Mutterrecht am Oberrhein war das Stadtrecht von Freiburg i. B.<sup>82</sup>. Die bei der Marktgründung (1120) oder kurz danach verliehene Handfeste Konrads v. Zähringen ist in einer durch spätere Zusätze der Herzogszeit (bis 1218) erweiterten Gestalt überliefert: dem ersten Teil und Schluß des Tennenbacher Textes<sup>83</sup>. Seine Sätze sind überwiegend ins umfangreiche, lateinische Stadtrecht bürgerlichen Ursprungs übergegangen, das in zwei amtlichen Bearbeitungen vorliegt: im sog. Bremgartner Text<sup>84</sup> und in dem auf ihm beruhenden, der ersten Hälfte des 13. Jh. angehörenden Stadtrodel<sup>85</sup>.

<sup>80</sup> Ausg. von Segesser 1855. Vgl. P. Weber Das Weißbuch der Stadt Luzern 1421—1488 (Geschichtsf. d. 5 Orte 1916). Von selbständigen schweizerischen Stadtrechten sind noch anzuführen der Schaffhauser Richtebrief von 1291 (her. v. J. Meyer 1857) und der Züricher Richtebrief (13. u. 14. Jh.), Helvet. Bibliothek 2, 1735 u. Arch. f. Schweizer G. 5 (vgl. Wirz i. d. Festg. Meyer v. Knonau 1913; Stutz ZRG. 47, 719), an den sich die im 14. Jh. beginnenden Stadtbücher von Zürich (Ausg. v. Zeller-Werdmüller u. Nabholz, 3 Bde 1899—1906) anschlossen. Das Zürcher Recht beruhte auf dem von Konstanz.

<sup>81</sup> Vgl. A. Schulte Über Reichenauer Städtegründungen, ZGO. 44, 137ff. (vgl. K. Schaube und Küntzel, ebd. 45, 296ff. 47, 626ff. 373ff.). Albert, G. d. Stadt Radolfzell (1896) S. 35ff. Keutgen Nr. 100.

<sup>82</sup> Eine kritische Gesamtausgabe durch Lahusen in den Oberrh. StR. steht bevor. Der Tennenbacher Text bei Gaupp 2, 19ff. Keutgen Nr. 133; vgl. Rietschel Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Frb. i. B. 1907 (Festg. Thudichum). Der Bremgartner Text ebenda und, mit neuer Paragr. hg. Merz 1909 (Samml. Schweiz. RQ. XVI 1, 4). Der Stadtrodel bei Rietschel a. a. O. und bei Keutgen Nr. 133 als Variante zu Tennenb. Zur Gesch. u. Textkritik vgl. Maurer ZGO.<sup>2</sup> 1, 170ff. Hegel ebd. 11, 277ff. Rietschel VJSchr. Soz. WG. 1905, 241 (vgl. Konrad Beyerle ZRG. 43, 408). Flamm MJÖG. 28, 1ff. Franz Beyerle Unters. z. G. d. älteren StR. v. Freiburg i. B. u. Villingen 1910 (Beyerle Beitr. V 1) 16ff. Rietschel ZRG. 46, 471. A. Schultze ZGO.<sup>2</sup> 28, 188ff.

<sup>83</sup> Vgl. Hegel a. a. O. F. Beyerle a. a. O. 37ff.; dazu Rietschel ZRG. 44, 561ff.

<sup>84</sup> Die größere Ursprünglichkeit des Bremg. Bewidmungstextes gegenüber Tennenb. art. 16—55 hat Rietschel (n. 82) erwiesen. Die Rechtsaufzeichnung kann über 1218 zurückgehen. Vgl. A. Schultze ZGO.<sup>2</sup> 28, 202ff.

<sup>85</sup> Die Annahme Rietschels (n. 82), der Rodel sei eine bürgerliche Fälschung vor 1275, hat er ZRG. 44, 570f. aufgegeben. Rörig ZGO.<sup>2</sup> 26, 38ff. 27, 16ff. MJÖG. 34, 197ff. bewies in paläogr. Untersuchung die Echtheit und datierte die Urk. um bzw. vor 1218. Dagegen Lahusen MJÖG. 32, 326ff. 33, 356ff. A. Schultze (n. 82) S. 205 verlegt den Rodel in die Zeit 1235—1245. Vgl. Flamm ZGO.<sup>2</sup> 29, 105ff. 30, 272ff.

Ein deutsches Stadtrecht, dessen Grundlage eine 1275 entstandene Bearbeitung des Stadtrodels bildete, kam 1293 unter Graf Egon von Freiburg zustande<sup>86</sup>. Die letzte Stadtrechtsfassung erfolgte 1368 unter den Herzögen Albrecht und Leopold von Österreich<sup>87</sup>. Auf das Freiburger Stadtrecht gingen mittelbar oder unmittelbar die meisten oberrheinischen und schweizerischen Stadtrechte zurück<sup>88</sup>. Die bedeutendsten waren Freiburg im Üchtland (1249)<sup>89</sup>, Murten<sup>90</sup> und Colmar (1278, 1293)<sup>91</sup>, während das vielumstrittene Stadtrecht von Bern, angeblich von 1218, das aus der Freiburger Handfeste und dem Stadtrodel geschöpft hat, neuerdings mit Sicherheit als eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jh. nachgewiesen ist<sup>92</sup>. Während diese und andere zähringische Städte wieder größere Kreise von Tochterstädten umfaßten, gingen in Freiburg i. Br. noch nach einer Urkunde von 1403 über 30 Städte und Dörfer, darunter Waldshut, Villingen<sup>93</sup>, Tübingen, Überlingen, Offenburg, zu Haupte<sup>94</sup>. Die vermeintliche Bewidmung Freiburgs und der meisten Freiburger Tochterstädte mit dem Recht von Köln (S. 750) hatte nur die allgemeine Bedeutung, daß die Rechte und Freiheiten der Kölner Kaufleute als Vorbild für die Freiburger gelten sollten<sup>95</sup>.

<sup>86</sup> Schreiber UB. 1, 74ff. 123ff. Gengler Stadtr. 134ff. Vgl. Flamm Eine Freib. R.-Sammlung 1340 (Alemannia<sup>2</sup> 7.) <sup>87</sup> Schreiber 1, 539ff.

<sup>88</sup> Vgl. Schweizer Habsb. Stadtrechte u. Städtropolitik (Festg. f. Büdinger 1898). Eine Reihe von Tochterrechten Freiburgs bei Gaupp 2, 38–169. Auf der Handfeste beruhen Flumet (1228), Kenzingen (1249), Dießenhofen (1260), auf dem Bremgartner Text Bremgarten mit seiner Familie, Aarau, Brugg, Lenzburg, Colmar und Burgdorf (1273). Samml. schweiz. RQ. XVI, 1. Bd. 4, Bremgarten u. Lenzburg 1909 (Merz); Bd. 1. Aarau 1898 (Merz); 2. Baden, Brugg 1899 (Welti u. Merz); 3. Kaiserstuhl, Klingnau 1905 (Welti); 5. Zofingen 1914 (Merz); 6. Laufenburg, Mellingen 1915 (Merz); 7. Rheinfelden 1917 (Welti). (Vgl. Stutz ZRG. 41, 567; Welti ZBernJurV. 43, 18.) Haff Waadtländer StR. (Moudon, Aigle, Rolle) 1918 (ZSchwR.<sup>2</sup> 38).

<sup>89</sup> Zehntbauer Die Stadtrechte v. Freib. i. Ü. u. Arconciel-Illens 1906. Gaupp 2, 82ff. Font. rer. Bern. 2 Nr. 281. Lehr La Handfeste de Fribourg dans l'Üchtland 1880. Welti, Beitr. z. G. d. älteren StR. v. Freib. i. Ü. 1908 (Abh. Schweiz. R. 25; vgl. Stutz ZRG. 43, 470). Forel Mémoires de la Suisse Romande 27. Eine Sammlung von Freiburger Satzungen des 16. Jh. enthält das Stadtbuch („Municipale“), her. v. Schnell, Z. f. schw. R. 37–39.

<sup>90</sup> Gaupp 2, 152ff. Welti Freib. GBl. 1911, 115. 143.

<sup>91</sup> Gengler Codex 617ff. Neben dem Freiburger StR. hatte Colmar auch das ganz selbständige Breisacher StR. von 1275 (Gengler 308f.), wenn auch in geringerem Maße, benutzt, im übrigen war es ebenso wie das StR. von Freiburg im Üchtland eine selbständige Arbeit. Auf Colmar beruhte das StR. von Schlettstadt, auf diesem das von Neuenburg im Breisgau, beide von König Adolf 1292 verliehen. Vgl. A. Schulte, ZGO. 40, 97ff. Ausgabe: Merk 1913 (Oberrh. StR. II 3). Die reichhaltigen Rechtsquellen von Schlettstadt hg. von Gény 1902 (Oberrh. Stadtr., 3. Abt. 1).

<sup>92</sup> Die Berner Rechtsquellen hg. von Welti (Samml. schweiz. Rq. 2, 1, 1. 1902).

<sup>93</sup> Vgl. Kraut Grundr.<sup>6</sup> § 8 Nr. 11. <sup>94</sup> Über Villingen u. Überlingen vgl. n. 77. Tübingen 1388 u. 1493 hg. Thudichum 1906. Auch Rottweil war zähringisch. Mack Rottw.Steuerb. 27.

<sup>95</sup> Vgl. Huber Das kölnische Recht in den zähr. Städten 1881, Z. f. schw. R. 22.

Für die oberbairischen Städte ließ Kaiser Ludwig sein zwischen 1333 und 1336 erlassenes Landrechtsbuch (S. 736f.) zu einem Stadtrechtsbuch umarbeiten, das sich als Münchener Stadtrecht, durch verschiedene Ratsstatuten und Privilegien vermehrt, bis zur Gegenwart in Geltung erhalten hat<sup>96</sup>. Außer dem bairischen Landrecht diente das Freisinger Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising (S. 732) als Quelle. Von niederbairischen Stadtrechten sind die von Landshut und Passau hervorzuheben<sup>97</sup>.

Von Tiroler Stadtrechten<sup>98</sup> nennen wir das von Innsbruck (1239)<sup>99</sup>, Meran<sup>100</sup>, Kitzbühel<sup>101</sup>, Kufstein<sup>102</sup>, Brixen (1380), Varn und Sterzing (1417)<sup>103</sup>. Das einzige größere Stadtrecht der Steiermark war das von Pettau von 1376<sup>104</sup>. Die meisten österreichischen Stadtrechte<sup>105</sup> hatten ihr Mutterrecht in Wien<sup>106</sup>, doch muß dahingestellt bleiben, ob die beiden wesentlich übereinstimmenden Stadtrechtsprivilegien Leopolds VI für Enns (1212) und Wien (1221) auf eine ältere Wiener Quelle (1198?)

<sup>96</sup> Ausg. v. Auer 1840. Vgl. Brenner, i. d. Germ. Abh. f. K. Maurer 185ff. (1893). Den ursprünglichen Bestand des Stadtrechtsbuches bilden die Art. 1–202 und 449. Nach der Publikation des Landrechts von 1346 scheint 1347 auch eine neue Publikation des Stadtrechtsbuches erfolgt zu sein. Nach Riedner (S. 737<sup>25</sup>) ist es eine Münchener Privatarbeit, die sich die Stadt vom Kaiser beglaubigen ließ. Das Stadtrechtsb. galt nur in München und wurde später Aichach und Pfaffenhofen verliehen.

<sup>97</sup> Über das Landshuter Privileg von 1279 (Quell. z. bair. u. deutsch. G. 5, 314ff., Gaupp 1, 147ff.) vgl. Franklin Beitr. z. G. d. Rezeption 70ff. Auszüge aus den Stadtbüchern von Landshut und Straubing bei Rosenthal Beiträge z. deutsch. Stadtr.-G. 1. 1883. Oberbairische Stadtrechte bei Häutle, Arch. d. hist. Ver. f. Oberbaiern 45, 162ff. Über das Stadtrecht von Regensburg vgl. Gengler Beitr. z. RG. Baierns 3. 1892. Ein Passauer StR. v. 1225 bei Gengler 311, Stadtrecht v. 1299 und das auf diesem beruhende von St. Pölten (1338) bei Winter, Bl. d. Ver. f. Landesk. Niederösterreichs NF. 17, 411ff.

<sup>98</sup> Vgl. Werunsky ÖstRG. 534ff.

<sup>99</sup> Schwind u. Dopsch Nr. 37. Gaupp 2, 253ff. v. Voltolini in Festschr. d. akad. Historikerkлубs Innsbruck 1913. 1303 wurde Hall i. T. mit Innsbrucker Recht bewidmet. Straganz Hall i. T. I 20. 174. Die Statuten von Trient in deutscher Sprache (Ausgabe: Tomaschek in ArchÖG. 26) sind eine Übersetzung aus dem Latein; sie sind lombardisch und dem Recht von Verona u. Vicenza verwandt. Vgl. v. Voltolini ArchÖG. 92, 83ff. Hasenöhr ArchÖG. 93, 340f.

<sup>100</sup> ZDA. 6, 413ff.

<sup>101</sup> Vgl. Kogler Z. d. Ferdinandeums<sup>3</sup> 52 S. 63. Es bekam 1271 Münchner, 1321 Landshuter Recht.

<sup>102</sup> Vgl. Kogler (Dopsch Forschungen 9).

<sup>103</sup> Geschichtsfreund, oder Beiträge z. tirol. G. (1867) 197ff. 237ff. 321ff.

<sup>104</sup> Bischoff, Wien. SB. 113, 2 S. 695ff. Werunsky ÖstRG. 255f. 316.

<sup>105</sup> Vgl. Hasenöhr ArchÖG. 93, 309ff.

<sup>106</sup> Ausgabe der Wiener Stadtrechtsquellen, mit ausführlicher rechtsgeschichtlicher Einleitung, von Tomaschek Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 1877 bis 1879. Die älteren Stücke auch bei Schwind u. Dopsch Nr. 26. 35. 77. Keutgen Nr. 164–66. Werunsky ÖstRG. 11ff. Hasenöhr, ArchÖG. 93, 315ff. F. Wilhelm D. landesfürstl. Privilegien der niederösterr. Städte, Märkte u. Dörfer (Mitt. d. Archivs f. Niederösterr. 3).

zurückzuführen sind, oder ob Enns das ursprüngliche Mutterrecht für Wien abgegeben hat<sup>107</sup>. Einen Freiheitsbrief erhielt Wien 1237 von Kaiser Friedrich II, ein erweitertes Stadtrechtsprivileg 1244 von Herzog Friedrich II. Diese Privilegien wurden durch die beiden Freiheitsbriefe Rudolfs I von 1278 in erweiterter Form bestätigt<sup>108</sup>; sie bildeten die Grundlage für die deutschen Stadtrechte Albrechts I (1296) und Albrechts II (1340). Eine vorwiegend Privatrecht und Prozeß berücksichtigende Privatarbeit, die sich bald des größten Ansehens erfreute, war das Wiener Stadtrechtbuch, eine Arbeit von hervorragendem Interesse, wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jh.<sup>109</sup>.

Mit dem Recht von Wien war auch die Stadt Wiener-Neustadt bewidmet<sup>110</sup>. Die Aufzeichnung des Stadtrechts, das die Form eines Privilegs eines Herzogs Leopold trägt, müßte, da sie jedenfalls nach 1251, also nicht mehr unter den Babenbergern stattgefunden hat, auf Herzog Leopold III († 1386) bezogen werden, was aber wegen der lateinischen Sprache seine Bedenken hat. Möglicherweise ist das Stadtrecht eine Privatarbeit und die Bezugnahme auf den Herzog eine Fälschung. Manches spricht für die Abfassung zwischen 1251 und 1278, doch fehlt es auch nicht an Gründen für eine spätere Entstehung (erste Hälfte des 14. Jh.). Ein neues Stadtrecht erhielt Neustadt 1443 von König Friedrich III<sup>111</sup>.

Das Wiener Stadtrecht hat auch den böhmisch-mährischen Stadtrechten als Quelle gedient, kam aber hier nicht zu gleichmäßiger Entwicklung, da die deutsche Bevölkerung hier außer den bairisch-österreichischen auch niedersächsische und flämische Elemente aufgenommen hatte, so daß neben dem Wiener Recht auch das Magdeburger und ebenso das selbst in Österreich bemerkbare flämische Recht seinen Einfluß äußerte<sup>112</sup>. Die Stadt Iglau erhielt ihr erstes, auf Wien gegründetes Stadtrecht wahrscheinlich 1249 von König Wenzel I und Přemysl Ottokar, das aber wohl nur in einem vorläufig bestätigten Entwurf überliefert ist.

<sup>107</sup> Das dabei benutzte Privileg Leopolds V für die Regensburger Kaufleute in Wien (1192) bei Tomaschek Nr. 1. Schwind u. Dopsch Nr. 18.

<sup>108</sup> Die von Lorenz, Wien. SB. 46, 72ff. gegen die rudolfinischen Freiheitsbriefe erhobenen Einwendungen sind von Tomaschek widerlegt. Vgl. noch Redlich, MJÖG. 12, 55ff.

<sup>109</sup> Ausg. von Schuster (1873), der die Entstehungszeit aber zu früh (1276—96) ansetzt. Vgl. Stark und Sandhaas, Wien. SB. 36, 86ff. 41, 368ff. Unter den Quellen des Stadtrechtbuches war auch der Schwabenspiegel. Die übliche Bezeichnung „Wiener Weichbild“ oder „Weichbildbuch“ ist zu vermeiden, da der Ausdruck „Weichbild“ (S. 689) in Süddeutschland unbekannt war. Über das „Eisenbuch“ vgl. Stowasser MJÖG. Erg.-Bd. 10, 19ff. v. Wretschko ZRG. 50, 663ff.

<sup>110</sup> Ausg. von Winter, Arch. f. öst. G.-Qu. 60. 1880. Vgl. Hasenöhr ArchÖG. 93, 338. Über die Summa legum des Raymund von Wiener Neustadt vgl. § 60 n. 16.

<sup>111</sup> Ausg. v. Winter Urkundl. Beiträge zur RG. (1877) 96ff.

<sup>112</sup> Vgl. S. 422. 742f. Gaupp 2, 256ff. Tomaschek Deutsches R. in Österr. 80ff.; Rechte der Stadt Wien pg. 5. Wahle, Die Wiener Genannten als Urkundspersonen MJÖG. 34, 677ff. Rössler Rechtsdenkmäler 2 pg. 8ff. Gegen die Überschätzung d. fläm. Einflusses: Zycha Mitt. DBöhm. 53, 161.

Nachdem es von späteren Königen wiederholt bestätigt worden, entstand gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh. ein das ältere Recht erweiterndes autonomes Stadtrecht, ebenfalls lateinisch, das von dem Stadtschreiber Johann von Gelnhausen Ende des 14. Jh. ins Deutsche übersetzt wurde und bald in Mähren und Böhmen die größte Verbreitung erlangte<sup>113</sup>; es wurde die Grundlage der Stadtrechte von Prag, Brünn und Schemnitz in Ungarn. Zugleich war Iglau für zahlreiche böhmische und mährische Städte der Oberhof; seine wertvollen Entscheidungen sind bis zu den Hussitenkriegen in lateinischer oder deutscher, von da an vorwiegend in tschechischer Sprache abgefaßt. Mutterrecht von Prag<sup>114</sup> war außer dem Iglauer auch das Nürnberger Recht, es scheint sogar, als sei Prag bis 1387 in Nürnberg zu Haupt gegangen<sup>115</sup>. Das sog. Altprager Statutarrecht von 1269 ist eine deutsche Privatarbeit aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh., namentlich auf Grund des Iglauer und Brüner Rechts, des Sachsenspiegels und älterer einheimischer Rechtssatzungen<sup>116</sup>. Das Prager Rechtsbuch, ebenfalls in deutscher Sprache, ist eine Bearbeitung des zweiten Iglauer Stadtrechts; auch das Statutarrecht hat neben zahlreichen lateinischen und deutschen Ratssatzungen aus der Zeit von 1314—1418 verschiedene Iglauer Bestimmungen aufgenommen<sup>117</sup>. Die Stadt Brünn<sup>118</sup> erhielt 1243 ein lateinisches Stadtrecht (*iura originalia*) von König Wenzel I. Das deutsche Stadtrecht wurde zu Anfang des 14. Jh. aufgezeichnet, auf Grund des älteren Iglauer Stadtrechts, dessen Bestimmungen in der Form eigener autonomer Ratssatzungen aufgenommen sind, ein Verfahren, das wohl auf private Entstehung schließen läßt. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. verfaßte der bereits erwähnte Stadtschreiber Johann von Geln-

<sup>113</sup> Vgl. Tomaschek Deutsches R. in Österr. im 13. Jh. 1859; Oberhof Iglau (13.—16. Jh.) 1868; Das alte Bergrecht von Iglau u. seine bergrechtl. Schöffensprüche 1897. Das letztere besser bei Zycha Böhm. Bergrecht 2, 18ff., wo S. 298ff. auch die Iglauer Spruchpraxis in Bergsachen zusammengestellt ist. Johann von Gelnhausen übersetzte das Iglauer Bergrecht; vgl. n. 118. Andere Stadtrechte bei Grunzel Deutsche Stadtrechte Böhmens und Mährens, MittDBöhm. 30. 31. Strnad Listár kralovského města Plzně (UB. der Stadt Pilsen) 1. 1891. Peterka Zur rechtsgeschichtl. Bedeutung d. Böhmischkamnitzer Stadtrechts 1915. „Trotz Besonderung konnte die Vorstellung eines gemeinsamen böhm. StR. bestehen“. Zycha, MittDBöhm. 53, 157. Über Tachauer *stadtrecht* (namentlich deutsches Erbrecht im Gegens. zu *ius bohemicale*) in Dörfern vgl. Schmidt MJÖG. 37, 598ff. Vgl. S. 691<sup>59</sup>, 742<sup>14</sup>.

<sup>114</sup> Vgl. Rössler Rechtsdenkm. aus Böhmen u. Mähren 1. (a. u. d. T. Altprager Stadtrecht) 1845. Tomaschek Deutsches Recht 96ff. Čelakovský Cod. iur. munic. Bohemiae 1. 1886. Schranil, Die sog. Sobieslawischen Rechte, ein Prager Stadtrechtsbuch a. d. 15. Jh. 1916.

<sup>115</sup> Vgl. Köpl, MJÖG. 8, 306ff. Zycha, MittDBöhm. 53, 162.

<sup>116</sup> Ausg. Rössler Bedeutung der G. d. R. in Österreich 1847 pg. 9ff.

<sup>117</sup> Rössler Rechtsdenkm. 1, 1ff. 103ff.

<sup>118</sup> Rössler Rechtsdenkm. 2 (a. u. d. T. Die Stadtrechte von Brünn) 1852. Über Johann von Gelnhausen vgl. n. 98 § 55 n. 22, § 60 n. 5; ferner Bretholz G. d. Stadt Brünn 1911 S. 140ff. Das Brüner SchB. hatte in Prag und sonst in Böhmen subsidiäre Geltung. v. Czychlarz Mitt. d. deutschen Juristen in Prag 1878.

hausen sein Schöffenbuch; eine systematische Sammlung von Brünner Urteilen, die der rechtskundige Verfasser mit doktrinären Einleitungen und vielfach aus dem römischen Recht entnommenen Urteilsgründen ausstattete. Manche der vorgetragenen Rechtsfälle sind nicht aus dem Leben genommen, sondern von dem Verfasser nach Anleitung der Digesten konstruiert. Neben Rechtsfällen begegnen hin und wieder auch Auszüge aus städtischen Privilegien und Statuten. Sieht man von den deutlich erkennbaren Zutaten des Verfassers ab, so ist der Inhalt rein deutschrechtlich, es war daher ein Irrtum, wenn ältere Forscher annahmen, daß man in Brünn schon im 14. Jh. das römische Recht berücksichtigt habe. Die Sprache ist lateinisch. Die Urteile sind von einer Klarheit und juristischen Schärfe, die sie stellenweise als würdige Seitenstücke zu den Entscheidungen der römischen Juristen erscheinen läßt.

### § 57. Die Lehn- und Dienstrechte.

Zu den ältesten Rechtsquellen des deutschen Mittelalters gehören die Dienstrechte, d. h. die Aufzeichnungen des Rechtes der Ministerialen<sup>1</sup>. Da dieser Stand erst im Lauf des 11. Jh. zu voller Entwicklung gekommen war, so bedurfte es dringend einer Feststellung seiner rechtlichen Beziehungen. Das sog. Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (1023—25)<sup>2</sup> behandelt die Ministerialen noch nicht als einen eigenen Stand; sie gehören noch schlechthin zu der „familia S. Petri“, deren Rechtsverhältnisse im Anschluß an das Herkommen umfassend geregelt werden. Eine ähnliche Stellung nimmt das Limburger Dienstrecht von 1035<sup>3</sup> und das ebenfalls noch dem 11. Jh. angehörende Hofrecht von Weingarten ein<sup>4</sup>, während das um die Mitte des 12. Jh. anzusetzende Dienstrecht des Klosters Ebersheim bereits *militēs*, *censuales* und *serviles* auseinanderhält<sup>5</sup>. Unter den eigentlichen Dienstmannenrechten, obwohl sie an den verschiedenen Höfen gesondert festgestellt wurden, herrschte bei aller Verschiedenheit im einzelnen<sup>6</sup> doch vielfache Übereinstimmung, die sich teils aus der Benutzung fremder Dienstrechte bei der ersten Aufzeichnung, teils aus dem Umstand erklärt, daß die Dienstmannschaft geistlicher Fürsten nicht selten seitens des Königs mit dem Recht eines anderen Fürstenhofes bewidmet wurde<sup>7</sup>. Das älteste eigentliche Dienstmannenrecht war das von Bamberg aus

<sup>1</sup> Vgl. Stobbe I, 577ff. Waitz VG. 5<sup>2</sup>, 341f.

<sup>2</sup> MG. Const. I, 639ff. Altmann-Bernheim<sup>4</sup> Nr. 74. Ausgabe mit Kommentar Gengler (Erlanger Festschr. f. Mittermaier 1859). Vgl. Arnold, G. d. deutsch. Freistädte I, 62ff. Fournier Études critiques sur le décret de Burchard de Worms 1910; Revue d'histoire éccles. 12 (1911) 451ff. 670ff.

<sup>3</sup> Const. I, 87. Altmann-Bernheim<sup>4</sup> Nr. 75.

<sup>4</sup> Kindlinger, G. d. deutsch. Hörigkeit 220.

<sup>5</sup> Vgl. Dopsch, MJÖG. 19, 604ff.

<sup>6</sup> Vgl. Ssp. III 42 § 2.

<sup>7</sup> Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 62.

dem 11. Jh.<sup>8</sup>. Dem St. Maximiner Dienstrecht von 1135 ging ein Hof- und Dienstrecht von 1056 voraus<sup>9</sup>. Das Kölner Dienstrecht<sup>10</sup> in seiner ältesten Gestalt rührt wohl aus den Jahren 1154—76 her, die deutsche Bearbeitung aus der Mitte des 13. Jh.; eine Ergänzung bietet eine lateinische Aufzeichnung über den Kölner Hofdienst aus der ersten Hälfte des 12. Jh. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel wurde bereits bei den Stadtrechten erwähnt<sup>11</sup>.

Das Lehnrecht bildete in den Rechtsbüchern und einzelnen Landrechten (z. B. bairisches Landrecht von 1346 Tit. 16) den Gegenstand gesonderter Darstellung und wurde zum Teil auch durch besondere Gesetze geregelt. Namentlich geschah dies in den est- und livländischen Lehn- oder Ritterrechten des 14. und 15. Jh.<sup>12</sup> Von der größten Bedeutung wurde aber für ganz Deutschland das in dem letzten Drittel des 12. Jh. zu Bologna entstandene lombardische Lehnrechtsbuch, die *Libri Feudorum* (so seit dem 13. und 14. Jh., in den Handschriften meistens *Consuetudines feudorum*)<sup>13</sup>.

Die *Libri Feudorum* sind eine allmählich entstandene private Kompilation verschiedenartiger italienischer Lehnrechtsquellen, deren Mittelpunkt die Lehnsgesetze Konrads II, Lothars III und Friedrichs I bilden. Durch die Aufnahme des Lehnsgesetzes von 1037 in das Papienser Rechtsbuch und die systematische *Lombarda*<sup>14</sup> wurde die Rechtsschule zu Pavia veranlaßt, auch dieses Gesetz in den Kreis ihrer Arbeiten zu ziehen. Daraus erklären sich Tit. 1—8 des ersten Buches, die *Capitula Ugonis*<sup>15</sup>

<sup>8</sup> v. Fürth Ministerialen 509. Altmann-Bernheim<sup>4</sup> Nr. 77.

<sup>9</sup> Beide in Beyers UB. d. mittelrh. Territorien 1, 401. 538 und danach Grimm Weistümer 4, 738—43, wo die Echtheit mit Unrecht angezweifelt ist.

<sup>10</sup> Frensdorff Das R. der Dienstmannen von Köln 1883 (Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln I 2). Altmann-Bernheim<sup>4</sup> Nr. 83.

<sup>11</sup> Weitere Dienstrechte bei Fürth Ministerialen 523ff. Vgl. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 9. Frensdorff a. a. O. 23. Dienstrecht von Ilzstadt (1256) Mon. Boica 28, 2 S. 510 und 29, 2 S. 224, sowie bei Grimm Weistümer 6, 112. Tecklenburger Dienstrecht (vor 1303) bei Altm.-Bernh.<sup>4</sup> Nr. 93. Fressel D. Ministerialenrecht d. Grafen v. Tecklenburg 1907. Blankenheimer Dienstrecht des 15. Jh. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 9, 122ff. Über die *Constitutio de expeditione Romana* vgl. S. 717. Über das Magdeburger Dienstrecht: Rosenstock (§ 60 n. 1) 35.

<sup>12</sup> Vgl. v. Bunge Altlivlands Rechtsbücher 1879. Stobbe 1, 578f. v. Transehe-Roseneck, Z. G. d. Lehnwesens in Livl. 1903 (SA. aus MittGostseeprov. 18).

<sup>13</sup> Vgl. K. Lehmann Entstehung der *Libri Feudorum* (Rostocker Festschrift für Buchka 1891); Die *Libri Feudorum*, N. Arch. 16, 389ff.; Das langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den *capitula extraordinaria*) 1896. Seckel Quellenfunde z. langob. Lehn. (Berliner Festg. f. v. Gierke 1910). Laspeyres Entstehung u. älteste Bearbeitung der *Libri Feudorum* 1830. Dieck Literär-G. des lang. Lehnrechts 1828. Anschütz, Kr. Übers. f. RW. 3, 310ff. Pertile Storia del diritto ital. 2<sup>e</sup>, 96ff. Schupfer Manuale di storia del dir. ital. 2 447ff. Neumeyer, ZRG. 33, 250ff.

<sup>14</sup> Vgl. MG. Leg. 4, 583. 635. Das Gesetz selbst Const. 1, 89.

<sup>15</sup> Ein Aufsatz des Ugo de Gambolado, ursprünglich im 2. Buch zwischen den beiden Briefen des Obertus, später in bearbeiteter Gestalt I. F. 14—18.

und die sog. Lex „*Quicumque*“<sup>16</sup>. Durch Beifügung verschiedener Lehnrechtsarbeiten, die auf Mailand, zum Teil auf Piacenza und Cremona zurückgehen, und die beiden obertischen Briefe gelangte die Lehnrechtskompilation bald nach der Mitte des 12. Jh. zu einem ersten Abschluß in Gestalt der sog. obertischen Rezension, so benannt nach dem Mailänder Konsul Obertus de Orto, der neben seinem Landsmann und mehrfachen Amtsgenossen Gerardus Niger zu den bedeutendsten Feudisten Italiens zählte. Seine beiden Briefe an seinen ebenfalls als juristischen Schriftsteller bekannten Sohn Anselmus (II. F. 1—5. 7 § 1. 8—22. 23—24) enthalten eine vollständige Darstellung des Lehnrechts, namentlich in der Mailänder Gestaltung. Sie gehören zu den glänzendsten Leistungen der juristischen Literatur und zeigen den Verfasser gleichvertraut mit lombardischem wie römischem Recht und der Praxis des Mailänder Lehnhofes. Die Abfassungszeit ergibt sich aus der vielfachen Berücksichtigung des lotharischen Lehnsgesetzes von 1136 und der Nichtberücksichtigung der ronkalischen Gesetze Friedrichs I von 1158<sup>17</sup>. Die obertische Rezension der *Libri Feudorum*<sup>18</sup> kennt noch keine Büchereinteilung und nur wenige Titelrubriken, enthält übrigens neben den Briefen des Obertus auch schon den gesamten Inhalt des ersten Buches der *Vulgata* (I. F. 1 bis 28), die *Capitula Ugonis* noch in der ursprünglichen Form zwischen die Briefe des Obertus eingeschoben. Durch allmähliche Zusätze (II. F. 25—51), bei denen die Gesetzgebung Friedrichs I in den Vordergrund trat und außer der mailändischen Praxis auch der *Liber constitutionum* von 1216 (n. 17) benutzt wurde, entstand die sog. ardizonische Rezension, die der *Summa Feudorum* des Jacobus de Ardizone (1234—50) als Vorlage gedient hat. Sie hat bereits eine vermehrte Zahl der Titelrubriken und die Einteilung in zwei Bücher, von denen das erste im wesentlichen mit dem der *Vulgata* übereinstimmt. Aus einer Vermehrung der Titelrubriken, Einschlebung von II. F. 6 und 7 pr. und allmählichen Anhängung von II. F. 52—58 (darunter 53—56 die ronkalischen Gesetze Friedrichs I von 1158) erwuchs, frühestens Mitte des 13. Jh., der Text der *Vulgata*, nach dem Glossator Accursius auch als *accursische* Rezension bezeichnet. Die Handschriften dieser Textklasse zeigen die *Libri Feudorum* meistens in Verbindung mit dem *Corpus iuris civilis*<sup>19</sup>. Eine Textrezension des

<sup>16</sup> I. F. 19—24, ein angebliches Gesetz eines Kaisers Lothar, in Wahrheit nur eine *Summa* über das Gesetz Konrads von 1037. Vgl. MG. Const. 1, 680f.

<sup>17</sup> Eine Bearbeitung der obertischen Briefe in dem *Liber constitutionum* von Mailand von 1216 c. 27—30 (Hist. Patr. Monum. 16, 938ff., ferner Ausgabe von Berlan 1869). Vgl. Lehmann Eine neue Rezension des Mailänder Lehnrechts, i. d. Jur. Festg. für Jhering 1892. Weymann Vergleichung der lehrn. Kapitel des Mail. Stadtrechts mit dem *Liber Feudorum* 1887.

<sup>18</sup> Lehmann *Consuetudines feudorum*, 1. *Compilatio antiqua* 1892.

<sup>19</sup> Daher die Abdrücke der *Vulgata* in den Ausgaben des *Corpus iuris*. Eine kritische Ausgabe mit der gegenübergestellten obertischen Rezension bei Lehmann Das langob. Lehnrecht 83—185.

Antonius de Pratoveteri in sechs Büchern wurde 1466 von Kaiser Friedrich III amtlich bestätigt<sup>20</sup>. Infolge seiner Verbindung mit dem Corpus iuris in den Handschriften und der Glosse hat das lombardische Lehnrechtsbuch die ferneren Schicksale des Corpus iuris geteilt und ist mit diesem in Deutschland rezipiert worden.

### § 58. Die ländlichen Rechtsquellen.

Stobbe I, 585ff. 2, 269ff. Schröder bei Grimm Weistümer 7, 387ff. Lamprecht WL. 2, 624ff. Inama-Sternegg Quellen der deutsch. WG., Wien. SB. 84, 151ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 52ff. v. Amira<sup>3</sup> 43ff. Fehr Über Weistumsforschung (VJSchr. SczWG. 13, 565ff.). Hasenöhrle Beitr. z. G. d. Rechtsbildung u. d. Rechtsqu. i. d. österr. Alpenländern bis z. Rezeption (ArchÖG. 93) 341ff. Winter D. niederösterreich. Bannteidingswesen 1916 (Jb. f. Landesk. NÖ. 13/14. Jahrg. 196ff.). Werunsky ÖstRG. 16f. 540f. — Eine allgemeine Sammlung: J. Grimm Weistümer, 7 Bde 1840—78, vollendet durch Schröder. Hardt Luxemburger Weistümer 1870. Habets Limburgsche Wijsdommen 1891. Wasserschele Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters 1892. Harless Niederrhein. Weistümer, Nrh. Arch. 6. 7 (1868—70). Stutz Rechtsquellen von Hönng 1897. Burckhardt Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser 1860. Senn Alte Öffnungen d. Ostschweiz 1873. Rochholz Aargauer Weistümer 1876. Walter Weistümer der Ortenau 1900. Hanauer Les constitutions des campagnes de l'Alsace 1864. Knapp Zenten des Hochstifts Würzburg 1907. v. Chlumetzky Dorfweistümer aus Mähren (ArchÖG. 17). Schlesinger Deutschböhmisches Dorfweistümer 1876 (MittGDBöhm. 15). 1884 (ebd. 22). Schmidt Deutsche Dorfrechte aus Westböhmen, MJÖG. 37, 598ff. Mell Sittersdorfer Bergtaiding, Carinthia 1913. Gengler Die altbayrischen Ehehaftrechte 1891 (Beitr. z. RG. Bayerns 2); Zahlreiche Weistümer in der Z. f. schweiz. Recht und den Zeitschriften der historischen Vereine. Mit planmäßiger Sammlung ist die Wiener Akademie der Wissenschaften mustergültig vorangegangen (Österreichische Weistümer 1870ff.; bisher 11 Bde), andere Unternehmungen folgen. Vgl. Weistümer der Rheinprovinz 1900ff. (bisher 3 Bde; vgl. Verzeichnis der rheinischen Weistümer 1883). Württembergische ländliche Rechtsquellen I. 1910. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (von dieser auch andere R. umfassende Sammlung bisher 4 Weistümerbände). Badische Weistümer und Dorfordnungen. I. Heft 1917. Mayerhofer u. Glasschröder Weistümer der Rheinpfalz, MittPfalz 1892. Wilhelm Müller, Verzeichnis hessischer Weistümer 1916. Danmarks Vider og Vedtægter udg. Bjerge og Söegård 1904ff. (bisher 3 Bde).

Die nordgermanische Sitte regelmäßiger Rechtsvorträge in der Landsgemeinde war bei den Südgermanen wenig verbreitet<sup>1</sup>. Das Reichshofgericht und die Land- und Stadtgerichte erteilten Einzelweistümer auf besondere Anfragen, aber nur die Polizeiordnungen in den Städten wurden regelmäßig zu bestimmten Zeiten von den Rathäusern öffentlich verlesen. Dagegen war es im Mittelalter auf dem Lande (in Dorf- und gutsherrlichen

<sup>20</sup> Vgl. Gaudenzi Notizie ed estratti dei manoscritti e documenti 1886. S. 26ff. In der Ausgabe des Cujacius (1566) ist der Text der Vulgata auf vier Bücher verteilt, während die Extravaganten sich IV. F. 73—109 und Buch V. finden und nach dieser Anordnung auch bisher zitiert zu werden pflegten. Jetzt bei Lehmann a. a. O. 186ff.

<sup>1</sup> Vgl. S. 247f. § 55 n. 6.

Hofgerichten, Go- und Zentgerichten, Märkerdingen und anderen genossenschaftlichen Versammlungen) allgemein üblich, zu bestimmten Zeiten im Jahr durch die Ältesten oder Schöffen das Recht weisen zu lassen. Diese Vorträge hießen *Weistümer*, *Offnungen* oder *Rügen*; für aufgeschriebene kam auch die Bezeichnung *Rotel* oder *Rodel* (im frz. Elsaß und der Westschweiz *rôle*, in Welschtirol *regola*)<sup>2</sup> vor. In Süddeutschland sprach man, da die Weisungen vornehmlich in den echten Dingen der Dorfgenossen erteilt wurden, von *Ehaftrechten*, *Ehafttaidingen* oder *Banntaidingen*. In regelmäßiger Übung haben sich die Weistümer bis zum 16. Jh. erhalten; von da an verschwinden sie mehr, doch fehlt es nicht an solchen, die auch im 18. Jh., teilweise selbst im Anfang des 19. Jh. noch zu regelmäßigem Vortrag gelangten. Dem Inhalt nach überwiegen bei weitem die Hofweistümer, deren Mittelpunkt die Darlegung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bildet. Sehr zahlreich sind sodann die Markenweistümer der Märkerdinge, während die Weistümer freier Dorfgemeinden in den Hintergrund treten. Auf besondere Rechtsverhältnisse beziehen sich die Send-<sup>3</sup>, Mark-, Grenz-, Zoll-, Zeidler-, Fähr-, Mühlen-, Fischereiweistümer, die Weinbergweistümer („Bergrechte“) u. dgl. m. Hin und wieder hatte der Brauch der Weisungen auch in Städten Eingang gefunden. Charakteristisch ist es, daß in den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands keine Weistümer vorkommen<sup>4</sup>. Die Weistümer entsprachen eben uraltem Herkommen, aber nicht den von Grund aus neuen Verhältnissen, die hier zur Ausbildung gelangten.

Die Entstehung der Weistümer muß in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis, das überall als der eigentliche Ausgangspunkt erscheint, gesucht werden. Es war das Inquisitionsrecht des Königs und der geistlichen Grundherren, das die ländliche Bevölkerung nötigte, auf die ihr vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen<sup>5</sup> und, unterstützt durch das eigene Interesse der Bauern wie der Vögte, allmählich überall dahin führte,

<sup>2</sup> Vgl. Werunsky ÖstRG. 540f. v. Voltolini Stat. v. Trient S. 3 n.

<sup>3</sup> Vgl. Königer Quellen z. Gesch. d. Sendgerichte in Deutschland 1910.

<sup>4</sup> Vgl. S. 742<sup>14</sup>. Dagegen findet sich ein holsteinisches Weistum des 14. Jh. (Kirchspiel Elmshorn) bei Hasse Schlesw.-holst. Regesten u. Urk. 3, 647 Nr. 1090; für spätere Zeit vgl. Hansen Dorfwillküren oder Nachbarbeliebungen in nordd. Gegenden (Ges. Abh. II 84ff.). Für die Ansiedlungen war die Gründungsurkunde und die erteilten „Freiheiten“ maßgebend. Vgl. Kötzschke Quellen z. Gesch. der ostd. Kolonisation im 12. bis 14. Jh. 1912. Meitzen Urkunden schlesischer Dörfer 1863 (Cod. dipl. Silesiae 4). Tzschoppe-Stenzel Urkundensammlung z. G. d. Urspr. d. Städte 1832. Über *stadtrecht* als Dorfrecht vgl. S. 756<sup>113</sup>.

<sup>5</sup> Lamprecht WL. 2, 659f. verweist auf ein Diplom Karls d. Großen für Prüm v. 775 (Mittelrhein. UB. 1, Nr. 29), in welchem die Klosterbauern angewiesen waren, der Abtei *tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem* ebenso zu dienen, *sicut ceteri fiscalini habere videntur*. Vgl. S. 290 u. Grimm, Weist. 6, 554. Das vermeintlich älteste Weistum (die *Iura curiae* in Munchwilare) ist nicht mit Gothein (Bonn. Univ.-Progr. 1899) in das Jahr 926, sondern erst in das 12. oder 13. Jh. zu setzen. Vgl. Abdruck und Besprechung von Zeumer, N. Arch. 25, 807ff., von Bloch und Wittich ZGO. 54, 391.

diese Auskünfte zu bestimmten Zeiten regelmäßig zu wiederholen. Dabei bildete sich naturgemäß bald eine typische Form für diese Weisungen, die auch beibehalten wurde, als man seit dem 13. und 14. Jh. anfangs sie niederschreiben und dann nicht mehr mündlich vorzutragen, sondern öffentlich zu verlesen und von der Gemeinde bestätigen zu lassen. Der typische Charakter zeigt sich namentlich in zahlreichen von urwüchsigem Humor diktierten Aussprüchen<sup>6</sup>, nicht minder in Sätzen von hoher Altertümlichkeit und Poesie<sup>7</sup>, die sich oft noch in spät aufgezeichneten Weistümern finden, also unverkennbar auch dann noch wiederholt wurden, wenn ihr wahrer Sinn den Mitlebenden bereits unverständlich geworden war.

Ihrem ganzen Wesen nach waren die Weistümer nichts anderes als Bezeugungen des hergebrachten Rechtes und eingewurzelter wirtschaftlicher Gewohnheiten. Neuerungen waren daher im allgemeinen ausgeschlossen, doch vermochten auch die Weistümer sich nicht ganz den Einflüssen des Zeitgeistes zu entziehen. Nicht selten wußten die Herren den Bauern dennoch unliebsame Neuerungen aufzuzwingen, oder diese den Herren Zugeständnisse, die bis dahin unbekannt oder bestritten gewesen waren, abzutrotzen. Manche Weistümer tragen infolgedessen geradezu den Charakter von Verträgen.

Die Weistümer gehören zu den ergiebigsten und wertvollsten Quellen<sup>8</sup> der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, zu den wichtigsten Denkmälern der Sprachgeschichte und sind eine unerschöpfliche Fundgrube für die Kulturgeschichte<sup>9</sup>. Nicht umsonst hat sich diesem dankbaren Quellenkreise die Liebe eines J. Grimm zugewendet, dessen „Rechtsaltertümer“ größtenteils daraus geschöpft sind. Unschätzbare Dienste sind sie zu leisten berufen, wenn der bei rechtsgeschichtlichen Arbeiten so oft übersehene Gegensatz von Stadt und Land mehr beachtet werden wird.

Von den regelmäßigen Weistümern zu unterscheiden sind nicht nur die seit dem 16. Jh. in Nachbildung der städtischen Polizeiordnungen aufkommenden Dorf-, Flur-, Märkerordnungen u. dgl. (einseitigen Rechtsatzungen der Grundherrschaft), sondern auch die zu bestimmten Zwecken erteilten Einzelweistümer und Schiedssprüche, besonders häufig bei der Aufzeichnung von Urbarien, ferner bei Streitigkeiten der Klöster mit den

<sup>6</sup> Vgl. Gierke *Der Humor im deutschen Recht* 1886. Thormann *Humor i. d. deutschen Weistümern*. Münster Diss. 1907. v. Künßberg *ZRG.* 46, 567.

<sup>7</sup> Vgl. J. Grimm *Von der Poesie im Recht* (Kl. Schr. 6, 152). Huber *Priv.-R.* IV 59 und die dort Genannten. Zum Vergleich: Borchling *Poesie u. Humor im fries. Recht* 1908 (vgl. *His ZRG.* 43, 332).

<sup>8</sup> An Arbeiten, die vor allem auf diesen Grundlagen fußen, seien z. B. genannt Fehr *Frau u. Kinder* (§ 61 n. 130). Peterka *D. Wasserrecht der Weistümer* 1905. Rintelen *D. Gerichtsstab i. d. österr. W.* 1910 (Brunner *Fschr.*) v. Künßberg *Strafe des Steintragens* 1907. Drei gewerberechtliche Arbeiten führt an Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> Nr. 2615. Dazu Hoyer *D. ländl. Gastwirtsgewerbe nach d. Weistümern* 1910. Diss.

<sup>9</sup> Vgl. Arens *Das Tiroler Volk in seinen Weistümern* 1904. Markgraf *Das moselländische Volk in seinen Weistümern* 1907.

Vögten oder dem Übergang einer Hofgenossenschaft an eine andere Herrschaft. Nicht selten wurden solche Einzelauskünfte dauernd in das Weistum aufgenommen.

### § 59. Die Urkunden.

Vgl. S. 287ff. 531ff. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I<sup>2</sup> II 1<sup>2</sup> 1912—15. Erben, Schmitz-Kallenberg u. Redlich Urkundenlehre I 1907 (vgl. Stengel ZRG. 42, 414) III 1911. Steinacker 1906 (in Meisters Grundr. d. GeschW. I). v. Amira Nordgerm. Obligationenrecht I, 298ff. 2, 337ff. Gmür Bauernmarken u. Holzurkunden 1917 (AbhSchweizR. 77). Baumann i. d. Qu. d. schweiz. G. 3, 1 S. 174ff. R. Behrend Z. Lehre v. d. Quittung, Berl. Diss. 1896. Brunner Grundzüge<sup>6</sup> 130ff. v. Buchwald Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. 13. Jh. 1882. Ficker Beitr. zur Urkundenlehre, 2 Bde 1877—78. Goldschmidt Universal-G. des Handelsrechts 383ff. Lindner Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger 1882. Luntz Entw. d. Wiener Privaturk. 1915; Beitr. z. G. d. Wiener Ratsurk. 1916. Mell Steirische Privaturkunde 1911 (Forsch. z. VerfG. Steierm. 8). Planck Gerichtsverfahren 2, 193ff. Posse Lehre von den Privaturkunden 1887. Redlich, MJÖG. Erg. 6, 14ff.; Siegelurk. u. Notariatsurk. i. d. südöstl. Alpenl. (Carinthia 1913). Rintelen Entwicklung d. Handelsregisters 1914 (vgl. Rehme ZRG. 49, 579. Schneider Einl. z. Regestum Vollanderranum 1907 (vgl. Stengel ebd. 42, 416). Schulte, UB. der Stadt Straßburg 3. (1884), Einl. Seeliger Urkunden u. Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Gebrauch 1914. Stengel Immunitätsurkunden v. 10.—12. Jh., Berl. Diss. 1902. Voltolini Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Acta Tirolensia 2. 1899, Einl. Wopfner Z. Gesch. d. tiroler Verfachbuches 1904 (Beitr. z. RG. Tirols 71ff.).

Die Unanfechtbarkeit der Königsurkunden blieb das ganze Mittelalter hindurch bestehen. Aber während in der Merowingerzeit der Schwerpunkt ihrer Beweiskraft in der Namensunterschrift des Königs beruhte und das Siegel nur als Erkennungszeichen diente, erlangte seit den Karolingern das Siegel nebst dem Rekognitionsvermerk des Kanzlers immer größere Bedeutung und wurde, indem die königliche Unterschrift zu einem bloßen Monogramm einschrumpfte und seit dem 12. Jh. überhaupt in Wegfall kam, zum eigentlichen Beglaubigungsmittel. Die Quellen sprechen seitdem regelmäßig von „Brief und Siegel“. Die für dauernde Dispositionen bestimmten Diplome (seit der staufischen Zeit gewöhnlich Privilegien genannt) wurden seit Konrad III mit dem hängenden Kanzleisiegel (Hofgerichtsurkunden seit 1235 mit einem eigenen Hofgerichtssiegel versehen; bei den bloß zu vorübergehenden Verwaltungsakten dienenden und nicht zu Beweismitteln bestimmten königlichen „Mandaten“ oder „Patenten“ fand das Siegel erst seit dem 14. Jh. Eingang, indem es üblich wurde, sie mit einem Siegel zu verschließen (*litterae clausae*) oder ihnen ein Siegel beizudrucken (*litterae apertae, l. patentes*). Ein wichtiger Unterschied zwischen der Königsurkunde und der Privaturkunde, die Zeugenlosigkeit der ersteren und Zeugenbedürftigkeit der letzteren, trat seit Heinrich IV mehr und mehr in den Hintergrund, da man die Intervenienten, auf deren Fürbitte die einzelne Königsurkunde ausgestellt wurde, nicht mehr an die Spitze des Textes, sondern als Zeugen am Schluß der Urkunden aufzuführen

pfl egte<sup>1</sup>. Anfangs wurden sie wie bei Privaturkunden als reine Handlungszeugen angesehen und erst allmählich brach sich die Auffassung Bahn, daß die im Königsbrief bezeugte Tatsache keines weiteren Beweises bedürfe, von den Zeugen also nicht der Inhalt, sondern nur entweder der Beurkundungsbefehl oder die Besiegelung, also die Echtheit der Urkunde, zu bestätigen sei.

Die Privaturkunde war bei den Sachsen, Friesen und im wesentlichen auch bei den Thüringern bis zum 12. Jh. noch ohne rechtliche Bedeutung; auch das bairische Urkundenwesen war seit Ludwig dem Deutschen in Verfall geraten, und nicht anders war es seit dem 10. Jh., nach dem Verschwinden des Gerichtsschreiberamtes, in Franken und Schwaben. Die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen hörte auf, die *carta* wurde immer formloser und wich mehr und mehr der *notitia*, die selbst schließlich zu einem unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden „Akt“ wurde und einzig das Gedächtnis an einen bestimmten Vorgang und die dabei zugezogenen Zeugen aufrecht zu erhalten bestimmt war. Dagegen erhielt sich die *carta* in Italien bis zum 12. Jh., um dann der *notitia* dauernd zu weichen.

Die Neubelebung des Urkundenwesens ging von dem Teilzettel (*carta partita*, *c. excisa*, *c. indentata*, *Zerter*, *Spalt-*, *Span-*, *Kerbzettel*) und der Besiegelung aus. Bei den Angelsachsen war es schon im 9. Jh. üblich, den Urkundentext zweimal hintereinander, nur durch das Chirographum getrennt, auf dasselbe Blatt zu schreiben und dann mittels eines Querschnittes durch das Chirographum zu teilen, so daß die beiden aneinander gelegten Stücke (*chirographa*), von denen jede Partei eins erhielt, die Echtheit des Ganzen erwiesen. In Deutschland, wo man vorher wohl nur den Kerbstock gekannt hatte, fand diese Sitte des Chirographierens, verbessert durch Einführung des gezackten oder wellenförmigen Schnittes, seit Ende des 10. Jh. (zuerst in Lothringen) ebenfalls Eingang und seit dem 12. Jh. weiteste Verbreitung<sup>2</sup>. Dem Nachteil, daß der Gegner seinen Zettel beseitigen und damit auch die Beweiskraft des anderen Zettels aufheben konnte, suchte man zuweilen durch Hinterlegung des zweiten oder eines dritten Zettels an einer öffentlichen Aufbewahrungsstelle oder dadurch, daß jeder seinen Zettel von dem Gegner besiegeln ließ, vorzubeugen. Im allgemeinen aber erkannte man bald in Brief und Siegel ein so viel zuverlässigeres Beweismittel, daß die Teilzettel fast ganz außer Übung kamen und sich nur bei Geschäften des täglichen Lebens erhielten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Bresslau UrkL. 2<sup>2</sup>, 193. 201.

<sup>2</sup> Vgl. Bresslau 1<sup>2</sup>, 667 ff. v. Künßberg im Rechtswörterbuch 1, 24 (*briefe vorsnitzen mit dem ABC*). Loersch u. Schröder<sup>3</sup> Nr. 276. 292. Waren mehr als zwei Kontrahenten, so wurde die Zahl der Teilzettel entsprechend vermehrt. Vgl. ebd. Nr. 286.

<sup>3</sup> Am längsten bei der Chartepartie des Seefrachtgeschäfts, die noch heute den Namen trägt. Bei Scheckbüchern und Lotterielosen war der wellenförmige Ausschnitt fast allgemein angewandt, ist aber jetzt wieder zurückgetreten. Bei der

Der Gebrauch der Siegel ist römischer Herkunft, aber während die Römer nur den Siegelverschluß, zum Schutz der Urkunden gegen Verfälschung, kannten, verwendeten die Germanen die Siegel im Sinne ihrer Hausmarke (S. 18) und des altnordischen *jartein* als Erkennungszeichen für die persönliche oder amtliche Stellung des Ausstellers<sup>4</sup>. Indem sich die Besiegelung der Königsurkunden allmählich zu einem Beglaubigungsakt für die Echtheit ausbildete, wirkte dies unwillkürlich auf die Privaturkunden zurück. Die höhere Geistlichkeit verwendete ihre Siegel schon Ende des 9. Jh. in diesem Sinn, seit dem 10. Jh. folgten die weltlichen Fürsten ihrem Beispiel, bis im 13. Jh. die Besiegelung zu einem allgemeinen Brauche wurde. Hatte es sich dabei zunächst nur um Beweisurkunden gehandelt, so kam es doch auf diesem Wege schon im Mittelalter auch zu wahren Geschäftsurkunden, die *carta trat* als „Brief und Siegel“ von neuem ins Leben. Ein Privileg der Siegelmäßigkeit gab es nicht, vielmehr war jeder, der ein eigenes Siegel hatte, berechtigt, es in seinen Angelegenheiten zu verwenden<sup>5</sup>. Ein Vorrecht entwickelte sich nur insofern, als gewisse Personen das Recht erlangten, auch fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen, zuerst die Bischöfe, seit dem 13. Jh. auch weltliche Fürsten und Herren, namentlich aber Stadtbehörden<sup>6</sup> und die höheren weltlichen und geistlichen Gerichte. So schon der *Deutschenspiegel*: *Ist daz ein lai insigels niht enhat, so sol man im der stat insigel geben, ob siz hat, oder seines rihters insigel oder eines gotes hauses; swelhes er hat, so ist er sicher*<sup>7</sup>. Nach dem *Schwabenspiegel* (Schwsp. L. 159) konnten Papst, König, geistliche und weltliche Fürsten sowie Kapitel und Konvente für sich wie für andere siegeln, freie Herren nur für sich und ihre Leute, Städte nur in städtischen Angelegenheiten (wozu aber auch die Privatangelegenheiten der

Ablohnung ländlicher Arbeiter in Norddeutschland wurden bis vor wenigen Jahrzehnten Kerbhölzer als Quittungsbücher benutzt. Anderwärts sind Kerbhölzer (*beile, tessle, rabisch*) bis heute in Gebrauch. Vgl. Gmür 57ff. L. Perels *abkerben* (Rechtswörterbuch 1, 131). K. Brunner *ZVölksk.* 1912.

<sup>4</sup> Über die Besiegelung der Urkunden vgl. Bresslau 1<sup>2</sup>, 677ff. Posse 126ff. A. S. Schultze *Z. Lehre vom Urkundenbeweise*, *Z. f. d. Pr. u. öff. R.* 22, 102ff. Ficker 1, 91ff. 2, 188ff. Fockema Andreae *Getuigen en schriftlijk bewijs* (Amsterd. Ak. Letterk. 4de reeks IX 367). Ewald *Siegelmißbrauch u. S.-Fälschung im MA.* *Westd.Z.* 30 (1911). Redlich (S. 763). Mell (S. 763) 102ff.

<sup>5</sup> Die Frage, inwiefern gewisse Personen die Ausschließlichkeit ihres Siegels beanspruchen konnten, bedarf genauerer Untersuchung. Daß alle, die eigenes Wappen oder eigene Hausmarke führten, gegen die unbefugte Führung seitens Dritter Einspruch erheben konnten, ist selbstverständlich. Vgl. F. Hauptmann *Wappenrecht* (1896) 248ff. *Wappenkunde* 1914. Man konnte auch sein Siegel unter der Verpflichtung, es selbst nicht mehr zu führen, auf andere übertragen. Vgl. Posse a. a. O. 131. Hauptmann 263ff. E. Mayer *Z. handgemal und Siegelrecht*, *HistVjschr.* 15, 362f. Über verwandte Rechtsverhältnisse handelt Klee in: „*Der deutsche Herold*“ 1907 Nr. 2. Über Ausschließlichkeit der Kaufmannsmarke vgl. Held *HansGBL.* 1911, 493. C. Meyer *Hist. Entw. d. Handelsmarken i. d. Schweiz* 1905.

<sup>6</sup> Vgl. Wahle, *Die Wiener Genannten als Urkundspersonen.* *MJÖG.* 34, 642.

<sup>7</sup> *Dsp.* 36. Vgl. *Schwsp. L.* 36<sup>a</sup>.

Bürger gerechnet wurden), Richter im Bereich ihrer gerichtlichen Zuständigkeit, alle anderen Personen nur in eigenen Angelegenheiten. In manchen Gegenden erlangten die bischöflichen Offizialate und selbst Dekane das Recht, fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen<sup>8</sup>. Zeugen wurden in den Urkunden noch regelmäßig benannt, aber ihre Vernehmung im Prozeß erfolgte nicht mehr, den Beweis lieferten Brief und Siegel allein, es hieß: „Briefe sind besser, denn Zeugen“<sup>9</sup>. Gegen die Wahrheit des Inhaltes einer als echt anerkannten oder erwiesenen Urkunde wurde keine Einrede mehr gestattet, auch die Übergabe der Urkunde galt als vollzogen, sobald die Besiegelung erfolgt war. Die eidliche Ablehnung des eigenen Siegels wurde von der jüngeren Rechtsentwicklung nicht mehr zugelassen, wenn der Gegner die Echtheit durch Siegelvergleichung zu erweisen vermochte. Wer sein Siegel anerkannte, aber leugnete, es an die Urkunde gehängt zu haben, hatte nach sächsischem Recht seine Ablehnung selbtdritt zu beschwören. War die Besiegelung durch einen dazu befugten Dritten erfolgt, so genügte Anerkennung der Echtheit durch den Siegler, eine Ablehnung des Ausstellers kam nicht in Frage.

In Italien hatte, vom römischen und kanonischen Recht begünstigt, das Amt der öffentlichen Notare sich nicht nur erhalten, sondern war durch die Anerkennung des öffentlichen Glaubens der Notariatsurkunden sogar zu erheblich größerer Bedeutung gelangt. Seit dem 14. Jh. verbreitete es sich auch nach Deutschland, doch beschränkte sich der öffentliche Glaube der unbesiegelten Notariatsurkunden zunächst auf den Verkehr mit den geistlichen Behörden. Im weltlichen Verkehr wurden sie zwar seit dem 15. Jh. häufig angewendet, erlangten aber erst durch die Notariatsordnung von 1512 Beweiskraft<sup>10</sup>. In Italien trugen die Notare seit dem 12. Jh. den wesentlichen Inhalt der von ihnen aufgenommenen Urkunden regelmäßig in besondere Register ein. In Deutschland kamen derartige Eintragungen (*imbreviaturae*) zuerst in Südtirol (seit 1237) in Gebrauch.

Den Kopiaibüchern, in denen die geistlichen Grundherren seit dem 9. Jh. Abschriften der für sie ausgestellten Urkunden sammelten, standen die Registerbücher gegenüber, in denen die Aussteller die von ihnen aus-

<sup>8</sup> Während namentlich in Straßburg die freiwillige Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizialates zu hoher Bedeutung gelangte, entwickelte sich in Friesland und Ditmarschen eine freiwillige Gerichtsbarkeit der Kirchspielpfarreien. Vgl. A. Schulte, UB. d. St. Straßburg 3 pg. 17ff.; ferner Frensdorff HansGBI. 1916, 13 (Wisby).

<sup>9</sup> Vgl. Bresslau 1<sup>2</sup>, 726ff.

<sup>10</sup> Vgl. S. 529. Bresslau 1<sup>2</sup>, 635. 655ff. Oesterley Das deutsche Notariat 1. 1842. Weissler Das Notariat der preußischen Monarchie (1896) 12ff. Besonders beliebt waren schon im 15. Jh. die von einem öffentlichen Notar beglaubigten Abschriften (*Vidimus*), wobei aber die Prüfung des Originalsiegels nach strengem Recht als Sache des Richters galt und die Beglaubigung der Abschrift durch den Notar erst auf richterlichen Befehl erfolgte. Über die vielfach fortdauernde Bezeichnung der Notare und Schreiber als *clerici* (S. 288) vgl. Klee, Zentr.-Bl. f. Bibl. 20, 325ff.

gegangenen Urkunden verzeichnen ließen. Derartige Registerbücher wurden anfangs nur in der päpstlichen, seit Friedrich II auch in der sizilianischen Kanzlei geführt; seit Ludwig dem Bayern kamen sie auch bei der Reichskanzlei und den größeren Fürstenhöfen in Gebrauch<sup>11</sup>. Besondere Bedeutung erlangten im Laufe der Zeit die Traditionsbücher der großen Grundherrschaften, die seit dem 10. Jh. mehr und mehr an die Stelle der Kopialbücher traten, im späteren Mittelalter aber wieder von diesen verdrängt wurden<sup>12</sup>. Die Traditionsbücher enthielten keine Abschriften, sondern gleichzeitige, protokollartige Originalaufzeichnungen über die auf Grundstücke bezüglichen Erwerbsgeschäfte des Grundherrn. Neben den Traditionsbüchern wurden bei den meisten Grundherrschaften Urbarien oder Salbücher geführt, die anfangs vorwiegend den Charakter grundherrlicher Heberollen hatten und auf Grund der von den Hintersassen erteilten allgemeinen oder besonderen Weistümer angefertigt, im späteren Mittelalter aber mit den Traditions- oder Kopialbüchern in Verbindung gesetzt und zum Teil zu vollständigen grundherrlichen Katastern erweitert wurden<sup>13</sup>. Für die bedeutenderen Lehnherrschaften wurden vielfach auch besondere Lehnregister oder Lehnbücher angelegt<sup>14</sup>. Die Deichrollen (Dammrollen) sind Aufzeichnungen der den Deichpflichtigen zugewiesenen Deichkabeln<sup>15</sup>.

Aus ähnlichen Ursachen wie die Traditionsbücher sind die seit dem 2. Viertel des 12. Jh. aufkommenden, seit dem 13. Jh. in Norddeutschland allgemein, in Süddeutschland weniger verbreiteten Stadtbücher (Schreins-, Schöffen-, Erbe-, Gemächt-, Grund-, Insatz-, Währschafts-, Pfand-, Schuld-

<sup>11</sup> Vgl. Bresslau 1<sup>2</sup>, 124ff. Redlich Urkundenlehre 153ff. Heuberger MJÖG. Erg. 9, 51ff. 265ff. D. Reichsregisterbücher Karls V. hg.: K. u. K. Haus-, Hof- u. StArch. I. 1519—22. 1913.

<sup>12</sup> Vgl. Bresslau 1<sup>2</sup>, 99ff. Redlich Bairische Traditionsbücher und Traditionen, MJÖG. 5, 1ff. Grüner Schwäb. Urkunden und Traditionsbücher, MJÖG. 33, 1ff. Der Übergang der Traditionsbücher in Urbare vollzieht sich schon im 12. Jh. Die letzteren sind Besitzstand- und Zinsbücher. Grund ihrer Einführung: der Rückgang der Eigenwirtschaft, die Auflösung der Villikationen, Aufteilung der Güter in Zinsgüter. Dadurch die Übersicht über den Besitzstand u. die Einkünfte erschwert, die Urbare bester Schutz bei Revindikationen abhanden gekommener Güter u. Rechte, namentlich gegenüber der aufstrebenden Ministerialität u. den Bestrebungen der Zinsleute, sich frei zu machen. Sie beruhen teils auf älteren Aufzeichnungen, teils auf Weisungen der Hintersassen, teils auf dem Inquisitionsrecht der Landesherrn.

<sup>13</sup> Vgl. S. 290f. Lamprecht WL. 2, 59—123. 657ff. 3, 342ff. 500ff.; JbNatÖk.<sup>2</sup> 9, 121. v. Inama Qu. z. Wirtschaftsg. 185f. Dopsch Öst. Urb. I 1 Einl. p. 209ff. Von den zahlreichen Ausgaben nennen wir Maag u. Schweizer Das habsburg. Urbar, Qu. d. Schweiz. G. 14. 15, 1. 2. 1894—1904 (vgl. Stutz, ZRG. 38, 192ff.). Österreichische Urbare, seit 1904 bisher 6 Bde mit wertvollen Einleitungen von Dopsch u. Fuchs 42, 450ff. 44, 610ff. 48, 519ff. (vgl. Schreuer, ZRG. 39, 320ff.). Rheinische Urbare, seit 1902 bisher 2 Bde. Kück Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg, Z. d. Ver. f. hess. G. NF. 29. Franke Das rote Buch von Weimar 1891.

<sup>14</sup> Vgl. Lippert (S. 429). Lechner D. ält. Belehnbücher und Lehngerichtsbücher in Olmütz. 1902.

<sup>15</sup> J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 644ff. 125f.

bücher) entstanden<sup>16 17</sup>. Sie kommen zuerst in Köln, dann noch im 12. Jh.

<sup>16</sup> Vgl. S. 737f. 740, Aubert Grundbögenes Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland 1892 S. 18ff.; die Deutschland betreffenden Teile, übersetzt und teilweise bearbeitet von Doublier, ZRG. 27, 1ff. Meckl. UB. 1 (1863), Einleitung. K. Beyerle D. deutschen Stadtbücher, DGBl. 1910, 145ff. Bresslau 1<sup>2</sup>, 732ff. Brunner Grundz.<sup>6</sup> 125. Planck Gerichtsverf. 2, 199ff. Prochaska Entstehung u. Entw. d. ält. Stadtb. i. Böhmen, MittDBöhm. 22. Werunsky ÖstRG. 13. 547. v. Wretschko ZRG. 50, 663ff. Stobbe Privatrecht 1 § 67. Gierke Priv.-R. 1, 294ff. 2, 280. Homeyer Stadtbücher d. MA., insb. d. StB. v. Quedlinburg, BAbh. 1860, 17ff. Randa, Z. f. Priv.- u. öff. R. 6, 105ff. Kleeberg ArchUrkForsch. 1909, 407. Warschauer Stadtbücher d. Provinz Posen, Z. d. hist. Ges. f. Posen 1, 349ff. Fabricius, Manke, Pyl u. Wehrmann. Stadtbücher Pommerns, Balt. Studien 46, 45ff. Redlich, UrkL. 186ff. Steinacker (S. 763) 265f. Rehme Stadtbücher als Geschichtsquelle 1913. Stadtbuchstudien (ZRG. 50, 1ff.). Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 12. Loersch u. Schröder<sup>2</sup> S. 259. Döring Beitr. z. ält. G. d. Bistums Metz 86ff. Ermisch Die sächsischen Stadtbücher des MA., N. Arch. f. sächs. G. 10, 83ff. 177ff. Smital Stadtbücher in Mähren ZMährSchles. 15, 256ff. Hohlfeld Stadtrechn. als hist. Quellen 1913.

Einzelne Städte: *Aken* (G.-Bl. f. Magdeburg 30—32. 35); *Andernach* (Höniger, Ann. d. hist. Ver. f. Niederrh. 42); *Basel* (Heusler, ZRG. 6, 143ff.); *Berlin* (Clauswitz 1883; Fidicin Hist.-dipl. Beitr. z. G. von Berlin 1, 1837; vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 131. Sello, Märk. Forsch. 16. 17. Rehme Z. G. d. Grundbuchwesens in Berlin 1911 [Gierke Festschr.]); *Bernburg* (Förstemann 1897); *Böhm. Kamnitz* (Peterka 1915); *Brandenburg* (Sello, Märk. Forsch. 18); *Braun, schweig* (Rehme ZRG. 50, 73ff.); *Bremen* (Rehme Stadtrechtswissenschaften I 1908, vgl. Beyerle HansGBl. 1909, 237; H. Meyer ZRG. 43, 359); *Breslau* (Stobbe-ZG.Schles. 6—10, vgl. ebd. 4, 1ff. 179ff.; Rehme Stadtrechtswissenschaften II 1909, vgl. H. Meyer ZRG. 00, 605); *Erfurt* (Judenbuch hg. Süßmann 1915); *Falkenau* (Rietsch 1895); *Freiberg* (Ermisch 1891; Rehme ZRG. 50, 39ff.); *Freienwalde i. P.* (Lemcke, Balt. Studien 32); *Garz auf Rügen* (Rosen, Quell. z. pomm. G. 1, 1885); *Gelnhausen* (Euler Zur RG. der Reichsstadt G., Neujahrsbl. d. Frankf. G.-Ver. 1874); *Glatz* (G.-Qu. d. Grafschaft Glatz 4, 1889); *Görlitz* (Jecht, Gymn.-Progr. 1891 und Nied.-Laus. Mag. 69. 70; Rehme ZRG. 50, 2ff.); *Halle* (Hertel 2 Bde 1882—87); *Hamburg* (Reimarus, Z. d. Hamb. G.-Ver. 1, 329ff.; Koppmann Schuldbuch 1875); *Kahla* (Bergner Urk. d. Stadt K. 1899); *Kiel* (Lucht 1842; Hasse 1875; Reuter 1893—97; Stern 1904, Denkelbok hgg. Gundlach 1908, vgl. H. Meyer ZRG. 43, 357; Rehme ZRG. 51, 164); *Köln* (Höniger Kölner Schreinsurk., 2 Bde 1884—94; Lau Entw. d. komm. Verf. von K. 361—66; Höniger u. Stern Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, Qu. z. G. d. Judentums 1, 1888; Beyerle, Urkundenfälschungen Heinrich III 1913); *Konstanz* (Beyerle u. Maurer 1908, vgl. Rehme ZRG. 43, 364); *Lübben* (Lippert, UB. d. Stadt L. 1); *Lübeck* (Brehmer, ZLübG. 4, 222ff.; Pauli Abh. a. d. Lüb. Recht, 4 Bde 1837—65; Lüb. Zustände, 3 Bde 1847—78; UB. d. Stadt L.; Rehme Das Lüb. Oberstadtbuch 1895); *Lüneburg* (Reinecke 1903, Qu. u. Darst. z. G. Niedersachsens 8); *Metz* (Bannrollen hg. Wichmann 1908—16, vgl. Rehme ZRG. 43, 371); *München* (Rehme G. d. Münchn. Grundbuchs 1903 Festg. Fitting; Z. G. d. Münchn. Liegenschaftsrechts 1900 Festg. Dernburg); *Neubyzdow* (Liber conscientiae civitatis Novobydzoviensis 1311—1470 ed. Kapras 1907); *Olmütz* (Bischoff 1877; Rehme ZRG. 50, 58ff.); *Posen* (Warschauer 1892; Rehme ZRG. 50, 27ff.); *Quedlinburg* (Janicke UB. d. Stadt Qu. 2, 229ff.); *Reval* (Arbusow u. Nottbeck, Arch. f. G. Liv-, Esth- u. Kurlands, 3. Folge, 3 Bde); *Riga* (Hildebrand Schuldbuch 1872. Napiersky Erbebücher 1888; Libri reddituum 1881); *Rostock* (Beitr. z. G. d. Stadt R. 2, 2 S. 1ff.); *Stralsund* (Fabricius 1872; Ebeling 1903); *Waidhofen*

auch in Andernach und Metz vor und scheinen sich erst von Köln aus nach anderen Städten verbreitet zu haben. Ursprünglich begnügte man sich mit einzelnen Zetteln (Schreinskarten, *rotuli*), die aneinander geheftet wurden, seit dem 13. Jh. erfolgten die Eintragungen protokollartig (nur ausnahmsweise in dispositiver Form, zuweilen unter Beiheftung der von den Parteien mitgebrachten Urkunden) unmittelbar in das Buch. Wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie u. a. in Straßburg, kam es zu keinen Stadtbüchern. Im Gegensatz zu den Traditionsbüchern beschränkten die Stadtbücher sich nicht auf Immobiliargeschäfte, sondern verzeichneten alle vor dem Buche verlaublichen Rechtsgeschäfte, wenn auch nicht selten nach Maßgabe des Inhaltes verschiedene Bücher angelegt wurden. Mit der Führung des Stadtbuches war entweder das Stadtgericht als solches oder ein Ausschuß des Schöffenkollegiums betraut; nicht selten gab es für einzelne Stadtteile oder Kirchspiele besondere Buchämter, denen eigene Schöffen oder Amtleute vorstanden. Die buchführende Behörde hatte alle vor ihr verlaublichen Geschäfte einzutragen und wurde durch Urkundsgeld verpflichtet, erforderlichenfalls Zeugnis darüber abzulegen. Bezog sich dies Zeugnis ursprünglich auf die Handlung selbst, so daß die Eintragung nur die Bedeutung eines zur Unterstützung des Gedächtnisses bestimmten „Aktes“ hatte, so handelte es sich seit dem 13. Jh. nur noch um die Bezeugung der Eintragung, bis man endlich dahin kam, von dem persönlichen Zeugnis überhaupt abzusehen und der Eintragung an sich, obwohl sie ohne Siegel erfolgte, volle Beweiskraft einzuräumen. Schon im 15. Jh. kam man stellenweise dahin, die Eintragung als Perfektionsakt aufzufassen, während sie ursprünglich nur Beweismittel gewesen war<sup>18</sup>.

Dem Beispiel der Stadtgerichte sind die Landgerichte im Mittelalter im allgemeinen nicht gefolgt, nur in den Ländern der böhmischen Krone wurden schon im 13. Jh. Landtafeln (*tabulae*, tschechisch *deský*) geführt, die sich zwar nur auf Immobiliargeschäfte bezogen, im übrigen aber den Stadtbüchern durchaus entsprachen. Diese böhmische Einrichtung fand im 14. Jh. auch in Polen Eingang und hat sich im Laufe der Zeit über ganz Österreich verbreitet<sup>19</sup>.

a. *Thaya* (Stowasser Jb. f. Landesk. v. Niederösterreich. 1916); *Wien* (Qu. z. G. d. St. W. 3. Abt. 1898; über das „Eisenbuch“ vgl. S. 755); *Zerbst* (Neubauer, Mitt. Anh. G. 7); *Zürich* (S. 752<sup>80</sup>) Schweizer Zür. Priv. u. Ratsurkk. 1911.

<sup>17</sup> Eine Übersicht der Stadtbuchnamen bei K. Beyerle DGBI. 1910, 188ff.

<sup>18</sup> Vgl. Brunner RG. d. Urk. 307, über Lübeck und Bremen vgl. Aubert a. a. O. 28. 36; ZRG. 17, 6. 11. Rehme Lüb. Stadtb. 251ff.

<sup>19</sup> Vgl. Kapras, Z. f. vergl. RW. 18; Oberschlesische Landbücher (ZGSchles. 42, 60ff.). Randa Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Österreich, Z. f. Priv. u. öff. R. 6, 81ff. Czyhlarz Zur G. des bücherlichen Besitzes im böhm.-mähr. Landrecht, ebd. 10, 236ff. v. Maasburg Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Böhmen 1877. Brandl u. Bretholz Libri citationum et sententiarum. 7 Bde. 1872–1911. Schalk Mödlinger Grundbuch a. d. 15. Jh., Blätter d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterreich 34. Lekszycki Die ältesten pol-

Neben der Einführung der Besiegelung sowie der Stadtbücher und Landtafeln ist für das Urkundenwesen, namentlich im Gebiet des Handelsverkehrs, die Ausbildung der Order- und Inhaberpapiere von bahnbrechender Bedeutung gewesen<sup>20</sup>. Hervorgerufen wurden sie teils durch das Bedürfnis der dem germanischen Recht noch unbekanntem prozessualischen Stellvertretung, teils durch den Wunsch, die Übertragung einer Forderung von der Mitwirkung des Schuldners unabhängig zu machen. Die fränkische Zeit kannte die Orderklausel nur für den Fall der Zwangsvollstreckung, die sog. Exaktionsklausel: *tibi aut cui dederis hanc cartam ad exigendum*<sup>21</sup>. Nachdem diese in Italien zur vollen Orderklausel ausgebildet war, erschien sie in deutschen Urkunden des Mittelalters in der Form: „oder wer diesen Brief mit seinem Willen inne hat“; statt des später von Italien und Frankreich aus verbreiteten Indossaments diente eine besondere Übertragungsurkunde, der „Willebrief“<sup>22</sup>. Die Inhaberklausel ist langobardischen Ursprungs; sie begegnet in Italien schon im 9. Jh. als alternative Inhaberklausel (*tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit*), daneben seit dem 10. Jh. auch als unmittelbare Inhaberklausel (*ad hominem apud quem hoc scriptum in manu paruerit*). In Frankreich, Deutschland und den Niederlanden waren seit dem 13. und 14. Jh. beide Formen nebeneinander verbreitet<sup>23</sup>.

## § 60. Die Formelbücher und die sonstige Rechtsliteratur.

Im Gegensatz zu Italien hatte die wissenschaftliche Pflege des Urkundenwesens in Deutschland vollständig aufgehört; sie wurde erst im 13. Jh. von neuem aufgenommen<sup>1</sup>. In der ersten Hälfte des 13. Jh. verfaßte ein Magdeburger Geistlicher eine *Summa prosarum dictaminis*, die dem Magister Ludolf von Hildesheim bei seiner um 1250 entstandenen *Summa dictaminum* als wesentlichste Vorlage diente. Die letztere erlangte ein solches Ansehen, daß im 14. Jh. ein Kommentar zu ihr (*Notabilia de*

nischen Grodbücher, 2 Bde 1887–89. Über die Intabulierung als Perfektionsakt Czychlarz a. a. O. 272f. 283.

<sup>20</sup> Vgl. Goldschmidt a. a. O. 390ff. Brunner Beiträge z. G. d. Wertpapiere, Z. f. HR. 22, 1–134. 505ff. 23, 225ff. (Forsch. 524ff. 631ff.); Das französische Inhaberpapier 1879; in Endemanns HB. des Handelsrechts 2, 186ff. 196f. Gierke Deutsch. Priv. R. 2, 105ff. Heusler Inst. 1, 212ff. Gareis, Z. f. HR. 21, 356ff. Stobbe ebd. 11, 397ff.; Privatrecht 3<sup>3</sup> § 254. Ciccaglione Titoli al portatore nell' Italia meridion. e nella Sicilia 1906. Brandileone Le cosi dette clausole al portatore nei documenti medievali italiani 1903 (Riv. di dir. commerc. e marittimo 1, 5).

<sup>21</sup> Vgl. Loersch u. Schröder<sup>3</sup> Nr. 13. 24.

<sup>22</sup> Mann, ZRG. 20, 116ff. Vgl. Loersch u. Schröder<sup>3</sup> Nr. 198. 226. 273.

<sup>23</sup> Alternative Inhaberklauseln ebd. Nr. 151. 159. 161. 293. 320. Reine Inhaberklausel bei Stobbe, Z. f. HR. 11, 427.

<sup>1</sup> Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 2<sup>2</sup>, 261ff. 271ff. Stobbe Rechtsquellen 1, 446ff. 2, 157ff. Rockinger Formelbücher vom 13. bis 16. Jh. 1855; Briefsteller u.

arte dictandi) verfaßt wurde<sup>2</sup>. Die bedeutendste Leistung der deutschen Notariatswissenschaft war das Baumgartenberger Formelbuch (*Formularius de modo prosandi*), von einem Mönch des Zisterzienserklosters Baumgartenberg bei Linz a. D. zu Anfang des 14. Jh. mit Benutzung eines in der Kanzlei König Rudolfs I entstandenen Formelbuches und der Summa des Ludolf verfaßt<sup>3</sup>. Während alle angeführten Werke die theoretische Lehre mit einer Mustersammlung von Formeln und Urkunden verbinden, hält sich die *Summa de arte prosandi* des Züricher Magisters Konrad von Mure (1275—76) rein theoretisch<sup>4</sup>. Bloße Mustersammlungen sind die Formeln der Reichskanzlei, darunter die noch einer kritischen Ausgabe harrende Sammlung des Petrus de Vineis (erste Hälfte des 13. Jh.). Aus der Kanzlei Karls IV stammen der *Collectarius perpetuarum formarum* des Johann von Gelnhausen<sup>5</sup> und die *Summa cancellariae* des Vizekanzlers Johann von Neumarkt, Bischofs von Olmütz<sup>6</sup>. Von Kanzleiformeln aus der Zeit Rudolfs I und Albrechts I ist die „Summa curiae regis“ abgeleitet<sup>7</sup>. Nach dem Vorbild der Reichskanzlei legten auch die fürstlichen Kanzleien Formelbücher an<sup>8</sup>. Auch in Land- und

Formelbücher des 11. bis 14. Jh., Quell. u. Erört. 9; Ein Würzburger u. ein Mainzer Formelb. von Anf. d. 14. Jh. bei W. Levison NArch. 32, 428ff. Über die ars dictandi u. die Summae dictaminum in Italien, MSB. 1861. Rosenstock Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedr. II 1912 (vgl. Fehr HistVjschr. 1917, 171; J. v. Gierke ZRG. 47, 541; Schreiber GGA. 1913, 345); insb. 4ff. 54ff. Herzberg-Fränkell, bei v. Sybel u. Sichel Kaiserurkunden 8, 229ff. Steffenhagen, ZRG. 4, 190f. Bärwald Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher 1858. Seckel Beitr. z. G. beider Rechte im MA. 1898. Hasenöhrll ArchÖG. 93, 304ff. Oesterley Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen 1, 7ff.

<sup>2</sup> Die drei Werke bei Rockinger Qu. u. Erörter. 9, 203ff. 349ff. 969ff.

<sup>3</sup> Her. v. Bärwald i. d. Font. rer. Austr. 2. Abt. 25, 1866. Vgl. Kretzschmar Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs v. Habsburg 1889. Rockinger a. a. O. 9, 715ff. Redlich, MJÖG. 11, 330ff. Otto, N. Arch. 26, 217ff. Schwalm ebd. 28, 687ff. Bresslau UrkL. 2<sup>2</sup>, 262.

<sup>4</sup> Vgl. Rockinger a. a. O. 405ff. Bresslau UrkL. 2<sup>2</sup>, 263.

<sup>5</sup> Ausgabe: Kaiser *Collectarius perpetuarum formarum* Johannis de Gelnhausen 1900 (vgl. desselben Straßb. Diss. unter gleichem Titel 1898). J. v. Gelnhausen hat das Bergrecht des Königs Wenzel (§ 55 n. 21), das Iglauer Bergrecht und das zweite Iglauer Stadtrecht (§ 56 n. 113) ins Deutsche übersetzt und das Brünner Schöffnenbuch (S. 757) verfaßt. Er war Magister und Kleriker der Mainzer Diözese und nacheinander Unterbergschreiber in Kuttenberg, Registrator in der Kanzlei Karls IV (1357—73), Notarius publicus, seit 1384 Stadtschreiber in Brünn und ungefähr 1390—1404 Stadtschreiber in Iglau. Mit dem etwas älteren Johann von Gumpolcz hatte er nichts gemein. Vgl. Zycha Böhm. Bergrecht 1, 106ff. Tomasschek Oberhof Iglau 20ff.; Bergrecht pg. 9f. Burdach, DLitZ. 1898 Sp. 1959ff. Vom MA. zur Reformation I 32 Tadra, MJÖG. 29, 100ff. Bretholz, Z. d. Ver. f. d. G. Mährens u. Schlesiens 7, 1. 2. Celakovský, Jan z Gelnhausenu a staré městské knihy Jihlavske, Časopis Musea král. Českého 1898. Bresslau 2<sup>2</sup>, 276.

<sup>6</sup> Vgl. Lulvès *Summa cancellariae* des Johann von Neumarkt 1891. Burdach Vom MA. zur Reformation 30ff. Bresslau 2<sup>2</sup>, 277ff.

<sup>7</sup> Her. v. Stobbe, Arch. f. öst. G. 14, 307ff.

<sup>8</sup> Vgl. Bresslau 2<sup>2</sup>, 281. Palacky Formelbücher 1842—47, Abh. d. k. böhm. Ges. d. W. 5. Folge 2. 5.

Stadtgerichten sowie in bischöflichen Offizialaten wurden Formulare bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit angewendet<sup>9</sup>.

Von besonderem Wert für die Erkenntnis des mittelalterlichen Prozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die in der Art des Richtsteiges (S. 732) gehaltenen Gerichtsformeln (in Holland „Dingtaalen“), in denen nach Art der Formeln des Papienser Rechtsbuches (S. 295) das Verfahren dramatisch dargestellt wird<sup>10</sup>. Dahin gehört auch der Frankfurter baculus iudicii (14. Jh.) und eine mit zahlreichen Urkundenbelegen ausgestattete Mainzer Sammlung aus dem 15. Jh.<sup>11</sup>. In den Fastnachtsspielen des 15. Jh. zeigen sich bereits die Anfänge des Prozeßdramas<sup>12</sup>. Auch in der erzählenden Dichtung wurden nicht selten prozessualische Vorgänge zur Darstellung gebracht<sup>13</sup>.

Die bedeutendsten Erzeugnisse der juristischen Literatur des Mittelalters waren die Rechtsbücher, sowohl die allgemeinen Charakters, wie die besonderen Landrechts-, Stadtrechts- und Lehnrechtsbücher. Da sie, ungeachtet ihres privaten Ursprungs, im Wege der Rezeption den Charakter unmittelbarer Rechtsquellen erhalten haben, so mußten sie samt den dazu gehörigen Glossen im Zusammenhang mit jenen besprochen werden. Seit der Mitte des 14. Jh. wurde der Inhalt der Rechtsbücher und Glossen mehrfach in alphabetischen Repertorien (Remissorien, Schlüsseln, Abecedarien) zusammengestellt<sup>14</sup>. Sie fanden ihr Vorbild in der aus-

<sup>9</sup> Vgl. Bischoff Steierm. Landr. 176ff. Schulte, UB. d. Stadt Straßburg 3, pg. 12. 32ff.

<sup>10</sup> Vgl. § 54 n. 66. Böhlau Theoderich von Bocksdorffs Gerichtsformeln, ZRG. 1, 415ff. Die Dingtaalen von Dortrecht und Südholland bei Fruin De oudste rechten der stad Dordrecht 1, 357ff. 2, 291ff. Vgl. Brunner, ZRG. 17, 237. Müller, Verslagen en Mededeelingen 1891. Eine Lehnrechtsdingtaal (um 1550) bei Gratama Drenthse Rechtsbronnen 174ff. Westfriesische Dingtaalen bei Pols Westfriesche Stadtrechten 1, 143—74. Über andere friesische Formeln vgl. His Fries. Strafr. 13f. Die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche (Ausg. v. Seestern-Pauly 1824 S. 6—35) enthalten niederdeutsche Gerichtsformeln, die zwar erst in späterer Zeit aufgezeichnet sind, inhaltlich aber noch in das Mittelalter gehören. Rheinische Gerichtsformeln ZRG. 10, 191ff. 206ff. 229ff. und Homeyer Richtsteig 327ff., bairische bei Steffenhagen, Wien. SB. 111, 1 S. 613ff., ein Nürnberger Formular bei Knapp, Z. f. d. ges. Strafr. W. 12, 245ff. (vgl. Brunner Grundzüge<sup>6</sup> 115). Gerichtsbriefe der Grazer Landschranne bei Bischoff Steierm. LR. 176f.

<sup>11</sup> Thomas Oberhof Frankfurt 222ff. Hallein Mainzer Zivilrecht u. Ger. Formeln 1891.

<sup>12</sup> Keller Fastnachtsspiele 1853—58 (Stuttg. Liter. Ver. Nr. 28—30. 46). Vgl. § 82.

<sup>13</sup> So im Reinhard Fuchs in der flämischen wie in der niederdeutschen Form (vgl. S. 4), im Schwanritter Konrads von Würzburg (Schröder, ZDA. 13, 139ff.), in der wohl von demselben Verfasser herrührenden „Klage der Kunst“ (Ausg. von Joseph 1885) und der „Mörin“ des Hermann von Sachsenheim (Loersch i. d. Bonner Abh. z. G. d. deutsch. Rechts für Homeyer 1871). Vgl. das Enderinger Judenspiel (1470) hgg. v. Amira 1883 (Hallenser Neudr. 41).

<sup>14</sup> Vgl. Stobbe 1, 443f.

giebigen Literatur der Vokabularien, in denen nicht ohne Erfolg schon seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. eine gewisse enzyklopädische Kenntnis des römischen und kanonischen Rechts populär gemacht wurde<sup>15</sup>. Ähnliche Zwecke verfolgte die Summa legum des Raymund von Wiener-Neustadt, ein kurzgefaßtes populäres Lehrbuch der Institutionen aus der Mitte des 14. Jh., das für das städtische Rechtsleben bestimmt war und den Verfasser auch in dem Recht seiner Vaterstadt wohlbewandert zeigt<sup>16</sup>.

An die Rechtsbücher knüpfen die Arbeiten des Eisenacher Stadtschreibers und thüringischen Chronisten Johann Rothe († 1434) an, dem wir zwei Eisenacher Rechtsbücher aus dem Ende des 14. Jh., ein die städtischen Verhältnisse behandelndes Lehrgedicht *Des ratis zucht* und das schon erwähnte Gedicht „Ritterspiegel“ verdanken<sup>17</sup>. Ein Ungenannter verfaßte im 15. Jh. eine niederdeutsche Streitschrift über die Lehnsfähigkeit der Bürger<sup>18</sup>.

Die wissenschaftliche Arbeit auf staatsrechtlichem Gebiet lieferte weniger positive Darstellungen als doktrinaire Erörterungen, bei denen es sich vornehmlich um die Auskämpfung der Streitfragen zwischen Kaiser und Papst handelte<sup>19</sup>. Eine umfangreiche Literatur wurde schon im 11. und 12. Jh. durch den Investiturstreit hervorgerufen<sup>20</sup>. Das 13. Jh. lieferte verschiedene Denkschriften über das Recht der Königswahl<sup>21</sup>. Unter Rudolf von Habsburg (um 1280) entstand die wertvolle Schrift des Canonicus und Domscholasters Jordanus von Osnabrück *De prerogativa*

<sup>15</sup> Vgl. besonders Seckel Beitr. z. G. beider Rechte im Mittelalter 1. 1898.

<sup>16</sup> Vgl. Tomaschek Über eine in Österreich geschriebene Summa legum, WSB. 105, 2 S. 241ff. Hasenöhr ArchÖG. 93, 306f. Seckel a. a. O. 483ff. Benutzt ist namentlich das Wiener Stadtrecht von 1244. Tomaschek hält das Werk für eine der Quellen des Stadtrechts von Wiener-Neustadt, das auch manche doktrinaire Sätze aufgenommen hat. Gál, Die Staatslehre i. d. Summa legum des Raymundus Parthenopaeus (Öst. Zeitschr. f. öfl. R. 2, 86ff.)

<sup>17</sup> Die beiden Rechtsbücher, von denen das zweite früher einem späteren oberflächlichen Bearbeiter (Purgoldt) zugeschrieben wurde, bei Ortloff Samml. deutscher Rechtsquellen 1, 625ff. 2, 17ff. Das Lehrgedicht bei Vilmar Von der stete ampten, Marb. Gymn.-Progr. 1835. Vgl. Bech in Pfeiffers Germania 6, 52f. 59. 273. 7, 354. Über den Ritterspiegel vgl. § 42 n. 44.

<sup>18</sup> Herausg. u. erl. von Frensdorff, Gött. Nachr. 1894.

<sup>19</sup> Vgl. Stobbe 1, 452ff. Rehm, G. d. Staatsrechtswissenschaft 182ff. Gierke GenR. 3 § 11; Johannes Althusius<sup>3</sup> 1f. 50ff. Hauck, Kirchengesch. V 1. Schröder Deutsche Kaisersage 1893. Kampers Kaiserprophetien und Kaisersagen im MA. 1895. Jansen Historiographie<sup>2</sup> 1914, 119ff. Friedberg Die mittelalterl. Lehren über das Verhältn. v. Staat u. Kirche, Leipz. Dek. Progr. 1874. Vgl. Fehr Staatsauffassung Eikes v. Reppau ZRG. 50, 131ff. Finke Weltimperialismus u. nationale Regungen im MA. 1916.

<sup>20</sup> MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium, 3 Bde 1890—97. Über eine andere Richtung in der Publizistik des 11. Jh. vgl. Koch Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV 1902 (Ebering Hist. Stud. 34; vgl. Krammer, ZRG. 38, 350).

<sup>21</sup> Vgl. Lindner Königswahlen 153ff. 175.

*Romani imperii*<sup>22</sup>. An ihn schließt sich zeitlich zunächst der um 1250 geborene Abt Engelbert von Admont mit seinen Schriften *De regimine principum* und *De ortu et fine Romani imperii* an. Ein sehr lebhafter literarischer Kampf bezeichnet die Regierungszeit Ludwigs des Baiern, dem in seinem Streit mit der Kurie als staatsrechtliche Schriftsteller namentlich Lupold von Bebenburg<sup>23</sup>, Wilhelm von Occam und Marsilius von Padua (Marsiglio Mainardino) zur Seite standen<sup>24</sup>. Unter den Niederländern ragt hervor Philipp von Leyden († 1380), dessen Werk *De cura reipublicae et sorte principantis* zuerst 1516 erschien<sup>25</sup>. Eine möglichst objektive Darstellung des Reichsrechtes, den *Libellus de Cesarea monarchia*, verfaßte um 1460 der Baseler Professor Peter von Andlau<sup>26</sup>, neben dem noch sein Zeitgenosse Aeneas Sylvius (Papst Pius II) als publizistischer Schriftsteller erwähnt zu werden verdient<sup>27</sup>. Im übrigen war das 15. Jh. das Zeitalter der Reichsreformbestrebungen, von denen unten (§ 65) zu reden sein wird.

<sup>22</sup> Waitz, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 14, 1869. F. Kern MJÖG. 31, 581. Schraub Jordan v. Osnabrück u. Alexander v. Roes 1910.

<sup>23</sup> H. Meyer Lupold v. Bebenburg 1909.

<sup>24</sup> Vgl. Marsilius v. Padua, *Defensor pacis*. Für Übungszwecke bearb. Scholz 1914 (Quellensamml. z. deutschen G.). Stieglitz Die Staatstheorie des Marsilius v. Padua. Straßb. Diss. 1914. Riezler Die literar. Widersacher der Päpste z. Z. Ludwigs d. Baiern 1874; G. Baierns 2, 561ff. Lindner Deutsche G. unter d. Habsb. u. Luxemb. 1, 353ff. Bald nach 1330 entstand auch der *Tractatus de coronatione imperatoris* von einem unbekanntem Verfasser. Vgl. Werminghoff, ZRG. 37, 380ff. Von einem Ungenannten (wahrscheinlich von Tholomeus Lucensis) stammt die *Determinatio compendiosa de jurisdictione imperii* (um 1280) und wohl von demselben der *Tractatus de origine ac translatione et statu Romani imperii* (um 1308), beide hg. von M. Krammer in den *Fontes juris Germ.* 1909.

<sup>25</sup> Neueste Ausgabe von Fruin und Molhuysen 1900.

<sup>26</sup> Vgl. Hürbin Peter von Andlau 1897; ZRG. 29, 41ff. 31, 1ff.; Ausgabe ebd. 25, 34ff. 26, 163ff.

<sup>27</sup> Vgl. Gengler Aeneas Sylvius 1860. Meusel Enea Silvio 1905 (Gierke U. 77; vgl. Scholz, ZRG. 40, 399).

## Viertes Kapitel.

### Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

#### § 61. Das Privatrecht.

Literatur vgl. S. 5, 63, 296f. und unten n. 7, 109, 130, 203. Fockema Andree Het oud-nederlandsch burgerlijk recht, 2 Bde 1906. v. Duhn Deutschrechtl. Arbeiten 1877. Franklin Die freien Herren von Zimmern 15ff. Gengler Ein Blick auf das R.-Leben Baierns 1880. v. Gierke Deutsches Privatrecht, 1. Allg. Teil u. Personenrecht 1895, 2. Sachenrecht 1905, 3. Schuldrecht 1917; Genossenschaftsrecht 2, 24—405; Genossenschaftstheorie 1887. Göschen Goslar. Statuten 128ff. v. Gosen Das Priv.-R. n. d. Kl. Kaiserrecht 1866 (vgl. K. Maurer, Krit.-Vjschr. 9, 101). Hallein Mainzer Zivil-R. im 14., 15. Jh. 1891. Hasenöhrle Österr. Land-R. im 13., 14. Jh. 100ff.; ArchÖG. 97 (1909). Heymann, Ungar. PrivR. 1917. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 1893 (vgl. Saleilles, N. Rev. 1894 S. 764ff.). Hübner Grundzüge des deutschen Priv.-R.<sup>3</sup> 1919. Kohler Beitr. z. germ. Privat-RG. 3. 1888. Kohler u. Koehne Wormser Recht 1915 S. 189ff. Noordewier Nederlandsche regtsoudheden 170ff. Pauli (S. 677 unter Lübeck). Platner Histor. Entwickl. d. deutsch. R. 1852—54. Rehme, G. d. Handelsrechts 1913 (Ehrenberg, Handb. I). Reyscher Beitr. z. K. d. deutsch. R. 1833. Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 1, 147ff. 2, 297ff. Rössler Deutsche R.-Denkmäler 1, Einl. 58ff. 2, Einl. 62ff.; Deutsch. R. in Österreich 165ff. H. Schulze Erb- u. Familienrecht d. deutsch. Dynastien 1871. Schuster Beitr. z. G. d. Wiener Priv.-R. im MA. BerAltertVWien 43—47 (1910—14). v. Schwerin RG.<sup>2</sup> 36ff.; Grundzüge d. deutschen Priv.-R. 1919. v. Schwind Deutsches Priv.-R. 1. 1919. Stobbe Beitr. z. G. d. deutsch. R. 1865; Zur G. d. deutsch. Vertrags-R. 1855. J. Teltling Schets van het oudfriesche privaatrecht, 2 Bde 1867—82. v. Voltolini Südtirolische Notariats-Imbreviaturen des 13. Jhs. 1. 1899 (Acta Tirolensia 2. vgl. A. Schultze, ZRG. 34, 318ff.). Weiske Grundsätze d. teutsch. Pr.-R. n. d. Ssp. 1826; Bemerkungen über d. Brünner Schöffebuch, ZDR. 14, 113ff. v. Wyss Rechtshistor. Lesefrüchte (SA. a. d. Turicensia 1891). Zeerleder Berner Handfeste 1891. Zöpfl Das alte Bamberger R. 181ff.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Für den Beginn der persönlichen Handlungsfähigkeit<sup>1</sup> haben sich die ursprünglichen Alterstermine zum Teil während des ganzen Mittelalters erhalten, daneben machte sich aber vielfach eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermins geltend; verbreitet war namentlich der von 18 Jahren, den die Goldene Bulle von

<sup>1</sup> Die Rechtsfähigkeit beginnt mit lebensfähiger Geburt. Vgl. van Kuijk, Het schreiend kind, Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis 1920, 278ff. u. oben S. 296. 342<sup>223</sup>.

1356 (7 § 2) auch für die Kurfürsten festsetzte<sup>1a</sup>, und der von 21 Jahren, den das westfränkische Recht (§ 35 n. 8) einführte. Eigentümlich, dem altribuarischen Recht entsprechend, war der Standpunkt des sächsischen Rechts (Ssp. I 42), das die sonst gleichbedeutenden Ausdrücke „binnen seinen Jahren“ und „binnen seinen Tagen“ auf zwei verschiedene Altersstufen (unter 12 und unter 21 Jahren) bezog. Bevormundete, die „zu ihren Jahren gekommen“, aber noch „binnen ihren Tagen“ waren, pflegten noch freiwillig unter Vormundschaft zu bleiben, bis sie auch „zu ihren Tagen kamen“, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hatten; wer über 60 Jahre alt und damit „über seine Tage“ gekommen war, konnte sich ebenfalls nach Maßgabe des Bedürfnisses einen Vormund nehmen. Den nicht-sächsischen Rechten waren diese Abstufungen unbekannt, obwohl sie eine freiwillige Verlängerung der Vormundschaft, wo ein Bedürfnis dafür vorlag, ebenfalls zuließen<sup>2</sup>.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des weiblichen Geschlechts<sup>2a</sup> trat immer mehr in den Hintergrund. Die meisten mittelalterlichen Rechte hatten die Geschlechtsvormundschaft entweder ganz aufgehoben oder auf eine bloße Beistandschaft in gerichtlichen Angelegenheiten beschränkt; das Festhalten an der strengen Geschlechtsvormundschaft bildete die Ausnahme, nur die eheherrliche Vormundschaft blieb bestehen<sup>3</sup>.

Eine Stellvertretung in Rechtsgeschäften war dem Mittelalter im allgemeinen ebenso unbekannt wie der vorigen Periode<sup>4</sup>. Ein Auskunftsmittel gewährten die Order- und Inhaberpapiere (S. 770) und bei Grundstückübertragungen die Salmannen und Treuhänder, die im Lehnrecht als Lehnsträger wiederkehrten<sup>5</sup>.

<sup>1a</sup> Vgl. Rive, G. d. deutsch. Vormundsch. 2, 1. 2. 1866–75 (vgl. v. Amira, KritVjschr. 17, 421). Kraut Die Vormundsch. n. d. Grundsätzen d. deutsch. R. (3 Bde 1835–59) 1, 135f. Erst die Gold. Bulle gab für den hohen Adel den Anstoß zur Einführung besonderer, vom Landrecht abweichender Mündigkeitstermine. Vgl. Schulze Erb- u. FamR d. d. Dynastien 111.

<sup>2</sup> Vgl. Heusler Inst. 2, 489ff. Kraut Vorm. 2, 144ff. Fockema Andreae Bijdragen 1, 5ff. Über das sächs. Lehnrecht vgl. § 40 n. 90.

<sup>2a</sup> Vgl. Bücher Die Frauenfrage im MA.<sup>2</sup> 1910. Behagel D. gewerbliche Stellung der Frau (S. 676 unter Köln). Fehr Rechtsstellung der Frau u. d. Kinder in den Weistümern 1912. Finke D. Frau im MA. 1913. Hartwig, Frauenfrage im ma. Lübeck. HansGBl. 14 (1908).

<sup>3</sup> Vgl. Heusler 2, 511ff. Kraut (n. 1) 2, 266ff. Fockema Andreae Bijdr. 1, 40ff. Overvoorde Ontwikkeling v. d. rechtstoestand der vrouw volgens het oudgermansche en oudnederlandsche recht. Leid. Diss. 1891. Marianne Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung 1907 S. 200ff.

<sup>4</sup> Vgl. § 63 n. 4. Heusler 1, 203ff. Buch Übertragbarkeit von Forderungen 1912 (vgl. Gál, ZRG. 46, 602).

<sup>5</sup> Wie ja auch sonst rechtliche Schwierigkeiten durch Treuhänder gemildert und umgangen wurden. Vgl. S. 308. 368. 438. 480<sup>38</sup>. 691<sup>60</sup>. 734<sup>39</sup>. Albrecht Gewere 231ff. Stobbe Über die Salmannen, ZRG. 7, 405ff. K. Beyerle (n. 7) 1, 11ff. Beseler Erbverträge 1, 261ff. Heusler 1, 215ff. Lammer Das R. d. treuen Hand, Würzb. Diss. 1875. Heumann De salmannis (Opuscula 1747) 289ff. A. Schultze Stadtgemeinde u. Kirche 115f. Loersch-Schröder-Perels 258. Mack (S. 666<sup>98</sup>) 238<sup>1</sup>.

In betreff der juristischen Personen war das deutsche Recht noch zu keiner abschließenden Entwicklung gelangt. Bei milden Stiftungen<sup>5a</sup> wurde bald der Heilige, bald der Stiftsvorsteher als das Rechtssubjekt aufgefaßt. Sehr bestritten ist das Verhältnis der Körperschaften, namentlich der Gemeinden, die in Deutschland ebenso wie bei den Römern den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Körperschaftsrechts gebildet haben.<sup>6</sup> Während die einen hier ganz wie im römischen Recht eine juristische Person finden und die Rechte der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen als Rechte an fremden Sachen erklären, geht die Genossenschaftstheorie von der Annahme einer „realen Gesamtperson“ mit körperschaftlichem Gesamteigentum, einer auf sozialrechtlichem Gebiet erwachsenen „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht“, aus. Der Personifikationstheorie ist zuzugeben, daß die mittelalterliche Gemeinde in ihren Vermögensangelegenheiten bereits einen Gesamtwillen, dargestellt durch die Gemeindevertretung oder Mehrheitsbeschluß der Gemeindeversammlung, kennt und sich insoweit über das von dem individuellen Recht beherrschte und jeden Mehrheitsbeschluß ablehnende reine Gesamthänderverhältnis erhebt. Aber über diese Einheit in der Verwaltung ist die Körperschaft des altdeutschen Rechts nicht hinausgekommen, das Gemeindevermögen galt als Eigentum der Gemeindeglieder zur gesamten Hand, und für Schulden der Gesamtheit konnte jeder Einzelne haftbar gemacht werden.

2. Das Sachenrecht<sup>7</sup>. Hinsichtlich des Fahrnisrechtes behielt es während des ganzen Mittelalters bei dem Grundsatz „Hand muß Hand wahren“ sein. Bewegliche Sachen unterlagen der dinglichen Verfolgung gegen Dritte nur, wenn sie ohne den Willen des Eigentümers

<sup>5a</sup> v. Gierke GenR. II, 962ff. Ewald Das Heiliggeisthospital zu Frankf. a. M. 1906 (Heidelb. Diss.). Heimberger Veränderungen des Stiftungszweckes 1913 (Beyerle Beitr. VIII, 5, vgl. van Calker, ZRG. 47, 637). — Darüber, daß durch die Weihe im Kirchgründungsverfahren kein neues Rechtssubjekt geschaffen wird, vgl. Stutz Das Eigenkirchenvermögen. Fsch. Gierke 1911 S. 1241.

<sup>6</sup> Vgl. v. Gierke Priv.-R. 1, 660ff.; Genossenschaftsr. 1. 2; Über die Gesch. d. Majoritätsprinzips, Schmoller Jb. 39 (1915) 565ff. Stobbe Priv.-R. 1 § 50. Heusler I § 50—61. Beseler Volks-R. u. Juristen-R. 158ff. Sohm Die deutsche Genossenschaft, Leipz. Festgabe für Windscheid 1889 (vgl. Heusler, GGA. 1889 S. 320ff.). Laband, ZHR. 30, 483ff. Böhlau Rechtssubjekt und Personenrolle (Rostocker Festschr. für Homeyer 1871) 24f. 60ff.; Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg 1877. v. Schwind Gesundes u. Krankhaftes in der sozialen Willensbildung. Rektoratsrede Wien 1919. Loersche Schröder-Perels 255f. Hauptvertreter der Genossenschaftstheorie ist Gierke, der Personifikationstheorie Heusler; wir schließen uns der vermittelnden Auffassung Sohms an.

<sup>7</sup> Vgl. Albrecht Die Gewere als Grundlage d. ält. deutsch. Sachen-R. 1828. Bruns Recht des Besitzes 1848. Heusler Gewere 1872 (vgl. Laband, KritVjschr. 15). Huber Bedeutung der Gewere im ält. deutsch. Sachen-R. 1894. Max Gmür, Rechtsame u. Gerechtigkeiten (in Festg. für Lotmar, Bern 1920). Rückert Untersuch. üb. d. Sachen-R. d. Rechtsbücher 1860. — Glasson, Des possessions et des actions possessoires au moyen-âge, N. Revue hist. 14, 580. — v. Gierke Bedeutung d. Fahrnisbesitzes 1897. Heymann Z. Gesch. d. jus ad rem 1911 (Fsch.

aus seiner Gewahrsam gekommen waren<sup>8</sup>, und selbst in diesem Falle hatte der redliche Besitzer, falls er Jude war, die Sache nur gegen Ersatz dessen, was er dafür gegeben oder darauf geliehen hatte, herauszugeben<sup>9</sup>. War diese schon einzelnen Volksrechten bekannte Begünstigung des redlichen Erwerbers im Mittelalter zunächst nur als ein Judenprivileg (sog. Hehlerrecht) anerkannt, so wurde sie doch vielfach erweitert, indem man sie auf alle auf Märkten von einem unbekanntem Verkäufer erworbenen Waren übertrug oder das gleiche Privileg auch anderen Gewerbetreibenden einräumte<sup>10</sup> oder selbst dem ganzen Rechtssatz gemeine Geltung bei-

Gierke 1167ff.). Herb. Meyer Entwerung u. Eigent. im deutsch. Fahrnis-R. 1902 (vgl. Beyerle, ZRG. 36, 344ff. J. v. Gierke, ZHR. 52, 612. Rehme, GGA. 1905 S. 976). A. Schultze Publizität u. Gewährung im deutsch. Fahrnis-R., Jherings JBB. 49, 159ff. (vgl. n. 10). Sommerbrodt Beitr. z. G. der Wegnahmerechte, Bresl. Diss. 1905. — Fockema Andreae Het recht van den kooper in het oude Nederland 1904 (Versl. en Mededeel. d. Ak. v. Wet. 4, 6). Aubert (S. 720 n.). K. Beyerle Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht in Konstanz, 1, 1 Das Salmannenrecht 1900 (vgl. Schröder, ZRG. 34, 351); Konstanzer Häuserbuch (Festschrift der Stadtgemeinde 1906), Bd 2. Brink Bestellung d. dingl. Rechte Bresl. Diss. 1887. Bruck Eigentümerhypothek 1903. Fabricius Das älteste Stralsunder Stadtbuch 264ff. Buch Der Notweg 1919. Auch der ganze Rechtsverkehr mit Eigenkirchen ist sachenrechtlich. Das Eigenkirchenvermögen ist nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich ein Sondervermögen. Vgl. Stutz (n. 5a) 1187ff. Die Tradition an den Altar ist eine Pertinenzierung. Der Hochaltar ist die Hauptsache, das Zugewendete Zubehör. Stutz ebd. 1253.

<sup>8</sup> Vgl. S. 300. 406ff. 411. § 63 n. 20. Ssp. II 3c. 60 § 1. Außer der § 37 n. 96, n. 98 angeführten Literatur vgl. Goldschmidt, ZHR. 8, 246ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 552ff. Fock. Andreae 1, 393. 398ff. Huber (S. 775) 744ff.; Gewere 10ff. 60f. 81ff. Hübner 353ff. v. Bar Beweisurteil 152ff. Planck Ger.-Verf. 1, 393ff. 2, 417ff. H. Meyer (n. 7) 29ff. Kraut Grundriß<sup>9</sup> § 82 Nr. 8—29. 34—36. 39ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 234. 239. 249. 328. Gildemeister Beitr. z. K. d. vaterl. R. 2, 159ff. Laband Vermögensrechtl. Klagen des MA. 1869. 69ff. Zöpfl RG. §§ 109f. Rauch Spurfolge u. Anfang 1908 (vgl. A. Schultze, ZRG. 42, 428). H. Meyer Gerüft, Handhaftverf. u. Anefang ZRG. 50, 382ff. v. Amira Handgebärden (S. 13) 254f. E. Meister Fahrnisverfolgung u. Unterschlagung 1913. v. Schwind Priv.-R. 192. E. Mayer Altspanisches Obligationenrecht 1, 66ff. (ZVglRW. 38). Der Satz „Hand wahre Hand“ fand keine Anwendung bei Sachen, die einem Handwerker zur Ausbesserung übergeben waren (Kraut Nr. 50. 53. 54. H. Meyer 76ff.), ebensowenig bei Veräußerungen des Gesindes (abgetragenes Gut): Ssp. III 6 § 1. H. Meyer 57ff. vgl. n. 39. Eine dem Vertrauensmann entwendete Sache konnte, wie in der vorigen Periode, nur von diesem verfolgt werden (vgl. Meißner RB. 4, 42 Dist. 6), doch gewährte Schwsp. L. 230 dem Eigentümer die Klage wenigstens für den Fall, daß der Vertrauensmann bereits verstorben war.

<sup>9</sup> Vgl. § 37 n. 114. Ssp. III, 7 § 4. Stadtbuch v. Oppenheim § 125 (Franck, G. v. Oppenh.). Riedel Cod. dipl. Brand. 1. Abt. 24, 32 (1341). 35 (1344). Loersch-Schröder-Perels Nr. 329. Stobbe Juden in Deutschl. 119ff. 241ff.; Priv.-R. 2 § 146 n. 22 (3. Aufl. § 92 n. 23). Scherer (n. 18). v. Gierke Priv.-R. 1, 440. 2, 557. Meibom Pfandrecht 311ff. Goldschmidt, ZHR. 8, 226ff. H. Meyer (n. 7) 192ff. v. Voltolini (n. 18) 57. 60. Schulte, Z. d. Ferdinandeums 1907 S. 570f.

<sup>10</sup> Vgl. Stobbe Priv.-R. 2 § 146 n. 20 (3. Aufl. § 92 n. 21). Heusler 2, 215. Laband (n. 8) 89. H. Meyer 128ff. Goldschmidt, ZHR. 8, 263. Voltolini (n. 18) 53. 56f. Fockema Andreae 1, 402. SteenwijkStR. (Overijsselsche

legte<sup>11</sup>. Über See gekommene Waren brauchte der redliche Erwerber oder der Erwerber unter unverdächtigen Umständen nach dem Recht der Seestädte überhaupt nicht herauszugeben<sup>12</sup>. Was dem Eigentümer in ehrlichem Kriege oder ehrlicher Fehde oder dem Besiegten im gerichtlichen Zweikampf abgenommen wurde, unterlag dem Beuterecht<sup>13</sup>. Gefundene Sachen mußten öffentlich aufgeboden werden. Sie unterlagen, wenn der Eigentümer sich verschwiegen hatte, vielfach ganz oder teilweise einem staatlichen oder grundherrlichen Fundregal; soweit ein solches nicht bestand, wurden sie Eigentum des Finders<sup>14</sup>.

Der Eigentumserwerb an solchen Früchten, zu deren Erzeugung es einer Bearbeitung des Bodens bedurfte, wurde als Lohn der Arbeit aufgefaßt: „Wer säet, der mähet“<sup>15</sup>. Dies kam auch dem redlichen Besitzer zustatten, während der unredliche Besitzer seine Arbeit verlor<sup>16</sup>. Überfallendes Obst (*anvis*) gehörte dem, auf dessen Boden es fiel: „Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen“; ebenso hatte der Nachbar Anspruch auf die sein Grundstück überragenden Zweige, falls der Eigentümer des Baumes sie nicht auf sein Verlangen entfernte, nach manchen Rechtsquellen auch auf das an ihnen hängende Obst<sup>17</sup>.

stadregten 1, 10. 1891) S. 62. Die besondere Begünstigung der Marktkäufe entsprach einem schon im 11. Jh. bezeugten kaufmännischen Gewohnheitsrecht und sollte so wie Marktbann, Marktzwang, Befreiung von Zoll u. Zunftzwang durch Sonderstellung des Marktkaufs den Marktverkehr heben. Dann hatte der Marktkauf auch als Typus des redlichen Kaufs die Vermutung für sich. Vgl. A. Schultze Gerüfte u. Marktkauf 1905 (Festg. Dahn). Rietschel, ZRG. 40, 433. Rehme, G. d. H.R. 131f. 171. 220. GGA. 1909, 250. Fr. Beyerle, Unters. z. Freib. StR. 1910 S. 98ff. Vgl. § 63 n. 20. Grimm RA.<sup>4</sup> 2, 157. Privileg für einen Lombarden v. J. 1328 Ennen Quellen z. G. d. Stadt Köln 4, 129. Für die von Wirten angenommenen Pfänder ihrer Gäste: Münch. Stadtr. 110.

<sup>11</sup> So namentlich in den Niederlanden (Warnkönig Flandr. RG. 2, 2, UB. 89. 194. 224. de Sloet Orkondenb. Nr. 598) und der Schweiz (Luzerner Stadtr. 72). Noch über das Judenprivileg hinaus geht der Schutz des redlichen Erwerbers nach Bamberger Stadtr. 76f. Siehe auch Grote Osterwieker Stadtb. S. 16.

<sup>12</sup> Vgl. Hamb. Stadtr. v. 1270 7, 9. Michelsen Oberhof Lübeck 146. H. Meyer (n. 7). 141ff. Laband a. a. O. 84. 89. So schon nach Westgotenrecht (§ 37 n. 114). Rehme G. d. Handelsr. 170. 219.

<sup>13</sup> Vgl. Albrecht Gewere 96. Loersch-Schröder-Perels Nr. 328. Laband 76f. A. B. Schmidt Eigentumserwerb unter Kriegerrecht. Tüb. Rektoratsrede 1918.

<sup>14</sup> Vgl. S. 588. 648. Hübner Der Fund im germ. u. ält. deutschen R. 1914 (vgl. v. Schwerin, HistZ. 115, 158; Stutz ZRG. 48, 592). H. Meyer bei Hoops Reall. 2, 105. v. Gierke Priv.-R. 2, 532ff.

<sup>15</sup> Vgl. Ssp. II 58 § 2. III 76 § 4. Saarbrücker Landr. 1, 10 §§ 5f. 8, 1 § 11. Loersch-Schröder-Perels Nr. 321. Stobbe Priv.-R. 2 § 152 (3. Aufl. § 130); Beiträge 58ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 586ff. Heusler 2, 195f. Huber 742. Derselbe Satz beherrschte das lombardische Lehnrecht (IIF. 28 § 3).

<sup>16</sup> Vgl. Graf u. Dietherr Rechtsprichwörter S. 75. ZRG. 5, 44.

<sup>17</sup> Vgl. A. B. Schmidt Das R. des Überhangs und Überfalls (v. Gierke U. 21, 1886). Schuster Überhang u. Überfall im deutsch. u. österr. R., Allg. österr. Gerichtszeitung 1882 Nr. 77—86. Graf u. Dietherr 85.

Das Pfandrecht an fahrender Habe bewegte sich zunächst auf demselben Boden wie in der vorigen Periode<sup>18</sup>. Es gab nur ein Faustpfandreht<sup>19</sup>, und zwar mit ausschließlicher Sachhaftung; ohne besondere Abmachung bestand eine persönliche Haftung des Schuldners nicht, der Gläubiger konnte ihn also wegen Minderwertes des Pfandes nicht in Anspruch nehmen<sup>20</sup>. Ging das Pfand unter, so verlor der Gläubiger seine Forderung; wurde es beschädigt, so gereichte die Wertverminderung ihm zum Nachteil. Hatte er den Untergang oder die Beschädigung des Pfandes verschuldet, so hatte er dem Eigentümer den Mehrwert des Pfandes über den Betrag der Schuld zu ersetzen<sup>21</sup>. Der Gläubiger hatte in der Regel das Recht der Pfandnutzung, doch kamen vielfache Ausnahmen vor<sup>22</sup>. War die Lösung des Pfandes unterblieben, so verfiel es nach Ablauf der Frist dem Gläubiger zu Eigentum, und zwar von Rechts wegen, wenn der Verfall ausdrücklich vereinbart war, sonst erst durch richterliche Übereignung nach dreimaligem Aufgebot.

Seit dem 13. Jh. wurde es mehr und mehr üblich, mit der Pfandbestellung („Satzung“) ein formelles Schuldversprechen zu verbinden, so daß das Pfand zum Sicherheitspfand wurde<sup>23</sup>. Die natürliche Folge dieser Entwicklung war die Umbildung vom Verfall- zum Verkaufspfand. Die Verwertung des Pfandes erfolgte durch den Gläubiger, und zwar entweder durch Verpfändung, oder, wenn nicht ausdrücklich private Verwertung verabredet worden war, durch Verkauf auf gerichtliche Ermäch-

<sup>18</sup> Vgl. S. 300. Meibom Pfandreht (1867) 264 ff. 327 ff. 353 f. 366 ff. 410 ff.: JB. d. gem. deutsch. R. 4, 445 ff. Planitz Vermögensvollstreckung im ma. R. I. Pfändung. 1912. (Vgl. A. Schultze, ZRG. 46, 606. Rintelen, KritVjschr. 1915, 181. Schreiber, GGA. 1912, 569 ff.) Stobbe Priv.-R. 2 § 154 (3. Aufl. § 164); Juden 247; KritVjschr. 9, 285 ff.; Vertragsrecht 251 ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 955 ff. J. v. Gierke Deichr. 2, 491 ff. Fockema Andreae Oudn. Burg.-R. 2, 97 ff. Heusler 2, 201 ff. Hübner<sup>3</sup> 385 ff. Planck GVerf. 2, 336 ff. Albrecht Gewere 130 ff. Förster, ZDR. 9, 101 ff. Budde ebd. 9, 411 ff. Madai ebd. 8, 284 ff. Kraut § 102. Huber 816 ff. Puntschart Schuldvertrag 232—79. Scherer, Rechtsverh. d. Juden in d. deutschösterreich. Ländern 1901 S. 147 ff. Kapras, PfandR. im altböhm. LR. ZVgl.RW. 17. 18; PfandR. i. böhm.-mähr. Stadt- u. BergR. 1906 (Gierke U. 83, vgl. Peterka, ZRG. 42, 354). v. Schwind Wesen u. Inhalt d. PfandR. 1899. Dabkowski Prawo zastawu w zwierzciadlach saskiem, swabskiem i niemieckiem (Arch. naukowe 1912). Kisch (n. 31a). v. Voltelini (§ 42 n. 171) 28 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Bair. Landr. 17, 3 (c. 223). v. Meibom (n. 18) 317 f.

<sup>20</sup> Vgl. Puntschart Schuldvertrag 235 ff. 251.

<sup>21</sup> Vgl. Puntschart 255. Zufälliger Untergang befreite den Pfandgläubiger von der Ersatzpflicht, wurde aber nach einigen Rechten nur beim Tode von „essenden Pfändern“ und nicht bei Verlust von Schrein- oder Kistenpfändern angenommen. Ssp. III 5 §§ 4f. Schwsp. L. 258. Manche Rechte ließen Berufung auf den Zufall nur dann zu, wenn auch eigene Sachen des Schuldners mit untergegangen waren Vgl. Stobbe Vertragsrecht 257.

<sup>22</sup> Vgl. n. 26. Die Ausnahmen (vgl. Schwsp. L. 258<sup>b</sup>. Meibom [n. 18] 328) sind teils auf den Einfluß der kirchlichen Zinsverbote, teils auf das Vorbild des Verkaufspfandes zurückzuführen.

<sup>23</sup> Vgl. Puntschart Schuldvertrag 252 f.

tigung nach dreimaligem Aufgebot<sup>24</sup>. Den Mehrerlös hatte der Gläubiger dem Schuldner herauszugeben; für den Mindererlös haftete dieser auf Grund des Treugelöbnisses persönlich. War das Pfand durch Zufall untergegangen oder in seinem Werte vermindert, so hatte der Schuldner allein den Schaden zu tragen<sup>25</sup>. Ebendarum wurde von seiten der Kirche darauf geachtet, daß der Pfandgläubiger sich jeder Pfandnutzung enthalte; sie wurde als wucherisch angesehen, während man das ältere Verfallpfand als Verkauf und Wiederverkauf auffaßte und darum keinen Anstoß an der Pfandnutzung des Gläubigers nahm<sup>26</sup>.

Nach der Ausbildung der Stadtrechtssatzung bei unbeweglichen Sachen gestattete man auch, daß der Gläubiger ihm verpfändete Sachen, namentlich Schiffe, Warenlager und Hausrat, gegen einen Mietzins, den der Schuldner übernahm, in dessen Gewahrsam beließ<sup>27</sup>, oder daß der Schuldner sich verpflichtete, die gepfändeten Gegenstände nicht von der Stelle zu entfernen, so daß sie gewissermaßen zu gewillkürten unbeweglichen Sachen wurden<sup>28</sup>. Auch unter Eintrag in die Stadtbücher wurden derartige Ver-

<sup>24</sup> Vgl. Stobbe 2<sup>2</sup>, 691f. (2, 2<sup>3</sup> S. 312). Meibom 388ff. Planitz (n. 18) 661ff. Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14. Kohler Pfandrechl. Forsch. 6ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 236.

<sup>25</sup> Vgl. Ssp. III 5 § 5 (jüngerer Zusatz): *ire gelovede ne stünde den anders*. Brem. Stadtr. v. 1303 Ord. 3 (Ölrichs 1, 68). Magdeb. Fragen 1, 6 Dist. 6 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 253). Bair. Landr. 17, 11 (c. 231). Einen Rest der älteren Auffassung (reine Sachhaftung) zeigt noch Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14, im Gegensatz zu dem von 1292 C. 10.

<sup>26</sup> Vgl. Lübecker Streitschrift gegen Herzog Erich von Sachsen von 1418 (UB. d. Stadt Lübeck 6, 78): *In dudesscheme nimpt me dat wort pant twierleie wijs: ene wijs so het dat en pand, dat en vor ghelt eneme anderen settet in der mate: wan de jenne sin ghelt wil wedder hebben, dat he dat esschen moghe unde in deme rechte vorderen, unde eft he des an den personen nicht vorderen kone, dat he dat an deme gude soken moghe; unde eft he dat gud vorghinghe, dat he allike wol sin ghelt manen mochte van den personen; ok dat deme personen dat gud wedder werde, wan he den schuldener betalt; unde we sulkes pandes nut uporet, de doit dat mit wokere. To deme anderen male, wat gudes ein kost umme ene summen gheldes, unde steit die (d. h. Gedeih) und vorderf des gudes, unde let dem vorkopere den wedderkop van gnaden, dat het ok ein pand ghemenliken in der leien tungen, wente gelijker wijs also, de ghelt borghet uppe gud, dat gud mach wedderlosen van rechte, so mach desse dat verkoft gut wedderkopen van gnaden unde losen. darumme ghebruket man ghemenliken dat wort pand to sulkem gude, dat ok weddeschat het. unde we sulkes gudes nut uporet, dat en is nen woker.* Zur Etymologie von *pant* vgl. S. 301<sup>30</sup>, Planitz (n. 18) 577<sup>5</sup>, v. Schwerin, RG.<sup>2</sup> 110<sup>4</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. hierüber wie über das Folgende Pauli Abh. a. d. Lüb. R. 4, 138ff.; Lüb. Zustände 3, 8ff. Stobbe 2<sup>2</sup>, 686ff. (2, 2<sup>3</sup> S. 308). Meibom Pfandrecht 412ff. 442. v. Gierke Priv.-R. 2, 961f. Pappenheim Seerecht 2, 128. H. Meyer Neuere Satzung an Fahrnis u. Schiffen 1903 (vgl. Pappenheim, ZRG. 37, 433ff. Puntchart, KritVjschr. 48, 49ff. Egger, ZHR. 53, 626). Schöne Beispiele für die Verpfändung von Schiffen durch Übernahme eines Mietzinses: UB. d. Stadt Lübeck 6, Nr. 388. 7, Nr. 504. 521. 669. 701.

<sup>28</sup> Vgl. ZGO. 20, 341 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 208). Pauli Abh. 4, 138f.; Zustände 3, 115f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 281. Das Pfandrecht war nur wirksam, solange die verpfändeten Gegenstände an der Stelle blieben; wurden sie entfernt, so kam es in Wegfall, trat aber wieder ins Leben, wenn sie wieder zurückgebracht wurden.

pfändungen vollzogen<sup>29</sup>. Im übrigen war der Bodmereivertrag bei Seeschiffen der einzige schon dem Mittelalter bekannte Fall der Verpfändung einer beweglichen Sache ohne Besitzübertragung<sup>30</sup>. Die seit Ende des 12. Jh. vorkommenden Verpfändungen eines ganzen Vermögens, die freilich nicht selten bloß auf juristischer Phrase beruhen mochten, haben erst gegen Ende unserer Periode unter dem Einfluß des römischen Rechts Wirkung gegen Dritte erlangt<sup>31</sup>; vorher können sie nur die Bedeutung einer Pfändungsklausel, durch die der Gläubiger zu privater Pfändung ermächtigt wurde, gehabt haben, sowie die einer freiwilligen Verstrickung des Vermögens, indem der Schuldner sich verpflichtete, zum Nachteil des Gläubigers nicht darüber zu verfügen. Außer der durch Pfändungsklausel<sup>31a</sup> begründeten Konventionalpfändung und der gerichtlichen Pfändung gab es ein Privatpfändungsrecht des Zinsherrn gegen den Zinsmann (zuweilen auch ein solches des Rentengläubigers) und des Grundbesitzers gegen schädigende Menschen und Tiere<sup>31b</sup>, ferner ein Pfändungsrecht in Notfällen, wo richterliche Hilfe entweder unerreichbar oder (wie bei Spiel Schulden und Verpflichtungen von Ehefrauen, die der Mann nicht genehmigt hatte) gesetzlich versagt war<sup>32</sup>.

Das Recht der Gewere<sup>33</sup> bezog sich in erster Reihe auf unbewegliche Sachen und solche Gerechtigkeiten, die als unkörperliche unbewegliche

<sup>29</sup> Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 218. Fabricius a. a. O. 271f. Hamb. StR. v. 1270 1, 13. Pauli Zustände 3, 116ff. A. Goldmann, Judenbuch der Scheffstrasse zu Wien (1389—1420) 1908.

<sup>30</sup> Vgl. Schröder, bei Endemann HB. d. HR. 4, 1 S. 245f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 271. Pauli Zustände 3, 94ff. 166. 169ff. Goldschmidt Universal-G. 345ff. Pappenheim, ZHR. 40, 378ff.; Seerecht 2, 129. Rehme Gesch. Entwicklung d. Haftung des Reeders 1891 S. 74ff.; G. d. HR. 177.

<sup>31</sup> Vgl. Meyer Neuere Satzung (n. 27) 12ff. 112. 117f. Planitz (n. 18) 274ff. Puntschart, KritVjschr. 48, 52ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 334. 160. 182. 200. Fabricius 81 Nr. 121. 105 Nr. 548.

<sup>31a</sup> Vgl. G. Kisch, Pfändungsklausel. ZRG. 48 (1914) 41ff.

<sup>31b</sup> Planitz (n. 18) 349ff. A. Schultze, ZRG. 46, 622.

<sup>32</sup> Vgl. Meibom a. a. O. 190ff. Wilda, ZDR. 1, 167ff. Nägeli Das german. Selbstpfändungsrecht 1876. Samuelsohn Wirkungen der Privatpfändung 1878. Kraut § 107. Stobbe Priv.-R. 1 § 70. Heusler 2, 205ff. Löning Vertragsbruch 231ff. Planck Gerichtsverfahren 2, 340f. Planitz (n. 18) 291ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 139. 192. 235. 251. 292. 309. 310. Privatpfändung wegen Rechtsverweigerung: Höhlbaum, Hans. UB. 1, Nr. 23. 56. Pfändung durch den Pfantner beim Spiel: Schuster Spiel 59. Planitz 342ff. Pfändung von Ehefrauen: Schröder G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 278. Über Pfändungspfandrecht: Heusler 2, 129. 206. Planitz 589ff. 614ff. Kohler Pfandr. Forsch. 22f. Örtel Entwickl. u. Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung 1901 S. 44ff. Mit Unrecht wird die pfandrechtliche Natur in Abrede gestellt von Meibom a. a. O. 135f. 177.

<sup>33</sup> Vgl. S. 301. Heusler (n. 7); Inst. 2, 20ff. Hübner<sup>3</sup> 162ff. 353ff. v. Schwerin PrivR. 96ff. RG.<sup>2</sup> 71ff. Laband Vermögensr. Klagen 158ff.; KritVjschr. 15, 378ff. Stobbe Priv.-R. 2 §§ 72—74 (3. Aufl. §§ 85—87). Albrecht (n. 7). Bruns (n. 7) 306ff. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 402ff. Gaupp, ZDR. 1, 86ff. Brackenhöft ebd. 3, 1ff. 5, 133ff. Delbrück ebd. 14, 207ff.;

Sachen angesehen wurden. Die Gewere an beweglichen Sachen fiel mit der Gewahrsam zusammen; was nicht in besonderer Gewahrsam war, folgte der Gewere des Grundstücks, auf dem die Sache sich befand<sup>34</sup>. Die Gewere an einem Grundstück hatte, wer die Nutzungen daraus zog, es „in Nutz und in Gelde“ hatte<sup>35</sup>. Die mit Rechtswirkungen ausgestattete Gewere, also der juristische Besitz, hieß „rechte Gewere“<sup>36</sup>, im Gegensatz zu der unserm „fehlerhaften“ Besitz entsprechenden „raublichen“ Gewere, die erst, nachdem der frühere Besitzer sich verschwiegen hatte, also nach unangefochtener Fortsetzung durch Jahr und Tag, zur rechten Gewere (in diesem Sinne) wurde<sup>37</sup>. Besitz ohne Rücksicht auf einen bestimmten Titel hieß „habende“, „gemeine“ oder „bloße“ Gewere. Gründete sich der Besitz auf einen Rechtstitel, gleichviel ob rechtsbeständig oder anfechtbar, so war „eigenliche“ Gewere (Eigenbesitz) oder Gewere „zu rechter Vormundschaft“, Leibzuchts-, Satzungs-, Lehns- oder Zinsgewere

Dingl. Klage 36ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 509ff. 681ff. v. Bar Beweisurteil 163ff.; ZRG. 12, 110ff. Rückert Sachenrecht 69ff. Gierke Fahrnisbesitz (n. 7); Priv.-R. 2, 187ff. Fockema Andreae Oudnederl. Burg-R. 1, 200ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 96ff. Kohler Pfandr. Forsch. 173ff. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1879) 81ff. 107ff. Siegel<sup>3</sup> § 144. Brunner Grundz.<sup>7</sup> 194ff. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 209. Kraut §§ 67—69. Telting Themis 1872. v. Gosen 46ff. Huber Gewere (n. 7); G. d. Schweiz. Priv.-R. 232. Champeaux Essai sur la Vestiture ou Saisine dans l'anc. droit français 1899 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 327ff.). Bückling Wechselwirkung gewererechtlicher und fröngungsrechtlicher Elemente im Liegenschaftsrecht des deutschen MA. 1911 (Beyerle Beitr. VI 2, vgl. Wahle MJÖG. 35, 167ff.; Rehme, ZRG. 45, 574ff.). Wunderlich bei Grimm, DWB. IV 1, 3 Sp. 4784ff.

<sup>34</sup> Vgl. Albrecht Gewere 19ff. Heusler Gewere 66. 281; Inst. 2, 189ff. Huber Gewere 40f. Die durch Gedinge (z. B. Leihe oder Satzung) übertragene beschränkte Gewere endigte mit dem Gedinge selbst. Die Rückforderung der Sache durch den Verleiher oder Pfandgeber erfolgte also nicht auf Grund des Gedinges (durch eine Vertragsklage), sondern auf Grund seiner durch das Erlöschen des Gedinges wiederhergestellten Gewere. Vgl. Ssp. I 15 § 1. III 22 § 3. Huber Gewere 10f. 17. v. Gierke Fahrnisbesitz 11.

<sup>35</sup> Keine Gewere hatte der Eigentümer, wenn einem anderen (als Leibzüchter, Satzungsnehmer) die ausschließliche Nutznießung zustand. Bei der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft saß der Mann mit der Frau in der Gewere ihres eingebrachten Gutes (Ssp. I 45 § 2), weil sein Nutznießungsrecht kein dinglicher Nießbrauch war, sondern auf der ihm obliegenden Fürsorge für die Familie beruhte. Ebenso erklärt sich die gemeinschaftliche Gewere der Ehegatten an der Morgengabe nach Bair. Landr. v. 1346 Art. 131. Hatten mehrere Personen gemeinschaftlich die Nutzung an demselben Gute (z. B. durch Zinsbezüge), so lag der Fall einer gleichen Gewere vor. Vgl. Ssp. II 43 § 1. Sächs. Lehn. 32 § 1. 35 § 2. Homeyer (n. 33) 457f. v. Gierke Priv.-R. 2, 202f.

<sup>36</sup> Nicht zu verwechseln mit dem anderen, S. 785 zu besprechenden Begriffe einer rechten Gewere.

<sup>37</sup> Vgl. Bad. Landrecht 544<sup>c</sup>. Binnen Jahr und Tag konnte der raubliche Besitzer jederzeit wieder entsetzt werden, ihm gegenüber wurde die Gewere des früheren Besitzers als fortbestehend angesehen. Vgl. Ssp. II 44 § 1. Schwsp. L. 209. Kl. Kaiserr. 2, 109 (mit Verkürzung der Frist auf 6 Wochen und 3 Tage). Heusler Inst. 2, 37f. v. Gosen (S. 775) 46ff. Warnkönig Franz. RG. 2, 308ff. Bruns (n. 7) 360ff. Siehe auch BGB. 861, 2. 864.

vorhanden<sup>38</sup>. Wer den Besitz als Knecht oder Beamter für einen anderen ausübte, hatte keine Gewere, sondern war nur Besitzdiener seines Herrn<sup>39</sup>.

Die vornehmsten Rechtswirkungen der Gewere bestanden in der ausschließlichen Befugnis des Besitzers, die Sache gerichtlich zu vertreten, und dem Schutz gegen eigenmächtige Besitzentziehung und Besitzstörung<sup>40</sup>. Da die Vertretung im Landgericht immer nur einem zustehen konnte, so mußte auch die Gewere eine einheitliche sein („ledigliche“ Gewere), sie konnte nicht gleichzeitig verschiedenen Personen auf Grund verschiedenartiger Nutzung und verschiedener Rechtstitel zukommen<sup>41</sup>. Diese Regel unterlag aber zwei Ausnahmen. Einmal, wenn neben der landgerichtlichen Vertretung die einer anderen Person obliegende Vertretung in einem anderen Gericht (z. B. Lehn-, Dienst oder Hofgericht) in Frage kam, so daß die landrechtliche Gewere von der lehn-, dienst- oder hofrechtlichen unterschieden werden mußte<sup>42</sup>. Die zweite Ausnahme trat ein, wenn ein Gesamtrecht mehrerer vorlag, dem auch eine Gesamtgewere (n. 35) entsprach, und ebenso in den unten zu besprechenden Fällen des geteilten

<sup>38</sup> Zinsgewere hatte auch der Pächter, solange das Gedinge dauerte (n. 34). Vgl. Augsb. Stadtr. 128, Zusatz III. v. Brünneck, ZRG. 14, 151f. Ob auch der Mieter, ist bestritten, da dieser im allgemeinen nur Gebrauch und keinen Fruchtgenuß hatte (dafür: Huber Gewere 24 n. 51). Die Aussprüche des Brünner Sch.-B. 125. 284. 340 kommen nicht in Betracht, da sie zu den romanistischen Ausführungen des Verfassers (S. 757) gehören. Daß die Quellen der Gewere nur beim Pächter gedenken, könnte sich auch aus der geringen Bedeutung der Miete im Wirtschaftsleben des Mittelalters erklären. Der deutschrechtliche Satz „Kauf bricht nicht Miete“ spricht für eine Gewere des Mieters. Vgl. Schulin, Zur G. d. mittelalterl. Miete. ZRG. 54 (1920) 127ff.

<sup>39</sup> Vgl. Laband Vermögensr. Klagen 161. Darum galt „abgetragenes“ Gut als abhanden gekommen. Vgl. n. 8. Andererseits hatte der Salmann, durch den man sich beim Eigentumserwerb von Grundstücken vertreten ließ, zunächst die rechte Gewere zu erwerben, hierauf aber das Gut dem Treunehmer in Nutz und Gewere zu überantworten. Vgl. Beyerle (n. 7) 1, 146ff. Vgl. S. 691<sup>60</sup>.

<sup>40</sup> Zu weit geht aber Huber, wenn er die Gewere schlechthin für die Form erklärt, unter der allein das dingliche Recht verteidigt, erobert oder übertragen werde, in die es sich kleidete, um des Rechtsverkehrs teilhaftig zu werden. Welche Bedeutung hätte dann das Eigentum noch gehabt, falls ein anderer die Nutznießung hatte (n. 35)? Bei Salmannseigen stand die rechtliche Vertretung nicht dem in Nutz und Gewere gesetzten Erwerber (n. 39), sondern dem Salmann, der sich der Gewere entäußert hatte, zu. Vgl. Beyerle 1, 153.

<sup>41</sup> Vgl. Heusler 2, 25ff. Stobbe Priv.-R. 2, 1<sup>3</sup> S. 200ff.

<sup>42</sup> Vgl. v. Gierke Priv.-R. 2, 198f. Der Aftervassall hatte zwar die ledigliche Gewere und daher auch die Vertretung des Gutes im Landgericht wie im Lehnsgewere seines Herrn (vgl. S. 442. Homeyer Syst. d. Lehnr. 408f. II. F. 8 § 1), aber im Lehnsgewere des Oberlehnsherrn hatte der Obervassall und Unterlehnsherr allein die Vertretung und die Gewere, der Unterlehnsmann galt nur als sein Verwalter. Vgl. Sächs. Lehnr. 7 § 3. Ganz entsprechend war das Verhältnis, wenn ein Vassall sein Lehen ganz oder zum Teil gegen Zins ausgetan hatte. Umgekehrt stand den horigen Bauern zwar die hofrechtliche Gewere am Zinsgut und den Ministerialen, solange sie noch keinen Zutritt zu den Landgerichten hatten, die dienstrechtliche Gewere zu, aber die Vertretung im Landgericht und somit die landrechtliche Gewere war Sache des Herrn. Vgl. S. 480. 632f. 660.

Eigentums, zumal bei der freien Erbleihe und der Hausleihe (Zinseigen), bei denen zwar dem Zinsmann die ledigliche Gewere zustand, aber doch auch, offenbar unter der Annahme einer Nutzteilung, eine selbständige, durch den Zinsgenuß ausgedrückte Gewere des Zinsherrn anerkannt wurde<sup>43</sup>.

Der Besitzschutz bestand, neben dem Recht der Besitzers auf die vorteilhaftere Beklagtenrolle bei allen Prozessen um das Gut, in der Strafbarkeit jeder eigenmächtigen Besitzentziehung oder Besitzstörung und in der Befugnis, binnen Jahresfrist Gewalt mit Gewalt zu erwidern. Wenn die Parteirollen streitig waren, so konnte zu ihrer Regelung ein Zwischenverfahren possessorischen Charakters Platz greifen, das sich im späteren Mittelalter, vielleicht unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, mehr und mehr zu einem selbständigen possessorischen Rechtsmittel, unabhängig von der Entscheidung über das Recht an der Sache, ausgestaltet hat<sup>44</sup>.

Der Übergang der „eigenlichen“ Gewere des Erblassers auf den Erben vollzog sich von Rechts wegen unmittelbar durch den Erbfall, indem der Erbe, auch wenn er den Besitz tatsächlich noch nicht angetreten hatte, den Besitz des Erblassers fortsetzte und wegen der von Dritten eigenmächtig aus dem Nachlaß entfernten Gegenstände die Besitzschutzmittel anwenden konnte<sup>45</sup>. Ebenfalls von Rechts wegen erwarb der Vormund die Gewere an allen im Besitz des Bevormundeten befindlichen Sachen, also wohl auch der Ehemann die „Gewere zu rechter Vormundschaft“. Bei Veräußerungen ging die Gewere des Veräußerers durch die Auflassung insofern auf den Erwerber über, als der Auflassende diesem gegenüber bis zu der körperlichen Besitzeinweisung als sein Stellvertreter (Besitzdiener) angesehen wurde, während es Dritten gegenüber noch der Besitzergreifung seitens des Erwerbers bedurfte<sup>46</sup>. Wenn aber der Veräußerer sich den Nießbrauch vorbehielt oder es sich um einen bloßen Auftrag zu Lehn- oder Zinsrecht handelte, so bedurfte es stets der körperlichen Besitzübertragung und Besitzrückgabe, und zwar nach strengem Recht mit einem tatsächlichen Zwischenbesitz des Erwerbers durch Jahr und Tag oder

<sup>43</sup> Deutlich ausgesprochen bei den Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches (S. 314). Vgl. Heusler Inst. 2, 26f.; Gewere 52. Dsp. 25. Schwsp. L. 22. Man muß aber Huber Gewere 28ff. zugeben, daß der Zinsherr auch in anderen Fällen der freien Leihe, insbesondere bei Zeitpacht und Miete, eine eigene Gewere gehabt haben muß, die nur hinter der des Zinsmannes selbst zurücktrat.

<sup>44</sup> Vgl. Schröder, ZDA. 13, 147. 161ff.; ZRG. 7, 132. 8, 163. Franklin Reichshofgericht 1, 47. 116. 125. 129. 160. 182. Stobbe Priv.-R. 2, 20ff. (2, 1<sup>3</sup> S. 209ff.). Heusler 2, 44ff. Laband Vermög. Kl. 184ff. Huber G. d. Schweiz. Priv.-R. 232 n.

<sup>45</sup> Vgl. BGB. 857. Über die sehr bestrittene Frage Heusler Inst. 2, 39ff.; Gewere 172ff. Stobbe Priv.-R. 5, 21f. Planck Ger.-Verf. 1, 531f. Laband, KritVjschr. 15, 397ff. Behrend Anfang u. Erbgewere 1885. Cosack Besitz des Erben 1877. Sohm Auflassung 111 n. 42. Loersch-Schröder-Perels Nr. 263. Huber Gewere 32f. 38f.

<sup>46</sup> Vgl. Sohm Auflassung 109. Heusler 2, 34f. Huber Gewere 33ff. Beyerle (n. 7) 1, 135ff. Diese relative Gewere des Erwerbers ist ähnlich der des Entwertenen gegenüber der raublichen Gewere des Entwerbers (n. 37).

doch durch drei Tage<sup>47</sup>. Bei der Leihe wurde die Gewere des Leihenden auf den Beliehenen ursprünglich nicht schon durch die Investitur, sondern erst durch die Besitzzeiweisung (*bewisunge*) übertragen<sup>48</sup>. Die dem Besitzer einer Sache gerichtlich „verteilte“ Gewere ging kraft Urteils unmittelbar auf seinen Gegner, dem sie zuerkannt worden war, über<sup>49</sup>.

Die Eigentumsübertragung an Grundstücken geschah im wesentlichen noch in den alten Formen<sup>50</sup>. Königliche Übertragungen erfolgten in der Regel durch Privileg (*praeceptum regis*), während sich die Fürsten bald der gleichen, bald der volkrechtlichen Form bedienten<sup>51</sup>. Die letztere bestand nach wie vor aus zwei untrennbar verbundenen Akten, der unter Übergabe eines Handschuhes vollzogenen Einigung (*Sale, Gabe, Aufgabe, Verreichung, Aufreichung, Begabung, donatio, traditio*)<sup>52</sup> und der Auf-

<sup>47</sup> Vgl. S. 314. 368. 435f. Heusler 2, 36f. Im Leben wurden diese Fristen vielfach nicht beobachtet.

<sup>48</sup> Vgl. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 395ff. Huber Gewere 37f. Nach Albrecht Gewere 284ff., gab die Investitur schon die Gewere, aber erst die spätere Rechtsentwicklung gestattete dem Beliehenen unter Umständen, sich selbst in Besitz zu setzen.

<sup>49</sup> Die Verteilung war an die Stelle der prozessualischen Auflassung (S. 310) getreten. Vgl. Heusler 2, 37.

<sup>50</sup> Vgl. S. 303ff. Außer der n. 7, § 35 n. 39, § 59 n. 15 und S. 673ff. angeführten Literatur vgl. Albrecht Gewere 63ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1, 189ff. K. Beyerle Salmannenrecht (n. 7) 89ff. 119ff.; Grundherrschaft zu Arbon (S. 675) 61ff.; Konstanzer Häuserbuch (n. 7) 2, 25ff. 50ff. Bischoff Olmütz. Statuten 36ff. Böckel Grundstückübergabe in Sachs.-Weimar 1911 (Gierke U. 109; vgl. Rehme, ZRG. 46, 592). Buelowius Utrum ad dominium rerum immobilium transferendum resignatione solemnī in iudicio opus fuerit, Königsb. Diss. 1870. Escher Z. Gesch. d. zürcherischen Fertigungsrechts 1907 (JbSchweizG. 32; vgl. Stutz, ZRG. 41, 572). J. v. Gierke, Deichrecht 2, 119ff. O. v. Gierke Priv.-R. 2, 266ff. Görlitz D. Übertragung liegenden Gutes in Breslau 1906 (Beyerle Beitr. I 2; vgl. Stutz, ZRG. 41, 585). Götschen Gosl. Stat. 183ff. Heusler Inst. 1, 73ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 701ff.; Gewere 33ff. Isler Thurgauisches FertigungsR., Bern. Diss. 1901. Kohler Z. fränk. R. d. 15. Jh. 1911 (Fschr. Martitz). Laband Vermögensr. Kl. 235ff. 292ff.; Krit Vjschr. 15, 403ff. Loening (S. 677 unter Lübeck). E. Mayer Einkleidung (S. 303). Meerwein D. gerichtl. Fertigg. im Basler StR., Basel. Diss. 1903. F. E. Meyer Z. Gesch. d. Immobilienrechts d. deutschen Schweiz im 13.—15. Jh. (Gierke U. 131). 1921. Napiersky Erbebücher der Stadt Riga 1888 Einl. 7ff. 44ff. 57ff. Peyer G. d. Fertigg. in Schaffhausen 1897. Redlich Privaturk. d. MA. 1911 S. 173. Rehme Über das älteste bremische Grundbuch u. seine Stellung im Liegenschaftsrechte 1908. Rössler Altprager Stadtr. pg. 61. v. Schwerin<sup>2</sup> 79. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 34—60. Tangl Urkunde u. Symbol 1910 (Fschr. Brunner 761ff). Thal Fertigg. in St. Gallen 1897. Wißmann Förmlichkeiten bei Landübertragungen in England während anglonorm. Zeit 1911 (Arch. UrkF. 3, 251ff.). L. Cabral de Moncada, A 'traditio' e a transferênciã da propriedade imobiliãria no direito português (séculos XII—XV), Coimbra 1921.

<sup>51</sup> Vgl. S. 310. MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 280 (982). Sohm (n. 50) 52f. Stobbe Auflassung 170. Die Überreichung des Handschuhes wird auch bei königlichen Landübertragungen erwähnt.

<sup>52</sup> Lehrreich eine kölnische Urkunde von 1159 und eine niedersächsische von 1256 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 100, 130). In beiden schließt sich an den

lassung (*Verlassung, Verzicht, Ausgang, renunciatio, resignatio, abdicatio, remissio*), die der Veräußerer in alter Weise bei den Sachsen mit Finger und Zunge, bei den übrigen Stämmen durch *exfestucatio* mit Halm und Mund oder unter Stabreichung vollzog<sup>53</sup>. Dazwischen schob sich zuweilen noch die symbolische Investitur mit Rasen und Zweig, im Süden zu einer bloßen *Fertigung* und Handreichung verflüchtigt<sup>54</sup>. In der Folgezeit sind „Auflassung“ und „Fertigung“ in allgemeinerer Anwendung zu technischen Bezeichnungen für den ganzen Übertragungsakt geworden<sup>55</sup>. Die in der fränkischen Zeit nur vom ribuarischen Recht verlangte Gerichtlichkeit des Aktes war im Mittelalter fast allgemein vorgeschrieben, er gehörte vor das echte Ding oder die „gehegte Bank“, als die *stad dô iz von rechte kraft ader macht gehaben mochte*<sup>56</sup>. Die wesentlichsten Vorzüge der gerichtlichen Auflassung beruhten in der Öffentlichkeit, dem Beweise durch Gerichtszeugnis und Gerichtsurkunden, zumal bei Eintragungen in Stadtbücher oder Landtafeln<sup>57</sup>, ganz besonders aber in der Sicherstellung der Auflassung gegen

vorangegangenen Kaufvertrag die gerichtliche *donatio* und die Auflassung (*exfestucatio, renunciatio*), in der niedersächsischen Urkunde folgt noch Aufgebot und gerichtliche Friedewirkung, sodann die Besitzeinweisung und *triduaana possessio* des Käufers. Über den fortdauernden Gebrauch des Handschuhes vgl. Heusler 1, 73 n. 3. Grimm RA.<sup>4</sup> 1, 209f. Die Bilder zu Ssp. I 45 § 2 und II 24 § 2 geben dem Auflassenden einen Handschuh in die Hand. Vgl. v. Amira Dresdner Bilderhandschrift Tafel 28, 55. Fertigung durch den Richter mit dem Stab: v. Amira Stab (S. 13) 91f. Auflassung durch Schuhreichung: Grimm RA.<sup>4</sup> 1, 215. Reincke in: Bilderhandschr. d. hamburgischen Stadtrechts 1497 (hgg. 1917), Tafel 12 und S. 187ff.

<sup>53</sup> Vgl. S. 303f. Heusler 1, 74f. Isler (n. 50) 18. 20. Loersch-Schröder-Perels Nr. 78f. 146. 181. Meißner RB. 1, 31 dist. 1. Cod. dipl. Anh. 1 Nr. 411. 419. 2 Nr. 75. Brem. UB. 1 Nr. 512. Glosse. z. Sächs. Weichb. Art. 20 (Daniels S. 267ff.). Nrh. Ann. 80, 100.

<sup>54</sup> Vgl. Beyerle Konstanz 1, 131ff. Heusler Inst. 1, 73f. Ob die (eidliche) Fertigung in Münchener Gerichtsbucheinträgen in diesem Sinne zu erklären ist, bleibt dahingestellt; Rehmes (n. 7) Deutung auf das Versprechen der Gewährleistung kann ich nicht zustimmen. Aushauung eines Spans und Ausstechen eines Rasenstücks hielt sich mancherorts lange. Über deren Abschaffung als kostspielige, überflüssige Formalität 1788 vgl. Strippel (n. 57) 127. Noch 1819 in Sachsen, vgl. Distel, ZRG. 26, 226.

<sup>55</sup> Die „Auflassung“ des BGB. § 925 ist die frühere *Sale*, während die frühere Auflassung durch die Eintragung in das Grundbuch (n. 57) ersetzt ist.

<sup>56</sup> Vgl. Sohm Auflassung 41ff. Heusler 2, 91–103. Nur in Straßburg und wenigen anderen Städten pflegten die Auflassungen, um Brief und Siegel darüber zu erhalten, vor den bischöflichen Offizialen, in Ostfriesland und Ditmarschen vor den Pfarrern vollzogen zu werden. Vgl. S. 766 n. 8. 769. Friedländer Ostfries. UB. 1 Nr. 177. 246. 313. 334. 375. 392. 394. Man darf annehmen, daß die Kirchspielauflassungen um des Nachbarzeugnisses willen regelmäßig vor versammelter Gemeinde erfolgten. Denselben Grund hatten die Auflassungen im Dorfgemeindegericht (S. 662) sowie die Eintragungen der Kölner Schreinsämter. Vgl. Kruse, ZRG. 22, 204.

<sup>57</sup> Vgl. S. 769. Rehme Münchener Liegenschaftsrecht 300ff.; Lüb. Oberstadtbuch 170ff. Ebd. 188ff. der Nachweis, daß seit Mitte des 14. Jhs. die Auflassung durch den Eintragungsbefehl des Rates ersetzt werden konnte, wodurch sie mehr und mehr in den Hintergrund trat und schließlich ganz außer Gebrauch

Anfechtungen Dritter<sup>58</sup>. Erreicht wurde die letztere durch ein unmittelbar an die Auflassung angeschlossenes prozessualisches Verfahren, indem der Richter die Anwesenden durch dreimaliges Aufgebot zu sofortiger Geltendmachung ihrer Einsprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, aufforderte, und darauf dem Erwerber hinsichtlich des Gutes Frieden wirkte<sup>58a</sup>. Dieser Friedebann, für den ein Friedeschilling oder Friedewein erhoben wurde, hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. einer obrigkeitlichen Beschlagnahme (*missio in bannum*), und wirkte daher gegen alle Abwesenden als Ungehorsamsurteil in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften. Ließen sie die Frist verstreichen, so hatten sie sich verschwiegen. Die durch die Auflassung begründete Gewere des Erwerbers war zur rechten Gewere geworden, so daß er sich auf keine Anfechtung mehr einzulassen brauchte<sup>59</sup>. Eine partikularrechtliche Abschwächung war es, wenn das sächsische Recht dem Inhaber der rechten Gewere noch einen besonderen Eid über seinen Rechtstitel auferlegte<sup>60</sup>. Die Frist belief sich auf ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, d. h. vier Echtedinge oder aber drei echte und drei ge-

kam. Wenn ein mündliches Gerichtszeugnis abzulegen war, traten Schöffen als Boten auf. Rehme, Schöffen als Boten im magdeburg. Rechtskreise (Festschr. f. Brunner 1910 S. 79ff.). Wopfner Zur G. d. tirol. Verfachbuchs 1904 (Beitr. z. RG. Tirols 71ff.). Strippel D. Währschafts- u. Hypothekenbücher Kurhessens, zugleich ein Beitrag z. RG. des Katasters 1914 (vgl. Rehme, ZRG. 48, 593).

<sup>58</sup> Vgl. UB. d. Hochst. Halberstadt 1, 434 (1215): *quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis sustinere potest, nisi comitum testimonio et banni regulis auctoritate firmetur*. Da auch Grundstücke des Herrenstandes der gerichtlichen Auflassung bedurften, so kann die bereits durch v. Below aus guten Gründen angefochtene Ansicht von Sohm und Heusler, daß die obligatorische gerichtliche Auflassung auf die Grafenschatzpflicht zurückgehe, nicht richtig sein; doch mag letztere unter Umständen die Auflassung durch die Hand des Richters erforderlich gemacht haben. Vgl. Seibertz UB. 1 Nr. 177. 397. Redlich (n. 50) 103. Über Widerspruchsrecht der Gläubiger vgl. A. Schultze, ZRG. 54, 243ff.

<sup>58a</sup> Vgl. Schneider Friedewirkung u. Grundbesitz in Markt u. Stadt 1913 (Beyerle Beitr. VIII 3; vgl. Rehme, ZRG. 47, 609). Redlich Privaturkunden (1911) 102f.

<sup>59</sup> Erst Sohm Auflassung 37ff. 53ff. hat die rechte Gewere durch die Hinweisung auf die Fronung (S. 403) auf ihre wahre Grundlage zurückgeführt. Vgl. Brunner Forsch. 738ff. Heusler 2, 81ff. 103ff. Huber G. d. Schweiz. Priv.-R. 712. Immerwahr Verschweigung (S. 389). v. Gierke Priv.-R. 2, 197. Fockema Andreae, ZRG. 27, 85ff. 100ff. Duhn (S. 775) 5ff. W. Sickel, G. des Bannes (Marb. Progr. 1886) 25ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 130. Telting (S. 775), Themis 16, 78ff. 35, 24f. In süddeutschen Stadtrechten belief sich die Frist nur auf sechs Wochen und drei Tage. Vgl. Beyerle (S. 778<sup>7</sup>) 1, 142ff. Heusler Inst. 2, 111. 121f. Huber, G. d. schw. Priv.-R. 713 n. Über eine ähnliche Verschiedenheit der Fristberechnung vgl. n. 37. § 54 n. 44.

<sup>60</sup> Vgl. Heusler 2, 107. Gegen die Annahme von Fockema Andreae, ZRG. 27, 103ff., daß auch das niederländische Recht den Eid verlangt habe, weist Brunner Forsch. 740ff. nach, daß es sich hier um den eidlichen Beweis der rechten Gewere und nicht, wie in den sächsischen Quellen, um eine Ergänzung der unbestrittenen oder erwiesenen rechten Gewere durch den Eid handelte.

botene Dinge<sup>61</sup>. Wo keine Auflassung stattgefunden hatte, fand die alte Verjährungsfrist von 30 Jahren (S. 413), bei den Sachsen um die Frist von Jahr und Tag verlängert, Anwendung.

In den über Eigentumsübertragungen aufgenommenen Stadtbuch-einträgen pflegte man sich mit einer kurzen Angabe des übertragenen Gegenstandes zu begnügen und die Übertragung des Eigentums als selbstverständlich unerwähnt zu lassen. In den Urkunden dagegen wurde regelmäßig ausdrücklich hervorgehoben, daß die Sache „zu Eigen“ oder „zu Eigentum“ oder „mit dem Eigentum“ (mhd. *daz eigentüm*, mnd. *de eigendöm*), *cum proprietate* oder *cum dominio et proprietate* übertragen worden sei<sup>62</sup>; oder es wurde statt dessen in den mannigfachsten Formeln und Redewendungen angegeben, daß der Erwerber mit der Sache tun und lassen könne, was er wolle, oder daß ihm und seinen Erben freie und unbeschränkte Verfügung über sie eingeräumt werde.

Das Deichrecht kannte im sogenannten Spatenrecht<sup>62a</sup> eine feierliche, öffentliche Preisgabe von Eigentum unter Heranziehung der Verwandten.

Ein dem Eigentum sehr nahe stehendes Recht, das mit einem geringen Zins belastete Erbbaurecht (Hausleihe, Zinseigen), kommt zuerst als Gründerleihe bei den Markt- und Stadtgründungen, später auch bei den ländlichen Kolonisationen vor<sup>63</sup>. Für Gent ist es schon 941, für Passau 976, für ländliche Kolonien zuerst im Bistum Bremen (1106) bezeugt<sup>64</sup>.

<sup>61</sup> Diese Frist ist, wenn auch meistens erst in jüngeren Quellen, in den verschiedensten Rechtsgebieten (aus den Niederlanden z. B. Rechtsbronnen der stad Harderwijk her. v. Berns S. 8) so gleichmäßig bezeugt, daß die Übereinstimmung nicht auf Zufall beruhen kann. Wir können daher der Auslegung von Fockema Andreae, ZRG. 27, 75 ff., (ebenso Güterbock Proz. Heinr. d. Löwen 203 ff.; Puntchart, ZRG. 45, 328; Liebermann Ags. Ges. Glossar 526), daß „Jahr und Tag“ immer nur ein Jahr und einen Tag (nach Analogie der 8 Tage für eine Woche, 15 Tage für zwei Wochen) bedeutet habe und die Verlängerung auf späteren partikularrechtlichen Fortbildungen beruhe, nicht beistimmen. Wenn die älteren Quellen sich durchweg mit „Jahr“ oder „Jahr und Tag“ begnügen, so erklärt sich dies aus dem feststehenden Sprachgebrauch, indem jeder wußte, was damit gemeint war. Erst als der Sprachgebrauch ins Schwanken geriet, hielt man es für nötig, die sechs Wochen und drei Tage ausdrücklich hervorzuheben. Die im Text gegebene Auffassung wird unterstützt durch das Aachener RB. (Loersch Aach. Rechtsdenkm. 84 ff.) c. 21: *jair ind dach, ind dar nae dri voichtgedinge*. c. 28: *wanne dat jair ind dach umb is, van varendere haven gelich als wale van erve, me zo dem erve gehoiere na jair ind dage dri voitgedinge*.

<sup>62</sup> Vgl. Schröder Das Eigentum am Kieler Hafen, ZRG. 39, 34 ff. Das Wort *dominium* für sich kommt nur in süddeutschen Urkunden, und auch hier nur ausnahmsweise, in dem Sinne von „Eigentum“ vor. Sonst wird es durchweg als gleichbedeutend mit Herrschaft (*hèreschaft*, nd. *herschop*) in den verschiedenen Richtungen, welche dieses Wort im Mittelalter angenommen hat, gebraucht. Auch *dominium directum* des Lehnsherrn und *dominium utile* des Lehnsmanne ist zuerst im Sinn einer geteilten Herrschaft und nicht in dem des geteilten Eigentums angekommen.

<sup>62a</sup> J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 131 ff.

<sup>63</sup> Vgl. S. 465. 492. 690 f. 746. Rietschel Markt u. Stadt 132 ff.

<sup>64</sup> Vgl. des Marex (S. 672) 13f. MG. Dipl. Otto II Nr. 137. Bremisches

Als Vorbild mag die Übertragung von Rottland gegen Landrecht oder Medem gedient haben<sup>65</sup>. Von der Gründerleihe war die freie Erbleihe durchaus verschieden<sup>66</sup>. Diese hat sich aus der alten *precaria oblata* entwickelt; noch bis zum 13. Jh. beruhte sie fast regelmäßig auf einem Auftrag zu Leiherecht, erst von da an trat die unmittelbare Erbleihe mehr in den Vordergrund<sup>67</sup>.

Die Auflassung fand nicht nur bei Immobilierveräußerungen, sondern auch bei dem Verzicht auf die Lehns-, Zins-, Satzungs- oder Leibzuchtsgewere seitens des Lehn- oder Zinsmannes, Satzungsgläubigers oder Leibzüchters Anwendung, gleichviel ob eine Rückgabe an den Eigentümer (Lehn- oder Zinsherrn) oder Übertragung auf einen Dritten durch die Hand des Eigentümers bezweckt wurde. Dagegen wurde sie durch eine bloße Investiturhandlung ersetzt, wenn es sich nur um die Einräumung einer abgeleiteten Gewere handelte, bei der dem Eigentümer der „Anfall“, d. h. das vererbliche oder veräußerliche Recht auf den Heimfall, vorbehalten wurde, also bei Bestellung einer Leibzucht oder Satzung, bei Belehnung und Erbleihe<sup>68</sup>. Die Bestellung einer Leibzucht oder Satzung mußte zwar überall, wo für Eigentumsübertragungen die gerichtliche Auflassung vorgeschrieben war, ebenfalls vor Gericht erfolgen, aber ohne den der Auflassung eigentümlichen Verzicht, durch bloße gerichtliche Fertigung, der dann in derselben Weise wie bei der Auflassung richterliches Aufgebot und richterlicher Friedebann folgte<sup>69</sup>. Die lehnrechtliche Investitur geschah in den besonderen Formen des Lehnrechts vor dem Lehngericht (S. 434. 632), vor das auch die Errichtung von Pfandlehen und Leibgedinge an Lehen gehörte<sup>70</sup>. Die Leihe nach Hofrecht wurde im grundherrlichen Hof-

UB. 1, 28 Nr. 27. Noch älter als die Bremer Gründung ist vielleicht die des Bischofs Udo von Hildesheim (1079–1114) in Eschershausen (Böhmer Acta imperii selecta Nr. 1129).

<sup>65</sup> Vgl. S. 206. 462. 579.

<sup>66</sup> Vgl. S. 228 n. 314. 491. 674. 691. Wopfner Beitr. z. G. der freien bäuerl. Erbleihe Deutschtirols 1903 (Gierke U. 67; vgl. Stutz, ZRG. 39, 383. Rietschel, VjSchrSozWG. 2, 327). Winiarz Erbleihe u. Rentenkauf in Österr. im MA. 1906 (Gierke U. 80, vgl. v. Wretschko, ZRG. 41, 603). Hauptmann Über d. Urspr. d. Erbleihen in Österreich, Steiermark u. Kärnten 1913 (Forsch. Steierm. VIII 4). v. Schwind (S. 455). Hübner<sup>3</sup> 280ff. Gobbers (S. 676 Köln).

<sup>67</sup> Das völlige Verschwinden der unmittelbaren Prekarierleihe seit dem Ausgang der fränkischen Zeit ist wohl dem Einfluß des Lehnwesens zuzuschreiben. Dagegen hat sich die *precaria oblata*, wenn auch nicht mehr unter dem alten Namen, unverändert erhalten, nur machte, wie übrigens auch bei der Leihe nach Hofrecht, die Leihe auf Lebenszeit mehr und mehr der erblichen Leihe Platz. Die freie Erbleihe war in Stadt und Land gleichmäßig verbreitet, doch wurde sie in süddeutschen Städten vielfach als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts aufgefaßt und gleich der Gründerleihe als „Burgrecht“ bezeichnet. Vgl. S. 691 und Schuster, Beitr. z. G. d. Wiener Priv.-R. im MA. (BerAltertVWien, 1911) 103ff. Hübner<sup>3</sup> 292. Schulin Zur G. d. mittelalterl. Miete in west- u. südd. Städten, ZRG. 54 (1920) 127ff.

<sup>68</sup> Vgl. Heusler 2, 76. Pauli Abh. 4, 27f. Sohm Auflassung 114f.

<sup>69</sup> Vgl. Heusler 2, 125f. 141f. Als Symbol auch hier der Handschuh.

<sup>70</sup> Vgl. S. 439. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 345f. 363.

gericht, unter Anwendung der gewöhnlichen Investitursymbole, vollzogen<sup>71</sup>. Bei der freien Leihe genügte außergerichtliche Überreichung des Leihebriefes, erst seit dem 14. Jh. erfolgten die städtischen Leihen regelmäßig vor Gericht<sup>72</sup>. Die Gründerleihe vollzog sich in den Formen des Privilegs, wahrscheinlich unter Aushändigung eines Leihebriefes.

Das Beispruchsrecht der Erben behauptete sich nicht in alter Weise, es wurde im Lauf der Zeit zu einer bloßen Erblosung abgeschwächt und auch in den Rechtsgebieten, die es früher auf Kaufgut ausgedehnt hatten, allmählich auf Erbgüter beschränkt<sup>73</sup>. Das Sachsenrecht gestand es nur dem nächsten Erben zu, die Anfechtung fiel also weg, wenn dieser zugestimmt oder sich verschwiegen hatte; die Zustimmung (*erben gelob*) erfolgte in der Form des Gelobens, also feierlich mit Finger und mit Zunge, und erforderte nach den allgemeinen Grundsätzen (S. 325) eine, wenn auch noch so geringe Gegenleistung. Während das Beispruchsrecht der Erben bei den Sachsen einen selbständigen Charakter als dingliches Anerbenrecht hatte und durch keine Gemeinderschaft bedingt war, beruhte es bei den übrigen Stämmen auf der Ganerbschaft, d. h. dem Gesamteigentum am Familiengut, und wurde demgemäß durch Erbteilung aufgehoben. Nach manchen Rechten war die Teilung aber nur dann eine das Ganerbenrecht aufhebende Tottteilung, wenn sie „mit Verzicht“, d. h. mit gegenseitiger Auflassung der ganerbschaftlichen Ansprüche, erfolgt war; auch die Zustimmung zu Veräußerungen bedurfte dementsprechend der Auflassungsform. Einer Erbteilung ohne Verzicht wurde vielfach nur die Bedeutung einer Mutschierung (S. 437) beigelegt<sup>74</sup>. Bei dem Herrenstande galt diese Auffassung allgemein, und auch der Ritterstand war mehr und mehr bestrebt, seinen Stammgütern den ganerbschaftlichen Charakter zu wahren<sup>75</sup>.

<sup>71</sup> Vgl. Heusler 2, 178.

<sup>72</sup> Vgl. Heusler 2, 179f. Arnold Zur G. d. Eigentums 272. Loersch-Schröder-Perels Nr. 106. 132f. 144. 155. 165. 277.

<sup>73</sup> Vgl. S. 302. 367 und die dort Angeführten. v. Freytagh-Loringhoven Beispruchsrecht u. Erbenhaftung, ZRG. 41, 69ff. Kraut<sup>6</sup> § 70. Hübner<sup>3</sup> 270ff. Siegel Erbrecht 116ff. Göschen (S. 775) 195ff. Pauli Abh. 1, 1837; ZDR. 10, 325ff. v. Gosen (S. 775) 171ff. Hasenöhrle (S. 775) 135ff. Schröder, ZRG. 9, 410ff.; G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 31ff. Schulze (S. 775) 50ff. Sandhaas (S. 296) 165ff. Beseler, Erbv. 1, 48ff. Gerber Meditationes ad Ssp. I 52, Erlangen 1874. Telting (S. 775) Themis 16, 59ff. 41, 4. Stück 1880. Huber, G. d. schw. Priv.-R. 238. 553. 717ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 766ff. Caillemier Le retrait lignager dans le droit provençal 1906. L. Cabral de Moncada A reserva hereditária no direito peninsular e português, 2 Bde. Coimbra 1916/17. Über die Bedeutung des sächsischen Erbenlaubes vgl. Puntchart (S. 63) 34ff. Nach Ssp. I 52 § 1 hatte der Erbe die einfache Vindikation gegen den Erwerber, nach jüngeren Quellen meistens nur noch gegen Ersatz des von diesem gezahlten Kaufpreises. Der Anspruch des Erben wurde als *abschütten*, nd. *beschudden*, später auch als *lösunge* bezeichnet.

<sup>74</sup> So in Köln, Österreich, wohl auch Frankfurt. Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 127. 150. 284. Hasenöhrle a. a. O. 142. Rietschel, ZRG. 35, 197f.

<sup>75</sup> Vgl. Heusler 1, 231ff. Wippermann Ganerbschaften (Kl. Schriften rechts-hist. Inhalts 1, 1873). Frommhold Zur G. d. ges. Hand, ZRG. 50, 504. Hübner<sup>3</sup> 127f.

Andererseits wurde seit dem 13. Jh. in einzelnen Stadtrechten das Bespruchsrecht der Erben völlig aufgehoben<sup>76</sup>.

Von hervorragendem Interesse in dem mittelalterlichen Recht Deutschlands und Frankreichs sind die verschiedenen Gestaltungen des Miteigentums (zumal an unbeweglichen Sachen), die sich größtenteils bis zur Gegenwart behauptet haben<sup>77</sup>. Das durchaus vorwiegende Miteigentum zur gesamten Hand, dem im Gebiet des Lehnrechts die Gesamtbelehrung (S. 437. 444ff.) entsprach, konnte, wie bereits bemerkt, nach Art der lehnrechtlichen Mutschierung durch eine dauernde Nutz- und Gebrauchsteilung, aus der sich in den Städten das sog. Gelaß-, Geschoß- oder Stockwerks-eigentum entwickelt hat, seiner Härten und Unbequemlichkeiten entkleidet werden<sup>78</sup>. Eine andere Art gemeinschaftlichen Eigentums war es, wenn dem Einen der Grund und Boden, einem Anderen das auf ihm errichtete Gebäude gehörte<sup>79</sup>. Im Gebiet des Lehnrechts und der bäuerlichen Leihe entstand das später zum Teil auch auf die Hausleihe und das Rechtsverhältnis bei Stammgütern und Familienfideikommissen<sup>79a</sup> übertragene sog. geteilte Eigentum mit dem Untereigentum (*dominium utile*) des in Nutz und in Gelde, also in der lediglichen Gewere befindlichen Lehns- oder Zinsmannes und dem Obereigentum (*dominium directum*) des Lehns- oder Zinsherrn, der, abgesehen von den ihm zustehenden Abgaben und Diensten, im wesentlichen auf die Mitwirkung bei Veräußerungen und anderen Verfügungen über die Substanz, auf das Vorkaufs- und Heimfallsrecht und ein gewisses Privationsrecht beschränkt war<sup>80</sup>. Als geteiltes Eigentum dürfte

<sup>76</sup> Vgl. Iglau StR. § 10 (Tomaschek 212). Statut der Stadt Metz von 1215 bis 16 (Histoire de Metz, Preuves 4, 1 S. 179). Genter Keure von 1192 § 19 (Warnkönig Flandr. RG. 2, 2 S. 16). Ausschließung in Notfällen: Brünner Schöffenh. 363 (Loersch-Schröder-Perels Nr. 240). Beschränkung des Erbenlaubes in einem Hofgerichtsweistum des Herzogs Erich von Sachsen, Hasse Schlesw.-holst. Urk. 3, 125 Nr. 411 (1320).

<sup>77</sup> Vgl. S. 302f. Schröder Eigentümliche Formen des Miteigentums im deutsch. u. franz. R. 1896. Meynial Notes sur la formation de la théorie du domaine divisé 1908 (Mélanges Fitting 2, 709). Stobbe Miteigentum u. gesamte Hand, ZRG. 4, 207ff.; Priv.-R. 2 § 81 (2<sup>3</sup> § 97). v. Gierke Priv.-R. 1, 663ff. 2, 375ff.; Gen.-Theorie 339ff.; Gen.-R. 2, 144ff. 325ff. Heusler Inst. §§ 50–53. Gesamthand in Livland vgl. v. Transehe-Roseneck (S. 758<sup>12</sup>) 258ff. Huber G. d. schw. Priv.-R. 398f. M. Huber Gemeinderschaften der Schweiz 1897 (Gierke U. 54, vgl. Stutz, ZRG. 32, 190ff.). Fehr (n. 130) 147ff. Levenson Hausgemeinschaft u. deren Auflösung 1888. Korner Zur G. d. Grundhörigkeit in d. alem. Schweiz 1904, 51f. Cohn, ZVglRW. 13, 1ff. Schuster (§ 61 S. 775) 43 (1910) 119ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1, 233ff.

<sup>78</sup> Vgl. n. 74. Schröder (n. 77) 24ff.

<sup>79</sup> Vgl. S. 464. 691. Schröder 37ff. 41f. M. Wolff Bau auf fremdem Boden 9ff. Trennung des Eigentums an Wald und Waldgrund vgl. oben § 28 n. 41.

<sup>79a</sup> Vgl. n. 216, insb. Hübner.

<sup>80</sup> Schröder (n. 77) 40f.; ZRG. 39, 43ff. Duncker Dominium directum u. utile, ZDR. 2, 177. Lautz Entw. G. d. dominium utile, Gött. Diss. 1916. Homeyer Syst. d. Lehn. 383ff. 393f. 402ff. Stobbe Priv.-R. 2 § 80 (2<sup>3</sup> § 96). v. Gierke Priv.-R. 2, 368ff.; Allod (Beitr. z. WB. d. d. Rechtssprache 1908) Sp. 103ff. Beseler Priv.-R.<sup>4</sup> § 81. Arnold G. d. Eigentums 141ff. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 74. Heusler Inst. 2, 48ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 693ff. Hübner<sup>3</sup> 204ff.

auch das Recht am Salmannseigen anzusehen sein, indem der unmittelbare Besitzer als Unter-, der das Grundstück im Gericht vertretende Salmann als Obereigentümer erscheint<sup>81</sup>. Neben dem Miteigentum nach Bruchteilen, das dem Mittelalter auch schon bekannt war<sup>82</sup>, gab es auch ein Miteigentum nach Wertbeträgen, wenn ein Grundstück dem Einen bis zu einem bestimmten Geldbetrage, dem Anderen dagegen mit seinem Mehrwert, der „Überteuering“ oder „Besserung“, gehörte<sup>83</sup>. So besonders bei dem Zinseigen (S. 785. 789), dem Rentenkauf und der Stadtrechtssatzung, sodann bei den Erbgütern des lübischen Rechts, indem dasselbe Grundstück zu einem bestimmten Wertbetrag dem Erbenwarterecht unterliegendes Erbgut und mit der Überteuering freier Kaufschatz, oder umgekehrt mit einem bestimmten Werte Kaufschatz und mit der Überteuering Erbgut sein konnte.

Für die Entwicklung des Pfandrechts an unbeweglichen Sachen wurde infolge der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage der Gegensatz von Land und Stadt entscheidend<sup>84</sup>. Man kann geradezu die landrechtliche Satzung der des Stadtrechts gegenüberstellen, obwohl erstere gelegentlich auch in Städten vorkam und die Stadtrechtssatzung auf dem Lande wenigstens gewisse Seitenstücke fand. Die landrechtliche Satzung beschränkte das Ausbeuterecht des Pfandgläubigers auf die Pfandnutzung, nur ausnahmsweise kam seine Befriedigung durch die Substanz in Betracht (Verfall- oder Distraktionspfand). Eine persönliche Haftung des Schuldners bestand nur, wenn dieser ein besonderes Treugelöbniß abgelegt hatte. Die

<sup>81</sup> Vgl. S. 691 n. 60. 784 n. 40. Beyerle (n. 7) 1, 141ff. 155ff. Hierher gehören vielleicht die bair. Beutellehen, die durch Vermittlung eines Salmanns verliehen wurden. Vgl. v. Amira Stab (S. 13). 83f.

<sup>82</sup> Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 30. 148. 158. 196. 270. Schröder G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 84ff. Stobbe Miteigentum 221. 224ff.

<sup>83</sup> Vgl. Schröder Miteigentum 10–22.

<sup>84</sup> Vgl. n. 7 und S. 315. Heusler 2, 128–53; ZHR. 25, 410ff. Hübner<sup>3</sup> 327ff. Stobbe 2, 106f. (2<sup>3</sup> §§ 144f.); Kr. VJSchr. 9, 295ff. v. Gierke Priv.-R. 2, 809ff. Schuld u. Haftg. 1910, 26ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 105ff. Franken Französ. Pfandrecht im MA. 1879. Sohm Natur u. G. der modernen Hypothek, Z. f. Priv.- u. öff. R. 5, 1ff. Inama-Sternegg WG. 2, 446ff. Weber Deutsches Hyp.-R. (1887) 69ff. Isopescul-Grecul Wucherstrafrecht 108f. (1906). Caillemet Les formes et la nature de l'engagement immobilier dans la région lyonnaise (10<sup>e</sup>–13<sup>e</sup> siècles) Fschr. Brunner 1910. Mutzner Gesch. d. Grundpfandr. in Graubünden 1900, Diss. Bern. F. Schmid Die dingl. Rechte im Lande Uri 1910. Merz Hypothekarrecht nach aargau. RQ., Bern. Diss. 1915. Huber G. d. schw. Priv.-R. 785ff. Puntchart (S. 63) 232–79. v. Madai, ZDR. 8, 284ff. Budde ebd. 9, 411ff. Brunner Grundz. 7 218ff. Albrecht Gewere 142ff. Telting (S. 775) Themis 35 (1874) Stück 4. Götschen (S. 775), 240ff. Pauli Abh. 4, 129ff. Schröder, ZRG. 19, 200ff. Fabricius (S. 778<sup>7</sup>) 269ff. Höpken Brem. JB. 7, 68ff. Platner Wiederverkauf, ZRG. 4, 123ff. Gengler 20. Kraut<sup>6</sup> § 102. Loersch-Schröder-Perels p. 21f. Rehme Münch. Liegenschaftsft. 299. 303f. Bruck a. a. O. (n. 7). Stadlin D. zugerische Hyp.-R. 1897. Über verwandte Entwicklungen im griech.-ägypt. R. vgl. Eger Z. ägypt. Grundbuchwesen in röm. Zeit 1909. Rabel Verfügungsbeschr. d. Verpfänders bes. in d. Papyri 1909.

Satzung bedurfte meistens der gerichtlichen Fertigung, aber nicht der Auflassung. Die in Deutschland gebräuchlichste Form war das einfache Nutzpand (*mort-gage*), bei dem nur der Schuldner, aber nicht der Gläubiger das Kündigungsrecht hatte. Das Kündigungsrecht des Schuldners, weil auf seinem Eigentum beruhend, war vererblich und veräußerlich. Es konnte davon abhängig gemacht werden, daß die Einlösung nur aus eigenen Mitteln des Schuldners erfolgte; auch konnte es auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an eine bestimmte Frist gebunden werden, nach deren Ablauf das Pfand dem Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung verfiel oder von ihm verkauft oder verpfändet werden durfte<sup>85</sup>. Unter Umständen wurde dem Gläubiger überlassen, dem Schuldner eine derartige Einlösungsfrist zu setzen. Wenn das Pfand verfiel, so bedurfte es einer nachträglichen Auflassung von seiten des Schuldners. Wurde die Auflassung von vornherein mit der Bestellung der Satzung verbunden, so lag ein Nutzpand in der Form eines Eigentumspfandes, ein Verkauf auf Wiederkauf, vor; die Eigentumsübertragung hatte einen provisorischen Charakter, sie erfolgte nur zu treuer Hand, mit der Verpflichtung des Gläubigers zur Rückauflassung nach Tilgung der Schuld. Eine zweite Form des Verkaufes auf Wiederkauf, bei der die Auflassung unterblieb, unterschied sich von der gewöhnlichen Satzung dadurch, daß dem Gläubiger, unter Vorbehalt des Einlösungsrechts des Schuldners, das Recht der Verpfändung oder Veräußerung eingeräumt wurde. Eine andere, namentlich in Frankreich verbreitete Form der Satzung war die Totsatzung (*vif-gage*) mit Tilgung der Schuld durch die Erträge des Pfandes, so daß es nach einer bestimmten Zeit ohne Lösung an den Schuldner zurückkehrte, sich also selbst auslöste<sup>85a</sup>. Stand die Größe der Erträge in keinem Verhältnis zum Kapital, dessen Nutzungswert bei den deutschen Satzungsgeschäften meistens auf 10% veranschlagt wurde, so kam es auch vor, daß der Gläubiger die Ertragsüberschüsse an den Schuldner abführen oder dafür einen besonderen Pachtzins zahlen mußte<sup>86</sup>; in Frankreich war es unter dem Einfluß der kirchlichen Zinsverbote überhaupt üblich, dem Gläubiger in allen Fällen des *mort-gage* einen Pachtzins aufzuerlegen, der aber häufig nur den Charakter eines Anerkennungszinses hatte. War das Mißverhältnis zwischen Kapital und Pfandertrag zu groß, so konnte es vorkommen, daß Gläubiger dem Schuldner gegen einen Pachtzins, der nach dem Nutzungswert des Kapitals bemessen wurde, den Besitz überließ, mit dem Vorbehalt der Rücknahme für den Fall der Zinssäumnis<sup>87</sup>. Diese Form der Satzung, bei welcher Schuldner die Gewere behielt, dem Gläubiger aber einen Zins zu zahlen hatte, kam auch in den Fällen bloßer Sicherheitsbestellung (Kau-

<sup>85</sup> Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 236.

<sup>85a</sup> Vgl. v. Künßberg, *abdienn*, RWB. I 30f.

<sup>86</sup> Vgl. Kohler Pfandr. Forsch. 103ff. 164ff. 299. Stobbe 2<sup>2</sup>, 301 (2, 2<sup>3</sup> S. 125).

<sup>87</sup> Vgl. Schröder, *Nrh. Ann.* 24, 160f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 126. Kohler a. a. O. 234. Stobbe 2<sup>2</sup> 301 (2, 2<sup>3</sup> S. 125). Übergabe an Dritte zu treuer Hand: Loersch-Schröder-Perels Nr. 115. Kohler 300f.

tionshypothek) vor<sup>88</sup>. Das spätere Mittelalter gestattete in solchen Fällen vereinzelt auch Verpfändung durch Übergabe einer Pfandverschreibung<sup>89</sup>.

Die Stadtrechtssatzung beruhte auf der durch die wirtschaftliche Lage der Städter gebotenen Notwendigkeit, den Schuldner in der Gewere zu belassen, dem Gläubiger aber die Befriedigung aus dem Grundstück in Aussicht zu stellen. Dies wurde ermöglicht, indem man die Grundsätze des Fahrnispfandrechts für den städtischen Grundbesitz fruchtbar machte. Die stadtrechtliche Satzung (frz. *obligation*) war eine Fahrnissatzung („zu Kistenpfandrecht“). Der Schuldner begab sich mit dem Gläubiger vor Gericht, erkannte dort seine Schuld an und bezeichnete den Pfandgegenstand. Das Gericht sprach den Friedebann aus und veranlaßte die Eintragung in das Stadtbuch. Der Friedebann wirkte wie eine Beschlagnahme, das Pfand galt als gefront, es befand sich zugunsten des Gläubigers unter gerichtlichem Arrest (*kummer, besatz*), so daß der Schuldner es dem Befriedigungsrecht des Gläubigers nicht mehr entziehen konnte<sup>90</sup>. Der Schuldner blieb zwar im Besitz, verlor aber jede Verfügung über das Pfand. Mit Eintritt der Fälligkeit konnte der Gläubiger sofort die gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragen, die nicht, wie sonst, in das bewegliche Vermögen, sondern ausschließlich in das Pfand erfolgte, und zwar je nach den verschiedenen Grundsätzen der gerichtlichen Pfändung entweder im Wege der Pfandübereignung oder des Pfandverkaufes. Noch im Lauf des Mittelalters gelangte man dahin, dem Schuldner, unbeschadet des Pfandrechts, die Veräußerung und anderweitige Verpfändung zu gestatten, indem man diese Verfügungen nur von der Überteurung oder Besserung (S. 793), d. h. dem Mehrwert des Pfandes über den Betrag der ersten Schuld, gelten ließ, woraus sich dann von selbst ergab, daß der Pfandgläubiger sein Recht auch gegen jeden dritten Erwerber verfolgen konnte, unter mehreren Pfandgläubigern aber der Altersvorzug entschied<sup>91</sup>. Wurden sämtliche Pfandgläubiger eingewiesen, so entstand unter ihnen, nach Maßgabe ihrer Rangordnung, ein Miteigentum nach Wertbeträgen<sup>92</sup>.

Das spätere Mittelalter gestattete auch eine Verpfändung von Häusern durch Übergabe der Hausbriefe, d. h. Eigentumpapiere, als Faustpfand<sup>93</sup>.

Während bei der landrechtlichen Satzung die reine Sachhaftung durchaus die Regel und die Verbindung mit einem Treugelöbniß des Schuldners eine

<sup>88</sup> Vgl. Heusler 2, 147. Loersch-Schröder-Perels Nr. 224. ZGO. 9, 291.

<sup>89</sup> Vgl. n. 93. Bair. Landr. 17, 2 (222).

<sup>90</sup> Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 194 n. 4.

<sup>91</sup> Vgl. Kohler 28ff. Stobbe 2 § 107 n. 9. n. 11 (2, 2<sup>3</sup> § 145 n. 11. n. 13). Wassersleben Rechtsqu. 284 c. 149. Meibom 302. 429. 456. Nach der Iglauer Praxis mußte der ältere Pfandgläubiger vor dem jüngeren zurückstehen, wenn er der von diesem eröffneten Pfandbetreibung nicht rechtzeitig widersprach. Vgl. Tomaschek Oberhof Iglau 68 Nr. 56. Brünn gewährte ihm in diesem Falle wenigstens das Vorkaufsrecht. Vgl. Schöffensb. c. 335.

<sup>92</sup> Vgl. S. 797. Schröder Miteigentum 18ff.

<sup>93</sup> Vgl. n. 89. Heusler 2, 147. Stobbe 2 § 107 n. 6 (2, 2<sup>3</sup> § 145 n. 8). Bischoff, ZRG. 12, 37ff. Roth ebd. 10, 354ff.; Bayer. Zivilrecht 2, 377f.

seltene Ausnahme war, scheint die Stadtrechtssatzung von vornherein in beiden Formen, bald mit bald ohne Treugelöbniß<sup>93a</sup>, aufgetreten zu sein, so daß Hypothek und Grundschuld gleichmäßig geläufig waren<sup>94</sup>.

Die Satzung als Strafgedinge, bei welcher der Verfall des Pfandes nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern zur Bestrafung des säumigen Schuldners diente, kam im Gebiet des mittelalterlichen Immobiliarsachenrechtes nur noch ausnahmsweise vor<sup>95</sup>.

Die Reallasten, kraft deren der Berechtigte befugt war, auf dem belasteten Grundstück Abgaben zu erheben oder Dienstleistungen zu gebieten, wurden nicht als Rechte an einer fremden Sache, sondern entweder als bloße Spielarten des Miteigentums oder als besondere unkörperliche, unbewegliche Sachen behandelt, die Gegenstand der Gewere sowie des Eigentums und anderer dinglicher Rechte sein konnten<sup>96</sup>. Städtischen Ursprungs waren die Renten (*redditus annui, Geld, Gülten*), die seit dem 12. und 13. Jh. zuerst als Seelgeräts- oder Jahrzeitrenten in Gebrauch kamen<sup>97</sup>. Indem diese eine Schenkung möglich machten, bei der das Grundstück ohne Übertragung des Eigentums und Rückempfang zu Zinsrecht mit einem Zins belastet werden konnte, trat die aus dem Auftrag zu Zinsrecht hervorgegangene private Erbleihe in den Hintergrund. Andererseits änderte sich im Lauf der Zeit die Rechtsauffassung hinsichtlich des aus der Gründerleihe herrührenden Zinseigens, indem man den Erbbauberechtigten, der ohnehin Eigentümer des Hauses war, auch als Eigentümer des Baugrundes und den Zins als Rente auffaßte<sup>98</sup>. Der Wurtzins erschien jetzt nur noch als der

<sup>93a</sup> Das „Geloben bei dem Eigen oder bei allem Gut“ bewirkte ein vom Alter der Schuld unabhängiges Recht des Gläubigers auf bevorzugte Befriedigung und hinderte die Veräußerung des gelobten Gutes. Im Gegensatz zur Verpfändung war der Gläubiger mit seinem Zugriff nicht auf eine bestimmte Einzelsache festgelegt, während die neuere Satzung lange noch, gleich der älteren, ausschließliche Sachhaftung bedeutete. Es kam kein besonderer Verfall des versperrten Gutes an den Gläubiger in Frage. A. Schultze, Gläubigeranfechtung usw., ZRG. 54 (1920) 261ff.

<sup>94</sup> Vgl. Stobbe 2<sup>2</sup>, 312ff. (2, 2<sup>3</sup> S. 138). Meibom 424ff.

<sup>95</sup> Vgl. Meibom 248ff. Gengler a. a. O. 20. Töpfer UB. d. Vögte von Hunolstein 1 Nr. 25. Loersch-Schröder-Perels Nr. 144.

<sup>96</sup> Vgl. S. 301. Heusler 1, 344ff. Hübner<sup>3</sup> 312ff. Kraut<sup>6</sup> Grundr. §§ 110–17. Stobbe 2 §§ 100–03 (137–40). v. Gierke Priv.-R. 2, 699ff. Meibom, JB. d. gem. R. 4, 442ff. v. Schwind Die Reallastenfrage, Jherings JB. 33, 1ff. Dümchen ebd. 54, 355f. Duncker Reallasten 1837. Albrecht, Krit. JBB. f. RW. 1839 S. 309ff. Brink (n. 7) 15ff. Huber G. d. schw. Priv.-R. 771ff.

<sup>97</sup> Vgl. Rietschel, ZRG. 35, 226f. Beyerle Konstanz. Häuserbuch (n. 7) 2, 11.

<sup>98</sup> Vgl. S. 674. 690f. 775 und die dort angeführte Literatur. Heusler 1, 354ff. Stobbe 2 § 104 (142); ZDR. 19, 178ff. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1. 319ff. 2, 45ff. Kraut Grundr.<sup>6</sup> § 109. Loersch-Schröder-Perels p. 21. Albrecht Gewere 157ff. Brink (n. 7) 30ff. Neumann G. d. Wuchers 212ff. Telting Themis 35 Stück 4. Auer Münchener Stadtr. S. 129ff. Fabricius 276ff. Höpken (n. 84) 107ff. v. Duhn (S. 775) 107ff. Euler RG. von Frankfurt a. M. 34; ArchFrankfG.<sup>2</sup> 2, 372ff. Lühe, Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankf. a. M. 1522–62 (WestdZ. 1904, 36ff.). v. Wyss Gült- u. Schuldbrief, Z. f. schweiz. R. 9. Huber G. d. schw. Priv.-R. 780ff. v. Schwind Erbleihe 18ff.

erste, vor den übrigen mannigfach privilegierte Zins<sup>99</sup>. Die Bezeichnungen „Weichbild“, „Weichbilds-“ oder „Wiboldsrente“ und „Burgrecht“ fanden nunmehr auf alle städtischen Renten Anwendung, gleichviel ob sie als Vorbehaltsrenten bei der Eigentumsübertragung oder durch besonderen Rechtsakt auf das Grundstück gelegt wurden. Da dieser Rechtsakt ebenso wie die Weiterübertragung einer Rente durch Auflassung, der Verzicht auf eine Rente aber durch Rückauflassung an den Eigentümer erfolgte<sup>100</sup>, so muß man den Rentenkauf auf seiten des Bestellers als eine Immobilierveräußerung aufgefaßt haben, durch die der Rentengläubiger nach Maßgabe des Kapitalswertes der Rente zum Miteigentümer des Grundstücks gemacht wurde<sup>101</sup>. Für rückständige Renten haftete ausschließlich das Grundstück, und zwar auch dann, wenn ein Dritter, ohne von den Rückständen zu wissen, das Grundstück erworben hatte: der Gläubiger folgte „dem Gut“ oder „der Schleife“ nach, wie das Sprichwort es ausdrückte, nachdem die Rente auch auf dem Lande heimisch geworden war<sup>102</sup>. Die Befriedigung des Rentengläubigers erfolgte im Wege der gerichtlichen Übereignung des Grundstücks, das als sein „Unterpfund“ angesehen wurde<sup>103</sup>; wurden mehrere Rentengläubiger eingewiesen, so entstand dasselbe Miteigentum nach Wertbeträgen, wie bei der Einweisung der Pfandgläubiger<sup>104</sup>. Es beruhte auf jüngerer Entwicklung, wenn dem Gläubiger das Pfändungsrecht auf dem Grundstück eingeräumt oder durch weitere Unterpfänder noch besondere Sicherheit geleistet wurde<sup>105</sup>.

Zum Wesen der Rente gehörte die Unkündbarkeit, sie war sogenanntes *Ewiggeld* (*census perpetuus, eisernes Kapital*). Da die Rente aber als

Lenfers (S. 673). Philippi Weichbild, Hans. G.-Bl. 1895 S. 3ff. Rietschel Markt u. Stadt 132ff. Winiarz a. a. O. (n. 66). Rehme Grundhauern (n. 7); Münch. Liegensch.-R. 304ff. Keutgen Urspr. d. Stadtverfassung 119ff. Gothein WG. d. Schwarzwaldes 1, 160ff. Steffenhagen Ein mittelalterl. Traktat üb. d. Rentenkauf (Beiträge z. Bücherkunde u. Philologie, A. Wilmanns gewidmet 1903 S. 355ff.). Isopescul-Grecul (n. 84) 109f. Lippmann Ewiggeld in München 1910.

<sup>99</sup> Vgl. Heusler I, 355. Loersch-Schröder-Perels Nr. 258. In Bremen heißt der in eine vorbehaltene Rente umgewandelte Wurtzins später auch Grundheuer oder Grundhauer. Vgl. Rehme (n. 7).

<sup>100</sup> Nur wenn, wie es häufig vorkam, dem Rentengläubiger ein Rentenbrief mit Order- oder Inhaberklausel übergeben wurde, genügte zur Weiterübertragung die entsprechende Begebung des Rentenbriefes. Vgl. Stobbe Priv.-R. 2, 2<sup>3</sup> S. 97. Loersch-Schröder-Perels Nr. 159. 226. ZRG. 20, 116ff. ZDR. 5, 32f. Die Annahme von Heusler I, 357, daß es sich hier um bloße Legitimationspapiere gehandelt habe, ist sicher unrichtig.

<sup>101</sup> Vgl. S. 793. Schröder Miteigentum 16ff. Damit erledigt sich die bekannte Streitfrage, ob der Rentengläubiger eine Gewere am Gut oder nur am Zins gehabt habe. Er hatte die Gewere eines Miteigentümers, aber nur an seinem durch den Wert der Rente ausgedrückten Anteil, nicht am Ganzen.

<sup>102</sup> Vgl. ZRG. 5, 42f. 9, 458f. Stobbe Priv.-R. 2<sup>2</sup>, 279 (2, 2<sup>3</sup> S. 99f.). La-band Verm. Kl. 326. Loersch-Schröder-Perels Nr. 291. 310.

<sup>103</sup> Loersch-Schröder-Perels Nr. 153. 158. 164. 169. 228. Bloße Einräumung des Verpachtungsrechtes ebd. Nr. 168.

<sup>104</sup> Vgl. n. 92. Loersch-Schröder-Perels Nr. 175.

<sup>105</sup> Vgl. ebd. Nr. 169. 226. 229. 291.

Eigentumsanteil aufgefaßt wurde, so fing man frühzeitig an, auch den Verkauf auf Wiederkauf, überhaupt die landrechtliche Satzung bei ihr zuzulassen, so daß sich der Rentenschuldner die Einlösung ausbedingen konnte<sup>106</sup>. Dies führte mehrfach dahin, dem Rentenschuldner gesetzlich das Kündigungsrecht vorzubehalten<sup>107</sup>. Auch die mit dem Tode des Berechtigten endigende Leibrente war schon dem Mittelalter bekannt<sup>108</sup>.

3. Schuldverhältnisse<sup>109</sup>. Auf dem Gebiet der Schuldverträge hat sich das Erfordernis der Entgeltlichkeit vielfach noch lange be-

<sup>106</sup> Vgl. ebd. Nr. 126. 153. 159. 196. 206. 211. 226. 236. 274. 299 und oben Anm. 98.

<sup>107</sup> Vgl. Stobbe 2<sup>3</sup> 280 (2, 2<sup>3</sup> S. 100f.); Beiträge 25ff. Nur ausnahmsweise erhielt auch der Gläubiger ein Kündigungsrecht (Loersch-Schröder-Perels Nr. 126. 159).

<sup>108</sup> Vgl. Stobbe Beiträge 25ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 190. Rehme, Grundhauern 64f.

<sup>109</sup> Vgl. S. 315ff. und die dort (n. 97) Angeführten. v. Gierke Priv.-R. 3 (Schuldrecht) 1917. Schuld u. Haftung 1910 (Gierke U. 100). Hübner<sup>3</sup> 402ff. Planitz (n. 18). v. Schwerin Priv.-R. 168ff. E. Mayer Altspanisches Obligationenrecht (ZVglRW. 38. 39). Rehme G. d. Handelsr. 1913 (in Ehrenbergs Hdb.) 171ff. Heusler Inst. 2, 244—67. Stobbe Priv.-R. 3 §§ 164—202; Zur G. d. deutsch. Vertragsr. 1855. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 1, 332ff. 2, 1—97. 110ff. Witte, Bindende Kraft des Willens im altdeutsch. Obl.-R., ZRG. 6, 448ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 829ff. Kraut Grundriß<sup>6</sup> §§ 119. 121. v. Schwerin, RG.<sup>2</sup> 101. L. Seuffert Zur G. d. obligator. Verträge 1881. Siegel, RG.<sup>3</sup> 421ff.; Handschlag und Eid, Wien. SB. 1894; Das erzwungene Versprechen ebd. 1892. Telting (S. 775) Themis 37—39. R. Löning Vertragsbruch 1876. W. Sichel Bestrafung des Vertragsbruches 1876. J. Behrend, Z. f. HR. 21, 583ff. Beseler Erbverträge 2, 1 S. 30ff. E. Meyer Schuldrecht d. deutschen Schweiz vom 13.—17. Jh. (Gierke U. 115, vgl. Stutz, ZRG. 47, 721). Über einzelne Schuldverhältnisse vgl. Pauli Zustände 3, 1878. Stobbe Vertragsrecht 209ff. Kohler Annahme u. Annahmeverzug (Iherings JBB. 17) 291ff. Heuer Annahmeverzug im alt. d. Priv.-R. 1911. Heymann D. Verschulden beim Erfüllungsverzug 1913 S. 45—119 (vgl. Buch, ZRG. 47, 619). Grimm, RA.<sup>4</sup> 2, 140ff. Loersch-Schröder-Perels p. 22ff. Conze Kauf nach hanseat. Quellen, Bonn. Diss. 1889. Rabel Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht (1902) 166ff. 275ff. H. Mitteis Rechtsfolgen d. Leistungsverzugs beim Kaufvertrag nach niederl. Qu. d. MA. 1913 (Beyerle Beitr. VIII 2; vgl. Heymann, ZRG. 47, 651). Rothenbücher G. des Werkvertrages n. deutsch. R. 1906 (Gierke U. 87, vgl. v. Schwerin, ZRG. 41, 528). Neumann G. des Wuchers 1865; G. d. Wechsels im Hansagebiet 1863 (siehe auch Pauli Zustände 2, 98—179). Schulte G. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs mit Italien 1, 314ff. Isopescul-Greul (n. 84) 91ff. 111ff. v. Voltolini (n. 18) 25ff. v. Brünneck Zur G. der Miete u. Pacht, ZRG. 14, 138ff. (siehe auch Lamprecht, WL. 1, 958ff. Arnold G. d. Eigentums 102f. Auer Münch. Stadtr. p. 70ff.). Schulin Z. Gesch. d. mittelalterl. Miete, ZRG. 54 (1920), 127ff. Hammer Lehre vom Schadenersatz n. d. Sachsenspiegel (Gierke U. 19). Buch Übertragbarkeit von Forderungen 1912 (Gierke U. 113, vgl. Gál, ZRG. 46, 602); Zur Zession im ma. R., ZRG. 47, 429. Schmidt-Rimpler G. d. Kommissionsgeschäfts i. Dtschl. I 1915 (vgl. Stutz, ZRG. 49, 569; Brinkmann Hans. GBl. 1915, 195). R. Behrend Beitr. z. Lehre v. d. Quittung, Berl. Diss. 1896. Frensdorff, Makler im Hansagebiet 1901. L. Perels Maklereid 1911 (Gierke Fschr.). Beukemann G. d. Hamb. Mäklerrechts 1912 (Beyerle Beitr. 7, 5; vgl. Pappenheim ZHambG. 18 [1913], 211f., der die Darstellung bis

hauptet<sup>110</sup>, auch die Vorliebe für Barverträge tritt noch im Mittelalter entschieden hervor<sup>111</sup>. Aber mehr und mehr machte sich bei zweiseitigen<sup>111a</sup> Verträgen die Auffassung geltend, daß die Annahme der Vorleistung zur Gegenleistung verpflichtete. So kam man zur Anerkennung der Realverträge, auch beim Kauf<sup>112</sup>, selbst für den Fall, daß die Vorleistung eine materiell minderwertige, nur symbolische Leistung gewesen war: das Lohngeld (S. 325f.), auch in der Form des Gottespfennigs, Weinkaufes<sup>112a</sup> oder Leitkaufes, wurde zu einem die Haftung des Schuldners begründenden Handgeld<sup>113</sup>. Im übrigen behauptete der alte Formalvertrag (*treuwa*,

1800 als Abschrift eines Hamburger Manusk. nachweist, ferner Perels, ZRG. 46, 597ff.; Silberschmidt, ZHR. 75 [1914], 201ff.).

<sup>110</sup> Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 103. Nach Ssp. I 6 § 2 haftete der Erbe für *nene scult, wande der he wederstadinge untwing*, also für keine unentgeltlichen Verbindlichkeiten des Erblassers.

<sup>111</sup> So selbst beim Kaufe. Vgl. Stobbe Vertragsrecht 277. Conze (n. 109) 51f. 67ff. Beyerle Salmannrecht (n. 7) 121 n. Der Spielvertrag galt durchweg als Barvertrag und erzeugte im allgemeinen (Ausnahmen bei Wilda Spiel 146) keine klagbare Haftung, wenn auch der Gewinner zu sofortiger Pfändung berechtigt war. Vgl. Ssp. I 6 § 2. I 12. III 6 § 2. Schwsp. L. 259. Magdeb.-Görlitz. R. v. 1304 Art. 107. Wilda Lehre vom Spiel, ZDR. 2, 144ff. Schuster Spiel (1878) 16ff. 40f. 53f. 56f. Bruck Spiel u. Wette, Greifsw. Diss. 1868 S. 27ff. v. Gierke Priv.-R. 3, 806ff. Planitz (§ 61 n. 18) 342ff. Meibom Pfandrecht 221. Das Erfordernis des baren Einsetzens beim Spiel führte zu dem Gewerbe des *phantner* (*pfleger, scholderer*), der das Spiel leitete und beaufsichtigte, den Spielenden die nötigen Vorschüsse machte oder als Bürge für sie einstand, dafür aber auch das Pfändungsrecht hatte und für sich eine Provision (*phantrecht*) erheben durfte. Wegen des dabei erzielten Wuchers wurde das Geschäft des Pfändners in Niedersachsen *joden* genannt. Vgl. Schuster Spiel 58ff. M. Haupt Erec. S. 339ff.; ZDA. 11, 53ff. Simplicissimus 2 cap. 20 (Ausg. v. Bobertag 1, 159). Auch die Wette wurde überwiegend als Barvertrag behandelt, indem der Wettbetrag entweder an den Gegner entrichtet oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben wurde. Vgl. Wilda Wetten, ZDR. 8, 220ff. Bruck Spiel u. Wette 47f. Pauli Lüb. Zust. 2, 72ff. Über den Pfandner bei der Wette vgl. Schuster Spiel 58. Über Klagbarkeit der Wette vgl. Lübeck. Stadtr. 4, 46 (Hach S. 570). Loersch-Schröder-Perels Nr. 304. Klaglosigkeit ebd. Nr. 282.

<sup>111a</sup> Über einseitige Versprechen vgl. v. Gierke Priv.-R. 3, 310ff. Hübner<sup>3</sup> 451ff.

<sup>112</sup> Vgl. Heusler 2, 255. 257. Hübner<sup>3</sup> 442ff. Stobbe Reuerecht 241f. Conze (n. 109) 26ff. 72ff. Über die Verbindung eines Realvertrages mit dem Treugelöbnis vgl. Puntchart 477f. 510f.

<sup>112a</sup> Vgl. Hübner<sup>3</sup> 446.

<sup>113</sup> Vgl. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 226. Heusler 2, 255ff. v. Gierke Schuld 230<sup>147</sup>. Priv.-R. 3, 336ff. Stobbe Vertragsr. 50ff.; Reuerecht 226f. 231ff. Siegel Versprechen 29ff. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 833f. Sohm Eheschl. 29f. 54. Loersch-Schröder-Perels Nr. 267. Conze (n. 109) 29ff. 36ff. Grimm, RA.<sup>4</sup> 1, 263f. Noordewier Regtsoudheden 52f. Dreyer De differentia iuris Romani et Germanici in arrhis emptionum 1747. Rothenbücher (n. 109) 31ff. 94. Einen älteren Standpunkt vertritt Ssp. I 9 §§ 1–3, indem eine vom Käufer geleistete Abschlagszahlung (*bekostegen, sin gut dar up geven*) als Lohngeld zu dem vom Verkäufer abgelegten Treugelöbnis hinzukommen muß, um diesen haftbar zu machen; a. M. v. Gierke Schuld 230<sup>147</sup>. Über Leitkauf im Polnischen vgl. Dabkowski, Archivum naukowe I 3 (1906).

*fides facta*) das Feld. Bei Pfandbestellung begnügte man sich meistens mit der bloßen Sachhaftung, bei Bürgenstellung mit der Haftung des Bürgen<sup>114</sup>. Sollte der Schuldner persönlich haften, so mußte er dem Gläubiger<sup>115</sup> „geloben“ (*loben*), Handtreue (*hantriuwe*) „tun“ oder „geben“, d. h. ein formelles Treugelöbniß (*gelübe, gelübede, gelovede, vasinge*) ablegen, durch das er sich zum Selbstbürgen machte, seine Hand und seine Treue verpfändete<sup>116</sup>. Das Treugelöbniß erfolgte auch im Mittelalter mit Hand und Mund, und zwar bei den Sachsen vielfach noch in alter Weise mit Finger und Zunge<sup>117</sup>, bei den übrigen Stämmen unter Geben und Nehmen der Wette, häufig auch statt der früheren Formen mit Handschlag oder Eid<sup>118</sup>. Die mündliche Erklärung bestand in bestimmt bemessenen Worten, wahrscheinlich nach Art der römischen Stipulation in Frage und Antwort. Die Angabe eines materiellen Schuldgrundes war für die Verbindlichkeit des Gelöbnisses nicht erforderlich<sup>119</sup>.

Seit Ende des 13. Jh. machten sich hin und wieder, begünstigt durch die kanonistischen Doktrinen, Bestrebungen bemerkbar, den Formalismus des Gelübdes zu beseitigen und sich an formlosen Willenserklärungen genügen zu lassen<sup>120</sup>. Durchgedrungen sind diese Bestrebungen damals noch nicht, aber sie haben die Theorie der formlosen Verträge wenigstens vorbereitet. Als Bestärkungsmittel diente es, wenn dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wurde, den wortbrüchigen Gegner durch Schelm-

<sup>114</sup> Vgl. S. 794ff. Puntchart (S. 63) 174f. 438f.

<sup>115</sup> *geltære, schuldencære, schuldigere, debitor, creditor* konnte sowohl den Gläubiger wie den Schuldner bezeichnen. Vgl. *Lex Mhd. WB.* 1, 826. 2, 812. Egger (S. 316) 66.

<sup>116</sup> Vgl. S. 318. Puntchart (S. 63) 150ff. 159. 164. 169ff. 180ff. 185. 197. 419ff. 428ff. 493; Treuklausel u. Handtreue im altdeutsch. Gelöbnißrecht, ZRG. 39, 165ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 181. Goldmann, ZRG. 52, 187. v. Schwerin, Die Treuklausel im Treugelöbniß, ZRG. 38, 323ff., unterscheidet zwischen Treugelöbniß und einfachem Gelöbniß ohne Einsatz der Treue. Der Bruch eines Gelöbnisses zog aber stets die Strafe der Ehr- und Rechtlosigkeit nach sich, der Treulose war fortan auch *lovelos*. v. Gierke *Priv.-R.* 3, 328f.; *Schuld* 214. R. Mell *Steir. Privaturk.* 1911 S. 108f. sieht im Siegel das Zeichen des beim Vertragsabschluß abgelegten Treugelöbnisses.

<sup>117</sup> Vgl. Grimm, *RA.* 4 I 190. 194. II 147. Puntchart 342ff. 357ff.

<sup>118</sup> Vgl. Puntchart 313ff. 348. 351. 354ff. 362. Über die Handgebärden beim Gelübde vgl. § 11 n. 4. Siegel Handschlag u. Eid 1894. Handschlag u. Arrha sind aus dem deutschen Recht ins jüdische entlehnt worden. Vgl. *Fehr*, ZRG. 52, 314ff. Handschlag auch im Baugewerbe verbreitet. Vgl. *Rothenbücher* (n. 109) 36f.

<sup>119</sup> Vgl. *Ssp.* III 41 § 4. *Richtst. Landr.* 6. 41 § 1. *Magd.-Bresl. syst. Sch.-R.* III 2 c. 133. Siehe auch Loersch-Schröder-Perels Nr. 255.

<sup>120</sup> Vgl. *Bremisches UB.* 1 Nr. 512 (1296) Erklärung der Bürgen: *Borchardus miles — una nobiscum se verbis verediciis obligavit, sed fidem non dedit, quia dicebat, se abiurasse, quod fide data promittere non deberet.* Die frühere Annahme, daß schon die *Rechtsbücher* (*Ssp.* I 7. *Dsp.* 15. *Schwsp. L.* 11. *Kl. Kaiserrecht* 2, 39) von der Formlosigkeit des Gelübdes ausgegangen seien, ist heute abgetan. Vgl. *Heusler* 2, 245f. Puntchart 357—75. v. Gierke *Schuld* 205f. 209. 222.

schimpfen oder Schandgemälde öffentlich zu brandmarken<sup>121</sup>. Wie die Ehre, so konnten auch andere Persönlichkeitsgüter zur Bestärkung des Schuldvertrages eingesetzt werden. Man setzte z. B. sein Leben oder einzelne Glieder zum Pfand<sup>121a</sup>, man verpfändete die bürgerliche oder kirchliche Rechtsfähigkeit, indem man die Achtklausel (daher *verwillkürte acht*) oder Exkommunikationsklausel in die Schuldurkunde aufnahm<sup>121b</sup>. Ein weiteres Bestärkungsmittel war das aus Frankreich eingewanderte, im wesentlichen nur beim Ritterstand<sup>121c</sup> gebräuchliche Einlager (*leistung, obstagium*), das Versprechen des Schuldners, im Fall der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Ort „einzureiten“ und sich dort in freiwillige Personalhaft zu begeben<sup>122</sup>. Als Verzugsabrede dient vorzüglich das Schadennehmen, d. h. der Gläubiger darf die Schuldsumme bei einem Dritten auf Kosten des Schuldners borgen<sup>122a</sup> (in Steiermark *Schadenbund*); ferner der Rutscherzins (Verdoppelung binnen Jahresfrist, Monat oder Tag) und andere Vertragsstrafen<sup>122b</sup>. Besonders wichtig war die Pfändungsklausel in den Schuldurkunden<sup>122c</sup>.

Die Bürgschaft<sup>123</sup> hatte den früheren formellen Zusammenhang

<sup>121</sup> Vgl. Grimm, RA.<sup>4</sup> 2, 161f. v. Gierke Priv.-R. 3, 360f. G. Kisch, Einlager im Schuldr. Mährens S. 26. Friedlaender Einlager 127ff. Dabkowski Bekräftigung der Verträge durch Androhung des Schelmenscheltens im poln. R. des MA. 1913 (Extrait du bulletin de la société polonaise). Kohler Shakespeare<sup>2</sup> 152ff.

<sup>121a</sup> Vgl. v. Gierke Schuld u. Haftung 247f.

<sup>121b</sup> Vgl. v. Gierke Schuld u. H. 248. v. Künßberg Acht 16. Poetsch Reichsacht 41ff. v. Below Ursachen d. Reformation 1917 S. 35f.

<sup>121c</sup> Einlager (*frohd*) im Bauernrecht in einer Urk. 1382 aus Muckensturm (Odenwald) im Karlsruher Gen. L. Archiv.

<sup>122</sup> Vgl. Löning (n. 109) 239ff. 424ff. Stobbe Priv.-R. 3 § 174 n. 2 (3<sup>3</sup> § 218 n. 2); Vertragsrecht 178ff. Neumann G. d. Wuchers 125ff. Friedlaender Einlager 1868. Grimm, RA.<sup>4</sup> 2, 172. Kohler Shakespeare<sup>2</sup> 96ff. Lechner Obstagium od. Giselschaft nach schweiz. Quellen 1906 (Gmür Abh. 16. Vgl. Stutz, ZRG. 41, 571). Huber (S. 775) 877ff. v. Gierke Priv.-R. 3, 363ff. Hübner<sup>3</sup> 422ff. Le Fort, L'otage conventionnel, Rev. de légis. 1874. Werminghoff, Zur RG. des Einlagers in Südwestdeutschland, ZGO. 52, 67ff. Rintelen Schuldhaft u. Einlager im Vollstreckungsverfahren d. altniederl. u. sächs. R. 1908 (vgl. v. Schwering, ZRG. 42, 464). G. Kisch Einlager im ält. Schuldr. Mährens 1912. Einlager im ält. böhm. Schuldr. (MittGDBöhm. 50, 184ff.). His, ZRG. 46, 169. Einlager zur Vollendung des verdingten Werkes: vgl. Rothenbücher (n. 109) 55. Thümmel, Z. f. deutsche Kult.-G. 1896 S. 58ff. Puntchart 143f. Über das Einlager (*indmaning*) in Dänemark vgl. Petersen, Germanist. Abh. f. Maurer (S. 6) 149ff.; im poln. Recht vgl. Dabkowski, Archiwum naukowe I 2 (1905). E. Mayer, Altspanisches Obligationenrecht I 158ff. (ZVglRW. 38).

<sup>122a</sup> Vgl. G. Kisch, Das Schadennehmen (RhZfZivProzR. 1913). Buch, ZRG. 47, 431.

<sup>122b</sup> Vgl. Hübner Priv.-R.<sup>3</sup> 461.

<sup>122c</sup> Vgl. S. 782.

<sup>123</sup> Vgl. v. Gierke 3, 769ff. Stobbe Vertragsrecht 115ff.; Priv.-R. 3 § 191. Heusler Inst. 2, 250ff.; Bürge u. Selbstzahler, Z. f. schweiz. R. 9, 68ff. Puntchart a. a. O. 142ff. 174ff. 438ff. Platner Bürgschaft 1857. v. Gosen (S. 775) 85ff. Kraut<sup>6</sup> § 142. Loersch-Schröder-Perels p. 24. Friese u. Liesegang Magdeb. Schöffensprüche 1, 749ff. Vgl. Partsch Altgriechisches Bürgschaftsrecht 1909.

mit dem Treugelöbnis verloren. Wie der Schuldner ohne Übernahme einer persönlichen Haftung Pfand oder Bürgen bestellen konnte, so stand es ihm auch frei, mit oder ohne Pfand- oder Bürgenstellung, sich durch Treugelöbnis zum Selbstbürgen zu machen. In der Regel setzte die Haftung des Bürgen den Verzug des Hauptschuldners (*Sachwaltiger, Hauptmann*) voraus<sup>124</sup>, doch kam es auch vor, daß der Bürge in alter Weise die unmittelbare Haftung übernahm, so daß der Schuldner schon durch die Bürgenstellung befreit wurde<sup>125</sup>. Von mehreren Bürgen haftete bei einfacher Mitbürgschaft jeder *nach markzal*, während die Verbürgung zu gesamter Hand Gesamthaftung begründete. Hatte der Bürge geleistet, so stand ihm der Rückgriff gegen den Schuldner, bei Gesamtbürgschaft auch gegen seine Mitbürgen (nach Markzahl) zu. Durch die Leistung des Schuldners wurde der Bürge befreit, dagegen durch den Tod des Schuldners nur bei der Prozeßbürgschaft (*cautio iudicio sisti*). Auf den Erben des Bürgen ging die Haftung nur über, wenn dieser nach der Klageanstellung gestorben war; nur vereinzelt vertreten die Quellen, wahrscheinlich unter dem Einfluß des römischen Rechts, die Erblichkeit der Bürgschaft schlechthin<sup>126</sup>. Eine andere Art der Bürgschaft entstand durch die Einführung des Einlagers (n. 122), zu dem sich neben dem Schuldner oder unabhängig von ihm auch andere Personen verpflichten konnten. Die Kosten ihres Einlagers hatten die Bürgen selbst zu bestreiten, aber mit Rückgriff auf den Schuldner. Wer sich dem Einlager entzog, wurde als Vermögensbürge behandelt. Häufig wurde von dem Schuldner oder den Bürgen ausdrücklich versprochen, für verstorbene Bürgen Ersatz zu schaffen. Auf die Erben ging die Einlagerpflicht nicht über.

Nicht dem Abschluß, aber dem Beweise diente die Beurkundung der Verträge vor Gericht oder dem bischöflichen Offizialat, auch vor dem Pfarrer, wo diese sich mit freiwilliger Gerichtsbarkeit befaßten (S. 765). Von besonderer Bedeutung waren hier wie bei den Rechtsgeschäften über Liegenschaften die Stadt- und Gerichtsbücher (S. 767ff.)<sup>126a</sup>. In den Geschäften des täglichen Verkehrs bediente man sich vielfach der Teilzettel oder Zerter<sup>126b</sup>; die höchste Bedeutung für das gesamte Vertragsrecht erlangten aber Brief und Siegel (S. 765).

Durch die Order- und Inhaberpapiere, die auf dem deutschrechtlichen Prinzip der Verträge zugunsten Dritter beruhten und ihren wichtigsten Anwendungsfall darstellten, wurde dem Bedürfnis der gerichtlichen Stellvertretung, die noch im 13. Jh. nur sehr beschränkt anerkannt war, der

<sup>124</sup> Vgl. Stobbe (n. 123) 130ff. 171ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 186. 198. 241. Sicherung des Rückgriffes durch Pfand ebd. Nr. 182. 200. 321.

<sup>125</sup> Das Wiener Stadtrechtbuch Art. 7 (Schuster) bezeichnete einen solchen Bürgen als *für voll* genommen und unterschied ihn von dem Bürgen, den der Schuldner *zu sich setzte*. Vgl. S. 316ff.

<sup>126</sup> Vgl. n. 227. Stobbe Vertragsrecht 118. 132ff. 169f.

<sup>126a</sup> Oben. S. 767ff. § 61 n. 29. In die Stadtbücher wurden aber oft auch andere Verträge eingetragen; z. B. Werkverträge. Vgl. Rothenbücher (n. 109) 38.

<sup>126b</sup> Vgl. S. 764, dazu Pappenheim, Seerecht 3 (1918), 115f.

Boden geebnet und zugleich die Übertragung von Schuldforderungen ohne Mitwirkung des Schuldners ermöglicht<sup>127</sup>.

Für die Ersatzpflicht bei widerrechtlicher Beschädigung kamen im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie bei der strafrechtlichen Behandlung des Ungefährs in Betracht<sup>128</sup>. Auch für die zufälligen Folgen seiner Tätigkeit (*von ungelücke, von geschicht, von ungeschicht, undankes, unrâm, unramelinges*) hatte man einzustehen, soweit nicht eigene Schuld des Verletzten im Spiel war; erst gegen Ende des Mittelalters machte sich die Neigung bemerklich, die Haftung bei unberechenbaren Beschädigungen auszuschließen. Auch unzurechnungsfähige Kinder und Geisteskranke hatten die Folgen ihrer Taten zu tragen. Für seine Eigenleute oder Haustiere mußte der Herr aufkommen, wenn er nach Kenntnisnahme den Übeltäter bei sich behielt oder wieder bei sich aufnahm; er wurde frei, wenn er sich seiner entschlug, was in der Regel eine ausdrückliche Verzichtserklärung verlangte. Der Verletzte konnte sich für seinen Schaden des Übeltäters unterwinden. Für den durch wilde Tiere verursachten Schaden haftete der Eigentümer schlechthin. Zuweilen hatte der Eigentümer auch für leblose Sachen einzustehen, so für einstürzende (oder feuergefährliche) Gebäude, für einen Wagen, der Personen überfahren hatte, im allgemeinen aber zeigte sich hier die Einsicht, daß ein Schadenersatz nur im Fall einer Verwahrlosung (*warlöse, wanhoede*) geltend gemacht werden könne<sup>129</sup>.

#### 4. Familienrecht<sup>130</sup>. Die Formen der Eheschließung blieben bis

<sup>127</sup> Vgl. S. 770 und die dort Angeführten. Brunner in Endemanns Handb. d. HR. 2, 160ff. v. Gierke Priv.-R. 3, 377ff. Hübner<sup>3</sup> 499ff. Heusler 1, 211ff. Stobbe 3 § 172; Z. f. HR. 19, 300ff. Beseler Erbverträge 2, 1 S. 71ff. Siegel Versprechen 142ff. Gareis Verträge z. G. Dritter 1873. Panofsky Verträge z. G. Dritter, Berl. Diss. 1877. Loersch-Schröder-Perels Nr. 38. 49. 51. 72. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 127. Hecht Beitr. z. G. d. Inh.-Pap. 1869. v. Poschinger Beitr. z. G. d. Inh.-Pap. 1875. Kuntze Lehre von den Inh.-Pap. 1857; ZHR. 2, 570ff. Binding ebd. 10, 400ff. Duncker, ZDR. 5, 30ff. Renaud ebd. 14, 315ff. Brandileone *Le cosi dette clause al portatore nei documenti Cavensi*, Rivista di diritto commerciale 1906/7. des Marez *La lettre de foire au 13<sup>e</sup> siècle*, Revue de droit international et de législation comparée 1899.

<sup>128</sup> Vgl. § 62 n. 38, 39 und S. 377 nebst Literatur. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 110ff. Isay Verantwortlichkeit d. Eigentümers für seine Tiere, Iherings JBB. 39, 209. v. Gierke 3, 922ff. 936ff. Hertz Rechtsverhältnisse d. freien Gesindes, Bresl. Diss. 1881 S. 13ff. Blume v. Magdeburg (her. v. Böhlau) S. 34 c. 24f. Könnecke Rechtsgesch. d. Gesindes 1912. Der Schadenersatz bei Tötung eines Menschen bestand noch in dem rechten Wergelde. Vgl. Ssp. II 40 § 1.

<sup>129</sup> Vgl. Schöffenspruch v. 1468, ZRG. 25, 120.

<sup>130</sup> Vgl. S. 328ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 1869. v. Amira, Kr. VJSchr. 17, 411–43. Fockema Andreae Bijdragen tot de nederl. Rechtsgeschiedenis 1. 2; Gesamende Hand, Verlag. en Mededeelingen d. Amst. Ak. 3, 4. 1887; Oudnederl. Burg. R. 2, 132–260. Arnold Ehel. Güterr. d. St. Straßburg, Bresl. Diss. 1904; Das ehel. Güterr. v. Mülhausen i. E. 1906 (Beyerle Beitr. I 1; vgl. Stutz, ZRG. 41, 583). Bächtold Gebräuche bei Verlobung u. Hochzeit 1914 (vgl. Stutz, ZRG. 48, 632). Bartsch Rechtsstellung der Frau als Gattin u. Mutter (1903) 71–112; Ehel. Güterr. im Erzherz. Österreich im 16. Jh. 1905; Ehel. GR. in der Summa Raymunds von Wiener Neustadt (WSB. 1912). Behre Eigentums-

zum 13. Jh. im wesentlichen die alten<sup>131</sup>. Die Verlobung bewahrte nur in Friesland und Ditmarschen noch längere Zeit den Charakter des Braut-

verhältnisse im ehel. Güterrecht des Ssp. u. Magdeb. R. 1904 (vgl. Rosin, ZRG. 39, 292ff.). Berck Brem. Güterrecht d. Eheg. 1832. Binding Haftung d. Eheleute f. Schulden n. Frankf. R. 1871; Verfangenschaft d. fränk. R., Kr. VJSchr. 13, 375ff. Brück Grundzüge des in Köln gelt. ehel. Güterr., Bonn. Diss. 1900. Brunner Geburt eines leb. Kindes u. das ehel. Vermögens-R., ZRG. 29, 63ff. Caillemer, Obs. sur l'hist. du douaire des enfants 1903 (Mélanges Appleton). Cropp, bei Heise u. Cropp Jurist. Abh. 2, 427ff. Czyhlarz Zur G. d. ehel. Güterr. i. böhm.-mähr. LR. 1883. Ercole Vicende storiche della comunione dei beni fra congiugi nella pratica medievale Italiana 1909. Erdmann Güterr. d. Eheg. in Liv-, Est- u. Kurland 1872. Euler Güter- u. Erbr. d. Eheg. in Frankf. a. M. 1841; Arch. f. Frankf. G., NF. 4. 1869; Mitt. d. Frankf. G.-Ver. 4, 378ff. Fehr Rechtsstellung d. Frau u. d. Kinder in d. Weistümern 1912 (vgl. v. Künßberg, ZRG. 46, 564; Cohn, DLitZ. 1914, 1147; v. Voltolini, MIOG. 36, 695). Ficker Erbenfolge 2, 518ff. 550ff. 3, 24ff. 81ff. 96ff. 178ff. 188. 245-70. 342ff. 4, 20ff. 161ff. 292ff. 332ff. 353ff. 411ff. 462ff. 543ff. 556ff. Franklin Freie Herren von Zimmern 28ff. Frensdorff, ZRG. 39, 224ff.; HansGBL. 1917, 291ff. 1918, 1ff. v. Gierke Badische Stadtrechte u. Reformpläne, ZGO. 39, 129ff. Goldfeld Hamburg. ehel. Güterr. 1888. Hasenöhrle (S. 775) 100ff. Hausner Ehel. GR. in Friaul, Progr. Wien 1911. Heymann, Ehel. GR. d. heil. Elisabeth, ZThürG. 27. His ZSchweizR. 52 (1911) 85. Hradil, Ingolstadt. rechtshist. Miscellen (Verh. Ver. f. Niederbaiern 42). Unters. z. spätma. EheGR. Bildung 1908; ZRG. 43, 304; 49, 459. Hübner<sup>3</sup> 514ff. Kapras, Ehel. GR. im altböhm. LR., ZVglRW. 23, 106. Kiesel Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut f. d. Ehegüterrechtssyst. des Ssp. 1906 (Gierke U. 85, vgl. Heymann, ZRG. 41, 589). Klee, Das Wappen als Rechtsobjekt ein Rechtssymbol, Deutsch. Herold 1907 Nr. 2. Koch Soester ehel. GR., Diss. Münst. 1912. Kohler, Dispositionsnißbrauch im ehel. Güterr., Iherings JBB. 24, 191ff. Koebner, Eheauffassung des ausgeh. MA. (Arch. Kultur. 1911, 136ff. 279ff.). Joh. Köhler Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Diss. Kiel 1915. Köstler, Väterliches Ehebewilligungsrecht 1908 (Stutz Abh. 51). Muntgewalt u. Ehebewilligung (ZRG. 42, 78). v. Martitz Ehel. Güterr. des Ssp. 1867. Mayer-Homburg Stud. zur Gesch. d. Verfangenschaftsrechts 1, 1913. H. Meyer Entwicklung d. solothurn. ehel. GR., Bern. Diss. 1914. Mittermaier, Beitr. z. G. d. ehel. Gütergemeinschaft, Z. f. gesch. RW. 2, 318ff. Motloch, Traktat über das ehel. GR. in Österr. ob d. Enns, ZRG. 36, 275ff. Ogonowski Österr. Ehegüterr. 1880. Opet Brauttradition u. Konsensgespräch in ma. Trauungsritualen 1910. Pauli Abhandlungen 2. Pelinck Geschiedenis van het huwelijksguderenrecht in Drenthe, Leiden. Diss. 1879. Post Samtgut<sup>2</sup> 1879. Rive (n. 195). Roth Deutsch. Priv.-R. 2 §§ 94. 101. 133; Gütereinheit u. Gütergemeinsch., JB. d. gem. deutsch. R. 3, 313; KritVjschr. 10, 169; Z. f. vergl. RW. 1, 39. G. Schmitt Die Schlüsselgewalt der Ehefrau 1893. Schöler Consens der Ehefrau n. livl. Landr., Dorpater ZRW. 5, 3 S. 43ff. Gg. Schreiber Mutter u. Kind in der Kultur d. Kirche 1918. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 1.-3. Abt. 1868-74; ZRG. 10, 426ff.; KritVjschr. 17, 76ff. 26, 406ff.; Hist. Z. 31, 289ff.; Das ehel. Güterr. in Vergangenheit, Gegenw. u. Zukunft, Zeit- u. Streitfragen 59 (1875). Schwarz Gütergemeinsch. n. fränk. R. 1858. v. Schwerin, RG.<sup>2</sup> 123ff.; Priv.-R. 247ff. Siegel Güterr. d. Eheg. in Salzburg, Wien. SB. 1882 S. 75ff. Steiner Ehel. Güterr. d. Kantons Schwyz 1910. Stemann Güterr. d. Eheg. i. Geb. d. jüt. Low 1857. Stern Urspr. d. sächs. Leibzucht, Berl. Diss. 1896. v. Voltolini Zur G. d. ehel. Güterr. in Tirol, Festg. f. Büdinger 1898. v. Wyss Ehel. Güterr. d. Schweiz in rechtsg. Entw. 1896. Zeerleder Berner Handfeste 76ff.

<sup>131</sup> Vgl. S. 328ff. Sohm Eheschließung 52ff. 93ff. 158ff.; Trauung u. Verlobung 43ff. Friedberg Eheschließung 17ff. 66ff. 78ff.; Verlobung u. Trauung

kaufes<sup>132</sup>. Die Beziehung des Wittums zu der Rechtsgültigkeit der Ehe erhielt sich nicht über das 12. Jh. hinaus<sup>133</sup>. Das Wesen der Verlobung beruhte demnach nur noch in dem gegenseitigen Eheversprechen durch Treugelöbniß in der alten Form des Wettvertrages, später mit Eid oder Handschlag, und dem dafür gegebenen Lohngelde<sup>134</sup>. Der Vater oder Vormund trat nur noch bei Unmündigkeit<sup>134a</sup> der Braut als Verlober auf, in anderen Fällen genügte seine Zustimmung, wofür er ein Lohngeld empfing. Ebenso erhielten die Zeugen, vor denen die Verlobung abgeschlossen werden mußte, von dem Bräutigam „Ehrungen“ für ihre Zeugenschaft. Die Trauung erfolgte anfangs noch durch den geborenen, seit dem 13. Jh. durch einen von der Braut gekorenen Vormund; d. h. an die Stelle der vormundschaftlichen Trauung war rechtlich die Selbsttrauung der Braut getreten<sup>135</sup>. Bei dem Gewicht, das der Vollziehung des Beilagers für den Abschluß der Ehe beigelegt wurde (S. 75), war es kein Wunder, wenn seit dem 13. Jh. die Kirche nicht nur die Laientrauung bekämpfte und ihren Ersatz durch die kirchliche Trauung verlangte, sondern auch die Vollziehung des Beilagers unter Verlobten als Selbsttrauung und demnach als gültigen Eheschließungsakt auffaßte<sup>136</sup>.

Den bedeutendsten Veränderungen ist das eheliche Güterrecht während des Mittelalters unterlegen<sup>137</sup>. Neben der Verwaltungs- und der

9ff. v. Scheurl Eherecht 43ff. Huber (S. 775) 314ff. Teltling (S. 775) Themis 16 Stück 4. Fockema Andreae Bijdragen 1, 65ff. Heusler 2, 286ff. Stobbe Privatr. 4 § 211. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 163. v. Wyss, Z. f. schweiz. R. 20, 85ff. Meurer, Z. f. Kirchenr. 21, 232ff. Hanauer Coutumes matrimoniales au moyen âge 1893. Ficker Unters. z. Erbenfolge 2, 289 n. Frensdorff, HansGBI. 1916, 21f.

<sup>132</sup> Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 1, 49; De dote (Berl. Diss. 1861) 33ff. Teltling (S. 775), Themis 16, 431ff. Richtofen Zur Lex Saxonum 291.

<sup>133</sup> Vgl. oben S. 344; ferner Schröder Güter. 1, 81. 2, 1 S. 71f.

<sup>134</sup> Als Lohngeld oder „Mahlschatz“ diente besonders der Ehering (vgl. Frensdorff, HansGBI. 1917, 342ff.). In der Regel gab es nur der Bräutigam, seit dem 13. Jh. wurde jedoch der Ringwechsel üblich. Vgl. Kudrun Vers 1247ff. v. Amira Dresd. Bilderhandschr. Tafel 9. Als Weinkauf diente auch das angebotene und von der anderen Seite angenommene Hochzeitsmahl. Vgl. Hartmanns Erec (her. v. Haupt) Vers 6377ff. Verlobungsversprechen mit geteilter Münze noch 1553, vgl. Beitr. z. G. d. Stadt Rostock 7 (1913), 112.

<sup>134a</sup> Über Heiraten im frühen Jugendalter vgl. Koebner (n. 130) S. 137ff.

<sup>135</sup> Vgl. Sohm Eheschließung 67ff.

<sup>136</sup> Vorher hatte sich die Kirche mit der Laientrauung vor der Kirchtür begnügt, so daß sich ein Akt religiöser Weihe in der Kirche unmittelbar anschließen konnte. Zu den bekannten Beispielen der Laientrauung ist noch hinzuzufügen: v. d. Bergh Oorkondenb. 1 Nr. 214 (1207). Richtofen Fries. RQu. 420 c. 1; Unters. über fries. RG. 1, 227f. 2, 1099f. Das eheliche Beilager sollte, streng genommen, öffentlich vollzogen werden (vgl. Kraut<sup>6</sup> § 163 Nr. 42), gehörte also mit zu den Eheschließungsformen. Vielfach bildete es die Voraussetzung für die gemeinschaftlichen Rechte der Ehegatten, wie Standesgenossenschaft (Ssp. III 45 § 3) und Gütergemeinschaft (Grimm Weist. 7, 233). Vgl. Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1, 483. 644.

<sup>137</sup> Vgl. S. 336ff. Literatur n. 130. § 35 n. 195. Albrecht Gewere 257—77. Friese u. Liesegang 1, 763ff. 793ff. 822. Gareis Errungensch.-Gemeinsch. i.

in einzelnen Volksrechten schon im Keim vorhandenen Errungenschaftsgemeinschaft gelangte die Fahrnisgemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft zu ausgedehnter Anwendung.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat sich mit geringen Veränderungen als der gesetzliche Güterstand des im Sachsenspiegel und dem Magdeburger Stadtrecht niedergelegten ostfälischen Rechts erhalten. Die ehelichen Lasten lagen dem Ehemann allein ob. Dafür nahm er das ganze Vermögen der Frau von Rechts wegen in seine „Gewere zu rechter Vormundschaft“. Es galt der Satz: „Mann und Weib haben kein gezeiet Gut bei ihrem Leib“. Die ursprüngliche Zuständigkeit des Vermögens blieb hinsichtlich der unbeweglichen Sachen streng gewahrt. Das unbewegliche Ehegut der Frau umfaßte ihr Eingebtrachtes und was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Tausch erwarb; dagegen wurde aller Erwerb durch Kauf Eigentum des Mannes, auch wenn die Mittel von der Frau herrührten; die Frau hatte hier nur einen Ersatzanspruch. Bei der fahrenden Habe bewirkte die Ehe eine Veränderung der Zuständigkeit, indem alles, was seiner Natur nach als Gegenstand eines ländlichen Brautschatzes gelten konnte, zu dem Frauengeräte (der *Gerade*) gehörte und bei der Auseinandersetzung als Eigentum der Frau<sup>137a</sup> behandelt wurde, während alles übrige, namentlich das bare Geld, als Eigentum des Mannes galt. Man unterschied daher, ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Sachen, die weibliche Fahrnis oder Gerade und die alle Nichtgeradesachen umfassende männliche Fahrnis (*ungerade*)<sup>138</sup>. Über das gesamte bewegliche Gut und sein unbeweg-

d. althess. Gebietsteilen von Oberhessen, Gießen. Univ.-Progr. 1885. Gengler Priv.-R. 2, 929—1162. Gerber Abhandlungen (1872) S. 311—71. Göschen (S. 775) 259ff. v. Gosen (S. 775) 107ff. Hänel, ZRG. 1, 273ff. Heusler Inst. 2, 304f. 316—430. 450—79. Huber 367ff. 386ff. Hübner<sup>3</sup> 546ff. Kraut Vormundschaft. 2, 331—551; Grundr.<sup>6</sup> §§ 164—72. 188—90. Loersch u. Schröder<sup>2</sup> S. 270ff. L. A. Müller Hist. dogm. Darstell. d. Verh. bei beerbter Ehe n. d. baier.-schwäb. Stadtrechten, Münch. Diss. 1874. Sandhaas Fränk. ehel. Güter. 123 bis 806. H. Schulze (S. 775) 75—108. Stobbe Priv.-R. 4 §§ 215. 218ff. Telling (S. 775) Themis 32 (1871).

<sup>137a</sup> Die Frau hatte schon während der Ehe Eigentum an der Gerade. Loersch-Schröder-Perels S. 156. — Zur Gerade vgl. Halle SchB. 1, S. 6.

<sup>138</sup> Eine eigentümliche, bereits von Rosin bekämpfte Auffassung der Gerade hat Behre (n. 130) aufgestellt. Bei aller Anerkennung seiner scharfsinnigen, vielfach aufklärenden Untersuchung kann ich seinem Hauptergebnis doch nicht beitreten. Nach ihm hatte auch der Mann eine Gerade. Die Gerade der Frau fiel bei ihrem Tode als Nittelgerade an die nächste weibliche Verwandte, während die Gerade des Mannes bei seinem Vorabsterben als „Witwengerade“ auf seine Frau überging. Diese Auffassung ist mit Ssp. I 24 § 53 unvereinbar und mit I 13 § 1 nicht zu begründen. Ich halte fest, daß Ssp. I 22—24 (ebenso I 20 § 4, III 76 § 1, § 2 und in den Magdeburger Quellen, Behre 37ff.) von der Auseinandersetzung hinsichtlich des ganzen bis dahin in der Gewere des Mannes vereinigt gewesenen Vermögens und nicht bloß hinsichtlich des Nachlasses handeln. Die von Behre 42ff. besprochenen Quellen gehören erst einer jüngeren Rechtsentwicklung an, welche die Gerade auf das Eingebtrachte der Frau beschränkt. Behre ist darin beizustimmen, daß er (a. a. O. 55ff.) den Eigentumsübergang der „Ungerade“ auf den Mann erst durch die Übernahme in seine Gewere sich vollziehen läßt.

liches Vermögen hatte der Mann freie Verfügung. Über unbewegliches Frauengut konnte nur gemeinschaftlich durch die Ehegatten verfügt, in Nottfällen aber die mangelnde Zustimmung der Frau gerichtlich ergänzt werden. Für die Schulden des Mannes haftete nur sein Vermögen. Voreheliche Schulden der Frau hatte er aus ihrem Vermögen zu bezahlen. Während der Ehe konnte die Frau nur unter seiner Zustimmung Rechtsgeschäfte mit Rechtswirkung für das Ehegut eingehen. Trieb die Frau mit seiner Erlaubnis ein eigenes Erwerbsgeschäft, so war sie innerhalb des dazu gehörigen Rechtskreises selbständig. Kraft ihrer Schlüsselgewalt konnte die Frau Haushaltsgeschäfte für Rechnung des Mannes ohne seine besondere Genehmigung abschließen. Mit Auflösung der Ehe trat Güterzweigung ein. Von der Auskehrung des unbeweglichen Frauengutes galt die Regel: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden“. Für Ausfälle oder Verschlechterungen hatte der Mann oder sein Erbe Ersatz zu leisten, soweit der Ausfall oder die Verschlechterung nicht auf einer Verfügung der Frau beruhte; für Verbesserungen forderte der Mann oder sein Erbe aus dem Frauengut Ersatz. Die Gerade war ein wandelbarer Vermögensbegriff, der erst bei der Auflösung der Ehe konkret festgestellt wurde, bis dahin aber einen unausgeschiedenen Teil der in der Gewere des Mannes befindlichen Fahrhabe bildete; wie bei der Ausscheidung auch die von dem Manne erworbenen Geradesachen zu dem Vermögen der Frau gehörten, so konnte andererseits ihm oder seinem Erben auch das Fehlen einzelner Geradestücke nicht in Anrechnung gebracht werden<sup>139</sup>. Die Gerade hieß Witwengerade, wenn der Mann, dagegen Niftelgerade, wenn die Frau gestorben war. Ein Ehegattenerbrecht war dem Sachsenspiegel unbekannt<sup>140</sup>. Den unbeweglichen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten erhielt sein nächster Erbe. Dasselbe galt von dem beweglichen Nachlaß des Mannes, mit Ausnahme des Heergerätes, das der nächste Schwertmage und in Ermangelung eines solchen der Richter kraft fiskalischen Heimfallsrechtes erhielt (Ssp. I 28)<sup>140a</sup>. In gleicher Weise bildete die Niftelgerade den Gegenstand gesonderter Vererbung. Sie fiel an die Töchter oder die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite (Niftel), in letzter Reihe an den Richter; nur Söhne im Stande der Weltgeistlichen wurden den Töchtern hinsichtlich des Geradeerbrechts gleichgestellt<sup>141</sup>. War der Mann gestorben, so erhielt seine Witwe außer ihrem unbeweglichen Vermögen und der Gerade die Hälfte der auf dem

<sup>139</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 5. 7. 15.

<sup>140</sup> Daher bezeichnete man später das Ehegattenerbrecht der Partikularrechte im Gebiet des gemeinen Sachsenrechts als „statutarische Erbportion“.

<sup>140a</sup> Vgl. Klatt Heergeräte 1908 S. 43ff. 65. (Beyerle Beitr. II 2, vgl. Rauch, DLitZ. 1911, 2613). Liebermann AgsG. Glossar 501.

<sup>141</sup> Ssp. I 5 §§ 2, 3. 27 § 1. 28. III 15 § 4. 76 § 2. Vgl. Riedel Codex dipl. Brand. 9, 359 (1346). Behrend Stendaler Urteilsb. 72. 76. Von der Gerade wurden für den Mann gewisse für ihn unentbehrliche Hausratsgegenstände („Heerpfühl“) zurückbehalten (Ssp. III 38 § 5), was der auch bei anderen Stämmen und teilweise schon in den Volksrechten bezeugten Federwat entspricht. Vgl. S. 339. Wolff Witwenehe (S. 330 n.) 385f. *schülergerade*: Kisch, LeipzSchspr. Nr. 141.

Hof vorhandenen Speisevorräte als „Musteil“. Außerdem hatte sie bis zum Dreißigsten, bei bekindeter Ehe sogar für die Dauer ihres Witwenstandes, das Recht des Beisitzes.

Das Geraderecht wurde in den Städten, deren wirtschaftlichen Verhältnissen es wenig entsprach, seit dem 14. Jh. vielfach abgeändert. Manche Städte gingen zur Gütergemeinschaft über, andere beschränkten die Gerade auf einen bloßen Voraus nach Art des Heeresgerätes und übertrugen im übrigen die von dem unbeweglichen Vermögen geltenden Regeln, aber unter Aufrechterhaltung des dem Mann zustehenden Veräußerungsrechts, auch auf die fahrende Habe<sup>142</sup>.

Mit dem ostfälischen Recht stimmte das Landrecht in Holstein und Engern im wesentlichen überein, während die Städte sich mehr und mehr der westfälischen Entwicklung anschlossen. Das westfälische Recht hatte sich von dem der übrigen Sachsen schon in der vorigen Periode (S. 341f.) dadurch unterschieden, daß es die Verwaltungsgemeinschaft nur bei kinderloser, dagegen bei bekindeter Ehe Errungenschaftsgemeinschaft eintreten ließ. Die Gruppe des Soest-Münsterer Rechtes und das auf Soest gegründete lübische Recht hielten diese Unterscheidung während des ganzen Mittelalters fest, erweiterten aber die Errungenschafts- zu allgemeiner Gütergemeinschaft<sup>143</sup>. Die bei kinderloser Ehe geltende Verwaltungsgemeinschaft folgte ursprünglich den gleichen Grundsätzen wie nach ostfälischem Recht, nur wurde allmählich, größtenteils unter Beseitigung der Gerade, auch bei der fahrenden Habe die innerliche Gütertrennung durchgeführt; der Mann behielt während der Ehe die freie Verfügung über das bewegliche Frauengut, das aber gegenüber seinen Gläubigern und bei Auflösung der Ehe ganz wie das unbewegliche behandelt wurde. Eine besondere Eigentümlichkeit der westfälisch-lübischen Verwaltungsgemeinschaft bestand in der die Hälfte des Nachlasses umfassenden statutarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten<sup>144</sup>.

Auch das friesische Recht unterschied zwischen kinderloser und beerbter Ehe. Während bei der letzteren, der einige Rechte die überjährige Ehe gleichstellten, Fahrnisgemeinschaft stattfand, lebten kinderlose Ehegatten dauernd oder doch während des ersten Ehejahres in reiner Verwaltungsgemeinschaft, und zwar ohne das sächsische Geraderecht.

Endlich hat sich die Verwaltungsgemeinschaft in der Weise des ost-

<sup>142</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 12ff.

<sup>143</sup> Vgl. Brunner Geburt eines leb. Kindes 71ff.

<sup>144</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 11. 22ff. In Lüneburg umfaßte die statutarische Portion die ganze Fahrnis und das Kaufeigen des verstorbenen Ehegatten, außerdem die Leibzucht an seinen Erbgütern. Vgl. ebd. 39. 250. Das StR. von Brunn und das Meißner RB. ließen bei kinderloser Ehe Verwaltungs-, bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft eintreten. Die statutarische Portion umfaßte in Brunn den ganzen Nachlaß, ebenso im Meißner RB., falls der Mann der überlebende Teil war, für die Frau nur ein Drittel. Vgl. ebd. 316f. Brunner, ZRG. 29, 76f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 245.

fälischen Rechts, aber mit statutarischer Erbportion („Eherecht“) und ohne Gerade, in einem Teil der schweizerischen Gebirgslande erhalten<sup>145</sup>.

Die das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft umfassende Fahrnisgemeinschaft war das vorherrschende System des fränkischen Rechts, das auch in Thüringen und den sächsischen Harzstädten sowie dem größten Teil Schwabens, Baierns und Österreichs Eingang gefunden hatte. Während hier zwischen kinderloser und bekindeter Ehe nicht unterschieden wurde, kannte das friesische Recht die Fahrnisgemeinschaft im allgemeinen nur bei bekindeter, teilweise auch bei überjähriger kinderloser Ehe<sup>146</sup>. Die Verfügungsrechte der Frau waren dieselben wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. Der Mann hatte freie Hand über die fahrende Habe; über Liegenschaften konnte, auch wenn sie Sondergut des Mannes waren, nur mit gesamer Hand verfügt werden<sup>147</sup>. Samtgutschulden waren alle Schulden des Mannes und solche Schulden der Frau, die entweder vor der Ehe, oder aber während der Ehe innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit oder mit Genehmigung des Mannes entstanden waren. Der Mann haftete für die Samtgutschulden persönlich; die den Mann überlebende Frau konnte sich von der weiteren Haftung für die nicht von ihr herrührenden Schulden befreien, indem sie die Schlüssel (als das Wahrzeichen ihrer Schlüsselgewalt) oder den Mantel auf den Sarg oder das Grab legte und sich damit symbolisch (unter Verzicht auf das Gesamtgut) von dem toten Gatten schied<sup>148</sup>.

Bei Auflösung einer kinderlosen Ehe wurde das Sondergut des verstorbenen Ehegatten hinterfällig, das Gesamtgut aber entweder in altfränkischer Weise nach Schwert- und Spindelteil (S. 346f.) oder halb und

<sup>145</sup> Vgl. Heusler 2, 329ff. Huber 392ff. 445ff. v. Wyss (S. 804<sup>130</sup>).

<sup>146</sup> Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 390ff. Brunner, ZRG. 29, 68ff. 93. Fockema Andreae Bijdr. 2, 54ff. Das friesische Recht ist zweifellos von denselben Grundlagen wie das angelsächsische und altwestfälische Recht (S. 341f.) ausgegangen. Das Landrecht von Drenthe hatte bei kinderloser Ehe Fahrnis- und Errungenschafts-, bei bekindeter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft. Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 298. 341. Fockema Andreae 2, 82ff. Brunner 70. Pelinck (n. 130) 58ff. 80ff. In Dithmarschen galt in jeder Ehe Gemeinschaft des „Baugutes“, d. h. der fahrenden Habe mit Ausnahme des Heergerätes und der Gerade; wahrscheinlich wurde auch die Immobilierrungenschaft zum Baugut gerechnet. Das dithmarsche Recht stand unter gewissem Einfluß des jütischen Low, ging aber später zur Verwaltungsgemeinschaft über. Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 407ff.

<sup>147</sup> Vgl. S. 348. Ob bei gemeinsamen Verfügungen der Ehegatten auch die Kinder zugezogen werden mußten, richtete sich nach der größeren oder geringeren Strenge des Erbenwarechts. Teilweise hat diese gerade gegenüber den Gesamtverfügungen der Ehegatten zuerst nachgelassen, indem man die Interessen der Kinder durch das gemeinschaftliche Handeln der Eltern genügend gesichert glaubte. Vgl. S. 791. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 127ff. 2 S. 31ff. 3 S. 233f.

<sup>148</sup> Über das Schlüssel- oder Mantelrecht der Witwe vgl. Brunner Fortleben d. Toten (n. 203) 25. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 231f. 2, 2 S. 166f. 3 S. 291. Ficker Erbenfolge 3, 548. Fockema Andreae Oudn. B. R. 2, 337. Schreuer R. d. Toten 2, 144. Grimm RA.<sup>4</sup> 1, 243f. v. Amira Stab 62. van Hall Regtsgeleerde Verhandelingen 129ff. J. v. Gierke, ZRG. 41, 314f.

halb geteilt. Die meisten Rechte gewährten dem überlebenden Ehegatten die gesetzliche Leibzucht an den Sondergütern und dem Errungenschaftsanteil und volles Erbrecht an dem Fahrnisanteil des Verstorbenen. Manche Rechte gingen noch weiter, indem sie auch den Errungenschaftsanteil des letzteren auf den überlebenden Ehegatten übergehen ließen, so daß dieser das ganze Gesamtgut zu Eigentum erhielt.

Während das friesische Recht nur bei beerbter Ehe den angegebenen Prinzipien folgte, wurde das fränkisch-thüringisch-süddeutsche System, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Fall der beerbten Ehe von den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts beherrscht<sup>149</sup>. Hiernach zerfiel das Vermögen der Ehegatten, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, in zwei Massen, die freien Güter und die verfangenen Güter. Die freien Güter umfaßten das bewegliche Vermögen und alles was der überlebende Ehegatte nach Auflösung der Ehe erwarb; dagegen war das gesamte unbewegliche Vermögen, das die Ehegatten bis zu diesem Augenblick besessen hatten, Gesamtgüter wie Sondergut, den Kindern verfangen. Die freien Güter waren volles Eigentum des überlebenden Ehegatten, während ihm an den verfangenen Gütern nur lebenslängliches Eigentum (Untereigentum) mit Rückfall an die Kinder zustand. Über die freien Güter verfügte der überlebende Ehegatte unbeschränkt, über die verfangenen nur unter Mitwirkung der Kinder, die, solange er ledig blieb, in Notfällen gerichtlich ergänzt werden konnte. Im Fall einer Wiederverheiratung beschränkte sich das Kindeserbrecht des ersten Bettes auf die verfangenen, das des zweiten auf die freien Güter. Eben darum kann die Entstehung des Verfangenschaftsrechts nicht ausschließlich auf die ehemalige Gemeinschaft des Hausvermögens zurückgeführt werden<sup>150</sup>. Das Verfangenschaftsrecht ist vielmehr von solchen Vergabungen unter Ehegatten ausgegangen, die den Charakter der Zweckschenkung (S. 345) trugen, indem der Rückfall der geschenkten Grundstücke an die Kinder nicht bloß gegenüber dem Empfänger, sondern auch gegenüber dem Geber vorbehalten wurde<sup>151</sup>. Nach einem feststehenden

<sup>149</sup> Ich halte gegenüber Heusler u. Huber im wesentlichen an den Ausführungen in meiner Geschichte des ehelichen Güterrechts fest. Vgl. Ficker Erbenfolge 2, 463ff. 522. 529f. 533ff. 3, 128. 137f. 140f. 292. 294f. Heusler 2, 457ff. Huber Priv.-R. 4, 414ff.; Grundlage d. ehel. Güterr. der Berner Handfeste 1884. Mayer-Homburg Studien zur Gesch. d. Verfangenschaftsrechtes 1913 (Westd. Z. 31). Balmer Die Hausgemeinschaft als Grundlage des älteren fränkischen ehel. Güterrechts, Greifsw. Diss. 1914 S. 83ff.

<sup>150</sup> Vgl. S. 302f. 357. 365ff. Das Erbenwarterecht an dem Grundbesitz des gemeinsamen Elternteils hätte den Kindern aus beiden Ehen gleichmäßig zustehen müssen. Die Beschränkung der einen auf die verfangenen und der anderen auf die später erworbenen Güter wäre damit unvereinbar. Anders: Heusler 2, 457. 459.

<sup>151</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 92ff. Besonders charakteristisch ist ein Stiftungsbrief aus dem 11. Jh. von St. Georgen im Schwarzwald c. 3 (ZGO. 9, 196). Eine ähnliche Entwicklung wie bei der Verfangenschaft hat im altfranzösischen Recht von dem *ravestissement par lettres* zu der Blutsauflassung (*ravestissement de sang*) geführt. Vgl. Brunner Geburt eines Kindes, ZRG. 29, 79ff. Ficker Erbenfolge 3, 100. 122ff.

Gebrauch pflegte man derartige Vergabungen gegenseitig und mit Ausdehnung auf das ganze beiderseitige Vermögen vorzunehmen, bis es zum Gewohnheitsrecht wurde, die gleichen Rechtsfolgen auch ohne Ehevertrag eintreten zu lassen, sofern nicht durch besonderen Wittumsvertrag anders verfügt worden war.

Der Hauptübelstand des Verfangenschaftsrechts beruhte in der ungleichmäßigen Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe. Indem man vielfach diesem Übelstand unter Benutzung des Freiteilsrechtes (S. 366) durch freiwillige Teilungsverträge zwischen dem wiederheiratenden Ehegatten und seinen Vorkindern vorzubeugen suchte, wurde das gesetzliche Teilrecht angebahnt, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. in zunehmendem Maße als heilsame Reform des Verfangenschaftsrechts erkannt wurde. Das Teilrecht nötigte den überlebenden Ehegatten, der sich wieder verheiraten wollte, zu einer Auseinandersetzung mit den Vorkindern, denen er einen Teil der freien wie der verfangenen Güter, gegen Verzicht auf den Rest, sofort herausgab. Die Teilung (nach Hälften oder nach Schwert- und Spindelteil, zuweilen nach Köpfen) hatte die Wirkung einer Toteilung. Die Kinder erhielten ihren Anteil zu freiem Eigentum, verloren dafür aber ihr Kindeserbrecht an dem Anteil des Wiederverheirateten, der ihn als freies, den Kindern zweiter Ehe vorbehaltenes Gut in die zweite Ehe übertrug.

Ehen, in denen sämtliche Kinder vor den Eltern mit Tode abgegangen waren, wurden den von Anfang an kinderlosen Ehen gleichgestellt; das Recht der Kinder muß demnach ein erbrechtliches, erst durch den Tod des einen Ehegatten begründetes gewesen sein. Anders in Thüringen, vereinzelt auch in Süddeutschland, wo das Vorabsterben der Kinder allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten begründete, also noch die alte Gemeinschaft des Hausvermögens zwischen jedem Ehegatten und den Kindern bestanden haben muß<sup>152</sup>.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist als ein gewohnheitsrechtlicher Niederschlag von Eheverträgen entstanden, und zwar in der reinsten Form, wo es sich um eine Ausdehnung der Errungenschafts- oder der Fahrnisgemeinschaft auf das ganze Vermögen der Ehegatten handelte. Wo dagegen an die gegenseitigen Vergabungen unter Ehegatten angeknüpft wurde, sei es an den fränkischen *adfatimus* (S. 367) oder, wie im bairisch-österreichischen Recht, an Widerlegung und Morgengabe (S. 816), da kam die Gütergemeinschaft (meistens mit Anwachsungsrecht für den überlebenden Ehegatten) in der Regel nur für die kinderlose Ehe zu voller Ausbildung, während der Charakter der gegenseitigen Vergabungen als Zweck-schenkungen für die beerbte Ehe Verfangenschaftsrecht herbeiführte<sup>153</sup>. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist, während das von Soest aus-

<sup>152</sup> Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 2 S. 90. 3 S. 300ff. Balmer (n. 149).

<sup>153</sup> Vgl. S. 810. Schröder Ehel. Güterr. 2, 1 S. 179f. 182. 195ff. 2, 2 S. 75ff. 91f. 101. 108f. 146ff. 178f.

gehende westfälisch-lübische Recht die Unterscheidung zwischen kinderloser und beerbter Ehe festhielt und Gütergemeinschaft nur eintreten ließ, wenn und solange Kinder vorhanden waren<sup>154</sup>, im allgemeinen die fränkische Anschauung angenommen, die zwischen beerbten und unbeerbten Ehen keinen Unterschied machte. In der oberrheinischen Tiefebene von Basel bis Mainz herrschte mehrfach die allgemeine Gütergemeinschaft mit Teilung nach Schwert- und Spindelteil, deren Herkunft aus der altfränkischen Erzungenschaftsgemeinschaft auf der Hand liegt<sup>155</sup>. In Flandern, den Niederlanden sowie einigen Teilen des Niederrheins (Grafschaft Kleve) und Westfalens (Dortmunder Stadtrechtsgruppe) entwickelte sich ein System der allgemeinen Gütergemeinschaft, das in der Gleichstellung der beerbten und unbeerbten Ehe altfränkische, in der Halbteilung altfriesische und altwestfälische Einflüsse zu erkennen gibt<sup>156</sup>. Dasselbe wurde auch von Hamburg und seinen Tochterstädten sowie von Schleswig und Flensburg angenommen und gelangte durch Vermittlung der niederländischen Kolonien zu weitester Verbreitung in den Weser- und Elbniederungen, der Mark Brandenburg, Preußen, Schlesien und der Lausitz. Zahlreiche mit Magdeburger Recht bewidmete Städte nahmen aus wirtschaftlichen Gründen statt des sächsischen Geraderechts das niederländische System an. Eine Abwandlung erfuhr letzteres in einigen Gegenden Westfalens, welche die Halbteilung nur bei beerbter Ehe festhielten, bei kinderloser Ehe aber Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten eintreten ließen<sup>157</sup>. Die meisten engerischen Stadtrechte, welche die allgemeine Gütergemeinschaft unter westfälischen oder thüringischen Einflüssen ausbildeten, hatten ebenfalls Alleinerbrecht bei kinderloser Ehe, bei beerbter dagegen Halbteilung für den Vater, Kopfteilung für die Mutter<sup>158</sup>. In den Gebieten des sogenannten Dritteilsrechts (Böhmen, Mähren, Mark Meißen, zum Teil auch Schlesien), wo flämische, bairische und tschechische Elemente zusammenflossen, erhielt

<sup>154</sup> Vgl. S. 808. Schröder Ehel. GR. 3, 305 ff. Auch in Drenthe, Lüneburg, Goslar und einigen thür. Städten, ferner in Brünm und dem niederbairischen Landshut trat die allg. Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes ein, doch stellte Landshut der bekündeten Ehe die überjährige gleich. Vgl. n. 144. 146 und a. a. O. 3, 301 f. Brunner, ZRG. 29, 73 ff. 89 ff. 92. Ficker Erbenfolge 3, 26 f. 46. 97. 132 f.

<sup>155</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 180. 189. 2 S. 56. 116. 123. 180. Sandhaas 178. Kremer Origines Nass., Cod. dipl. 294 Nr. 159. In Mainz erst 1655 auf Err.-Gmsch. zu Schwert- u. Spindelteil eingeschränkt.

<sup>156</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 61 ff. 113. 180. 3 S. 43 ff. 127 ff. 311 ff. Warnkönig Flandr. RG. 2, UB. Nr. 34 § 40; Nr. 69 § 11; Nr. 222 § 24. In Brabant galt das allgemeine fränkische System der Mobiliar- und Err.-Gemeinschaft (mit Halbteilung) und Verfangenschaftsrecht.

<sup>157</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 37 f. 124 f. Den gleichen Standpunkt nahmen Braunschweig und Salzwedel ein. Vgl. ebd. 41 f. 126 f.

<sup>158</sup> Vgl. ebd. 38. 41. 125 f. 143. Euler, Mitteil. d. Frankf. G.-Ver. 7 Nr. 6. Bremen stimmte bei beerbter Ehe mit den übrigen engerischen Stadtrechten überein; bei kinderloser Ehe hatte es ursprünglich Halbteilung, erst später Alleinerbrecht. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 46 ff. 132 f.

die Witwe stets nur ein Drittel des Gesamtgutes, während der Witwer das Ganze oder zwei Drittel bekam<sup>159</sup>.

In allen diesen Gebieten folgte die allgemeine Gütergemeinschaft durchaus den noch heute bestehenden Grundsätzen. Das Vermögen befand sich im Miteigentum zur gesamten Hand. Der Mann hatte freie Verfügung über die fahrende Habe; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens war in der Regel Verfügung mit gesamter Hand erforderlich, nur im Gebiet des Dritteilsrechts, sowie in Hamburg, Bremen, der Grafschaft Kleve und nach dem Freiburger<sup>159a</sup> Recht konnte der Mann auch über Grundstücke frei verfügen. Die Verfügungsrechte der Frau waren in der gewöhnlichen Weise beschränkt. Alle Schulden des Mannes, sowie voreheliche oder während der Ehe innerhalb ihrer Zuständigkeit entstandene Schulden der Frau waren gemeinschaftlich. Der Mann haftete persönlich, die Frau, soweit die Schulden nicht von ihr herrührten, nur mit dem Gesamtgut, so daß sie sich wie bei der Fahrnisgemeinschaft durch Verzicht auf das Gesamtgut von fernerer Haftung frei machen konnte<sup>160</sup>. Bei Auflösung der Ehe erfolgte, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Vermögensteilung sofort oder doch nach dem Dreißigsten; sie unterblieb nur, wo Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten galt. Bei beerbter Ehe trat fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, nur im Gebiet des Dritteilsrechts war der überlebende Ehemann in der Regel Alleinerbe, so daß die Kinder auf ein mehr oder weniger gesichertes Erbrecht gegen ihn beschränkt blieben. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wurde bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (nach manchen Rechten auch in gewissen anderen Fällen) durch Schichtung beendet; war diese unterblieben, so setzte sich die Gütergemeinschaft auch in zweiter Ehe fort, nur das Eingebraachte des zweiten Ehegatten blieb davon befreit.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht hatte im allgemeinen einen dispositiven Charakter, indem es durch Eheverträge (*gedinge, égerçete, éteiding, gemechede, hilichs beredungen, abrede*<sup>160a</sup>, *brullaufsbrieffe*) ausgeschlossen oder ergänzt werden konnte: „Gedinge bricht Landrecht“<sup>161</sup>. Doch galt dieser Satz vielfach nur für die kinderlose Ehe, während bei beerbter Ehe das gesetzliche Recht unbedingt zur Anwendung kam: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“<sup>162</sup>. Die Abschließung der Eheverträge erfolgte gerichtlich oder vor Zeugen; einzelne jüngere Rechte ließen sich an schriftlicher Ab-

<sup>159</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 80ff. 137ff. Frommhold, ZRG. 26, 225f. Schranil Sobieslaw 41. His, MA. 1, 346.

<sup>159a</sup> Vgl. Finke Der Dominikaner Johannes v. Freiburg über die Dos der Freib. Ehefrau, Ztschr. f. Volksk. von Freib. 36 (1920), 31ff.

<sup>160</sup> Vgl. S. 809. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 284. 287ff. Gengler Priv.-R. 968. Mittermaier Priv.-R. 27 § 402 n. 49.

<sup>160a</sup> Vgl. v. Künßberg *Abrede* (RWB. 1, 207ff.).

<sup>161</sup> Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 24f. Mit Unrecht ist der dispositive Charakter des Sachsenspiegels von einigen Seiten angezweifelt worden. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 329ff.

<sup>162</sup> Vgl. ebd. 2, 1 S. 63. 138ff. 155. 192. 203. 224. 2 S. 193. 214. 3 S. 235f. 331. 341ff. 355. 386.

fassung genügen; soweit es sich um Liegenschaften handelte, war die gerichtliche Form meistens unumgänglich. Die Abschließung von Eheverträgen war nicht bloß im Brautstand, sondern auch in der Ehe gestattet. Ihr Inhalt war außerordentlich mannigfaltig; häufig hatten sie zugleich den Charakter von Erbverträgen.

Die einfachen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Recht des Sachsen spiegels zugrunde lagen, ließen sich noch an wenigen vertragsmäßigen Vereinbarungen genügen. Die eine bezog sich auf die wahrscheinlich aus dem alten Muntchatz entstandene Leibzucht, die wohl in jeder Ehe seitens des Mannes für seine Frau bestellt wurde<sup>163</sup>. Ihren regelmäßigen Gegenstand bildeten Grundstücke, später auch Kapitalien, in Satzungs- oder Rentenform in Grund und Boden angelegt. Außerdem erhielt die Frau in alter Weise eine Morgengabe<sup>164</sup>. Zur Sicherung von Frauengeldern, die durch das sächsische Geraderecht Eigentum des Mannes werden mußten, diente die Ursale, d. h. gerichtliche Übertragung von Grundstücken des Mannes zu Händen eines Pflegers der Frau zu Eigentum oder Satzungsrecht<sup>165</sup>. Ein anderes, im Stadtrecht entwickeltes Mittel, der Frau das Eigentum an ihren Geldern zu sichern, bestand in der vertragsmäßigen Errichtung eines Vorbehaltsgutes, das aber, um wirksam zu sein, nicht in die Hände des Mannes kommen durfte, sondern wie die Ursale einem Treuhänder als Pfleger der Frau übergeben werden mußte<sup>166</sup>. Schenkungen unter Ehegatten waren wie bei allen Stämmen so auch bei den Sachsen durchaus zulässig, wegen des Geraderechtes aber nur bei unbeweglichen Sachen durchführbar<sup>167</sup>.

Auch bei den Schwaben hatte sich die alte Morgengabe selbständig neben dem Wittum erhalten<sup>168</sup>, obwohl sich das Wittum allmählich ganz nach dem Vorbild des fränkischen und bairischen Rechts umgestaltete. Das fränkische Wittum (*widem, dos, dotalitium, donatio propter nuptias, duvarium, éduvarium*) war gleichbedeutend mit der Morgengabe (*dos, dotalitium*) des bairisch-österreichischen Rechts, von der es sich nur dadurch unterschied, daß es die alte Morgengabe nicht völlig in sich aufgenommen,

<sup>163</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 3, 3 S. 349ff. Niese Die Leibzucht n. d. älteren sächs. Rechtsqu., Greifsw. Diss. 1899. Über Witwenerbrecht vgl. v. Transehe-Roseneck (S. 758<sup>12</sup>) 263ff.

<sup>164</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 332ff. Im Ritterstand entwickelte sich seit dem 13. Jh. eine gesetzliche Morgengabe, die der Witwe kraft Erbrechts zukam, entweder als Ersatz für die ihr nicht gewährte vertragsmäßige Gabe oder als gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Zuschlag zu dieser. Die Annahme von Behre (n. 130), daß die gesetzliche Morgengabe schon dem ursprünglichen Text des Sachsen spiegels bekannt gewesen sei, kann ich nicht teilen. Über die *Abendgabe* vgl. Behre im RWB. 1, 38f.

<sup>165</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 356ff.

<sup>166</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 253. 3 S. 359ff.

<sup>167</sup> Vgl. ebd. 2, 3 S. 348. 371ff. Schenkungen beweglicher Sachen wurden erst seit Einführung des Vorbehaltsgutes teilweise möglich. Über Schenkungen unter Ehegatten nach süddeutschem Recht vgl. ebd. 2, 1 S. 137ff.

<sup>168</sup> Vgl. ebd. 2, 1 S. 24ff.

sondern den aus beweglichen Sachen bestehenden Teil abgestoßen und zu einer selbständigen Gabe unter dem alten Namen gestaltet hatte<sup>169</sup>.

Die Eigentümlichkeit des fränkisch-schwäbischen Wittums- und des bairisch-österreichischen Morgengabevertrages bestand darin, daß nicht bloß der Frau gewisse Grundstücke oder in Grundstücken angelegte Kapitalien des Mannes als Witwenversorgung (zu Leibzucht oder Eigentum) überwiesen, sondern zugleich alle Konsequenzen des gesetzlichen Güterstandes der allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft sowie des Verfangenschaftsrechts ausgeschlossen wurden<sup>170</sup>. In der Wittumsehe galt weder Gütergemeinschaft, noch gesamte Hand oder Verfangenschaftsrecht, sondern reine Verwaltungsgemeinschaft. Eben darum erwies es sich als notwendig, nicht nur der überlebenden Frau an dem Wittum oder der Morgengabe, sondern auch dem überlebenden Mann an der Heimsteuer<sup>170a</sup> der Frau (*ehe-, haus-, hei-, heiratsteuer, heiratgut, hilichgeld, zubringung, zugift, zugeld, brautschatz, úzstürunge, dos, dotalitium, maritagium*) gewisse Leibzuchtsrechte oder sonstige erbrechtliche Vorteile zuzusichern. Man konnte daher von einer gegenseitigen Bewidmung der Ehegatten reden, und so kam es, daß auch die Heimsteuer zuweilen als ein dem Mann von der Frau bestimmtes „Wittum“, in bairisch-österreichischen Quellen als „Morgengabe“, umgekehrt aber das vom Mann bestellte Wittum als „Heimsteuer“ oder „Heiratsgut“ bezeichnet wurde<sup>171</sup>. Dabei lag es nahe, die Höhe des Wittums nach der Höhe der Heimsteuer zu bemessen; in diesem Fall wurde das Wittum oder die Morgengabe zur Widerlegung (*augmentum dotis*)<sup>172</sup>. Aber auch hier machte sich, ganz wie bei den fränkischen Vergabungen unter Ehegatten, alsbald die Neigung zur Erweiterung der gegenseitigen Zuwendungen geltend. So kam es zu den „gerennten“ Heiraten des bairisch-österreichischen Rechts, bei denen die Ehegatten einander statt eines bestimmten „Heiratsgutes“ ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen übertrugen, so daß

<sup>169</sup> Vgl. S. 347. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 37ff. 48ff. 59ff. 71ff. 93. 2 S. 214ff. 242ff. 3 S. 354ff.

<sup>170</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 227. 229ff. 3 S. 341 n. 42. 354f. Wie streng darauf gehalten wurde, daß die Witwe nichts anderes mitnahm, als was ihr der Wittumsvertrag zuwies, ergibt sich u. a. aus einer Erklärung der Witwe des Grafen Wilhelm von Holland von 1345 (Willems, Gestes des ducs de Brabant 1, 834, Cod. dipl. 194). Das einfache Leibgedinge wurde nur als vertragsmäßige Ergänzung des gesetzlichen Güterstandes behandelt. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 75. 2 S. 274.

<sup>170a</sup> Vgl. Fehr Frau u. Kinder 144f.

<sup>171</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 20. 65f. 67ff. 83f. 88ff. 2 S. 236. 239. 243. 260. 3 S. 340ff. Trienter Statuten c. 60 (Arch. f. österr. G. 26, 135).

<sup>172</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 38f. 65. 81ff. 3 S. 236f. In Wien und den böhmisch-mährischen Stadt- und Landrechten wurde die Morgengabe (*tschech. veno*) regelmäßig um die Hälfte höher als die Heimsteuer festgesetzt. Vgl. Czyharz (n. 130) 40ff. Sonst verstand man unter „Widerlegung“ auch die für eingebrachte Gelder in Satzungs- oder Rentenform seitens des Mannes bestellte Sicherheit. Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 76ff. 140. 2 S. 235. Neben „Widerlegung“ begegnet auch *ursasse*, was an die sächsische Ursale anknüpft. Vgl. ZGO. 20, 313f. (1305).

ihr ganzes Vermögen „Kopf an Kopf“ zu einem Gesamtgut in allgemeiner Gütergemeinschaft zusammenfloß<sup>173</sup>.

Die böhmisch-mährische Morgengabe hat von Schlesien aus auch ihren Einfluß auf das sächsische Recht ausgeübt. Auf sie ist die gelobte Morgengabe der sächsischen Stadtrechte, die später auch in das Landrecht Eingang fand, zurückzuführen<sup>174</sup>. So kam es auch in den Städten magdeburgischen Rechts, die das flämische Familiengüterrecht angenommen hatten, zu gegenseitigen Morgengabeverträgen, welche die gesetzliche Gütergemeinschaft ausschlossen<sup>175</sup>. In Braunschweig und der Mark Brandenburg, wo die gelobte Morgengabe keinen Eingang fand, legte man später dem Leibzuchtsvertrage die gleiche ausschließende Wirkung bei<sup>176</sup>. In Westfalen gab es einen Ehevertrag (*unterschied, differentia, widerkehr*), der unmittelbar auf die Ausschließung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall der Kinderlosigkeit gerichtet war; auch während der Ehe konnte die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben werden<sup>177</sup>.

Umgekehrt kam in den Gebieten der Verwaltungsgemeinschaft nicht selten die vertragsmäßige allgemeine Gütergemeinschaft vor, in Magdeburg im 14. Jh. so häufig, daß eigene gesetzliche Bestimmungen dafür erlassen werden mußten<sup>178</sup>.

Sehr gewöhnlich waren auch Vereinbarungen, welche die Erweiterung oder Beschränkung der Verfügungsrechte der Ehegatten, zumal des Mannes, bezweckten. Der französischen Entliegenschaftung entsprach es, wenn die Frau ihren Grundbesitz ganz oder bis zu einem bestimmten Wertbetrage *like varende* oder *like kopschatte* einbrachte<sup>179</sup>. Umgekehrt begegnet in einem westfälischen Ehevertrag die Abrede der Verliegenschaftung: *dat all alsulke geredt goed sall erfgoed sin*<sup>180</sup>. In Dithmarschen pflegte die Frau ihren gesamten Brautschatz, Fahrendes wie Liegendes, dem Manne gegen eine Taxe zu Eigentum zu übertragen („Belassung auf Markzahl“)<sup>181</sup>.

Die väterliche Gewalt behauptete sich als ein Schutz- und Gé-

<sup>173</sup> Eben von diesem Zusammenrinnen des beiderseitigen Vermögens scheint die Bezeichnung zu stammen. Vgl. Schmeller-Frommann WB.<sup>2</sup> 2, 110. Hradil (n. 130). Der Ausdruck findet sich schon früher, als die beiderseitigen Heiratsgüter noch in bestimmten Beträgen festgesetzt wurden, aber doch schon durch die gegenseitige Übertragung zu Eigentum ein Gesamtgut der Ehegatten bildeten.

<sup>174</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 337–45. Albrecht in Schneiders Kr. JBB. 11, 330. v. Martitz (n. 130) 345 ff. Agricola 523 ff. Laband Verm. Klagen 395 ff. Beseler Erbverträge 1, 157 ff. Behre (n. 130) 68 ff., erklärt die gelobte Morgengabe des sächsischen Rechts als eine Gegenleistung für die in das Eigentum des Mannes übergehende Ungerade.

<sup>175</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 340. 344 ff. Ähnlich in Westfalen, wo die Morgengabe teils die statutarische Erbportion, teils die allgemeine Gütergemeinschaft ausschloß.

<sup>176</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 253 f. <sup>177</sup> Ebd. 385 ff.

<sup>178</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 2 S. 258. 3 S. 380 ff.

<sup>179</sup> Vgl. ebd. 2, 2 S. 254. 3 S. 231. Schröder Miteigentum 5 ff.

<sup>180</sup> Fahne G. des Geschl. von Bochoholtz, UB. Nr. 56.

<sup>181</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 3 S. 410. 417.

waltverhältnis, obwohl von Tötung, Verkauf und Heiratszwang keine Rede mehr sein konnte<sup>182</sup>. Den Rechtsgrund der väterlichen Gewalt bildete nicht mehr die eheherrliche Munt über die Mutter, sondern die eheliche Abstammung vom Vater<sup>183</sup>. Annahme an Kindesstatt kam noch vor, begründete aber keine väterliche Gewalt<sup>184</sup>. Der Träger der letzteren hatte an dem Vermögen der Kinder die Verwaltung und Nutznießung; für Schmälerungen oder Verschlechterungen, die nicht auf Zufall beruhten, war er ersatzpflichtig, wie er für seine Aufwendungen Ersatz verlangen konnte: „Kindesgut ist ein eisern Gut“<sup>185</sup>. Hauskinder, die zu ihren Jahren gekommen waren, besaßen die volle Geschäftsfähigkeit, aber keine Verfügung über ihr vom Vater verwaltetes Vermögen<sup>186</sup>. Für unerlaubte Handlungen eines Hauskindes hatte der Vater, auch wenn ihn selbst keine Schuld traf, nach manchen Rechten einzustehen, wenn er es trotz Kenntnis der Sachlage in häuslicher Gemeinschaft behielt; die meisten Rechte beschränkten aber seine Haftung auf das Kindesgut<sup>187</sup>. Die gerichtliche Vertretung der Kinder stand dem Vater zu<sup>187a</sup>. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch förmliche „Emanzipation“ kam wohl nur noch selten vor. Der regelmäßige Fall der Aufhebung war Verheiratung der Töchter, Abschichtung der Söhne. Der Vater hatte dem aus der Were scheidenden Kinde sein Vermögen herauszugeben oder, wenn keins vorhanden war, eine Aussteuer zu gewähren<sup>188</sup>. Volljährige Söhne konnten die Absonderung vom Vater verlangen<sup>189</sup>. Wurden die Kinder durch die Vermögensverwaltung des

<sup>182</sup> Vgl. S. 350f. Stobbe Beiträge 1ff. Huber Priv.-R. 4, 479ff. 488ff. Hübner<sup>3</sup> 578ff. Rive Vormundschaft 2, 1 S. 174ff. 2 S. 149ff. v. Amira, Kr. VJSchr. 17, 441ff. Eichhorn §§ 352. 371. Zöpfel RG. 3 § 92. Telting (S. 775), Themis 32 (1871) Stück 4. Göschen 280ff. Kraut<sup>6</sup> §§ 184. 186f. 189. v. Gosen 98ff. Nur Schwsp. L. 357 und Geiler von Kaisersberg (Grimm RA.<sup>4</sup> 1, 635f.) gedenken noch des Verkaufes eines Kindes in echter Not. Geiler hat wohl aus dem Schwabenspiegel, dieser aber kritiklos aus seinem bunten Quellenmaterial geschöpft.

<sup>183</sup> Vgl. Kraut Vormundschaft 2, 586f.

<sup>184</sup> Vgl. Stobbe 4, 376f. Huber 480ff. Hübner<sup>3</sup> 581. Kraut<sup>6</sup> § 186 Nr. 14–17. Taufpatenschaft als Adoption: Loersch u. Schröder<sup>1</sup> Nr. 116. Lisch Urk.-Samml. d. Geschlechts v. Maltzan 1 Nr. 12. 14. 71.

<sup>185</sup> Vgl. Graf u. Dietherr 172. Ssp. I 11. Loersch-Schröder-Perels Nr. 332. Zu Verfügungen über Liegenschaften war der Vater nur in gerichtlich anerkannter echter Not berechtigt. Andere Verfügungen wurden gültig, wenn die Kinder, nachdem sie zu ihren Jahren gekommen waren, Jahr und Tag ohne Anfechtung verstreichen ließen. Vgl. Heusler 2, 437. 448.

<sup>186</sup> Vgl. Kraut<sup>6</sup> § 184 Nr. 4f. 15. § 187 Nr. 3f.

<sup>187</sup> Vgl. Heusler 2, 450. Hammer Schadensersatz 80f.

<sup>187a</sup> Über das *utnemen* eines Kindes nach Ssp. II 17 vgl. v. Amira Handgebarden 251f.

<sup>188</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 12ff. 167f. 2 S. 234. Suchier, G. der *venia aetatis* in Deutschl. vor 1900, Diss. Halle 1907. Loersch-Schröder-Perels Nr. 154. 210. 283. 316. 326. 331. 333.

<sup>189</sup> Vgl. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 222. 2 S. 140f. 3 S. 159. Heusler 2, 440. Huber Priv.-R. 4, 483. Loersch-Schröder-Perels Nr. 332. Wenn Schwsp. L. 61. 186 das Recht auf Absonderung erst mit 25 Jahren eintreten läßt, so hat er sich wohl durch das römische Recht bestimmen lassen, was schon Dsp. 56 durchblickt.

Vaters gefährdet, so konnte diesem auf Veranlassung der Sippe oder des Richters die väterliche Gewalt entzogen werden<sup>190</sup>.

Eine Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder war dem Mittelalter zunächst unbekannt. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe kannte man nur als Annahme an Kindesstatt, indem die Vorkinder von ihrem Vater bei der Eheschließung unter den Mantel oder Gürtel genommen wurden (*Mantelkinder*)<sup>191</sup>. Erst gegen Ende des Mittelalters fanden die römisch-kanonischen Begriffe der *legitimitas per subsequens matrimonium* auch in Deutschland Eingang<sup>192</sup>. Die seit dem 14. Jh. erwähnte Ehelichung durch königlichen oder landesherrlichen Erlaß sollte wohl nur die Rechtlosigkeit beseitigen<sup>193</sup>. Denn im Gegensatz zu der älteren Auffassung (S. 334) galten im Mittelalter uneheliche Kinder, mit Einschluß der Kebskinder, als rechtlos und konnten daher weder eine Vormundschaft bekleiden, noch einen Vormund haben, hatten auch im allgemeinen kein gesetzliches Erbrecht, weder aktiv, noch passiv; nach sächsischem Recht nicht einmal gegen die Mutter, gegen ihren Erzeuger aber einen gewissen Anspruch auf Unterhalt<sup>194</sup>.

Auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts<sup>195</sup> hatte die Geschlechtsvormundschaft, abgesehen vom friesischen Recht, die größte Ver-

<sup>190</sup> Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 5. Schröder Ehel. GR. 2, 1 S. 186 n. 64. 2 S. 140. 3 S. 159. Auch die Ehefrau konnte in ähnlichen Fällen Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Vgl. ebd. 2, 1 S. 149. Loersch-Schröder-Perels Nr. 208. 342.

<sup>191</sup> Vgl. Dreyer Nebenstunden 290ff. Kogler, ZRG. 38, 157ff. 40, 316. Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 210ff. Grimm RA.<sup>4</sup> 1, 219f.

<sup>192</sup> Vgl. Kogler Legitimitas per subs. matr., ZRG. 38, 94—171. Dreyer Nebenstunden 257—318. Stobbe 4<sup>3</sup>, 440f. 443. Huber 480. Loersch-Schröder-Perels Nr. 331.

<sup>193</sup> Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 183. 279. Kraut<sup>6</sup> § 186 Nr. 7f. Böhmer Acta imp. Nr. 730f. v. d. Bergh Oorkondenb. 1 Nr. 395 (1243). Stobbe 4<sup>3</sup>, 442. 447. Kogler Legitimitas per resc. principis 1904 (vgl. Rehme, ZRG. 39, 345). Fockema Andreae Oudn. Burg. R. 2, 212ff. Über Legitimation durch den Papst vgl. Baethgen, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat, ZRG. Kan. 10 (1920), 191ff.

<sup>194</sup> Vgl. S. 504f. Bückling Rechtsstellung der unehel. Kinder im MA. 1920 (v. Gierke U. 129). K. Meyer, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 45 (1920), 16f. Budde Rechtlosigkeit 48f. Stobbe 4<sup>3</sup>, 403. 410f. Brunner Unehel. Vaterschaft, ZRG. 30, 26f. 29. 32. Mildere Auffassungen kamen noch vor, namentlich zugunsten anerkannter Bastarde des Herrenstandes. Vgl. Brunner a. a. O. 21f. Ficker Erbenf. 3, 386ff. 5, 34.

<sup>195</sup> Vgl. S. 353ff. 775. Brunner-Heymann 723ff. Fockema Andreae 2, 221ff.; Bijdr. 1, 3—62. Eichhorn §§ 353. 372. Huber (S. 775) 510ff. Hübner<sup>3</sup> 595ff. v. Schwérin RG.<sup>2</sup> 140ff. Priv.-R. 289ff. Walter RG. §§ 513—16. Zöpfel RG. 3 § 93. Kraut Vormundschaft 1, 132ff. 186ff. 286ff. 393ff. 2, 3ff. 191ff. 266ff.; Grundriß<sup>6</sup> §§ 162. 191—95a. Heusler 2, 498ff. 511ff. Fehr (n. 130) 167ff. Stobbe 4 §§ 263—68. 274—76. Rive G. d. d. Vormundschaft (1866—75) 2, 1 S. 13ff. 69ff. 167ff. 2, S. 1ff. 73ff. 174ff. v. Amira, Krit. Vjschr. 17, 421ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 77ff. v. Martitz Ehel. Güterrecht 83ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 177ff. Winkler (S. 353<sup>283</sup>) 54ff. Telting S. 775), Themis 32 (1871) Stück 4. Göschen 244ff. v. Gosen 101ff. H. Schulze

änderung erfahren, indem sie im allgemeinen zu einer Beistandschaft und Sachwalterschaft in gerichtlichen Angelegenheiten, bei Prozessen wie Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengeschrumpft war. Die Altersvormundschaft wurde von dem frühzeitigen Mündigkeitstermin des altdeutschen Rechts nicht mehr in gleichem Maß wie ehemals berührt, indem sie entweder noch über den Eintritt der Mündigkeit hinaus während einer gewissen Zeit fortgesetzt, oder doch dem zu seinen Jahren gekommenen Mündel die Wahl eines Pflegers oder gerichtlichen Vertreters anheim gegeben wurde. Inhaltlich bewegte sich die Altersvormundschaft auf demselben Boden wie die über Geisteskranke und Gebrechliche. Eine eigentliche Pflegerschaft für Verschwender und Verschollene<sup>195a</sup> gab es noch nicht. Die gerichtliche Vertretung des Mündels hatte der Vormund anfangs nur in Strafsachen; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte das Mündel seit der zweiten Hälfte des Mittelalters im Beistand des Vormundes gerichtlich auftreten und mit Zustimmung des Vormunds Veräußerungen vornehmen<sup>196</sup>. Rechtsgeschäfte, die der Vormund in Vertretung des Kindes vollzogen hatte, konnten von diesem, von anerkannten Notfällen abgesehen, nach eingetretener Mündigkeit widerrufen werden<sup>197</sup>. In manchen Rechten wurde der Vormund aber schon im 13. und 14. Jh., namentlich wenn er der nächste Erbe war oder die nächsten Erben zugestimmt hatten, als gesetzlicher Vertreter seines Mündels anerkannt<sup>198</sup>. Neben der alten nießbräuchlichen Vormundschaft, die im friesisch-holländischen Recht fort-dauerte, auch den Sachsenspiegel und das sächsische Weichbildrecht samt den beiden Glossen noch beherrschte und im fränkischen Recht sich wenigstens noch in einzelnen Spuren zeigte<sup>199</sup>, trat in Süddeutschland die reine Güterpflege mit Abrechnungspflicht in den Vordergrund, um allmählich auch Norddeutschland zu erobern. Hand in Hand mit dieser jüngeren Form der Vormundschaft ging die weitere Ausbildung der staatlichen Obervormundschaft, durch die der geborene Vormund des älteren Rechts und die Obervormundschaft der Sippe allmählich in den Hintergrund gedrängt wurde<sup>200</sup>. Neben den geborenen Vormund trat zunächst der vom Vater

109ff. Loersch u. Schröder<sup>2</sup> S. 256f. Hasenöhr 106ff. Köhler Struktur der Dithmarscher Geschlechter, Diss. Kiel 1915. v. Planta Vormundschaftsrecht nach den bündnerischen Statutarrechten, Bern. Diss. 1915. Kapras Poručenství nad sirotky v právu Českém 1904.

<sup>195a</sup> Vgl. Hübner<sup>3</sup> 45.

<sup>196</sup> Vgl. § 63 n. 4, n. 5. Stobbe 4<sup>3</sup>, 541ff. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 192. Nr. 22.

<sup>197</sup> Vgl. Stobbe 4<sup>3</sup>, 544. Heusler 2, 496ff. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 192 Nr. 19. v. Amira, KritVjschr. 17, 429.

<sup>198</sup> Vgl. Heusler 2, 502ff. Rive 2, 1 S. 51f. 2 S. 39ff. Kraut Vormundschaft, 1, 366ff. 2, 16; Grundriß<sup>6</sup> § 192 Nr. 23. 25. Huber Priv.-R. 4, 523. Wasser-schleben Samml. deutsch. Rechtsqu. 174.

<sup>199</sup> Vgl. v. Amira (n. 197) 426f. Meklenb. UB. Nr. 2780 (1302). Lothringische Urkunde v. 1207 bei Beyer Mittelrhein. UB. 2, 267.

<sup>200</sup> Vgl. v. Amira (n. 197) 425f. 432f. Reichsweistum von 1218 für den Herzog von Brabant (MG. Const. 2 Nr. 64): *quod de universis bonis, que de ducatu suo moventur, omnium heredum, mortuis parentibus, de iure tutor habeatur. Ver-*

gekorene, dann der vom Richter gesetzte<sup>201</sup>. Es gehörte zu den Aufgaben des Richters, hilfsbedürftigen Personen, die keinen Vormund hatten, einen solchen zu geben. Die Vormundschaftsführung stand unter der Aufsicht des Richters, der den Vormund gegebenenfalls als Balemund<sup>201a</sup> absetzen konnte. Auch Volljährigkeitserklärungen durch den König kamen seit dem 13. Jh. vor<sup>202</sup>. Eigentliche Vormundschaft der Mutter über ihre Kinder war unbekannt, dagegen wurde ihr nicht selten die persönliche Fürsorge übertragen, so daß der Vormund auf die Vermögensverwaltung beschränkt blieb.

#### 5. Das Erbrecht<sup>203</sup> hatte den Zusammenhang mit der alten Haus-

wandte als *supratutores*: 1362 Chron. Heinrici Surdi de Selbach, ed. Breßlau (1921) 119.

<sup>201</sup> Vgl. Kraut Grundriß<sup>6</sup> § 162 Nr. 21ff. § 191 Nr. 17–21. 34. Der Vormund mußte dem Mündel ebenbürtig sein. Rechtlose konnten weder Vormund werden, noch einen Vormund haben. Vgl. Budde Rechtlosigkeit 33ff.

<sup>201a</sup> d. h. schlechter Vormund.

<sup>202</sup> Kraut Vormundschaft 2, 86ff. v. Gierke Priv.-R. 1, 385. Über Jahrgang durch König, Hofpfalzgraf oder Landesherr vgl. Suchier Gesch. d. venia aetatis in Dtschl. vor 1900. Halle, Diss. 1907. Sie ist auf römischrechtl. Einfluß zurückzuführen.

<sup>203</sup> Vgl. S. 77. 356ff. Albrecht Gewere 188–222; Kr. JBB. f. RW. 11, 321–53; JBB. f. wiss. Kritik 1830 Nr. 63–65. v. Amira (§ 35 n. 301). Fockema Andreae Oudn. B. R. 2, 284–356. Behrend Anevang u. Erbgewere, Bresl. Festschr. f. Beseler 1885. Beseler Erbverträge 3 Bde. 1835–40. Bièvre Essai sur l'hist. de la dévolution héréditaire dans les successions ab intestat en Bourgogne jusqu'au 16<sup>e</sup> siècle 1912. Brunner (§ 35 n. 301); Das rechtl. Fortleben des Toten bei den Germanen, Deutsche Monatsschr. f. d. Leb. d. Gegenwart 1907 Heft 7. Caillemer Études sur les successions au moyen âge, 2 Bde. 1901. G. Cohn Gemeinderschaft u. Hausgenossenschaft, Z. f. vergl. RW. 1898. Cosack Besitz des Erben 1877. Demuth Wechselseit. Verfüg. v. T. w. nach alam.-zürcher. R. 1901 (v. Gierke U. 65). v. Dultzig vgl. § 35 n. 301. Eichhorn §§ 373–75. 454–56. Escher Einfl. d. Geschlechtsunterschiedes der Descendenten im schweiz. Erbr., Zür. Diss. 1899. Euler, Beitr. z. G. d. Testamente, Arch. f. Frankf. G. 5. 1852. Ferrari Ricerche sul diritto ereditario in Occidente nell' alto medioevo con speciale riguardo all' Italia 1914. Ficker vgl. § 35 n. 301. Fischer Versuch über die G. d. deutschen Erbfolge, 2 Bde. 1778. Fliniaux Le système des parentèles 1906. Franklin (S. 775) 57ff. v. Freytagh-Loringhoven Sukzessionsmodus d. d. Erbr. 1908 (vgl. J. Gierke, ZRG. 43, 426); Beispruchsrecht (§ 61 n. 73). Friese u. Liesegang (S. 741) 1, 770ff. 833ff. Frommhold Beitr. z. G. d. Einzelerbfolge 1889 (Gierke U. 33). Gaupp Germ. Abh. 62ff.; Miscellen 75ff. Gál Ausschl. der Asc. v. der Erbfolge u. das Fallrecht 1904 (Gierke U. 72; vgl. Stutz, ZRG. 40, 430). Gengler Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. 1305ff. Glasson, Droit de succession au moyen-âge, Rev. hist. 16, 543. 698. Göschen (S. 775) 128ff. v. Gosen (S. 775) 155ff. Griesinger vgl. § 35 n. 301. Hasenöhrle (S. 775) 132ff. Heusler Inst. 2, 521ff. Heymann Grundz. d. gesetzl. Verwandtenerbrechts 1896. Homeyer Stellung d. Ssp. z. Parentelenordnung 1860; Der Dreißigste, Abh. d. Berl. Ak. 1864 S. 87ff. Huber Priv.-R. 4, 541ff. Kähler Heimfallsr. d. Fisk. n. lüb. R. u. BGB. 1902. Klatt (n. 140a). Kohler D. germ. Noterbrecht u. s. Gesch. i. d. Coutumes 1900. Köhler (n. 195) S. 31. Kothing Erbrechte d. Kantons Schwiz, ZSchweizR. 5. Kraut Grundr.<sup>6</sup> §§ 146. 148. 155–161. Krom Oudnederl. erfhuisrecht 1878. van Kuijk Bevoordeeling door schenking of bij testa-

genossenschaft im allgemeinen verloren. Die im Sachsenspiegel noch durchblickende Unterscheidung des engeren Erbenkreises von dem weiteren der „Sippe“ oder der „Magen“ wurde von den jüngeren Rechtsbüchern nicht mehr verstanden<sup>204</sup>. Das Verwandtschaftsbild suchte man sich in alter Weise an den Gliedern des menschlichen Körpers klar zu machen; der Vergleich der Sippe mit dem Baum und seinen Ästen und Zweigen (*arbor consanguinitatis*) wurde erst im späteren Mittelalter aus dem kanonischen Recht übernommen<sup>205</sup>. Die Erbfolgeordnung, die von den Quellen als selbstverständlich vorausgesetzt und daher nur selten ausdrücklich dargestellt wurde, war im allgemeinen die von uns schon für die vorige Periode angenommene Parentelen- oder Linealgradualordnung<sup>206</sup>. Den ersten Erb-

ment, Tijdschr. RG. 1 (1919) 520ff. Lamprecht, WL. 1, 628ff. Lederer, Verfügungen auf den Todesfall nach ma. WienerStR. (Mbl. Landesk. NÖsterr. 6, 311ff.). O. Loening Das Testament im Gebiet d. Magdeb. StR. 1906 (Gierke U. 82, vgl. Rietschel, ZRG. 41, 525). D. Erbr. d. Fremden nach d. Stadtrechten d. MA. 1910 (Gierke Fsch. 285ff.). Loersch u. Schröder<sup>2</sup> S. 273f. H. Maurer Ein Erbschaftsprozeß 1304 (ZGO.<sup>2</sup> 21, 199ff.). Herb. Meyer Einkindschaft, Bresl. Diss. 1900. Anf. d. Familienfideikommisse (Fsch. Sohn; vgl. Stutz, ZRG. 49, 492). R. Müller Vergabg. v. Todes wegen im Geb. d. Magdeb. StR., Thür.-Sächs. Z. 1, 71ff. 187ff. Pauli Erbr. d. Blutsfr. u. die Testamente, Abh. 3. 184. Rauch Gewärtschaftsverhältnis u. Erbgang (Festg. Zeumer) 1910. Rietschel in Hoops Reall. 4, 311ff. Rosin Begriff d. Schwertmagen 1877; Grünhuts Z. 28, 341ff. Schanz Erbfolgeprinzip d. Ssp. n. Magd. R. 1883. Schilling Lehn- u. erbrechtl. Satz. d. Waldemar-Erichschen R. 1879. Schröder Bezeichnungen d. Spindel-magen, ZRG. 17, 1ff. H. Schulze (S. 775) 32ff. v. Schwerin Priv.-R. 293ff. Seelig Erbfolgeordnung d. Schwsp., Kiel. Diss. 1890. Siegel Das deutsche Erbr. d. MA. 1853; Der Dreißigste, KritVjschr. 7, 275ff. Stobbe Priv.-R. 5 §§ 281. 283. 285—88. 290—91. 293. 299—301. 308. 310. 313; Beiträge 36ff. Stutz Verwandtschaftsbild des Ssp. 1890 (Gierke U. 34). v. Sydow Darstell. d. Erbr. n. d. Ssp. 1828. Telting (S. 775), Themis 40—42 (1879—82). Weiske (S. 775) 53 bis 68. Wieland Erbrecht u. Akkreszenzrecht, Fsch. Cohn 1915. v. Wyss Letztw. Verfüg. n. d. schweiz. Rechten, Z. f. schw. R. 19, 68ff. Zöpfl Bamberger R. 210ff.

<sup>204</sup> Vgl. Ssp. I 3 § 3 und Dsp. 6 mit Schwsp. L. 3a, vgl. dagegen Köhler (n. 195).

<sup>205</sup> Vgl. Stobbe Priv.-R. 5, 64.

<sup>206</sup> Vgl. S. 362ff. Ficker Erbenfolge 2, 55f. 304ff. 387ff. 616ff. Friese u. Liesegang 1, 774ff. Heymann (n. 204) 5ff. Kohler Zur Lehre v. d. Parent-Ordn., Ges. Abh. 341ff. Ssp. I 3 § 3 kann bei unbefangener Auffassung nur von der Parentelenordnung verstanden werden. Vgl. Heusler 2, 594. 600f. Huber 548. Fliniaux, Homeyer, Seelig, Stobbe, Stutz (n. 203). Nach dem Landb. v. Nidwalden c. 157 (Z. f. schw. R. 6, 2 S. 157) soll Erbe werden, wer *sin fründschaft aller nächst gerechnen mag an des toten rechten vater*, d. h. wer von dem nächsten Vater (Vorfahren) des Erblassers abstammt. Das Saarbrücker Landr. 1, 4 (Kremer, G. d. Grafen v. Saarbr. 558) bestimmt, daß, wenn weder Abkömmlinge, noch Vorfahren oder Geschwister vorhanden sind, *das nachgelassen erb und gut gehet und folget an die nechste erben in der rechten ufsteigenden linien, da es den ersten grad zur seiten absteigen findet*. Kaum weniger deutlich das Stadtb. v. Steenwijk 2, 31 (her. v. Telting 1891 S. 51), die Summa legum von Wiener-Neustadt (Tomaschek, Wien. SB. 105, 2 S. 291f.) und das schon von Homeyer angezogene Sprichwort: *Geen goot klimt gaarne*, dem man die bei Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 193 mitgeteilten und das schweizerische Sprichwort: *ain erbschaft soll für sich gan und nit hinder sich* (Foffa Das bündnerische Münstertal 114; Kraut<sup>6</sup> § 146 Nr. 81) anreihen mag.

anspruch hatte der Busen, d. h. die eheliche Nachkommenschaft des Erblassers, und zwar anfangs nach Gradesnähe, so daß die Kinder unbedingt den Vorzug vor den Enkeln (*diechtern*) und diese vor den Urenkeln (*ur-diechtern*) hatten, gleich nahe Abkömmlinge aber nach Köpfen teilten; nur durch Vorberufung seitens der Großeltern (n. 234) konnten die Enkel „in die Fußtapfen“ ihrer vorabgestorbenen Eltern eingesetzt werden, bis durch die regelmäßige Wiederkehr derartiger Abmachungen sich schrittweise ein festes Eintrittsrecht der Enkel ausbildete, das durch den Freiburger Reichsabschied von 1498 allgemein angeordnet wurde<sup>207</sup>. Auf den Busen (die Brusterben) folgten die Eltern (Schoßfall), sodann die Geschwister und deren Nachkommen, anfangs auch diese nach Gradesnähe, bis der Wormser Reichsabschied von 1521 für die Kinder vorabgestorbener Geschwister das Eintrittsrecht einfuhrte<sup>208</sup>. Auf die elterliche Parentel folgte die der Großeltern, und zwar ebenfalls die letzteren vor ihren Nachkommen<sup>209</sup>. Die dem germanischen Recht eigentümlichen Grenzen der Sippe in auf- und absteigender Linie (S. 362) wurden zum Teil auch im Mittelalter noch beobachtet, verloren aber allmählich ihre Bedeutung<sup>210</sup>.

Von dieser Erbfolgeordnung gab es zahllose Abweichungen, teils infolge ganerbschaftlicher Verhältnisse, teils durch Einwirkungen des ehelichen Güterrechts, teils durch partikularrechtliche Willkür. Insbesondere wurde das Erbrecht der Eltern vielfach auf die entfernteren Vorfahren (nach Gradesnähe) ausgedehnt, andererseits nicht selten die Erbberechtigung der Geschwister neben oder vor den Eltern anerkannt. Eine in den verschiedenen Rechtsgebieten beobachtete Eigentümlichkeit war das Fallrecht (*ius recadentiae s. revolutionis*), das nach dem Grundsatz *paterna paternis, materna maternis* eine getrennte Beerbung eintreten ließ, indem die Verwandten von väterlicher Seite entweder das von dieser herrührende Vermögen oder auch die Hälfte des ganzen Nachlasses, die von mütterlicher Seite das von daher gekommene oder die andere Hälfte erbten<sup>211</sup>.

<sup>207</sup> N. Samml. d. RAbsch. 2, 46. Vgl. ZRG. 31, 179f. MG. Const. 2 Nr. 342 (1251). Loersch-Schröder-Perels Nr. 266. Ficker Erbenf. 1, 105ff. 110ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß das Eintrittsrecht nicht notwendig mit völliger Durchführung des Stammrechts (*successio in stirpes*) verbunden gewesen sei, man vielmehr bei bloßer Erbfolge der Enkel unter sich nicht selten die ältere Kopfteilung beibehalten habe. Vgl. n. 208. Bei den Sachsen wurde das Eintrittsrecht der Enkel im Hofgericht Ottos I durch das Gottesurteil des Zweikampfes zur Anerkennung gebracht (Widukind, *res gestae Sax.* 2, 10), aber noch Ssp. I 5 § 1 gesteht es nur den Sohneskindern zu und läßt Enkel unter sich nach Köpfen teilen (I 3 § 3). Vgl. § 83 n. 6. § 66 n. 26b. Oberrh. Stadtrechte I 1038f.

<sup>208</sup> Neffen und Nichten des Erblassers unter sich erben nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen. Vgl. Rupr. v. Freising (Knapp) 92. Speierer RA. 1529 § 31. Ficker a. a. O. 2, 106. 256. Anders Saarbrücker Landrecht 1, 4.

<sup>209</sup> Vgl. Stadtr. v. Wesel § 25. Zipser Willkür von 1370 § 63 (Michnay u. Lichner Ofener Stadtrecht 231).

<sup>210</sup> Festgehalten wird die Grenze u. a. noch Ssp. I 3 § 2, § 3.

<sup>211</sup> Vgl. Stobbe 5, 104f. Heusler 2, 527f. 607. Ficker Erbenfolge 2, 93. 209ff. 408ff. 425ff. 443ff. 477. 3, 17ff. 80. 463ff. 541ff. Frommhold, ZRG. 26, 220ff. Gál a. a. O. (n. 203). Saarbrücker Landrecht 1, 4. Nicht zu verwechseln

Überaus mannigfaltig waren die Unterschiede in der Erbberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechtes, der Schwert- und Spindelwagen, der voll- und halbbürtigen Verwandtschaft<sup>212</sup>.

Gleich nahe Erben teilten in der Regel nach dem Sprichwort: „Der Ältere soll teilen, der Jüngere kiesen“ (Kürrecht)<sup>213</sup>, doch kam auch Teilung durch das Los, zumal bei mehr als zwei Miterben, vor; bei Grundstücken begegnete zuweilen das Setzrecht, kraft dessen ein Miterbe den andern die Wahl zwischen Übernahme oder Überlassung des Grundstückes zu einem von dem Setzenden gemachten Anschläge anheimstellte<sup>214</sup>. Abgeschichtete Kinder, soweit sie nicht völlig abgefunden waren, hatten das bei der Absonderung Empfangene einzuwerfen<sup>215</sup>. Bei Stammgütern und Familienfideikommissen galt, unter Aufrechterhaltung der gesamten Hand, überwiegend Individualsukzession und ungeteilte Vererbung nach dem Altersvorzug, als Primogenitur, Majorat, Minorat oder Seniorat<sup>216</sup>.

Die Erbschaft und ebenso die Gewere am Nachlaß ging von Rechts wegen durch den Tod des Erblassers auf den Erben über: „Der Tote erbt den Lebendigen“<sup>217</sup>. Gleichwohl war es üblich und für den Erben von Vorteil, daß er ausdrücklich Besitz vom Sterbe- und Erbhause ergriff oder sich gerichtlich in den Besitz einweisen ließ<sup>218</sup>. Hatte der Verstorbene einen Ehe-

mit dem Fallrecht ist das S. 311 besprochene Wiederkehrrecht (*droit de retour*, Code Civil 747), d. h. das Recht der Eltern bei unbeerbtcm Tode eines Kindes das diesem von ihnen Geschenke zurückzunehmen, was selbstverständlich nur da eine Bedeutung hatte, wo das Geschwistererbrecht dem Elternerbrecht vorging oder mit ihm konkurrierte. Vgl. Dsp. 18 (in der Ausgabe irrtümlich mit 19 bezeichnet). Schwsp. L. 14. Brüner Schöffenb. 621.

<sup>212</sup> Vgl. Stobbe 5, 102. 106f. 116ff.

<sup>213</sup> Vgl. S. 364. Graf u. Dietherr 215. Wackernagel, ZDA. 2, 542ff. Heusler 2, 569. Huber 677. Das Kürrecht kam schon 839 unter den Söhnen Ludwigs des Frommen zur Anwendung. Vgl. Nithardi histor. 1, 7. In der Keure von Incourt von 1226 (Willem Gestes des ducs de Brabant 1, 628) erhält der Ältere das Kürrecht, während der Jüngere die Teile macht. Voltelini führt das Kürrecht auf Augustinus zurück. Vgl. ZRG. 49, 478. van Kuijk, Tijdschr. v. RG. 2, 563.

<sup>214</sup> Stobbe 5, 41. <sup>215</sup> Ebd. 44f.

<sup>216</sup> Ebd. 103f. Loersch-Schröder-Perels Nr. 106. 144. 176. 246f. Arch-ÖstG. 1, 29. ZGO. 9, 291. H. Schulze Erstgeburt 196ff.; Erb- und Familien-R. 54ff. Wippermann Ganerbschaften (Kl. Schriften 1. 1873) 21f. Homeyer, Berl. Abh. 1852 S. 58f. S. Meyer Beiträge z. G. d. Familienfideikommiss, Bonn. Diss. 1878; ZRG. 14, 131ff. O. v. Gierke, HWB. d. Staatsw. 3, 413ff. Hübner<sup>3</sup>. 273ff. v. Schwerin RG.<sup>2</sup> 85. Koch Z. Entst. d. hannov. Fam.-Fid. 1912. Rauch Rechtsgutachten betr. d. Frhr. v. Steinschen Fam.-Fid. 1913.

<sup>217</sup> S. 785. Heusler 2, 560ff. Huber Priv.-R. 4, 669. Stobbe 5, 21 n. 2 Fockema Andreae Oudn. B. R. 2, 335ff. Graf u. Dietherr 205. Hillebrand Rechtspruchwörter 134ff. Renaud Die franz. Rechtsregel *Le mort saisit le vif*, Z. f. RW. u. Gesetzg. d. Ausl. 19. 20. Brunner Fortleben d. Toten (n. 203) 31. Im wesentlichen den gleichen Sinn hatte wohl das Sprichwort: *Es gehet ein lebendiger aus und ein lebendiger in* (Grimm Weistümer 1, 618).

<sup>218</sup> Vgl. Heusler 2, 563ff. Stobbe 5, 23. 26f. Wurde die Erbeneigenschaft seitens eines Dritten bestritten, so trat nach niederländischem Recht ein eigentümliches Verfahren mit *anevang* ein. Vgl. Behrend (n. 203) 31. Fock. Andreae 2, 341ff.

gatten hinterlassen, so brauchte dieser dem Erben den Besitz erst nach dem Dreißigsten (nach Ablauf des für die Totenfeier bestimmten Sterbemonats) zu räumen, das Gesinde blieb ebenfalls bis zum Dreißigsten in seiner bisherigen Stellung und der im Besitz befindliche Erbe brauchte vor dem Dreißigsten weder den Nachlaßgläubigern, noch etwaigen Erbschaftsprätendenten und Miterben zu antworten<sup>219</sup>.

Erbfolgeunfähig waren Rechtlose, Aussätzige, geborene Krüppel und Klostergeistliche, relativ unfähig solche, die den Tod des Erblassers verschuldet hatten oder ihm unebenbürtig waren<sup>220</sup>.

Erbloses Gut unterlag dem fiskalischen Heimfallsrecht, das auch bei den einer besonderen Erbfolge unterworfenen Vermögensmassen der Gerade und des Heergerätes Platz griff<sup>221</sup>. Die Einziehung wirkte, wie bei Fronungen, endgültig, wenn der Berechtigte ohne echte Not Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich zu melden<sup>222</sup>.

Sehr bestritten ist das Verhältnis des Erben zu den Schulden des Erblassers<sup>223</sup>. Schulden aus unerlaubten Handlungen waren rein persönlicher Natur und erloschen mit dem Tode des Schuldners; nur die bereits durch Urteil oder Sühne festgesetzten Forderungen gingen auch gegen den Erben<sup>224</sup>. Von den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten waren alle Freigebigkeiten ebenfalls ausschließlich persönlich<sup>225</sup>. Dasselbe galt von Verträgen über

<sup>219</sup> Vgl. S. 364. Stobbe 5, 23f. Homeyer Dreißigste (n. 203). Siegel Dreißigste (n. 203). Heusler 2, 567f. Huber 671. Hübner<sup>3</sup> 617. Grimm Weist. 7, 231. Hardt Luxemburger Weistümer 270. Loersch-Schröder-Perels Nr. 338. Thietmar v. Merseb. Chron. V c. 6 (z. J. 1002). Testamentseröffnung am Dreißigsten: vgl. Schreiber D. Test. Wolfg. v. Anhalt 1913 (Beyerle Beitr. 9, 2) S. 44. 46.

<sup>220</sup> Vgl. S. 296. 501. 505. Stobbe 5, 14f. 19. 146ff. Über die passive Erbunfähigkeit der Rechtlosen vgl. Erhard UB. z. G. Westf. 1 Nr. 117 (1030).

<sup>221</sup> Vgl. S. 364. 576f. 806. Hübner<sup>3</sup> 648ff. Caillemer Études (n. 203) 2, 55—126. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1906 S. 296ff. Die besondere Vererbung von Gerade und Heergeräte findet sich vereinzelt auch in außersächsischen Rechten. Über den Zusammenhang des Heergerätes mit dem germanischen Totenteil (S. 77) vgl. Brunner Fortleben d. Toten 27. Klatt Heergewäte (n. 140a).

<sup>222</sup> Vgl. Stobbe 5, 25. Über Erbrecht nach Fremden vgl. S. 577<sup>52</sup> u. Planitz, ZRG. 52, 265ff. Loening (n. 203).

<sup>223</sup> Vgl. S. 365. v. Gierke Schuld u. Haftung 90ff. Friese u. Liesegang a. a. O. 1, 828ff. Ssp. I 6 § 2. II 17 § 1. III 10 § 2. 31 § 2. Dsp. 9—12. Schwsp. L. 5. 7. 8. 178. 289. Gaupp Misz. 75ff. Huber (S. 775) 668ff. Fockema Andreae (S. 775) 2, 348f. v. Freytagh-Loringhofen Schuldenhaftung der Erben n. d. livländ. Rechtsbüchern, ZRG. 40, 92ff. Vgl. n. 203. Rauch Gewächtschaftsverhältnis u. Erbgang, Fsch. Zeumer 1910.

<sup>224</sup> Vgl. Planck Gerichtsverfahren 1, 406ff. Hammer Schadensersatz 78f. Es geht zu weit, wenn die Nichthaftung des Erben nach Landrecht auch auf die durch Urteil festgesetzte Schuld bezogen wird. Bereicherungsklagen und Rückforderungen der durch ein Delikt des Erblassers in den Nachlaß gekommenen Sachen Dritter gingen stets gegen den Erben. Siehe auch Göschen (S. 775) 149.

<sup>225</sup> Vgl. n. 110. Der Sachsenspiegel verlangt zur Begründung der Erbenhaftung, daß der Erbe *wederstadinge* empfangen habe. Er mußte auch den Gesindelohn bezahlen (Ssp. I 22 § 1. Loersch-Schröder-Perels Nr. 330).

unbewegliche Sachen, die dem Erbenwaretrecht unterlagen<sup>226</sup>, ferner von Spielschulden, von Verpflichtungen aus wucherischen Geschäften (z. B. Zinsversprechen) und von Bürgschaften, deren Erblichkeit erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. vereinzelt anerkannt wurde<sup>227</sup>. Alle anderen Schulden gingen auf den Erben über, und insofern könnte man von einer Universalsukzession reden, aber der eigentliche Schuldner war doch immer nur der Tote, den der Erbe zu vertreten hatte<sup>228</sup>. Daher beschränkte sich die Haftung des Erben ursprünglich auf die hinterlassene Fahrnis, über die der Tote allein freie Verfügung gehabt hatte, und nachdem diese Beschränkung in Wegfall gekommen war<sup>229</sup>, konnte der Erbe doch nicht über den Bestand des Nachlasses hinaus in Anspruch genommen werden<sup>230</sup>. Die Erbenhaftung war nur eine Sachhaftung, der Erbe konnte die Vertretung des Erblassers durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von sich abwenden<sup>231</sup>. Nur wenn er den Nachlaß vorbehaltlos in seinen Besitz genommen hatte, haftete er persönlich mit seinem ganzen Vermögen<sup>232</sup>. Als Auskunftsmittel diente zuweilen, wie es scheint, die gerichtliche Einweisung des Erben in den Nachlaß<sup>233</sup>, insofern diese mit einem Aufgebot der Gläubiger und der Ausschließung der nicht rechtzeitig angemeldeten verbunden war.

Das alte Erbschaftsgedinge (S. 367f.) hatte schon in der vorigen Periode einen vorwiegend sachenrechtlichen Charakter angenommen, doch blieben Vergabungen eines ganzen Vermögens oder bestimmter Vermögensanteile

<sup>226</sup> Vgl. Ssp. I 9 § 6. III 77 § 1.

<sup>227</sup> Zuerst, und zwar ersichtlich unter römischrechtlichem Einfluß, Dsp. 11, Schwsp. L. 7. 289. Vgl. S. 802. Stobbe 3, 309f.; Vertragsr. 132ff. Gengler Priv.-R. 760ff. Beseler Priv.-R. 14, 524. Albrecht Gewere Note 521. Daß Ssp. I 6 § 2 nicht mit Eichhorn (Priv.-R. 329) auf Erblichkeit der Bürgschaft gedeutet werden darf, ergibt sich aus der Glosse, ferner aus Magd.-Görlitzer Recht v. 1261 § 52, Meißener RB. 3, 12 Dist. 1. War der Bürge erst nach der Klaganstellung, oder nachdem er sich selbst eine Zahlungszeit gesetzt hatte, gestorben, so haftete der Erbe. Meißener RB. 3, 12 Dist. 4. Göschen (S. 775) 71. Über das vielfach inhaltsverwandte griech. R. vgl. Bruck Schenkung auf d. Todesf. über griech. R. 1909.

<sup>228</sup> Vgl. Brunner Fortleben 31f. Für wirkliche Universalsukzession: Heusler 2, 538ff.

<sup>229</sup> Vgl. Stobbe 5, 50; JB. d. gem. R. 5, 303ff. Die Beschränkung auf die fahrende Habe (Ssp. I 6 § 2) ist Dsp. 9, Schwsp. L. 5b. 289, Kl. Kaiserr. 2, 49 und Bair. Landr. 95 bereits weggefallen. Lübeck erstreckte die Haftung ebenfalls auf den ganzen Nachlaß, ließ aber Erbgüter, für deren Rechnung Schulden bezahlt worden waren, in Höhe des Bezahlten als Kaufgüter gelten. Vgl. S. 793. Schröder Miteigentum 14. Loersch-Schröder-Perels Nr. 206. Länger erhielt sich die alte Beschränkung in Frankreich und Belgien. Vgl. Heusler 2, 553.

<sup>230</sup> Vgl. Dsp. 12. 23. Schwsp. L. 8. 20. Bair. Landr. 98.

<sup>231</sup> Vgl. S. 809. 813. Ehrenberg Beschränkte Haftung 14ff. Pauli Abh. 2, 230ff. 3, 148ff. Stobbe 5, 51. Heusler 2, 570ff.

<sup>232</sup> Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 49. Ditmars. Landr. v. 1447 § 89. Grimm Weist. 2, 33. 41f. Rügisch. Landr. (Frommhold) 157, 12. 162, 8. Hillebrand Rechts-sprichw. 139ff. Graf u. Dietherr 221ff., ZRG. 5, 35.

<sup>233</sup> Vgl. Loersch-Schröder-Perels Nr. 257.

fortwährend in Gebrauch<sup>234</sup>. Vollzogen wurden diese „Gemächte“, „Geschäfte“ oder „Gelübde“ im Wege gerichtlicher Vergabung mit richterlicher Friedewirkung, und zwar im späteren Mittelalter mit den Rechtsfolgen der rechten Gewere (S. 788), auch wenn der Bedachte tatsächlich den Besitz nicht ergriffen hatte<sup>235</sup>. Soweit die Erben zugestimmt oder trotz ihrer Anwesenheit im Gericht geschwiegen hatten, war ihr Widerspruch erloschen; die abwesenden Erben verschwiegen sich binnen Jahr und Tag. Seit Mitte des 13. Jhs. wurden diese Geschäfte in der Form des Treugelöbnisses auch bei Geldsummen und einzelnen Fahrnisstücken zugelassen, vorausgesetzt, daß die Erben zustimmten oder durch Urteil ausgeschlossen wurden<sup>236</sup>. In Süddeutschland kamen auch außergerichtliche Geschäfte unter Brief und Siegel vor<sup>237</sup>. Von der sachenrechtlichen Auffassung behielten die Geschäfte die Unwiderruflichkeit und den Übergang auf die Erben des Bedachten, wenn dieser den Anfall selbst nicht erlebte<sup>238</sup>; andererseits zeigte sich die erbrechtliche Auffassung darin, daß der Bedachte den Nachlaßgläubigern nachstand, auch wurde nicht selten Widerruf und freie Verfügung unter Lebenden für den Vergabenden ausbedungen und die Bedingung, daß der Bedachte den Anfall erleben müsse, gestellt<sup>239</sup>. So befanden sich die Geschäfte in voller, aber noch un abgeschlossener Entwicklung, einerseits zu widerruflichen letztwilligen Verfügungen, andererseits zu wahren Erbverträgen<sup>240</sup>. Ihre Hauptanwendung fanden sie in Eheverträgen, Erbverbrüderungen und Einkindschaftsverträgen<sup>241</sup>.

<sup>234</sup> Ein besonders geläufiger Akt dieser Art war die schon in der fränkischen Zeit bezeugte Vorberufung (frz. *rappel*, vgl. Kohler Abh. 770) der Enkel durch die Großeltern, um ihnen ein Eintrittsrecht an Stelle der vorverstorbenen Eltern zu verschaffen. In Tirol vollzog sie sich durch Aufnahme des Enkels als Kind über dem Grabe des Vaters oder der Mutter, nötigenfalls auch vor Gericht. Vgl. S. 822. Ficker a. a. O. 2, 112ff. 116ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 215. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 150 n. 16.

<sup>235</sup> Vgl. Heusler 2, 122f. 630ff. Albrecht Gewere 188ff. Martitz Ehel. Güterr. 245. Laband Vermögensr. Klagen 315ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 326. Ssp. II 30.

<sup>236</sup> Sonst galt bei der Fahrhabe Verbot der Vergabungen auf dem Siechbett und der Satz *Donner et retenir ne vaut*. Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 36. Heusler 2, 197f. Die erste Ausnahme im Bereich des sächsischen Rechts machte die gelobte Morgengabe (S. 764). Vgl. Albrecht, Krit. Jb. 11, 330. Heusler 2, 633.

<sup>237</sup> Vgl. Dsp. 25. Schwsp. 22. Kl. Kaiserr. 2, 37. Bair. Landr. 116. Heusler 2, 124. 635ff. Albrecht, Krit. Jb. 11, 330.

<sup>238</sup> Vgl. Heusler 2, 635. 639.

<sup>239</sup> Vgl. Heusler 2, 635. 639. Albrecht, Krit. Jb. 11, 327. 329. 331f.

<sup>240</sup> Vgl. Heusler 2, 638ff. Festgehalten wurde daran, daß nur, wer noch eine gewisse Körperkraft darzulegen vermochte, zu derartigen Verfügungen berechtigt war. Vgl. n. 236. Ssp. I 52 § 2. Schwsp. L. 52. Behrend Stendaler Urteilsb. 84ff. Grimm RA.<sup>4</sup> 1, 132ff. Albrecht Gewere 203. Homeyer Stellung des Sachsenspiegels 64f. Heusler 2, 197ff. Huber 609f. Kraut<sup>6</sup> § 148 Nr. 23ff. Ein hübsches Beispiel bei Höhlbaum Buch Weinsberg 2, 36. Anders Kl. Kaiserr. 2, 36. 90. Vgl. A. Schultze (S. 675<sup>79a</sup>) 120.

<sup>241</sup> Vgl. Heusler 1, 324. 2, 476f. Loening Erbverbrüderungen 1867. H. Meyer (n. 203). Loersch-Schröder-Perels Nr. 179. 225. 227. 231. Schröder

Neben den Anfängen des Erbeinsetzungsvertrages begegnet im Mittelalter auch schon der Erbverzicht, obschon dieser ebenfalls sich noch vorzugsweise auf sachenrechtlichem Gebiet und in den Formen der Auflassung bewegte<sup>242</sup>.

Im Gegensatz zu den vertragsmäßigen Geschäften wurden Verfügungen zum Heil der Seele (Seelgeräte) unter dem Einfluß der Kirche auch als einseitige und, soweit sie sich in billigen Grenzen hielten, von der Genehmigung der Erben freie Akte zugelassen<sup>243</sup>. Gerichtlichkeit war dabei nicht erforderlich, es genügte die Bekundung vor Zeugen. Eigentliche Testamente, wenn auch regelmäßig ohne Erbeinsetzung, begegnen während des ganzen Mittelalters unter der Geistlichkeit, welche die Befugnis dazu dem römischen Recht entlehnte, in der Form sich aber an die deutschen Gewohnheiten anschloß<sup>244</sup>. Die Abfassung geschah bald mündlich vor Zeugen, bald zu Protokoll vor dem Offizial, bald durch Privaturkunde, häufig wie bei den 'Geschäften' durch Vermittelung eines Treuhänders, der an die Stelle des alten Salmannes getreten war, und aus dem sich im Lauf des Mittelalters das Institut des Testamentsvollstreckers entwickelte<sup>245</sup>. Als Seelgeräte wurden derartige Verfügungen durch die kirchliche Autorität auch dann aufrechterhalten, wenn sie von Laien herrührten. Mit den Laientestamenten fand sich das weltliche Recht im allgemeinen nur unter der Voraussetzung ab, daß die für das „Geschäft“ gebräuchlichen Formen beobachtet wurden. Auf diesem Wege entstanden seit dem 13. Jh. neben

der Ehel. Güterr. 2, 2 S. 266ff. 3 S. 388. Ficker Erbenf. 3, 150ff. Über spätere Zeit vgl. Stadelmeyer, Einkindschaftsverträge nach Bamberger Landrecht, Zeitschr. f. Rechtspflege i. Bai. 1910 S. 359ff.

<sup>242</sup> Vgl. Stobbe 5, 97ff. 302ff. Heusler 2, 570ff. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 215ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 123. 154. 190. 213. Hasse Schlesw.-holst. Urk. 3, 349 Nr. 618 (1327).

<sup>243</sup> Über ihre Ableitung aus dem germanischen Totenteil vgl. S. 77. 366. Klatt (n. 203). Brunner Fortleben des Toten 29. Gál Totenteil u. Seelteil, ZRG. 42, 225. Kogler Seelenrecht u. Pönfall (Festschr. Brunner 1910, 175ff., vgl. v. Grienberger, AllgLitBl. 1911 Nr. 12). Bartsch Seelgerätstiftungen im 14. Jh. 1908 (Festschr. Amira). Henrici Schenkungen an d. Kirche 1916 (vgl. Fehr ZRG. Kan. 6, 431). A. Schultze Stadtgemeinde u. Kirche (S. 655<sup>79a</sup>) 111ff. Schreuer Recht d. Toten 1, 341. 2, 182. 188. Hübner<sup>3</sup> 652ff. A. Schultze Seelgerät u. Besthaupt, ZRG. 51, 301ff. G. Schreiber, ZRG. Kan. 5, 439

<sup>244</sup> Vgl. Heusler 2, 645ff. MG. Const. 1, 321 (1165). 335 (1173). Möser Osnabr. G. 2, Docum. Nr. 76 (1184). A. Schultze (§ 35 n. 301). Über Erbschleicherei: Mack (S. 666) 219ff. 232. Schairer Relig. Volksleben 1914 S. 24. Prochnow Das Spolienrecht u. d. Testierfähigkeit d. Geistl. im Abendlande bis z. 13. Jh., Berlin phil. Diss. 1916.

<sup>245</sup> Vgl. S. 368. 776. Heusler 2, 648. 652ff. Stobbe 5, 260ff.; ZRG. 7, 421ff. K. Beyerle (n. 7) 1, 11—22. Caillemer Études (n. 203), 1. Origines et développement de l'exécution testamentaire (vgl. Stutz, ZRG. 37, 426ff.). A. Schultze Die langob. Treuhand u. ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung 1895 (v. Gierke U. 49). Loening (n. 203). Glanwell Letztw. Verfügungen n. gem. kirchl. R. 1900 S. 192ff. Brunner Fortleben d. Toten 32. Loersch-Schröder-Perels Nr. 220. 256. 272. 301. MG. Const. 1, 335 (1173). O. Schreiber (n. 219) 54ff. Roberti Le origini dell' esecutore testamentario 1913. Hübner<sup>3</sup> 663.

den zweiseitigen unwiderruflichen die einseitigen widerruflichen Geschäfte, die vor Gericht oder Rat<sup>245a</sup> oder in der Wohnung des Testierenden vor einer Gerichts- oder Ratsdeputation verlaubar wurden<sup>246</sup>.

## § 62. Das Strafrecht.

Vgl. S. 78ff. 369ff. His Strafrecht des deutschen Mittelalters I 1920 (vgl. E. Schmidt, ZRG. 54, 438ff., v. Künßberg, ZDA. 1921 Anzeiger Bd. 41). Ferner: Abegg, ZDR. 15. 16. 18; ZRG 4. 5. 7. Allfeld (S. 79). v. Amira Tierstrafen (S. 78). Neubauersche Chronik (MSB. 1918, 9. Abh.) 46ff. Avé-Lallemant Das deutsche Gaunertum<sup>3</sup> 1914. v. Bar G. d. Strafr. 87ff. Bauchond La justice criminelle du magistrat de Valenciennes au moyen-âge 1904 (vgl. His, ZRG. 40, 443). Bennecke Strafrechtl. Lehre v. Ehebruch 1884. F. Beyerle (§ 56 n. 82) 87ff., ZRG. 52, 333ff. Entwicklungsproblem in germ. Rechtsgang 1915. K. Beyerle Gnade i. deutschen R. 1910. Binding Die Normen 4. Bd. 1919. Blumer Rechtsgesch. d. schweiz. Demokratien 1, 395ff. Bode Kindestötung in Nürnberg im MA., Heidelb. Diss. 1915. Böhlau Nove const. domini Alberti 66ff. (1858). Brands Zur Strafrechtsphilos. d. Thomas v. Aquino, ZVglRW. 18 (1905). Brunner-Heymann<sup>7</sup> 171ff. Brunner Sippe u. Wergeld (S. 78). Budde Rechtlosigk., Ehrlosigk. und Echtlosigk. 1842. Buff Verbrechen u. Verbrecher zu Augsburg im 14. Jh., Z. Schwab. Neub. 3, 160ff. (1877). Cannaert Bijdr. tot de kennis van het oude straf. in Vlandern<sup>3</sup> 1835. Caspar Darstellung d. straf. Inh. d. Schwsp. u. Augsb. Stadtr., Berl. Diss. 1892. Cattier Droit pénal germ. en Hainaut 1893. v. Coetsem Du droit pénal au 13<sup>e</sup> siècle dans l'ancien duché de Brabant 1857. Coulin Die Wüstung, mit bes. Berücks. d. deutschen u. franz. Hochmittelalters 1915 (ZVglRW. 32, 326ff.). Crebert (S. 674). de Croos Hist. du droit crim. et pénal dans le comté de Flandre 1878. Cripp Diebstahl n. älterer R., Kriminalist. Beiträge 2. Eichmann Acht u. Bann 1909. W. Engelmann D. geistige Urheber d. Verbrechens nach ital. R. d. MA. 1911 (Binding Ftschr.). Fehr RG. 1921 S. 186ff. Franklin Freie Herren v. Zimmern 123ff. Frauenstädt Blutrache (S. 79); Gaunertum des deutschen MA., Z. ges. Str.-R. 18, 331; ebd. 10, 1ff. 220ff. Fredericks Het oud-nederlandsch strafrecht 1918 (vgl. Siccama, Tijdschr. RG. 2, 135ff.). Frensdorff Recht u. Rede, Hist. Aufs. f. Waitz 433ff., Einl. z. Francke Verfestungsb. v. Stralsund 1875; Beiträge z. G. u. Erkl. d. deutsch. R.-Bücher, Gött. Nachr. 1894. Frey Wollmatingen 1910. v. Freymann Strafr. d. livl. Ritterrechte 1889. Friese Strafr. d. Ssp. 1898 (v. Gierke U. 55; vgl. Schreuer, ZRG. 34, 305). Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1 (Sachregister). Fürnrohr Todesstr. i. rechthist. Entwicklung, Erl. Diss. 1909. Geffcken Germ. Ehrbegriff, ZGeschW. 1897. Geib (S. 78). J. v. Gierke G. d. Deichr. 2, 665ff. Glitsch Zum Strafr. des Zürcher Richterbrieffs, ZRG. 51, 203ff. Göschen Goslarsche Statuten 291ff. Grimm RA.<sup>4</sup> II 174ff.; Weistümer 7, 224ff. 248f. 273f. 365ff. Günther Wiedervergeltung (S. 79; vgl. Brunner, ZRG. 24, 235); Hauptstadien d. gesch. Entw. d. Verbr. d. Körperverletzung, Erl. Diss. 1884. Hälschner G. d. brand.-preuß. Strafr. 1855. Harster Strafr. v. Speier 1900 (v. Gierke U. 61). Hasenöhrle Österr. Landesr. 147ff.

<sup>245a</sup> Der Rat oder andere Laien waren auch die Treuhänder bei frommen Seelgeräten, Altarpfünden u. dgl. Vgl. A. Schultze Stadtgemeinde u. Reformation (Recht u. Staat Heft 11) 1918 S. 14ff. Ja, die Mitwirkung des Rates steigerte sich zu einem Plazet für den Inhalt. A. Schultze ebd. Vgl. oben S. 698.

<sup>246</sup> Vgl. Heusler 2, 649ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 167. 211. 220. 243. 246f. 256. 272. 325. Hasse (n. 242) 3, 344 Nr. 611. Finke (n. 159a). Auch die Testamentsvollstrecker wurden jetzt einseitig ernannt, nicht wie bei den älteren Geschäften als Kontrahenten zugezogen.

Hegi Die geächteten Räte d. Erzhs. Sigismund v. Österr. u. ihre Bezieh. zur Schweiz 1487—99. 1900. Helfritz Widerruf, Abbitte u. Ehrenerklärung, Greifsw. Diss. 1905. His Strafr. d. Friesen im MA. 1901 (vgl. Heck, GGA. 1902 S. 850ff., Schreuer, ZRG. 36, 325ff., Puntschart, KritVjschr. 1903 S. 74ff.). Gelobter und gebotener Friede im deutschen MA., ZRG. 46, 139ff. Körperverletzungen im Strafr. d. deutschen MA., ZRG. 54, 75ff. Jeudwine Tort, crime and police in mediaeval Britain. A review of some early law and custom, London 1917. John Strafr. in Norddeutschl. z. Z. der Rechtsbücher 1858. Kames Weltl. Gerichtsbarkeit in Hildesheim, Münster. Diss. 1910. Keller, Beweis d. Notwehr 1904. Kellner, Majestätsverbr. i. D. R. bis 14. Jh., Halle, Diss. 1911. H. Knapp Schuld und Sühne im alten bayer. Recht, ArchStrR. 66 (1919) 221ff. 389ff. Das alte Nürnb. Kriminalrecht 1896 (vgl. Schreuer, ZRG. 33, 284); Zenten des Hochstifts Würzb. 2, 763ff.; Rechtsb. Rupr. v. Freis. als straf. Quelle 1914; Altregensb. Gerichtsverfassung, Strafverf. u. Strafr. 1914; Alt-Memminger Strafr. (ArchStrafr. 63, 46ff.). v. Knorr Ehrenwort Kriegsgefangener in rechtsg. Entw. 1916 (v. Gierke U. 127, vgl. Erben, HistZ. 121, 351). Kohler Über Totschlagsühne in deutschen Rechten, ArchStrR. 65 (1918), 161ff. Kohler u. Koehne Wormser Recht I 1915 S. 305ff. J. Köhler Struktur der Dithmarschen Geschlechter, Kiel. Diss. 1915. Koestler Huldentziehung als Strafe 1910. Köstlin G. d. deutsch. Strafr. 114ff., ZDR. 12. 14. 15; Kr. Übersch. 3, 149ff. 334ff. v. Künßberg Über die Strafe d. Steintragens 1907 (v. Gierke U. 91); Acht 1910 (vgl. Günther, LitBl. f. germ.-rom. Phil. 1913, 187ff.). Schwurfinderzeugung u. Schwurgebärde, ZSchweizR.<sup>2</sup> 39 (1920), 384ff. G. Levi Zur Rechtspflege in Straßburg 1898. Liebermann Ges. d. Ags. II 2, 1912. Löffler Schuldformen (S. 79). E. Loening De pace domestica, Bonn. Diss. 1865. R. Loening, Vertragsbruch 1876; ZStrW. 5, 541ff. 564ff. 7, 650ff. Löwenstimm Bekämpfung des Konkubinats in der Rechtsentwicklung 1919. Luppe Beitr. z. Totschlagsrecht Lübecks i. MA., Kiel. Diss. 1896; Kieler Varbuch 7ff., MittKielG. 77, 1899. R. Maier Strafr. v. Villingen, Freib. Diss. 1913. des Marex Note sur la peine de l'enfouissement 1914. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 161ff. H. Meyer Lehrb. d. deutsch. Strafr.<sup>7</sup> 1912 S. 40ff. Moeser Stand dem Stadtgericht Innsbruck auch die hohe Gerichtsbarkeit zu? (ForschMittTirol. 17, 193ff.). E. Müller Strafr. v. Überlingen, Freib. Diss. 1911. Nagler Die Strafe I (1918) 127ff. Nejmark Die geschichtl. Entwicklung der Aussetzung 1918 (Zürcher Beitr. z. RW. 67). Noordwiewer Regtsoudheden 272—330. Opet Popularklage d. Berner Handfeste, Z. f. schw. Strafr. 7. Osenbrüggen Alam. Strafr. 1860; Hausfrieden 1857; Studien z. deutsch. u. schw. RG. 1868; Altdeutsch. u. neudeutsch. Strafr., ZRG. 1, 373ff.; Teilnahme am Verbr. (S. 369). Pappenheim Scheinbuße und Selbsturteil im Lüneb. StR., ZRG. 42, 334. L. Perels Strandungsdelikte im deutsch. R. 1898 (Bennecke, Strafr. Abh. 17). Pfenninger Strafr. d. Schweiz 1890. Planck Waffenverbot u. Reichsacht im Ssp., MSB. 1884 1, 102ff. Poetsch Reichsacht 1911. Pols De middeleeuwsche rechtspleging in zaken van doodslag 1885 (Versl. en meded., afd. Letterk. 3<sup>e</sup> reeks 2, 203ff.). G. Rasche Die Verbrechenkonkurrenz und ihre Behandlung im sächs. Recht des MA., Diss. Münster 1911. Rau Beitr. z. Kriminalrecht von Frankfurt a. M. im MA., Diss. Freib. 1916. Rieder Beitr. z. Kulturg. d. Hochstifts Eichstätt (Neuburger Kollektaneenblatt 1890. 91). Totschlagsühne ebd. 1892. 93. Rogge Verbrechen des Mordes, begangen an weltl. deutschen Fürsten 911—1056, Berlin. phil. Diss. 1918. Rosenthal Rechtsfolgen d. Ehebruchs 1880. Roth Totschlagsühne u. Urfehde, ZRG. 35, 357f. Sassen Zoenverdrag wegens Doodslag 1913 (Versl. en meded. 6, 268). Scheel Das alte Bamberg. Strafr. 1903. Schierlinger Friedensbürgschaft 1877. A. B. Schmidt Medizinisches aus deutschen RQu. (S. 369). v. Schubert Zur Germanisierung d. Christentums 1921 (Festg. Harnack 400f.). v. Schwerin RG.<sup>2</sup> 159ff., Strafr. (Hoops Reallex.). W. Sichel Bestrafung d. Vertragsbruches 1876. Sperling Zur G. von Buße u. Gewette, Straßb. Diss. 1874. Stamm Strafr. v. Dortmund 1910 (Beyerle Beitr. 4, 3). Stroobant Notes sur le système pénal des villes

flamandes du 15<sup>e</sup> au 17<sup>e</sup> siècle 1897. Emil Stutz Strafr. von Stadt u. Amt Zug (1352—1798), Bern. Diss. 1917. Techen Das Strandrecht an der mecklenb. Küste, Hans. G.-Bl. 12, 271ff. Telting, Themis 16, Stück 1. 1869. Titze Notstandsrechte, Leipz. Diss. 1897 S. 42ff. Verdène La torture, les supplices et les peines corporelles, infamantes et afflictives dans la justice allemande 1906. v. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 1845; Beil. z. Vorles. üb. deutsch. Strafr. 1877. Waitz 6<sup>2</sup>, 546—616. v. Wallenrodt Injurienklage auf Abbitte, Widerruf u. Ehrenerklärung, ZRG. 3, 238ff. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 151—263. Weinhold Deutsche Fried- u. Freistätten, Kiel. Progr. 1864. Weitzel Diebstahl u. Frevel in alem. Rechtsqu. d. MA., Diss. Leipz. 1909. Willmann Strafgerichtsbark. i. Freiburg bis 1520, 1917, ZVkJFreib. 33; Freiburger Malefizordnung 15. Jh. u. Heimliche Räte, ebd. 1915. Die Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br. von ihrer Gründung 1120 bis zur Einführung des neuen Stadtrechts 1520, ArchStrR. 65 (1918), 484ff. v. Zallinger Kampf um den Landfrieden in Deutschl., MJÖG. Erg. 4, 443ff. Zechbauer Das ma. StrR. Siziliens 1908. Zöpfl Das alte Bamberger R. 104ff., RG. § 130.

Die durch die karolingische Reichsgesetzgebung angebahnte Ausbildung eines öffentlichen Strafrechts hatte unter dem Einfluß der Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen erhebliche Fortschritte gemacht<sup>1</sup>. Zwar galt auch im Mittelalter bei den meisten Straffällen noch der alte Satz „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter“, aber das Rügeverfahren von Amts wegen hatte doch auch im Gebiet des weltlichen Rechts eine ungleich größere Verbreitung als in der vorigen Periode gewonnen<sup>2</sup>. Das Wergeldsystem hatte nur in den friesischen und niederländischen Rechten seine alte Bedeutung bewahrt; im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erscheint es bereits wie eine halbe Antiquität<sup>3</sup>. Seine Anwendung beschränkte sich im wesentlichen auf die Fälle unabsichtlicher Tötung und Tötung in Notwehr, aber auch in diesen Fällen kam es meistens zu freien Sühneverhandlungen, durch die das gesetzliche Wergeld endlich ganz beseitigt wurde<sup>4</sup>. Alle anderen Tötungen unterlagen peinlicher Strafe.

Das mittelalterliche Strafrecht<sup>4a</sup> war, abgesehen von der völligen Preis-

<sup>1</sup> Vgl. S. 712ff. 733ff. v. Gierke Genossensch.-R. 1, 501ff. His Strafr. d. MA. 1, 2ff.

<sup>2</sup> Vgl. S. 413f. 628ff. 634. Ssp. I 2 § 4. III 86 § 1. 91 § 1. Schwsp. L. 170c. Kennernerrecht v. 1292, v. d. Bergh Oork.-B. 2, 375. Bei Totschlag erschien der Tote selbst als die klagende Partei, der Kläger nur als sein Vertreter, so daß auch seine Vertretung von Amts wegen möglich war. Vgl. Brunner Fortleben des Toten (§ 61 n. 203) 23. Schreuer D. Recht der Toten 1, 370 n. (ZVglRW. 33). Über Elendenmord s. unten § 63<sup>29a</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. Ssp. III 45. Schwsp. L. 310. His MA. 1, 586ff. Über das niederländische und friesische Wergeld Noordewier 296ff. Brunner Sippe u. Wergeld. v. Amira Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung 153ff. v. Riemsdijk Het zevensde deel leggen na doodslag in Kennemerland en Westfriesland, Verslag. en Mededeel. d. (Amsterd.) Akad. 3, 1 S. 341ff. Heck Altfr. Ger.-Verf. 262ff.; Gemeindefreie 223ff. His Fries. StrR. 53ff. 226ff. Als Bezeichnung für eine bestimmte Bußsumme kommt Wergeld aber noch im 18. Jh. vor.

<sup>4</sup> Vgl. His MA. 1, 296ff. Weiske Abh. 83ff. Die Bestimmungen des Ssp. (II 14 § 1. 38. 40 § 1. 65 § 1) kehren zwar größtenteils im Schwsp. wieder, aber unter Beseitigung aller Bezugnahmen auf das Wergeld.

<sup>4a</sup> Das Wort *strafe* ist erst seit dem 14. Jh. in jur. Verwendung. His MA. 1, 342f.

gebung der Friedlosen und dem Privileg der Geistlichen auf Umwandlung der von ihnen verwirkten peinlichen Strafen<sup>5</sup>, für alle Stände grundsätzlich das gleiche<sup>5a</sup>, doch kamen verschiedene Bußsätze oder Strafarten nicht selten vor. Der frühere Gegensatz von Freien und Unfreien bestand für das Strafrecht seit dem 12. Jh. meist nicht mehr<sup>6</sup>. Auch Rechtlose, obwohl ohne gesetzliches Wergeld, genossen den Schutz des gemeinen Strafrechts<sup>7</sup>.

Die Missetaten wurden eingeteilt in Ungerichte (Halsgerichte, hohe Wrogen), die an Hals oder Hand gingen, und die an Haut und Haar oder nur mit Buße bestrafte Frevel, aus denen zuweilen noch die ganz kleinen Übertretungen als besondere Klasse ausgeschieden wurden. Als eine weitere Klasse kann man die Missetaten betrachten, welche keiner bestimmten Strafe unterlagen, aber den Verlust der Gnade<sup>7a</sup> des Königs oder Landesherren nach sich zogen und lediglich nach dessen Ermessen bestraft wurden.

Die Ungerichte<sup>7b</sup> unterlagen der peinlichen Strafe des Todes oder der Verstümmelung<sup>8</sup>. Die Todesstrafe wurde in der Regel durch Enthauptung mit dem Schwert oder durch den Strang vollzogen; die Enthauptung galt als die ehrenvollere oder mildere Strafe. Andere Todesstrafen waren Ver-

<sup>5</sup> Statt Todesstrafe Absetzung, statt Verstümmelung Suspension, Fasten, körperliche Züchtigung. Vgl. His MA. 1, 365.

<sup>5a</sup> His MA. 1, 360ff. Die Strafart richtete sich bisweilen nach dem Geschlecht. Vgl. His MA. 1, 358ff. v. Künßberg, ZRG. 46, 572. Über Strafrecht der Kinder vgl. Fehr (S. 804<sup>190</sup>) 272ff., ZRG. 46, 575. His MA. 1, 61ff. Rau (S. 829). Juden wurden öfter in besonderer Weise bestraft. Vgl. Stobbe Juden 159ff. Grimm RA.<sup>4</sup> 2, 261f. His MA. 1, 366.

<sup>6</sup> His MA. 1, 360ff. Nach Schwsp. L. 73 unterlag auch der Herr, der seinen Eigenmann getötet hatte, der peinlichen Strafe.

<sup>7</sup> Vgl. Ssp. III 45 § 11. His MA. 1, 579.

<sup>7a</sup> Über Huldentziehung vgl. S. 125. 578. Köstler (S. 829). Franz Beyerle (S. 828) 106ff., ZRG. 52, 335f. His MA. 1, 349ff. 383ff. *crimen maiestatis*, mit *unhülde* glossiert, umfaßt die Vergehen, die zum Huldverlust führen. Niese, ZRG. 47, 203.

<sup>7b</sup> Über Benennung todeswürdiger Verbrecher in süddeutschen Urkunden des 13. Jh. vgl. Hirsch Klosterimmunität 1913 S. 226ff.

<sup>8</sup> Der in der fränkischen Zeit häufig beobachtete Brauch, bei Todesurteilen die Bestimmung der Todesart als Sache des Strafvollzuges zu behandeln (S. 369), war auch dem Mittelalter noch bekannt (vgl. His Fries. StrR. 170; MA. 1, 490. Heyl Gerichtsw. u. Ehehafttädigungen des Gerichts zum Stein auf dem Ritten, 1891 S. 38) und mag zu dem Brauche geführt haben, daß dem Henker bei Massenhinrichtungen gestattet wurde, jedem zehnten Manne gegen Lösung des Halses oder unter Vorbehalt einer Verstümmelungsstrafe das Leben zu schenken. Vgl. Ssp. III 56 § 3. Schwsp. L. 126. Meier Helmbrecht Vers 1679f. Abegg, ZDR. 15, 76. Schmeller Bayer. WB.<sup>2</sup> 1, 857. Schröder, ZDPhil. 2, 2 S. 303f. Osenbrüggen Alam. Strafr. 192f. Homeyer Stellung d. Sachsensp. z. Schwabenspiegel 91. Eckert Fronbote 66ff. 100. ZDA. 4, 597. His MA. 1, 392. Dem Verurteilten konnte die Wahl der Strafart gelassen werden. Vgl. Rau (S. 829) 4. Über Selbsturteil als Scheinrecht vgl. Pappenheim ZRG. 42, 334ff. — Über das talionartige System der spiegelnden Strafen vgl. Brunner und Roethe bei Mommsen (S. 78) 60f. 67. Günther Wiedervergeltung 1, 181ff. 212. His MA. 1, 356ff. v. Künßberg (n. 16c) 37. v. Schwerin (Hoops Reallex. 4, 205).

brennen, Lebendigbegraben, Pfählen<sup>9</sup>, Ertränken, Rädern; zu den Todesstrafen der fränkischen Zeit traten das Sieden und Vierteilen hinzu, das Steinigen verschwand. Die regelmäßige Verstümmelungsstrafe bestand in dem Abhauen einer Hand, einiger Finger<sup>9a</sup> oder des Daumens, doch kam auch Blendung, Abschneiden der Nase oder Ohren<sup>9b</sup>, Ausreißen der Zunge vor.

Häufig wurde Vermögenseinziehung mit der peinlichen Strafe verbunden oder als selbständige Strafe verhängt<sup>10</sup>. Nur allmählich brach sich dabei die Auffassung Bahn, daß die Erben des Übeltäters zu verschonen seien; man gestattete ihnen binnen Jahr und Tag die Herausgabe des eingezogenen Grundbesitzes auf Grund ihres Erbenwarechts zu verlangen. Wo Gütergemeinschaft unter Ehegatten bestand, wurde der Anteil des unschuldigen Ehegatten freigegeben. Hin und wieder begegnet auch im Mittelalter noch die Strafe des Niederbrennens oder Niederreißen des Hauses (Wüstung)<sup>10a</sup>, während Abdecken des Daches<sup>10b</sup> und massenhaftes Durchlaufen durch das Haus nur dem Bereich der Volksjustiz angehörten. Vermögenseinziehung und Zerstörung des Hauses standen vielfach in Zusammenhang mit der Acht. Diese war wie in der vorigen Periode auch jetzt noch in erster Reihe nicht Strafe, sondern prozessualisches Zwangsmittel, namentlich in der begrenzten Gestalt der von einem Richter für seinen Bezirk ausgesprochenen Verfestung<sup>11</sup>, deren Erweiterung zur Reichsacht erst auf Antrag des Richters durch das Reichshofgericht auszusprechen war. Zunächst enthielten Acht und Verfestung nur den alten Vorbann, d. h. das allgemeine Verbot der Beherbergung oder Unterstützung des Verfolgten<sup>11a</sup>, und zwar bei Vermeidung der Acht; aber mittelbar konnte beides zur Strafe werden: einmal weil der ergriffene und gewaltsam vor Gericht gebrachte Verfestete oder Ächter nach seiner Überführung stets der Todesstrafe verfiel<sup>12</sup>, namentlich aber durch die Umwandlung der Acht (nicht schon der

<sup>9</sup> Die Strafe des Pfählens scheint erst durch Abspaltung von der mit dem Lebendigbegraben verbundenen Pfählung, durch welche die Rückkehr des Gerichteten als Spukgeist verhindert werden sollte, zu einer selbständigen Todesstrafe geworden zu sein. Vgl. § 12 n. 20. Brunner Strafe des Pfählens, ZRG. 39, 258ff.; Fortleben des Toten 20ff. Schreuer D. Recht der Toten 1, 348f. (ZVglRW. 33). J. v. Gierke Deichr. 2, 679ff.

<sup>9a</sup> v. Künßberg Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde, ZSchweizR. 2 39 (1920) 411ff.

<sup>9b</sup> Jeder Körpermangel war daher verdächtig. So wurde z. B. der Gefangene, der keine Ohren hatte, aus der Stadt verwiesen, bis er Kundschaft brachte, daß sie ihm nicht zur Strafe abgeschnitten worden. Rau (S. 829) 5. Vgl. Scheel Bamb. StrR. 22.

<sup>10</sup> Vgl. S. 578. MG. Const. 1 Nr. 140 c. 2f. His MA. 1, 344f. E. Mayer a. a. O. 1, 202ff.

<sup>10a</sup> Vgl. Coulin (S. 828) 344ff. F. Beyerle (S. 828) 93. His MA. 1, 421ff.

<sup>10b</sup> Vgl. Grimm RA. 4 2, 319f. 329. Coulin 381ff.

<sup>11</sup> Vgl. S. 371. Frensdorff Recht u. Rede 460. 470f. 474. His MA. 1, 410ff.

<sup>11a</sup> Vgl. Poetsch 164ff. Coulin (S. 828) 465ff. Durch häufige Erteilung des Privilegs, Ächter zu hausen, untergruben die Kaiser das Achtverfahren. Vgl. Poetsch 167ff. Speidel Hofger. Rottweil 1914 S. 108. Kohler Rottw. (S. 842) 30.

<sup>12</sup> Vgl. Ssp. I 66. III 63 § 3.

Verfestung) in die Aberacht, d. h. volle Friedlosigkeit, wenn der Geächtete Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich durch freiwillige Gestellung aus der Acht zu lösen<sup>13</sup>. Ausnahmsweise wurde die Acht auch unmittelbar als Strafe verhängt, so namentlich über alle, die durch längere Zeit (Jahr und Tag oder sechs Wochen und drei Tage) mit dem Kirchenbann belegt waren<sup>14</sup>. Verbotenes Waffentragen *binnen gevorene vrede* hatte für den auf handhafter Tat Ergriffenen die alte Folge der handhaften Tat: er wurde wie ein Geächteter angesehen<sup>15</sup>. Die Strafe der Verbannung, Landes- oder Stadtverweisung<sup>15a</sup> stand mit der Acht oder Verfestung in keinem Zusammenhang, obwohl man die Stadtverweisung als Verfestung zu bezeichnen pflegte und die Ausgewiesenen in eigene Verfestungsbücher<sup>15b</sup> eintrug. Sie kam ursprünglich nur in Strafumwandlungsfällen im Wege der Begnadigung oder Sühne und als arbiträre Strafe bei Verlust der Gnade vor; zu einer selbständigen Strafe wurde sie zuerst in den Städten ausgebildet<sup>15c</sup>. Auch die Freiheitsstrafen<sup>16</sup> sind vorzüglich dem Stadtrechte eigen. Wir finden sie

<sup>13</sup> Vgl. Bienko De proscriptione sec. fontes juris Sax., Diss. Königsb. 1867. v. Künßberg Acht 1910. Lechner Reichsacht, HistVjschr. 1914, 512ff. Poetsch Reichsacht im MA. u. NZ. 1911 (v. Gierke U. 105). Niese Prozeß Heinr. d. L., ZRG. 47, 195ff. Perthes De proscriptione et banno regio, Bonn. Diss. 1834. Frensdorff a. a. O. 464ff. Ficker Forsch. 1, 73ff. Ermisch Das Verzählen, N. Arch. f. sächs. G. 13. 1892. Ssp. I 38 §§ 2. 3. III 34. Dsp. 43. Schwsp. L. 45. 285. MG. Const. 1 Nr. 318, 10. 2 Nr. 30. 196, 22—26. 291. Das frühere Mittelalter kannte die Abstufung von Acht und Aberacht noch nicht. Vgl. Waitz 6<sup>2</sup>, 612f. *Aberacht* v. Künßberg im RWB. 1, 46ff. Bis 1179 war die Acht immer endgültig, wenn auch durch die Könige häufig wieder erlassen. Mit dem Recht des Geächteten, sich binnen bestimmter Frist zu lösen, wird die Acht zum bloßen Vorbann, also zur lokal nicht beschränkten Verfestung, und erst die Aberacht ist unlösbar. So seit dem rhein. Landfr. 1179 c. 9f. (Zeumer QS.<sup>2</sup> Nr. 16. MG. Const. 1, 381f.), vielleicht schon etwas früher. Recht- und Ehrlosigkeit treten auch fernerhin, wenn auch in geringerem Maße, schon mit der Acht ein, nicht erst mit der Aberacht. Das Achturteil der älteren Zeit enthielt eine besondere Adjudikationsformel betr. Eigen und Lehen, die auch später beibehalten wurde, aber nur noch als Arrest (Fronung) wirkte. Die Ungehorsamsacht kam übrigens nicht bloß als Strafe, wie im Sachsenspiegel, sondern auch im bürgerlichen Prozeß vor. — Auf das sakrale Element der Achtformel, das sich lange erhielt, weist hin F. Beyerle Entw. (S. 828) 38.

<sup>14</sup> Vgl. S. 562. Ssp. II 71 § 2. III 60 § 3. MG. Const. 1 Nr. 318, 1f. E. Mayer a. a. O. 1, 196. Über Acht und Bann vgl. S. 527. 728 n. 49. MG. Const. 2, 35 (1209). 406 (1226). 444 (1240). 3, 366f. (1286). 636. Franklin Reichshofgericht 2, 378ff. v. Künßberg Acht 23ff. v. Schubert Reich u. Reformation 1910 S. 12ff.

<sup>15</sup> Vgl. Ssp. II 71 § 2. Planck a. a. O. 102ff.

<sup>15a</sup> Sog. *stadacht*. Vgl. v. Künßberg Acht 14. Stadtverweisung auch im Vollstreckungsverfahren. Planitz (§ 61<sup>18</sup>) 763. Wackernagel ZSchweizR.<sup>2</sup> 40, 391.

<sup>15b</sup> Über solche Bücher vgl. Beyerle, DGBI. 1910, 196 (*schadensbücher* für schäd. Leute ebd. 195; *urfehdebücher* ebd. 196). Vgl. S. 740<sup>4</sup>. Über die Achtbücher des Hofgerichts vgl. S. 599. v. Künßberg Acht 27ff.

<sup>15c</sup> Über die Beziehungen zwischen Verweisung und Acht vgl. His MA. 1, 550ff.

<sup>16</sup> Vgl. His MA. 1, 556ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 578ff. Eberhard Schmidt Entwicklung u. Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenb.-Preußen bis zum Ausgang d. 18. Jh. 1915. Adams Geschichtl. Entw. d. subsidiären Freiheitsstrafe 1912 (Strafr. Abh. 162) 29ff. Wackernagel ZSchweizR.<sup>2</sup> 40, 391.

im Mittelalter in vier Formen: Gefängnishaft (*turm*), Einmauerung<sup>16a</sup>, Haushaft und Verstrickung, ursprünglich als Zwangsmittel oder als Gnadenstrafe, dann als gesetzliche Strafe.

Die Strafen an Haut und Haar bestanden in Ausstülpung, schimpflichem Scheren der Haare, Brandmarkung, Ohrenschnitzen u. dgl. m. Dazu traten häufig andere beschimpfende Strafen, wie Schupfen<sup>16b</sup>, Pranger (*kak*), Fiedeltragen, Eselreiten, Schwemmen, Hunde- und Steintragen (*laster-, schand-, bagstein*)<sup>16c</sup> u. a. m., Strafen, die als Verschärfungsmittel auch mit peinlichen Strafen verbunden werden konnten. Geldbußen waren stets von einem an den Richter zu zahlenden Gewette (*wette, wandel*), dem alten Friedensgeld, begleitet<sup>17</sup>. Mit denselben Ausdrücken bezeichnete man auch unmittelbare Geldstrafen, die aus den Bannbußen entstanden waren. Die Bußen<sup>17a</sup> hatten im Gegensatz zu der vorigen Periode mehrfach einen rein pönalen Charakter angenommen und schlossen den Schadensersatz nicht mehr ein.

Jede Verurteilung zu einer peinlichen Strafe oder einer Strafe an Haut und Haar machte den Schuldigen, auch wenn er die Strafe abkaufte, rechtlos und, wenn eine ehrlose Handlung vorlag, zugleich ehrlos<sup>18</sup>. Mit der Aberacht war die Recht- und Ehrlosigkeit von Rechts wegen verbunden. Von den Folgen der Rechtlosigkeit ist schon anderweitig (S. 504f.) die Rede gewesen. Die Ehrlosigkeit machte unfähig zu allen Stellungen, die ein besonderes Vertrauen erforderten, wie öffentliche Ämter, Vormundschaften, Lehnverhältnisse u. dgl. m.<sup>19</sup> Ein Ehrloser hatte, selbst wenn er eines sonst nur an Haut und Haar bestrafte geringen Diebstahls schuldig befunden wurde, die peinliche Strafe zu erleiden<sup>20</sup>. Eine bedeutende Minderung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit war auch mit dem Kirchenbann verbunden; Gebannte galten als lehnsunfähig und durften weder im Königsgericht noch in Land- oder Lehnsgerichten als Richter, Urteiler, Zeugen, Fürsprecher oder Kläger auftreten<sup>21</sup>.

<sup>16a</sup> Zu unterscheiden von der Einmauerung als Todesstrafe. His MA. 1, 499.

<sup>16b</sup> Vgl. Frensdorff, HansGBL. 1871, 25ff.; 1916, 66<sup>5</sup>.

<sup>16c</sup> Über diese und andere Ehrenstrafen (*harmschar*) vgl. His MA. 1, 569ff. v. Künßberg D. Strafe des Steintragens 1907 (v. Gierke U. 91); ZRG. 46, 570. Über *harmschar* außerdem K. Beyerle Urk.-Fälsch. 383f. und oben S. 79<sup>2</sup>. 372<sup>18</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. His MA. 1, 610.

<sup>17a</sup> Vgl. His MA. 1, 594ff.

<sup>18</sup> Vgl. His MA. 1, 579ff. Hillebrand Über Entziehung der Ehre nach d. Rechtsbüchern d. MA. 1844. Budde 56ff. 91. Göschen 347ff. 355ff. 363f. Nach v. Amira Grundr. 3 242 war die bei Strafen an Hals und Hand eintretende Rechtlosigkeit ein Nachklang des sakralen Strafrechts, das die bestrafte Missetaten zu „unehrlichen“ stempelte. Diebe und Räuber wurden nach Ssp. I 38 § 1 selbst dann rechtlos, wenn sie einer außergerichtlichen Aussöhnung mit dem Bestohlenen oder Beraubten überführt wurden. Vgl. S. 840. Über die Rechtlosigkeit als Strafe des Treubruches vgl. S. 800.

<sup>19</sup> Vgl. Budde Rechtlosigkeit 102ff.

<sup>20</sup> Vgl. Göschen Goslarsche Statuten 309. 349.

<sup>21</sup> Vgl. S. 620. Weiland Hist. Aufsätze für Waitz 267ff. Über Gütereinziehung und Warenbeschlagnahme als Begleiterscheinung des Kirchenbanns

Durch die Landfriedensgesetzgebung (n. 1) wurde die öffentlichrechtliche Auffassung der Verbrechen wesentlich gefördert, indem diese als Auflehnungen gegen die öffentliche Rechtsordnung, also als Friedensbrüche<sup>21a</sup> erschienen. Einen besonderen Begriff verband man mit den Landfriedensbrüchen, worunter alle Fälle unerlaubter Fehde verstanden wurden. Das alte Fehderecht war nur noch bei Tötungen, als eigentliche Blutrache, zugelassen<sup>22</sup>. Dagegen hatte sich seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 ein dem älteren Recht in dieser Weise unbekanntes subsidiäres Fehderecht ausgebildet, das überall zugelassen wurde, wo der Kläger im Wege der ordentlichen Rechtshilfe nicht zu seinem Recht gekommen war<sup>23</sup>. Dieses

und über diesen als wirtschaftliches Kampfmittel vgl. Davidsohn Wirtschaftskrieg im MA. 1915 (MSB.). Vgl. S. 801<sup>121b</sup>.

<sup>21a</sup> Über Friedbruch im techn. Sinne, Bruch des gelobten oder gebotenen Friedens siehe His, ZRG. 46, 195. MA. 1, 249.

<sup>22</sup> Vgl. Frauenstädt (S. 79). His Fries. StrR. 201ff.; MA. 1, 263ff. Wodon Le droit de vengeance dans le comté de Namur, Ann. de la fac. de Bruxelles 1, 119—196. Ch. Petit Dutailis Documents nouveaux sur les mœurs populaires et le droit de vengeance dans les Pays-Bas au 15<sup>e</sup> siècle 1908. Coulin (S. 828) 433ff. 478ff. Nur innerhalb des Ritterstandes war durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung das alte Fehderecht wieder allgemein geworden und selbst Friedrich I hat es vergebens bekämpft; seit 1234 wurde es unter die Strafe des Landfriedensbruches gestellt. Vgl. v. Zallinger (S. 830). In den Städten wurden die Fehden besonders durch Friedegebote des Rates bekämpft, deren Nichtbeachtung die Fehdelustigen zu Friedbrechern stempelte. Vgl. Knapp Nürnberg. 144ff. Wilke D. Friedegebot 1911 (Beyerle Beitr. 6, 4; vgl. His, ZRG. 45, 524). His Gelobter u. geb. Friede (S. 829). Die Friesen nannten *ofledene* eine Versicherung gegen die Folgen der Fehde, indem die Haftung der einzelnen Fehdegenossen ausgeschlossen und von dem Anführer mit oder ohne Mitverpflichtung seiner Sippe übernommen wurde. Vgl. Rechtswörterbuch 1, 173. His Fries. StrR. 61ff.; MA. 1, 270. Heck, GGA. 1902 S. 852f.

<sup>23</sup> Vgl. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 47ff. 253ff. v. Amira<sup>3</sup> 267f. Fehr Waffenrecht der Bauern, ZRG. 48, 111ff. 51, 1ff. Das moderne Duell hat mit der Fehde historisch nichts zu tun; auch nicht mit dem Gottesurteil des gerichtlichen Zweikampfs (wie Kohler Stud. aus d. StrR. 2, 236ff. meinte). Es entsprang verschiedenen Wurzeln: Deutsch sind davon 1. die privaten Kampfverträge (S. 94, zahlreiche Beispiele in der ma. Dichtung, z. B. Nibel. Vers 108ff. [Lachm.]), 2. die offiziellen Kampfgerichte, die sich nach dem Absterben des gerichtl. Zweikampfes in den Städten (wie Nürnberg, Breslau, Schwäb. Hall, Wien) ausbildeten. Spanisch-französischen Ursprungs ist die 3. Wurzel, das Turnier, das sowohl Privat-zweikämpfe wie Kampfgerichte beeinflusste. Im 16. Jh. hat sich die moderne Duell-sitte in Deutschland, Italien und Frankreich ungefähr gleichzeitig ausgebildet. Fremdländisch ist daran vor allem die übertriebene Zuspitzung des Ehrbegriffes. Im bäuerlichen Lebenskreis erhielt sich der Zweikampf bis ins 16., vereinzelt ins 17. Jh., regelmäßig eingeleitet durch das sog. Ausheischen. Da wurde der Gegner mit beleidigenden Worten aus dem Hause und zum Kampfe gefordert. Vgl. Fehr Zweikampf 25ff. 53f. (vgl. Coulin, ZRG. 42, 358). A. M. v. Below Duell u. d. germ. Ehrbegriff 1896; Zur Entst.-G. d. Duells, Münster. Progr. 1896; Das Ausheischen, ZgesStrW. 16, 720ff., GGA. 1896, 24ff.; Urspr. d. Duells, DZGW. 1897. Geffcken Germ. Ehrbegriff, ebd. 1896. 321ff. Frensdorff Ausheischen nach Lüb. R. (HansGBI. 1896, 161ff.) nimmt Ausheischen lediglich zur Schmach, ohne Absicht des Zweikampfs an, dagegen Fehr Zweikampf 55f. — Vgl. ferner Osenbrüggen Alam. StrR. 364. Schreuer, HistZ. 81, 366. His Fries. StrR. 331;

Fehderecht stand nur Personen zu, die das Waffenrecht besaßen<sup>23a</sup>. Es durfte nur nach förmlicher, mindestens drei Tage vorher erfolgter Widersagung<sup>23b</sup> ausgeübt werden. Gegen befriedete Personen oder Sachen, an befriedeten Orten oder innerhalb befriedeter Tage mußte jede Fehde ruhen. Der Landfriedensbruch gehörte zu den Ungerichten. Ein besonderer Friedensbegriff entstand in den Burgen und Städten<sup>23c</sup> und wurde von da aus allmählich auch auf das Innere der Dörfer ausgedehnt, indem Gewalttaten gegen Genossen oder innerhalb des Burg-, Stadt- und Dorffriedens als Friedbrüche mit Todesstrafe belegt wurden. Dagegen galt der Bruch des gelobten Friedens oder Handfriedens<sup>23d</sup> nicht als selbständiges Vergehen, wohl aber in Verbindung mit einer anderen Missetat als erschwerender Umstand. Ähnlich war es mit dem Verrat<sup>23e</sup>, der als selbständiges Ungericht nur dann galt, wenn er gegen das gemeine Wesen gerichtet war, in privaten Beziehungen aber erschwerend wirkte, wenn der Verbrecher gerade die Schutz- oder Sorglosigkeit des Verletzten zur Ausübung seiner Tat benutzt hatte. Zu den Ungerichten gehörte auch Zauberei und Ketzerei<sup>24</sup>, ferner Raub, Notzucht<sup>25</sup>, Brandstiftung, Landzwang, Hausfriedensbruch (Heimsuchung)<sup>25a</sup>,

MA. 1, 208. Gengler Fehde im Nibelungenlied 1858, ZKultur.; Cod. jur. munic. 468 § 2. 476 § 2. Coulin Gerichtl. Zweikampf im altfrz. Proz. 1906; Verfall d. Zweikampfs in Frankreich 1909 (vgl. Rauch ZRG. 45, 549ff.). Hausmann Zweik. in Livl. 1418 (Balt. Mschr. 51, 137ff.). Hübner Zweikampf (Hoops Reallex. 4, 595f.). — Die namentlich bair. Rügesitte des Haberfeldtreibens (die sich selbst auf Kaiser Karl im Untersberg beruft) geht nicht auf das Ausheischen zurück, sondern auf Fehde und Feme. Vgl. Schmeller, BairWB.<sup>2</sup> 1, 1033f. Panizza Haberfeldtreiben 1896. Queri Bauernerotik u. Bauernfeme in Oberbayern 1911. Fleischmann (Mélanges Fitting 1908) 678.

<sup>23a</sup> Die Bauern z. B. hatten kein Fehderecht. Vgl. Fehr Waffenrecht der Bauern, ZRG. 48, 130ff. 167ff. 51, 9ff.

<sup>23b</sup> Beispiel für Fehdebriefe und Absagerlisten bei Mell Abh. z. G. d. Landstände im Erzb. Salzburg 1905 S. 143ff.

<sup>23c</sup> Vgl. Frz. Beyerle, ZRG. 52, 333f. His ZRG. 46, 143ff. 160ff.; MA. 1, 20ff.

<sup>23d</sup> Er wird einem Dritten in die Hand gelobt. His ZRG. 46, 157ff.; MA. 1, 245ff.

<sup>23e</sup> Vgl. His MA. 1, 145ff.

<sup>24</sup> Über den Feuertod für Ketzer vgl. S. 721. Ficker MJÖG. 1, 177ff. 2, 470ff. Winkelmann ebd. 9, 136f. Havet L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge 1881, Bibl. de l'école des chartes 41, 488ff. 570ff. Josef Hansen Zauberverwahn, Inquisition u. Hexenprozeß im MA. 1900 (vgl. § 63 n. 37). Theloe Ketzerverfolgungen im 11. u. 12. Jh. 1913 (Freib. Abh. 48). Vgl. Kallen, ZRG. Kan. 47, 509ff. Köhler Ketzerpolitik der deutschen Kaiser u. Könige 1152—1254 (JenaHistArb. 6) 1913 (je nach ihrem Verhältnis zum Papst waren sie ablehnend, gleichgültig oder entgegenkommend). Außer der Ketzerei gehörten auch noch andere delicta ecclesiastica, wie Schisma, Apostasie und Simonie, nachdem sie von dem geistlichen Richter abgeurteilt waren, zur Strafvollstreckung vor das weltliche Gericht.

<sup>25</sup> Vgl. G. Wahl Zur G. d. Wortes Notzucht, Z. Wortf. 9 (1907) 7ff. Grimm Über die Notnunft an Frauen, ZDR. 5. v. Künßberg ZRG. 46, 568. Coulin Wüstung (S. 828) 425ff.

<sup>25a</sup> Über Hausfriedensbruch durch gewaltsame Quartiernahme vgl. Fr. Beyerle ZRG. 52, 344.

Münzfälschung, Ehebruch mit der Frau eines anderen, Bigamie, wider-  
natürliche Unzucht, Meineid<sup>25b</sup> u. dgl. m.<sup>25c</sup> Der Unterschied zwischen  
Mord und Totschlag wurde nicht mehr in der Verbergung nach der Tat,  
sondern in der Heimlichkeit bei der Ausführung oder allgemeiner in der  
dabei zutage tretenden verräterischen oder niedrigen Handlungsweise ge-  
funden<sup>26</sup>. Dagegen gehörte die Heimlichkeit nach wie vor zum Tatbestand  
des Diebstahls, im Gegensatz zum Raube<sup>26a</sup>. Wahrer Diebstahl war nur der  
bei Nacht, Diebstahl bei Tage stand dem Raube gleich. Zum Begriff des  
Diebstahls gehörte die Entwendung, die Entfernung aus der Gewahrsame  
des Bestohlenen<sup>26b</sup>. Peinlich (mit dem Strange) wurde nur der große Dieb-  
stahl gestraft, geringer Diebstahl (nach Maßgabe des entwendeten Wertes)  
nur an Haut und Haar, wenn nicht der Täter bereits wegen früherer Ver-  
gehen ehelos geworden war (S. 834). Der Rückfall ist ziemlich allgemein  
ein Verschärfungsgrund<sup>26c</sup>.

Bei der Bestrafung der Körperverletzungen<sup>27</sup> trat gegenüber der weit-  
gehenden Kasuistik der vorigen Periode das Bestreben nach Zusammen-  
fassung der einzelnen Fälle zu größeren Gruppen hervor; allerdings gehen  
die Quellen von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die höhere Strafbar-  
keit der sichtbaren Wunden im Gegensatz zu den bedeckten war bis auf  
geringe Reste verschwunden, dagegen fanden häufiger gerichtliche Wund-  
besichtigungen statt. Gegenüber den einfachen Streichen (Raufen), die  
keine Spur hinterließen und nur als bußwürdige Mißhandlungen galten,  
standen zunächst die „trockenen Streiche“ (*streichfrevel*), die nur Beulen  
(*pulislac*) oder blutunterlaufene Stellen (*blawunde*, *blewat*) hinterließen.  
Dann folgten die blutenden oder fließenden Wunden (*bluotruns*, *bluotregen*,  
*blutfrevel*), bei denen das Blut bis zur Erde floß; höher in Strafe als die bloße  
Hautverletzung (*bluotruns* i. e. S.) standen die Fleischwunden, bei denen  
es einer gerichtlichen Messung nach Tiefe und Länge bedurfte (*metewunde*,  
*mensurable vulnus*). Unter diesen traten wieder die kampfwürdigen oder

<sup>25b</sup> v. Liszt Meineid u. falsches Zeugnis 1876. v. Künßberg Schwurfinger-  
deutung u. Schwurgebärde, ZSchweizR.<sup>2</sup> 39 (1920) 384ff.

<sup>25c</sup> Über Giftmord vgl. Lewin Die Gifte in der Weltgeschichte 1920.

<sup>26</sup> Vgl. v. Bar 93f. Allfeld (S. 79). His Fries. StrR. 262f. Knapp  
Nümb. 178f. Schreuer Recht der Toten 1, 357ff. (ZVglRW. 33). Um das Ende  
des 15. Jh. wird Mord und vorsätzliche Tötung vielfach gleichgestellt. Vgl. Bosch  
Aanterkeningen over de beteekenis van „Moord“. TijdschrRG. 2 (1920) 224ff. Der  
Vorbedacht (*vorsate*, *vorsätze*), auf den wir heute das Gewicht legen, kam als er-  
schwerender Umstand in Betracht. Vgl. His MA. 1, 77ff. Über *vorsate* siehe  
Frensdorff, HansGeschBl. 1906.

<sup>26a</sup> Vgl. A. B. Schmidt (S. 779<sup>13</sup>) S. 5f.

<sup>26b</sup> Nach Meister (S. 389) 48ff. kam die Unterschlagung als eigenes Delikt  
erst durch die Carolina Art. 170 aus dem römischen ins deutsche Recht. Vgl. Stutz,  
ZR. 47 (1913) 726ff. v. Schwerin RG.<sup>2</sup> 171.

<sup>26c</sup> Vgl. His MA. 1, 382ff.

<sup>27</sup> Vgl. His Die Körperverletzungen im Strafr. des MA., ZRG. 54 (1920) 75ff.  
A. B. Schmidt (S. 369). Günther Körperverletzung, Diss. 1884. His Fries.  
StrR. 265ff. Knapp Nürnberg. Kriminalrecht 191ff. Über *efsiane* (entstellende Narbe)  
vgl. v. Künßberg ZDA. 1921 Anzeiger Bd. 41.

friedbrüchigen Wunden besonders hervor, so die *pogwunde* oder *bogende wunde* (bei der das Blut im Bogen spritzt), die des Nähens bedürftige *geheftete* (Heftwunde) und die mit Scharpie behandelte (*gemeißelte* oder *wikende*) Wunde, ferner die *beinschrötige* (mit Knochenverletzung) und die lebensgefährliche Wunde (*ferhwunde*, *varwunde*, *mortliche wunde*). Eine Straf-erhöhung trat überall ein, wo die Verwundung durch gewaffnete Hand, insbesondere mit scharfer Waffe, erfolgt war. Die höchste Klasse unter den Körperverletzungen bildeten Lähmungen und Verstümmelungen (*lidiscarti*).

Die Goldene Bulle (c. 24) beschäftigte sich im Anschluß an das *crimen laesae maiestatis*<sup>28</sup>, unter sichtlichem Einfluß des römischen Rechts, besonders mit den auf das Leben eines Kurfürsten abgesehenen Unternehmungen, die als Majestätsverbrechen behandelt und mit Enthauptung und Vermögenseinziehung (*fisco nostro*) bestraft werden sollten. Schon die verbrecherische Gesinnung, auch wenn sie keinen Erfolg gehabt hatte, wurde hier bestraft; Mitwisser und Helfer sollten der gleichen Strafe wie der Täter unterliegen, seine Söhne erbunwürdig und von der *infamia paterna* mitbetroffen, demnach auch zu Ämtern und Eiden unfähig sein, die Töchter nur den Pflichtteil erhalten. Der vor der Entdeckung verstorbene Übeltäter sollte selbst nach dem Tode noch bestraft werden<sup>28b</sup>.

Derartige Bestimmungen lieferten ein würdiges Vorbild für die Entartung des Strafrechts in den Land- und Stadtrechten des späteren Mittelalters. Während die Grausamkeit des Strafsystems immer mehr verschärft wurde, dehnte man den Begriff der todeswürdigen Verbrechen ins Ungemessene aus<sup>29</sup>. Verletzungen des vom Richter über ein Grundstück gewirkten Friedens, also bloße Bannbrüche, wurden als Friedbrüche aufgefaßt<sup>30</sup>, ebenso geringe Gewalttaten an befriedeten Orten oder gegen befriedete Personen oder Sachen oder zu befriedeten Zeiten, auch verborgenes Messertragen, Grenz-<sup>30a</sup>, Mark- und Jagdfrevel<sup>30b</sup>, selbst Übertretungen

<sup>28</sup> Kaiser Heinrich III bestimmte die Todesstrafe für alle *contemptores suae praesentiae*. Vgl. MG. Const. 1, 102. Vgl. Kellner (S. 829). Niese (S. 843) 292ff. Vgl. n. 7a.

<sup>28a</sup> constit. 5, 6 Cod. ad legem Juliam majestatis 9, 8. Dieser Satz wurde auch in Polen im 16. Jh. angewendet, obwohl dort das röm. R. auch nicht subsidiär galt. KritVjschr. 23, 225.

<sup>28b</sup> Der Leichnam wurde hingerichtet. Schimpfliche Behandlung der Leiche ist ein wesentliches Stück der Friedlosigkeit. Vgl. Schreuer Recht der Toten 1, 361ff. 354 n. 390 n. 397. 420. 2, 154ff. His MA. 1, 400ff. Scherer Klage gegen d. toten Mann 1909. Vgl. procès au cadavre Warnkönig u. Stein Franz. RG. 3, 694.

<sup>29</sup> Vgl. His MA. 1, 479ff.

<sup>30</sup> Vgl. Ssp. III 20 § 3.

<sup>30a</sup> Eingraben und Hauptabpflügen. Vgl. Günther Wiedervergeltung 1, 248. 2, 49. v. Amira Grundr.<sup>3</sup> 242. v. Künßberg Rechtsbrauch u. Kinderspiel 1920 S. 19.

<sup>30b</sup> Jagdleidenschaft ließ K. Maximilian I Wilddiebe mit dem Tode bestrafen und ihnen mit Blendung drohen. Wopfner Almendregal des Tiroler Landesfürsten 1906 S. 105.

polizeilicher Gebote wurden zum Teil auf das grausamste an Leib und Leben gestraft. Wer ungeachtet seiner Verweisung am Ort betroffen wurde, verfiel gleich dem eingebrachten Verfesteten dem Tode, ohne Rücksicht auf die Größe seines Vergehens<sup>31</sup>. Fremde, die sich einer noch so geringen Übeltat schuldig machten, wurden als außer dem Gesetz stehend behandelt<sup>31a</sup>.

Unter dem Einfluß des mosaischen Rechts kam man vielfach zur Talion<sup>32</sup>. Andererseits verführte die aufdämmernde Erkenntnis, daß der Richter vor allem den verbrecherischen Willen zu berücksichtigen habe<sup>33</sup>, unter Umständen zu argen Ungerechtigkeiten, indem man die Strafe nicht nach der Tat, sondern ausschließlich nach der ihr zugrunde liegenden Gesinnung bemaß<sup>34</sup>. Einen allgemeinen Begriff des strafbaren Versuches<sup>34a</sup> gab es noch nicht, doch wurden einzelne Fälle, wie Schwertzücken, Messerwerfen, Waffentragen, Steinwerfen, Wegelagerung u. dgl. m. als selbständige Versuchsverbrechen aufgefaßt. In den Städten taucht der Versuchsbegriff seit dem 14. Jh. auf. Über die Strafbarkeit der Teilnahme gelangte man trotz einzelnen Ansätzen noch nicht zu festen Begriffen<sup>35</sup>.

Ein wesentliches Korrektiv für die Mängel des mittelalterlichen Strafrechts lag in dem allerdings vorwiegend nur den vermögendere Klassen zugänglichen Strafumwandlungssystem der Sühne oder Gnade<sup>36</sup>. Strafen an Haut und Haar waren stets mit Geld ablösbar. Aber auch jede peinliche Strafe konnte, wenn Kläger und Richter einverstanden waren, durch eine mildere ersetzt werden. Fürbitte durch hochgestellte Personen, durch Frauen oder Verwandte half hierbei oft. In der Regel handelte es sich auch hier um die Umwandlung in eine Vermögensstrafe (Lösung der Hand oder des

<sup>31</sup> Vgl. Ssp. III 63 § 3. Planck Gerichtsverfahren 2, 300. Auf handhafter Tat ertappte Friedbrecher konnten in alter Weise als friedlose Leute ungestraft erschlagen werden. Vgl. Ssp. II 69. His Fries. Str.-R. 182. 345. Scherer Klage gegen d. toten Mann S. 124ff.

<sup>31a</sup> Über die Behandlung städtischer Gäste vgl. Planitz, ZRG. 52, 258ff. His MA. 1, 363f.

<sup>32</sup> Vgl. His MA. 1, 371f. 510f. Osenbrüggen Studien 150ff. v. Bar 100f. Hasenöhr 147. Löffler Schuldformen 127ff. Günther Wiedervergeltung (S. 776). His Fries. Str.-R. 173.

<sup>33</sup> Vgl. His MA. 1, 68ff. Löffler 133ff. Caspar (S. 828) 4f. 42. Der Gegensatz zwischen Sachsen- und Schwabenspiegel machte sich auch in der verschiedenen Behandlung des Bürgen, der sich zur Gestellung des Beklagten verpflichtet hatte und dem nicht nachgekommen war, geltend: Nach Ssp. III 9 §§ 1f. bloße Geldhaftung, und zwar bei peinlichen Klagen in Höhe seines Wergeldes, nach Schwsp. L. 265 dagegen völlige Gleichstellung des Bürgen mit dem Täter („Bürgen soll man würgen“). Vgl. Löffler 130f.

<sup>34</sup> Vgl. Brunner Schöffent. c. 539.

<sup>34a</sup> His MA. 1, 167ff.

<sup>35</sup> Vgl. His Fries. Str.-R. 81ff.; MA. 1, 111ff. Göschen 297.

<sup>36</sup> Vgl. K. Beyerle (S. 828). Schué Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung u. Kunst, ZAachenGV. 40 (1918) 143ff. Amrhein Begnadigungsrecht des Würzb. Domkapitels, ArchUFRk. 60 (1918) 111ff. John 344ff. Hälschner 44f. His Fries. Str.-R. 209ff.; MA. 1, 349ff. 383ff. Kohler Shakespeare<sup>2</sup> 165. Frauenstadt 105ff. Böhmer, ZDA. 6, 21ff. Behrend Stendaler Urteilsb. 77ff. Kuijk TijdschrRG. 2, 544. J. Wackernagel ZSchweizR.<sup>2</sup> 40, 388.

<sup>36a</sup> Vgl. Schué (n. 36). His MA. 1, 396ff.

Halses), bei welcher der Kläger seine Buße und der Richter sein Gewette erhielt. Daneben gingen gewöhnlich noch andere Auflagen, wie feierliche Abbitte<sup>36b</sup>, Pilgerfahrten<sup>36c</sup>, Mannschaftsleistungen<sup>36d</sup> u. dgl. m. Die Sühne wurde von beiden Teilen beschworen (Urfehde)<sup>36e</sup>. Wo das Gericht von Amts wegen eingeschritten war, übte der Richter das alleinige Recht der Strafumwandlung oder des Straferlasses im Wege der Gnade aus. Heimliche Abmachungen zwischen dem Verletzten und dem Täter waren verboten<sup>36f</sup>. Wo handhafte Tat vorlag, kam es nur in Ausnahmefällen zur Lösung des Halses, dagegen bildete diese die Regel, wenn der Verbrecher erst später ergriffen wurde oder sich freiwillig stellte. Besonders förderlich wirkten in dieser Beziehung die zahlreichen Freistätten, deren Bedeutung nicht darin lag, daß sie dem Verfolgten ein dauerndes Asyl gewährten, sondern daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, mit seinen Verfolgern zu verhandeln<sup>37</sup>.

Auf dem Gebiet des Ungefährs blieb es im allgemeinen, namentlich in den meisten süddeutschen Rechten, bei der Unvollkommenheit des älteren Rechts<sup>38</sup>, nur daß die Zahl der typischen Fälle, welche Berufung auf das

<sup>36b</sup> Vgl. L. Perels im Rechtswörterbuch 1, 12ff. His MA. 1, 577ff. 322ff. Vielleicht kirchlichen Ursprungs. Fehr Zweikampf 20.

<sup>36c</sup> Vgl. v. Künßberg Aachenfahrt (Rechtswörterbuch 1, 1f.). Schmitz Sühnewallfahrten im MA., Diss. Bonn 1910. His MA. 1, 332f. 541f. Kujik, TijdschrRG. 2, 526.

<sup>36d</sup> Vgl. His Totschlagsühne u. Mannschaft 1910 (Festg. Güterbock). His MA. 1, 326f. sieht darin einen auch wirtschaftlichen Ersatz für den Toten. Vgl. Frz. Beyerle Entw. (S. 828) 157. Gegen His: E. Mayer Altspanisches Obl.-R. 1, 237 (ZVglRW. 38). Abdiener durch Reiterdienst vgl. v. Künßberg Acht 34.

<sup>36e</sup> Vgl. K norr Ehrenwort Kriegsgefangener 1916 (v. Gierke U. 127) 18ff. 65ff. His MA. 1, 325f. Die Sühne ist endgültig und dauernd, im Gegensatz zum Frieden im technischen Sinne (*stallung, trostung*), der vorläufig ist und einem Waffenstillstand entspricht. Vgl. His Gelobter Friede, ZRG. 46, 147ff. Fr. Beyerle Entw. (S. 828) 116ff. Zur Urfehde Fr. Beyerle ebd. 151ff.

<sup>36f</sup> *halsune* (Hehlsühne) 1212 Stadtrecht von Enns (v. Schwind-Dopsch Ausgew. Urk. S. 45). *holsune, harsun, aelzone* Stallaert (S. 12) 2, 549. Verwijs-Verdam (S. 12) 3, 8. Tomaschek Deutsches R. in Österr. 157<sup>2</sup>. Kaendl G. d. Deutschen in den Karpathenländern 2, 25. Fr. Beyerle Entw. (S. 828) 74; Unters. (§ 56 n. 82) 85. 112f.; ZRG. 52 (1918) 335. His MA. 1, 315. *dersone* His Fries. Str.-R. 211f. *hemlik sun* v. Künßberg Acht 42f. Vgl. § 62 n. 18.

<sup>37</sup> Vgl. Weinhold (S. 830). Schué (n. 36) 163ff. His MA. 1, 405ff. Frauenstadt 51ff. Knapp Nürnberg. 124ff. Gröll Elemente des kirchl. Freiheitsrechtes 1911 (Stutz, Abh. 75f.). Bindschedler Kirchl. Asylrecht u. Freistätten i. d. Schweiz 1906 (Stutz, Abh. 32f., vgl. ZRG. 40, 427). Die Trierer bürgerliche Freiheit 1541 gewährt demjenigen, dem ohne Vorbedacht *durch lautern unfall die hand mißlung mit schlagen* den Schutz des Hausfriedens durch 6 Wochen und 3 Tage. Qu. z. Rechts- u. WG. rhein. Städte, Kurtrier 1, 486 § 3. Vgl. Frz. Beyerle Entw. (S. 828) 126ff. Fiesel Zum Geleitsrecht, ZRG. 54 (1920) 33. Osenbrüggen Hausfrieden 1857.

<sup>38</sup> Vgl. S. 377ff. 803. John (S. 829) 5—41. 98ff. 124ff. 315ff. Hammer Schadenersatz n. d. Ssp. u. den verwandten Rechtsqu. 1885 (v. Gierke U. 19). His MA. 1, 86ff.; Fries. Str.-R. 41ff. 44ff. Göschen (S. 828) 296f. 300. 302f. Löffler Schuldformen 119ff. Beschütz Die Fahrlässigkeit innerhalb der geschichtl.

Ungefähr zuließen, beständig wuchs, nicht selten auch juristische Spitzfindigkeit und reinste Buchstabenjurisprudenz oder der Weg der Gnade dazu dienen mußte, den unschuldigen Täter von der als ungerecht erkannten Ungefährhaftung zu befreien<sup>39</sup>. Nur der Sachsenspiegel und die ihm folgenden norddeutschen Rechte sahen bei Ungerichteten bereits auf den verbrecherischen Willen, so daß absichtslose Missetaten keiner peinlichen Strafe mehr unterlagen. Der Schwabenspiegel stellte die Fahrlässigkeit noch dem bösen Vorsatz gleich, schloß aber wenigstens den bloßen Zufall von der strafrechtlichen Zurechnung aus.

Eine wichtige Ergänzung erfuhr das weltliche Strafrecht, durch das der Kirche<sup>40</sup>, deren Strafen zum Teil mit denen des weltlichen Rechts kumuliert wurden, zum Teil da eintraten, wo das letztere Strafflosigkeit annahm, zumal wo es an einem Kläger fehlte. Das kirchliche Strafrecht hat durch die verständige Berücksichtigung der subjektiven Seite der Vergehen sowie durch geklärtere Auffassung von Versuch und Teilnahme die in der Halsgerichtsordnung Karls V vollzogene Strafrechtsreform vorbereitet.

### § 63. Das Gerichtsverfahren.

Vgl. S. 90f. 388f. § 61 n. 122. § 62 Literatur. Albrecht *Commentatio iuris Germ. doctrinam de probationibus adumbrans*, 2, Königsb. Progr. 1825—27; Gewere 81—99. v. Amira<sup>3</sup> 163; Endinger *Judenspiel* 1883. Fockema *Andreae* (§ 37 n. 96); *Het bewijs in strafzaken*, Tijdschr. voor Strafrecht 10, 46ff. v. Bar *Beweisurteil* 1866; *Bemerkungen üb. Beweisurteil u. Beweisrecht*, ZRG. 10, 92ff.; G. d. deutsch. Strafr. 96ff. Bartmann *Ger.Verf. vor u. nach der münsterschen LGO.* 1571. 1908. Bauchond (S. 828). Baumgart *Entwicklung d. Schuldhaft im italien.* MA. 1914. J. Behrend *Observationes de actione simplici* (schlichte Klage), Berl. Diss. 1861; *Anevang u. Erbgewere* 1885; *Stendaler Urteilsb.* 1868. R. Behrend *Beiträge z. Lehre v. d. Quittung* 1896. Bennecke *Zur G. d. deutsch. Strafprozesses* 1886 (vgl. R. Loening, *Z. f. d. ges. Straf-RW.* 7, 685f.). Biener *Beitr. z. G. d. Inquis.-Proz.* 1827. Blumer (S. 828) 1, 533ff. Böhme *Beweis-*

*Schuldlehre* 1. Bis zur HalsG.O. Karls V 1907 S. 115ff. *Binding Normen* 4, 1 (1919), insb. 88ff. *Beispiele von Verklarungen, die im MA. im allgemeinen nicht mehr erforderlich waren*, bei Brunner *Absichtlose Missetat* 827f. R. Behrend *Das Ungefährwerk in der G. des Seerechts*, ZRG. 32, 52ff. *Schiffsverklarungen auch bei Pauli Lüb. Zustände* 3, 92ff.

<sup>39</sup> Vgl. Brunner (n. 39) 818f. *Rechtsb. v. d. Briel* (her. v. Fruin u. Pols 1880) 211f. *Sehr lehrreich der Meistergesang „Karls Recht“ von 1403*, ZDA. 14, 525ff. *Für Missetaten ihrer Knechte hafteten die Herren nicht mehr streng*. His MA. 1, 107f. *Haftung für Missetat des Gehilfen, den man zur Sielarbeit geschickt hat*: J. v. Gierke *Deichr.* 2, 668. *Bei Tierschäden konnten die Eigentümer sich frei machen, wenn sie das schuldige Tier der Rache des Beschädigten preisgaben oder es ihm zur Entschädigung abtraten*. Vgl. § 36 n. 52. *Für den Fall, daß jemand einvalteichen und unwissende eine Buße verwirkt hat, bestimmt Schwsp. L. 359: die buozze suln wir niut gar nemen, wan nach gnaden*. Vgl. Brunner (n. 39) 819. *Einen erheblichen Fortschritt beobachtet man seit dem 15. Jh.* Vgl. Knapp *Nürnberg*, 17f.

<sup>40</sup> Vgl. Hinschius *KR.* 5, 295ff. 304ff. 360ff. 377ff. His MA. 1, 194. 377. 405. 478.

system d. Freiburger Str.-R., Leipz. Diss. 1913. Brunner-Heymann<sup>7</sup> 174ff.; Brunner Wort u. Form (S. 388); Zulässigk. d. Anwaltschaft (S. 388). Bruns (§ 37 n. 96). Budde (ebd.). v. Bunge G. d. Ger.-Wesens u. Ger.-Verfahrens in Liv-, Est- u. Kurland 1874. Delbrück Die dingl. Klage 1857; ZDR. 12, 213ff. 14, 207ff. 19, 98ff. Deutschmann Klagenewere 1873. Donandt, Bremer JB. 5. 1870. Eschenburg De delicto manifesto iure Sax., Berl. Diss. 1866. Fehr RG. 194ff. Franklin Reichshofgericht 2, 189ff. Friesse u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1 (Sachregister). Frommhold Klage mit dem toten Mann, ZRG. 49, 458. Fruin De anfang (S. 407); Over den aanbreng van doodslag bij de vierscharen in Kennemerland en Holland 1898 (Amsterd. Ak. Versl. en Mededeelingen 4, 2 S. 50ff.); Verspreide geschriften 6, 315; Over waarheid, kenning en zeventuig in der rechtspleging van Holland en Zeeland 1888 (Bijdr. voor vaderl. Gesch. 1888, 56ff.). Gillis Gewärschaft u. laudatio auctoris 1913 (v. Gierke U. 118). Göschen Gosl. Statuten 366ff. Seerp Gratama Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Gron. Diss. 1883 S. 128—255. Grimm RA.<sup>4</sup> 2, 469ff.; Weist. 7, 279ff. Grund Beitr. z.G. d. hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich 1912 (ArchOG. 99, 397ff.). F. Güterbock Prozeß Heincr. d. Löwen 1909 (vgl. Puntchart, ZRG. 43, 339. v. Dungern, MJÖG. 33, 375. Schambach, ZNdSachs. 1916, 1ff. 1918, 189ff.); Gelnhäuser Urkunde u. d. Proz. Heincr. d. L. 1920; K. Güterbock Stud., z. engl. Strafproz 1914. Haff Vollstreckungsordnung für Füssen, ZRG. 47, 435. Haller Sturz Heincr. d. Löwen, ArchUrkForsch. 3 (1911) 241ff. (vgl. Fehr, ZRG. 46, 560ff.). A. Hänel Beweissystem d. Ssp. 1858. Hasenöhr! Österr. Landesr. 206—35; Beweisverteilung im österr. R., WienSB. 139. Hedemann Lehre v. d. Vermutung, Bresl. Habil.-Schr. 1903 S. 44ff. Heinze Sicherheitsstellung (S. 389). Hellmann Konkursrecht d. Reichsstadt Augsburg 1905 (v. Gierke U. 76); Konkursr. d. Reichsstadt Ulm 1909. Herold Gogerichte u. Freigerichte in Westf. 1909. Heusler Gewere 219ff. 487ff.; Beschränkung d. Eigent.-Verfolgung bei Fahrhabe (S. 407); Zur G. d. Exekutivprozesses, ZRG. 6; Bildung d. Konkursprozesses n. schweiz. R., Z. f. schweiz. R. 7; Aus der Basler Rechtspflege durch 5 Jahrhunderte (Fschr. Basel 1910). His Gelobter u. gebotener Friede im MA., ZRG. 46, 139ff. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 581ff.; Richtsteig Landr. 430ff. Immerwahr Verschweigung (S. 389). Jolly Beweisverfahren n. d. R. des Ssp., Heidelb. Diss. 1846. Isay Zur G. d. Trierer Schöffengerichts, Trier. Arch. 1, 77ff. Jastrow Welfenprozesse, ZGW. 1893, 71ff., 269ff. Juchler Strafverf. im Lande Appenzell bis z. Landesteilung 1597, Diss. Bern 1905. Keller Beweis der Notwehr im Ssp. 1904 (Beling Strafr. Abh. 57). Guido Kisch Deutscher Arrestprozeß 1914 (vgl. A. Schultze, ZRG. 50, 591ff.); Pfändungsklausel, ZRG. 48, 41ff.; Schadenehmen, RhZZivProzR. 5. H. Knapp Nürnberger Kriminalverfahren, ZStrRW. 12, 200ff. 473ff.; Würzb. Zenten 2, 361ff. (vgl. Rietschel, ZRG. 42, 398); Regensb. (S. 829); Beweis im Strafverf. d. Schwabenspiegels u. d. Augsb. Stadtrechts (ArchStrafr. 67 [1919] 25ff.). Kohler Zur G. des R. in Allemannien 1888, Beitr. z. germ. Priv.-RG. 3; Urkundl. Beitr. z. G. d. bürgerl. Rechtsgangs: 1. Verfahren d. Hofg. Rottweil 1904; Acht u. Anleite d. kgl. Hofgerichts (Fschr. Cohn 1915, 1ff.); Totschlagshühne in deutschen Rechten, ArchStrafr. 65, 161f.; Vollstreckungsurkunden als Verkehrsmittel, ArchRechtsphilos. 1918; Beweis u. Spruchtermin vor d. kgl. Hofgericht 1434 (Fschr. Brunner 1914, 191ff.); Lehrb. d. Konkursr. 32ff. Kohler-Koehne Worms (S. 829) 258ff. 321ff. v. Kries Beweis im Strafproz. d. MA 1878. Kühns G. d. Ger.-Verfass. u. d. Proz. i. d. Mark Brandenb. 2, 337ff. Kührtmann Romanisierung d. Ziv.-Proz. in Bremen 1891 (v. Gierke U. 36) van Kuijk Rechtsingang en verstek in de middeleeuwsh-stedelijke procedure in verband med het recht der Republik (Themis 1910). Laband Vermögensr. Klagen 1869. Lindner Veme 529ff. R. Loening Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880; Vertragsbr. 1876. Loersch Ingelsh. Oberh. Einl. 140ff.; Der Prozeß i. d. Mörin des Herm. v. Sachsenheim 1871 (Blume, Schröder, Loersch, Abhandl. z. G. d. deutsch. R.). Luppe Kieler Varbuch (S. 829) 24ff. v. Luschin Ampfingers

Bericht über d. gerichtl. Verf. in Kärnten 1544 (Carinthia 1, 103) 1913. E. Mayer Deutsche VG. 1, 215—84. Max Mayer Zivilprozeßrecht der Reichsstadt Schwäb.-Wörth im 16. Jh., Erlanger Diss. 1914. Meerkamp v. Embden Rechtspraak te Leiden 1392 (Bijdr. v. vaderl. gesch. 4, 10) 1911. v. Meibom Pfandrecht 39ff. Merk Entw. d. Fahrnisverfolgung im frz. R. 1914 (RbZZivilpr.). H. Meyer Entwerfung (S. 389). H. Mitteis Beaumanoir u. d. geistl. Gerichtsbarkeit, ZRG. Kan. 4, 263ff. v. Möller Rechtssitte des Stabbrechens, ZRG. 34, 27ff. R. Möller Neuordnung d. Reichsfürstenstandes u. d. Prozeß Heinr. d. Löwen, ZRG. 52, 1ff. K. O. Müller Zur G. d. peinel. Proz. in Schwaben im spät. MA. 1910. Niese Zum Proz. Heinr. d. Löwen, ZRG. 47, 195ff. Nietzsche Commentatio iur. Germ. de prolocutoribus, Leipz. Progr. 1831. Noordewier Regtsoudheden 390ff. Ober Rezeption d. kanon. Zivilprozeßformen, ArchKathKR. 40, 1910. Opet Popularklage der Berner Handfeste 1894; Z. f. schw. Strafr. 7. 1894. Örtel Entwickl. u. Bedeut. anteiliger Gläubigerbefriedigung im ält. deutsch. R. 1901. Osenbrüggen Gastgerichte (Studien 19ff.); Prozeß gegen abwesende Totschläger (ebd. 311ff.). v. d. Pfordten Beweisführ. n. d. oberbair. Landr., ZRG. 12, 346ff. Planck Das deutsche Ger.-Verfahren im MA., 2 Bde. 1879; Lehre v. Beweisurteil 1848; ZDR. 10, 205ff. Planitz Vermögensvollstr. (§ 61 n. 18) 88ff.; Vollstreckungsverfahren (Fschr. Sohm 489ff.); Handhaft u. Blutrache (Voigtl. Qu.); Zur G. d. Arrestproz., ZRG. 47, 49ff.; 52, 223ff. Plischke Rechtsverfahren Rudolfs v. Habsb. gegen Ottokar v. Böhm., Diss. Bonn 1885 (vgl. Redlich Rudolf v. Habsb. 232ff.). Probst Entw. d. Gerichtsverf. u. d. Ziv.-Proz. in Kurhessen, Halle Diss. 1911. Rabel Haft. d. Verkäufers wegen Mangels im Recht 1, 166ff. (1902). Rehme Schöffen als Boten bei gerichtl. Vorgängen (Fschr. Brunner 1910, 79ff.). Riemsdijk De hooge bank van het veluwsche landgericht, Utr. Diss. 1874 S. 109—50. Rintelen Gerichtsstab in den österr. Weistümern (Fschr. Brunner 1910, 631ff.). Rosenberg Stellvertretung im Prozeß 1908. Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 107ff. 277ff. Rudorff Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl. städtischen Proz. 1907 (v. Gierke U. 88; vgl. A. Schultze, ZRG. 41, 502). Sachsse Beweisverfahren des MA. 1855. Scherer Klage gegen den toten Mann 1909 (Beyerle Beitr. 4, 2). A. Schmidt Echte Not 1888. G. Schmidt Der strafb. Bankbruch 23—49 (1893). R. Schmidt Herkunft d. Inquisitionsprozesses 1902; Königsrecht, Kirchenrecht u. Stadtrecht beim Aufbau des Inqu.-Proz. (Fschr. Sohm) 1915. Alfr. Schultze (S. 389). A. S. Schultze Priv.-R. u. Prozeß 1, 1883. v. Scherwin Zur fries. Kampfklage 1908 (Fschr. Amira); RG.<sup>2</sup> 183ff. Seelmann Rechtszug im älteren d. R. 1911 (v. Gierke U. 107, vgl. A. Schmidt, ZRG. 46, 593). v. Segesser Luzern 2, 549ff. 692ff. Siegel RG.<sup>3</sup> 525—557; Erholung u. Wandelung 1863, WienSB. 42; Gefahr vor Gericht u. im R.-Gang 1865, ebd. 51. Skedl Mahnverfahren 7ff. (1891); Grundl. d. österr. Konkursrechts 1913 (Fschr. Wach 225ff.). Sohm Litiscontestatio vom frühen MA. bis z. Gegenwart 1914. Stobbe Zur G. des Konkursproz. 1888; Zur G. d. deutsch. Vertrags-R. 56—111. Stölzel Geding u. Appellation, Hof, Hofgericht u. Räte, Abschied u. Urteil 1911. Strnadt Materialien z. G. d. Entwicklung d. Gerichtsverfassung u. d. Verfahrens in d. alten Vierteln d. Landes ob der Ens 1909 (ArchÖG. 97). Stutz D. Stadtrecht gegen die Formstrenge im Strafverf., ZRG. 51, 367ff. Tomaschek Deutsch. R. in Österreich 144ff. 174ff.. Uhlmann K. Sigismunds Geleit für Hus u. d. Geleitsrecht d. MA. 1894. Vogel Beitr. z. G. d. Reichshofgerichts, ZRG. 15. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 59ff. 183ff. 220ff. 259ff. Wackernagel Zur Entstehung d. städt. Ratsgerichtsbarkeit im MA., Festg. z. Schweiz. Jur.Tag 1920. Wahle Die Wiener Genannten als Urkundszeugen, MJÖG. 34, 636. Waitz VG. 8, 82ff. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 278—350. Weißler G. d. Rechtsanwaltschaft 1905 (vgl. A. Schultze, ZRG. 40, 446). Werunsky Ordo iudicii Boemie, ZRG. 23, 115ff.; G. Kaiser Karls IV 3, 41ff. Widmer Das Blutgericht n. d. Aargauer Rechtsqu., Bern. Diss. 1901. Wigand Femgericht 356ff. Willmann (S. 830). Wolff Gerichtsverf. u. Prozeß im Hochstift Augsburg in d. Rezeptionszeit 1913 (Arch. Hochst. Augsb. 4).

v. Wyss Schuldbetreibung i. d. schweiz. Rechten, Z. f. schweiz. R. 7. 1858; G. d. Konkursproz. in Zürich 1845. v. Zallinger Verfahren gegen die landschädli. Leute 1895. H. Zeller Zeugen u. Eidhelfer im d. R., Diss. Berlin 1898. Zöplf RG. §§ 126, 131; Das alte Bamberger R. 131 ff. 226 ff.

Der mittelalterliche Prozeß hat im großen und ganzen an den schon im fränkischen Gerichtsverfahren entwickelten Normen und Gestaltungen festgehalten, so daß die Darstellung sich auf die Hervorhebung der Neuerungen beschränken kann. Die Prozeßleitung lag nunmehr ganz in der Hand des Richters, der aber nichts aus eigener Entschließung verfügen konnte, sondern bei allem an die von ihm zu erfragende Entscheidung der Urteiler gebunden war<sup>1</sup>. Alle einzelnen Stufen des Prozesses vollzogen sich mit Frage und Urteil. Die Anträge der Parteien in Form von Urteilsfragen (daher selbst „Urteile“ genannt), wurden an den Richter gestellt und durch Frage des Richters den Urteilern vorgelegt. Die Formstrenge des Rechtsganges war wo möglich gegen früher noch verschärft. Der geringste Verstoß brachte die Gefahr, den Prozeß zu verlieren. Man bezeichnete daher die Formstrenge selbst als „Gefahr“ (*vare, verborum insidia*). Den niederländischen Kolonisten wurde in der Regel das Privileg erteilt, *sine vara* schwören oder wohl überhaupt prozessieren zu dürfen<sup>1a</sup>. Das mag den ersten Anstoß gegeben haben, im späteren Mittelalter die Gefahr im Rechtsgang überhaupt zu beseitigen<sup>1b</sup>.

Solange die „Gefahr“ bestand, fanden die Parteien ein Auskunftsmittel in der Verwendung von Fürsprechern, die sie für sich reden ließen. Beging der Fürsprecher einen Fehler, so konnte die Partei seiner Erklärung die Genehmigung versagen und Restitution (*erholung, wandelung*) genießen. Im Königsgericht, später allgemein, konnten die Parteien sich außerdem mit Beratern (*horcher, warner, rauner*<sup>1c</sup>) umgeben und mit diesen und dem Fürsprecher zeitweise zwecks *gesprüches* abtreten<sup>2</sup>. Die Übernahme des Fürsprecheramtes war eine öffentliche Pflicht, der sich kein vom Richter auf Verlangen einer Partei aufgeforderter Dingpflichtiger entziehen konnte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *Nach geistlichem rechte sprechin die richter die orteil selber, in unserm richte vraget der richter eynen andern, unde das ist denne des richters ratgebe . . . , wenne er sal is eynen schepphen fragen; was der vint, daz wirt recht, wenn is von den beiden gevolbort wirt.* Glosse z. Sächs. Weichb. (14. Jh.) 16, hg. v. Daniels S. 255.

<sup>1a</sup> Privileg für flämische Kaufleute: MG. Const. 1, 335, 8. Vgl. Rudorff (S. 843) 25 ff. Planitz, ZRG. 52, 243 ff.

<sup>1b</sup> Vgl. Schröder Eine strafprozessuale Verordnung des Königs Ruprecht für sein Landgericht Sulzbach (Oberpfalz) vom 16. April 1408, ZRG. 47, 433. Über Milderung der Formstrenge in Remagen 1289 vgl. Stutz (S. 843).

<sup>1c</sup> Zu 'Rauner' vgl. Burdach Vom MA. zur Ref. 3, 1. 174 ff.

<sup>2</sup> Vgl. ZRG. 20, 118 f. Nietzsche (S. 843) 63 ff. Die Beratung hieß auch *acht*. Vgl. v. Künßberg Acht 37.

<sup>3</sup> Vgl. Merkel, ZRG. 1, 152 ff. Der Fürsprecher konnte von seiner Partei einen Lohn verlangen. Es gab auch gewerbemäßige Fürsprecher. Angestellte Vorsprecher im Gericht: v. Amira Stab (S. 13) 81 f. Rothenbücher (S. 798<sup>100</sup>) 21 ff. v. Schwerin, ZRG. 41, 529.

Der Fürsprecher war nur der Mund der anwesenden Partei, die nach jeder von ihm abgegebenen Erklärung um ihre Bestätigung gefragt wurde. Eine prozessualische Vertretung fand einzig bei juristischen Personen, Unfreien und Hörigen (durch den Herrn) und seit der 2. Hälfte des 13. Jh. in zunehmendem Maße auch bei Bevormundeten (durch Vater, Ehemann oder Vormund) statt<sup>4</sup>. Wenn volljährigen Weibern, Greisen und jungen Männern, die zwar zu ihren Jahren gekommen waren, sich aber noch in schutzbedürftigem Alter befanden (S. 776), gestattet wurde, sich für gerichtliche Geschäfte einen Vormund zu wählen, so bleibt noch dahingestellt, ob ein solcher Vormund nur die Stellung eines Beistandes hatte, oder auch die gerichtliche Vertretungsmacht erhielt. Jedenfalls gab es sonst im Mittelalter ebensowenig wie in der vorigen Periode eine Vertretung durch Bevollmächtigte; nur das Königsgericht ließ sie unter Umständen zu und einige Stadtrechte schlossen sich seiner Praxis allmählich an, während sich die Landrechte größtenteils bis über das Mittelalter hinaus ablehnend verhielten<sup>5</sup>.

Wenn in der fränkischen Zeit der bürgerliche Prozeß noch ganz in den Banden des Strafprozesses lag, so unterschied das Mittelalter bereits bürgerliche, peinliche und gemischte Klagen<sup>6</sup>. Die bürgerlichen Klagen wurden, ohne Berücksichtigung des Rechtsgrundes, lediglich nach der Verschiedenheit des Klagebegehrens und der Exekution, in Klagen um Schuld, um Gut und um Eigen und Erbe eingeteilt.

Klage um Schuld war jede bürgerliche Klage auf eine Geldleistung, gleichviel worauf sich der Anspruch stützte. Die schlichte Klage bestand in dem einfachen Antrag auf Verurteilung des Schuldners zur Zahlung, doch konnte der Beklagte eine summarische Angabe des Schuldgrundes verlangen<sup>7</sup>. Der Beklagte mußte entweder den klägerischen Anspruch

<sup>4</sup> Vgl. S. 819. Kraut Vormunds. 1, 366ff. 2, 16f. Rive Vormunds. 2, 1 S. 51f. 2 S. 39ff. Stobbe Priv.-R. 4<sup>3</sup>, 541ff. Huber G. d. schw. Priv.-R. 523. Buch Übertragbarkeit von Forderungen (§ 61 n. 109). Den älteren Standpunkt (S. 354) erkennt man noch Öst. Landr. A, Art. 52 (Hasenöhr 254), Wiener Stadtrechtsb. 15 (Schuster S. 54). Den Übergang zeigen die fries. 24 Landrechte c. 16 (Richth. S. 66f.), ferner Prager Statutarrecht 103, 3 (Rössler 1, 64). Die volle prozessualische Vertretungsmacht hat der Vormund schon nach dem um 1300 entstandenen Freiburger Stadtrecht c. 15 (Ermisch S. 145). Wenn der Vormund Forderungen seines Mündels einklagte (Augsb. Stadtr. v. 1276 Art. 76 § 6, Meyer S. 152), so geschah dies wohl kraft eigenen Rechts. Vgl. Heusler 2, 497.

<sup>6</sup> Vgl. Planck 1, 185ff. Franklin 2, 164ff. Rosenberg (S. 843) 434ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 216. Die Vollmacht mußte ursprünglich vor Gericht erteilt werden, später waren auch außergerichtliche Vollmachten (*Gewaltbrief*) unter Brief und Siegel zulässig. Die Bevollmächtigungsformel lautete: „zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten“. Ein Mittel, die Vertretung auf Umwegen zu ermöglichen, gewährten die Inhaber- und Orderpapiere und die Rechtsgeschäfte zu treuer Hand, aus denen sich die Verträge zugunsten Dritter entwickelt haben.

<sup>7</sup> Einen Rest der alten Auffassung mag man in der gleichmäßigen Verwendung des Wortes *vorderunge* für alle Arten von Klagen erblicken. Vgl. Laband 55f.

<sup>7</sup> Vgl. Laband 11f.

zugestehen oder, falls er sich nicht durch prozeßhindernde Einreden der Antwort erwehrte, schwören, daß er nichts schuldig sei. Durch diesen Unschuldseid wurde die Klage abgewiesen. Wenn der Kläger sich nicht mit der schlichten Klage begnügte, sondern seinen Anspruch durch bestimmte Tatsachen, die er unter Beweis stellte, begründete, so durfte der Gegner sich nicht auf bloße Ablehnung beschränken, sondern hatte positive Tatsachen zur Entkräftung der klägerischen Behauptung oder zur Begründung seiner Einreden vorzubringen und den Beweis dafür anzutreten. Auch die schlichte Klage konnte in dieser Weise umgewandelt werden, indem der Kläger dem Beklagten den Unschuldseid durch eine ausgeführte Widerrede verlegte<sup>8</sup>. Das Gericht hatte zu prüfen, von welcher der behaupteten Tatsachen die Entscheidung abhing, und diese zum Beweise zu stellen. Standen sich Behauptung und Gegenbehauptung gegenüber, so wurde der Partei, die das bessere Beweismittel hatte, der Vorzug gegeben, sie war „näher zum Beweise“<sup>9</sup>. Nur bei gewissen privilegierten Ansprüchen bestand von vornherein eine Rechtsvermutung zugunsten des Klägers, der demgemäß seinen Anspruch einfach zu beschwören hatte: so der Wirt, der wegen Garkost klagte und bewiesen hatte, daß der Beklagte überhaupt sein Kostgänger gewesen sei; der Diensthote, bei der Klage auf seinen Lidlohn, wenn er bewies, daß er sich in dem Dienstverhältnis befunden habe; der Zinsherr oder Vermieter bei der Klage auf rückständigen Zins, wenn er bewies, daß der Beklagte das Zinsgut von ihm besaß<sup>10</sup>.

Gewann der Kläger, so wurde der Beklagte zur Zahlung verurteilt, dagegen wurde dem verurteilten Beklagten keine Buße auferlegt, ebenso wenig dem Kläger im Falle seiner Abweisung. Ein Urteilerfüllungsgelöbnis<sup>10a</sup> war dem mittelalterlichen Rechtsgang im allgemeinen nicht mehr geläufig. Leistete der Verurteilte nicht, so erfolgte die gerichtliche<sup>10b</sup> Zwangsvollstreckung zunächst in sein bewegliches Vermögen, indem die abgepfändeten Gegenstände, wenn er sie nicht binnen gegebener Frist auslöste, verkauft oder dem Schuldner an Zahlungsstatt übereignet wurden. Reichte das bewegliche Vermögen nicht hin, so erfolgte die Fronung (*anleite*<sup>10c</sup>, *insatz*) des Grundbesitzes und nach Jahr und Tag (nach manchen Rechten schon nach  $3 \times 14$  Nächten), wenn keine Lösung erfolgt war, ebenfalls Verkauf oder Übereignung. In letzter Reihe hatte der Gläubiger

<sup>8</sup> Vgl. Laband 41f. Zulässig war dies nur, bevor der Unschuldseid angenommen und die Prozeßgewere (n. 15) geleistet worden war.

<sup>9</sup> Nach sächsischem Landrecht war nur das Gerichtszeugnis als Beweismittel zugelassen, während die Stadt- und jüngeren Landrechte auch Urkunden und außergerichtliche Zeugen zuließen, dem Gerichtszeugnis aber den Vorzug gaben. Vgl. Ssp. I 7. MG. Const. 1, 334. Laband 43f.

<sup>10</sup> Vgl. Laband 26ff.

<sup>10a</sup> Vgl. Planitz (§ 61 n. 18) 109f.

<sup>10b</sup> Die Entwicklung ging von der außerprozessualen Gläubigerpfändung aus; nur nach und nach ging die Pfändungshandlung auf den Richter oder seinen Boten über. Vgl. Planitz (§ 61 n. 18), insb. 464ff.

<sup>10c</sup> Vgl. v. Amira Handgebärden (S. 13) 250.

das Recht, die Person des Schuldners zu pfänden, indem er ihn, unter Vorbehalt der Lösung, in Schuldgefangenschaft oder Zwangsdienst nahm<sup>11</sup>.

Bei der Klage um Gut, d. h. auf Herausgabe einer beweglichen Sache, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gestaltete sich das Verfahren durchaus entsprechend. Der Kläger konnte sich auch hier ohne jede Begründung seines Anspruches „zu der Sache ziehen“. Der Unterschied zwischen der schlichten Klage um Gut und um Schuld bestand nur darin, daß sich der Unschuldseid des Beklagten bei der ersteren auf die Ablehnung des Besitzes, also Ablehnung seiner Passivlegitimation, beschränkte<sup>12</sup>. Wurde der Besitz zugestanden oder vom Kläger bewiesen, so hatte dieser auf die sein Recht bestreitende Antwort des Beklagten seinen Anspruch zu begründen, worauf sich das weitere Verfahren ganz wie bei der ausgeführten Klage um Schuld gestaltete. Die ihm zuerkannte Sache konnte der Kläger, nötigenfalls mit Hilfe des Gerichts, in seinen Besitz nehmen. Eine Buße wurde auch bei dieser Klage weder über den verurteilten Beklagten, noch über den abgewiesenen Kläger verhängt.

Hatte der Beklagte den Besitz der Sache verloren, so verwandelte sich der Anspruch des Klägers ohne weiteres in eine Schadensersatzklage, d. h. eine Klage um Schuld.

Die Klage um Eigen und Erbe bezog sich auf alle unbeweglichen Sachen, Eigen wie Lehen. Handelte es sich um eine Klage gegen den Veräußerer auf Vollziehung der Auflassung, so gestaltete sich das Verfahren ähnlich wie bei der Klage um Schuld, nur mußte der Kläger auch bei der schlichten Klage sofort den Rechtsgrund angeben. Während der Beklagte die schlichte Klage mit seinem Unschuldseid zurückweisen konnte, bedurfte es gegenüber einer mit Tatsachen belegten und unter Beweis gestellten Klage einer ebenso begründeten Antwort, worauf das Beweisurteil ganz in der S. 846 geschilderten Weise erfolgte. Gründete sich der Anspruch gegen den Veräußerer nicht bloß auf das Veräußerungsgeschäft, sondern auf die von ihm bereits vollzogene Auflassung, so trug das Verfahren einen rein exekutivischen Charakter, da der Veräußerer nur noch als Stellvertreter des Klägers die Gewere ausübte (S. 785). Bei der Klage auf Rückgabe eines dem Beklagten seitens des Klägers nur zeitweilig eingeräumten Grundstückes mußte sich der Beklagte auch einer schlichten Klage gegenüber sofort positiv verteidigen, widrigenfalls dem Kläger gestattet wurde, seinen Klagegrund mit zwei Zeugen zu beweisen. Entsprechend wurde bei jeder

<sup>11</sup> Vgl. S. 498. Planck 2, 258ff. Stobbe Konkursprozeß 55f. 98ff. v. Künßberg *abdiene*n, RWB. 1, 30. Ein vorsorgliches Mittel in Notfällen, namentlich Fremden gegenüber, war die „Besetzung“ (*Besetzung*) oder das *Aufhalten*, d. h. die eigenmächtige Festnahme des Schuldners oder Pfändung seiner Habe. Vgl. Planck 2, 367ff. Rudorff (S. 843) 86ff. v. Amira<sup>3</sup> 281. Frensdorff, Gött. Nachr. 1906 S. 298ff. Kisch Arrestprozeß 16ff. Planitz, ZRG. 46, 49ff. 52, 223ff. A. Schultze Gästerecht (S. 690<sup>55</sup>) 36ff.

<sup>12</sup> Hatte der Beklagte die Sache nur für einen Dritten inne, so konnte er sich von der Antwort befreien, indem er entweder jenen zur Antwort vorladen ließ oder ihm in Gegenwart des Klägers die Sache zurückgab. Vgl. Laband 58

einfachen Vindikation verfahren, wenn der Besitz des Beklagten feststand. Auch bei der schlichten Klage konnte der Kläger verlangen, daß der Beklagte sein besseres Besitzrecht positiv begründe, worauf letzterer seine Behauptungen mit sechs oder sieben Zeugen zu beweisen hatte. Anders, wenn Kläger durch den Beweis der Entwerung oder älteren Gewere dem Gegner den Besitz abgewann und so das Recht erlangte, seinerseits sein besseres Recht mit Zeugen zu beweisen<sup>13</sup>. Behaupteten beide Teile gleiche Gewere (S. 784), so kam es im allgemeinen nicht darauf an, wer den besseren Besitztitel für sich anführte, sondern es kam zum Beweise durch Nachbarzeugnis, wobei die Aussage der Zeugenmehrheit entschied. War auf diesem Wege nichts zu ermitteln, so hatten beide Teile an Ort und Stelle ihr Recht an dem streitigen Grundstück zu beschwören, worauf dieses, wenn nicht eine der Parteien gerichtlichen Zweikampf forderte, von Gerichts wegen unter die Streitenden geteilt wurde. Privationsklagen des Lehns- oder Zinsherrn waren von vornherein durch Angabe des Verschuldens zu begründen. Der Beklagte hatte das Recht des Unschuldseides, falls er ihm nicht durch Erbieten des Klägers zum Beweise verlegt wurde. Enthielt die Antwort des Beklagten positive Gegenbehauptungen, so entschied das Beweisurteil nach den oben dargelegten Normen.

Richtete sich die Klage gegen die Veräußerungsbefugnis des Gewährsmannes des Beklagten, so mußte der Kläger, falls der Beklagte seine Aktivlegitimation bestritt, zunächst diese beweisen. Im übrigen hatte sich der Beklagte, wenn er sich nicht durch den Nachweis der rechten Gewere (S. 788) freimachen konnte, auf seinen Gewährsmann zu ziehen und diesen an dem Gericht der belegenen Sache zu stellen. Bekannte sich der Gewährsmann zu der Gewährschaft, so kamen in betreff des nun von ihm übernommenen Prozesses (n. 20) die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung. Er litt dagegen der Beklagte Bruch an seinem Gewähren, so gelangte der Kläger zum Beweise, wenn nicht der Beklagte die klägerischen Behauptungen zugestand, so daß er sofort zur Herausgabe verurteilt werden konnte.

Erbschaftsklagen auf bewegliche oder unbewegliche Sachen im Besitze des Beklagten wurden vielfach mit Handanlegung (*anevanc*) eröffnet<sup>14</sup>, ohne dadurch ihren bürgerlichen Charakter zu verlieren. Der Kläger hatte seine Erbenlegitimation, falls sie bestritten wurde, darzulegen und, in der Regel mit Zeugen, zu beschwören. Machte der Beklagte besseres Erbrecht geltend, so nahm der Prozeß einen zweiseitigen Charakter an, indem auch der Beklagte seine Erbenlegitimation auszuführen hatte, worauf das Gericht entschied, wer besserer Erbe sei. Erhob der Beklagte

<sup>13</sup> Vgl. Mon. Wittelsb. 1, 331 (1280): *ut dominus Heinricus dux per duos testes probet, quod sibi competat probatio iuris de ponte in Rosenheim, que per septem viros idoneos, qui ex 21 electi fuerint et assumpti, fieri debet in termino ad hoc specialiter depulato*. Wilmans Additamenta zu Erhards Reg. Westf. 2, 66 Nr. 78 (1191): *Eid, septima manu, quod eiusdem mansi prior fuit in possessione; deinde tertia manu, quod proprietas iure sue pertineret ecclesie*.

<sup>14</sup> Vgl. S. 409 n. 106, § 61 n. 218.

positive Einwendungen gegen das Recht des Klägers, so wurde je nach Lage der Sache dem einen oder dem anderen die Beweisrolle zugeteilt. Erhob der Beklagte keine Einwendungen, so konnte er doch vor der Herausgabe Sicherstellung gegen die etwaigen Ansprüche des wahren Erben verlangen, und zwar bei unbeweglichen Sachen durch Pfand oder Bürgen, während bei fahrender Habe die eidliche Kautio der gelobten Gewere genügte<sup>15</sup>. Abgewiesen wurde die Erbschaftsklage, wenn der Beklagte sich auf Verjährung (S. 411) berufen konnte; zurzeit abgewiesen, wenn die Klage vor dem Dreißigsten angestellt wurde<sup>16</sup>.

Peinliche Klagen waren im allgemeinen alle Straffklagen, doch konnte Kläger, wo es sich bloß um eine Buße handelte, sich auch der bürgerlichen Klage bedienen<sup>16a</sup>, um im Fall einer Abweisung nicht selbst einer Buße zu verfallen. In der Regel wurde die peinliche Klage mit Gerüft begonnen<sup>16b</sup>. Bei der Totschlagsklage mußte der Leichnam, später wenigstens eine abgelöste Hand des Toten vor Gericht gebracht werden, da man ihn als den eigentlichen Kläger, der durch den Klageerheber nur vertreten wurde, betrachtete<sup>17</sup>. War ein Verbrecher auf handhafter Tat<sup>17a</sup> beschrien und auf der Tat oder der Flucht von der Tat in Gegenwart von Schreimännern ergriffen, so fand das schon für die ältere Zeit geschilderte abgekürzte Verfahren (S. 95. 406) statt. Die Klage mußte mit leiblicher Beweisung, und bevor die Tat übernächtigt wurde, angestellt werden. Wurde der Friedbrecher auf handhafter Tat getötet, so mußte die Klage gegen den toten Mann<sup>17b</sup> erhoben werden. Diese diente zur Verklarung des Friedbruchs und verhinderte so die Erben des Getöteten an der Totschlagsklage.

<sup>15</sup> Eine solche eidliche Kautio (*gelovede gewere*) konnte der Beklagte in allen Fällen verlangen, wo er besorgen durfte, nach der Befriedigung des Klägers noch von dritten Personen in Anspruch genommen zu werden. Außerdem konnte jeder peinlich Beklagte oder kampflich Gegrüßte von seinem Gegner in gleicher Weise das Gelübde, die Sache durchzuführen, beanspruchen. Wurde die Sache dann nicht durchgeführt oder der Beklagte ungeachtet der Gewere noch von Dritten angesprochen, so hatte sein Gegner für Bruch der Gewere Buße und Wette zu bezahlen. Die Gewerebuße bestand nach dem Sachsenspiegel (I 63 § 2. II 15. 16 § 1. III 14 § 2) im Verlust der Schwurhand oder deren Lösung mit einem halben Wergeld. Nachdem der Kläger die Gewere gelobt hatte, durfte er seine Klage nicht mehr ändern. Hatte Kläger keinen Grundbesitz, so mußte er Sicherheit durch Pfand oder Bürgen leisten, sonst konnte er persönlich in Sicherheitshaft genommen werden.

<sup>16</sup> Vgl. S. 824. Loersch-Schröder-Perels Nr. 338.

<sup>16a</sup> Vgl. His MA 1, 344.

<sup>16b</sup> Das konnte auch durch Ziehen an der Glocke ersetzt werden. Vgl. Willmann (S. 830) 26. F. Beyerle (S. 752<sup>82</sup>) 103f. Zum Gerüfte vgl. W. Schulze, Berliner SB. 1918 S. 484ff. Burdach Vom MA. zur Reformation 3, 1 (1917) 155.

<sup>17</sup> Vgl. Brunner Fortleben des Toten (§ 61 n. 203) 22f. Schreuer D. Recht der Toten 1, 380 n. (ZVGIRW. 33) 2, 154ff. (ebd. 34). Das jüngere Recht ließ sich an einer Nachbildung der Hand (wächserne Hand) genügen.

<sup>17a</sup> Über das Handhaftverfahren gegen städtische Gäste vgl. Planitz, ZRG. 52, 291ff.

<sup>17b</sup> Vgl. Scherer Klage gegen d. toten Mann 1909.

Hatte man den Täter zwar mit Gerüft verfolgt, aber nicht oder doch erst später ergriffen, so konnte der Kläger ihn mit kampflichem Gruß ansprechen. In allen anderen Fällen konnte die Klage zwar ebenfalls mit Erhebung des Gerüfts begonnen werden, der Angeklagte hatte aber das Recht, sich durch Eid mit Eideshelfern zu reinigen. blieb der Angeklagte auf wiederholte Ladung aus, so wurde er verfestet und auf Antrag des Verfestungsgerichts durch das Königsgericht in die Reichsacht getan<sup>18</sup>. Wurde der Verfestete ergriffen, so wurde er wie ein auf handhafter Tat ertappter Verbrecher behandelt<sup>19</sup>.

Zu den gemischten Klagen gehörte namentlich die Klage mit „Anfang“, die zur Rückforderung entwendeter beweglicher Sachen diene und durchaus denselben Charakter wie in der vorigen Periode behalten hatte<sup>20</sup>. Ferner zählten dahin die Klagen wegen trockener Schläge oder Hautwunden (S. 837), wegen Bruches eines Treugelöbnisses (S. 800), sodann die Klage gegen den, der sich auf fremdem Acker der Pfändung erwehrte. Ferner nahm die peinliche Klage den Charakter einer gemischten Klage an, wenn sich ergab, daß die Tat unfreiwillig oder von einem Unzurechnungsfähigen begangen war. Das gemeinsame Merkmal aller gemischten Klagen bestand darin, daß sie für den abgewiesenen Kläger ebenso wie für den verurteilten

<sup>18</sup> Vgl. S. 832. In einer von Vogel, ZRG. 15, 190f., veröffentlichten Auskunft über das Ungehorsamsverfahren im Königsgericht wird unterschieden zwischen *causa personalis* und *causa realis*. Die erstere (die peinliche Klage) führte zur Acht, die zweite (bürgerliche Klage) zur Anleite. Der Grund für diese Unterscheidung lag darin, daß man bei bürgerlichen Klagen den Ungehorsam (*überhore*, *overhore*) des Beklagten nicht mehr als ein Verbrechen, sondern als einen Verzicht auf die Verteidigung auffaßte und darum Sachfälligkeit eintreten ließ. Vgl. v. Amira<sup>3</sup> 267. Planck 2, 268ff. Über Acht und Anleite vgl. Kohler Rottw. (S. 842) 82ff.; Fschr. Cohn 1ff. Gut Leutkirch (S. 623) 61ff. A. Schultze, ZDZivProz. 40, 340f. Bei der Klage um Eigen und Erbe wurde häufig nur auf das Gut und alle, die es vertreten würden, geklagt. Vgl. Vogel, ZRG. 15, 183. 187. 189. Loersch-Schröder-Perels Nr. 336. Über *overhore* (Rechtsfolge prozess. Ungehorsams) vgl. Planitz Zur sächs. Vollstreckungsgesch. 1914 (Fschr. Sohm).

<sup>19</sup> Vgl. S. 833. Der Verfestete konnte, soweit die Verfestung reichte, weder Klagen erheben, noch sonst vor Gericht auftreten.

<sup>20</sup> Vgl. S. 406ff. und die dort n. 96 Angeführten, S. 777f. A. L. Schmidt (S. 779<sup>13</sup>) 7f. F. Beyerle Entw. (S. 828) 96ff. Goldmann Tertia manus, ZRG. 52, 145ff. Heck „Schub“ im Schwäb. WB. 5, 1153. Wie nach dem sächsischen und langobardischen, so hatte auch nach bairischem Recht der Kläger dem Beklagten zu seinem Vordermann zu folgen, während der letztere nach dem Schwabenspiegel von dem Beklagten gestellt werden mußte. Vgl. S. 409. Ssp. II 36 § 5. Schwsp. L. 317. Zöpfl Altert. 2, 315f. Laband 126ff. Loersch-Schröder-Perels Nr. 234. Wenn der Gewährsmann sich zu der Gewährung bekannte, so hatte er hier wie bei der Klage um Eigen die Rolle des bisherigen Beklagten zu übernehmen. Vgl. S. 409. 413. 848. Ssp. III 83 § 3. Tamassia La *defensio* nei documenti medievali italiani 1904 (Arch. giur. 72, 3). Der Grund lag in der dem deutschen Recht fehlenden prozessualischen Stellvertretung. Abweisung der Anfangsklage bei Jahrmärkten: vgl. Weist. v. S. Vith (hg. Loersch) 40. Der Fremde muß bei Erhalt der eingeklagten Sache eine Gerichtsabgabe leisten. Vgl. Planitz, ZRG. 52, 257f.

Beklagten die Verfallung in Buße und Wette und für den Ungehorsamen Verfestung oder Acht nach sich zogen.

Auf dem Gebiet des Beweisrechts hatten das Gerichtszeugnis und der Inquisitionszeugenbeweis (S. 415) allgemein Eingang gefunden. Der letztere kam teils als bloßes Nachbarzeugnis, teils in weiterem Umfang als „Kundschaft“ oder „Landfrage“, bei streitigen Rechtsfragen auch als Einholung eines Weistums zur Anwendung. Eine außerordentliche Bedeutung hatte das Gerichtszeugnis erlangt, das entweder als amtliches Dingzeugnis des Richters und der Urteiler, oder als bloßes Dingmannenzeugnis vorkam, indem die Partei zur Bekräftigung ihrer Aussage einige Gerichtspersonen als Zeugen zuzog<sup>21</sup>. Das friesische Recht kannte eigene Dingzeugen, die als amtliche Zeugen auch bei gewissen außergerichtlichen Akten zugezogen wurden (S. 612). Die Unscheltbarkeit des Gerichtszeugnisses war ein Hauptbeweggrund für die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zumal seit der Einführung der Stadtbücher, Landtafeln und Gerichtsbücher<sup>21a</sup> (S. 767). Das sächsische Landrecht verlangte die Gerichtlichkeit zwar nur bei Immobilierrechtsgeschäften unbedingt, ließ aber auch bei anderen Rechtsgeschäften kein anderes Beweismittel als das Dingzeugnis zu, während die übrigen Land- und die sächsischen Stadtrechte auch den Beweis durch außergerichtliche Zeugen gestatteten. Einen außerordentlichen Fortschritt machte das mittelalterliche Beweisrecht durch die Erweiterung des Urkundenbeweises, nachdem von Süddeutschland aus die Beweiskraft der Privatsiegel zur Anerkennung gelangt war<sup>22</sup>. Der in der vorigen Periode noch die Ausnahme bildende Eineid spielte im mittelalterlichen Verfahren eine bedeutende Rolle. Der Eid mit Eideshelfern<sup>22a</sup>

<sup>21</sup> Hauptvertreter des eigentlichen Dingzeugnisses war der Sachsenspiegel, während der Schwabenspiegel nur das dem *record* des normannischen Rechtes entsprechende Dingmannenzeugnis kannte. Vgl. Brunner Gerichtszeugnis (S. 389) 135ff. Wie sich der Urkundenbeweis aus dem Zeugenbeweis entwickelte, behandelt Fockema Andreae *Getuigen en schriftelijk bewijs* (Versl. en meded. Afd. Letterk. 4<sup>de</sup> reeks deel 9 S. 367ff.).

<sup>21a</sup> Die Urbare, als einseitige Aufzeichnungen des Grundherrn, hatten bei Besitz- und Zinsstreiten keine Beweiskraft, wenn der Gegner sie anfocht. Da blieb nur Zeugenbeweis über Besitz und Herkommen übrig. Vgl. Dopsch (S. 453) Einl. pg. 217f.

<sup>22</sup> Vgl. S. 763ff. A. S. Schultze, Z. f. Pr.- u. öff. R. 22, 102ff.; ZDZivProz. 22, 134f. In Österreich war im 15. Jh. ein eigentümliches gerichtliches Aufgebotsverfahren, das „Berufen von Brief und Siegel“, gebräuchlich, durch das der Schuldner seine Gläubiger zur Vorlegung der Schuldurkunden binnen bestimmter Frist, bei Vermeidung der Kraftloserklärung, auffordern konnte. Anfangs nur als Aufgebot der Nachlaßgläubiger, insbesondere der Juden, aufgekommen, hatte dies Verfahren später einen allgemeinen Charakter angenommen. Seit der Rezeption des römischen Rechts kam es, da es durch die Einführung der Verjährung überflüssig geworden war, außer Gebrauch. Vgl. Luschin, ZRG. 12. 46ff.

<sup>22a</sup> Dem Fremden (oder sonst Magenlosen), der keine Eideshelfer aufreiben kann, ist mit dem „Elendeneid“ die Möglichkeit gegeben, die nötige Zahl von Hilfs-eiden selbst abzuschwören. Vgl. Rudorff (S. 843) 29ff. A. Schultze, ZRG. 41, 505f. Liebermann Afs. 2, 382f. Planitz, ZRG. 52, 245ff. v. Künßberg Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde, ZSchweizR. 2 39 (1920) 384ff.

erhielt sich im allgemeinen nur im Strafprozeß, während sich die Eideshelfer bei bürgerlichen Klagen allmählich ganz zu Zeugen, die aus eigener Wissenschaft aussagten, umgestalteten<sup>22b</sup>; auch die Schreimannen bei handhafter Tat wurden nicht mehr als Eideshelfer (S. 396<sup>36</sup>), sondern als Zeugen aufgefaßt. Das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes behauptete sich, trotz allen Angriffen von seiten der Kirche, während des ganzen Mittelalters, nur in den Städten wurde es für Fremde allermeist, für Bürger vielfach beseitigt<sup>22c</sup>, auch wurde die „kämpflische Ansprache“<sup>22d</sup> nur bei „kämpfwürdigen“ Ungerichteten zugelassen. Kampf unfähige Personen konnten sich eines Kampfvormundes bedienen<sup>22e</sup>. Gegen Rechtlose kämpfte man nur durch Lohnkämpfer. Die einseitigen Gottesurteile des wallenden Kessels und glühenden Eisens kamen im Mittelalter nur noch in beschränkter Anwendung vor und verschwanden, von der Kirche lebhaft bekämpft, allmählich fast ganz<sup>23</sup>.

Die Urteilschelte<sup>24</sup> trug in materieller Beziehung schon den Charakter einer wahren Berufung, indem sie regelmäßig zu einer materiellen Entscheidung eines höheren Gerichts führte. Formell aber bedeutete sie immer noch einen Vorwurf des Schelters gegen den Urteilfinder und spielte sich daher nicht zwischen den eigentlichen Prozeßparteien, sondern als Zwischenprozeß des Schelters gegen den Gescholtenen ab; der letztere hatte, wenn die Schelte verworfen wurde, von seinem Gegner eine Buße zu beanspruchen. Die Schelte konnte von jedem Anwesenden, auch wenn er nicht Partei war, erhoben werden, nur Rechtlose, auf handhafter Tat Ergriffene, Geächtete und Verfestete waren ausgeschlossen. Die Schelte mußte in der Regel mit der Findung eines Gegenurteils verbunden und sofort nach dem Urteilsvorschlag, jedenfalls noch vor der Ausgabe des Urteils durch den Richter, eingelegt werden<sup>25</sup>. Erst in dem Rechtszuge an die städtischen Oberhöfe,

<sup>22b</sup> Vgl. die Entwicklung in Schweden. v. Schwerin Zur altschwedischen Eidhilfe 1919 (HeidelbSB.). Über Eidhilfe in Dithmarschen vgl. Köhler (S. 804<sup>130</sup>) 18ff.

<sup>22c</sup> Vgl. Planitz, ZRG. 52, 237ff. Dem Fremden ist die Kampfklage versagt, weil er kein Gerichtsgenosse ist. Deshalb ist er auch häufig vom Zeugnis ausgeschlossen. Vgl. Planitz ebd. 249ff.

<sup>22d</sup> Zum kämpflichen Gruß vgl. v. Amira Handgebärden 248f. Über das allmähliche Zurücktreten des Kampfes vgl. Fehr Zweikampf 1908 S. 14f. Zweikampf nur bei „ehrlichen“ Sachen: F. Beyerle Unters. (S. 752<sup>82</sup>) 102f.

<sup>22e</sup> Zweikampf zwischen Mann und Frau ist Ausnahme; vgl. v. Künßberg Steintragen 45f.; ZRG. 46, 572.

<sup>23</sup> Vgl. c. 1—3 X. de purg. vulg. V. 35; c. 20 C. II. qu. 5. MG. Const. 1, 515 (1195). v. Kries a. a. O. 80ff. Planck 2, 144ff. G. Schreiber, ZRG. Kan. 5, 460ff. In den Hexenprozessen kamen Gottesurteile zum Teil noch sehr spät zur Anwendung. Ein eigentümliches Gottesurteil war das 'Wasserurteil' des Ssp. III 21 § 2. Vgl. auch van Kuijk, TijdschrRG. 2, 528ff.

<sup>24</sup> S. 400, 594, 632. Planck 1, 268ff. Zur Eidesschelte vgl. v. Amira Handgebärden 249. Bennecke 105ff. Neben der Urteilschelte erhielten sich noch einzelne Spuren des alten Reklamationsrechts als 'Ausheischen vor allem Urteil'. Vgl. n. 26.

<sup>25</sup> Vgl. MG. Const. 1, 478 (1191). Planck 1, 274f. Die Einlegung der Urteilschelte vor der Vollbort war nicht unbedingt vorgeschrieben, doch hatte der Schelter

der vielfach auch für andere Gerichte vorbildlich wurde, gestaltete sich die Urteilsschelte zu einer wahren Berufung, nur daß in der zweiten Instanz in der Regel keine Wiederholung des kontradiktorischen Verfahrens stattfand, sondern die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Berichts des Untergerichts gefällt wurde<sup>26</sup>. Das Recht des Sachsenspiegels kannte noch eine altertümliche Berufung an die „vordere (rechte) Hand“, die selbst gegenüber dem königlichen Hofgericht zulässig war und die Entscheidung durch einen gerichtlichen Kampf von Sieben gegen Sieben herbeiführte<sup>27</sup>.

Das schon dem älteren Recht bekannte Betreibungsverfahren in Schuldsachen (S. 411) wurde in den Stadtrechten des Mittelalters vielfach fortgebildet. Es fand namentlich Anwendung, wenn ein gerichtliches Schuldbekennnis oder eine Schuldurkunde mit Vollstreckungsklausel vorlag<sup>28</sup>.

Von großer Bedeutung wurde die allmähliche Ausbildung des Konkursprozesses in den Städten<sup>28a</sup>. Anfangs kannte man eine Beschlagnahme des ganzen Vermögens nur in dem Falle der „vorflucht“<sup>28b</sup>, fluchtsal<sup>28c</sup>, wenn der Schuldner sich aus dem Staub gemacht hatte, sodann bei über-

es, nachdem die Vollbort erteilt war, mit so viel mehr Gegnern, denen er im Falle seines Unterliegens Buße zahlen mußte, zu tun. Nach Einlegung der Schelte durfte der Richter keine Vollbort mehr einholen. Über die „Ausgabe“ des Urteils, d. h. die rechtsverbindliche Verkündung durch den Richter, vgl. Planck 1, 301ff.

<sup>26</sup> Vgl. Planck 1, 290ff. Michelsen Oberh. Lübeck 20ff. Tomaschek Oberh. Iglau Nr. 282. 284. MG. Const. 1, 355 § 7 (1173): *Si quis mercator senserit se gravari contra iusticiam in loco minori, licentiam habeat appellationem faciendi ad maiorem locum, a quo minor locus iusticie sue leges acceperat*. Auch von sich aus konnte das niedere Gericht, wenn es des Rechtes nicht weise war, eine Entscheidung des Oberhofes einholen, die es dann statt eines eigenen Urteils verkündigte. Ebenso konnte jede Partei, bevor das Urteil gefällt war, auf ihre Kosten die Einholung eines Oberhofurteils verlangen. Im Bereich des Ingelheimer Oberhofes bezeichnete man dies (wohl ein Rest des alten Reklamationsrechts, vgl. S. 187. 613 n. 115) als 'Ausheischen vor allem Urteil'. Die Urteilsschelte war hier nur zulässig, wenn dies im Urteil oder von der Partei bei Entgegennahme des Urteils durch eine Klausel (mit *underdinge*) vorbehalten worden war. Vgl. Loersch Ingelh. Oberhof 160ff.

<sup>27</sup> Vgl. Ssp. I 18 § 3. Über den berühmten Austragskampf (vgl. § 62 n. 23) im Hofgericht des Kaisers Otto I (Widukind 2, 10) vgl. Simson, FDG. 25, 369ff. Gaupp Germ. Abh. 127. Planck, Münch. SB. 1886 S. 164ff. Waitz 6<sup>2</sup>, 519.

<sup>28</sup> Vgl. Skedl Mahnverfahren 7ff. Nur in einem Teile des sächs. Rechts bleibt die gerichtl. Zwangsvollstreckung erhalten. Sonst überall wieder mehr oder weniger private Zwangsvollstreckung mit dem Grundgedanken, daß der Gegner friedlos sei. Vgl. Planitz, ZRG. 47, 52f. Vermögensvollstreckung 1, 285ff. G. Kisch Pfändungsklausel, ZRG. 48, 41ff.

<sup>28a</sup> v. Wyss G. d. Konkursproz. in Zürich 1845. Hellmann Konkursrecht d. Stadt Augsb. 1905 (v. Gierke U. 76; vgl. Peterka, ZRG. 41, 485); Konkursr. d. Reichsstadt Ulm 1909 (Beyerle Beitr. 4, 1). Kisch Arrestproz. 61ff. Planitz, ZRG. 47, 55ff. A. Schultze Gläubigeranfechtung u. Verfügungsbeschränkungen des Schuldners in den d. Stadtrechten d. MA., ZRG. 54, 210ff.

<sup>28b</sup> Durch die Flucht hat der Bürger das Bürgerrecht verwirkt, sich zum Gaste gemacht, so daß gegen ihn der Fremdenarrest zur Anwendung kommt. G. Kisch Arrestproz. 31. Planitz, ZRG. 47, 49ff. Vgl. § 63 n. 11.

<sup>28c</sup> Vgl. A. Schultze, ZRG. 54, 222f.

schuldetem Nachlaß, für den sich kein Erbe fand. Erst später gelangte man dazu, das gleiche Mittel auch gegenüber dem anwesenden, bloß fluchtverdächtigen Schuldner anzuwenden. Anfangs hatte die Priorität der Beschlagnahme für die Rangordnung der Gläubiger entschieden, allmählich kam man aber dahin, die sämtlichen Gläubiger als eine Genossenschaft zu behandeln, was ihre Befriedigung nach Verhältnis (*nach markzal, nach advenante*) zur Folge hatte. Schon Ende des 13. Jahrhunderts kommen hier und da auch Zwangsvergleiche vor, zu denen die Minderheit der Gläubiger durch die Mehrheit (nach Köpfen und Beträgen) genötigt werden konnte<sup>29</sup>.

In Strafsachen trat im späteren Mittelalter die Verpflichtung des Gerichts, sich von Amts wegen<sup>29a</sup> um die Verfolgung der Verbrecher und die Ermittlung der Wahrheit zu kümmern, mehr in den Vordergrund. War die „leibliche Beweisung“ (*schin, blickender schin*) früher nur als gerichtlicher Augenschein vorgekommen<sup>30</sup>, so kam nun auch die Aufnahme des Augenscheins an Ort und Stelle durch Abgesandte des Gerichts und bei unnatürlichen Todesfällen die Veranstaltung einer gerichtlichen Totenschau (*Fahrrecht*) in Gebrauch<sup>31</sup>. Das Rügeverfahren<sup>32</sup> gelangte in den kirchlichen Sendgerichten wie in den westfälischen Femgerichten zu besonderer Entwicklung, aber auch in den echten Dingen und den Dorfgerichten hatten die Dinggenossen neben ihrer Dingpflicht der Rügepflicht zu ge-

<sup>29</sup> Vgl. Meklenb. UB. 4 Nr. 2646. Kohler Konkursrecht 34f. Stobbe a. a. O. 76ff.

<sup>29a</sup> Subsidiäres Klagerecht der Richter bestand beim 'Elendenmord', d. h. wenn keine Angehörigen da waren. Freiberg. St.-R. c. 30. Ruprecht v. Freis. (Kn.) 28. Vgl. Rudorff (S. 843) 33. Planitz, ZRG. 52, 234. Ztschr. d. hist. V. Marienwerder 51, 56f. Beispiele für subsidiäres Klagerecht jedes Volksgenossen bei Opet Popularklage (S. 843).

<sup>30</sup> Dahin wird vielfach auch das Bahrgericht oder die Bahrprobe (*tom schine gan*) gezählt, das auf dem Glauben beruhte, daß die Wunden eines Erschlagenen beim Herantreten des Totschlägers frisch zu bluten anfangen. Anscheinend war es ursprünglich kein Rechtsinstitut, sondern nur ein allgemeines Mittel, dem Verdacht der Täterschaft durch das eigene Zeugnis des Getöteten ein bestimmtes Ziel zu geben, und hat sich von da aus zum Teil in der Richtung der leiblichen Beweisung weiter ausgestaltet. Vgl. K. Lehmann Das Bahrgericht (Abh. für K. Maurer 1893 S. 23ff.); KritVjschr. 1902 S. 502ff.; ZVolkssk. 1896, 208f. Chr. V. Christensen Baareproven 1900. Luppe Kieler Varbuch 40f. Unger, ZVolkssk. 1896, 284ff. Frensdorff, HansGBI. 1916, 76. Pappenheim, ZRG. 35, 399ff. R. Hansen Zum Schein gehen, QSchlesw.-HolstG. 7 (1919) 217ff., ZRG. 54, 504. Distel, ZRG. 19, 188. Breen Rbr. d. stad Amsterdam (1902) 624. van Kuijk, Tijdschr. v. RG. 2, 536ff.

<sup>31</sup> Vgl. v. Kries 128ff. Bennecke 76f. Schröder, Neue Heidelb. JB. 1, 10ff. Petersen, FDG. 6, 264ff. Luppe Kieler Varbuch 38ff. Schiller u. Lübber Mittelnd. WB. 5, 207. Hach Das alte lübische Recht S. 144. UB. d. Stadt Lübeck 2 Nr. 1099 (1347). Das Fahrrecht ist wohl aus dem Vorverfahren, durch das man zu hindern suchte, daß eine handhafte Tat übermächtig würde, hervorgegangen. Vgl. Eckert Fronbote 43. 93f.

<sup>32</sup> Vgl. S. 413. 630. 634. Rich. Schmidt Die Herkunft d. Inqu.-Prozesses, Freib. Ftschr. f. Großherzog Friedrich v. Baden 1902 (vgl. v. Voltolini, ZRG. 38, 348). Hinschius KR. 5, 343ff. 481ff. Über den Femprozeß vgl. oben S. 625ff.

nügen<sup>33</sup>. Hie und da kamen bereits Ankläger von Amts wegen vor<sup>34</sup>. Vor allem aber bestand ein Bedürfnis, das Gewohnheitsverbrechertum der Raubritter und der städtischen Gaunerwelt zu bekämpfen. Wenn auch die Ausdrücke ‚schädlicher man‘, ‚homo nocivus‘, ‚homo damnosus‘ sich nicht auf diese Gruppen beschränkten<sup>35</sup>, sondern den Missetäter als *malefactor* schlechtweg bezeichneten, so waren doch größtenteils die Gewohnheitsverbrecher damit gemeint, und mit „schädliche Häuser“ deren Unterschlupe, die der Wüstung verfielen<sup>35a</sup>. In Weiterentwicklung des Verfahrens bei handhafter Tat wurde auch der später festgenommene Verbrecher, dessen Tat nicht handhaft, aber gemeinkundig war, vom Ankläger unter Erhebung des Gerüftes, mit sechs Eidhelfern (an Stelle von Schreimannen) überführt, „übersiebert“, ohne sich reinigen zu können. Wurde die Anklage von Amts wegen erhoben, so sprach man von ‚des Landes schädlichem Mann‘, ‚des Landes schädlichem Haus‘.

Noch mehr trat das Officialverfahren bei der „Landfrage“ (seit Einführung des heimlichen Verfahrens auch „stille Frage“) hervor. Diese fand seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. namentlich in Baiern und Österreich Eingang und bestand darin, daß der Landesherr kraft seines Inquisitionsrechts die Bevölkerung oder bestimmte Kreise zur Anzeige aller als gewohnheitsmäßige Raubritter verrufenen Personen aufforderte, also reines Rügeverfahren von Amts wegen, ohne vorausgegangene Klage. Um die gerügte Person zu „übersagen“, genügte die eidliche Erklärung von sieben Anwesenden, daß sie ihnen als schädlicher Mann „kund und gewissen“ sei (daher *die gewizzen, gewizzende*). Das Urteil erfolgte auf die Übersiebung hin, ohne Anhören des Beschuldigten; war er anwesend, so wurde er als Landfriedensbrecher sofort gerichtet; der Abwesende galt als geächtet. Auch dieses Verfahren konnte auf Raubhäuser angewendet werden.

<sup>33</sup> Vgl. Siegel Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen, Wien. SB. 125 (1891). Bennecke 24ff. 35f. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 332ff. Fockema Andreae 81ff.

<sup>34</sup> Vgl. n. 29a. Bennecke 36. Mayer a. a. O. 1, 215ff. Fockema Andreae 71. His MA. 1, 378f. Thomas Oberhof Frankfurt 373 (1411). Fr. Beyerle (S. 752<sup>82</sup>) 103ff. Willmann Strafg. (S. 830) 38f.

<sup>35</sup> Zallinger Verfahren gegen die landschädlichen Leute 1895, nahm ein eigenes Schädlichkündigungsverfahren an. Diese Ansicht ist von R. Schröder, HistZ. 1911 S. 372f. (gegen 5. Aufl. dieses Lehrbuchs S. 796f.) aufgegeben. Vgl. Knapp Würzb. Zenten 2, 464ff. Übersiebten der schädli. Leute 1910. K. O. Müller Zur G. d. peinl. Prozesses in Schwaben 1910 (vgl. F. Beyerle, VjschrSozWG. 1913, 608ff.). Planitz, ZRG. 45 (1911) 529ff. 47, 428f. 52, 300. Knapp, Arch. Strafr. 63, 258ff. 64, 329ff. 66, 237. Coulin Wüstung (S. 828) 488ff. Burdach Vom MA. zur Ref. III 1, 160f. Wolff Augsb. (S. 843) 1299f. E. Mayer, Arch. Strafr. 64, 312ff. will Zallingers Ansicht wenigstens bis ins 14. Jh. festhalten.

<sup>35a</sup> Coulin Wüstung 418ff. Inwiefern die mit der Reichsacht verbundene Fronung und Wüstung zur Zerstörung von Ortschaften geführt hat, ist ungewiß. Vgl. Lappe RG. d. wüsten Marken 11. Ein geschichtliches (oder sagenhaftes?) Beispiel für Wüstung eines Hofes wegen Straßenräuberei aus dem 16. Jh. bei Häberle Wüstungen der Rheinpfalz 1921 (Mitt. Pfalz) 79.

Die seit dem 14. Jh. aus den romanischen Ländern eingeführte Folterdiente bei handhafter Tat wie bei bösem Leumund vielfach als Ersatz der Übersiebung, namentlich, seit, entgegen dem älteren Recht, nicht bloß das gerichtliche Geständnis, sondern auch die außergerichtlich (auf peinliche Frage) erfolgte *urgit* als ausreichender Beweis für die Verurteilung angesehen wurde. Schließlich kam man in den Städten dahin, überhaupt von Geständnissen und formellen Beweismitteln abzusehen, wenn die Mehrheit des Rates sich durch einen formlosen inquisitorischen Schädlichkeitsbeweis überzeugt hatte, daß der Angeschuldigte für einen schädlichen Mann zu erachten sei<sup>36</sup>. Der darüber ausgestellte Leumundsbrief bildete eine ausreichende Grundlage zur Verurteilung im Hauptverfahren. So endigte eine von Hause aus gesunde und durch die Umstände gebotene Entwicklung mit einer jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden Entartung.

Einen besonders verderblichen Auswuchs des Inquisitionsverfahrens bildeten die Hexenprozesse<sup>37</sup>, deren Höhepunkt allerdings erst der Neuzeit angehört, deren führendes Buch, der Hexenhammer (*Malleus maleficarum*) der päpstlichen Inquisitoren Institoris und Sprenger, aber noch im 15. Jh. erschien (1486).

---

<sup>36</sup> Ähnlich die „stillen Wahrheiten“ der niederländischen Gerichte. Vgl. Fockema Andreae *Het bewijs in strafzaken* 85ff. J. v. Gierke *Deichrecht* 2, 564ff. *His MA.* 1, 382.

<sup>37</sup> Vgl. Hansen (§ 62 n. 24); Quellen u. Untersuchungen zur G. d. Hexenwahns u. d. Hexenverfolgung im MA. 1901. Soldan-Heppe *Gesch. d. Hexenprozesse*<sup>3</sup>, hg. Bauer 1912. Knapp, *WürzbZ.* 2, 557ff. Byloff *Das Verbrechen der Zauberei* 1902. Ammann *Eine Vorarbeit des Heinr. Institoris f. d. Malleus malef.*, *MJÖG. Erg.-Bd.* 8 (1911) 461ff. J. W. R. Schmidt *Der Hexenhammer* . . . übertragen und eingeleitet 1906. Über das Wort Hexe, ahd. *hagazussa* (Hege-Elbin) vgl. Güntert, *Kalypso* 1919, 117ff.

---